Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2025/14425
öffentlich

Lübeck, 10.07.2025

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.041.3 Finanzielle Förderung der Kindertagesbetreuung

Bearbeitung: Björn Dührkoop (E-Mail: bjoern.duehrkoop@luebeck.de Telefon: 122 - 4274)

Richtlinie zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen ab dem Haushaltsjahr 2026

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
01.09.2025	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
11.09.2025	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
23.09.2025	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
25.09.2025	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Die Richtlinie zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen in der Hansestadt Lübeck wird in der Fassung der Anlage 1 beschlossen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 - Haushalt und Steuerung	Zustimmung
1.300 - Bereich Recht	keine rechtlichen Bedenken
1.160 - Frauenbüro	zur Kenntnis genommen

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

- [ ] Ja
- [x] Nein- Begründung:

Kinder und Jugendliche sind nicht unmittelbar von der Richtlinie betroffen.

Die Maßnahme ist:

- [x] neu
- [ ] freiwillig
- [x] vorgeschrieben durch:

§ 15 Abs. 3 KiTaG i. V. m. §§ 86, 86c und 86d Achtes Buch Sozialgesetzbuch

Finanzielle Auswirkungen:

- [ ] Ja (Anlage 1)
- [x] Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:	x	Nein
		Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:
Die zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten und angemessenen Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen freier Träger beschlossenen Budgetverträge laufen mit Ablauf des 31. Dezember 2025 aus (VO/2024/13485).

Nicht zuletzt die Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) im November 2024 macht eine Anpassung des bestehenden Finanzierungssystems von Kindertageseinrichtungen in der Hansestadt Lübeck notwendig.

Hierzu wurde im Austausch mit der Unterarbeitsgemeinschaft Träger der als Anlage 1 beigefügte Richtlinienentwurf, aufgrund der gesammelten Erkenntnisse (s. Bericht, Anlage 2) erarbeitet.

Bestehende und neue Programme, so wie z. B. das aktuell über Budgetverträge finanzierte Programm der Schulminis, werden zukünftig ebenfalls analog der Systematik dieser Richtlinie, jeweils anhand einer noch zu erarbeitenden Richtlinie geregelt werden.

Anlagen:
Anlage 1 – Richtlinie der Hansestadt Lübeck zur Förderung von Kindertageseinrichtungen
Anlage 2 – Bericht zur Richtlinie nach Anlage 1
Anlage 3 – Anlage 1 zum Bericht – Gesetzesbegründung zum KiTaG
Anlage 4 – Anlage 2 zum Bericht – Evaluationsbericht zum KiTaG
Anlage 5 – Anlage 3 zum Bericht – Krankenstadt in Berufen der Kinderbetreuung, Bertelsmann Stiftung, August 2024

Senatorin Monika Frank

Richtlinie der Hansestadt Lübeck zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen

Präambel

Grundlage für die Förderung nach dieser Richtlinie sind § 24 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII), das Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) sowie die dazugehörigen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung, mit Ausnahme der Regelungen zur Kindertagespflege, § 8a SGB VIII und § 72a SGB VIII.

Die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege wird in einer gesonderten Richtlinie geregelt.

§ 1 Ziel und Gegenstand der Förderung, Förderberechtigte, Abrechnungszeitraum

Die Hansestadt Lübeck (Stadt), sowie die freien Träger von Kindertageseinrichtungen, verfolgen in der Kindertagesbetreuung das gemeinsame Ziel, bedarfsgerechte Angebote vorzuhalten, die Einrichtungen auszulasten und die hierfür notwendige Finanzierung auskömmlich zu gestalten.

Diese Richtlinie regelt die Förderung von Kindertageseinrichtungen im Sinne des KiTaG Schleswig-Holstein. Sie gilt sowohl für die Einrichtungen freier Träger, als auch – soweit anwendbar – für städtische Einrichtungen.

Förderfähig ist jeder Träger einer Kindertageseinrichtung, für den eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII besteht, der als freier Träger der Jugendhilfe gemäß landesrechtlicher Vorgaben anerkannt ist, dessen Plätze in den Bedarfsplan der Hansestadt Lübeck aufgenommen sind und der auf eine Finanzierungsvereinbarung gem. § 15 II Ziff. 3 KiTaG verzichtet.

Abrechnungszeitraum im Sinne dieser Richtlinie ist das Kalenderjahr.

§ 2 Umfang der Förderung,

Die Förderung umfasst

1. die Weiterleitung der, nach KiTaG ermittelten Beträge für das Standard-Qualitäts-Kosten-Modells (SQKM-Mittel) und
2. eine ergänzende Zuweisung zu den betriebsbezogenen Aufwendungen, nach Maßgabe dieser Richtlinie (Betriebskostenförderung).

§ 3 Förderhöhe und Zahlbarmachung der SQKM-Mittel

Die Höhe der SQKM-Mittel bemisst sich nach dem KiTaG, anhand des monatlichen Finanzierungslaufs der Kita Datenbank zum 16. eines Monats. Die Zahlbarmachung des vorgenannten Betrages erfolgt bis zum Ende des Monats.

§ 4 Förderhöhe und Zahlbarmachung der Betriebskostenförderung

Die Betriebskostenförderung wird im Wege eines Abschlages zum 01. eines Monats im Voraus gezahlt und nachrangig zu den SQKM-Mitteln gewährt. Die monatliche Förderhöhe der Betriebskostenförderung beträgt 15 Prozent der, für den Oktober des Vorjahres in der Kita Datenbank ausgewiesenen, SQKM-Mittel der Einrichtung. Sofern für den Monat Oktober des Vorjahres keine Daten vorliegen oder sich seitdem maßgebliche strukturelle Änderungen in der Einrichtung ergeben haben, kann in begründeten Fällen und nach pflichtgemäßen Ermessen der Verwaltung ein anderer Bezugsmonat herangezogen werden.

§ 5 Zweckbindung der Betriebskostenförderung

Die im Rahmen der Betriebskostenförderung ausgezahlten Mittel sollen zur Förderung der Standardqualität nach Teil 4 KiTaG, zu einem Anteil von

- 40 % für Personalaufwendungen,
- 45 % für gebäudebezogene (Neben-)Kosten und zu
- 15 % für sonstige (Verwaltungs-)Kosten

verwandt werden.

Hierbei gelten die Anteile für Personalaufwendungen und gebäudebezogene (Neben-Kosten) als gegenseitig deckungsfähig und können bei Bedarf verrechnet werden. Der Ansatz für sonstige (Verwaltungs-)Kosten ist ausschließlich zur Deckung zusätzlicher Bedarfe bei den gebäudebezogenen (Neben-)Kosten und Personalaufwendungen einsetzbar; eine Verstärkung der sonstigen (Verwaltungs-)Kosten durch Mittel aus diesen Bereichen ist hingegen unzulässig.

§ 6 Verwendungsnachweis, Übertragung von Mitteln der Betriebskostenförderung

Bis zum 31. Mai des Folgejahres ist ein Nachweis über die nach dieser Richtlinie gewährten Zuschüsse (SQKM Mittel und Betriebskostenförderung) bei der Hansestadt Lübeck einzureichen. Hierbei sind die, von der Hansestadt Lübeck zur Verfügung zu stellenden Formulare zu nutzen. Soweit der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht vorliegt, wird die Fehlbedarfsfinanzierung zum nächstmöglichen Zeitpunkt, bis zur Vorlage und abschließenden Prüfung des maßgeblichen Verwendungsnachweises, für die betroffene Einrichtung eingestellt.

Es ist zulässig nicht verausgabte Mittel der Fehlbedarfsfinanzierung bis zu einer Höhe von 20 % der Gesamtsumme der Fehlbedarfsfinanzierung in den kommenden Abrechnungszeitraum auf Antrag hin zu übertragen. Hierbei ist durch den Einrichtungsträger zu begründen, weshalb die im Abrechnungszeitraum nicht verausgabten Mittel in den kommenden Abrechnungszeitraum übertragen werden sollen. Über den Antrag entscheidet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach pflichtgemäßen Ermessen. Eine Übertragung ist ausgeschlossen, wenn diese lediglich dazu dient nicht verausgabte Mittel in den kommenden Abrechnungszeitraum ohne konkrete Maßnahmen zu übertragen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Lübeck, den

Jan Lindenau
Bürgermeister

Lübeck, 10. Juli 2025

Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen

Bericht zur Vorlage des Entwurfs einer Richtlinie der Hansestadt Lübeck zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen

Sehr geehrte Leser:innen,

nachstehender Bericht bildet die Erwägungsgründe und das Zustandekommen des vorgelegten Entwurfs der der Richtlinie der Hansestadt Lübeck zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen ab. Der Bericht enthält die nachstehenden -3- Anlagen

Anlage 1
Gesetzesbegründung zum KiTaG, Schleswig-Holsteinischer Landtag – 20. Wahlperiode, Drucksache 20/2496, 13. September 2024

Anlage 2
Evaluationsbericht KiTaG SH – Abschlussbericht, Februar 2024

Anlage 3
Krankenstand in Berufen der Kindertagesbetreuung und –erziehung, Bertelsmann Stiftung, August 2024

Rechtsgrundlagen

Die finanzielle Förderung von Kindertageseinrichtungen erfolgt nach § 24 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII), dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtung und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) sowie die dazugehörigen Verordnungen.

Ausgangslage

Bisher erfolgte die Förderung in der Hansestadt Lübeck über individuell abgeschlossene Budgetverträge mit den einzelnen Einrichtungsträgern. Die überwiegende Anzahl der Verträge wurde vor der im Jahr 2020 erfolgten Kita-Reform nach dem seinerzeit jeweils gültigem Recht geschlossen. Durch Einführung des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) und den hiermit verbundenen Verordnungen und Richtlinien, änderte sich die Rechtslage nachhaltig. Die abgeschlossenen Budgetverträge wurden infolgedessen redaktionell an die neuen Rechtsnormen angepasst und im Lichte der neuen Rechtsgrundlagen ausgelegt. Die zum 01. Januar 2025 erfolgte Novellierung des KiTaG verstärkte die Notwendigkeit, eine auf den aktuellen Rechtsgrundlagen beruhende Finanzierungslösung für Kindertageseinrichtungen in der

Hansestadt Lübeck zu finden, nicht zuletzt um Rechtssicherheit und Transparenz für alle Beteiligten zu gewährleisten. Die ursprünglich zum 31.12.2024 auslaufenden Budgetverträge wurden durch Bürgerschaftsbeschluss (VO 2024/13485) um ein Jahr, bis zum 31. Dezember 2025 verlängert.

Für die Identifizierung der Handlungserfordernisse, -optionen und -möglichkeiten, die spätestens mit der Novellierung des KiTaG in Kraft traten, wurde die Unterarbeitsgemeinschaft (UAG) Träger durch die Arbeitsgemeinschaft (AG) Träger beauftragt. Die AG Träger ist Teil der nach § 78 SGB VIII zu bildenden Arbeitsgemeinschaften der öffentlichen Jugendhilfe, zu der jeder Einrichtungsträger in der Hansestadt Lübeck Vertreter entsenden kann.

Die UAG Träger setzt sich aus Mitgliedern der Verwaltung, des städtischen Trägers und einer reduzierten Anzahl von Vertretern der freien Träger zusammen, die gemeinsam mehr als 50 Prozent der Kindertageseinrichtungen repräsentieren. Auch Einrichtungsträger mit wenigen Einrichtungen sind bei der Zusammensetzung der UAG angemessen berücksichtigt.

Im Rahmen wiederholter Arbeitssitzungen im ersten Halbjahr 2025 identifizierte die UAG Träger, unter Berücksichtigung der geänderten Rechtslage und den örtlichen wie auch strukturellen Gegebenheiten in der Hansestadt Lübeck, Handlungserfordernisse und Lösungsmöglichkeiten für eine auskömmliche Einrichtungsfinanzierung ab Januar 2026. Hierbei mussten insbesondere die finanzielle Ausgestaltung einer zukünftigen Förderung, die Haushaltssituation der Hansestadt Lübeck und eine Minimierung des Verwaltungsaufwands bei Umsetzung für Träger, Einrichtungen und Stadtverwaltung berücksichtigt und soweit möglich in Einklang gebracht werden. Erschwerend kam es zu diversen Problemen in der Kita Datenbank, die eine valide Berechnung der Mittel für das Standardqualitätskostenmodell (SQKM) nach Teil 4 des KiTaG erst zum Ende des 1. Quartals 2025 möglich machten. Die Förderung nach KiTaG setzt sich im Wesentlichen aus Pauschalbeträgen für Personalkosten und Sachkosten zusammen. Die Pauschalbeträge wurden hierbei anhand der gesammelten Erkenntnisse aus der landesweiten Evaluation ermittelt. Die landesweiten Evaluationsergebnisse sind nur bedingt auf die strukturellen und örtlichen Gegebenheiten der Hansestadt Lübeck zu übertragen. Im Ergebnis kamen die UAG Mitglieder überein, dass

- Personalkosten,
- gebäudebezogene (Neben-)Kosten und sonstige Kosten / Verwaltungskosten (Sachkosten)

nicht auskömmlich über die nach KiTaG zu ermittelnden SQKM-Beträge finanziert sind.

Personalkosten

Mit Novellierung des KiTaG zum 01. Januar 2025 wurde der ursprünglich gruppenbezogene Fachkraft-Kind-Schlüssel durch eine einrichtungsbezogene Anstellungsspanne mit Personalbudget (§§ 37 – 39 KiTaG) abgelöst. Trägern und Einrichtungen soll damit ein flexiblerer Personaleinsatz ermöglicht werden. Dem Pauschalbetrag für Personalkosten des pädagogischen Personals nach KiTaG liegen hierbei folgende Einflussfaktoren zu Grunde:

- Vergütung nach TVöD mit Erfahrungsstufe 4
- -52- Ausfalltage pro Jahr und Mitarbeitenden

- Mindestanwesenheit von zwei pädagogischen Kräften, wobei eine Fachkraft mind. zur Gruppenleitung befähigt sein muss (Erzieher). Die zweite Fachkraft muss mindestens eine pädagogische Assistenzkraft nach § 28 III KiTaG sein.

Nicht auskömmlich finanziert ist damit die Besetzung von Assistenzstellen (SPA) mit Fachkräften nach § 28 II (i. d. R: Erzieher/-innen), die oftmals aufgrund des Fachkräftemangels bei den Assistenzkräften im Kitabereich erfolgt.

Die Erfahrungsstufe 4 wurde gem. Gesetzesbegründung (Gesetzesbegründung zum KiTaG, Schleswig-Holsteinischer Landtag – 20. Wahlperiode, Drucksache 20/2496, Seite 72, 3. Absatz, als Anlage 1 beigefügt) zugrundgelegt, da sich im Rahmen der erfolgten Evaluation (Berücksichtigung von Erhebungswerten aus 2020 bis 2023) die Stufe 4 herauskristallisiert habe. Der Evaluationsbericht führt hierzu aus: „Die erhobenen Ist-Personalkosten entsprechen im Durchschnitt eher einer Einstufung in Erfahrungsstufe 4 der jeweiligen Entgeltgruppe." (Evaluation KiTaG SH – Abschlussbericht – Teil A Los 1 „Struktur und Finanzen", Seite 45, 2. Absatz, als Anlage 2 beigefügt). Ohne das Personalentwicklungsinstrument des vorzeitigen Stufenaufstiegs, welches der TVöD zulässt, benötigt ein Mitarbeitender acht Jahre Berufserfahrung zum Erreichen der Erfahrungsstufe 4 des TVöD. Die Erfahrungsstufe 5 erlangt man regelhaft mit 12 Jahren Berufserfahrung, die Endstufe 6 mit 17 Jahren Berufserfahrung.

Das zur Begründung der Erfahrungsstufe 4 genutzte Datenmaterial ist nunmehr mind. 2 Jahre alt und dürfte, nicht zuletzt aufgrund des zeitlichen Fortschreitens, stärker zu einer Erhöhung der Erfahrungsstufe führen. Dies spiegelt sich auch in der Einrichtungslandschaft der Hansestadt Lübeck wieder. So gibt es diverse Einrichtungen im Stadtgebiet, deren pädagogisches Personal tatsächlich oberhalb der Erfahrungsstufe 4 liegt. Die Differenz zwischen Erfahrungsstufe 4 und 6 liegt pro Monat und Vollzeitäquivalent bei rund 415 Euro (Assistenzkräfte) bzw. 585 Euro (Erzieher/-innen) und wird nicht durch den Personalkostenanteil des SQKM gedeckt.

Bei der Bemessung des notwendigen und förderfähigen pädagogischen Personals wurden -52- Ausfalltage pro Jahr und Vollzeitäquivalent angesetzt. Nach TVöD stehen Mitarbeitenden in Vollzeit 30 Tage Urlaub zzgl. 2 Entlastungstagen zu. Der Krankenstand liegt nach Bertelsmann Untersuchung (Krankenstand in Berufen der Kindertagesbetreuung und –erziehung, August 2024, als Anlage 3 beigefügt) fast bundesweit bei über 30 Tagen pro Vollzeitäquivalent. Allein die vorstehenden Werte führen aufsummiert zu 62 Ausfalltagen pro Vollzeitäquivalent. Auch Fortbildungstage und sog. „Kind-Krank-Tage" wurden nicht berücksichtigt. Von Seiten der Einrichtung und Träger muss damit ein deutlich höherer Personalausfall kompensiert werden, als vom Gesetzgeber bei der Bemessung des Personalbedarfs angenommen.

Die nach KiTaG und SQKM pauschalierten Ansätze berücksichtigen darüber hinaus weder in den Personal- noch in den Sachkosten Aufwand für Zeitarbeitende.

Sachkosten

Gebäudebezogene (Neben-)Kosten und sonstige Kosten / Verwaltungskosten werden im Rahmen des SQKM über die Sachkosten abgegolten.

Die Sachkosten sollen hierbei für die Kosten des nichtpädagogischen Personals (z. B. Küchenpersonal, Hausmeister/in, Verwaltungspersonal außer Personalverwaltung), gebäudebezogene Kosten wie Miete

bzw. Gebäudeabschreibungen, Instandhaltung und Reinigung/Hauswartung/Gartenpflege bei Fremdvergabe der Dienstleistungen sowie den laufenden Sachaufwand (z. B. Mobiliar, pädagogisches Arbeitsmaterial, Hygienebedarf, Strom- und Heizkosten, Wasser- und Abwasserkosten, Kommunikationsaufwand, Beiträge an Verbände, etc.) dienen (vergleiche hierzu Gesetzesbegründung zum KiTaG, Schleswig-Holsteinischer Landtag – 20. Wahlperiode, Drucksache 20/2496, Zur Neufassung des § 39, 4. Absatz, Seite 77).

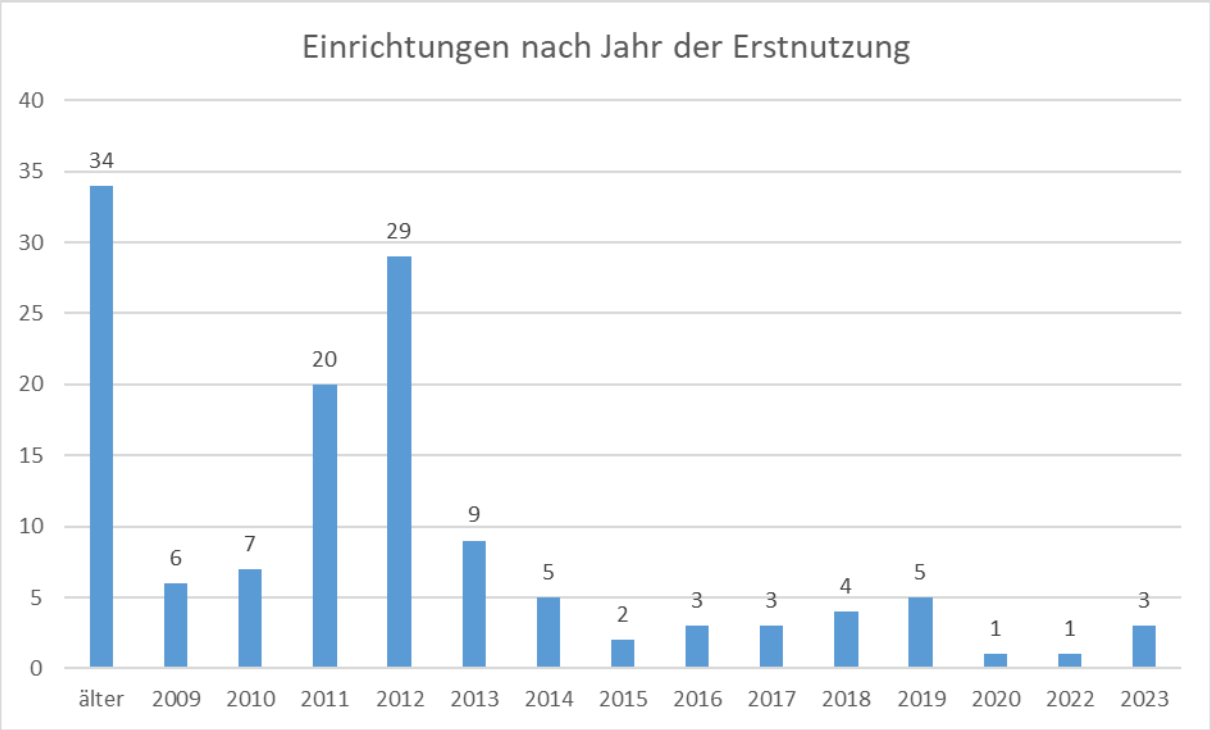

Im Stadtgebiet existieren 132 Kindertageseinrichtungen. Bei lediglich 16,7 Prozent (in absoluten Zahlen: -22-) der Einrichtungen liegt die Erstnutzung des Gebäudes für Kindertagesbetreuung 10 Jahre oder weniger zurück wohingegen knapp ein Drittel (28,5 Prozent, in absoluten Zahlen -40-) der bestehenden Einrichtungen vor 2010 erstmalig für Kindertagesbetreuung genutzt wurde[1]. Mit zunehmendem Alter steigen naturgemäß die Instandhaltungskosten des genutzten Gebäudes (z. B. durch neue Vorschriften zur Energieeffizienz bzw. Brandschutz, technische Veraltung, Verschleiß und Materialermüdung).

Die im Rahmen des SQKM zugestandenen Sachkosten belaufen sich bei einer Regelelementargruppe mit einem wöchentlichen Betreuungsumfang von 40 Stunden auf 2.725 € bis 2.862 €, abhängig von der Einrichtungsgröße. Dieser Betrag ist in der Regel nicht auskömmlich, um die in den Sachkosten zu berücksichtigenden Positionen zu decken.

[1] Quelle: Excel Hilfsberechnungstool zur Förderung, Kita Datenbank, Stand: 16.06.2025, Reiter „§39(Einrichtung)"

Bewertung

Nach § 15a Abs. 3 KiTaG dürfen für die Bemessung der Fördermittel zur Finanzierung der Standardqualität nach KiTaG keine Eigenmittel des Einrichtungsträgers von Seiten der Standortgemeinde einkalkuliert werden.

Wie vorstehend dargestellt, sind die im Rahmen des SQKM bereitzustellenden Beträge aufgrund diverser Faktoren nicht auskömmlich, um die Standardqualität nach KiTaG zu gewährleisten. Da der Einsatz von Eigenmitteln des Einrichtungsträgers nach § 15a Abs. 3 KiTaG ausgeschlossen ist und Elternbeiträge die gesetzliche Höchstgrenze nicht überschreiten dürfen verbleibt das Finanzierungsdefizit bei der Standortgemeinde bzw. dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die im Rahmen der Ausgangslage dargestellten Verwerfungen und Herausforderungen bei der Finanzierung der Personalkosten, gebäudebezogenen (Neben-)Kosten und sonstigen bzw. Verwaltungskosten, wären hiermit gelöst. Die -40- Einrichtungsträger der Hansestadt Lübeck stehen finanziell vor ganz unterschiedlichen Herausforderungen in Bezug auf SQKM. Während einige Einrichtungen berufserfahrenes Personal jenseits der Erfahrungsstufe 4 beschäftigen, werden in anderen Einrichtungen mehr Erzieher-/innen beschäftigt, als über das SQKM refinanziert werden, da es aufgrund des Fachkräftemangels keine geeigneten Assistenzkräfte gibt und bei Nichtbesetzung der Stellen Betreuungszeiten eingekürzt bzw. Einrichtungsgruppen geschlossen werden müssten. Nicht nur die bauliche Substanz der Einrichtungen ist heterogen, sondern auch die Kostenpositionen, die durch den Sachkostenanteil des SQKM abgedeckt werden sollen.

Von Seiten der Verwaltung, wie auch der gesamten UAG Träger, wird empfohlen, dieses Risiko zum Finanzierungsdefizit durch eine, auf das SQKM aufbauende, Betriebskostenförderung zu minimieren. Stichpunktartige Erhebungen bei den Mitgliedern der UAG Träger ergaben, dass zur Deckung der Finanzierung der Standardqualität nach KiTaG die im Rahmen des SQKM ermittelten Fördersätze um rund 15 Prozent zu gering sind. Die vorgelegte Richtlinie käme der Empfehlung der UAG Träger nach, indem ab 01. Januar 2026 die über die Kitadatenbank ausgewiesenen SQKM-Mittel durch städtische Mittel um 15 Prozent erhöht werden.

Die Betriebskostenförderung würde im Rahmen monatlicher Abschläge, nachrangig zu den SQKM Mitteln gewährt werden. Die Verwendung der Mittel wären durch die Einrichtungsträger in Form von jährlich für das Vorjahr zu erbringenden Verwendungsnachweisen nachzuweisen, wobei zu viel gezahlte Mittel an die Stadt zurückzuzahlen sind. Ferner soll den Trägern im Rahmen der Richtlinie ermöglicht werden, auf Antrag hin bis zu 20 Prozent der Betriebskostenförderung unter Vorbehalt der Genehmigung der Hansestadt Lübeck in das kommende Haushaltsjahr zu übertragen. Da Träger und auch Einrichtungen organisatorisch und strukturell unterschiedlich aufgestellt sind, soll die durch die Hansestadt Lübeck ausgekehrte Betriebskostenförderung anteilsmäßig wie folgt durch Träger/Einrichtung verwandt werden:

- 40 Prozent für Personalkosten
- 45 Prozent für gebäudebezogene (Neben-)Kosten
- 15 Prozent für sonstige Kosten / Verwaltungskosten.

Um den jeweils unterschiedlichen Gegebenheiten der Träger und Einrichtung Rechnung zu tragen, sollen die Ansätze für Personalkosten und gebäudebezogene (Neben-)Kosten gegenseitig deckungsfähig sein. Der Anteil für sonstige Kosten / Verwaltungskosten soll ausschließlich zur Verstärkung der Personalkosten

bzw. gebäudebezogenen (Neben-)Kosten herangezogen werden können. Eine Verstärkung des Anteils für sonstige Kosten / Verwaltungskosten zulasten der anderen Anteile soll ausgeschlossen werden.

Explizit sollen auch die städtischen Kindertageseinrichtungen in diese Finanzierungssystematik eingebunden werden. Das vorstehend beschriebene Verfahren würde die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen in der Hansestadt Lübeck nicht nur transparenter, sondern auch vergleichbarer innerhalb der Trägerlandschaft gestalten. Interessenbekundungsverfahren zur Errichtung einer Kindertageseinrichtung in der Hansestadt Lübeck würden ebenfalls von einer solch allgemeinverbindlichen Lösung profitieren, da potenziellen Bewerbern bereits innerhalb des Verfahrens die voraussichtliche Höhe der zu erwartenden Förderung bekannt wäre und sie nicht auf einen individuell abzuschließenden Budgetvertrag, der erst nach Errichtung und Aufnahme in den Bedarfsplan der Hansestadt Lübeck abzuschließen wäre, angewiesen wären.

Durch die Umstellung von Budgetverträgen auf die vorgeschlagene Finanzierungssystematik werden für die Finanzierung der Standardqualität nach KiTaG in 2026 keine Mehraufwendungen prognostiziert, da der Anstellungsschlüssel und das Personalbudget nach §§37 ff KiTaG erfahrungsgemäß nicht über das gesamte Jahr ausgeschöpft werden kann. So liegt der ausgewiesene Förderbetrag der Kita Datenbank für den Abrechnungsmonat Juni 2025 rund 411.000 € unterhalb des maximal möglichen Nettoförderbetrags bei vollständiger Budgetausschöpfung. [2]

[2] Quelle: Excel Hilfsberechnungstool zur Förderung, Kita Datenbank, Stand: 16.06.2025, Reiter „SQKM Übersicht", Gegenüberstellung Summe Spalte R „Nettoförderbetrag" zu Summe Spalte S „Nettoförderbetrag bei vollständiger Budgetausschöpfung"

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG **Drucksache 20/2496**
20. Wahlperiode 13. September 2024

Gesetzentwurf

der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Das Kindertagesförderungsgesetz vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. August 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 686), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) In der Angabe zu § 15 werden die Wörter „des Einrichtungsträgers“ gestrichen.
   b) Nach der Angabe zu § 15 wird folgende Angabe eingefügt:
      „§ 15a Finanzierungsvereinbarungen“
   c) Die Angabe zu § 16 erhält folgende Fassung:
      „§ 16 Ergänzende Förderung“
   d) Nach der Angabe zu § 16 werden folgende Angaben eingefügt:
      „§ 16a Sprach-Kindertageseinrichtungen
      § 16b Perspektiv-Kindertageseinrichtungen“
   e) Die Angabe zu § 22 erhält folgende Fassung:
      „§ 22 Schließtage“
   f) Die Angabe zu § 26 erhält folgende Fassung:
      „§ 26 Mindestpersonalausstattung im Anstellungsschlüssel“

g) Die Angabe zu § 27 erhält folgende Fassung:
„§ 27 Mindestanwesenheit von Betreuungskräften im Anstellungsschlüssel“

h) Die Angabe zu § 35 erhält folgende Fassung:
„§ 35 (weggefallen)“

i) Die Angabe zu § 37 erhält folgende Fassung:
„§ 37 Finanzierung des pädagogischen Personals im Anstellungsschlüssel“

j) Die Angabe zu § 38 erhält folgende Fassung:
„§ 38 Personalbudget im Anstellungsschlüssel“

k) Die Angabe zu § 39 erhält folgende Fassung:
„§ 39 Finanzierung des nichtpädagogischen Personals und der Sachkosten“

l) In der Angabe zu § 42 werden die Wörter „für Platzzahlreduzierungen“ durch die Wörter „bei Verringerung der Gruppengröße“ ersetzt.

m) Nach § 56 erhält die Angabe zu Teil 8 folgende Fassung:
„Teil 8 Übergangs- und Sondervorschriften, Monitoring“

n) In der Angabe zu § 48 werden die Wörter „für Ausfallzeiten“ durch die Wörter „bei Ausfall“ ersetzt.

o) In der Angabe zu § 52 werden die Wörter „Erstattungen der Aufwendungen für Sprach-Kindertageseinrichtungen“ durch die Wörter „Erstattung der Aufwendungen für Sprach- und Perspektiv-Kindertageseinrichtungen“ ersetzt.

p) Die Angabe zu § 58 erhält folgende Fassung:
„§ 58 Monitoring und Überprüfung der Kalkulationsparameter“

q) Die Angabe zu § 61 erhält folgende Fassung:
„§ 61 (weggefallen)“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „- Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII)“ gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Eltern die Personensorgeberechtigten,
2. sind Gastkinder Kinder, die die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle nur gelegentlich an einzelnen Tagen oder für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten vorübergehend besuchen,
3. ist das Kindergartenjahr der Zeitraum vom 1. August bis zum 31. Juli,
4. sind Schulferien die Ferien an den öffentlichen Schulen am Standort der Einrichtung,
5. ist monatlicher Stichtag der 16. Tag des Monats,
6. ist örtlicher Träger der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Große kreisangehörige Städte, die zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt wurden, sind keine kreisangehörigen Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) § 3 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
      „4. bei Grundschulkindern die Klassenstufe des Kindes,“
      bb) Die bisherigen Nummern 4 bis 7 werden die Nummern 5 bis 8.
   b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

      „(4) Der Einrichtungsträger übermittelt dem örtlichen Träger über das Verwaltungssystem
      1. die Namen, die Vornamen, die arbeitsvertraglichen Wochenarbeitszeiten der Betreuungskräfte, die beruflichen Qualifikationen der Betreuungskräfte, den jeweiligen Einsatz als Einrichtungsleitung, stellvertretende Einrichtungsleitung, Gruppenleitung, Sprachfachkraft, zusätzliche Fachkraft in der Perspektiv-Kindertageseinrichtung, oder Beauftragte oder Beauftragter für Qualitätsentwicklung und die Angabe, ob die Voraussetzungen des § 26 Absatz 3 jeweils vorliegen,
      2. die Namen, die Vornamen und die arbeitsvertraglichen Wochenarbeitszeiten der Verwaltungskräfte, soweit diese nach den §§ 37 und 38 finanziert werden,
      3. die Daten nach Absatz 3 Nummer 1 bis 4 aller geförderten Kinder und
      4. die für die einzelnen Kinder gebuchten Gruppen und den einzeln und insgesamt vereinbarten zeitlichen Förderungsumfang; als zeitlicher Förderungsumfang gilt die auf eine halbe Stunde abgerundete vereinbarte wöchentliche Förderungszeit des Kindes.“
   c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden im einleitenden Halbsatz die Wörter „Das Ministerium, die örtlichen Träger, die kreisangehörigen Gemeinden und Vermittlungsstellen für die Kindertagespflege“ durch die Wörter „Das Ministerium, die örtlichen Träger und die kreisangehörigen Gemeinden“ ersetzt.
      bb) In Satz 1 Nummer 2 wird nach der Angabe „§ 9,“ die Angabe „Prüfung der Einhaltung der Fördervoraussetzungen nach Teil 4,“ eingefügt.
      cc) In Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 werden die Wörter „der Evaluation“ jeweils durch die Wörter „des Monitorings“ ersetzt.

d) In Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „Anschriften“ folgende Wörter eingefügt: „sowie die Daten der Fortschreibung des Melderegisters nach einer An- oder Abmeldung“.

4. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) Nach Absatz 1 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
   „Er kann das Wahlverfahren zur Kreiselternvertretung durch Satzung regeln.“
   b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
   „Den Kreiselternvertretungen und der Landeselternvertretung sollen jeweils mindestens
      1. ein Elternteil, dessen Kind in Kindertagespflege gefördert wird und
      2. ein Elternteil, dessen Kind eine Kindertageseinrichtung einer Organisation der dänischen Minderheit besucht,

   angehören.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „ - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (SGB II)“ gestrichen.
   b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
   „(3) Ein Kind hat einen Anspruch auf anderweitige Betreuung
      1. während der planmäßigen Schließzeiten der besuchten Kindertageseinrichtung, wenn das Kind nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden kann,
      2. bei Ausfall der Kindertagespflegeperson nach Maßgabe des § 48 Satz 2.“
   c) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
   „Die Aufnahme in eine heilpädagogische Kleingruppe ist nur anspruchserfüllend, wenn die Förderung des Kindes wegen seines heilpädagogischen Förderbedarfs nicht in einer durch dieses Gesetz geförderten Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege geleistet werden kann.“
   d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
   aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 24 SGB VIII“ durch die Angabe „§ 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
   bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
   „Der örtliche Träger muss spätestens bis Ende Mai des Einschulungsjahrs gesondert in Textform in Kenntnis gesetzt werden, wenn der Anspruch auf Förderung nach Absatz 2 zwischen dem Ende des Kindergartenjahres und dem Einschulungstag geltend gemacht werden soll.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
   „(1) Werden mehrere mit Hauptwohnung in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie vor dem Schuleintritt aufgrund gleichzeitig bestehender Betreuungsverhältnisse in nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtungen oder nach diesem Gesetz geförderter Kindertagespflege gefördert, übernimmt oder erlässt der örtliche Träger auf Antrag den Elternbeitrag für das zweitälteste Kind zur Hälfte und für jüngere Kinder vollständig. Der örtliche Träger kann darüber hinausgehende Ermäßigungsregelungen treffen, die insbesondere auch in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und schulischen Betreuungsangeboten geförderte schulpflichtige Kinder berücksichtigen können.“
   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
      „Lebt ein Kind mit nur einem Elternteil zusammen, tritt dieses an die Stelle der Eltern.“
      bb) Im bisherigen Satz 2 wird die Angabe „§§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (SGB XII)“ durch die Angabe „§§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
      cc) Im bisherigen Satz 6 werden die Angabe „SGB II“ durch die Angabe „Zweiten Buch Sozialgesetzbuch“ und die Angabe „SGB XII“ durch die Angabe „Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
   c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
   „(3) Die Anträge nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 können auch rückwirkend gestellt werden.“
   d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
   „(5) Örtlich zuständig ist der für die Leistungen nach § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständige örtliche Träger.“

7. In § 8 Absatz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Kinder“ die Wörter „auch für Kinder mit erhöhten Unterstützungsbedarfen,“ eingefügt.

8. § 9 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
   „Sie erheben auch die aktuellen und zukünftigen Betreuungsbedarfe der Eltern hinsichtlich Öffnungszeiten, pädagogischer und religiöser Ausrichtungen, Förderung außerhalb der Wohngemeinde, Angeboten von Betrieben und von Organisationen

nationaler Minderheiten und Volksgruppen nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, aktuelle und zukünftige besondere Förder- und Betreuungsbedarfe von Kindern mit Behinderungen sowie Präferenzen für Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 Satz 5 wird gestrichen.
   b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
      „(3) Der Bedarfsplan kann allgemein oder im Einzelfall vorsehen, dass und inwieweit der Einrichtungsträger in eigener Verantwortung Ergänzungs- und Randzeitengruppen einrichten und zwischen Gruppenarten oder Gruppengrößen wechseln kann. Dabei ist ein Einvernehmen mit der Standortgemeinde vorauszusetzen, wenn eine Finanzierungsvereinbarung nach § 15a besteht und sich diese nicht in einer Festbetragsfinanzierung bis zur Höhe des Anspruchs auf Förderung der Standardqualität erschöpft.“
   c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

10. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 werden die Wörter „Bedürfnisse, Wünsche“ durch „Betreuungsbedarfe“ ersetzt.
   b) Satz 3 erhält folgende Fassung:
      „Festlegungen auf eine pädagogische oder religiöse Ausrichtung oder auf eine Betriebs-Kindertageseinrichtung eines bestimmten Betriebes sind im ersten Abschnitt des Bedarfsplans auf Grundlage einer Ermittlung nach § 9 Absatz 2 zulässig.“

11. In § 12 Absatz 1 wird die Angabe „§ 45 SGB VIII“ durch die Angabe „§ 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

12. § 13 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Förderungszeitraum“ die Wörter „für Stammgruppen“ eingefügt.
   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 4 werden die Wörter „Bedürfnisse und Wünsche“ durch die Wörter „aktuellen und zukünftigen Betreuungsbedarfe der Eltern“ ersetzt.

bb) Satz 5 erhält folgende Fassung:
„Einrichtungsträger nationaler Minderheiten und Volksgruppen im Sinne des Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind vorrangig auszuwählen, wenn ein entsprechender Bedarf besteht.“
cc) Satz 6 und 7 werden gestrichen.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Standortgemeinde soll ein Interessenbekundungsverfahren durchführen, wenn
1. nach den Vorgaben des ersten Abschnitts des Bedarfsplans der Bedarf für die Aufnahme einer oder mehrerer zusätzlicher Gruppen besteht,
2. während des laufenden Förderungszeitraums der bisher geförderte Einrichtungsträger den Betrieb der Gruppe nicht fortführen möchte oder
3. der Förderungszeitraum abgelaufen ist und die Standortgemeinde die Wahl eines anderen Einrichtungsträgers in Betracht zieht.

Ein Interessenbekundungsverfahren findet nicht statt, wenn der erste Abschnitt des Bedarfsplans nach § 11 Absatz 2 Satz 3 eine Festlegung auf eine Betriebs-Kindertageseinrichtung eines bestimmten Betriebes enthält. Das Interessenbekundungsverfahren ist so rechtzeitig zu eröffnen, dass interessierten Einrichtungsträgern eine angemessene Zeit für die Prüfung und Planung verbleibt.“

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
aa) Satz 2 wird gestrichen.
bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und erhält folgende Fassung:
„In diesem Fall kann mit Zustimmung der Standortgemeinde auch der Kreis die Trägerschaft übernehmen.“

13. §14 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „für einen festgelegten Zeitraum von mindestens zehn Jahren“ gestrichen.

b) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Wird im Optionsgebiet ein Bedarfsplan eingeführt, werden alle zu diesem Zeitpunkt betriebenen Gruppen für einen Förderzeitraum von mindestens drei Jahren in den Bedarfsplan aufgenommen.“

14. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15 Anspruch auf Förderung der Standardqualität

(1) Die kreisangehörige Standortgemeinde hat gegen den örtlichen Träger, in dessen Gebiet die Einrichtung belegen ist, einen Anspruch auf Förderung der Standardqualität nach Maßgabe von Teil 5, wenn eine Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch besteht und

1. die vorgehaltenen Plätze im Bedarfsplan stehen oder
2. ein Kind in einer Kindertageseinrichtung in einem Gebiet gefördert wird, für das nach § 14 kein Bedarfsplan besteht.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 steht abweichend dem Einrichtungsträger zu,

1. wenn die Plätze der Gruppe ganz oder teilweise den Kindern von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eines oder mehrerer Betriebe vorbehalten sind und zwischen Standortgemeinde und Einrichtungsträger keine abweichende Vereinbarung besteht,
2. soweit die kreisangehörige Standortgemeinde und der Einrichtungsträger eine Abtretung des Anspruchs vereinbart haben oder
3. soweit die kreisfreie Stadt oder die Große kreisangehörige Stadt, die zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt wurde, mit dem Einrichtungsträger den Verzicht auf eine Finanzierungsvereinbarung nach § 15a vereinbart hat.

(3) Der Einrichtungsträger hat gegen den nach den Vorschriften der §§ 86, 86 c oder 86 d des Achten Buches Sozialgesetzbuch für die Erfüllung des Anspruchs auf Kindertagesförderung zuständigen örtlichen Träger einen Anspruch auf Förderung der Standardqualität nach Maßgabe von Teil 5, wenn ein Kind in einer Kindertageseinrichtung außerhalb Schleswig-Holsteins gefördert wird.

(4) Die Prüfung der Fördervoraussetzungen obliegt dem örtlichen Träger, der diese anlassbezogen prüft. Er kann sich zum Nachweis der Fördervoraussetzungen Belege vorlegen lassen und örtliche Erhebungen durchführen.

(5) Ist die Erfüllung einer Fördervoraussetzung nicht belegt oder war die Kindertageseinrichtung außerplanmäßig geschlossen, kann der örtliche Träger bei schwerwiegenden Mängeln oder wiederholter Nichterfüllung Fördermittel in angemessener Höhe zurückfordern und bei fortdauernden Verstößen kürzen. Er soll die Fördermittel zurückfordern, wenn nach § 31 unzulässig hohe Elternbeiträge verlangt worden sind.

(6) Bei Anhaltspunkten für wiederholte Verstöße gegen § 27 Absatz 1 kann der örtliche Träger dem Einrichtungsträger eine Dokumentation der Mindestanwesenheit über

einen Zeitraum von höchstens einem Monat aufgeben. Rückforderungen nach Absatz 5 Satz 1 sind nur für den Zeitraum der aufgegebenen Dokumentation zulässig.

(7) Stellt der örtliche Träger einen fortdauernden Verstoß gegen die Fördervoraussetzungen fest, soll er dem Einrichtungsträger eine angemessene Frist zur Mangelbeseitigung setzen, die verlängert werden kann. Nach fruchtlosem Fristablauf soll er den Bescheid nach § 13 Absatz 6 Satz 1, erster Halbsatz mit Wirkung zum übernächsten Kalendermonat zurücknehmen oder widerrufen.

15. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

Finanzierungsvereinbarungen

(1) Wird die Einrichtung nicht von der Standortgemeinde betrieben und steht der Anspruch nach § 15 Absatz 1 der Standortgemeinde zu, hat der Einrichtungsträger einen Anspruch auf Abschluss einer Vereinbarung über die Finanzierung und die die Finanzierung betreffenden Angelegenheiten mit der Standortgemeinde.

(2) Die Vereinbarung kann insbesondere eine Fehlbedarfsfinanzierung vorsehen und muss den Betrieb der Kindertageseinrichtung unter Einhaltung der Fördervoraussetzungen nach Teil 4 sicherstellen. Die Vergütung für Fachleistungen der Eingliederungshilfe darf von dem Förderbetrag nicht in Abzug gebracht werden.

(3) Bei der Bemessung der Fördermittel zur Finanzierung der Standardqualität dürfen keine Eigenmittel des Einrichtungsträgers einkalkuliert werden.

(4) Die Standortgemeinde kann Regelungen verlangen, die

1. die Nutzung eines im Eigentum der Standortgemeinde stehenden Gebäudes vorsehen,
2. über die Standardqualität hinausgehende Qualitätsanforderungen oder Elternbeiträge unterhalb der Sätze nach § 31 Absatz 1 vorsehen, soweit diese gegenfinanziert werden, oder
3. eine vorrangige Aufnahme von Kindern aus der Standortgemeinde vorsehen, wenn sich die Finanzierungsverpflichtung der Gemeinde nicht in einer Festbetragsfinanzierung bis zur Höhe des Anspruchs auf Förderung der Standardqualität erschöpft; § 18 Absatz 5 Satz 6 findet Anwendung.

Satz 1 gilt nicht für Finanzierungsvereinbarungen mit Einrichtungsträgern nationaler Minderheiten und Volksgruppen im Sinne des Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein.“

16. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Ergänzende Förderung

(1) Die Standortgemeinden können die Einrichtungsträger ergänzend fördern.

(2) Der örtliche Träger gewährt den Standortgemeinden und in den Fällen des § 15 Absatz 2 den Einrichtungsträgern finanzielle Ausgleiche für Strukturnachteile aufgrund der Lage der Einrichtung und legt hierfür Kriterien fest. Er kann die Standortgemeinden und Einrichtungsträger ergänzend fördern.

(3) Der Einrichtungsträger kann aus Eigenmitteln zusätzliche, die Standardqualität übersteigende Angebote bereitstellen.“

16. Nach § 16 werden folgende §§ 16a und 16b eingefügt:

„§ 16a

Sprach-Kindertageseinrichtungen

(1) Das Ministerium erkennt bis zu 230 Kindertageseinrichtungen mit einem regelmäßig überdurchschnittlich hohen Anteil an Kindern mit besonderem Bedarf an sprachlicher Bildung und Sprachförderung auf Antrag für die Dauer von bis zu fünf Jahren als Sprach-Kindertageseinrichtungen an. Der Antrag ist durch die Standortgemeinde und in den Fällen des § 15 Absatz 2 durch den Einrichtungsträger zu stellen. Bei der Auswahl der Einrichtungen berücksichtigt das Ministerium insbesondere

1. die Einrichtungskonzeptionen bezüglich des Handlungsfeldes sprachliche Bildung,
2. die Erfahrungen der Kindertageseinrichtungen im Einsatz von Sprachfachkräften zur Unterstützung der alltagsintegrierten Sprachbildung und in der Arbeit in einem auf Sprachbildung fachlich ausgerichteten Verbund sowie
3. die Reihenfolge des vollständigen Antragseingangs auf amtlichem elektronischen Formular.

(2) Der Anerkennungsbescheid wird mit den Auflagen versehen, eine Evaluation und die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums oder der von ihm bestimmten Stelle zu unterstützen sowie sicherzustellen, dass die Sprachfachkraft kontinuierlich eine Sprachfachberatung und fachspezifische Fortbildungsangebote in Anspruch nimmt. Er kann unter dem Vorbehalt erteilt werden, die Anerkennung für die Zukunft zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen der Erhöhung des Personalkostenanteils nach § 37 Absatz 1 Satz 4 über einen Zeitraum von mehr als einem halben Jahr nicht vorgelegen

haben. Fortsetzungsanträge können frühestens ein Jahr vor Auslaufen der Anerkennung gestellt werden.

(3) Weitere Sprachförderangebote, welche sich nicht im Rahmen der Standardqualität abbilden lassen, insbesondere die Sprachbildung in den Regionalsprachen und den Sprachen der nationalen Minderheiten und Volksgruppen nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, fördert das Ministerium nach Maßgabe des Haushalts.

§ 16b

Perspektiv-Kindertageseinrichtungen

(1) Das Ministerium kann auf Antrag bis zu 50 Kindertageseinrichtungen für die Dauer von bis zu fünf Jahren als Perspektiv-Kindertageseinrichtungen anerkennen, die

1. in Kooperation mit einer von dem für allgemeine Bildung zuständigen Ministerium anerkannten Perspektivschule den Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule erleichtern,
2. Maßnahmen insbesondere für Kinder mit besonderem Bedarf an sprachlicher Bildung im in § 19 Absatz 1 Satz 7 Nummer 2 aufgeführten Bildungsbereich ergreifen und
3. Maßnahmen zur Weiterentwicklung mindestens eines in § 19 Absatz 1 Satz 7 Nummer 1 und 3 aufgeführten Bildungsbereiches oder der Kooperation nach § 19 Absatz 9 zur Stärkung der Familien ergreifen.

Der Antrag ist von der Standortgemeinde und in den Fällen des § 15 Absatz 2 vom Einrichtungsträger zu stellen.

(2) Der Antrag muss ein Konzept zur Umsetzung der Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 unter Beteiligung von Eltern und Kindern sowie einer inklusiven Ausrichtung enthalten. Bei der Auswahl der Einrichtungen berücksichtigt das Ministerium insbesondere

1. den Anteil der in der Einrichtung geförderten Kinder mit sozioökonomischer Benachteiligung,
2. den Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf im Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule,
3. das Konzept nach Satz 1,
4. bei Folgeanträgen den Bericht zur Umsetzung des Konzepts nach Satz 1 und
5. die Reihenfolge des vollständigen Antragseingangs auf dem amtlichen elektronischen Formular.

(3) Der Anerkennungsbescheid wird mit den Auflagen versehen,

1. eine Evaluation und die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums oder der von ihm bestimmten Stelle zu unterstützen,
2. an einem von dem Ministerium und dem für allgemeine Bildung zuständigen Ministerium gemeinsam initiierten Modellprojekt zur Erhebung und Förderung kindlicher Kompetenzen in Zusammenarbeit mit der Perspektivgrundschule teilzunehmen.

Er kann unter dem Vorbehalt erteilt werden, die Anerkennung für die Zukunft zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen, unter denen „P“ nach § 38 Absatz 2 Satz 3 den Wert 1 annimmt, über einen Zeitraum von mehr als einem halben Jahr nicht vorgelegen haben. Fortsetzungsanträge können frühestens ein Jahr vor Auslaufen der Anerkennung gestellt werden. Dem Fortsetzungsantrag ist ein Bericht über die Umsetzung des Konzepts nach Absatz 2 Satz 1 beizufügen. Erstmals spricht das Ministerium mit Wirkung vom 1. März 2025 Anerkennungen als Perspektiv-Kindertageseinrichtungen aus. Das Auswahlverfahren zur Anerkennung nach Absatz 1 beginnt am 1. Januar 2025; dabei gelten alle bis zum Ablauf des 31. Januar 2025 vollständig eingegangenen Anträge als zeitgleich eingegangen.“

17. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Kinder, die im Verlaufe eines Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollendet haben, können bis Mitte September in einer Krippengruppe gefördert werden.“

bb) In Satz 3 wird das Wort „aufgenommen“ durch das Wort „gefördert“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 und 2 wird das Wort „integrativen“ jeweils durch das Wort „integrative“ ersetzt.

18. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Gastkinder dürfen nur aufgenommen werden, wenn die Einhaltung der Voraussetzung nach § 25 Absatz 7 dennoch stets gewährleistet werden kann.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Aufnahmekriterien“ durch die Wörter „Vorrangkriterien sowie Stichtage für die Platzvergabe“ ersetzt.

bb) Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Insbesondere können Kinder aus der Standortgemeinde vorrangig aufgenommen werden. Das Freihalten von Plätzen für den Fall, dass vorrangige Kriterien erfüllende Kinder nachgemeldet werden, ist nicht zulässig.“

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Der Einrichtungsträger nimmt ein Kind nicht auf, soweit für dieselbe Förderungszeit bereits ein Betreuungsverhältnis mit einer anderen nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtung oder in öffentlich geförderter Kindertagespflege besteht. Der Einrichtungsträger lässt sich vor der Aufnahme von den Eltern schriftlich das Nichtvorliegen eines gleichzeitigen Betreuungsverhältnisses bestätigen. Abweichend von Satz 1 kann der Einrichtungsträger das Kind aufnehmen, wenn

1. es als Gastkind gefördert werden soll,
2. die Gesamtkosten des Platzes durch einen örtlichen Träger außerhalb Schleswig-Holsteins oder einen privaten Kostenträger übernommen werden oder
3. die für die Finanzierung beider Plätze zuständigen örtlichen Träger zugestimmt haben.

d) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden die Absätze 7 bis 9.

e) In Absatz 9 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:

„Der Betreuungsvertrag oder die Satzung müssen für den Fall des Wohnortwechsels die Möglichkeit einer vorzeitigen Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch die Eltern zum Monatsende mit einer Frist von höchstens drei Monaten ohne Auferlegung zusätzlicher Zahlungspflichten vorsehen; die Beendigung zum Ende des Monats Juni kann ausgeschlossen werden.“

19. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 6 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Arbeit in der Kindertageseinrichtung erfolgt nach den Handlungsprinzipien der demokratischen Partizipation, der Inklusion und Antidiskriminierung sowie der Nachhaltigkeit.“

bb) Satz 8 wird wie folgt geändert:

aaa) Der einleitende Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Dabei sind in die umfassende Arbeit der Kindertageseinrichtung folgende Bildungsthemen einzubeziehen:“

bbb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Kultur, Gesellschaft, Demokratie und Antidiskriminierung“

ccc) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. musisch-ästhetische Bildung,“

ddd) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Medien und Digitalisierung.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Beteiligung muss in einer für sie verständlichen und nachvollziehbaren Form geschehen.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Verfahren der Beteiligung und“ durch die Wörter „Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie“ ersetzt.

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig. Jede Kindertageseinrichtung muss ein Konzept zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern sowie zum Schutz vor Gewalt entwickeln, anwenden und überprüfen. Der Träger hat die zuständige Behörde unverzüglich über Ereignisse oder Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind, das Wohl der betreuten Kinder zu beeinträchtigen.“

d) Die Absätze 6 bis 9 werden die Absätze 7 bis 10.

e) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die sprachliche Entwicklung der Kinder wird durch eine systematische alltagsintegrierte Sprachbildung gefördert. Die nach diesem Gesetz finanzierten Fachkräfte nach § 28 Absatz 1 bis 6 müssen spätestens zwei Jahre nach Einstellung über einen entsprechenden Qualifizierungsnachweis verfügen.“

f) In Absatz 8 werden die Wörter „Konzeption der Einrichtung sowie den“ gestrichen.

g) In Absatz 9 werden die Wörter „den Eltern“ durch das Wort „ihnen“ ersetzt.

h) In Absatz 10 wird folgender Satz angefügt:

„Während der Betreuung notwendige und durch Dritte erbrachte heilpädagogische und medizinisch-therapeutische Leistungen sowie Leistungen der Behandlungspflege hat der Einrichtungsträger in seinen Räumen im Rahmen des Zumutbaren kostenfrei zu dulden. Die Duldungspflicht besteht nicht, soweit der Einrichtungsträger diese Leistungen selbst zu vergleichbaren, für den Kostenträger wirtschaftlichen Konditionen anbietet, es sei denn das Wohl des Kindes erfordert eine Leistung durch Dritte.“

i) Der bisherige Absatz 10 wird gestrichen.

20. In § 20 Absatz 2 Satz 5 wird die Angabe „§ 28 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 28 Absatz 4“ ersetzt.

21. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Schließtage

(1) Eine Gruppe darf an höchstens 20 Tagen im Kalenderjahr, in Einrichtungen mit bis zu drei Stammgruppen an höchstens 30 Tagen im Kalenderjahr, abweichend von den regelmäßigen Öffnungszeiten neben den gesetzlichen Feiertagen planmäßig geschlossen sein. Die Gruppe gilt nicht als geschlossen, wenn eine Förderung aller Kinder in anderen Gruppen der Einrichtung sichergestellt ist.

(2) Höchstens drei planmäßige Schließtage dürfen außerhalb der Schulferien liegen; bewegliche Ferientage sind keine Schulferien im Sinne dieser Norm. Eine Schließung für eine längere Zeitspanne als drei Wochen ist unzulässig. Die planmäßigen Schließtage für das Kalenderjahr sind spätestens zum Ablauf des Vorjahres festzulegen.

(3) Die Anzahl der zulässigen Schließtage nach Absatz 1 bezieht sich auf eine Gruppe mit einer regelmäßigen Öffnungszeit von fünf Tagen pro Woche. Beträgt die regelmäßige Öffnungszeit weniger oder mehr als fünf Tage pro Woche, verringert oder erhöht sich die Anzahl der zulässigen Schließtage entsprechend.

(4) Außerplanmäßige Schließungen, einschließlich Kürzungen der Öffnungszeit, meldet der Einrichtungsträger monatlich dem örtlichen Träger über die Kita-Datenbank.

(5) Eine eingruppige Kindertageseinrichtung gilt nicht als außerplanmäßig geschlossen, wenn eine Förderung aller Kinder in einer nach Satz 2 kooperierenden, nahegelegenen und den Kindern vertrauten Kindertageseinrichtung sichergestellt ist. Die Kooperation setzt voraus, dass

1. das Konzept bindungsspezifische Bedürfnisse der Kinder berücksichtigt,
2. ein einrichtungsübergreifender Personaleinsatz vereinbart ist und
3. die Kinder nur in der kooperierenden Einrichtung gefördert werden, wenn die Förderung in der Stammeinrichtung trotz Einsatzes von Personal aus beiden Einrichtungen nicht möglich ist.

Die Kooperation ist dem örtlichen Träger anzuzeigen.“

22. § 23 wird wie folgt geändert:
    a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
        aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
        „Die pädagogisch nutzbare Fläche pro Kind muss mindestens 3,5 m² in Krippengruppen und integrativen Gruppen sowie 2,5 m² in Kindergartengruppen und Hortgruppen betragen (Mindestflächenbedarf).“
        bb) In Satz 5 werden die Wörter „bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits betrieben werden“ durch die Angabe „die am 1. Januar 2021 bereits betrieben wurden (Bestandseinrichtungen)“ ersetzt.
    b) Absatz 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:
        „(2) Für Kinder unter drei Jahren sind zusätzliche Schlafräume vorzuhalten, deren Größe 1,2 m² pro gleichzeitig betreutes Kind nicht unterschreiten darf und die außerhalb der Schlafzeit anderweitig genutzt werden können. Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend. Sieht das Einrichtungskonzept das Schlafen in geeigneten Krippenwägen im geschützten Außenbereich vor, lässt der örtliche Träger eine Abweichung von Satz 1 zu, wenn ein Ausweichen auf geeignete Schlafgelegenheiten im Innenraum sichergestellt ist. Für Bestandseinrichtungen und Naturgruppen kann der örtliche Träger eine Abweichung von Satz 1 zulassen, wenn die Einhaltung der Vorgaben mit hohem Aufwand verbunden wäre und andere geeignete Schlafgelegenheiten bestehen.
        (3) Es ist für jede Kindertageseinrichtung ein Leitungszimmer und an jedem Standort ein Personalraum vorzusehen. Befinden sich am Standort nur Naturgruppen ist kein Personalraum erforderlich. An Standorten mit höchstens zwei gleichzeitig anwesenden Gruppen kann das Leitungszimmer gleichzeitig als Personalraum dienen; Naturgruppen bleiben bei der Ermittlung der Gruppenzahl unberücksichtigt.
        (4) Jeder Standort einer Kindertageseinrichtung soll über eine Außenspielfläche verfügen. Ist dies nicht der Fall, muss ein für die Kinder zu Fuß oder im Kindertransportwagen erreichbarer Spielplatz oder ein anderes geeignetes Außenspielgelände zur Verfügung stehen.“

23. In § 24 Absatz 2 Satz 1 und 2 werden nach dem Wort „Fachkräfte“ jeweils die Wörter „und betreuende Hilfskräfte“ eingefügt.

24. § 25 wird wie folgt geändert:
    a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
    „(3) Der Einrichtungsträger kann die Gruppe in Regel- und Natur-Kindergartengruppen um zwei Kinder, in mittleren und kleinen Kindergartengruppen um ein Kind erweitern. Altersgemischte Gruppen kann der Einrichtungsträger erweitern, indem er eines der unterdreijährigen Kinder, die den dreißigsten Lebensmonat vollendet haben, nur einfach zählt. Gruppenerweiterungen sind dem örtlichen Träger unverzüglich zu melden.“
    b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „Teilhabeplanung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - (SGB IX) oder der Hilfeplanung nach dem SGB VIII“ durch die Angabe „Teilhabeplanung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch oder der Hilfeplanung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
    c) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 bis 8 angefügt:
    „(6) Gruppen können bei Bedarf zusammengelegt werden. Hierbei sind bindungsspezifische Bedürfnisse der Kinder zu berücksichtigen. Die Arbeit mit einem offenen Gruppenkonzept ist möglich.
    (7) Die Anzahl der anwesenden betreuten Kinder in der Kindertageseinrichtung darf die Summe der Kinderzahlen nach Absatz 1 bis 5 nicht übersteigen.
    (8) Die zulässige Zahl der Betreuungsverhältnisse ist auf die Gruppengröße beschränkt, es sei denn, Kinder teilen sich die Betreuungsstunden eines Platzes. Werden Kinder als Gastkinder in die Gruppe aufgenommen, sind diese Betreuungsverhältnisse für Satz 1 unbeachtlich.“

25. Die §§ 26 bis 28 erhalten folgende Fassung:

„§ 26

Mindestpersonalausstattung im Anstellungsschlüssel

(1) Die Förderung der Kinder in der Kindertageseinrichtung muss durch eine ausreichende Personalausstattung gewährleistet sein. Vorbehaltlich des Satzes 3 ist die Personalausstattung ausreichend, wenn zum monatlichen Stichtag für je
    1. vier Sollbelegungsstunden unterdreijähriger Kinder,
    2. neun Sollbelegungsstunden überdreijähriger Kinder vor dem Schuleintritt und
    3. zehn Sollbelegungsstunden von Kindern in Hortgruppen

mindestens eine Arbeitsstunde von Fachkräften nach § 28 Absatz 1 bis 4 zur Verfügung steht. Für jeden planmäßigen Schließtag erhöhen sich die Werte nach

Nummer 1 um 0,025, nach Nummer 2 um 0,03 und nach Nummer 3 um 0,035 Sollbelegungsstunden.

(2) Die Sollbelegungsstunden nach Absatz 1 berechnen sich, in dem für jede Altersgruppe die Kinderzahlen bei Vollbelegung der Gruppengrößen nach § 25 Absatz 1 mit den Gruppenöffnungsstunden multipliziert werden. Dabei wird von einer Belegung mit Kindern aus den Altersgruppen nach § 17 Absatz 1 Satz 1 ausgegangen. Für integrative Kindergartengruppen werden 15 Kinder, für altersgemischte Regelgruppen fünf unterdreijährige und zehn überdreijährige Kinder, für altersgemischte Naturgruppen vier unterdreijährige Kinder und acht überdreijährige Kinder und für kleine altersgemischte Gruppen drei unterdreijährige Kinder und vier überdreijährige Kinder zugrunde gelegt.

(3) und integrative Gruppen 15 Plätze, für altersgemischte Naturgruppen 12 Plätze und für kleine altersgemischte Gruppen 7 Plätze zugrunde gelegt.

(4) Mindestens die Hälfte der nach Absatz 1 erforderlichen Arbeitszeit ist von Fachkräften nach § 28 Absatz 1 und 2 zu leisten. Höchstens ein Achtel der Arbeitszeit kann durch quereingestiegene Fachkräfte anderer Berufsgruppen nach § 28 Absatz 3 Nummer 2 geleistet werden.

(5) Unberücksichtigt bleibt die vereinbarte Arbeitszeit von

1. Kräften, die im Vormonat und im laufenden Monat bis zum monatlichen Stichtag keine Arbeitsleistung erbracht haben und
2. Sprachfachkräften in nach § 16a Absatz 1 Satz 1 anerkannten Sprachkindertageseinrichtungen und zusätzlichen Fachkräften in nach § 16b Absatz 1 Satz 1 anerkannten Perspektiv-Kindertageseinrichtungen im geförderten Umfang.

§ 27

Mindestanwesenheit von Betreuungskräften im Anstellungsschlüssel

(1) In der Kindertageseinrichtung muss stets mindestens eine Betreuungskraft je angefangenem Kontingent von 15 Kindern anwesend sein, wobei die Mindestanzahl an Betreuungskräften zwei beträgt und eine besondere Berücksichtigung von unterdreijährigen Kindern erfolgt, die doppelt gezählt werden. Mindestens eine der anwesenden Betreuungskräfte muss nach § 28 Absatz 2 zur Gruppenleitung befähigt sein. Eine weitere Betreuungskraft muss mindestens eine pädagogische Assistenzkraft nach § 28 Absatz 3 sein, es sei denn, es sind weniger als zehn Kinder anwesend.

(2) Absatz 1 gilt für Ausflüge entsprechend.

§ 28

Personalqualifikation, Verordnungsermächtigung

(1) Zur Einrichtungsleitung und stellvertretenden Einrichtungsleitung befähigt sind folgende Fachkräfte:
   1. Absolventinnen oder Absolventen der Bachelorstudiengänge Kindheitspädagogik oder Sozialpädagogik oder gleich- oder höherwertiger Studiengänge,
   2. staatlich anerkannte Erzieherinnen oder Erzieher,
   3. staatlich anerkannte Heilpädagoginnen oder Heilpädagogen oder
   4. staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen oder Heilerziehungspflege.

(2) Zur Gruppenleitung befähigt sind Fachkräfte, die
   1. über eine Qualifikation nach Absatz 1 verfügen oder
   2. über eine Qualifikation nach Absatz 3 Nummer 1 und über eine mindestens zehnjährige Berufserfahrung als pädagogische Assistenzkraft verfügen sowie eine vom Ministerium zertifizierte Weiterbildung zur Gruppenleitung absolviert haben.

(3) Als pädagogische Assistenzkräfte können tätig sein,
   1. Fachkräfte, die über eine Ausbildung als staatliche geprüfte sozialpädagogische Assistentin oder staatlich geprüfter sozialpädagogischer Assistent oder eine gleich- oder höherwertige pädagogische Ausbildung mit Schwerpunkt im frühpädagogischen Bereich verfügen,
   2. quereingestiegene Fachkräfte anderer Berufsgruppen, die aufgrund ihres Ausbildungsniveaus, ihrer beruflichen Kompetenzen und langjährigen beruflichen oder außerberuflichen praktischen Erfahrungen sowie nachgewiesenen praktischen und in einer vom Ministerium zertifizierten Qualifizierung erworbenen theoretischen Kenntnissen die Arbeit in einem der Bildungsbereiche nach § 19 Absatz 1 Satz 7 bereichern.

(4) Den Personen nach Absatz 1 und Absatz 3 gleichgestellt sind solche, die aufgrund ihrer Ausbildung und ihrer praktischen Erfahrung in einem frühpädagogischen Arbeitsbereich vergleichbar qualifiziert sind. Dies gilt nicht für die nach Absatz 2 Nummer 2 vorausgesetzte Qualifikation.

(5) Sprachfachkräfte nach § 37 Absatz 1 Satz 2 müssen über eine Qualifikation nach Absatz 1 verfügen, nach Absatz 4 gleichgestellt sein oder berufliche Erfahrungen im Bereich der frühkindlichen Bildung und der sprachlichen Bildungsarbeit nachweisen können.

(6) Bei Förderung von Kindern mit Behinderung oder von Behinderung bedrohten Kindern muss die notwendige zusätzliche Förderung dieser Kinder durch

heilpädagogische Kräfte nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 oder vergleichbar qualifizierte Kräfte gewährleistet sein.

(7) Betreuende Hilfskräfte verfügen nicht über eine Qualifikation nach Absatz 1 bis Absatz 4 und sind nicht nach § 22 Absatz 1 bis 3 vom Anwendungsbereich des Mindestlohngesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 172), ausgenommen. Sie müssen eine Fortbildung im Bereich des Kinderschutzes absolviert haben oder innerhalb des ersten Jahres nach Aufnahme der Tätigkeit nachholen.

(8) In der Kindertageseinrichtung dürfen keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck lassen sich die Einrichtungsträger bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen.

(9) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die Gleich- und Höherwertigkeit der Studiengänge nach Absatz 1 Nummer 1 und der Ausbildungen nach Absatz 3 Nummer 1, die vergleichbaren Qualifikationen nach Absatz 4 und 6, die Voraussetzungen für den Quereinstieg nach Absatz 3 Nummer 2 sowie die Zertifizierung der Weiterbildung nach Absatz 2 Nummer 2 und der Qualifizierung nach Absatz 3 Nummer 2 zu treffen.“

26. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Personalplanung“ durch die Wörter „seiner Personaleinsatzplanung regelmäßig“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „vollständig“ das Wort „planmäßig“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Vollzeitstelle“ das Wort „planmäßig“ eingefügt.

cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Einrichtungsträger kann Zeitanteile an andere qualifizierte pädagogische Fachkräfte mit herausgehobenen Aufgaben in der Einrichtung und im Umfang von bis zu zwei Wochenstunden pro

Gruppe, höchstens aber 13 Wochenstunden auf Verwaltungskräfte übertragen.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Gruppen im Sinne von Absatz 1 und 2 sind nur Stammgruppen.“

27. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Das Essensgeld ist angemessen, wenn es anhand der voraussichtlich tatsächlich anfallenden Kosten kalkuliert ist.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Die Möglichkeit der Vereinbarung oder der satzungsmäßigen Regelung von Zahlungspflichten bei vorzeitiger Auflösung des Betreuungsverhältnisses bleibt unberührt.“

28. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Einrichtungsträger hat die für die Kinder vereinbarten zeitlichen Förderungsumfänge auf Verlangen des örtlichen Trägers nachzuweisen.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Der Einrichtungsträger hat an der Überprüfung der Rahmenbedingungen nach § 58 mitzuwirken und die erforderlichen Daten zu übermitteln.“

29. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bundesland“ die Wörter „oder im Ausland“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „haben“ ein Komma und die Wörter „soweit dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten für den örtlichen Träger verbunden ist“ eingefügt.

b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

c) Absatz 2 wird gestrichen.

30. § 35 wird gestrichen.

31. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

Gruppenfördersatz und Fördersatz pro Kind, Verordnungsermächtigung

(1) Der Anspruch nach § 15 Absatz 1 richtet sich auf einen monatlichen auslastungsunabhängigen pauschalen Gruppenfördersatz. Dieser setzt sich aus dem Personalkostenanteil nach den §§ 37 und 38 sowie dem Anteil zur Finanzierung des nichtpädagogischen Personals und der Sachkosten nach § 39 abzüglich der Abzüge nach § 40 zusammen. Der Gruppenfördersatz ist bis unter 0,50 Euro abzurunden sowie von 0,50 Euro an aufzurunden.

(2) Abweichend von Absatz 1 richtet sich der Anspruch nach § 15 Absatz 1 auf einen monatlichen pauschalen Fördersatz pro zum monatlichen Stichtag betreutem Kind nach Maßgabe von § 41

1. wenn die Plätze der Kindertageseinrichtung ganz oder teilweise den Kindern von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eines oder mehrerer Betriebe vorbehalten sind,
2. wenn die Ergänzungs- und Randzeitengruppe nach § 10 Absatz 3 in eigener Verantwortung des Einrichtungsträgers eingerichtet worden ist,
3. in Gebieten, in denen von der Optionsklausel des § 14 Gebrauch gemacht worden ist,
4. wenn sich die Einrichtung außerhalb Schleswig-Holsteins befindet und keine abweichende Vereinbarung zwischen dem Einrichtungsträger und den örtlichen Trägern des Einzugsgebietes besteht.

In den Fällen des Satzes 1 ist ein Widerruf nach § 13 Absatz 6 Satz 3 nicht zulässig.

(3) Sofern nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Auszahlung jeweils bis zum Monatsende.

(4) Das Ministerium kann durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zum Berechnungsverfahren der Fördersätze nach Absatz 1 und 2 treffen. Es stellt eine Software zur allgemeinen Nutzung zur Verfügung, mit deren Hilfe die Fördersätze berechnet werden können.“

32. Die §§ 37 bis 39 erhalten folgende Fassung:

„§ 37

Finanzierung des pädagogischen Personals im Anstellungsschlüssel

(1) Zur Berechnung des Personalkostenanteils des Gruppenfördersatzes werden zunächst Einzelansätze für jede in der Kindertageseinrichtung beschäftigte Kraft des pädagogischen Personals, die im Vormonat oder im laufenden Monat bis zum

monatlichen Stichtag Arbeitsleistungen erbracht hat, ermittelt. Der Personalkostenanteil entspricht dem Anteil an der Summe der Einzelansätze, der dem Verhältnis des Personalbudgets der Gruppe nach § 38 zur Summe der Personalbudgets der Kindertageseinrichtung entspricht, höchstens aber dem Personalbudget der Gruppe. Für Stammgruppen in anerkannten Sprach-Kindertageseinrichtungen nach § 16a Absatz 2 Satz 1, die über die ausreichende Personalausstattung nach § 26 hinaus im gesamten Monat eine in die Entgeltgruppe S 8b des TVöD-SuE oder vergleichbar eingruppierte Sprachfachkraft mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 19,5 Wochenstunden beschäftigen, erhöht sich der Personalkostenanteil um 2 333 Euro geteilt durch die Anzahl der Stammgruppen der Einrichtung; insoweit finden Absatz 2 und 3 keine Anwendung.

(2) Die Berechnungsbasis des Einzelansatzes bilden

1. für Leitungskräfte und stellvertretende Leitungskräfte nach § 28 Absatz 1 das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe, in die die Leitungskraft oder die stellvertretende Leitungskraft als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter jeweils einzugruppieren wäre,
2. für zur Gruppenleitung befähigte Fachkräfte nach § 28 Absatz 2 sowie Verwaltungskräfte das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 8a,
3. für pädagogische Assistenzkräfte nach § 28 Absatz 3 das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 3 und
4. für betreuende Hilfskräfte nach § 28 Absatz 7 das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 2

nach den Regelungen für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, Besonderer Teil Verwaltung, vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch Tarifvertrag vom 22. April 2023, (TVöD-SuE); abweichend gilt als Durchschnittsbelegung die höchstmögliche Belegung aller Gruppen. Maßgeblich sind die Tabellenentgelte der Stufe 4. Der Einzelansatz für Verwaltungskräfte ist auf zwei Wochenstunden pro Gruppe, höchstens aber 13 Wochenstunden, begrenzt.

(3) Zur Berechnung der Einzelfördersätze sind auf das Tabellenentgelt

1. die auf den Kalendermonat umgerechnete anteilige Jahressonderzahlung nach den Bestimmungen des TVöD-SuE,
2. die SuE-Zulage, soweit diese nach den Regelungen des TVöD-SuE zu zahlen ist, und
3. in den Fällen des Absatz 2 Nummer 2 bezogen auf eine Wochenarbeitszeit von 39 Stunden ein Betrag von 10 Euro zur Berücksichtigung der Zulage für Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter

aufzuschlagen und die Summe zur Berücksichtigung der Gehaltsnebenkosten und Gemeinkosten mit dem Faktor 1,4 zu multiplizieren.

(4) Der Einzelansatz beträgt 2 210 Euro für

1. Schülerinnen und Schüler in der praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher, zur Heilerziehungspflegerin und zum Heilerziehungspfleger sowie zur Sozialpädagogischen Assistentin und zum Sozialpädagogischen Assistenten,
2. für dual Studierende der Studiengänge Soziale Arbeit und Kindheitspädagogik.

(5) Wird die praxisintegrierte Ausbildung, das duale Studium oder die Praxiszeit über die Förderrichtlinie zum Landesprogramm Förderung von Maßnahmen freier Träger und Kommunen zur Fachkräftegewinnung in der frühkindlichen Bildung und Betreuung des Ministeriums gefördert, werden von den Einzelansätzen folgende Beträge in Abzug gebracht:

1. 1 420 Euro für betreuende Hilfskräfte in geförderten Praxiszeiten,
2. 820 Euro für Schülerinnen und Schüler in der praxisintegrierten Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin und zum Sozialpädagogischen Assistenten,
3. 350 Euro für Schülerinnen und Schüler in der praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher und zur Heilerziehungspflegerin und zum Heilerziehungspfleger,
4. 270 Euro für dual Studierende der Studiengänge Soziale Arbeit und Kindheitspädagogik.

(6) Für Kräfte, die ein freiwilliges soziales Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst oder ein Praktikum von über einem Monat ableisten, beträgt der Einzelansatz 600 Euro bezogen auf eine Wochenarbeitszeit von 39 Stunden.

(7) Die Einzelansätze sind kaufmännisch auf einen Cent zu runden.

§ 38
Personalbudget im Anstellungsschlüssel

(1) Das Personalbudget jeder Gruppe entspricht den monatlichen Kosten der nach Maßgabe von Absatz 2 bis 5 berechneten Arbeitsstunden.

(2) Die wöchentlichen Arbeitsstunden betragen

1. je Stammgruppe
   a) für Leitungskräfte und stellvertretende Leitungskräfte jeweils 39/G,
   b) für zur Gruppenleitung befähigte Fachkräfte
   F1 * (Z + V + L) * A – ((78 – (19,5 * P)) / G) + K,

c) für pädagogische Assistenzkräfte
F2 * (Z + V) * A,
d) für betreuende Hilfskräfte
E * Z / 2.

2. je Ergänzungs- und Randzeitengruppe
a) für zur Gruppenleitung befähigte Fachkräfte
F1 * Z * A
b) für pädagogische Assistenzkräfte
F2 * Z * A,
c) für betreuende Hilfskräfte
E * Z / 2.

Die Werte der Variablen ergeben sich aus Absatz 3 bis 6.

(3) „F1“ und „F2“ bezeichnen jeweils die Zahl der Fachkräfte nach Maßgabe von Absatz 3, „Z“ die Öffnungszeit der Gruppe in Wochenstunden, „V“ die zu berücksichtigenden Verfügungszeiten nach Maßgabe von Absatz 4, „L“ die zu berücksichtigenden Freistellungszeiten der Leitungskräfte nach Maßgabe von Absatz 5 und „G“ die Anzahl der Stammgruppen. „A“ ist ein Faktor zur Berücksichtigung der Vertretungsstunden und entspricht der Differenz zwischen 1,19921 und der mit dem Faktor 0,00383 multiplizierten Zahl der kalenderjährlichen Schließtage. „P“ nimmt den Wert 1 an, wenn in anerkannten Perspektiv-Kindertageseinrichtungen zum monatlichen Stichtag über die ausreichende Personalausstattung nach § 26 hinaus eine für die Maßnahmen nach § 16b Absatz 1 Satz 2 zuständige und nach § 28 Absatz 2 zur Gruppenleitung befähigte Fachkraft mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 19,5 Stunden beschäftigt wird; andernfalls nimmt P den Wert 0 an. "K" nimmt für Stammgruppen eingruppiger Einrichtungen den Wert 7,8 und anderenfalls den Wert 0 an. „E“ nimmt den Wert 1 an, wenn die Gruppe nach § 59 Absatz 1 erweitert ist; andernfalls nimmt „E“ den Wert 0 an.

(4) „F1“ nimmt in eingruppigen Kindertageseinrichtungen für Regelgruppen, integrative Gruppen und Naturgruppen den Wert 2, für mittlere Gruppen eingruppiger Kindertageseinrichtungen den Wert 1,5 und im Übrigen den Wert 1 an. „F2“ nimmt für kleine Gruppen und eingruppige Kindertageseinrichtungen den Wert 0, für mittlere Gruppen mehrgruppiger Kindertageseinrichtungen den Wert 0,5 und im Übrigen den Wert 1 an.

(5) „V“ nimmt folgende Werte an:

1. für Regelgruppen, integrative Gruppen und Naturgruppen 3,9,
2. für mittlere Gruppen 5,2 und

3. für kleine Gruppen 7,8.

(6) „L“ nimmt folgende Werte an:

1. für eingruppige Einrichtungen den Wert von „V“,
2. für Kindertageseinrichtungen mit zwei bis fünf Gruppen 7,8,
3. für Kindertageseinrichtungen mit sechs bis neun Gruppen das Ergebnis aus (39 + (G-5) * 3,9) / G,
4. für Kindertageseinrichtungen mit mindestens zehn Gruppen das Ergebnis aus 58,5 / G.

§ 39

Finanzierung des nichtpädagogischen Personals und der Sachkosten

(1) Der Anteil zur Finanzierung des nichtpädagogischen Personals und der Sachkosten des Gruppenfördersatzes setzt sich zusammen aus

1. dem Grundbetrag nach Absatz 2 bis 4,
2. für Stammgruppen dem durch die Anzahl der Stammgruppen geteilten Zuschlag für Fachberatung und Qualitätsmanagement nach Absatz 5 und
3. für Stammgruppen in anerkannten Perspektiv-Kindertageseinrichtungen dem durch die Anzahl der Stammgruppen geteilten Zuschlag nach Absatz 6.

(2) Vorbehaltlich Absatz 3 und 4 beträgt der Grundbetrag pro Stammgruppe

1. für kleine Gruppen und Naturgruppen 1 757 Euro,
2. für mittlere Gruppen 2 176 Euro und
3. im Übrigen 2 622 Euro.

(3) Der Grundbetrag verringert sich jeweils um 5 Prozent, wenn

1. der Einrichtungsträger den Mindestflächenbedarf nach § 23 Absatz 1 Satz 1 um bis zu zehn Prozent unterschreitet (§ 23 Absatz 1 Satz 5),
2. der Einrichtungsträger die räumlichen Anforderungen nach § 23 Absatz 2 Satz 1 um bis zu zehn Prozent unterschreitet (§ 23 Absatz 2 Satz 2) oder der örtliche Träger nach § 23 Absatz 2 Satz 3 oder 4 eine Abweichung zugelassen hat oder
3. die Kindertageseinrichtung nicht über eine Außenspielfläche verfügt (§ 23 Absatz 4).

(4) Für Gruppen, deren Gruppenraum zu Beginn des Kalenderjahres noch keine 25 Jahre zur Kindertagesförderung genutzt worden ist, erhöht sich der Grundbetrag um einen Neubauzuschlag; bei Arbeit im offenen Gruppensystem ordnet der Einrichtungsträger den Gruppen für den Zweck der Berechnung des Grundbetrags einen Gruppenraum zu. Die Höhe des Neubauzuschlags

ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil des Gesetzes ist. Für kleine Gruppen und Naturgruppen verringert sich der Neubauzuschlag um 33 %, für mittlere Gruppen um 17 %. Für provisorische Bauten wird kein Neubauzuschlag gezahlt. Wenn für das Gebäude der Kindertageseinrichtung seit dem Jahr 2008 Fördermittel aus Bundes- und Landesinvestitionsprogrammen und aus Förderprogrammen der örtlichen Träger zum Ausbau von Betreuungsplätzen gewährt worden sind, verringert sich die Summe der Grundbeträge um ein Neunhundertsechzigstel der ausgekehrten Fördermittel geteilt durch die Anzahl der Stammgruppen.

(5) Der Zuschlag für Qualitätsmanagement und Fachberatung beträgt 445 Euro zuzüglich 35 Euro für jede Stammgruppe, beginnend mit der zweiten bis zur zehnten Gruppe.

(6) Anerkannte Perspektiv-Kindertageseinrichtungen erhalten einen Zuschlag in Höhe von 250 Euro, wenn die Voraussetzungen, unter denen „P“ nach § 38 Absatz 3 Satz 3 den Wert 1 annimmt, zum monatlichen Stichtag vorliegen.“

33. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Angabe „12“ durch das Wort „zwölf“ und die Angabe „7“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Betrag in Höhe des monatlichen pauschalen Fördersatzes pro gefördertem Kind nach § 41 Absatz 2 ist in Abzug zu bringen, wenn

1. ein Kind entgegen § 18 Absatz 6 aufgenommen wird,
2. eine Jugendliche oder ein Jugendlicher nach § 17 Absatz 2 Satz 3 gefördert wird,
3. die Gesamtkosten des Platzes durch einen privaten Kostenträger übernommen werden,
4. für die Erfüllung des Anspruchs auf Kindertagesförderung nach § 86 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ein örtlicher Träger außerhalb Schleswig-Holsteins zuständig oder nach § 89c oder § 89e des Achten Buches Sozialgesetzbuch erstattungspflichtig ist oder
5. das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat; dies gilt nicht, wenn das Kind oder eines seiner im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwisterkinder zuvor seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Schleswig-Holstein hatte und dort in einer Kindertageseinrichtung oder in einer Kindertagespflege

betreut wurde, eine öffentliche Schule nach § 2 Absatz 2 des Schulgesetzes oder eine Ersatzschule nach § 2 Absatz 4 Satz 1 des Schulgesetzes in Schleswig-Holstein besucht oder zumindest eines seiner Elternteile die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt und seinen Arbeitsplatz in Schleswig-Holstein hat."

34. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41
Fördersatz pro Kind

(1) Der Fördersatz pro Kind berechnet sich in den Fällen des § 36 Absatz 2 Nummer 1 bis 3, indem der Gruppenfördersatz nach § 36 Absatz 1 ohne Berücksichtigung der Abzüge nach § 40 mit dem Subjektfaktor nach Absatz 3 multipliziert und durch die Gruppengröße geteilt und von diesem Quotienten 99% der bei Ausschöpfung der Höchstbeträge für Elternbeiträge nach § 31 Absatz 1 zu erwartenden Einnahmen pro Kind in Abzug gebracht werden. § 40 Absatz 1 Satz 3 findet Anwendung.

(2) Der Fördersatz pro Kind berechnet sich in den Fällen des § 36 Absatz 2 Nummer 4 auf der Grundlage des jeweiligen Pauschalsatzes pro Kind nach § 53, wobei zur Berechnung des Pauschalsatzes pro Kind abweichend 100 % des Mittelwerts nach § 53 Absatz 2 Nummer 1 berücksichtigt und der Zuschlag nach § 53 Absatz 3 nicht addiert werden. Dieser Betrag wird mit dem jeweiligen Subjektfaktor nach Absatz 3 multipliziert und von dem Produkt 99% der bei Ausschöpfung der Elternhöchstbeträge nach § 31 Absatz 1 zu erwartenden Einnahmen pro Kind in Abzug gebracht.

(3) Der Subjektfaktor beträgt für Krippengruppen, integrative Kindergartengruppen und Hortgruppen 1,064 und für andere Gruppen 1,031.

(4) Der Fördersatz nach Absatz 1 und Absatz 2 ist bis unter 0,50 Euro abzurunden sowie von 0,50 Euro an aufzurunden.

(5) Liegen die Voraussetzungen für einen Abzug nach § 40 Absatz 2 vor, wird für dieses Kind kein Fördersatz gezahlt."

35. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „für Platzzahlreduzierungen" durch die Wörter „bei Verringerung der Gruppengröße" ersetzt.

b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 25 Absatz 3 oder Absatz 4“ durch die Angabe „§ 25 Absatz 4 oder 5“ ersetzt und nach dem Wort „Fördersatz“ die Angabe „nach § 41 Absatz 2“ eingefügt.

36. § 43 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sind zwei Kindertagespflegepersonen dergestalt nebeneinander tätig, dass sie Neben- und Funktionsräume gemeinsam nutzen, steht dies der Familienalltagsähnlichkeit nicht entgegen, wenn die Förderung in getrennten, den jeweiligen Kindertagespflegepersonen zugewiesenen Räumen erfolgt und die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson gewährleistet ist. Eine gegenseitige kurzzeitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen aus einem gewichtigen Grund sowie Vertretungsregelungen für den Fall des Urlaubs oder der Krankheit stehen der individuellen Zuordnung nicht entgegen.“

37. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

Gewährung einer laufenden Geldleistung

(1) Der örtliche Träger gewährt geeigneten Kindertagespflegepersonen für die Förderung eines Kindes eine laufende Geldleistung, wenn

1. ein wirksames Betreuungsverhältnis besteht,
2. die Förderung, insbesondere ihr zeitlicher Umfang, mit dem Kindeswohl vereinbar ist,
3. die Kindertagespflegeperson
   a) über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt, wenn sie nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch einer Erlaubnis bedarf,
   b) in schriftlicher oder elektronischer Form ihre Daten sowie die Daten des Kindes nach § 3 Absatz 5 übermittelt hat,
   c) mitgeteilt hat, zu welchen Zeiten sie insbesondere wegen Krankheit, Urlaub oder Fortbildung keine Leistung angeboten hat (Ausfall) und gegebenenfalls, dass die Voraussetzungen nach Absatz 4 Satz 2 vorliegen, und
4. der Betreuungsvertrag oder die Satzung für den Fall des Wohnortwechsels die Möglichkeit einer vorzeitigen Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch die Eltern zum Monatsende mit einer Frist von höchstens drei Monaten ohne Auferlegung zusätzlicher

Zahlungspflichten vorsieht, wobei die Beendigung zum Ende des Monats Juni ausgeschlossen sein kann,

5. für dieselbe Förderungszeit nicht bereits ein Betreuungsverhältnis mit einer anderen nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtung oder in öffentlich geförderter Kindertagespflege besteht; § 18 Absatz 6 Satz 2 und Satz 3 Nummer 3 findet entsprechende Anwendung.

(2) Die laufende Geldleistung umfasst

1. einen leistungsgerechten Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung pro vereinbarter Förderungsstunde,
2. eine Pauschale für den angemessenen Sachaufwand pro vereinbarter Förderungsstunde,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung, die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Bei der Bemessung der laufenden Geldleistung ist der reguläre vereinbarte Förderungsumfang auch für Eingewöhnungszeiten mit geringerem Förderungsumfang maßgeblich.

(3) Hat die Kindertagespflegeperson ihren Anspruch auf die laufende Geldleistung an ihren Anstellungsträger abgetreten, zahlt der örtliche Träger die laufende Geldleistung an diesen aus. Der Erstattungsanspruch nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 richtet sich in diesem Fall nach dem Arbeitgeberanteil in voller Höhe; soweit die Vergütung der Kindertagespflegeperson die Höhe des Anerkennungsbetrags übersteigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der daraus resultierenden Sozialversicherungsbeiträge.

(4) Die Zahlung der laufenden Geldleistung erfolgt bis zur Beendigung der Förderung des Kindes auch für Zeiten, in denen das Kind die angebotene Leistung nicht genutzt hat. Die Förderung gilt auch als beendet, wenn

1. das Kind ohne vorherige Benachrichtigung der Kindertagespflegeperson länger als vier Wochen in Folge die Leistung nicht nutzt,
2. das Kind mit vorheriger Benachrichtigung der Kindertagespflegeperson länger als sechs Wochen in Folge die Leistung nicht nutzt, ohne dass ein triftiger Grund glaubhaft gemacht wird, oder

3. das Kind die Leistung länger als acht Wochen in Folge nicht nutzt, es sei denn, der örtliche Träger sieht zur Vermeidung unbilliger Härten von der Beendigung der Förderung ab.

Die Zahlung der laufenden Geldleistung an gesetzlichen Feiertagen sowie an Heiligabend und Silvester regelt der örtliche Träger.

(5) Bei Ausfall der Kindertagespflegeperson wird die laufende Geldleistung für die ersten 30 Tage im Kalenderjahr fortgezahlt. Stundenweise Ausfälle werden anteilig angerechnet.

(6) Die Kindertagespflegeperson verlangt mit Ausnahme einer Auslagenerstattung für Ausflüge keine zusätzlichen Elternbeiträge. Vergütungen aufgrund eines Arbeitsverhältnisses zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson sind keine Elternbeiträge. Einnahmen aus entgegen Satz 1 verlangten Elternbeiträgen und einem unangemessenen Elterngeld werden auf die laufende Geldleistung angerechnet. § 31 Absatz 2 Satz 2 und 3 und Absatz 3 findet Anwendung.

(7) Die Satzung des örtlichen Trägers kann vorsehen, dass

1. die laufende Geldleistung für Förderungsstunden, die einen wöchentlichen Förderungsumfang von 40 Stunden übersteigen, nur gezahlt wird, wenn Bedarfskriterien nach § 5 Absatz 1 Satz 2 den Förderungsumfang erfordern oder die regelmäßige Inanspruchnahme des vereinbarten Förderungsumfangs nachgewiesen wird,
2. Kindertagespflegepersonen, die mehr als fünf Kinder in der Woche mit einem Gesamtförderungsumfang von mehr als 200 Stunden, die Anwesenheitszeiten der Kinder nachweisen müssen.

(8) Der örtliche Träger darf weitere Voraussetzungen nur festlegen, soweit die laufende Geldleistung über die gesetzlichen Mindestanforderungen, insbesondere die Mindesthöhen nach den §§ 46 und 47, hinausgeht. Insbesondere darf die Gewährung der laufenden Geldleistung nicht versagt werden, weil für ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ein Platz in einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung stünde.“

38. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Angabe „§ 44 Absatz 1 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 44 Absatz 3 Nummer 1“ und die Angabe „§ 44 Absatz 1 Nummer 2“ durch die Angabe „§ 44 Absatz 3 Nummer 2“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2)Die Kindertagespflegeperson erhält auf Antrag den doppelten Anerkennungsbetrag und eine erhöhte Sachaufwandpauschale für

1. ein Kind, das zu Beginn des Monats den neunten Lebensmonat noch nicht vollendet hat, oder
2. ein Kind mit Behinderung oder ein von Behinderung bedrohtes Kind,

wenn sie die Zahl der gleichzeitig geförderten Kinder ausgehend von der Kinderzahl laut Kindertagespflegeerlaubnis um ein Kind verringert. Im Fall des Satzes 1 Nummer 2 ist Voraussetzung, dass der örtliche Träger aufgrund des zusätzlichen Betreuungsaufwands unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Teilhabeplanung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch oder der Hilfeplanung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch sowie der Zusammensetzung der geförderten Kinder für das Kind einen entsprechenden Bedarf festgestellt hat.“

39. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „6,18 Euro“ durch die Angabe „5,90 Euro“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „§ 28“ wird durch die Angabe „§ 28 Absatz 1 bis 4“ ersetzt.

bb) Die Angabe „6,55 Euro“ wird durch die Angabe „6,29 Euro“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Hat sich die Kindertagespflegeperson im vorangegangenen Kalenderjahr regelmäßig fortgebildet, erhöht sich der Anerkennungsbetrag nach Absatz 1 und 2 um mindestens 0,12 Euro. Der örtliche Träger regelt durch Satzung, welche Voraussetzungen für eine regelmäßige Fortbildung erfüllt sein müssen.“

40. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

Mindesthöhen für die Sachaufwandpauschale

(1) Die Pauschale für den angemessenen Sachaufwand pro Kind und Stunde beträgt mindestens

1. 0,11 Euro, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern geleistet wird,
2. 2,08 Euro, wenn die Kindertagespflege in ausschließlich zur Kindertagespflege genutzten Räumen geleistet wird,

3. 1,27 Euro, wenn die Kindertagespflege in anderen Räumen oder überwiegend in der freien Natur geleistet wird.

(2) Die erhöhte Sachaufwandpauschale nach § 45 Absatz 2 beträgt mindestens

1. das Doppelte des Betrags nach Absatz 1 Nummer 1, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern geleistet wird,
2. 3,78 Euro, wenn die Kindertagespflege in ausschließlich zur Kindertagespflege genutzten Betreuungsräumen geleistet wird,
3. 2,17 Euro, wenn die Kindertagespflege in anderen Betreuungsräumen oder überwiegend in der freien Natur geleistet wird.

(3) Die Sachaufwandpauschale erhöht sich um eine Pauschale für den Verpflegungsaufwand. Diese darf 0,50 Euro pro Kind und Stunde nicht unterschreiten, wenn die Kindertagespflegeperson die Vollverpflegung übernimmt.“

41. § 48 wird wie folgt geändert:
   a) In der Überschrift werden die Wörter „für Ausfallzeiten“ durch die Wörter „bei Ausfall“ ersetzt.
   b) In Satz 1 werden die Wörter „für Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen“ durch die Wörter „bei Ausfall der Kindertagespflegeperson“ ersetzt.

42. § 50 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 werden die Wörter „Kostenbeiträge festsetzen“ durch die Wörter „einen Kostenbeitrag sowie ein Essensgeld erheben“ ersetzt.
   b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
   „§ 31 Absatz 1 ist auf den Kostenbeitrag entsprechend anzuwenden.“

43. § 51 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden im einleitenden Halbsatz die Wörter „an den örtlichen Träger einen monatlichen Finanzierungsbeitrag, wenn das Kind zum monatlichen Stichtag“ durch die Wörter „dem zuständigen örtlichen Träger einen monatlichen Finanzierungsbeitrag für jedes Kind, das zum monatlichen Stichtag“ ersetzt.
      bb) In Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „und der örtliche Träger nach den Vorschriften der §§ 86, 86c oder 86d SGB VIII zuständig ist“ gestrichen.
   b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
   „(2) Abweichend von Absatz 1 ist kein Finanzierungsbeitrag zu zahlen

1. für Gastkinder,
2. wenn ein örtlicher Träger außerhalb Schleswig-Holsteins nach § 86 SGB des Achten Buches Sozialgesetzbuch für die Erfüllung des Anspruchs auf Kindertagesförderung zuständig oder nach den §§ 89c oder 89e des Achten Buches Sozialgesetzbuch erstattungspflichtig ist oder
3. wenn die Gesamtkosten des Platzes durch einen privaten Kostenträger übernommen werden.

Die Zahlung mehrerer Finanzierungsbeiträge für dasselbe Kind ist ausgeschlossen; in den Fällen des § 18 Absatz 6 Satz 3 Nummer 1 bis 3 und des § 44 Absatz 1 Nummer 3 bemisst sich der zu zahlende Finanzierungsbeitrag an dem jeweils höheren Pauschalsatz pro Kind.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
   aa) Die Angabe „37,65 %“ wird durch die Angabe „37,95 %“ ersetzt.
   bb) Die Angabe „§ 53 Absatz 1 oder Absatz 2“ wird durch die Angabe „§ 53 Absatz 1 oder 5“ ersetzt.
d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

44. § 52 wird wie folgt geändert:
   a) In der Überschrift werden die Wörter „Erstattungen der Aufwendungen für Sprach-Kindertageseinrichtungen“ durch die Wörter „Erstattung der Aufwendungen für Sprach- und Perspektiv-Kindertageseinrichtungen“ ersetzt.
   b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 wird im einleitenden Halbsatz nach dem Wort „dem“ das Wort „zuständigen“ eingefügt.
      bb) In Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „“, für das er nach den Vorschriften der §§ 86, 86c oder 86d SGB VIII zuständig ist“ gestrichen.
      cc) Satz 2 erhält folgende Fassung:
      „Dies gilt nicht, wenn ein örtlicher Träger außerhalb Schleswig-Holsteins nach § 86 SGB des Achten Buches Sozialgesetzbuch für die Erfüllung des Anspruchs auf Kindertagesförderung zuständig oder nach den § 89c oder § 89e SGB des Achten Buches Sozialgesetzbuch erstattungspflichtig ist oder die Gesamtkosten des Platzes durch einen privaten Kostenträger übernommen werden.“
   c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) In den Fällen des § 18 Absatz 6 Satz 3 Nummer 1 und Nummer 3 zahlt das Land Finanzierungsbeiträge für jeden durch das Kind in Anspruch genommenen Platz.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:
„(5) Das Land erstattet den örtlichen Trägern monatlich die Aufwendungen für die erhöhten Personalkostenanteile nach § 37 Absatz 1 Satz 2 und die erhöhten Fördersätze für anerkannte Perspektiv-Kindertageseinrichtungen. Die kreisfreien Städte und die Stadt Norderstedt erhalten die fiktiven Aufwendungen erstattet, die sie bei Zahlung von Fördersätzen an Standortgemeinden gehabt hätten.“

45. § 53 erhält folgende Fassung:

„§ 53
Pauschalsatz pro Kind

(1) Der Pauschalsatz pro Kind für Kindertageseinrichtungen wird berechnet, indem der durchschnittliche Fördersatz nach Absatz 2 und der Zuschlag nach Absatz 3 addiert werden und die Summe durch die Gruppengröße nach § 25 Absatz 1 der relevanten Gruppenart geteilt und das Ergebnis kaufmännisch auf einen Cent gerundet wird.

(2) Der durchschnittliche Fördersatz ergibt sich aus der Summe von:

1. 95 % des Mittelwerts der durch die Anzahl der Gruppen geteilten Personalbudgets einer eingruppigen bis zu einer vier Gruppen umfassenden Einrichtung der relevanten Gruppenart nach Absatz 4, unter Berücksichtigung einer Schließzeit von 18,8 Tagen und ohne zusätzliche Arbeitsstunden für Perspektiv-Kindertageseinrichtungen, und
2. dem Mittelwert der durch die Anzahl der Gruppen geteilten Anteile zur Finanzierung des nichtpädagogischen Personals und der Sachkosten ohne Abschläge und Zuschläge nach § 39 Absatz 3, 4 und 6 einer eingruppigen bis zu einer zwölf Gruppen umfassenden Einrichtung der relevanten Gruppenart nach Absatz 4 zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 241 Euro im Jahr 2025, 251 Euro im Jahr 2026 und 262 Euro im Jahr 2027.

(3) Der Zuschlag beträgt für Kinder, die die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats vollendet hatten, aber nicht eingeschult waren, 4,17 %, ansonsten 7,53 % der bei Ausschöpfung der Höchstbeträge für Elternbeiträge nach § 31 Absatz 1 zu erwartenden Einnahmen.

(4) Die relevante Gruppenart ist

1. eine Regel-Krippengruppe für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet hatten,
2. eine Regel-Kindergartengruppe für ältere Kinder, die zu Beginn des Monats nicht eingeschult waren, und
3. eine Regel-Hortgruppe für Kinder, die zu Beginn des Monats eingeschult waren.

(5) Der Pauschalsatz pro Kind für die Kindertagespflege beträgt 40,02 € pro wöchentlicher Betreuungsstunde.

(6) die Berechnung der Pauschalsätze pro Kind ist der zum monatlichen Stichtag vereinbarte auf eine halbe Stunde abgerundete wöchentliche Förderungsumfang des Kindes als Öffnungszeit der Gruppen nach Absatz 2 zugrunde zu legen. Ist für die Schulferien ein längerer Förderungsumfang vorgesehen, wird für die betroffenen Monate der auf eine halbe Stunde abgerundete durchschnittliche Förderungsumfang zugrunde gelegt. Wurden im Vormonat Einzelstunden zum regulär vereinbarten Förderungsumfang hinzugebucht, ist zum regulär vereinbarten Förderungsumfang ein Viertel der gebuchten Einzelstunden hinzuzuaddieren und das Ergebnis auf eine halbe Stunde abzurunden.“

46. In § 54 wird die Angabe „§ 51 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 51 Absatz 3“ ersetzt.

47. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Satz wird die Angabe „den Sachkostenbasiswert nach § 38 Absatz 1 Nummer 2, den Sachkostenzuschlag nach § 38 Absatz 1 Nummer 3,“ durch die Angabe „die Grundbeträge nach § 39 Absatz 2, die Finanzierungsbeträge nach § 39 Absatz 3 und 4,“ ersetzt.

b) Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
„Die Grundbeträge und Finanzierungsbeträge nach § 39 sowie die Mindesthöhen für die Sachaufwandpauschale nach § 47 Absatz 1 Nummer 2 und 3 und Absatz 2 Nummer 2 und 3 sind jährlich um zwei Prozent, die Mindesthöhen für den Anerkennungsbetrag jährlich um 2,26 Prozent und der Pauschalsatz pro Kind für die Kindertagespflege jährlich um 2,19 Prozent zu erhöhen. Die Mindesthöhe für die Sachaufwandpauschale nach § 47 Absatz 1 Nummer 1 und der Betrag nach § 46 Absatz 3 Satz 1 sind alle vier Jahre beginnend mit dem Jahr 2025 um 0,01 Euro zu erhöhen.“

48. § 56 erhält folgende Fassung:

„§ 56

Fachgremium

(1) Beim Ministerium wird ein Fachgremium eingerichtet, dem Vertreterinnen und Vertreter

1. der Landeselternvertretung,
2. der kommunalen Landesverbände,
3. von Einrichtungsträgern und Trägerverbänden, die einen wesentlichen Teil der Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein repräsentieren,
4. von Zusammenschlüssen von Kindertagespflegepersonen, die einen wesentlichen Teil der Kindertagespflegepersonen in Schleswig-Holstein repräsentieren,
5. von Berufsverbänden und Gewerkschaften,
6. der oder des Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten und der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen und
7. der Wissenschaft zur frühkindlichen Bildung und Betreuung

angehören. Das Ministerium übernimmt die Geschäftsführung und Sitzungsleitung.

(2) Das Fachgremium berät das Ministerium in Fragen der Kindertagesförderung. Es bewertet insbesondere die Ergebnisse des Monitorings und Überprüfung der Kalkulationsparameter nach § 58.“

49. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 und 2 werden gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird gestrichen.

bb) Nummer 2 wird Nummer 1 und wie folgt geändert: In Satz 2 wird die Angabe „§ 28 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 28 Absatz 4“ ersetzt.

cc) Nummer 3 wird Nummer 2 und wie folgt geändert: Die Wörter „Kindertageseinrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits betrieben werden,“ werden durch das Wort „Bestandseinrichtungen“ ersetzt.

dd) Nummer 4 wird Nummer 3 und erhält folgende Fassung:

„3. Am 31. Dezember 2024 bereits eingerichtete Randzeitenangebote nach § 10 Absatz 2 Satz 5 dieses Gesetzes in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 geltenden Fassung gelten als in den Bedarfsplan aufgenommene Ergänzungs- und Randzeitengruppen.“

cc) Nummer 5 und 6 werden gestrichen.

c) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:
„(2) Betreuende Hilfskräfte, die am 31. Dezember 2024 bereits tätig waren, können die nach § 28 Absatz 7 Satz 2 geforderte Fortbildung bis zum Ende des Jahres 2025 nachholen.
(3) § 19 Absatz 7 Satz 2 findet bis zum 31. Juli 2027 keine Anwendung, fehlende Qualifikationen sind innerhalb dieses Zeitraums nachzuholen."

50. § 58 erhält folgende Fassung:

„§ 58
Monitoring und Überprüfung der Kalkulationsparameter

(1) Das Ministerium führt ein dauerhaftes Monitoring durch Auswertung der Kita-Datenbank durch, um insbesondere die Entwicklung der Plätze, Kinderzahlen und Betreuungsumfänge zu beobachten.

(2) Für jedes dritte Jahr, erstmalig für das Jahr 2027, erhebt das Ministerium zur Überprüfung der Kalkulationsparameter der Finanzierung insbesondere folgende Daten bei den nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtungen und den örtlichen Trägern:

1. die durchschnittliche Stufe, der die Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen, die an den TVöD-SuE gebunden sind, zugeordnet sind,
2. die durchschnittlichen Ausfallzeiten der Betreuungskräfte in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflegepersonen,
3. die Auslastungsquote in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege,
4. die Aufwendungen der örtlichen Träger nach § 44 Absatz 2 Nummer 3 und für die Betreuungsmöglichkeiten bei Ausfall der Kindertagespflegeperson nach § 48,
5. die Anteile der Kindertagespflegepersonen, die die Voraussetzungen nach § 45 Absatz 2 und § 46 Absatz 2 und 3 erfüllen sowie
6. das Verhältnis der Betreuungsorte nach § 47."

51. § 59 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift und in Absatz 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Gruppengrößenerhöhung" durch das Wort „Gruppenerweiterung" ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „bei der Erhöhung der Gruppengröße" durch die Wörter „trotz der Erweiterung" ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „Erhöhung der Gruppengröße“ durch das Wort „Gruppenerweiterung“ ersetzt.

d) Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 und Absatz 6 werden gestrichen.

52. § 60 Satz 2 wird gestrichen.

53. § 61 wird gestrichen.

54. Dem Gesetz wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage (zu § 39 Absatz 4 Satz 2)

(1) **Jahr der Erstnutzung des Gruppenraums zur Kindertagesförderung**	(2) **monatlicher Neubauzuschlag im Jahr...**		
	2025	**2026**	**2027**
2001	1.424 €	0 €	0 €
2002	1.325 €	1.325 €	0 €
2003	1.204 €	1.204 €	1.204 €
2004	1.114 €	1.114 €	1.114 €
2005	1.076 €	1.076 €	1.076 €
2006	1.163 €	1.163 €	1.163 €
2007	1.283 €	1.283 €	1.283 €
2008	1.303 €	1.303 €	1.303 €
2009	1.204 €	1.204 €	1.204 €
2010	1.099 €	1.099 €	1.099 €
2011	975 €	975 €	975 €
2012	890 €	890 €	890 €
2013	808 €	808 €	808 €
2014	740 €	740 €	740 €
2015	623 €	623 €	623 €
2016	564 €	564 €	564 €
2017	544 €	544 €	544 €
2018	587 €	587 €	587 €
2019	535 €	535 €	535 €
2020	440 €	440 €	440 €

2021	379 €	379 €	379 €
2022	761 €	761 €	761 €
2023	1.214 €	1.214 €	1.214 €
2024	1.601 €	1.601 €	1.601 €
2025	1.633 €	1.633 €	1.633 €
2026	0 €	1.666 €	1.666 €
2027	0 €	0 €	1.699 €

Artikel 2
Weitere Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Das Kindertagesförderungsgesetz vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Angabe zu § 57 folgende Fassung:
   „§ 57 Übergangsvorschrift“

2. § 5 wird wie folgt geändert:
   a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
      „(5) Der Anspruch nach § 24 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch wird auch erfüllt, wenn die Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Kalenderjahr während der Schulferien planmäßig geschlossen ist.“
   b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.

3. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 5“ die Angabe „und § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.
   b) In Nummer 3 wird nach dem Wort „wenn“ die Angabe „kein Anspruch nach § 24 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch besteht,“ eingefügt.

4. § 22 wird wie folgt geändert:
   a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
   „(3) Hortgruppen dürfen abweichend von Absatz 1 und 2 höchstens an 20 Tagen im Kalenderjahr und nicht außerhalb der Schulferien geschlossen sein.“
   b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
   In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 1 und 3“ ersetzt.
   c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

5. § 44 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt geändert:
   a) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:
   „b) mit dem örtlichen Träger eine Vereinbarung nach § 8a Absatz 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch getroffen hat und diese Vereinbarung einhält,“
   b) Die bisherigen Buchstaben b und c werden die Buchstaben c und d.

6. § 57 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 und 2 werden gestrichen.
   b) Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 1 und 2.

Artikel 3
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am 1. Januar 2025 in Kraft.
(2) Artikel 2 Nummer 4 tritt am 1. August 2025 in Kraft.
(3) Artikel 2 Nummer 3 und 5 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
(4) Artikel 2 Nummer 1 und 2 tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Im Jahr 2017 wurden die ersten Grundlagen zur Überarbeitung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG) gelegt. Das aus dem Jahr 1991 stammende Gesetz war aus Sicht aller am System Beteiligten nicht mehr geeignet, einen gelingenden Rahmen für die quantitative und qualitative Entwicklung der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung sicherzustellen. So waren sich alle einig, dass eine grundlegende Reform notwendig war.

Die Landesregierung hatte unter Berücksichtigung des enormen Reformbedarfs die frühkindliche Bildung und Betreuung zu einem Leitprojekt der Legislaturperiode 2017-2022 erklärt. Gelingen konnte ein solches Vorhaben ausschließlich, da für gut zwei Jahre Kommunen, Träger, Eltern und Land mit großem Engagement einen bundesweit einmaligen gemeinsamen Prozess zur Entwicklung eines neuen Kita-Gesetzes gestalteten. Im Ergebnis trat am 1. Januar 2021 das neue Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) in Kraft.

Die Basis aller Neuerungen ist ein grundlegend verändertes transparenteres und landesweit einheitliches Finanzierungssystem – das Standard-Qualitäts-Kosten-Modell (SQKM). Hierbei sind die Finanzierungsanteile des Landes, der Wohngemeinden und der Eltern als gemeinsame Finanzierungspartner*innen erstmalig gesetzlich festgelegt worden – einheitlich für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Dies sorgt somit für Zuverlässigkeit und Transparenz in der Finanzierung. Mit dem neuen KiTaG ist es erstmalig gelungen, die öffentliche Förderung an Mindeststandards für die pädagogische Qualität zu knüpfen. Es wurde zugleich ein wichtiger Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für Familien im Land geleistet.

Da zum Zeitpunkt der KiTaG-Entwicklung keine ausreichende wissenschaftliche und vor allem datenbasierte Grundlage zur Kostenstruktur der Kindertageseinrichtungen im Land vorlag, haben die Beteiligten bei der Definition der SQKM-Pauschalen auf Annahmen zurückgegriffen. Gleichzeitig wurde die Durchführung einer Evaluation vereinbart und in § 58 KiTaG gesetzlich festgeschrieben, die vor allem die Auskömmlichkeit und Passgenauigkeit der SQKM-Pauschalen überprüfen sollte.

Mit der Evaluation war das nach § 56 KiTaG eingerichtete Fachgremium beauftragt, das eine wissenschaftliche Studie in Auftrag gegeben hat. Diese startete im Juni 2021 und wurde mit der Vorlage des Abschlussberichts im Februar 2024 abgeschlossen. Die

Auswahl der externen Wissenschaftler*innen, das Erhebungsdesign und die Umsetzung dieser Studie erfolgte in enger Abstimmung mit dem Fachgremium.

Die Studie wurde im Sinne einer retrospektiven Gesetzesfolgenabschätzung durchgeführt und teilte sich in zwei Lose auf: Das Los 1 „Strukturen und Finanzen“ hat das FiBS – Forschungsinstitut für Bildungs- und Sozialökonomie in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Institut für Urbanistik (Difu) und dem Kompetenzzentrum Öffentliche Wirtschaft, Infrastruktur und Daseinsvorsorge e.V. an der Universität Leipzig (KOWID) durchgeführt. Das Los 2 „Qualität“ hat die pädquis Stiftung Berlin umgesetzt.

Der Abschlussbericht dokumentiert die Arbeit der an der Evaluation beteiligten Institute und die erzielten Ergebnisse. Er knüpft dabei auf die zwei vorausgegangenen Zwischenberichte aus den Jahren 2021 und 2023 an. Der Bericht bietet einen guten Blick auf die quantitative und qualitative Situation und Leistungsfähigkeit des Systems der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung in Schleswig-Holstein.

Als zentrales Prozesselement der gemeinsamen Beratungen der Ergebnisse des Abschlussberichtes wurden in einer Workshopreihe des Fachgremiums zentrale Fragestellungen intensiv diskutiert. Die Workshopreihe mündete in Stellungnahmen der Beteiligten zum Abschlussbericht und in die von der Landesregierung vorgelegten Eckpunkte.

Auf dieser Basis formuliert dieser Gesetzentwurf die notwendigen Maßnahmen zur Stabilisierung und Verbesserung des Kita-Systems.

1. Schließung der Finanzierungslücke

Die Evaluation hat ergeben, dass die SQKM-Finanzierung an einigen Stellen unterfinanziert ist und es zusätzlicher Maßnahmen bedarf, um die Kindertageseinrichtungen zu stabilisieren. Eine erste Analyse der Ergebnisse zeigte auf, dass dem aktuellem System ohne Anpassungen ca. 120 Mio. Euro fehlen, das entspricht ca. 7 % der Gesamtsystemkosten von derzeit etwa 1,8 Mrd. Euro.

Der Gesetzentwurf sieht vor, das gesamte System durch gesetzliche Anpassungen effizienter zu machen. Insbesondere wird die Finanzierung des pädagogischen Personals und der Sachkosten passgenauer. Die damit verbundenen Systemanpassungen führen dazu, dass die Lücke sich verringert und somit ca. 110 Mio. Euro zu schließen sind. Insgesamt verringern die Einspareffekte den zusätzlichen Mittelbedarf wesentlich. Die darüber hinaus verbleibende Finanzierungslücke schließen nach diesem Gesetzentwurf Land und Kommunen gemeinsam, indem sie ab dem Jahr 2025 jährlich jeweils ca. 20 Mio. Euro zusätzlich ins System geben.

2. Keine höheren Elternbeiträge

Der Gesetzentwurf kommt ohne Erhöhung des Elternbeitragsdeckels aus.

3. Stärkung der Fachkräfte

Ab dem Kindergartenjahr 2025/26 werden die über das KiTaG finanzierten Personalstellen für alle Einrichtungen erhöht. Bislang finden die Verfügungs- und Leitungsfreistellungszeiten in der Formel zur Berechnung der notwendigen Vertretungsstellen keine Berücksichtigung. Dies ändert sich nunmehr. Entsprechend den Empfehlungen der wissenschaftlichen Studie wird besser gewährleistet, dass Vor- und Nachbereitungen, Elterngespräche, Fortbildungen und Leitungsaufgaben auch bei krankheitsbedingten Personalengpässen, insbesondere bei Ausfall der Einrichtungsleitung, erfüllt werden können. Dafür bedarf es SQKM-Mittel von Land und Kommunen in Höhe von insgesamt jährlich ca. 35 Mio. Euro (2025: ca. 35,0 Mio. Euro, 2026: ca. 36,2 Mio. Euro).

4. Finanzielle Entlastung der Kommunen

Die Gesetzesevaluation hat ergeben, dass die tatsächlichen durchschnittlichen Kosten der Kindertageseinrichtungen im Evaluationszeitraum die SQKM-Fördersätze überstiegen. Zwar kann nicht in allen Bereichen präzise zwischen den Mehrkosten für die SQKM-Standardqualität und den Kosten eventueller Zusatzqualitäten unterschieden werden. Insgesamt zeigte sich jedoch eindeutig eine Unterfinanzierung der SQKM-Sätze. So decken die Fördersätze bislang nicht alle Gehaltsbestandteile ab, wodurch 2025 ca. 16 Mio. Euro fehlen. Die Differenz zwischen Kosten und SQKM-Satz wird derzeit allein durch die Kommunen getragen. Künftig werden diese Ausgaben zwischen Land und Kommunen fair aufgeteilt.

5. Stärkung der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege im Land hat eine hohe Bedeutung und wird deshalb gestärkt. Den Empfehlungen der wissenschaftlichen Studie folgend werden sowohl die Vergütung der Kindertagespflege als auch die Sachkostenpauschale wesentlich erhöht, damit das Arbeitsfeld attraktiv bleibt und zusätzliche Kindertagespflegepersonen gewonnen werden können. Mit einer Fortzahlungsregelung in Ausfallzeiten wird dem Wunsch vieler Kindertagespflegepersonen entsprochen. Finanziert wird die Stärkung der Kindertagespflege durch eine passgenauere Refinanzierung durch Land und Wohngemeinden.

6. Mehr Personal für kleine Kindertageseinrichtungen

Die kleinen Kindertageseinrichtungen im Land mit nur einer Betreuungsgruppe erhalten zusätzliche Unterstützung. Sie machen rund 13 Prozent aller Einrichtungen in Schleswig-Holstein aus und sind oft zuerst von Schließungen betroffen, wenn Personal ausfällt. Dies betrifft vor allem den ländlichen Raum. Diese Kitas erhalten mehr Personalstellen finanziert. Dafür bedarf es SQKM-Mittel von Land und Kommunen in Höhe von insgesamt jährlich ca. 15 Mio. Euro (2025: ca. 14,4 Mio. Euro, 2026: ca. 14,8 Mio. Euro).

7. Weniger Schließungen durch flexiblen Personaleinsatz

Die Einführung des Anstellungsschlüssels sorgt für einen wesentlich flexibleren Personaleinsatz in den Kindertageseinrichtungen. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass künftig nicht mehr der tägliche Fachkrafteinsatz pro Gruppe festgeschrieben wird. Vielmehr wird nur noch das mindestens zu beschäftigende Personal – bezogen auf die gesamte Einrichtung – vorgegeben. Der Träger kann den Personaleinsatz besser an die jeweiligen Kinderzahlen und Betreuungssituationen anpassen. Es stehen mehr Personalressourcen zur Verfügung – insbesondere um Personalausfälle zu kompensieren und Schließungen zu vermeiden.

Mit dieser Maßnahme wird einerseits mehr Verlässlichkeit im KiTa-System geschaffen und andererseits werden die Mittel zielgerichteter verwendet, was die Finanzierungsbeiträge von Land und Wohnortgemeinden minimiert. Die Umstellung vom Betreuungsschlüssel auf eine Mindestpersonalausstattung ermöglicht es, die Personalkosten anhand des tatsächlich beschäftigten pädagogische Personals zu bemessen. So ist sichergestellt, dass die Kita immer das Personal bezahlt bekommt, das es benötigt. Es wird davon ausgegangen, dass die Personalkosten von ca. 1,4 Mrd. Euro aufgrund nicht besetzter Stellen ca. 5 % niedriger ausfallen. Die eingesparten Mittel von jährlich knapp 70 Mio. Euro verbleiben im SQKM.

8. Verbesserte Sachkostenfinanzierung und Neubauanreize

Die Finanzierungslücke bei den Kita-Sachkosten von ca. 40 Mio. Euro wird geschlossen. Eine wesentlich passgenauere Differenzierung bewirkt, dass sich auch Neubauvorhaben rechnen.

9. Bürokratieabbau bei Einrichtungen und Kommunen

Die „Qualitätsaufsicht“ im bisherigen Sinne wird abgeschafft. Den Kindertageseinrichtungen wird damit Vertrauen und Verantwortung zurückgegeben. Die Umstellung von einem Betreuungsschlüssel auf einen flexiblen Personaleinsatz im

Rahmen eines Anstellungsschlüssels macht die tägliche, teilweise stündlich geforderte, Dokumentation des Personaleinsatzes in jeder Gruppe entbehrlich. Dem Prinzip „mehr Vertrauen, weniger Kontrolle“ folgend, entfallen weitere Mitteilungspflichten.

10. Beibehaltung der bewährten Finanzierungssystematik

Derzeit werden die Kindertageseinrichtungen freier Träger über Finanzierungsvereinbarungen mit den jeweiligen Standortgemeinden finanziert. Nach Ablauf des Übergangszeitraums sieht das KiTaG bislang eine Umstellung der Finanzierung auf eine gesetzliche Pauschalförderung durch die örtlichen Jugendhilfeträger vor. Dieses Änderungsgesetz verzichtet auf die Umstellung und belässt es bei der bewährten Finanzierungssystematik. Nachdem die grundlegende politische Weichenstellung bereits mit dem Vorschaltgesetz getroffen worden ist, werden nunmehr die regulären Gesetzesbestimmungen entsprechend geändert.

Die weitere Einbindung der Standortgemeinden in die Finanzierung folgt dem Subsidiaritätsprinzip und soll das enge Band zwischen den Standortgemeinden und den freien Trägern am Ort erhalten und passgenaue Finanzierungslösungen ermöglichen. Sie entspricht den ausdrücklichen Wünschen der kommunalen Landesverbände und der Trägerverbände. Die finanzielle Letztverantwortlichkeit der Standortgemeinden sorgt für die erforderliche Absicherung der freien Träger.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)
Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.
Zu Nummer 2 (§ 1)
Zu a) Die Anpassung wird aus rechtsförmlichen Gründen vorgenommen (einheitliche Verwendung der Vollzitate des Sozialgesetzbuchs).
Zu b) Es werden zwei weitere Begriffsbestimmungen aufgenommen und die Norm übersichtlicher gestaltet. Die neu aufgenommene Definition von „Gastkind“ ist erforderlich, da neue Regelungen in § 18 Abs. 6 (neu), § 25 Abs. 8 (neu) und § 51 Abs. 2 Nr. 1 (neu) diesen Begriff verwenden. Gastkinder sind insbesondere Kinder, die während der Schließzeiten ihrer Einrichtung eine andere Einrichtung besuchen, Kinder, die probeweise bzw. zum Kennenlernen stunden- oder tageweise kommen, Kinder, die aufgrund von

(Betreuungs-)notfällen gebracht werden oder vorübergehend betreute Kinder beruflich reisender Eltern. Die neu aufgenommene Definition der Schulferien stellt klar, dass es für Kindertageseinrichtungen auf den Inseln Sylt, Föhr, Amrum und Helgoland sowie auf den Halligen und für Kindertageseinrichtungen außerhalb Schleswig-Holsteins auf die dort geltenden, von den regulären Ferienterminen in Schleswig-Holstein abweichenden Ferientermine ankommt.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Die Änderung zu a) ergänzt die von den Eltern von Grundschulkindern bei der Voranmeldung anzugebenden und von den Einrichtungsträgern an den örtlichen Träger zu übermittelnden Daten um die Angabe der jeweiligen Klassenstufe. Dies dient der Erhebung nach den §§ 98 Abs. 1 Nr. 1a, 99 Abs. 7c i. V. m. §§ 101 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nummer 10 SGB VIII im Zusammenhang mit der Einführung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder.

Die Änderung zu b) ergänzt die vom Einrichtungsträger über das Verwaltungssystem der Kita-Datenbank zu übermittelnden Daten um diejenigen Daten, die im Rahmen des Anstellungsschlüssels zur Personalkostenfinanzierung anhand des tatsächlich beschäftigten Personals nach §§ 37, 38 (neu) sowie zur Überprüfung der Einhaltung der neuen Mindestpersonalausstattung nach § 26 (neu) erforderlich sind. Außerdem wird klargestellt, dass auch die für die einzelnen Gruppen und Randzeitenangebote gebuchten Wochenstunden zu übermitteln sind.

Die Änderung zu c) aa) streicht die gesetzliche Ermächtigung zur Verarbeitung der Daten aus der Kita-Datenbank für Kindertagespflege-Vermittlungsstellen aus datenschutzrechtlichen Gründen. Für die Datenverarbeitung durch private Vermittlungsstellen bedarf es eines Auftragsverarbeitungsvertrags zwischen örtlichem Jugendhilfeträger und dem Träger der Vermittlungsstelle.

Die Änderung zu c) bb) ergänzt die Überprüfung der Fördervoraussetzungen als Datenverarbeitungszweck.

Die Änderungen zu c) cc) ersetzen als Datenverarbeitungszweck die nunmehr abgeschlossene Gesetzesevaluation durch das durch § 58 Absatz 1 (neu) vorgesehene Monitoring.

Die Änderung zu d) erweitert die durch die Meldebehörde (in der Praxis automatisiert) zu übermittelnden Daten um die Daten der Fortschreibung des Melderegisters nach einer An- oder Abmeldung, d. h. um die Informationen, wann das Melderegister wie berichtigt oder vervollständigt worden ist. Denn Daten der gegenwärtigen und früheren Anschriften kann die Kita-Datenbank nur sinnvoll für Refinanzierungszwecke verarbeiten, wenn auch das Datum der Ummeldung mitgeteilt wird.

Zu Nummer 4 (§ 4)

Bei Unstimmigkeiten über das Wahlverfahren und die Anfechtungsmöglichkeiten der Wahl, wie sie in den letzten Jahren bei einzelnen örtlichen Trägern aufgetreten sind, hätte eine das Wahlverfahren regelnde kommunale Satzung für mehr Rechtssicherheit gesorgt. Der Erlass einer solchen wird durch die Änderung zu a) ermöglicht. Die Änderung zu b) ist redaktioneller Natur und dient der sprachlichen Verbesserung.

Zu Nummer 5 (§ 5)

Die Änderung zu a) erfolgt aus rechtsförmlichen Gründen.

Die Änderung zu b) stellt Absatz 3 redaktionell um, da die Maßgabe des § 48 Abs. 2 eine spezifische Vorgabe für die Kindertagespflege darstellt und die Formulierung in Satz 2 „Gleiches gilt…“ dementsprechend nicht passend ist.

Die Änderung zu c) ändert die Formulierung zur Erfüllung des Rechtsanspruchs in heilpädagogischen Kleingruppen. Die bisherige Formulierung in Abs. 4 S. 2 „in besonderen Einzelfällen“ beschränkt dies lediglich auf Ausnahmefälle, ohne inhaltlich zu definieren, wann der Rechtsanspruch auch durch die Aufnahme in eine heilpädagogische Kleingruppe erfüllt wird.

Die Änderung zu d) aa) erfolgt aus rechtsförmlichen Gründen.

Die Änderung zu d) bb) betrifft die Geltendmachung des Rechtsanspruchs auf Betreuung in der sog. Augustlücke. Um dem örtlichen Träger zu ermöglichen, den Anspruch auf Förderung in der sog. Augustlücke sicherzustellen, muss dieser rechtzeitig über den entsprechenden Betreuungswunsch informiert sein. Es wird daher eine gesonderte Inkenntnissetzung bis Ende Mai in Textform (also z. B. per E-Mail) zur Voraussetzung gemacht. Ansonsten hätte der örtliche Träger in diesen Fällen auch sehr kurzfristig für einen Betreuungsplatz zu sorgen. Im Regelfall wird der Kita-Träger das Angebot nach § 18 Abs. 4 S. 2 vorhalten und interessierte Eltern die Förderung während der sog. Augustlücke buchen. In diesem Fall wird der Rechtsanspruch nicht bemüht und es kommt auf die Inkenntnissetzung nicht an. Die Regelung hat daher nur Bedeutung, wenn der Einrichtungsträger kein Angebot vorhalten sollte oder die Eltern versäumen sollten, dieses Angebot anzunehmen. Sie erhöht daher auch nicht den Verwaltungsaufwand.

Zu Nummer 6 (§ 7)

Die Änderung zu a) nimmt Anpassungen bei der Geschwisterermäßigung vor, die den Vorschlägen des Fachgremiums nach § 56 Absatz 3 entsprechen. Der derzeitige Wortlaut der Norm formuliert als eine von mehreren Voraussetzungen relativ offen, dass eine Förderung lediglich in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege erfolgen

muss. Umfasst sind daher derzeit auch Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen, die nicht durch das KiTaG gefördert werden und demzufolge auch nicht dem Elternbeitragsdeckel unterliegen. Durch die vorgeschlagene Änderung soll eine Beschränkung der Geschwisterermäßigung auf Kinder in nach dem KiTaG geförderten Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen erfolgen.

Zudem bestehen bei der derzeitigen Fassung der Norm Unklarheiten im Hinblick auf die zeitliche Komponente der Förderung der Geschwisterkinder in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege. Es ist missverständlich, ob die Geschwisterermäßigung auch dann greift, wenn die Geschwisterkinder nacheinander gefördert werden, das ältere Kind also mittlerweile keine Förderung mehr in Anspruch nimmt („Werden mehrere … Kinder einer Familie vor dem Schuleintritt … gefördert"). Die vorgeschlagene Änderung soll klarstellen, das für die Geschwisterermäßigung eine Förderung der Geschwisterkinder im selben Zeitraum erforderlich ist.

Außerdem findet die Kindertagespflege als mögliche Betreuungsform schulpflichtiger Kinder Erwähnung.

Die Änderungen zu b) nehmen Anpassungen bei der sozialen Ermäßigung vor. § 90 Abs. 2 S. 2 SGB VIII regelt in Verbindung mit Abs. 4 S. 4, dass in Fällen, in denen ein Kind mit nur einem Elternteil zusammenlebt, nur das Einkommen dieses Elternteils für die Frage der zumutbaren Belastung maßgeblich ist. Diese Norm war versehentlich nicht in § 7 KiTaG übernommen worden. Der Satz wird nunmehr (entsprechend einem Vorschlag des Fachgremiums) eingefügt. Der Verweis auf die Normen des SGB XII zur Feststellung der zumutbaren Belastung wird nach bundesrechtlicher Änderung aktualisiert. Die weiteren Änderungen erfolgen aus rechtsförmlichen Gründen.

Die Änderung zu c) lässt eine rückwirkende Antragstellung ausdrücklich zu. Bereits jetzt können Anträge für rückwirkende Zeiträume (bis zur Grenze der Verjährung) gestellt werden. Die Formulierung „auf Antrag" regelt die Antragstellung als formell-rechtliche Voraussetzung für die Kostenübernahme, besagt aber nicht, dass eine Leistungsgewährung für Zeiten vor der Antragstellung nicht erfolgt.

Derzeit sehen die Regelungen der örtlichen Jugendhilfeträger die rückwirkende Antragstellung nicht oder nur sehr eingeschränkt vor, was Familien mitunter vor schwerwiegende Probleme stellt, wenn die (erneute) Antragstellung versäumt worden ist. Die Regelung wird in Absatz 3 verortet, dessen bisheriger Regelungsinhalt nach Auslaufen der temporär erweiterten Sozialermäßigung obsolet ist.

Die Änderung zu d) regelt klarstellend die örtliche Zuständigkeit für die Anträge auf Sozial- und Geschwisterermäßigung.

Zu Nummer 7 (§ 8)

Es wird herausgestellt, dass die Bedarfsplanung sicherstellen muss, dass hinreichende dem Bedarf entsprechende Plätze für Kinder mit besonderen Unterstützungsbedarfen zur Verfügung stehen.

Zu Nummer 8 (§ 9)

In Absatz 2 Satz 2 wird erstens ergänzt, dass für die Bedarfsplanung auch Bedarfe nach einer Förderung in Betriebs-Kitas zu erheben sind, falls hierzu Anlass besteht. Dabei werden die Erhebungen meist durch den Betrieb selbst durchgeführt werden. Zweitens wird die Verpflichtung aufgenommen, aktuelle und zukünftige besondere Förder- und Betreuungsbedarfe von Kindern mit Behinderungen zu erheben. Diese Datenerhebung soll sicherstellen, dass das Platzangebot die bestehenden besondere Förder- und Betreuungsbedarfe berücksichtigt.

Drittens wird die Norm sprachlich gestrafft und „Bedürfnisse und Wünsche“ durch „aktuelle und zukünftige Betreuungsbedarfe“ ersetzt, da für die Kita-Bedarfsplanung weniger augenblickliche Wünsche als langfristige, objektiv prüfbare Bedarfe relevant sind.

Zu Nummer 9 (§ 10)

Um den durch Änderungen des Bedarfsplans bedingten Verwaltungsaufwand zu verringern, wird die Option eines Wechsels der Gruppenart oder Gruppengröße in Trägereigenverantwortung eröffnet. Beispielsweise könnte der Bedarfsplan die Festlegung „Regel-Kindergartengruppe oder altersgemischte Regelgruppe“ oder „kleine oder mittlere Hortgruppe“ treffen. Zudem wird ermöglicht, dass der Einrichtungsträger Randzeiten- und Ergänzungsgruppen in eigener Verantwortung schaffen kann, soweit der Bedarfsplan dies vorsieht. Jeweils ist das Einvernehmen mit der Standortgemeinde erforderlich, wenn diese sich über die Wohngemeindeanteile hinaus finanziell beteiligt.

Die außerhalb des Bedarfsplans geschaffenen Gruppen werden nach § 36 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 subjektbezogen finanziert, sodass der örtliche Träger kein Auslastungsrisiko trägt. Die sog. flexiblen Randzeitenangebote entfallen im Gegenzug, um die Finanzierungssystematik zu vereinfachen und weil ein flexibler Personaleinsatz durch das Entfallen des Betreuungsschlüssels jetzt allgemein möglich ist.

Zu Nummer 10 (§ 11)

Die Änderung zu a) ist eine Folgeänderung zur Änderung in § 9 Absatz 2 Satz 2. Die Ergänzung zu b) hebt hervor, dass der Bedarfsplan auch die Festlegung treffen kann, dass bestimmte Gruppen als Betriebs-Kindertageseinrichtung eines bestimmten Betriebes zu

schaffen sind. Die Festlegung ist – wie die auf eine bestimmte pädagogische/religiöse Ausrichtung – nur auf Basis einer Bedarfsermittlung zulässig.

Zu Nummer 11 (§ 12)
Die Änderung erfolgt aus rechtsförmlichen Gründen.

Zu Nummer 12 (§ 13)
Die Regelungen zur Auswahl des Einrichtungsträgers werden angepasst:

- Zu a) Durch Einfügung der Wörter „für Stammgruppen“ in Absatz 1 Satz 2 bezieht sich der Mindestförderungszeitraum von drei Jahren nicht mehr auf Ergänzungs- und Randzeitengruppen, bei denen der Bedarf weniger gut vorherzusagen und daher nicht selten ein kürzerer Förderungszeitraum sachgerecht ist.
- Zu b) aa) Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in § 9 Absatz 2 Satz 2.
- Zu b) bb) Die Obliegenheit von Einrichtungsträgern nationaler Minderheiten und Volksgruppen, den Bedarf nachzuweisen, entfällt. Die Ermittlung bestehender Bedarfe ist vielmehr Aufgabe des örtlichen Trägers und der Standortgemeinde.
- Zu b) cc) Die Änderung streicht eine Regelung, die den Standortgemeinden für den Fall des ursprünglich intendierten Zielsystems (Direktförderung durch den örtlichen Jugendhilfeträger mittels gesetzlicher Pauschalen) zubilligen wollte, eine Trägerauswahl von der Bereitschaft zum Abschluss einer Vereinbarung über Inhalte, die nicht die Finanzierung der Standardqualität betreffen, abhängig zu machen. Diese Regelung ist nach der Entscheidung für das Übergangssystem als Zielsystem obsolet, denn die Inhalte können nunmehr Gegenstand der Finanzierungsvereinbarung sein, siehe § 15a (neu).
- Zu c) Bislang ist ausdrücklich nur für den Fall neu geschaffener Gruppen ein Interessenbekundungsverfahren vorgeschrieben (Soll-Regelung), um der Gemeinde eine vollinformierte Entscheidung zu ermöglichen und einen fairen, ermessensfehlerfreien Auswahlprozess zu gewährleisten. Dieselbe Interessenlage besteht aber auch dann, wenn der bisherige Träger den Betrieb nicht fortsetzen möchte oder der Förderzeitraum abgelaufen ist und die Gemeinde die Wahl eines anderen Trägers in Betracht zieht. Diese Fälle werden – entsprechend der bisherigen Auslegung des Sozialministeriums – aufgrund bestehender Normanwendungsunsicherheiten nunmehr ausdrücklich aufgeführt. Eine Ausnahme von der Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens wird für den Fall einer bedarfsplanerischen Festlegung auf eine Betriebs-Kita eines bestimmten Betriebes geregelt.

- Zu d) Die Regelung, die den Kreis zur Verpflichtung der Standortgemeinde ermächtigt, ist entbehrlich, da kommunalaufsichtsrechtliche Maßnahmen zur Verfügung stehen, mit denen die Übernahme der Trägerschaft durch die Standortgemeinden erzwungen werden kann.

Zu Nummer 13 (§ 14)

Die Vorschrift setzt bislang voraus, dass sich die Kommunen für zehn Jahre verbindlich auf die Optionsklausel festlegen. Diese Bindungsdauer hält Kommunen von dem Verzicht auf den Bedarfsplan ab, auch wenn ein solcher erwogen wird. Die Regelung wird dadurch ersetzt, dass für den Fall, dass im Optionsgebiet wieder ein Bedarfsplan eingeführt wird, alle betriebenen Gruppen mindestens für die Mindestförderdauer von drei Jahren (siehe § 13 Abs. 1 S. 2) in den Bedarfsplan aufzunehmen sind.

Zu Nummer 14 (§ 15)

§ 15 Absatz 1 bis 3 regelt den Anspruch der Standortgemeinden gegen den Kreis auf Förderung der Kindertageseinrichtungen im Gemeindegebiet. Die bislang vorgesehene direkte Förderung der Kindertageseinrichtungen durch den örtlichen Jugendhilfeträger bildet nunmehr den Ausnahmefall. Dies bildet die durch den Gesetzgeber bereits mit dem sog. Vorschaltgesetz getroffene Entscheidung ab, bei der Finanzierungssystematik des Übergangssystems zu bleiben. Dementsprechend wird die bislang in § 57 Absatz 2 Nummer 1 geregelte Übergangsvorschrift in die regulären Gesetzesbestimmungen übernommen.

In Absatz 1 werden weiterhin die Voraussetzungen geregelt, unter denen eine Kindertageseinrichtung bei der Förderung berücksichtigt wird. Die Voraussetzung „Erfüllung der Auflagen der betriebserlaubniserteilenden Behörde“ wird ersetzt, indem nunmehr (nur) das Bestehen einer Betriebserlaubnis gefordert wird. Bei Streitigkeiten über die Rechtmäßigkeit nachträglicher Auflagen führte die bisherige Verzahnung von Betriebserlaubnisrecht und Förderrecht zu einer komplizierten Rechtslage.

Die Absätze 2 und 3 enthalten drei Ausnahmefälle, in denen der Einrichtungsträger Anspruchsinhaber ist und somit (wie die Gemeinden für die kommunalen Einrichtungen) eine direkte gesetzliche pauschale Förderung vom örtlichen Jugendhilfeträger erhält.

Die Ausnahme in Nummer 1 berücksichtigt die besondere Interessenlage bei Betriebs-Kitas und Kindertageseinrichtungen mit Belegrechten für Betriebe. In Betriebs-Kitas werden häufig viele Pendlerkinder aus Umlandgemeinden betreut. Zudem planen die Betriebe meist Reserveplätze für Kinder neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein. Es liegt jedoch nicht im Interesse der Standortgemeinden Defizite der mit auswärtigen Kindern besetzten Plätze und Reserveplätze zu tragen. Die finanzielle Beteiligung des Betriebs

über Eigenanteile ist zukünftig nicht mehr möglich. Zudem wird der Betrieb kaum einen Gemeindekindervorrang für die betrieblich reservierten Plätze akzeptieren. Diese Interessenlage kann die Realisierung von Betriebs-Kitas bremsen.

Die Direktförderung durch den örtlichen Jugendhilfeträger beseitigt diese Hürde und schafft für den Träger der Betriebs-Kita Flexibilität beim Einsatz der Mittel, insbesondere die Möglichkeit zur Rücklagenbildung. Auch hier steht das Gesetz anderen Lösungen vor Ort nicht im Wege: Standortgemeinde und Träger der Betriebs-Kita können sich auch auf eine Finanzierungsvereinbarung statt einer gesetzlichen Pauschalförderung einigen.

Die Optionsklauseln nach Nummer 2 und 3 ermöglichen eine Direktförderung dann, wenn es Standortgemeinde und Einrichtungsträger einvernehmlich so wünschen. Das Gesetz steht damit vor Ort als passend empfundenen Lösungen nicht im Wege.

Die dritte Ausnahme betrifft Kindertageseinrichtungen außerhalb Schleswig-Holsteins. Wenn diese von einem schleswig-holsteinischen Kind besucht werden, erhält die Einrichtung die Fördermittel – mangels schleswig-holsteinischer Standortgemeinde – (weiterhin) vom örtlichen Jugendhilfeträger.

In Absatz 3 wird geregelt, dass der Einrichtungsträger gegen den nach den Vorschriften der §§ 86, 86 c oder 86 d des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen örtlichen Träger einen Anspruch auf Förderung der Standardqualität nach Maßgabe von Teil 5 hat, wenn ein Kind in einer Kindertageseinrichtung außerhalb Schleswig-Holsteins gefördert wird.

Die bislang in § 15 verorteten Regelungen zum Ausschluss von Trägereigenanteilen und zum Strukturnachteilsausgleich werden in den neuen § 15a bzw. in den § 16 verschoben. Dafür werden mit den Absätzen 4 bis 6 Teile von bislang in § 35 verorteten Regelungen angefügt, die Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen regeln.

Die bisherige Regelung wird durch eine weitgehend vertrauensbasierte, wesentlich verwaltungsschlankere Lösung ersetzt. Stichprobenhafte Überprüfungen fallen weg. Dies folgt der Linie, dass die örtlichen Träger nicht mehr unter Inkaufnahme eines hohen Kontrollaufwands als „Qualitätsaufsichten“ agieren sollen. Vielmehr ist ihr Tätigwerden nur dann angezeigt, wenn z. B. nach Mitteilungen von Eltern oder aufgrund von Daten aus der Kita-Datenbank Hinweise auf Verstöße vorliegen. Hier gehen die örtlichen Träger nunmehr in erster Linie zukunftsbezogen vor. Rückforderungen von Fördermitteln sind auf schwerwiegende und wiederholte Nichterfüllungen der Fördervoraussetzungen begrenzt. Von schwerwiegenden Verstößen ist auszugehen, wenn die Nichterfüllung einer Fördervoraussetzung das Kindeswohl gefährdet hat (wie bei Verstößen gegen das Gewaltverbot) oder die Qualität über einen längeren Zeitraum erheblich beeinträchtigt hat, wie eine Überschreitung der Gruppengröße über einen längeren Zeitraum. Die Entscheidung über Rückforderungen liegt in diesen Fällen im Ermessen des örtlichen

Trägers. Bei Überschreitung des Elternbeitragsdeckels soll es zu Rückforderungen kommen.
Wurde ein fortdauernder Verstoß gegen Fördervoraussetzungen festgestellt, soll der örtliche Träger dem Einrichtungsträger eine Frist zur Beseitigung des Mangels setzen. Es wird in Absatz 7 nunmehr ausdrücklich die Möglichkeit einer (ggf. auch mehrmaligen) Verlängerung dieser Frist vorgesehen. Gleichzeitig wird die Aufhebung der Aufnahme in den Bedarfsplan bei fruchtlosem Verstreichen der (ggf. verlängerten) Frist von einer „Kann"- zur „Soll"-Bestimmung. Denn es sind kaum Konstellationen denkbar, in denen ein fortdauernder Verstoß gegen Fördervoraussetzungen geduldet werden kann. Insbesondere nach Entfallen der räumlichen Anforderungen kann die Mangelbeseitigung keine aufwändigen baulichen Maßnahmen mehr erfordern.
Wenn Anhaltspunkte für wiederholte Verstöße gegen die Mindestanwesenheit nach § 27 Absatz 1 vorliegen, kann der örtliche Träger dem Einrichtungsträger die Dokumentation für bis zu einen Monat aufgeben (Absatz 6). Nur wenn es in diesem Zeitraum zu schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen kommt, kommt eine Rückforderung in Betracht. Für Zeiträume ohne angeordnete Dokumentation sind Rückforderungen wegen Verstößen gegen die Mindestanwesenheit ausgeschlossen. Dies erspart dem Einrichtungsträger eine aufwändige regelmäßige Dokumentation.

Zu Nummer 15 (§ 15a)
Die eingefügte Norm regelt den Anspruch freier Träger auf den Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung mit und gegenüber der Standortgemeinde, der bislang in der Übergangsvorschrift § 57 Absatz 2 Nummer 2 verortet ist.
Die Voraussetzungen der Finanzierungsvereinbarung werden grundsätzlich aus der Übergangsvorschrift übernommen.
Neu, aber durch das alte Recht in § 15 Absatz 3, § 57 Absatz 2 Nummer 2 Satz 6 und Nummer 3 bereits ab dem 1. Januar 2025 vorgesehen, ist der Ausschluss von Trägereigenanteilen. Der Anspruch wird zukünftig nur durch eine Finanzierungsvereinbarung erfüllt, die keine Trägereigenleistungen zur Finanzierung der Standardqualität einkalkuliert. Zuwendungen Dritter wie Spenden oder Fördermittel, die nicht zur Förderung der Standardqualität zweckbestimmt sind, stellen Eigenmittel dar und können ebenfalls nicht einkalkuliert werden. Es muss insoweit also eine Vollfinanzierung vorgesehen werden.
Die Standortgemeinde kann bestimmte Regelungen in der Finanzierungsvereinbarung voraussetzen. Dies betrifft die Inhalte, die bislang als Beispiele in § 13 Absatz 2 Satz 6 geregelt sind. Es können die vorrangige Aufnahme von Kindern aus der Standortgemeinde, die Nutzung eines im Eigentum der Standortgemeinde stehenden

Gebäudes oder über das KiTaG hinausgehende Standards (soweit diese durch die Standortgemeinde finanziert werden) vorgeschrieben werden. Entsprechend der bisherigen Regelung in § 13 Absatz 2 Satz 7 können diese Regelungen in Finanzierungsvereinbarungen mit Trägern nationaler Minderheiten und Volksgruppen nicht verlangt werden.

Zu Nummer 16 (§ 16)
Die Vorschriften über die ergänzende Förderung über den nach dem Gesetz vorgeschrieben Standard hinaus werden redaktionell an die zukünftige Finanzierungssystematik angepasst. Die objektiv-rechtliche Verpflichtung des örtlichen Trägers zur Gewährung von Strukturnachteilsausgleichen wird auf lagebezogene Strukturnachteile begrenzt. Der örtliche Träger hat Kriterien festzulegen, wann ein Strukturnachteilsausgleich gewährt wird. Die Förderung der Sprach-Kindertageseinrichtungen wird herausgelöst und erhält mit § 16a eine eigene Norm.

Zu Nummer 17 (§§ 16a, 16b)
Die nunmehr in § 16a verortete Regelung der Förderung von Sprach-Kindertageseinrichtungen wird an die zukünftige Finanzierungssystematik angepasst. Der Antrag auf Förderung ist durch den jeweiligen Anspruchsinhaber des Förderanspruchs (Standortgemeinde oder Einrichtungsträger) zu stellen. Eine obsolete Regelung in Absatz 2 Satz 4 wird gestrichen.

Nach § 16b fördert das Land zukünftig Kindertageseinrichtungen durch die Anerkennung als Perspektiv-Kindertageseinrichtungen. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass der sozioökonomische Status von Familien, ein geringer Bildungsstand von Eltern, Migrationserfahrungen und psychosoziale Belastungen in der Familie signifikante Auswirkungen auf Bildungschancen und Teilhabe von Kindern in Deutschland haben, sollen in entsprechenden Sozialräumen ausgewählte Kitas als Perspektiv-Kindertageseinrichtungen so weiterentwickelt werden, dass sie Familien und ihre Kinder in besonderer Weise und noch gezielter unterstützen können. Dies ist oft in besonders belasteten Sozialräumen der Fall, in denen ein hoher Anteil von Kindern in Armut von Familien mit einer Hilfe zur Erziehung und von Kindern mit Migrationserfahrung zu verzeichnen ist. In der Regel sind dies auch die Einzugsgebiete, in denen Schulen durch das Bildungsministerium als PerspektivSchulen besonders gefördert werden. Die Details zum Konzept PerspektivKitas werden aktuell in einer Projektgruppe zwischen Sozial- und Bildungsministerium abgestimmt.

Perspektiv-Kindertageseinrichtungen erhalten zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen, um den Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Schule zu erleichtern und Angebote zur Verbesserung der Bildungs- und Teilhabechancen insbesondere für Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf im Übergang zu intensivieren und auszubauen.

Hierfür setzen Perspektiv-Kindertageseinrichtungen Maßnahmen insbesondere für Kinder mit besonderem Bedarf an sprachlicher Bildung um, sodass diese beim Erwerb sprachlicher Kompetenzen, die eine Schlüsselfunktion für Bildung und Teilhabe haben, unterstützt werden. Zusätzlich wählen Perspektiv-Kindertageseinrichtungen je nach Bedarf der von ihnen betreuten Kinder und Familien Maßnahmen im Bildungsbereich mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bildung, dem Bildungsbereich Bewegung und Gesundheit oder der Stärkung von Familien in ihrer Erziehungs- und Bildungskompetenz durch die Intensivierung der Kooperationen im Sozialraum um.

Voraussetzungen für die Anerkennung als Perspektiv-Kindertageseinrichtung ist außerdem, dass die Perspektiv-Kindertageseinrichtungen Kindern in Kooperation mit einer PerspektivSchule den Übergang in die Grundschule erleichtert. Das Sozialministerium trifft eine Auswahl unter den Kindertageseinrichtungen, für die die Anerkennung als Perspektiv-Kindertageseinrichtungen beantragt worden ist. Der Antrag auf Förderung ist durch den jeweiligen Anspruchsinhaber des Förderanspruchs (Standortgemeinde oder Einrichtungsträger) zu stellen.

Anerkannte Perspektiv-Kindertageseinrichtungen erhalten zusätzliche SQKM-Mittel für eine halbe Fachkraftstelle (TVöD S 8a) sowie Sachkosten, siehe § 38 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a, Abs. 2 Satz 3, § 39 Abs. 6.

Bei der Auswahlentscheidung berücksichtigt das Sozialministerium insbesondere

- den Anteil der in der Einrichtung geförderten Kinder mit sozioökonomischer Benachteiligung,
- den Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf im Übergang Kita-Schule,
- das von der Einrichtung bei Antragstellung einzureichende Konzept zur Umsetzung der o.g. Maßnahmen, aus dem auch hervorgeht, dass die Umsetzung unter Beteiligung von Kindern und Familien sowie im Rahmen einer inklusiven Ausrichtung erfolgt
- die Reihenfolge des vollständigen Antragseingangs auf amtlichem elektronischem Formular.
- bei Folgeanträgen einen Bericht zur Umsetzung des Konzeptes.

Die Anerkennung wird für die Dauer von bis zu fünf Jahren ausgesprochen. Fortsetzungsanträge können frühestens ein Jahr vor Auslaufen der Anerkennung gestellt

werden, um die Aktualität der Angaben sicherzustellen. Der Anerkennungsbescheid wird mit der Auflage versehen, an einem von Sozial- und Bildungsministerium gemeinsam initiierten Modellprojekt zur Erhebung und Förderung kindlicher Kompetenzen in Zusammenarbeit mit der Perspektivgrundschule teilzunehmen. Ein entsprechendes Modellprojekt, das zunächst auf eine verbindliche und abgestimmte Sprachstanderhebung mit anschließenden Unterstützungsmaßnahmen zum Erwerb sprachlicher Kompetenzen in Kindertageseinrichtung und Grundschule zielt, ist im ersten Quartal 2025 geplant. Die Empfänger der Fördermittel werden zudem verpflichtet, an Evaluation, Monitoring und Öffentlichkeitsarbeit des Sozialministeriums oder der von ihm bestimmten Stelle mitzuwirken.

Die Regelung sieht die Möglichkeit vor, den Anerkennungsbescheid mit einem Widerrufsvorbehalt zu versehen. Dieser soll das Ministerium in die Lage versetzen, einen Anerkennungsbescheid zu widerrufen, wenn der Träger einer anerkannten Perspektiv-Kindertageseinrichtungen die geförderte Fachkraft-Stelle für mehr als ein halbes Jahr nicht besetzt. Die Regelung nimmt einerseits Rücksicht darauf, dass es die (Wieder-)besetzung der Stelle angesichts der Fachkräftesituation längere Zeit in Anspruch nehmen kann. Andererseits sollen die begrenzten Plätze für anerkannte Perspektiv-Kindertageseinrichtungen nicht für lange Zeiträume durch Einrichtungen besetzt sein, die zwar anerkannt sind, aber mangels beschäftigter Fachkraft nicht gefördert werden.

Die Kosten für die zusätzlichen SQKM-Mittel trägt das Land und erstattet den örtlichen Trägern über § 52 Abs. 5 ihre Aufwendungen. Die Zahl von bis zu 50 anerkannten Perspektiv-Kindertageseinrichtungen folgt aus den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln von 2 Mio. Euro. Für jede Kindertageseinrichtung wird mit 40.000 Euro kalkuliert.

Erstmals spricht das Sozialministerium mit Wirkung zum 1. März 2025 Anerkennungen aus. Das Auswahlverfahren hierfür startet mit Inkrafttreten dieses Gesetzes im Januar 2025. Alle bis Ende Januar eingegangenen Anträge gelten als zeitgleich eingegangen.

Zu Nummer 18 (§ 17)

Zu a) Wenn die Schulferien Ende Juli oder Ende August enden (wie z. B. 2024), müssten die dreijährigen Kinder nach der derzeitigen Regelung die Krippengruppe bereits verlassen, bevor die neuen Schulkinder eingeschult werden und die Elementargruppe verlassen haben. Die Möglichkeit, die Krippenkinder längstens bis Mitte September in der Gruppe zu belassen, hilft dieser Problematik ab.

Zu b) Der Wortlaut umfasst bislang nur die „Aufnahme“ Jugendlicher in eine Hortgruppe, nicht aber die Situation, dass die oder der Jugendliche nach Vollendung des 14. Lebensjahres weiter in der Hortgruppe gefördert wird.

Zu c) Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung (grammatikalische Anpassung).

Zu Nummer 19 (§ 18)
Es werden – entsprechenden Vorschlägen des Fachgremiums folgend – Anpassungen bei der Aufnahme von Kindern und der Beendigung von Betreuungsverhältnissen vorgenommen.
Zu a) Es wird – einem Votum des Fachgremiums folgend – klarstellend geregelt, dass die Aufnahme von Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Schleswig-Holsteins von der Klärung der Kostenfrage abhängig gemacht werden kann.
Zu b) Die Aufnahme von Gastkindern wird an die Bedingung geknüpft, dass die Einhaltung der höchstmöglichen Kinderzahl stets gewährleistet werden kann. Es muss also feststehen, dass in dem Zeitraum an jedem Tag ein Platz unbelegt und somit für das Gastkind frei ist.
Zu c) Wie entsprechende Anfragen zeigen, bestehen in der Praxis jedenfalls vereinzelt Unklarheiten über die Handhabung der Aufnahmekriterien nach § 18 Abs. 5 KiTaG. Die nach § 18 Abs. 5 S. 1 KiTaG festzulegenden Kriterien sind als Vorrangkriterien, nicht aber als absolute Aufnahmekriterien gemeint, bei deren Nichtvorliegen die Aufnahme abgelehnt werden könnte. Die Regelung wird aus Klarstellungsgründen neu gefasst. Die Handhabung der Vorrangkriterien setzt zudem Stichtage für die Platzvergabe voraus. Die Festlegung von Stichtagen wird obligatorisch.
Zu d) Es kommt vor, dass Eltern für ihr Kind zwei Betreuungsplätze mit sich überschneidenden Betreuungszeiten buchen, weil sie z. B. umziehen oder weil sie mit dem alten Platz unzufrieden waren oder weil sie die Förderungsform (Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege) wechseln möchten. Die Belegung und öffentliche Förderung zweier zeitgleicher Betreuungsplätze durch dasselbe Kind gilt es jedoch grundsätzlich zu vermeiden. Bislang enthält das Gesetz hierzu keine Vorschriften. Durch die Neuregelung wird dem Einrichtungsträger aufzugeben, sich vor Eingehung eines Betreuungsverhältnisses zu versichern, dass für dieses Kind kein anderweitiges Betreuungsverhältnis besteht. Die Inanspruchnahme zweier Plätze wird nur in Ausnahmefällen zugelassen: Die Aufnahme von Gastkindern ist ausgenommen, da diese regelmäßig nicht mit zusätzlichen Kosten für die öffentliche Hand verbunden ist. Ebenso ausgenommen ist der Fall, dass der Platz durch einen örtlichen Jugendhilfeträger eines anderen Bundeslandes oder einen privaten Kostenträger finanziert wird. In den übrigen Fällen hängt die Möglichkeit der Inanspruchnahme zweier Plätze von einer Zustimmung der finanzierungsbeteiligten örtlichen Jugendhilfeträger ab. Wird ein Kind entgegen dieser Vorschriften aufgenommen, obwohl bereits ein anderes Betreuungsverhältnis besteht, wird dieser Platz nicht öffentlich finanziert (Abzug nach § 40 Abs. 2 Nr. 1).

Zu e) Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu f) Die Betreuungsverträge und Satzungen müssen zukünftig ein Sonderkündigungsrecht der Eltern für den Fall des Wohnortwechsels vorsehen. Eltern muss bei einem Familienumzug ermöglicht werden, zum Monatsende mit einer Frist von höchstens drei Monaten zu kündigen. Die Regelung steht im Zusammenhang mit der Vermeidung zweier sich überschneidender Betreuungsverhältnisse für dasselbe Kind (siehe c). Situationen, in denen eine Familie am neuen Wohnort einen Betreuungsplatz benötigt, den Platz am alten Wohnort jedoch noch nicht wirksam kündigen konnte, sollen minimiert werden. Bestehende Betreuungsverträge sowie Satzungen sind entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 19 (§ 19)

Zu a) Demokratischen Partizipation, Inklusion, Antidiskriminierung und Nachhaltigkeit werden zu verbindlichen Handlungsprinzipien für die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen. Die bisherige Begrifflichkeit „Bildungsbereiche“ suggeriert, dass diese in sich geschlossen sind. Mit einer Änderung in „Bildungsthemen“ soll deutlich gemacht werden, dass die unterschiedlichen Bildungsthemen miteinander verwoben sind und häufig ineinandergreifen. Diese Änderungen entsprechen den Diskussionsergebnissen im aktuellen wissenschaftlich begleiteten Prozess zur Überarbeitung der Bildungsleitlinien.

Im Bildungsthema „Kultur, Gesellschaft und Demokratie“ wird ausdrücklich die „Antidiskriminierung“ und damit das Gebot einer diversitätssensiblen und diskriminierungskritischen pädagogischen Praxis verankert. Die Kategorie „Medien“ wird aus dem Bildungsthema „musisch-ästhetische Bildung und Medien“ herausgelöst. Stattdessen verlangt das neue eigenständige Bildungsthema „Medien und Digitalisierung“ Kindern einen verantwortungsvollen, selbstbestimmten und kreativen Umgang mit insbesondere digitalen Medien zu vermitteln.

Zu b) Die Ergänzungen nehmen entsprechende Änderungen in § 8 und § 45 SGB VIII durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz auf.

Zu c) In dem eingefügten Absatz wird die Verpflichtung zu einem Gewaltschutzkonzept verankert. Zudem nimmt die Norm das bislang in Absatz 10 geregelte Gewaltverbot auf.

Zu d) Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu e) Nach der vorgeschlagenen Neuregelung kann die Qualifizierung in alltagsintegrierter Sprachbildung – die ab dem Kindergartenjahr 2027/28 für alle Fachkräfte verbindlich ist, siehe § 57 Absatz 3 (neu) – in einem Zeitraum von zwei Jahren ab Einstellung nachgeholt werden. Ansonsten könnten neu angestellte Kräfte bis zur Qualifizierung nicht ohne Verstoß gegen die Fördervoraussetzungen eingesetzt werden. Zudem stellt die

vorgeschlagene Änderung – einem Votum des Fachgremiums folgend – klar, dass sich die Vorgabe nur auf die über das KiTaG/SQKM finanzierten Fachkräfte bezieht und damit nicht auf Personal, welches über die EGH oder als Zusatzqualität finanziert wird.

Zu f) Die Vorgabe, bei der Beobachtung und Dokumentation der kindlichen Entwicklungsprozesse die Konzeption der Einrichtung zu berücksichtigen, ist schwer nachvollziehbar und jedenfalls entbehrlich. Natürlich können in der Konzeption Vorgaben zur Beobachtung und Dokumentation enthalten sein. Dass ein Träger eventuelle Vorgaben aus seiner eigenen Konzeption zu berücksichtigen hat, muss gesetzlich jedoch nicht angeordnet werden.

Zu g) Die Änderung stellt klar, dass Entwicklungsgespräche auch den Erziehungsberechtigten anzubieten sind, die nicht personensorgeberechtigt sind.

Zu h) Der Einrichtungsträger ist bisher nicht dazu verpflichtet, (bewilligte) Maßnahmen der Eingliederungshilfe sowie medizinische/pflegerische Maßnahmen durch externe Personen zu dulden. Zwar findet im Regelfall eine gute Kooperation zwischen Einrichtung und externem Dienstleister im Sinne des Kindes statt. Eine Weigerung des Trägers im Einzelfall kann für die betroffenen Kinder/Eltern jedoch bedeuten, dass sie einen neuen Betreuungsplatz suchen müssen. Die vorgesehene Regelung wägt die berechtigten Interessen von Kind und Eltern gegen die berechtigten Interessen des Einrichtungsträgers ab und führt eine Verpflichtung zur kostenfreien Duldung unter folgenden Voraussetzungen ein:

1. Die Maßnahmen sind notwendig. Insbesondere ist erforderlich, dass die Leistungen während der Betreuungszeit erbracht werden.
2. Die Duldung der Maßnahmen ist für den Einrichtungsträger zumutbar. Unzumutbar kann die Duldung etwa sein, wenn die Abläufe der Einrichtung erheblich beeinträchtigt würden oder das Vertrauensverhältnis zur externen Kraft gestört ist.
3. Der Einrichtungsträger bietet diese Leistungen selbst nicht oder nicht zu vergleichbaren, für den Kostenträger wirtschaftlichen Konditionen an. Eine Ausnahme ist für den Fall vorgesehen, dass das Wohl des Kindes gerade eine Leistung durch die Drittanbieterin oder den Drittanbieter erfordert (insbesondere vor dem Hintergrund einer personellen Kontinuität).

Zu i) Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 20 (§ 20)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 21 (§ 22)

Die vorgeschlagene Änderung trifft neue Regelungen zu planmäßigen und außerplanmäßigen Schließtagen.

Gruppen gelten fortan nicht mehr als geschlossen, wenn eine Förderung aller Kinder in einer anderen Gruppe sichergestellt ist. Hintergrund ist das ein bestimmter Personaleinsatz pro Gruppe nicht mehr vorgegeben wird. Dies ermöglicht den Einrichtungen, ihren Personaleinsatz flexibel der jeweils anwesenden Kinderzahl anzupassen und Gruppen ggf. zusammenzulegen. Folglich können mit einer anderen Gruppe zusammengelegte Gruppen nicht mehr als geschlossen gelten.

Mit der Festlegung, dass bewegliche Ferientage nicht als „Schulferien“ im Sinne der Norm gelten, wird eine bislang unklare Rechtslage im Sinne einer elternfreundlichen Regelung beseitigt. Schließungen gelten damit als außerhalb der Schulferien, auch wenn Schulen im Umfeld der Einrichtung den betreffenden Tag als beweglichen Ferientag festgesetzt haben. Eine andere Regelung wäre kompliziert, da es durchaus sein kann, dass im Einzugsbereich der Kindertageseinrichtung unterschiedliche bewegliche Ferientage festgesetzt worden sind.

Damit Eltern planen können, müssen die planmäßigen Schließtage fortan spätestens zum Ende des Vorjahres festgelegt werden.

In Absatz 4 wird eine Meldepflicht für außerplanmäßige Schließungen normiert. Außerplanmäßige Schließungen sind auch gegeben, wenn Kinder später gebracht oder früher abgeholt werden müssen. Ebenso ist der Fall erfasst, dass die Gruppe nicht für alle Kinder geöffnet ist (sog. Notbetreuung); dies ergibt sich aus § 22 Absatz 1 Satz 2. Die Meldung erfolgt verwaltungsschlank über die Kita-Datenbank.

In eingruppigen Einrichtungen kommt es durch den kleinen Personalkörper schnell zu Personalengpässen. Es besteht nicht die Möglichkeit, durch Zusammenlegung von Gruppen außerplanmäßige Schließungen zu verhindern. Daher wird auf Anregung von Einrichtungsträgern in Absatz 5 die Möglichkeit geschaffen, dass eingruppige Einrichtungen mit einer anderen (ebenfalls eingruppigen oder auch größeren) Einrichtung kooperieren. Werden die in Absatz 5 normierten Voraussetzungen eingehalten, gilt die Einrichtung nicht als außerplanmäßig geschlossen, wenn eine Förderung in der kooperierenden Einrichtung möglich ist. Die Voraussetzungen sind:

- Die Einrichtungen müssen nahe beieinanderliegen, sodass Eltern und Kindern keine wesentlich weiteren Wege zurücklegen müssen.
- Die Kinder müssen mit der anderen Einrichtung vertraut sein, d. h. sie müssen die andere Einrichtung kennenlernen, bevor sie dort aufgrund eines Personalengpasses oder anderer Gründe betreut werden.

- Bindungsspezifische Bedürfnisse der Kinder müssen im Konzept berücksichtigt worden sein.
- Es muss ein einrichtungsübergreifender Personaleinsatz vereinbart sein. Wenn die Betreuung sichergestellt werden kann, indem Personal aus der anderen Einrichtung aushilft, muss dieser Weg gewählt werden. Der Einsatz von Fachkräften aus der anderen Einrichtung muss also Vorrang gegenüber der Betreuung der Kinder in der anderen Einrichtung haben.

Zu Nummer 22 (§ 23)

Es werden Anpassungen bei den räumlichen Anforderungen vorgenommen.

- Die Mindestfläche für Hortgruppen wird fachlich gut vertretbar von 3 m² pro Kind auf 2,5 m² pro Kind geändert und damit dem Elementarbereich gleichgestellt. Damit entfallen die Schwierigkeiten für Hortgruppen, die die neuen Gruppengrößen bislang nicht ausschöpfen konnten. Der bisherige „Mindestraumbedarf“ wird treffender als Mindestflächenbedarf bezeichnet.
- Im Wege der Legaldefinition wird der Begriff „Bestandseinrichtungen“ eingeführt. Dieser bezeichnet Einrichtungen, die bei Inkrafttreten des Stammgesetzes am 1. Januar 2021 bereits betrieben wurden.
- Die geänderten Vorgaben für Schlafräume entsprechen im Wesentlichen den Empfehlungen des Fachgremiums nach § 56 Absatz 3: Es wird einerseits durch das Wort „zusätzliche“ klargestellt, dass die Schlafräume nicht auf den Mindestflächenbedarf nach Absatz 1 angerechnet werden. Andererseits wird klargestellt, dass die Schlafräume außerhalb der Schlafenszeit für andere Zwecke genutzt werden können. Zudem werden die Abweichungsmöglichkeiten von den Vorgaben für Schlafräume klarer geregelt. Erstens wird eine Abweichung zugelassen, wenn das Einrichtungskonzept ein Schlafen in Krippenwägen im geschützten Außenbereich zulässt. Voraussetzung sind eine Eignung der Krippenwägen für diesen Einsatz und das Bereitstehen von geeigneten Schlafgelegenheiten, falls wetterbedingt auf den Innenraum ausgewichen werden muss. Die Ausnahmemöglichkeit für Einrichtungsträger nationaler Minderheiten und Volksgruppen, deren Hintergrund ausschließlich dieses Schlafkonzept war, ist mit dieser für alle Einrichtungsträger geltenden Regelung obsolet. Zweitens wird die Ausnahmemöglichkeit für Bestandseinrichtungen geschärft, indem die Voraussetzung „im begründeten Einzelfall“ durch die Voraussetzung ersetzt wird, dass die Einhaltung der Vorgaben mit hohem Aufwand verbunden wäre. Eine entsprechende Ausnahmemöglichkeit wird für Naturgruppen geschaffen.

- Es wird klargestellt, dass in Kindertageseinrichtungen mit mehreren Standorten jeder Standort über einen Personalraum verfügen muss. Naturgruppen werden vom Erfordernis eines Personalraums ausgenommen. Klargestellt wird, dass auch für Natur-Kindertageseinrichtungen ein Leitungszimmer erforderlich ist. Wie sich aus der Formulierung „für eine Kindertageseinrichtung“ ergibt, kann sich das Leitungszimmer auch außerhalb des Standorts befinden, was insbesondere für Natur-Kindertageseinrichtungen und Kindertageseinrichtungen mit mehreren Standorten relevant ist.
- Es wird klargestellt, dass sich das Erfordernis einer Außenspielfläche für Kindertageseinrichtungen mit mehreren Standorten auf jeden Standort bezieht. Es genügt zudem künftig, wenn ein externes Außengelände (Spielplatz, Spielbereich in der freien Natur) in einer Entfernung liegt, die im Krippenwagen bewältigt werden kann.

Zu Nummer 23 (§ 24)
Die Fortbildungsverpflichtung wird auf betreuende Hilfskräfte erstreckt.

Zu Nummer 24 (§ 25)
Zu a) Absatz 3 wird zur sprachlichen Straffung redaktionell überarbeitet. Die Meldepflicht für Erhöhungen der Gruppengröße ist entbehrlich und wird gestrichen. Hierdurch wird Verwaltungsaufwand reduziert. Die Gruppengrößen sind für den örtlichen Jugendhilfeträger ohnehin über die Kita-Datenbank ersichtlich und die Prüfung des Mindestraumbedarfs (siehe § 25 Absatz 3 Satz 4 der bisherigen Fassung) als Meldegrund entfällt.
Zu b) Die Änderung erfolgt aus rechtsförmlichen Gründen.
Zu c) Da die Vorgaben für das in der Gruppe einzusetzende Personal und die flächenmäßigen Vorgaben für die Gruppenräume entfallen, können Gruppenzusammenlegungen bei Bedarf künftig frei vorgenommen werden. Dabei dürfen die bindungsspezifischen Bedürfnisse der Kinder jedoch nicht vernachlässigt werden. Offene Arbeit ist selbstverständlich weiter möglich und wird organisatorisch erleichtert, weil die (bislang durch § 27 Absatz 1 Satz 1 vorgegebene) entsprechende Anwendung des Betreuungsschlüssels entfällt. Die anwesende Kinderzahl pro Gruppe ist nicht auf die Gruppengröße beschränkt; jedoch dürfen in der gesamten Einrichtung nie mehr Kinder betreut werden, als es die addierten Gruppengrößen zulassen. Die Zahl der Betreuungsverhältnisse darf die Gruppengröße grundsätzlich nicht überschreiten. Es ist also nicht zulässig, mit mehr Kindern Betreuungsverhältnisse einzugehen und darauf zu setzen, dass regelmäßig ein Teil der Kinder aus Krankheits- oder anderen Gründen nicht

gebracht wird. Ausnahmen bilden der Fall des Platz-Sharings und die Aufnahme von Gastkindern (siehe Legaldefinition in § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2).

Zu Nummer 25 (§§ 26 bis 28)

Zur Neufassung des § 26:

Mit der Einführung des Anstellungsschlüssels soll eine deutlich höhere Praxistauglichkeit der Regelungen zum Personaleinsatz erreicht werden. Gleichzeitig wird das das bisherige Qualitätsniveau gehalten bzw. durch zusätzliche Stellenanteile sogar angehoben. Der Anstellungsschlüssel umfasst folgende zentrale Komponenten:

- Die Aufhebung des Betreuungsschlüssels im bisherigen § 26 ermöglicht einen praxisgerechten flexiblen Personaleinsatz.
- Das Personalbudget nach den §§ 37, 38 definiert die nach dem SQKM finanzierte Standardqualität. Innerhalb des Budgets kann der Einrichtungsträger entscheiden, wie viele Betreuungskräfte mit welchen Qualifikationen und Wochenarbeitszeiten er beschäftigt.
- Die Mindestpersonalausstattung (§ 26) definiert jedoch einen mindestens vorzuhaltenden Personalkörper.
- Die Mindestanwesenheitspflicht (§ 27) regelt, wann die Kindertageseinrichtung trotz Personalausfällen noch öffnen darf. So ist sichergestellt, dass immer ein Minimum an Personal im Einsatz ist, um das Wohl der Kinder stets ausreichend zu sichern.

Flexibler Personaleinsatz: Derzeit ist als Fördervoraussetzung ein Betreuungsschlüssel in der Einheit Fachkräfte/Gruppe vorgegeben, der bestimmt, wie viele Fachkräfte stets in der direkten Arbeit mit den Kindern eingesetzt sein müssen. Da der Personaleinsatz unabhängig von der Zahl der anwesenden Kinder und der jeweiligen Situation/Aktivität vorgeschrieben ist, kann der Einrichtungsträger den Einsatz der Fachkräfte nicht flexibel planen und anpassen. Dies erschwert einen praxisnahen pädagogischen und effizienten Umgang mit Personalressourcen. Zudem besteht der Nachteil, dass die erforderliche Kontrolle des Betreuungsschlüssels als Fördervoraussetzung verhältnismäßig aufwändig ist. Sie setzt eine Dokumentation der Anwesenheit der Fachkräfte in den jeweiligen Gruppen voraus. Die Überprüfung ist für die Qualitätsaufsicht und den Einrichtungsträger aufwändig. Eine Unterschreitung des Betreuungsschlüssels insbesondere aufgrund kurzfristiger Personalausfälle lässt sich nicht immer vermeiden. Daher sieht das Gesetz in § 35 Abs. 4 KiTaG vor, dass die Unterschreitung des Betreuungsschlüssels in vielen Fällen förderungsunschädlich toleriert wird. Diese Regelung soll für faire Regelungen im Einzelfall sorgen, hat sich in der Anwendung aber als komplex erwiesen.

Die bisherige Fördervoraussetzung des Betreuungsschlüssels entfällt nunmehr. Dies ermöglicht den Einrichtungsträgern einen flexiblen, eigenverantwortlichen Einsatz des Personals. Durch die Anpassung des Personals an die Zahl der anwesenden Kinder (insbesondere in Randzeiten und Schulferien) werden Personalressourcen frei, die die Hauptbetreuungszeiten stärken können und außerplanmäßige Schließungen vermeiden helfen. Mit dem Entfallen des Betreuungsschlüssels entfällt auch dessen aufwändige Dokumentation und Kontrolle.

Personalbudget: Das Entfallen des Betreuungsschlüssels führt nicht zu einer geringeren Personalausstattung der Kindertageseinrichtungen. In § 37 (neu) ist geregelt, wie viele Personalstellen über das SQKM finanziert werden (sog. Personalbudget). Die finanzierten Personalstellen werden durch dieses Änderungsgesetz sogar erweitert. Da sich die Finanzierung gemäß § 38 (neu) nicht mehr nach dem Soll-Personal, sondern nach dem Ist-Personal richtet, setzt das Gesetz den Anreiz geförderten Personalstellen auch zu besetzen.

Mindestpersonalausstattung: Da es den Kindertageseinrichtungen nicht immer möglich ist, alle Stellen zu besetzen, kann dies nicht als Förderbedingung formuliert werden. Stattdessen regelt § 26 (neu) eine unbedingt einzuhaltende Mindestpersonalausstattung unterhalb der nach dem SQKM finanzierten Personalausstattung. Vorbild ist eine ähnliche Regelung in der bayerischen Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG). Auf diese wird es angesichts des Anreizes zur Ausschöpfung des Personalbudgets jedoch selten ankommen.
Die Regelung zur Mindestpersonalausstattung ersetzt auch die bisherige Toleranzgrenze für eine Unterschreitung des Personalschlüssels an bis zu 15 % der Öffnungszeit und die Ausnahmebewilligungen für die Arbeit mit einem abgesenkten Betreuungsschlüssel.
Im Elementarbereich orientiert sich die Bemessung der Mindestpersonalausstattung am bisherigen abgesenkten Betreuungsschlüssel von 1,5 Fachkräften/Gruppe. Die über das SQKM finanzierten Arbeitsstunden richten sich nach § 37 und werden durch dieses Änderungsgesetz erweitert. Die Bemessung des Personalkostenanteils nach dem tatsächlich beschäftigten Personal setzt den Anreiz nach Möglichkeit alle über das SQKM finanzierbaren Personalstellen zu besetzen.
Die Kontrolle des Mindestanstellungsschlüssels erfolgt verwaltungsschlank über die Kita-Datenbank, die diese Informationen zur Berechnung der Personalkostenfinanzierung zukünftig ohnehin verarbeitet.
Die Mindestpersonalausstattung wird in einem Verhältnis von Fachkraft-Arbeitsstunden zu Sollbelegungsstunden definiert, das zum monatlichen Stichtag (nach § 1 Absatz 2 Nummer

5 der 16. Tag des Monats) mindestens gegeben sein muss. Sollbelegungsstunden sind die addierten Betreuungsstunden aller Kinder bei Sollbelegung. Die Sollbelegung entspricht der regelmäßigen Gruppengröße. Eine Regel-Kindergartengruppe mit 40 Wochenstunden weist somit wöchentlich 800 Sollbelegungsstunden auf (40 Wochenstunden x 20 Plätze).

Für Einrichtungen ohne Schließtage liegt die Mindestpersonalausstattung im Krippenbereich bei 1:4 (eine Arbeitsstunde auf vier Sollbelegungsstunden), im Elementarbereich bei 1:9 und im Hortbereich bei 1:10. Für jeden Schließtag erhöhen sich die Sollbelegungsstunden pro Arbeitsstunde um 0,025 (U3), 0,03 (Elementarbereich) bzw. 0,035 (Hort).

> Beispiel: In einem Kindergarten mit 60 Plätzen und täglich siebenstündiger Öffnungszeit (2.100 wöchentliche Sollbelegungsstunden) und 20 Schließtagen muss das pädagogische Personal mindestens 218,75 wöchentliche Arbeitsstunden leisten, sodass mindestens ca. 5,6 Vollzeitstellen zu besetzen sind (9,6:1).

Für die Mindestpersonalausstattung werden ausschließlich Fachkräfte berücksichtigt, keine betreuenden Hilfskräfte nach § 28 Absatz 7. Absatz 2 Satz 1 fordert zudem, dass mindestens 50 % der erforderlichen Arbeitsstunden durch Fachkräfte abgedeckt werden, die mindestens über eine Qualifikation zur Gruppenleitung nach § 28 Abs. 2 verfügen. Der Anteil von quereingestiegenen Fachkräften wird auf ein Achtel begrenzt; dies entspricht in etwa der bisherigen Begrenzung in § 28 Absatz 3a auf 25 % der Vollzeitäquivalente für Zweitkräfte.

Arbeitsstunden von Kräften, die im Vormonat und bis zum monatlichen Stichtag des laufenden Monats keine Arbeitsleistung erbracht haben, werden nach Absatz 3 Nummer 1 nicht mehr rechnerisch berücksichtigt. Absatz 3 Nummer 2 schließt die Berücksichtigung der zusätzlich finanzierten Kräfte in Sprach- und Perspektiv-Kitas aus, da diese Kräfte zusätzlich einzusetzen sind.

Wird die Mindestpersonalausstattung unterschritten, setzt die Qualitätsaufsicht nach § 15 Absatz 5 (neu) eine Frist, innerhalb derer zusätzliches Personal anzustellen oder das Angebot einzuschränken ist. Da für die Bemessung der SQKM-Fördersätze zukünftig von vornherein auf das tatsächlich beschäftigte Personal abgestellt wird, kann es bei Unterschreitung der Mindestpersonalausstattung jedoch nicht zu Rückforderungen von Fördermitteln kommen.

Mindestanwesenheitspflicht: siehe sogleich zu § 27

Zur Neufassung des § 27:

Soweit die Regelungen in § 27 die entsprechende Anwendung der Vorschriften zu Betreuungsschlüssel, Verfügungszeiten und Leitungsfreistellung auf Einrichtung mit offener Arbeit und Ergänzungs- und Randzeitengruppen anordnen, sind sie obsolet.

Der Ausschluss der Anwendung bestimmter Regelungen auf Ergänzungs- und Randzeitengruppen wird nunmehr in den jeweiligen Normen geregelt. Die Zulässigkeit offener Konzepte wird in § 25 Absatz 6 Satz 2 festgehalten.

In § 27 Absatz 1 (neu) findet sich stattdessen die bislang in § 26 Absatz 4 (und nur für Randzeitenangebote in § 27 Absatz 2) enthaltene Regelung, wie viele Fachkräfte aus Sicherheitsgründen mindestens in der Kindertageseinrichtung anwesend sein müssen.

Während die §§ 37, 38 bestimmen, welche Personalstellen über das SQKM finanziert werden und § 26 die unbedingt einzuhaltende Mindestpersonalausstattung festlegt, regelt § 27 Absatz 1 und 2 unter welchen Bedingungen die Einrichtung trotz Personalausfällen – vorbehaltlich der Vorgaben der Einrichtungsaufsicht und der Anforderungen der Aufsichtspflicht – noch öffnen darf.

Die neue Regelung knüpft nicht mehr an die Gruppenzahl, sondern an den geeigneteren Maßstab der Kinderzahl an. Nunmehr wird (als unbedingt einzuhaltende Untergrenze) vorgeschrieben, dass je angefangenem Kontingent von 15 Kindern (Unterdreijährige zählen doppelt) eine Betreuungskraft in der Einrichtung anwesend sein muss. Mindestens müssen aber zwei Betreuungskräfte anwesend sein, darunter immer eine Fachkraft mit Qualifikation zur Gruppenleitung. Bei der zweiten Kraft, die mindestens anwesend sein muss, muss es sich zumindest um eine pädagogische Assistenzkraft, also insbesondere um eine sozialpädagogische Assistentin oder einen sozialpädagogischen Assistenten handeln. Sind weniger als zehn Kinder anwesend, gelten für die zweite anwesende Kraft keine besonderen Qualifikationsanforderungen; dies erleichtert Früh- und Spätdienste in kleinen Einrichtungen. Betreuungskräfte sind alle Kräfte, die von der Kindertageseinrichtung mit der Betreuung der Kinder betraut sind, somit z. B. auch die (auf die Mindestpersonalausstattung nicht anrechenbaren) zusätzlich finanzierten Kräfte in Sprach- und Perspektiv-Kitas oder Praktikant*innen, nicht aber die für andere Aufgaben anwesenden Kräfte wie z. B. eine externe Kraft, die mit der Eingliederungshilfe für ein Kind betraut ist.

Nach Absatz 2 ist die Regelung nach Absatz 1 entsprechend auf Ausflüge anwendbar. Ausflüge sind somit von mindestens einer Betreuungskraft je angefangenem Kontingent von 15 Kindern (Unterdreijährige zählen doppelt), mindestens aber von zwei Betreuungskräften mit den in Absatz 1 genannten Qualifikationen zu begleiten. Bei Ausflügen besteht bislang eine Regelungslücke.

Die Einhaltung der Mindestanwesenheitsregelung muss nicht regelhaft dokumentiert werden.

Zur Neufassung des § 28:

Die Norm wird redaktionell neu sortiert und in mehreren Punkten infolge der Umstellung vom Betreuungsschlüssel auf eine Mindestpersonalausstattung angepasst:

- Vor dem Hintergrund des weggefallenen Betreuungsschlüssels werden die bisherigen Begriffe erste und zweite Fachkraft in der Gruppe durch die Begriffe „Gruppenleitung“ und „pädagogische Assistenzkraft“ ersetzt.
- Es wird durch Änderung der bislang missverständlichen Bezeichnung klargestellt, dass für den Einsatz erfahrener SPA als Erstkraft keine Weiterbildung zur Einrichtungsleitung, sondern zur Gruppenleitung gefordert wird.
- Die Quote für die Besetzung von Zweitkraftstellen mit Quereinsteigenden und die Nichtanrechnung von Sprachfachkräften werden nunmehr im Rahmen Mindestpersonalausstattung geregelt (§ 26 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Nummer 2).
- Sog. helfende Hände, die bislang nur im Ausnahmefall der Arbeit mit abgesenktem Betreuungsschlüssel über das SQKM finanzierbar waren, können nunmehr als „Hilfskräfte“ in jeder Kindertageseinrichtung tätig sein und finanziert werden. Die Ergänzungskräfte unterstützen die Fachkräfte, indem sie etwa beim Basteln und Vorlesen helfen, den Küchendienst, das An- und Ausziehen bei Ausflügen oder Draußenzeiten oder die Beaufsichtigung auf dem Außengelände mit übernehmen. So verfügen die Fachkräfte über mehr Ressourcen für die pädagogische Arbeit. Nach § 22 Absatz 1 bis 3 des Mindestlohngesetzes ausgenommene Personen gelten nicht als Hilfskräfte im Sinne des Gesetzes. Dies betrifft minderjährige Beschäftigte, Praktikantinnen und Praktikanten, Personen in Berufsausbildung sowie ehrenamtlich Tätige.
- Es wird eine Regelung aufgenommen, die förderungsrechtlich den Einsatz einschlägig vorbestrafter Personen in der Kindertageseinrichtung (als pädagogische oder nichtpädagogische Kraft) untersagt und eine Einsichtnahme in das Führungszeugnis vorschreibt. Der Katalog der Straftatbestände entspricht dem in § 72a Abs. 1 SGB VIII.

Zu Nummer 26 (§ 29)

Das finanzierte pädagogische Personal wird nunmehr durch das Personalbudget nach § 38 und das mindestens zu beschäftigende pädagogische Personal durch § 26 definiert. Damit ist die mögliche Spanne der Personalausstattung festgelegt, die dem

Einrichtungsträger für die unmittelbare und mittelbare pädagogische Arbeit inklusive Leitungsaufgaben zur Verfügung steht.
Zusätzlich wird für die Personaleinsatzplanung des Personals vorgegeben, dass in den Dienstplänen regelmäßig mindestens 7,8 Stunden pro Woche und Stammgruppe für Verfügungszeiten vorzusehen sind. Das Wort „regelmäßig“ nimmt darauf Rücksicht, dass die Einhaltung durch Personalausfälle erschwert wird und die Bedarfe an Verfügungszeiten im Jahresverlauf schwanken können.

Es verbleibt bei der Vorgabe in Absatz 2, dass die Einrichtungsleitung und in Einrichtungen mit mehr als fünf Gruppen auch die stellvertretende Einrichtungsleitung für bestimmte Zeitanteile vom Gruppendienst freizustellen sind. Eingefügt wird das Wort „planmäßig“, um klarzustellen, dass ein weitergehender Einsatz der (stellvertretenden) Einrichtungsleitung im Gruppendienst bei Personalausfällen nicht ausgeschlossen ist. Neu ist die Möglichkeit, die Leitungsfreistellungsstunden in begrenztem Umfang auf Verwaltungspersonal zu übertragen. Dies berücksichtigt den Umstand, dass die Leitungen in der Praxis auch mit Verwaltungsaufgaben wie z. B. der Datenpflege in der Kita-Datenbank oder die Abrechnung der Eltern- und Verpflegungskostenbeiträge befasst sind.

Zu Nummer 27 (§ 31)
Zu a) Der unbestimmte Rechtsgriff „angemessener“ Verpflegungskostenbeiträge – nunmehr kürzer und praxisnäher als „Essensgeld“ bezeichnet – wird näher erläutert. Angemessen ist das Essensgeld dann, wenn die Kalkulation an den voraussichtlich tatsächlich anfallenden Kosten kalkuliert ist; es darf mit anderen Worten keine Marge des Einrichtungsträgers einkalkuliert sein. Anfallende Kosten sind alle Kosten, die ohne das Essensangebot nicht anfallen würden.

Zu b) Es kann Fälle geben, in denen Eltern ein Betreuungsverhältnis vorzeitig beenden möchten, ihnen aber noch keine reguläre Kündigungsmöglichkeit zur Verfügung steht. In diesen Fällen kann es dazu kommen, dass Kinder zwei Betreuungsplätze belegen. Um doppelte Betreuungsverhältnisse für ein Kind möglichst zu vermeiden, wird für Umzugsfälle ein Sonderkündigungsrecht vorgeschrieben (siehe § 18 Abs. 9 S. 2). Für andere Fälle stellt die Regelung in § 31 Absatz 3 klar, dass einvernehmliche Aufhebungen des Betreuungsverhältnisses möglich sind, auch wenn der Einrichtungsträger diese an die Zahlung einer Abfindung knüpft.

Zu Nummer 28 (§ 33)
Zu a) Die Verweisung wird aktualisiert.

Zu b) Der Einrichtungsträger wird verpflichtet, auf Verlangen des örtlichen Trägers die Richtigkeit der über die Kita-Datenbank übermittelten Daten nachzuweisen, soweit die Daten finanzierungsrelevant sind. Der örtliche Träger kann von dem Nachweisverlangen Gebrauch machen, wenn Hinweise auf möglicherweise fehlerhafte Angaben in der Kita-Datenbank vorliegen. Die bisherige Nachweispflicht der Betreuungsumfänge bei subjektbezogener Förderung geht in dieser allgemeinen Verpflichtung auf.
Zu c) Die Teilnahme am Monitoring und der Überprüfung der Kalkulationsparameter nach § 58 wird als Fördervoraussetzung geregelt.

Zu Nummer 29 (§ 34)
Der örtliche Träger ist verpflichtet, bei einem Besuch einer Kindertageseinrichtung in einem anderen Bundesland sicherzustellen, dass der Elternbeitragsdeckel nicht überschritten wird. Für Kindertageseinrichtungen im Ausland gilt dies mit der Einschränkung, dass dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten für den örtlichen Träger verbunden ist. Diese Einschränkung wird auf den Besuch von Einrichtungen in anderen Bundesländern ausgeweitet.

Zu Nummer 30 (§ 35)
Die Vorschriften zur Prüfung der Fördervoraussetzungen und zur Rückforderung von Fördermitteln werden auf das unbedingt Notwendige beschränkt und in den § 15 verschoben.

Zu Nummer 31 (§ 36)

Der Gruppenfördersatz setzt sich nunmehr aus einem „Personalkostenanteil“ (zur Finanzierung des pädagogischen Personals) nach den §§ 37, 38 und einem „Anteil zur Finanzierung des nichtpädagogischen Personals und der Sachkosten“ nach § 39 abzüglich der Abzüge nach § 40 (insbesondere für die Elternbeitragseinnahmen) zusammen. Der gesonderte Leitungszuschlag entfällt.

Im Ausnahmefall erfolgt die Förderung auch weiterhin subjektbezogen über einen Fördersatz pro Kind.

Dies gilt nunmehr auch für die nach § 10 Absatz 3 in Trägerverantwortung außerhalb des Bedarfsplans eingerichteten Ergänzungs- und Randzeitengruppen.
Zu Nummer 32 (§§ 37 bis 39)

Zur Neufassung des § 37:
Die Berechnung des Personalkostenanteils im SQKM-Fördersatz wird neu geregelt. Sie legt nicht mehr eine gesetzlich kalkulierte Personalausstattung zugrunde, sondern stellt

auf das tatsächlich beschäftigte pädagogische Personal ab. Die Finanzierung wird damit passgenauer und es werden Anreize gesetzt, möglichst alle Stellen zu besetzen bzw. möglichst schnell nachzubesetzen.

Für jede in der Kindertageseinrichtung beschäftigte Kraft des pädagogischen Personals wird auf Grundlage des Tarifvertrags TVöD-SuE und unter Berücksichtigung der individuellen Wochenarbeitsstunden ein pauschaler Einzelansatz gebildet. Zugrunde gelegt wird die tarifvertragliche Arbeitszeit für Vollzeit-Beschäftigte von 39 Wochenstunden. Nicht berücksichtigt werden Kräfte, die im letzten Monat und bis zum monatlichen Stichtag des laufenden Monats (nach § 1 Absatz 2 Nummer 5 der 16. Tag des Monats) keine Arbeitsleistungen erbracht haben. Dies berücksichtigt in pauschalierender Weise, dass für Kräfte, die sich nicht mehr in der Lohnfortzahlung, in Elternzeit, Mutterschutz, Beschäftigungsverbot oder Freistellung befinden, geringere oder keine Gehaltskosten anfallen.

Soweit die Mindest-Personalausstattung nach § 26 vorhanden ist, können die Kindertageseinrichtungen frei wählen, in welchem Umfang sie zur Gruppenleitung befähigte Fachkräfte, pädagogische Assistenzkräfte und betreuende Hilfskräfte beschäftigen. Die Obergrenze bildet das Personalbudget nach § 38.

Eine Ausnahme bilden die Sprachfachkräfte in anerkannten Sprach-Kindertageseinrichtungen, die weiterhin mit einem Pauschalbetrag von monatlich 2.333 Euro gefördert werden, wenn sie

- über die Mindest-Personalausstattung nach § 26 hinaus
- im gesamten Monat eine § 28 Absatz 5 qualifizierte Sprachfachkraft mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 19,5 Wochenstunden beschäftigen,
- die in die Entgeltgruppe S 8b des TVöD-SuE oder vergleichbar eingruppiert ist.

Für die Berechnung der Einzelansätze wird für die Einrichtungsleitung und die stellvertretende Einrichtungsleitung das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe entnommen, in die die Kräfte nach den Bestimmungen des TVöD-SuE einzugruppieren wären. Wie bislang schon wird abweichend davon ausgegangen, dass alle stellvertretenden Einrichtungsleitungen als „ständige Vertretungen“ (und nicht nur zur bloßen Abwesenheitsvertretung) bestellt sind. Ebenfalls zugunsten der Standortgemeinden/Einrichtungsträger wird zur Verwaltungsvereinfachung die höchstmögliche Belegung aller Gruppen nach den Regelungen des KiTaG mit der „Durchschnittsbelegung“ im Sinne des TVöD-SuE gleichgesetzt. Dies entspricht der aktuellen Praxis, wird aber nunmehr ausdrücklich geregelt.

Für zur Gruppenleitung befähigte Fachkräfte, für pädagogische Assistenzkräfte und für Hilfskräfte werden wie bislang die Tabellenentgelte der Entgeltgruppen S 8a, S 3 bzw. S 2 bemüht.
Werden in der Kindertageseinrichtung Verwaltungsaufgaben wie z. B. die Datenpflege in der Kita-Datenbank oder die Abrechnung der Eltern- und Verpflegungskostenbeiträge durch Verwaltungspersonal übernommen, werden die hierfür eingesetzten Kräfte – gleichwohl nichtpädagogisches Personal –im Umfang von zwei Wochenstunden pro Gruppe, höchstens aber 13 Wochenstunden, über den Personalkostenanteil finanziert. Zugrunde gelegt wird die Entgeltgruppe S 8a. Die Regelung ermöglicht den Einrichtungen in diesem Umfang ohne Schmälerung des Fördersatzes Verwaltungspersonal einzusetzen, um die Einrichtungsleitung bzw. stellvertretende Einrichtungsleitung von Verwaltungsaufgaben zu entlasten und die Leitungsfreistellung entsprechend zu reduzieren. Für darüberhinausgehende Wochenstunden des Verwaltungspersonals steht der Anteil zur Finanzierung des nichtpädagogischen Personals und der Sachkosten nach § 39 zur Verfügung.

Alle Tabellenentgelte werden der (Erfahrungs-)stufe 4 entnommen. Bislang wird die Stufe 5 und für „helfende Hände“ die Stufe 2 zugrunde gelegt. Die Herabsetzung der Stufe entspricht dem Ergebnis der Evaluation. Hiernach liegt die durchschnittliche Erfahrungsstufe der dem TVöD unterliegenden Kindertageseinrichtungen für die Entgeltgruppen S 8a und S 3 im Bereich der Stufe 4. Die Beobachtung der Entwicklung der Durchschnittsstufe unterliegt dem Monitoring nach § 58.
Zur Berechnung des Einzelansatzes sind noch die anteilige Jahressonderzahlung, die SuE-Zulage von derzeit 130 Euro (für die Entgeltgruppen S 2, S 3, S 8a und S9) sowie bei zur Gruppenleitung befähigten Fachkräften (die nicht Einrichtungsleitung oder Stellvertretung sind) ein Betrag von 10 Euro zur Berücksichtigung der Zulage für Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter aufzuschlagen und die Summe zur Berücksichtigung der Gehaltsnebenkosten und Gemeinkosten mit dem Faktor 1,4 zu multiplizieren. Bislang soll die Jahressonderzahlung über den Faktor für die Gehaltsnebenkosten abgebildet werden. Nach den Ergebnissen der Evaluation ist dies jedoch nicht vollständig der Fall. Auch andere Gehaltsnebenkosten, insbesondere die VBL-Zusatzversorgung und die tarifliche Leistungsprämie, sind im jetzigen Faktor nicht berücksichtigt. Die SQKM-Sätze sind daher insoweit unterfinanziert. Mit der Neuregelung werden die Jahressonderzahlung und alle Positionen der Gehaltsnebenkosten vollständig eingerechnet. Der Faktor 1,4 beinhaltet einen 29-prozentigen Aufschlag für die Gehaltsnebenkosten und einen 8,5-prozentigen Aufschlag zur Berücksichtigung der Personalgemeinkosten (insbesondere Kosten für Personalverwaltung, Fortbildung,

Personalbeschaffung). Dem 8,5-prozentigen Zuschlag für die Personalgemeinkosten liegt ein Vorschlag der wissenschaftlichen Studie zugrunde, der 9,7 % für „Verwaltungskosten“ vorsah. Die Kosten die sonstige Verwaltung und für Qualitätsmanagement und Fachberatung werden über den Anteil zur Finanzierung des nichtpädagogischen Personals und der Sachkosten nach § 39 abgebildet.

Für Schülerinnen und Schüler in der praxisintegrierten Ausbildung (PiA) und dual Studierende der Studiengänge Soziale Arbeit und Kindheitspädagogik werden pauschale Einzelansätze gebildet. Diese bilden die durchschnittlichen Tabellenentgelte über die Ausbildungsjahre nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD), Besonderer Teil Pflege, zuzüglich der Jahressonderzahlung, der Gehaltsnebenkosten und Gemeinkosten sowie einem Zuschlag für den Anleitungsaufwand ab.

Erfolgt bereits eine Förderung über die Förderrichtlinie zum Landesprogramm Förderung von Maßnahmen freier Träger und Kommunen zur Fachkräftegewinnung in der frühkindlichen Bildung und Betreuung werden pauschale Abzüge vorgenommen, die an den durchschnittlichen Fördermitteln über die Ausbildungsjahre orientiert sind. Dies gilt auch für betreuende Hilfskräfte, die sich in einer über die Richtlinie geförderten Praxiszeit befinden.

Einzelansätze werden auch für Betreuungskräfte gebildet, die ein freiwilliges soziales Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst oder ein Praktikum von über einem Monat ableisten. Der Einzelansatz beträgt pauschal 600 Euro bei einer Wochenarbeitszeit von 39 Stunden und orientiert sich an der Höhe des Taschengeldes im FSJ und BFD.

Zur Berechnung des Personalkostenanteils für jede Gruppe werden zunächst die Einzelansätze der Einrichtung addiert. Der Personalkostenanteil für jede Gruppe entspricht dem Anteil an der Summe der Einzelansätze, der dem Verhältnis des Personalbudgets der Gruppe nach § 38 zur Summe der Personalbudgets der Kindertageseinrichtung entspricht, höchstens aber dem Personalbudget der Gruppe. In Sprach-Kindertageseinrichtungen erhöht sich der Personalkostenanteil bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 3 um 2.333 € geteilt durch die Anzahl der Stammgruppen der Einrichtung.

Zur Neufassung des § 38:

Nach § 38 berechnet sich das Personalbudget, welches die Obergrenze für den Personalkostenanteil jeder Gruppe nach § 37 bildet. Die Absätze 2 bis 6 legen Wochenarbeitsstunden für Fachkräfte fest und die Kosten dieser Arbeitsstunden, berechnet nach den Regeln des § 37, bilden das Personalbudget in Euro. Die Arbeitsstunden werden ausschließlich zur Kalkulation der Obergrenze festgelegt und binden die Personalplanung der Einrichtungen in keiner Weise.

Dabei liegen der Berechnung der Arbeitsstunden die bisherigen Betreuungsschlüssel, Verfügungs- und Leitungsfreistellungszeiten zugrunde; das Personalbudget beinhaltet jedoch zwei wesentliche Verbesserungen:

- Bislang finden die Verfügungs- und Leitungsfreistellungszeiten in der Formel zur Berechnung der notwendigen Vertretungsstellen keine Berücksichtigung. Das ändert sich nunmehr, sodass die über das KiTaG finanzierten Personalstellen für alle Einrichtungen erhöht werden. Damit wird besser gewährleistet, dass Vor- und Nachbereitungen, Elterngespräche, Fortbildungen und Leitungsaufgaben auch bei krankheitsbedingten Personalengpässen, insbesondere bei Ausfall der Einrichtungsleitung, erfüllt werden können.
- Eingruppige Einrichtungen werden durch zusätzliche Personalstellen verstärkt. In das Personalbudget werden zusätzliche Mittel in Höhe der Kosten von 0,2 Fachkräften mit Befähigung zur Gruppenleitung eingestellt. Entsprechend der neuen flexiblen Systematik können diese Mittel auch zur Beschäftigung von Betreuungskräften anderer Qualifikationen eingesetzt werden.

Nach Absatz 2 Nummer 1 werden für die Leitungskraft und die stellvertretende Leitungskraft jeweils die Arbeitsstunden einer TVöD-Vollzeitstelle angesetzt.

Nummer 2 und 3 berechnen je Gruppe die Arbeitsstunden der Fachkräfte. Im Falle der Gruppenerweiterung nach § 39 werden zusätzliche Stunden einer betreuenden Drittkraft im Umfang der halben Gruppenöffnungszeit erfasst.

Die Variablen und Werte erklären sich wie folgt:

F1	Anzahl zur Gruppenleitung befähigter Fachkräfte laut bisherigem Betreuungsschlüssel
F2	Anzahl pädagogischer Assistenzkräfte laut bisherigem Betreuungsschlüssel
Z	Öffnungszeit der Gruppe in Wochenstunden
V	Verfügungszeiten nach bisheriger Vorgabe; es werden stets 7,8 Stunden pro Woche und Stammgruppe berücksichtigt
L	Freistellungszeiten der (stv.) Einrichtungsleitung nach bisheriger Vorgabe
G	Anzahl der Stammgruppen (= alle Gruppen außer Ergänzungs- und Randzeitengruppen)
A	von den Schließtagen abhängiger Faktor zur Berücksichtigung der Vertretungsstunden
78	Abzug der bereits in Nummer 1 für die Leitungskräfte berücksichtigten Fachkraftstunden (2x 39)
P	Wert zur zusätzlichen Berücksichtigung von 19,5 Fachkraftstunden in Perspektiv-Kindertageseinrichtungen
K	Wert zur zusätzlichen Berücksichtigung von zusätzlichen Fachkraftstunden in eingruppigen Kindertageseinrichtungen im Umfang von 0,2 VZÄ (0,2 * 39 = 7,8)
E	Wert zur Berücksichtigung der zusätzlichen „helfenden Hand“ bei einer Gruppenerweiterung nach § 59

Die Formeln in Absatz 2 erklären sich wie folgt:

Die Arbeitsstunden der Fachkräfte (sowie im Ausnahmefall der Gruppenerweiterung nach § 59 auch der betreuenden Hilfskräfte) sind für jede Gruppe zu berechnen. Die Arbeitsstunden für die Stammgruppen (alle Gruppen außer Ergänzungs- und Randzeitengruppen) berechnen sich nach Nummer 1, während sich die Arbeitsstunden für Ergänzungs- und Randzeitengruppen nach Nummer 2 berechnen.

Stammgruppen:

Es werden zunächst je 39 Arbeitsstunden (= 1 Vollzeitäquivalent nach TVöD) für die Leitung und die stellvertretende Leitung angesetzt, die durch die Anzahl der Stammgruppen geteilt werden.

Die Berechnung der Arbeitsstunden für zur Gruppenleitung befähigte Fachkräfte („Erstkräfte“) erfolgt nach der Formel F1 * (Z + V + L) * A – ((78 – (19,5 * P)) / G). Ausgangspunkt ist die Zahl der – nach den bisherigen Regelungen zum Betreuungsschlüssel und zur Personalkostenfinanzierung – in der Gruppe berücksichtigten „Erstkräfte“. Normalerweise ist eine „Erstkraft“ einzusetzen; die Ausnahme bilden eingruppige Einrichtungen wo alle Kräfte zur Gruppenleitung befähigt sein müssen, um eine Vertretung zu gewährleisten. Die Zahl der „Erstkräfte“ wird mit der benötigten Stundenzahl multipliziert, die sich aus der Gruppenöffnungszeit, den Verfügungszeiten und der Leitungsfreistellungszeit pro Gruppe (damit die Leitungskraft im Gruppendienst ersetzt werden kann) ergibt.
Die Verfügungszeiten von 7,8 Stunden pro Woche und Gruppe teilen sich proportional auf die „Erstkraft“ und „Zweitkraft“ auf. In einer Regelgruppe fallen auf beide Kräfte 3,9 Stunden und in mittleren Gruppen 5,2 Stunden auf die „Erstkraft“ und 2,6 Stunden auf die für die Hälfte der Öffnungszeit berücksichtigte „Zweitkraft“.
Anschließend erfolgt eine Multiplikation mit dem Faktor A, der die benötigten Vertretungsstunden abhängig von den jeweiligen planmäßigen Schließtagen bestimmt. Für Einrichtungen ohne Schließtage erfolgt ein Aufschlag von 0,19921, der sich durch die Division von 52 Ausfalltagen durch 261 (Tage pro Jahr ohne Wochenenden) ergibt. Für jeden Schließtag verringert sich der Faktor um 1/52 (0,00383).
Schließlich wird ein durch die Stammgruppenzahl geteilter Anteil der 78 Arbeitsstunden der Leitungskräfte abgezogen, die – soweit nicht freigestellt – als „Erstkräfte“ im Gruppendienst eingesetzt werden. Bei Perspektiv-Kitas wird die zusätzlich finanzierte Kraft (19,5 Arbeitsstunden) berücksichtigt. Für eingruppige Einrichtungen erfolgt durch Addition mit dem Wert K eine Stärkung des Personalkörpers um 0,2 Fachkraftstellen (7,8 Stunden).

Die Berechnung der Arbeitsstunden für pädagogische Assistenzkräfte erfolgt nach der Formel F2 * (Z + V) * A + K. Ausgangspunkt ist die Zahl der in der Gruppe berücksichtigten „Zweitkräfte“. Normalerweise ist eine „Zweitkraft“ einzusetzen; die Ausnahme bilden mittlere Gruppen, in denen eine „Zweitkraft“ für die Hälfte der Öffnungszeit berücksichtigt wird sowie kleine Gruppen und eingruppige Einrichtungen, für die keine Zweitkraft vorgesehen ist. Es erfolgt eine Multiplikation mit der benötigten Stundenzahl, die sich hier aus der Gruppenöffnungszeit und den Verfügungszeiten ergibt. Wiederum erfolgt eine Multiplikation mit dem Faktor A.
Für Gruppen, die nach § 59 erweitert sind, kommen Stunden einer betreuenden Hilfskraft im Umfang der halben Gruppenöffnungszeit hinzu.

Ergänzungs- und Randzeitengruppen:
Für Ergänzungs- und Randzeitengruppen wird die Zahl der berücksichtigten „Erstkräfte“ bzw. „Zweitkräfte“ schlicht mit der Gruppenöffnungszeit und dem Faktor A multipliziert.

Beispiel: Für eine Kindertageseinrichtung mit zwei Regel-Krippengruppen und drei Regel-Elementargruppen mit 35 Stunden Wochenöffnungszeit und 15 Schließtagen im Jahr gilt folgendes Personalbudget:

Berechnung Wochenarbeitsstunden:
Einrichtungsleitung: 39,0 h/Woche (1 VZÄ)
Stv. Einrichtungsleitung: 39,0 h/Woche (1 VZÄ)
Zur Gruppenleitung befähigte Fachkräfte:

$1 * (35 + 3{,}9 + 7{,}8) * 1{,}14176 - \left(\frac{78-(19{,}5*0)}{5}\right)$ = 37,720192 x 5 Gruppen

= 188,60096 h/Woche (ca. 4,84 VZÄ)

Pädagogische Assistenzkräfte:

$1 * (35 + 3{,}9) * 1{,}14176$ = 44,414464 x 5 Gruppen = 222,07232 (ca. 5,69 VZÄ)

Gesamt-VZÄ: 12,5

Berechnung Personalbudget:
1 VZÄ * Kosten TVöD S15 nach § 37 = ca. 7.046 €
1 VZÄ * Kosten TVöD S13 nach § 37 = ca. 6.880 €
4,84 VZÄ * Kosten TVöD S8a nach § 37 = ca. 29.830 €
5,69 VZÄ * Kosten TVöD S3 nach § 37 = ca. 30.672 €
Gesamtbudget Monat = ca. 74.428 €

Die Verbesserung bei der Berechnung der Vertretungsstellen führt im Beispiel zu ca. 0,3 zusätzlichen Stellen bzw. einem zusätzlichen Budget von monatlich über 1.700 Euro.

Zur Neufassung des § 39:
In Erfüllung des gesetzlichen Auftrags nach § 38 Absatz 3 in der jetzigen Fassung wird die bisherige Regelung zur Finanzierung des nichtpädagogischen Personals und der Sachkosten von Kindertageseinrichtungen „durch eine Regelung ersetzt, die die Varianz in der Kostenstruktur der Einrichtungen berücksichtigt“.
Die neue Systematik sieht Grundbeträge pro Gruppe vor, aus deren Summe zuzüglich eines Zuschlags für Fachberatung und Qualitätsmanagement und eventuell eines Zuschlags für Perspektiv-Kindertageseinrichtungen sich der neue monatliche „Anteil zur Finanzierung des nichtpädagogischen Personals und der Sachkosten“ der Kindertageseinrichtung ergibt.
Die Sachkostenförderung knüpft an die Gruppenanzahl und nicht mehr an den Personalbedarf an, da diese Bezugsgröße nicht zu einer passgenauen Förderung führt. Da der Personalbedarf proportional zu den Öffnungszeiten steigt, steigt derzeit auch die Sachkostenförderung proportional zu den Öffnungszeiten, was die tatsächlichen Kostenverhältnisse nicht abbildet.
Die Grundbeträge sind nach Gruppengröße und der Eigenschaft als Naturgruppe differenziert. Der Grundbetrag für mittlere Gruppen beträgt ca. 83 % und der Grundbetrag für kleine Gruppen und Naturgruppen ca. 67 % des Grundbetrags für Regelgruppen (2.622 Euro). Dies berücksichtigt, dass die Kosten für kleine und mittlere Gruppen aufgrund der geringeren Raumgrößen und Kinderzahlen geringer ausfallen. Für Naturgruppen liegen die Kosten nach dem Ergebnis der Evaluation durchschnittlich bei ca. zwei Dritteln einer Regelgruppe. Der Abschlag für Naturgruppen, der jetzt bei 50 % liegt, wird also wesentlich herabgesetzt, sodass die Sachkostenförderung für Natur-Kitas wesentlich höher ausfällt.
Die Grundbeträge umfassen insbesondere die Kosten des nichtpädagogischen Personals (z. B. Küchenpersonal, Hausmeister/in, Verwaltungspersonal außer Personalverwaltung), gebäudebezogene Kosten wie Miete bzw. Gebäudeabschreibungen, Instandhaltung und Reinigung/Hauswartung/Gartenpflege bei Fremdvergabe der Dienstleistungen sowie den laufenden Sachaufwand (z. B. Mobiliar, pädagogisches Arbeitsmaterial, Hygienebedarf).
Mit Auslaufen des Übergangszeitraums erstmals relevant wird Abzug für Gruppen, die die räumlichen Voraussetzungen zulässigerweise unterschreiten und damit geringere gebäudebezogene Kosten aufweisen (Absatz 3 Satz 2, bislang § 38 Absatz 2).
Die neue Sachkostenfinanzierung differenziert nach dem Erstnutzungsjahr des Gebäude(teils) als Kindertageseinrichtung und damit zwischen älteren, regelmäßig bereits

abbezahlten Gebäuden und Neubauten mit Zinskosten (Absatz 2 Satz 2 und 3). Der Neubauzuschlag soll die zusätzlichen Kosten decken, welche durch die Finanzierung eines Neubaus anfallen und über die eigentlichen Gestehungskosten hinausgehen. Die Höhe des Neubauzuschlags ergibt sich aus der Tabelle in der Anlage. Zur Ermittlung der Werte wurden Baupreisindizes des Statistischen Bundesamts und Bauzinsdurchschnittswerte aus den Datensätzen mehrerer Anbieter gebildet. Damit die individuellen Gegebenheiten in dieser Pauschale möglichst passgenau abgebildet werden, wurde ein gleitender Durchschnitt der Bauzinsen hinterlegt. Es fließt somit für das Bezugsjahr der Bauzinswert des Bezugsjahrs, des Vorjahres und des Folgejahres ein. Die Stufungen der Zeilen der Anlage resultieren aus Sprüngen der Bauzinsen und/oder der Baukosten. Für den Neubauaufschlag erfolgt eine gleichbleibende Hinterlegung über die 25 Jahre des Anspruchszeitraums. Die Summe aller bisherigen Aufschläge wird gleichmäßig auf die 25 Jahre verteilt. Das hat den Vorteil, dass die Standortgemeinden gleichbleibende Einnahmen über 25 Jahre generieren und den Haushalt besser planen können. Der Neubauzuschlag fällt für kleine und mittlere Gruppen sowie für Naturgruppen entsprechend der Regelung beim Grundbetrag geringer aus. Kein Neubauzuschlag wird für provisorische Bauten (Containerlösungen) gezahlt.

Die neue Sachkostenfinanzierung differenziert zudem danach, ob die Kindertageseinrichtung seit dem Jahr 2008 Fördermittel aus Bundes- und Landesinvestitionsprogrammen zum Ausbau von Betreuungsplätzen oder aus entsprechenden Programmen der örtlichen Träger erhalten haben (Absatz 2 Satz 4). Da diese Fördermittel die Abschreibungsbasis und die Zinskosten senken, wird monatlich ein Abschlag in Höhe eines Neunhundertsechzigstel dieser Fördermittel vorgenommen. Dieser Wert orientiert sich an der regelmäßigen Abschreibung des Gebäudes über 80 Jahre.

Zusätzlich zum Grundbetrag wird ein Zuschlag für die Kosten von Qualitätsmanagement und Fachberatung (§ 20) gezahlt. Die Kostenposition wird separat behandelt, um einen Sockel zugunsten kleinerer Einrichtungen zu realisieren, da die Kosten real nicht proportional zur Einrichtungsgröße steigen. Der Sockelbetrag und gleichzeitig Zuschlag für eingruppige Einrichtungen beträgt monatlich 445 Euro und erhöht sich ab der zweiten bis zur zehnten Gruppe um 35 Euro pro Gruppe. Das Gesamtvolumen für den Zuschlag entspricht den inflationsangepassten Gesamtaufwendungen für Qualitätsmanagement und Fachberatung im Evaluationszeitraum von ca. 12,3 Mio. Euro.

Beispiel: Für eine im Jahr 2022 in Betrieb genommene Kindertageseinrichtung mit 3 Regel-Stammgruppen, die 1,1 Mio. Fördermittel aus einem Landesinvestitionsprogramm erhalten hat, beträgt der monatliche Anteil zur Finanzierung des nichtpädagogischen Personals und der Sachkosten:

Grundbetrag pro Gruppe	2.622,00 €
Neubauzuschlag pro Gruppe 761,00 €	
Zuschlag für QM/Fachberatung pro Gruppe (515,00 €/3 Gruppen)	171,67 €
Abzug nach Absatz 2 Satz 4 381,94 €	
pro Gruppe	3.172,72 €
x 3 Gruppen	9.518,17 €

Für anerkannte Perspektiv-Kindertageseinrichtungen wird ein monatlicher Zuschlag in Höhe von 250 Euro gezahlt (Absatz 4), um die mit den Maßnahmen der Perspektiv-Kindertageseinrichtung verbundenen höheren Sachaufwendungen decken zu können. Voraussetzung ist, dass die zusätzliche, für die Maßnahmen zuständige Fachkraft zum monatlichen Stichtag beschäftigt ist.

Die bisher als „Sachkostenzuschlag“ bezeichnete Kostenposition für den laufenden Sachbedarf (wie z. B. Bastelmaterialien) ist künftig im Grundbetrag enthalten. Die Position „Gemeinkosten“ wurde als „Personalgemeinkosten“ dem Personalkostenanteil zugeschlagen.

Zu Nummer 33 (§ 40)

Der Katalog der Fälle, in denen ein monatlicher pauschaler Fördersatz pro gefördertem Kind in Abzug gebracht wird, wird erweitert. Dies betrifft erstens den Fall, dass ein Kind aufgenommen worden ist, obwohl es bereits einen anderen Platz belegt und keine Ausnahme nach § 18 Abs. 6 S. 3 besteht, und zweitens den Fall, dass der Platz privat finanziert wird.

Die Änderung nimmt zudem redaktionelle Anpassungen vor und korrigiert u. a. einen redaktionellen Fehler einer vorangegangenen Änderung des Absatz 2.

Zu Nummer 34 (§ 41)

Der Fördersatz pro Kind nach Absatz 1 findet auf Betriebs-Kindertageseinrichtungen, Kindertageseinrichtungen mit Belegrechten für Betriebe, auf in Trägereigenverantwortung eingerichtete Ergänzungs- und Randzeitengruppen und in Gebieten der Optionsklausel

nach § 14 Anwendung. Basis der Berechnung ist der (fiktive) Gruppenfördersatz, um auch hier auf das tatsächlich beschäftigte Personal abzustellen.

Bei Förderung eines Kindes außerhalb Schleswig-Holsteins kommt der monatliche pauschale Fördersatz pro gefördertem Kind zur Anwendung. Gleichzeitig kommt dem Wert als Abzug nach § 40 Absatz 2 und als Zuschlag nach § 42 Satz 3 Bedeutung zu. Zur Berechnung wird auf den Pauschalsatz pro Kind nach § 53 zurückgegriffen, der die Durchschnittskosten eines Platzes abbilden soll und Basis für die Finanzierungsbeiträge von Wohngemeinde und Land ist. Abweichend von der Berechnung des Pauschalsatzes pro Kind werden jedoch der Abschlag von 5 % auf die Personalkosten (wegen angenommener Nichtausschöpfung der Personalbudgets) sowie Zuschlag nach § 53 Absatz 3, mit dem sich Wohngemeinde und Land an den Leerstandskosten beteiligen, nicht berücksichtigt. Der so ermittelte Betrag wird mit dem jeweiligen Subjektfaktor multipliziert und ein Monats-Elternbeitrag in Deckelhöhe in Abzug gebracht.
Zudem wird geregelt, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 40 Absatz 2 keine Subjektförderung erfolgt. Hier besteht bislang eine Regelungslücke.

Zu Nummer 35 (§ 42)
Die Anpassungen sind redaktioneller Natur. Die Anpassung der Überschrift dient der sprachlichen Einheitlichkeit. Die weiteren Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu Nummer 36 (§ 43)
Die Änderung gleicht die landesrechtliche Abgrenzung zwischen Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege der durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) geänderten bundesrechtlichen Vorgabe in § 22 Absatz 1 Satz 3 und 4 SGB VIII an.

Zu Nummer 37 (§ 44)
Die Bestimmungen zur Gewährung einer laufenden Geldleistung an Kindertagespflegepersonen werden in mehreren Punkten geändert:

- In Absatz 1 Nummer 1 wird klargestellt, dass die Zahlung einer laufenden Geldleistung ein wirksames Betreuungsverhältnis zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson (bzw. deren Anstellungsträger) voraussetzt. Ebenfalls klarstellende Bedeutung hat die neue Formulierung in Absatz 2 Nummer 2, wonach die Förderung allgemein und nicht nur hinsichtlich des zeitlichen Förderungsumfangs mit dem Kindeswohl vereinbar sein muss.

- In Absatz 1 Nummer 4 wird analog zur neuen Regelung in Kindertageseinrichtungen (§ 18 Absatz 9 Satz 2) ein Sonderkündigungsrecht für den Fall des Familienumzugs vorausgesetzt.
- In Absatz 1 Nummer 5 wird analog zur neuen Regelung für die Kindertageseinrichtungen in § 18 Absatz 6 auch die Finanzierung eines Kindertagespflegeplatzes grundsätzlich ausgeschlossen, wenn das Kind bereits über einen anderen Betreuungsplatz für dieselbe Betreuungszeit verfügt.
- In Absatz 5 wird eine Fortzahlungsregelung für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson geregelt. Die laufende Geldleistung wird für die ersten 30 Tage fortgezahlt, unabhängig vom Grund des Ausfalls. Die bisherigen Mindesthöhen waren so bemessen, dass sie die ausgefallene Geldleistung an 52 Ausfalltagen kompensieren. Da nach Einführung der Fortzahlungsregelung nur noch 22 Ausfalltage kompensiert werden müssen, wurden die Mindesthöhen entsprechend angepasst. Die Fortzahlungsregelung ist für die öffentliche Hand und die Kindertagespflegepersonen kostenneutral. Sie vermeidet, dass Kindertagespflegepersonen aufgrund des damit verbundenen wirtschaftlichen Vorteils auf Urlaubstage verzichten oder trotz Krankheit arbeiten.
- Absatz 6 enthält die wesentliche Änderung, dass das Essensgeld nunmehr nicht mehr durch die Kindertagespflegepersonen, sondern – zusammen mit dem Elternbeitrag – durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben wird. Die Sachaufwandpauschalen sind im Gegenzug um eine Pauschale für die notwendigen Kosten der Verpflegung zu erhöhen. Die Neuregelung erspart der Kindertagespflegeperson Verwaltungsaufwand und berücksichtigt die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil v. 24. November 2022 – 5 C 9/21), wonach die Verpflegungskosten zu den der Kindertagespflegeperson zu erstattenden Sachaufwendungen zählen.
- Durch Ergänzung in Absatz 7 (bisheriger Absatz 6) wird dem örtlichen Träger ermöglicht, die Zahlung der laufenden Geldleistung von bestimmten weiteren Voraussetzungen abhängig zu machen, die Ausnahmefälle betreffen:

  Die Zahlung für Förderungsstunden, die über 40 Wochenstunden hinausgehen, kann davon abhängig gemacht werden, dass insoweit ein objektiver Bedarf oder die regelmäßige Inanspruchnahme nachgewiesen wird. Die Eltern haben in diesem Fall entweder einen Nachweis zu erbringen, dass die Betreuungszeiten objektiv (z. B. aufgrund entsprechender Arbeitszeiten) benötigt werden. Nur wenn sich die gewählte lange Betreuungszeit nicht auf einen belegbaren objektiven Bedarf zurückführen lässt, muss die Inanspruchnahme dokumentiert werden. Die Möglichkeit zum Ausschluss der Geldleistung für vereinbarte sehr lange, aber kaum

genutzte Betreuungszeiten soll öffentliche Ressourcen schonen. Grundsätzlich definieren die Eltern den Betreuungsbedarf in zeitlicher Hinsicht. Die Regelung geht davon aus, dass sich Elternwünsche nach sehr langen Förderungszeiten auch in einer regelmäßigen Nutzung wiederspiegeln müssen.

Betreut die Kindertagespflegeperson mehr als fünf Kinder im Laufe einer Woche (zulässig sind nach § 43 Absatz 1 bis zu zehn) und erscheint der Gesamtförderungsumfang mit mehr als 200 Stunden nicht ohne Weiteres plausibel, wird der örtliche Träger ermächtigt, die Zahlung vom Nachweis der Anwesenheitszeiten der Kinder abhängig zu machen.

Gleichzeitig stellt die Norm klar, dass die Auferlegung darüberhinausgehender Pflichten zum Nachweis eines Bedarfs oder zu Anwesenheitszeiten des Kindes nicht zulässig ist.

- Die weiteren Änderungen sind redaktioneller Natur.

Zu Nummer 38 (§ 45)

Absatz 2 wird für eine bessere Verständlichkeit redaktionell umformuliert.

Zu Nummer 39 (§ 46)

Die Evaluation hat gezeigt, dass die Anerkennungsbeträge in Schleswig-Holstein durch die Kita-Reform deutlich erhöht und homogenisiert worden sind, wodurch sich die Einkommenssituation für Kindertagespflegepersonen deutlich verbessert hat.

Dennoch kommt die wissenschaftliche Studie zu dem Ergebnis, dass das tarifliche Einkommensniveau der gewählten Vergleichsentgeltgruppen im TVöD nicht erreicht wird.

- Als Hauptgrund wurde identifiziert, dass bislang nur fünf Tage im Jahr (entspricht etwa einer Stunde pro Woche oder 2,5 % der Vollzeit-Arbeitszeit) als Verfügungszeiten (z. B. Vor- und Nachbereitung, Elterngespräche, Verwaltungstätigkeiten) einkalkuliert werden. Die einkalkulierten Verfügungszeiten werden nun auf 20 Tage/Jahr (bzw. 4 Stunden/Woche oder 10 % der Vollzeit-Arbeitszeit) vervierfacht.
- Die Evaluation hat ergeben, dass die durchschnittliche Auslastungsquote mit ca. 91,4 % niedriger lag als der bislang angenommene Wert von 93,7 %. Die Kalkulation wurde entsprechend angepasst.
- Bei der Berechnung der Vergütung wird nunmehr auch der Reformationstag als Feiertag berücksichtigt.
- Die Evaluation hat zudem ergeben, dass die durchschnittliche TVöD-(Erfahrungs)stufe der in Kindertageseinrichtungen beschäftigten Fachkräfte im

Bereich der Stufe 4 (nicht 5, wie bislang einkalkuliert) liegt. Konsequenterweise wird auch für Kindertagespflegepersonen zukünftig die Stufe 4 berücksichtigt.

- Aufgrund der neuen Fortzahlungsregelung ist die bisherige Kompensation für 30 Ausfalltage herauszurechnen. So ist zu erklären, dass trotz die Mindesthöhen trotz der Anpassungen sinken.
- Den Mindestwerten liegt folgende Kalkulation zugrunde:

Kalkulation der Mindesthöhen für den Anerkennungsbetrag in der Kindertagespflege		**Qualifikationsstufe 1**	**Qualifikationsstufe 2**
Tabellenentgelt	Vergleichsentgeltgruppen des TVöD SuE: Qualifikationsstufe 1: Mischwert S2/S3, Stufe 4 Qualifikationsstufe 2: S3, Stufe 4	3.244,79 €	3.467,12 €
SuE-Zulage	laut TVöD SuE	130,00 €	130,00 €
1/12 Jahressonderzahlung	84,51 % laut TVöD SuE	237,67 €	253,33 €
Stundenlohn pro Monat	136,96 Betreuungsstunden/Monat, siehe untere Tabelle	26,38 €	28,11 €
Pro Kind und Stunde	Auslastungsquote 91,4 % = 4,57 Kinder	5,77 €	6,15 €
Anpassung § 55	2,26 %	**5,90 €**	**6,29 €**

Berechnung der Betreuungsstunden/Monat		
Gesamttage pro Jahr		365
Wochenenden	- 104	261
Feiertage auf Werktagen	- 8,29	252,71
Ausfalltage ohne Fortzahlung	- 22	230,71
Verfügungszeiten	- 20	210,71
Betreuungstage pro Monat	/ 12	17,56
Betreuungsstunden pro Monat	×7,8	**136,96**

- Neu ist der in Absatz 3 geregelte Fortbildungsbonus. Als Qualitätsmaßnahme in der Kindertagespflege müssen die Satzungen der örtlichen Träger zukünftig vorsehen, dass Kindertagespflegepersonen, die für das Vorjahr eine regelmäßige Fortbildung nachgewiesen haben, eine um mindestens 0,12 Cent pro Kind und Stunde höhere Vergütung erhalten. Die Anforderungen an eine regelmäßige Fortbildung legt der örtliche Träger fest. Die zusätzlichen Mittel sind in der Höhe am tariflichen Leistungsentgelt orientiert. Im TVöD beträgt das Volumen für die

leistungsorientierte Bezahlung 2 % der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres. Entsprechend wurde der Fortbildungsbonus mit ca. 2 % der Mindesthöhen kalkuliert. So wird die Vergütung der Kindertagespflegepersonen auch insoweit der tariflichen Vergütung angeglichen.

- Die Anpassungen gehen im Ergebnis mit einer ca. 10 % (mit Fortbildungsbonus ca. 12 %) höheren Vergütung für Kindertagespflegepersonen einher. Eine Kindertagespflegeperson mit Qualifikationsstufe 1, die täglich sieben Stunden fünf Kinder fördert, erhält im Jahr 2025 eine jährliche Vergütung von über 47.000 Euro (mit Fortbildungsbonus über 48.000 Euro), während die Vergütung im Jahr 2024 bei etwa 43.000 Euro liegt.

Zu Nummer 40 (§ 47)

Die Mindesthöhen für die Sachaufwandpauschale werden erhöht.

- Die Kostenpositionen wurden unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Evaluationsabschlussberichtes der Preisentwicklung angepasst und deutlich angehoben. Die für die Kindertagespflege bei gleichzeitiger Förderung von fünf Kindern angemessene Fläche wurde von 45 m² auf 60 m² vergrößert. Dies entspricht der im Rahmen der Evaluation ermittelten durchschnittlichen Fläche.
- Die Mindesthöhen berücksichtigen die Anpassung nach § 55 zum Jahreswechsel 2024/25. Folglich wurden die Sätze (mit Ausnahme der Kindertagespflege
- Da auch hier aufgrund der neuen Fortzahlungsregelung die Kompensation für 30 Ausfalltage herausgerechnet worden sind, fällt die Erhöhung der Sätze deutlich geringer aus als die Erhöhung der Kostenpositionen.
- Eine Kindertagespflegeperson, die im eigenen Haushalt täglich sieben Stunden fünf Kinder fördert, erhält im Jahr 2025 eine im Vergleich zu 2024 um ca. 24 % höhere Sachaufwandpauschale (ohne Kosten der Verpflegung), dies entspricht ca. 2.000 Euro mehr. Werden die Räume ausschließlich für die Kindertagespflege genutzt, beträgt die Steigerung sogar ca. 65 %.
- Dabei wird die Differenzierung der Sachaufwandpauschale geändert. Statt zwischen Kindertagespflege „im Haushalt der Kindertagespflegeperson“ und „in anderen geeigneten Räumen“ zu unterscheiden, wird künftig nach den Kategorien „in ausschließlich zur Kindertagespflege genutzten Räumen“ und „in anderen Räumen oder überwiegend in der freien Natur“ unterschieden. Unverändert ist die Systematik, dass bei Räumlichkeiten, die neben der Kindertagespflege als Wohnraum der Kindertagespflegeperson genutzt werden, nicht die vollen Miet- bzw. Nutzungskosten berücksichtigt werden. Der einkalkulierte Abzug für die Doppelnutzung wird allerdings von 22,2 % auf 50 % angehoben, da der zeitliche

Anteil der privaten Nutzung jedenfalls mindestens 50 % beträgt. Anders als bislang wird der Abzug für die Doppelnutzung auch vorgenommen, wenn die Betreuungsräume in anderer Weise doppelt genutzt werden, z. B. als Wohnraum einer dritten Person oder als Gruppenraum einer Kindertageseinrichtung. Denn auch in diesen Fällen fallen die gebäudebezogenen Kosten nur anteilig für die Kindertagespflege an. Auf den konkreten Umfang der Doppelnutzung kommt es nicht an. Die Kategorie der ausschließlichen Nutzung ist jedoch auch erfüllt, wenn der Betreuungsraum exklusiv für die Kindertagespflege zur Verfügung steht, aber zur Betreuung kaum genutzte Nebenräume doppelt genutzt werden (wie z. B. die Küche einer Kindertageseinrichtung zur Essenszubereitung).

- Den Mindestwerten liegt folgende Kalkulation zugrunde:

	im Haushalt der Eltern	**In ausschließlich zur Kindertagespflege genutzten Betreuungsräumen**	**in anderen Räumen (insbesondere im Haushalt der Kindertagespflegeperson) oder überwiegend in der freien Natur**
Miet-/Nutzungskosten **Annahmen:** **60 m² Fläche, Miete 10 €/m², 50 % Abzug bei Doppelnutzung**	0,00 €	600,00 €	300,00 €
Nebenkosten **Annahme:** **4,00 €/m²**	0,00 €	240,00 €	120,00 €
Stromkosten **Annahmen:** **1.017,53 KWh/Jahr** **0,48 €/KWh**	0,00 €	40,90 €	40,90 €
Reinigungskosten **Annahme:** **TVöD E 2, Stufe 4**	0,00 €	137,06 €	68,53 €
kindbezogener Hygienebedarf	0,00 €	50,00 €	50,00 €
Wäschereinigung	0,00 €	25,00 €	25,00 €
Spiel-, Beschäftigungs-, Arbeitsmaterial	0,00 €	40,00 €	40,00 €
Einrichtungs-gegenstände	0,00 €	60,00 €	60,00 €
Erhaltungsaufwand (Schönheits-reparaturen)	0,00 €	12,00 €	6,00 €

Bürobedarf/ Verwaltung	27,50 €	27,50 €	27,50 €
Fortbildung	12,00 €	12,00 €	12,00 €
Versicherungen	30,00 €	30,00 €	30,00 €
Gesamt pro Monat	**69,50 €**	**1.274,47 €**	**779,94 €**
pro Arbeitsstunde **136,96 Arbeitsstunden, siehe Tabelle zu Nummer 40 (§ 46)**	**0,51 €**	**9,31 €**	**5,69 €**
Pro Kind **Annahme: Auslastung 91,4 % (4,57 Kinder)**	**0,11 €**	**2,04 €**	**1,25 €**
Anpassung nach § 55 für 2025 **Gesamt pro Kind und Stunde**	**0,11 €**	**2,08 €**	**1,27 €**

Zusätzlich sind den Kindertagespflegepersonen nunmehr auch die Kosten der Verpflegung pauschal zu erstatten, da das Essensgeld zukünftig durch den örtlichen Träger und nicht durch die Kindertagespflegepersonen erhoben wird (siehe § 44 Absatz 7, § 50). Übernimmt die Kindertagespflegeperson die Vollverpflegung müssen mindestens 0,50 Euro pro Kind und Stunde angesetzt werden. Geben die Eltern beispielsweise für das Frühstück eine Brotdose mit, kann der Betrag geringer ausfallen.

Zu Nummer 41 (§ 48)
Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung im Sinne der sprachlichen Einheitlichkeit.

Zu Nummer 42 (§ 50)
Der örtliche Träger wird ermächtigt neben dem Elternbeitrag für die Kindertagespflege ein Essensgeld zu erheben. Dies gilt nicht, wenn bei Kindertagespflege im Haushalt der Eltern die Kosten der Verpflegung bereits durch die Eltern getragen werden.

Zu Nummer 43 (§ 51)
Es werden folgende inhaltliche Änderungen vorgenommen:

- In Absatz 2 Nummer 1 wird geregelt, dass für Gastkinder (§ 2 Abs. 2 Nr. 2) keine Finanzierungsbeiträge zu zahlen sind. Gastkinder belegen nach der neuen Regelung in § 25 Absatz 8 Satz 2 keinen regulären Platz, sodass keine wesentlichen zusätzlichen Kosten anfallen.

- Selbstverständlich ist kein Finanzierungsbeitrag zu zahlen, wenn der Platz privat finanziert wird, Absatz 2 Nummer 3.
- Die Zahlung mehrerer Finanzierungsbeiträge für ein Kind wird durch Absatz 2 Satz 2 ausgeschlossen. Belegt ein Kind zulässigerweise (§ 18 Absatz 6 Satz 3 Nummer 1 bis 3 bzw. des § 44 Absatz 1 Nummer 3) zwei Plätze, zahlt die Wohngemeinde nur den jeweils höheren Finanzierungsbeitrag. In diesen Fällen teilen sich das Land und der örtliche Träger die Finanzierung des zweiten Platzes. Das Land zahlt auch für den zweiten Platz einen Finanzierungsbeitrag (§ 52 Absatz 3) und für den entfallenden Wohngemeindebeitrag kommt der örtliche Träger auf (der zuvor seine Zustimmung zur Inanspruchnahme zweier Plätze erteilt hat). Damit wird die bislang unklare Rechtslage im Sinne der Wohngemeinden geklärt.
- Der Finanzierungsanteil der Wohngemeinde wird um 0,3 Prozentpunkte angehoben. Die Mehrkosten durch die gesetzlichen Anpassungen von jährlich ca. 40 Mio. Euro sollen sich Wohngemeinden und Land je zur Hälfte teilen. Da der hälftige Anteil der Kommunen an den Mehrkosten höher liegt als der bisherige Prozentsatz von 37,65 % ergibt sich die Steigerung.

Die übrigen Änderungen sind redaktionell und dienen einer besseren Verständlichkeit und der sprachlichen Straffung.

Zu Nummer 44 (§ 52)

Die Änderungen zu a) sowie b) aa) und bb) sind redaktionell. Die Änderung zu a) cc) stellt klar, dass bei einer privaten Finanzierung eines Betreuungsplatzes kein Finanzierungsbeitrag zu zahlen ist.

Die Änderung zu b) regelt, dass das Land in den Fällen zulässiger Belegung zweier Plätze einen Finanzierungsbeitrag für jeden Platz übernimmt.

Die Erstattungsregelung in Absatz 5 wird durch die Änderung zu c) an die neue Finanzierungssystematik angepasst und um die Aufwendungen für Perspektiv-Kindertageseinrichtungen ergänzt, die vollständig vom Land übernommen werden.

Zu Nummer 45 (§ 53)

Die Berechnung des Pauschalsatzes pro Kind als Basis der Finanzierungsbeiträge von Wohngemeinden und Land wird an die neue Fördersystematik in den §§ 36 bis 39 angepasst. Es verbleibt bei der grundsätzlichen Systematik, dass der Pauschalsatz auf Basis eines mittleren Fördersatzes von Einrichtungen unterschiedlicher Größe berechnet wird. Allerdings wird der Mittelwert nunmehr aus den Werten einer eingruppigen bis viergruppigen (Personalkosten) bzw. einer eingruppigen bis zwölfgruppigen (nichtpädagogisches Personal und Sachkosten) Einrichtung gebildet. Bislang waren für

Personalkosten und Sachkosten einheitlich eine eingruppige bis achtgruppige Einrichtung zur Mittelwertbildung herangezogen worden.

Zudem werden jedoch nur 95 % der Personalbudgets zugrunde gelegt. Denn es wird angenommen, dass die Einrichtungen ihre Personalbudgets insgesamt (mindestens) zu 5 % nicht ausnutzen, da die Fachkräftesituation Einrichtungen zur Arbeit mit einem herabgesetzten Fachkraft-Kind-Schlüssel zwingt und auch unabhängig davon eine nahtlose Neubesetzung von Stellen nicht immer gelingen kann.

Bei der Bestimmung des Mittelwerts für das nichtpädagogische Personal und die Sachkosten werden nur der Grundbetrag und der Zuschlag für Qualitätsmanagement und Fachberatung herangezogen. Durch einen jährlich festzulegenden Zuschlag (2025: 241 Euro) werden die niedrigeren Grundbeträge für kleine und mittlere Gruppen sowie Naturgruppen, die Neubauzuschläge und Abzüge für Fördermittel und die Differenz zwischen Subjekt- und Objektfinanzierung abgebildet und so bei Vollauslastung der Plätze eine Übereinstimmung zwischen Förderung und Refinanzierung erreicht.

Der Pauschalsatz pro Kind für die Kindertagespflege beträgt im Jahr 2025 40,02 Euro pro wöchentlicher Betreuungsstunde. Der Pauschalsatz konnte trotz Anhebung der Vergütung abgesenkt werden, weil sich die Refinanzierung in der Evaluation als überauskömmlich herausgestellt hat. Die örtlichen Träger erhalten also mehr Refinanzierungsmittel von Land und Wohngemeinden, als sie für die Kindertagespflegefinanzierung in Höhe der gesetzlichen Mindesthöhen verausgaben. Es wurden daher folgende Anpassungen der Parameter zur Berechnung des Pauschalsatzes vorgenommen:

- Einkalkuliert wurden Aufwendungen in Höhe von 26 % des Anerken-nungsbetrags für die zu erstattenden Sozialversicherungsanteile. Auf Grundlage der durchgeführten Datenerhebung bei den örtlichen Trägern kommt der Abschlussbericht zu dem Ergebnis, dass die örtlichen Träger nur rund 13 % aufzuwenden hatten. Die Differenz führt der Abschlussbericht darauf zurück, dass die ursprüngliche Kalkulation die Senkung des steuerlichen Gewinns und damit der zu zahlenden Sozialversicherungsanteile durch die geltend gemachte Betriebskostenpauschale außer Acht ließ. In die Kalkulation wurden nunmehr folglich 13 % einkalkuliert.
- Die Ergebnisse der Evaluation zeigen, dass der Anteil von Kindertagespflegepersonen mit höherem Qualifikationsniveau (300 St.-Qualifizierung oder pädagogische Berufsausbildung) in der bisherigen Kalkulation mit 50 % überschätzt wird. Tatsächlich liegt der Anteil zwischen 36,9 % (2021) und 39,1 % (2022). Der Kalkulation wurde daher ein (gerundeter) Wert von 40 % zugrunde gelegt.

- Der Anteil von Kindern unter neun Monaten, bei deren Förderung nach § 45 Absatz 2 Nummer 1 ein doppelter Anerkennungsbetrag und eine erhöhte Sachkostenpauschale gezahlt wird, wurde auf Grundlage der Daten aus der Kita-Datenbank von 1,4 % auf 0,33 % korrigiert.
- Das Verhältnis der Betreuungsorte (Haushalt der Kindertagespflegeperson/ sonstige geeignete Räume/ Haushalt der Eltern) wurde auf Grundlage der Evaluationsergebnisse von 73 %/24 %/4 % (rundungsbedingt 101 %) auf 64,5 %/35 %/0,5 % angepasst. Diesbezüglich erfolgte die Korrektur zugunsten der örtlichen Träger.
- Die bisher einkalkulierten Kosten des Vertretungssystems bleiben dem System dynamisiert erhalten. Den örtlichen Jugendhilfeträgern stehen 2025 insgesamt ca. 21 Mio. Euro zur Verfügung, um die Vertretung bei Ausfall der Kindertagespflegepersonen zu gewährleisten.

Zu Nummer 46 (§ 54)
Es wird eine Verweisung aktualisiert.

Zu Nummer 47 (§ 55)
Die Grund- und Finanzierungsbeträge nach § 39 lösen bei den Kindertageseinrichtungen den Sachkostenbasiswert und den Sachkostenzuschlag als jährlich anzupassende Werte ab. Die Steigerungsraten bleiben unverändert.
Die Steigerungsrate für den Pauschalsatz pro Kind wird von 2,11 % auf 2,19 % angehoben, da dies die Kostensteigerung infolge der Anpassung der Mindesthöhen besser entspricht. Die Sachaufwandpauschale bei Kindertagespflege im Haushalt der Eltern sowie der Fortbildungsbonus werden alle vier Jahre um 0,01 Euro erhöht, da sich bei Anwendung einer Steigerungsrate von 2 % bzw. 2,26 % rundungsbedingt nie eine Steigerung ergeben würde. Die Steigerung um 0,01 Euro alle vier Jahre bildet die Steigerungsraten in etwa ab.

Zu Nummer 48 (§ 56)
Die Regelungen zum Fachgremium werden angepasst. Die Funktion des Fachgremiums als ein das Ministerium beratender Beirat wird konsequenter umgesetzt, indem das Ministerium selbst nicht mehr selbst Vertreterinnen und Vertreter entsendet. Bislang befindet sich das Ministerium in einer nicht sachgerechten Doppelrolle – als Mitglied im Fachgremium unterbreitet es sich selbst Anpassungsvorschläge. Künftig beschränkt sich das Ministerium auf die Geschäftsführung und Sitzungsleitung.
Der starre Termin zur Vorlegung von Anpassungsvorschlägen entfällt. Zudem werden mit Berufsverbänden und Gewerkschaften sowie Vertreter/innen der Bürgerbeauftragten und

der Beauftragten für Menschen mit Behinderungen weitere Mitglieder dem Fachgremium angehören, die den Belange der Beschäftigten und Einrichtungsleitungen sowie den Kindern und Eltern stärkeres Gewicht geben werden.

Zu Nummer 49 (§ 57)
Die für das Kindergartenjahr 2021/22 gültige Übergangsregelung zur Wahl der Landeselternvertretung in Absatz 1 ist obsolet und wird gestrichen.
Der in Absatz 2 geregelte Übergangszeitraum wird beendet, indem die Bestimmung gestrichen und das Übergangsfinanzierungssystem zum regulären Finanzierungssystem wird.
Für die ab 2025 entfallenden flexiblen Randzeitenangebote wird in Absatz 1 Nummer 3 (neu) eine Bestandsschutzregelung geschaffen: Soweit Einrichtungsträger Ende 2024 flexible Randzeitenangebote eingerichtet hatten, werden diese bis zum Ende des Kindergartenjahres als Ergänzungs- und Randzeitengruppen fortgeführt, indem ihre Aufnahme in den Bedarfsplan für das laufende Kindergartenjahr fingiert wird.
Betreuenden Hilfskräften, die bereits vor Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes tätig waren, wird durch die neue Übergangsbestimmung in Absatz 2 ermöglicht, die Kinderschutz-Fortbildung innerhalb des Jahres 2025 nachzuholen. Normalerweise sieht die neue Bestimmung in § 28 Abs. 7 S. 2 vor, dass die Fortbildung spätestens ein Jahr nach Aufnahme der Tätigkeit nachgeholt wird.
Die Frist zur Nachholung der Qualifikation in alltagsintegrierter Sprachbildung wird um zwei Jahre verlängert, da nach den jüngsten verfügbaren Zahlen erst die gute Hälfte der Fachkräfte über eine entsprechende Qualifikation verfügt.

Zu Nummer 50 (§ 58)
Das Ministerium wird verpflichtet, ein dauerhaftes Monitoring durch Auswertung der Daten der Kita-Datenbank durchzuführen. Darüber hinaus findet im dreijährigen Zyklus, erstmals im Jahr 2028 für das Jahr 2027, eine Datenerhebung über wesentliche Kalkulationsparameter statt.

Zu Nummer 51 (§ 59)
Die Finanzierung der „helfenden Hand“ im Falle einer Gruppenerweiterung wird über das reguläre Finanzierungssystem abgewickelt, sodass die Sonderfinanzierung nach Absatz 5 und 6 obsolet ist. Bei einer Gruppenerweiterung steht dem Einrichtungsträger ein entsprechend erweitertes Personalbudget zur Verfügung, mit dem eine „helfende Hand“ für die Hälfte der Gruppenöffnungszeit finanziert werden kann.

Des Weiteren handelt es sich bei den Änderungen um sprachliche Verbesserungen und eine durch das Entfallen der räumlichen Fördervoraussetzungen bedingte Folgeänderung.

Zu Nummer 52 (§ 60)
Die Ausnahmemöglichkeiten für die Halligen werden durch Streichung der Ausnahmen erweitert.

Zu Nummer 53 (§ 61)
Die obsolete Regelung wird gestrichen.

Zu Artikel 2
Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)
Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (§ 5)
Ab dem Schuljahr 2026/27 besteht der mit dem Ganztagsförderungsgesetz des Bundes eingeführte Rechtsanspruch von Grundschulkindern auf Ganztagsbetreuung. Der Anspruch auf Förderung im Hort besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich und gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt. Nach § 24 Abs. 4 S. 4 n. F. SGB VIII kann Landesrecht eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln. Hiervon wird mit der Folge Gebrauch gemacht, dass der Rechtsanspruch trotz dieser Schließzeit als erfüllt gilt. Im Übrigen bleibt der Anspruch unberührt und gilt neben den Ansprüchen des § 5.

Zu Nummer 3 (§ 8)
Die Norm wird an die Änderungen des SGB VIII durch das Ganztagsförderungsgesetz angepasst.

Zu Nummer 4 (§ 22)
Damit die Erfüllung des Anspruchs auf Ganztagsbetreuung sichergestellt ist, werden die Schließzeiten in Horten auf den nach Bundesrecht zulässigen Umfang begrenzt.

Zu Nummer 5 (§ 44)
In Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b wird vorausgesetzt, dass die Kindertagespflegeperson mit dem zuständigen örtlichen Träger (bei Förderung von Kindern aus verschiedenen Zuständigkeitsbereichen mit jedem zuständigen örtlichen Träger) eine Vereinbarung nach §

8a Absatz 5 SGB VIII getroffen hat und diese Vereinbarung einhält. In diesen durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz eingeführten Vereinbarungen ist sicherzustellen, dass die Kindertagespflegeperson bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihr betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornimmt und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuzieht.

Zu Nummer 6 (§ 57)
Obsolete Übergangsvorschriften entfallen.

Zu Artikel 3
Die Anpassungen des Gesetzes werden mit Jahresbeginn 2025 wirksam. Die Ausnahme bilden

- die Anpassungen an das Ganztagsförderungsgesetz des Bundes (Artikel 2), die zum 1. August 2026 wirksam werden, da der Anspruch auf Ganztagsbetreuung ab dem Schuljahr 2026/27 gilt (die an das Kalenderjahr gebundene Vorgabe für die Schließzeiten von Horten tritt bereits zum Jahresbeginn 2026 in Kraft) und
- die Voraussetzung einer Vereinbarung nach § 8a SGB VIII in der Kindertagespflege, die zum Kindergartenjahr 2025/26 wirksam wird, um Kindertagespflegepersonen und örtlichen Trägern hinreichend Zeit zum Abschluss der Vereinbarungen zu geben.

Katja Rathje-Hoffmann
und Fraktion

Catharina Johanna Nies
und Fraktion

Abschlussbericht

zur Evaluation des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG)
Schleswig-Holstein

Februar 2024

Los 1: Struktur und Finanzen

Los 2: Qualität

Evaluationsteam Los 1:
Dr. Michael Cordes (FiBS)
Elena Karrmann (FiBS, bis 08/2022)
Tamara Bayreuther (FiBS, 12/2022-06/2023)
Dr. Stefan Schneider (Difu)
Elisabeth Krone (Difu, bis 12/2021)
Friederike Storch (Difu, bis 06/2022)
Frida von Zahn (Difu, ab 09/2022)
Dr. Mario Hesse (KOWID)
Alexander Kratzmann (KOWID)

Evaluationsteam Los 2:
Dr. Marisa Schneider
Prof. Dr. Katharina Kluczniok
Henrike Aden
Josephine Fitzner
Eric Vogel

Übersicht über die inhaltlichen Abschnitte des Abschlussberichtes

Abstract (losübergreifend)

Einführung (losübergreifend)

Teil A: Los 1 „Strukturen und Finanzen“

Teil B: Los 2 „Qualität“

Teil C: Zusammenfassung – Hauptergebnisse und Empfehlungen (losübergreifend)

Abstract

Mit der Einführung des neuen Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG; vollumfänglich in Kraft getreten am 01.01.2021) wurden in Schleswig-Holstein eine grundlegende Umstellung des Finanzierungssystems sowie die Verankerung von gesetzlich genormten Mindestqualitätsstandards unter Ermöglichung darüberhinausgehender zusätzlicher qualitativer Standards (als freiwillige „Zusatzqualität“ durch Standortgemeinden, Kreise, Träger) vorgenommen. Grundlage der Förderung bildet das landesweit einheitliche „Standardqualitätskostenmodell“ (SQKM), welches zur Finanzierung der Mindestqualität pauschale Gruppenfördersätze vorsieht, die sich aus einem Personalkostenanteil, einem Sachkostenanteil und einem gruppenbezogenen Leitungszuschlag zusammensetzen. In der Übergangsphase bis Ende 2024 sind die Umsetzung und Wirkungsweisen des neuen Gesetzes zu überprüfen. Dafür erfolgte im Zeitraum von 14.06.2021 bis 31.12.2023 eine Evaluation in zwei Losen im Sinne einer retrospektiven Gesetzesfolgenabschätzung (gemäß §58 KiTaG). Durchgeführt wurde die Evaluation für das Los 1 „Strukturen und Finanzen“ durch das FiBS Forschungsinstitut für Bildungs- und Sozialökonomie aus Berlin in Kooperation mit dem Deutschen Institut für Urbanistik (Difu) und dem Kompetenzzentrum Öffentliche Wirtschaft, Infrastruktur und Daseinsvorsorge e.V. an der Universität Leipzig (KOWID) und für das Los 2 „Qualität“ durch die pädquis Stiftung Berlin. Der vorliegende losübergreifende Abschlussbericht stellt die Studiendesigns und Evaluationsergebnisse entlang der Evaluationsfragestellungen sowie daraus abgeleiteter Handlungsempfehlungen für den weiteren Reformprozess vor.

Die Evaluation im Los 1 „Strukturen und Finanzen“ analysiert die mit dem Gesetz verbundenen Finanzierungsregelungen hinsichtlich ihrer Wirkung und dem Erreichen der mit der Kita-Reform intendierten Zielsetzungen. Zu diesem Zwecke wurden in drei Befragungswellen Finanzierungsdaten in der Kindertagesbetreuung und in der Kindertagespflege erhoben. Gegenstand der Befragungen waren in diesem Zusammenhang Kosten, Erlöse und Betreuungsstrukturen, soweit diese im Rahmen der finanzwirtschaftlichen Betrachtung relevant sind. Im Kita-Bereich wurden explizit die Themen Trägerstrukturen, Betreuungsformate und -zeiten, Gruppenkonstellationen, Personalstrukturen und -kosten, Sachaufwendungen, Betriebsverwaltungskosten, gebäudebezogene Kosten, Verpflegungskosten, Investitionskosten, Qualitätskosten und Erlöse abgefragt. Im Bereich der Kindertagespflege standen die laufenden Geldleistungen inklusive Zuschlagsregelungen, Elternbeiträge, Qualifizierungsstrukturen, Ausfallzeiten und Vertretungsregelungen, Betreuungsumfänge, Betreuungsorte sowie die Gesamtfinanzierungsvolumina der örtlichen Träger, Wohngemeinden, Eltern und des Landes im Fokus. Die Befragungen bezogen sich auf die Jahre 2019 (als Vergleichsjahr vor der Reform) sowie die Jahre 2021 und 2022 als die beiden ersten Jahre nach dem Inkrafttreten des KiTaG. Befragt wurden Einrichtungen, Einrichtungsträger, Standortkommunen sowie im Bereich der Kindertagespflege Kindertagespflegepersonen und örtliche Träger der kommunalen Jugendhilfe. Anhand der Ergebnisse der Befragungen konnten die realen Finanzierungsstrukturen ermittelt und den kalkulativen Ansätzen im SQKM gegenübergestellt werden. Auf diese Weise konnte das SQKM auf Passgenauigkeit und Auskömmlichkeit geprüft werden. Zudem lassen sich aus dem Zeitvergleich Veränderungen, Entwicklungen und mögliche Gesetzeswirkungen ablesen. Die so gewonnenen Erkenntnisse bilden die Grundlage für die Identifikation von Optimierungspotenzialen. Insbesondere werden Vorschläge und

Impulse für eine Neugestaltung der SQKM-Regelungen unter Berücksichtigung relevanter Strukturfaktoren (wie z.B. Regionalität) entwickelt.

Die Evaluation im Los 2 „Qualität“ untersucht die Umsetzung der zentralen qualitätsbezogenen Reformelementen und gesetzlich normierten Mindestqualitätsstandards sowie Zusammenhänge mit der pädagogischen (Prozess-)Qualität in den Kitas. Die Erhebungen erfolgten als Längsschnitt (zwei Messzeitpunkte), multi-methodisch (schriftliche und mündliche Befragungen und Beobachtungen vor Ort in den Kitas) und multi-perspektivisch (Einrichtungsleitungen, päd. Fachberatungen, Kindertagespflegepersonen, Einrichtungsträger, örtliche Träger, Standortgemeinden, Eltern(-vertretungen) aus Kitas und Kindertagespflege). Im Fokus stehen die Themenbereiche der Gesetzesreform „Leitungsfreistellung“, „Verfügungszeiten“, „Qualitätsmanagement“, „Pädagogische Fachberatung“, „Kindertagespflege“ sowie die „Überprüfung der Mindestqualität und Angebot von Zusatzqualität“. Zudem werden die Themenbereiche „Stärkung der Eltern und finanzielle Entlastung“, „Alltagsintegrierte sprachliche Bildung“, „Erhöhung des Betreuungsschlüssels im Ü3-Bereich“, „Reduzierung der maximalen Regelgruppengröße im Ü3-Bereich“, „Bedarfsplanung“ und „Personalqualifikation“ in den Blick genommen. Für alle Themenbereich werden die zentralen Ergebnisse vorgestellt. Diese beziehen sich unter anderem auf die Verfügbarkeit, den Umfang, die Inanspruchnahme und Bewertung von Berechnungsgrundlagen von Zeitkontingenten (wie Leitungs- und Verfügungszeiten), Strategien zur Umsetzung der Mindestqualitätsstandards und zur Überprüfung ihrer Einhaltungen sowie diesbezüglicher Trägerstrategien und Qualitätsaufsicht, zur Verfügbarkeit von Zusatzqualität, zur Zufriedenheit mit den zentralen Reformprozesselementen sowie diesbezüglichen Einschätzungen/Bewertungen aus Perspektive der verschiedenen zentralen Akteursgruppen. Zudem werden die Ergebnisse zum Qualitätsniveau aus den Beobachtungen in den Kitas vorgestellt und in Zusammenhang mit zentralen Reformelementen gebracht.

Neben den ausführlichen Darstellungen der beiden Evaluationsstudienteile Los 1 und 2 umfasst der Evaluationsbericht eine losübergreifende Zusammenfassung der zentralen Ergebnisse und daraus abgeleiteter Handlungsempfehlungen.

1. Einführung

Am 1. Januar 2021 trat in Schleswig-Holstein das neue Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) in Kraft. Mit diesem Gesetz sollen neue, den Lebenswelten von Eltern/Erziehungsberechtigten, Kindern und pädagogischen Fachkräften entsprechende Maßstäbe in der Kindertagesbetreuung gesetzt und ein quantitativ und qualitativ gutes Betreuungsangebot sichergestellt werden. Ziel ist es, nachhaltig und dauerhaft die Qualität in der Kindertagesbetreuung landesweit weiterzuentwickeln und noch bestehende Unterschiede zwischen den Kreisen und kreisfreien Städten weiter auszugleichen, um eine vergleichbare Kindertagesbetreuung in Schleswig-Holstein zu ermöglichen. Die wichtigsten Regelungen bzw. Vorschriften des Gesetzentwurfs verlaufen entlang der Bereiche Entlastung der Eltern, Verbesserung der Qualität sowie Entlastung der Kommunen.

Das vollumfängliche Inkrafttreten des neuen KiTaG war zunächst für den 1. August 2020 vorgesehen, wurde aber aufgrund der Coronapandemie auf den 1. Januar 2021 verschoben. Dies sollte sicherstellen, dass die notwendige Zeit gegeben wurde, um die weiteren und vor Ort notwendigen Schritte für die Umsetzung der angestrebten Reformen auf den Weg zu bringen. Ungeachtet der Verschiebung konnten jedoch bereits zum 01.08.2020 wesentliche Aspekte der Reform umgesetzt werden. Darunter fallen u.a. der Elternbeitragsdeckel, das Wunsch- und Wahlrecht für Eltern, Mindestvergütungssätze für die Kindertagespflege und die Einsetzung des Fachgremiums, welches die Wirkung des Gesetzes evaluieren soll. Diesem Fachgremium gehören Vertreter:innen des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (in Folge MSJFSIG)[1], der kommunalen Landesverbände, der Landeselternvertretung und von Verbänden von Einrichtungsträgern und Kindertagespflegepersonen an. Diese repräsentieren einen wesentlichen Teil der Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegepersonen in Schleswig-Holstein. Bei der Evaluation hat sich das Fachgremium externer Dienstleister bedient, die die Evaluation durchgeführt haben.

Die Basis aller Neuerungen ist ein grundlegend verändertes transparentes und landesweit einheitliches Finanzierungssystem, das Standard-Qualitäts-Kosten-Modell (SQKM). Das Modell sieht eine gesetzlich normierte Standardqualität vor, die über die für die Erteilung einer Betriebserlaubnis zu fordernden Voraussetzungen deutlich hinausgehen soll. In Teil 4 des KiTaG wurden entsprechende Fördervoraussetzungen als verpflichtende Mindeststandards festgelegt. Auf dieser Grundlage erfolgt die Berechnung eines nach Betreuungsstunden und Alter der Kinder differenzierten sowie jährlich dynamisierten, pauschalen Gruppenfördersatzes. Darüberhinausgehende zusätzliche qualitative Standards/Trägerprofile können durch Standortgemeinden/Kreise/Träger finanziert werden. Betriebs-Kitas sollen anderen Kindertageseinrichtungen weitgehend gleichgestellt werden.

In der Übergangsphase geht es darum, die Wirkungsweisen des Gesetzes in jeglicher Hinsicht zu überprüfen und auch zu analysieren, wie ein fließender Übergang in das Zielsystem realisiert werden kann, ohne dass es zu Verwerfungen auf örtlicher Ebene kommt. Insofern handelt es sich um ein „lernendes

[1] Bis Juni 2022: Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

System“. Gemäß § 58 KiTaG ist im Übergangszeitraum eine Evaluation durchzuführen. Dabei sollten die Effekte der neuen Regelungen dargestellt und Optimierungspotenziale sowie ggf. erforderliche Änderungsbedarfe aufgezeigt und begründet werden. Die Evaluation erfolgte zwischen Juni 2021 und Dezember 2023 in den zwei Losen „Struktur und Finanzen“ (Los 1) und „Qualität“ (Los 2). Durchgeführt wurde die Evaluation für das Los 1 durch das FiBS Forschungsinstitut für Bildungs- und Sozialökonomie aus Berlin in Kooperation mit dem Deutschen Institut für Urbanistik (Difu) und dem Kompetenzzentrum Öffentliche Wirtschaft, Infrastruktur und Daseinsvorsorge e.V. an der Universität Leipzig (KOWID). Für Los 2 wurde die Berliner pädquis Stiftung mit der Evaluation beauftragt.

Die im Rahmen des Auftrags durchzuführenden Leistungen zielten darauf ab, mittels einer retrospektiven Gesetzesfolgenabschätzung objektive und fundierte Erkenntnisse zu den Wirkungen des neuen KiTaG zu erhalten. Es sollten die Wirkungen der Regelungen dargestellt, Ansatzpunkte für eine mögliche Verbesserung der Regelungen verdeutlicht und möglicherweise erforderliche Anpassungen an das Gesetz begründet werden.

Aufgabe der Evaluation im Los 1 war, die Wirkung der mit dem neuen Gesetz verbundenen Finanzierungsregelungen hinsichtlich des Erreichens der intendierten Zielsetzungen zu prüfen. In diesem Kontext waren die direkten und indirekten Auswirkungen der Regelungen, ihre Praktikabilität und ihr Umsetzungsstand zu untersuchen. Die Ergebnisse sollen es dem Auftraggeber ermöglichen, Gesetzesfolgen auf Basis empirischer Forschungsdaten abschätzen zu können. Zugleich wurden mit der Evaluation Optimierungspotenziale aufgezeigt und gegebenenfalls Verbesserungsoptionen entwickelt. Kern der Evaluation war eine detaillierte Erhebung und Auswertung der Kosten- und Einnahmestrukturen in Kindertageseinrichtungen sowie Aufwendungen der öffentlichen Hand im Bereich der Kindertagespflege. Die Erhebung brachte umfangreiches Datenmaterial zur Beantwortung der Fragestellungen der Evaluation hervor. Sie war als Vollerhebung angelegt[2] und erfolgte bei sämtlichen Kindertageseinrichtungen/Einrichtungsträgern, Kindertagespflegepersonen und örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe in Schleswig-Holstein. Sie erstreckte sich über drei Wellen, die sich jeweils auf die Finanzierungsdaten der Jahre 2019, 2021 und 2022 bezogen.

Die Evaluationsstudie von Los 2 zielte auf die Aufklärung möglicher Auswirkungen zentraler Elemente der Kitareform auf die pädagogische Qualität der Kindertageseinrichtungen. Die dafür umfangreich erhobenen Daten wurden multiperspektivisch über eine Befragungsstudie bei den zentralen Akteursgruppen Einrichtungsleitungen, pädagogische Fachberatungen, Kindertagespflegepersonen, Eltern (Kita und Kindertagespflege), Einrichtungsträger, örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Standortgemeinden gewonnen. Die Online-Befragungen waren dabei zu zwei Messzeitpunkten (1. MZP: 2021/2022; 2. MZP: 2023) als Vollerhebungen[3] angelegt. Zusätzlich wurde im Rahmen einer

[2] „Vollerhebung“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass keine Stichprobe gebildet, sondern grundsätzlich zunächst einmal alle Kitas und Kindertagespflegepersonen zur Befragungsteilnahme aufgefordert wurden. Dies sagt noch nichts über die tatsächliche Rücklaufquote aus, allerdings war im Kita-Bereich die Teilnahme für die Berichtsjahre 2021 und 2022 verpflichtend (vgl. Anhang Los 1 „Datenqualität“).

[3] Vgl. Fußnote 2. Im Gegensatz zu Los 1 war die Teilnahme der Einrichtungen und der örtlichen Träger für die beiden Berichtsjahre 2021 und 2022 nicht verpflichtend.

qualitativen Befragung ein Hearing mit pädagogischen Fachberatungen durchgeführt. Mit Bezugnahme auf das national wie international bewährte Struktur-Prozess-Modell pädagogischer Qualität[4] umfasste die Evaluation durch Los 2 neben der Befragungsstudie eine Beobachtungsstudie zur Erfassung der pädagogischen Prozessqualität vor Ort in den Kindertageseinrichtungen. Dafür wurden standardisierte Beobachtungen in einer Stichprobe von Kindergartengruppen zu zwei Messzeitpunkten (1. MZP: 2021/2022; 2. MZP: 2023) sowie in einer Stichprobe von Krippengruppen zu einem Messzeitpunkt (2023; ergänzt um Befragungen anhand einer Krippen-Aktivitätenlisten zu zwei Messzeitpunkten; 1. MZP: 2021/2022; 2. MZP: 2023) anhand der Kindergarten-Skala (KES-RZ, KES-E) und der Krippen-Skala (KRIPS-RZ) durchgeführt.

Beide Evaluationsaufträge wurden im Frühsommer 2021 durch das Fachgremium erteilt. Hinsichtlich des Vorgehens standen die durchführenden Forschungseinrichtungen beider Lose im engen Austausch zueinander, so dass der Evaluation losübergreifend ein konzertiertes Vorgehen zu Grunde lag: Als Arbeitsbasis wurde von den durchführenden Forschungseinrichtungen ein gemeinsames, mit dem Fachgremium abgestimmtes Evaluationskonzept erarbeitet. In Vorbereitung zur Konzepterstellung wurde von den beiden Evaluationsteams auf Basis der eingereichten Angebote zunächst ein gemeinsames Eckpunktepapier erstellt, anschließend die jeweiligen Teilkonzepte erarbeitet und schließlich zu einem gemeinsamen Konzeptentwurf zusammengeführt. Dieses Konzept enthielt die Fragestellungen der beiden Lose, den fachlich-methodischen Ansatz sowie Verfahrensvereinbarungen zum Zeitplan und zur Zusammenarbeit. Die im Evaluationskonzept formulierten Fokusfragen bildeten dabei den Rahmen der Untersuchung. Die Evaluationsarbeiten selbst erfolgten in den beiden Losen – abgesehen von zwei gemeinsamen Datenerhebungen zu Beginn der Untersuchungen – getrennt voneinander. Die innerhalb der Lose erzielten Ergebnisse wurden abgeglichen, um gegebenenfalls Abhängigkeiten und Wechselwirkungen zwischen den Gegenständen der beiden Lose identifizieren zu können.

Der vorliegende Abschlussbericht dokumentiert die Arbeiten der Evaluationsteams und die erzielten Ergebnisse und baut dabei auf die zwei vorausgegangenen Zwischenberichte[5] (FiBS/pädquis-Stiftung/Difu/KOWID 2021, 2023) auf. Der Bericht untergliedert sich in zwei Teile, in denen die Arbeiten

[4] Siehe z.B. Roßbach, H.-G., Kluczniok, K. & Kuger, S. (2008). Auswirkungen eines Kindergartenbesuchs auf den kognitiv-leistungsbezogenen Entwicklungsstand von Kindern. Zeitschrift für Erziehungswissen-schaft, Sonderheft 11, 139-158.

Tietze, W., Roßbach, H.-G. & Grenner, K. (2005). Kinder von 4 bis 8 Jahren. Zur Qualität der Erziehung und Bildung in Kindergarten, Grundschule und Familie. Weinheim: Beltz Verlag.

[5] FiBS & pädquis Stiftung (2021). Zwischenbericht zur Evaluation des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) Schleswig-Holstein. Abgerufen am 15.01.2024 unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/soziales/kindertagesstaetten/_downloads/2021_Zwischenbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=2

FiBS & pädquis Stiftung (2023). Zwischenbericht 2022 zur Evaluation des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) Schleswig-Holstein. Abgerufen am 15.01.2024 unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/soziales/kindertagesstaetten/_downloads/2022_Zwischenbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=3

und Ergebnisse der beiden Lose vorgestellt werden: im Teil A die Ergebnisse zum Thema „Struktur und Finanzen“ (Los 1), im Teil B die Ergebnisse zum Thema "Qualität“ (Los 2). Beide Teile sind in ihrem Aufbau einander angeglichen, indem zunächst die Fragestellungen innerhalb des Loses und das jeweilige Studienkonzept vorgestellt und anschließend die Ergebnisse entlang der Fragestellungen vorgestellt werden. Dort, wo dies sinnvoll ist, wird auf Ergebnisse des jeweils anderen Loses Bezug genommen, so dass beide Teile miteinander verzahnt sind.

Teil A – LOS 1 „Struktur und Finanzen“ –

des Abschlussberichtes
zur Evaluation des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG)
Schleswig-Holstein

Evaluationsteam Los 1:
Dr. Michael Cordes (FiBS)
Elena Karrmann (FiBS, bis 08/2022)
Tamara Bayreuther (FiBS, 12/2022-06/2023)
Dr. Stefan Schneider (Difu)
Elisabeth Krone (Difu, bis 12/2021)
Friederike Storch (Difu, bis 06/2022)
Frida von Zahn (Difu, ab 09/2022)
Dr. Mario Hesse (KOWID)
Alexander Kratzmann (KOWID)

Inhalt

Teil A: Los 1: „Struktur und Finanzen“ 11
1. Zielsetzungen und Fragestellungen der Evaluation 11
1.1. Finanzierungsbezogene Zielsetzungen KiTaG 11
1.2. Fokusfragen der Evaluation zum Bereich „Struktur und Finanzen“ 12
2. Beschreibung der Studie 14
2.1. Untersuchungsdesign: Vorgaben und Ergänzungen 14
2.2. Feldbericht 16
3. Evaluationsergebnisse 18
Betreuungsumfänge 24
3.1. Fokusfrage 1: Auskömmlichkeit und Passgenauigkeit der im SQKM angelegten Fördersätze 29
3.1.1. Personalkosten 30
3.1.2. Sachkosten 51
3.2. Fokusfrage 2: Auskömmlichkeit und Passgenauigkeit des Finanzierungsmodells zur KTP 75
3.2.1. Einzelansätze des Finanzierungsmodells 75
3.2.2. Auskömmlichkeit des Pauschalbetrages aus Sicht der örtlichen Träger 93
3.2.3. Ansätze zur Neuberechnung des Pauschalsatzes pro Kind 97
3.3. Fokusfrage 3: Einkommenssituation KTPP 101
3.3.1. Betreuungszeiten und mittelbar pädagogische Arbeitszeiten 101
3.3.2. Modellhafte Berechnung der Nettoeinkünfte von KTPP 102
3.4. Fokusfrage 4: Praktikabilität 107
3.4.1. Kindertageseinrichtungen 107
3.4.2. Kindertagespflege 109
3.5. Fokusfrage 5: Status Quo der Regelumsetzung 111
3.5.1. Kindertageseinrichtungen 111
3.5.2. Kindertagespflege 113
3.5.2.1. Entwicklung der Höhe der laufenden Geldleistungen 113
3.5.2.2. Vertretungsmodelle 119
3.5.2.3. Elternbeiträge 120

3.6. Fokusfrage 6: Anknüpfungspunkte für eine Differenzierung zwischen Einrichtungstypen 122
3.6.1. Möglichkeiten und Grenzen der Pauschalierung – Wann ist eine Pauschale eine “gute” Pauschale? 122
3.6.2. Gebäudebezogene Kosten 125
3.6.3. Verwaltungskosten 127
3.6.4. Laufende Sachkosten 128
3.7. Fokusfrage 7: Regelung von Nachteilsausgleich und Sachkosten 130
3.8. Fokusfrage 8: Auswirkungen der finanzbezogenen Regelungen 134
3.8.1. Kindertageseinrichtungen 134
3.8.2. Kindertagespflege 135
3.9. Fokusfrage 9: Einfluss der neuen Gesetzesregelungen auf Veränderungen in der Finanzierung 138
3.9.1. Kindertageseinrichtungen 138
3.9.2. Kindertagespflege 139
3.10. Fokusfrage 10: Kostenstrukturen und die Finanzierungsanteile der beteiligten Akteure 142
3.10.1. Kindertageseinrichtungen 142
3.10.2. Kindertagespflege 151
3.11. Fokusfrage 11: Erreichen der mit dem Gesetz intendierten Ziele 155
3.11.1. Kindertageseinrichtungen 155
3.11.2. Kindertagespflege 155
3.12. Fokusfrage 12: Erfolgs- und Misserfolgsfaktoren für die Implementierung der Regelungen 159
3.12.1. Kindertageseinrichtungen 159
3.12.2. Kindertagespflege 160
3.13. Fokusfrage 13: Optimierungs- und Novellierungsbedarf 162
3.13.1. Kindertageseinrichtungen 162
3.13.2. Kindertagespflege 163
Anhang Los 1 166
1. Stichprobenqualität 166
1.1. Stichprobenfehler und Konfidenzintervalle bei Stichprobenerhebungen 166
1.2. Stichprobenqualität und Datenvalidität – Befragung der Kindertageseinrichtungen 167

1.3. Stichprobenqualität und Datenvalidität - Befragungen zur Kindertagespflege 168
2. Tabellen 170
2.1. Tabellen zu Kindertagesstätten 170
Dokumentation Sachkosten 170
Dokumentation Berechnung Pauschale für gebäudebezogene Kosten 172
2.2. Tabellen zur KTP 173
Literatur: 186

Abbildungen

Abbildung 1: Regionale Verteilung der teilnehmenden Kindertageseinrichtungen 19
Abbildung 2: In den Kindertageseinrichtungen vorhandene Gruppenarten 20
Abbildung 3: Gruppenarten in den Einrichtungen 21
Abbildung 4: Konzeptionelle Ansätze in Prozent 22
Abbildung 5: Träger der Kindertageseinrichtungen in Prozent 23
Abbildung 6: Trägerspezifische Konzepte 24
Abbildung 7: Größe der Einrichtungen nach genehmigten Plätzen in Prozent 25
Abbildung 8: Durchschnittliche Anzahl der Kinder pro Gruppenart. 26
Abbildung 9: Durchschnittliche Anzahl Kinder pro Gruppe 26
Abbildung 10: Betreuungsumfänge (Hauptbetreuungsgruppen) pro Woche in Stunden nach Stadt-Land-Differenzierung. 28
Abbildung 11: Betreuungsumfänge (Hauptbetreuungsgruppen) pro Woche in Stunden nach räumlicher Differenzierung. 28
Abbildung 12: Deckung des Personalbedarfs an Fachkräften 31
Abbildung 13: Vergleich VZÄ der Fachkräfte vor und nach der KiTaG-Reform 32
Abbildung 14: Umfang Leitungsfreistellung 33
Abbildung 15: Abgleich vorgesehener und erhobener VZÄ Leistungsfreistellung 34
Abbildung 16: Vergleich der VZÄ der Leitungskräfte und des Weiteren pädagogischen Personals 35
Abbildung 17: Veränderungen beim Umfang der Leitungsfreistellung 36
Abbildung 18: Umfang und Entwicklung von Ausfallzeiten 37
Abbildung 19: Umfang qualitätsbezogener Maßnahmen 38
Abbildung 20: Eingruppierung und Stufe der ersten und zweiten Fachkräfte im Jahr 2022 40
Abbildung 21: Kosten für Fachberatung in kleinen und großen Einrichtungen 41
Abbildung 22: Kosten für Qualitätsmanagement nach Anzahl der Gruppen 42
Abbildung 23: Personalkosten Erste Fachkräfte je VZÄ, n=1.168 43
Abbildung 24: Personalkosten Zweite Fachkräfte je VZÄ, n=1.163 44
Abbildung 25: Durchschnittliche Personalkosten je VZÄ in Abhängigkeit von der Tarifbindung 51
Abbildung 26: Anzahl ausgeschlossener Einrichtungen nach Filterfragen 53
Abbildung 27: Durch Kinderbetreuungseinrichtungen genutzte Flächen 54

Abbildung 28: Verhältnis Innenfläche zu pädagogisch nutzbarer Fläche 55

Abbildung 29: Rolle von Miete und Eigentum bei Kinderbetreuungseinrichtungen 57

Abbildung 30: Gebäudebezogene Kosten in Euro je genehmigten Platz und Jahr, n=1.167. 59

Abbildung 31: Gebäudebezogene Kosten je m² Gebäudefläche pro Jahr (links) und pro Monat (rechts), n=1.020. 60

Abbildung 32: Gebäudebezogene Kosten je genehmigtem Platz, differenziert nach Typ der Bereitstellung der Immobilie, n=1.167. 61

Abbildung 33: Verwaltungskosten je genehmigtem Platz und Jahr, n=1.168. 62

Abbildung 34: Verwaltungskosten je VZÄ des Gesamtpersonals (links) bzw. des pädagogischen Personals, n = 1.168. 63

Abbildung 35: Veränderung beim nicht-pädagogischen Personal im Zuge der Reform des KiTaG 64

Abbildung 36: Mehrkosten durch externes pädagogisches Personal 65

Abbildung 37: Spiel- und Beschäftigungsmaterial pro belegten Platz und Jahr, n=1.164. 66

Abbildung 38: Erweiterung der Verpflegungsangebote 67

Abbildung 39: Personaleinsatz zur Bereitstellung von Mahlzeiten 67

Abbildung 40: Verpflegungskosten pro genehmigten Platz, n=1.169. 68

Abbildung 41: Saldo Verpflegungskosten pro genehmigten Platz, n=1.169. 68

Abbildung 42: Kostendeckungsgrade ohne Verpflegung, n=1.169. 69

Abbildung 43: Kostendeckungsgrade ohne Verpflegung, Standardqualität, Einrichtungen unter 50 % und über 150 % KDG ausgeschlossen, n=1.002. 70

Abbildung 44: Kostendeckungsgrade ohne Verpflegung, Standardqualität, SQKM-Pauschale aus der Datenbank des Landes, weitere Erlöse gemäß Fragebogenerhebung, 2022, n=1.169. 71

Abbildung 45: Kostendeckungsgrade durch SQKM-Pauschale und weitere Erlösarten aus der Fragebogenerhebung, n=1.169. 72

Abbildung 46: Durchschnittliche Arbeitszeit von KTPP im Jahr 2022 78

Abbildung 47: Verteilung der Betreuungszeiten und sonstigen Tätigkeiten im Jahr 2022 79

Abbildung 48: Für die Betreuung genutzte Fläche (alle Betreuungsorte, 2022) 82

Abbildung 49: Entwicklung der Qualifikationsniveaus zwischen 2019 und 2022 aus Sicht der örtlichen Träger 84

Abbildung 50: Qualifizierung der KTPP, Angaben der örtlichen Träger und der KTPP im Vergleich 85

Abbildung 51: Anteil der KTPP mit fachpädagogischen Berufsabschlüssen in der KTP 86

Abbildung 52: Entwicklung der Anzahl betreuter Kinder in der KTP von 2019 bis 2022 nach Alter 90

Abbildung 53: Entwicklung der wöchentlichen Betreuungszeiten 91

Abbildung 54: Anzahl bewilligter Betreuungsstunden 2019, 2021 und 2022 nach örtlichen Trägern 94

Abbildung 55: Ausgaben für laufende Geldleistungen in den Jahren 2019, 2021 und 2022 nach örtlichen Trägern 95

Abbildung 56: Zur Einkommensermittlung angesetzte kumulierte Beträge pro Kind und Stunde. . 103

Abbildung 57: Errechnetes Nettomonatseinkommen für KTPP vor und nach der Reform. 105

Abbildung 58: Errechnetes Nettomonatseinkommen für KTPP vor und nach der Reform im Vergleich zum TVöD SuE 106

Abbildung 59: Veränderungen bei den Verfügungszeiten durch die Regelumsetzung 111

Abbildung 60: Entwicklung der Schließzeiten 113

Abbildung 61: Entwicklung der Anerkennungsbeträge 115

Abbildung 62: Entwicklung qualifikationsbezogener Zuschläge zum Anerkennungsbetrag 116

Abbildung 63: Entwicklung der Sachaufwandpauschale bei Betreuung im Haushalt der KTPP 117

Abbildung 64: Entwicklung der Höhe laufender Geldleistungen insgesamt 118

Abbildung 65: Verbreitung von Vertretungsmodellen. 119

Abbildung 66: Eignung von Vertretungsmodellen aus Sicht der KTPP 120

Abbildung 67: Schema einer Normalverteilung mit normalem und hohem Kurtosiswert; Quelle: Eigene Darstellung. 122

Abbildung 68: Schema verschiedener Verteilungsformen; Quelle: Eigene Darstellung. 123

Abbildung 69: Möglichkeiten der Pauschalierung in Abhängigkeit von der Verteilungsform 123

Abbildung 70: gebäudebezogene Kosten je belegtem Platz nach räumlicher Strukturierung, n_1.169. 125

Abbildung 71: gebäudebezogene Kosten je m² Gebäudefläche und Monat nach räumlicher Strukturierung, n=1.020. 125

Abbildung 72: Gebäudegrößen und Platzumfänge nach Raumtypen, n=1.169. 126

Abbildung 73: gebäudebezogene Kosten je genehmigten Platz bzw. je m² Gebäudefläche und Monat nach Mietenstufen der Wohngeldverordnung des Bundes, n=1.169. 126

Abbildung 74: gebäudebezogene Kosten je genehmigten Platz nach Natur-Kitas und allen übrigen Formen, n=1.169. 127

Abbildung 75: Verwaltungskosten je genehmigtem Platz nach räumlicher Strukturierung, n_1.169. 128

Abbildung 76: Verwaltungskosten je Personal-VZÄ nach räumlicher Strukturierung, n_1.169. 128

Abbildung 77: laufende Sachkosten je belegtem Platz nach räumlicher Strukturierung, n_1.169. . 129

Abbildung 78: Kostendeckung der Sachkosten (Ist) durch die Sachkostenpauschale nach KiTaG, n=1.169..... 132

Abbildung 79: Kostendeckung der Sachkosten (Ist) durch die modifizierte Sachkostenpauschale gemäß Studienvorschlag, n=1.169 133

Abbildung 80: Gesamtkostendeckung (Ist) durch die modifizierte Sachkostenpauschale gemäß Studienvorschlag und weitere Erlösarten, n=1.169 133

Abbildung 81: Von den Eltern erhobene Beiträge..... 135

Abbildung 82: Veränderungen bei weiteren Einnahmequellen 138

Abbildung 83: Veränderungen bei den Sonderförderungen durch Dritte..... 139

Abbildung 84: Entwicklung der Höhe der Verpflegungsbeiträge durch Eltern..... 141

Abbildung 85: Kostenstrukturen in der Kindertagesbetreuung nach Hauptkostengruppen..... 143

Abbildung 86: Strukturen der Personalkosten in der Kindertagesbetreuung 144

Abbildung 87: Strukturen der Sachkosten in der Kindertagesbetreuung (Standardqualität)..... 145

Abbildung 88: Strukturen der Gesamtkosten in der Kindertagesbetreuung (Standardqualität), kommunale Träger (n=207) oben, freie Träger (n=962) unten. 146

Abbildung 89: Erlösstrukturen in der Kindertagesbetreuung nach Haupterlösgruppen (Erhebungsdaten)..... 147

Abbildung 90: Erlösstrukturen in der Kindertagesbetreuung ohne Verpflegungskosten, Standardqualität (Erhebungsdaten) 148

Abbildung 91: Erlösstrukturen in der Kindertagesbetreuung ohne Verpflegungskosten in kommunalen (oben) und freien (unten) Trägern, Standardqualität (Erhebungsdaten)..... 149

Abbildung 92: Spezifische Auslastungsquoten nach Gruppenarten..... 150

Abbildung 93: Finanzierungsanteil der Elternbeiträge nach Stadt- und Gemeindetyp, n=1.169 151

Abbildung 94: Ausgaben für KTP pro Jahr 152

Abbildung 95: Zur Refinanzierung der KTP aufgebrachte Mittel nach Finanzierungsquelle 153

Tabellen

Tabelle 1: Befragungszeiträume und Rücklaufzahlen 16

Tabelle 2: Durchschnittliche Öffnungszeiten pro Woche in Stunde je Gruppenart. 27

Tabelle 3: Abgleich der Personalkosten (AG-Brutto einschließlich Sozialversicherungsbeiträge und Zusatzversorgung, ohne Jahressonderzahlung mit den Referenzwerten der Tariftabelle 46

Tabelle 4: Jahresentgelttabelle des TVöD SuE für Kalenderjahr 2022 (12 Monatswerte, ohne Jahressonderzahlung) sowie Vergleich mit Bruttogehältern je VZÄ gemäß Erhebung 47

Tabelle 5: Arbeitgeber-Bruttogehalt nach Jahreswerten der Tariftabelle 2022 (einschließlich Jahressonderzahlung) sowie Vergleich mit Ist-Personalkosten je VZÄ gemäß Erhebung 49

Tabelle 6: Jahresentgelttabelle des TVöD SuE für 2022, einschließlich Jahressonderzahlung sowie Vergleich mit Bruttogehältern je VZÄ gemäß Erhebung 50

Tabelle 7: Zusammensetzung der gebäudebezogenen Kosten 58

Tabelle 8: Abgrenzung der Verwaltungskosten 61

Tabelle 9: Ergebnisübersicht zur Evaluation des SQKM-Modells 74

Tabelle 10: Berechnungskomponenten des Pauschalsatzes pro Kind in der KTP 76

Tabelle 11: Verteilung der Betreuung nach Betreuungsorten – Gegenüberstellung unterschiedlicher Quellen 87

Tabelle 12: Jährliche Ausgaben für KTP nach Pauschalbetrag und nach Angaben der örtlichen Träger 96

Tabelle 13: Zur Einkommensermittlung angesetzte Beträge pro Kind und Stunde. 103

Tabelle 14: Höhe der Anerkennungsbeträge lt. KiTaG 114

Tabelle 15: Höhe der Sachaufwandpauschalen lt. KiTaG 117

Tabelle 16: Statistische Angaben zu gebäudebezogenen Kosten 170

Tabelle 17: Gebäudebezogenen Kosten, Perzentile 170

Tabelle 18: Statistische Angaben zu Verwaltungskosten 171

Tabelle 19: Verwaltungskosten, Perzentile 171

Tabelle 20: Regressionsberechnung zur Pauschale gebäudebezogener Kosten 172

Tabelle 21: Anzahl der in den Kreisen und kreisfreien Städten tätigen KTTP nach örtlichen Trägern 173

Tabelle 22: Anteile fachpädagogischer Berufsabschlüsse 173

Tabelle 23: Verteilung KTPP nach Beschäftigungsstatus 174

Tabelle 24: Anzahl betreuter Kinder und Betreuungszeiten in der KTP 2019, 2021 und 2022 174

Tabelle 25: Betreuungsorte in der KTP 174
Tabelle 26: Betreuungsfläche, alle Betreuungsorte 175
Tabelle 27: Betreuungsfläche bei Betreuung im HH der KTPP 175
Tabelle 28: Betreuungsfläche bei Betreuung in anderen geeigneten Räumen 176
Tabelle 29: Betreuungsstunden mit erhöhten Förderbeträgen pro Jahr nach Anzahl der KTPP 176
Tabelle 30: Arbeitsumfang in der KTP 177
Tabelle 31: Betreuung während der Randzeiten 177
Tabelle 32: Höhe der Anerkennungsbeträge nach örtlichen Trägern und Qualifikation 178
Tabelle 33: Höhe der Sachaufwandpauschale nach örtlichen Trägern und Qualifikation 179
Tabelle 34: Private Zuzahlungen für Verpflegungsleistungen pro Kind und Monat 180
Tabelle 35: Private Zuzahlungen für Verpflegungsleistungen pro Kind und Monat nach Art der Mahlzeit 180
Tabelle 36: Gesamtsumme der bewilligten Betreuungsstunden im Jahr nach örtlichen Trägern 181
Tabelle 37: Gesamtausgaben für laufende Geldleistungen im Jahr nach örtlichen Trägern 182
Tabelle 38: Gesamtsumme der gezahlten Sozialversicherungsanteile nach örtlichen Trägern 183
Tabelle 39: Anzahl und Höhe der Investitionskostenzuschüsse nach örtlichen Trägern 184
Tabelle 40: Höhe der Investitionskostenzuschüsse nach Geldgeber und örtlichen Trägern 184
Tabelle 41: Vertretungsmodelle, Präferenzen der KTPP 2019, 2021 185
Tabelle 42: Vertretungsmodelle, Präferenzen der KTPP 2022 185
Tabelle 43: Vertretungsmodelle nach Verbreitung 185

Teil A: Los 1: „Struktur und Finanzen“

1. Zielsetzungen und Fragestellungen der Evaluation

1.1. Finanzierungsbezogene Zielsetzungen KiTaG

Mit dem reformierten KiTaG sind in finanzieller Hinsicht weitreichende Vorteile und Erleichterungen für verschiedene Akteursgruppen vorgesehen:

Für **Einrichtungsträger** soll sich im Zielsystem mit der Finanzierung durch das SQKM die Planungssicherheit erhöhen. Zudem sollen im Übergangszeitraum bis 2025 die Eigenanteile der Träger, soweit sie die Standardqualität betreffen, abgeschmolzen werden. Ab 2025 soll der bis dahin bei den Standortgemeinden liegende Förderanspruch gegenüber dem örtlichen Träger auf die Einrichtungsträger übergehen. Dadurch erhalten die Einrichtungsträger die Förderung direkt von den örtlichen Trägern ohne Umweg über die Standortgemeinde.

Im Bereich der **Kindertagespflege** (im Folgenden KTP) werden gesetzliche Mindestvergütungssätze für Kindertagespflegepersonen (KTPP) vorgegeben.

Für **Eltern** wird zunächst eine finanzielle Entlastung durch Deckelung der Elternbeiträge bezweckt. Außer Beiträgen für Verpflegung und Auslagen für Ausflüge sollen keine weiteren Belastungen entstehen. Weitere Vorteile sind Mindestvorgaben für die Geschwisterermäßigung und eine landeseinheitliche Sozialermäßigung.

Für **Kommunen** soll die Reform eine finanzielle Entlastung durch Erhöhung und Dynamisierung der Landesmittel (Finanzierungsanteil pro betreutes Kind) bedeuten. Überdies gehen ab 2025 die Förderansprüche gegenüber den örtlichen Trägern von den Standortgemeinden direkt auf die Einrichtungsträger über. Die Standortgemeinde kann weitere Zusatzqualitäten finanzieren.

Mit dem KiTaG wurde die Finanzierungsstruktur der Kindertagesbetreuung in Schleswig-Holstein von Grund auf umgestellt. Im Kita-Bereich sind die Gemeinden fortan nicht mehr als Standortgemeinden, sondern als Wohngemeinden der Kinder an der Finanzierung der Standardqualität beteiligt. Die örtlichen Jugendhilfeträger erhalten von Land und Wohngemeinden Finanzierungsbeiträge pro betreutes Kind und zahlen auslastungsunabhängige Gruppenfördersätze an die Einrichtungen bzw. Einrichtungsträger aus. Die Absicht ist, dadurch die Standortgemeinden vom Risiko einer Minderbelegung (sog. Leerstandskosten) zu entlastet. Die örtlichen Jugendhilfeträger tragen nunmehr sowohl das Risiko einer Unterplanung (Rechtsanspruchserfüllung) als auch der Überplanung (Hauptlast des Auslastungsrisikos). Dadurch sollen Konflikte zwischen Kreis (bisher Interesse an möglichst vielen Plätzen) und Standortgemeinde (bisher Träger des Auslastungsrisikos) entfallen.

Die Umstellung der Finanzierung ermöglicht zudem einen auswärtigen Kita-Besuch ohne Zustimmung der Wohngemeinde und ohne Kostenausgleich im Einzelfall (Stärkung des Wunsch- und Wahlrechts).

1.2. Fokusfragen der Evaluation zum Bereich „Struktur und Finanzen“

Bei der Evaluation geht es zum einen darum, die Kosten und Finanzierungsströme daraufhin zu untersuchen, inwieweit sich die Finanzlasten verteilen oder anders gesagt: wie der Finanzierungsstrom vom Land und Wohnortgemeinden über die örtlichen Träger und Standortgemeinden bis hin zu den Einrichtungsträgern respektive Kindertagespflegepersonen verläuft. Damit werden die finanzbezogenen Wirkungsmechanismen in den Fokus gerückt. Zum anderen geht es darum, die so gewonnenen Erkenntnisse zu nutzen, um das bestehende Finanzierungssystem gegebenenfalls zu modifizieren und zu optimieren.

Die Wirkungen des neuen KiTaG wurden ebenso wie damit verbundene Änderungsbedarfe und Optimierungspotenziale anhand der Bearbeitung von insgesamt 13 Fokusfragen untersucht. Diese Fokusfragen lassen sich clustern in Fragen grundsätzlicher Art (Makroebene) und in Fragen zu bestimmten Einzelaspekten (Mikroebene), wobei letztere auch Fragen beinhalten, die speziell die Bereiche Kindertageseinrichtungen oder KTP betreffen:

Mikroebene:

1. (Kindertageseinrichtungen) Sind die im SQKM angelegten pauschalisierten Gruppenfördersätze (§ 36 Abs. 1 KiTaG) bzw. Fördersätze pro betreutes Kind (§ 36 Abs. 2 KiTaG) nach den dort festgelegten Finanzierungsansätzen auskömmlich und passgenau?
2. (KTP) Ist das zugrunde gelegte Modell zur Finanzierung der KTP nach den dort festgelegten Finanzierungsansätzen und in Anbetracht der gesetzlich vorgesehenen Dynamisierungsparameter für die Finanzierungspartner auskömmlich und passgenau?
3. (KTP) Wie verändert sich die Einkommenssituation von KTPP?
4. Sind die Gesetzesregelungen für die beteiligten Akteure praktikabel?
5. Wie entwickelt sich der Status Quo der Regelumsetzung im Verlauf der Evaluation?
6. Inwiefern ergeben sich Anknüpfungspunkte für eine Differenzierung zwischen Einrichtungstypen bzw. KTPP, um die Passgenauigkeit der Pauschalförderung zu verbessern (z.B. regional, sachlich)?
7. Wie sind der mögliche struktur- oder standortbedingte Nachteilsausgleich und eine neue Sachkostenregelung angemessen zu regeln?

Makroebene:

8. Welche Auswirkungen haben die im Kindertagesförderungsgesetz festgelegten finanzierungsbezogenen Regelungen auf die Kindertagesbetreuung in Schleswig-Holstein?
9. Inwieweit sind Veränderungen in der Finanzierung der Kindertagesbetreuung auf die neuen Gesetzesregelungen zurückzuführen?
10. Wie stellen sich die Kostenstrukturen und die Finanzierungsanteile der beteiligten Akteure im Gesamtsystem der Kindertagesbetreuung und KTP dar?

11. Werden die mit dem Gesetz intendierten Ziele mit Blick auf Umstellung der Finanzierung auf das SQKM, auf finanzielle Entlastung der Eltern durch Senkung der Beiträge und auf Entlastung der Kommunen erreicht?
12. Welche Erfolgs- und Misserfolgsfaktoren lassen sich hinsichtlich einer gelungenen Implementierung der neuen Regelungen feststellen?
13. Inwieweit besteht Optimierungs- und Novellierungsbedarf einzelner Regelungen?

Um diese Fragen beantworten zu können, wurden detaillierte Kosten- und Finanzierungsdaten bei Einrichtungen/Einrichtungsträgern, KTPP, Standortgemeinden und örtlichen Trägern erhoben, ausgewertet und gegenübergestellt.

2. Beschreibung der Studie

2.1. Untersuchungsdesign: Vorgaben und Ergänzungen

Das Erhebungsdesign ist in der Kita-Evaluationsverordnung (KitaEvalVO) festgelegt. Demnach waren auf Basis von drei Befragungswellen Finanzierungsdaten zur Kindertagesbetreuung für die Jahre 2019, 2021 und 2022 zu erheben und auszuwerten. Die Daten des Jahres 2019 dienten der Betrachtung des Ist-Standes vor der Reform, während mit den Daten der Jahre 2021 und 2022 die Finanzierungsstrukturen nach Inkrafttreten des neuen KiTaG untersucht wurden.

Vor Beginn der Evaluation wurden vom Fachgremium Erhebungsinstrumente konzeptioniert, die im späteren Verlauf vom Evaluationsteam in einigen Details modifiziert und in einen Onlinefragebogen überführt wurden. Alle inhaltlichen Anpassungen und Änderungen wurden mit dem Fachgremium besprochen und mit diesem abgestimmt. Mit jeder Befragungswelle wurden Finanzierungsdaten sowohl für den Bereich der Kindertageseinrichtungen als auch für die KTP erhoben. Die Erhebungsinstrumente richteten sich erstens an Kindertageseinrichtungen bzw. an deren Träger, zweitens an KTPP und drittens an örtliche Träger der kommunalen Jugendhilfe. Entsprechend wurden zur Erhebung von Daten für die Jahre 2019, 2021 und 2022 jeweils drei Befragungen – also insgesamt neun Teilbefragungen – durchgeführt.

Je nach Zielgruppe waren für die Befragungen unterschiedliche Befragungsverläufe und -prozesse vorgegeben:

– Kindertageseinrichtungen sollten ihre Angaben in Kooperation mit ihren Einrichtungsträgern vornehmen. Die erhobenen Daten waren anschließend zunächst an die zuständigen Standortgemeinden und in der ersten Befragungswelle zudem an die örtlichen Träger der kommunalen Jugendhilfe zur Überprüfung weiterzuleiten. Die Teilnahme an der ersten Befragungswelle für das Jahr 2019 war freiwillig, für die zweite (2021) und dritte (2022) Welle verpflichtend.

– Für KTPP war die Teilnahme an der Befragung freiwillig. Der Befragungsweg für das Jahr 2019 war nicht festgelegt. In diesem Jahr wurde die Befragung der KTPP des Loses 1 in eine Befragung derselben Zielgruppe durch die pädquis-Stiftung (Los 2) integriert. Für die Berichtsjahre 2021 und 2022 erhielten die Kindertagespflegepersonen den Zugang zum Fragebogen über die örtlichen Träger.

– Die örtlichen Träger erhielten in allen drei Wellen schließlich einen separaten Fragebogen, mit dem die Finanzierung der KTP erhoben wurde. Diese Befragung bezog sich nur auf den Bereich der KTP, nicht auf den Kita-Bereich.

Über die KitaEvalVO hinaus wurden ergänzend zur Primärdatenerhebung Daten der amtlichen Statistik betrachtet. Für den Bereich der KTP wurden außerdem Modellrechnungen zur Einnahmesituation durchgeführt, um diesbezügliche Veränderungen in Folge des KiTaG festzustellen.

Verantwortlich für die Befragungen der Kindertageseinrichtungen war das Difu. Die Auswertung der erhobenen Daten erfolgte ebenfalls vom Difu in enger Kooperation mit dem KOWID. Die Befragungen der KTPP wurde durch das FiBS (2019 in Kooperation mit der pädquis Stiftung) durchgeführt. Die Befragung der örtlichen Träger oblag ebenso wie die Auswertung der Daten zur KTP ebenfalls dem FiBS.

Verglichen mit den beiden Fragebögen für KTPP und örtliche Träger ist der Fragekatalog für Kindertageseinrichtungen von einer außerordentlich hohen Detailtiefe geprägt. Dies schlägt sich in einer entsprechend hohen Komplexität des Onlinefragebogens nieder. Aus diesem Grunde wurde der Fragebogen vor seinem ersten Einsatz im Feld im Oktober 2021 einem umfänglichen Pretest unter Beteiligung von insgesamt elf Standortgemeinden und dort je einer Einrichtung unterzogen. Dabei standen insbesondere die Usability und der Prozess der Datenweitergabe von der Einrichtung hin zur Standortgemeinde im Blickpunkt. Für die beiden wesentlich kürzeren und leichter handhabbaren Erhebungsbögen für KTPP und für örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe wurden teaminterne Pretests durchgeführt.

Die vorgegebenen Erhebungsinstrumente wurden über eine entsprechende Umfragesoftware programmiert, sodass die Bearbeitung online erfolgen konnte. Hierzu erhielten die Befragten jeweils per E-Mail einen Zugangslink.

Eine besondere Herausforderung stellte die Auflage aus der KitaEvalVO dar, dass die von den Einrichtungen und Einrichtungsträgern vorgenommenen Dateneingaben zunächst an die Standortgemeinden (für das Jahr 2019 dann zusätzlich an die örtlichen Träger) zur Prüfung und Plausibilisierung weitergeleitet und von da aus an das Ministerium übermittelt werden sollten. Die Erhebung und Verarbeitung der Daten oblag dabei den Evaluator:innen. Regelungsgrundlage war in diesem Zusammenhang ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung. Die Datenverarbeitung durch die Evaluator:innen erfolgte dabei ausschließlich zum Zwecke der Evaluation. Einrichtungsbezogene Einzelauswertungen wurden durch die Evaluator:innen nicht vorgenommen.

Befragungstools sehen ein solches Weitergabeverfahren über mehrere Stationen üblicherweise jedoch nicht vor. Aus diesem Grund wurde für die Evaluation eigens eine Schnittstelle im Fragebogen eingebaut: Hierbei sollten die Einrichtungen nach erfolgter Dateneingabe über einen eigens generierten Link den bearbeiteten Fragebogen an die Standortgemeinden weitergeben und das Bearbeitungsfenster ohne Beendigung der Befragung schließen. Da in den ersten beiden Befragungswellen jedoch in vielen Fällen die Befragung schon von den Einrichtungen beendet und damit für die Standortgemeinden nicht mehr zugänglich war, wurde in der dritten Befragungswelle eine zusätzliche Passwortbarriere eingebaut, die das vorzeitige Schließen der Befragung durch Einrichtungen verhinderte.

2.2. Feldbericht

Kennzahlen zur Erhebung:

	2019	2021	2022
Kindertageseinrichtungen			
Befragungszeitraum	11/2021 – 03/2022	06-10/2022	03-07/2023
Angeschriebene Einrichtungen	1.854	1.855	1.871
Rücklauf	1.499	1.624	1.618
Teilnahmequote	80,8%	87,5%	86,5%
Befragung abgeschlossen	1.195	1.351	1.347
… durch Standortgemeinden geprüft	955	1.020	1.179
… durch örtl. Träger geprüft	766	Entfällt	Entfällt
Kindertagespflegepersonen (KTPP)			
Befragungszeitraum	01-03/2022	06-08/2022	03-06/2023
Angeschriebene Personen	916[1]	Nicht bekannt[2]	Nicht bekannt[3]
Antwortende Personen	340	675	521
Teilnahmequote	37,1% (aller angeschriebenen KTPP)	36,6% (aller KTPP in Schleswig-Holstein)	29,4% (aller KTPP in Schleswig-Holstein)
Befragung abgeschlossen	210	354	355
Örtliche Träger			
Befragungszeitraum	12/2021 – 01/2022	06-07/2022	03-05/2023
Angeschriebene örtliche Träger	16	16	16
Antwortende örtliche Träger	16	16	16
Teilnahmequote	100%	100%	100%
Befragung abgeschlossen	16	16	16

Tabelle 1: Befragungszeiträume und Rücklaufzahlen

Während der Feldphasen wurde eine Support-E-Mail-Adresse für Rückfragen eingerichtet. Zu allen neun Teilerhebungen wurde mindestens ein Reminder versendet.

Insgesamt haben bei jeder Befragungswelle über 80% der Kindertageseinrichtungen im Land Schleswig-Holstein an der Befragung zur Datenerhebung teilgenommen. Rund zwei Drittel der KiTa-Fragebögen wurden von den Standortgemeinden auf Plausibilität geprüft (2019: 64%, 2021: 63%, 2022: 73%). Die erreichten Teilnahmequoten zur Befragung der Kindertageseinrichtungen sind als außerordentlich hoch einzustufen, sodass das Sample Aussagen von sehr hoher statistischer Repräsentativität erlaubt (vgl. im Anhang zu Los 1 das Kap. 1 „Stichprobenqualität“). Systematische Verzerrungen zum Beispiel aufgrund selektiver Nichtteilnahmen konnten nicht festgestellt werden. Die Prüfung der Eingaben durch die Standortgemeinden erhöht die Datenqualität zusätzlich. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass es sich laut §7 Abs. 1 KitaEvalVO um eine Prüfung auf *Plausibilität*, nicht aber um eine datengenaue *Verifikation* handelt. Insofern ist die Plausibilitätsprüfung durch die Standortgemeinden

[1] Die Befragung erfolgte gemeinsam mit einer KTPP-Befragung der pädquis Stiftung.
[2] Die Befragung erfolgte über die örtlichen Träger. Exakte Anzahl angeschriebener KTPP nicht ermittelbar. Gesamtzahl der KTPP in Schleswig-Holstein: 1.844. Stand: März 2021 (Statistikamt Nord, 2022).
[3] Die Befragung erfolgte über die örtlichen Träger. Exakte Anzahl angeschriebener KTPP nicht ermittelbar. Gesamtzahl der KTPP in Schleswig-Holstein: 1.773. Stand: März 2022 (Statistisches Bundesamt, 2023)

in diesem Kontext zwar qualitätsfördernd, zugleich aber kein notwendiges Kriterium für die weitere Berücksichtigung der Daten einer Einrichtung im Rahmen der Auswertung. Dementsprechend konnten also die Eingaben aller teilnehmenden Einrichtungen bei der Datenanalyse berücksichtigt werden, unabhängig von einer zusätzlichen Überprüfung durch die Standortgemeinden.

Im Bereich der KTP beteiligten sich jeweils etwa ein Drittel der (angeschriebenen) KTPP und sämtliche örtlichen Träger an den Befragungen. In der ersten Welle erfolgte die Befragung der KTPP gemeinsam mit der pädquis Stiftung. Da es sich bei der Befragung durch die pädquis Stiftung um eine personalisierte Befragung mit direkter Ansprache der einzelnen KTPP handelte, konnten aus Datenschutzgründen jedoch nicht alle, sondern nur etwa die Hälfte aller KTPP in Schleswig-Holstein angeschrieben werden. Die Überprüfung der Stichprobenqualität ergab jedoch, dass sich im begrenzten Umfang auch im Rahmen dieser ersten Befragung statistisch abgesicherte Aussagen treffen lassen. Bei der zweiten und dritten Befragungswelle konnten deutlich höhere Rücklaufzahlen erreicht werden, was sich in beiden Fällen positiv auf die Stichprobenqualität niederschlug. Systematische Verzerrungen wurden auch bei den drei KTPP-Befragungen nicht festgestellt.

3. Evaluationsergebnisse

Die Evaluation des Kindertagesförderungsgesetzes soll die verschiedenen Auswirkungen der Kitareform in den Blick nehmen und mit den vorab definierten Zielstellungen abgleichen. Neben dem Blick auf das Land Schleswig-Holstein als Ganzes sollen dabei auch regionale Unterschiede und Besonderheiten sowie deren mögliche Ursachen betrachtet werden. Auf dieser Grundlage können beispielsweise Überlegungen für einen struktur- oder standortbedingten Nachteilsausgleich aufsetzen (vgl. Fokusfrage 7).

Voraussetzung ist, die teils sehr differenzierten Strukturen der Kindertagesbetreuung hinreichend zu kennen. Während der Bereich der KTP in dieser Hinsicht weitgehend überschaubar bleibt (dies vor allem bezüglich der Komplexität seiner institutionellen Strukturierung: über 95% aller KTPP sind freiberuflich tätig), bedarf es im Kita-Bereich einer entsprechenden analytischen Darstellung.

Für valide Ergebnisse ist neben der möglichst breiten Beteiligung insgesamt auch eine der regionalen Verteilung der Einrichtungen im Land entsprechende Teilnahme an der Befragung wichtig. Aufgrund der in allen drei Befragungsrunden erreichten sehr hohen Rücklaufquote[4] sind bei diesem Aspekt jedoch nur geringe Abweichungen zu erkennen (vgl. Abbildung 1). Lediglich die Landeshauptstadt Kiel und die Hansestadt Lübeck sind gemessen an der Verteilung in der Grundgesamt etwas unterrepräsentiert, während andere Landkreise wie z. B. Pinneberg, Rendsburg-Eckernförde und Stormarn etwas stärker vertreten sind. Ein allgemeines regionales Bias[5] kann auf dieser Grundlage jedoch ausgeschlossen werden. Für die Aussagekraft der Ergebnisse ergeben sich keine Einschränkungen. Trotzdem kann es bei einzelnen der abgefragten Teilaspekte signifikante regionale Unterschiede geben. Solche Zusammenhänge werden deshalb immer dann an den entsprechenden Stellen geprüft, wenn kausale Überlegungen einen Einfluss durch die regionale Verortung vermuten lassen.

[4] Zur Befragung wurden alle Einrichtungen im Land Schleswig-Holstein eingeladen, die in der KiTa-DB mit Stand 2021 enthalten waren. Ein Teil der fehlenden Rückmeldungen ist deshalb auch darauf zurückzuführen, dass einzelne Einrichtungen des Jahres 2019 noch nicht in der Kita-DB eingetragen waren.

[5] Der Begriff Bias beschreibt in der Statistik eine systematische Abweichung bzw. Verzerrung in erhobenen Daten, die sich beispielsweise aus einer fehlerhaften Stichprobenziehung (Selection bias) oder einer zu großen Anzahl fehlender Rückmeldungen (Nonresponse bias) ergibt. Beide Aspekte können bei einer Vollerhebung mit hoher Rücklaufquote und vielen Fällen ausgeschlossen werden. Ein Social bias aufgrund unehrlicher bzw. bewusst falscher Angaben ist schwieriger auszuschließen. Anonyme Befragungen sind dafür weniger anfällig, weil die Befragten weniger stark auf einen eventuellen gesellschaftlichen Konsens achten. Im Fall der nicht anonymen KiTa-Befragung wurde einem Social bias mit der vorgesehenen Plausibilitätsprüfung durch die Standortgemeinden vorgebeugt.

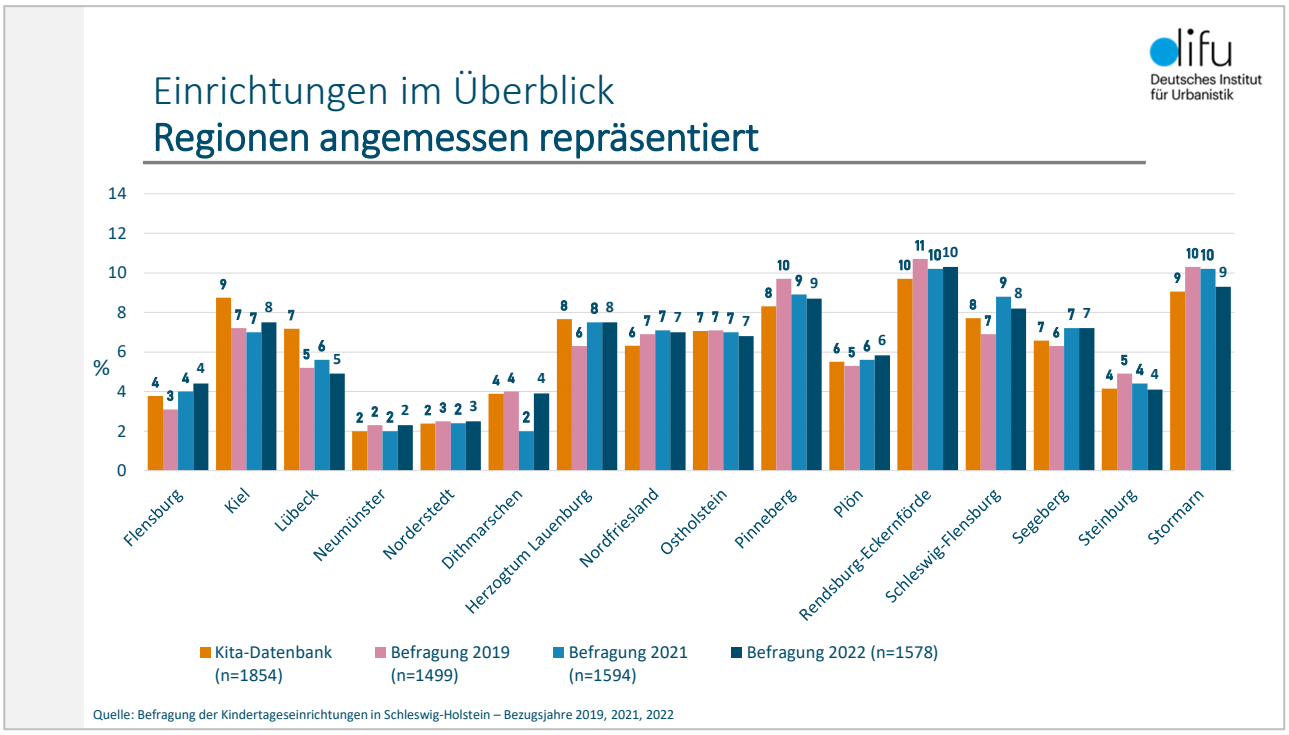

Abbildung 1: Regionale Verteilung der teilnehmenden Kindertageseinrichtungen

In fast drei von vier der beteiligten Einrichtungen gab es im Jahr 2019 Kindergartengruppen und mehr als jede zweite betreute auch Kleinkinder in Krippengruppen (vgl. Abbildung 2). In mehr als einem Drittel der Kindertageseinrichtungen wurden jüngere und ältere Kinder in altersgemischten Gruppen gemeinsam betreut. Wenn Einrichtungen mit sogenannten Naturgruppen arbeiten, erfolgt dies ganz überwiegend für Kinder im Kindergartenalter. Hortgruppen und integrative Kindergarten-Gruppen gibt es in jeder zehnten Einrichtung. Innerhalb des Betrachtungszeitraums hat sich der Anteil der Einrichtungen mit konventionellen Kindergarten- und Krippengruppen noch etwas weiter erhöht. Hortgruppen und integrative Kindergartengruppen werden im Jahr 2022 von einem etwas kleineren Teil der Einrichtungen angeboten als im Jahr 2019. Der Anteil der Einrichtungen mit Natur-Krippengruppen hat sich mehr als verdoppelt, bleibt aber sehr klein.

Die verschiedenen Gruppenarten bestehen in den Einrichtungen zum Teil nebeneinander und prägen je nach Schwerpunkt deren Charakter. Für spätere vergleichende Analysen stellen die Gruppenarten bzw. deren Kombination deshalb ein zentrales Merkmal dar. Dabei ist jedoch neben dem reinen Vorhandensein entsprechender Gruppen deren Anzahl sowie die Zahl der jeweils betreuten Kinder maßgeblich.

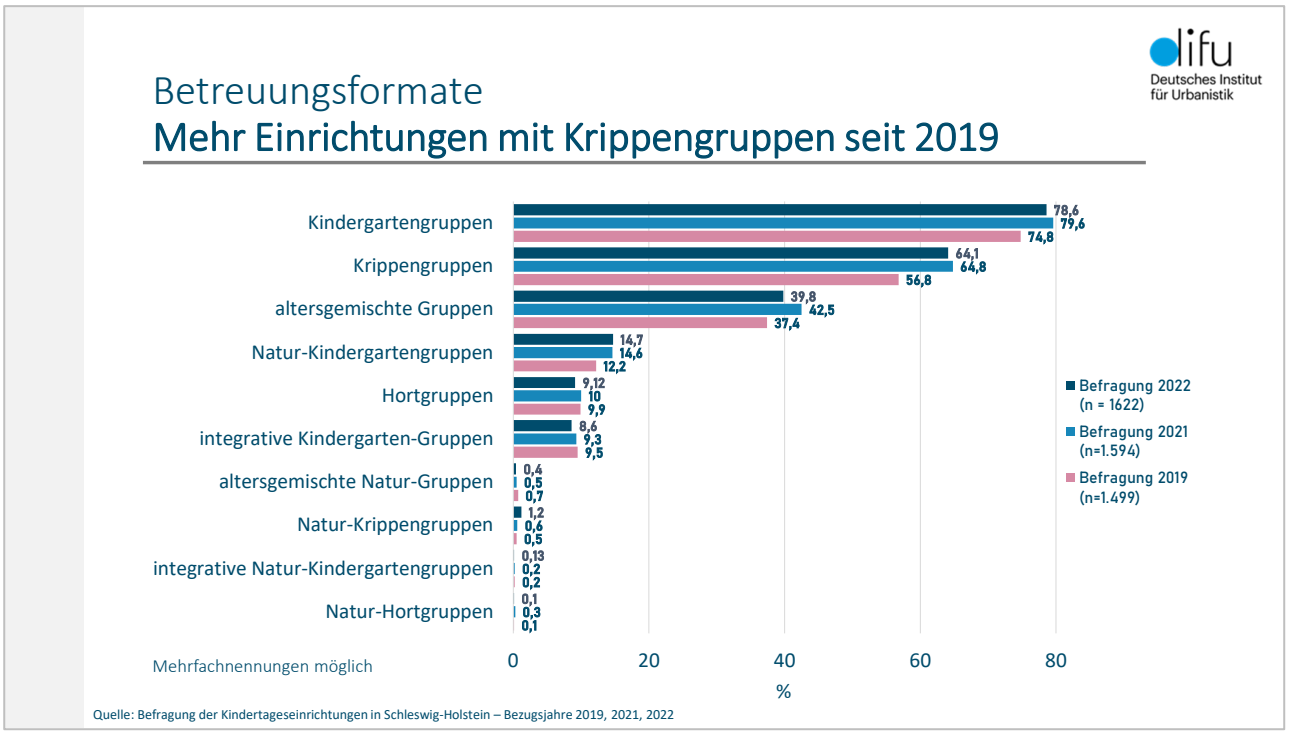

Abbildung 2: In den Kindertageseinrichtungen vorhandene Gruppenarten[6]

In vielen Einrichtungen werden gleichzeitig mehrere Betreuungsformate angeboten. Beinahe jede zweite Einrichtung kombinierte im Jahr 2019 Krippengruppen und Kindergartengruppen. Zum Teil wurden auch Kindergarten- und Hortgruppen in einer Einrichtung zusammengefasst (16 %). Andere Kombinationen waren deutlich seltener und wurden zum Teil nur in wenigen Fällen angegeben (vgl. Abbildung 3). Auch an diesen Strukturen haben sich durch das neue KiTaG keine nennenswerten Veränderungen ergeben. Die Frage, inwiefern sich die spezifischen Kosten in Kindertageseinrichtungen mit verschiedenen Betreuungsformaten von den Kosten in den auf eine Gruppenart beschränkten Einrichtungen unterscheiden, war jedoch einer der Ansatzpunkte für vertiefende Analysen.

[6] Die Kategorie "Natur-Hortgruppen" konnte im Erhebungsbogen ausgewählt werden, stellt jedoch keine eigene Gruppenart gemäß KiTaG dar.

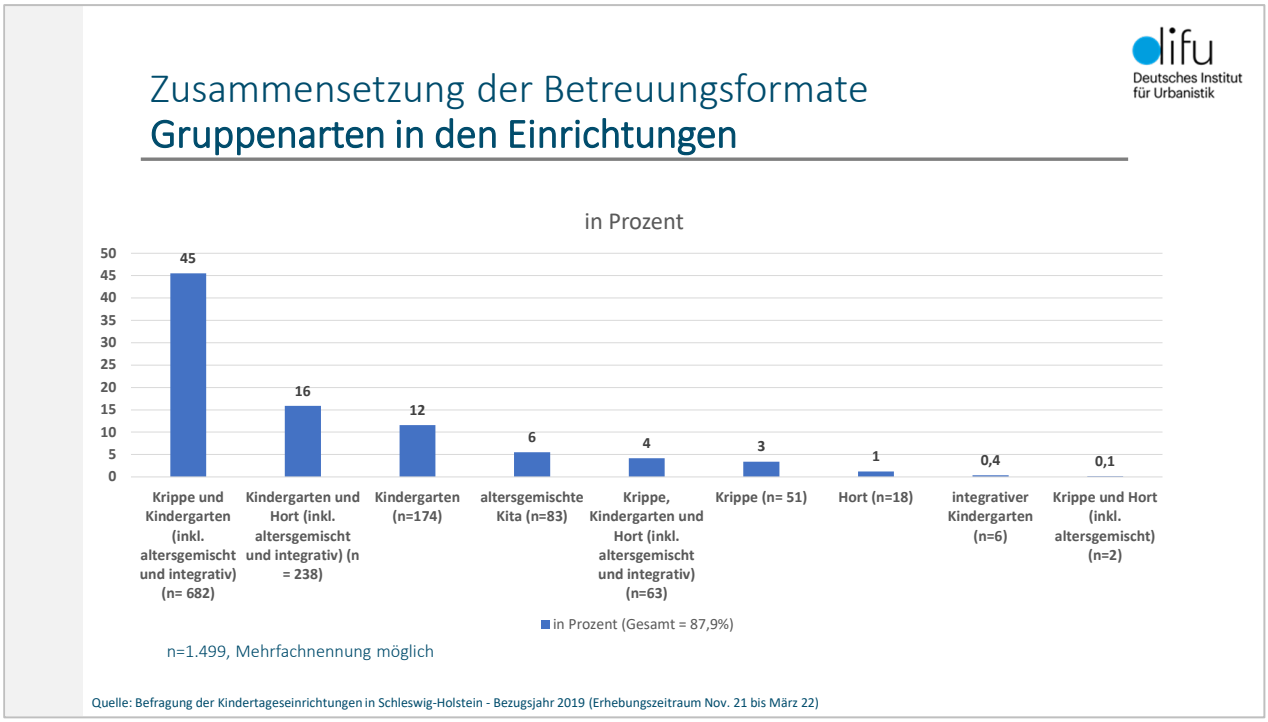

Abbildung 3: Gruppenarten in den Einrichtungen

Darüber hinaus werden das Erscheinungsbild und die Wahrnehmung der Einrichtungen insbesondere durch die Kinder und deren Eltern vor allem von den jeweiligen konzeptionellen Besonderheiten beeinflusst. Mehr als ein Drittel der Kitas arbeiteten im Jahr 2019 nach dem Situationsansatz[7] (34,4 %). Deren Anteil ist im Betrachtungszeitraum noch einmal erkennbar angestiegen, so dass jetzt rund zwei von fünf Betreuungseinrichtungen (38,4 %) nach dem Situationsansatz arbeiten (vgl. Abbildung 4). Ebenfalls noch vergleichsweise oft vertreten ist gemäß den Angaben der Einrichtungen die offene Arbeit[8] (13,2 % im Jahr 2019 bzw. 14,4 % im Jahr 2022). Nur jeweils ein kleiner Teil der Einrichtungen gibt an, Waldorf, Montessori oder einem der weiteren abgefragten besonderen Konzepte zu folgen. Auffällig war in der ersten Befragungsrunde für das Jahr 2019, dass beinahe jede dritte Kita (32,6 %) angegeben hat, mit anderen als den aufgeführten konzeptionellen Besonderheiten zu arbeiten. Die in einem Workshop zur Diskussion erster Zwischenergebnisse am 2. September 2022 aufgeworfene Frage, welche Ansätze sich dahinter verbergen könnten, sollte durch eine entsprechende Abfrage bei der dritten Befragung mit dem Bezugsjahr 2022 geklärt werden. Dies gelang zumindest teilweise, indem die Bedeutung religionspädagogischer Konzepte und mehrsprachiger Angebote erkennbar wurde. Für die weitere Analyse sind diese Ergebnisse jedoch nur von untergeordneter Relevanz.

[7] Beim Situationsansatz steht die Individualität jedes einzelnen Kindes im Vordergrund. Kinder sollen zu selbstständigem Handeln erzogen werden. Gleichzeitig wird gegenseitige Rücksichtnahme auf die Wünsche und Bedürfnisse der Umgebung vermittelt. Die Kinder werden aktiv in die Planung des Tages einbezogen, sodass die Aufgaben der erziehenden Person in unterschiedlichen Situationen stark variieren (vgl. https://www.kita.de/wissen/situationsansatz-paedagogik/).

[8] Die offene Arbeit setzt im Kindergarten auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit. Jedes Kind soll selbst entscheiden, inwieweit eigene Interessen verfolgt werden. Erziehern und Erzieherinnen werden als Begleitende gesehen, die den Kindern bei dieser Entscheidungsfindung behilflich sind (vgl. https://www.kita.de/wissen/offene-arbeit-konzept/).

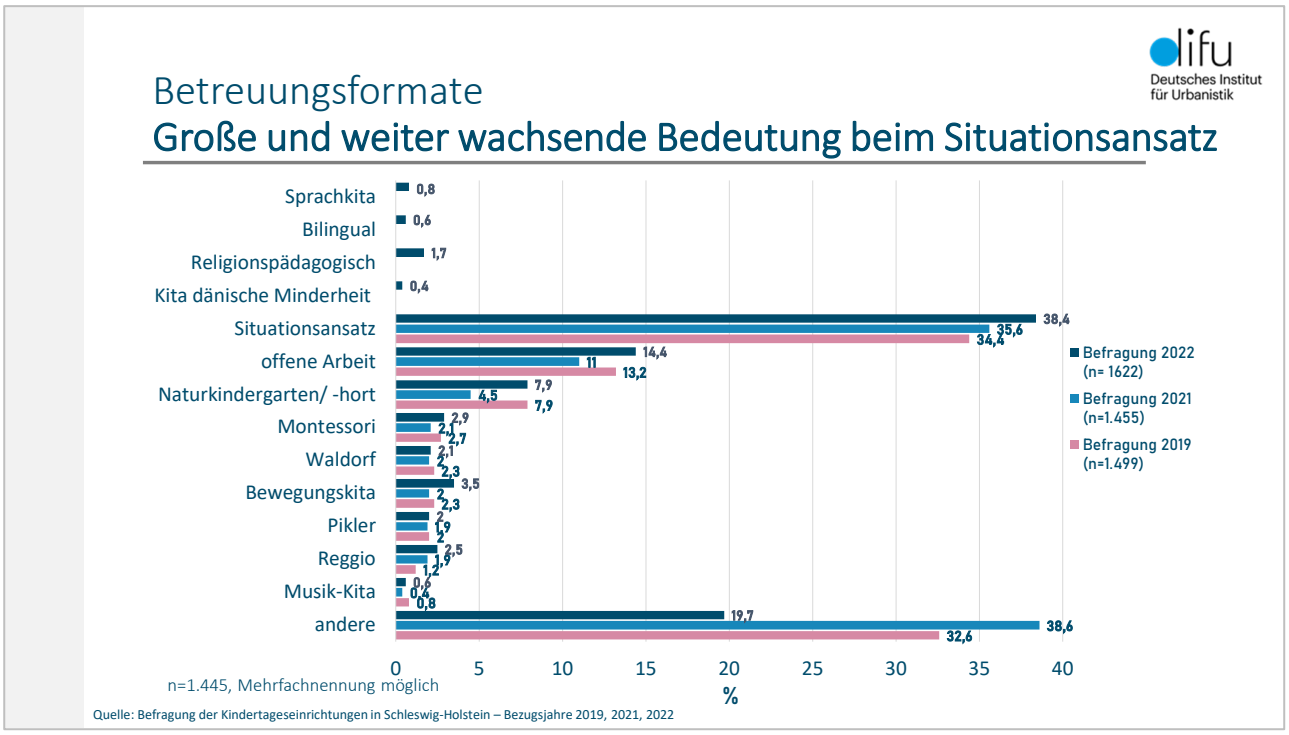

Abbildung 4: Konzeptionelle Ansätze in Prozent

Vier von zehn (39,6 %) Kindertageseinrichtungen wurden im Jahr 2019 durch Vereine oder freie Wohlfahrtsverbände getragen. Dies umfasst auch die von Elterninitiativen betriebenen Einrichtungen (5,6 %). Insgesamt ist der Anteil der durch Vereine und Verbände getragenen Einrichtungen im Betrachtungszeitraum konstant geblieben (39,7 % im Jahr 2022). Jede dritte (33,5 %) Kindertageseinrichtung hatte 2019 einen kirchlichen Träger. Jede fünfte (21,7 %) war kommunal. Auch in diesen Bereichen gab es leichte Rückgänge. Privatwirtschaftliche Träger spielten mit 5,2 % im Jahr 2019 im Vergleich zu den anderen Akteuren in Schleswig-Holstein nur eine untergeordnete Rolle. Der erkennbare Zuwachs im Jahr 2022 ändert dies nicht (vgl. Abbildung 5).

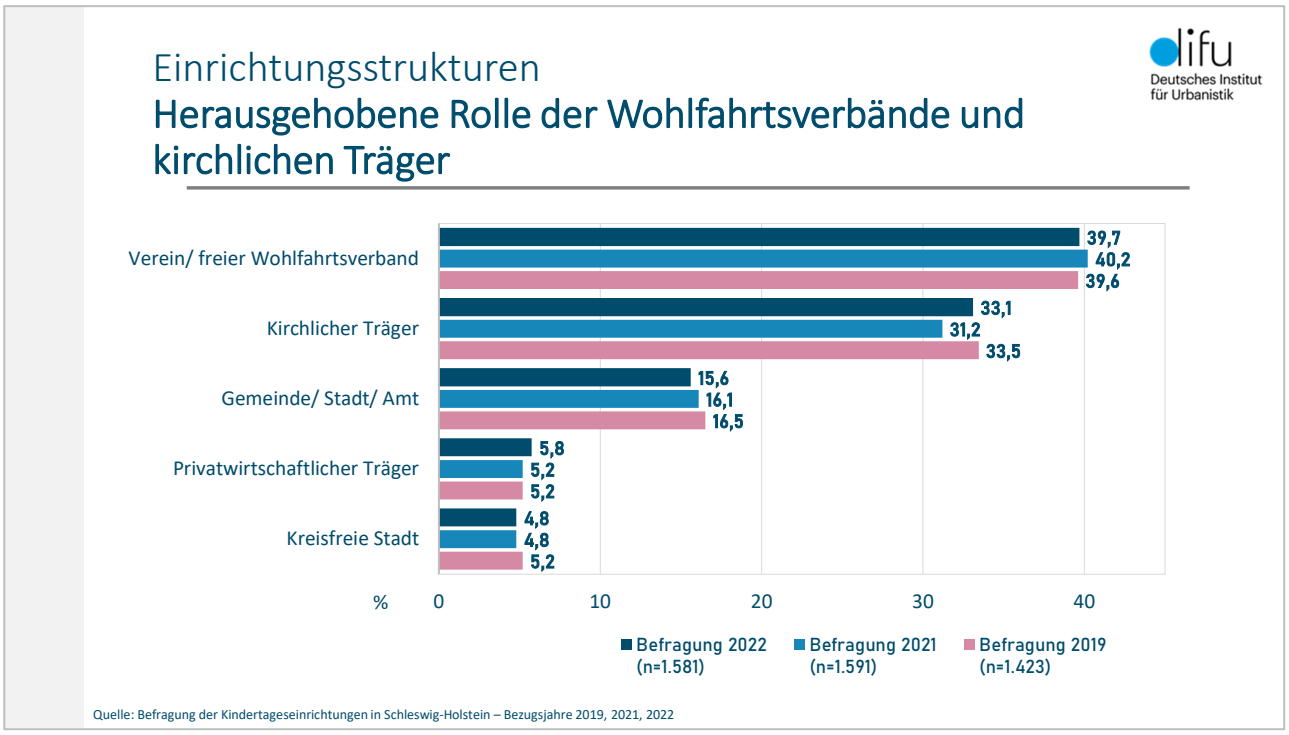

Abbildung 5: Träger der Kindertageseinrichtungen in Prozent

Im Workshop wurde die Frage aufgeworfen, ob es einen Zusammenhang zwischen Konzept und Trägerform gäbe und wie dieser aussehen könnte.

Aus der graphisch dargestellten Verteilung erkennt man, dass bis auf Einrichtungen in kreisfreinen Städten der Situationsansatz und „Sonstige“ Konpzepte überwiegen, die jeweils bei kommunalen Trägern, kirchlichen Trägern und Vereinen/ freien Wohlfahrtsverbänden konzentriert sind (vgl. Abbildung 6). Gefolgt werden diese Ansätze von der offenen Arbeit, die sich vor allem bei kreisfreien Städten, kirchlichen Trägern und Vereinen/ privatwirtschaftlichen Trägern finden. Naturkindergärten kommen ebenfalls besonders gehäuft bei Verinen vor, genauso wie Waldorfansätze.

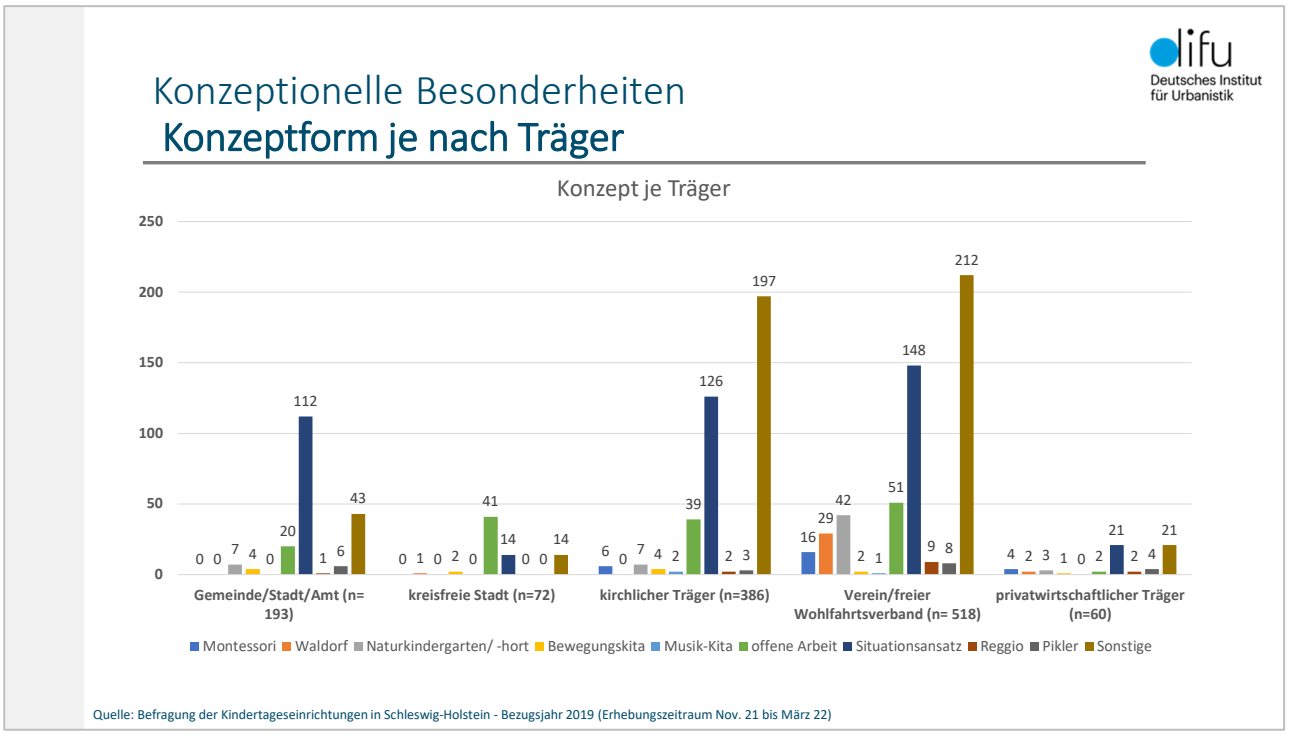

Abbildung 6: Trägerspezifische Konzepte

Betreuungsumfänge

Ein weiteres beschreibendes Kriterium für die durch unterschiedliche Gruppenarten, Träger und Betreuungskonzepte charakterisierten Einrichtungsarten ist die Größe der Einrichtungen gemessen in der Anzahl der genehmigten Plätze.

Weniger als ein Zehntel (< 10 %) der Kitas war im Jahr 2019 so groß, dass mehr als 120 Kinder gleichzeitig betreut werden durften. Jede dritte (33 %) Einrichtung bot 31 bis 60 Betreuungsplätze an. Viele Betreuungseinrichtungen waren auch deutlich kleiner. Insgesamt gesehen hat sich an dieser Struktur nicht viel verändert. Allerdings deutet sich eine Entwicklung hin zu größeren Einrichtungen mit mehr als 60 genehmigten Plätzen an (vgl. Abbildung 7).

Bei der Platzzahl zeigen sich allerdings Unterschiede, die durch die Trägerform der Einrichtung bestimmt werden. Für 2019 wurde ein signifikanter Unterschied festgestellt zwischen kreisfreien Städten als Trägern, bei denen der Mittelwert bei circa 95 Plätzen lag und Vereinen und kirchlichen Trägern, welche einen Mittelwert von 75 respektive 83 Plätzen aufwiesen ($p < 0.05$). Dieser Befund hat sich in den Jahren 2021 und 2022 bestätigt. Diese Unterschiede haben im Jahr 2022 noch einmal zugenommen, da die durchschnittliche Platzzahl in Einrichtungen von kreisfreien Städten bei 92 Plätzen lag, bei kirchlichen Trägern aber bei 72 und bei Vereinen sogar 63. Signifikante regionale Unterschiede bei der Größe der Einrichtungen nach der Anzahl der Plätze wurden im Betrachtungszeitraum nicht festgestellt.

Die Anzahl der genehmigten Plätze begrenzt den Umfang der in einer Einrichtung möglichen Kinderbetreuung und definiert gleichzeitig bestimmte Anforderungen, beispielsweise an die räumlichen Gegebenheiten. Bei der Analyse der Betreuungskosten stellen die genehmigten Plätze deshalb eine wesentliche Kenngröße zur Verteilung der fixen Kosten einer Einrichtung dar. Beide Aspekte können unabhängig von der Anzahl der tatsächlich betreuten Kinder betrachtet werden.

Andere Kostenbestandteile stehen in einem engeren Zusammenhang mit dem realisierten Betreuungsumfang (variable Kosten). In diesen Fällen sind die belegten Plätze die geeignetere Bezugsgröße.

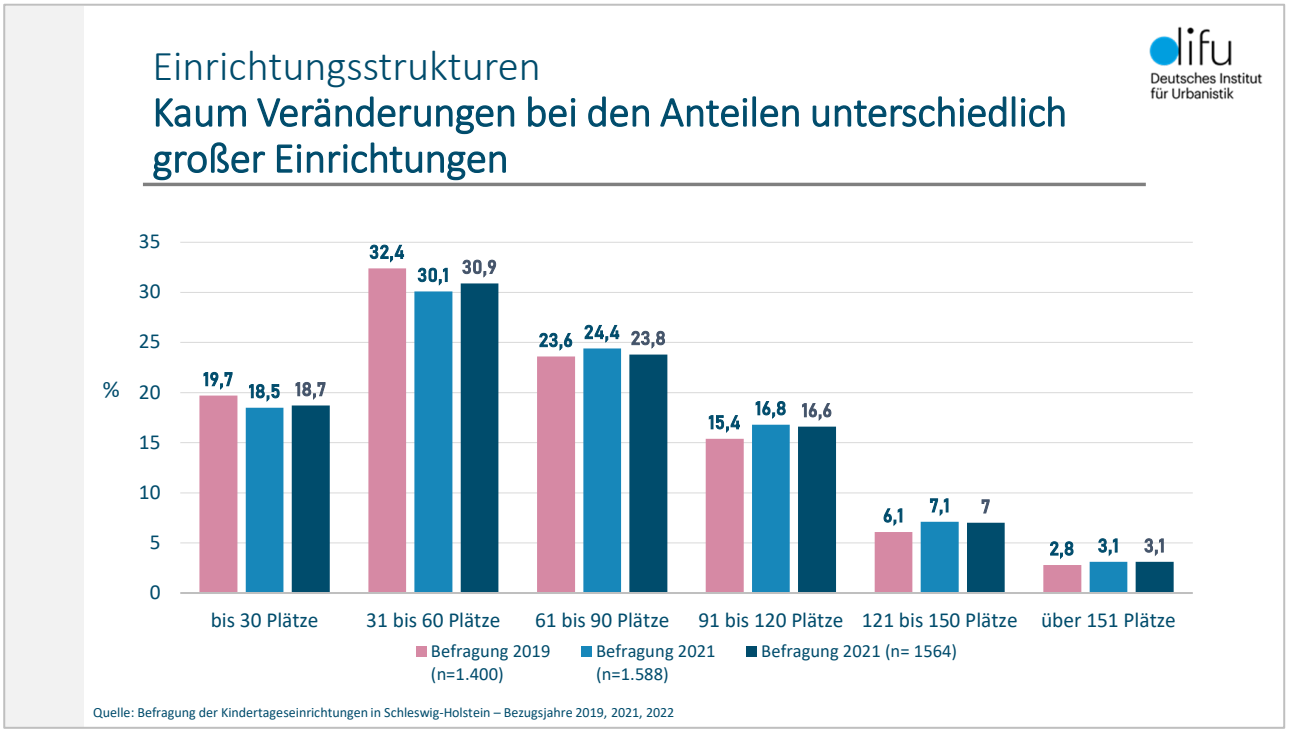

Abbildung 7: Größe der Einrichtungen nach genehmigten Plätzen in Prozent

Basierend auf den Ergebnissen der ersten beiden Befragungswellen wurde im Rahmen der weiteren Evaluation ein Analysemodell entwickelt, dass die erfassten Kostenarten und die jeweils geeignete Bezugsgröße definiert und damit die Kalkulation der spezifischen Kosten unterschiedlicher Betreuungssituationen ermöglicht. Dabei wurden auch noch weitere Aspekte einbezogen (z. B. die Anzahl der Beschäftigten).

Die belegten Plätze sind darüber hinaus auch eine wichtige Kenngröße, um kurzfristige Veränderungen in den Betreuungsstrukturen erfassen und darstellen zu können. Im für die Datenerhebung verwendeten Fragebogen wurde dieser Aspekt deshalb für die Bezugsjahre 2019 und 2022 vergleichsweise differenziert abgefragt.

Für das Jahr 2019 zeigte sich beispielsweise, dass in Einrichtungen mit Kinderkrippengruppen durchschnittlich insgesamt 17 Kinder in dieser Gruppenart betreut werden. In Kindergartengruppen werden im Durchschnitt insgesamt 47 Kinder pro Einrichtung mit entsprechenden Gruppen betreut (vgl. für weitere Gruppenarten Abbildung 8). Diese Angaben beziehen sich dabei nicht auf einzelne Gruppen, sondern auf Gruppenarten pro Einrichtung und sind damit höher als die Kinderzahl pro Gruppe.

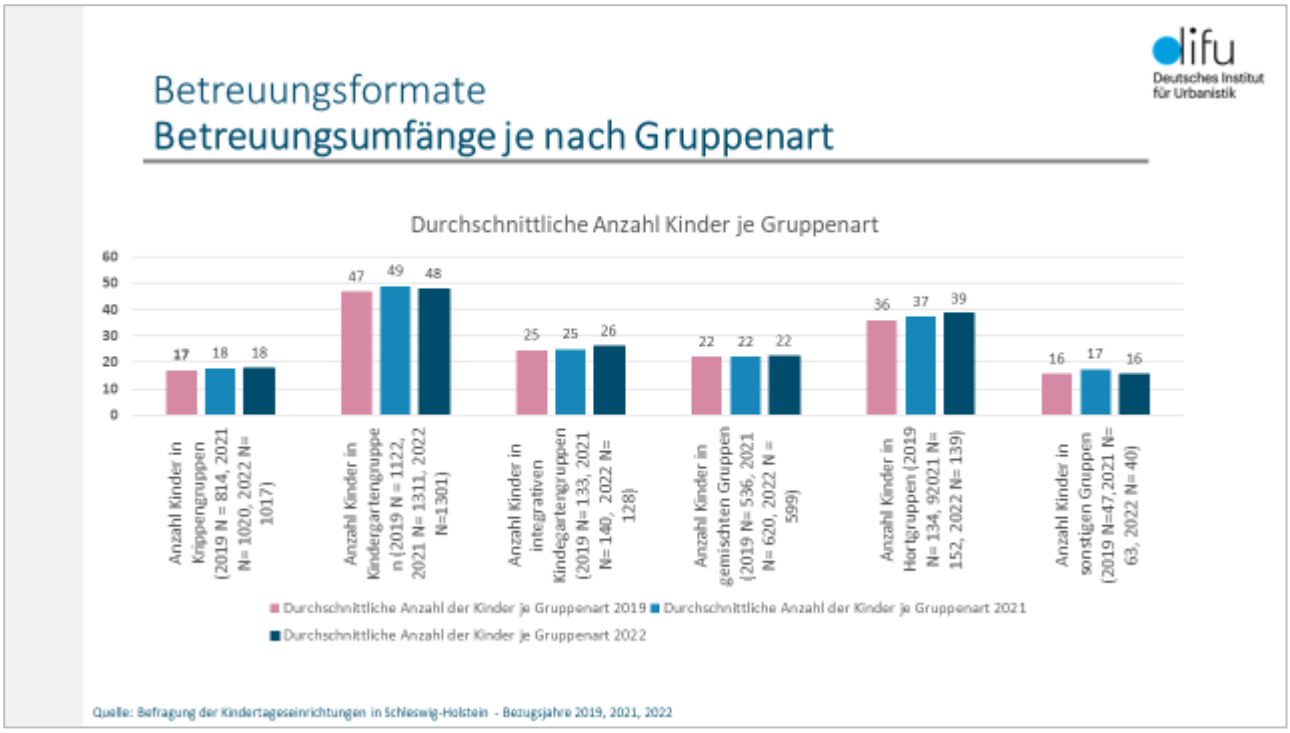

Abbildung 8: Durchschnittliche Anzahl der Kinder pro Gruppenart.

Von Interesse sind neben den Betreuungsumfängen in den verschiedenen Gruppenarten außerdem die Betreuungsumfänge in einzelnen Gruppen. Diese sind in Abbildung 9 nach Gruppenart erfasst und im Durchschnitt dargestellt. Hier reicht die Spanne von durchschnittlich 10 Kindern pro Gruppe in Krippengruppen zu 19 Kindern pro Gruppe in Kindergartengruppen.

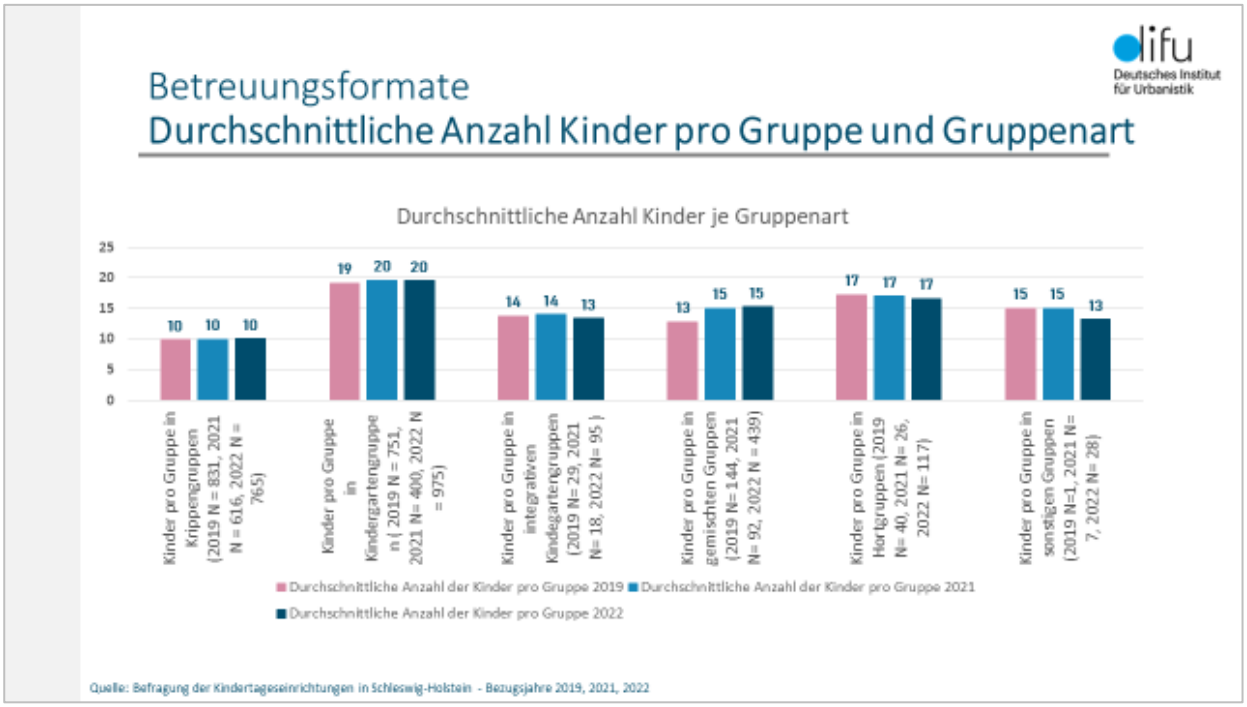

Abbildung 9: Durchschnittliche Anzahl Kinder pro Gruppe

Mit Blick auf das Jahr 2022 sind bei der durchschnittlich betreuten Anzahl an Kindern je Gruppenart keine größeren Veränderungen erkennbar.

Lediglich bei den gemischten Gruppen wird ein Anstieg um zwei Kinder erkennbar. Der Rückgang bei den sonstigen Gruppen kann aufgrund der kleinen Fallzahlen vernachlässigt werden.

Neben der jeweiligen Anzahl der genehmigten und belegten Plätze sind für die Beschreibung des Betreuungsumfangs auch die individuellen Betreuungszeiten von Interesse. Diese lassen sich allerdings mit vertretbarem Aufwand kaum erfassen. Damit trotzdem auch zeitliche Aspekte bei den Betrachtungen berücksichtigt werden können, wurden die Öffnungszeiten bezogen auf einzelne Gruppenarten sowie getrennt für Hauptbetreuungszeiten und Ergänzungs- und Randzeitengruppen abgefragt. In Tabelle 2 sind die durchschnittlichen Öffnungszeiten je Gruppenart in den Hauptbetreuungszeiten aufgelistet. Krippengruppen hatten den Angaben zufolge im Jahr 2019 im Durchschnitt 35h / Woche geöffnet. Gruppen mit größeren Kindern lagen etwas darunter. Vergleichsweise kurze Öffnungszeiten hatten die sonstigen Gruppen (25h/ Woche). Auch bei diesem Aspekt hat die Reform des KiTaG im Betrachtungszeitraum noch keine größeren Veränderungen zur Folge.[9]

Durchschnittliche Öffnungszeiten pro Woche	Krippe	Kindergarten	Integrativer Kindergarten	Altersgemischte Gruppe	Hort	Sonstige
Mittelwert 2019	35,46	32,23	33,56	32,92	26,35	25,88
N	827	1136	133	543	138	49
Mittelwert 2022	34,25	32,00	32,71	32,57	24,72	27,71
N	789	976	89	440	113	26

Tabelle 2: Durchschnittliche Öffnungszeiten pro Woche in Stunde je Gruppenart.

Ein weiterer Aspekt der der Inanspruchnahme von Betreuungsleistungen ist deren unterschiedliche Intensität im Stadt-Land-Vergleich. Hierzu wurde vereinfacht eine Zuteilung der Einrichtungen auf die kreisfreien Städte (Stadt) und kreisangehörigen Gemeinden (Landkreis) vorgenommen (Abbildung 10). Sowohl im U3-Bereich als auch im Ü3-Bereich übersteigen die Betreuungsumfänge der städtischen Einrichtungen diejenigen in den eher ländlichen Einrichtungen deutlich. Dies ist vor allem für die kommunalen Einrichtungen festzustellen, für die Einrichtungen freier Träger sind die Unterschiede aber ebenfalls signifikant. Die höhere Inanspruchnahme wird im SQKM automatisch und regelgebunden über die Zuordnung des notwendigen pädagogischen Personals geregelt. Dies ist bei späteren Analysen der Kostenunterschiede zu berücksichtigen.

[9] Betrachtet wurden hier die Hauptbetreuungszeiten. Es können systembedingt mehr Randzeitengruppen gebildet worden sein, wodurch sich die Öffnungszeiten der Hauptbetreuungsgruppen zwar verringert, insgesamt die Betreuungsangebote aber zeitlich erweitert haben.

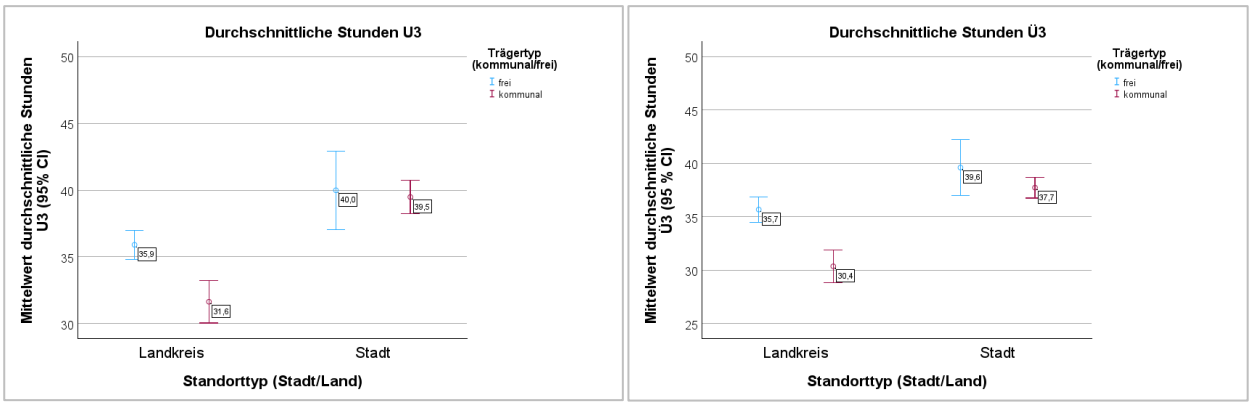

Abbildung 10: Betreuungsumfänge (Hauptbetreuungsgruppen) pro Woche in Stunden nach Stadt-Land-Differenzierung.

Wenn die räumliche Differenzierung noch etwas feiner nach Gemeindetypen vorgenommen wird, so bestätigt sich das Bild, dass in größeren Städten die durchschnittliche Inanspruchnahme (durchschnittliche Gruppenöffnungszeit in den Hauptbetreuungszeiten) umfangreicher ist als in kleineren Gemeinden. Auch im kreisangehörigen Raum sind die durchschnittlichen Umfänge in den Mittel- und Grundzentren höher als in den ländlichen Gemeinden (Abbildung 11).[10]

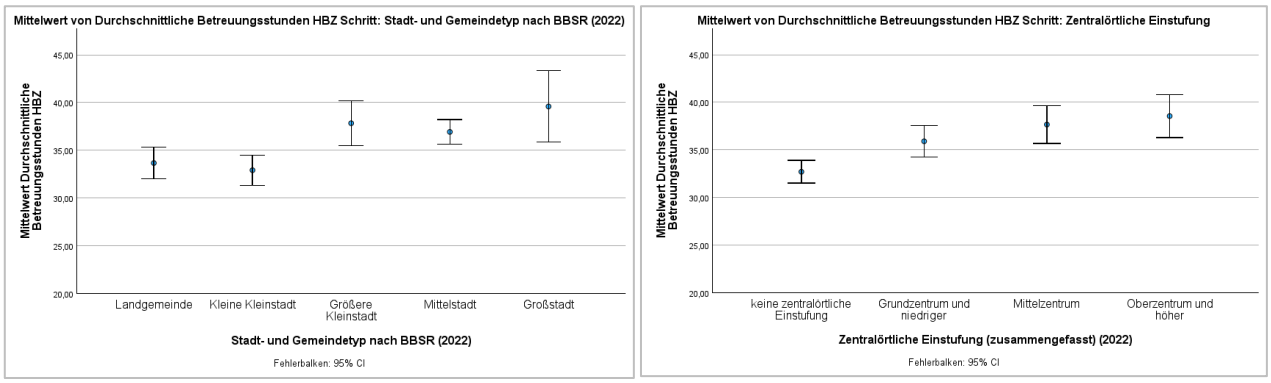

Abbildung 11: Betreuungsumfänge (Hauptbetreuungsgruppen) pro Woche in Stunden nach räumlicher Differenzierung.

[10] Bei den durchschnittlichen Öffnungszeiten der Ergänzungsgruppen sind die Unterschiede weniger eindeutig. Hier unterscheiden sich die Gruppen nur um 1-2 Stunden pro Woche durchschnittlicher Öffnungszeit, sodass die Effekte bei den Hauptbetreuungszeiten nicht konterkariert werden.

3.1. Fokusfrage 1: Auskömmlichkeit und Passgenauigkeit der im SQKM angelegten Fördersätze

Sind die im SQKM angelegten pauschalisierten Gruppenfördersätze (§ 36 Abs. 1 KiTaG) bzw. Fördersätze pro betreutes Kind (§ 36 Abs. 2 KiTaG) nach den dort festgelegten Finanzierungsansätzen auskömmlich und passgenau?

Die Auskömmlichkeit der SQKM-Fördersätze kann als gegeben angenommen werden, wenn es dem überwiegenden Teil der Kinderbetreuungseinrichtungen im Land Schleswig-Holstein auf dieser Grundlage möglich ist, die durch ihre Arbeit verursachten Kosten durch entsprechende Erträge zu decken. Die im Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) für eine förderfähige Kinderbetreuung definierten Mindestanforderungen (Teil 4 KiTaG insbesondere §§ 22 bis 29) bilden hinsichtlich der Auskömmlichkeit der Fördersätze den Standardfall ab (Mindestqualität). Führen darüberhinausgehende Leistungen (Zusatzqualitäten) zu höheren Kosten, müssen diese durch eine ergänzende Förderung der Standortgemeinde oder des örtlichen Trägers finanziert werden.

Neben der einrichtungsbezogenen Perspektive kann die Beurteilung der Auskömmlichkeit auch mit Blick auf die Gruppen bzw. einzelnen Plätze in den Einrichtungen erfolgen. Dies ist insbesondere dann relevant, wenn Einrichtungen mit den bereitgestellten Mitteln in der Gesamtbetrachtung nicht auskommen. Die differenziertere Analyse kann dann Hinweise darauf liefern, in welchen Teilbereichen die SQKM-Fördersätze auch in diesen Einrichtungen die erforderliche Finanzierung ermöglichen und wo ggf. nachgesteuert werden muss.

Die Berechnung der Fördersätze basiert auf einer Reihe von im KiTaG definierten Parametern, wobei der festgestellte Bedarf an Betreuungskapazitäten und der sich daraus ableitende Personalbedarf den Ausgangspunkt definieren. Die Parameter (z.B. die Brutto-Monatsbezüge für die Entgeltgruppe S 8a Stufe 5 als Bewertungsmaßstab oder der Faktor 1,3 für die Berechnung das Gehaltskosten; vgl. § 37 Absatz 1 KiTaG) sollen einerseits eine Pauschalierung der Förderung ermöglichen und gleichzeitig die Passgenauigkeit für unterschiedlich ausgestaltete Betreuungsformate gewährleisten. Zur Beurteilung der Passgenauigkeit gilt es zu überprüfen, inwiefern die verwendeten Parameter geeignet sind, die unterschiedliche Kostenverursachung der verschiedenen Betreuungsangebote angemessen abzubilden.

Sowohl für die Beurteilung der Auskömmlichkeit als auch für die Prüfung der Passgenauigkeit der SQKM-Fördersätze ist eine systematische Erfassung und Darstellung der einrichtungsbezogenen und ggf. nach Gruppen und Plätzen unterschiedlicher Betreuungsformate ausdifferenzierten Kosten erforderlich. Im Rahmen der als Grundlage für die Evaluation erfolgten Datenerhebung wurden die Personalkosten, die gebäudebezogenen Kosten und die weiteren Sachkosten als wesentliche Kostenblöcke betrachtet.

3.1.1. Personalkosten

Die durch die Kinderbetreuung in den Einrichtungen verursachten Personalkosten setzen sich aus den Kosten für pädagogisches und nicht-pädagogisches Personal zusammen. Im Folgenden wird zunächst das pädagogische Personal betrachtet. Die Kosten für nicht-pädagogisches Personal werden im KiTaG als Teil der Sachkosten (vgl. § 38 KiTaG) behandelt. Diese Zuordnung ist nicht sachgerecht, wird aber im Interesse einer konsistenten Herangehensweise durch den Evaluationsbericht aufgegriffen.

3.1.1.1. Personalbedarf und beschäftigtes pädagogisches Personal

Beim pädagogischen Personal sind die ersten und zweiten Fachkräfte in den Gruppen von besonderer Bedeutung. Darüber hinaus sind die Leitung und die stellvertretende Leitung der Einrichtungen, heilpädagogische Kräfte, PiA-Kräfte und Springerkräfte zu berücksichtigen. Das KiTaG stellt bei der Ermittlung der Fördersätze auf Leitung und stellvertretende Leitung sowie erste und zweite Fachkräfte ab und während anderes Personal nicht explizit berücksichtigt wird.

Das KiTaG definiert in § 26 mit den Betreuungsschlüsseln für verschiedene Gruppenarten die Anzahl der Fachkräfte, die in der direkten Arbeit mit Kindern stets mindestens tätig sein müssen. Damit wird zum einen ein wesentliches Merkmal der Betreuungsqualität festgelegt. Gleichzeitig bestimmt diese Vorgabe zu einem großen Teil die verursachten Kosten für pädagogisches Personal.

In einem ersten Analyseschritt wurden deshalb zunächst die durch das SQKM-Fördertool berechneten einrichtungsbezogenen Bedarfe an ersten Fachkräften (in Vollzeitäquivalenten; VZÄ) mit den jeweiligen Daten der Befragung für das Jahr 2022 abgeglichen. Entsprechen die erhobenen VZÄ genau den vorgegebenen VZÄ, ergibt dieser Abgleich den Wert 1. Der Durchschnitt für die Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein liegt mit 0,958 (in der Abbildung 12 blau markiert) relativ nah bei diesem Idealwert. Miteinberechnet wurden dabei die Anteile der stellvertretenden Leitung und der Leitung in Gruppen, die auf die direkte Arbeit mit Kindern entfallen.

Die gleiche Betrachtung wurde auch für die zweiten Fachkräfte durchgeführt. Dabei wurden die PiA-Kräfte und die Springer-Kräfte mitberücksichtigt. Der Durchschnittswert liegt bei 1,149 und damit eigentlich etwas höher als durch das SQKM-Modell für den Standardfall vorgesehen.

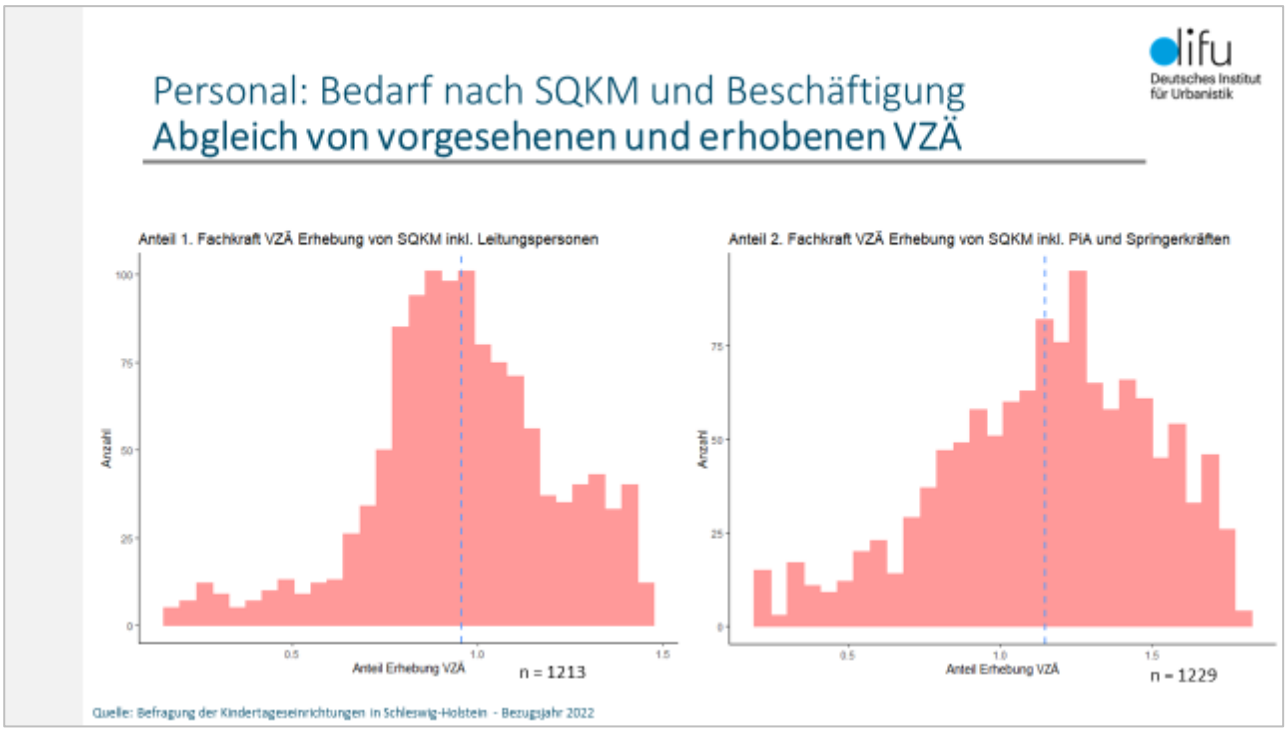

Abbildung 12: Deckung des Personalbedarfs an Fachkräften

Zusätzlich wurde auf regionale Unterschiede und Unterschiede bei Einrichtungsträgern getestet. Hier gibt es vereinzelt signifikante Unterschiede. So liegt bei den ersten Fachkräften der durchschnittliche Anteil in der Gruppe der kreisfreien Städte als Träger mit 86% unter dem Durchschnitt. Bei der Betrachtung der Regionen liegt Kiel mit 108% leicht über dem Durchschnitt, Neumünster mit 79% darunter und der Kreis Segeberg mit 93% ebenfalls leicht darunter.

Im Durchschnitt über alle Einrichtungen passt die Personalausstattung demzufolge sowohl bei den ersten als auch bei den zweiten Fachkräften sowie in der Gesamtbetrachtung gut zu den im SQKM-Modell berücksichtigten Bedarfen. Allerdings gibt es nur einen vergleichsweise kleinen Teil an Einrichtungen, der diese Vorgabe genau umsetzt. Der weitaus größere Teil der Einrichtungen hat entweder weniger oder zu viele VZÄ angegeben. Eine Fördersystematik, die als Standardfall für den Personalbedarf einen Wert zugrunde legt, der wie bei den ersten Fachkräften nahe dem Durchschnitt der Beschäftigung in den Einrichtungen liegt und auch nur diesen finanziell vergütet, ist nur für einen Teil der Einrichtungen in diesem Punkt passgenau, die damit aber zum größten Teil unterhalb der Mindestvorgaben des KiTaG hinsichtlich der Betreuungsschlüssel in den Gruppen liegen. Bei den zweiten Fachkräften ist die Situation ähnlich, sodass auch durch die Zusammensetzung des Personals in den Gruppen kein nennenswerter Ausgleich erkennbar ist.

Sinnvoller wäre es deshalb, im KiTaG nicht mit einem einzelnen Wert den Standardfall zu definieren, sondern stattdessen mit einer Spanne zu arbeiten. Dabei könnte definiert werden, wie viele Fachkräfte mindestens direkt mit den Kindern arbeiten müssen, damit eine Einrichtung überhaupt förderfähig im Sinne des KiTaG ist. Zum anderen wäre ein höherer Wert festzulegen, der die akzeptierten Über- bzw. Reservekapazitäten berücksichtigt, die für die operative Steuerung von Einrichtungen benötigt werden, bei dem aber noch nicht von einer besonderen Zusatzqualität ausgegangen wird.

Wenn dieser zweite Wert dann bei der Berechnung der Fördersätze zur Anwendung kommt, kann für einen größeren Teil der Einrichtungen eine passgenaue und auskömmliche Finanzierung (zunächst in diesem Teilaspekt) erreicht werden.

Wie in der Abbildung 12 zu erkennen, streuen die Angaben zur tatsächlichen Personalausstattung bei annähernder Normalverteilung relativ breit rund um den Durchschnittswert und reichen von VZÄ nahe 0 bis jenseits von 1,5 (erste Fachkräfte) bzw. 2,0 (zweite Fachkräfte). Dieser Befund liefert erste Hinweise für die Festlegung der vorgeschlagenen Spanne für den Standardpersonalbedarf.

Für das Jahr 2019 ist ein Abgleich zwischen dem erst mit der Reform des KiTaG definierten Personalbedarf gemäß SQKM und den tatsächlich verfügbaren Kräften nicht möglich. Es lassen sich aber Veränderungen beim Umfang der Personalkapazitäten in VZÄ sowie beim sich daraus ergebenden Personalschlüssel erkennen. So sind die in den Einrichtungen eingesetzten Kapazitäten der Fachkräfte im Durchschnitt in den meisten Einrichtungsarten in der Summe angestiegen. Die Reform des KiTaG scheint also eine Verbesserung der Betreuungssituation begünstigt zu haben. Dies bestätigt sich auch beim Blick auf die Personalausstattung in den Gruppen und damit hinsichtlich des Betreuungsschlüssels. Auch in diesem Bereich ist bei den meisten Einrichtungsarten ein zum Teil deutlicher Zuwachs der Kapazitäten zu beobachten (vgl. Abbildung 13).

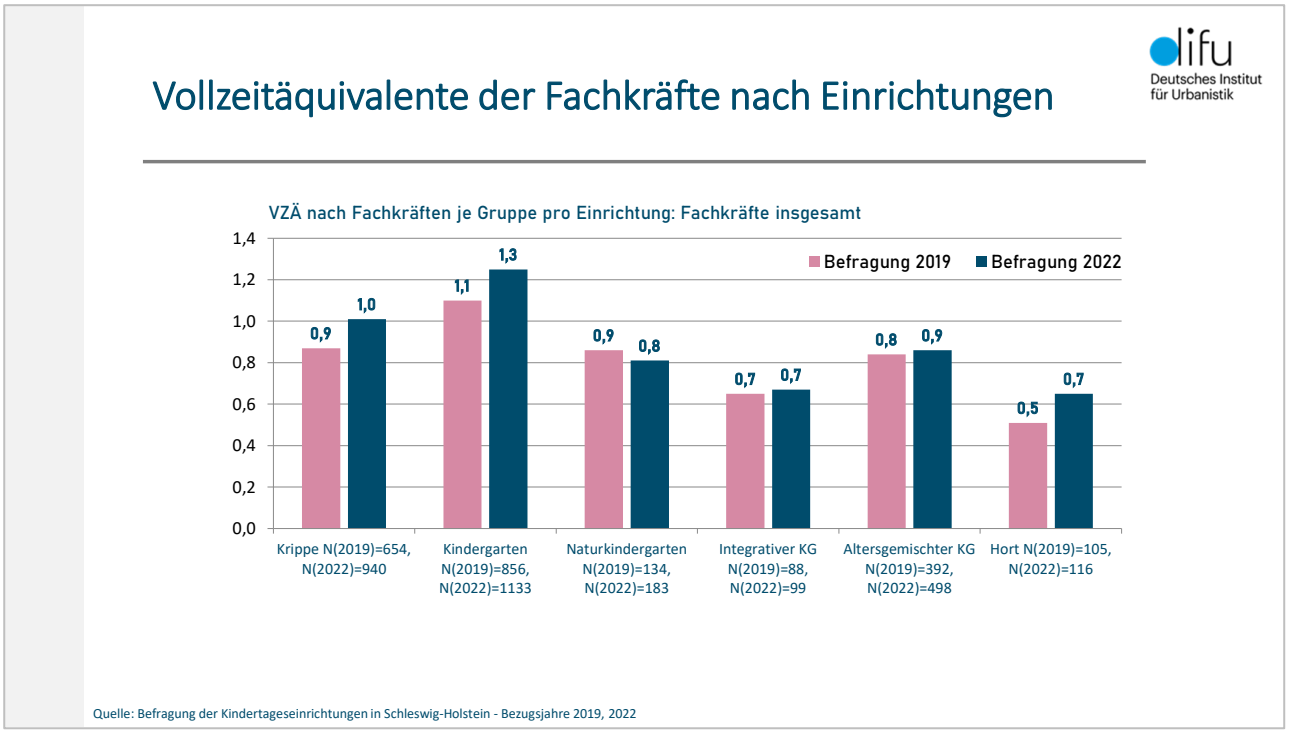

Abbildung 13: Vergleich VZÄ der Fachkräfte vor und nach der KiTaG-Reform

3.1.1.2. Leitungspersonal und Leitungsfreistellung

Je nach Größe der jeweiligen Einrichtung ist das pädagogische Personal in mehr oder weniger großem Umfang für Leitungsaufgaben freigestellt (vgl. Abbildung 14).

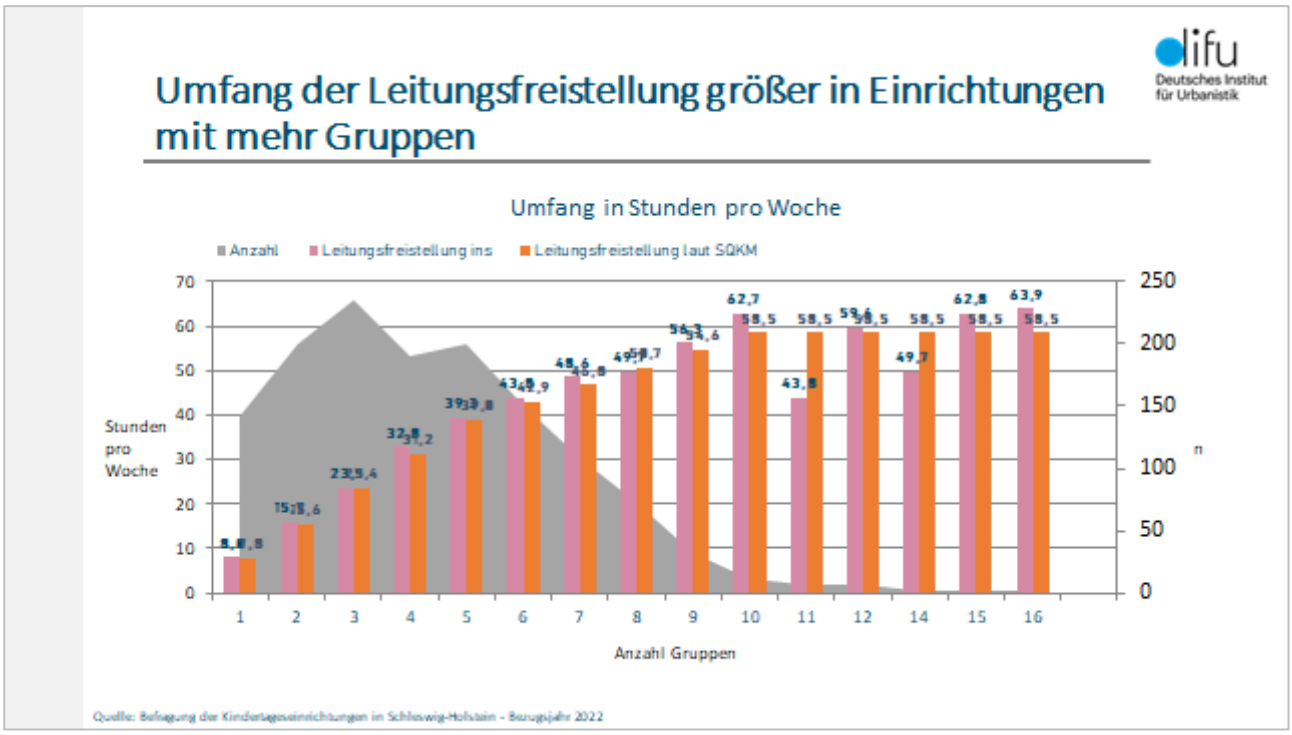

Abbildung 14: Umfang Leitungsfreistellung

Auch hinsichtlich des Leitungspersonals gibt das SQKM-Modell einen standardisierten Personalbedarf vor, der als Baustein in die Berechnung des Fördersatzes eingeht. Analog zu den Betrachtungen bei den ersten und zweiten Fachkräften liefert auch hier der Abgleich zwischen den durch die Einrichtungen angegebenen Leitungskapazitäten in VZÄ und dem Bedarf gemäß der SQKM-Systematik Hinweise hinsichtlich der Passgenauigkeit der zugrundeliegenden Annahmen.

Die Analyse zeigt, dass in den Kinderbetreuungseinrichtungen mit bis zu neun Gruppen im Durchschnitt in etwa die im SQKM-Modell vorgesehene Leitungsfreistellung durch Kapazitäten abgedeckt wird. Auffällig ist, dass rund jede dritte Einrichtung genau den im Fördertool berücksichtigten Wert angegeben hat.

Das sollte jedoch weniger als Hinweis auf eine besondere Passgenauigkeit der entsprechenden Annahme für diesen Teil der Einrichtungen interpretiert werden. Es ist eher davon auszugehen, dass die Abgrenzung und Dokumentation der jeweils für Leitungsaufgaben oder für die direkte Arbeit in den Gruppen aufgewendeten Zeiten für die Einrichtungen schwierig ist und die Befragten deshalb der Einfachheit halber in diesem Punkt den ihnen bekannten Soll-Wert des SQKM-Modells angegeben haben.

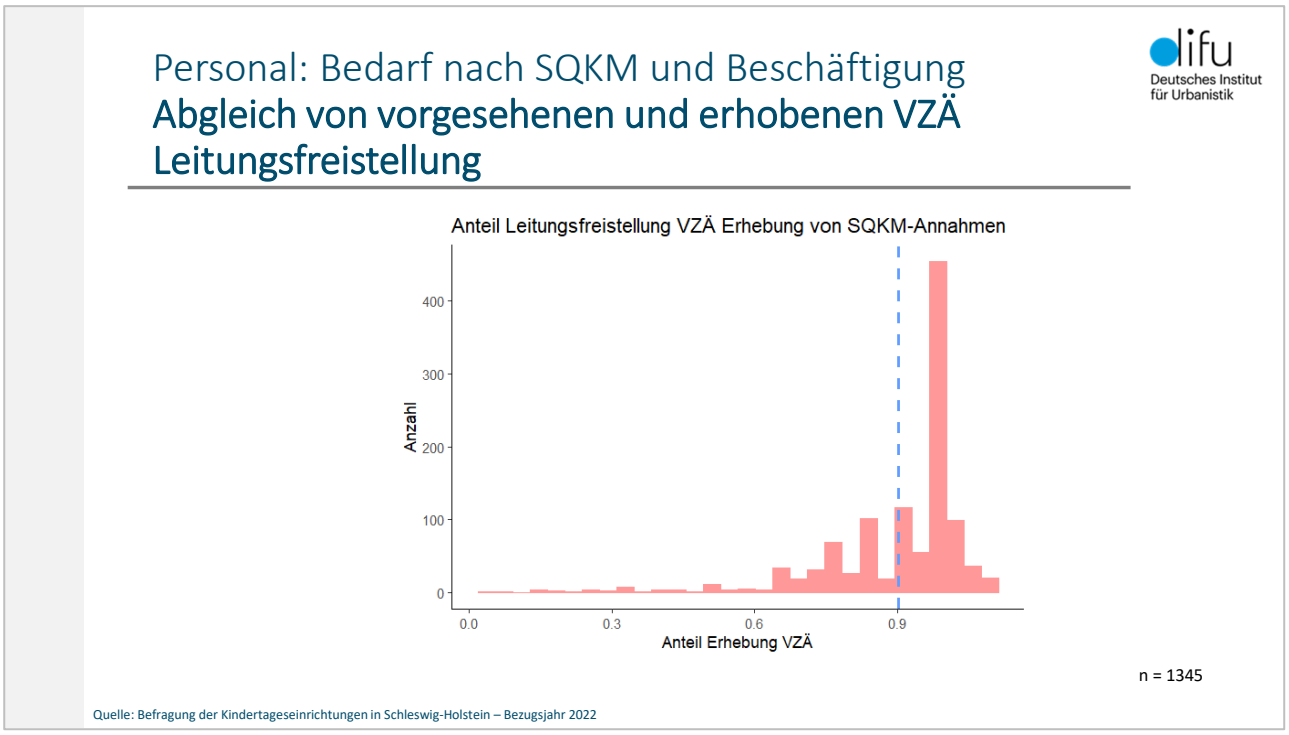

Abbildung 15: Abgleich vorgesehener und erhobener VZÄ Leistungsfreistellung

Der mögliche Einfluss des beschriebenen Antwortverhaltens lässt sich nicht feststellen. In der vorliegenden Form bestätigen die Befragungsergebnisse den im SQKM-Modell angenommenen Wert, da mit diesem viele Einrichtungen hinsichtlich ihrer vorhandenen Leistungskapazitäten abgedeckt sind. Inwiefern die für Leitung verfügbare Arbeitszeit damit auch im organisatorischen Sinne ausreicht, kann allein aus diesen Daten jedoch nicht abgeleitet werden. Hier schließt die Befragung des Los 2 an, die nur geringfügig niedrigere Werte für die tatsächliche Leitungsfreistellung gefunden hat – so liegen hier die Werte circa 1,3 bzw. 1,4h pro Woche unter der vertragliche vereinbarten Leitungsfreistellung (Siehe Abschnitt 5.1, Los 2).

Auch hinsichtlich des Leitungspersonals ist ein Abgleich zwischen dem erst mit der Reform des KiTaG definierten Personalbedarf gemäß SQKM und den tatsächlich verfügbaren Kräften für das Jahr 2019 nicht möglich. Analog zu den Fachkräften kann aber die Entwicklung beim Umfang der Personalkapazitäten in VZÄ analysiert werden. So sind die in den Einrichtungen eingesetzten Kapazitäten der Leitungskräfte im Durchschnitt nahezu gleichgeblieben (vgl. Abbildung 16).

Wie die Abbildung außerdem zeigt, wurde dagegen der Einsatz von PiA- und Springerkräften ausgeweitet. Dabei handelt e/s sich um pädagogische Kräfte, die flexibler und im Vergleich mit den Fachkräften unter Umständen kostengünstiger eingesetzt werden können. Ob die zu beobachtende Entwicklung unmittelbar auf die Reform des KiTaG zurückzuführen ist oder ob sie eher eine Reaktion auf den zunehmenden Fachkräftemangel in der Kinderbetreuung darstellt, lässt sich nicht zweifelsfrei feststellen.

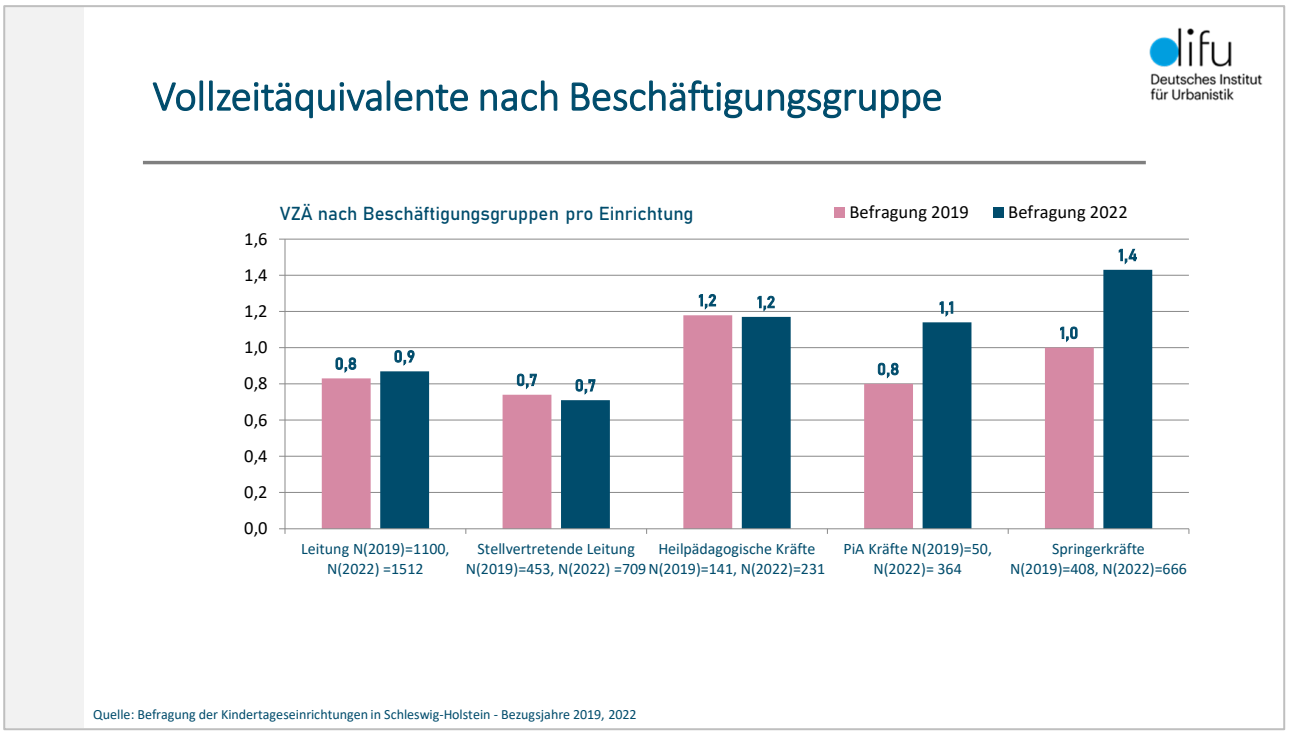

Abbildung 16: Vergleich der VZÄ der Leitungskräfte und des Weiteren pädagogischen Personals

In der Berechnung des Personalbedarfs bei den Fachkräften werden auch Ausfallzeiten beispielsweise für Urlaub, Krankheit oder Fortbildung berücksichtigt. Für die Freistellungsstunden der Leitungskraft und der stellvertretenden Leitungskraft sowie für die Verfügungszeiten werden dagegen derzeit keine Ausfallzeiten für die Ermittlung des Bedarfs und der sich daraus ergebenden Förderung berücksichtigt. Vor dem Hintergrund der Befragungsergebnisse scheint dies unproblematisch. In den Einrichtungen werden überwiegend geringere oder der Vorgabe entsprechende Leitungskapazitäten eingesetzt. Aber auch an dieser Stelle muss die Frage offenbleiben, ob die Antworten der Befragten die Situation in den Einrichtungen umfassend abbilden (können) und ob die finanzierten Leitungskapazitäten tatsächlich ausreichen, um die Erfüllung der Leitungsaufgaben zu gewährleisten.

Hinweise auf die Passgenauigkeit der Ansätze für Leitungskapazitäten und Ausfallzeiten lassen sich aus der beobachteten Entwicklung seit dem Jahr 2019 ableiten. So sind die durchschnittlichen Kapazitäten der Leitung in den Einrichtungen im Betrachtungszeitraum um rund 1,5 Stunden pro Woche gestiegen. Für die stellvertretenden Leitungspersonen steht jedoch in ähnlichem Umfang weniger Zeit zur Verfügung (vgl. Abbildung 17). Die Regelung des KiTaG hatte also möglicherweise Einfluss auf die Verteilung der Kapazitäten zwischen den beteiligten Akteuren. Der Gesamtumfang hat sich dagegen nicht nennenswert verändert.

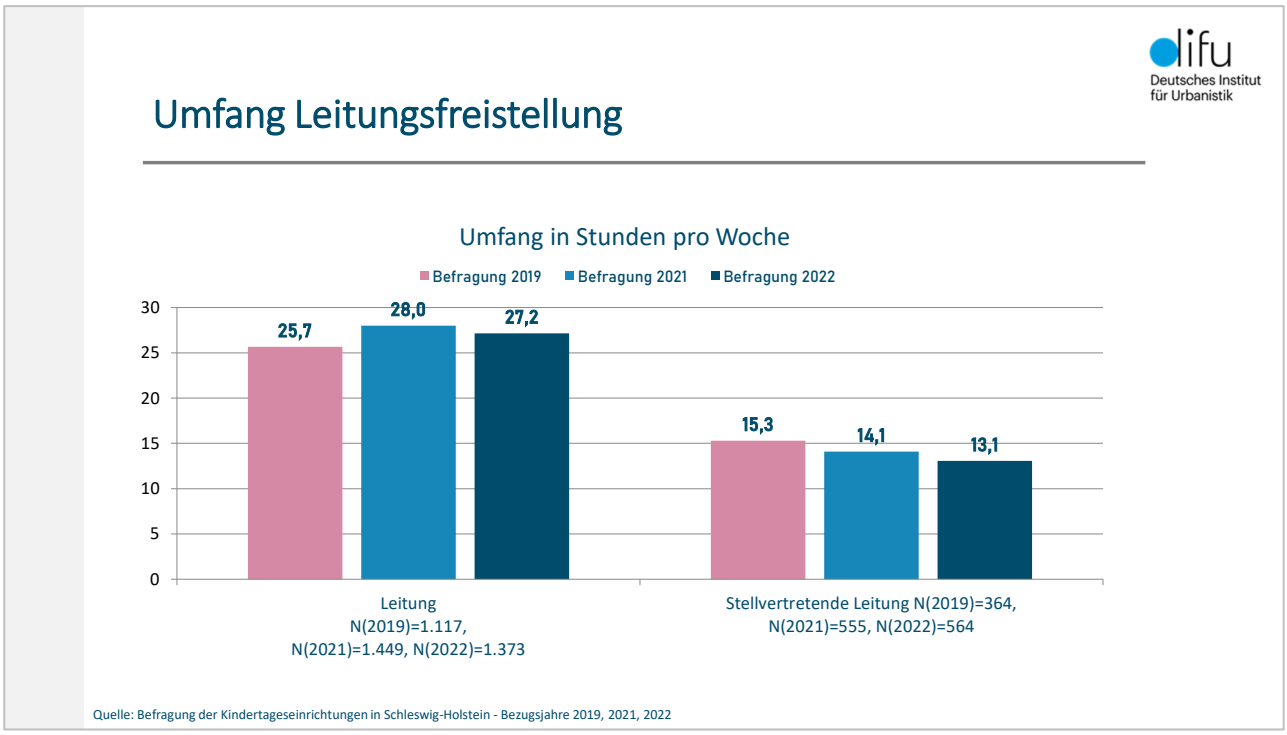

Abbildung 17: Veränderungen beim Umfang der Leitungsfreistellung

Bei der Betrachtung der Ausfall- bzw. Fehltage im Zeitverlauf zeigt sich, dass die durchschnittlichen Fehltage pro Person insgesamt und dabei vor allem der durch die Finanzierung abzudeckende Anteil der Fehltage angestiegen sind (vgl. Abbildung 18). Eine differenzierte Erfassung der verschiedenen Fehlzeiten erfolgte allerdings nur für das Jahr 2022, so dass auf der Grundlage der Erhebungsdaten keine Aussage dazu möglich ist, welche Rolle bestimmte Aspekte bei der Entwicklung spielen.

Laut Information durch das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung wird für die Berechnung der Fördersätze von 30 Urlaubstagen, 15 Krankheitstagen und 5 Tagen für Fortbildung und sonstige Abwesenheitsgründe ausgegangen. Diese Werte beziehen sich auf Vollzeitstellen mit fünf Arbeitstagen in der Woche. Im Jahr 2022 lagen die Werte im Durchschnitt in Tagen pro Person für Krankheit oberhalb (rund 22 Tage) und für Urlaub (knapp 25 Tage) sowie Fortbildung unterhalb der durch das SQKM-Modell vorgesehenen Ansätze. Insbesondere die angegebenen Fortbildungstage (im Durchschnitt rund ein Tag pro Person) stehen in einem deutlichen Missverhältnis zum im KiTaG angenommenen Wert (5 Tage pro Vollzeitkraft).

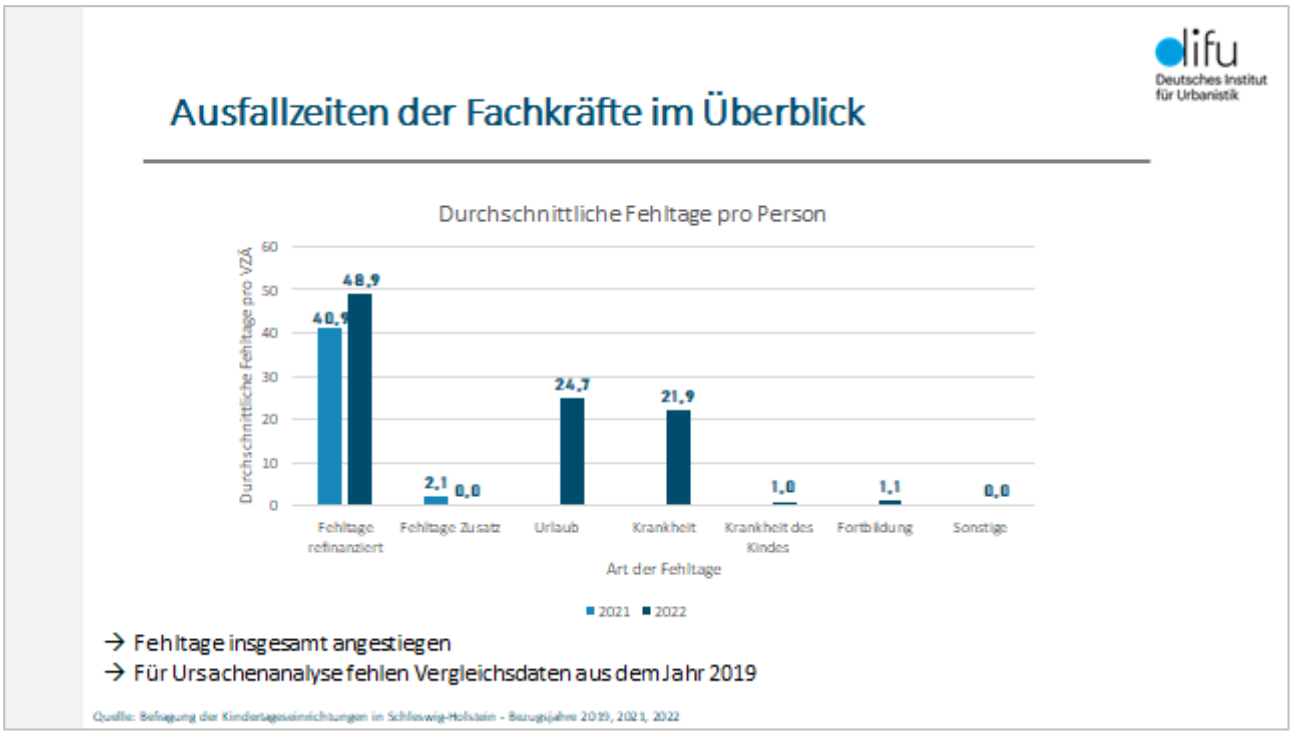

Abbildung 18: Umfang und Entwicklung von Ausfallzeiten[11]

Unabhängig von der Frage der Fehltage wurde das Thema Fort- und Weiterbildung an anderer Stelle im Erhebungsbogen noch einmal erfasst. Dabei ging es in erster Linie um das Verhältnis zwischen verschiedenen qualitätsbezogenen Maßnahmen. Deshalb sind die Angaben zu Fort- und Weiterbildung nicht unmittelbar vergleichbar. Nicht jede Fortbildungsmaßnahme muss zu einem Ausfall von Personal führen. Aber auch hier wird erkennbar, dass die tatsächlichen Zeiten hinter dem Ansatz im SQKM zurückbleiben (vgl. Abbildung 19). Auch im Jahr 2019 war die Situation nicht grundsätzlich anders. Der explizite Ansatz in der Förderung hätte eigentlich eine Zunahme bei den Fortbildungsstunden erwarten lassen. Dieser war bisher jedoch nicht zu beobachten. Aus den verbalen Rückmeldungen im Rahmen der Erhebung wird jedoch erkennbar, dass andere Ausfallzeiten insbesondere durch Krankheit die Möglichkeiten zur Teilnahme an Fort- und Weiterbildung eingeschränkt haben. Insgesamt kann dies als Hinweis auf am Ende dann doch zu knappe Personalkapazitäten interpretiert werden. Eine Reduzierung der entsprechenden Ansätze im KiTaG ist vor diesem Hintergrund nicht sinnvoll und wäre ggf. auch kommunikativ ein falsches Signal. Wichtiger wäre es stattdessen, dass die Einrichtungen die finanzierten Fortbildungstage und vergleichbare Maßnahmen auch organisatorisch realisieren können.

[11] Angegeben sind volle Tage pro Kopf. Bei einem nennenswerten Anteil an Teilzeitkräften mit einer reduzierten Anzahl an Wochenarbeitstagen liegt der Wert für Urlaub unter dem Wert für Vollzeitkräfte gemäß TV. Der vergleichsweise niedrige Wert für Ausfalltage aufgrund eines kranken Kindes ergibt sich außerdem daraus, dass analog zu den anderen Angaben als Bezugsgröße die Zahl der Beschäftigten insgesamt verwendet wurde. Innerhalb der Gruppe der Beschäftigten mit eigenen Kindern wäre dieser Wert höher.

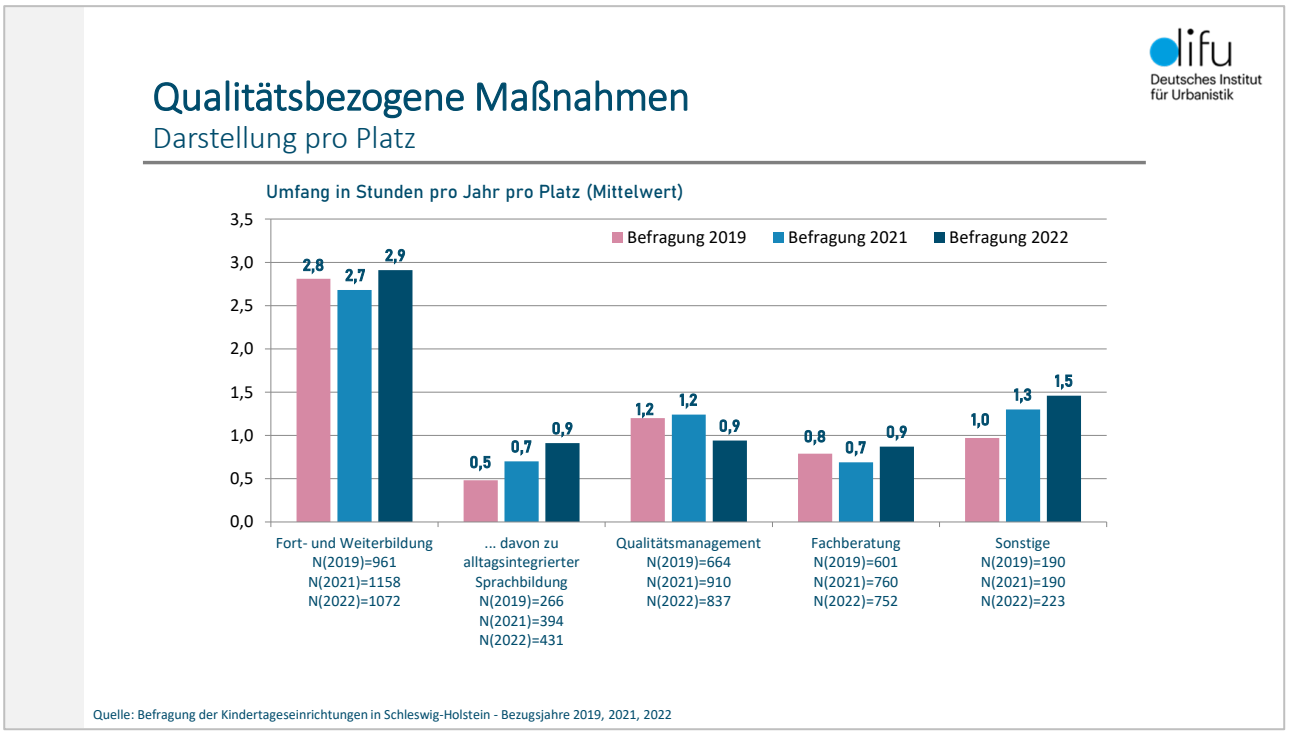

Abbildung 19: Umfang qualitätsbezogener Maßnahmen

In der Summe liegen die Fehlzeiten nur knapp unterhalb der Annahme des SQKM-Modells. Allerdings muss berücksichtigt werden, dass die tatsächliche Anzahl der Fehltage bei Teilzeitstellen und insbesondere bei

Arbeitsverträgen mit weniger als fünf Arbeitstagen pro Woche anders zu bewerten ist als bei Vollzeitstellen. Eine Normierung ist auf der Basis der erhobenen Daten nicht möglich, weil die Angaben zu den Wochenarbeitstagen nicht erfasst wurden. Es kann jedoch plausibel angenommen werden, dass der normierte Wert für die Abwesenheitstage in der Summe oberhalb des derzeitigen Modellansatzes liegt.

Darüber hinaus hat die Analyse des SQKM-Modells ergeben, dass bei der Berechnung der Förderbeträge Ansätze für die durch Leitungsfreistellung und Verfügungszeiten entstehenden Bedarfe an Vertretungskapazitäten fehlen. Obwohl die erhobenen Personalkapazitäten in den Kindertageseinrichtungen im Durchschnitt die Modellansätze zumindest in der Summe bestätigen, ergibt sich daraus ein nicht durch das Finanzierungsmodell abgedeckter Personalbedarf. Es erscheint nachvollziehbar, dass viele Einrichtungen die entsprechenden Kapazitäten dann auch nicht vorhalten können. Dies ist eine mögliche Erklärung für die auch vom Fachgremium thematisierte Problemlage.

Aus dem zu niedrigen Ansatz für die Fehlzeiten sowie aus den im Modell derzeit noch nicht berücksichtigten Vertretungskapazitäten ergibt sich ein entsprechender Anpassungsbedarf im Berechnungsmodell. Für die genaue Bemessung der Berechnungsparameter ist eine fokussierte und dafür vertiefende Analyse erforderlich.

3.1.1.3. Eingruppierung und Stufe

Neben der Personalausstattung in den Einrichtungen bestimmen die tarifliche Eingruppierung und Einstufung die Höhe der Personalkosten. Für die Ermittlung eines pauschalierten Fördersatzes war es deshalb erforderlich, die als Standard verstandenen Eingruppierungen und Einstufungen im Gesetz zu definieren und im SQKM-Fördertool entsprechend abzubilden.

Das KiTaG orientiert sich in seinen Festlegungen am TVöD SuE. Für die Überprüfung der Passgenauigkeit des Standards mit der tatsächlichen Situation in den Einrichtungen wurden deshalb nur die Einrichtungen berücksichtigt, die ihre Fachkräfte nach dieser tariflichen Grundlage bezahlen.[12] Aufgrund der Fachkräftesituation auf dem Arbeitsmarkt im Bereich Kinderbetreuung wird angenommen, dass sich auch Einrichtungen mit anderen tariflichen Regeln hinsichtlich ihrer tariflichen Bewertung an der Größenordnung des TVöD SuE orientieren, um Nachteile im Wettbewerb um Fachkräfte einerseits und eine durch höhere Eingruppierungen verursachte Finanzierungslücke andererseits zu vermeiden.

Die Auswertung der Befragungsdaten für das Jahr 2022 zeigt, dass die Eingruppierungen bei den ersten Fachkräften mehrheitlich passend zur Bewertung gemäß KiTaG in der Gruppe 8 mit maximal Stufe 5 erfolgt (vgl. Abbildung 20).[13] Die zweiten Fachkräfte werden dagegen in einem großer Teil der Kindertageseinrichtungen (42 %) höher als TVöD SuE 3 eingruppiert.[14] Bei der Einstufung zeigt sich dagegen kein Unterschied zu den ersten Fachkräften.

[12] Weil für die erforderlichen Analysen nur eine Teilmenge der Kindertageseinrichtungen einbezogen wurde, ist das n (Anzahl der ausgewerteten Fälle) geringer als bei den sonst auf alle Einrichtungen bezogenen Darstellungen. Außerdem wurden Durchschnittswerte nach Gruppenarten abgefragt, so dass sich für die Eingruppierung und Einstufung Werte ergeben haben, die im TVöD SuE nicht in der entsprechenden Form vorgesehen sind. Dies ist bei der Interpretation und Bewertung der Ergebnisse zu berücksichtigen.

[13] Für die Auswertung wurden nur die Einrichtungen einbezogen, die an den TVöD SuE gebunden sind und eine Angabe zur Eingruppierung gemacht haben. Die Anzahl der Fälle ist mit 22 bei den ersten Fachkräften und 60 bei den zweiten Fachkräften relativ gering und erlaubt keine weitere Differenzierung.

[14] Zu den in die Auswertung einbezogenen Kitas gehören auch eingruppige Einrichtungen. Für diese sieht das KiTaG auch bei den zweiten Fachkräften eine Eingruppierung in die Gruppe 8 (konkret S8a) vor.

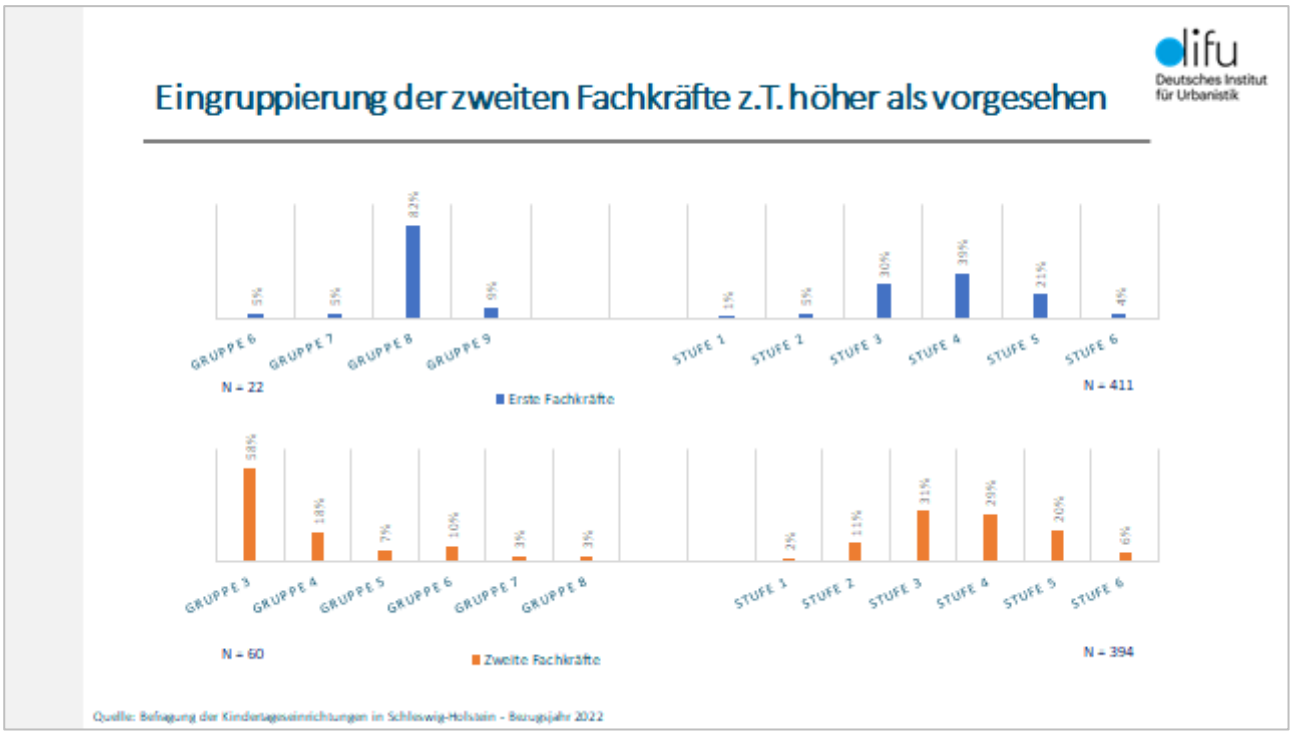

Abbildung 20: Eingruppierung und Stufe der ersten und zweiten Fachkräfte im Jahr 2022

Die dargestellte Vergütungsstruktur hat sich allerdings im Betrachtungszeitraum verändert. Vor der Reform des KiTaG erfolgte die Bewertung der Stellen in deutlich mehr Fällen mit Gruppen oberhalb von S8 (38 % im Jahr 2019) bzw. S3 (56 % im Jahr 2019). Dafür waren allerdings die berücksichtigten Erfahrungsstufen im Durchschnitt etwas niedriger als im Jahr 2022.

Die Fördersätze des SQKM haben offenbar zunächst dazu geführt, dass die Eingruppierung der Fachkräfte durch individuelle Maßnahmen oder durch Veränderungen in der Personalstruktur nach unten angepasst wurde. Im Ergebnis erscheinen die Annahmen im SQKM-Modell passgenau. Offen bleibt allerdings die Frage, wie diese Entwicklung vor dem Hintergrund des Fachkräfteangebots im Bereich Kinderbetreuung zu bewerten ist.

3.1.1.4. Kosten des pädagogischen Personals

Die Überprüfung der im KiTaG und darauf aufbauend dem SQKM-Modell vorgenommenen Festlegungen für einzelne kostenrelevante Aspekte der als Standard definierten Mindestqualität liefert bereits Hinweise insbesondere hinsichtlich der Passgenauigkeit und der wahrscheinlichen Auskömmlichkeit der Fördersätze. Inwiefern die Förderung durch das Land Schleswig-Holstein den Kinderbetreuungseinrichtungen tatsächlich einen kostendeckenden Betrieb ermöglicht und welches Gewicht gegebenenfalls andere Finanzierungsbausteine haben (müssen) wird jedoch erst durch den Abgleich der spezifischen Personalkosten für verschiedene Betreuungsangebote und –situationen mit den jeweils verfügbaren Fördersätzen möglich.

Vor den entsprechenden Betrachtungen werden jedoch hier zunächst einige spezifische Aspekte dargestellt, die im Zusammenhang mit dem Personaleinsatz im Rahmen des Evaluationsprozesses immer wieder thematisiert worden sind.

So wurden beispielsweise speziell die Angaben zu den Kosten der Fachberatung ausgewertet und ins Verhältnis zur Anzahl der Gruppen in den Einrichtungen gestellt. In den kleineren Einrichtungen mit bis zu vier Gruppen, zu denen ein großer Teil aller Kinderbetreuungseinrichtungen in Schleswig-Holstein zu zählen sind, sind die durchschnittlichen Kosten für die Fachberatung pro Einrichtung deutlich angestiegen (vgl. Abbildung 21). Bei den ebenfalls noch häufig vertretenen Einrichtungen mit fünf bis zehn Gruppen- gab es einen Anstieg der durchschnittlichen Kosten im Jahr 2021. Danach gingen die Werte jedoch wieder zurück.

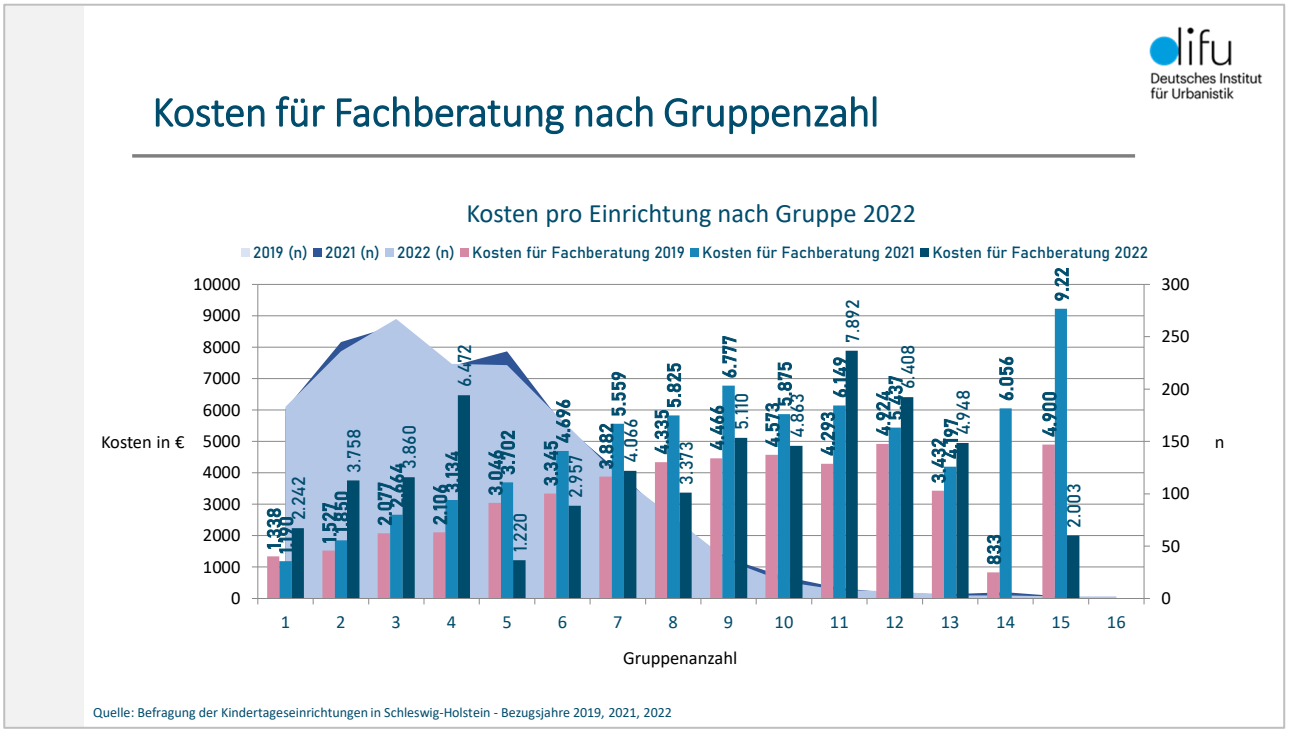

Abbildung 21: Kosten für Fachberatung in kleinen und großen Einrichtungen

Deutlicher als bei den Kosten der Fachberatung ist bei den Kosten für das Qualitätsmanagement der Zusammenhang zur Größe der Einrichtung erkennbar (vgl. Abbildung 22). Bei den kleineren und mittleren Einrichtungen mit bis zu sieben Gruppen hat sich allerdings bezüglich der durchschnittlichen Kosten innerhalb des Betrachtungszeitraums nicht viel verändert. Erst bei den größeren Einrichtungen sind im Zeitverlauf gesunkene Kosten ausgewiesen, wobei diesen Werten nur noch wenige Angaben zugrunde liegen.

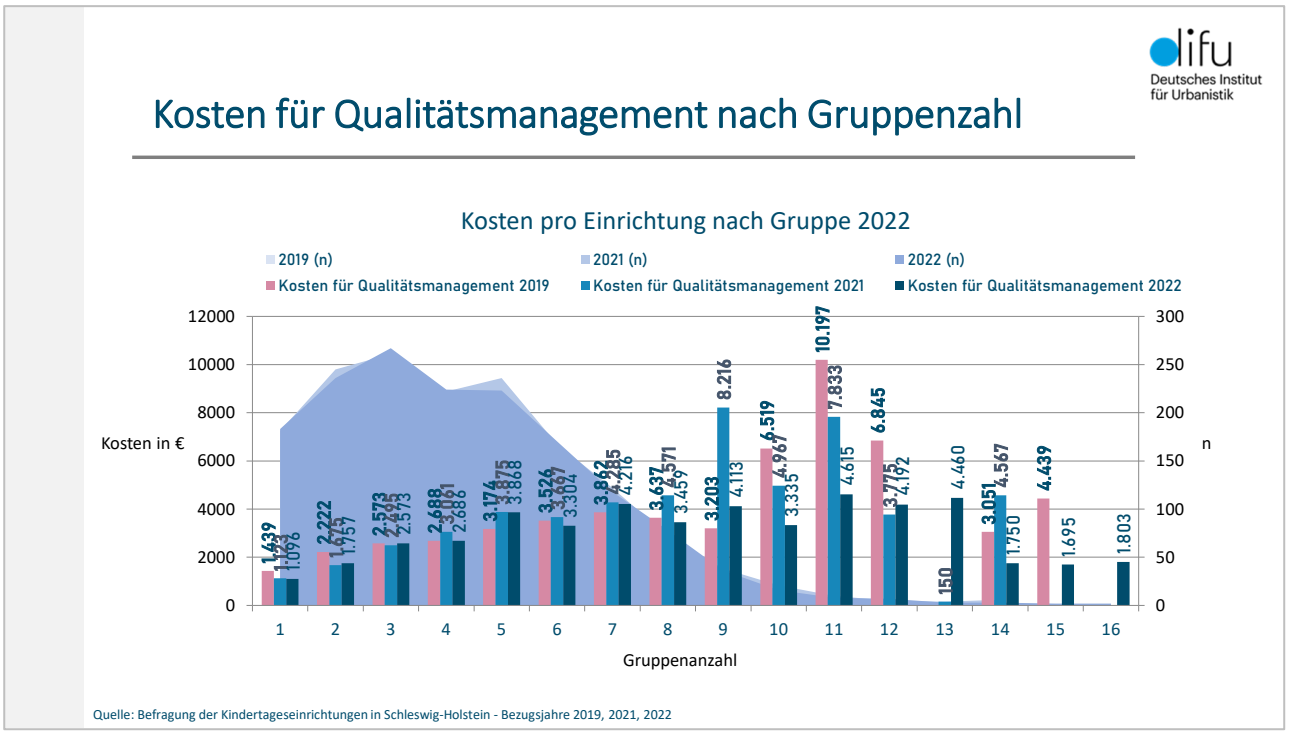

Abbildung 22: Kosten für Qualitätsmanagement nach Anzahl der Gruppen

Zur tieferen Analyse der Personalkosten für das notwendige pädagogische Personal wurden diese differenziert nach der ersten und zweiten Fachkraft ausgewertet. Während sich das **Mengengerüst** für die Personalausstattung nach der Gruppenkonstellation richtet und durch das KiTaG vorgegeben ist (siehe bisherige Ausführungen), richten sich die Vergütungen für das Personal nach der tariflichen Eingruppierung des beschäftigten Personals (**Preiskomponente** der Personalkosten). Die bisherigen Ausführungen in diesem Abschnitt ordneten vor allem das Mengengerüst in seinen einzelnen Bestandteilen sowie den relevanten Zuschlägen (z.B. Leitungsfreistellung, Ausfallzeiten) ein. Im Hinblick auf die Auskömmlichkeit und Passgenauigkeit der SQKM-Sätze kann zur Bewertung der **Preiskomponente** der Personalkosten die Soll- Eingruppierung der Fachkräfte gemäß den tarifrechtlichen Vorgaben des TvöD SuE mit den tatsächlichen durchschnittlichen Ist-Personalkosten (für alle Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen tariflichen Grundlage) verglichen werden. Korrespondieren diese typischerweise miteinander, so kann von einer Auskömmlichkeit der Personalkostenfinanzierung ausgegangen werden.[15] Dieser Vergleich kann sinnvoll nur auf der Basis von Vollzeit-Äquivalenten durchgeführt werden, da bei den Kindertageseinrichtungen die Teilzeitbeschäftigung des pädagogischen Personals vorherrschend ist.[16] Angesichts der Heterogenität des konkret eingesetzten Personals, der tariflichen Bindung der Einrichtungsträger sowie regionaler Besonderheiten ist nicht davon auszugehen, dass die Personalkosten in allen Einrichtungen identisch sind. Im Sinne einer pauschalierten und typisierten Bewertung, wie sie für ein Pauschalensystem charakteristisch ist, können die Mittelwerte

[15] Die direkten Nebenkosten des Personals werden durch die Evaluation des Arbeitgeber-Brutto bewertet. Die indirekten Nebenkosten, etwa für die Personalverwaltung, werden vor allem bei den Sachkosten und dort beim Verwaltungskostenzuschlag, bewertet.
[16] Hierbei wird von 39 Arbeitsstunden pro Woche für eine Vollzeitkraft ausgegangen.

der konkreten Verteilungen mit den gesetzlichen Soll-Werten verglichen werden, wobei zu beachten ist, dass keine zu breite Streuung um die Mittelwerte gegeben sein sollte.

Für die ersten Fachkräfte ergibt sich den Resultaten der Erhebung zufolge ein Durchschnittswert von 56.699 Euro je VZÄ-Kraft (Abbildung 23). Das Berechnungsergebnis stützt sich auf die im Fragebogen erhobenen Personalkosten als Arbeitgeber-Brutto (einschließlich der Arbeitgeberanteile an der Sozialversicherung sowie der Zusatzversorgung) und bezieht diese auf die durchschnittlichen Beschäftigungsumfänge der ersten Fachkräfte in jeder Einrichtung. Die Einzelwerte je Einrichtung wurden für die Durchschnittsberechnung nach Maßgabe der VZÄ-Zahlen der Einrichtungen gewichtet (personalreiche Einrichtungen gehen mit höheren Gewichten ein als kleinere Einrichtungen). Für die Verteilung ist festzustellen, dass der weit überwiegende Teil der Ausprägungen in einem Intervall zwischen 50.000 Euro und 65.000 Euro liegt, der den relevanten Geltungsbereich der Tarifgruppe 8a des TVöD SuE abdeckt (siehe hierzu später Tabelle 3). Darunter bzw. darüber liegende Ausprägungen sind sehr selten. Sie sind zum Teil auf offensichtliche Fehleintragungen in den Fragebogen beim Personalbestand oder den Personalkosten geprägt (insbesondere Werte weit über 100.000 Euro je VZÄ). Die statistische Standardabweichung um den Mittelwert liegt bei rund 12.100 Euro (unter Ausschluss der Werte < 25.000 Euro und > 100.00 Euro). Insofern kann der gewichtete Mittelwert als typischer Repräsentant der Personalkosten je VZÄ interpretiert werden.

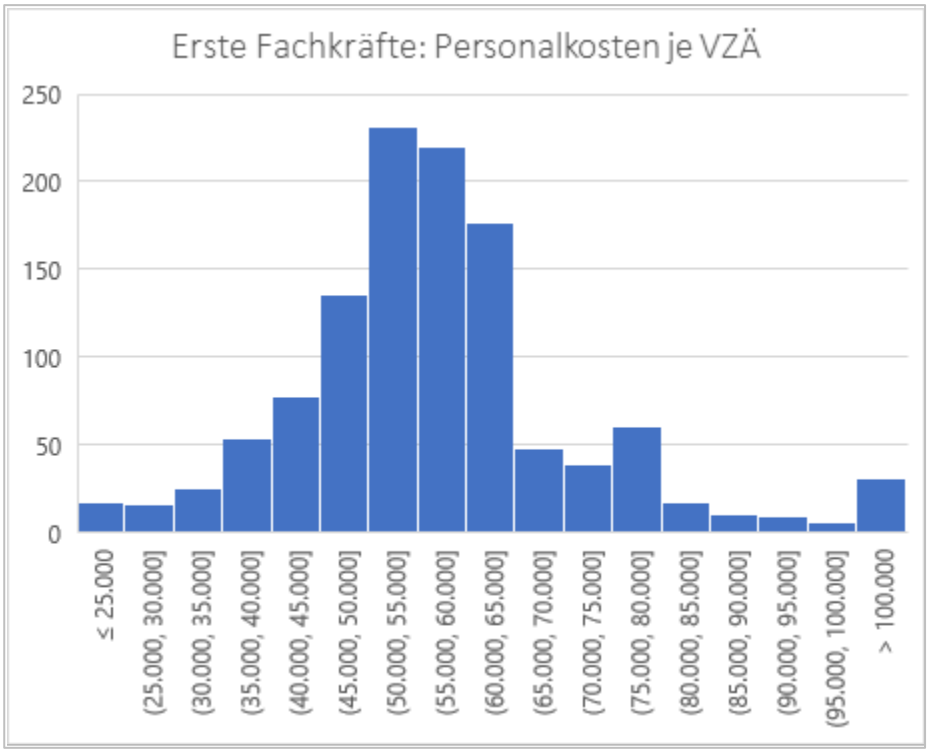

Abbildung 23: Personalkosten Erste Fachkräfte je VZÄ, n=1.168

Für die zweiten Fachkräfte ergibt sich ein vergleichbares Bild – angesichts der niedrigeren tariflichen Einstufung jedoch auf einem geringen Kostenniveau je VZÄ (Abbildung 24). Der gewichtete Durchschnittswert liegt bei 47.964 Euro je VZÄ bei einer statistischen Standardabweichung von rund 10.700 Euro. Ausprägungen unter 30.000 Euro/VZÄ und über 60.000 Euro/VZÄ sind sehr selten. Auch hier

kann der Durchschnittswert als guter Repräsentant einer typischen Kostenhöhe für das pädagogische Personal gelten.

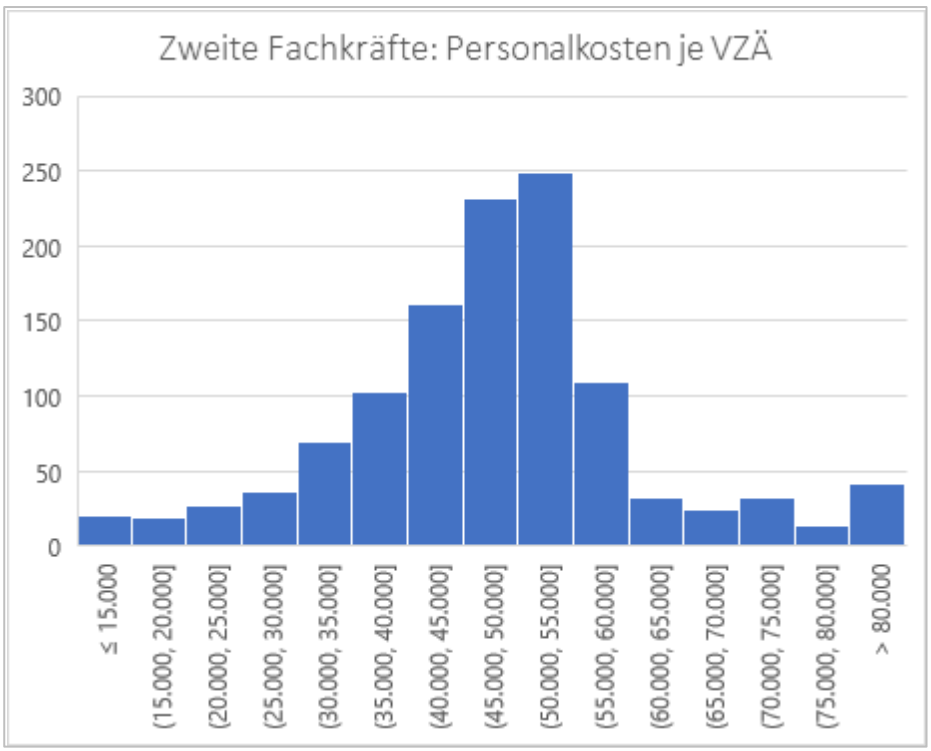

Abbildung 24: Personalkosten Zweite Fachkräfte je VZÄ, n=1.163

Um zu untersuchen, ob die Finanzierung der Personalkosten nach dem SQKM-Modell auskömmlich ist, erfolgt ein Abgleich der empirischen Erhebungsergebnisse zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals (Erste und Zweite Fachkräfte) mit der Tariftabelle des TVöD SuE für das Jahr 2022. Die für das Jahr 2022 relevanten Jahreswerte der Entgelttabelle ergeben sich durch eine monatsgewichtete Mischung aus den Tarifverträgen 2021 und 2022 gemäß der Geltungszeiträume der Tarifverträge (Tabelle 4).[17]

In der bisherigen Praxis der Pauschalenbestimmung wurde auf die laut Tariftabelle einschlägigen Monatswerte zurückgegriffen und diese über das Jahr aufsummiert. Die (anteilige oder einmalige) Jahressonderzahlung blieb bei dieser Berechnungsweise außen vor.

Durch Multiplikation dieser aus Monatswerten berechneten Jahreswerte mit dem im SQKM-Modell verwendeten Faktor von 1,3 erhält man das für den Vergleich mit den Ist-Personalkosten relevante Arbeitgeber-Bruttogehalt (Tabelle 3, der 30% Zuschlag wird in den nachfolgenden Abschnitten evaluiert). In die Ist-Kosten, die auf Grundlage der Fragebogenergebnisse berechnet wurden, gehen sowohl die Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitgeber ein als auch die Beiträge zur Zusatzversorgung.

[17] Für das Jahr 2022 ist für die ersten drei Monate des Jahres noch die Tariftabelle 2021 und für neun Monate die Tariftabelle des Jahres 2022 einschlägig.

Auf diese Weise wird die Bewertung der Auskömmlichkeit losgelöst vom Mengengerüst vorgenommen, das sich vor allem aus den Personalschlüsseln und der Ableitung der Gruppenlogik des SQKM ergibt.[18]

Das KiTaG sieht für die Ersten Fachkräfte eine Eingruppierung in Entgeltstufe 8a mit Erfahrungsstufe 5, für die Zweiten Fachkräfte in Entgeltstufe 3 mit Erfahrungsstufe 5 vor. Es zeigt sich, dass die mit diesen Einstufungen korrespondierenden Referenzwerte aus der Tariftabelle (12 x Monatswerte) im Durchschnitt etwas höher liegen als die durchschnittlichen Ist-Personalkosten je VZÄ gemäß Erhebung (vgl. Tabelle 3.). Laut der Erhebung lagen die durchschnittlichen Arbeitgeber-Bruttokosten für die erste Fachkraft bei 54.999,27 Euro je VZÄ, für die zweiten Fachkräfte bei 47.469,34 Euro je VZÄ.[19] Der Abstand der Ist-Personalkosten von den genannten Eckwerten der Tariftabelle beträgt für die Ersten Fachkräfte 60 %, für die Zweiten Fachkräfte 3,2 % des jeweiligen Referenzwertes. Damit liegt die Referenzvergütung knapp oberhalb der durchschnittlichen Ist-Vergütung. Die erhobenen Ist-Personalkosten entsprechen im Durchschnitt eher einer Einstufung in Erfahrungsstufe 4 der jeweiligen Entgeltgruppe. Der Bezug auf die Erfahrungsstufen 5 sorgt sowohl für die ersten als auch für die zweiten Fachkräfte dafür, dass auch überdurchschnittliche Kosten, die noch nicht zu den außergewöhnlich hohen Ausprägungen zählen, durch die pauschalierte Erstattung abgedeckt werden. Für die ersten Fachkräfte würde die Erfahrungsstufe 5 für rund 60 % der Einrichtungen die Ist-Kosten überdecken, für die zweiten Fachkräfte liegt der Anteil bei rund 50 %.

[18] Kosten für externes pädagogisches Personal können auf diesem Wege ebenfalls abgebildet werden, Diese sind in der Studie Teil der Personalkosten und belaufen sich auf 1,6% der insgesamt untersuchten Personalkosten.

[19] Hierfür wurden einige wenige Datensätze aus der Berechnung ausgeschlossen, die VZÄ-Kosten von jeweils mehr als 200.000 Euro aufwiesen. Diese Kosten lassen sich nicht auf die tarifliche Vergütung zurückführen. Vielmehr handelt es sich um Fehleingaben bei der Anzahl der VZÄ. Der Umfang der ausgewerteten Stichprobe reduzierte sich hierdurch von 1.169 auf 1.150.

Referenzwerte aus Erhebung:						*Differenz br*
	erste Fachkräfte je VZÄ:		**54.999,27**	Diff. zu S 8a / 5	-3.516,10	-6,0%
	zweite Fachkräfte je VZÄ:		**47.469,34**	Diff. zu S 3 / 5	-1.585,60	-3,2%
	AG-Brutto					
	1	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**
S 18	62.524,57	64.196,77	72.480,72	78.693,15	88.012,08	93.706,86
S 17	57.406,28	61.608,38	68.338,61	72.480,72	80.763,89	85.630,55
S 16	56.167,53	60.262,45	64.818,20	70.409,51	76.622,09	80.349,83
S 15	54.073,66	57.983,91	62.126,34	66.889,25	74.551,46	77.864,55
S 14	53.527,27	57.389,51	61.992,45	66.674,60	71.852,20	75.476,04
S 13	52.201,54	55.964,73	61.090,73	65.232,06	70.409,51	72.998,06
S 12	52.056,03	55.808,77	60.720,31	65.069,00	70.453,46	72.731,41
S 11b	51.326,85	55.026,15	57.625,15	64.252,07	69.429,20	72.535,55
S 11a	50.354,27	53.982,32	56.559,56	63.161,63	68.338,61	71.444,96
S 10	46.870,04	51.631,40	54.012,31	61.125,21	66.927,00	71.692,53
S 9	46.525,25	49.872,97	53.785,25	59.507,02	64.916,94	69.064,36
S 8b	46.525,25	49.872,97	53.785,25	59.507,02	64.916,94	69.064,36
S 8a	45.530,94	48.805,85	52.184,77	55.386,01	58.515,37	61.806,11
S 7	44.349,51	47.538,04	50.710,73	53.882,79	56.262,45	59.848,23
S 4	42.409,54	45.456,10	48.232,12	50.115,86	51.900,38	54.680,46
S 3	39.952,22	42.818,92	45.485,78	47.934,55	49.054,94	50.393,27
S 2	36.923,17	38.679,11	39.978,00	41.388,36	42.974,37	44.560,89

Tabelle 3: Abgleich der Personalkosten (AG-Brutto einschließlich Sozialversicherungsbeiträge und Zusatzversorgung, ohne Jahressonderzahlung mit den Referenzwerten der Tariftabelle

Die Differenzen sind sowohl auf die Auswahl der Referenzgruppen gemäß Entgelttabelle (vgl. Tabelle 4) als auch auf den Pauschalzuschlag von 30% auf die Bruttogehälter zurückzuführen, der die Approximation an die Arbeitgeber-Bruttokosten herstellen soll. Der pauschale Zuschlag umfasst die Sozialversicherungsbeiträge[20], Leistungen der Zusatzversorgung und weitere mögliche Gehaltsbestandteile.[21] Die Ist-Bruttogehälter der Ersten Fachkräfte (Arbeitnehmer-Brutto, ohne Arbeitgeberanteile und Zusatzversorgung) liegen gemäß dem Abgleich der Erhebungsdaten mit der Tariftabelle um 5,5%, unterhalb der Referenzwerte gemäß Tariftabelle (ohne Jahressonderzahlung), sodass die Referenzwerte für Arbeitnehmer-Brutto und Arbeitgeber-Brutto einen fast identischen Abstand von den Ist-Durchschnittswerten aufweisen. Für die zweiten Fachkräfte ist das Bild jedoch anders: Hier liegen die Ist-Personalausgaben im Durchschnitt sogar 0,2% oberhalb der tariflichen Eckwerte. Aus dieser Sicht wäre der Personalkostenansatz gemäß KitaG zwar treffsicher, würde jedoch für eine Vielzahl von Einrichtungen absehbar nicht die Ist-Kosten abdecken. Während der pauschale Zuschlag von 30% bei den ersten Fachkräften keinen nennenswerten Einfluss auf das Ergebnis hat, und damit bestätigt werden kann, sorgt für die zweiten Fachkräfte erst jener Zuschlag für eine Deckung der durchschnittlichen Ist-Kosten einschließlich eines kleinen Puffers von 3,2%. Angesichts der Eingruppierungspraxis

[20] Hierbei werden auch individuelle Abweichungen pauschaliert erfasst, etwa die je nach Familienstatus und Alter unterschiedlichen Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung oder die paritätisch finanzierten Zusatzbeiträge der Gesetzlichen Krankenversicherung.
[21] z. B. Zuschlag für Praxisanleitung.

der Zweiten Fachkräfte, die regelmäßig eine höhere Eingruppierung vorsieht (siehe vorangegangener Abschnitt), ist mindestens dieser zusätzliche Puffer erforderlich, um eine Auskömmlichkeit zu gewährleisten.

Eine noch exaktere Übereinstimmung wäre für die Ersten Fachkräfte bei einem Zuschlag von 29,5% gegeben (dann läge die Differenz sowohl für das AN-Brutto als auch für das AG-Brutto bei 5,6%). In beiden Fällen wäre damit eine fast exakte Übereinstimmung mit der Stufe 4 der Tariftabelle gegeben. Für die Zweiten Fachkräfte wäre eine exakte Übereinstimmung der Differenz bei AN-Brutto und AG-Brutto bereits bei einem Zuschlagssatz von 25,4% gegeben, die Differenz liegt dann allerdings in beiden Fällen bei –0,2%.

	erste Fachkräfte je VZÄ:	**42.524,08**	Diff. zu S 8a /	-2.487,74	-5,5%	
	zweite Fachkräfte je VZÄ:	**37.808,45**	Diff. zu S 3 /	73,88	0,2%	
Jahresentgelt auf Basis 12 Monate TVÖD SuE 2022	**Gesamtjahr 2022**					
€	**1**	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**
S 18	48.095,82	49.382,13	55.754,40	60.533,19	67.701,60	72.082,20
S 17	44.158,68	47.391,06	52.568,16	55.754,40	62.126,07	65.869,65
S 16	43.205,79	46.355,73	49.860,15	54.161,16	58.940,07	61.807,56
S 15	41.595,12	44.603,01	47.789,49	51.453,27	57.347,28	59.895,81
S 14	41.174,82	44.145,78	47.686,50	51.288,15	55.270,92	58.058,49
S 13	40.155,03	43.049,79	46.992,87	50.178,51	54.161,16	56.152,35
S 12	40.043,10	42.929,82	46.707,93	50.053,08	54.194,97	55.947,24
S 11b	39.482,19	42.327,81	44.327,04	49.424,67	53.407,08	55.796,58
S 11a	38.734,05	41.524,86	43.507,35	48.585,87	52.568,16	54.957,66
S 10	36.053,88	39.716,46	41.547,93	47.019,39	51.482,31	55.148,10
S 9	35.788,65	38.363,82	41.373,27	45.774,63	49.936,11	53.126,43
S 8b	35.788,65	38.363,82	41.373,27	45.774,63	49.936,11	53.126,43
S 8a	35.023,80	37.542,96	40.142,13	42.604,62	45.011,82	47.543,16
S 7	34.115,01	36.567,72	39.008,25	41.448,30	43.278,81	46.037,10
S 4	32.622,72	34.966,23	37.101,63	38.550,66	39.923,37	42.061,89
S 3	30.732,48	32.937,63	34.989,06	36.872,73	37.734,57	38.764,05
S 2	28.402,44	29.753,16	30.752,31	31.837,20	33.057,21	34.277,61

Tabelle 4: Jahresentgelttabelle des TVöD SuE für Kalenderjahr 2022 (12 Monatswerte, ohne Jahressonderzahlung) sowie Vergleich mit Bruttogehältern je VZÄ gemäß Erhebung

Für eine Weiterentwicklung des Systems ist zu erwägen, die im KitaG vorgesehene Referenzvergütung einschließlich der Jahressonderzahlung zu definieren, wie es im Tarifvertrag vorgesehen ist. Erst dann wäre die Auskömmlichkeit sowohl für die Ersten Fachkräfte als auch für die Zweiten Fachkräfte

klar gegeben. Der Jahreswert enthält in den nachfolgenden beiden Darstellungen neben der monatlichen Vergütung auch die tarifliche Jahressonderzahlung.[22] Weitere Zulagen werden nicht berücksichtigt.[23] Damit würden die bisherigen Referenzwerte des KitaG auf diejenigen des Tarifvertrags SuE angehoben. Für eine Fachkraft in der Tarifgruppe 8a Stufe 5 würden demnach im Jahr 2022 statt 45.011,82 Euro pro Jahr und VZÄ nunmehr 48.135,51 Euro angesetzt (Arbeitnehmer-Brutto). Für die zweiten Fachkräfte würden in der Stufe 5 statt 37.734,75 Euro nunmehr 40.353,25 Euro je VZÄ und Jahr angesetzt (Arbeitnehmer-Brutto). Unter dieser Maßgabe wirkt es sich positiv für die Treffgenauigkeit und Auskömmlichkeit der Förderung aus, dass auf die Eingruppierung in die Stufe 5 abgestellt wird. Der beschriebene Puffer vergrößert sich. Die durchschnittliche Ist-Vergütung verursacht auf der Seite der Arbeitgeber durchschnittliche Kosten, wie sie gemäß der Jahrestabellen für den TVöD SuE für Fachkräfte auf der Erfahrungsstufe 3 zu erwarten sind. Zwischen dieser durchschnittlichen Ist-Vergütung (AG-Brutto) und dem Eckwert aus der Tariftabelle auf Stufe 5 liegen für die Ersten Fachkräfte 12,1% und für die Zweiten Fachkräfte 9,5%. Die Bezugnahme auf den Jahreswert der Tariftabelle (einschließlich Jahressonderzahlung) statt auf 12 Monatswerte (ohne Jahressonderzahlung) würde dazu führen, dass für rund 76% der Einrichtungen die Personalkosten für die Ersten Fachkräfte gedeckt bzw. überdeckt werden. Für die Zweiten Fachkräfte wäre dies in rund 69% der Einrichtungen der Fall. Gegenüber der Nutzung von Tarifwerten ohne Jahressonderzahlung wäre demnach eine bessere Auskömmlichkeit gegeben.

Der im KitaG pauschal angesetzte 30%-ige Arbeitgeberzuschlag hat auf das Ergebnis keine nennenswerte zusätzliche spreizende oder annähernde Wirkung. Er sorgt für eine fast synchrone Aussteuerung der Differenz zwischen den Referenzgehältern (Arbeitnehmer-Brutto) und den Ist-Gehältern für die Fachkräfte. Für die Ersten Fachkräfte liegt die Differenz der AN-Bruttowerte bei 11,7% gegenüber 12,1% aus der AG-Perspektive, bei den Zweiten Fachkräften ist die Differenz mit 6,3% gegenüber 9,5% etwas höher, hier erscheint jedoch mit Blick auf die durchaus heterogene Einstufung der Zweiten Fachkräfte (siehe oben) die Setzung der Pauschale auf 30% ebenfalls sachgerecht. Ein Einbezug der Jahressonderzahlung sollte daher geprüft werden, um die Auskömmlichkeit zu stärken.

[22] Vgl. https://oeffentlicher-dienst.info/c/t/rechner/tvoed/sue?id=tvoed-sue-2022&matrix=12.
[23] Hierzu zählen etwa die Zulage für die Praxisanleitung oder auch die leistungsabhängige Bezahlung, die an konkrete in der Person liegende Bedingungen geknüpft ist.

Referenzwerte aus Erhebung:						
	erste Fachkräfte je VZÄ:		**54.999,27**	Diff. zu S 8a / 5	-7.576,90	-12,1%
	zweite Fachkräfte je VZÄ:		**47.469,34**	Diff. zu S 3 / 5	-4.989,88	-9,5%
	AG-Brutto					
	1	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**
S 18	66.186,42	67.956,56	76.725,68	83.301,94	93.166,65	99.194,96
S 17	60.768,38	65.216,58	72.340,97	76.725,68	85.493,96	90.645,64
S 16	59.457,08	63.791,83	68.614,38	74.533,16	81.109,59	85.055,65
S 15	57.240,57	61.379,84	65.764,87	70.806,74	78.917,69	82.424,82
S 14	56.662,18	60.750,63	65.623,14	70.579,50	76.060,34	79.896,42
S 13	55.258,81	59.242,40	64.668,62	69.052,49	74.533,16	77.273,31
S 12	55.104,77	59.077,30	64.276,49	68.879,88	74.579,68	76.991,05
S 11b	54.332,89	58.248,86	61.000,06	68.015,10	73.495,44	76.783,72
S 11a	53.303,35	57.143,88	59.872,06	66.860,80	72.340,97	75.629,25
S 10	49.672,12	54.718,40	57.241,56	64.780,91	70.929,56	75.980,09
S 9	49.753,97	53.334,01	57.517,80	63.636,64	69.422,00	73.857,23
S 8b	49.753,97	53.334,01	57.517,80	63.636,64	69.422,00	73.857,23
S 8a	48.690,66	52.192,84	55.806,24	59.229,64	62.576,17	66.095,28
S 7	47.427,25	50.837,05	54.229,91	57.622,11	60.166,91	64.001,53
S 4	45.352,65	48.610,62	51.579,29	53.593,76	55.502,13	58.475,13
S 3	42.724,79	45.790,43	48.642,36	51.261,07	52.459,22	53.890,42
S 2	39.485,53	41.363,33	42.752,37	44.260,60	45.956,67	47.653,30

Tabelle 5: Arbeitgeber-Bruttogehalt nach Jahreswerten der Tariftabelle 2022 (einschließlich Jahressonderzahlung) sowie Vergleich mit Ist-Personalkosten je VZÄ gemäß Erhebung

Referenzwert aus Erhebung:						
	erste Fachkräfte je VZÄ:		**42.524,08**	Diff. zu S 8a /	-5.611,43	-11,7%
	zweite Fachkräfte je VZÄ:		**37.808,45**	Diff. zu S 3 /	-2.544,79	-6,3%
Jahresentgelttabelle TVÖD SuE 2022	**Gesamtjahr 2022**					
€	**1**	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**
S 18	50.912,63	52.274,28	59.019,75	64.078,42	71.666,66	76.303,82
S 17	46.744,91	50.166,60	55.646,90	59.019,75	65.764,59	69.727,41
S 16	45.736,21	49.070,64	52.780,30	57.333,20	62.391,99	65.427,43
S 15	44.031,21	47.215,26	50.588,36	54.466,72	60.705,92	63.403,71
S 14	43.586,29	46.731,25	50.479,34	54.291,92	58.507,96	61.458,78
S 13	42.506,78	45.571,08	49.745,09	53.117,30	57.333,20	59.441,01
S 12	42.388,29	45.444,08	49.443,46	52.984,52	57.368,99	59.223,88
S 11b	41.794,53	44.806,81	46.923,13	52.319,31	56.534,95	59.064,40
S 11a	41.002,58	43.956,83	46.055,43	51.431,39	55.646,90	58.176,35
S 10	38.209,33	42.091,08	44.031,97	49.831,47	54.561,20	58.446,22
S 9	38.272,29	41.026,16	44.244,46	48.951,26	53.401,54	56.813,26
S 8b	38.272,29	41.026,16	44.244,46	48.951,26	53.401,54	56.813,26
S 8a	37.454,35	40.148,34	42.927,88	45.561,26	48.135,51	50.842,52
S 7	36.482,50	39.105,42	41.715,31	44.324,70	46.282,24	49.231,95
S 4	34.886,65	37.392,79	39.676,38	41.225,97	42.693,94	44.980,87
S 3	32.865,23	35.223,41	37.417,20	39.431,59	40.353,25	41.454,17
S 2	30.373,49	31.817,95	32.886,44	34.046,61	35.351,29	36.656,38

Tabelle 6: Jahresentgelttabelle des TVöD SuE für 2022, einschließlich Jahressonderzahlung sowie Vergleich mit Bruttogehältern je VZÄ gemäß Erhebung

Im Fragebogen wurden verschiedene Formen tariflicher Bindung abgefragt, die einen Einfluss auf die Höhe der Personalkosten entfalten können. Aus den insgesamt 13 Kategorien wurden 3 Gruppen gebildet, die die relevanten Alternativen umfassen: den öffentlichen Tarif (TVöD, SuE), ein Träger- oder Haustarifvertrag und zuletzt Einrichtungen ohne Tarifbindung (sowie „keine Angabe“). Es ist erkennbar, dass die Vergütung nach Träger- oder Haustarifverträgen im Durchschnitt etwas niedriger ausfällt als die Vergütung nach dem TVöD (für die ersten Fachkräfte durchschnittlich 54.399 Euro/VZÄ gegenüber 56.343 Euro/VZÄ; für die zweiten Fachkräfte durchschnittlich 44.985 Euro/VZÄ gegenüber 49.696 Euro/VZÄ) (Abbildung 25). Für die Gruppe der Einrichtungen, die nicht tariflich vergüten bzw. Keine Angabe hierzu gemacht haben (rund 15% der Stichprobe) liegt die Vergütung der Ersten Fachkräfte im Durchschnitt nach den Angaben aus den Fragebögen sogar noch etwas höher als die tarifliche Vergütung, bei den Zweiten Fachkräften liegt sie zwischen dem TVöD und den Haus- und Trägertarifverträgen. Dies könnte einerseits daran liegen, dass die Regelvergütung bei Träger- und Haustarifverträgen etwas niedriger ausfällt, andererseits könnten aber auch abweichende Regelungen bezüglich der Jahressonderzahlung(en) oder weiterer Gehaltsbestandteile vorliegen. Sowohl die kommunalen als auch die freien Träger befinden sich in einem engen Wettbewerb um knappe Fachkräfte bei einem Markt, der sich im Ausbau befindet. Der im Gesetz vorgesehene Bezug auf die Erfahrungsstufen 5 sorgt folglich für eine Abdeckung der typischen Kosten kommunaler Träger. Bereits ohne die Einbeziehung der Jahressonderzahlung korrespondiert der tarifliche Eckwert für die Erfahrungsstufe 5 der Ersten Fachkräfte (Gruppe 8a), 58.515,37 Euro je VZÄ, mit dem oberen Ende der typischen Ist-

Vergütung laut Fragebogenangaben (oberes Ende der Fehlerbalken in der Abbildung). Der Durchschnittswert liegt mit 56.343 Euro wiederum eher nahe der Erfahrungsstufe 4 als der Erfahrungsstufe 5. Der tarifliche Eckwert würde demnach im Durchschnitt auch die Personalkosten derjenigen Einrichtungen ohne Tarifbindung decken (58.202 Euro je VZÄ). Die Einrichtungen mit Träger- oder Haustarifvertrag haben dem gegenüber etwas mehr Puffer. Sehr ähnlich ist es für die Zweiten Fachkräfte. Hier entspricht die durchschnittliche Ist-Vergütung in Einrichtungen, die nach dem TVöD SuE vergüten, mit 49.696 Euro je VZÄ und Jahr ziemlich genau dem Eckwert der Tariftabelle für die Erfahrungsstufe 5 (Tarifgruppe 3). Für die freien Träger, aber auch für die Einrichtungen ohne Tarifbindung, ergibt sich ein Puffer (dort liegen die Durchschnittswerte der Ist-Vergütung bei 44.985 Euro/VZÄ bzw. 48.537 Euro/VZÄ).

Es kann demnach festgestellt werden, dass für die tariflich vergütenden Einrichtungen der Bezug auf die Erfahrungsstufe 5 für die Ersten und Zweiten Fachkräfte sachgerecht und treffsicher ist. Für die Personalkosten freier Träger (Basis: Fragebogenerhebung) kann sogar eine leichte *Überdeckung* der durchschnittlichen Ist-Kosten festgestellt werden. Für freie Träger, die nach einem Träger- oder Haustarifvertrag vergüten, besteht damit die materielle Möglichkeit, das Personal gemäß den Regelungen des TVöD zu vergüten. Insofern ist aus dieser Perspektive die Auskömmlichkeit gegeben. Wie bereits ausgeführt wurde, ist die Auskömmlichkeit insbesondere dann gegeben, wenn die Vergütungen gemäß der Tariftabelle nach Jahreswerten, einschließlich der Jahressonderzahlung, als Referenzwert herangezogen werden.

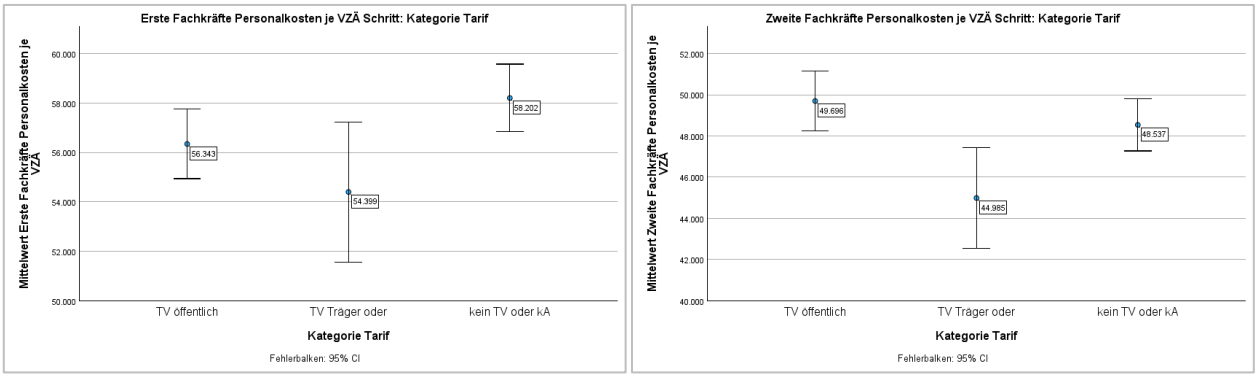

Abbildung 25: Durchschnittliche Personalkosten je VZÄ in Abhängigkeit von der Tarifbindung

3.1.2. Sachkosten

Die Sachkosten werden für die Analyse im Sinne einer späteren Anschlussfähigkeit an die Sachkostenregelungen des KiTaG in insgesamt drei Kategorien unterteilt:

- Gebäudebezogene Kosten (vgl. Abschnitt 3.1.2.1)
- Verwaltungskosten (vgl. Abschnitt 3.1.2.2. Verwaltungskosten sowie
- Pädagogischer Sachaufwand (vgl. Abschnitt 3.1.2.3. Laufender Sachaufwand für die pädagogische Arbeit

Die Verpflegungskosten wurden als separate Kategorie von den Sachkosten abgegrenzt, da hier abweichende Finanzierungsstrukturen vorliegen, die sich zudem sehr stark zwischen den Einrichtungen unterscheiden (vgl. Abschnitt 3.1.2.4. Kosten der Verpflegung).

Für die Darstellung der Sachkosten wird eine abgewandelte Abgrenzung der Kostenarten im Vergleich zur Systematik der Befragung zugrunde gelegt. Der Analyse der Sachkosten geht ferner eine Filterung der Befragungsergebnisse dergestalt voraus, dass der Datensatz auf auswertungsfähige Fälle reduziert wurde. Eine Einrichtung geht als auswertungsfähig in die nachfolgenden Analysen ein, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Genehmigte Plätze wurden dokumentiert
- Belegte Plätze wurden dokumentiert
- Die Anzahl der Gruppen wurde dokumentiert
- Es ist möglich, VZÄ für die Ersten und/oder die Zweiten Fachkräfte zu berechnen
- Personalkosten wurden dokumentiert
- Personalkosten für das notwendige pädagogische Personal (Erste und Zweite Fachkräfte) wurden dokumentiert
- Sachkosten wurden dokumentiert
- Gesamteinnahmen wurden dokumentiert

Über diese notwendigen Angaben hinaus erfolgte eine Ausreißerkontrolle

- über die Kosten pro Platz (nur Einrichtungen unter dem Schwellenwert von 30.000 Euro je belegtem Platz wurden betrachtet) sowie
- über die Einnahmen pro Platz (nur Einrichtungen unter dem Schwellenwert von 30.000 Euro je belegtem Platz wurden betrachtet),

in deren Folge Einrichtungen mit nicht nachvollziehbar hohen Werten ausgeschlossen wurden.

Eine solche Reduzierung des Datensatzes ist notwendig, damit in späteren Schritten die Sachkosten und die Personalkosten zusammengefasst betrachtet und in einem letzten Schritt den Erlösen (Einnahmen) gegenübergestellt werden können, um die Auskömmlichkeit der Gesamtfinanzierung zu bewerten. Durch die beschriebene Filterung reduziert sich die Anzahl Einrichtungen von 1.735 auf 1.169 auswertungsfähige Fälle, insgesamt 566 Einrichtungen mussten demnach aus der Analyse ausgeschlossen werden (die Ausschlusskriterien überlagern sich zum Teil). Abbildung 26 zeigt, wie viele Einrichtungen bei den einzelnen Filterfragen als nicht auswertungsfähig ausgeschlossen wurden. Im Hinblick auf die genannte Bereinigung ist anzumerken, dass die gesamte Brutto-Stichprobe (1.622 Einrichtungen) durch die Standortgemeinden sowie die örtlichen Träger geprüft wurde und trotzdem zum Teil gravierende Mängel an der Vollständigkeit der Eintragungen vorliegen.

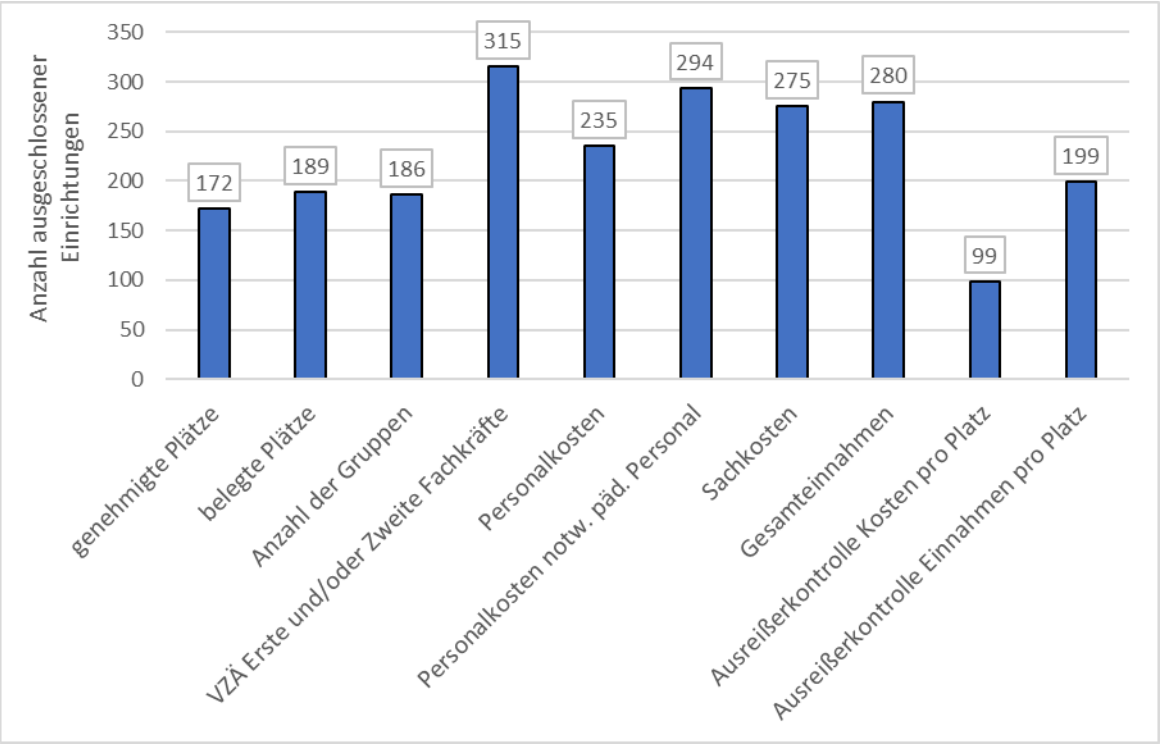

Abbildung 26: Anzahl ausgeschlossener Einrichtungen nach Filterfragen

3.1.2.1. Gebäudebezogene Kosten

Ein zweiter großer Kostenblock entsteht durch die Nutzung von Gebäuden und Außenanlagen. Auch zu diesem Bereich enthält das KiTaG sowohl mengenmäßige Vorgaben, beispielsweise zu den mindestens vorzuhaltenden pädagogisch nutzbaren Flächen in den Einrichtungen sowie monetäre Kennwerte als Grundlage für die Bemessung der Förderung.

Analog zum Vorgehen bei den Personalkosten werden zur Beurteilung der Passgenauigkeit und Auskömmlichkeit zunächst die dem Gesetz zugrundeliegenden Annahmen hinsichtlich der genutzten Flächen mit den Angaben der Einrichtungen abgeglichen. Dabei werden auch erkennbare Entwicklungstendenzen thematisiert.

Um die gebäudebezogenen Kosten möglichst vollständig abzubilden, müssen gemietete und eigene Immobilien jeweils angemessen betrachtet werden. Als Grundlage dafür erfolgt eine Analyse der entsprechenden Verhältnisse.

Darauf aufbauend werden die Mieten, Pachten und kalkulatorischen Kosten der für die Kindertagesbetreuung genutzten Gebäude und Einrichtungen auf der Basis der Erhebungsdaten bewertet und mit dem Sachkostenbasiswert bzw. der daraus abgeleiteten Förderung abgeglichen. Ergänzend werden die Analyseergebnisse zu weiteren gebäudebezogenen Kosten dargestellt und in die Betrachtungen zur Auskömmlichkeit der Förderung einbezogen.

Pädagogisch nutzbare Fläche, Innenfläche und Außenfläche

Die Gebäude zur Kindertagesbetreuung hatten vor der Reform des KiTaG eine Fläche von im Durchschnitt rund 603 m^2. Als pädagogisch nutzbare Fläche ordneten die befragten Einrichtungen davon

im Durchschnitt einen Anteil von rund 344 m² ein. Im Betrachtungszeitraum der Evaluation ist die durchschnittlich verfügbare Fläche (insgesamt sowie bezogen auf den pädagogisch verwendbaren Teil) nur geringfügig größer geworden.

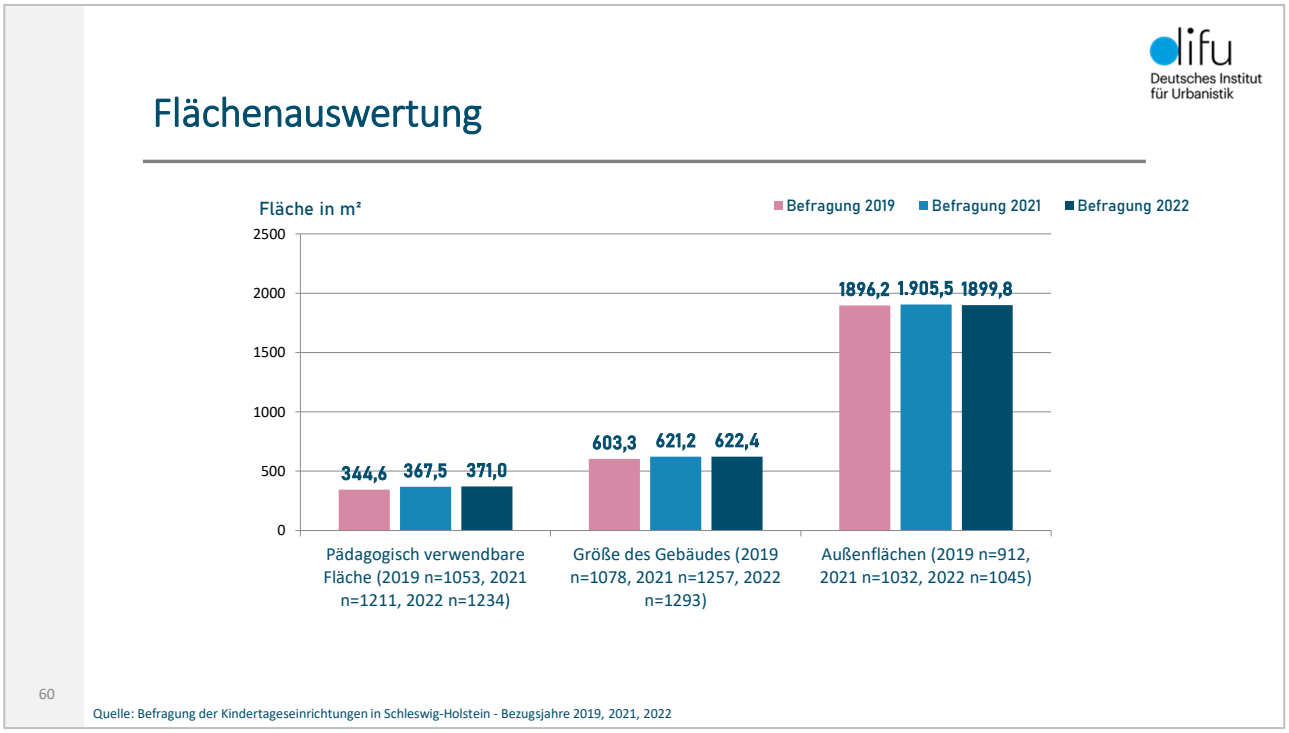

Abbildung 27: Durch Kinderbetreuungseinrichtungen genutzte Flächen

Ergänzend konnten durchschnittlich weitere 1896 m² im Jahr 2019 und 1906 m² im Jahr 2021 in Außenbereichen genutzt werden. Im Jahr 2022 waren es 1900 m². Auch in diesem Bereich gab es also kaum Veränderungen.

Hinsichtlich dieser Außenflächen definiert das KiTaG keine expliziten Anforderungen. Es legt lediglich fest in § 23 Absatz 4 KiTaG fest, dass Kindertageseinrichtungen über eine Außenspielfläche verfügen sollen oder alternativ ein öffentlicher Spielplatz oder eine vergleichbare Fläche fußläufig erreichbar sein muss. Damit bleibt ein Aspekt, der mit nicht unerheblichen Kosten verbunden sein kann, bei der Berechnung der einrichtungsbezogenen Förderung außen vor.

Innerhalb der Gebäude müssen je nach Art der Einrichtung bzw. der Gruppen pädagogisch nutzbare Flächen (insbesondere Gruppenräume) in unterschiedlichem Umfang sowie zum Teil weitere Flächen als separate Schlafräume sowie Personalräume und Leitungszimmer bereitgehalten werden. Die im § 23 KiTaG formulierten Anforderungen sind als Mindestraum-/-flächenbedarf zu verstehen. Sie dürfen um bis zu 10 % unterschritten werden, wenn die jeweilige Einrichtung bereits vor dem Inkrafttreten des KiTaG betrieben worden ist.

Die mit Hilfe der Befragungen erfassten Daten zu den Flächen der Einrichtungen sind nicht so differenziert, dass ein Abgleich mit den einzelnen im Gesetz verankerten Kennwerten möglich wäre. Die Durchschnittswerte für die pädagogisch nutzbare Fläche pro Platz liegen jedoch mit Werten um 5,5

m^2 oberhalb der Vorgaben des KiTaG (je nach Gruppenart pro Platz 2,5 m^2 bis 3,5 m^2 zuzüglich 1,2 m^2 für separate Schlafräume für Kinder unter drei Jahren).

Für die weiteren Flächen quantifiziert das KiTaG den Raumbedarf nicht weiter. Die Erhebungsdaten zeigen, dass die Gesamtinnenfläche der Einrichtungen im Durchschnitt etwa 1,5-1,6-mal so groß ist, wie die vorhandene pädagogisch nutzbare Fläche (vgl. Abbildung 28). Berücksichtigt wurden dabei die Daten von Einrichtungen, die zu beiden Aspekten eine Angabe gemacht haben. Allerdings streuen die Werte für dieses Verhältnis recht breit und liegen in der Regel bei größer als eins. Eine Ausnahme bilden hier Natur-Einrichtungen, bei denen ggf. auch Bereiche außerhalb der Gebäude zu den pädagogisch nutzbaren Flächen gezählt worden sind.

Gebäudebezogene Kosten

Verhältnis der Größe des Gebäudes zur pädagogisch verwendbaren Fläche 2019, 2021 und 2022

Durchschnittliches Verhältnis der Größe des Gebäudes zur pädagogisch verwendbaren Fläche			
	Durchschnitt 2019	Durchschnitt 2021	Durchschnitt 2022
Durchschnitt	1,59	1,54	1,56
Anzahl	852	970	1011

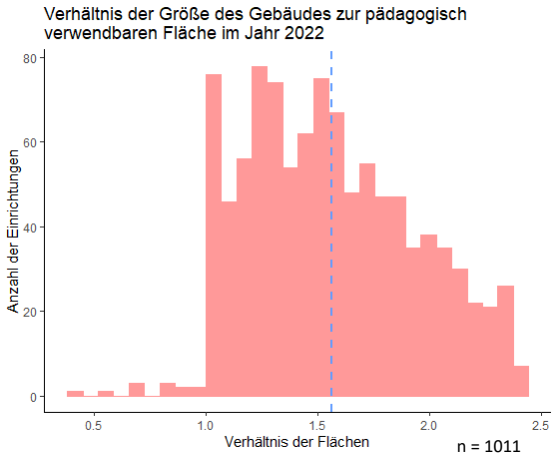

Quelle: Befragung der Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein - Bezugsjahr 2022

Abbildung 28: Verhältnis Innenfläche zu pädagogisch nutzbarer Fläche

Für die SQKM-Förderung spielt dieser Aspekt keine nennenswerte Rolle, trotz seiner kostentreibenden Wirkung. Es ist lediglich für die Fälle, in denen der Mindestraumbedarf zulässig unterschritten wird, ein Abzug von 5 % beim Sachkostenbasiswert vorgesehen. Allerdings dürfte der Anteil der Einrichtungen recht gering sein, für die eine solche Regelung relevant wäre. Da die SQKM-Datenbank derzeit noch keine Daten zum einrichtungsbezogenen Flächenbedarf enthält, sind jedoch ein Abgleich mit den Erhebungsdaten und damit eine genauere Analyse zu diesem Aspekt nicht möglich.

Sofern Einrichtungen den Mindestraumbedarf nennenswert überschreiten, könnte darin ein zumindest theoretisches Potenzial zur Effizienzsteigerung liegen. Aus den Analysen kann abgeleitet werden, dass jeder „zu viel“ genutzte Quadratmeter die Einrichtungen im Durchschnitt 216 Euro pro Jahr kostet. Dieses Potenzial zu heben, dürfte in den meisten Fällen aber ausgeschlossen sein, weil dies nur durch einen Umzug oder indirekt durch eine für Kinderbetreuungseinrichtungen vermutlich eher untypische (Unter-)Vermietung von Teilflächen möglich wäre. Die oben dargestellte Entwicklung der

Flächenkennzahlen kann als Indiz für die kaum vorhandene Flexibilität in diesem Bereich interpretiert werden.

Eigene und gemietete Gebäude und Flächen

Hinsichtlich der gebäudebezogenen Kosten kann es einen Unterschied ergeben, ob sich ein Objekt im eigenen Eigentum befindet oder angemietet ist. Bei der Miete handelt es sich um aufwandsgleiche Kosten, die in besonderer Weise durch das Marktumfeld und die Renditeerwartungen des Eigentümers bzw. der Eigentümerin beeinflusst werden. Bei einem eigenen Objekt sind die Abschreibungen und Finanzierungskosten zu berücksichtigen. Diese ergeben sich primär aus dem Preis für die Anschaffung des Objekts und sind in der Regel losgelöst von sich verändernden Rahmenbedingungen. Bei stark steigenden Grundstückspreisen wären allerdings für eine umfassende Kostenbetrachtung bei Eigentumsobjekten prinzipiell kalkulatorische Zinsen für das gebundene Kapital zusätzlich relevant. Dieser Kostenbestandteil lässt sich allerdings nur sehr eingeschränkt allgemein bewerten. Stattdessen müsste eine differenzierte Bewertung einzelner Einrichtungen erfolgen. Trotz der im Rahmen der Evaluation erhobenen sehr guten Datengrundlage fehlen dafür wesentliche Informationen. Außerdem wäre eine solche Analyse sehr aufwendig und das Ergebnis aufgrund der Volatilität des Immobilienmarktes in seiner Aussagekraft eng auf den jeweiligen Bewertungszeitpunkt beschränkt.

In der betriebswirtschaftlichen Kalkulation wird aus diesem Grund für die Bewertung der gebäudebezogenen Kosten eigener Objekte statt der genannten Aufwandsarten auf eine kalkulatorische Miete abgestellt. Diese orientiert sich in der Regel an der ortsüblichen Miete für vergleichbare Objekte im näheren bzw. vergleichbaren Umfeld.

Unabhängig von den in folgenden Abschnitten noch ausgeführten Kostenbetrachtungen spricht dies dafür, in der Fördersystematik vor allem auf die Miete als Bewertungsmaßstab für die zu finanzierenden Kosten der Immobilien zu setzen, wobei für eigene Objekte dann ein entsprechender kalkulatorischer Ansatz zu berücksichtigen wäre.

Der Unterschied Eigentum / Miete kann sich darüber hinaus auch indirekt auswirken. So kann ein eigenes Objekt beispielsweise einfacher umgestaltet werden, um die Betriebs- und Bewirtschaftungskosten zu reduzieren. Bei angemieteten Gebäuden dürfte dies schwieriger sein. Auch lassen sich bestimmte kostenrelevante Standards (z.B. Intensität der Pflege von Außenanlagen) bei eigenen Objekten einfacher im eigenen Interesse anpassen, als dies bei Mietobjekten mit entsprechenden vertraglichen Festlegungen der Fall wäre.

Vor diesem Hintergrund wurde auf der Basis der erhobenen Daten ermittelt, dass im Jahr 2019 rund 45 % aller Einrichtungen Miete zahlten, während sich bei 26 % die Gebäude und Außenanlagen im Eigentum der Einrichtung selbst oder des Trägers befanden (vgl. Abbildung 29). Die restlichen Arten der Gebäudefinanzierung entfielen auf Eigentum entweder der Kommune (10 %) oder des kommunalen Trägers (14 %), das mietfrei zur Verfügung gestellt wurde oder auf Miete, die aber durch die Kommune gezahlt wurde (6 %). In der Summe waren der Anteil der angemieteten Objekte und der als Eigentum genutzten Gebäude und Außenflächen (d.h. ohne Mietzahlung) damit in etwa gleich

auf. Hinsichtlich dieser Strukturen ist über den Betrachtungszeitraum keine nennenswerte Veränderung erkennbar.

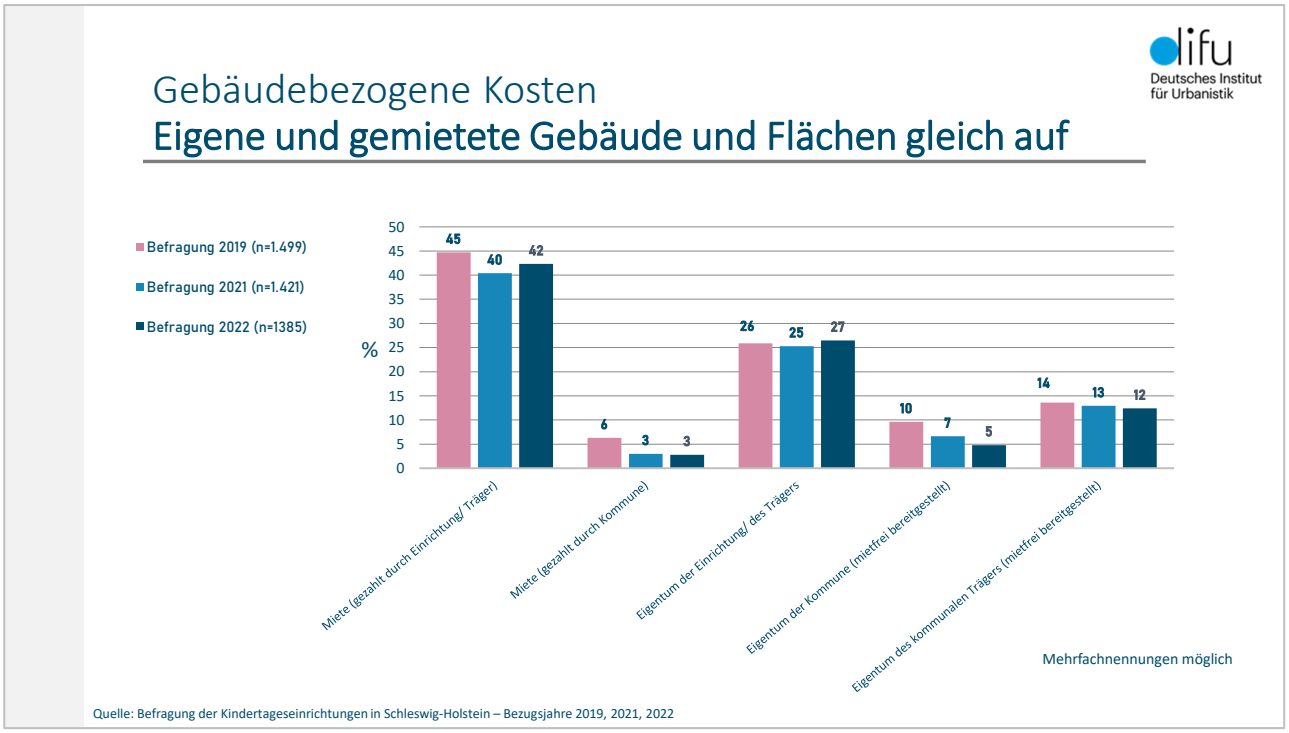

Abbildung 29: Rolle von Miete und Eigentum bei Kinderbetreuungseinrichtungen

Abgrenzung und Höhe der gebäudebezogenen Kosten

Für die Analyse der gebäudebezogenen Kosten wurden aus verschiedenen Teilbereichen des Fragebogens Kostenarten aggregiert. Diese beziehen sich sowohl auf diejenigen Fragen, die direkt die gebäudebezogenen Kosten adressieren als auch Kosten für Fremdleistungen (Reinigung, technische Dienste, Gartenpflege) und nicht-pädagogisches Personal (Reinigungs- und Hausmeisterkräfte). Diese Zusammenfassung ist erforderlich, da sich die Kostenstrukturen zwischen den einzelnen Einrichtungen zum Teil sehr stark unterscheiden und dies den Angaben der Fragebogenauswertung zufolge offenbar auf die konkreten vertraglichen Gegebenheiten zurückzuführen ist. Einige Einrichtungen greifen bei Bewirtschaftungsleistungen auf eigenes Personal zurück, während andere Drittfirmen beauftragen. Hinsichtlich der Miet- und Pachtkosten gibt es unterschiedliche Ausgestaltungen, inwiefern Ver- und Entsorgungsleistungen bereits Teil der Mietnebenkosten sind oder separat bezahlt werden. In ähnlicher Weise gilt dies für technische Anlagen, die mitunter als Teil der Mietverträge behandelt zu werden scheinen. Im Fragebogen erhoben, jedoch nicht im Rahmen der gebäudebezogenen Kosten ausgewertet wurden Investitionen und die Eigenkapitalverzinsung. Bei ersteren handelt es sich nicht um Kosten (nur die Abschreibungen auf die Investitionsgegenstände sind betriebswirtschaftliche Kosten und werden separat erfasst, zumal nur wenige Einrichtungen Angaben zu den Investitionen gemacht haben). Zweitere repräsentieren Ansprüche der Träger an die Profitabilität von Einrichtungen. Sie wurden nur in wenigen Fällen gemeldet und können zudem nicht als Standardkosten aufgefasst werden. Durch den Ausschluss beider Kategorien entsprechen die hier dargestellten Kosten den Standardkosten für Betrieb und Bewirtschaftung der Gebäude.

Kategorie	Unterkategorie
Bewirtschaftungskosten	Strom- und Heizkosten
	Wasserver- und -entsorgung
	Grundstücksabgaben
	Versicherungsbeiträge
	Reinigungs-, Putz- und Verbrauchsmaterial
Mieten und Pachten	Kaltmiete
	Nebenkosten
	Pachten
Instandhaltung	
Abschreibungen	
technische Anlagen	Miet- und Leasingkosten für Fernsprechanlagen
	Miet- und Leasingkosten für EDV-Anlagen
	Sonstige Miet- und Leasingkosten
	Instandhaltung technischer Anlagen (Wartung u. Instandsetzung)
	Abschreibungen technischer Anlagen
Inventar	Instandhaltung Inventar (Wartung u. Instandsetzung)
	Abschreibungen Inventar
	Einrichtungsgegenstände
Zinsaufwendungen / Fremdkapitalkosten	
Fremdleistungen	Fremdreinigung
	Technische Dienste
	Gartenpflege durch Dritte
nicht-pädagogisches Personal	Reinigungsfachkraft
	Hausmeister

Tabelle 7: Zusammensetzung der gebäudebezogenen Kosten

Bei der Zusammenstellung der Kosten ist zu beachten, dass die Einrichtungen sowohl Angaben zu einzelnen Kostenkategorien als auch zu Teilsummen der gebäudebezogenen Kosten machen konnten. Diese Angaben waren in vielen Fällen nicht konsistent (die Summe der Einzelwerte entsprach nicht der Gesamtsumme oder es wurde zwar eine Gesamtsumme angegeben, diese allerdings nicht auf die einzelnen Kostenkategorien aufgeteilt). Daher können über die konkreten Kostenstrukturen keine belastbaren Aussagen abgeleitet werden, über die zusammengefasste Höhe der gebäudebezogenen Kosten allerdings schon. Die Daten sind vor diesem Hintergrund in der Zusammenfassung empirisch belastbar und können zur Bewertung der Standardkosten herangezogen werden.

Der gewichtete Mittelwert je genehmigtem Platz liegt bei 1.596 Euro und Jahr. Hierbei ist zu erkennen, dass die Verteilung der Einzelwerte einer Normalverteilung entspricht und der Großteil der Ausprägungen in einem Bereich zwischen 1.000 Euro und 2.000 Euro je belegtem Platz liegt (Abbildung 30).

Aus der Verteilung der Einzelwerte geht hervor, dass der Großteil der Einzelwerte sich in einem vergleichsweise engen Rahmen um den Mittelwert bewegen. Dennoch sind auch Abweichungen von mehr als 50% vom Mittelwert nicht völlig untypisch. Daher wird im späteren Verlauf der Studie auf die Möglichkeiten der räumlichen Differenzierung dieser Kostenposition eingegangen (Abschnitt 3.6).

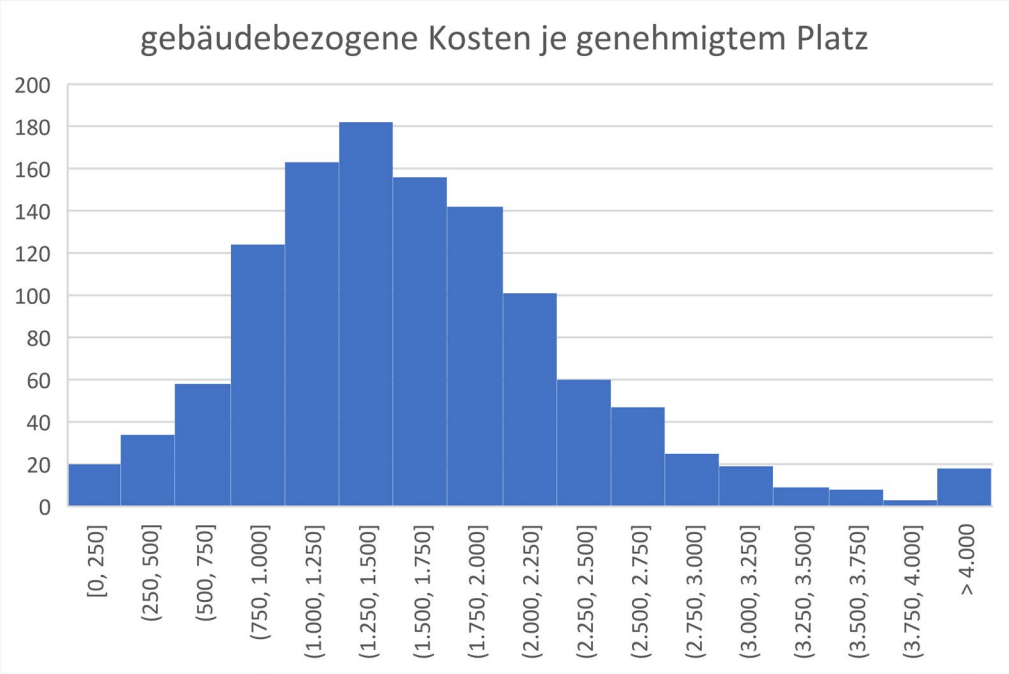

Abbildung 30: Gebäudebezogene Kosten in Euro je genehmigten Platz und Jahr, n=1.167.

Wie bereits zu Beginn dieses Abschnitts gezeigt wurde, liegen bei den Einrichtungen sehr unterschiedliche räumliche Gegebenheiten vor. Daher sind die belegten Plätze möglicherweise kein geeigneter Indikator, um die durchschnittlichen Kosten und die Kostenzusammenhänge zu untersuchen. Daher wurden die gebäudebezogenen Kosten in einem zweiten Schritt auf die Gebäudeflächen bezogen, um daraus durchschnittliche Flächenkosten zu bestimmen (allerdings reduziert sich die auswertbare Stichprobe bei dieser Betrachtung um rund 150 Einheiten, da diese keine Angaben zu den Gebäudeflächen gemacht haben). Pro Jahr liegen die durchschnittlichen gebäudebezogenen Kosten bei 211 Euro je m² und Jahr, was monatlichen Kosten von durchschnittlich 17,56 Euro je m² entspricht.

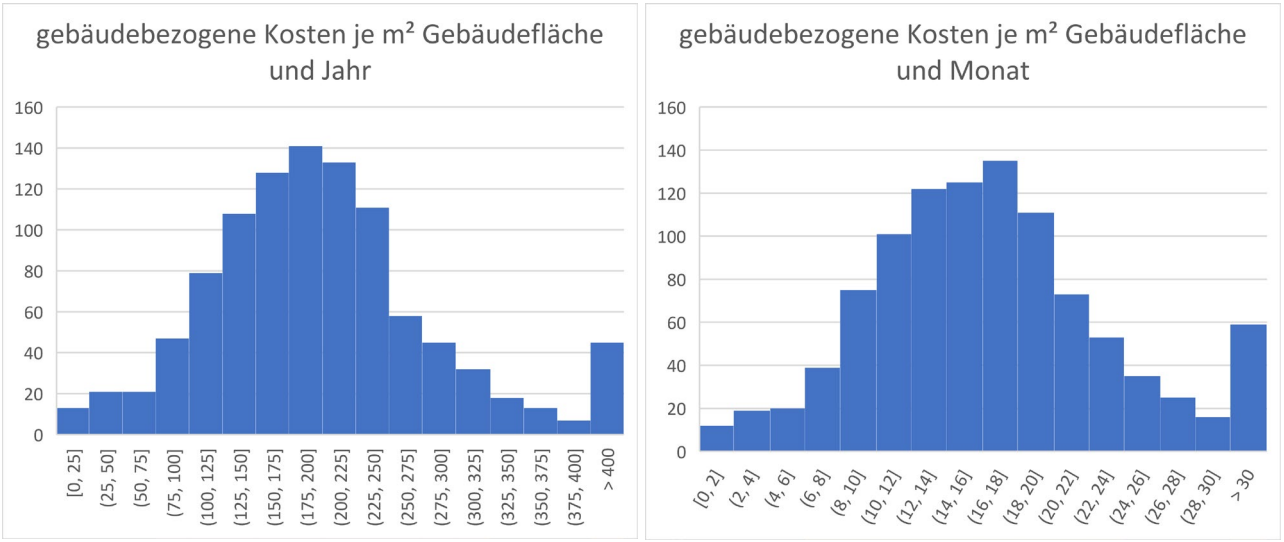

Abbildung 31: Gebäudebezogene Kosten je m² Gebäudefläche pro Jahr (links) und pro Monat (rechts), n=1.020.

Werden Werte über 30 Euro je m² aus der Durchschnittsbildung ausgeschlossen, die in der Gesamtbetrachtung Ausnahmefälle darstellen (6 % der Einrichtungen) und zudem in vielen Fällen vermutlich durch Fehleintragungen in die Fragebögen zustande gekommen sind, reduziert sich der Durchschnitt auf 178 Euro je m² und Jahr bzw. 14,80 Euro je m² und Monat.

Werden zudem jene Einrichtungen ausgeschlossen, für die eine Kostenübernahme der Mieten durch die Standortkommune mit kostenfreier Überlassung für die Einrichtungsträger vorgesehen ist, so ändert sich das zuvor genannte Ergebnis kaum. Der Mittelwerte liegt dann bei 14,95 Euro je m². Dies liegt daran, dass viele Einrichtungen dennoch Angaben zu kalkulatorischen Mieten bzw. Abschreibungen gemacht haben. Insofern geht kein verzerrender Effekt von diesen Einrichtungen aus.

Etwas detaillierter kann der Einfluss der teilweise kostenfreien Überlassung der Immobilien durch die nachfolgende Abbildung illustriert werden. Lediglich für die Gruppe der Einrichtungen, deren Gebäude im Eigentum der Kommune sind und den Einrichtungsträgern kostenfrei überlassen werden, liegen die gebäudebezogenen Kosten je genehmigtem Platz signifikant unter dem Durchschnitt der übrigen Gruppen, die sich nur unwesentlich voneinander unterscheiden.[24] Bei der identifizierten Gruppe handelt es sich lediglich um 55 Einrichtungen, sodass kein wesentlicher Einfluss auf die Höhe der gebäudebezogenen Kosten je genehmigtem Platz ausgeht. Wie bereits ausgeführt wurde, liegen diese für die ausgewertete Gesamtstichprobe durchschnittlich bei 1.596 Euro je genehmigtem Platz und Jahr. In der genannten Gruppe der 55 Einrichtungen sind es nur 1.156 Euro je genehmigtem Platz und Jahr. Wird die Gruppe aus der Betrachtung ausgeschlossen, so steigt der Mittelwert nur geringfügig auf 1.617 Euro je genehmigtem Platz und Jahr. Diese Abweichung von weniger als 2% ist angesichts der Breite der Merkmalsausprägungen über alle Einrichtungen hinweg (Abbildung 33) zu gering, um diese Gruppe auszuschließen oder separat zu untersuchen.

[24] Die Größe der Konfidenzintervalle ist eher auf die unterschiedliche zahlenmäßige Besetzung der Teilgruppen zurückzuführen als wesentliche Unterschiede in den Mittelwerten.

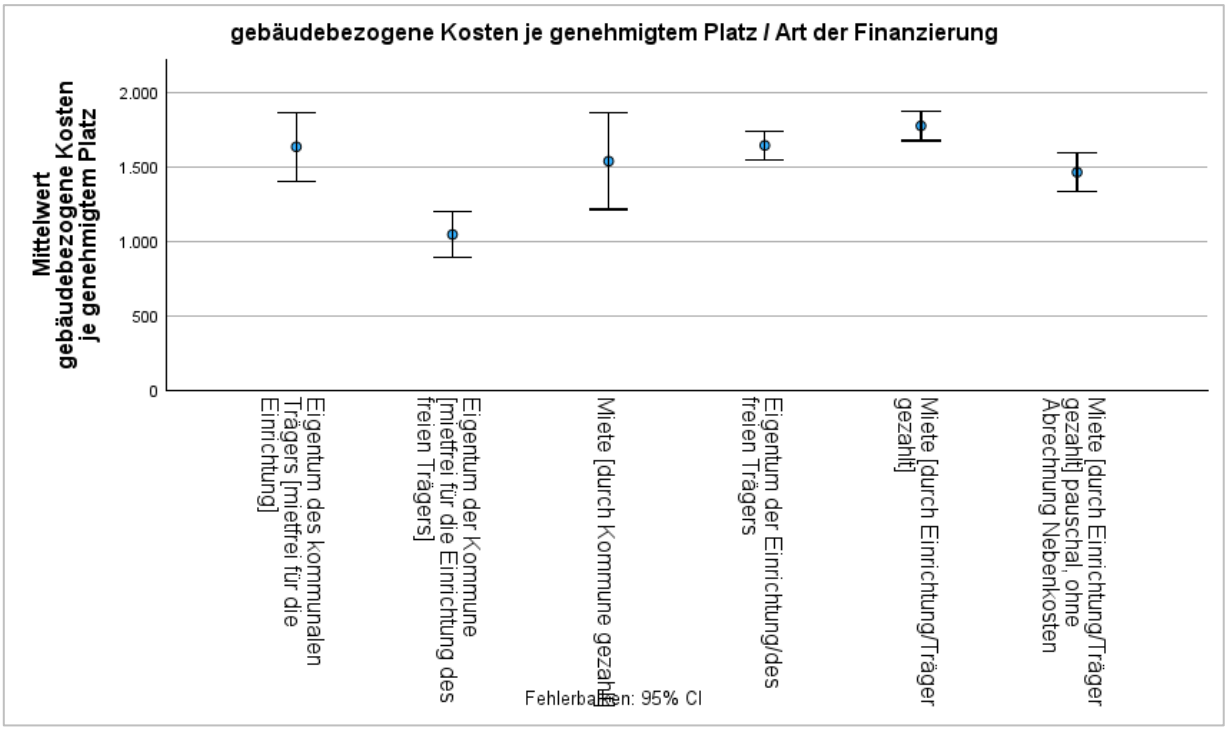

Abbildung 32: Gebäudebezogene Kosten je genehmigtem Platz, differenziert nach Typ der Bereitstellung der Immobilie, n=1.167.

3.1.2.2. Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten umfassen neben den Sachaufwendungen für Betriebsverwaltung im Rahmen der hier gewählten Abgrenzung auch die Ausgaben für Verwaltungskräfte sowie Kosten für betriebsärztliche und arbeitsmedizinische Leistungen (Tabelle 8). In der betrachteten Stichprobe beliefen sich die so ermittelten Verwaltungskosten im Jahr 2022 auf knapp 7 % der Gesamtausgaben.

Kategorie	Unterkategorie
Betriebsverwaltung	Büro- u. Geschäftsbedarf, Portokosten, Post- und Telekommunikationsgebühren, Kosten des Geldverkehres
	Fahrt- u. Reisekosten
	Beratungskosten, Prüfungskosten, Gerichts- u. Anwaltsgebühren
	Beiträge zu Fach- u. Spitzenverbänden
	Sachkosten der Zentralverwaltung
	Verwaltungskostenpauschale Zentrale
	Sachbedarf Elternvertretung/Beirat, Fachberatung, Qualitätsmanagement
	Öffentlichkeitsarbeit
	Sonstiger Aufwand
Nicht-pädagogisches Personal	Verwaltungskraft
Fremdleistungen	Betriebsarzt
weitere Personalkosten und weitere durch Personaleinsatz entstehende Kosten	Arbeitsmedizin

Tabelle 8: Abgrenzung der Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten je genehmigtem Platz liegen im Mittel (gewichteter Durchschnitt) bei 780 Euro je genehmigtem Platz. Werte über 1.500 Euro sind untypisch (Abbildung 33). Wie bei den gebäudebezogenen Kosten ist der Bezug zu den Plätzen möglicherweise nicht sachgerecht. Verwaltungskosten fallen zwar durchaus für die Organisation der Betreuungsverträge sowie für die Elternarbeit an, der Schwerpunkt dürfte jedoch auf die Verwaltung des Personals sowie der pädagogischen Arbeit entfallen und damit eher an die Zahl der Beschäftigten als an die Zahl der Betreuungsplätze gebunden sein.

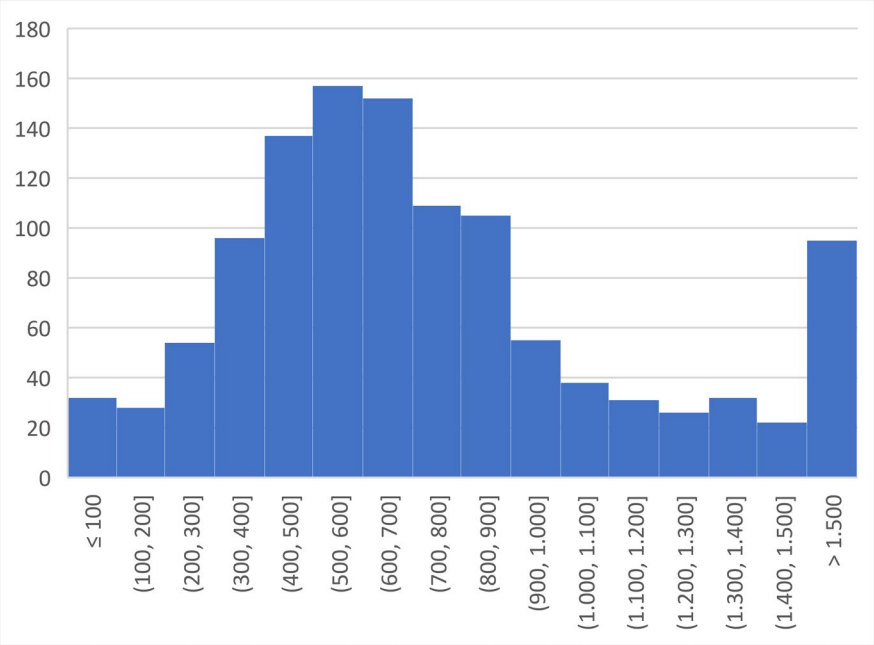

Abbildung 33: Verwaltungskosten je genehmigtem Platz und Jahr, n=1.168.

Werden die Verwaltungskosten auf den Stellenumfang des Gesamtpersonals (pädagogisches Personal einschließlich Leitungspersonal, Küchenpersonal, Hausmeister etc.) bezogen, so ergeben sich durchschnittlich 4.200 Euro je VZÄ und Jahr, wobei Werte über 8.000 Euro/VZÄ in weniger als 10 % der Fälle auftreten und insofern aus statistischer Sicht Ausnahmefälle darstellen. Werden die Verwaltungskosten ausschließlich auf das pädagogische Personal bezogen (einschließlich Leitungspersonal und weiteres pädagogisches Personal über die erste und zweite Fachkraft hinaus), so fallen durchschnittlich 4.899 Euro Verwaltungskosten je VZÄ und Jahr an. Werte über 10.000 Euro sind untypisch und fallen gemäß den Angaben aus den Fragebögen nur in weniger als 8 % der Einrichtungen an. Beide Verteilungskurven ähneln sich sehr stark. Somit kann abgeleitet werden, dass das pädagogische Personal ein vergleichbar guter Prädikator für die Verwaltungskosten sein kann wie der Gesamtpersonalbestand.

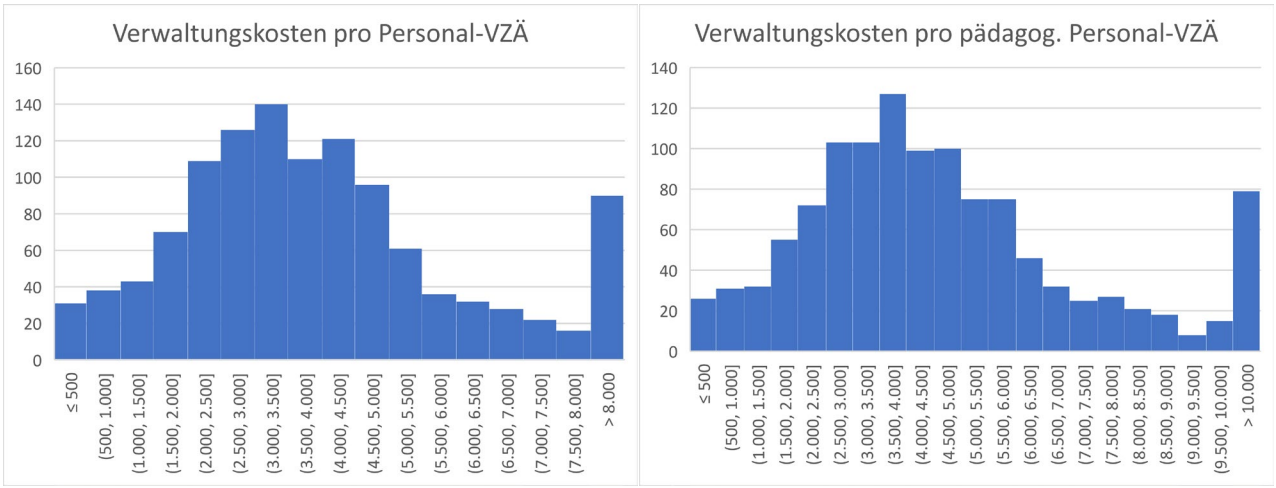

Abbildung 34: Verwaltungskosten je VZÄ des Gesamtpersonals (links) bzw. des pädagogischen Personals, n = 1.168.

Werden die erhobenen Verwaltungskosten auf die Kosten des pädagogischen Personals einschließlich Leitungskräften bezogen, so ergibt sich im Durchschnitt ein Zuschlag von 9,7 %.

3.1.2.3. Laufender Sachaufwand für die pädagogische Arbeit

In § 38 KiTaG wird das nicht-pädagogische Personal dem Sachkostenanteil der Kinderbetreuungskosten zugeordnet. Dahinter mag eine pragmatische Vereinfachungslogik in Bezug auf die zu regelnden Pauschalen stecken. Es handelt sich jedoch um Menschen, die in den Einrichtungen wichtige Aufgaben übernehmen. Diese in der Fördersystematik mit Sachen gleichzusetzen, ist kommunikativ unglücklich und wenig wertschätzend.

Die an die Analyse anschließende Empfehlung sieht vor, die Analyse der Personalkosten auf das pädagogische Personal zu konzentrieren und weiteren Personaleinsatz, der, je nach Typ der konkreten Bewirtschaftung, zum Teil oder komplett auch durch externe Dienstleister erfüllt wird, nach inhaltlichen Kriterien mit den Sachkosten zu bündeln. Gleichwohl wird vor der Betrachtung der Sachkosten ein Blick auf die nicht-pädagogischen Kräfte geworfen, um hier einen Eindruck der aktuellen Strukturen zu gewinnen.

Dabei hat die Bedeutung der nicht-pädagogischen Kräfte in den Einrichtungen im Betrachtungszeitraum erkennbar zugenommen. Im Jahr 2019 setzten die Kindertageseinrichtungen im Durchschnitt nicht-pädagogisches Personal im Umfang von 1,2 Vollzeitäquivalenten ein, um beispielsweise die Aufgaben in der Haustechnik, Gebäudereinigung oder in der Küche wahrnehmen zu können. Im Jahr 2022 ist dieser Wert um 42 % auf 1,7 VZÄ gestiegen (vgl. Abbildung 35: Veränderung beim nicht-pädagogischen Personal im Zuge der Reform des KiTaG). Zum Vergleich: Die Leitungskapazitäten haben sich im gleichen Zeitraum nur wenig verändert.

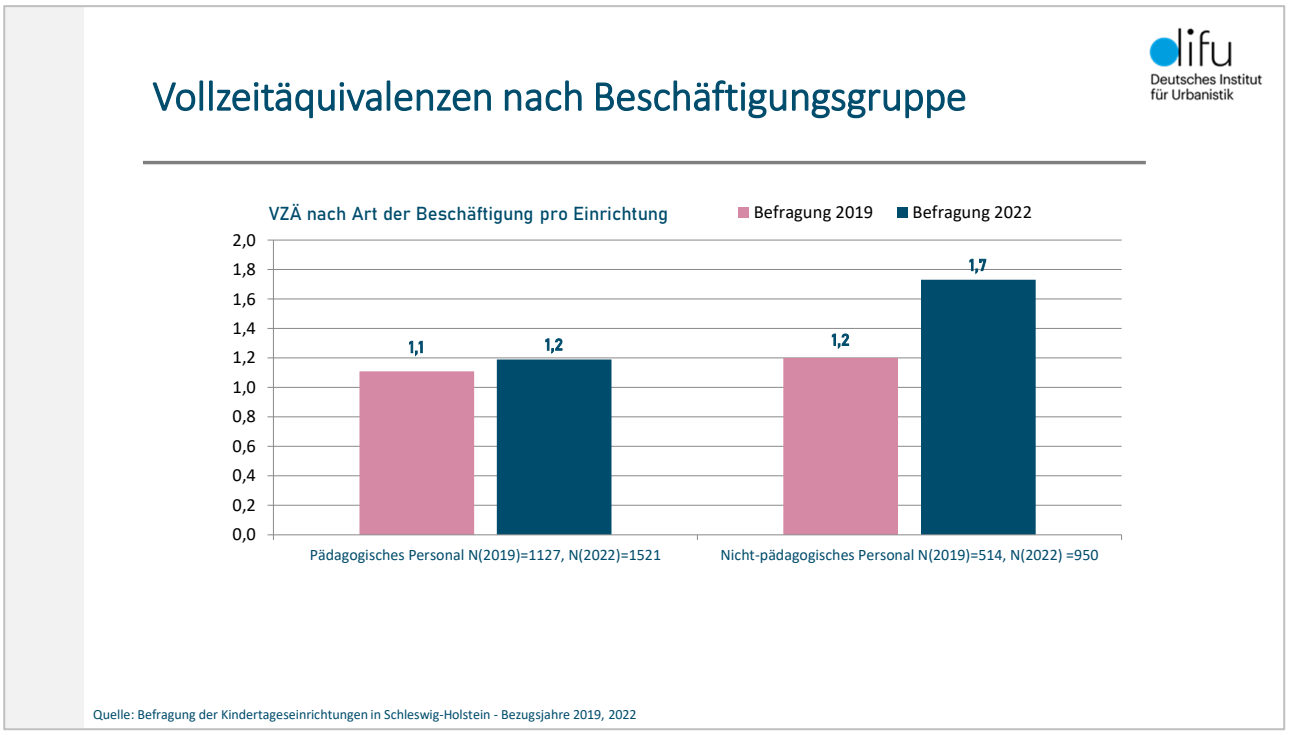

Abbildung 35: Veränderung beim nicht-pädagogischen Personal im Zuge der Reform des KiTaG

Mangels zur Verfügung stehender Fachkräfte und zur Überbrückung von vorübergehenden Personalausfällen werden durch die Kinderbetreuungseinrichtungen teilweise Zeitarbeitskräfte oder anderes externes Personal eingesetzt. Vor diesem Hintergrund stellte sich im Zuge der Evaluation die Frage, ob durch den Einsatz einer Zeitarbeitskraft Mehrkosten verursacht werden und wie hoch diese ggf. sind. Darüber hinaus stand die Frage im Raum, wie hoch der Anteil von Zeitarbeitskräften unter den Fachkräften insgesamt ist.

Bei der Datenerhebung im Rahmen der Evaluation wurden die Kosten für externes Personal nur sehr grob und ohne dahinterliegende Kapazitäten oder Angaben zu Personen erfasst. Spezifische Mehrkosten, beispielsweise aufgrund einer anderen Gehaltsstruktur, lassen sich daraus nicht unmittelbar erkennen. Andere Mehrkosten im Zusammenhang mit Zeitarbeit können sich aus zusätzlichem Verwaltungsaufwand in der Einrichtung ergeben. Auch zu diesem Aspekt wurden keine spezifischen Daten erhoben.

Allerdings zeigt eine Korrelationsanalyse einen schwachen, aber signifikanten Zusammenhang zwischen den Gesamtkosten pro genehmigten Platz und den Kosten für externes Personal pro Platz. Der Zusammenhang bleibt signifikant, auch wenn für die Größe der Einrichtung (Anzahl der genehmigten Plätze) kontrolliert wird (vgl. Abbildung 36: Mehrkosten durch externes pädagogisches Personal). Das heißt, dass die Kosten pro Platz mit den Kosten für externes pädagogisches Personal steigen. Es ist allerdings zu bedenken, dass diese Kosten nur einen sehr kleinen Anteil der Kosten erklären (R^2 von 0,05) und die Kosten für externes Personal bereits in den Gesamtkosten enthalten sind, weshalb ein Zusammenhang ohnehin naheliegend ist.

Personalkosten

Kosten externes pädagogisches Personal pro genehmigtem Platz

	Durchschnitt 2019	Durchschnitt 2021	Durchschnitt 2022
Durchschnitt	430,02€	449,82€	450, 17€
Anzahl	1196	1199	1165

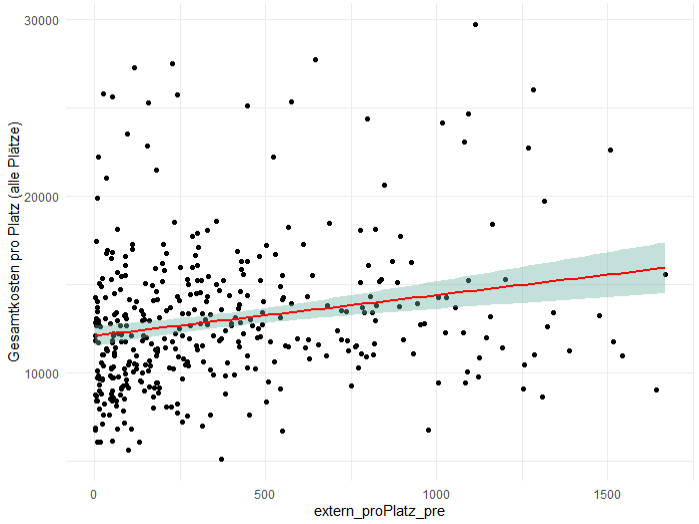

Quelle: Befragung der Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein – Bezugsjahr 2022

Abbildung 36: Mehrkosten durch externes pädagogisches Personal

Die Sachkosten für die pädagogische Arbeit werden daher in der quantitativen Analyse ausschließlich auf die Kosten für Spiel- und Beschäftigungsmaterial bezogen. Die Kosten für das nichtpädagogische Personal sind entweder den gebäudebezogenen Kosten oder den Verwaltungskosten zugeschlagen worden (für die Einzelheiten siehe vorangegangene Abschnitte zu dieser Fokusfrage). Die Kosten für das ergänzende pädagogische Personal sind Teil der oben betrachteten Personalkosten. Hinzu kommen in geringem Umfang Kosten für den medizinischen und pflegerischen Sachbedarf, der ebenfalls den Charakter laufender Sachkosten trägt.

Die laufenden Sachkosten für die pädagogische Arbeit liegen durchschnittlich bei 115 Euro je belegtem Platz und Jahr. Werte über 300 Euro je Platz sind untypisch. Der Bezug zu den belegten Plätzen ist an dieser Stelle sachgerecht, da ein enger Bezug zur Arbeit am Kind zu erwarten ist. Demgegenüber sind die bloßen Kapazitäten oder der Personalbestand inhaltlich nicht geeignet, als Referenzgrößen genutzt zu werden. Angesichts der Häufung der meisten Ausprägungen in der Nähe des Mittelwerts und der insgesamt eher geringen Höhe dieser Kostenposition gegenüber den anderen Kostenpositionen ist keine weitere Tiefenanalyse oder Differenzierung nach Einrichtungstypen oder räumlichen Kategorien vorgenommen worden (zur Kostenstruktur siehe Abschnitt 3.10)).

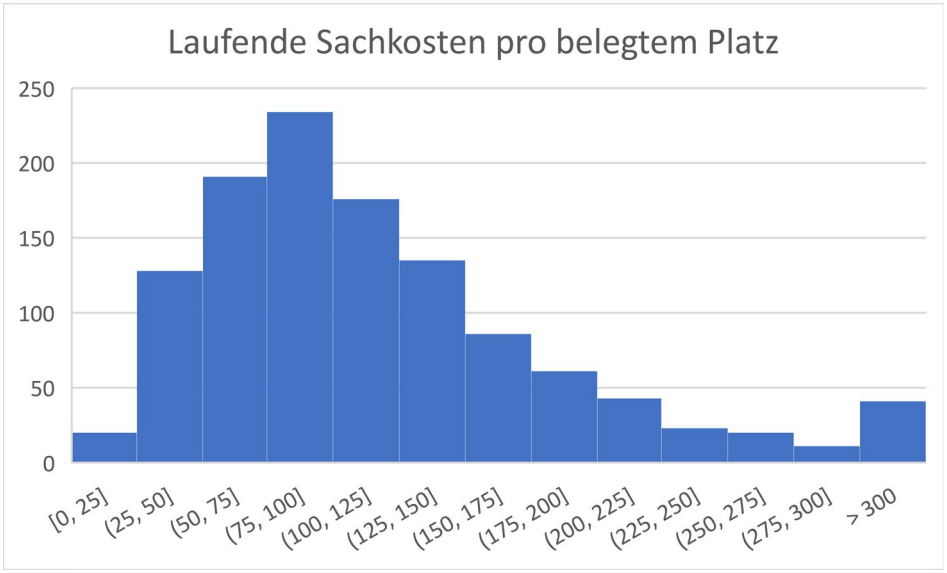

Abbildung 37: Spiel- und Beschäftigungsmaterial pro belegten Platz und Jahr, n=1.164.

3.1.2.4. Kosten der Verpflegung

Gemessen am eigentlichen Volumen spielen die durch die Verpflegung in den Einrichtungen verursachten Kosten eine untergeordnete Rolle. In der öffentlichen Wahrnehmung sind die Mahlzeiten jedoch ein wichtiges Thema. § 30 KiTaG regelt deshalb insbesondere die qualitätsbezogenen Anforderungen an die Verpflegung in den Einrichtungen. In § 31 KiTaG räumt der Landesgesetzgeber dann zur Finanzierung die Möglichkeit der Erhebung von Verpflegungskostenbeiträgen ein, wobei deren Angemessenheit durch die Elternvertretung und den Beirat der jeweiligen Einrichtung kontrolliert werden kann.

Im Betrachtungszeitraum hat sich der Anteil der Kindertageseinrichtungen, die mindestens ein Mittagessen anbieten, von 71 % auf 92 % deutlich gesteigert (vgl. Abbildung 38). Auch Frühstück und andere Zwischenmahlzeiten werden mittlerweile häufiger bereitgestellt.

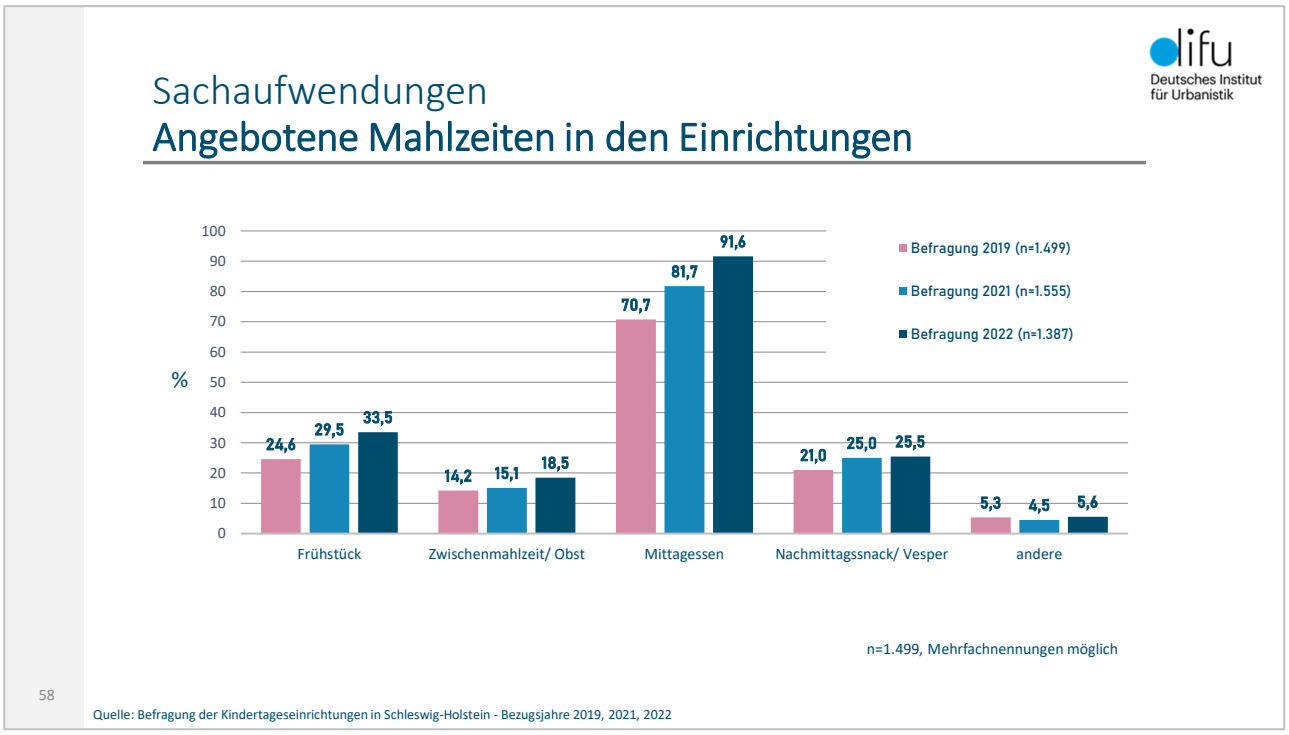

Abbildung 38: Erweiterung der Verpflegungsangebote

Der damit verbundene spezifische Aufwand für das Personal in den Kindertageseinrichtungen hat sich jedoch kaum verändert (vgl. Abbildung 39). Zumindest für das Frühstück und Mittagessen kann festgestellt werden, dass die Angebote auch in den Einrichtungen, die erst in den letzten zwei Jahren damit begonnen haben, ähnlich effizient realisiert werden, wie wenn die Mahlzeiten schon länger angeboten werden würden.

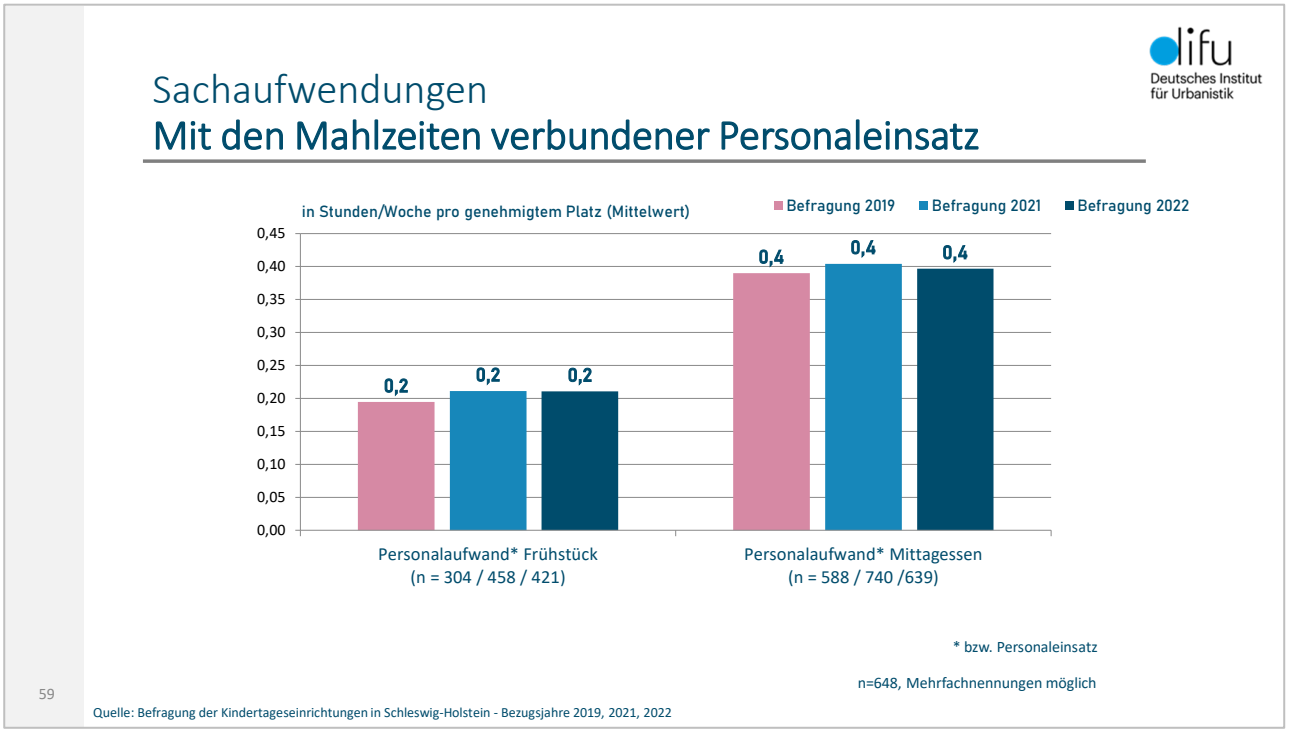

Abbildung 39: Personaleinsatz zur Bereitstellung von Mahlzeiten

Für die Verpflegungskosten, die auf die genehmigten Plätze bezogen wurden, ist eine enorme Spannbreite der Ausprägungen festzustellen, für die das arithmetische Mittel von 670 Euro kein typischer Repräsentant ist.

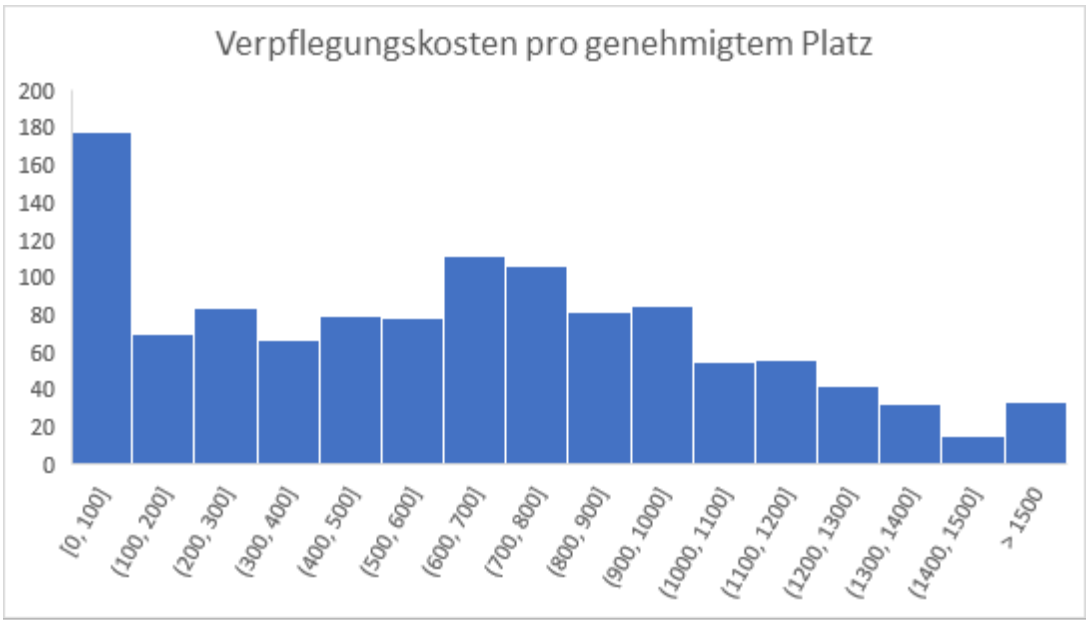

Abbildung 40: Verpflegungskosten pro genehmigten Platz, n=1.169.

Für die Verpflegungskosten, die für den gefilterten Datensatz ein Volumen von 56,2 Mio. Euro betragen, fallen zudem Erlöse an, insbesondere das Essengeld, das durch die Eltern finanziert wird. Diese Erlöse belaufen sich im gefilterten Datensatz auf 33,2 Mio. Euro, sodass netto Kosten in Höhe von 23,0 Mio. Euro verbleiben. Diese verbleibenden Nettokosten werden in den nachfolgenden Schritten der Bestimmung des Kostendeckungsgrades und auch für die übrigen Berechnungen ausgeschlossen. Die Gesamtkosten und Gesamterlöse werden folglich jeweils **ohne die Verpflegungskosten** berechnet.

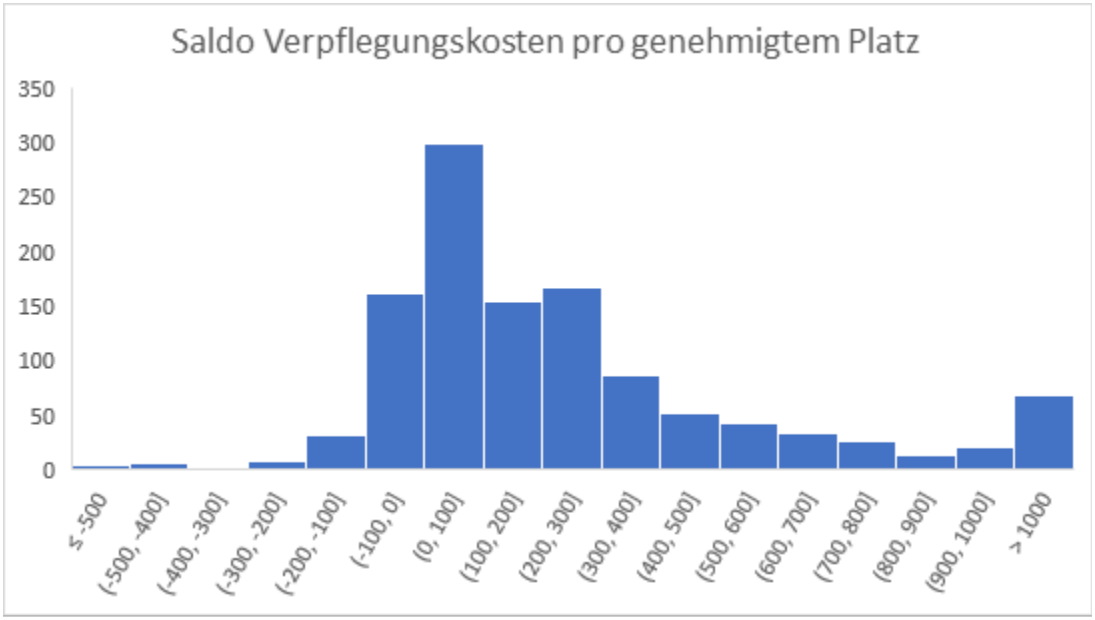

Abbildung 41: Saldo Verpflegungskosten pro genehmigten Platz, n=1.169.

3.1.2.5. Zusammenfassung Auskömmlichkeit und Passgenauigkeit der SQKM-Fördersätze

Das KiTaG sieht eine Erstattung der notwendigen Personal- und Sachkosten der Einrichtungsträger durch die Standortgemeinden (Basis: Gruppenfördersatz) sowie eine ergänzende Finanzierung durch Elternbeiträge vor. Zusammen genommen sind dies die wesentlichen Erlösquellen, die die Gesamtkosten der Kindertageseinrichtungen decken. Um die Auskömmlichkeit in der Gesamtsicht zu bewerten, werden die Gesamterlöse den Gesamtkosten gegenübergestellt und als Quotient der Kostendeckungsgrad jeder einzelnen Einrichtung berechnet. Hierbei bleiben, wie bereits beschrieben, die Kosten und Erlöse der Verpflegung außen vor.

Nach dem beschriebenen Verfahren ergibt sich ohne weitere Bereinigungen ein durchschnittlicher rechnerischer Kostendeckungsgrad in Höhe von 93,9 %. Aus der Verteilung der Einzelwerte (Abbildung 42) wird jedoch schnell klar, dass dieser Wert durch eine Gruppe von Einrichtungen geprägt ist, die einen rechnerischen Kostendeckungsgrad von unter 50 % aufweisen. In dieser Gruppe von rund 150 Einrichtungen fehlt in der Regel die Angabe der Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln, sodass die Erlösseite unvollständig ist (die Kosten sind dagegen plausibel dargestellt).[25] Darüber hinaus kann eine kleine Gruppe von rund 30 Einrichtungen mit einem Kostendeckungsgrad von über 150 % (abgeleitet aus den Fragebogenangaben) identifiziert werden. Für diese Gruppe ist typisch, dass die Erlöse aus nicht einzeln nachweisbaren Positionen ungewöhnlich hoch und gleichzeitig die Kosten ungewöhnlich gering sind. Die auf diese Weise dargestellten unbereinigten Kostendeckungsgrade sind demnach nicht geeignet, um belastbare Aussagen zur Auskömmlichkeit und Passgenauigkeit der Einnahmen zu geben.

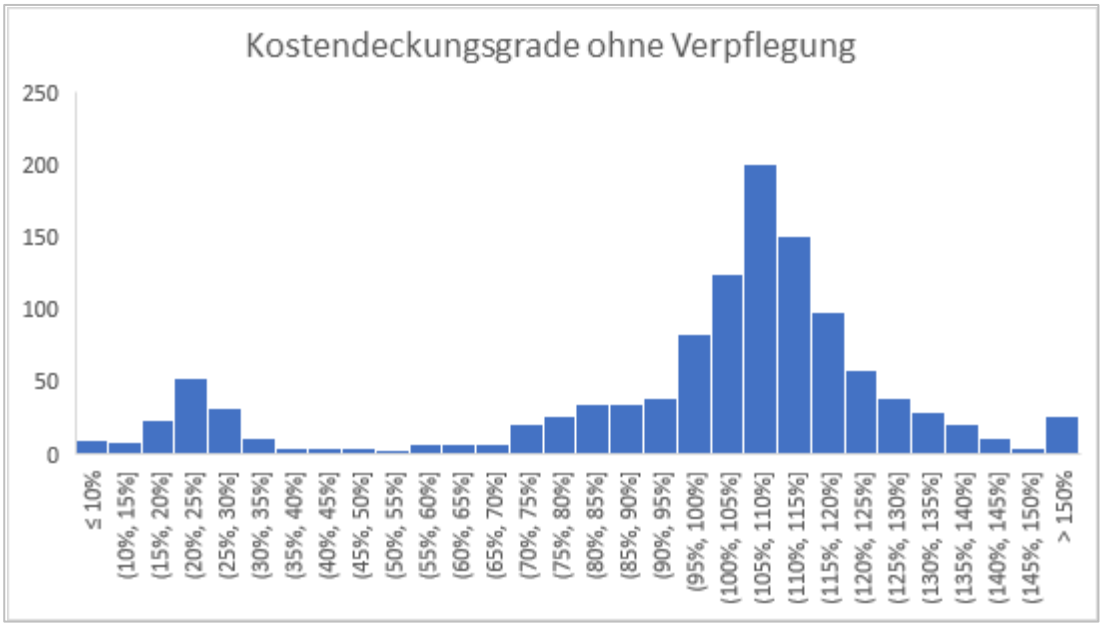

Abbildung 42: Kostendeckungsgrade ohne Verpflegung, n=1.169.

[25] Es ist hier nicht nur die Struktur der Erlöse, die unvollständig ist, sondern die Gesamthöhe der eingenommenen Erlöse ist unvollständig.

Der **erste Schritt**, um diese Fehlstellung zu korrigieren, ist die statistische Herangehensweise der Eliminierung von nachvollziehbar verzerrenden Extremwerden. Diese können angesichts des Verteilungsbildes klar den Rändern der Verteilung zugeordnet werden. Unter Ausschluss der relevanten Extremwerte (unter 50 % und über 150 % Kostendeckungsgrade) und damit der Eingrenzung auf die wirtschaftlich relevanten Wertebereiche – auch im Sinne der Untersuchung der Standardqualität – liegt der durchschnittliche Kostendeckungsgrad bei 103,4 %. Hierbei ist zu betonen, dass sowohl auf der Kosten- als auch auf der Erlösseite die Leistungsbestand-teile herausgerechnet worden, die sich eher der Zusatzqualität zurechnen lassen.[26] Wie sich aus der Abbildung 43 erkennen lässt, liegt der Schwerpunkt der Verteilung bei Werten über 100 %. Dies bedeutet, dass im Durchschnitt und in der Mehrheit der Einrichtungen die Kosten des Betriebs durch die Erlöse gedeckt werden konnten. Aus dieser Perspektive ist eine durchschnittliche rechnerische Kostendeckung von durchschnittlich über 100% wenig verwunderlich, da es sich einerseits um Leistungen der Standardqualität handelt und andererseits diese Kosten im Zweifel durch die Standortgemeinden bezuschusst werden, wenn andere Finanzierungsquellen nicht ausreichen.[27]

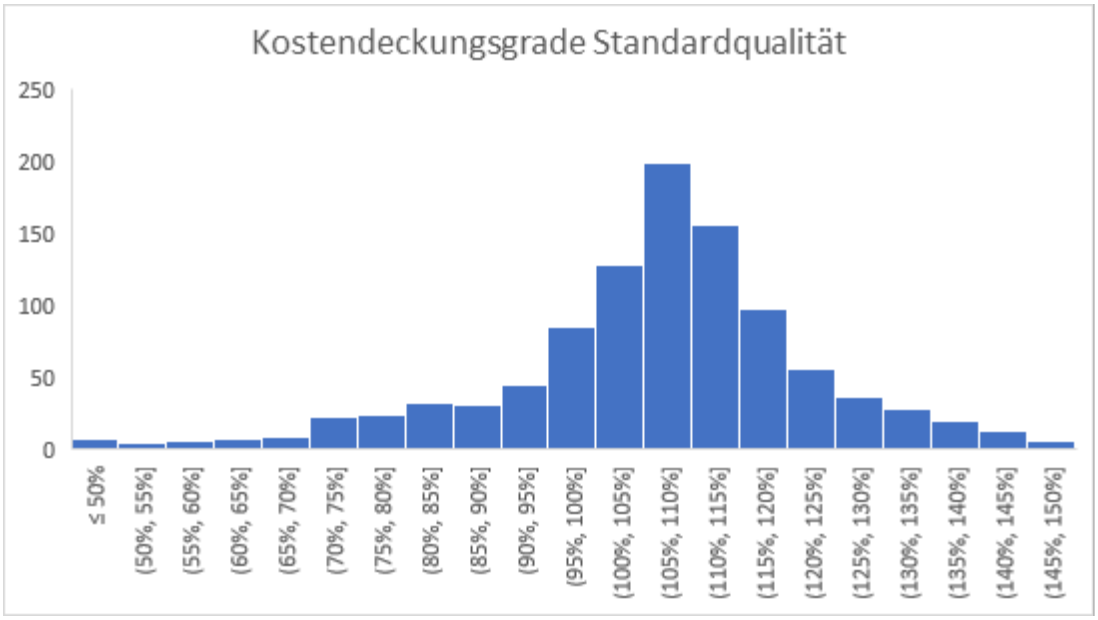

Abbildung 43: Kostendeckungsgrade ohne Verpflegung, Standardqualität, Einrichtungen unter 50 % und über 150 % KDG ausgeschlossen, n=1.002.

In einem **zweiten Schritt** werden die Finanzierungsstruktur näher mit den Datenbeständen des Landes abgeglichen und zudem die Meldeschwierigkeiten bei den Erlösen, die in der bisherigen Betrachtung zu einer Reduzierung des Stichprobenumfangs geführt haben, kompensiert. Hierzu wurde parallel eine Berechnung des Kostendeckungsgrades auf der Grundlage der Angaben aus der SQKM-

[26] Auf der Seite der Kosten sind dies die Positionen ”Fuhrpark und Fremdbeförderung durch Dritte”, ”Sonderförderung durch Dritte” sowie die ”Eigenkapitalverzinsung”. Auf der Erlösseite werden die ”Einnahmen Sonderförderung durch Dritte” abgezogen (damit wird ein nahezu ausgeglichener Saldo mit den korrespondierenden Kosten erreicht), weiterhin die Eigenanteile der Träger, die als Näherungswerte die Mehrkosten trägerbezogener Konzepte darstellen, sowie Spenden, deren Aufkommen sicherlich nicht dazu dienen sollte, Leistungen der Standardqualität zu finanzieren. Erlöse, die als ”sonstige Erlöse” ausgewiesen wurden (ohne weitere inhaltliche Erläuterung), gingen hingegen in die Berechnung ein.

[27] Die Standortgemeinden schließen die Finanzierungsvereinbarung mit dem Einrichtungsträger und erhalten ihrerseits die Finanzierung vom jeweiligen örtlichen Träger.

Datenbank sowie den Fragebogenangaben zu Elternbeiträgen und weiteren gut dokumentierten Erlösarten durchgeführt (Sozial- und Geschwisterermäßigung, sonstige Erlöse).[28] Es handelt sich damit um einen Ansatz mit einer gemischten Datenherkunft.[29] Nach dieser Herangehensweise können wieder 1.169 Einrichtungen als Datenpunkte in die Berechnung eingehen. Es wird erkennbar, dass die SQKM-Pauschale durchschnittlich 74,5% der Gesamtkosten deckt. Auf die Elternbeiträge entfallen durchschnittlich 14,4%, auf die Erlöse aus Sozial- und Geschwisterermäßigungen weitere 5,5%. Diese drei Erlöskategorien decken demnach durchschnittlich 94,4% der Kosten für die Erfüllung der Standardqualität. Werden die Erlöse aus ”sonstigen” Quellen hinzugezogen (dies sind nicht die Eigenleistungen der Einrichtungsträger oder Spenden), ergibt sich ein durchschnittlicher Kostendeckungsgrad von 97,6%.

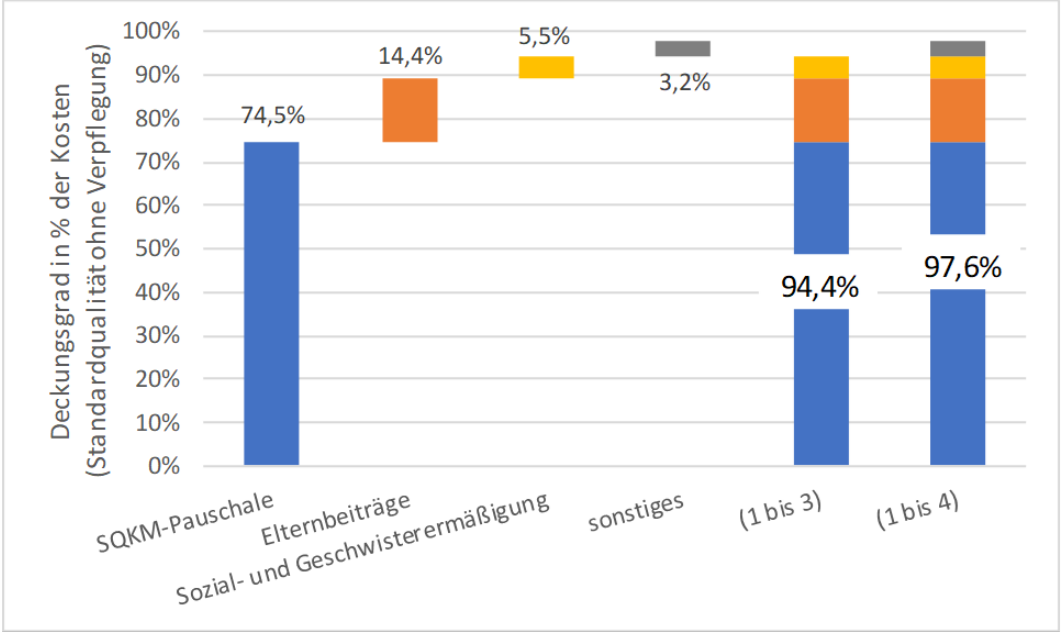

Abbildung 44: Kostendeckungsgrade ohne Verpflegung, Standardqualität, SQKM-Pauschale aus der Datenbank des Landes, weitere Erlöse gemäß Fragebogenerhebung, 2022, n=1.169.

Hieraus kann jedoch nicht unmittelbar auf eine durchschnittliche Unterdeckung der Kosten geschlossen werden, da weitere Erlöse, die von den Befragten nicht eindeutig einer Erlösart zugeordnet werden konnten, nicht in die Berechnung des Kostendeckungsgrades eingegangen sind (siehe hierzu Abschnitt 3.10). Die Werte für die Förderbeträge des Landes sind durch den Abgleich mit der Kita-Datenbank korrekt. Sowohl für die Elternbeiträge als auch für die Sozial- und Geschwisterermäßigungen bilden die dargestellten Anteile jedoch eher die Untergrenzen der wahren Werte.[30] Das Ergebnis zeigt

[28] Die Erlösposition ”Sonderförderung durch Dritte” ist der analog der Kostenseite der Zusatzqualität zugeordnet und wird daher aus dieser Perspektive nicht in die Berechnung des Kostendeckungsgrades einbezogen.
[29] Wie später im Abschnitt 3.10 zu den Erlösstrukturen gezeigt wird, sind vor allem Unsicherheiten bei der Angabe der Erlöse aus öffentlichen Zuschüssen aufgetreten.
[30] Die Analyse zur Erlösstruktur legt nahe, dass beide Positionen tendenziell unterschätzt worden sind, da eine Vielzahl von Einrichtungsträgern (vor allem freie Träger, aber auch kommunale Träger) zwar Erlöse im Fragebogen angegeben haben, diese jedoch nicht lückenlos den Erlösarten zuordnen konnten. Siehe hierzu Abschnitt 3.10.

immerhin, dass die Befragung plausible Ergebnisse liefert und sich nicht wesentlich von einer datenbankgestützten Betrachtung unterscheidet. Die verbleibende Lücke ist der Anteil, der rechnerisch vor allem auf die Standortgemeinden entfallen dürfte. Das Verteilungsmuster ist nachfolgend dokumentiert. Hierbei fällt auf, dass die Verteilung etwas ”breiter” ausfällt und die Ergebnisse sich weniger eng um den Mittelwert gruppieren. Später wird im Abschnitt 3.7 dieser Ansatz noch verfeinert, indem eine modifizierte Sachkostenpauschale nach dem SQKM vorgeschlagen wird.

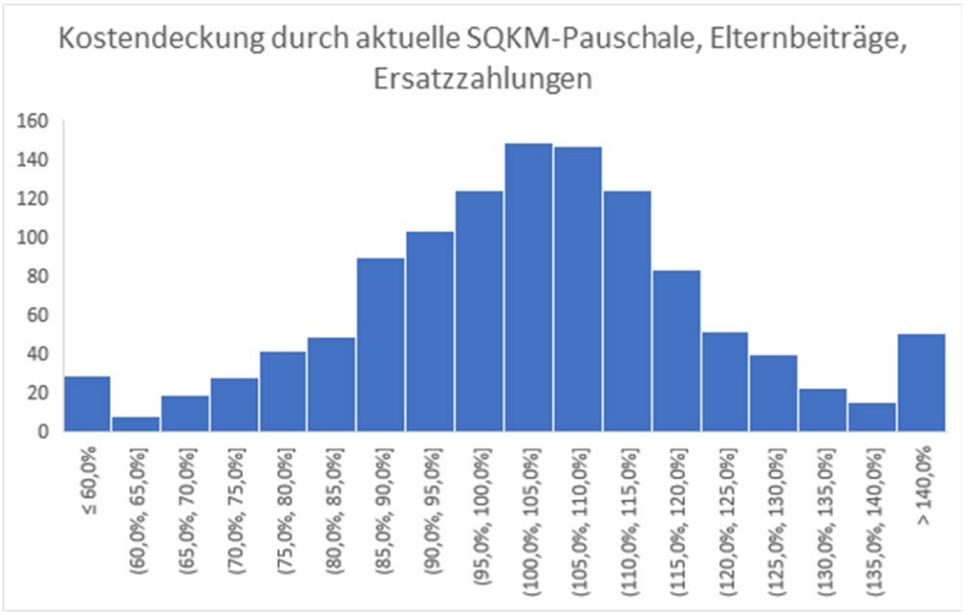

Abbildung 45: Kostendeckungsgrade durch SQKM-Pauschale und weitere Erlösarten aus der Fragebogenerhebung, n=1.169.

In einem **dritten Schritt** können für den Teil der SQKM-Pauschale separat bestimmt, welche Kosten sie deckt. Methodisch ist die Pauschale gemäß § 36 Abs. 1 KitaG aus einem Personalkostenanteil, einem Leitungszuschlag und einem dreiteiligen Sachkostenanteil zusammengesetzt (unter Berücksichtigung eines Abzugs für Elternbeiträge). Hieraus ergibt sich der Förderbetrag netto. Wenn der Sachkostenanteil rechnerisch vollständig der Deckung der Sachkosten zugeordnet wird, ergibt sich hieraus ein durchschnittlicher Kostendeckungsgrad von 85,3%.[31] Als Restgröße ergibt sich für die Personalkosten ein durchschnittlicher Kostendeckungsgrad von 71,4% durch die SQKM-Pauschale.[32]

Das zusammengefasste Evaluationsergebnis zur Fokusfrage 1 ist in nachfolgender Tabelle zusammengefasst:

[31] Hierbei wird vereinfachend unterstellt, dass die kalkulatorischen Elternbeiträge nicht zur Deckung der Sachkosten, sondern ausschließlich zur Deckung der Personalkosten eingesetzt werden.
[32] Hierfür wird der Förderbetrag netto abzüglich des Sachkostenanteils ins Verhältnis zu den Personalkosten (einschließlich Leitung) gesetzt.

Überprüfter Teilaspekt	Zusammenfassendes Evaluationsergebnis
Personalkapazitäten erste und zweite Fachkräfte	Im Durchschnitt über alle Einrichtungen passt die Personalausstattung ganz gut zu den im SQKM-Modell berücksichtigten Bedarfen. Allerdings gibt es nur einen vergleichsweise kleinen Teil an Einrichtungen, der diese Vorgabe genau umsetzt. Ein großer Teil der Einrichtungen setzt weniger Personal ein und liegt damit unterhalb der Mindestvorgaben des KiTaG hinsichtlich der Betreuungsschlüssel in den Gruppen. Allerdings sind die in den Einrichtungen eingesetzten Kapazitäten der Fachkräfte im Durchschnitt in den meisten Einrichtungsarten in der Summe angestiegen. Die Reform des KiTaG scheint also eine Verbesserung der Betreuungssituation begünstigt zu haben.
Kapazitäten für Leitung	In der vorliegenden Form bestätigen die Befragungsergebnisse den im SQKM-Modell angenommenen Wert, da mit diesem viele Einrichtungen hinsichtlich ihrer vorhandenen Leistungskapazitäten abgedeckt sind. Die in den Einrichtungen eingesetzten Kapazitäten der Leitungskräfte sind im Durchschnitt über den Evaluationszeitraum nahezu gleichgeblieben, haben sich aber etwas von den stellvertretenden Leitungspersonen hin zur eigentlichen Leitung verschoben.
Arbeitszeitanteile für Urlaub, Krankheit, Fortbildung usw.	Die durchschnittlichen Fehltage pro Person insgesamt und dabei vor allem der durch die Finanzierung abzudeckende Anteil der Fehltage sind im Evaluationszeitraum angestiegen. Im Jahr 2022 lagen die Werte im Durchschnitt in Tagen pro Person für Krankheit oberhalb und für Urlaub sowie Fortbildung unterhalb der durch das SQKM-Modell vorgesehenen Ansätze. Es gibt Hinweise darauf, dass die Möglichkeiten zur Teilnahme an Fort- und Weiterbildung insbesondere durch Krankheitstage eingeschränkt werden. Es muss berücksichtigt werden, dass die tatsächliche Anzahl der Fehltage bei Teilzeitstellen und insbesondere bei Arbeitsverträgen mit weniger als fünf Arbeitstagen pro Woche anders zu bewerten ist als bei Vollzeitstellen. Es kann plausibel angenommen werden, dass der entsprechend normierte Wert für die Abwesenheitstage in der Summe oberhalb des derzeitigen Modellansatzes liegt. Außerdem fehlen bei der Berechnung der Förderbeträge Ansätze für die durch Leitungsfreistellung und Verfügungszeiten entstehenden Bedarfe an Vertretungskapazitäten. Aus beiden Aspekten ergibt sich ein Anpassungsbedarf im Berechnungsmodell. Für die genaue Bemessung der Berechnungsparameter ist eine fokussierte und dafür vertiefende Analyse erforderlich.
Eingruppierung und Einstufung	Die Eingruppierungen bei den ersten Fachkräften erfolgt in den meisten Einrichtungen passend zur Bewertung gemäß KiTaG in der Gruppe 8 mit maximal Stufe 5. Die zweiten Fachkräfte werden dagegen in einem großen Teil der Einrichtungen im Durchschnitt höher als TVöD SuE 3 eingruppiert. Allerdings erfolgt auch hier häufig eine Einstufung unterhalb der Stufe 5.
Gebäude- und Außenflächen	Im Betrachtungszeitraum der Evaluation ist die durchschnittlich verfügbare Fläche in Gebäuden (insgesamt sowie bezogen auf den pädagogisch verwendbaren Teil) nur geringfügig größer geworden. Die Durchschnittswerte für die pädagogisch nutzbare Fläche pro Platz liegen mit Werten um 5,5 m^2 oberhalb der Vorgaben des KiTaG (je nach Gruppenart pro Platz 2,5 m2 bis 3,5 m2 zuzüglich 1,2 m2 für separate Schlafräume für Kinder unter drei Jahren). Auch bei den verfügbaren Außenflächen gab es im Betrachtungszeitraum kaum Veränderungen. Trotz ihrer Bedeutung hinsichtlich der Gebäudekosten enthält das KiTaG keine Orientierungswerte für diesen Aspekt.
Tarifvergütung	Der Abgleich mit der Tariftabelle zeigt auf, dass die Referenzvergütung nach AG 8a/3 Stufe 5 grundsätzlich auskömmlich ist. Die Ist-Kosten für das pädagogische Personal liegen unter diesen Referenzwerten. Hierbei ist zu beachten, dass die tarifliche Jahressonderzahlung in die Definition der gesetzlichen Referenzwerte ein-

	zubeziehen ist, damit die Auskömmlichkeit gegeben ist. Für freie Träger ermöglicht eine Orientierung nach der Tariftabelle die Vergütung des Personals nach dem TvöD SuE.
Sachkosten	Bei den Sachkosten wurde eine Analyse entlang der inhaltlich zusammenhängenden Kategorien vorgenommen: gebäudebezogene Kosten, Verwaltungskosten und laufende Sachkosten der pädagogischen Arbeit. Auf Grundlage der Analyse wird eine Weiterentwicklung der derzeit im KitaG vorgesehenen Pauschalen empfohlen. Für die gebäudebezogenen Kosten ist eine Differenzierung unter Nutzung der Mietenstufen nach der Wohngeldverordnung des Bundes empfehlenswert, um räumliche Unterschiede in den immobilienbezogenen Kosten abzubilden. Darüber hinaus sind Pauschalen für die Verwaltungskosten sowie für die laufenden Kosten der pädagogischen Arbeit empfehlenswert.
Analyse der Erlöse	Die Analyse der Erlöse ist anspruchsvoller als die Analyse der Kosten. Aus der Fragebogenauswertung konnten Erkenntnisse bezüglich der internen Erlösstruktur gewonnen werden, nicht aber bezüglich der Finanzierungsstrukturen im öffentlichen Sektor.
Allgemeiner Kostendeckungsgrad	Der Allgemeine Kostendeckungsgrad (sämtliche Erlöse decken sämtliche Kosten) liegt bei 103,4%. Hierbei wird sowohl auf der Kosten- als auch auf der Erlösseite die Erbringung der Standardqualität zugrunde gelegt.
Kostendeckungsgrad SQKM-Pauschale	Der Kostendeckungsgrad der SQKM-Pauschale liegt durchschnittlich bei 74,5% der relevanten Kosten (Standardqualität). Einschließlich der Elternbeiträge und ihrer Surrogate (Sozial- und Geschwisterermäßigung liegt der Kostendeckungsgrad bei durchschnittlich 94,4%. Kommen sonstige Erlöse dazu (keine Eigenleistungen der Einrichtungsträger oder Spenden), steigt der durchschnittliche Kostendeckungsgrad auf 97,6%. Bei einer Reform der Sachkostenerstattung gemäß Studienvorschlag steigt der Kostendeckungsgrad auf durchschnittlich 99,8%.

Tabelle 9: Ergebnisübersicht zur Evaluation des SQKM-Modells

3.2. Fokusfrage 2: Auskömmlichkeit und Passgenauigkeit des Finanzierungsmodells zur KTP

Ist das zugrunde gelegte Modell zur Finanzierung der KTP nach den dort festgelegten Finanzierungsansätzen und in Anbetracht der gesetzlich vorgesehenen Dynamisierungsparameter für die Finanzierungspartner auskömmlich und passgenau?

Kalkulationsgrundlage für die Ausgaben in der KTP ist ein Finanzierungsmodell, in welchem ausgehend vom Jahr 2020 die verschiedenen Finanzierungsparameter festgelegt, zueinander in Beziehung gesetzt und für die Folgejahre unter Berücksichtigung von Steigerungsraten fortgeschrieben werden. Dieses Finanzierungsmodell enthält sowohl die Ansätze bezüglich der Höhe der laufenden Geldleistungen (also insbesondere den Satz für die Sachaufwandpauschale und den Anerkennungsbetrag) als auch eine Berechnung der insgesamt für die KTP in Schleswig-Holstein anfallenden jährlichen Kosten.

Die zentrale Kenngröße ist dabei der Pauschalsatz pro Kind, der im §53 (2) KiTaG beschrieben ist. Dieser beschreibt einen Referenzwert für die monatsbezogenen Kosten für eine Betreuungswochenstunde unter Berücksichtigung diverser Einflussfaktoren und Verteilungsgrößen. Der Pauschalsatz pro Kind stellt die Basis für die Berechnung der Finanzierungsbeiträge der Wohngemeinden und des Landes dar.

Es ist zu überprüfen, ob die Parameter des Pauschalsatzes adäquat quantifiziert und die errechneten Kostenbeträge ausreichend hoch angesetzt sind. Hierzu werden Daten der eigenen Erhebungen bei örtlichen Trägern und KTPP sowie Daten der amtlichen Statistik herangezogen und den im Finanzierungsmodell erfolgten Ansätzen gegenübergestellt (vgl. 3.2.1. Einzelansätze des Finanzierungsmodells).

Auf dieser Basis ist zu überprüfen, ob der im Gesetz hinterlegte Pauschalbetrag zur Finanzierung der KTP auskömmlich ist. Hierzu wird geprüft, inwieweit die Finanzierung der nach Gesetz festgelegten Mindestqualität im Bereich der KTP tatsächlich gewährleistet ist (vgl. 3.2.2. Auskömmlichkeit des Pauschalbetrages aus Sicht der örtlichen Träger).

Auf der anderen Seite können in einem weiteren Schritt Ansätze für eine neue Kalkulation der Mindesthöhen für Anerkennungsbetrag und Sachaufwandpauschale aufgezeigt und die aus dem Ergebnis resultierenden Folgen für die Bemessungshöhe des Pauschalsatzes dargestellt werden (vgl. 3.2.3. Ansätze zur Neuberechnung des Pauschalsatzes pro Kind). Dabei wird auch geprüft, welche Auswirkungen dies auf die Gesamtkosten hätte.

3.2.1. Einzelansätze des Finanzierungsmodells

3.2.1.1. Ausgangslage: Finanzierungsmodell

Im Finanzierungsmodell zur KTP wird ausgehend vom Jahr 2020 ein Pauschalsatz pro Kind und Stunde i.H.v. 33,52 Euro angesetzt. Die Werte für die Folgejahre ergeben sich unter Berücksichtigung eines jährlichen Steigerungswertes i.H.v. 2,11%, so dass im §53 (2) KiTaG der Pauschalsatz pro Kind mit 34,23 Euro (für 2021) bzw. 34,95 Euro (für 2022) beziffert wird.

Dieser Pauschalsatz setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

Komponenten	Abhängig von…	Wertansatz (2020)
1. Anerkennungsbetrag	Qualifikation; Zuschlag für Kinder unter 9 Monaten; Auslastungsquote	7,45 Euro
2. Sachaufwandpauschale	Betreuungsort; Zuschlag für Kinder unter 9 Monaten; Auslastungsquote	
3. Sozialversicherungsanteile	Höhe des Anerkennungsbetrages (26%)	
4. Vertretungskosten	Anzahl der KTPP; Betreuungszeit; Ausfallzeiten; Anzahl Kinder in der KTP	26 Ct/Std
5. Hebefaktor		4,35

Tabelle 10: Berechnungskomponenten des Pauschalsatzes pro Kind in der KTP

Zu 1: Bei der Berechnung des Wertansatzes für die Nr. 1 bis 3 wurde im ursprünglichen Modell von einem Anerkennungsbetrag i.H.v. 4,73 Euro bzw. bei Höherqualifizierung von 5,05 Euro pro Kind und Stunde ausgegangen. Bei einer Betreuung von Kindern unter 9 Monaten nach §45 (2) KiTaG wird dieser Betrag verdoppelt. Die Anerkennungsbeträge orientieren sich am Bruttolohn gemäß TVöD SuE 2 und 3.

Zu 2: Die Sachaufwandpauschale beträgt je nach Betreuungsort 1,10 Euro (im Haushalt der KTPP), 0,06 Euro (im Haushalt des Kindes) oder 1,33 Euro (in anderen geeigneten Räumen). Diese Beträge entstammen einem Modell zur Berechnung der Sachkosten, was im Wesentlichen am Gutachten von Johannes Münder für die Stadt Dresden aus dem Jahr 2017 angelehnt ist (Münder 2017). Bei einer Betreuung von Kindern unter 9 Monaten erhöhen sich diese Werte in der beschriebenen Reihenfolge auf 2,08 Euro, 0,12 Euro oder 2,54 Euro.

Zu 3: Die Sozialversicherungsanteile werden mit 26% des Anerkennungsbetrages angesetzt.

Zu 4: Der Vertretungsstundenzuschlag ergibt sich aus dem Quotienten der kalkulierten Gesamtkosten für Vertretungsregelungen und den jährlich anfallenden Betreuungsstunden. Die Gesamtkosten für Vertretungsregelungen entsprechen dem Produkt aus den Kosten einer Betreuungsstunde (vgl. Nr. 1. bis 3. = 7,45 Euro), der zu erwartenden Fehlzeiten pro KTPP (kalkulierter Wert: 33,3 Fehltage pro Jahr á 6,1 Std. täglicher Betreuungszeit) und der Anzahl der KTPP. Die jährlich anfallenden Betreuungsstunden hängen ab von der Anzahl der Kinder in der KTP und der durchschnittlichen Betreuungszeit.

Für die Errechnung der Wertansätze der Nr. 1 und 2 wurden die in Tabelle 10, Spalte 2 beschriebenen Differenzierungsparameter nach ihrer angenommenen Verteilung gewichtet: Hinsichtlich der Qualifikation wurde eine Gleichverteilung der beiden Qualifikationsstufen gesetzt, also jeweils 50%. Der Anteil der Betreuungsverhältnisse mit Kindern unter 9 Monaten wurde auf 1,4% festgesetzt. Hinsichtlich der Betreuungsorte wurden eine Verteilung von 73% (Haushalt der KTPP) zu 24% (andere geeignete Räume) und 4% (Haushalt des Kindes) zugrunde gelegt. Zur Errechnung des Anerkennungsbetrages und der Sachaufwandpauschale wurde von einer Auslastungsquote von 93,8% bzw. durchschnittlich 4,69 Kindern ausgegangen.

Die Summe der Werte i.H.v. 7,71 Euro (Nr. 1 bis 4, vgl. Tabelle 10) werden mit dem Hebefaktor 4,35 multipliziert, was zum Pauschalbetrag 33,52 Euro führt. Mit dem Hebefaktor ist damit der Pauschalbetrag als die Kosten für eine Wochenstunde pro Monat definiert.

Es sind zunächst die Einzelansätze des Finanzierungsmodells auf Stimmigkeit zu prüfen. Im Einzelnen sind dies:

- Ansätze für die Berechnung des Anerkennungsbetrages
- Ansätze für die Berechnung der Sachaufwandpauschale
- Verteilungsparameter: Verteilung der KTPP nach Qualifikationsstufe; Verteilung der Betreuungsorte; Anteil der Betreuungsverhältnisse mit Kindern unter 9 Monaten
- Auslastungsquote
- Ansatz zur Berechnung der Sozialversicherungsanteile
- Ansätze für die Berechnung der Vertretungskosten: Anzahl der KTPP; Aufwuchsquote; Betreuungsumfang (Wochenbetreuungsumfang); Ausfallzeiten

3.2.1.2. Ansätze zur Berechnung des Anerkennungsbetrags

Der Anerkennungsbetrag variiert gemäß §46 KiTaG über zwei Qualifizierungsstufen, wobei das höhere Qualifizierungsniveau entweder eine Grundqualifizierung über mindestens 300 Unterrichtsstunden oder aber eine Qualifikation als Fachkraft gemäß §28 KiTaG[33] voraussetzt.

Die Höhe des Anerkennungsbetrages orientiert sich dabei an den Entgeltgruppen S2 und S3 des TVöD SuE, jeweils mit Erfahrungsstufe 5. Dabei wird für das untere Qualifizierungsniveau eine fiktive Entgeltgruppe S2,5 als Mittelwert aus S2 und S3 gebildet. Für das obere Qualifizierungsniveau wird die Gruppe S3 zugrunde gelegt. Ausgangspunkt für die weitere Berechnung sind die so gebildeten Monatsgehälter, die unter Berücksichtigung von insgesamt 50 (ab 2023 52) einkalkulierten Fehltagen und einer durchschnittlichen Betreuung von 4,69 Kindern auf einen Stundensatz pro Kind umgerechnet werden.

Unter dem Aspekt der Leistungsgerechtigkeit (vgl. auch Abschnitt 3.3.2. Modellhafte Berechnung der Nettoeinkünfte von KTPP) erscheint es angebracht, auch die im TVöD SuE vorgesehenen Jahressonderzahlungen mit einzubeziehen (wird seit Mai 2023 realisiert). Für TVöD SuE S3, Stufe 5 wären dies im Jahr 2022 insgesamt 2669,26 Euro gewesen. Im Finanzierungsmodell finden dies hinsichtlich der Bemessung des Anerkennungsbetrags keine Berücksichtigung.

Des Weiteren stellt sich die Frage, ob die aufgrund einer im Modell zugrunde gelegten Steigerungsrate von 2,26% angenommene Lohnentwicklung kongruent zu den tatsächlichen Gehaltsentwicklungen der Jahre 2020 bis 2022 ist. Hier zeigt sich, dass die Gehaltssteigerungen im besagten Zeitraum sogar etwas niedriger ausgefallen sind und das monatliche Bruttoeinkommen 2021 um 1,7% und 2022 um 1,8% angestiegen ist. Nicht berücksichtigt ist dabei die ab Juli 2022 ausgezahlte SuE-Zulage

[33] Explizit genannt werden im Gesetzestext staatlich anerkannte Erzieher:innen, Heilpädagog:innen, Heilerziehungspfleger:innen, Absolvent:innen der Bachelorstudiengänge Kindheitspädagogik oder Sozialpädagogik bzw. gleich- und höherwertige Studiengänge sowie sozialpädagogische Assistent:innen.

in Höhe von 130 €. Würde diese ebenfalls mit einbezogen, dann liegt die Steigerung für 2022 gegenüber dem Vorjahr bei 4%.

Der Reformationstag ist als gesetzlicher Feiertag in Schleswig-Holstein im Finanzierungsmodell nicht berücksichtigt.

Schließlich werden im Finanzierungsmodell fünf Tage pro Jahr als Verfügungszeiten berücksichtigt, die für mittelbar pädagogische bzw. organisatorische Tätigkeiten anfallen. Dies entspricht etwa 2,5% der gesamten Arbeitszeit.[34] Zur Überprüfung des tatsächlichen Anteils mittelbarer Tätigkeiten wurden KTPP in allen drei Erhebungswellen nach ihren Arbeitsumfängen befragt. Als durchschnittliche Wochenarbeitszeit wurden dabei 42,3 Stunden (2019), 43,9 Stunden (2021) und 43,6 Stunden (2022) angegeben. Abbildung 46 zeigt die entsprechende Verteilung. Demnach arbeitet jeweils ein Drittel der KTPP zwischen 35 und 45 Stunden bzw. zwischen 45 und 55 Stunden. Immerhin 16% gaben höhere Arbeitsaufkommen an. Auf weniger als 15 Stunden Betreuungszeit kommen nur 3% aller KTPP.

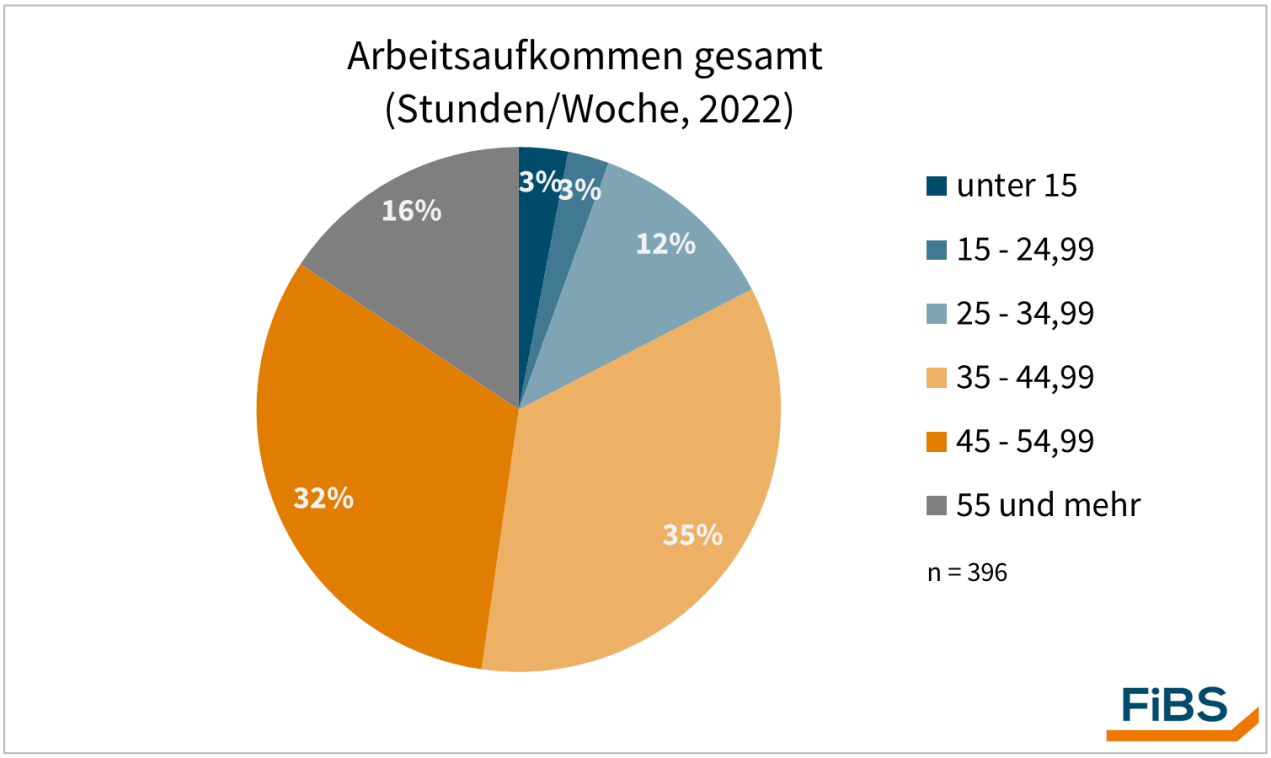

Abbildung 46: Durchschnittliche Arbeitszeit von KTPP im Jahr 2022

Hinsichtlich der mittelbar pädagogischen Arbeitszeit gaben die KTPP einen deutlich höheren Anteil als den im Finanzierungsmodell beschriebenen an. Dieser stieg über den Betrachtungszeitraum, lag 2019 noch bei 14%, 2021 bei 15,9% und 2022 (vgl. Abbildung 47) bereits bei 17,8%.

[34] Der Bundesverband für Kindertagespflege geht davon aus, dass 20% der gesamten Arbeitszeit auf mittelbare Tätigkeiten entfallen (Bundesverband für Kindertagespflege 2019).

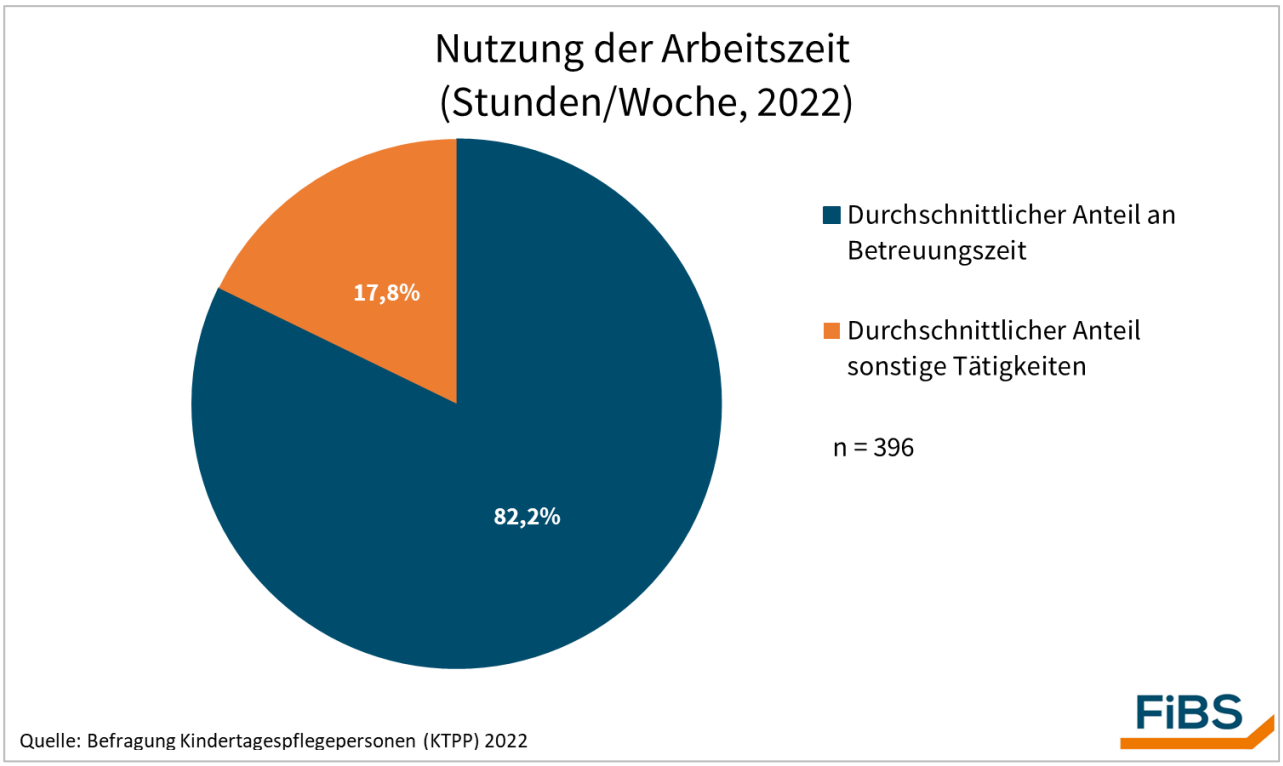

Abbildung 47: Verteilung der Betreuungszeiten und sonstigen Tätigkeiten im Jahr 2022

Bis zur Kita-Reform oblag die Festsetzung der Anerkennungsbeträge (ebenso wie die der Sachaufwandpauschalen) den örtlichen Trägern. Dies hat sich auch mit der Kita-Reform nicht geändert. Mit dem KiTaG wurden jedoch nun Mindesthöhen definiert, die durchweg deutlich oberhalb der früheren Förderleistungen liegen. Der Frage, inwieweit sich dadurch die Einkommenssituation der KTPP verändert hat und diese tatsächlich den im TVöD SuE fixierten Gehältern entspricht, wird im Rahmen der Fokusfrage 3 ausführlich nachgegangen (vgl. Abschnitt 3.3).

3.2.1.3. Ansätze zur Berechnung der Sachaufwandpauschale

Für den Bereich der KTP sind Auskömmlichkeit und Passgenauigkeit nicht nur hinsichtlich des Pauschalfördersatzes und der Gesamtkosten, sondern schon auf der Mikroebene bei der Berechnung der Sachaufwandpauschale bedeutsam. Hierzu ist zu ermitteln, inwiefern die im Finanzierungsmodell aufgeführten Positionen die Ausgabensparten ausreichend widerspiegeln (passgenau) und ob die in diesem Zusammenhang angenommenen Finanzierungsbeträge für die Bereitstellung des Betreuungsangebotes ausreichen (auskömmlich). Hierzu müssten jedoch die realen Betriebsausgaben der KTPP bekannt sein. Aus den Befragungen der KTPP konnten keine direkten Erkenntnisse dazu gewonnen werden, wie hoch die mit einer Tätigkeit als KTPP verbundenen Ausgaben de facto sind und inwieweit diese durch die Sachaufwandpauschale hinreichend abgedeckt werden können: Zwar wurde nach der Form gefragt, wie die Betriebsausgaben steuerlich angerechnet wurden, jedoch gaben hier fast alle Personen an, den gemessen am Aufwand einfachen Weg des Ansatzes der Betriebskostenpauschale zu gehen. Nur eine verschwindend kleine Minderheit ($n < 10$) wies dagegen die tatsächlichen Kosten aus (Spitzabrechnung), was bei einer ausreichenden Fallzahl Aufschluss über die Höhe der realen Betriebsausgaben gegeben hätte. Diese Fallzahl wurde jedoch nicht erreicht.

Dennoch lassen sich Passgenauigkeit und Auskömmlichkeit anhand einer Kombination aus erhobenen Primärdaten, Daten der amtlichen Statistik und weiterer Quellen auf Plausibilität prüfen:

Passgenauigkeit:

Das für die Kindertagespflege (KTP) in Schleswig-Holstein eingesetzte Kalkulationsmodell lehnt sich wie oben erwähnt am Gutachten von Johannes Münder an (Münder 2017). Bei den Aufwendungen wird dabei unterschieden zwischen flächenabhängigen Betriebskosten (Miet-/Nutzungskosten, Nebenkosten, Strom, Reinigung), flächenunabhängigen Betriebskosten (Hygienebedarf, Wäschereinigung, Materialien, Einrichtungsgegenstände, Erhaltungsaufwand, Bürobedarf), Fortbildungskosten sowie Versicherungsleistungen außerhalb der Sozialversicherungen.

Im Rahmen der Evaluation des KiTaG wurde nun geprüft, inwieweit die in dem Modell von Münder angelegten Finanzierungsparameter vollständig sind, oder anders gesagt: die in der KTP anfallenden Kostenpositionen vollständig berücksichtigen. Hierzu erfolgte ein Abgleich mit einschlägigen Studien und Fachpublikationen, die sich mit Kostenstrukturen in der KTPP befassen, um auf diesem Wege weitere möglicherweise bestehende Kostenpositionen zu identifizieren, die im eingesetzten Kalkulationsmodell (noch) nicht berücksichtigt sind. Dabei zeigte sich, dass auf Basis der Quellen bis auf zwei Ausnahmen keine weiteren, bislang unberücksichtigten Positionen ermittelt werden konnten:

- Ausnahme 1: Die im Jahr 2017 vom Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg durchgeführte Befragung von KTPP benennt als einen zusätzlichen Sachkostenfaktor Ausgaben für „Werbung und Außendarstellung“ und beziffert diesen mit 3,64 Euro pro Kind und Monat (LV Baden-Württemberg 2018). Im Ranking liegen diese Ausgaben zwischen den Ausgaben für Hygienebedarf (4,11 Euro) und Instandhaltung (3,23 Euro). Dieser Faktor stellt jedoch keine für die Durchführung der Leistung zwingend notwendige Position dar, insofern ist es fraglich, ob Ausgaben für Werbung und Außendarstellung über die Sachaufwandpauschale abzudecken sind.
- Ausnahme 2: Das Schreiben des Bundesfinanzministerium zur ertragsteuerlichen Behandlung der KTP vom 6. April 2023 (BFI 2023) weist mit „Nahrungsmittel“, „Freizeitgestaltung“, „Fahrtkosten“ und „Fachliteratur“ Positionen auf, die den Ansätzen im Kalkulationsmodell nicht direkt zugeordnet werden können, wobei Nahrungsmittel und Freizeitgestaltung (soweit damit Ausflüge gemeint sind) durch Elternbeiträge gemäß §44 (5) KiTaG abgedeckt sind und Fachliteratur den Weiterbildungsausgaben zugeordnet werden kann. Demnach bleibt einzig der Aspekt der entstehenden Fahrtkosten in der Bemessung der Sachaufwandpauschale unberücksichtigt. In welchem Umfang Fahrtkosten in der Praxis jedoch überhaupt anfallen und inwiefern diese gegebenenfalls durch Elternbeiträge (für Ausflüge) gedeckt sind, ist nicht bekannt.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass mit Blick auf Berücksichtigung der Kostenpositionen Passgenauigkeit gegeben ist.

Auskömmlichkeit:

In einem weiteren Schritt wurden die im Kalkulationsmodell hinterlegten Kostenansätze zu den einzelnen Positionen untersucht. Dabei ergab sich, dass diese insgesamt gesehen zu niedrig angesetzt wurden, was mehrere Ursachen hat:

a. Für die Berechnung der Miet-/Nutzungskosten wurde ein m²-Preis von 7,38 Euro, anerkennungsfähige Betriebskosten i.H.v. 2,75 Euro/m², ein Strompreis von 29 Ct/kWh sowie ein Grundpreis für Strom i.H.v. 85,44 Euro angesetzt. Sofern diesen Werten Referenzwerte aus den Jahren *vor* 2020 zugrunde lagen, bleibt offen, inwieweit bis 2020 eine Fortschreibung erfolgte und dabei die teils hohen Preissteigerungen in diesen Sektoren bereits berücksichtigt werden konnten. Mangels Verfügbarkeit von offiziellen Statistiken oder Angaben, die zu Miet- und Nebenkosten Auskunft geben könnten, konnte dieser Frage nur anhand einer Deskresearch nachgegangen werden: Internetrecherchen[35] deuten hier allerdings auf höhere Werte hin: So weist das Portal „Immowelt“ bereits für 2019 als Kaltmiete einen mittleren m²-Preis von 8,50 Euro und für 2021 von 9,50 Euro aus.[36] Für das Jahr 2022 gibt das Portal Miet-Check Miet-/Nutzungskosten i.H.v. 9,43 Euro/m² an.[37] Auch der Strompreis erscheint eher niedrig angesetzt, wenn man bedenkt, dass dieser 2020 im Bundesdurchschnitt bei 32 Ct lag (Bundesnetzagentur, S.15). Angesichts der vergleichsweise hohen Netzentgelte in Schleswig-Holstein (9,6 Ct gegenüber 7,5 Ct im Bundesdurchschnitt, ebd. S.18) liegen die Strompreise hier leicht über diesem Wert.

b. Dem Gutachten Münders folgend wurde eine Betreuungsfläche von 45 m² zugebilligt. Findet die Betreuung im Haushalt der KTPP statt, so werden 22 % für selbstgenutzte Fläche abgezogen und demnach 35 m² angerechnet. Bei einer Betreuung im Haushalt des Kindes entfällt dieser Faktor. Orientierungspunkt für diese Werte war seinerzeit die von der Stadt Dresden anerkannte Fläche. Wie groß nun die Fläche sein soll, die letztendlich anerkannt wird, kann an dieser Stelle nicht entschieden werden. Münder selbst verweist darauf, dass bei einer Doppelnutzung häufig auch ein Abschlag von bis zu 50% angesetzt wird, hält die in Dresden praktizierte Variante von 22,2% aber für legitim (Münder 2017, S.9).

   Jedoch zeigen die Ergebnisse der Befragung von KTPP in Schleswig-Holstein, dass in der Praxis von wesentlich größeren Betreuungsflächen auszugehen ist (Abbildung 48): Nur 28,3% der Befragten der dritten Erhebungswelle gaben eine Betreuungsfläche von unter 50 m² an. Mit 53% gab dagegen gut die Hälfte der Befragten eine Fläche zwischen 50 und 99 m² und immerhin knapp 19% eine Fläche von 100 m² und mehr an.

[35] Eine Anfrage beim Mieterbund Schleswig-Holstein ergab, dass ein landesweiter Miet- bzw. Betriebskostenspiegel nicht existiert. Ein Mietspiegel wird lediglich von den vier Städten Kiel, Lübeck, Neumünster und Norderstedt herausgegeben.

[36] Für 2020 liegt keine Angabe vor (vgl. https://www.immowelt.de/immobilienpreise/bl-schleswig-holstein/mietspiegel).

[37] Das Küchenpersonal wurden den Verpflegungskosten zugeordnet und in einem nachfolgenden Schritt aus der Strukturanalyse sowie die Analyse der Auskömmlichkeit ausgeschlossen.

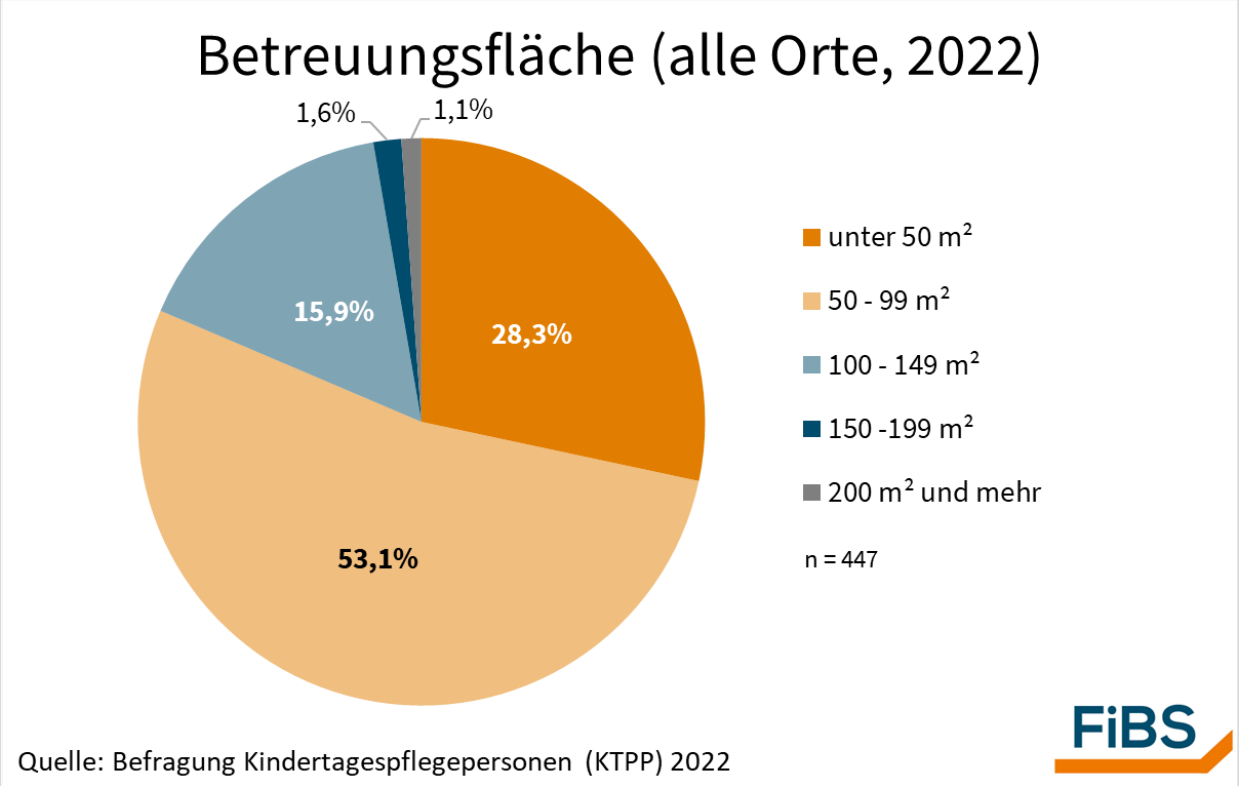

Abbildung 48: Für die Betreuung genutzte Fläche (alle Betreuungsorte, 2022)

Über alle Betreuungsorte hinweg ergab sich damit eine durchschnittlich für die Betreuung genutzte Fläche von 67,1 m². Da dieser Wert Ausreißer empfindlich ist, wurde auch der Median errechnet: Dieser liegt bei 60 m².

Betrachtet man nur die Betreuung im Haushalt der KTPP, liegt der Mittelwert hier bei 58,1 m², der Median bei 50 m². Bei einer Betreuung in anderen geeigneten Räumen liegen die Werte bei durchschnittlich 80,6 m² (Median: 80 m²).

c. Für die flächenunabhängigen Betriebskosten wurden Werte aus dem Gutachten Münders übernommen, welches jedoch wie gesagt aus dem Jahr 2017 stammt und dabei Kostenansätze ab 2015 zugrunde legt (Münder, 2017; S. 8ff). Hier müssten folglich die Preisentwicklungen bis 2020 beachtet werden. Laut Verbraucherpreisindex betrug die Preissteigerung in diesem Zeitraum 5,8% (destatis 2023a). Wird diese berücksichtigt, dann liegen die kalkulierten flächenunabhängigen Betriebskosten pro Monat nicht bei 152,78 (im Haushalt der KTPP) bzw. 155 Euro (in anderen geeigneten Räumen)[38], sondern geringfügig höher bei 161,64 Euro bzw. 163,99 Euro.

d. Für die Fortschreibung der Sachaufwandpauschale wird eine jährliche Steigerungsrate von 2% angesetzt. Auch dieser Wert entspricht nicht der realen Preisentwicklung, die sich für das Jahr 2021 auf 3,1% und für 2022 auf 6,9% jeweils gegenüber dem Vorjahr beläuft (destatis 2023a).

[38] Der Unterschied in den Beträgen je nach Betreuungsort ergibt sich dadurch, dass bei einer Betreuung im Haushalt der KTPP der Erhaltungsaufwand um einen Anteil in Höhe von 22% für selbstgenutzte Fläche reduziert wird.

Auf dieser Basis muss davon ausgegangen werden, dass das zugrunde gelegte Finanzierungsmodell bezüglich der Sachkostenberechnung aus Sicht der KTPP nicht auskömmlich ist. Dies betrifft KTPP mit geringen Betreuungszeiten umso stärker, als dass die mit den Sachkosten verbundenen Ausgaben überwiegend unabhängig von der Betreuungszeit anfallen, die Sachaufwandpauschale dagegen aber stundenbezogen berechnet wird.

Insofern bedarf es Anpassungen sowohl bei den flächenbezogenen als auch den flächenunabhängigen Kosten. Entscheidend ist dabei neben den Berechnungsansätzen für Miete-, Strom- und Nebenkosten vor allem, welche Betreuungsfläche angerechnet wird: Würden bei sonst unveränderten Werten die anerkennungsfähige Betreuungsfläche von 45m² auf 60m² bzw. bei der Betreuung im Haushalt der KTPP von 35m² auf 46,7m² (bei einem anerkennungsfähigen Anteil von 77,8%) angehoben, so würde dies eine deutliche Erhöhung der Sachaufwandpauschale Euro bewirken. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang außerdem, dass eine Verringerung des anerkennungsfähigen Anteils der Fläche bei einer Betreuung im Haushalt der KTPP dazu führen würde, dass die Höhe der Sachaufwandpauschale für diese Betreuungsform sinkt, sich zugleich aber die Diskrepanz zur Sachaufwandpauschale bei Betreuung in anderen geeigneten Räumen im gleichen Maße erhöht. Es ist zu erwarten, dass dies bei KTPP entsprechende Dynamiken hinsichtlich der Wahl des Betreuungsortes auslösen würde.

Schließlich bedarf es einer Inflationsbereinigung der flächenunabhängigen Betriebskosten und einer Anpassung der flächenabhängigen Betriebskosten auf das aktuelle Preisniveau, da die angesetzten Steigerungswerte nicht den realen Preissteigerungen der letzten Jahre entsprechen.

3.2.1.4. Verteilungsparameter

Verteilung der KTPP nach Qualifikationsstufe

Im Finanzierungsmodell wird davon ausgegangen, dass die Hälfte der KTPP ein höheres Qualifizierungsniveau nach §46 (2) vorweisen kann. Die Kinder- und Jugendhilfestatistik weist diesen Wert nicht aus und gibt lediglich die Anzahl der KTPP mit fachpädagogischem Berufsabschluss an. Jedoch konnten im Zuge der Primärdatenerhebung diesbezügliche Erkenntnisse gewonnen werden.

Zum Qualifikationsniveau wurden sowohl die örtlichen Träger als auch die KTPP selbst befragt. Laut Angaben der örtlichen Träger stieg dabei der Anteil derjenigen, die über eine Grundqualifizierung mit mindestens 300 Stunden oder einem pädagogischen Berufsabschluss verfügten, von 25,2% (2019) auf 39,1% (2022, vgl. Abbildung 49).[39] Auf der anderen Seite besaß ein sehr kleiner Teil von weniger als 3% keine Grundqualifizierung. Es kann davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei um KTPP handelt, die sich entweder noch in der Qualifizierungsphase befinden oder aber die aufgrund des von ihnen geleisteten Betreuungsumfangs keiner Erlaubnis zur KTP gemäß §43 (1) SGB VIII bedürfen.

[39] Einschränkend ist jedoch anzumerken, dass sich die Angaben aus 2019 nur beschränkt für einen Vergleich eignen, da aufgrund der regionalen Zuständigkeiten sich die Qualifizierungsstufen und damit vermutlich auch die Erfassungssystematiken der örtlichen Träger bis 2019 stark unterschieden haben.

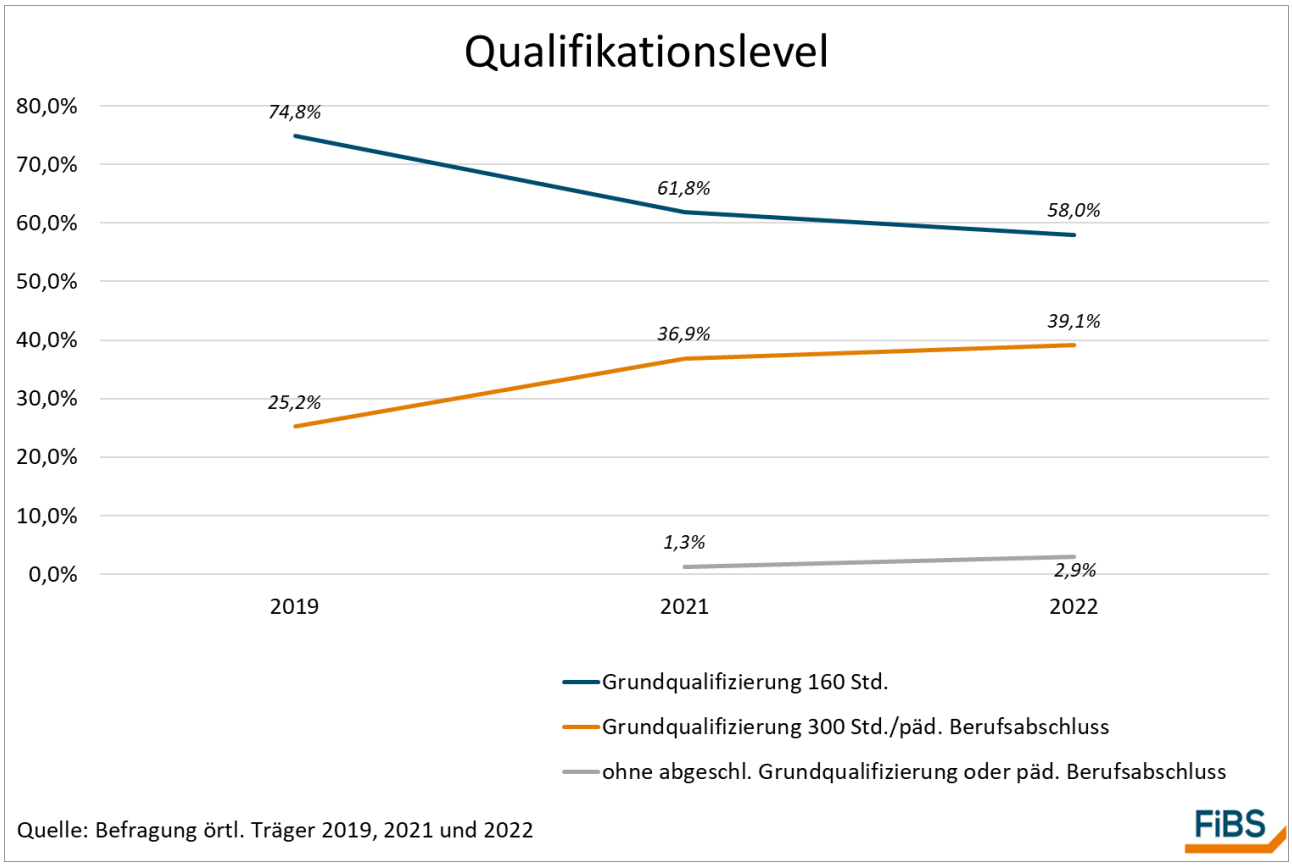

Abbildung 49: Entwicklung der Qualifikationsniveaus zwischen 2019 und 2022 aus Sicht der örtlichen Träger

Interessanterweise decken sich allerdings die Angaben der örtlichen Träger nicht mit denen der KTPP selbst: Von diesen gaben 2021 insgesamt 54,7% und im Folgejahr 48,2% an, über eine höhere Qualifikation zu verfügen. Auch wenn sich damit die Angaben der örtlichen Träger und der KTPP über alle drei Erhebungswellen hinweggesehen annähern, ist ein deutlicher Unterschied erkennbar (vgl. Abbildung 50).

Über die Ursachen für diese Diskrepanz kann letztlich nur spekuliert wird. Denkbar sind Unschärfen bei den im Rahmen der Erhebung getätigten Eingaben der KTPP dahingehend, dass von diesen unterschiedliche Weiterbildungsaktivitäten kumulativ betrachtet und dabei in Summe auf mehr als 300 Unterrichtsstunden beziffert wurden, ohne dass es sich hier jedoch tatsächlich um eine Grundqualifizierung gemäß §46 (2) KiTaG handelt. Umgekehrt könnte eine andere Ursache sein, dass höhere Qualifizierungen der KTPP nicht immer und nicht von allen örtlichen Trägern hinreichend präzise erfasst werden. So konnte für 2022 zum Beispiel aus dem Kreis Stormarn keine Angabe über die Anzahl der KTPP mit einer höheren Qualifizierung gewonnen werden. Insofern dürften beide divergierenden Zahlen zwar nicht exakt sein, sie dürften aber mit den Werten 39,1% (örtliche Träger) und 48,2% (KKTPP) ein Intervall vorgeben, innerhalb dessen der tatsächliche Anteil an Personen mit einer höheren Qualifizierungsstufe zu verorten ist. Hierauf deuten auch entsprechende Ergebnisse aus Los 2 über zwei Messzeitpunkte hin (vgl. Teil B, Abschnitt 5.5.1.): Dort gaben für die beiden Messzeitpunkte 34% bzw. 36% der KTPP an, eine Grundqualifizierung über 300 Stunden zu besitzen. Hinzu kommen diejenigen Personen ohne eine solche Qualifizierung, aber mit fachpädagogischem Berufsabschluss. Wie groß diese Gruppe in den Befragungen von Los 2 ist, lässt sich aus der Erfassungssystematik nicht

erschließen, allerdings befinden sich allein unter denjenigen, die im Los 2 weder eine Grundqualifikation noch eine Qualifikation nach §28 KiTaG angaben, zahlreiche fachpädagogische Nennungen in Form offener Antworten. Allein die Nennung „Erzieher:innen“ macht in beiden Messzeitpunkten jeweils rund 4% aus.

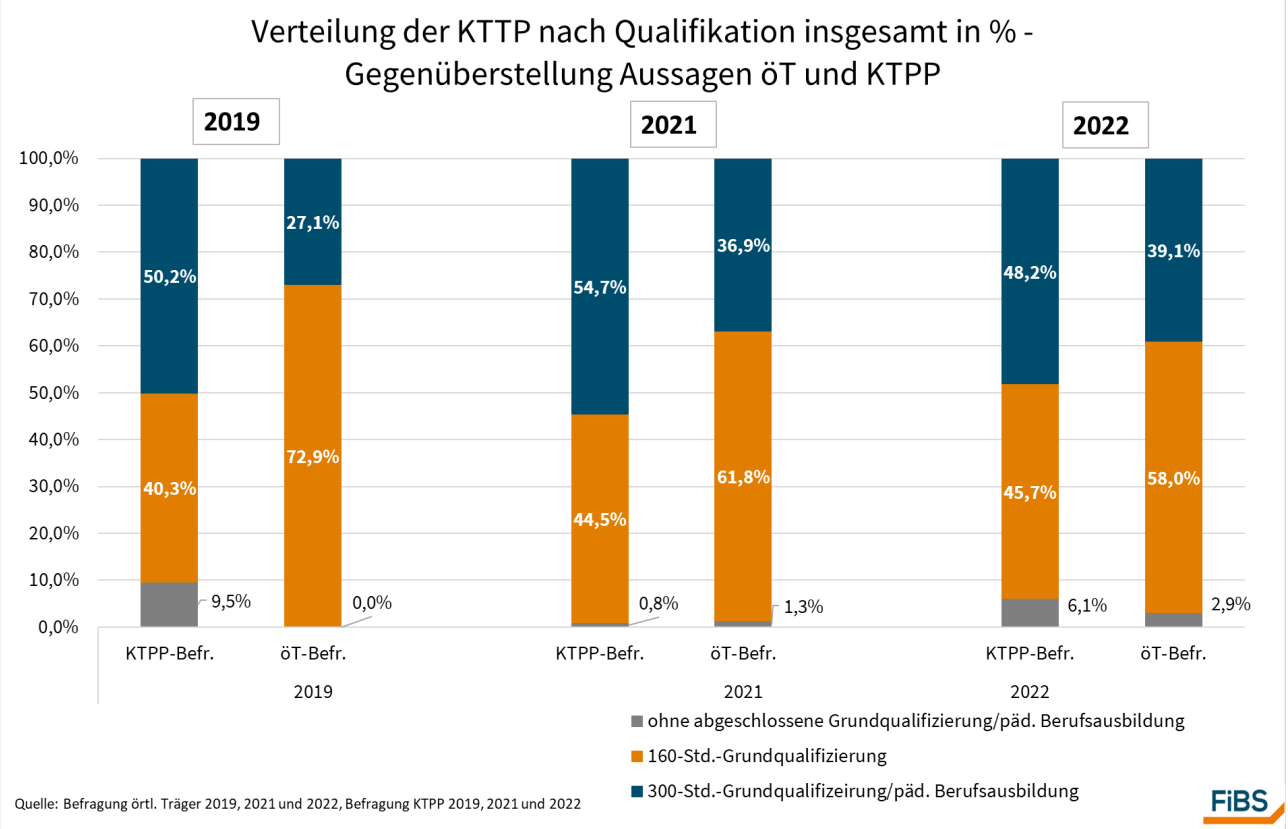

Abbildung 50: Qualifizierung der KTPP, Angaben der örtlichen Träger und der KTPP im Vergleich

Ein wichtiger Faktor bei der Abschätzung der Verteilung des Qualifizierungsniveaus ist demnach, dass eine Höherqualifizierung eben nicht ausschließlich durch das Absolvieren einer dreihundertstündigen Grundqualifizierung, sondern auch durch eine entsprechende fachbezogene Berufsausbildung erreicht werden kann.

Eine solche abgeschlossen zu haben wurde in den drei Erhebungswellen jeweils von ungefähr einem Viertel der befragten KTPP angegeben, wobei es sich in diesen Fällen vor allem um staatlich anerkannte Erzieher:innen und sozialpädagogische Assistent:innen sowie um Personen mit fachbezogenen Hochschulabschluss handelt (Abbildung 51).[40] Dieser Anteil deckt sich weitestgehend mit den Angaben der amtlichen Statistik, die für 2022 einen Anteil von 26,5% aller KTPP mit fachpädagogischen Berufsabschluss ausweist (destatis 2022).

[40] Für das Jahr 2019 nutzen zahlreiche KTPP zur Beschreibung ihrer Qualifikation Freitextangaben, die nicht zugeordnet werden konnten und in Abbildung 6 nicht aufgeführt sind. Entsprechend addieren sich die Werte für 2019 nicht auf 100%. Ab der zweiten Befragungswelle wurde das Befragungsschema angepasst.

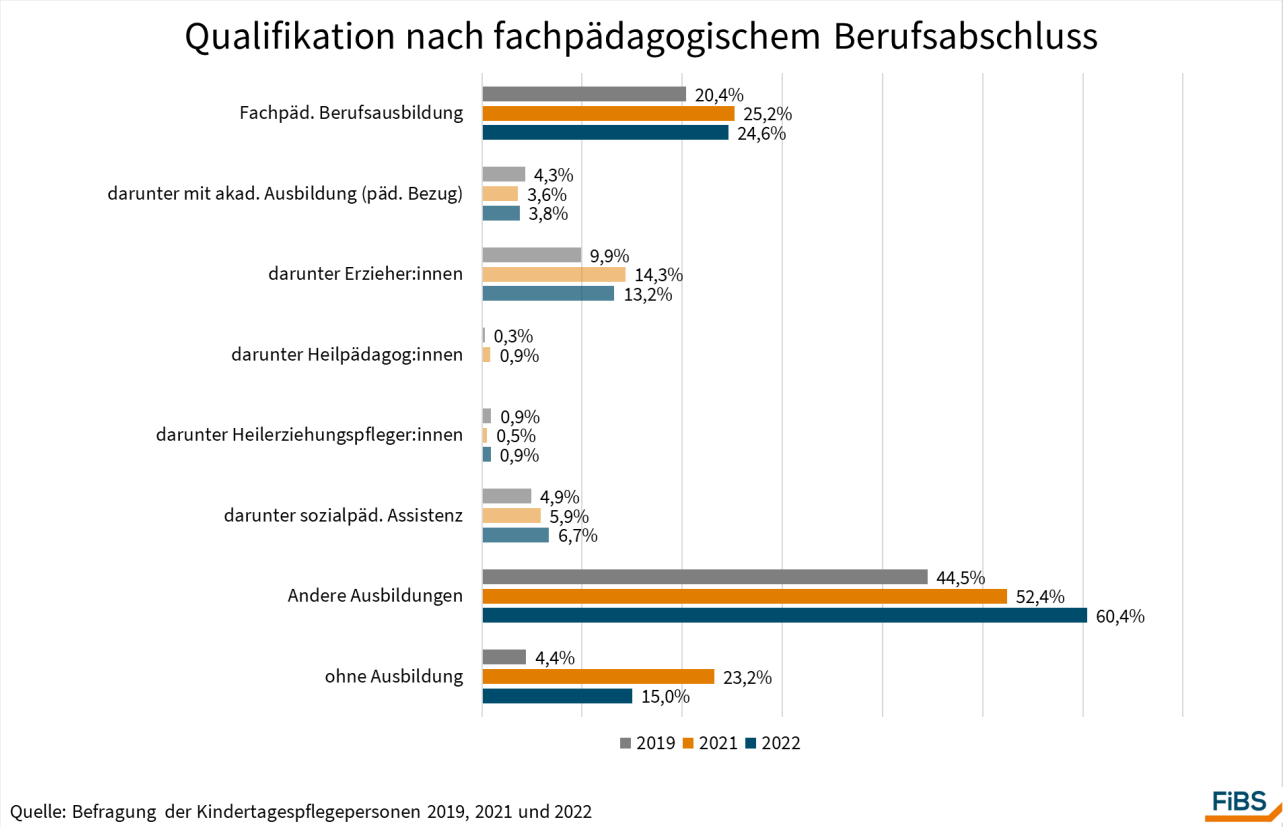

Abbildung 51: Anteil der KTPP mit fachpädagogischen Berufsabschlüssen in der KTP

Legt man nun die Aussagen der örtlichen Träger und der KTPP nebeneinander und vergleicht diese mit dem Finanzierungsmodell, **so wird mit der dort genannten paritätischen Verteilung hinsichtlich der Qualifizierungsstufen der Anteil von Personen mit höherem Qualifikationsniveau leicht überschätzt.**

Verteilung der Betreuungsorte

Im Finanzierungsmodell wird davon ausgegangen, dass die Betreuung in 73% der Fälle im Haushalt der KTPP, zu 24% in anderen geeigneten Räumen und zu 4% im Haushalt des Kindes stattfindet.

Die im Rahmen der Befragung der KTPP gewonnenen Daten für die Jahre 2021 und 2022 bestätigen dies in der Tendenz, zeigen dabei aber leicht abweichende Verteilungswerte, indem der Anteil der Betreuung im eigenen Haushalt (2021: 67,6%, 2022: 60,0%) und im Haushalt des Kindes (2021: 0,3%; 2022: 0,2%) geringer, in anderen geeigneten Räumen dagegen mit 32,1% (2021) und 39,8% (2022) höher ist.

Zu dieser Variable liefert auch die amtliche Statistik Daten, die eher die eigenen Erhebungsergebnisse als die Verteilungsannahmen im Modell bestätigen (vgl. Tabelle 11).

Es fällt auf, dass die Verlagerung der Betreuungsorte mit der Ausdifferenzierung der Sachaufwandpauschale zusammenfällt: Indem KTPP eine deutlich höhere Sachaufwandpauschale bei einer Betreuung in anderen geeigneten Räumen beziehen, stellen sich für diese wirtschaftliche Abwägungsfragen, was möglicherweise ein Grund für den sinkenden Anteil der Betreuung im eigenen Haushalt sein könnte.

	Haushalt KTPP	andere Räume	HH des Kindes
Ansatz im Finanzierungsmodell (2020)	73%	24%	4%
Angaben des Statistischen Bundesamtes			
2019	71,7%	25,4%	3,0%
2020	70,1%	28,4%	1,6%
2021	68,7%	30,5%	1,4%
2022	65,3%	33,9%	k.A.
Eigene Erhebungsergebnisse			
2019	65,9%	32,7%	1,4%
2021	67,6%	32,1%	0,3%
2022	60,0%	39,8%	0,2%

Tabelle 11: Verteilung der Betreuung nach Betreuungsorten – Gegenüberstellung unterschiedlicher Quellen

Fazit: Der im Finanzierungsmodell zugrunde gelegte Verteilungsansatz spiegelt für 2020 eine realistische Verteilung nach Betreuungsorten wider. Um zu präziseren Kostenprognosen für die Zukunft zu gelangen, empfiehlt sich jedoch eine Aktualisierung, die die Entwicklungen zwischen 2020 und 2022 aufgreifen.

Anteil der Betreuungsverhältnisse mit Kindern unter 9 Monaten

Im Finanzierungsmodell wurde an dieser Stelle der Anteil der betreuten Kinder unter 9 Monaten mit 1,4% geschätzt. Nachprüfen lässt sich dieser Wert mangels entsprechender Datenlage nicht. Im Rahmen der Primärdatenerhebungen wurde indes erfasst, für wie viele Betreuungsstunden im Jahr erhöhte Geldleistungen nach §45 (2) Nr. 1 und 2 KiTaG bezogen wurden. Bezogen auf das Jahr 2022[41] antworteten lediglich 17 von 301 KTPP auf diese Frage, dass sie diesbezügliche Leistungen erhalten hätten, davon 13 für weniger als 50 Stunden im gesamten Jahr. Bedenkt man, dass die entsprechende Frage auch erhöhte Förderleistung für die Betreuung von Kindern mit Behinderung oder von Behinderung bedrohten Kindern einschließt, so ist **der im Finanzierungsmodell gesetzte Anteil von 1,4% in jedem Fall als ausreichend hoch** zu betrachten. Bestärkt wird dieser Schluss durch eine Angabe das Statistischen Bundesamtes für das Jahr 2023, der zufolge der Anteil der Kinder unter *einem* Jahr nur bei 1,7% lag (destatis 2023). Inwieweit der Anteil von 1,4% als *zu* hoch anzusehen ist, lässt sich nicht hinreichend bestimmen.[42]

3.2.1.5. Auslastungsquote

Auch beim Ansatz des Auslastungsgrades stützt sich das Finanzierungsmodell auf das Gutachten Münders (Münder 2017, S.16). Demnach werden als Auslastung 93,7% bzw. 4,69 Kinder angesetzt. Eine Quelle für diesen Wert wird im Gutachten von Münder nicht genannt.

[41] Für 2021 lagen nur von 109 Personen Rückmeldungen zu dieser Frage vor, von denen 10 angaben, erhöhte Förderleistungen bezogen zu haben.

[42] Zur Einordnung der Relevanz des Anteils: Läge der Anteil der betreuten Kinder unter 9 Monaten bei lediglich 0,5%, so würde dies im ursprünglichen Finanzierungsmodell zu geringeren Ausgaben im Umfang von 885 Tsd. Euro führen.

Die Statistik der Kinder- und Jugendhilfe hält entsprechende Angaben nicht vor, allerdings wird in ähnlichem Zusammenhang häufig auf das Verhältnis betreuter Kinder und KTPP referiert. Auf Bundesebene lag dieses im Jahr 2020 bei 3,9, zwei Jahre später bei 4,0, wobei für Schleswig-Holstein mit 4,5 Kinder pro KTPP ein besonders hoher Wert genannt wird (Autorengruppe Fachkräftebarometer 2023, S. 79).

Eine präzise Berechnung der Auslastungsquote würde eine Gegenüberstellung bewilligter und geleisteter Betreuungsstunden erfordern. Derartige Daten sind jedoch nicht verfügbar und konnten auch im Rahmen der eigenen Erhebungen nicht ermittelt werden. Allerdings lässt sich die Auslastungsquote näherungsweise anhand der Betreuungsverhältnisse feststellen. Hierzu wurden die Angaben der KTPP zur Anzahl der genehmigten und der durchschnittlich belegten Betreuungsplätze anhand von Paarvergleichen personenbezogen gegenübergestellt. Im Ergebnis lagen die so erhobenen Werte aus den eigenen Erhebungen geringfügig unterhalb dem im Finanzierungsmodell genannten Wert, wobei über alle drei Erhebungswellen hinweg eine steigende Auslastung von 87,2% (2019, das entspricht 4,36 Kinder) über 92,0% (2021 / 4,60) bis 95,3% (2022 / 4,77) ermittelt werden konnte. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Stichprobengrößen ergibt sich eine mittlere Auslastung von 91,5% (4,57 Kinder). Validiert wird dieser Wert durch die oben genannte rechnerische Quote von 4,5 betreuten Kinder pro KTPP, wie sie der Statistik für Kinder und Jugendhilfe entnehmbar ist. Es ist jedoch anzumerken, dass bei einer stundenbezogenen Betrachtung die Auslastungsquote zwangsläufig niedriger ausfällt.

Insgesamt liegt die im Finanzierungsmodell angesetzte Auslastungsquote mit 2,2 Prozentpunkten leicht oberhalb der im Rahmen der Befragungen der KTPP ermittelten Quote.

3.2.1.6. Ansatz zur Berechnung der Sozialversicherungsanteile

Für die durch die örtlichen Träger zu leistenden Sozialversicherungsanteile wurde ein fester Faktor von 26% des Anerkennungsbetrags angesetzt, also 1,23 Euro bei einem Anerkennungsbetrag von 4,73 Euro.

Dieser Wert wäre dann stimmig, wenn die Zahlung der Sozialversicherungsanteile durch die örtlichen Träger unmittelbar an den Anerkennungsbeträgen gekoppelt wäre. Tatsächlich erfolgt die Berechnung dieser Anteile jedoch in der Regel auf Basis der *nachgewiesenen* Aufwendungen für Beiträge. Diese errechnen sich aber nicht anhand der erhaltenen Anerkennungsbeträge, sondern anhand des steuerlichen Gewinns, damit also nach Abzug der Betriebsausgaben. Entsprächen die Betriebskosten nun exakt den aus den Sachaufwandpauschalen erhaltenen Mitteln, so bliebe ein Gewinn in Höhe des Anerkennungsbetrages, oder anders gesagt: In diesem Fall wäre der Anerkennungsbetrag selbst die Bezugsgröße zur Bemessung der Sozialversicherungsanteile. Tatsächlich werden allerdings von fast allen KTPP die Betriebsausgaben in Höhe der Betriebskostenpauschale angesetzt, die bei Vollzeitbetreuung bis 2022 bei 300 Euro pro Kind und Monat lag. Damit werden jedoch von den Einkünften Betriebskosten deutlich oberhalb der erhaltenen Sachaufwandpauschalen abgezogen, was eine Senkung des steuerlichen Gewinns und damit der zu zahlenden Sozialversicherungsanteile bewirkt.

Rechnerisch bestätig wird dies anhand der Angaben der örtlichen Träger: Für 2022 gaben diese an, insgesamt 89,5 Mio. Euro für laufende Geldleistungen ausgegeben zu haben. Geht man davon aus, dass davon rund 20% auf Leistungen im Rahmen der Sachaufwandpauschalen entfallen, bleiben geschätzt etwa 71,6 Mio. Euro, die für Anerkennungsbeträge gezahlt wurden. Dem stehen jedoch nur 9,5 Mio. Euro gezahlter Sozialversicherungsanteile gegenüber, was einem Anteil von rund 13% ausmacht. **Als Kalkulationsgröße im Finanzierungsmodell ist ein Wertansatz der Sozialversicherungsanteile in Höhe von 26% des Anerkennungsbetrages gemäßen an den realen Ausgaben für Sozialversicherungen dementsprechend zu hoch angesetzt.**

3.2.1.7. Ansätze zur Berechnung der Vertretungskosten

Vertretungskosten fließen i.H.v. 26 Ct. multipliziert mit dem Hebesatz in den Pauschalsatz mit ein. Hier stellt sich zunächst die Frage, ob es sich hierbei nicht um eine partielle Doppelfinanzierung handelt: Wenn Vertretungskosten Bestandteil des Pauschalsatzes sind, dann müssten auf der anderen Seite die Ausfallzeiten, die eine Vertretung erst erforderlich machen, gegengerechnet werden. Dies ist im Finanzierungsmodell nicht der Fall.

Ungeachtet dessen sind die Parameter zur Berechnung der Vertretungskosten die Anzahl der KTPP und der in der KTP betreuten Kinder, der Betreuungsumfang sowie die Ausfallzeiten.

Anzahl der KTPP

Die Anzahl der KTPP wurde für das Jahr 2020 im Finanzierungsmodell auf 1752 geschätzt. Grundlage hierfür waren Angaben der amtlichen Statistik aus dem Jahr 2018, denen zur Folge zu diesem Zeitpunkt 1719 Personen in Schleswig-Holstein in der KTP beschäftigt waren. Allerdings zeigen schon die Zahlen für 2020 mit 1837 Personen einen höheren Wert (destatis 2020). Ein Jahr später waren es 1840, wohingegen 2022 ein Rückgang auf 1773 zu verzeichnen ist (destatis 2021, 2022).

Die Anzahl der im Finanzierungsmodell zugrunde gelegten KTPP ist damit für das Jahr 2020 zu niedrig angesetzt, entspricht aber in etwa der tatsächlichen Anzahl im Jahr 2022.

Im geringen Maße hat dies Auswirkungen auf die Höhe der Vertretungskosten, die für das Jahr 2020 bei einem exakten Ansatz um 1,2 Ct/Std. höher ausfallen würden.

Aufwuchsquote

Ausgegangen wurde im Finanzierungsmodell von einem jährlichen Platzzuwachs von 2,47%. Dabei stellte die Anzahl der Kinder in der KTP mit 7866 im Jahr 2018 den Basiswert dar. Für 2020 wurde entsprechend von 8259 Kinder ausgegangen, was sehr genau der tatsächlichen Anzahl mit 8233 entspricht. Bis zum Jahr 2022 ist jedoch ein Rückgang um 2,6% auf 8015 zu verzeichnen, der insbesondere die Betreuung der unter 3- und über 6-Jährigen betrifft, wohin gehend die Betreuung der 3 bis 6-Jährigen im gleichen Zeitraum um 11% von 1390 auf 1543 deutlich zugenommen hat.

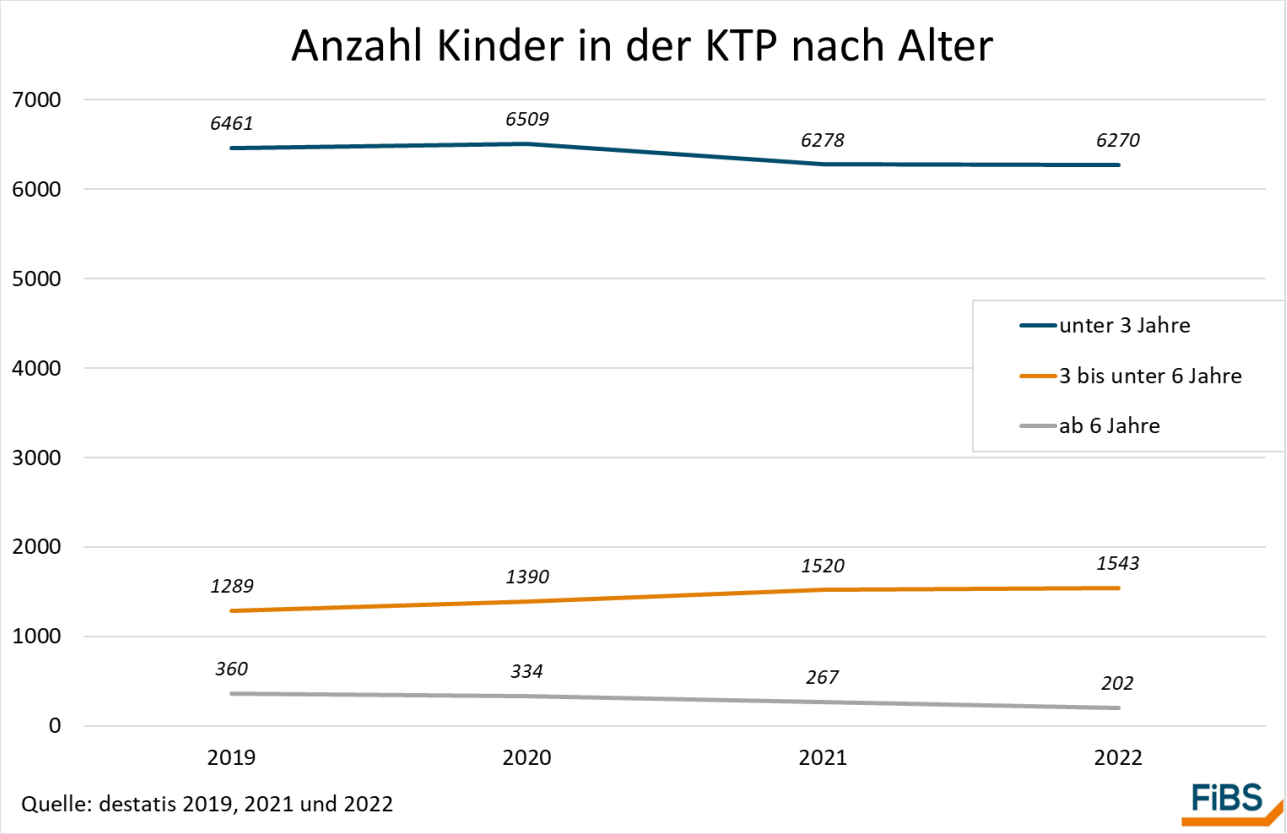

Abbildung 52: Entwicklung der Anzahl betreuter Kinder in der KTP von 2019 bis 2022 nach Alter

Die im Finanzierungsmodell verwendete Zahl der in der KTP betreuten Kinder ist für das Jahr 2020 damit passgenau. Entgegen den im Modell getätigten Angaben ist jedoch für die Folgejahre kein Zuwachs, sondern ein leichter Rückgang der Zahlen zu verzeichnen.

Betreuungsumfang (Wochenbetreuungsumfang)

Es wird im Finanzierungsmodell von einem durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungsumfang von 30,5 Stunden pro Kind ausgegangen.

Der Versuch, diese Angabe bei KTPP selbst zu erheben, erwies sich als nicht zielführend: Zahlreiche unplausible oder uneindeutige Angaben machten eine Auswertung dieser Variable unmöglich.[43] Allerdings hilft hier die amtliche Statistik weiter: Die Statistik der Kinder- und Jugendhilfe weist hierzu gruppierte Werte aus, zeigt dabei gleichzeitig einen Anstieg der Betreuungsfälle mit längeren Betreuungszeiten (Abbildung 53).

[43] Ursache könnten fehlerhafte Bezugsgrößen sein, indem die Betreuung auf unterschiedliche Zeiträume oder Kinderzahl (pro Kind, alle Betreuungsverhältnisse) bezogen wurden. Auch Anpassungen am Fragebogen in der zweiten und dritten Erhebungswelle führten hier zu keinen eindeutigen Ergebnissen.

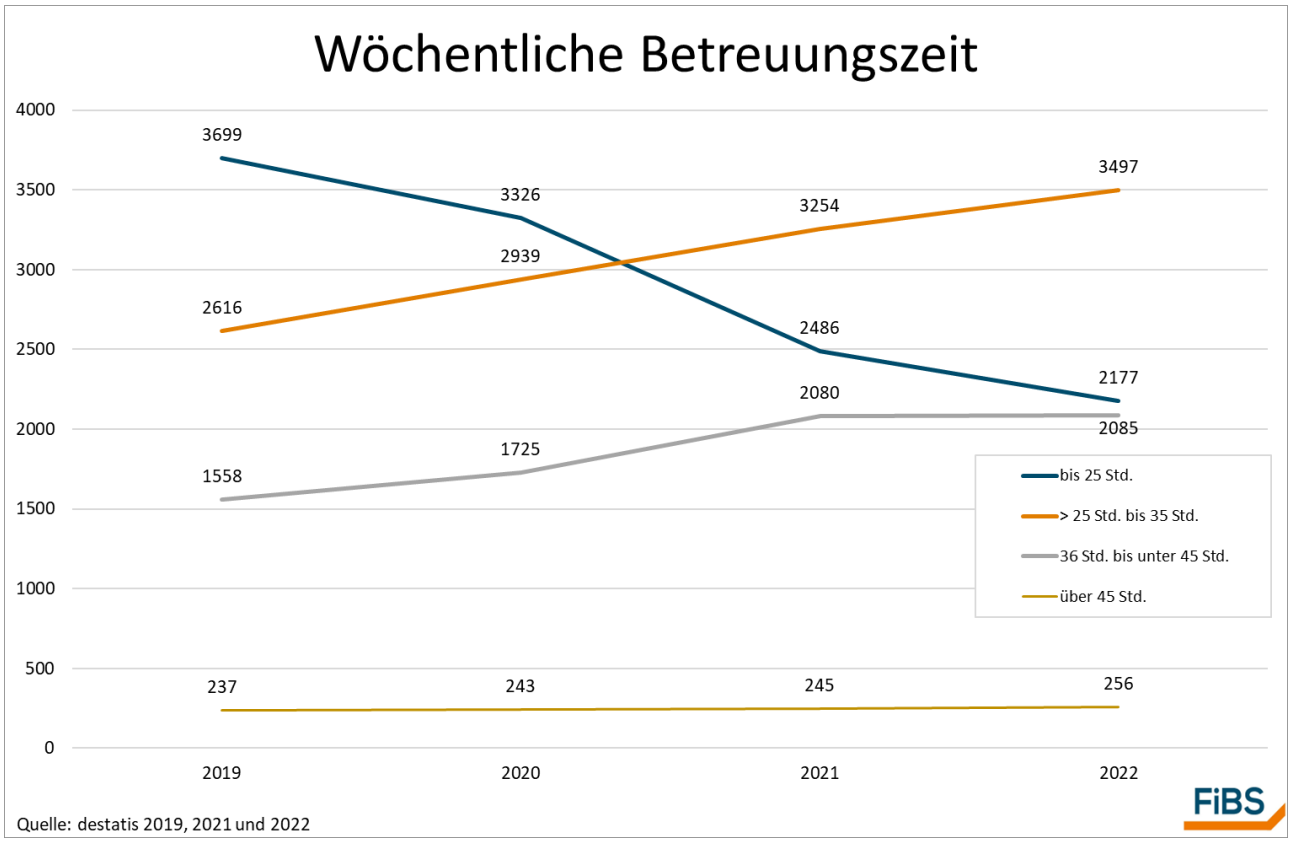

Abbildung 53: Entwicklung der wöchentlichen Betreuungszeiten

Aufgrund der gruppenbezogenen Darstellung lassen sich keine präzisen Durchschnittswerte anhand der amtlichen Statistik berechnen. Näherungsweise lässt sich jedoch die wöchentliche Betreuungszeit anhand der Gruppenmitten bestimmten und mit 28,8 Stunden (2020), 30,4 Stunden (2021) bzw. 30,7 Stunden (2022) quantifizieren.

Auf Bundesebene liegen indes entsprechende Angaben der Statistik für Kinder- und Jugendhilfe vor. Demnach liegen die wöchentlichen Betreuungszeiten bundesweit bei durchschnittlich 29,9 (2020), 30,7 (2021) bzw. 31,1 (2022) Stunden. Erkennbar ist demnach sowohl bei den Berechnungen anhand der gruppierten Werte für Schleswig-Holstein als auch anhand der auf das gesamte Bundesgebiet bezogenen Angaben ein leichter Anstieg der wöchentlichen Betreuungszeit.

Insofern handelt es sich mit den angesetzten 30,5 Stunden aus heutiger Sicht um einen realistischen Wert. Weitere Entwicklungen in den kommenden Jahren sind jedoch zu beachten.

Ausfallzeiten

Für Krankheit, Urlaub und Fortbildung werden im Finanzierungsmodell 50 Ausfalltage berücksichtigt. Diese Tage sind einerseits bei der Bemessung der Anerkennungsbeträge mit einkalkuliert, andererseits beeinflussen die tatsächlichen Ausfalltage auch die Höhe der Vertretungskosten. Da davon auszugehen ist, dass nicht immer alle rein rechnerisch und maximal möglichen Ausfallzeiten tatsächlich auch anfallen, wurde bei der Berechnung der Vertretungskosten ein Faktor von 2/3 (also 33,33 Ausfalltage) angesetzt.

Die Anzahl der Ausfalltage wurde im Zuge der drei Erhebungswellen bei den örtlichen Trägern erfragt. Allerdings erfolgten für 2019 und 2021 von der Mehrheit der örtlichen Träger hierzu keine Angabe. Für 2022 gaben immerhin 10 örtliche Träger die Summe der Ausfalltage an. Setzt man diese zu der dortigen Anzahl der KTPP in Bezug, so kommen auf jede Person durchschnittlich 26,3 Fehltage. Allerdings überrascht hierbei die Spanne: Kamen demnach im Kreis Schleswig-Flensburg 65 Ausfalltage auf jede KTPP, so waren es im Herzogtum Lauenburg gerade einmal 13,9. Auch die Kreise Nordfriesland (15 Ausfalltage pro KTPP) und Stormarn (15,8) fielen durch sehr geringe Zahlen auf. Es ist nicht ausgeschlossen, dass zwischen den verschiedenen örtlichen Trägern an dieser Stelle unterschiedliche Erfassungsmethoden, Bezugsgrößen oder begriffliche Verständnisse vorliegen (z.B. Umgang mit Feiertagen, (Nicht-)Berücksichtigung der im KiTaG kalkulierten Fehltage etc.). Der errechnete Wert ist damit nur bedingt aussagkräftig.

3.2.1.8. Zwischenfazit zur Betrachtung der Einzelansätze

Mit dem Pauschalsatz pro Kind liegt eine differenzierte Berechnungsgrundlage zur Finanzierung der KTP in Schleswig-Holstein vor. Berücksichtigt werden dabei neben den verschiedenen Parametern der laufenden Geldleistung gemäß §23 (2) SGB VIII unterschiedliche Kenngrößen, die den Umfang der KTP (z.B. Anzahl der KTPP in Schleswig-Holstein, Anzahl in der KTP betreuter Kinder, Wochenbetreuungszeit) sowie die verschiedene Betreuungskontexte (z.B. Betreuungsort, Qualifizierungsniveau, Auslastung, Ausfall und Vertretung) widerspiegeln. Im Basismodell werden im Pauschalsatz dabei Daten aus dem bzw. für das Jahr 2020 zugrunde gelegt, die für die Folgejahre mit definierten Steigerungsraten fortgeschrieben werden.

Für die Vertretungskosten ist im Modell einer Doppelfinanzierung angelegt, indem ein Vertretungszuschlag berücksichtigt ist, auf der anderen Seite aber die entsprechende Ausfallzeit (die eine Vertretung erst erforderlich macht) nicht herausgerechnet wird. Ansonsten ist das System transparent und plausibel. Jedoch zeigt sich aus heutiger Sicht ein Anpassungsbedarf einzelner Berechnungsparameter hinsichtlich aktueller Entwicklungen. So ist festzuhalten, dass in vielen Fällen die aus 2020 fortgeschriebenen Werte schon 2022 nicht mehr den realen Verhältnissen gerecht wurden. Dies betrifft die Lohn- und Betriebskostenentwicklungen, die bezüglich der Anerkennungsbeträge und Sachaufwandpauschalen angenommen wurden, die Aufwuchsquoten und die Entwicklung der Anzahl der KTPP.

Nachbesserungsbedarf besteht weiterhin hinsichtlich der Bemessungshöhe einiger Einzelansätze: Die Orientierung des Anerkennungsbetrags an Gehältern nach TVöD SuE Stufe 2 und 3 ist ein großer Schritt in Richtung Leistungsgerechtigkeit, bedarf aber der Ergänzung um weitere Faktoren (Jahressonderzahlung, Reformationstag als zusätzlicher Feiertag) sowie der Anpassung der Ansätze für mittelbare pädagogische Arbeiten und (im geringen Umfang) der Auslastungsquote. Die Verteilungsparameter sind hinsichtlich des Qualifikationsniveau und der Betreuung von Kindern unter 9 Monaten ebenso wie die angenommene durchschnittliche Wochenbetreuungszeit nachvollziehbar, wobei der Anteil der höherqualifizierten KTPP im Modell leicht überschätzt wird. Dagegen sind hinsichtlich des

Betreuungsortes die Betreuungsverhältnisse im Haushalt der KTPP bzw. des Kindes überrepräsentiert, die Nutzung anderer geeigneter Räume unterrepräsentiert. Überschätzt wird schließlich der Anteil der tatsächlich von den örtlichen Trägern gezahlten Sozialversicherungsbeiträge.

3.2.2. Auskömmlichkeit des Pauschalbetrages aus Sicht der örtlichen Träger

Es stellt sich weiterhin die Frage, inwieweit die der im KiTaG hinterlegte Pauschalsatz pro Kind die tatsächlichen Kosten für die KTP in Schleswig-Holstein abbildet und die darauf begründete Gesamtfinanzierung auskömmlich ist. Um dies zu bestimmen, sind für die Gesamtsumme der bewilligten Betreuungsstunden die Ausgaben, die sich unter Heranziehen des Pauschalbetrages ergeben, denjenigen Ausgaben für laufende Geldleistungen und Sozialversicherungsanteile gegenüberzustellen, die von den örtlichen Trägern angegeben wurden. Dabei ist zu bedenken, dass einige örtliche Träger höhere Anerkennungsbeträge und Sachaufwandpauschalen sowie besondere Zuschläge als im Gesetz vorgesehen gewähren. Betrachtet man dies als „Zusatzqualität“ (im Gegensatz zur „Mindestqualität“ gemäß der Ansätze nach §§ 46 und 47 KiTaG), so sind im Rahmen der Gegenüberstellung diese Mehrkosten von den Ausgaben der örtlichen Träger abzuziehen.

Neben dem Pauschalbetrag sind die zentralen Kenngrößen demnach folgende Angaben der örtlichen Träger:

- Anzahl der Betreuungsstunden,
- Gesamtsumme der Ausgaben für Anerkennungsbeträge, Sachaufwandpauschalen, Sozialversicherungsanteile und Vertretungskosten,
- Höhe der jeweiligen Anerkennungsbeträge und Sachaufwandpauschalen sowie
- die sich daraus ergebenen Ausgaben für Zusatzqualität.

Die erforderlichen Informationen konnten im Rahmen der Datenerhebungen bei den örtlichen Trägern bis auf die Höhe der Vertretungskosten ermittelt bzw. anhand der erhobenen Angaben berechnet werden.[44]

3.2.2.1. Betreuungsstunden:

Die Summe der bewilligten Betreuungsstunden stieg von 2019 bis 2022 stetig: Wurden im Jahr 2019 in Schleswig-Holstein insgesamt noch 10,97 Mio. Stunden bewilligt, waren es zwei Jahre später 12,77 und 2022 bereits 13,68 Mio. Stunden. Fast alle örtlichen Träger verzeichneten im Betrachtungszeitraum in diesem Punkt einen Zuwachs. Nur in Schleswig-Flensburg, Kiel, Norderstedt und Neumünster gingen die absoluten Zahlen der Betreuungsstunden zurück (Abbildung 54).

[44] Fehlende Werte konnten zum Teil anhand von Schätzverfahren ergänzt werden. Darüber hinaus bleibt eine Datenlücken: Die Sozialversicherungsanteile wurden 2019 noch stundenbezogen erfragt. Dies führte dazu, dass die entsprechenden Eingaben von mehreren örtlichen Trägern nicht vorgenommen werden konnten, in anderen Fällen waren die Angaben offenkundig fehlerhaft. Der Befragungsmodus wurde daraufhin in der zweiten Welle geändert.

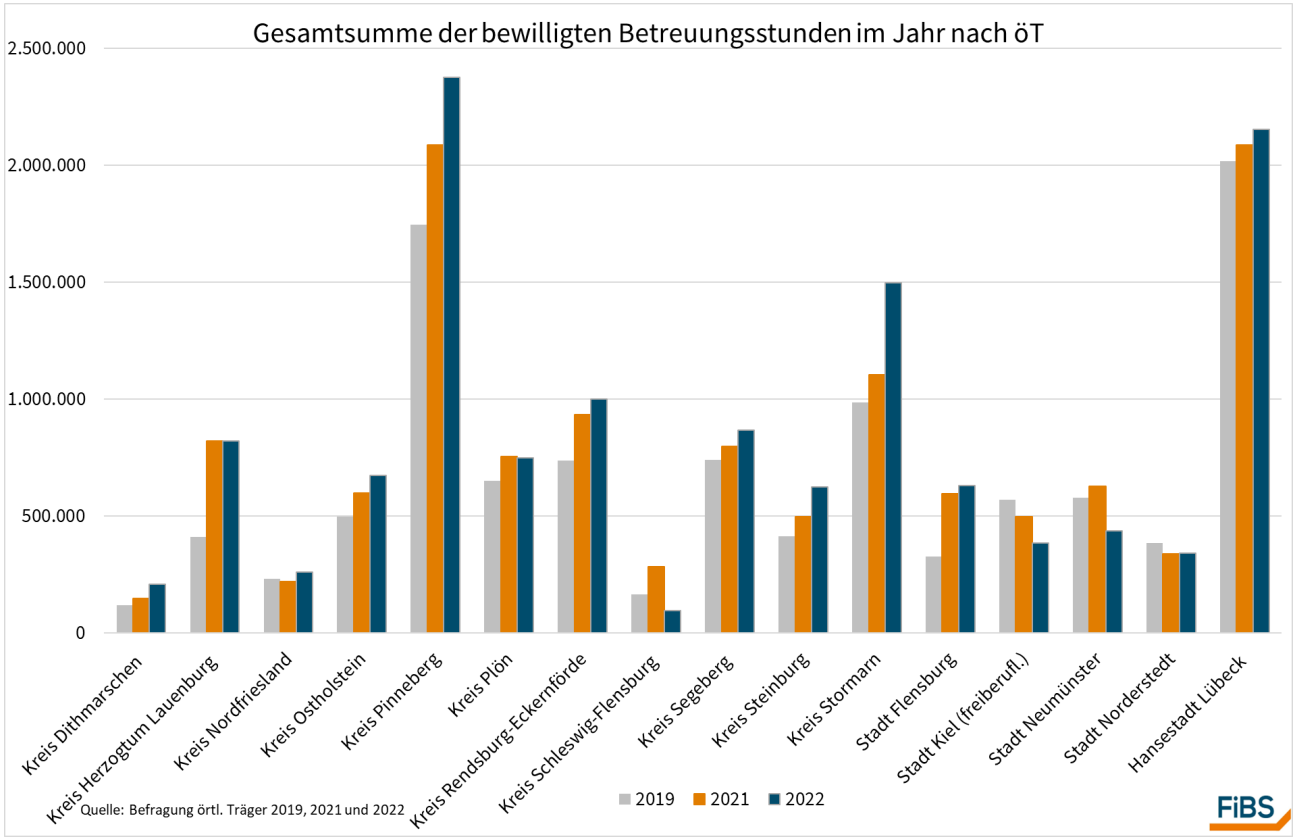

Abbildung 54: Anzahl bewilligter Betreuungsstunden 2019, 2021 und 2022 nach örtlichen Trägern

3.2.2.2. Ausgaben der örtlichen Träger

Die Gesamtkosten für laufende Geldleistungen geben hinsichtlich der Steigerungstendenz ein ähnliches Bild wieder und weisen eine Steigerung von 51,43 Mio. Euro (2019) über 80,62 Mio. Euro (2021) auf 89,46 Mio. Euro (2022) vor (Abbildung 55). Eingeschlossen sind darin auch Ausgaben für die institutionelle KTP. Beschränkt man die Betrachtung auf die freiberufliche KTP, dann liegen die Gesamtausgaben bei 48,18 Mio. Euro (2019), 78,04 Mio. Euro (2021) bzw. 86,67 Mio. Euro (2022).

Anders als die Zahl der Betreuungsstunden mit einem Plus von 24,7% im Betrachtungszeitraum fiel der Anstieg der Ausgaben mit 73,9% deutlich steiler aus. Dies zeigt, dass sich die einzelne Betreuungsleistung mit der Kita-Reform stark verteuert hat.

Um diese Angaben zum Finanzierungsmodell in Bezug setzen zu können, sind zu den Ausgaben für laufende Geldleistungen noch die Sozialversicherungsanteile und die Vertretungskosten zu zählen. Die Sozialversicherungsanteile belaufen sich für das Jahr 2021 auf 8,65 Mio. Euro und für das Jahr 2022 auf 9,51 Mio. Euro. Ohne den Bereich der institutionellen KTP bleiben 8,26 Mio. Euro bzw. 9,06 Mio. Euro.

Das bedeutet: Die bei den örtlichen Trägern ermittelten **Ausgaben für laufende Geldleistungen inklusive der Sozialversicherungsanteile addieren sich** unter Ausklammerung der institutionalisierten KTP **auf zusammen 86,30 Mio. Euro im Jahr 2021 und 95,73 Mio. Euro im Jahr 2022.**

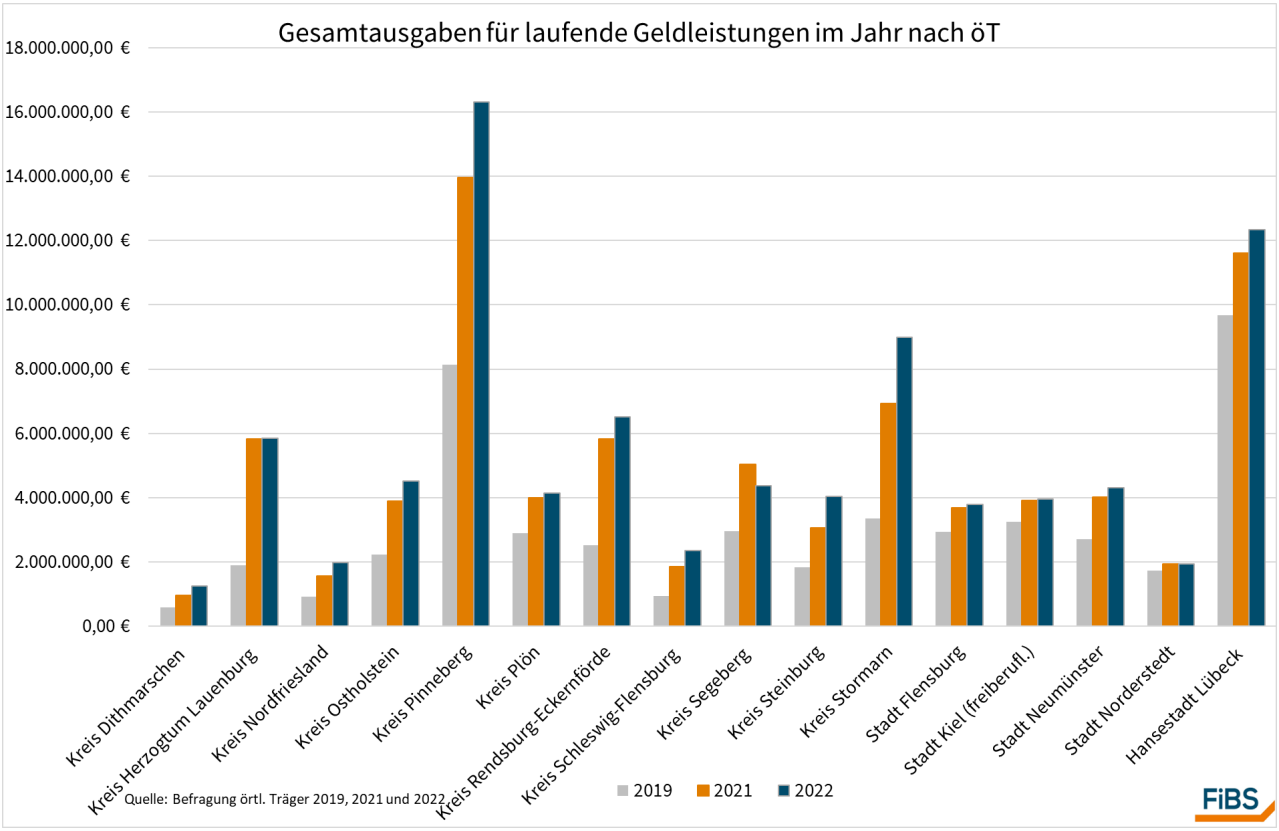

Abbildung 55: Ausgaben für laufende Geldleistungen in den Jahren 2019, 2021 und 2022 nach örtlichen Trägern

Deutlich spekulativer ist allerdings die Schätzung der entstandenen Vertretungskosten: Im Rahmen der Primärdatenerhebung für das Jahr 2022 zeigte sich, dass sich die Vertretungsmodelle teils noch im Aufbau befinden und dementsprechend noch nicht überall diesbezügliche Finanzierungsdaten vorliegen. Letztlich berichteten 2022 nur vier Träger entsprechende Kosten. Werden diese zu den bewilligten Betreuungsstunden in den jeweiligen Kreisen in Bezug gesetzt, so ergibt sich ein Wert i.H.v. 30 Ct pro Stunde. Die im Finanzierungsmodell angesetzten Vertretungskosten mit 0,26 Ct pro Stunde erscheinen damit als etwas zu niedrig, wobei darauf hinzuweisen ist, dass sich der errechnete Wert eben nur auf Angaben von vier der sechzehn örtlichen Träger basiert. Würden dennoch diese 30 Ct auf alle Betreuungsstunden hochgerechnet, so ergäbe sich ein Wert von 4,02 Mio. Euro, der insgesamt landesweit für Vertretungsleistungen aufgebracht wurde. Für 2021 liegen noch weniger Informationen vor, auf eine entsprechende Auswertung für dieses Jahr wurde daher verzichtet.

3.2.2.3. Zusatzqualität

Mehrere örtliche Träger gewähren Leistungen oberhalb der im KiTaG genannten Mindesthöhen (vgl. auch Abschnitt 3.5.2) sowie weitere Leistungen in Form von Zuschlägen oder Fortzahlungen bei Fehlzeiten. Die Höhe der dadurch bedingten Mehrbelastung ist unbekannt, sie lässt sich jedoch anhand der bewilligten Stunden, der angegebenen Ausgaben und unter Zuhilfenahme der im Finanzierungsmodell zugrunde gelegten Verteilungsparameter abschätzen: Die Differenz zwischen den nach Angaben der örtlichen Träger tatsächlich gezahlten laufenden Geldleistung und dem Produkt aus bewilligten Stunden und nach KiTaG zu zahlenden Mindestbeträgen spiegelt über den Mindeststandard hin-

ausgehende Leistungen der örtliche Träger und damit einen Aspekt der Zusatzqualität wider. Berücksichtigt wurden in dieser Rechnung die regionale Verteilung der KTPP nach Qualifikationslevel sowie die im Finanzierungsmodell zugrunde gelegten Verteilungsschlüssel für den Betreuungsort und für den Anteil besonderer Betreuungsverhältnisse. **Demnach entstanden den örtlichen Trägern für diesen Aspekt im Jahr 2021 Mehrausgaben für Zusatzqualität in Höhe von insgesamt 1,35 Mio. Euro und im Folgejahr von 2,54 Mio. Euro.**

3.2.2.4. Gegenüberstellung der Ausgaben der örtlichen Träger und der Ausgaben gemäß dem Pauschalbetrag

Anhand der Anzahl der von den örtlichen Trägern bewilligten Betreuungsstunden lassen sich die Ausgaben approximativ ermitteln, die sich auf Basis des Pauschalbetrages ergeben würden. Diese können zum einen mit den Ausgabensummen verglichen werden, die in der Kita-DB hinterlegt sind, zum anderen lassen sie sich den von den örtlichen Trägern genannten Ausgabensummen gegenüberstellen. Es ist allerdings zu betonen, dass zum einen nicht alle Einflussfaktoren präzise ermittelbar sind (z.B. die regionale Betrachtung der Verteilung der Betreuungsorte) und zum anderen die Berechnungen auf Befragungsergebnisse beruhen, so dass es sich im Folgenden lediglich um eine Schätzung handelt.

	2021	2022
1. Anzahl der bewilligten Betreuungsstunden	12.402.021	13.294.725
2. Kosten gem. Pauschalbetrag	97.191.076 €	106.816.239 €
3. Kosten gem. Pauschalbetrag (ohne Vertretungszuschlag)	94.366.550 €	103.359.610 €
4. Ausgaben der örtlichen Träger für laufende Geldleistungen und Sozialversicherungsanteile	86.301.622 €	95.729.672 €
5. Ausgaben für Zusatzqualität	1.351.811 €	2.536.217 €
6. Ausgaben der örtlichen Träger für Mindestqualität (Nr. 4 ./. 5)	84.949.811 €	93.193.455 €
Differenz (3 ./. 6)	**9.416.739 €**	**10.166.155 €**

Tabelle 12: Jährliche Ausgaben für KTP nach Pauschalbetrag und nach Angaben der örtlichen Träger

Damit zeigt sich, dass die tatsächlichen Ausgaben der örtlichen Träger für die Mindestqualität die nach Pauschalbetrag angesetzten Mittel für KTP im Jahr 2021 um 9,4 Mio. Euro und 2022 um 10,2 Mio. Euro unterschritten haben. Ursächlich hierfür dürfte zum einen die Summe der gezahlten Sozialversicherungsanteile der örtlichen Träger sein, die weit unterhalb von – wie im Finanzierungsmodell kalkuliert - 26% des Anerkennungsbetrages liegen. Zum anderen wurden bei der Schätzung der Ausgaben für die Mindestqualität die Verteilung der KTPP nach Qualifikationsniveau gemäß den Angaben der örtlichen Träger berücksichtigt. Dabei liegt der Anteil der KTPP mit einer Höherqualifizierung jedoch unterhalb der im Finanzierungsmodell zugrunde gelegten Verteilungswerte, so dass den örtlichen Trägern de facto entsprechend weniger Kosten entstehen.

Da die Vertretungskosten der örtlichen Träger nicht bekannt sind, wurde diese Position zwecks Vergleichbarkeit auch aus dem Pauschalsatz abgezogen. Folgt man jedoch der Logik, dass es sich bei den

im Finanzierungsmodell angesetzten Vertretungskosten um eine Doppelfinanzierung handelt (siehe Abschnitt 3.2.1.7. Ansätze zur Berechnung der Vertretungskosten), dann spielen diese Kosten auf Seite der örtlichen Träger keine Rolle. Dann können jedoch die Vertretungskosten auch nicht aus dem Pauschalbetrag herausgerechnet werden, so dass der Überschuss entsprechend höher ausfällt. In diesem Fall liegt der **Überschuss für 2021 bei geschätzt 12,64 Mio. Euro und für 2022 bei 13,62 Mio. Euro**.

3.2.3. Ansätze zur Neuberechnung des Pauschalsatzes pro Kind

3.2.3.1. Anpassungen der Einzelansätze - Auswirkungen auf den Pauschalsatz

Aus den in Abschnitt 3.2.1. Einzelansätze des Finanzierungsmodells getätigten Ausführungen lassen sich an einigen Stellen Ansätze für eine Neubewertung des Pauschalsatzes ableiten. Diese betreffen zunächst unter Beibehaltung der Sachaufwandpauschale, des Anerkennungsbetrages und der Sozialversicherungsanteile (Bezugsgrößen jeweils für das Jahr 2022)…

- …die Verteilung der KTPP nach Qualifikationsstufe: Statt einer Gleichverteilung der beiden Qualifikationsstufen werden die Ergebnisse der eigenen Erhebung eingesetzt. Dabei wurden die unterschiedlichen Werte der örtlichen Träger bzw. der KTPP gemittelt. Demnach entfallen auf die untere Qualifizierungsstufe 56% der KTPP, auf die obere 44%.
- …die Verteilung der Betreuungsorte: Gemäß den Angaben der Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe werden für die Betreuungsorte folgende Werte zugrunde gelegt: 65% der Betreuungen erfolgen im Haushalt der KTPP, 34% in anderen geeigneten Räumen und 1% im Haushalt des Kindes (destatis 2022). Da im Rahmen der Befragung nur rund ein Drittel der KTPP erreicht wurden, wird an dieser Stelle den Informationen der amtlichen Statistik der Vorzug gegeben.
- …Zuschläge für Vertretungsstunden werden überdies nicht gewertet, um eine doppelte Bewertung der Finanzierung der Sachkosten während der Ausfallzeiten zu vermeiden. Damit erübrigt sich zugleich eine Anpassung der Anzahl der KTPP und der betreuten Kinder.

Unverändert bleiben dagegen die angesetzten Werte hinsichtlich des Anteils der Betreuung von Kindern unter 9 Monaten, dem Betreuungsumfang und den Ausfallzeiten, da in diesen Fällen die im Finanzierungsmodell hinterlegten Ansätze sich als schlüssig herausgestellt haben bzw. keine belastbaren Daten vorliegen, die eine Neubewertung nahelegen.

Anhand dieser Parameter ergibt sich ein Pauschalsatz i.H.v. 33,67 Euro, was zum Wert gemäß §53 (2) KiTaG einen Unterschied von 1,28 Euro ausmacht.

Anders sieht es jedoch aus, wenn auch die Höhen der Sachaufwandpauschale, des Anerkennungsbetrags und der Sozialversicherungsanteile modifiziert werden. Um dies zu veranschaulichen, können aufgrund realitätsnaher Wertansätze hypothetische Berechnungen erfolgen. Es bieten sich dabei folgende Parameter für eine Neubewertung an:

Sachaufwandpauschale:

- Die bei der Berechnung der Sachaufwandpauschale zugrunde gelegten Ansätze für die flächenabhängigen Betriebskosten entsprechen auch unter Berücksichtigung der jährlichen Steigerungsrate nicht dem aktuellen Preisniveau. Das gilt für die Miet-, Mietneben- und Stromkosten. Behelfsweise und ausgehend von Preisrecherchen über einschlägige Internetportale wird für das Jahr 2022 mit Miet-/Nutzungskosten i.H.v. 9,43 Euro/m² [45] und Nebenkosten (inkl. Stromkosten) i.H.v. 6,4 Euro/m² [46] gerechnet.
- Die ebenfalls bei der Berechnung der Sachaufwandpauschale zugrunde gelegten Werte für die flächenunabhängigen Betriebskosten entstammen in ihren Ansätzen dem Jahr 2015. Hier kann ein aktualisierter Preissteigerungsindex für die Jahre 2015 bis 2022 angelegt werden. Dieser liegt bei 17,7% (destatis 2023a).
- Die anerkennungsfähige Betreuungsfläche von 9 m² pro Kind liegt um 3 m² unter der tatsächlich durchschnittlich zur Betreuung eingesetzten Fläche. Hier wäre eine Anhebung zu diskutieren.
- Die Auslastungsquote von 93,7% liegt geringfügig höher als die im Zuge der Primärdatenerhebung ermittelten Quote von 91,5%. Statt des im Finanzierungsmodell hinterlegten Wertes von 4,69 wird in der Neuberechnung von durchschnittlich 4,57 Kindern in der Betreuung ausgegangen. Die Auslastungsquote beeinflusst die Höhe sowohl der Sachaufwandpauschale als auch des Anerkennungsbetrages.

Anerkennungsbetrag:

- Beim Anerkennungsbetrag können aus heutiger Sicht die tatsächlichen Lohnhöhen nach TVöD SuE für 2022 unter Berücksichtigung von Jahressonderzahlungen bei der Berechnung berücksichtigt werden.
- Bei der Berechnung der Arbeitszeit sind neben den Betreuungszeiten selbst auch mittelbare Arbeitszeiten zu berücksichtigen, die beispielsweise für Vor- und Nachbereitung, Einkäufe, administrative Aufgaben etc. aufgewendet werden (vgl. dazu ausführlicher Abschnitt 3.3.1. Betreuungszeiten und mittelbar pädagogische Arbeitszeiten). Im Finanzierungsmodell spielt dies nur eine sehr untergeordnete Rolle, indem pro Jahr fünf Tage als „Verfügungszeiten“ vorgesehen sind. Zu diesem Aspekt wurden in allen drei Erhebungswellen auch die KTPP selbst befragt. Deren Angaben zur Folge stieg über den Betrachtungszeitraum der Anteil der mittelbaren Verfügungszeitenstetig an und lag 2022 bei 17,8%.
- Der Reformationstag als Feiertag wird mitberücksichtigt.
- Ebenso wie bei der Bemessung der Sachaufwandpauschale wird auch hinsichtlich des Anerkennungsbetrages von einer Auslastungsquote von 91,5% ausgegangen.

Sozialversicherungsanteil:

[45] Vgl. https://www.miet-check.de/mietspiegel/bundesland-1/schleswig-holstein/
[46] Vgl. https://www.mineko.de/ratgeber/nebenkostenabrechnung-2023

– Der Sozialversicherungsanteil wird nicht wie bisher mit 26%, sondern nur mit 18,1% angesetzt, was den gesetzlichen Arbeitgeberanteilen für Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung entspricht.[47]

Anhand dieser Parameter würde sich für den Anerkennungsbetrag je nach Qualifizierungsniveau ein Wert i.H.v. 5,99 Euro bzw. 6,38 Euro ergeben. Die Sachaufwandpauschale läge dann bei 1,72 Euro bei einer Betreuung im Haushalt der KTPP, bei 2,10 Euro bei der Betreuung in anderen geeigneten Räumen und bei 0,07 Euro bei Betreuung im Haushalt des Kindes. Treiber für die Steigerung sind jeweils vor allem die berücksichtigten mittelbaren Arbeitszeiten. **Insgesamt entspräche dies einen Pauschalbetrag pro Kind i.H.v. 40,11 Euro**. Erhöht man zusätzlich die Betreuungsfläche von 9 m² auf 12 m² pro Kind, so steigt die Sachaufwandpauschale je nach Betreuungsort auf 2,08 Euro bzw. 2,57 Euro. Der Pauschalbetrag pro Kind stiege demnach auf 41,80 Euro.

3.2.1.2. Anpassungen der Einzelansätze - Auswirkungen auf die Gesamtkosten

Es stellt sich abschließend die Frage, welche Auswirkungen diese Neuberechnungen auf die Gesamtfinanzierung im Jahr 2022 gehabt hätten. Hierfür ist zunächst ein Blick auf die im Finanzierungsmodell hinterlegten Gesamtkosten erforderlich:

Die für die Finanzierung der KTP benötigten Gesamtkosten werden im Finanzierungsmodell für das Jahr 2020 mit 101,33 Mio. Euro beziffert. Bei einer angenommenen jährlichen Steigerungsrate von 2,11% und einer Aufwuchsquote von 2,47% steigt dieser Werte für das Jahr 2021 auf 106,02 Mio. Euro und für 2022 auf 110,93 Mio. Euro.

Der relevante Parameter für die Gesamtkosten in der KTP ist neben dem Pauschalsatz die Summe der Betreuungsstunden, die sich als Produkt aus der Zahl der zu betreuenden Kinder und dem jeweiligen Betreuungsumfang errechnet. Im Finanzierungsmodell wird für das Basisjahr 2020 von 8259 Kindern und 30,5 Wochenbetreuungsstunden pro Kind ausgegangen. Beide im Finanzierungsmodell angesetzten Werte entspringen der amtlichen Statistik, wobei die Anzahl der betreuten Kinder der Statistik des Jahres 2018 entnommen und ab dann mit einer Aufwuchsquote von 2,47% berechnet wurde. Auf dieser Grundlage ergeben sich durch Multiplikation von Pauschalwert, Kinderzahl und Wochenbetreuungsstunden die für 2022 genannten Gesamtkosten i.H.v. exakt 110.933.823 Euro im Jahr.

Eine Erhöhung des Pauschalbetrages auf 40,11 Euro hätte bei einer korrigierten Anzahl an betreuten Kindern auf 8015 und bei gleichbleibendem durchschnittlichen Wochenbetreuungsumfang zur Folge, dass sich die Gesamtkosten für das Jahr 2022 auf 117,6 Mio. Euro belaufen hätten. Dies wären 6,1%

[47] Alternativ wäre eine zweite Berechnung mit dem in der Erhebung erfassten Sozialversicherungsanteil von 13% denkbar. Allerdings ist zu bedenken, dass mit Anhebung des Anerkennungsbetrages und der Sachaufwandpauschale auch die Einkünfte steigen würden, ohne dass im gleichen Zuge die im Rahmen der Betriebskostenpauschale angesetzten Ausgaben sinken. Dadurch steigt automatisch der prozentuale Anteil der von den örtlichen Trägern übernommenen Sozialversicherungszahlungen an den Einkünften über die angesetzten 13% hinaus.

mehr, als im Finanzierungsmodell beschrieben. Wird außerdem noch eine größere Wohnfläche berücksichtigt, so belaufen sich die Gesamtkosten bei einem Pauschalsatz i.H.v. 41,80 Euro auf insgesamt 122,62 Mio. Euro.

In beiden Rechnungen wurde von einem Sozialversicherungsanteil von 18,1% des Anerkennungsbetrages ausgegangen. Würde man diese für 2022 berechneten hypothetischen Werte als Grundlage für zukünftige Prognosen nutzen, so ist zu bedenken, dass 2023 die Betriebskostenpauschale auf 400 Euro pro Kind und Monat bei Vollbetreuung gestiegen ist. Dies wirkt sich auf die Höhe des steuerlichen Gewinns und damit auf die Sozialversicherungsbeiträge dahingehend aus, dass letztlich von etwas geringeren Gesamtausgaben auszugehen ist.

Diese Rechenbeispiele zeigen: Eine Erhöhung des Pauschalsatzes infolge einer Anhebung des Anerkennungsbetrages und der Sachaufwandpauschale würde durch die zuletzt rückläufigen Betreuungszahlen und eine Anpassung der Sozialversicherungsansätze zumindest teilweise kompensiert.

3.3. Fokusfrage 3: Einkommenssituation KTPP

Wie verändert sich die Einkommenssituation von KTPP?

Das Einkommen der KTPP ist von einer Reihe teils sehr dynamischer Faktoren abhängig. Dadurch ist weder Kontinuität noch interpersonale Vergleichbarkeit in der Einkommensstruktur gegeben. Dies unterscheidet die zumeist freiberuflich tätigen KTPP von festangestellten Erwerbstätigen in Kindertageseinrichtungen.

Um die Auskömmlichkeit der laufenden Geldleistungen aus Sicht der KTPP einschätzen zu können, wird daher eine modellhafte Verdienstberechnung für die gesetzlichen Mindesthöhen durchgeführt. Ziel ist es zu ermitteln, wie hoch das Nettoeinkommen einer KTPP bei angenommener Vollbeschäftigung ist.

3.3.1. Betreuungszeiten und mittelbar pädagogische Arbeitszeiten

Bei den Modellrechnungen werden u.a. Faktoren wie Qualifikation, Anzahl der zu betreuenden Kinder oder Ausfalltage mitberücksichtigt. Diesbezügliche Informationen, die für plausible, realitätsnahe und möglichst typische Modellansätze erforderlich sind, wurden weiter oben im Abschnitt 3.2.1. Einzelansätze des Finanzierungsmodells behandelt.

Maßgeblich ist dabei auch die Arbeitszeit, die sich aus den Betreuungszeiten selbst und aus mittelbaren (und damit üblicherweise nicht durch die laufenden Geldleistungen abgedeckte) Arbeitszeiten zusammensetzt. Solche mittelbaren Arbeitszeiten umfassen z.B. administrative Arbeiten, Einkäufe, gegebenenfalls Elterngespräche, Vor- und Nachbereitung etc.

Mittelbar pädagogische Arbeitszeiten sind vor allem deshalb ein ausschlaggebender Faktor, weil sie im Finanzierungsmodell nur im sehr geringen Umfang berücksichtigt sind. Indem mit den Modellrechnungen die Einkünfte in der KTP mit Einkommen nach TVöD SuE verglichen werden sollen, ist es jedoch zwecks Vergleichbarkeit erforderlich, von identischen Arbeitsumfängen auszugehen. Der TVöD SuE sieht hier 39 Wochenstunden vor. Soll dieser Arbeitsumfang auch in der Modellrechnung für die Einkünfte der KTPP gelten, so ist es eine zwingende Voraussetzung, den Umfang der mittelbaren Arbeitszeiten zu erfassen und diese als nicht (bzw. nur im geringen Umfang) vergütete, aber letztlich eben anfallende Tätigkeiten in dem genannten Kontingent von 39 Wochenstunden zu integrieren.

Entsprechend ist für die Modellrechnung zum Einkommen wichtig festzustellen, wie hoch der Anteil der mittelbaren Tätigkeit ist. Informationen hierzu lassen sich aus den Befragungen der KTPP gewinnen, denen zu Folge der Anteil von 14% (2021), auf zunächst 15,9% (2921) und 2022 schließlich auf 17,8%.

3.3.2. Modellhafte Berechnung der Nettoeinkünfte von KTPP

Anhand von Modellannahmen wurden Nettoeinkünfte von KTPP für die Jahre 2019, 2021 und 2022 errechnet. Die Absicht war es zu ermitteln, wie hoch die Einkünfte bei angenommener Vollbeschäftigung sind. Ziel war es, anhand modellhafter Berechnungen eine Informationsbasis zu erstellen, um die Einnahmesituation in der KTP im Vergleich zu Festgehältern nach TVöD SuE einzuordnen und Entwicklungen im Zuge des KiTaG aufzeigen zu können.

Eine solche Modellrechnung kann weder den Anspruch erheben, punktgenaue Einkommensprognosen zu erstellen noch die Vielfalt des Berufsbildes zu repräsentieren. Angesichts der Heterogenität des Feldes ist es nicht möglich, sämtliche denkbaren regionalen Regelungen, Zuschlagsvarianten oder Sonderfälle abzubilden. Stattdessen sind vielmehr Vereinheitlichungen erforderlich, um eine Aussagebasis zu schaffen, auf deren Grundlage Vergleichsaussagen nach Regionalität oder bezüglich ausgewählter Variablen angestellt werden können. Voraussetzung ist es demnach, Parameter zu definieren, die den szenarischen Rahmen der Berechnungen abstecken und so eine Vergleichbarkeit überhaupt erst zulassen. Um möglichst realitätsnah zu bleiben, wurden bei der Festsetzung dieser Parameter die Erkenntnisse aus den Befragungen der KTPP und der örtlichen Träger zur Orientierung herangezogen. In diesem Kontext wurden für alle Modellrechnungen folgende Prämissen festgelegt:

- Bezüglich der Betreuungssituation wurde von 90% bzw. von durchschnittlich 4,5 zu betreuenden Kindern ohne besonderen Förderbedarf ausgegangen.
- Die Betreuung erfolgt im Haushalt der KTPP.
- Um eine Vergleichbarkeit zur Einkommenssituation von Festangestellten zu erhalten, wurde von einer wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden ausgegangen. Darin enthalten ist ein Anteil von 16%[48] für nicht unmittelbar pädagogische – folglich auch nicht vergütete – Arbeiten.
- Angenommen wurden 50 Fehltage im Jahr.[49]
- Um den „durchschnittlichen“ Szenario in Schleswig-Holstein gerecht zu werden, wurde fernerhin davon ausgegangen, dass 2019 im Schnitt an 19,2 Fehltagen die laufenden Geldleistungen fortgesetzt werden.[50]
- Es wurde davon ausgegangen, dass keine weiteren Einkünfte vorliegen. Ebenso wurden in die Modellrechnung grundsätzlich steuerrelevante Größen wie außergewöhnliche Belastungen, der Altersentlastungsbetrag oder der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nicht mit einbezogen.
- Mögliche private Zuzahlungen seitens der Eltern/Sorgeberechtigten wurden nicht mit einbezogen. Die direkt von Eltern an die KTPP abgeführten Verpflegungsbeiträge wurden dagegen berücksichtigt.

[48] Hierbei wurden die Befragungsangaben der KTPP zugrunde gelegt. 16% ist der gerundete mittlere Wert für mittelbare Tätigkeiten über alle drei Befragungsjahre (exakt: 16,3%).
[49] Dieser Wert wurde gewählt, da im Anerkennungsbetrag nach dem KiTaG ein Ausfall von exakt 50 Tagen pro Jahr mit einkalkuliert wurde.
[50] Auch hier wurde ein gewichteter Mittelwert errechnet, indem die Anzahl der Fortzahlungstage bei den örtlichen Trägern jeweils zum Anteil der dort bewilligten Betreuungsstunden in Bezug gesetzt wurde.

Für die Berechnungen wurden die in Tabelle 13 und Abbildung 56 dargestellten Wertansetzungen gewählt. Anerkennungsbetrag und Sachaufwandpauschale für das 2019 wurden anhand der nach der Zahl der genehmigten Betreuungsstunden gewichteten Durchschnittswerte ermittelt. Die Werte für die Jahre 2021 und 2022 entsprechen den Vorgaben des KiTaG §§46f. Verpflegungskosten wurden entsprechend den Befragungsergebnissen der KTPP angesetzt und auf Stundensätze bezogen.

	2019	2021	2022
1. Anerkennungsbetrag	3,42 €	4,84 €	4,95 €
2. Sachaufwandpauschale	1,42 €	1,12 €	1,14 €
3. Zuschlag gem. §46 (2)	0,24 €	0,32 €	0,15 €
4. Lfd. GL gesamt (1 / 1+3)	4,66 € / 4,90 €	5,96 € / 6,28 €	6,09 € / 6,42 €
5. Verpflegungsbeitrag	0,15 €	0,31 €	0,28 €
6. Stundensatz gesamt (4+5)	4,81 € / 5,05 €	6,27 € / 6,59 €	6,37 € / 6,70 €

Tabelle 13: Zur Einkommensermittlung angesetzte Beträge pro Kind und Stunde.

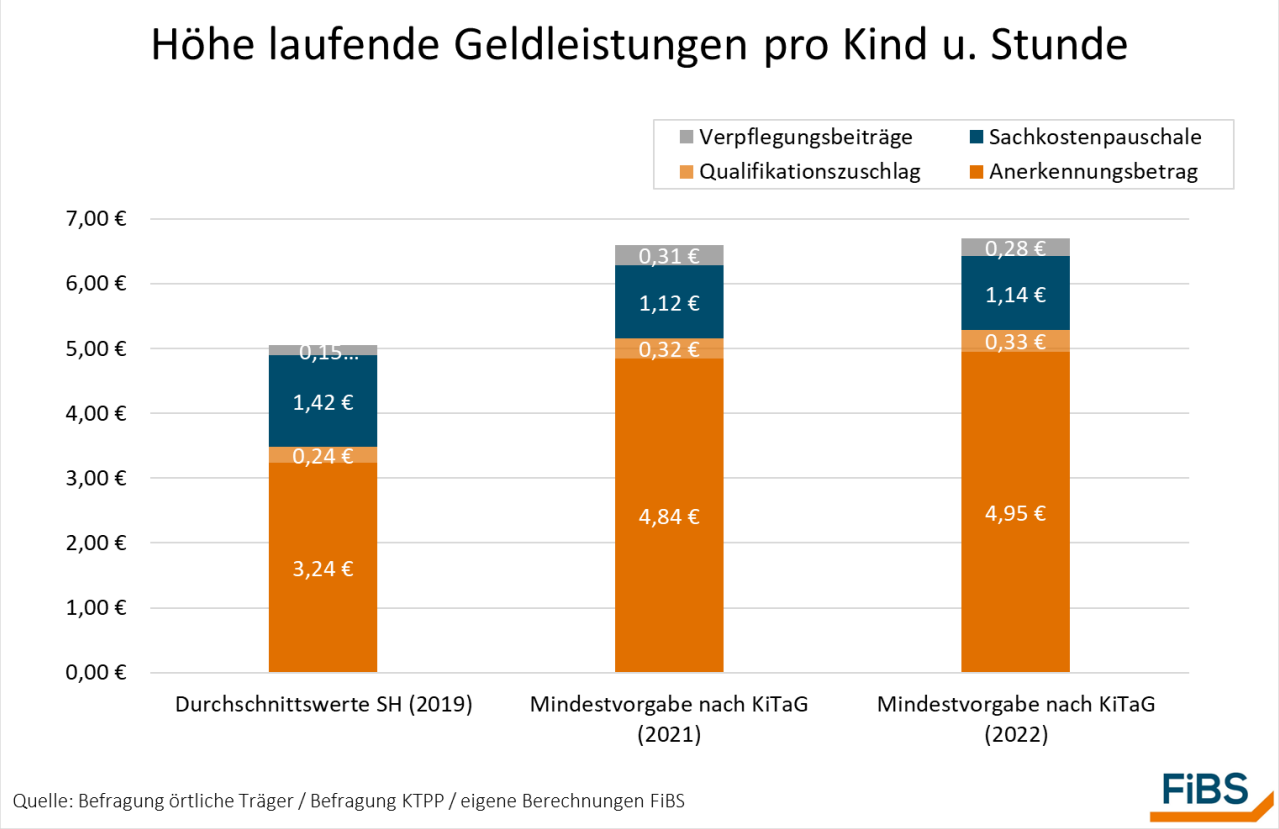

Abbildung 56: Zur Einkommensermittlung angesetzte kumulierte Beträge pro Kind und Stunde.

Ein entscheidender Faktor zur Berechnung der Nettoeinkünfte ist die Höhe der angesetzten Betriebsausgaben, die – wie bei anderen Selbstständigen auch - zur Ermittlung des steuerlichen Gewinns von den Einnahmen abzuziehen sind. Zur Finanzierung der betrieblichen Ausgaben dient ihrer Funktion nach die Sachaufwandpauschale. Betriebsausgaben können in der Kindertagespflege entweder über die Betriebskostenpauschale (BKP) steuerlich angesetzt werden, oder aber es werden die tatsächlich angefallenen Betriebsausgaben per „Spitzabrechnung“ nachgewiesen (BMFSFJ 2022).

Verlässliche Informationen zur tatsächlichen Höhe der betrieblichen Ausgaben liegen nicht vor. Behelfsmäßig werden daher zwei Varianten berechnet.

Variante 1: Es wird angenommen, dass die tatsächlichen Ausgaben der Höhe der BKP entsprechen, oder anders gesagt: dass die Bemessung der BKP ein realistisches Ausgabenszenario repräsentiert. Als BKP konnten in den Vergleichsjahren pro Kind und Monat 300 Euro bei Vollbetreuung geltend gemacht werden (BMF 2016). Im vorliegenden Modell wären dies bei einer angenommenen 39 Stundenwoche und einem abzuziehenden Zeitanteil von 16% für nicht unmittelbar pädagogische Arbeiten 245,70 Euro. Zu bedenken ist dabei, dass die Höhe der Betriebskostenpauschale bereits seit 2009 ungeachtet der Entwicklung des Verbrauchspreisindex in der Folgedekade unverändert gilt. [51] Trotzdem darf angenommen werden, dass in der Praxis die meisten KTPP in ihren Ausgaben unterhalb der Pauschale bleiben. Ein Indiz hierfür ist, dass fast alle befragten KTPP angaben, Ausgaben nicht über Spitzabrechnung, sondern über die BKP steuerlich geltend zu machen.[52] Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang weiterhin, dass auch Verpflegungskosten im Rahmen der BKP abgedeckt werden. Für die Einkommensberechnung bedeutet das, dass eingenommene Verpflegungsbeiträge zu einem Zuwachs der Einkünfte führen, wohingegen die über die BKP angesetzten Ausgaben davon unberührt bleiben.

Variante 2: Es wird angenommen, dass der bei der Berechnung der Regelsätze nach dem neuen KiTaG zugrunde gelegte Ansatz in Anlehnung am Kalkulationsmodell von Johannes Münder (Münder 2017) greift, dass also in dieser Variante die kalkulierten Kosten den tatsächlichen Ausgaben entsprechen. Zudem wird davon ausgegangen, dass die eingenommenen Verpflegungsbeiträge den Verpflegungskosten entsprechen. Um bei dieser Variante dennoch den Steuervorteil über die BKP zu berücksichtigen, wird in Variante 2 zunächst der identische Rechenweg wie in Variante 1 gewählt, indem auch hier bei der Gewinnermittlung die BKP geltend gemacht wird. Allerdings wird in dieser Variante die Differenz aus BKP und der Summe der Ausgaben nach dem Kalkulationsansatz und für Verpflegungskosten als verfügbares (aber nicht zu versteuerndes) Einkommen interpretiert, was den über den steuerlichen Gewinn errechneten Nettoeinkünften hinzugerechnet wird.

Abbildung 57 zeigt für beide Varianten die unterschiedlichen Höhen des errechneten Nettomonatseinkommens sowohl für die ermittelten Durchschnittswerte (2019) als auch gemäß der Mindestvorgaben nach dem neuen KiTaG (2021 und 2022), jeweils differenziert nach Qualifikationsniveau. Entsprechend der Höhe der laufenden Geldleistungen (vgl. Abbildung 56) liegen natürlich auch die Einkommenshöhen nach den Mindestvorgaben des KiTaG über den für die Durchschnittswerte errechneten Einkommen. Bei einer 160-Stunden-Grundqualifizierung sind dies bezogen auf die beiden Jahre 2019 und 2021 insgesamt 305 Euro, bei einer höheren Qualifizierungsstufe 321 Euro monatlich. Das entspricht jeweils einem Zuwachs von 27%. Die in Variante 2 niedriger angesetzten realen Ausgaben schlagen sich weiterhin auf das Nettoeinkommen je nach Jahr und Qualifikationsniveau in einer Höhe

[51] 2023 wurde dieser Wert auf 400 Euro angehoben. Für die Modellrechnung, die sich auf die Einkommenssituation bis zum Jahr 2022 bezieht, ist dies allerdings irrelevant.

[52] Ein weiterer Grund hierfür könnte jedoch auch sein, dass eine Spitzabrechnung wesentlich aufwendiger ist.

von zwischen 132 Euro und 224 Euro nieder. Nach dieser Variante liegt der Zuwachs von 2019 auf 2021 bei 31%.

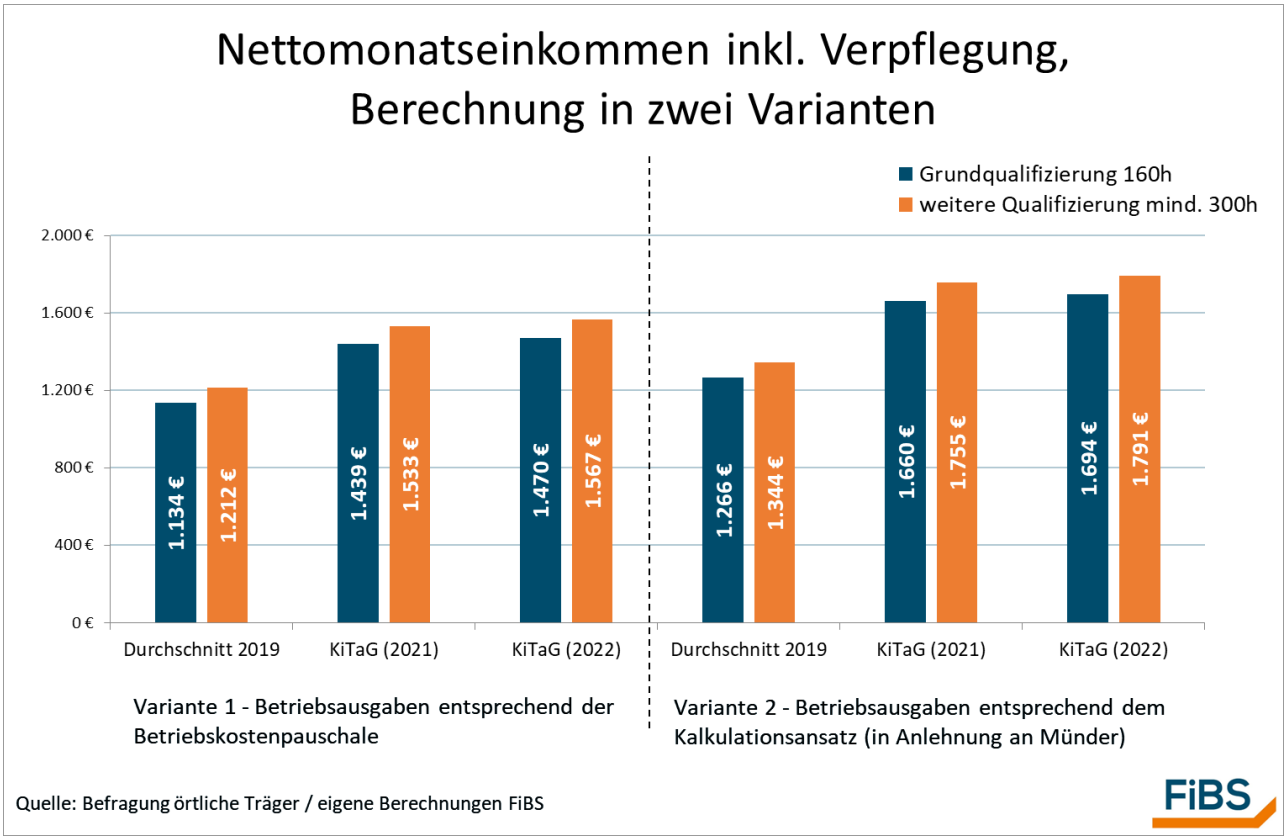

Abbildung 57: Errechnetes Nettomonatseinkommen für KTPP vor und nach der Reform.

Im §23 Abs. 2a Satz 2 SGB VIII ist vorgegeben, dass der „…Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson (…) leistungsgerecht auszugestalten“ ist, wobei der Begriff „leistungsgerecht“ an gleicher Stelle nicht weiter präzisiert wird. Als Referenz dient in der Praxis daher häufig der TVöD SuE, strittig ist dabei allerdings die Eingruppierung: Welche Eingruppierung der Kindertagespflege gegenübergestellt wird, wird in der Fachwelt durchaus kontrovers diskutiert. Münder (2017, S. 28ff), hält zunächst eine Eingruppierung nach S2 und nach einigen Berufsjahren und bei entsprechenden Fortbildungen nach S3 als angemessenen Orientierungspunkt. S8a wäre nur in individuell gelagerten Einzelfällen der Bezugsrahmen. Der Bundesverband Kindertagespflege BVKTP orientiert sich dagegen grundsätzlich an S4 (BVKTP 2019).

Es kann und soll an dieser Stelle nicht vertieft werden, welche Entgeltgruppen letztlich hinsichtlich der Bemessung der laufenden Geldleistung als Orientierung dienen sollen. Allerdings sei darauf hingewiesen, dass bei einem Vergleich der Einkünfte mit dem TVöD SuE die jeweils unterschiedlichen Qualifikationsniveaus nicht aus dem Blick gelassen werden können – insbesondere vor dem Hintergrund, dass in den Berechnungslogiken sowohl des KiTaG als auch vieler örtlicher Träger sowohl diejenigen Personen mit einer 300-Stunden-Qualifizierung als auch diejenigen mit einer fachpädagogischen Ausbildung (was in der TVöD-Logik je nach Art der Ausbildung S3 oder eben auch S8a bedeuten kann) zusammengefasst sind. Werden also unter dem Aspekt der „Leistungsgerechtigkeit“ die ermittelten Einkommenshöhen den Gehältern nach TVöD SuE

gegenübergestellt, so ergibt sich das in Abbildung 58 dargestellte Bild. Zum Vergleich wurden die Entgeltgruppen S2, S3 und S8a jeweils auf Stufe 5 herangezogen.

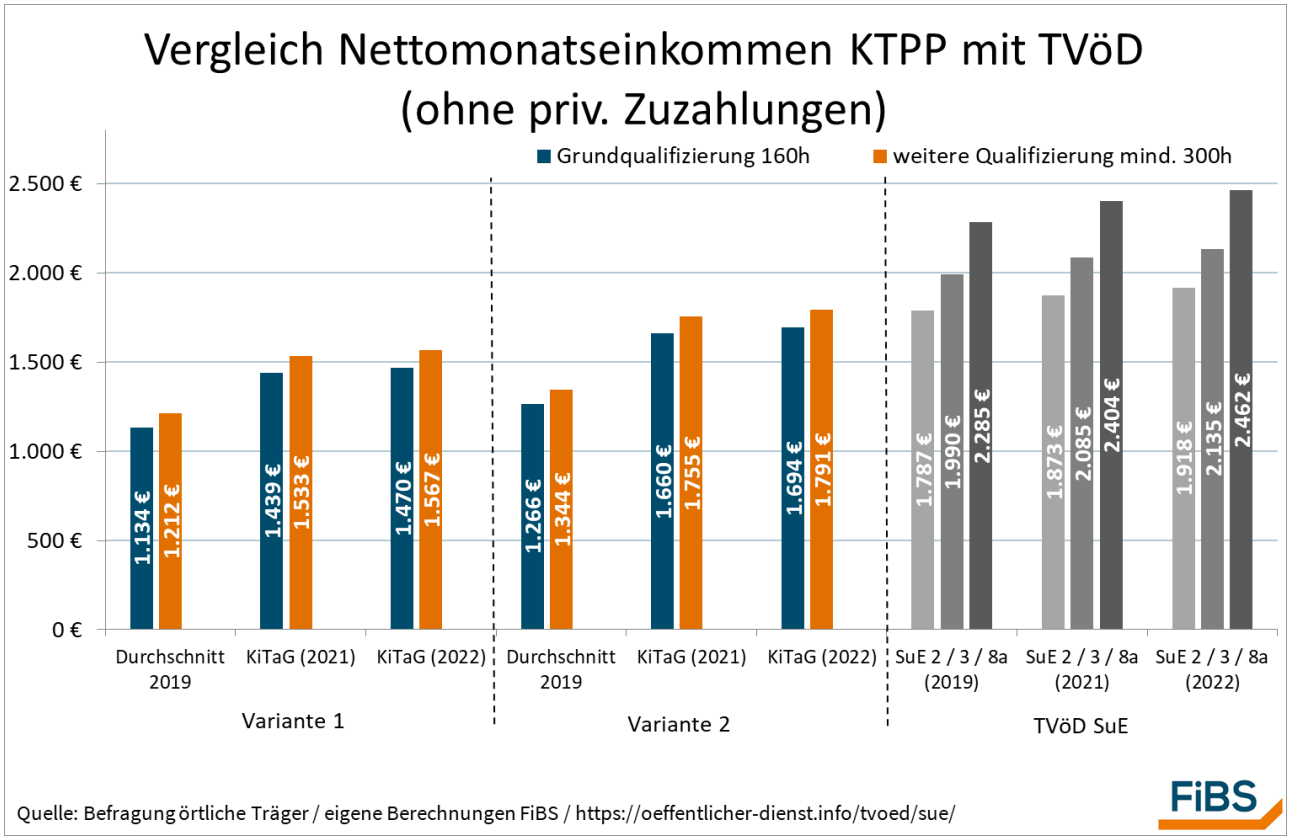

Abbildung 58: Errechnetes Nettomonatseinkommen für KTPP vor und nach der Reform im Vergleich zum TVöD SuE.

Abbildung 58 zeigt nun, dass unter den im Modell getroffenen Annahmen in keinem der Fälle ein Einkommen entsprechend TVöD SuE S2 erzielt wird. Ausschlaggebender Faktor hierfür dürfte vor allem die Einbeziehung der nicht vergüteten mittelbar pädagogischen Arbeiten sein.

3.4. Fokusfrage 4: Praktikabilität

Sind die Gesetzesregelungen für die beteiligten Akteure praktikabel?

3.4.1. Kindertageseinrichtungen

Das Kindertagesförderungsgesetz für Schleswig-Holstein regelt die Aufgaben und Ziele der Kindertagesförderung, den Anspruch der Kinder auf Förderung, organisatorische Aspekte für die verschiedenen beteiligten Ebenen, die von den Kindertageseinrichtungen zu erfüllenden Voraussetzungen sowie insbesondere die Finanzierung der Angebote.

Damit stellt das KiTaG einen umfassenden und verlässlichen Rahmen für die Kindertagesförderung dar. Einrichtungsträger können sich bei der inhaltlichen, räumlichen und organisatorischen Ausgestaltung am Gesetz orientieren. Mit den festgelegten Mindestanforderungen wird der Zugang zur Finanzierung klar geregelt.

Die im Gesetz festgelegten Mindestanforderungen definieren gleichzeitig die Standardqualität, die das Land bei der Ermittlung der Fördersätze zugrunde legt. Alle Kosten, die durch Leistungen verursacht werden, die als Zusatzqualität zu interpretieren sind, müssen durch andere Quellen finanziert werden.

An diesem Punkt knüpft die Beurteilung der Praktikabilität der Gesetzesregelungen an. Diese wäre aus der Perspektive der Evaluation umfassend gegeben, wenn die folgenden Teilaspekte in für die Einrichtungen bzw. deren Träger nachvollziehbarer und handhabbarer Weise geregelt sind:

- Die für die Ermittlung der Fördersätze maßgeblichen Standards sind mit Blick auf die Kostenverursachung vollständig und eindeutig definiert.
- Die Abgrenzung zwischen Standard- und Zusatzqualität ist nachvollziehbar und mit vertretbarem Aufwand möglich.
- Bei der Bemessung der Fördersätze mit Hilfe von Pauschalen werden geeignete Bezugsgrößen verwendet, die die Zusammenhänge bei der Kostenverursachung angemessen abbilden.
- Die Einrichtungen bzw. deren Träger können in den betreffenden Bereichen steuernd Einfluss nehmen, wenn die tatsächlichen Kosten den betreffenden Anteil der SQKM-Förderung übersteigen.

Der im Rahmen der Evaluation erfolgte Abgleich zwischen den maßgeblichen Kostentreibern und den Regelungen im KiTaG hat allerdings ergeben, dass nicht alle kostenrelevanten Aspekte im Sinne einer Mindestqualität eindeutig definiert sind. Dies betrifft insbesondere die Vorgaben zu den Außenspielflächen. Die Größe des jeweils genutzten Grundstücks hat bei sonst gleichen Bedingungen Einfluss auf die gebäude- bzw. immobilienbezogenen Kosten. Dies betrifft sowohl die Höhe der Miete oder vergleichbarer Kostenarten als auch die Bewirtschaftungskosten oder die Gartenpflege. In § 23 Abs. 4 KiTaG wird jedoch lediglich das Vorhandensein einer Außenspielfläche bzw. die Erreichbarkeit eines Spielplatzes gefordert. Außerdem sind die gebäudebezogenen Kosten aus dem Sachkostenanteil der Förderung gemäß § 38 KiTaG zu finanzieren. Dieser ergibt sich im Wesentlichen aus dem Personal-

bedarf auf der Grundlage des Gemeinkostenzuschlags und des Sachkostenbasiswertes sowie im kleineren Umfang aus der Anzahl der betreuten Kinder (Sachkostenzuschlag). Damit wirken sich vor allem die Vorgaben zum Betreuungsschlüssel aus. Die räumlichen Anforderungen werden durch den Bezug auf die Platzzahl zwar tangiert, aber nicht entsprechend ihrer Bedeutung bei der Kostenverursachung berücksichtigt.

Dadurch fehlt nicht nur ein Kostenbaustein bei der Ermittlung der notwendigen Finanzierung, sondern es ist auch keine sachgerechte Abgrenzung zwischen Standard- und Zusatzqualität möglich. Diese wäre jedoch als Grundlage für eine zusätzliche Förderung durch die Standortgemeinde erforderlich.

Prinzipiell möglich ist diese Abgrenzung bei den Vorgaben für die in den Gruppen einzusetzenden Fachkräfte. Der Betreuungsschlüssel ist in § 26 KiTaG definiert. In Absatz 2 ist auch eine in geeigneter Weise zu realisierende Aufzeichnungspflicht für den täglichen Personaleinsatz verankert. Beschäftigt eine Einrichtung also relativ gesehen mehr Fachkräfte für die unmittelbare Arbeit mit Kindern und stellt damit eine bessere Förderung der Kinder (also Zusatzqualität) sicher, könnte dies transparent gemacht werden. Der nicht durch die SQKM-Förderung zu finanzierende Personalkostenanteil ließe sich mit diesen Informationen quantifizieren und zur Grundlage einer ergänzenden Finanzierungsvereinbarung machen. Auf diese Möglichkeit zielt die Regelung im KiTaG jedoch gar nicht ab. § 26 Absatz 3 regelt lediglich die Informationspflichten, bei einem temporären Unterschreiten des Betreuungsschlüssels. Wie bereits in Abschnitt 0 dargestellt, stehen viele Einrichtungen aufgrund der Arbeitsmarktsituation im Bereich Kindertagesförderung vor der Herausforderung, überhaupt den geforderten Betreuungsschlüssel sicherzustellen. Ob die prinzipiell sinnvolle tägliche Aufzeichnungspflicht vor diesem Hintergrund für die Akteure praktikabel ist, darf deshalb zumindest in Frage gestellt werden. Eine klare Einschätzung dazu lässt sich aus den erhobenen Daten jedoch nicht ableiten.

In diesem Zusammenhang muss jedoch ein weiterer Aspekt betrachtet werden. Im SQKM orientieren sich die Mindestanforderungen am aktuellen Durchschnitt. Das zeigen die Auswertungen der erhobenen Daten (vgl. Abschnitt 3.1). Dadurch wird zwangsläufig ein großer Teil der Einrichtungen die Anforderungen bei einzelnen Aspekten nicht erfüllen. Gleichzeitig überschreitet in der Regel auch ein großer Teil der Einrichtungen die Vorgaben. Bei einem Standard handelt es sich dem Wortbegriff nach um etwas, was hinsichtlich der Qualität oder eines bestimmten Leistungsumfangs mustergültig bzw. modellhaft ist und nach dem sich anderes richtet (vgl. Duden 2002). Zum Teil wird ein Standard auch als Durchschnitt oder Richtwert interpretiert. Ein solches Begriffsverständnis bringt es mit sich, dass es rund um den Standard(-Wert) ein Spektrum positiv oder negativ abweichender Fälle gibt, die ebenfalls noch akzeptabel sind. Mindestanforderungen müssen also in der Regel niedriger als der festgelegte Standard sein. Wie groß der entsprechende Abstand und damit der Gestaltungsspielraum ist, muss mit Blick auf die Kindertagesförderung in erster Linie gesellschaftlich bzw. politisch ausgehandelt werden. Die derzeitige Ausgestaltung der Fördersystematik lässt durch die Gleichsetzung von Standard und Mindestanforderungen kaum Gestaltungsmöglichkeiten für die Akteure in der Kindertagesförderung zu.

Die Standardqualität und damit die Grundlage für die Ermittlung der Fördersätze setzt außerdem bei Parametern an, die von den Einrichtungen und ihren Trägern zum Teil nur sehr eingeschränkt beeinflusst werden können. Dies verhindert eine betriebswirtschaftliche Steuerung zur Erreichung bzw. Verbesserung der Kostendeckung. Beispielsweise werden sich die Träger hinsichtlich des Standorts ihrer Einrichtungen regelmäßig am Bedarf vor Ort orientieren. Höhere und ggf. nicht durch den SQKM-Fördersatz abzudeckende gebäudebezogenen Kosten müssen dann in Kauf genommen werden. Auch lassen sich die genutzten Flächen nicht ohne weiteres an sich im Zeitverlauf verändernde Betreuungszahlen anpassen. Das KiTaG lässt zwar für Bestands-Kitas zu, dass diese die räumlichen Voraussetzungen um 10 % unterschreiten, ein Überschreiten ist jedoch nicht vorgesehen. Analog regelt das Gesetz auch für den Betreuungsschlüssel, dass eine Unterschreitung um bis zu 15 % der Öffnungsstunden förderunschädlich ist. Eine (temporärer) etwas höhere Personalausstattung wird dagegen nicht ermöglicht.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Gesetzesregelungen im Bereich des Personaleinsatzes und damit des Personalkostenanteils herausfordernd, aber prinzipiell praktikabel erscheinen. Ob der für die Regelumsetzung erforderliche organisatorische Aufwand durch den gewonnenen Nutzen für die Bemessung der Fördersätze vor dem Hintergrund der Rahmenbedingungen in der Kindertagesförderung gerechtfertigt ist, könnte bzw. sollte zum Gegenstand einer vertiefenden Betrachtung gemacht werden.

Hinsichtlich des zweiten großen Kostenbestandteils, den gebäudebezogenen Kosten, erscheinen die Gesetzesregelungen wenig praktikabel. Die Vorgaben lassen wesentliche Aspekte unberücksichtigt und der Zusammenhang zwischen Kostenverursachung und Höhe der Fördersätze ist kaum nachvollziehbar. In diesem Punkt empfiehlt sich eine Neukonzeption des SQKM.

3.4.2. Kindertagespflege

Diese Frage zielt darauf ab herauszufinden, inwieweit die Abwicklung des Finanzflusses nach den neuen Regelungen für die Akteure problemlos verläuft und wo möglicherweise Schwierigkeiten auftreten.

Auf Basis der Erhebungen können Aussagen zur Praktikabilität lediglich aus dem Vergleich der von den örtlichen Trägern angegebenen Regelungen mit den Vorgaben nach dem KiTaG rückgeschlossen werden. Im Rahmen der dritten Erhebungswelle wurden daher zusätzlich die örtlichen Träger aufgefordert, mögliche Umsetzungsschwierigkeiten zu beschreiben. Des Weiteren geben Äußerungen aus dem Fachgremium in den durchgeführten Workshops Aufschluss über praktische Schwierigkeiten mit den neuen Regularien.

Aus den Erhebungsdaten lassen sich wie erwähnt keine unmittelbaren Aussagen zur Praktikabilität gewinnen. Jedoch deutet die weitgehende Umsetzung der neuen Regelungen darauf hin, dass der Übergang ins neue System erfolgreich verlief - zumindest wurden die im KiTaG vorgegebenen neuen Finanzierungsregelungen flächendeckend realisiert (vgl. Abschnitt 3.5.2).

Im Rahmen der dritten Befragung wurde indes gezielt auch nach Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Systemwechsel gefragt. Dabei ging aus den Antworten der örtlichen Träger ungeachtet der erfolgreichen Umsetzung hervor, dass sich im Prozess sehr wohl verschiedene Probleme zeigten. 12 der 16 örtlichen Träger berichteten in diesem Zusammenhang von großen Schwierigkeiten. Genannt wurden dabei insbesondere:

- Ausfallzeiten: Die Regelung, 50 Ausfalltage pro Jahr in die laufenden Geldleistungen mit einzukalkulieren, erwies sich aus Sicht mehrerer örtlicher Träger als problematisch und führte zu zahlreichen Konflikten mit KTPP. In der Tat stellt sich für diese die Situation so dar, dass an Ausfalltagen faktisch keine Einkünfte erzielt werden – unabhängig davon, ob in den Anerkennungsbeträgen und Sachaufwandspauschalen Ausfalltage mit einkalkuliert werden. Hinzu kommt, dass an Ausfalltagen auch keine Sachkosten bezogen werden, obgleich durchaus (zumindest flächenbezogene) Betriebsausgaben anfallen.
- Festangestellte KTPP: Der Anteil angestellter KTPP beläuft sich den Befragungsergebnissen zur Folge auf weniger als 4%. Gleichwohl existiert diese Form, wird aber im neuen Finanzierungssystem nicht als eigenständige Variante abgebildet.
- Verwaltungsaufwand: Mehrere örtliche Träger berichteten von einem gestiegenen Verwaltungsaufwand, ursächlich bedingt durch die Erhöhung der Geldleistungen, durch den Abzug von Ausfalltagen und durch zusätzlichen Bearbeitungsaufwand im Kontext der Kita-DB.
- Vertretungsregelungen: Vertretungsmodelle mussten zunächst aufgebaut werden, teilweise dauert dieser Prozess noch an.

Einen Sonderfall stellt weiterhin das Herzogtum Lauenburg dar, in dem bis 2019 die KTP nach dem Nettoprinzip organisiert war: In diesem System wurde das Betreuungsentgelt zwischen KTPP und Eltern vertraglich geregelt, der örtliche Träger zahlte lediglich einen einkommensabhängigen Zuschuss. Hier stellte die Neuregelung gemäß KiTaG einen grundlegenden Systemwechsel dar.

Inwieweit die genannten Probleme lediglich den Übergang betreffen und damit temporär sind oder aber die Praktikabilität des neuen Systems nachhaltig beeinträchtigen, bleibt offen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass zumindest die Aspekte „Ausfallzeiten“ und „Festangestellte KTPP“ nicht vorübergehend sind.

3.5. Fokusfrage 5: Status Quo der Regelumsetzung

Wie entwickelt sich der Status Quo der Regelumsetzung im Verlauf der Evaluation?

3.5.1. Kindertageseinrichtungen

Neben der Frage der Finanzierung der Kindertagesförderung regelt das KiTaG eine Reihe organisatorischer Aspekte, um damit letztlich den angestrebten Rahmen der Kinderbetreuung in Schleswig-Holstein zu umreißen.

Einige dieser Aspekte werden im Folgenden als Indikatoren für den Umsetzungsstand der veränderten Regeln interpretiert.

Dies betrifft beispielsweise die durch das Gesetz vorgesehenen Verfügungszeiten. Dabei handelt es sich gemäß § 29 Abs. 1 KiTaG um einen Teil der Arbeitszeit des pädagogischen Personals, der insbesondere die Vor- und Nachbereitung, die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, dienstliche Besprechungen, die Anleitung von Praktikantinnen und Praktikanten und die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen ermöglichen soll. Pro Woche und Gruppe sollen 7,8 Stunden bei der Personalbedarfsplanung berücksichtigt werden, wobei nicht nach Gruppenarten unterschieden wird.

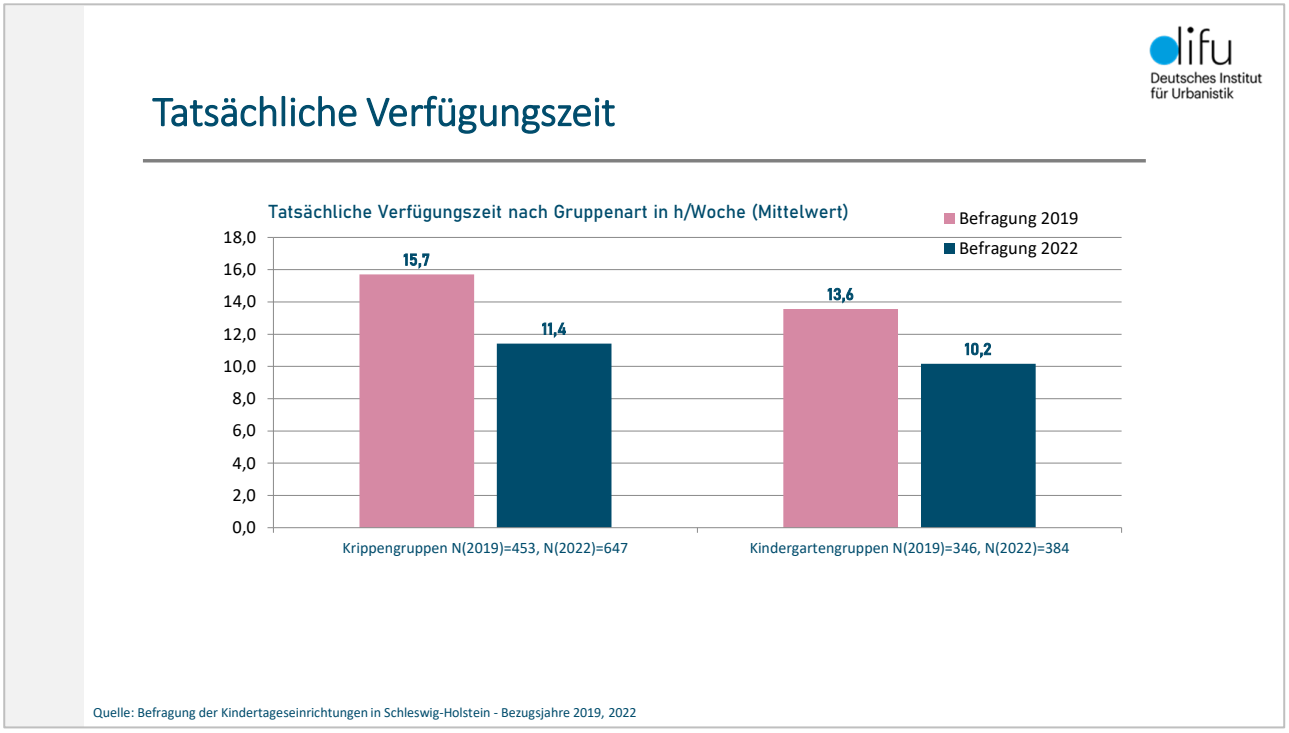

Abbildung 59: Veränderungen bei den Verfügungszeiten durch die Regelumsetzung

Im Rahmen der Evaluation wurden die tatsächlichen Verfügungszeiten als Durchschnitt für verschiedene Zeiträume bei den Einrichtungen abgefragt. Es zeigte sich zunächst, dass die Abgrenzung dieser Arbeitszeitanteile von der übrigen Arbeit insbesondere für das Jahr 2019, also vor der Reform, für viele Einrichtungen nicht zweifelsfrei möglich war. Die erhobenen Daten sind deshalb in diesem Punkt nur eingeschränkt aussagekräftig und sollten mit Vorsicht interpretiert bzw. verwendet werden. Es

lässt sich allerdings durchaus festhalten, dass die für die oben genannten Aufgaben eingesetzten Zeitanteile im Jahr 2019 erkennbar über dem im Zuge der KiTaG-Reform für angemessen erklärten Umfang lagen (vgl. Abbildung 59). Aus den Rückmeldungen zur Datenerhebung wurde erkennbar, dass die Abgrenzung der Verfügungszeiten von anderen Arbeitszeitbestandteilen auch mit der Umsetzung der neuen Regelungen für viele Einrichtungen weiter eine Herausforderung blieb. Insbesondere wurden für die Jahre 2021 und 2022 oft auch die Zeiten für Qualitätsmanagement in die Angabe einbezogen. Diese belaufen sich auf zwei bis fünf Stunden pro Woche und Gruppe und müssten eigentlich abgezogen werden. Dies ist allerdings mit den vorliegenden Informationen nicht sachgerecht möglich.

Trotz dieser Einschränkungen lässt sich aus den Erhebungsdaten jedoch durchaus eine Veränderung und damit ein Hinweis auf die fortschreitende Umsetzung der neuen Regelungen erkennen. Die als Verfügungszeiten angegebenen Werte sind deutlich niedriger als 2019 und würden bei Abzug eines angenommenen Anteils von 3 Stunden pro Woche und Gruppe für das Qualitätsmanagement schon im durch die SQKM-Finanzierung abgedeckten Rahmen liegen. Damit ist allerdings keine Aussage dahingehend verbunden, ob die verfügbaren Zeitanteile für die Bearbeitung der vorgesehenen Aufgaben ausreichen. Die organisatorische Umsetzung einer durch das Finanzierungsmodell angestoßenen Reduzierung in diesem Bereich könnte Auswirkungen auf die Betreuungsqualität haben. An dieser Stelle zeigen die Ergebnisse der Befragung des Los 2 zum Thema Qualität weiterführende Ergebnisse, die keine Problematik durch Summenangaben aufweisen. Hier zeigt sich bspw., dass 53% der Leitungen angeben, dass der Umfang der in Wirklichkeit umgesetzten Verfügungszeit anders ausfällt als laut Vertrag oder Vereinbarung vorgesehen (Siehe. Los 2, Kap. 5.1).

Eine weitere Neuregelung betrifft die zulässigen Schließzeiten. Gemäß § 22 Abs. 1 dürfen die planmäßigen Schließzeiten bezogene auf eine Regelgruppe 20 Tage im Kalenderjahr nicht überschreiten. Mehr als drei Schließtage außerhalb der Schulferien in Schleswig-Holstein und eine längere Zeitspanne als drei Wochen sind unzulässig. § 22 Abs. 2 regelt Ausnahmen beispielsweise für kleine Einrichtungen, die Schließzeiten von bis zu 30 Tagen zulassen.

Die Auswertung der erhobenen Daten zeigt, dass bei Einrichtungen mit vier und mehr Gruppen im Durchschnitt ein Rückgang der Anzahl der Schließtage erfolgt ist. Die begrenzende Vorgabe im KiTaG wirkt. Bei den kleineren Einrichtungen mit bis zu drei Gruppen ist die durchschnittliche Anzahl der Schließtage dagegen leicht gestiegen. Der durch die Ausnahmeregeln geschaffene Spielraum wird offenbar genutzt. Es ist aber auch erkennbar, dass die möglichen 30 Schließtage nur von wenigen Einrichtungen umgesetzt werden. Hier scheint die Orientierung an den Bedarfen und Anforderungen der Kinder und Eltern eine größere Rolle zu spielen als die durch das Gesetz eingeräumten Möglichkeiten.

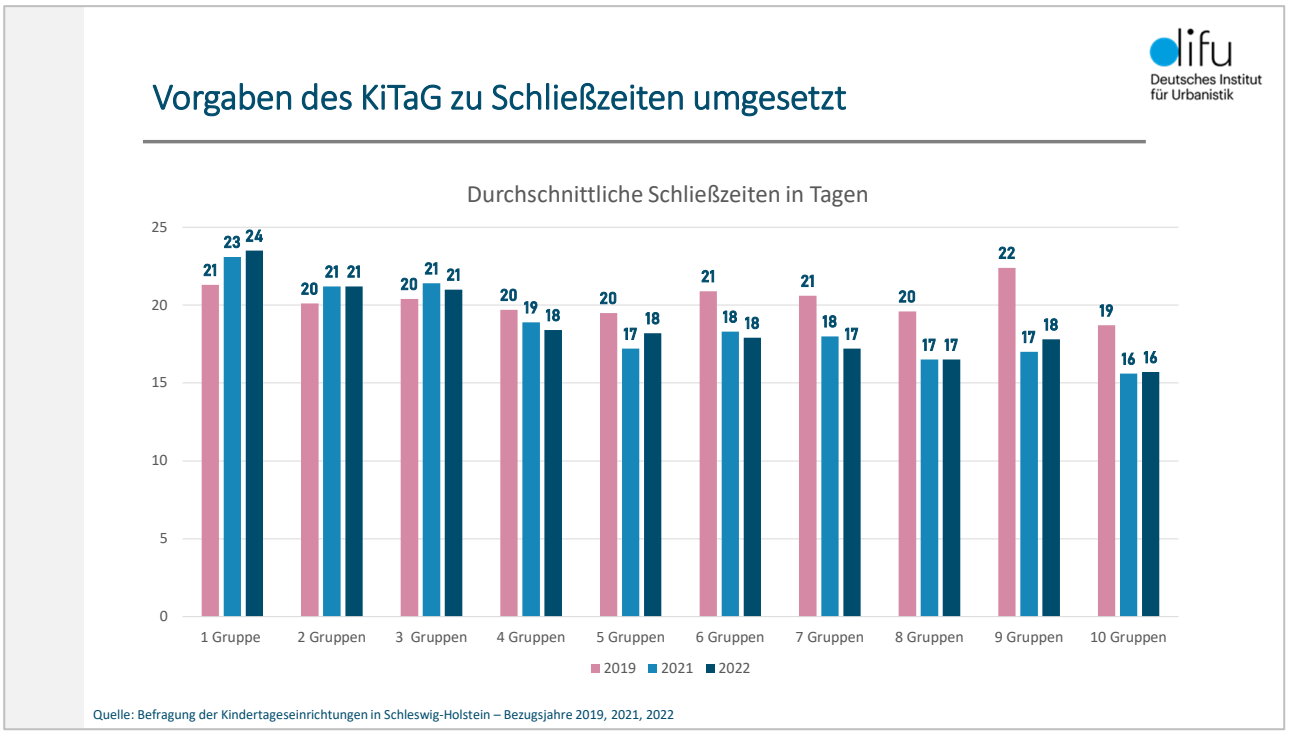

Abbildung 60: Entwicklung der Schließzeiten

3.5.2. Kindertagespflege

Vor der Kita-Reform oblag die Regelung der KTP den örtlichen Trägern. Grundsätzlich ist dies nach wie vor so, allerdings wurden mit dem Teil 6 des KiTaG Mindestanforderungen zur KTP definiert, die teils deutlich höher sind als die früheren Regionalregelungen. Ergo ergibt sich für die örtlichen Träger die organisatorische und kapazitäre Herausforderung, diese neuen Vorgaben aus dem KiTaG umzusetzen und bestehende Regelwerke entsprechend zu modifizieren. Mittelbar betroffen sind von diesem Prozess natürlich auch die KTPP und die Eltern, die insbesondere mit den neuen Zahlungswegen (und -höhen) konfrontiert werden bzw. von diesen profitieren.

Die an dieser Stelle relevanten Regelungen betreffen Vorgaben zu den laufenden Geldleistungen (§§45-47), zur Vertretung (§48) sowie zu Elternbeiträgen (§31 (1)).

3.5.2.1. Entwicklung der Höhe der laufenden Geldleistungen

Bezüglich des Aspekts der laufenden Geldleistungen ergab bereits die zweite Befragungswelle zur Finanzierung der KTP im Jahr 2021, dass in allen 16 Kreisen bzw. kreisfreien Städten das KiTaG - soweit anhand der vorliegenden Daten erkennbar – weitgehend umgesetzt wurden. In den wenigen Fällen, in denen (geringfügige) Abweichungen von den Vorgaben des KiTaG erhoben wurden, konnte jedoch eine deutliche Annäherung an das KiTaG im Gegensatz zur jeweiligen Vorgängerregelung beobachtet werden.

<u>Entwicklung der Anerkennungsbeträge</u>

Regelung des Anerkennungsbetrages im KiTaG

Die Mindesthöhen für den Anerkennungsbetrag sind im §46 KiTaG fixiert. Ein erhöhter Anerkennungsbetrag ist dabei nach §46 (2) zu zahlen, wenn die KTPP einen qualifizierten Lehrgang mit mindestens 300 Unterrichtsstunden erfolgreich absolviert hat oder eine fachpädagogische Berufsausbildung gemäß nach § 28 besitzt. Zudem sieht §45 (2) KiTaG vor, dass ein doppelter Anerkennungsbetrag bei Betreuung eines Kindes unter 9 Monaten oder eines Kindes mit Behinderung oder eines von Behinderung bedrohten Kindes zu leisten ist, sofern sich mit diesem Betreuungsverhältnis die Zahl der gleichzeitig geförderten Kinder um ein Kind verringert.

Als Anerkennungsbetrag sind laut KiTaG vorgesehen:

	2021	2022
Anerkennungsbetrag	4,84 €	4,95 €
Erhöhter Anerkennungsbetrag gem. §46 (2)	5,16 €	5,28 €
Doppelter Anerkennungsbetrag gem. §45 (2)	9,68 € / 10,32 €	9,90 € / 10,56 €

Tabelle 14: Höhe der Anerkennungsbeträge lt. KiTaG

Stand vor der Reform

Die Befragung der örtlichen Träger zur Finanzierung der KTP im Jahr 2019, also vor der Reform, brachte gravierende regionale Unterschiede zu Tage, die nicht allein die Höhe der laufenden Geldleistungen betrafen, sondern auch weitergehende Aspekte wie Zuschläge oder Berechnungsverfahren.

In der Höhe unterschieden sich die von den örtlichen Trägern gezahlten Anerkennungsbeträge 2019 beträchtlich und lagen zwischen 2,27 Euro im Kreis Segeberg und 4,73 Euro in Lübeck. Die Hälfte der örtlichen Träger gewährte überdies qualifikationsbezogene Zuschläge bis zu 50 Ct pro Kind und Stunde, wobei Art und Umfang der zu einem höheren Anerkennungsbetrag berechtigenden jeweiligen Qualifikation regional unterschiedlich vorgegeben war.

Darüber hinaus bringen die regionalen Finanzierungsregelungen neben den qualifikationsbezogenen Zuschlägen eine hohe Variationsbreite hinsichtlich unterschiedlicher Detailfragen mit sich, die sich vor allem in mannigfaltige Zuschlagsvarianten niederschlägt. Für 2019 konnten insgesamt 19 verschiedene Zuschlagsregeln recherchiert werden, die u.a. Übernachtungszeiten, besondere Betreuungszeiten, besondere Förderbedarfe, altersbedingte Förderungen, Vertretungspauschalen, Fixkostenpauschalen oder mittelbar pädagogische Arbeiten betrafen.

Zudem existieren für einige örtliche Träger Besonderheiten, die bei den nachfolgenden Gesamtdarstellungen zu beachten sind. Dies betrifft zum einen den Kreis Stormarn, wo 2019 nicht zwischen Anerkennungsbetrag und Sachaufwandpauschale differenziert wurde, zum anderen das Herzogtum Lauenburg, wo im Jahr 2019 das Nettoprinzip angewendet wurde, demzufolge die Höhe des Betreuungsentgelts zwischen den Personensorgeberechtigten und der KTPP frei ausgehandelt wurde. Vom örtlichen Träger wurde lediglich ein Zuschuss pro Betreuungsstunde in der KTP in Höhe von mindestens 1,50 Euro gezahlt. Dieser Betrag ging direkt an die KTPP. Sofern Eltern bzw. Sorgeberechtigte die verbleibenden an die KTPP abzuführenden Kostenbeiträge nicht leisten konnten, erfolgte eine einkommensbedingte Kostenübernahme bis maximal 4,50 Euro pro Betreuungsstunde.

Entwicklung der Anerkennungsbeträge zwischen 2019 und 2022

Die erfolgreiche Umsetzung der Mindesthöhen des Anerkennungsbetrages lässt sich der folgenden Abbildung entnehmen:

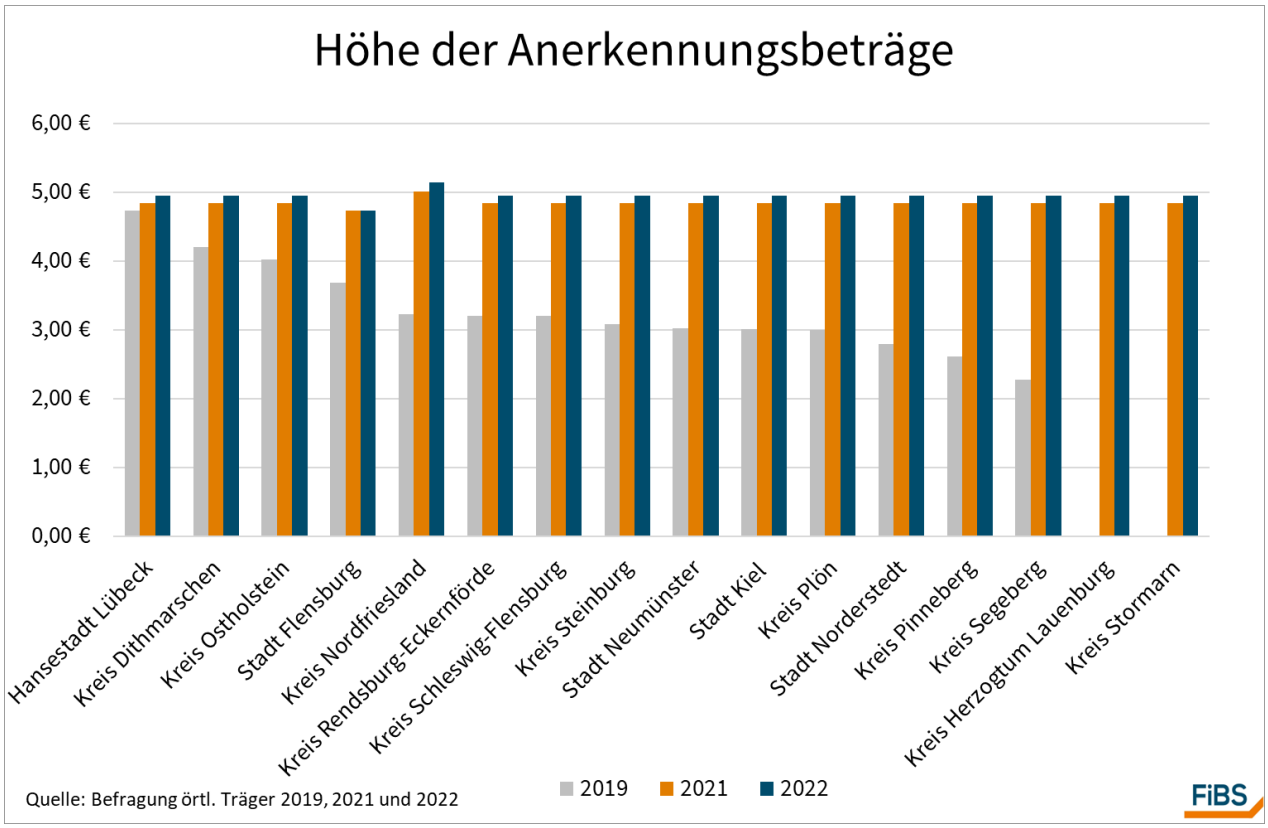

Abbildung 61: Entwicklung der Anerkennungsbeträge

Erkennbar ist eine **deutliche Erhöhung und Homogenisierung der Anerkennungsbeträge** ab 2021.[53] Fast alle Träger zahlten in den Jahren 2012 und 2022 exakt die im KiTaG genannten Beträge. Ausnahmen bildeten nur Flensburg, wo in beiden Jahren 4,73 Euro pro Kind und Stunde gezahlt wurde,[54] und der Kreis Nordfriesland, der mit 5,01 Euro (2021) bzw. 5,14 Euro (2022) über Mindestvorgabe zahlte. Diese beiden Fälle markieren damit auch die Spanne von insgesamt 28 Ct (2021) bzw. 41 Ct (2022) gegenüber 2,46 Euro im Jahr 2019, was die genannte Vereinheitlichung auch in Zahlen verdeutlicht.

Auch hinsichtlich der qualifizierungsbezogenen Zuschläge konnten die Förderhöhen regional angeglichen werden. Abweichungen vom KiTaG sind kaum auszumachen: Lediglich in Flensburg lag der Anerkennungsbetrag bei einer höheren Qualifizierung im Jahr 2022 mit 5,05 Euro unterhalb der Mindesthöhe nach KiTaG, wobei dies in erster Linie auf den geringeren Anerkennungsbetrag selbst (s.o.)

[53] Für das Herzogtum Lauenburg und den Kreis Stormarn konnten aufgrund der dort herrschenden Sonderregelungen keine Angaben für 2019 gemacht werden.

[54] Zur korrekten Einordnung des Betrages sei darauf hingewiesen, dass in Flensburg (wie auch bei einigen anderen örtlichen Trägern) Fortzahlungen bei Ausfalltagen vorgesehen sind. In Flensburg sind dies mit 50 Tagen mehr als überall sonst. Durch diese Fortzahlung relativieren sich die im Vergleich geringeren Anerkennungsbeträge. Dasselbe gilt für die Sachaufwandpauschale.

zurückzuführen ist. Entsprechend sind im Kreis Nordfriesland mit 5,35 Euro und 5,48 Euro höhere Sätze zu verzeichnen. Die reine Zuschlagshöhe schwankt damit in beiden Jahren zwischen 32 und 34 Ct. Dagegen besaßen im Jahr 2019 nur die Hälfte der örtlichen Träger vergleichbare Regelungen, in denen Zuschläge bis maximal 50 Ct. gezahlt wurden.

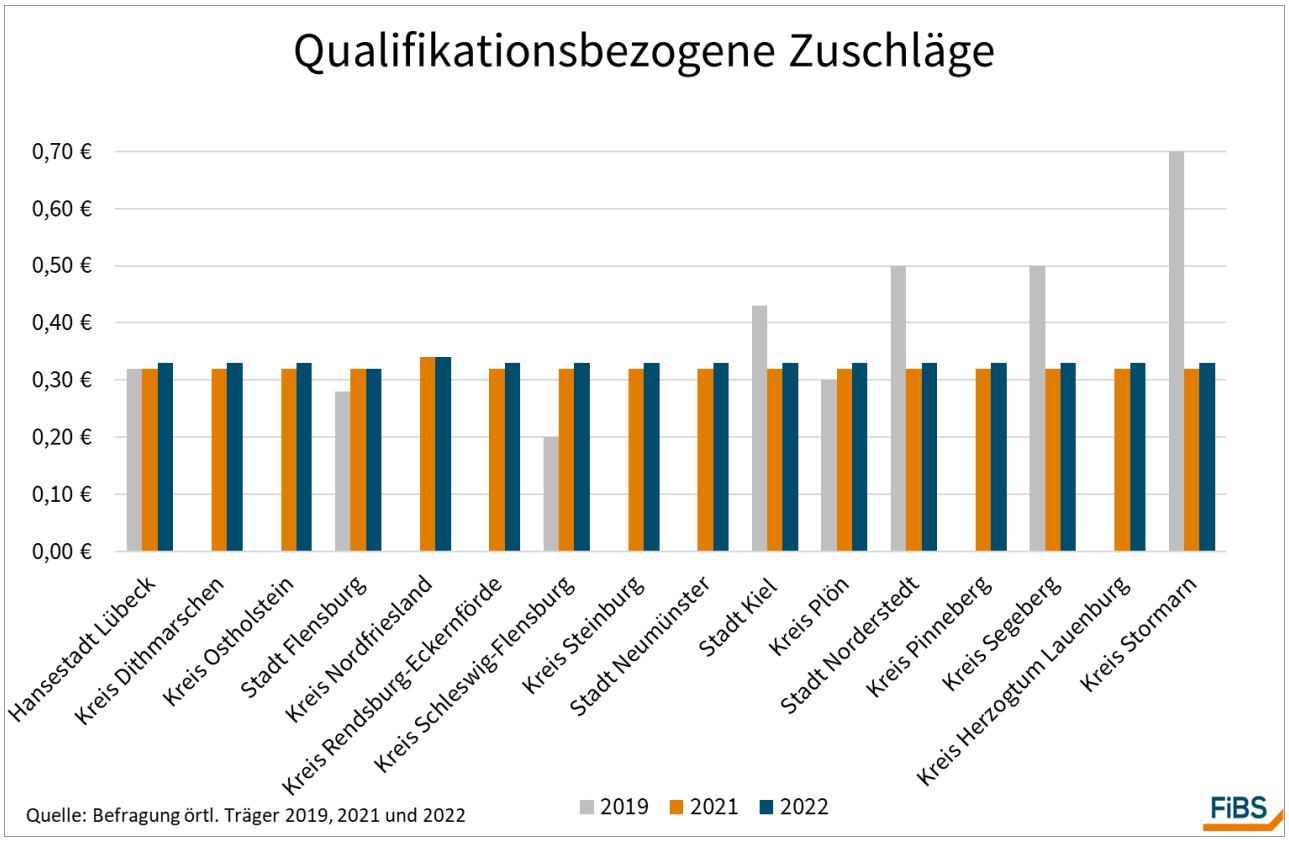

Abbildung 62: Entwicklung qualifikationsbezogener Zuschläge zum Anerkennungsbetrag

Hinsichtlich der doppelten Anerkennungsbeträge für die Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf nach §45 (2) KiTaG ist festzuhalten, dass alle örtlichen Träger angaben, die doppelten Beträge zu zahlen. Im Kreis Steinburg werden für diese Betreuungsverhältnisse höhere Zuschläge angesetzt.

Entwicklung der Sachaufwandpauschale

Regelung des Sachaufwandpauschale im KiTaG

Die Höhen der Sachaufwandpauschale sind §47 KiTaG zu entnehmen. Dabei wird nach Betreuungsort differenziert. Nach §45 (2) KiTaG ist zudem eine erhöhte Sachaufwandpauschale bei der Betreuung von Kindern unter 9 Monaten oder Kindern mit Behinderung bzw. von Behinderung bedrohten Kindern zu zahlen.

Als Sachaufwandpauschalen sind laut KiTaG vorgesehen:

	2021	2022
Betreuung im Haushalt der KTPP	1,12 €	1,14 €
Betreuung in anderen geeigneten Räumen	1,36 €	1,39 €
Betreuung im Haushalt des Kindes	0,06 €	0,06 €
Erhöhte Sachaufwandpauschale gem. §45 (2) KiTaG	2,12 € / 2,59 € / 0,12 €	2,16 € / 2,64 € / 0,12 €

Tabelle 15: Höhe der Sachaufwandpauschalen lt. KiTaG

Stand vor der Reform

Wie auch hinsichtlich der Anerkennungsbeträge ergab die Befragung zum Jahr 2019 eine breite Spanne der Sachaufwandpauschalen. Diese schwankten zwischen 0,80 Euro und 1,80 Euro. Auch hier kann keine Angabe für Stormarn getroffen werden, da dort wie beschrieben hinsichtlich der laufenden Geldleistung nicht zwischen Anerkennungsbetrag und Sachaufwandpauschale differenziert wurde.

In einzelnen Fällen wurden zudem sachkostenbezogene Zuschläge z.B. zu Mieten gezahlt. In Kiel, Lübeck und im Kreis Schleswig-Flensburg wurde bereits 2019 nach Betreuungsorten differenziert. Überdies gaben einige örtliche Träger an, dass auch zu diesem Zeitpunkt bereits Zuschläge zu den Sachkosten bei besonderem Förderbedarf gezahlt wurden.

Entwicklung der Sachaufwandpauschalen zwischen 2019 und 2022

Abbildung 63 illustriert den Umsetzungsstand der Sachkostenregelung exemplarisch bei Betreuung im Haushalt der KTPP:

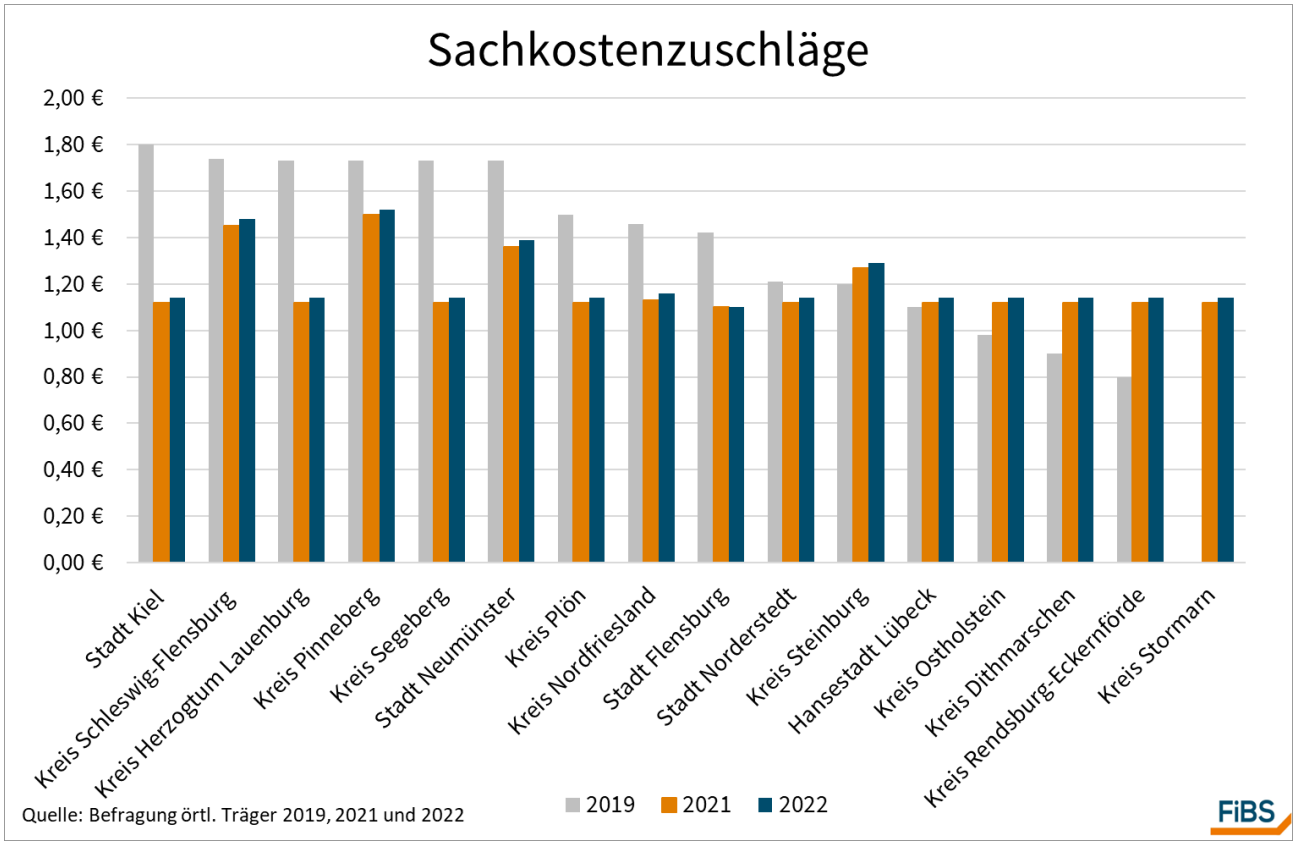

Abbildung 63: Entwicklung der Sachaufwandpauschale bei Betreuung im Haushalt der KTPP

Auch hier ist eine **Homogenisierung der Regelungen** erkennbar. Anders als beim Anerkennungsbetrag gehen jedoch viele örtliche Träger teils deutlich über die Mindesthöhen hinaus, indem für 2022 Beträge bis zu 1,52 Euro bei Betreuung im Haushalt der KTPP und 1,83 Euro bei Betreuung in anderen geeigneten Räumen gezahlt wurden. In Steinburg werden bei einer Betreuung im Haushalt des Kindes 16 Ct gewährt. Geringere Beträge als im KiTaG vorgegeben werden lediglich in Flensburg gezahlt.

Obgleich die Vorgaben des KiTaG umgesetzt wurden, ist darauf hinzuweisen, dass **sich die Sachkostenzuschläge de facto zwar untereinander angeglichen, in Durchschnitt aber reduziert haben**. Lag 2019 noch der durchschnittliche Sachkostenanteil bei 1,40 Euro, so waren dies bei Betreuung im eigenen Haushalt im Jahr 2021 nur 1,19 Euro und im Jahr 2022 1,21 Euro Bei einer Betreuung in anderen geeigneten Räumen ist dagegen ein leichter Zuwachs auszumachen. Hier lagen die Beträge bei 1,42 Euro (2021) bzw. 1,45 Euro (2022).

Laufende Gelleistungen insgesamt

Betrachtet man Anerkennungsbetrag und Sachaufwandpauschale zusammen, so zeigt Abbildung 64 noch einmal sowohl deren Erhöhung als auch Homogenisierung.

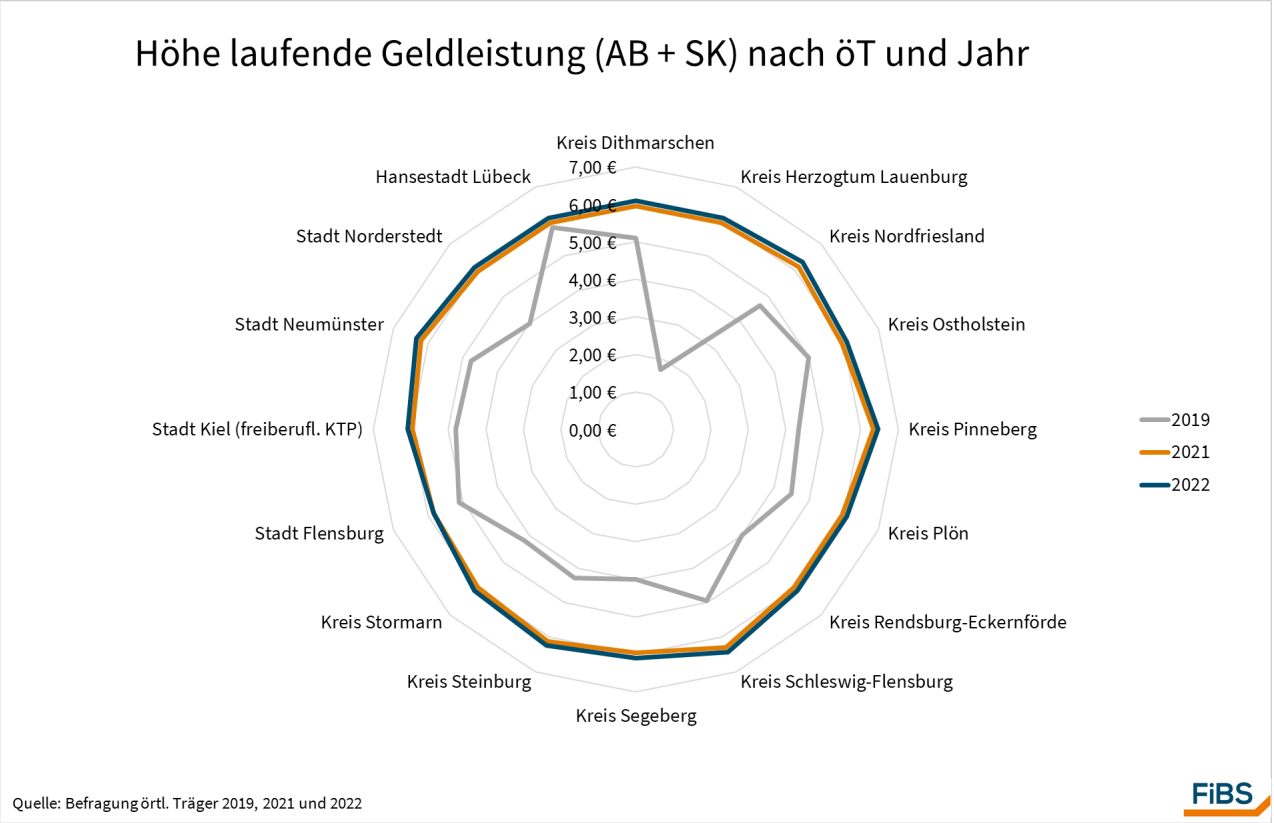

Abbildung 64: Entwicklung der Höhe laufender Geldleistungen insgesamt

Zum Verständnis der Abbildung ist anzumerken, dass für das Herzogtum Lauenburg nur der Sachkostenanteil berücksichtigt ist. Dagegen können die laufenden Geldleistungen als Gesamtwert auch für den Kreis Stormarn ausgewiesen werden.

3.5.2.2. Vertretungsmodelle

Nach §48 KiTaG muss der örtliche Träger sicherstellen, dass bei Ausfall der KTPP eine Betreuungsalternative zur Verfügung steht. Hierzu bedarf es des Aufbaus entsprechender Vertretungsmodelle.

Es hat sich gezeigt, dass dieser Ausbau einer hohen Dynamik unterliegt. Darauf deuten auch Ergebnisse im Los 2 hin die zeigen, dass unterschiedliche Vertretungsmodelle teils eine steigende, teils eine zurückgehende Verbreitung haben. In der Folge bedeutete dies, dass im Rahmen der Erhebungen zur Finanzierung nur punktuelle Angaben gewonnen werden konnten. Für 2022 gaben vier örtliche Träger Kosten für Vertretungsmodelle an. Dagegen verwiesen mehrere andere darauf, dass sich die jeweiligen Vertretungssysteme noch im Aufbau befinden. **Die Umsetzung von Vertretungsregelungen ist demnach derzeit noch nicht flächendeckend abgeschlossen**.

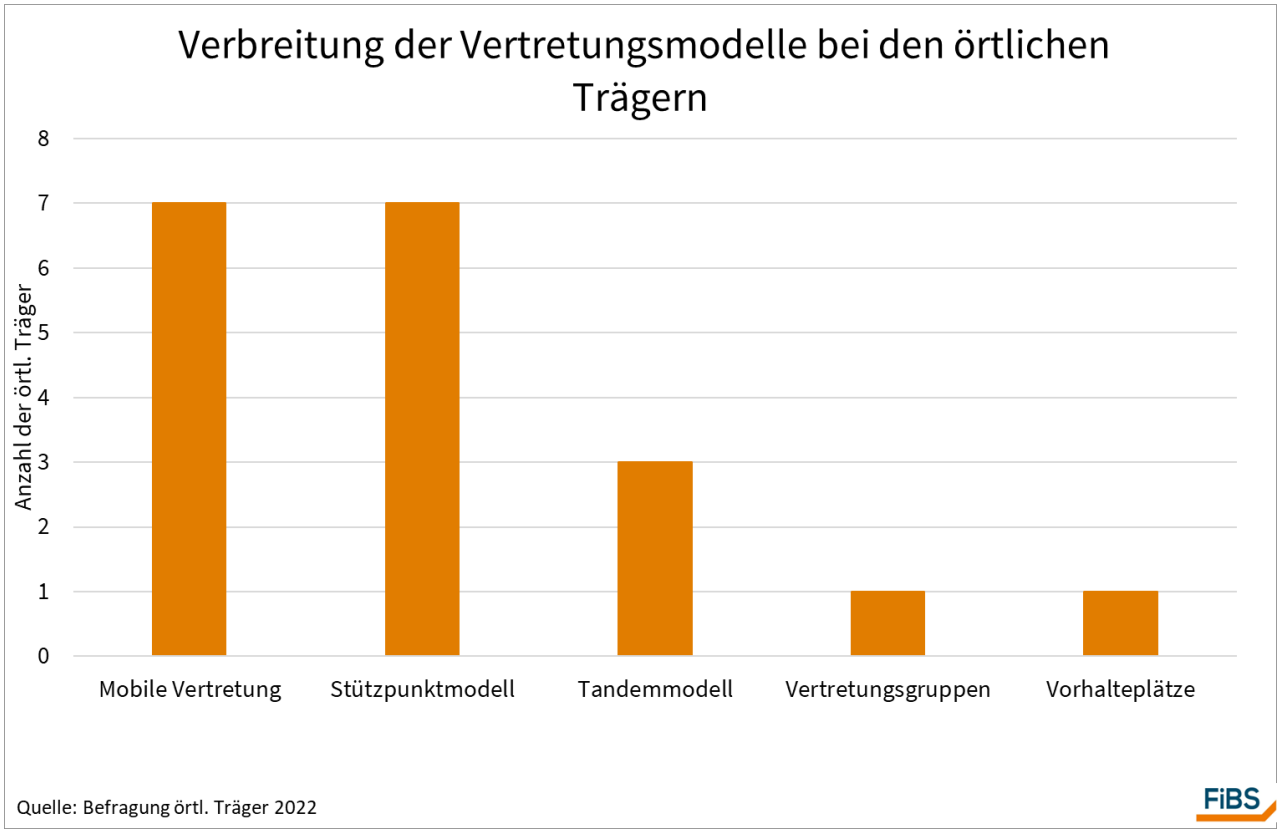

Abbildung 65: Verbreitung von Vertretungsmodellen.

Es zeigen sich allerdings Tendenzen hinsichtlich der favorisierten Systeme. Für 2022 gaben sieben örtliche Träge an, dass in ihrem Einzugsgebiet derzeit mehrere unterschiedliche Vertretungsmodelle praktiziert würden. Vier örtliche Träger gaben keines der im Fragebogen vorgegebenen Modelle an, davon nannten drei jedoch andere Alternativen. Am verbreitetsten ist die mobile Vertretung (eine mit der KTPP kooperierende Vertretungsperson betreut in den Räumen der regulären KTPP) und das

Stützpunktmodell (eine mit mehreren KTPP kooperierende Vertretungsperson betreut in einem Betreuungsstützpunkt wie z.B. eigene Räume der Vertretungsperson oder extra angemietete Räume),[55] welche jeweils bei sieben örtlichen Trägern zum Einsatz kommen. Dies entspricht in etwa den Präferenzen der KTPP. Diese schätzten in der Tendenz ebenfalls die beiden genannten Modelle am häufigsten als geeignet ein (Abbildung 66). Die Unterschiede zu anderen Modellen sind dabei allerdings gering.

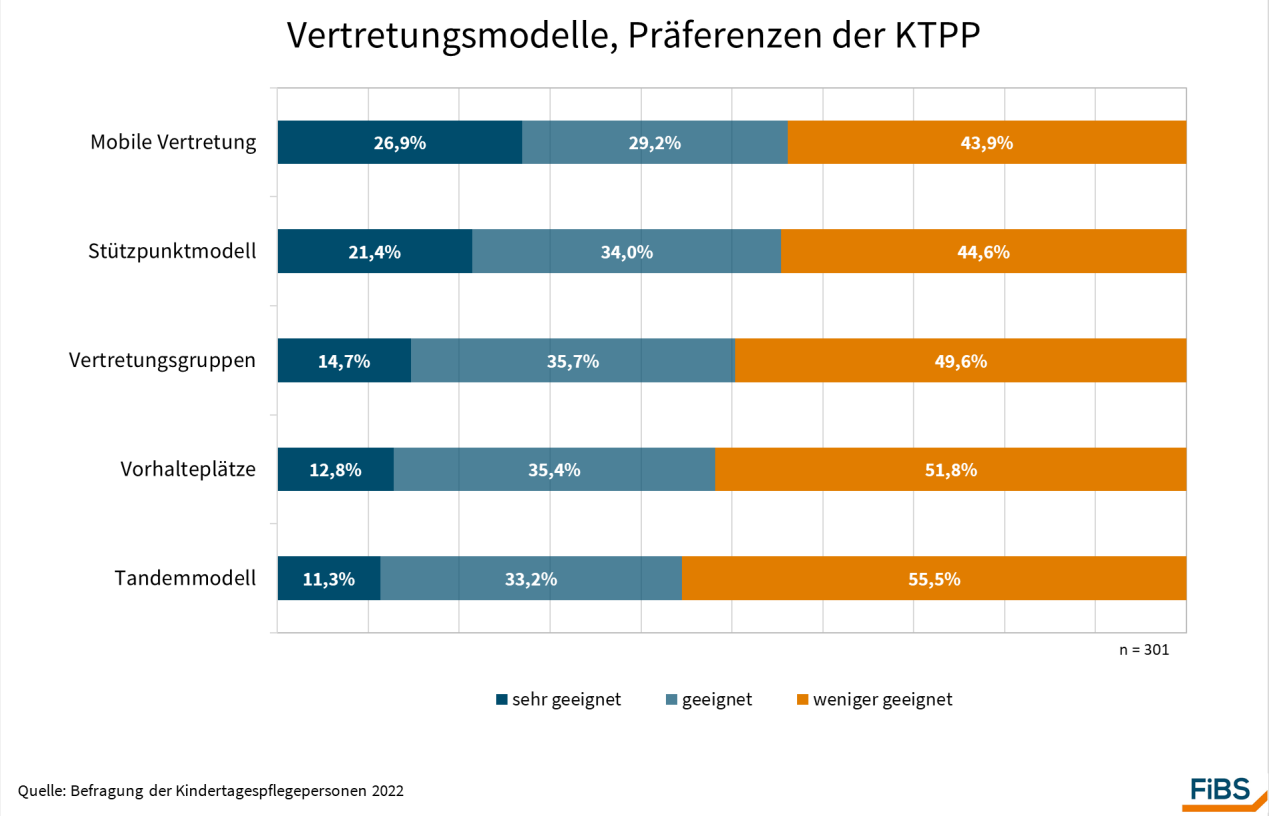

Abbildung 66: Eignung von Vertretungsmodellen aus Sicht der KTPP

Auch im Los 2 wurde die Verbreitung von Vertretungsregelungen untersucht (vgl. Teil B, Abschnitt 5.5.2). Im Detail unterschieden sich die Ergebnisse, was auf unterschiedliche Messzeitpunkte bei gleichzeitig hoher Entwicklungsdynamik zurückzuführen ist. Die Tendenz deckt sich aber mit dem hier Genannten, indem mobile Vertretung und Stützpunktmodell die gängigsten Formen sind.

3.5.2.3. Elternbeiträge

Eine der zentralen Zielsetzungen der Kita-Reform war die Deckelung der Elternbeiträge, die im §31 (1) KiTaG für das Jahr 2022 auf 5,80 Euro für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren und 5,66 Euro für die Betreuung älterer Kinder begrenzt sind. Bezugsgröße sind dabei Wochenstunden, die als monatlicher Beitrag pro wöchentlicher Betreuungsstunde definiert sind.

[55] Eine ausführliche Beschreibung und Bewertung der unterschiedlichen Vertretungsmodelle findet sich auf den Internetseiten des Bundesverbandes für Kindertagespflege (2021).

Die Regelung zur Begrenzung der Elternbeiträge ist von den örtlichen Trägern flächendeckend umgesetzt worden. Keiner der örtlichen Träger gab hierzu höhere Werte an. Von den genannten Beträgen wichen dabei nur drei örtliche Träger ab: Aus Flensburg wurde ein Betrag von 1,45 Euro (U3) bzw. 1,38 (Ü3), aus Neumünster für beide Altersstufen der Betrag 1,05 zurückgemeldet. Es ist jedoch davon auszugehen, dass es sich hierbei nicht um Wochenstunden, sondern um Einzelstunden handelt. Auch für Einzelstunden sieht §31 (1) KiTaG Höchstwerte[56] vor, die in beiden Fällen jedoch unterschritten werden. Die Stadt Norderstedt gibt für beide Altersstufen jeweils 4 Euro an.

[56] Die Höchstwerte für Einzelstunden sind 2022 im U3-Bereich. 1,45 Euro, im Ü3-Bereich 1,41 Euro.

3.6. Fokusfrage 6: Anknüpfungspunkte für eine Differenzierung zwischen Einrichtungstypen

Inwiefern ergeben sich Anknüpfungspunkte für eine Differenzierung, um die Passgenauigkeit der Pauschalförderung zu verbessern (z.B. regional, sachlich)?

3.6.1. Möglichkeiten und Grenzen der Pauschalierung – Wann ist eine Pauschale eine “gute” Pauschale?

Eine Normalverteilung kennzeichnet einen Verteilungstyp, der durch ein breites Mittelfeld und wenige Ausreißer nach oben und unten gekennzeichnet ist. Im Idealfall (sog. Gauss’sche Normalverteilung) liegt ein stetiger Verlauf vor, bei dem Median und arithmetisches Mittel zusammenfallen. Die sog. Kurtosis beschreibt, wie stark die Verteilung rund um ihr arithmetisches Mittel bzw. den Median konzentriert ist. Ein positiver Wert für die Kurtosis gibt an, dass sich die Werte stärker um den Mittelpunkt sammeln. Die nachfolgende Abbildung zeigt zwei Normalverteilungen, von denen eine positive Kurtosis aufweist (die andere hat einen Kurtosiswert von =0). In solch einem Fall ist das arithmetische Mittel besonders gut geeignet, als Repräsentant für eine große Zahl von Fällen zu stehen. Abweichungen vom Mittelwert sind zwar möglich, aber selten. Stattdessen sammelt sich ein sehr großer Anteil aller Fälle sehr dicht um den MIttelwert. Je höher der Kurtosiswert ist, je steiler die Verteilung sich also um den Mittelwert sammelt, desto besser ist der Mittelwert geeignet, als typischer Repräsentant zu stehen. In solch einem Fall könnte der Mittelwert sehr gut als Pauschale genutzt werden, der einen großen Teil der Fälle abdeckt.

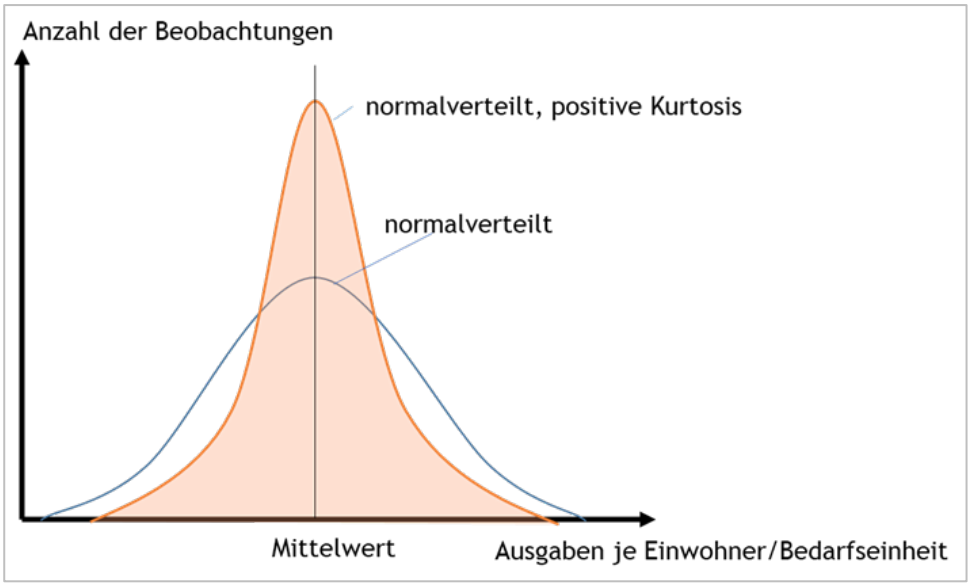

Abbildung 67: Schema einer Normalverteilung mit normalem und hohem Kurtosiswert; Quelle: Eigene Darstellung.

In der darauffolgenden Abbildung sind weitere Verteilungen wiedergegeben, wobei das arithmetische Mittel jeweils identisch ist. Dennoch wäre bei diesen Verteilungsmustern das arithmetische Mittel weniger gut bis überhaupt nicht geeignet, als typischer Repräsentant zu dienen. Bei einer Verteilung mit negativer Kurtosis würden viele Werte in einem breiten Bereich um das arithmetische Mittel liegen. Der Mittelwert wäre für viele Kommunen zu hoch, für ebenso wenige zu niedrig ausgeprägt, um als typisch gelten zu können. Bei einer sehr schiefen Verteilung wäre das arithmetische Mittel

ebenfalls ungeeignet. Für die Sonderform einer U-förmigen Verteilung wäre das arithmetische Mittel besonders ungünstig, da es praktisch keine nennenswerte Anzahl von Fällen repräsentiert.

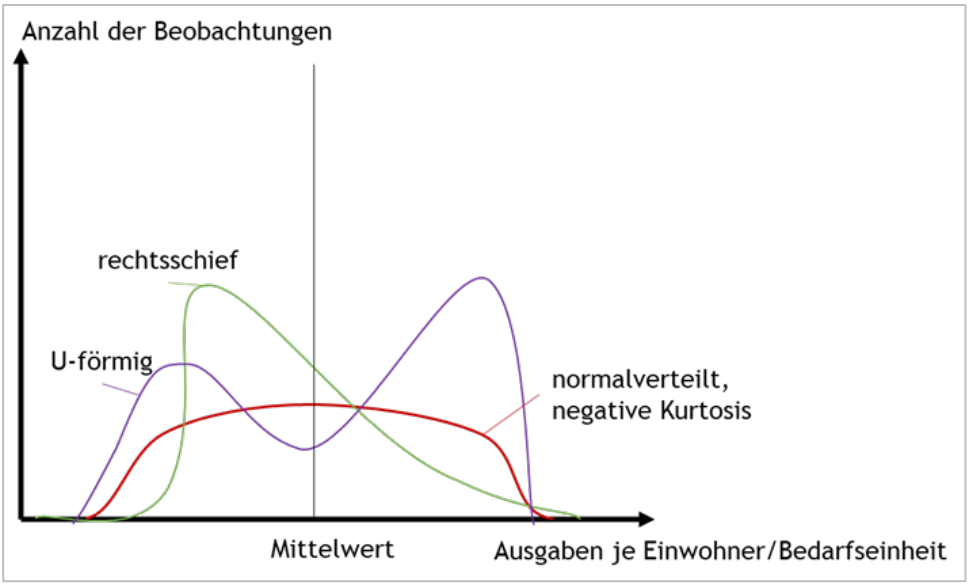

Abbildung 68: Schema verschiedener Verteilungsformen; Quelle: Eigene Darstellung.

Zeigen bestimmte Kostenarten Verteilungsformen, die durch eine Normalverteilung bzw. eine eher spitz zulaufende Form geprägt sind (positive Kurtosis), so sind diese für eine Pauschalierung besonders gut geeignet. Bereits wenn die Pauschale nur geringfügig über dem arithmetischen Mittel liegt, könnten große Teile der Grundgesamtheit (sämtliche Einrichtungen im Land) eine Pauschale erhalten, die ihre Ist-Kosten vollständig abdeckt. In der nachfolgenden Abbildung ist dies schematisch dargestellt. Bei einer negativen Kurtosis (flache Verteilung) oder einem anderen abweichenden Verteilungstyp müsste die Pauschale den Mittelwert dagegen deutlich übersteigen, um für eine Mehrheit der Fälle kostendeckend zu sein.

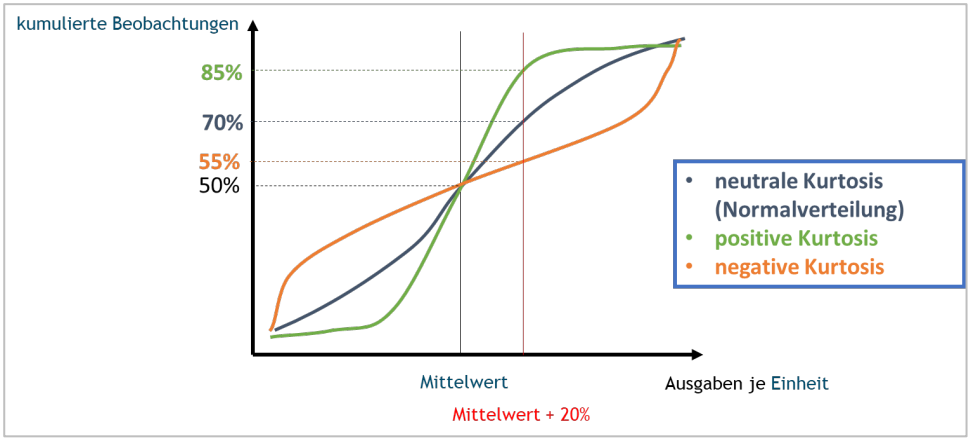

Abbildung 69: Möglichkeiten der Pauschalierung in Abhängigkeit von der Verteilungsform

Die Pauschalförderung für die Kindertageseinrichtungen nach dem KiTaG zerfällt in eine Förderung der Personalkosten nach 37 § KiTaG sowie eine dreigeteilte Sachaufwandpauschale nach § 38 KiTaG.

Für die Personalkosten beziehen sich die Regelungen zur Pauschalierung auf die Preiskomponente der Personalkosten, indem auf die Entgeltgruppen S 8a (erste Fachkraft) bzw. S 3 (zweite Fachkraft) in der jeweiligen Stufe 5 zuzüglich eines Zuschlags von 1,3 zum tariflichen Arbeitnehmer-Brutto verwiesen wird. Diese Preiskomponente bezieht sich auf die Mengenkomponente, die sich aus der Gruppen- und Alterskonfiguration der Einrichtungen zusammensetzt und bereits oben analysiert wurde. Die Tarifzuordnung wurde bereits mit dem Ergebnis diskutiert, dass sie im Durchschnitt eine auskömmliche Finanzierung der notwendigen Beschäftigungs-VZÄ ermöglicht, insbesondere für Träger, die den TVöD direkt anwenden (vor allem kommunale Träger). Freien Trägern, die einen Haus- oder Trägertarifvertrag anwenden, wird ermöglicht, die Konditionen auf der Ebene des TVöD auszugestalten. Eine weitere sachliche Differenzierung ist angesichts dieser Ergebnisse nicht aussichtsreich (etwa nach städtischen/ländlichen oder großen/kleinen Einrichtungen). Unterschiedliche Strukturen werden durch das Mengengerüst direkt adressiert. So wurde etwa bereits gezeigt, dass die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote in den größeren Städten Schleswig-Holsteins umfangreicher ausfällt als in den kleineren ländlich geprägten Gemeinden (vgl. Abschnitt 3). Kostenunterschiede je VZÄ artikulieren sich durch die Unterschiede in der Tarifvergütung, darüber finden sich jedoch keine Anhaltspunkte für eine regionale Differenzierung in den Personalkosten je VZÄ.

Folglich richten sich die weiteren Analysen zu regionalen und raumstrukturellen Unterschieden auf die Sachkosten. Diese setzen sich nach § 38 KiTaG aus drei Komponenten zusammen:

- Einem Zuschlag zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals (15 %),
- Einem pauschalen Sachkostenbasiswert, der sich auf den Personalumfang bezieht (552,50 Euro) sowie
- Einem Sachkostenzuschlag von 12,47 Euro pro Platz.

Die Analyse entlang der Sachkostenarten soll zugleich die Basis für die Prüfung dieser Pauschalen darstellen bzw. der Formulierung eines Alternativvorschlags dienen. Daher werden zunächst die Verwaltungskosten, danach die gebäudebezogenen Kosten und zuletzt die laufenden Sachkosten nach raumstrukturellen Merkmalen untersucht.

Da die Differenzierung Stadt-Land, d. h., die Zuordnung der Standortgemeinde zur Gruppe der kreisfreien Städte oder der kreisangehörigen Gemeinden zu grob erscheint, werden nachfolgend zwei Kategorienschemata genutzt: die Einordnung nach Zentralen Orten (Grund-, Mittel-, Oberzentren) sowie nach der Kategorisierung der Städte und Gemeinden des BBSR (Landgemeinde, kleine Kleinstadt, größere Kleinstadt, Mittelstadt, Großstadt). Hiermit können differenzierte Aussagen getroffen werden und zugleich handelt es sich um strategieunanfällige Eingruppierungen, die weder durch die Standortgemeinden noch durch die Einrichtungsträger geändert werden können. Somit könnten diese Kategorien nicht nur zur Einordnung der Unterschiede, sondern auch zur Differenzierung der Pauschalen genutzt werden.

3.6.2. Gebäudebezogene Kosten

Für die gebäudebezogenen Kosten ist eine Untersuchung der raumstrukturellen Unterschiede besonders lohnenswert. Die These ist naheliegend, dass die Einrichtungen in größeren Städten mit anderen Immobilienkosten konfrontiert werden als in kleineren Gemeinden, vor allem angesichts der Unterschiede in den lokalen Mietniveaus. Aber auch andere immobilienbezogene Kosten für Betriebskosten und Bewirtschaftungsleistungen können sich zwischen verdichteten und ländlich geprägten Räumen unterscheiden. Werden zunächst die gebäudebezogenen Kosten je genehmigten Platz untersucht, so zeigt sich, dass in größeren und verdichteten Einheiten tatsächlich höhere durchschnittliche Kosten anfallen (Abbildung 70). Wird die Analyse dagegen auf die durchschnittlichen monatlichen Kosten je m² bezogen, so ist das Bild weniger eindeutig. Neben den spezifischen Kosten je m² kommen im urban geprägten Umfeld auch die höheren Intensitäten der Inanspruchnahme und außerdem größere Einrichtungen mit umfangreicheren Gruppenzahlen und einer insgesamt höheren Gebäudefläche zum Einsatz (Abbildung 72).

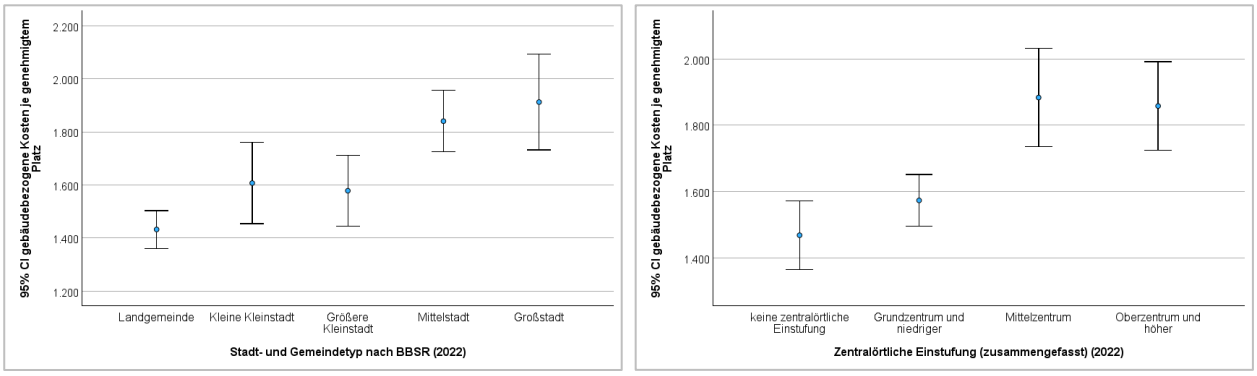

Abbildung 70: gebäudebezogene Kosten je belegtem Platz nach räumlicher Strukturierung, n_1.169.

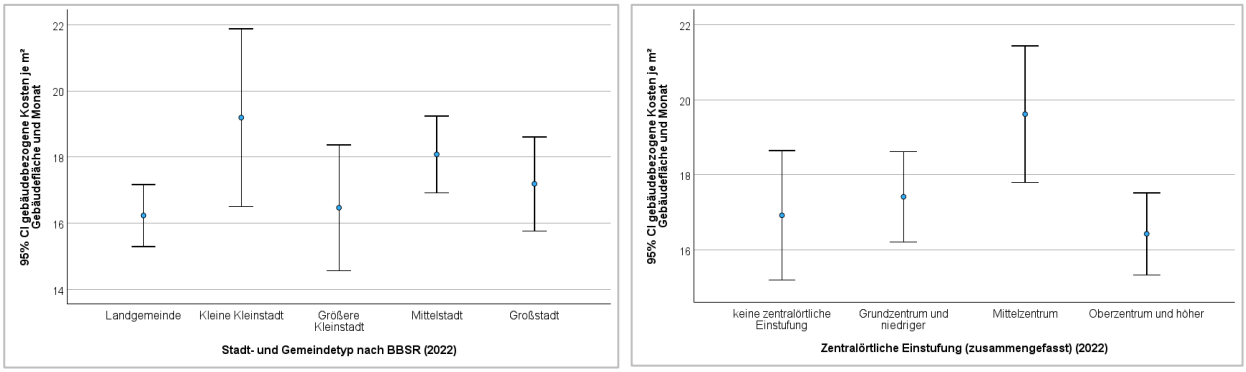

Abbildung 71: gebäudebezogene Kosten je m² Gebäudefläche und Monat nach räumlicher Strukturierung, n=1.020.

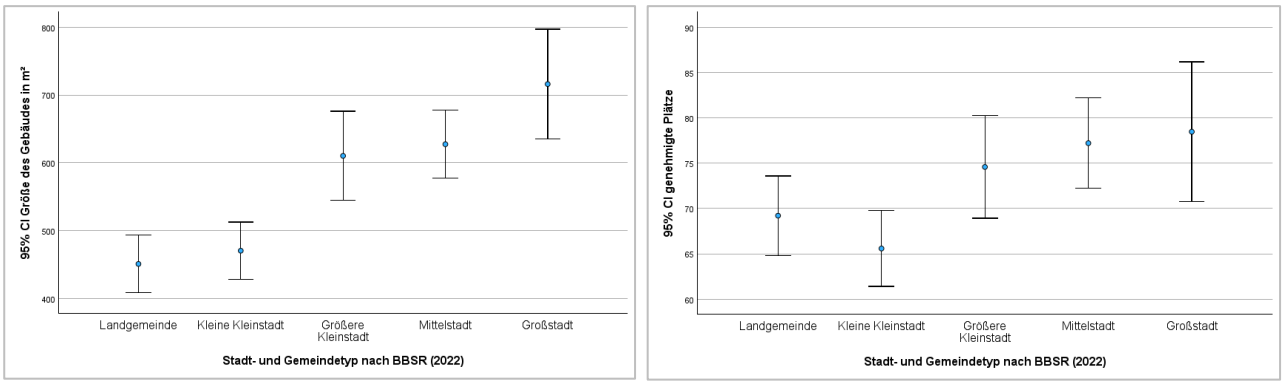

Abbildung 72: Gebäudegrößen und Platzumfänge nach Raumtypen, n=1.169.

Eine Möglichkeit, das Phänomen der Urbanität mit kostensteigernder Folge präziser abzubilden, ist der Rückgriff auf die Mietenstufen der Wohngeldverordnung des Bundes. Hier werden insgesamt sieben Stufen für alle Landkreise und größeren Städte definiert, nach denen sich das Wohngeld bemisst. Da insgesamt nur fünf Einrichtungen auf die Mietstufe 7 entfallen, wurde diese Stufe bei der Analyse ausgeschlossen. Es lässt sich feststellen, dass vor allem in Standortgemeinden, in denen die Mietenstufen 5 und 6 einschlägig sind, höhere Kosten anfallen als dort, wo die Mietenstufen 1 bis 4 die Mietkosten definieren. Die Differenzierung nach Mietenstufen lässt sich demnach als Maßstab für eine spätere Differenzierung der Pauschalen nutzen.

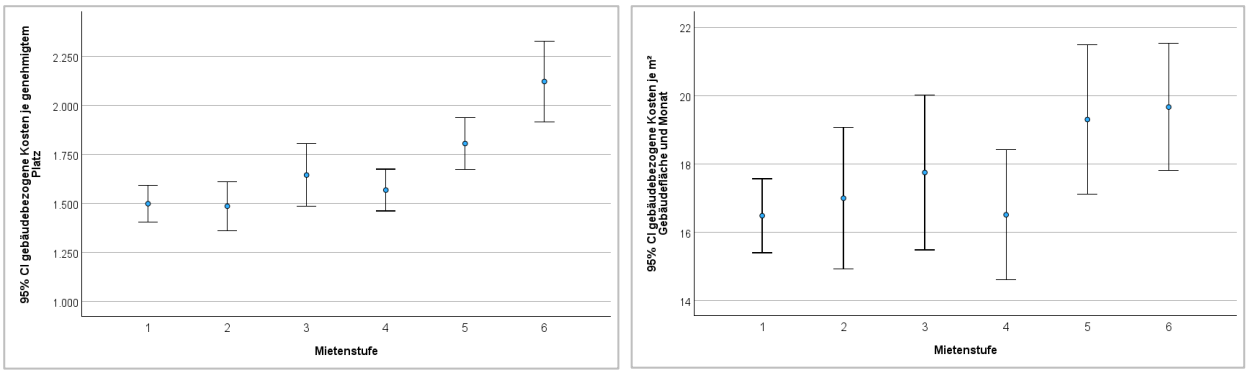

Abbildung 73: gebäudebezogene Kosten je genehmigten Platz bzw. je m² Gebäudefläche und Monat nach Mietenstufen der Wohngeldverordnung des Bundes, n=1.169.

Für Natur-Kitas ist bisher ein 50% Abschlag auf den Sachkostenbasiswert vorgesehen. Zumindest mit dem Fokus auf die gebäudebezogenen Kosten ist dieser zu hoch bemessen. Zwar weisen Natur-Kitas im Durchschnitt tatsächlich geringere gebäudebezogene Kosten auf als alle übrigen Formen. Allerdings ist der Mittelwert mit rund 1.200 Euro je genehmigtem Platz nur rund 30% niedriger als bei den übrigen Einrichtungen. Insofern wäre ein 30%-iger Abschlag für die Natur-Kitas an dieser Stelle ausreichend, um die Unterschiede in den Ist-Kosten angemessen zu berücksichtigen.

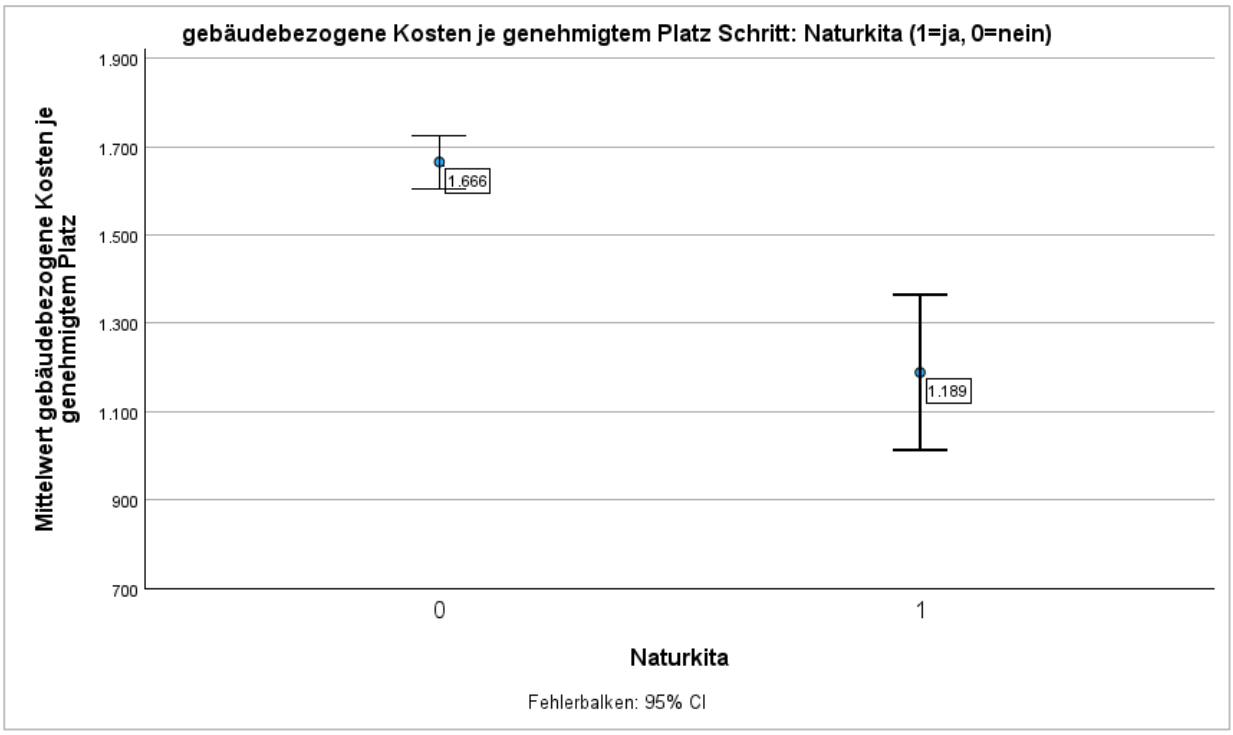

Abbildung 74: gebäudebezogene Kosten je genehmigten Platz nach Natur-Kitas und allen übrigen Formen, n=1.169.

Um angesichts der vorhandenen Schwankungsbreite der Ausprägungen für die die gebäudebezogene Kosten ein höheres Maß an Standardisierung herstellen zu können, müsste diesbezüglich die Datenbasis verbessert werden. Hierzu könnten Daten, wie das Gebäudealter, die energetische Qualität (Energieausweis des Gebäudes) oder Daten zur Ausstattungsqualität erhoben und herangezogen werden.

3.6.3. Verwaltungskosten

Für die Verwaltungskosten ist festzustellen, dass höhere Kosten pro genehmigten Platz in den größeren Städten anfallen (Abbildung 75). Dies könnte, wie eingangs der Analyse gezeigt wurde, mit höheren Betreuungsumfängen in den Städten und entsprechend längeren Öffnungszeiten und mehr Personal in den Einrichtungen zusammenhängen. Dies erfordert offenbar eine professionalisiertere Verwaltung. Wie bereits für die gebäudebezogenen Kosten gezeigt werden konnte, sind die Einrichtungen in den größeren Städten tendenziell größer (bezogen auf die genehmigten Plätze). Dies zieht im Durchschnitt einen höheren Personalbestand nach sich.

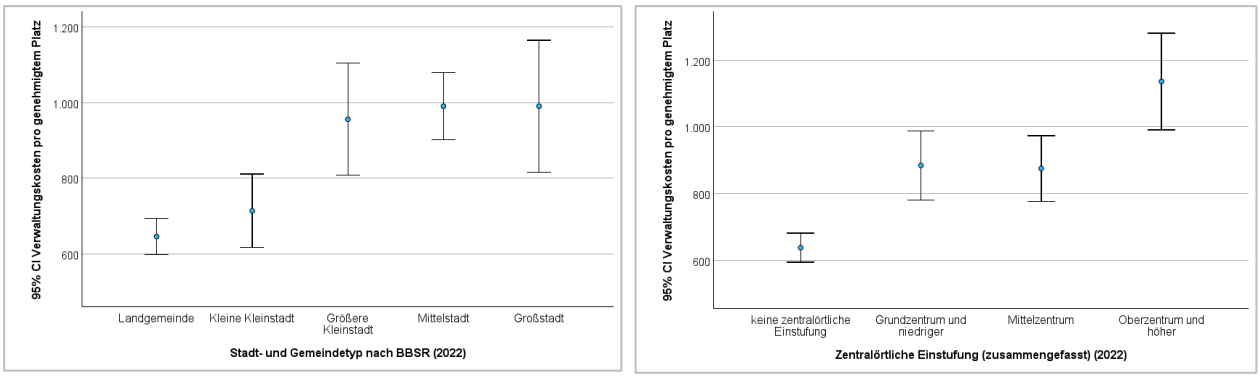

Abbildung 75: Verwaltungskosten je genehmigtem Platz nach räumlicher Strukturierung, n_1.169.

Bezogen auf die Verwaltungskosten je Personal-VZÄ sind die Unterschiede ähnlich, wenngleich sich die Großstädte bzw. Oberzentren nicht in gleichem Maße von den anderen Gruppen absetzen (Abbildung 76). Ein eindeutiger Zusammenhang ist hier nicht erkennbar. Zugleich lässt sich ebenso wenig bestätigen, dass die Einrichtungsgröße (genehmigte Plätze) einen allgemein steigernden Effekt auf die Verwaltungskosten entfaltet. Angesichts dieser Ergebnisse ist keine allgemeine und trennscharfe Differenzierung der Verwaltungskosten nach räumlichen Kategorien naheliegend.

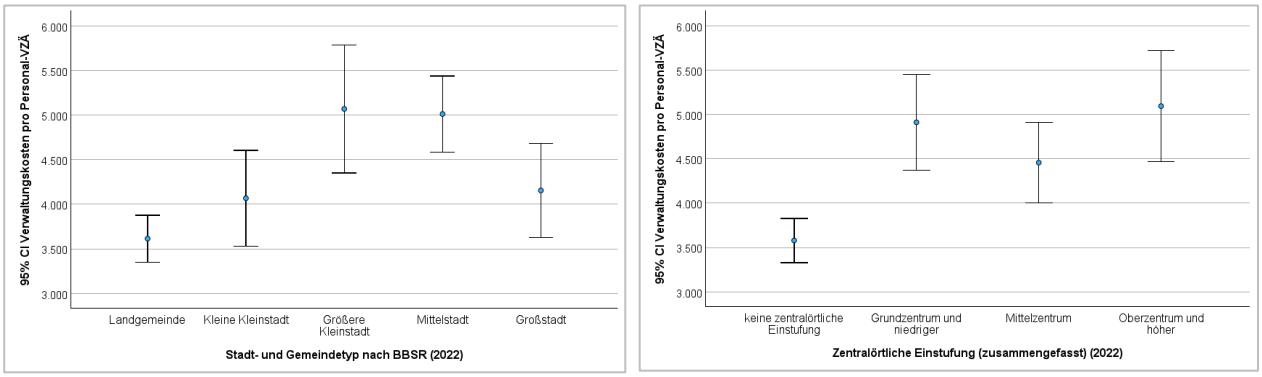

Abbildung 76: Verwaltungskosten je Personal-VZÄ nach räumlicher Strukturierung, n_1.169.

3.6.4. Laufende Sachkosten

Für die laufenden Sachkosten lassen sich keine Anhaltspunkte für eine räumliche bzw. raumstrukturelle Differenzierung finden. Hierbei wird nicht auf die genehmigten, sondern auf die tatsächlich belegten Plätze abgestellt, da diese eher maßgeblich für die Ausgestaltung der alltäglichen pädagogischen Arbeit sein dürften. Eine Differenzierung dieser Kostenkategorie zeigt weder für die Gemeindetypen noch für die zentralörtliche Einstufung durchgängig signifikante Unterschiede zwischen den Gruppen. In der Tendenz sind die Sachkosten in den größeren Städten höher, allerdings sind die Unterschiede nicht besonders ausgeprägt und innerhalb der Gruppen bestehen jeweils erhebliche Varianzen. Daher kommt für die laufenden Sachkosten mit Blick auf die Ausgestaltung der Pauschalen keine räumliche Differenzierung in Frage.

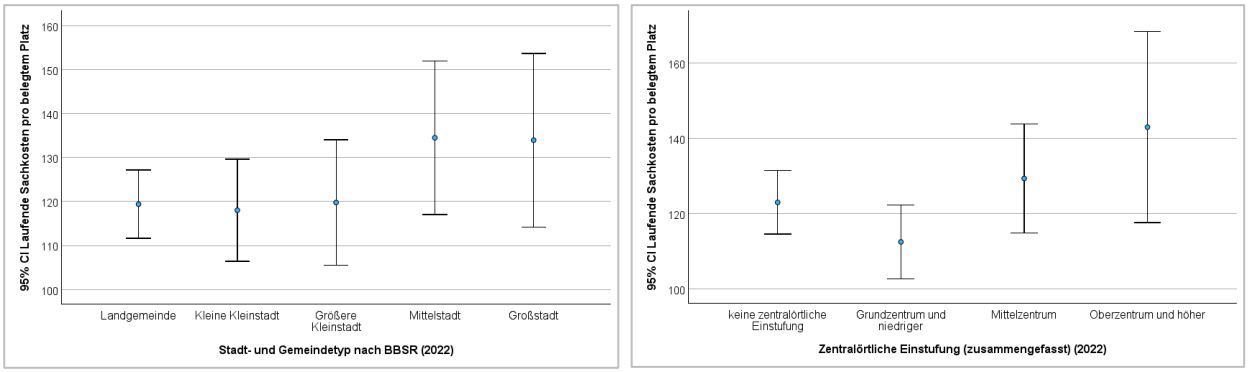

Abbildung 77: laufende Sachkosten je belegtem Platz nach räumlicher Strukturierung, n_1.169.

3.7. Fokusfrage 7: Regelung von Nachteilsausgleich und Sachkosten

Wie sind der mögliche struktur- oder standortbedingte Nachteilsausgleich und eine neue Sachkostenregelung angemessen zu regeln?

Für die Sachkosten konnte bereits die deskriptive Darstellung zeigen, dass die Ist-Kosten der untersuchten Einrichtungen nicht mit den Pauschalen des § 38 KiTaG korrespondieren.

Anders als bei den Personalkosten (siehe tarifliche Vorgaben) herrscht bei den Sachkosten eine breitere Streuung, eine größere Abhängigkeit von lage-, träger- und ortsbezogenen Besonderheiten und eine größere Anfälligkeit gegenüber Ausreißerfällen. Selbst ein auf empirischen Untersuchungen beruhender differenzierter Ausgleich von Sachkosten kann nicht alle Besonderheiten und Strukturen auffangen, wenn er zugleich transparent, mit überschaubarem Verwaltungsaufwand und mit klaren Signalwirkungen für die Einrichtungsträger ausgestaltet werden soll. Dies bedingt, dass eine pauschalierte Lösung stets die typischen Fälle und eine gewisse Bandbreite abdecken kann. Für strukturell abweichende und Ausreißerfälle sollte daher neben der pauschalierten Erstattung die Öffnung zu einem bedarfsorientierten Spitzabrechnungsverfahren für solche Fälle geprüft werden. Dies würde den betroffenen Einrichtungsträgern die Möglichkeit eröffnen, sie aber auch dazu verpflichten, Angaben zu den Kostenstrukturen vor Ort zu machen und sowohl die Notwendigkeit der Kosten als auch die fehlende Auskömmlichkeit der pauschalierten Erlöse darzulegen. Für die öffentlichen Mittelgeber kann dieses Verfahren Sonderfälle auffangen, während der überwiegende Anteil der Träger die pauschalierte Erstattung erhält.

Auf der Grundlage der empirischen Ergebnisse besteht eine Option zur Veränderung darin, bei einer dreiteiligen Sachaufwandpauschale zu bleiben, diese allerdings nach den drei genannten Sachkostenarten zu differenzieren:

- Pauschale für die gebäudebezogenen Kosten, bezogen auf die genehmigten Plätze mit Zuschlägen für hohe Mietenstufen
- Pauschale für Verwaltungskosten als Festbetrag pro Personal-VZÄ oder Zuschlag zu den Personalkosten für das notwendige pädagogische Personal
- Pauschale für den laufenden Sachaufwand, bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze.

Konkret würden die Pauschalen wie folgt gestaltet sein (Datenbasis 2022). Die Berechnung erfolgte auf der Grundlage der Erhebungsdaten des Jahres 2022 unter den voran genannten Bereinigungsschritten (Standardqualität, Ausschluss der Verpflegungskosten, Ausschluss von Extremwerten):

- Pauschale für gebäudebezogene Kosten: 1.336 Euro je genehmigtem Platz und Jahr zuzüglich eines Zuschlags von 87 Euro je genehmigtem Platz und Jahr je Mietenstufe (Dokumentation der Berechnung siehe Anhang, Dokumentation Berechnung Pauschale für gebäudebezogene

Kosten).[57] Die oben gewählte Abgrenzung der gebäudebezogenen Kosten (Abschnitt 3.1.2.1) ermöglicht eine Pauschalierung unabhängig von der organisatorischen und vertraglichen Regelung der Bereitstellung der Immobilie (Immobilie im Eigentum, zur Miete, Überlassung durch Kommune) sowie der Ausgestaltung der Bewirtschaftung (eigenes Personal, externe Dienstleister). Für Natur-Kitas ist für die gebäudebezogenen Kosten ein Abschlag von 30% auf die so berechneten Pauschalbeträge vorzunehmen.

- Pauschale für Verwaltungskosten: Zuschlag von 9,7 % auf die Personalkosten des notwendigen pädagogischen Personals.[58] Die gewählte Differenzierung der Verwaltungskosten (siehe Abschnitt 3.1.2.2. Verwaltungskosten) ermöglicht auch hier einen Zahlungsmechanismus, der verschiedene organisatorische Gestaltungsvarianten gleich behandelt (eigenes Personal, Erfüllung durch Trägerzentrale, externe Dienstleister).
- Pauschale für den laufenden Sachaufwand der pädagogischen Arbeit: 115 Euro pro belegten Platz und Jahr.[59] Die Zusammensetzung dieser Position (Abschnitt 3.1.2.3) erlaubt eine Abgeltung der Kosten v.a. für das Spiel- und Beschäftigungsmaterial. Eine weitere Differenzierung ist nicht erforderlich.

Die Verwaltungskostenpauschale hat bereits einen dynamischen Charakter, da sie als prozentualer Zuschlag zu den dynamischen Personalkosten des pädagogischen Personals ausgestaltet ist. Hier wird unterstellt, dass auch die Verwaltungsleistungen maßgeblich durch personellen Aufwand geprägt ist, dessen Dynamik nicht wesentlich von der Vergütungsentwicklung im TVöD SuE abweicht. Sowohl für die gebäudebezogenen Kosten als auch für die laufenden Sachkosten der pädagogischen Arbeit sind fixe Beträge vorgesehen. Für eine Dynamisierung wäre eine regelmäßige Evaluation vorzusehen. Um in den Jahren zwischen den Evaluationszeitpunkten ein zu starkes Zurückfallen der Pauschalen hinter die Entwicklung der Ist-Kosten zu vermeiden, ist die Ansetzung pauschaler Zuwachsraten pro Jahr sachgerecht (z.B. automatische Zuwächse um 2% p.a. bis zur nächsten Evaluation).

Mit den Pauschalen werden jeweils die typischen Sachkosten in den genannten drei Kategorien abgedeckt. Angesichts der Kostenverteilungen ist davon auszugehen, dass der überwiegende Teil der Einrichtungen seine Ist-Kosten mit diesen Pauschalen decken kann. Für die gebäudebezogenen Kosten, die die fiskalisch bedeutendste Position darstellen, können die die Zuschläge für Mietenstufen eine räumliche Differenzierung realisieren, die strategieunanfällig ist und typische Unterschiede gut

[57] Für die Berechnung der Pauschale wurden die Natur-Kitas ausgeschlossen, für die im zweiten Schritt ein Abschlag vorgenommen wird. Darüber hinaus sind Einrichtungen mit Ausprägungen >5.000 Euro je genehmigtem Platz sowie die Einrichtungen aus der Mietenstufe 7 (zu geringer Besatz dieser Subgruppe) aus der Berechnung ausgeschlossen worden. Die Ausschlüsse sichern die statistische Qualität des zugrundeliegenden Schätzmodells, haben allerdings nur geringe Effekte auf die rechnerischen Ergebnisse.

[58] Die Pauschale wurde aus den oben in der Analyse genannten Daten abgeleitet und repräsentiert sowohl eigenes Verwaltungshandeln als auch eingekaufte Dienstleistungen Dritter bzw. Im Zuge der Leistungsverrechnung den Einrichtungen zugeordneten Verwaltungsaufwand aus den Trägerzentralen. Alternativ könnten auch 4.900 Euro und Jahr je VZÄ des notwendigen pädagogischen Personals (Erste und zweite Fachkräfte, zuzüglich Leitungskräfte) angesetzt werden.

[59] Dies entspricht dem Mittelwert der Erhebung 2022 ohne weitere statistische Berechnungen oder Differenzierungen.

erklären kann. Dennoch ist aus der Kostenverteilung erkennbar, dass nicht wenige Einrichtungen wesentlich höhere gebäudebezogene Kosten aufweisen.[60] Sollte es diesen Einrichtungen dauerhaft nicht möglich sein, ihre Sachkosten zu decken, so gefährdet dies die Qualität der Leistungserfüllung und die finanzielle Stabilität der Einrichtungsträger. Daher ist für die gebäudebezogenen Kosten zusätzlich zur Pauschale eine fall- und antragsbezogene Spitzabrechnung in Erwägung zu ziehen. Wenn die Einrichtungsträger nachvollziehbar nachweisen können, dass die Pauschale für ihre Einrichtung trotz wirtschaftlicher Betriebsführung und trotz Übereinstimmung mit den strukturellen Vorgaben des KitaG (z.B. Flächenvorgaben) nicht auskömmlich ist, so könnte die Differenz nach Prüfung ausgliechen werden.

Die rechnerischen Effekte einer auf diese Weise reformierten Sachkostenpauschale werden nachfolgend am Beispiel des Erhebungsjahres 2022 aufgeführt. Aus einem Abgleich der Daten aus der SQKM-Datenbank, die dem Studienteam vorlagen, mit den Daten aus der fragebogengestützten Erhebung konnte berechnet werden, dass die aktuelle Fassung der Sachkostenpauschale rund 85,3% der durchschnittlichen Sachkosten der Einrichtungen abdeckt. Dabei ist eine breite Streuung des Kostendeckungsgrads festzustellen (siehe nachfolgende Abbildung).

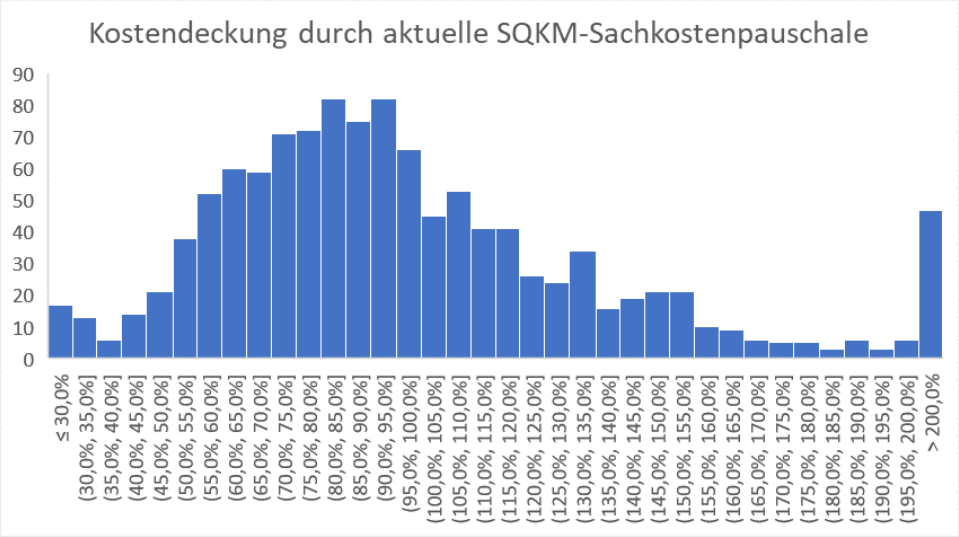

Abbildung 78: Kostendeckung der Sachkosten (Ist) durch die Sachkostenpauschale nach KiTaG, n=1.169.

Wird die Pauschale stattdessen für die einzelnen Einrichtungen gemäß dem unterbreiteten Vorschlag modifiziert (unter Nutzung des prozentualen Zuschlags für die Verwaltungskosten sowie eines Abschlags von 30% für die Natur-Kitas für die gebäudebezogenen Kosten),[61] so liegt der durchschnittliche Kostendeckungsgrad für die entstandenen Sachkosten stattdessen bei 94,7%. Die modifizierte Sachkostenpauschale ist demnach im Durchschnitt 11,1% höher als die bisherige Pauschale. Auch das Verteilungsmuster ist – wenngleich mit bloßem Auge kaum erkennbar – gegenüber dem Status quo

[60] Dies kann auch daraus abgeleitet werden, dass das empirische Schätzmodell (siehe Anhang) zwar signifikante Schätzvariablen aufweist, die Varianzaufklärung des Gesamtmodells allerdings gering ist.
[61] Dies hat den Vorteil, dass die Verwaltungskosten dynamisiert betrachtet werden und in diesem Sinne automatisch fortgeschrieben werden können, da sie ihrerseits zu einem nicht unerheblichen Teil aus Personalaufwand der Verwaltung bestehen.

verbessert und weist eine höhere Treffsicherheit aus. Gleichzeitig muss betont werden, dass die Pauschalierung bei den Sachkosten immer an die Grenzen der Vielgestaltigkeit in der Praxis stößt. Selbst die empirisch hergeleitete dreiteilige Sachkostenpauschale kann die atypischen Unterschiede nicht vollständig auffangen und macht ggf. eine ergänzende Spitzabrechnung für Ausnahmefälle mit besonders niedrigen Kostendeckungsgraden erforderlich (siehe oben in diesem Abschnitt).

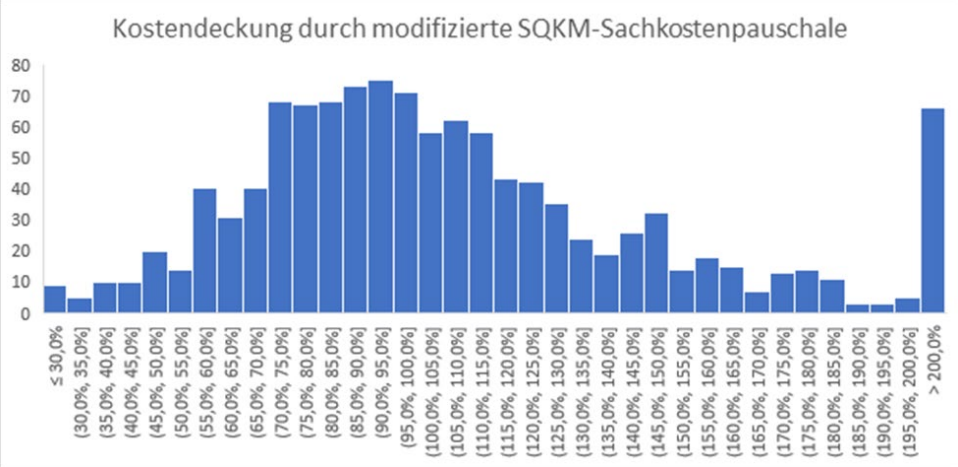

Abbildung 79: Kostendeckung der Sachkosten (Ist) durch die modifizierte Sachkostenpauschale gemäß Studienvorschlag, n=1.169

Wird die reformierte Sachkostenpauschale gemeinsam mit der bisherigen Erstattung der Personalkostenerstattung zusammengefasst und nach dem oben beschriebenen Muster (Abschnitt 3.1.2.5) mit weiteren Erlösarten kombiniert (Elternbeiträge, Sozial- und Geschwisterermäßigung, weitere Erlöse), so erhöht sich der durchschnittliche Kostendeckungsgrad von 97,6% auf 99,8%, wobei immer noch ein Puffer besteht, der auf nicht korrekt zugeordnete Erlöse zurückzuführen ist. Die Modifikation der Sachkostenpauschale würde demnach nicht nur eine bessere Auskömmlichkeit der Sachkostenfinanzierung ermöglichen, sondern auch eine gute Treffgenauigkeit mit Blick auf die Deckung der Gesamtkosten.

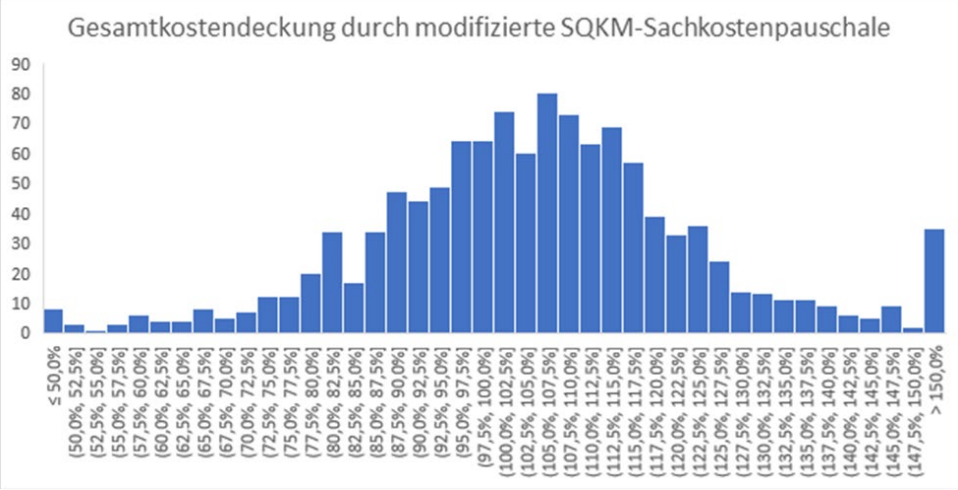

Abbildung 80: Gesamtkostendeckung (Ist) durch die modifizierte Sachkostenpauschale gemäß Studienvorschlag und weitere Erlösarten, n=1.169

3.8. Fokusfrage 8: Auswirkungen der finanzbezogenen Regelungen

Welche Auswirkungen haben die im Kindertagesförderungsgesetz festgelegten finanzierungsbezogenen Regelungen auf die Kindertagesbetreuung in Schleswig-Holstein?

3.8.1. Kindertageseinrichtungen

Ein Ziel der Reform des KiTaG war es, bestimmte bisher an der Finanzierung beteiligte Akteure zukünftig zu entlasten (vgl. auch Abschnitt 3.11). Dazu wurde beispielsweise die Höhe der von den Eltern zu erhebenden Beiträge begrenzt. Bei der Entwicklung des Evaluationskonzepts wurde deshalb angenommen, dass die neuen Regelungen des KiTaG die Finanzierungsanteile der beteiligten Akteure verändern würden und dass sich dies anhand von verfügbaren Daten nachvollziehen ließe.

Für das Land, die Wohnortgemeinden, die örtlichen Träger und die Standortgemeinden sollten die finanziellen Auswirkungen anhand der Finanzierungsdaten vor (2019) und nach der Reform (2021/ 2022) dargestellt werden. Als Quellen hierfür waren insbesondere Sekundärdaten wie Haushaltspläne und -rechnungen, amtliche Statistiken etc. vorgesehen. Bei der Durchführung der Evaluation wurden allerdings die Schwerpunkte der Betrachtungen gegenüber dem Evaluationskonzept in Abstimmung mit dem Ministerium verändert und auf die sekundärstatistischen Analysen verzichtet. Ein Grund dafür war, dass sich die vermuteten Auswirkungen bei einem solchen vergleichsweise hohen Aggregationsniveau mit großer Wahrscheinlich erst bei einem längeren Betrachtungszeitraum und mit entsprechender zeitlicher Verzögerung in der amtlichen Statistik widerspiegeln dürften.

Die im Rahmen der drei Befragungsrunden der Evaluation selbst erhobenen Daten zu den Finanzierungsanteilen der beteiligten staatlichen Ebenen waren nicht so aussagekräftig wie erwartet. Aufgrund von Abgrenzungs- und Zuordnungsproblemen wurden die verschiedenen Rollen bei der Finanzierung durch die Einrichtungen zum Teil falsch eingeschätzt.

Erkenntnisse konnten jedoch dahingehend gewonnen werden, inwiefern sich für Einrichtungsträger und Einrichtungen die Refinanzierung durch die Beiträge der Eltern verändert hat. Dazu wurden die Angaben der Einrichtungen zu den durchschnittlichen Elternbeiträgen bei unterschiedlichen Betreuungsumfängen ausgewertet. Das Ergebnis zeigt deutlich, dass die spezifischen Beitragssätze im Betrachtungszeitraum gesunken sind (vgl. Abbildung 81). Hinzu kommt, dass die von einigen am Diskurs zur Reform des KiTaG beteiligten Stimmen befürchtete Steigerung der Verpflegungskostenbeiträge zur Kompensation des Beitragsdeckels bisher weitgehend ausgeblieben ist. Es gab zwar in diesem Bereich relativ gesehen durchaus nennenswerte Steigerungen. Diese passen allerdings eher zur Entwicklung der Nahrungsmittel- und Energiepreise im Betrachtungszeitraum, als dass hier der Ausgleich von reduzierten Elternbeitragseinnahmen vermutet werden könnte. Insgesamt betrachtet kann also davon ausgegangen werden, dass die finanzierungsbezogenen Regelungen des KiTaG zumindest in diesem Punkt die angestrebten Auswirkungen hatten.

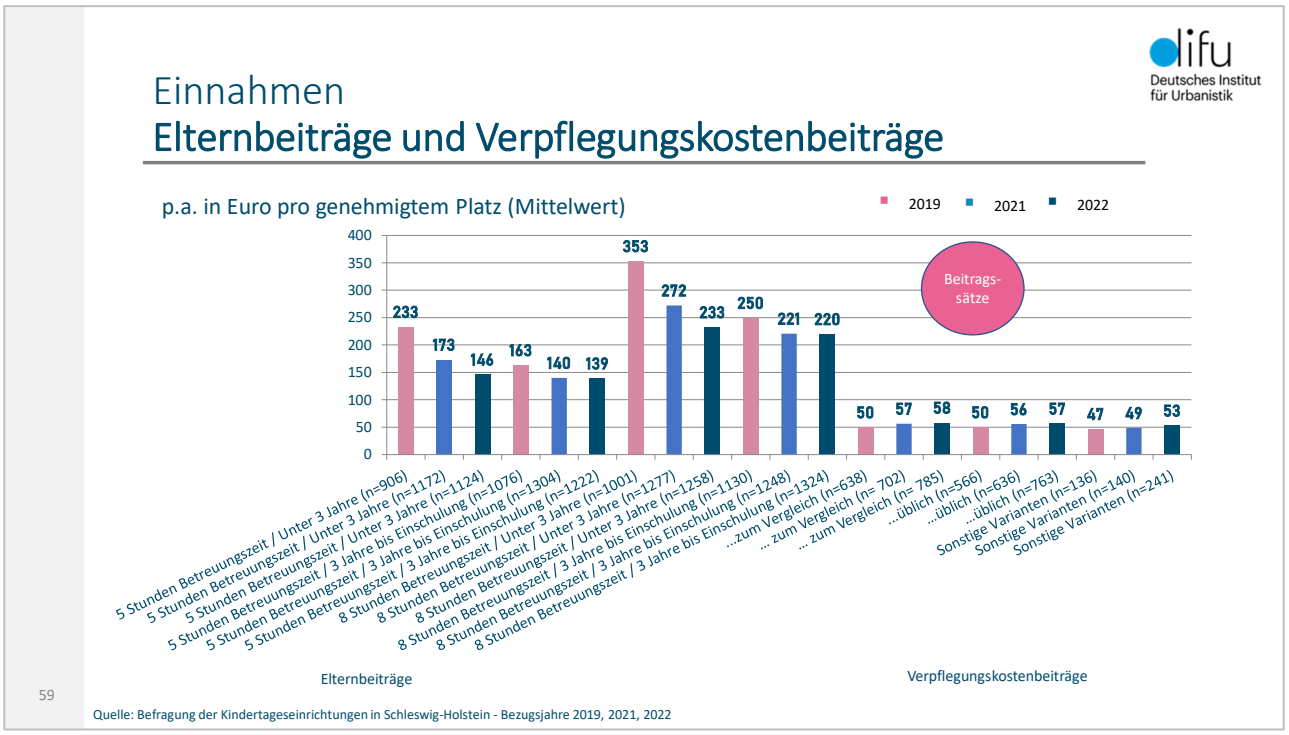

Abbildung 81: Von den Eltern erhobene Beiträge

Auf andere Auswirkungen für die Kindertagesbetreuung in Schleswig-Holstein, die sich auch auf finanzbezogene Regelungen zurückführen lassen, wurde bereits an anderer Stelle eingegangen. So lässt sich beobachten, dass auf der Grundlage der Festlegungen zur Personalausstattung bei den Fachkräften eine Verbesserung der Betreuungsschlüssel erfolgt ist (vgl. Abschnitt 3.1.1.1). Bei den Leitungskräften hat sich dagegen gezeigt, dass die durch das KiTaG eingeräumten Spielräume von vielen Einrichtungen nicht ausgenutzt werden. Auch bei den genutzten Flächen konnte wenig Veränderung ausgemacht werden. Ein unmittelbarer Einfluss durch die finanzbezogenen Regelungen scheint nicht vorzuliegen. Allerdings ist der Immobilienbereich im wahrsten Sinne des Wortes auch hinsichtlich der Anpassungen an sich verändernde Rahmenbedingungen vergleichsweise unbeweglich (vgl. Abschnitt 3.1.2.1).

3.8.2. Kindertagespflege

Die Auswirkungen der neuen Gesetzesregelungen ergeben sich aus der Beantwortung der verschiedenen Fokusfragen und werden daher an dieser Stelle nur zusammengefasst:

Die im Teil 6 des KiTaG hinterlegten Regelungen zur KTP führten zunächst einmal zu einer unverkennbaren **Homogenisierung** des Bereiches in Schleswig-Holstein. Nach wie vor obliegt den örtlichen Trägern die Regelung der KTP, mit dem KiTaG sind jedoch Mindeststandards vorgegeben, die in vielen Fällen von den örtlichen Trägern übernommen wurden. Besonders deutlich zeigt sich dies bei den angesetzten Höhen der Anerkennungsbeträge, der qualifikationsbezogenen Zuschläge und der Sachaufwandpauschalen (vgl. Abschnitt 3.5.2), hinsichtlich derer deutlich geringere Schwankungen wahrgenommen werden als vor der Reform. Diese Angleichungen erfolgten durchweg in Form von teils erheblichen Anhebungen der Fördersätze, was insgesamt eine **Steigerung der Ausgaben für die KTP**

bewirkte (vgl. auch Abschnitt 3.10.2). Aufgefangen wird diese durch einen erhöhten Anteil der zur Verfügung gestellten Landesmittel.

Gravierende positive Auswirkungen ergeben sich aus dem KiTaG für KTPP, in dem die gestiegenen laufenden Geldleistungen zu einer **deutlich verbesserten Einkommenssituation der KTPP** führten (vgl. Abschnitt 3.3). Einschränkend anzumerken ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass für einen Teil der KTPP private Zuzahlungen durch die Eltern oder Sorgeberechtigten in einem nicht bekannten Umfang wegfallen, was diese Verbesserungen gegebenenfalls relativiert.

Ebenfalls im KiTaG geregelt ist die durch den örtlichen Träger zu gewährleistende **Sicherstellung der Betreuung bei Ausfall der KTPP**. Dies erfordert den Aufbau geeigneter **Vertretungsmodelle**. Über den Betrachtungszeitraum bis einschließlich 2022 ist erkennbar, dass dieser Prozess noch anhält, so dass noch keine Aussagen über entsprechende Auswirkungen getätigt werden können. Bestätigt wird dies durch Ergebnisse im Los 2, denen zur Folge sich auch zum zweiten Messzeitpunkt von Los 2 insbesondere die Einführung des Stützpunktmodells und der mobilen Vertretung bei mehreren örtlichen Trägern noch in Planung befanden. Weitreichende Implikationen hat die Regelung bei Ausfall der KTPP für diese selbst: Im Finanzierungsmodell sind (u.a.) bei der Bemessung der laufenden Geldleistungen insgesamt 50 Ausfalltage im Jahr einkalkuliert. Die Höhe der Anerkennungsbeträge und Sachaufwandpauschalen ist um einen entsprechenden Faktor angehoben. Dies führt jedoch andersherum gesehen dazu, dass z.B. im Urlaubs- oder Krankheitsfall de facto keine laufenden Geldleistungen bezogen werden, da diese über den regulären Betrag mit abgegolten sind. Eine Fortzahlung an Ausfalltagen ist nicht vorgesehen. In der Praxis führte dies dazu, dass bestehende Ausfallregelungen der örtlichen Träger häufig geändert, zum Teil sogar gänzlich aufgehoben wurden. Mehrere örtliche Träger berichteten im Zuge der dritten Erhebungswelle, dass diese Regelungen zu vielfachen Irritationen seitens der KTPP geführt habe.

Für Eltern sind zwei gegenläufige Wirkeffekte auszumachen: Einerseits führt die im §31 KiTaG vorgegebene und landesweit praktizierte **Deckelung der Elternbeiträge** zu **finanziellen Entlastungen** (vgl. Abschnitt 3.11.2), die überdies durch den Wegfall privater Zuzahlungen verstärkt werden. Auf der anderen Seite brachten die Befragungen der KTPP das Ergebnis hervor, dass von 2019 auf 2021 die Höhe der von diesen eingenommenen **Verpflegungsbeiträge der Eltern deutlich gestiegen** ist: Von den befragten KTPP, die hierzu Angaben machten, gaben für 2019 insgesamt noch 44% an, Verpflegungsgeld zu erheben. 2021 waren es dagegen nur noch 12%. Im Durchschnitt lag der Betrag 2019 bei monatlich 24,96 Euro pro Kind, 2021 bei 50,36 Euro und 2022 bei 46,43 Euro.

Mögliche, aber empirisch nicht nachweisbare Effekte können außerdem in der Neugestaltung der Sachaufwandpauschale liegen. In Abschnitt 3.5.2 wurde beschrieben, dass sich mit der Reform die Höhe der gezahlten Sachaufwandpauschale im Gegensatz zu den Anerkennungsbeträgen insgesamt reduziert hat. Im Abschnitt 3.2.1. Einzelansätze des Finanzierungsmodells wurde außerdem gezeigt, dass bei der Bemessung der Sachaufwandpauschale zum Teil Werte angesetzt wurden, die eine Auskömmlichkeit aus Sicht der KTPP nicht garantieren. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn aufgrund einer niedrigen Wochenbetreuungszeit die fixen Kosten nicht adäquat gedeckt sind. Es ist nicht ausgeschlossen, dass hierin eine Ursache für tendenziell gestiegene Betreuungsumfänge liegt. Zudem

könnte die Differenzierung der Sachaufwandpauschale nach Betreuungsort dazu geführt haben, dass ein größerer Anteil von KTPP eine Betreuung außerhalb des eigenen Haushaltes in Erwägung zieht. Hierauf deutet der wachsende Anteil an Betreuungsverhältnissen in anderen geeigneten Räumen hin.

Keine Wirkungseffekte konnten hinsichtlich einer verbesserten Qualifizierungsstruktur der KTPP ausgemacht werden. So stieg der Anteil der KTPP mit mindestens einer 300-stündigen Grundqualifizierung laut Angaben der örtlichen Träger von 2021 bis 2022 um lediglich 2,2 Prozentpunkte von 36,9% auf 39,1%. Dieser leichte Anstieg geht indes mit einem zeitgleichen Rückgang der Gesamtzahl der KTPP einher und könnte darauf zurückzuführen sein, dass es sich hier um ein selektives Ausscheiden von Personen mit geringerem Qualifizierungsniveau handelt. Empirisch nachprüfen lässt sich dies indes nicht. Zumindest ist kein unmittelbarer Wirkungszusammenhang mit den Regelungen nach § 46 (2) KiTaG dahingehend zu erkennen, dass die qualifizierungsbezogene Festsetzung der Anerkennungsbeträge einen Impuls zur Höherqualifizierung setzen würde. Wäre dem so, dann müsste ein deutlicher Zuwachs an höherqualifizierten KTPP vor allem in den Regionen auszumachen sein, wo es 2019 noch keine entsprechenden qualifizierungsbezogenen Zuschläge gab. In den Kreisen Steinburg, Nordfriesland, Pinneberg, in Neumünster und im Herzogtum Lauenburg ist dies der Fall, in den Kreisen Dithmarschen, Rendsburg-Eckernförde und Ostholstein dagegen nicht. Ein Vergleich mit der Qualifizierungsstruktur vor der Kita-Reform ist angesichts der unterschiedlichen regionalen Qualifizierungsregelungen und der damit verbundenen Erfassung der Qualifikation nicht zuverlässig möglich (vgl. Abschnitt 3.2.1. Einzelansätze des Finanzierungsmodells).

3.9. Fokusfrage 9: Einfluss der neuen Gesetzesregelungen auf Veränderungen in der Finanzierung

Inwieweit sind Veränderungen in der Finanzierung der Kindertagesbetreuung auf die neuen Gesetzesregelungen zurückzuführen?

3.9.1. Kindertageseinrichtungen

Das neue KiTaG zielt u.a. auf eine Reformierung der Finanzierung in der Kindertagesbetreuung ab. Dies schließt sowohl die Finanzierungssystematik als auch eine veränderte Verteilung der Finanzlasten mit ein. Auf die mit den Datengrundlagen verbundenen Herausforderungen in diesem Bereich wurde bereits eingegangen (vgl. Abschnitt 3.8.1).

Ebenfalls thematisiert wurden bereits die Veränderungen bei den Beiträgen der Eltern zur Finanzierung. Auf eine erneute Darstellung wird deshalb verzichtet. Noch nicht dargestellt wurden dagegen die gemäß Evaluationskonzept relevante Erstattung der Eingliederungshilfe, die Eigenanteile der Träger sowie die sonstigen Einnahmen und Spenden (vgl. Abbildung 82). Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die deutlich geringeren Eigenanteile der Träger. Auch bei den Einrichtungsträgern scheint die durch die KiTaG-Reform angestrebte Entlastung anzukommen.

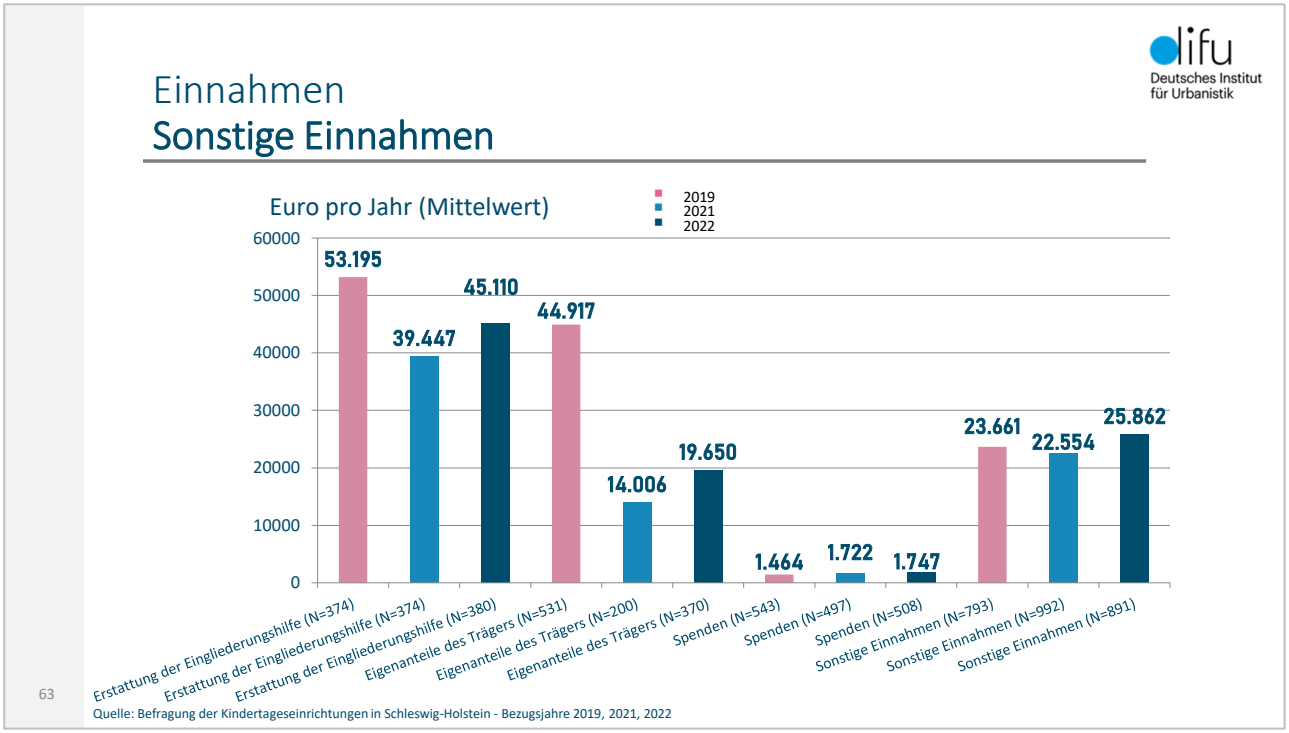

Abbildung 82: Veränderungen bei weiteren Einnahmequellen

Steigende Einnahmen konnten die Einrichtungen den Datenerhebungen zu Folge bei den Sonderförderungen durch Dritte insbesondere Zur Sprachintensiv- und Sprachheilförderung generieren. Gemäß KiTaG finanziert das Land entsprechende Sprachförderangebote über die alltagsintegrierte Sprachbildung hinaus, wenn die Haushaltslage dies zulässt. Zumindest im Betrachtungszeitraum war dies offenbar mit steigender Tendenz der Fall.

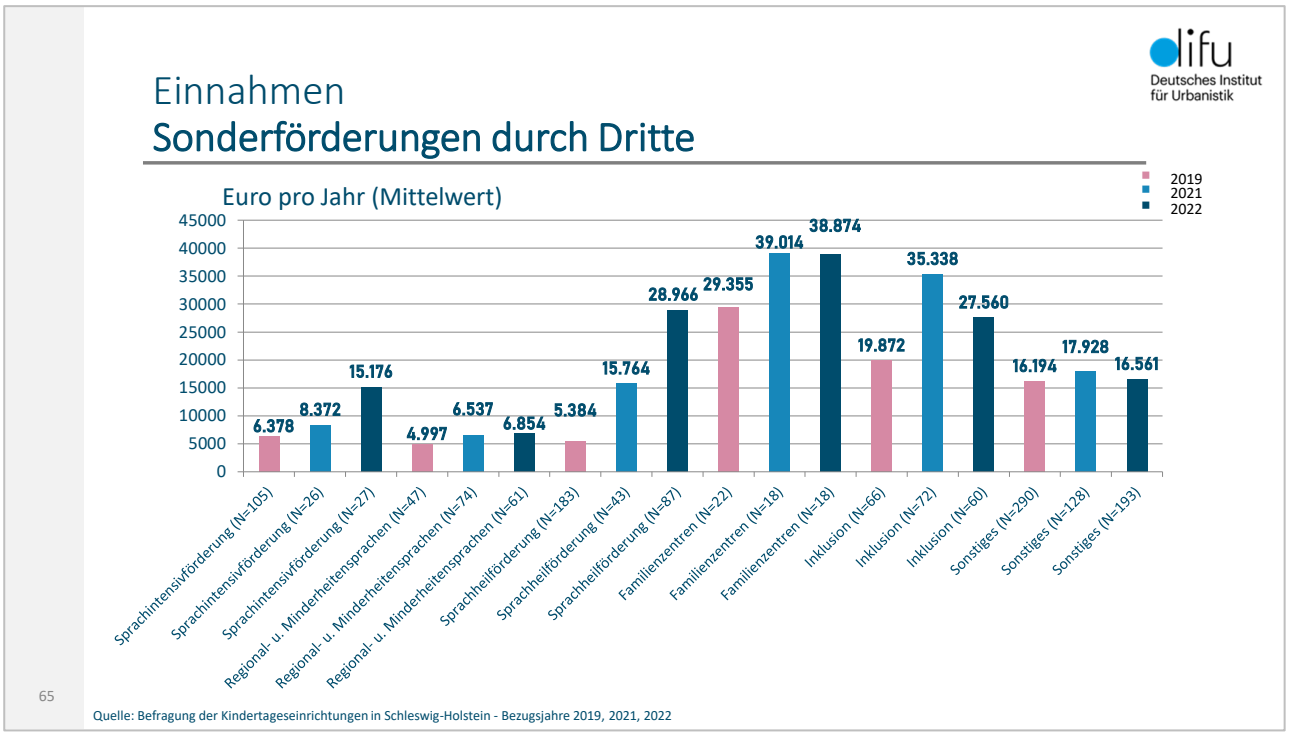

Abbildung 83: Veränderungen bei den Sonderförderungen durch Dritte

3.9.2. Kindertagespflege

Mit der Kita-Reform wurde die Finanzierung der KTP in Schleswig-Holstein von Grund auf neu und erstmals landesrechtlich geregelt. Insofern lässt sich bereits anhand der Umsetzung der Regelungen (vgl. Abschnitt 3.5.2) eine direkte Veränderung ablesen. Darüber hinaus stellt sich die Frage, inwieweit anhand der Evaluationsergebnisse Hinweise ausgemacht werden können, ob und in welchem Rahmen durch die neuen Regelungen weitere Folgeeffekte ausgelöst wurden. Zu unterscheiden ist demnach zwischen unmittelbaren und mittelbaren Veränderungswirkungen.

3.9.2.1. Unmittelbare Wirkungseffekte

Unmittelbare Wirkungen gehen von der Umsetzung der im KiTaG verankerten Regelungen selbst aus. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang:

- die Umstellung des Finanzierungssystems auf Basis eines gesetzlich verankerten Pauschalsatzes pro Kind. Mit dieser Umstellung wird das Finanzierungssystem der KTPP im Grunde umfassend neu geregelt. Insbesondere steht hiermit eine Grundlage für die Berechnung der Finanzierungsanteile von Wohngemeinden und Land zur Verfügung. Auf die Verteilung der Kosten für die KTP nach Beginn der Kita-Reform wird in Fokusfrage 10 eingegangen (vgl. Abschnitt 3.10.2).
- die Einführung von Mindestsätzen hinsichtlich Anerkennungsbetrag und Sachaufwandpauschale. Diese Mindestsätze wurden flächendeckend in Schleswig-Holstein eingeführt. Abweichungen sind nur in Einzelfällen auszumachen. Damit hat sich die Einkommenssituation der KTPP in Schleswig-Holstein in Gegensatz zur vorherigen Situation, die noch von den je nach Sat-

zung der örtlichen Träger stark unterschiedlichen Fördersätzen geprägt war, vereinheitlich. Zudem bewirkten die Neuregelungen neben dieser Angleichung auch eine deutliche Anhebung der Anerkennungsbeträge (bei leicht gegenläufiger Reduktion der Höhe Sachaufwandpauschale, vgl. Abschnitt 3.5.2.1. Entwicklung der Höhe der laufenden Geldleistungen), so dass sich die Einnahmesituation für KTPP spürbar verbessert hat – obgleich eine Anpassung an TVöD SuE 2 bzw. 3 faktisch noch nicht vollständig erreicht werden konnte (vgl. Abschnitt 3.3.2. Modellhafte Berechnung der Nettoeinkünfte von KTPP).

- die Beteiligung der Eltern an den Kosten für KTP. Diese sind absolut gesehen zwischen 2019 und 2022 um rund 23% gesunken (im gleichen Zeitraum ist zugleich die Anzahl der bewilligten Betreuungsstunden um etwa 24,7% gestiegen). Ursächlich ist hierfür die ebenfalls flächendeckend erfolgte Umsetzung der Vorgabe des KiTaG, wonach für die Elternbeiträge Obergrenzen jeweils für die Betreuung von unter Dreijährigen sowie von mindestens dreijährigen Kindern festgeschrieben sind (§31 KiTaG). Ergänzend kommt hinzu, dass mit Einführung des KiTaG für die Eltern private Zuzahlungen abseits von Verpflegungskosten und Erstattung für Ausflüge entfallen.

3.9.2.2. Mittelbare Wirkungseffekte

Aussagen über mittelbare Wirkungen der neuen Finanzierungsregelungen sind mit gewissen Unsicherheiten insofern verbunden, als dass mögliche Störvariablen nicht in jeden Fall identifizierbar, und wenn doch, dann nicht ohne weiteres quantifizierbar sind. Dies gilt es zu berücksichtigen, wenn aus den Befragungsergebnissen Hinweise zu möglichen Auswirkungen abgeleitet werden. Dennoch lassen sich Entwicklungen erkennen, die sich plausibel auf Neuregelungen im Rahmen des KiTaG zurückführen lassen.

Offenkundig ist eine Wirkung des KiTaG bezüglich des Anstiegs der Ausgaben für die KTP von 2019 bis 2022 um rund 70% (vgl. Abschnitt 3.10.2), was nur zum Teil auf das im selben Zeitraum gestiegene Betreuungsvolumen (s.o.) zurückzuführen ist. Mitentscheidend dürfte sich in diesem Zusammenhang die Anhebung des Anerkennungsbetrages auswirken. Belegen lässt sich dies, wenn die jährlichen Ausgaben gemäß amtlicher Statistik (destatis 2023b) zu den jährlich bewilligten Betreuungsstunden in Bezug gesetzt werden: Der Quotient aus beiden Größen lag im Jahr 2019 bei 6,3, im Jahr 2022 bei 8,6. Auch wenn dieser Quotient aufgrund der Gegenüberstellung völlig unterschiedlicher Datenquellen gewisse Unschärfen birgt, illustriert er doch eine Verteuerung der Betreuungsleistung.

Eine weitere Folgeerscheinung könnte die Anhebung der durch Eltern und Sorgeberechtigten zu leistenden Verpflegungsbeiträge sein. Im Gegensatz zu sonstigen privaten Zuzahlungen (abgesehen von Ausflugserstattungen) sind diese nach wie vor möglich. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass viele KTPP diese Option nutzen, um den Wegfall privater Zuzahlungen zu kompensieren. Empirisch sicher belegbar ist dies anhand der Datenlage indes nicht, jedoch ist in diesem Zusammenhang sowohl der Anteil derjenigen KTPP, die entsprechenden Beiträge von den Eltern einfordern, als auch die durchschnittliche Höhe dieser Beträge gestiegen. Abbildung 84 zeigt für beide Aspekte die diesbezüglichen Ergebnisse aus den Befragungen der KTPP: Demnach war der prozentuale Anteil der KTPP, die keine Verpflegungsbeiträge erhoben, 2019 noch um ein Mehrfaches höher als 2021 und

2022. Zugleich zeigt die Grafik, dass in höheren Beitragsgruppen (über 30 Euro pro Kind und Monat) 2019 noch weniger KTPP als 2021 und 2022 verortet waren.

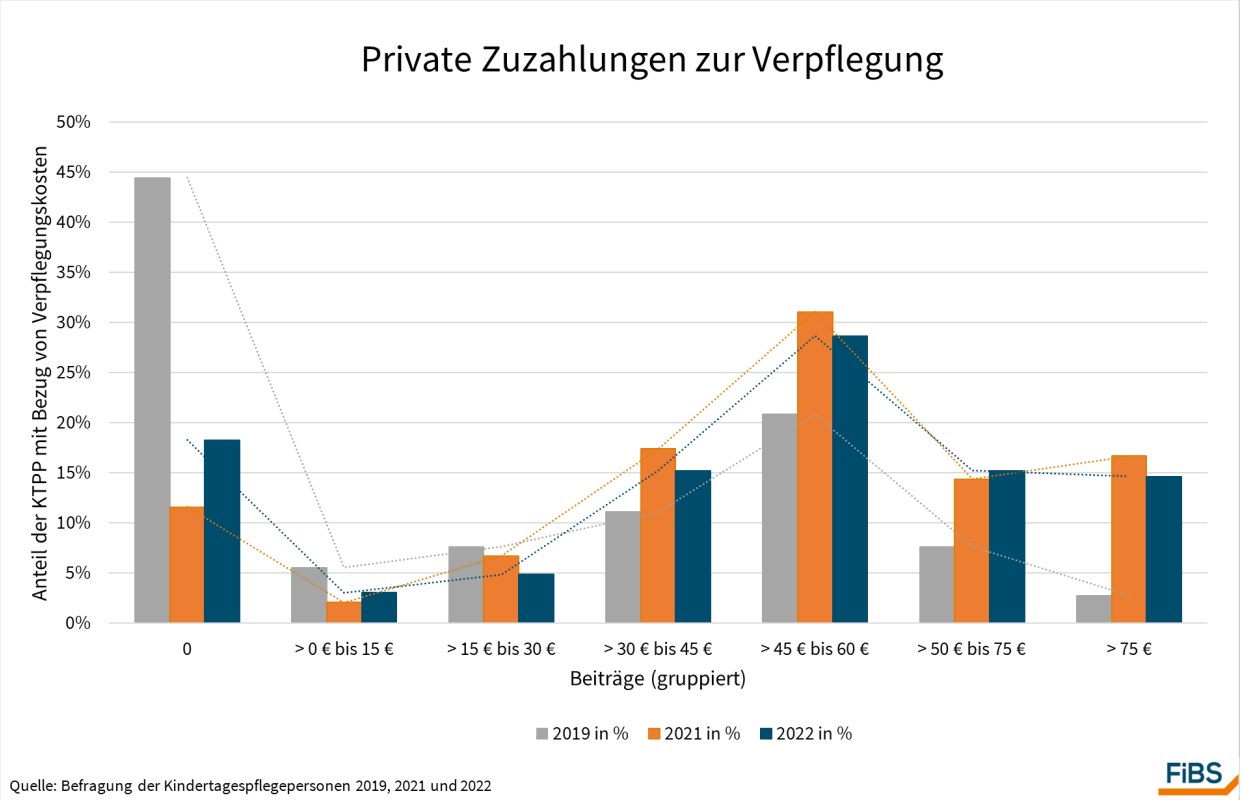

Abbildung 84: Entwicklung der Höhe der Verpflegungsbeiträge durch Eltern

3.10. Fokusfrage 10: Kostenstrukturen und die Finanzierungsanteile der beteiligten Akteure

Wie stellen sich die Kostenstrukturen und die Finanzierungsanteile der beteiligten Akteure im Gesamtsystem der Kindertagesbetreuung und KTP dar?

3.10.1. Kindertageseinrichtungen

3.10.1.1. Kostenstrukturen

Die dargestellten Kostenstrukturen sind aus der Erhebung bei den Kindertageseinrichtungen abgeleitet und umfassen die Stichprobe, die die maximal mögliche Auswertungsfähigkeit bezogen auf alle relevanten Kostenbestandteile zulässt (Personalkosten, Sachkosten). Hiermit wird sichergestellt, dass nicht etwa Einrichtungen in die Betrachtungen eingehen, für die Personalkosten, aber keine Sachkosten gemeldet wurden.[62] Der Umfang der Stichprobe beläuft sich auf insgesamt 1.169 Einrichtungen. Angesichts der umfangreichen Stichprobe können die Strukturen auf die Gesamtheit der rund 2.000 Kindertageseinrichtungen im Land Schleswig-Holstein übertragen und insofern verallgemeinert werden. Die Darstellung der Kosten korrespondiert mit den oben ausgeführten Berechnungen zu den Kostendeckungsgraden der Kindertagesbetreuung im Abschnitt 3.1 (Auskömmlichkeit). Es sind demnach die Kosten, die die Standardqualität umfassen.

Rund drei Viertel der Gesamtkosten der Kindertagesbetreuung sind Personalkosten der pädagogischen Tätigkeit und Leitung. Das übrige Viertel wird durch Sachkosten repräsentiert, welche sowohl die Bereitstellung als auch die Bewirtschaftung der erforderlichen Immobilien einschließlich der damit verbundenen Dienstleistungen umfasst.

[62] Hierfür ist es nicht erforderlich, dass jede einzelne Kostenkategorie belegt ist. Insbesondere im Sachkostenbereich, aber auch für die Personalkosten ist es typisch, dass, je nach träger- oder standortbezogenen Besonderheiten bestimmte Kosten nicht oder nur in einen stark reduzierten Umfang anfallen.

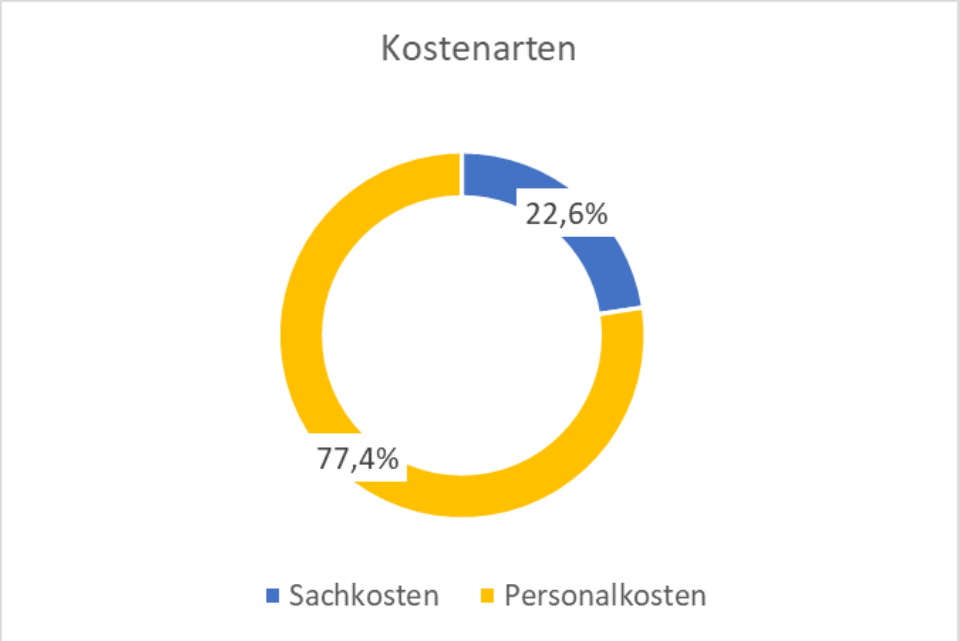

Abbildung 85: Kostenstrukturen in der Kindertagesbetreuung nach Hauptkostengruppen
Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen; Daten: Erhebung 2022, n=1.169.

Innerhalb des Kostenblocks für das Personal machen die ersten und zweiten Fachkräfte wiederum rund 80% aus. Hinzu kommen weitere rund 15% für Leitungskräfte, Springer- und PiA-Kräfte. Von den im Fragebogen angegebenen Personalkosten für das nichtpädagogische Personal wurden das Küchenpersonal, sowie die Verwaltungskräfte, Hausmeister und Reinigungskräfte abgezogen und den Sachkosten zugeordnet (siehe nachfolgender Absatz zu den Sachkosten).[63] Die übrigen Kosten umfassen etwa das Personal für die Fachberatung, dezidierte Sprachbildungskräfte oder FSJ/BFD-Personal. Unter den weiteren Personalkosten, die die übrigen 4,3% der Gesamtpersonalkosten ausmachen, werden etwa Personalkosten für Weiterbildung und Supervision, die Inanspruchnahme von Personaldienstleistern oder die externe Fachberatung zusammengefasst. Die Personalkosten der Kindertagesbetreuung werden demnach ganz wesentlich durch die gesetzlichen Vorgaben zum Mengengerüst (Personalausstattung gemäß SQKM) sowie durch die tarifrechtlichen Impulse (siehe oben, Abschnitt 3.1) geprägt. Nur in einem sehr geringen Umfang werden die Kosten durch träger- und konzeptbezogene Besonderheiten geprägt, die sich außerhalb dieser Strukturen bewegen.

[63] Das Küchenpersonal wurden den Verpflegungskosten zugeordnet und in einem nachfolgenden Schritt aus der Strukturanalyse sowie die Analyse der Auskömmlichkeit ausgeschlossen.

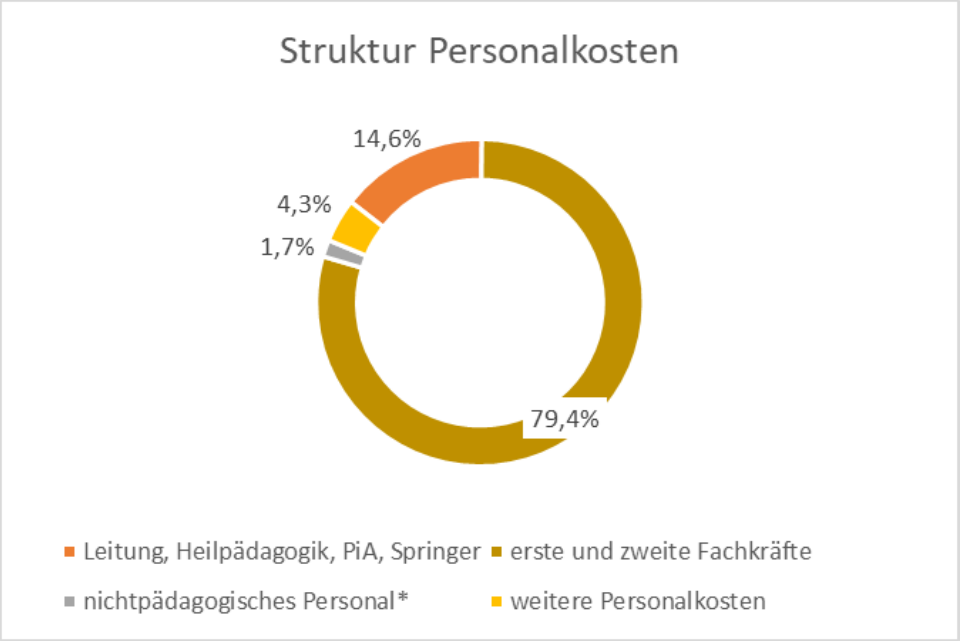

Abbildung 86: Strukturen der Personalkosten in der Kindertagesbetreuung
Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen; Daten: Erhebung 2022, n=1.169.
* nichtpädagogisches Personal nach Verteilung bestimmter Kostenarten auf die Sachkosten.

Die Sachkosten wurden in drei wesentliche Untertypen zerlegt: Verwaltungskosten, laufende Sachkosten für die pädagogische Arbeit sowie gebäudebezogene Kosten (zu den Einzelheiten der lückenlosen Zuordnung siehe oben Abschnitt 3.1.2). Die Zuordnung beruht einerseits auf der Struktur des Erhebungsbogens, in welchem verschiedenste Sachkosten abgefragt wurden und andererseits auf Umwidmungen bestimmter Unterarten der Personalkosten zu den Sachkosten.

Die gebäudebezogenen Kosten machen insgesamt fast zwei Drittel aus (64,1%), was angesichts der typischen Arbeit in einer Tageseinrichtung nicht verwunderlich ist. Hierin sind unter anderem auch die Personalkosten für Hausmeister und Grünflächenpflege eingeschlossen, da diese in einem Austauschverhältnis zu extern eingekauften Dienstleistungen stehen. Verwaltungskosten, die sich vor allem auf die Verwaltung des Personals, aber auch auf die Betreuungsverträge beziehen, machen etwas weniger als ein Drittel aus (31,4%, wobei die Personalkosten der Verwaltung unter dieser Position eingeschlossen wurden). Die Kosten der alltäglichen pädagogischen Arbeit fallen dagegen mit durchschnittlich 4,5% etwas ab, sie werden jedoch angesichts ihrer Bedeutung für die Betreuungsqualität separat ausgewiesen. Verpflegungskosten bilden eine vierte Kategorie der Sachkosten. Sie bleiben jedoch bei dieser Betrachtung außen vor, da für die Verpflegung eigene Finanzierungswege bestehen, die nicht Teil des Standardkostenmodells sind und zudem die Formen der alltäglichen Verpflegung höchst unterschiedlich sind.[64]

[64] Aus diesem Grund bleiben sowohl die Personal- und Sachkosten der Verpflegung, aber auch die damit verbundenen Erlöse außen vor.

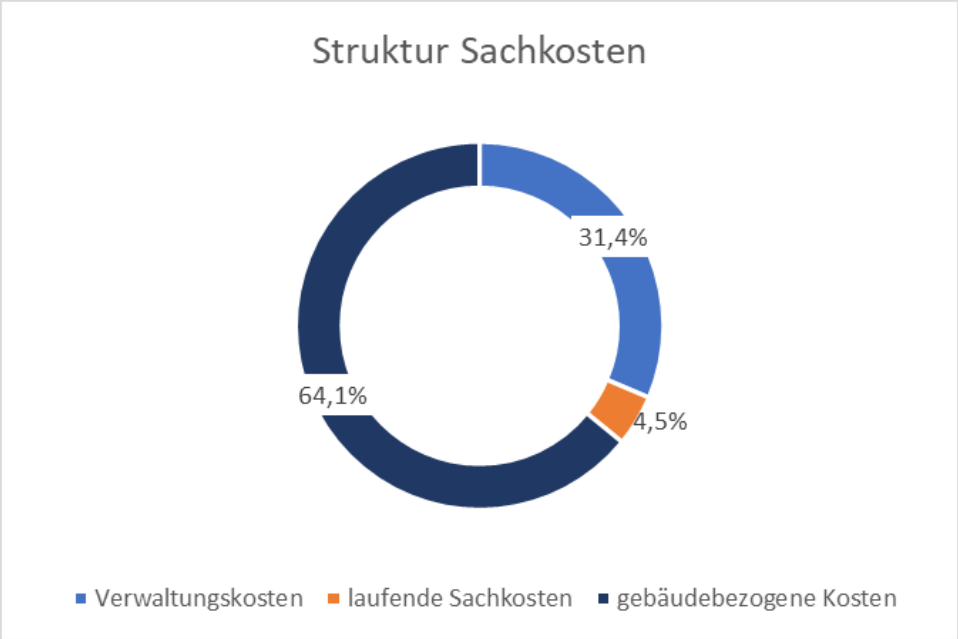

Abbildung 87: Strukturen der Sachkosten in der Kindertagesbetreuung (Standardqualität)
Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen; Daten: Erhebung 2022, n=1.169.

Hinsichtlich der Kostenstrukturen bestehen keine markanten Unterschiede zwischen kommunalen Trägern (Abbildung 88, oben) und freien Trägern (Abbildung 88, unten). Die Personalkosten dominieren in beiden Trägertypen deutlich. Mit Blick auf die Struktur der Personalkosten weisen die kommunal getragenen Einrichtungen etwas höhere Anteile für das Leitungspersonal, heilpädagogische sowie PiA-Kräfte auf. Bei den Sachkosten sind die Kostenstrukturen praktisch identisch. Dies unterstreicht, dass es insbesondere bei der Analyse und Verwendung der Sachkosten der kommunalen Einrichtungen keine nennenswerten verzerrenden Effekte dadurch gibt, dass Leistungen ggf. per verwaltungsinterner Verrechnung zu nicht marktüblichen (Verrechnungs-)Preisen bereitgestellt werden. Dieser Aspekt war bereits bei der Analyse der gebäudebezogenen Kosten untersucht worden (Abschnitt 3.1.2.1).

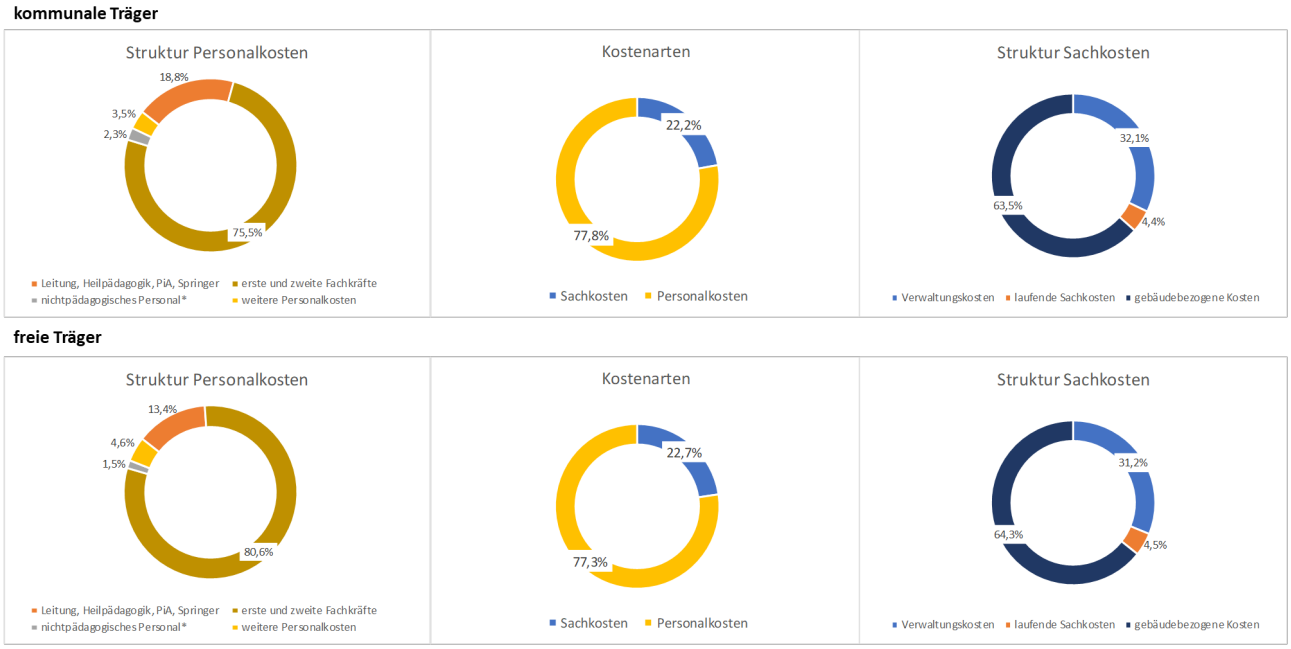

Abbildung 88: Strukturen der Gesamtkosten in der Kindertagesbetreuung (Standardqualität), kommunale Träger (n=207) oben, freie Träger (n=962) unten.
Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen; Daten: Erhebung 2022, n=1.169.

3.10.1.2. Erlösstrukturen

Nach dem Muster der Kosten lassen sich auch die Erlöse der Kindertagesbetreuung strukturieren, woraus sich zugleich Rückschlüsse über die Anteile der verschiedenen Finanzierungsbeteiligten ziehen lassen. Wiederum sind die Angaben aus den Fragebögen maßgeblich für die Darstellungen. Es handelt sich folglich um die Perspektive der Einrichtungsträger, die nicht zwingend deckungsgleich zur Sichtweise der örtlichen Träger, der Wohnsitzkommunen oder des Landes sein müssen. Die wesentlichen Quellen der Finanzierung der Kosten der Kindertagesbetreuung sind Zuschüsse aus öffentlichen Kassen (Landesfinanzierung), Elternbeiträge sowie weitere Erlöse in geringerem Umfang.

Bei der Auswertung der Fragebögen stellte sich heraus, dass den Einrichtungen die Angabe und Strukturierungen der Erlöse wesentlich größere Probleme bereitete als die Aufbereitung der Kosten. Aus der nachfolgenden Abbildung (linke Seite) geht hervor, dass sich zwar Strukturen nachvollziehen lassen, diese jedoch verzerrt scheinen. Der Grund hierfür ist, dass weitere Erlöse zwar angegeben wurden, diese jedoch nicht klar einer der Erlösarten zugeordnet wurden.[65] Wie die rechte Seite der Abbildung zeigt, machen diese nicht einzelnen Positionen zuordenbaren Erlöse reichlich ein Viertel der Gesamterlöse aus. Ein Ausschluss der Einrichtungen, deren Angaben in dieser Hinsicht unvollständig waren, kam nicht in Betracht, da dies fast 40% der Stichprobe betrifft. Durch eine detaillierte Unter-

[65] Im Fragebogen war es möglich, neben den Einzelpositionen auch eine Gesamtposition einzutragen.

suchung der Fälle konnte herausgearbeitet werden, dass die nicht nachgewiesenen Erlöse im Wesentlichen die öffentlichen Zuschüsse betreffen und dieser Kostengruppe zugeordnet werden können.[66]

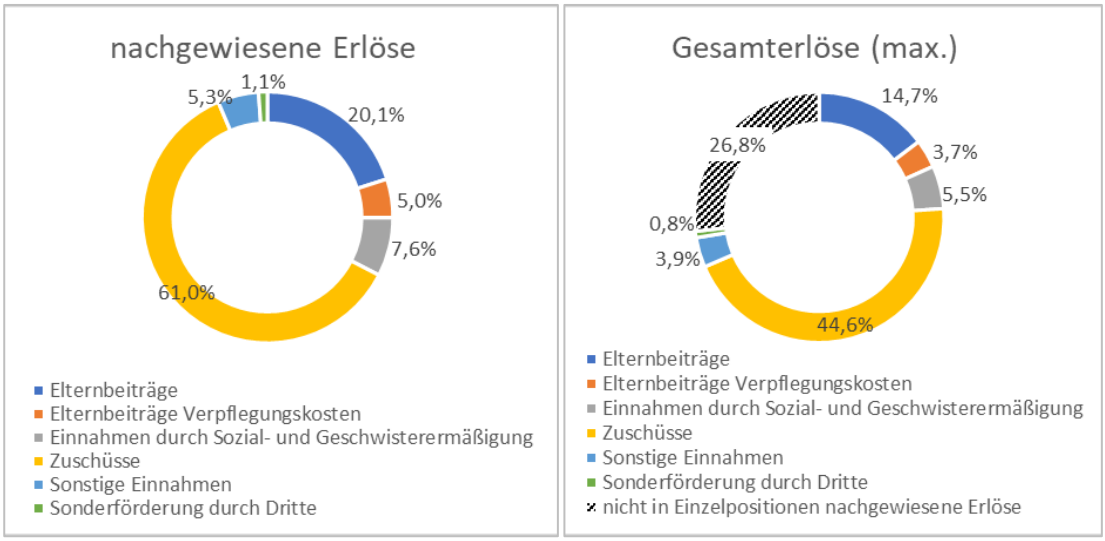

Abbildung 89: Erlösstrukturen in der Kindertagesbetreuung nach Haupterlösgruppen (Erhebungsdaten)
Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen; Daten: Erhebung 2022, n=1.169

Werden darüber hinaus die Erlöse für die Verpflegung analog zu den Kosten aus der Betrachtung ausgeschlossen, so ergibt sich das nachfolgende Bild der Erlösstrukturen. Die Elternbeiträge repräsentieren durchschnittlich 15,4% der Gesamterlöse. Weitere 5,8% fallen im Durchschnitt für Sozial- und Geschwisterermäßigungen an, die Surrogate für Elternbeiträge sind. Unter den 3,4% sonstige Einnahmen sind vor allem die Erstattungen der Eingliederungshilfe zusammengefasst. Im Sinne der Beschränkung auf die Standardqualität wurden Erlöse aus Spenden (durchschnittlich 0,1% der Gesamterlöse) sowie Eigenanteile der Träger (durchschnittlich 0,6% der Gesamterlöse) und kleinere Positionen unter “sonstiges” ausgeschlossen. Letztere wurden der Zusatzqualität zugeordnet. Ebenso wurden Erlöse der Sonderförderung durch Dritte analog zu den daraus entstehenden Kosten der Zusatzqualität zugeordnet. Neben den explizit ausgewiesenen 47,1% Zuschüssen aus öffentlichen Kassen dürften die übrigen 28,2% nicht zuordenbaren Kosten ebenfalls den öffentlichen Zuschüssen zugeordnet werden können (zusammen 75,3%), wobei leichte Unschärfen bei der Zuordnung bleiben.

[66] In den übrigen Erlösarten unterscheiden sich die Teilgruppen mit vollständig und unvollständig nachgewiesenen Erlösen nicht wesentlich voneinander.

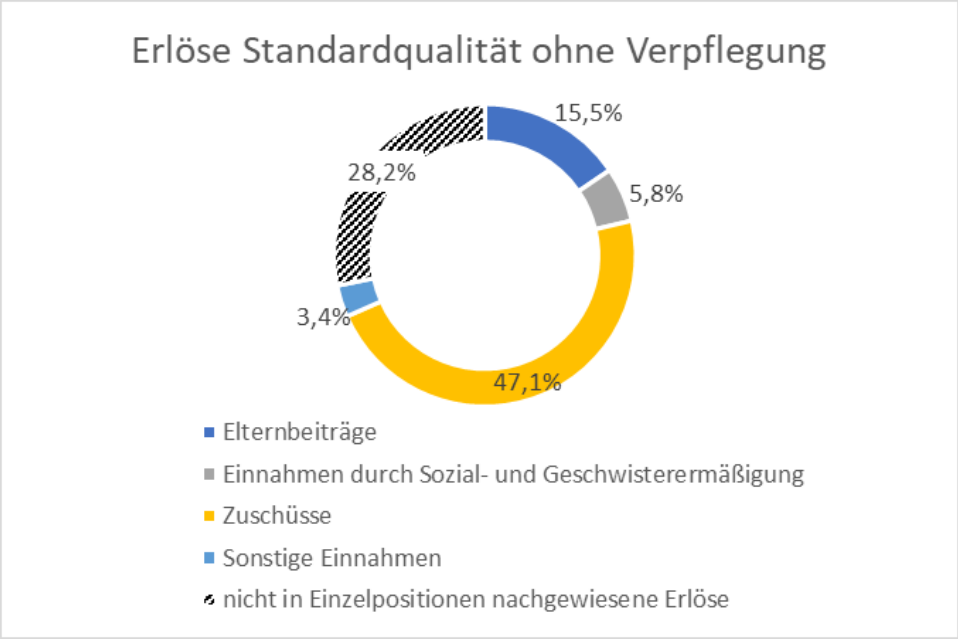

Abbildung 90: Erlösstrukturen in der Kindertagesbetreuung ohne Verpflegungskosten, Standardqualität (Erhebungsdaten)
Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen; Daten: Erhebung 2022, n=1.169

Nicht möglich ist dagegen eine Differenzierung der Zuschüsse aus öffentlichen Kassen nach unterschiedlichen Quellen, also Landeszuschüssen, Anteilen der Wohnortkommunen sowie der örtlichen Träger. Die Einrichtungsträger als Befragte konnten zu den Finanzierungsstrukturen, die für sie “im Hintergrund” ablaufen, keine verlässlichen Angaben machen.[67] Insofern lassen sich aus der Befragung zu den Erlösstrukturen auch keine Informationen zur Rolle der an der Finanzierung beteiligten öffentlichen Kassen machen. Insbesondere die Finanzierungsanteile der Standortgemeinden (aber auch der Wohngemeinden) lassen sich demnach nicht aus den Befragungsergebnissen ableiten. Diese Daten müssten bei Bedarf idealerweise direkt bei den örtlichen Trägern und den Standortgemeinden erhoben werden.[68]

Werden die Erlösstrukturen zwischen den kommunalen Einrichtungen (Abbildung 91, oben) und den Einrichtungen der freien Träger (Abbildung 91, unten) verglichen, so fällt auf, dass insbesondere die freien Träger Probleme hatten, die im Fragebogen angegebenen Erlöse den einzelnen Erlösarten zuzuordnen. Während der Anteil der nicht in Einzelpositionen nachweisbaren Erlöse bei den kommunalen Trägern bei durchschnittlich 7,8% lag, betrug der Anteil bei den freien Trägern 33,0%. Der nähere Blick auf die Strukturen legt die Vermutung nahe, dass es vor allem Zuschüsse aus öffentlichen Kassen sind, die die freien Träger nicht präzise zugeordnet haben. Darüber hinaus ist jedoch auch

[67] Nach den Angaben, die direkt aus dem Fragebogen stammen, müssten die Landeszuschüsse nur rund ein Drittel ausmachen, die örtlichen Träger mit rund 20% und die Wohnortgemeinden zu rund 50% an der Finanzierung der öffentlichen Zuschüsse beteiligt sein. Diese Anteile stimmen offensichtlich nicht mit den aus den gesetzlichen Regelungen folgenden Finanzierungsanteilen überein.
[68] Eine Analyse der amtlichen Statistik würde hier keine befriedigenden Ergebnisse erbringen, da dort im Produkt für die Kindertageseinrichtungen nicht zwischen den ”normalen” Betriebskosten für eigene Einrichtungen und den Finanzierungsanteilen zur Defizitabdeckung unterschieden wird.

eine Diskrepanz bei den Anteilen der Elternbeiträge festzustellen. Es erscheint nicht unwahrscheinlich, dass ein Teil der nicht zugeordneten Erlöse den Elternbeiträgen bzw. Ihren Surrogaten (Sozial- und Geschwisterermäßigung) zuzuordnen ist. Vor allem mit Blick auf die Kostendeckungsgrade ist dieser Umstand zu beachten.

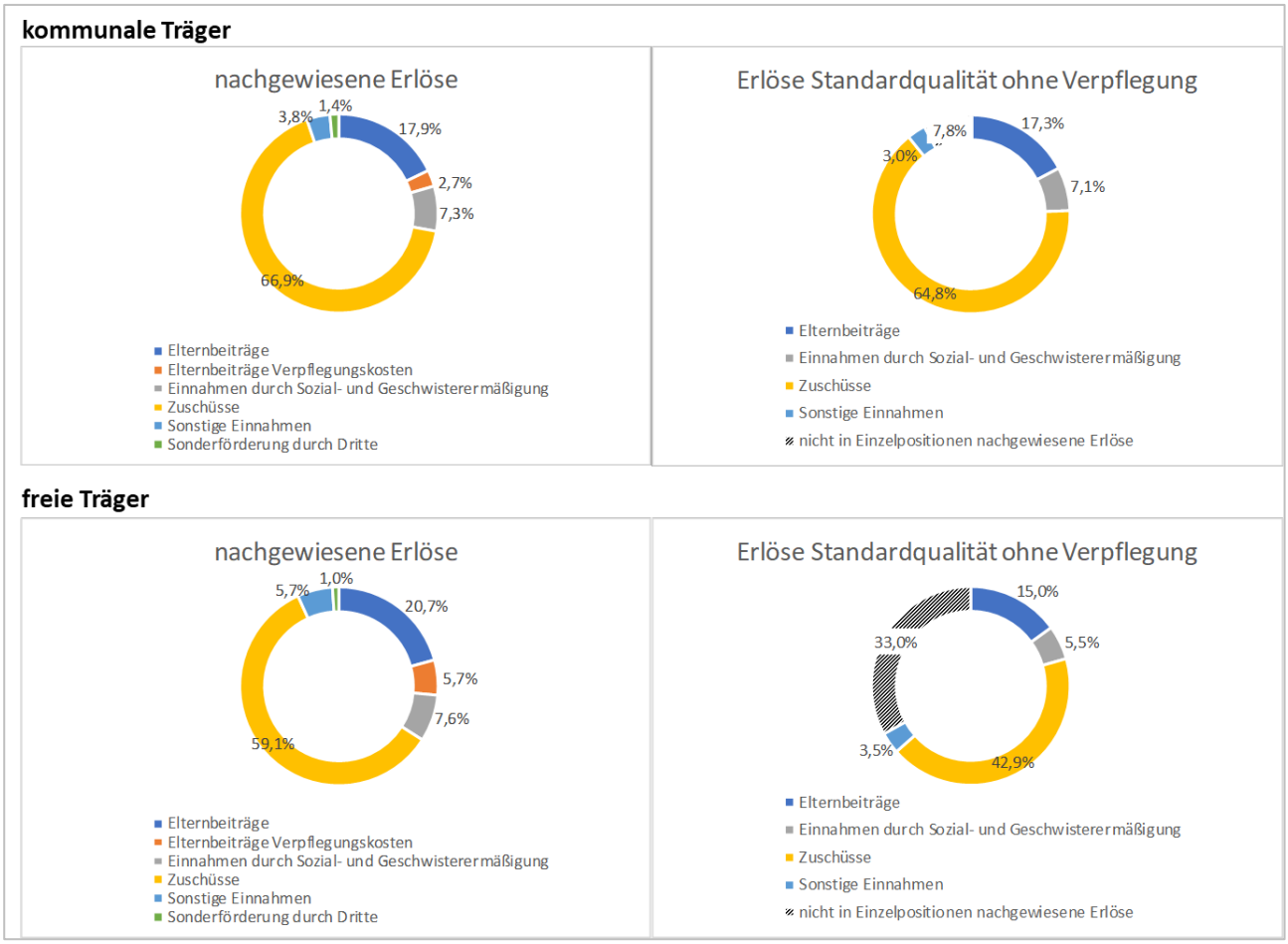

Abbildung 91: Erlösstrukturen in der Kindertagesbetreuung ohne Verpflegungskosten in kommunalen (oben) und freien (unten) Trägern, Standardqualität (Erhebungsdaten)

Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen; Daten: Erhebung 2022, n=1.169

3.10.1.3. Elternbeiträge und Auslastungsquoten

Der durch Elternbeiträge erreichbare Deckungsbeitrag in Bezug auf die Gesamtkosten der Kindertagesbetreuung ist unter anderem von der Auslastungsquote abhängig. Je mehr der vorhandenen Betreuungsplätze tatsächlich auch belegt sind, umso größer ist der durch Beiträge gedeckte Fixkostenanteil und umso niedriger sind die verbleibenden spezifischen Kosten pro belegten Platz, die in erster Linie durch die SQKM-Förderung finanziert werden müssen.

Laut Angabe des zuständigen Ministeriums geht das KiTaG von einer Auslastungsquote von 94 % für Krippengruppen und integrative Kindergartengruppen und von 97 % für andere Gruppen (jeweils bemessen an der Regelgruppengröße) aus. Dabei ist berücksichtigt, dass für manche Gruppenarten eine Vergrößerung in Trägerverantwortung nach § 25 Abs. 3 möglich ist. Im Zuge der Evaluation entstand die Anforderung, diese Annahmen zu überprüfen. Bei der Datenerhebung wurden die genehmigten

Plätze jedoch nicht nach Gruppenarten differenziert erfasst. Für die Jahre 2021 und 2022 konnten allerdings entsprechende Informationen aus der Kita-Datenbank mit den Befragungsdaten kombiniert werden.

Ein Vergleich mit der Situation vor der Reform des KiTaG ist nicht möglich, weil für das Jahr 2019 keine Daten vorlagen.

Im Jahr 2021 erreichte ein Großteil der Einrichtungen (über 600) nach eigenen Angaben im Jahresdurchschnitt eine Auslastungsquote von 100 %, d.h. es waren alle vorhandenen Betreuungsplätze belegt. Auch der Durchschnitt insgesamt liegt insgesamt mit 98 % und mit einem Median von 100 % nahe der Vollauslastung und oberhalb der dem KiTaG zugrundeliegenden Annahmen.

Im Folgejahr war die Situation sehr ähnlich, wobei der Durchschnitt insgesamt mit einer Auslastung von 96 % und mit einem Median von 99 % geringfügig niedriger lag.

Um auch Aussagen zu den Auslastungsquoten einzelner Gruppenarten treffen zu können, erfolgte zusätzlich eine Analyse nur für Einrichtungen, deren Angebot im Betrachtungszeitraum auf eine Gruppenart beschränkt war. Betrachtet wurden die drei Gruppenarten, für die das KiTaG von spezifischen Auslastungsquoten ausgeht. Lediglich bei den integrativen Kindergartengruppen lag die durchschnittliche Auslastungsquote im Jahr 2021 mit rund 92 % etwas unter der entsprechenden Annahme (vgl. Abbildung 92). Die beiden anderen Durchschnittswerte für 2021 sowie alle ermittelten Auslastungsquoten im Jahr 2022 lagen oberhalb der Annahmen in der Nähe einer Vollauslastung.

Leerstand

Auslastung für verschiedene Gruppenarten 2021 und 2022

	Durchschnitt 2021	Durchschnitt 2022
Auslastung Krippengruppen	100%	97,7%
Anzahl	59	64
Auslastung Kindergartengruppen	97,4%	96,8%
Anzahl	179	166
Auslastung int. Kindergartengruppen	91,8%	98,8%
Anzahl	13	11

Quelle: Befragung der Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein – Bezugsjahre 2021, 2022

Abbildung 92: Spezifische Auslastungsquoten nach Gruppenarten

Durch die insgesamt sehr hohe Auslastung der Einrichtungen könnte der durch Elternbeiträge generierte Deckungsbeitrag etwas höher sein als bei der Ausgestaltung des SQKM angenommen. Dadurch

kann ggf. ein geringer als geplant ausgefallener Finanzierungsanteil eines anderen Akteurs ausgeglichen werden oder die Einrichtungen erlangen zum Teil etwas finanziellen Spielraum.

Wie bereits gezeigt wurde, bestehen zwischen kommunalen und freien Trägern nur geringe Unterschiede hinsichtlich der Finanzierungsanteile, die die Elternbeiträge für die Gesamtkosten erbringen. Es bestehen jedoch räumliche Unterschiede. Während in kleineren Städten und Gemeinden die Elternbeiträge regelmäßig rund 16-17% der Gesamtkosten decken, sind es in den Mittel- und Großstädten nur rund 12-13% (siehe Abbildung 93). Dort sind stattdessen höhere Anteile durch Sozial- und Geschwisterermäßigungen typisch, was die Sozialstruktur der urbanen Räume charakterisiert. Zudem wurde bereits gezeigt, dass in den verdichteten Räumen auch die Gesamtkosten höher sind. Insgesamt kann demnach nicht von einer höheren (Re-)Finanzierungsfähigkeit durch Elternbeiträge in den größeren Städten ausgegangen werden.

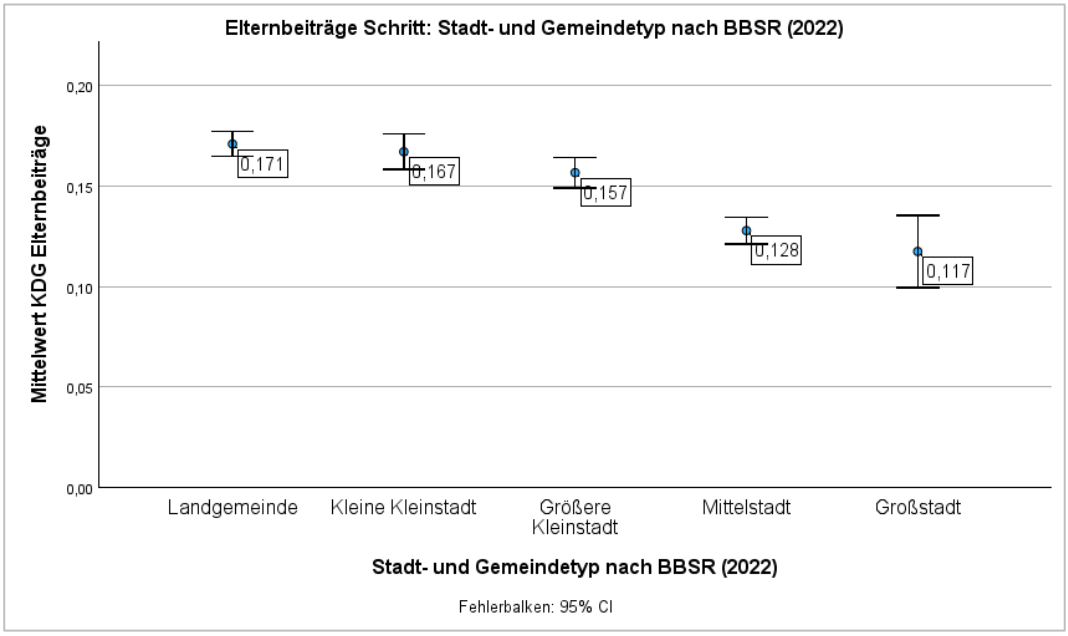

Abbildung 93: Finanzierungsanteil der Elternbeiträge nach Stadt- und Gemeindetyp, n=1.169

3.10.2. Kindertagespflege

Die amtliche Statistik liefert hinsichtlich der Kostenstrukturen in der KTP kaum verwertbare Informationen. In den Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe wird lediglich ein Gesamtbetrag der Auszahlungen für KTP angegeben, der sich aus den beiden Teilbeträgen „Leistungen öffentlicher Träger“ und „Zuschüsse an freie Träger“ zusammensetzt. Im Jahr 2019 lagen die Gesamtbeträge in Schleswig-Holstein bei 69 Mio., Euro, 2021 bei 106 Mio. Euro und 2022 bei 117 Mio. Euro[69] (destatis 2023b), was einer Ausgabensteigerung von 70% innerhalb von drei Jahren entspricht (Abbildung 94).

[69] Der Anteil der Zuschüsse an freien Trägern lag in den genannten Jahren jeweils zwischen 10 und 11%.

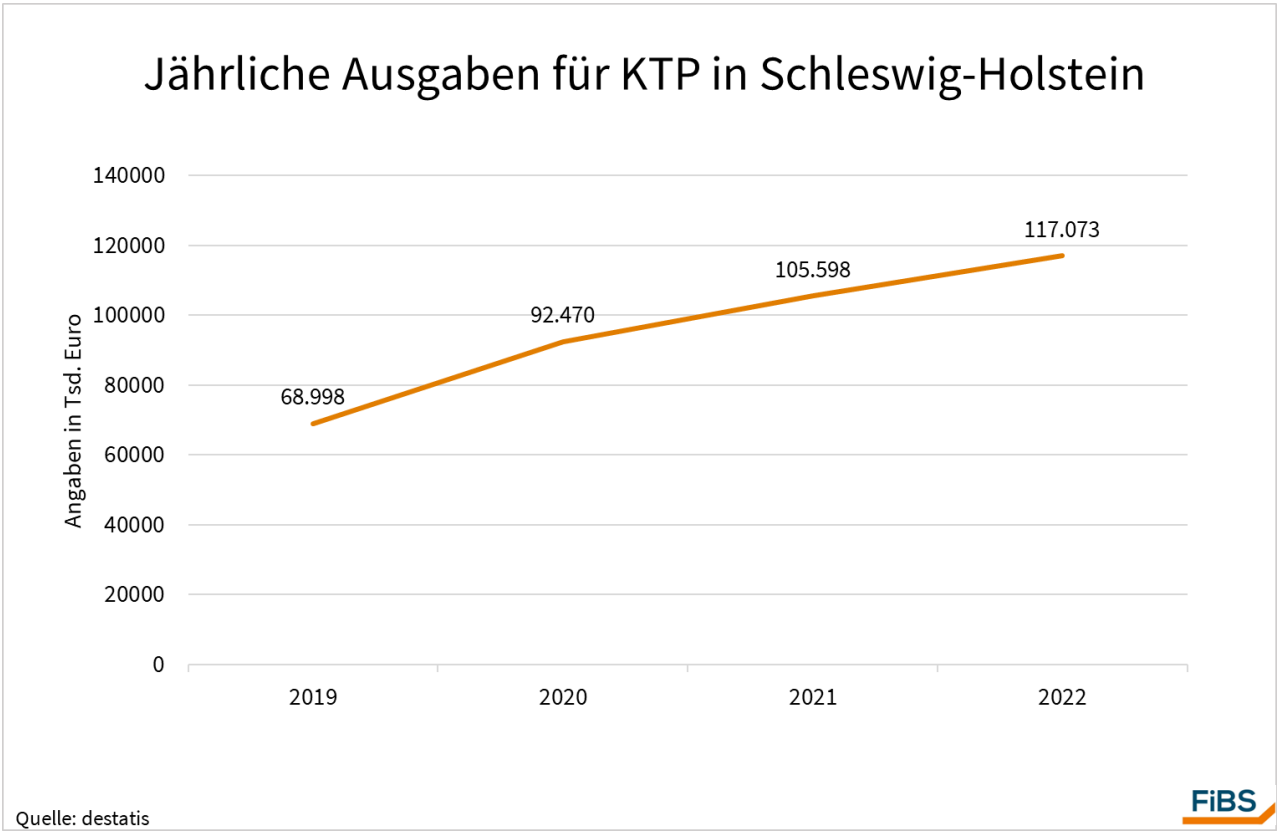

Abbildung 94: Ausgaben für KTP pro Jahr

Differenziertere Daten lassen sich dagegen aus Angaben der Kita-DB gewinnen: Aus dieser liegen für die Jahre 2021 und 2022 die monatsbezogenen Förderbeträge des Landes und der Wohnsitzgemeinden sowie die Summe der von den örtlichen Trägern erhobenen Elternbeiträge in der KTP vor. Zudem wurden mit dem Ziel, bestehende Datenlücken zu schließen, im Rahmen der dritten Befragung die örtlichen Träger rückblickend zur Refinanzierung der KTP in den Jahren 2019, 2021 und 2022 befragt. Insbesondere sollten dadurch das nicht in der Kita-DB hinterlegte Berichtsjahr 2019 sowie abgleichend die realen Elternbeiträge für die genannten Jahrgänge erfasst werden. Allerdings konnten für 2019 kaum Angaben zur Verteilung kommunaler Mittel und Landesmittel getätigt werden, was u.a. darauf zurückzuführen ist, dass für viele der örtlichen Träger in diesem Jahr keine Kostenbetrachtung, die nach KTP einerseits und Kita andererseits differenziert, vorlag.

Für die Jahre 2021 und 2022 stellen sich die Finanzierungsanteile wie folgt dar:

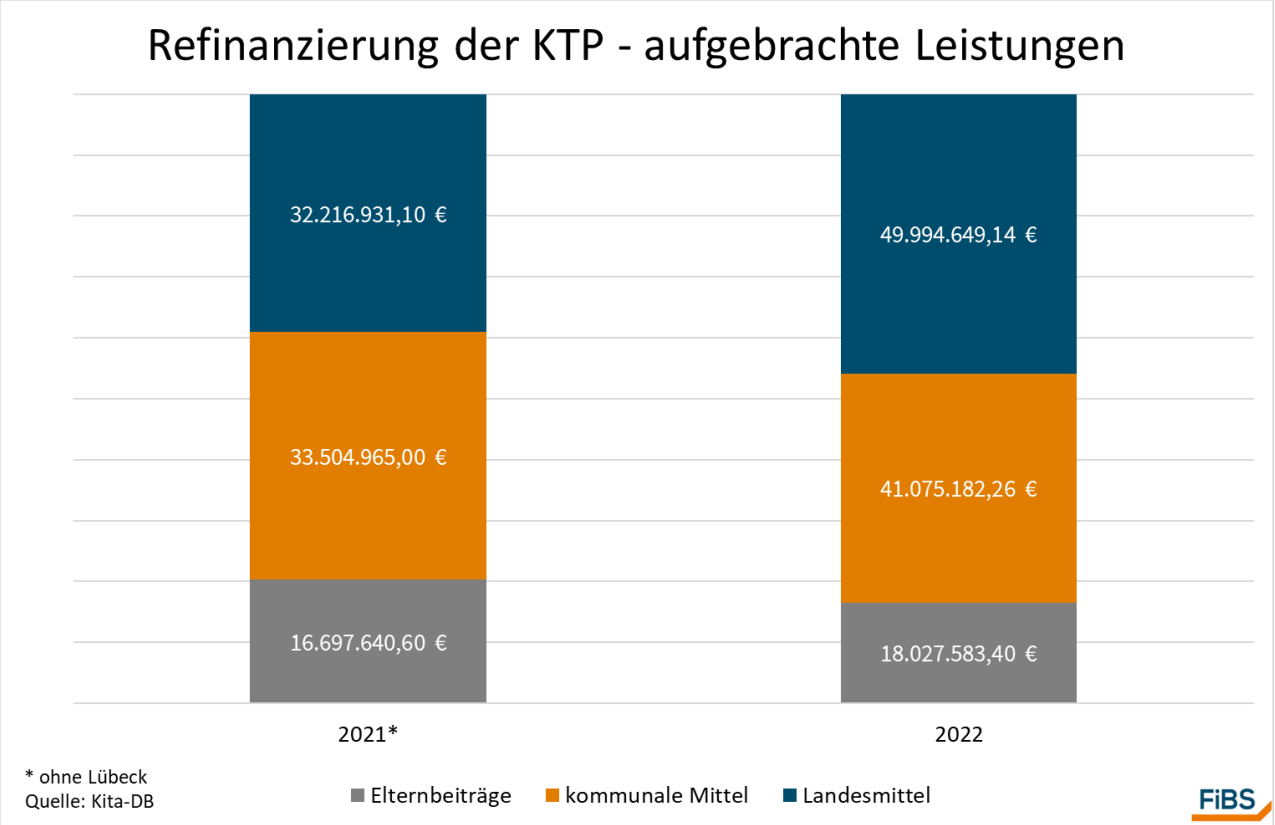

Abbildung 95: Zur Refinanzierung der KTP aufgebrachte Mittel nach Finanzierungsquelle

Demnach lagen laut Angaben aus der Kita-DB die Refinanzierungsmittel im Jahr 2021 bei insgesamt 82,4 Mio. Euro (Daten für Lübeck liegen für dieses Jahr nicht vor) und 2022 bei 109,1 Mio. Euro. Bedenkt man, dass die Kita-DB für Lübeck insgesamt 16,2 Mio. Euro an Ausgaben im Jahr 2022 ausweist und geht man davon aus, dass die Ausgaben im Vorjahr zumindest nicht höher waren, dann belegen diese Daten eine deutliche Steigerung der Ausgaben für KTP interessant und bestätigen damit die Tendenz, die auch aus den Daten der Statistik der Kinder- und Jugendhilfe hervorgeht.

Von Interesse ist die prozentuale Verteilung der Finanzmittel nach Refinanzierungsquelle: Übersetzt man die Absolutwerte aus Abbildung 95 in Prozentwerte, dann lag 2021 der Finanzierungsanteil der Wohngemeinden bei 40,7%, des Landes bei 39,1% und der Eltern bei 20,3%. Diese Relation hat sich zu Lasten des Landes im Folgejahr verschoben: 2022 sank der Anteil der Wohngemeinden auf 37,7% und der der Eltern auf 16,5%, wohingegen der Anteil des Landes auf 45,8% stieg.

Die Angaben zu den Elternbeiträgen aus der Kita-DB umfassen auch die Anteile der Sozial- und Geschwisterermäßigung, die jedoch den Kommunen zugerechnet werden müsste. Aufschluss geben hier die Angaben der örtlichen Träger zur Refinanzierung aus Elternbeiträgen. Setzt man die von diesen angegebene Summe zur (im Vergleich höheren) Summe der Elternbeiträge laut Kita-DB in Bezug und geht davon aus, dass sich die Differenz aus den Sozial- und Geschwisterermäßigungen erklärt, dann liegt für 2021 der Anteil dieser Ermäßigungen an den Elternbeiträgen bei 25,0%, 2022 bei 20,9%. Es muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass diese Anteile je nach örtlichem Träger extrem schwanken: In einigen Fällen lagen diese bei über 50%, in anderen ergeben sich negative Anteile.

Ungeachtet dessen erlauben die Angaben aus der Kita-DB auch regionale Betrachtungen hinsichtlich der Verteilung der Finanzlasten. Hier zeigen sich nahezu keine Unterschiede: Hinsichtlich der Anteile der Landesmittel und der kommunalen Mittel betrugen 2021 die Schwankungen zwischen den örtlichen Trägern jeweils weniger als 1,5 Prozentpunkte, hinsichtlich der Elternbeiträge sogar nur 0,8 Prozentpunkte.

3.11. Fokusfrage 11: Erreichen der mit dem Gesetz intendierten Ziele

Werden die mit dem Gesetz intendierten Ziele mit Blick auf Umstellung der Finanzierung auf das SQKM auf finanzielle Entlastung der Eltern durch Senkung der Beiträge und auf Entlastung der Kommunen erreicht?

3.11.1. Kindertageseinrichtungen

Das Evaluationskonzept sah vor, dass die Erreichung der mit der Reform des KiTaG intendierten Ziele basierend auf den Ergebnissen der Fokusfrage 8 zu den Auswirkungen der finanzierungsbezogenen Regelungen auf die Kindertagesbetreuung in Schleswig-Holstein noch einmal zusammenfassen betrachtet werden sollten. Weil im Gesetz keine quantifizierten Zielwerte hinsichtlich der Entlastung der Eltern und der Kommunen vorgegeben sind, die als Maßstab für eine Erfolgsbeurteilung dienen könnten, sollten die Analyseergebnisse innerhalb des Projektteams sowie in einem diskursiven Prozess mit dem Ministerium, dem Fachgremium und der pädquis Stiftung interpretiert werden.

Auf die mit den Datengrundlagen verbundenen Herausforderungen bei der Feststellung der durch die finanzierungsbezogenen Regelungen verursachten Auswirkungen wurde bereits eingegangen (vgl. Abschnitt 3.8.1). Diese schränken auch den Blick auf die Zielerreichung ein.

Hinsichtlich der Elternbeiträge wurde jedoch der zu beobachtende Rückgang der durchschnittlichen Beitragssätze schon als Reform-Erfolg angesprochen. Insbesondere bei den Kindern unter drei Jahren wurden die analysierten Beitragssätze der Eltern im Jahr 2022 auf rund zwei Drittel gegenüber 2019 reduziert. Einen Diskurs darüber, wie diese Reduzierung zu bewerten ist und ob dies mit Blick auf die Reform insgesamt als ausreichend angesehen werden kann, gab es aus Zeitgründen innerhalb der Bearbeitungszeit der Evaluation nicht. Diese Diskussion kann aber als Teil des Austauschs über mögliche bzw. notwendige Anpassungen des KiTaG noch geführt werden.

3.11.2. Kindertagespflege

Die mit dem KiTaG verbundenen finanzierungsbezogenen Zielsetzungen lassen sich im Bereich der KTP den beteiligten Akteursgruppen zuordnen:

Kommunen sollen mit der Reform finanziell entlastet werden. Dazu beteiligt sich das Land mit einem verlässlichen Finanzierungsanteil pro betreutes Kind. Zudem wird die Landesförderung dynamisiert, sodass sich der prozentuale Gesamtfinanzierungsanteil der Kommunen nicht weiter erhöht.

Wie im Abschnitt 3.10.2 beschrieben, lassen sich differenzierte Finanzierungsdaten ab 2021 der Kita-DB entnehmen. Für die KTP separierte und nach Finanzierungsquellen aufgeschlüsselte ältere Daten liegen nicht vor. Insofern kann keine unmittelbare Aussage zu den Veränderungen kommunaler Finanzierungsanteile in Folge der Kita-Reform getroffen werden. Erkennbar ist lediglich, dass die Gesamtausgaben für die KTP zwischen 2019 und 2021 um mehr als 50% gestiegen sind (vgl. Abschnitt 3.10.2).

Für die Jahre 2021 und 2022 zeigt sich anhand der Daten der Kita-DB eine Entlastung hinsichtlich des prozentualen Finanzierungsanteils von 40,7% auf 37,7%. Absolut gesehen stieg die finanzielle Belastung der Wohngemeinden (ohne Berücksichtigung der Stadt Lübeck, für die aus der Kita-DB keine Daten für 2021 vorliegen) indes um 4,4% von 33,5 Mio. Euro auf 35 Mio. Euro. Ursächlich hierfür ist u.a. der in den Befragungen der örtlichen Träger ermittelte Anstieg der bewilligten Betreuungsstunden um 7,8% im selben Zeitraum.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass durch gestiegene Betreuungsumfänge die Belastungen der Wohngemeinden absolut gesehen zwar gestiegen sind, zugleich aber durch die erhöhte Beteiligung des Landes weitgehend aufgefangen wird und damit relativ gesehen zurückgeht.

Für KTPP werden gesetzliche Mindestvergütungssätze vorgegeben. Diese sind mit der Beschreibung der Mindesthöhen für die Anerkennungsbeträge im §e6 KiTaG verankert. Die Anerkennungsbeträge sind dynamisiert und unterliegen nach §55 KiTaG einer jährlichen Steigerung um 2,26%.

Diese Zielsetzung wurde schon allein durch die flächendeckende Umsetzung des §46 erreicht. Die Anerkennungsbeträge sämtlicher örtlicher Träger befinden sich seit 2021 auf vergleichbaren Niveau, zugleich stieg der im Durchschnitt gezahlte Anerkennungsbetrag pro Kind und Stunde gegenüber dem Vergleichsjahr 2019 beträchtlich. Aus derzeitiger Sicht lassen sich die vorgegebenen Mindestvergütungsbeträge dabei zugleich als Richtwerte interpretieren: Leistungen, die über den Vorgaben des §46 hinausgehen, konnten bis auf wenige Ausnahmen bei keinem der örtlichen Träger festgestellt werden. Demgegenüber überstiegen die Beträge der Sachaufwandpauschale, die zwar keine Vergütung im eigentlichen Sinne darstellen, nichtsdestotrotz aber als Bestandteil der laufenden Geldleistung großen Einfluss auf die Einkünfte von KTPP besitzen, in mehreren Fällen den Vorgaben des §47 KiTaG (vgl. Abschnitt 3.5.2).

Im Ergebnis bedeuten die Neuregelungen damit für KTPP deutliche Einkommenssteigerungen, soweit die Einkünfte aus laufenden Geldleistungen und aus Verpflegungsbeiträgen der Eltern betrachtet werden (vgl. Abschnitt 3.3). Nicht berücksichtigt ist dabei, dass viele KTPP bis 2019 zusätzliche private Zuzahlungen der Eltern und Sorgeberechtigten bezogen haben, die mit Inkrafttreten des neuen KiTaG wegfielen.

Eltern sollen entlastet werden, indem auch im KTP-Bereich sie Deckelung der Elternbeiträge greift und ihnen darüber hinaus keine zusätzlichen Belastungen jenseits der Beiträge für Essen und Ausflüge entstehen sollen.

Die Gesamtfinanzierungslast der Eltern ist über den Betrachtungszeitraum deutlich zurückgegangen. Dies zeigen die Rückmeldungen zur Refinanzierung der örtlichen Träger im Zuge der dritten Befragungswelle: Lagen die an den örtlichen Träger abgeführten Beiträge seitens der Eltern 2019 noch bei 18,6 Mio. Euro, waren es 2022 nur noch bei 14,3 Mio. Euro. Angesichts des Umstandes, dass für das Jahr 2019 keine Angaben hierzu aus dem Kreis Rendsburg-Eckernförde vorliegen, fällt die Differenz noch größer aus.

Zu berücksichtigen ist zudem das im gleichen Zeitraum gestiegene Betreuungsvolumen in Schleswig-Holstein. Demnach liegt der Quotient aus Elternbeiträgen und bewilligten Betreuungsstunden 2019

noch bei 1,81 Euro/Std., in den beiden Jahren nach der Reform dagegen nur noch bei 1,17 Euro/Std. (2021) bzw. 1,04 Euro/Std. (2022).[70]

Der Rückgang der Elternbeiträge findet seine Begründung im §31 KiTaG, in dem der Beitragsdeckel differenziert nach Altersstufen fixiert wird. Diese liegen für unter dreijährige Kinder bei 5,80 Euro (2021 bei 7,21 Euro) und bei älteren Kindern bei 5,66 Euro pro Monat und wöchentlicher Betreuungsstunde. Die Beiträge für Einzelstunden sind auf 1,45 Euro (U3) bzw. 1,41 Euro (Ü3) begrenzt. Diese Regelung zur Begrenzung der Elternbeiträge wurde von allen örtlichen Trägern umgesetzt (vgl. Abschnitt 3.5.2.3. Elternbeiträge), so dass sich in diesem Punkt eine regional weitgehend vergleichbare Situation ergibt.[71] Für das Jahr 2019 zeigen sich dagegen regionale Variationen hinsichtlich der Erhebung von Elternbeiträgen: Mehrere Kreise differenzierten hinsichtlich der Elternbeiträge nicht nach dem Alter des zu betreuenden Kindes. In einigen Kreisen wurde dagegen nach dem Betreuungsort unterschieden. Im Herzogtum Lauenburg wurden zum Beispiel keine Elternbeiträge vom örtlichen Träger erhoben und stattdessen die Beiträge direkt zwischen den Eltern und der KTPP verhandelt.[72]

Neben der Begrenzung der erhobenen Elternbeiträge stellt der Wegfall privater Zuzahlungen eine weitere Entlastung von Eltern dar – zumindest dann, wenn die Summe aus den erhobenen Beiträgen und privaten Zuzahlungen den seit 2021 gültigen Elternbeitragsdeckel übersteigt. Inwieweit dies der Fall ist, bleibt offen, da sich keine Aussagen bezüglich der regionalbezogenen durchschnittlichen Höhe der privaten Zuzahlungen treffen lassen. Allerdings hat sich im Gegenzug gezeigt, dass in den Jahren 2021 und 2022 von den Eltern höhere Verpflegungsbeiträge verlangt wurden als 2019. In welcher Höhe sich dies auf die Einzelstunde auswirkt, kann anhand der Rückmeldungen aus der Befragung der KTPP abgeschätzt werden: Legt man deren Angaben zugrunde (vgl. Abschnitt 3.8.2) und überträgt diese auf eine angenommene Betreuungszeit pro Kind von wöchentlich 30,5 Stunden (vgl. Abschnitt 3.2.1. Einzelansätze des Finanzierungsmodells,[73] dann ergibt sich ein geschätzter stundenbezogener Verpflegungsbeitrag von 19 Ct im Jahr 2019, 38 Ct im Jahr 2021 und 35 Ct im Jahr 2022.[74]

Zusammengefasst bedeutet dies hinsichtlich der finanziellen Beteiligung von Eltern und Sorgeberechtigten: Aufgrund des Beitragsdeckels konnten die Ausgaben der Eltern deutlich reduziert werden. Den Evaluationsergebnissen zur Folge ist dabei gegenüber dem Jahr 2019 von einer Belastungsminderung um 71 Ct (2021) bzw. 84 Ct (2022) pro Stunde und Kind auszugehen. Hinzu kommen Verän-

[70] Basis dieser Berechnungen sind wiederum die Angaben der örtlichen Träger. Dabei wurden nur die Fälle in die Berechnung mit einbezogen, für die in den jeweiligen Jahren sowohl eine Angabe zu den bewilligten Betreuungsstunden als auch zu den eingenommenen Elternbeiträgen vorliegt.

[71] In wenigen Fällen werden die Beiträge entweder in Einzelstunden angegeben oder aber die rechtlichen Obergrenzen werden unterschritten (vgl. dazu auch Abschnitt 3.5.2.3.).

[72] Eine Gegenüberstellung der Beitragssätze ist anhand der Daten nicht zuverlässig möglich. Zwar wurde im Zuge der dritten Erhebungswelle die Höhe des Elternbeitrages pro wöchentlicher Betreuungsstunde und Kind für die drei Berichtsjahre abgefragt, die Angaben deuten jedoch darauf hin, dass zum Teil Werte für Einzelstunden statt für wöchentliche Betreuungsstunden angegeben wurden.

[73] Wie im Finanzierungsmodell wird auch hier ein Hebefaktor von 4,35 Wochen im Monat angesetzt.

[74] Die Höhe der auf Stunden umgeschlagenen Verpflegungsbeiträge unterscheidet sich von den Werten, die im Abschnitt 3.3.2. zur modellhaften Berechnung der Einkommen herangezogen wurden (vgl. Tabelle 4). Grund hierfür ist, dass die Bezugsgröße bei den Einkommensberechnungen die Arbeitszeit, nicht die Betreuungszeit war.

derungen hinsichtlich der Beiträge, die direkt an KTPP ausgezahlt werden: Während private Zuzahlung an die KTPP (in unbekannter Höhe) entfallen sind, stellen sich für Eltern durchschnittliche Mehrbelastungen für Verpflegungsleistungen von ca. 15 bis 20 Ct. pro Betreuungsstunde.

3.12. Fokusfrage 12: Erfolgs- und Misserfolgsfaktoren für die Implementierung der Regelungen

Welche Erfolgs- und Misserfolgsfaktoren lassen sich hinsichtlich einer gelungenen Implementierung der neuen Regelungen feststellen?

3.12.1. Kindertageseinrichtungen

Hinsichtlich der Finanzierung sind die Regelungen des KiTaG umgesetzt und die Finanzierung durch das Land erfolgt auf der Basis der SQKM-Fördersätze.

Im Verhältnis zwischen den Standortgemeinden und den (freien) Einrichtungsträgern gibt es jedoch mit Blick auf die strukturellen und organisatorischen Vorgaben des KiTaG sowie die angestrebte Reduzierung der Eigenanteile der Träger an der Finanzierung noch Übergangszeiträume. Die Entwicklung und mögliche Hemmnisse bei den Finanzierungs- und sonstigen Vereinbarungen wurden im Rahmen der Evaluation allerdings nicht differenziert erfasst. Die festgestellten Probleme der Einrichtung in Bezug auf die Abgrenzung und Zuordnung einzelner Finanzierungsbausteine deuten allerdings darauf hin, dass die Verständigung über die Umsetzung der Regelungen noch läuft.

Anhand der Befragungsdaten wurde außerdem erkennbar, dass eine Entwicklung in Richtung der Vorgaben des Gesetzes beispielsweise hinsichtlich der Betreuungsschlüssel stattfindet. Es kann allerdings kaum davon ausgegangen werden, dass in absehbarer Zeit die im KiTaG definierten Mindestanforderungen von allen Einrichtungen eingehalten und, mit Blick auf die geförderte Standardqualität, nicht überschritten werden. Insbesondere wenn gleichzeitig die Entlastungsziele bei den Eltern, Trägern und Kommunen erreicht werden sollen.

Einen wesentlichen Einfluss darauf hat die Konstruktion der Mindestanforderungen und der Standardqualität. Deren Gleichsetzung schränkt die Gestaltungsspielräume der Einrichtungen bzw. der Träger stark ein. Die Vorgaben zu den jeweiligen Kenngrößen sowie deren Ausrichtung am Durchschnittswert der jeweiligen Kategorie sollten nachjustiert werden.

Ein zweiter Faktor ist die teilweise unzureichende Kongruenz zwischen Kostenverursachung und Ermittlung der Fördersätze. Die je nach räumlicher Lage unterschiedlich hohen Mietkosten treffen beispielsweise auf einen Sachkostenbasiswert, der die Förderung weitgehend von der spezifischen Kostensituation vor Ort entkoppelt. Das ist wenig plausibel und deshalb gegenüber den Akteuren in den Einrichtungen und bei den Trägern kaum vermittelbar. Hinzu kommt, dass die Förderung damit an Aspekten ansetzt, bei denen in den Einrichtungen unterschiedliche spezifische Kosten entstehen, es gleichzeitig aber an Steuerungsmöglichkeiten fehlt.

Darüber hinaus ist die Implementierung der Regelungen auch durch externe Faktoren beeinflusst. So hat die Corona-Pandemie über den gesamten Betrachtungszeitraum für organisatorische Herausforderungen und Ausnahmesituationen in den Einrichtungen gesorgt. Für viele Akteure war es nur mit großer Mühe machbar, an den Erhebungen für die Evaluation teilzunehmen. Dies zeigen entsprechende Rückmeldungen aus dem Kreis der Befragten sowie die zeitlichen Verlängerungen und Verschiebungen der Befragungsrunden, die auch Anpassungen beim Verlauf der Evaluation insgesamt erforderlich machten. Vor diesem Hintergrund ist es sehr wahrscheinlich, dass auch die Umsetzung

von strukturellen und organisatorischen Veränderungen in den Einrichtungen häufig am verfügbaren Zeitbudget scheitert.

3.12.2. Kindertagespflege

3.12.2.1. Erfolgsfaktoren

Für die KTP lässt sich bezüglich dieser Fokusfrage zunächst feststellen, dass die Implementierung ja bereits vollzogen wurde und die Regelungen bereits erfolgreich umgesetzt und angewendet werden. Damit ist die Frage nach den Erfolgs- und Misserfolgsfaktoren für die Implementierung im Grunde obsolet und lediglich von retrospektiven Interesse. Dennoch seien die zentralen Faktoren im Folgenden benannt:

Die Einführung der Regeln bedarf zum einen einer verbindlichen Rechtsgrundlage, die mit dem KiTaG gegeben ist. Zum anderen bedarf es der Akzeptanz des Regelwerkes seitens der beteiligten und für die Umsetzung verantwortlichen Akteure. Aus der Finanzierungsperspektive gesehen können Einführung und Etablierung der neuen Regelungen in der KTP daher nur dann erfolgreich sein, wenn die Finanzierungsfragen hinsichtlich Kostenübernahmen, Förderhöhen, Finanzflüsse und damit verbundener Prozesse für alle Beteiligten zufriedenstellend geklärt sind. Ein Faktor ist demnach (selbstredend) die Bereitstellung von Landesmitteln, um entstehende Mehrbelastungen aufzufangen. Nach dem Konnexitätsprinzip ist der Ausgleich kommunaler Mehrbelastungen allerdings ohnehin zwingend. Entscheidender ist dagegen die Frage, inwieweit *Ent*lastungen für Kommunen, Eltern und KTPP herbeigeführt werden. Hinsichtlich kommunaler Mittel mangelt es an Vergleichsdaten aus der Zeit vor der Kita-Reform, um diese Frage zu beantworten. Dagegen ergeben sich für Eltern und für KTPP eindeutig Vorteile aus der Anwendung der neuen Regeln.

Ein Erfolgsfaktor ist demnach die in finanzieller Hinsicht starke Aufwertung der KTP: Mit dem KiTaG verfügt Schleswig-Holstein über ein landesbezogenes Regelwerk in diesem Sektor. Zum Zeitpunkt der Einführung des KiTaG 2021 besaßen bundesweit nur wenige Bundesländer landesspezifische Regelungen, in denen Mindesthöhen für laufende Geldleistungen festgelegt sind: Neben Schleswig-Holstein waren dies Thüringen und die drei Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg. Zudem existieren in Baden-Württemberg Empfehlungen zur Gestaltung der laufenden Geldleistungen (Cordes, Karrmann 2022). Im Vergleich zeigt sich, dass von den genannten Bundesländern nur Baden-Württemberg zum Zeitpunkt des Inkrafttreten des KiTaG über die in Schleswig-Holstein definierten Mindesthöhen hinausging. Berlin, Bremen, Hamburg und Thüringen lagen teils deutlich darunter. Entsprechend ist die Einnahmesituation in Schleswig-Holstein für KTPP vergleichsweise günstig, was die Attraktivität des Berufsbildes erhöht und entsprechend als ein wichtiger Erfolgsfaktor gewertet werden darf. Hinzu kommt die (wenn auch nicht vollständig erreichte) Angleichung am TVöD SuE und damit eine Verortung des Berufsbild in die Systematik der TVöD-SuE-Vergütung. Auch dies bedeutet im Vergleich zur vorherigen Situation eine Aufwertung. Als Berufsbild wird KTP damit konkurrenzfähiger.

Ein zweiter wichtiger Erfolgsfaktor ist die Deckelung des Elterndeckels im Verbund mit dem Wegfall privater Zuzahlungen einerseits und dem Anspruch auf Ersatzbetreuung in Ausfallzeiten. Für Eltern macht dies eine Betreuung in der KTP attraktiver, was dazu beiträgt, dass KTP als eine eigenständige Säule in der Kindertagesbetreuung etabliert und wahrgenommen wird.

3.12.2.2. Misserfolgsfaktoren

Auf der anderen Seite haben sich Hemmnisse gezeigt, welche die Einführung der neuen Regelungen erschwert haben:

Im Finanzierungsmodell sind Ausfallzeiten dahingehend mit verrechnet, dass die laufenden Geldleistungen entsprechend einer angenommenen Ausfallzeit pauschal angehoben wurden. Eine Fortzahlung an Ausfalltagen ist dagegen nicht vorgesehen, kann jedoch durch die örtlichen Träger im Rahmen ihrer Satzungen zusätzlich festgelegt werden. In der Praxis führte dies dazu, dass in mehreren Fällen bestehende Fortzahlungsregelungen mit Einführung des KiTaG gekippt wurden, so dass KTPP vortan an Ausfalltagen auch keine Einkünfte beziehen. In dieser Konsequenz birgt die vorgegebene Regelung bei Ausfallzeiten daher ein latentes Akzeptanzproblem.

Als problematisch ist weiterhin die Bemessung der Sachaufwandpauschale anzusehen. Erstens kann der Sachaufwandpauschale (Bezugsjahr 2022) keine Auskömmlichkeit bescheinigt werden. Insgesamt entsprechen die angesetzten Werte nicht den aktuellen Marktpreisen (vgl. Abschnitt 3.2.1.3. Ansätze zur Berechnung der Sachaufwandpauschale). Zweitens bedingt die stundenbezogene Berechnung eine Benachteiligung von KTPP mit geringem Betreuungsvolumen, da es sich bei den Sachkosten überwiegend um flächenabhängige Kosten handelt, die sich unabhängig der Anzahl der Betreuungsstunden ergeben. Demnach ist bei geringen Betreuungsumfängen die Deckung der Ausgaben durch die Sachaufwandpauschale nicht hinreichend gesichert. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass hierin eine Ursache für steigende Betreuungszeiten zu suchen ist. Drittens stellt die Differenzierung nach Betreuungsort KTPP vor einer Entscheidungssituation, in der abzuwägen ist, ob die Betreuung im eigenen Haushalt wirklich rentabel ist oder ob statt dessen lieber auf externe Räume ausgewichten wird. Die Veschiebungen hinsichtlich der Verteilung der Betreuungsorte sind ein Indiz hierfür.

Noch nicht vollständig geglückt ist die Umsetzung der Vertretungsregelungen. Offenkundig kann hier nur bedingt auf Vorhandenes aufgebaut werden, so dass entsprechende Modelle erst implementiert und praxiserprobt werden müssen.

3.13. Fokusfrage 13: Optimierungs- und Novellierungsbedarf

Inwieweit besteht Optimierungs- und Novellierungsbedarf einzelner Regelungen?

3.13.1. Kindertageseinrichtungen

Die im Rahmen der Evaluation vorgenommenen Analysen haben verschiedene Ansatzpunkte aufgezeigt, an denen Optimierungen der Regelungen sinnvoll erscheinen oder darüber hinaus gehender Novellierungsbedarf besteht. Hervorzuheben sind dabei die folgenden Aspekte:

- Verhältnis Mindestanforderungen und Standardqualität anpassen
  Am Beispiel der Personalausstattung wurde gezeigt, dass der Standardfall im KiTaG nicht mit nur einem einzelnen Wert definiert werden sollte. Stattdessen sollte mit einer Spanne gearbeitet werden. Auf diese Weise entsteht für die Einrichtungen ein gewisser Spielraum bei der Ausgestaltung des Betreuungsangebots, mit dem auf unterschiedliche Kostenstrukturen reagiert werden kann. Ein zusätzlicher, höherer Wert ermöglicht es auch, die akzeptierten Über- bzw. Reservekapazitäten zu definieren, die sich in der operativen Steuerung von Einrichtungen nicht immer vermeiden lassen, bei denen aber noch nicht von einer besonderen Zusatzqualität ausgegangen wird.
- Durchschnittswerte als Fördergrundlage hinterfragen
  Ein Fördersatz, der sich an den Durchschnittskosten der Einrichtungen orientiert, ist regelmäßig für einen großen Teil der Einrichtungen nicht auskömmlich. Dies folgt aus der im Rahmen der Evaluation bestätigten Annahme, dass die tatsächlichen Kosten der Einrichtungen sowohl insgesamt als auch bei einzelnen Kostenarten mehr oder weniger stark rund um den Durchschnittswert streuen. Soll eine Pauschale für möglichst viele Fälle passen und auskömmlich sein, muss diese mit hinreichend Abstand oberhalb des Durchschnittswertes liegen. Die Förderung wird dadurch in der Summe höher sein als die basierend auf dem Durchschnittswert zu deckenden Kosten. Bei Einrichtungen, für die dadurch eine Kostenüberdeckung entstehen würde, könnte den Trägern die Möglichkeit für einen internen Defizitausgleich eingeräumt werden. Zusätzlich oder alternativ könnte den Einrichtungen die Möglichkeit gegeben werden, die Mittel auch für zusätzliche Angebote einzusetzen.
- Arbeitszeiten als Datenbasis erfassen
  Im Rahmen der Evaluation sind insbesondere im Zusammenhang mit dem Personaleinsatz Abgrenzungsprobleme erkennbar geworden. Dies betrifft u.a. die Frage der Leitungsfreistellung, den Umfang der Verfügungszeiten oder auch das Thema Fortbildung. Trotz der expliziten Berücksichtigung in der Förderung verbunden mit entsprechend definierten Zeitanteilen, wurden die Spielräume nicht immer in vollem Umfang ausgenutzt. Dies sollte jedoch nicht als mangelnder Bedarf interpretiert werden. Stattdessen dürfte hier ein Steuerungsproblem vorliegen, welches in erster Linie auf fehlende Kenntnis des jeweils entstehenden tatsächlichen Aufwandes zurückzuführen sein dürfte. Eine Arbeitszeiterfassung könnte die erforderlichen Informationen bereitstellen. Die Ausgestaltung kann als permanentes Instrument oder nur temporär oder in einer repräsentativen Stichprobe der Einrichtungen erfolgen.

- Nicht-intendierte Auswirkungen vermeiden
  Zusätzlicher Personalbedarf wird in den Einrichtungen aktuell in besonderer Weise durch den Einsatz von PiA- und Springerkräften gedeckt. Dabei handelt es sich um pädagogische Kräfte, die flexibler und im Vergleich mit den Fachkräften in der Regel kostengünstiger eingesetzt werden können. Dadurch verändert sich aber auch die Beziehung zwischen den Fachkräften und den betreuten Kindern. Die Veränderungen der Vergütungsstrukturen lassen das SQKM-Modell passgenau erscheinen. Vor dem Hintergrund des Fachkräfteangebots im Bereich Kinderbetreuung könnte die Entwicklung langfristig nachteilig wirken.
- Anforderungen und Standards konsistent und vollständig definieren
  Derzeit definiert das KiTaG hinsichtlich der Außenflächen keine expliziten Anforderungen, sondern schreibt lediglich die Zugangsmöglichkeit zu entsprechenden Flächen vor. Damit bleibt ein Aspekt vergleichsweise unkonkret, der mit nicht unerheblichen Kosten verbunden sein kann. Bei anderen Aspekten, z. B. der Fortbildung, wird zwar die Ressourcenseite nach oben begrenzt. Es bleibt aber offen, wie viel Fortbildung im Sinne einer zeitgerechten Weiterentwicklung der Einrichtungen mindestens sein muss.
- Fördersystematik ausdifferenzieren
  Pauschalen sind hilfreich, werden aber in der Regel vielen Einzelfällen nicht gerecht. Das stellt in bestimmten Bereichen kein Problem dar. An anderer Stelle erscheint eine Differenzierung sinnvoll und möglich. Äußere Faktoren, die von den Einrichtungen und ihren Trägern nicht beeinflusst werden können, hinsichtlich der Finanzierung aber zum Nachteil werden, sollten durch geeignete Finanzierungsbausteine ausgeglichen werden. Die Antworten auf die Fokusfragen 6 und 7 zeigen diesbezüglich Möglichkeiten auf. Konkret wird vorgeschlagen, die Sachkostenpauschale auf ein dreiteiliges System umzustellen, dass gebäudebezogene Kosten, Kosten der pädagogischen Arbeit sowie Verwaltungskosten adressiert. Die hierfür als Grundlage gewählten Indikatoren (genehmigte Plätze, belegte Plätze und Personalkosten für das pädagogische Personal) sind kaum strategieanfällig und werden durch die Logik des SQKM-Modells durch die landesrechtlichen Vorgaben mitgeprägt. Die Einbeziehung der Mietenstufen nach der Wohngeldverordnung des Bundes bei der Bemessung der Pauschale für gebäudebezogene Kosten sorgt dabei für eine angemessene räumliche Differenzierung.

3.13.2. Kindertagespflege

Die Evaluation bezog sich auf die drei Berichtsjahre 2019, 2021 und 2022. Im Jahr 2023 wurden weitere umfängliche Anpassungen am KiTaG vollzogen, die nicht Gegenstand der Untersuchung waren. Insbesondere erfolgte eine beträchtliche Anhebung der laufenden Geldleistungen und des Pauschalsatzes pro Kind, welche die im Finanzierungsmodell zugrunde gelegten Steigerungssätze bei weitem übertrifft. Im §53 (2) KiTaG ist für 2023 ein Pauschalsatz i.H.v. 42,23 Euro zzgl. eines Ausgleichsbeitrags für die Energiekostenzuschläge von 0,46 Euro fixiert. Dies überschreitet leicht den Wert, der weiter oben im Zuge der Evaluation der Einzelansätze als angemessener Wert für das Jahr 2022 berechnet wurde (vgl. Abschnitt 3.2.3.1. Anpassungen der Einzelansätze - Auswirkungen auf den Pau-

schalsatz). Die erfolgte Aufwertung des Anerkennungsbetrages erscheinen aus Sicht der Evaluator:innen angemessen und sind daher zu begrüßen! Dennoch ist zu betonen, dass die erfolgte Erhöhung zwar aus den höheren Anerkennungsbeträgen resultiert, jedoch nicht die im Rahmen der Evaluation erfolgten Anpassungen aufgreift und demnach unabhängig von dem für 2022 errechneten Pauschalbetrag zu sehen ist.

Für den Bereich der KTP ergeben sich aus Sicht der Evaluator:innen folgende Handlungsempfehlungen:

- Das Finanzierungsmodell ist in seiner Konzeption und in der Auswahl der berücksichtigten Parameter weitgehend (Anpassungsvorschläge s.u.) stimmig. Was die Plausibilität der Höhe des Pauschalsatzes anbelangt, besteht jedoch eine hohe Anfälligkeit aufgrund der zugrunde gelegten und zum Teil in §55 KiTaG festgeschriebenen Steigerungswerte. Es hat sich gezeigt, dass eine auf dieser Grundlage erfolgende Fortschreibung der Wertansätze die tatsächlichen Entwicklungen nicht hinreichend zu berücksichtigen vermag. Daher empfiehlt sich eine **regelmäßige Überprüfung und Anpassung der Berechnungsparameter des Finanzierungsmodells.** Sinnvoll und angemessen erscheint hierbei ein zweijähriger Zyklus. Überprüft und ggf. angepasst werden sollten in diesem Zusammenhang: die Lohnentwicklungen gemäß TVöD SuE 2 und 3, die Entwicklung der Miet- und Energiepreise, die allgemeine Preissteigerung sowie ein regelmäßiger Abgleich der relevanten statistischen Daten zur Anzahl der KTPP, zur Zahl der in der KTP betreuten Kinder, zur durchschnittlichen Betreuungszeit, zum Qualifizierungsniveau und zur Verteilung nach Betreuungsorten.
- Entgegen den Anerkennungsbeträgen, die 2023 massiv angehoben wurden, wurde die Sachaufwandpauschale lediglich im Rahmen der vorgesehenen Steigerung angepasst. Allerdings hat sich gezeigt, dass die angelegten Wertansätze angesichts der realen Kosten keine Deckung der Betriebskosten sichern und demnach erhöht werden müssten. Es empfiehlt sich eine **deutliche Anhebung der Sachaufwandpauschale**. Wie hoch diese ist, muss anhand aktueller Angaben (z.B. für das Jahr 2023) errechnet werden. Zudem wirkt sich die Bezugsgröße „Betreuungsstunde“ für KTPP mit geringer Betreuungsleistung als benachteiligend aus, da der überwiegende Teil der Betriebsausgaben als fixe Ausgaben nicht vom Umfang der Betreuungsleistung abhängt. Eine Lösung würde hier ein monatlicher statt stundenbezogener Bezug bieten.
- Der mit 26% des Anerkennungsbetrag veranschlagte Anteil der zu erbringenden Sozialversicherungsbeiträge hat sich als deutlich zu hoch erwiesen. Es empfiehlt sich hier eine **Neuberechnung des Sozialversicherungsanteils ab 2024.** Eine Referenz hierfür können die tatsächlichen Anteile der örtlichen Träger sein, die in der Regel auf Basis der von den KTPP nachgewiesenen Sozialversicherungsbeiträge ausgezahlt werden. Zu bedenken ist hier allerdings die 2023 erfolgte Anhebung der Betriebskostenpauschale auf 400 Euro pro Kind und Monat, was zu einer Erhöhung der Ausgabenseite, damit zu einer Minderung des steuerlichen Gewinns und in weiterer Folge der Sozialversicherungsbeiträge führt.
- Um Leistungsgerechtigkeit gegenüber festangestellten Mitarbeiter:innen im Bereich der Kindertagesbetreuung zu erreichen, müssen nicht nur die Gehaltshöhen nach TVöD SuE mit dem

Einkommen in der KTP abgeglichen werden, sondern es müssen auch die jeweiligen Arbeitszeiten adäquat berücksichtigt werden. Aus diesem Grunde empfiehlt es sich, **bei laufenden Geldleistungen auch die mittelbare Arbeitszeit angemessen zu berücksichtigen**. Aus den Befragungen ging hervor, dass diese etwa ein Sechstel der Gesamtarbeitszeit ausmacht.

- Die Befragungsergebnisse zeigen eine sehr unterschiedliche Handhabung der Ausfalltage von KTPP. Dies betrifft nicht nur Fortzahlungsregelungen, sondern im Vorfeld bereits das Verständnis und die Erfassung von Ausfalltagen. Zwecks eines geeigneten Monitorings empfiehlt sich hier **ein einheitliches Erfassungssystem von Ausfalltagen**, indem anlassbezogen (z.B. Urlaub/Krankheit, Fortbildung, Feiertage, Sonstiges) die Ausfalltage dokumentiert werden. Die Kita-DB bietet sich hierfür an.
- Die pauschale Umrechnung von Ausfalltagen auf laufende Geldleistungen birgt mehrere Nachteile: Erstens werden Ausfallzeiten berücksichtigt, die tatsächlich gar nicht entstehen, zweitens entsteht an Ausfalltagen aus Sicht der KTPP ein Verdienstausfall und drittens führen unterschiedliche Fortzahlungsregelungen der örtlichen Träger zu regionalen Ungleichheiten. Eine einheitliche Fortzahlungsregelung könnte hier Abhilfe schaffen. Inwieweit eine solche realisierbar ist, kann im Rahmen der Evaluation nicht abschließend geklärt werden. Empfohlen wird jedoch eine entsprechende **Diskussion hinsichtlich einer landeseinheitlichen Fortzahlungsregelung bei Ausfalltagen gemeinsam mit KTP-Verbänden und örtlichen Trägern sowie ggf. einer Prüfung auf Realisierbarkeit**.

Anhang Los 1

1. Stichprobenqualität

1.1. Stichprobenfehler und Konfidenzintervalle bei Stichprobenerhebungen

Mittels einer Stichprobenerhebung soll aus den daraus gewonnenen Ergebnissen (Eigenschaften der Stichprobe) auf die Eigenschaften der jeweiligen Grundgesamtheit geschlossen werden, aus welcher die Stichprobe gezogen wurde (z.B. Mittelwerte, Streuung, Verteilungseigenschaften). Weiterhin können mit Hilfe einer Stichprobe Untersuchungen zu statistischen Zusammenhängen und Unterschieden vorgenommen werden, die idealerweise auf die Grundgesamtheit übertragen werden können. Stichprobenerhebungen sind immer gewissen stochastischen (zufallsgesteuerten) Effekten unterworfen. Je eher davon auszugehen ist, dass die Stichprobe strukturell deckungsgleich zur Grundgesamtheit ist, desto valider ist die Erhebung aus statistisch-methodischer Perspektive. Je umfangreicher die Stichprobe ist, desto eher ist von der benannten Kongruenz auszugehen.

Grundsätzlich gilt: Je genauer und sicherer das Ergebnis einer Stichprobe hinsichtlich der Übertragung auf die Grundgesamtheit sein soll, desto größer muss der Stichprobenumfang sein.[75]

Die **Genauigkeit** wird durch den Stichprobenfehler wiedergegeben. Er beschreibt, in welchem Umfang die gemessenen Eigenschaften der Stichprobe höchstens von den tatsächlichen Eigenschaften der Grundgesamtheit abweichen dürfen, z.B. ob der aus der Erhebung berechnete Mittelwert vom Wert der Grundgesamtheit um 1 %, 5 % oder 10 % (nach oben und unten) abweichen darf.

Die **Sicherheit** wird durch das Konfidenzintervall repräsentiert. Dieses gibt an, mit welcher Wahrscheinlichkeit die erhobenen Werte tatsächlich im Rahmen der definierten Genauigkeitsbereiche liegen. Je breiter das Konfidenzintervall vorgegeben ist, desto höher ist diese Wahrscheinlichkeit und umso verlässlicher ist die Stichprobe.

Jede Stichprobenerhebung beinhaltet die Aspekte der Ungenauigkeit und der Unsicherheit. Absolute Sicherheit – im Sinne einer vollständigen Übereinstimmung mit der Grundgesamtheit – könnte nur eine aufwändige Vollerhebung erbringen, die nur für ausgewählte (aber eben nicht sämtliche relevante) Aspekte der Kindertagesbetreuung bereitgestellt wird.

Für Stichprobenerhebungen ist daher immer ein Abwägungsprozess zwischen Genauigkeit, Sicherheit und den resultierenden Erhebungskosten typisch.[76] Stichprobenumfang, Stichprobenfehler und Konfidenzintervall stehen demnach in einem Dreiecksverhältnis. Üblicherweise wird das Konfidenzintervall festgelegt (auf 90 % oder 95 %), sodass der Stichprobenfehler und der Stichprobenumfang

[75] Für eine überblicksartige und praxisorientierte Darstellung vgl. Bundesverwaltungsamt (2021); zu den Einzelheiten der statistischen Hintergründe und Berechnung vgl. Rottmann/Auer (2019), S. 346 ff.; Urban/Mayerl (2008), S. 133 ff.; Stoetzer (2017), S. 273 ff.

[76] Der Vorteil einer Stichprobenerhebung ist zudem, dass durch die Auswahl und Schichtung der Stichprobe bereits vorab besonders untypische oder durch Sondereffekte geprägte Sachverhalte außen vorgelassen werden können, wenn diese bereits im Vorfeld als irrelevant oder verzerrend eingeschätzt werden.

zwei korrespondierende Größen sind. Die Zusammenhänge sind hierbei quadratisch. D. h., wenn man die Genauigkeit verdoppeln möchte (z. B. von 20 % auf 10 %), vervierfacht sich der Stichprobenumfang. Um statistische Auswertungsverfahren verlässlich zur Anwendung bringen zu können, sollte der Stichprobenumfang zudem nicht kleiner als 30 sein (Bortz, Schuster, 2010, S. 77).

Auf der Grundlage der vorgegebenen Genauigkeit (Stichprobenfehler) und Sicherheit (Konfidenzintervall) kann für die Planung einer Stichprobenerhebung, deren statistische Eigenschaften vorab nicht bekannt sind, näherungsweise der Mindestumfang der Stichprobe bestimmt werden. Andersherum kann für einen gegebenen Stichprobenumfang berechnet werden, welche Größe der erwartete Stichprobenfehler aufweist.

Eventuell vorhandenen Lücken in der Erhebung sind darauf zu prüfen, ob sie Muster aufweisen, die eine systematische Verzerrung der Ergebnisse nach sich ziehen (z. B. strukturelle Über- oder Unterrepräsentation bestimmter Regionen). Wenn die fehlenden Datenpunkte zufällig gestreut sind, dann hat die Unvollständigkeit der Erhebung keinen Einfluss auf die Validität der statistischen Merkmale der Stichprobe (z. B. Mittelwerte, Streuungsmaße etc.) oder auf die auf der Grundlage der Stichprobe berechneten Zusammenhänge.

1.2. Stichprobenqualität und Datenvalidität – Befragung der Kindertageseinrichtungen

In jeder Befragungswelle haben über 80% der Kindertageseinrichtungen im Land Schleswig-Holstein an der Befragung zur Datenerhebung teilgenommen. Rund zwei Drittel der Fragebögen wurden von den Standortgemeinden auf Plausibilität geprüft (2019: 64%, 2021: 63%, 2022: 73%).

Für alle Fragebögen, unabhängig von einer vorherigen Prüfung durch die Standortgemeinden und/oder örtlichen Trägern, erfolgte vor der Auswertung der Daten eine umfassende Plausibilitätsprüfung und Datenbereinigung durch das Evaluationsteam. Dabei wurden zum einen die Anmerkungen und Hinweise der Standortgemeinden und örtlichen Träger in den Datenbestand eingearbeitet. Zum anderen wurden offensichtliche Datenfalscheingaben korrigiert (z. B. bei falschen Zehnerpotenzen) oder entfernt. Außerdem erfolgte für alle Fragen, bei denen ein Zahlenwert einzugeben war, eine Identifizierung von Extremwerten, sodass statistische Ausreißer bei der eigentlichen Auswertung erkannt werden konnten.

Da es sich bei der vorliegenden Umfrage um eine Stichprobe nahe der Vollerhebung handelt, ist der Stichprobenfehler[77] entsprechend gering. Bei einem Stichprobenumfang von 1.499 (2019) liegt der Stichprobenfehler einer Eigenschaft selbst bei einer engen Vorgabe der Sicherheit (Konfidenzintervall von 95 %) bei 1,11%.[78] Für das Jahr 2021 liegt er bei 0,86 für 2022 bei 0,90.

[77] Durch den Stichprobenfehler wird bestimmt, wie genau die Stichprobe in ihren Eigenschaften der Grundgesamtheit entspricht. Je kleiner der Stichprobenfehler ist, umso genauer repräsentiert er die Grundgesamtheit. Der Grenzwert für den Stichprobenfehler wird häufig bei 5% gesetzt.

[78] Die Berechnung erfolgte über folgendes Onlinetool zur Berechnung von Stichprobengrößen: http://www.guldner.com/stichprobenrechner.html

Vor diesem Hintergrund ist eine weitere Überprüfung der Stichprobenqualität eigentlich nicht unbedingt erforderlich. Trotzdem wurde mit Blick auf die regionale Verteilung nach Hinweisen für eine systematische Verzerrung (Bias) der Ergebnisse gesucht. Für die vorliegende Erhebung mit ihrer sehr großen Stichprobe sind jedoch erwartungsgemäß keine Anzeichen für ein regionales Bias durch fehlende Datenpunkte gegeben.

Nicht alle Fragen wurden von allen teilnehmenden Einrichtungen tatsächlich beantwortet. Deshalb ist die Frage der notwendigen Stichprobengröße auch hinsichtlich einzelner Fragestellungen relevant. Sobald im Grundsatz alle Einrichtungen vom jeweils abgefragten Aspekt betroffen sind, gilt eine Mindeststichprobengröße von 323 (Konfidenzintervall von 95 %). Bei allen anderen Fragen lässt sich diese Größe allerdings in der Regel nicht angeben, da die spezifische Grundgesamtheit nicht bekannt ist. Grundsätzlich gilt aber, dass bei n<30 keine statistische Repräsentativität angenommen werden kann.

Von der Einschätzung der statistischen Qualität ist der bereits dargestellte Prozess der inhaltlichen Validierung durch die Standortgemeinden und die Landkreise als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu trennen. Die statistische Qualität der Stichprobe als solche wird nicht dadurch beeinträchtigt, dass eine inhaltliche Validierung in den vorgesehenen Schritten vorgenommen wird. Eine Beeinträchtigung könnte dann vorliegen, wenn die Validierungen systematisch und strukturell in unterschiedlicher Art und Weise ausgeführt worden wären. Dann könnte eine Verzerrung vorliegen, sodass die auf der Grundlage der Stichprobe berechneten Mittelwerte, Streuungsmaße und Zusammenhänge verfälscht wären. Wenn davon ausgegangen wird, dass die Validierung zwar in unterschiedlicher Intensität durchgeführt wird, diese Unterschiede jedoch zufällig streuen (über Gemeindetypen, Teilregionen), dann hat dies keinen negativen Einfluss auf die inhaltliche Absicherung der abgeleiteten Ergebnisse. Für die vorliegende Erhebung sind keine Anzeichen für eine systematische Verzerrung durch die Praxis der Validierung durch die Standortgemeinden und Landkreise gegeben.

1.3. Stichprobenqualität und Datenvalidität - Befragungen zur Kindertagespflege

Die erste Befragung der Kindertagespflegepersonen lieferte Daten für das Jahr 2019, die aufgrund ihres Umfangs teilweise nur unter Vorbehalt betrachtet werden können. Ursächlich hierfür war, dass von den insgesamt 1.840 Personen, die 2019 in Schleswig-Holstein in der Kindertagespflege tätig waren (Destatis 2021), nur 916 kontaktiert werden konnten. Vor diesem Hintergrund ist ein Rücklauf von 340 Fragebögen durchaus beachtlich, deckt letztlich aber nur 18,5% der im Kindertagespflegepersonen in Schleswig-Holstein ab. Für eine Grundgesamtheit von 1840 Personen und einem Konfidenzintervall von 95% liegt bei einem Stichprobenumfang von 340 der Stichprobenfehler einer Eigenschaft bei 4,8%.[79] Für die zweite Befragungswelle liegt der Stichprobenfehler nur noch bei 3,00, für die dritte bei 3,61. Dies beschreibt konventionelle Werte, die Genauigkeit der Erhebungen ist damit statistisch gesehen hoch. Betrachtet man allerdings die Stichprobengrößen zu einzelnen Fragestellungen, so zeigen sich dort aufgrund der Nichtbeantwortung der jeweiligen Frage (no response)

[79] Die Berechnung erfolgte über folgendes Onlinetool zur Berechnung von Stichprobengrößen: http://www.guldner.com/stichprobenrechner.html

geringere Fallzahlen. Grundsätzlich gilt dabei: Bei einer Begrenzung des Stichprobenfehlers auf maximal 10% ist bei der genannten Population und bei einem Konfidenzintervall von 95% eine Stichprobengröße von 92 erforderlich. Sofern in diesen Fällen keine systematische Verzerrung vorliegt, wofür keinerlei Anzeichen festgestellt wurden, erlaubt die Stichprobenqualität in diesen Fällen zumindest fundierte Tendenzaussagen. In jedem Fall ist es allerdings aufgrund der zu geringen Stichprobe ausgeschlossen, Aussagen zur regionalen Differenzierung vorzunehmen.

Auch hier ist bei der Betrachtung einzelner Fragestellung zu beachten, ob diese für alle Kindertagespflegepersonen oder nur für eine Teilgruppe relevant ist, was entsprechend die Bezugsgröße „Gesamtpopulation“ für diese Frage reduzieren würde. Ist das der Fall, lässt sich, soweit die Gesamtgröße der betroffenen Teilgruppe nicht bekannt ist, der Stichprobenfehler nicht berechnen.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang weiterhin, dass sich Stichprobenfehler am Mittelwert bemessen, was demzufolge metrische Daten voraussetzt. Zu einem großen Teil wurden bei der Befragung der Kindertagespflegepersonen jedoch nominalskalierte Daten erhoben, für die eine Berechnung des Stichprobenfehlers nicht sinnvoll ist. Anhand geeigneter Testverfahren – in diesem Fall ist dies ein Chi²-Test - kann jedoch bestimmt werden, ob die beobachtete Häufigkeitsverteilung der Stichprobe signifikant von der Häufigkeitsverteilung der Gesamtpopulation abweicht. Aus der Kinder- und Jugendhilfestatistik (Destatis 2019, 2021, 2022) bekannt ist die länderbezogene Verteilung bezüglich der Variable „berufliche Qualifikation“, für die sich ein solcher Test durchführen lässt.80 Anhand diesem lassen sich keine statistisch signifikanten Unterschiede der Verteilungen der eigenen Erhebung gegenüber der Verteilung nach Angaben der Kinder- und Jugendhilfestatistik nachweisen ($p > 0,05$).

Anders als bei der Befragung der Kindertagespflegepersonen konnte bei der parallel stattfindenden Befragung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei allen drei Erhebungswellen eine Vollerhebung erzielt werden. Alle 16 örtlichen Träger nahmen teil, so dass die Datenqualität für diese Teilbefragung als hoch einzustufen ist. Dass einige Fragen nicht von allen örtlichen Trägern beantwortet werden konnten, ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die entsprechenden Daten nicht verfügbar sind.

Auch in den Teilbefragungen zur Kindertagespflege werden zur Erhöhung der Datenqualität variablenscharf Plausibilitätsprüfungen durchgeführt. Dabei wurde der Datenbestand aus der Befragung der Kindertagespflegepersonen auf Ausreißerwerte und auf nicht realistische beziehungsweise nicht plausible Angaben überprüft. Unrealistische und nichtplausible Werte wurden eliminiert, so dass ein entsprechend bereinigter Datensatz ausgewertet werden konnte. Unplausible oder fehlende Daten in der Teilbefragung der öffentlichen Träger wurden diesen zurückgespiegelt, so dass auf diese Weise an kritischen Stellen eine träger- und variablenbezogene Datenverifikation erfolgen konnte.

[80] Eine zweite geeignete Variable wäre der „Ort der Betreuung“ für die sich jedoch aufgrund einer zu geringen Fallzahl mindestens einer Merkmalsausprägung (hier: Betreuung im Haushalt der Eltern) kein entsprechendes Testverfahren durchführen lässt.

2. Tabellen

2.1. Tabellen zu Kindertagesstätten

Hinweis: Bei den in den nachfolgenden Tabellen dargestellten Mittelwerten handelt es sich um ungewichtete Mittelwerte. Entsprechend sind Abweichungen zum Haupttext möglich.

Dokumentation Sachkosten

Gebäudebezogene Kosten

Deskriptive Statistiken

	N	Minimum	Maximum	Mittelwert		Std.-Abweichung
	Statistik	Statistik	Statistik	Statistik	Std.-Fehler	Statistik
Bewirtschaftungskosten	1169	0	3764	229,34	5,244	179,280
Mieten_Pachten	1169	0	3224	350,76	14,151	483,829
Instandhaltung	1169	0	8422	145,88	10,350	353,872
Abschreibungen	1169	0	2998	104,22	6,688	228,676
technischeAnlagen	1169	0	543	29,99	1,807	61,778
Inventar	1169	0	2510	138,04	5,791	198,000
Zinsaufwand_FK	1169	0	959	11,35	1,532	52,396
Fremdreinigung	1169	0	1366	199,87	6,841	233,896
technischeDienste	1169	0	643	24,01	1,649	56,393
Gartenpflege	1169	0	3076	29,82	3,197	109,301
Hausmeister	1169	0	851	76,93	3,506	119,869
Reinigung	1169	0	1640	239,19	7,667	262,136
gebäudebezogeneKosten	1169	0	15644	1633,33	29,290	1001,455
Gültige Werte (listenweise)	1169					

Tabelle 16: Statistische Angaben zu gebäudebezogenen Kosten

Perzentile

		Perzentile						
		5	10	25	50	75	90	95
Gewichtetes Mittel (Definition 1)	Bewirtschaftungskosten	2,00	49,00	128,00	219,00	301,00	392,00	471,50
	Mieten_Pachten	,00	,00	,00	61,00	626,50	1055,00	1316,50
	Instandhaltung	,00	,00	11,00	63,00	170,00	375,00	572,00
	Abschreibungen	,00	,00	,00	,00	99,50	385,00	564,50
	technischeAnlagen	,00	,00	,00	7,00	32,00	78,00	150,50
	Inventar	,00	,00	32,00	89,00	181,50	303,00	393,50
	Zinsaufwand_FK	,00	,00	,00	,00	,00	8,00	78,00
	Fremdreinigung	,00	,00	,00	66,00	381,50	536,00	624,00
	technischeDienste	,00	,00	,00	,00	20,50	83,00	128,50
	Gartenpflege	,00	,00	,00	,00	35,50	87,00	126,50
	Hausmeister	,00	,00	,00	23,00	121,00	201,00	269,00
	Reinigung	,00	,00	,00	198,00	416,50	575,00	697,00
	gebäudebezogeneKosten	515,50	770,00	1097,50	1507,00	1997,00	2550,00	2990,50

Tabelle 17: Gebäudebezogenen Kosten, Perzentile

Verwaltungskosten

Deskriptive Statistiken

	N	Minimum	Maximum	Mittelwert		Std.-Abweichung
	Statistik	Statistik	Statistik	Statistik	Std.-Fehler	Statistik
Betriebsverwaltung	1169	0	101777	3506,73	145,765	4983,808
Verwaltungskraft	1169	0	11685	658,19	44,273	1513,713
Arbeitsmedizin	1169	0	668	26,45	1,775	60,675
Betriebsarzt	1169	0	678	10,34	1,388	47,472
Verwaltungskosten	1169	10	102831	5111,33	148,226	5067,935
Gültige Werte (listenweise)	1169					

Tabelle 18: Statistische Angaben zu Verwaltungskosten

Perzentile

		Perzentile						
		5	10	25	50	75	90	95
Gewichtetes Mittel (Definition 1)	Betriebsverwaltung	,00	,00	459,00	2929,00	4630,50	6873,00	9232,00
	Verwaltungskraft	,00	,00	,00	,00	578,00	2278,00	4081,00
	Arbeitsmedizin	,00	,00	,00	,00	25,50	94,00	134,00
	Betriebsarzt	,00	,00	,00	,00	,00	,00	71,50
	Verwaltungskosten	1031,00	1748,00	2865,00	4222,00	5847,50	8557,00	11779,50
Tukey-Angelpunkte	Betriebsverwaltung			463,00	2929,00	4627,00		
	Verwaltungskraft			,00	,00	576,00		
	Arbeitsmedizin			,00	,00	25,00		
	Betriebsarzt			,00	,00	,00		
	Verwaltungskosten			2869,00	4222,00	5846,00		

Tabelle 19: Verwaltungskosten, Perzentile

Dokumentation Berechnung Pauschale für gebäudebezogene Kosten

Regression

Aufgenommene/Entfernte Variablen[a]

Modell	Aufgenommene Variablen	Entfernte Variablen	Methode
1	Mietenstufe[b]	.	Einschluß

a. Abhängige Variable: gebäudebezogene Kosten je genehmigtem Platz

b. Alle gewünschten Variablen wurden eingegeben.

Modellzusammenfassung

Modell	R	R-Quadrat	Korrigiertes R-Quadrat	Standardfehler des Schätzers
1	,187[a]	,035	,034	706,19013

a. Einflußvariablen : (Konstante), Mietenstufe

ANOVA[a]

Modell		Quadratsumme	df	Mittel der Quadrate	F	Sig.
1	Regression	19445673,009	1	19445673,009	38,992	<,001[b]
	Nicht standardisierte Residuen	535608632,65	1074	498704,500		
	Gesamt	555054305,65	1075			

a. Abhängige Variable: gebäudebezogene Kosten je genehmigtem Platz

b. Einflußvariablen : (Konstante), Mietenstufe

Koeffizienten[a]

Modell		Nicht standardisierte Koeffizienten		Standardisierte Koeffizienten		
		Regressionskoeffizient B	Std.-Fehler	Beta	T	Sig.
1	(Konstante)	1335,881	48,973		27,278	<,001
	Mietenstufe	86,773	13,896	,187	6,244	<,001

a. Abhängige Variable: gebäudebezogene Kosten je genehmigtem Platz

Tabelle 20: Regressionsberechnung zur Pauschale gebäudebezogener Kosten

2.2. Tabellen zur KTP

Anzahl der in den Kreisen und kreisfreien Städten tätigen KTTP nach örtlichen Trägern

	2019	2021	2022
Anzahl der KTPP in Schleswig-Holstein	1840	1844	1773
Örtlicher Träger	abs.	abs.	abs.
insgesamt	**2104**	**2047**	**2143**
Kreis Dithmarschen	38	42	37
Kreis Herzogtum Lauenburg	107	102	105
Kreis Nordfriesland	71	52	56
Kreis Ostholstein	114	121	125
Kreis Pinneberg	301	291	352
Kreis Plön	95	105	114
Kreis Rendsburg-Eckernförde	212	183	189
Kreis Schleswig-Flensburg	37	61	67
Kreis Segeberg	121	139	171
Kreis Steinburg	97	98	105
Kreis Stormarn	292	218	206
Stadt Flensburg	78	80	82
Stadt Kiel (inst.)	45	42	43
Stadt Kiel (freiberufl.)	87	89	84
Stadt Neumünster	86	93	98
Stadt Norderstedt	55	49	46
Hansestadt Lübeck	268	282	263

Tabelle 21: Anzahl der in den Kreisen und kreisfreien Städten tätigen KTTP nach örtlichen Trägern
Quelle: Befragung der örtlichen Träger 2019, 2021, 2022, destatis 2019, 2021, 2022

Hinweis: Da einige KTPP mit mehreren örtlichen Trägern Vereinbarungen abschließen, liegt die Summe der Tätigkeitsverhältnisse in den Kreisen zum Teil über der Gesamtzahl der KTPP.

Anteile fachpädagogischer Berufsabschlüsse

	2019		2021		2022	
	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
insgesamt	317	100%	599	100%	447	100%
Fachpäd. Berufsausbildung	**66**	21%	**146**	24%	**110**	25%
davon mit akad. Ausbildung (päd. Bezug)	*14*	4%	*21*	4%	*17*	4%
davon Erzieher:innen	*32*	10%	*83*	14%	*59*	13%
davon Heilpädagog:innen	*1*	0%	*5*	1%	*0*	0%
davon Heilerziehungspfleger:innen	*3*	1%	*3*	1%	*4*	1%
davon sozialpäd. Assistenz	*16*	5%	*34*	6%	*30*	7%
Andere Ausbildungen	**141**	44%	**314**	52%	**270**	60%
ohne Ausbildung	**14**	4%	**139**	23%	**67**	15%
unklar	**96**	30%				

Tabelle 22: Anteile fachpädagogischer Berufsabschlüsse
Quelle: Befragung der KTPP 2019, 2021, 2022

Hinweis: In der ersten Erhebungswelle bestand die Möglichkeit zur Freitexteingabe, was zu vielen Einträgen führte, die nicht zugeordnet werden konnten. Durch Änderung im Befragungsmodus war ab 2021 eine eindeutige Zuordnung möglich.

Verteilung KTPP nach Beschäftigungsstatus

	2019		2021		2022	
	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
insgesamt	**310**	**100%**	**604**	**100%**	**472**	**100%**
freiberuflich	224	72,3%	457	75,7%	338	71,6%
freiberuflich in Kooperation	74	23,9%	125	20,7%	119	25,2%
angestellt	12	3,9%	22	3,6%	15	3,2%

Tabelle 23: Verteilung KTPP nach Beschäftigungsstatus
Quelle: Befragung der KTPP 2019, 2021, 2022

Anzahl betreuter Kinder und Betreuungszeiten in der KTP 2019, 2021 und 2022

	2019	2021	2022	Entw.
Kinder in KTP insgesamt	**8110**	**8065**	**8015**	-1,2%
unter 3 Jahre	6461	6278	6270	-3,0%
3 bis unter 6 Jahre	1289	1520	1543	19,7%
ab 6 Jahre	360	267	202	-43,9%
Betreuungszeit pro Woche				
bis 25 Std.	3699	2486	2 177	-41,1%
> 25 Std. bis 35 Std.	2616	3254	3 497	33,7%
36 Std. bis unter 40 Std.	390	467	527	35,1%
40 Std. bis unter 45 Std.	1168	1613	1 558	33,4%
über 45 Std.	237	245	256	8,0%

Tabelle 24: Anzahl betreuter Kinder und Betreuungszeiten in der KTP 2019, 2021 und 2022
Quelle: destatis 2019, 2021, 2022

Betreuungsorte in der KTP

	2019		2021		2022	
	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
insgesamt	**211**	**100%**	**589**	**100%**	**465**	**100%**
im eigenen HH	139	65,9%	398	67,6%	279	60,0%
HH der Eltern	3	1,4%	2	0,3%	1	0,2%
andere geignete Räume	69	32,7%	189	32,1%	185	39,8%
…davon angemietet	*52*		*163*		147	
…davon andere Räume	*17*		*26*		38	

Tabelle 25: Betreuungsorte in der KTP
Quelle: Befragung der KTPP 2019, 2021, 2022

Betreuungsfläche, alle Betreuungsorte

	2019		2021		2022	
Häufigkeiten	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
unter 50 m²	28	16,3%	131	23,3%	125	28,3%
50 - 99 m²	88	51,2%	252	44,8%	234	53,1%
100 - 149 m²	42	24,4%	136	24,2%	70	15,9%
150 -199 m²	8	4,7%	27	4,8%	7	1,6%
200 m² und mehr	6	3,5%	17	3,0%	5	1,1%
Statistische Kennzahlen						
n =	172		563		441	
Mittelwert	83,6		81,7		67,1	
Median	75		76		60	
Minimum	15		12		12	
Maximum	220		300		400	

Tabelle 26: Betreuungsfläche, alle Betreuungsorte
Quelle: Befragung der KTPP 2019, 2021, 2022

Betreuungsfläche bei Betreuung im HH der KTPP

	2019		2021		2022	
Häufigkeiten	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
unter 50 m²	22	18,2%	108	27,8%	103	38,6%
50 - 99 m²	53	43,8%	143	36,8%	131	49,1%
100 - 149 m²	32	26,4%	103	26,5%	28	10,5%
150 -199 m²	8	6,6%	24	6,2%	2	0,7%
200 m² und mehr	6	5,0%	11	2,8%	3	1,1%
Statistische Kennzahlen						
n =	121		389		267	
Mittelwert	87,3		81,3		58,1	
Median	75		75		50	
Minimum	15		12		12	
Maximum	220		300		400	

Tabelle 27: Betreuungsfläche bei Betreuung im HH der KTPP
Quelle: Befragung der KTPP 2019, 2021, 2022

Betreuungsfläche bei Betreuung in anderen geeigneten Räumen

	2019		2021		2022	
Häufigkeiten	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
unter 50 m²	6	12,0%	22	12,8%	22	12,7%
50 - 99 m²	34	68,0%	109	63,4%	103	59,5%
100 - 149 m²	10	20,0%	33	19,2%	41	23,7%
150 -199 m²	0	0,0%	3	1,7%	5	2,9%
200 m² und mehr	0	0,0%	5	2,9%	2	1,2%
Statistische Kennzahlen						
n =	50		172		173	
Mittelwert	75,1		82,1		80,6	
Median	75		80		80	
Minimum	25		20		20	
Maximum	140		222		220	

Tabelle 28: Betreuungsfläche bei Betreuung in anderen geeigneten Räumen
Quelle: Befragung der KTPP 2019, 2021, 2022

Betreuungsstunden mit erhöhten Förderbeträgen pro Jahr nach Anzahl der KTPP

	2021		2022	
Häufigkeiten	abs.	in %	abs.	in %
keine Betreuungsstunden mit erhöhter Förderung	99	90,8%	285	94,7%
bis 9 Std.	3	2,8%	4	1,3%
bis 49 Std.	4	3,7%	9	3,0%
50 Std. und mehr	3	2,8%	3	1,0%
Statistische Kennzahlen				
n =	109		301	
Mittelwert	5,0		2,4	
Mittelwert für alle n>0	54,1		45,3	
Maximum	225		288	

Tabelle 29: Betreuungsstunden mit erhöhten Förderbeträgen pro Jahr nach Anzahl der KTPP
Quelle: Befragung der KTPP 2021, 2022

Arbeitsumfang in der KTP

	2019		2021		2022	
Häufigkeiten	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
unter 15 Std.	2	1,1%	7	1,8%	12	3,0%
15 - 24,99 Std.	5	2,8%	8	2,1%	10	2,5%
25 - 34,99 Std.	19	10,7%	49	12,6%	47	11,9%
35 - 44,99 Std.	70	39,3%	154	39,7%	138	34,8%
45 - 54,99 Std.	60	33,7%	127	32,7%	127	32,1%
55 Std. und mehr	22	12,4%	43	11,1%	62	15,7%
Verteilung der Arbeitszeit	in %		in %		in %	
Anteil an Betreuungszeit	86,0%		84,1%		82,2%	
Anteil sonstige Tätigkeiten	14,0%		15,9%		17,8%	
Statistische Kennzahlen						
n =	178		388		396	
Mittelwert	42,3		43,9		43,6	
Median	42		45		44	
Minimum	6		9		5	
Maximum	80		80		92	
Anzahl der Wochentage mit Betreuung					abs.	in %
Weniger als vier Tage					11	2,5%
Vier Tage					40	9,1%
Fünf Tage					374	85,4%
Sechs Tage					9	2,1%
Sieben Tage					4	0,9%

Tabelle 30: Arbeitsumfang in der KTP
Quelle: Befragung der KTPP 2019, 2021, 2022

Betreuung während der Randzeiten

	2022		
Häufigkeiten	ja	nein	"ja" in %
Betreuung vor 8:00 Uhr	315	135	70,0%
Betreuung nach 16:00 Uhr	67	383	14,9%
Samstagsbetreuung	23	427	5,1%
Sonntagsbetreuung	14	436	3,1%

Tabelle 31: Betreuung während der Randzeiten
Quelle: Befragung der KTPP 2022

Höhe der Anerkennungsbeträge nach örtlichen Trägern und Qualifikation

Örtlicher Träger	2019		2021		2022	
	160 Std. Grundqualif.	Zuschlag höhere Qualif.	160 Std. Grundqualif.	Zuschlag höhere Qualif.	160 Std. Grundqualif.	Zuschlag höhere Qualif.
Kreis Dithmarschen	4,20 €	0,00 €	4,84 €	0,32 €	4,95 €	0,33 €
Kreis Herzogtum Lauenburg[1]	entfällt	entfällt	4,84 €	0,32 €	4,95 €	0,33 €
Kreis Nordfriesland	3,22 €	0,00 €	5,01 €	0,34 €	5,14 €	0,34 €
Kreis Ostholstein	4,02 €	0,00 €	4,84 €	0,32 €	4,95 €	0,33 €
Kreis Pinneberg	2,61 €	0,00 €	4,84 €	0,32 €	4,95 €	0,33 €
Kreis Plön	3,00 €	0,30 €	4,84 €	0,32 €	4,95 €	0,33 €
Kreis Rendsburg-Eckernförde	3,20 €	0,00 €	4,84 €	0,32 €	4,95 €	0,33 €
Kreis Schleswig-Flensburg[2]	3,20 €	0,20 €	4,84 €	0,32 €	4,95 €	0,33 €
Kreis Segeberg	2,27 €	0,50 €	4,84 €	0,32 €	4,95 €	0,33 €
Kreis Steinburg	3,08 €	0,00 €	4,84 €	0,32 €	4,95 €	0,33 €
Kreis Stormarn[3]	entfällt	0,70 €	4,84 €	0,32 €	4,95 €	0,33 €
Stadt Flensburg	3,68 €	0,28 €	4,73 €	0,32 €	4,73 €	0,32 €
Stadt Kiel (freiberufl. KTP)	3,01 €	0,43 €	4,84 €	0,32 €	4,95 €	0,33 €
Stadt Neumünster	3,02 €	0,00 €	4,84 €	0,32 €	4,95 €	0,33 €
Stadt Norderstedt	2,79 €	0,50 €	4,84 €	0,32 €	4,95 €	0,33 €
Hansestadt Lübeck	4,73 €	0,32 €	4,84 €	0,32 €	4,95 €	0,33 €
Statistische Kennzahlen						
n =	14	15	16	16	16	16
Mittelwert	3,29 €	0,22 €	4,84 €	0,32 €	4,95 €	0,33 €
Median	3,14 €	0,20 €	4,84 €	0,32 €	4,95 €	0,33 €
Minimum	2,27 €	0,00 €	4,73 €	0,32 €	4,73 €	0,32 €
Maximum	4,73 €	0,70 €	5,01 €	0,34 €	5,14 €	0,34 €
Spanne	2,46 €	0,70 €	0,28 €	0,02 €	0,41 €	0,02 €

[1] Bis 2019 galt das "Nettoprinzip": Das Betreuungsentgelt wurde zwischen Sorgeberechtigten und KTPP frei ausgehandelt. Durch den Kreis wurde ein einkommensabhängiger Zuschuss i.H.v. mind. 1,50 €, max. 4,50 € gewährt.

[2] Zusätzliche Vergütungsstufe im Kreis Schleswig-Flensburg: 160-Std.-Grundqualifikation + Weiterbildung zur Fachkraft Frühpädagogik 100 Std.: 4,94 (2021) bzw. 5,05 (2022)

[3] Anerkennungsbetrag und Sachkostenpauschale wurden 2019 im Kreis Stormarn zusammengefasst. Gesamthöhe: 4,20 €.

Tabelle 32: Höhe der Anerkennungsbeträge nach örtlichen Trägern und Qualifikation
Quelle: Befragung der örtlichen Träger 2019, 2021, 2022

Höhe der Sachaufwandpauschale nach örtlichen Trägern und Qualifikation

Örtlicher Träger	2019	2021			2022		
		HH KTPP	andere Räume	HH des Kindes	HH KTPP	andere Räume	HH des Kindes
Kreis Dithmarschen	0,90 €	1,12 €	1,36 €	0,06 €	1,14 €	1,39 €	0,06 €
Kreis Herzogtum Lauenburg	1,73 €	1,12 €	1,36 €	0,06 €	1,14 €	1,39 €	0,06 €
Kreis Nordfriesland	1,46 €	1,13 €	1,36 €	0,06 €	1,16 €	1,40 €	0,06 €
Kreis Ostholstein	0,98 €	1,12 €	1,36 €	0,06 €	1,14 €	1,39 €	0,06 €
Kreis Pinneberg	1,73 €	1,50 €	1,80 €	0,06 €	1,52 €	1,83 €	0,06 €
Kreis Plön	1,50 €	1,12 €	1,36 €	0,06 €	1,14 €	1,39 €	0,06 €
Kreis Rendsburg-Eckernförde	0,80 €	1,12 €	1,36 €	0,06 €	1,14 €	1,39 €	0,06 €
Kreis Schleswig-Flensburg [1]	1,74 €	1,45 €	1,77 €	0,06 €	1,48 €	1,81 €	0,06 €
Kreis Segeberg	1,73 €	1,12 €	1,36 €	0,06 €	1,14 €	1,39 €	0,06 €
Kreis Steinburg	1,20 €	1,27 €	1,48 €	0,16 €	1,29 €	1,51 €	0,16 €
Kreis Stormarn [2]	entfällt	1,12 €	1,36 €	0,06 €	1,14 €	1,39 €	0,06 €
Stadt Flensburg	1,42 €	1,10 €	1,33 €	0,06 €	1,10 €	1,33 €	0,06 €
Stadt Kiel [3]	1,80 €	1,12 €	1,36 €	0,06 €	1,14 €	1,39 €	0,06 €
Stadt Neumünster	1,73 €	1,36 €	1,36 €	0,06 €	1,39	1,39 €	0,06 €
Stadt Norderstedt	1,21 €	1,12 €	1,36 €	0,06 €	1,14 €	1,39 €	0,06 €
Hansestadt Lübeck [4]	1,10 €	1,12 €	1,36 €	0,06 €	1,14 €	1,39 €	0,06 €
Statistische Kennzahlen							
n =	15	16	16	16	16	16	16
Mittelwert	1,40 €	1,19 €	1,42 €	0,07 €	1,21 €	1,45 €	0,07 €
Median	1,46 €	1,12 €	1,36 €	0,06 €	1,14 €	1,39 €	0,06 €
Minimum	0,80 €	1,10 €	1,33 €	0,06 €	1,10 €	1,33 €	0,06 €
Maximum	1,80 €	1,50 €	1,80 €	0,16 €	1,52 €	1,83 €	0,16 €
Spanne	1,00 €	0,40 €	0,47 €	0,10 €	0,42 €	0,50 €	0,10 €

[1] 2019 im Kreis Schleswig-Flensburg: Sachkostenpauschale bei Betreuung im HH der Eltern: 0,15 €

[2] Anerkennungsbetrag und Sachkostenpauschale wurden im Kreis Stromarn bis 2019 zusammengefasst. Höhe: 4,20 €

[3] 2019 in Kiel: 2,20 € bei angemieteten Räumen bis 2. Jahr; 1,90 € bei angemieteten Räumen ab 3. Jahr

[4] 2019 in Lübeck: Sachkostenpauschale bei Betreuung in anderen geeigneten Rüumen 1,33 ³ / im HH der Eltern: 0,06 €

Tabelle 33: Höhe der Sachaufwandpauschale nach örtlichen Trägern und Qualifikation
Quelle: Befragung der örtlichen Träger 2019, 2021, 2022

Hinweis: Für 2019 wurde die Höhe der Sachaufwandpauschale nicht nach Betreuungsort differenziert abgefragt.

Private Zuzahlungen für Verpflegungsleistungen pro Kind und Monat

	2019		2021		2022	
	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
0 €	64	44,4%	50	11,6%	60	18,7%
0,01 bis 15 €	8	5,6%	9	2,1%	10	3,1%
bis 30 €	11	7,6%	29	6,7%	16	5,0%
bis 45 €	16	11,1%	75	17,4%	50	15,6%
bis 60 €	30	20,8%	134	31,1%	94	29,3%
bis 75 €	11	7,6%	62	14,4%	43	13,4%
> 75 €	4	2,8%	72	16,7%	48	15,0%
Statistische Kennzahlen						
n =	144		431		321	
n > 0 =	80		381		261	
Mittelwert	24,96 €		50,36 €		46,43 €	
Mittelwert (für alle n > 0)	44,93 €		56,97 €		56,83 €	
Minimum	0,00 €		0,00 €		0,00 €	
Maximum	86,60 €		280,00 €		120,00 €	

Tabelle 34: Private Zuzahlungen für Verpflegungsleistungen pro Kind und Monat
Quelle: Befragung KTPP 2019, 2021, 2022

Private Zuzahlungen für Verpflegungsleistungen pro Kind und Monat nach Art der Mahlzeit

	Frühstück und Mittag		nur Frühstück		nur Mittag	
	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
0 €	28	12,6%	13	76,5%	19	23,5%
0,01 bis 15 €	7	3,1%	1	5,9%	2	2,5%
bis 30 €	8	3,6%	1	5,9%	7	8,6%
bis 45 €	35	15,7%	1	5,9%	14	17,3%
bis 60 €	69	30,9%	1	5,9%	24	29,6%
bis 75 €	38	17,0%	0	0,0%	5	6,2%
> 75 €	38	17,0%	0	0,0%	10	12,3%
Statistische Kennzahlen						
n =	223		17		81	
n > 0 =	195		4		62	
Mittelwert	51,51 €		6,82 €		40,33 €	
Mittelwert (für alle n > 0)	58,65 €		29,00 €		52,69 €	
Minimum	0,00 €		0,00 €		0,00 €	
Maximum	120,00 €		50,00 €		90,00 €	

Tabelle 35: Private Zuzahlungen für Verpflegungsleistungen pro Kind und Monat nach Art der Mahlzeit
Quelle: Befragung KTPP 2019, 2021, 2022

Gesamtsumme der bewilligten Betreuungsstunden im Jahr nach örtlichen Trägern

Örtlicher Träger	2019	2021	2022
Insgesamt	**10.968.838**	**12.773.315**	**13.678.656**
Kreis Dithmarschen [1]	120.000	148.132	208.250
Kreis Herzogtum Lauenburg [2]	410.741	820.897	820.897
Kreis Nordfriesland	230.490	219.960	260.910
Kreis Ostholstein	498.406	600.300	673.798
Kreis Pinneberg	1.745.765	2.088.267	2.377.528
Kreis Plön	649.844	756.000	750.324
Kreis Rendsburg-Eckernförde	737.313	933.166	1.000.631
Kreis Schleswig-Flensburg	166.788	285.009	95.431
Kreis Segeberg [1]	741.340	798.246	869.116
Kreis Steinburg	412.960	498.884	626.269
Kreis Stormarn	986.648	1.103.940	1.497.315
Stadt Flensburg	326.309	596.440	629.905
Stadt Kiel (institutionell)	392.544	371.294	383.931
Stadt Kiel (freiberufl.)	568.880	497.607	550.753
Stadt Neumünster	577.483	629.065	437.919
Stadt Norderstedt	384.895	339.452	342.255
Hansestadt Lübeck	2.018.432	2.086.656	2.153.424
[1] Wert für 2021 geschätzt			
[2] Wert für 2019 geschätzt			

Tabelle 36: Gesamtsumme der bewilligten Betreuungsstunden im Jahr nach örtlichen Trägern
Quelle: Befragung der örtlichen Träger 2019, 2021, 2022

Hinweis: Angaben laut örtlicher Träger. Daten ggf. gerundet.

Gesamtausgaben für laufende Geldleistungen im Jahr nach örtlichen Trägern

Örtlicher Träger	2019	2021	2022
Insgesamt	**51.431.327,95 €**	**80.623.399,46 €**	**89.460.224,21 €**
Kreis Dithmarschen [1]	586.894,44 €	959.600,00 €	1.255.517,00 €
Kreis Herzogtum Lauenburg	1.885.169,88 €	5.826.234,00 €	5.857.039,00 €
Kreis Nordfriesland	922.440,52 €	1.562.776,00 €	1.986.398,00 €
Kreis Ostholstein	2.218.633,00 €	3.883.994,00 €	4.521.368,00 €
Kreis Pinneberg	8.129.249,00 €	13.961.338,00 €	16.305.244,00 €
Kreis Plön	2.900.000 €	3.992.269,00 €	4.145.947,00 €
Kreis Rendsburg-Eckernförde	2.521.415,00 €	5.834.345,00 €	6.520.877,00 €
Kreis Schleswig-Flensburg	929.710,00 €	1.842.746,00 €	2.347.314,00 €
Kreis Segeberg	2.965.360,41 €	5.035.308,00 €	4.374.132,00 €
Kreis Steinburg	1.829.412,31 €	3.063.145,00 €	4.039.435,00 €
Kreis Stormarn	3.345.307,00 €	6.933.000,00 €	8.981.777,00 €
Stadt Flensburg	2.927.250,61 €	3.676.672,00 €	3.783.666,00 €
Stadt Kiel (institutionell)	2.906.670,69 €	2.585.544,00 €	2.792.992,00 €
Stadt Kiel (freiberufl.)	3.251.473,33 €	3.903.214,00 €	3.961.051,00 €
Stadt Neumünster	2.703.967,00 €	4.026.017,00 €	4.298.115,00 €
Stadt Norderstedt	1.724.412,76 €	1.931.218,00 €	1.940.720,00 €
Hansestadt Lübeck [1,]	9.683.962,00 €	11.605.979,46 €	12.348.632,21 €
[1] Wert für 2021 geschätzt			

Tabelle 37: Gesamtausgaben für laufende Geldleistungen im Jahr nach örtlichen Trägern
Quelle: Befragung der örtlichen Träger 2019, 2021, 2022

Hinweis: Angaben laut örtlicher Träger. Daten ggf. gerundet.

Gesamtsumme der gezahlten Sozialversicherungsanteile nach örtlichen Trägern

Örtlicher Träger	2021	2022
Insgesamt	**8.648.286,94 €**	**9.511.008,05 €**
Kreis Dithmarschen [1]	78.972,00 €	94.137,00 €
Kreis Herzogtum Lauenburg	370.780,00 €	391.439,00 €
Kreis Nordfriesland	101.025,00 €	156.395,00 €
Kreis Ostholstein	361.167,00 €	365.632,00 €
Kreis Pinneberg	1.037.534,00 €	1.387.835,00 €
Kreis Plön	250.000,00 €	250.000,00 €
Kreis Rendsburg-Eckernförde	385.292,00 €	445.818,00 €
Kreis Schleswig-Flensburg	162.107,00 €	220.153,00 €
Kreis Segeberg	383.388,00 €	517.901,43 €
Kreis Steinburg	216.888,00 €	324.244,00 €
Kreis Stormarn	692.000,00 €	847.802,00 €
Stadt Flensburg	393.355,00 €	435.449,00 €
Stadt Kiel (institutionell)	384.520,00 €	448.568,00 €
Stadt Kiel (freiberufl.)	349.582,33 €	329.589,48 €
Stadt Neumünster	343.710,00 €	437.919,00 €
Stadt Norderstedt	169.596,00 €	183.535,00 €
Hansestadt Lübeck	2.968.370,61 €	2.674.591,14 €

[1] Wert für 2021 geschätzt

Tabelle 38: Gesamtsumme der gezahlten Sozialversicherungsanteile nach örtlichen Trägern
Quelle: Befragung der örtlichen Träger 2019, 2021, 2022

Hinweis: Angaben laut örtlicher Träger. Daten ggf. gerundet.

Anzahl und Höhe der Investitionskostenzuschüsse nach örtlichen Trägern

Örtlicher Träger	2019		2021		2022	
	Anzahl	Höhe insg.	Anzahl	Höhe insg.	Anzahl	Höhe insg.
insgesamt	**113**	**157.742 €**	**108**	**118.511 €**	**209**	**281.056 €**
Kreis Dithmarschen	1	1.500 €	12	19.802 €	5	11.780 €
Kreis Herzogtum Lauenburg	17	25.450 €	12	17.889 €	8	11.950 €
Kreis Nordfriesland	6	7.318 €	3	4.228 €	11	8.100 €
Kreis Ostholstein	10	12.901 €	11	16.267 €	7	9.669 €
Kreis Pinneberg	18	25.342 €	17	23.072 €	45	62.778 €
Kreis Plön	10	13.123 €	6	9.111 €	6	9.811 €
Kreis Rendsburg-Eckernförde	0	0 €	17	missing [1]	27	20.401 €
Kreis Schleswig-Flensburg	9	12.802 €	0	-	26	38.818 €
Kreis Segeberg	11	15.117 €	10	14.430 €	12	17.908 €
Kreis Steinburg	7	9.929 €	2	2.974 €	9	13.525 €
Kreis Stormarn	3	k.A.	10	missing [1]	27	39.345 €
Stadt Flensburg	7	12.926 €	0	-	4	7.973 €
Stadt Kiel (freiberufl.)	6	9.361 €	3	4.034 €	7	8.035 €
Stadt Neumünster	8	11.973 €	0	-	7	10.500 €
Stadt Norderstedt	0	0 €	4	5.204 €	1	1.500 €
Hansestadt Lübeck	k.A.	k.A.	1	1.500 €	7	8.963 €

[1] Die vom Träger angegebenen Werte liegen bei über 100.000 Euro und sind - bezogen auf den Bereich der Tagespflege - in ihrer Höhe nicht plausibel.

Tabelle 39: Anzahl und Höhe der Investitionskostenzuschüsse nach örtlichen Trägern
Quelle: Befragung der örtlichen Träger 2019, 2021, 2022

Höhe der Investitionskostenzuschüsse nach Geldgeber und örtlichen Trägern

Örtlicher Träger	2019			2021			2022		
	komm. Mittel	Landes-mittel	Bundes-mittel	komm. Mittel	Landes-mittel	Bundes-mittel	komm. Mittel	Landes-mittel	Bundes-mittel
insgesamt	**10.897 €**	**100.730 €**	**46.115 €**	**34.232 €**	**60.861 €**	**23.418 €**	**68.411 €**	**146.354 €**	**66.291 €**
Kreis Dithmarschen	1.500 €	-	-	19.802 €	-	-	11.780 €	-	-
Kreis Herzogtum Lauenburg	-	25.450 €	-	-	17.889 €	-	-	11.950 €	-
Kreis Nordfriesland	-	7.318 €	-	-	-	4.228 €	-	2.362 €	5.738 €
Kreis Ostholstein	-	3.500 €	9.401 €	-	11.767 €	4.500 €	-	8.174 €	1.495 €
Kreis Pinneberg	-	9.437 €	15.905 €	-	17.944 €	5.128 €	-	46.059 €	16.719 €
Kreis Plön	-	13.123 €	-	-	9.111 €	-	-	9.811 €	-
Kreis Rendsburg-Eckernförde	-	-	-	-	k.A.	k.A.	20.401 €	-	-
Kreis Schleswig-Flensburg	-	4.352 €	8.449 €	-	-	-	-	17.872 €	20.946 €
Kreis Segeberg	5.101 €	10.016 €	-	14.430 €	-	-	16.420 €	459 €	1.029 €
Kreis Steinburg	-	1.500 €	8.429 €	-	-	2.974 €	-	13.525 €	-
Kreis Stormarn	-	-	-	missing [1]	missing [1]	missing [1]	17.837 €	11.607 €	9.901 €
Stadt Flensburg	2.629 €	9.560 €	737 €	-	-	-	1.973 €	4.500 €	1.500 €
Stadt Kiel (freiberufl.)	1.667 €	4.500 €	3.194 €	-	1.436 €	2.598 €	-	5.035 €	3.000 €
Stadt Neumünster	-	11.973 €	-	-	-	-	-	9.000 €	1.500 €
Stadt Norderstedt	-	-	-	-	1.214 €	3.990 €	-	1.500 €	-
Hansestadt Lübeck	k.A.	k.A.	k.A.	-	1.500 €	-	-	4.500 €	4.463 €

[1] Die vom Träger angegebenen Werte liegen bei über 100.000 Euro und sind - bezogen auf den Bereich der Tagespflege - in ihrer Höhe nicht plausibel.

Tabelle 40: Höhe der Investitionskostenzuschüsse nach Geldgeber und örtlichen Trägern
Quelle: Befragung der örtlichen Träger 2019, 2021, 2022

Vertretungsmodelle, Präferenzen der KTPP 2019, 2021

	2019		2021	
	absolut	absolut	absolut	absolut
Mobile Vertretung	62	18,7%	96	30,1%
Stützpunktmodell	99	29,9%	73	22,9%
Tandemmodell	18	5,4%	18	5,6%
Vertretungsgruppen	54	16,3%	30	9,4%
Vorhalteplätze	54	16,3%	43	13,5%
Andere	44	13,3%	59	18,5%
Insgesamt	331	100%	319	100%

Tabelle 41: Vertretungsmodelle, Präferenzen der KTPP 2019, 2021
Quelle: Befragung KTPP 2019, 2021

Vertretungsmodelle, Präferenzen der KTPP 2022

	absolut			relativ		
	sehr geeignet	geeignet	weniger geeignet	sehr geeignet	geeignet	weniger geeignet
Mobile Vertretung	81	88	132	26,9%	29,2%	43,9%
Stützpunktmodell	61	97	127	21,4%	34,0%	44,6%
Tandemmodell	29	85	142	11,3%	33,2%	55,5%
Vertretungsgruppen	40	97	135	14,7%	35,7%	49,6%
Vorhalteplätze	35	97	142	12,8%	35,4%	51,8%

Tabelle 42: Vertretungsmodelle, Präferenzen der KTPP 2022
Quelle: Befragung KTPP 2022

Hinweis zu Tabelle 41 und Tabelle 42: Die Daten der einzelnen Jahrgänge sind aufgrund unterschiedlicher Befragungsform nicht miteinander vergleichbar: 2019 wurde jedes Modell einzeln binär abgefragt (geeignet/nicht geeignet), 2021 sollte nur eine Präferenz aus allen Optionen angegeben werden. 2022 wurde eine dreistufige Angabe (sehr geeignet, geeignet, weniger geeignet) für jedes Modell ermöglicht.

Vertretungsmodelle nach Verbreitung

	Anzahl örtlicher Träger
Mobile Vertretung	7
Stützpunktmodell	7
Tandemmodell	3
Vertretungsgruppen	1
Vorhalteplätze	1

Tabelle 43: Vertretungsmodelle nach Verbreitung
Quelle: Befragung KTPP 2022

Literatur:

Autorengruppe Fachkräftebarometer (2023): Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2023. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte. Bielefeld

BMF (2023): Ertragsteuerliche Behandlung der Kindertagespflege. BMF vom 06.04.2023 (Dok. 2023/0351535). Abgerufen am 09. November 2023 von https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Einkommensteuer/2023-04-06-ertragsteuerliche-behandlung-der-kindertagespflege.pdf?__blob=publicationFile&v=1.

BMFSFJ (2022). Fakten und Empfehlungen zu den Regelungen in der Kindertagespflege. Abgerufen am 09. November 2023 von https://www.bmfsfj.de/resource/blob/89194/5cf88fb5f7746b182b26935f371088e6/fakten-kindertagespflege-data.pdf

Bundesnetzagentur (2020): Verbraucher-Kennzahlen. Monitoringbericht 2020. Online abgerufen am 06.11.2023 unter https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Mediathek/Monitoringberichte/Monitoringbericht_VerbraucherKennzahlen2020.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Bundesverband für Kindertagespflege (2019). Das Modell zur Vergütung in der Kindertagespflege. Berlin. Abgerufen am 09. November 2023 unter https://www.bvktp.de/media/190711-bvktp-broschu__re_modell_zur_vergu__tung_aktuell_2019.pdf.

Bundesverband für Kindertagespflege (2021). Analyse und Evaluation von Vertretungsmodellen in der Kindertagespflege. Abgerufen am 23. November 2023 unter https://www.bvktp.de/media/vertretungsmodelle_ktp.pdf

Bundesverwaltungsamt (2021): Ermittlung des Stichprobenumfangs. Abgerufen am 09. November 2023 von: https://www.orghandbuch.de/OHB/DE/OrganisationshandbuchNEU/2_Organisationsmanagement/2_4_Ressourcen/2_4_3_Leitfaden/2_4_3_5_Grundlagen/2_4_3_5_5_Vollerhebung/2_4_3_5_5_4_Ermittlung/Ermittlung-node.html.

Cordes, M., E. Karmann (2022): Leistungsgerechte Vergütung und Alterssicherung von Kindertagespflegepersonen als Beitrag zur Fachkräftegewinnung. Eine Expertise im Auftrag des Bundesverbandes für Kindertagespflege e.V. durch das FiBS Forschungsinstitut für Bildungs- und Sozialökonomie. Berlin.

Destatis (2019): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01.03.2019.

Destatis (2020): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01.03.2020.

Destatis (2021): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01.03.2021.

Destatis (2022): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01.03.2022.

Destatis (2023): Kinder in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 1. März 2023 nach Bundesländern. Online abgerufen am 07.11.2023 unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kindertagesbetreuung/Tabellen/kinder-tagespflege.html#fussnote-1-118854

Destatis (2023a): Preise. Verbraucherpreisindizes für Deutschland. Lange Reihe ab 1948. Online abgerufen am 15.11.2023 unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Publikationen/Downloads-Verbraucherpreise/verbraucherpreisindex-lange-reihen-pdf-5611103.html

Destatis (2023b): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Ausgaben (Auszahlungen) der Kinder- und Jugendhilfe: Bundesländer, Jahre, Ausgabenbereiche, Art der Hilfe, Art der Ausgaben. Abgerufen am 29. November 2023 von: https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=abruftabelleBearbeiten&levelindex=0&levelid=1701254584113&auswahloperation=abruftabelleAusspraegungAuswaehlen&auswahlverzeichnis=ordnungsstruktur&auswahlziel=werteabruf&code=22551-0003&auswahltext=&werteabruf=Werteabruf#abreadcrumb

FiBS & pädquis Stiftung (2021). Zwischenbericht 2021 zur Evaluation des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) Schleswig-Holstein. Abgerufen am 09. November 2023 unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/soziales/kindertagesstaetten/_documents/Zwischenbericht.html?nn=c27d416b-d190-4138-92f5-9dd297e0747f

FiBS & pädquis Stiftung (2022). Zwischenbericht 2022 zur Evaluation des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) Schleswig-Holstein. Abgerufen am 09. November 2023 unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/soziales/kindertagesstaetten/_documents/Zwischenbericht.html?nn=c27d416b-d190-4138-92f5-9dd297e0747f

Kukula, N., S. Sell (2015): Laufende Geldleistungen in der öffentlich geförderten Kindertagespflege. Ergebnisse einer Follow up-Studie 2015. Remagen.

Münder, J. (2017). Erarbeitung einer Kalkulationsgrundlage für die Bemessung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII. Berlin.

Sell, S., N. Kukula (2013): Vergütung der Kindertagespflege. Bestandsaufnahme und Modelle einer leistungsorientierten Vergütungssystematik. Remagen.

Juristische Quellen:

Schleswig-Holstein: Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 2019.

Schleswig-Holstein: Landesverordnung über das Verfahren der Evaluation nach dem Kindertagesförderungsgesetz (Kita-Evaluationsverordnung – KitaEvalVO).

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe.

Teil B – LOS 2 „Qualität“ –

des Abschlussberichtes
zur Evaluation des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG)
Schleswig-Holstein

Evaluationsteam Los 2:
Dr. Marisa Schneider
Prof. Dr. Katharina Kluczniok
Henrike Aden
Josephine Fitzner
Eric Vogel

Inhalt (nur Teil B – pädquis)

Teil B.: Los 2: „Qualität“ 18
1. Evaluationskonzept, Evaluationsbereiche und Fragestellungen 18
1.1 Konzeptioneller Rahmen der Evaluation 18
1.2 Fokusbereiche und -fragestellungen der Evaluation 18
2. Beschreibung der Befragungs- und Beobachtungsstudie 20
2.1 Studiendesign, Instrumente und Erhebungs-/Auswertungsphasen Befragungsstudie 20
2.2 Studiendesign, Instrumente und Erhebungs-/Auswertungsphasen Beobachtungsstudie 23
3. Beschreibung der realisierten Stichproben: Befragungsstudie 26
3.1 Einrichtungsleitungen 27
3.2 Pädagogische Fachberatungen 28
3.3 Kindertagespflegepersonen (KTPP) 29
3.4 Einrichtungsträger 30
3.5 Örtliche Träger 31
3.6 Standortgemeinden 31
3.7 Eltern Kita 32
3.8 Eltern Kindertagespflege 33
4. Beschreibung der realisierten Stichproben: Beobachtungsstudie 34
4.1 Kindergartengruppen 36
4.2 Krippengruppen 38
5. Evaluationsergebnisse: Fokusthemen der Evaluation „Qualität“ 41
5.1 Fokusthema „Leitungsfreistellung“ 42
5.1.1 Fokusfrage: Leitungsfreistellungsumfang 42
5.1.2 Fokusfrage: Nutzung der Zeitkontingente 60
5.1.3 Fokusfrage: Stärkung der päd. Leitungsaufgaben / Entlastung und Zufriedenheit 63
5.1.4 Fokusfrage: Übertragung von Zeitanteilen für Leitungstätigkeiten 66
5.1.5 Fokusfrage: Trägerstrategien zur Verankerung von Leitungsfreistellung 70
5.1.6 Zusammenfassung und Empfehlungen „Leitungsfreistellung“ 75
5.2 Fokusthema „Verfügungszeiten“ 79
5.2.1 Fokusfrage: Verfügungszeitenumfang 79

5.2.2 Fokusfrage: Nutzung der Zeitkontingente 93
5.2.3 Fokusfrage: Entlastung und Zufriedenheit 95
5.2.4 Fokusfrage: Trägerstrategien zur Verankerung von Verfügungszeiten 98
5.2.5 Zusammenfassung und Empfehlungen „Verfügungszeiten“ 101
5.3 Fokusthema „Qualitätsmanagement“ 104
5.3.1 Fokusfrage: Implementierung von Qualitätsmanagementverfahren und Qualitätsbeauftragten 104
5.3.2 Fokusfrage: Zusammenhänge zwischen Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung/-weiterentwicklung 110
5.3.3 Fokusfrage: Entlastung und Zufriedenheit 112
5.3.4 Fokusfrage: Qualifikation und Tätigkeitsprofil der/des Qualitätsbeauftragten 123
5.3.5 Fokusfrage: Trägerstrategien zur Verankerung von Qualitätsmanagementverfahren und Qualitätsbeauftragten im Trägersystem 129
5.3.6 Zusammenfassung und Empfehlungen „Qualitätsmanagement“ 131
5.4 Fokusthema „Pädagogische Fachberatung“ 134
5.4.1 Fokusfrage: Inanspruchnahme pädagogischer Fachberatung 134
5.4.2 Fokusfrage: Prozesse, die durch pädagogische Fachberatung unterstützt werden 143
5.4.3 Fokusfrage: Profit von Einrichtung durch kontinuierliche Inanspruchnahme 150
5.4.4 Zusatzfrage: Qualifikation 156
5.4.5 Zusatzfrage: Trägerstrategien zur Verankerung von pädagogischer Fachberatung 159
5.4.6 Vertiefungsexkurs: Hearing pädagogischer Fachberatungen zum Themenbereich „Fachberatungssystem“ 159
5.4.7 Zusammenfassung und Empfehlungen „Fachberatung“ 165
5.5 Fokusthema „Kindertagespflege“ 169
5.5.1 Fokusfrage: Qualifikationen der Kindertagespflegepersonen 170
5.5.2 Fokusfrage: Vertretungsregelungen bei Ausfallzeiten 173
5.5.3 Zusatzfrage: Zufriedenheit der Eltern 182
5.5.4 Fokusfrage: Strategien der örtlichen Jugendhilfeträger zur strukturellen Verbesserung im Bereich Kindertagespflege 189
5.5.5 Zusammenfassung und Empfehlungen „Kindertagespflege“ 196

5.6 Zusätzliches Fokusthema: Überprüfung der Mindestqualität (Qualitätsaufsicht) und Angebot von „Zusatzqualität“ 201
5.6.1 Fokusfragen: „Zusatzqualität“ 201
5.6.2 Fokusfragen: Wahrnehmung der Qualitätsaufsicht und Sicherung der „Mindestqualität“ durch die örtlichen Träger 205
5.6.3 Verhältnis bisheriger Träger-Qualitätsstandards zur durch das KiTaG eingeführten Mindestqualität 212
5.6.4 Zusammenfassung und Empfehlungen „Zusatzqualität“ 223
6. Evaluationsergebnisse: Weitere Themen im Fokus der Evaluation „Qualität“ 226
6.1 Zusatzfokusthemen „Stärkung der Eltern“ und „finanzielle Entlastung der Eltern“ 226
6.1.1 Unterstützung und Beteiligung von Eltern 228
6.1.2 Vertretung der Elternschaft (Setting KTP und Kita) 239
6.1.3 Nutzen für Qualitätsentwicklung, Entlastung und Zufriedenheit 244
6.1.4 Zusammenfassung und Empfehlungen „Stärkung der Eltern“ und „finanzielle Entlastung der Eltern“ 250
6.2 Zusatzfokusthema „Alltagsintegrierte sprachliche Bildung als handlungsleitendes Prinzip aller Fachkräfte und deren Qualifizierung im Bereich sprachliche Bildung“ 253
6.2.1 Beteiligung der Eltern im Bereich Sprache 253
6.2.2 Konzepte zur Sprachbildung und Monitoringstrategien der Einrichtungsträger 256
6.2.3 Teilnahme an Sprachprogrammen und Qualifikationen der Fachkräfte sowie Leadership-Verständnis 261
6.2.4 Veränderung durch und Zufriedenheit mit der Reform im Bereich Sprachbildung 266
6.2.5 Zusammenfassung und Empfehlungen „Alltagsintegrierte sprachliche Bildung“ 270
6.3 Zusatzfokusthema „Erhöhung des Betreuungsschlüssels im Ü3-Bereich auf 2,0“ 272
6.3.1 Sicherstellung des Betreuungsschlüssels und Umgang mit Personalausfall 273
6.3.2 Nutzen für Qualitätsentwicklung und Zufriedenheit 278
6.3.3 Zusammenfassung und Empfehlungen „Erhöhung des Betreuungsschlüssels“ 281
6.4 Zusatzfokusthema „Reduzierung der maximalen Regelgruppengröße im Ü3-Bereich auf maximal 20 Kinder“ 282
6.4.1 Einhaltung der maximalen Regelgruppengröße 283
6.4.2 Nutzen für Qualitätsentwicklung und Zufriedenheit 284
6.4.3 Zusammenfassung und Empfehlungen „Reduzierung der maximalen Gruppengröße“ 287

6.5 Zusatzfokusthema „Bedarfsplanung“ 288
6.5.1 Platzangebot und Aspekte der Bedarfsplanung 288
6.5.2 Erfassung des Fachkräftebedarfs und von Elternbedarfen 293
6.5.3 Nutzen für Qualitätsentwicklung 297
6.5.4 Zusammenfassung und Empfehlungen „Bedarfsplanung“ 299
6.6 Zusatzfokusthema „Personalqualifikation“ 301
6.6.1 Beschäftigung und Qualifikation verschiedener Personengruppen 301
6.6.2 Nutzen für Qualitätsentwicklung 310
6.6.3 Zusammenfassung und Empfehlungen „Personalqualifikation“ 311
7. Evaluationsergebnisse: Beobachtungsstudie zur pädagogischen Prozessqualität 312
7.1 Pädagogische Prozessqualität der beobachteten Kindergartengruppen 313
7.2 Pädagogische Prozessqualität der beobachteten Krippengruppen 319
7.3 Zusammenhänge zwischen zentralen Reformaspekten und pädagogischer Prozessqualität 322
7.4 Zusammenfassung und Empfehlungen „pädagogische Prozessqualität“ 325
Literaturverzeichnis 329

Abbildungen

Abbildung 1: Räumliche Verteilung der teilnehmenden Kindergarten- und Krippengruppen in Schleswig-Holstein 35

Abbildung 2: Regionale Verteilung der Kindergartengruppen: Stichprobe und Grundgesamtheit Schleswig-Holstein 37

Abbildung 3: Trägerverteilung der Kindergartengruppen: Stichprobe und Grundgesamtheit Schleswig-Holstein 38

Abbildung 4: Regionale Verteilung der Krippengruppen: Stichprobe und Grundgesamtheit Schleswig-Holstein 39

Abbildung 5: Trägerverteilung der Krippengruppen: Stichprobe und Grundgesamtheit Schleswig-Holstein 40

Abbildung 6: Wochenstunden für Leitungsfreistellung (Leitungsangaben) und Leitungsfreistellungsregelungen (Trägerangaben) 44

Abbildung 7: Prüfung auf Unterschiede 1.+2. MZP: Wochenstunden für Leitungsfreistellung (Leitungsangaben) und Leitungsfreistellungsregelungen (Trägerangaben) 45

Abbildung 8: Regelungen zur Freistellung von stellvertretenden Einrichtungsleitungen 46

Abbildung 9: Tatsächliche Nutzung der vertraglichen Leitungszeit (Leitungsangaben) 47

Abbildung 10: Änderung der Leitungsfreistellung durch Reformprozess 49

Abbildung 11: Prüfung auf Unterschiede 1.+2. MZP: Änderung der Leitungsfreistellung durch Reformprozess 50

Abbildung 12: Veränderung der Leitungsfreistellung über die Zeit 52

Abbildung 13: Signifikanztestungen: Veränderung der Leitungsfreistellung über die Zeit 52

Abbildung 14: Einschätzungen zur Angemessenheit des Umfangs der Leitungsfreistellung 54

Abbildung 15: Signifikanztestungen: Einschätzungen zur Angemessenheit des Umfangs der Leitungsfreistellung 55

Abbildung 16: Vergleich nach Einrichtungsgröße und Signifikanztestungen: Angemessenheitseinschätzung *vertraglicher/vereinbarter* Leitungsfreistellungsumfang 55

Abbildung 17: Vergleich nach Einrichtungsgröße und Signifikanztestungen: Angemessenheitseinschätzung *tatsächlicher* Leitungsfreistellungsumfang 56

Abbildung 18: Einschätzungen zur Berechnungsgrundlage der Leitungsfreistellung 57

Abbildung 19: Kategorisierte offene Antworten der Vorschläge für andere Berechnungsgrundlage für den Leitungsfreistellungsumfang 57

Abbildung 20: Weitere zu berücksichtigende Faktoren für die Berechnungsgrundlage des Leitungsfreistellungsumfangs 58

Abbildung 21: Kategorisierte Darstellung weiterer Vorschläge zur Berechnungsgrundlage des Leitungsfreistellungsumfangs 59

Abbildung 22: Kategorisierte Darstellung freie Textantworten mit generellen Anmerkungen zur Leitungsfreistellung und Umfangsberechnung 59

Abbildung 23: Vorhandensein vertraglicher Regelungen zur inhaltlichen Ausgestaltung der Leitungsfreistellung 61

Abbildung 24: Vertragliche Regelung, Wirklichkeit und Wünsche zur inhaltlichen Ausgestaltung der Leitungszeit 61

Abbildung 25: Aufgabenbereiche der stellvertretenden Leitung 62

Abbildung 26: Einschätzungen zur Reform in Bezug auf Qualitätsverbesserung im Bereich Leitungsfreistellung und Zufriedenheit mit der Umsetzung 65

Abbildung 27: Signifikanztestungen: Einschätzungen zur Reform in Bezug auf Qualitätsverbesserung im Bereich Leitungsfreistellung und Zufriedenheit mit der Umsetzung 65

Abbildung 28: Übertragung von Leitungsaufgaben innerhalb der Einrichtungen 67

Abbildung 29: Vergleich nach Einrichtungsgröße: Vorhandensein einer stellvertretenden Leitung mit Leitungsaufgaben 67

Abbildung 30: Übertragung von Leitungsaufgaben auf weitere Fachkräfte 69

Abbildung 31: Signifikanztestungen: Übertragung von Leitungsaufgaben auf weitere Fachkräfte 69

Abbildung 32: Trägerstrategien und -aktivitäten zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zur Leitungsfreistellung 71

Abbildung 33: Angebote des Trägers zur Unterstützung der Leitungen (Leitungsangaben) 72

Abbildung 34: Signifikanztestungen: Angebote des Trägers zur Unterstützung der Leitungen (Leitungsangaben) 73

Abbildung 35: Angebote des Trägers zur Unterstützung der Leitungen (Trägerangaben) 73

Abbildung 36: Einschätzungen zur Unterstützung der Träger bei Leitungsaufgaben 74

Abbildung 37: Verfügungszeiten: Änderung durch Reform 81

Abbildung 38: Prüfung auf Unterschiede zwischen 1.+2.MZP: Änderungen der Verfügungszeitenregelungen (Leitungs- und Trägerangaben) 81

Abbildung 39: Zeitanteile des päd. Personals für Verfügungszeit 84

Abbildung 40: Prüfung auf Unterschiede 1.+2.MZP: Zeitanteile des päd. Personals für Verfügungszeit 84

Abbildung 41: Konkrete Zeitanteile des päd. Personals für Verfügungszeit 85

Abbildung 42: Vergleich nach Einrichtungsgröße und Signifikanztestungen: Verfügungszeiten des päd. Personals 85

Abbildung 43: Aufteilung der Verfügungszeit auf Erst- und Zweitkräfte 86

Abbildung 44: Verfügungszeiten: Einschätzungen zur Angemessenheit des Umfangs 88

Abbildung 45: Signifikanztestungen: Einschätzungen zur Angemessenheit des Umfangs der Verfügungszeiten 89

Abbildung 46: Einschätzungen zur Berechnungsgrundlage der Verfügungszeiten 90

Abbildung 47: Kategorisierte offene Antworten der Vorschläge für andere Berechnungsgrundlage für den Verfügungszeitenumfang 90

Abbildung 48: weitere Faktoren für die Berechnungsgrundlage der Verfügungszeiten 91

Abbildung 49: Kategorisierte Darstellung weiterer Vorschläge zur Berechnungsgrundlage des Verfügungszeitenumfangs 92

Abbildung 50: Kategorisierte Darstellung freie Textantworten mit generellen Anmerkungen zu Verfügungszeiten und Umfangsberechnung 92

Abbildung 51: Vertrag, Wunsch und Wirklichkeit: inhaltliche Ausgestaltung der Verfügungszeiten 94

Abbildung 52: Signifikanztestungen: inhaltliche Ausgestaltung der Verfügungszeiten in Wirklichkeit 95

Abbildung 53: Einschätzungen zur Reform in Bezug auf Qualitätsverbesserung im Bereich Verfügungszeiten und Zufriedenheit mit der Umsetzung 97

Abbildung 54: Signifikanztestungen: Einschätzungen zur Reform in Bezug auf Qualitätsverbesserung im Bereich Verfügungszeiten und Zufriedenheit mit der Umsetzung 97

Abbildung 55: Trägerstrategien und -aktivitäten zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zur Verfügungszeit 99

Abbildung 56: Signifikanztestungen: Trägeraktivitäten zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zur Verfügungszeit 100

Abbildung 57: Art des QM-Verfahrens 105

Abbildung 58: Arbeit mit einem/einer QB 107

Abbildung 59: Prüfung auf Unterschiede 1.+2. MZP: Arbeit mit einem/einer QB 107

Abbildung 60: Regelungen und Umfang: Zeitkontingent der/des QB 108

Abbildung 61: Gründe für keine/n QB 109

Abbildung 62: Prüfung auf Unterschiede 1.+2. MZP: Gründe für keine/n QB 109

Abbildung 63: Einschätzungen zum QM 111

Abbildung 64: Prüfung auf Unterschiede 1.+2. MZP: Einschätzungen zum QM 111

Abbildung 65: Einschätzungen zur Reform in Bezug auf Qualitätsverbesserung im Bereich QM 113

Abbildung 66: Signifikanztestungen: Einschätzungen zur Reform in Bezug auf Qualitätsverbesserung im Bereich QM 113

Abbildung 67: QM: Auswirkungen der Reform 115

Abbildung 68: Prüfung auf Unterschiede 1.+2. MZP: QM: Auswirkungen der Reform 116

Abbildung 69: Signifikanztestungen: Einschätzungen zur Reform in Bezug auf Qualitätsverbesserung im Bereich QB 117

Abbildung 70: Signifikanztestungen: Einschätzungen zur Reform in Bezug auf Qualitätsverbesserung im Bereich QB 118

Abbildung 71: QB: Auswirkungen der Reform 119

Abbildung 72: Prüfung auf Unterschiede 1.+2. MZP: QB: Auswirkungen der Reform 120

Abbildung 73: Gründe, weshalb Leitungen sich nicht durch QM entlastet fühlen 121

Abbildung 74: QM und QB: Zufriedenheit mit Reform 122

Abbildung 75: Prüfung auf Unterschiede 1.+2. MZP: QM und QB: Zufriedenheit mit Reform 123

Abbildung 76: Funktion der/des QB 124

Abbildung 77: Prüfung auf Unterschiede 1.+2. MZP: Funktion der/des QB 125

Abbildung 78: weitere Aufgaben der/des QB in der Einrichtung 126

Abbildung 79: Tätigkeitsprofil der/des QB 127

Abbildung 80: Zusammenarbeit Leitung/Team und QB 128

Abbildung 81: Qualifizierung der/des QB 129

Abbildung 82: Unterstützung des Trägers bei Einführung QM & QB 130

Abbildung 83: Prüfung auf Unterschiede 1.+2. MZP: Unterstützung des Trägers bei Einführung QM & QB 130

Abbildung 84: Inanspruchnahme päd. Fachberatung (Leitungs-, Einrichtungsträger- und Kindertagespflegepersonenangaben) 136

Abbildung 85: Gründe zur Nichtinanspruchnahme päd. Fachberatung (Leitungs-, Einrichtungsträger- und Kindertagespflegepersonenangaben) 136

Abbildung 86: Kontakthäufigkeit zwischen päd. Fachberatung und Einrichtungen in Beratung (Leitungsangaben) 137

Abbildung 87: Kontakthäufigkeit zwischen päd. Fachberatung und Einrichtungen in Beratung (Fachberatungsangaben) 138

Abbildung 88: Einschätzung zur Angemessenheit der Kontakthäufigkeit zwischen päd. Fachberatung und Einrichtungen in Beratung (Leitungsangaben) 140

Abbildung 89: Prüfung Unterschiede 1.+2. MZP: Einschätzung zur Angemessenheit der Kontakthäufigkeit zwischen päd. Fachberatung und Einrichtungen in Beratung (Leitungsangaben) 140

Abbildung 90: Einschätzung von generellen Veränderungen bezüglich der Inanspruchnahme päd. Fachberatung (Fachberatungsangaben) 142

Abbildung 91: Einschätzung von persönlichen Veränderungen bezüglich der Inanspruchnahme päd. Fachberatung (Fachberatungsangaben) 142

Abbildung 92: Prüfung Unterschiede 1.+2. MZP: Einschätzung von persönlichen Veränderungen bezüglich der Inanspruchnahme päd. Fachberatung (Fachberatungsangaben) 143

Abbildung 93: bearbeitete Themenfelder mit der päd. Fachberatung in den letzten 12 Monaten (Leitungsangaben) 144

Abbildung 94: bearbeitete Themenfelder mit der päd. Fachberatung in den letzten 12 Monaten (Fachberatungsangaben) 145

Abbildung 95: Angaben zur Kontinuität der Inanspruchnahme päd. Fachberatung (Leitungs- und Einrichtungsträgerangaben) 146

Abbildung 96: Themenschwerpunkte im Beratungsprofil päd. Fachberatungen (Fachberatungsangaben) 147

Abbildung 97: gewünschte Beratungsschwerpunkte der Einrichtungen (Fachberatungsangaben) 147

Abbildung 98: Thematische Beratungsschwerpunkte der Einrichtungsträger 149

Abbildung 99: Prüfung Unterschiede 1.+2. MZP: Thematische Beratungsschwerpunkte der Einrichtungsträger 149

Abbildung 100: Einschätzung zur Nützlichkeit der Angebote der päd. Fachberatung (Leitungs- und Kindertagespflegepersonenangaben) 151

Abbildung 101: Einschätzungen zur Zusammenarbeit mit der päd. Fachberatung (Leitungsangaben) 152

Abbildung 102: Einschätzungen zur Reform in Bezug auf Qualitätsverbesserung im Bereich päd. Fachberatung 153

Abbildung 103: Signifikanztestungen: Einschätzungen zur Reform in Bezug auf Qualitätsverbesserung im Bereich päd. Fachberatung 154

Abbildung 104: Zufriedenheit mit der Umsetzung der Reform in Bezug auf Zusammenarbeit mit päd. Fachberatung 155

Abbildung 105: Signifikanztestungen: Zufriedenheit mit der Umsetzung der Reform in Bezug auf Zusammenarbeit mit päd. Fachberatung 155

Abbildung 106: Bildungsabschlüsse päd. Fachberatungen 157

Abbildung 107: Höchster päd. berufsqualifizierender Ausbildungsabschluss päd. Fachberatungen 158

Abbildung 108: Anregung zur Fort- und Weiterbildung durch Gesetzesreform (Fachberatungsangaben) 158

Abbildung 109: (Aus-) Bildungsabschlüsse der KTPP 171

Abbildung 110: Qualifikationen zur KTPP 173

Abbildung 111: KTP: Vertretungsregelungen durch örtliche Träger 175

Abbildung 112: KTP: Vertretungsregelungen der KTPP 177

Abbildung 113: schriftliche Vertretungsvereinbarung zwischen Eltern und KTPP 178

Abbildung 114: Angaben der Eltern KTP zur alternativen Betreuung bei Ausfall der KTPP 178

Abbildung 115: Gründe, weshalb Eltern KTP alternative Betreuung selbst organisieren 179

Abbildung 116: KTP: Umfang von und Gründe für Ausfallzeiten 180

Abbildung 117: KTP: Abrechnung von Ausfallzeiten 181

Abbildung 118: KTP: Einschätzung der Vertretungsmodelle 182

Abbildung 119: KTP: Bedarf und tatsächliche Nutzung alternativer Betreuung durch Eltern KTP 183

Abbildung 120: KTP: Kriterien der Eltern für geeignete Vertretungsmodelle 184

Abbildung 121: KTP: Einschätzungen und Zufriedenheit der Eltern 185

Abbildung 122: KTP: Einschätzungen der Eltern zu Veränderungen durch die Reform 186

Abbildung 123: KTP: Einschätzungen der Eltern zu Veränderungen durch die Reform (gruppiert nach Beginn Betreuungsverhältnis) 186

Abbildung 124: Einschätzungen zur Reform in Bezug auf Qualitätsverbesserung im Bereich KTP 187

Abbildung 125: KTP: Zufriedenheit mit der Gesetzesreform 188

Abbildung 126: KTP: Aufgaben der örtlichen Träger / Fortbildungsangebote 190

Abbildung 127: KTP: Austausch und Vernetzung 191

Abbildung 128: KTP: Unterstützungsangebote durch örtliche Träger 192

Abbildung 129: KTP: Qualitätsentwicklung durch örtliche Träger 193

Abbildung 130: KTP: Bedarfsplanung durch örtliche Träger 194

Abbildung 131: KTP: Beteiligte an der Bedarfsplanung durch örtliche Träger 195

Abbildung 132: KTP: Erfassung der Elternbedarfe durch örtliche Träger 196
Abbildung 133: Förderung von Zusatzqualität 203
Abbildung 134: Prüfung auf Unterschiede 1. + 2. MZP: Förderung Zusatzqualität (Einrichtungsträger) 203
Abbildung 135: Bereiche, für die Zusatzqualität gefördert wird 204
Abbildung 136: Prüfung der Fördervoraussetzungen durch öT im Bereich Leitungsfreistellung 206
Abbildung 137: Art der Prüfung bzw. Gründe für keine Prüfung im Bereich Leitungsfreistellung 206
Abbildung 138: Prüfung der Fördervoraussetzungen durch öT im Bereich Verfügungszeiten 208
Abbildung 139: Art der Prüfung bzw. Gründe für keine Prüfung im Bereich Verfügungszeiten 208
Abbildung 140: Maßnahmen der öT zum Entgegenwirken des Fachkräftemangels 209
Abbildung 141: Prüfung der Fördervoraussetzungen durch öT im Bereich QM 210
Abbildung 142: Art der Prüfung bzw. Gründe für keine Prüfung im Bereich Qualitätsmanagement 210
Abbildung 143: Prüfung der Fördervoraussetzungen durch öT im Bereich Fachberatung 211
Abbildung 144: Art der Prüfung bzw. Gründe für keine Prüfung im Bereich Fachberatung 212
Abbildung 145: Entwicklung der Mindestqualität im Bereich Leitungsfreistellung (Einrichtungsträger) 213
Abbildung 146: Bezug von Mindest- und Zusatzqualität im Bereich Leitungsfreistellung (Einrichtungsträger) 214
Abbildung 147: Entwicklung der Mindestqualität im Bereich Verfügungszeiten (Einrichtungsträger) 215
Abbildung 148: Bezug von Mindest- und Zusatzqualität im Bereich Verfügungszeiten (Einrichtungsträger) 215
Abbildung 149: Entwicklung der Mindestqualität im Bereich QM (Einrichtungsträger) 216
Abbildung 150: Bezug von Mindest- und Zusatzqualität im Bereich QM (Einrichtungsträger) 217
Abbildung 151: Entwicklung der Mindestqualität im Bereich päd. Fachberatung (Einrichtungsträger) 218
Abbildung 152: Bezug von Mindest- und Zusatzqualität im Bereich päd. Fachberatung (Einrichtungsträger) 218
Abbildung 153: Entwicklung der Mindestqualität im Bereich Sprachbildung (Einrichtungsträger) 219
Abbildung 154: Bezug von Mindest- und Zusatzqualität im Bereich Sprachbildung (Einrichtungsträger) 220

Abbildung 155: Entwicklung der Mindestqualität im Bereich Betreuungsschlüssel (Einrichtungsträger) 221

Abbildung 156: Bezug von Mindest- und Zusatzqualität im Bereich Betreuungsschlüssel (Einrichtungsträger) 221

Abbildung 157: Entwicklung der Mindestqualität im Bereich Gruppengröße (Einrichtungsträger) 222

Abbildung 158: Bezug von Mindest- und Zusatzqualität im Bereich Gruppengröße (Einrichtungsträger) 223

Abbildung 159: Angebote zur Unterstützung von Eltern (Einrichtungsleitungen, Folie 1) 229

Abbildung 160: Angebote zur Unterstützung von Eltern (Einrichtungsleitungen, Folie 2) 229

Abbildung 161: Prüfung auf Unterschiede 1.+.2. MZP: Angebote zur Unterstützung von Eltern (Einrichtungsleitungen) 230

Abbildung 162: Angebote zur Unterstützung von Eltern (Eltern Kita) 231

Abbildung 163: Beteiligungsmöglichkeiten für Eltern (Leitungen, Eltern Kita) 233

Abbildung 164: Prüfung auf Unterschiede 1.+2. MZP: Beteiligungsmöglichkeiten für Eltern (Leitungen) 233

Abbildung 165: Vorgaben durch Einrichtungsträger zur Elternbeteiligung 234

Abbildung 166: Einschätzungen der Eltern zum Einbezug der Eltern 235

Abbildung 167: Einschätzungen der Eltern zur Elterninformation 235

Abbildung 168: Einschätzungen der Eltern zur Passung von Öffnungszeiten 236

Abbildung 169: Veränderungen im Bereich Stärkung der Eltern (Einrichtungsleitungen) 237

Abbildung 170: Veränderungen im Bereich Stärkung der Eltern (Kita-Eltern) 238

Abbildung 171: Vergleich Dauer Betreuungsverhältnis: Veränderungen im Bereich Stärkung der Eltern (Kita-Eltern) 238

Abbildung 172: Vertretung der Elternschaft 241

Abbildung 173: Prüfung Unterschiede 1.+2. MZP: Vertretung der Elternschaft 241

Abbildung 174: Beteiligung der Elternvertretung (Folie 1) 243

Abbildung 175: Beteiligung der Elternvertretung (Folie 2) 243

Abbildung 176: Prüfung Unterschiede 1.+2. MZP: Beteiligung der Elternvertretung (Leitungen) 244

Abbildung 177: Einschätzungen zur Reform in Bezug auf Qualitätsverbesserung im Bereich Stärkung der Eltern 245

Abbildung 178: Signifikanztestungen: Einschätzungen zur Reform in Bezug auf Qualitätsverbesserung im Bereich Stärkung der Eltern 246

Abbildung 179: Zufriedenheit mit Reformumsetzung im Bereich Stärkung und finanzielle Entlastung der Eltern 247

Abbildung 180: Signifikanztestungen: Zufriedenheit mit Reformumsetzung im Bereich Stärkung und finanzielle Entlastung der Eltern 248

Abbildung 181: Zufriedenheit der Eltern mit Reformumsetzung im Bereich finanzielle Entlastung 249

Abbildung 182: Zufriedenheit der Eltern mit der Kita 250

Abbildung 183: mehrsprachige Angebote für Eltern 254

Abbildung 184: Prüfung auf Unterschiede 1.+2. MZP: Anteil Kinder nichtdeutscher Familiensprache 255

Abbildung 185: Prüfung auf Unterschiede 1.+2. MZP: mehrsprachige Angebote für Eltern 255

Abbildung 186: Sprachkonzepte der Einrichtungsträger 256

Abbildung 187: Prüfung auf Unterschiede 1.+2. MZP: Sprachkonzepte der Einrichtungsträger 257

Abbildung 188: Zuständigkeiten im Bereich Sprachkonzepte 257

Abbildung 189: Evaluations-/Monitoringstrategien der Einrichtungsträger im Bereich Sprachbildung als handlungsleitendes Prinzip 259

Abbildung 190: Prüfung auf Unterschiede 1.+2. MZP: Evaluations-/Monitoringstrategien der Einrichtungsträger im Bereich Sprachbildung als handlungsleitendes Prinzip 259

Abbildung 191: Evaluations-/Monitoringstrategien der Einrichtungsträger im Bereich Sprachqualifizierung der Fachkräfte 260

Abbildung 192: Prüfung auf Unterschiede 1.+2. MZP: Evaluations-/Monitoringstrategien der Einrichtungsträger im Bereich Sprachqualifizierung der Fachkräfte 260

Abbildung 193: Teilnahme an Programmen zur Sprachbildung 261

Abbildung 194: Anzahl Qualifikationen im Bereich Sprachbildung 262

Abbildung 195: Selbsteinschätzung der Fachberatungen im Bereich Sprachbildung 263

Abbildung 196: Leadership-Verständnis der Leitung: Sprachbildung 264

Abbildung 197: Prüfung auf Unterschiede 1.+2. MZP: Leadership-Verständnis der Leitung: Sprachbildung 264

Abbildung 198: Lehr-Lern-Überzeugungen: additive und alltagsintegrierte Sprachförderung 265

Abbildung 199: Prüfung auf Unterschiede 1. + 2. MZP: additive und alltagsintegrierte Sprachförderung 266

Abbildung 200: Einschätzungen zur Reform im Bereich Sprachbildung als handlungsleitendes Prinzip 267

Abbildung 201: Prüfung auf Unterschiede 1. + 2. MZP: Einschätzungen zur Reform im Bereich Sprachbildung als handlungsleitendes Prinzip 268

Abbildung 202: Einschätzungen zur Reform im Bereich Sprachqualifizierungen der Fachkräfte 269

Abbildung 203: Prüfung auf Unterschiede 1. + 2. MZP: Einschätzungen zur Reform im Bereich Sprachqualifizierungen der Fachkräfte 270

Abbildung 204: Erfassung des Personalausfalls durch Einrichtungsträger 274

Abbildung 205: Erfassung von Gründen für Personalausfall durch Einrichtungsträger 274

Abbildung 206: Gründe für Personalausfall 275

Abbildung 207: Prüfung Unterschiede 1.+2. MZP: Gründe für Personalausfall 276

Abbildung 208: Ausgleich von Personalausfall 277

Abbildung 209: Strategien der Einrichtungsträger zur Personalplanung 278

Abbildung 210: Einschätzungen zur Reform in Bezug auf Qualitätsverbesserung im Bereich Betreuungsschlüssel 279

Abbildung 211: Signifikanztestungen: Einschätzungen zur Reform in Bezug auf Qualitätsverbesserung im Bereich Betreuungsschlüssel 280

Abbildung 212: Evaluations- und Monitoringaktivitäten im Bereich Gruppengröße 284

Abbildung 213: Einschätzungen zur Reform in Bezug auf Qualitätsverbesserung im Bereich Gruppengröße 286

Abbildung 214: Signifikanztestungen: Einschätzungen zur Reform in Bezug auf Qualitätsverbesserung im Bereich Gruppengröße 286

Abbildung 215: Platzangebot Kita und KTP 289

Abbildung 216: Datengrundlage für Bedarfsplanung Kita & KTP 291

Abbildung 217: Datengrundlage für Angebotsplanung Kita & KTP 291

Abbildung 218: Beteiligte an der Bedarfsplanung Kita & KTP 292

Abbildung 219: Pädagogische Qualität im Rahmen der Bedarfsplanung 293

Abbildung 220: Einschätzungen zum Fachkräftebedarf 294

Abbildung 221: Erfassung von Elternbedarfen 295

Abbildung 222: offene Antworten zur Erfassung von Elternbedarfen 296

Abbildung 223: Gründe, weshalb Elternbedarfe nicht erfasst werden 296

Abbildung 224: Einschätzungen zur Reform im Bereich Bedarfsplanung 298

Abbildung 225: Prüfung auf Unterschiede 1.+2. MZP: Einschätzungen zur Reform im Bereich Bedarfsplanung 298

Abbildung 226: Bildungsabschlüsse der Einrichtungsleitungen 302
Abbildung 227: pädagogische Abschlüsse der Leitungen 303
Abbildung 228: pädagogische Abschlüsse der pädagogischen Fachkräfte 303
Abbildung 229: Anzahl Träger mit Beschäftigung vergleichbar Qualifizierter als Erstkraft 305
Abbildung 230: Anzahl Personen mit vergleichbarer Qualifizierung als Erstkraft 305
Abbildung 231: Anzahl Träger mit Beschäftigung vergleichbar Qualifizierter als Zweitkraft 306
Abbildung 232: Anzahl Personen mit vergleichbarer Qualifizierung als Zweitkraft 306
Abbildung 233: Beschäftigung von PiA 307
Abbildung 234: Einschätzungen zu Aspekten der Personalqualifikation 309
Abbildung 235: Prüfung auf Unterschiede 1.+2. MZP: Einschätzungen zu Aspekten der Personalqualifikation 309
Abbildung 236: Einschätzungen zum Thema Personalqualifikation 310
Abbildung 237: Prüfung auf Unterschiede 1.+2. MZP: Einschätzungen zum Thema Personalqualifikation 311
Abbildung 238: Mittelwerte der 8 Subbereiche und Gesamtwert KES-RZ 315
Abbildung 239: Prüfung auf Unterschiede 1.+2. MZP: Mittelwerte der 8 Subbereiche und Gesamtwert KES-RZ 315
Abbildung 240: Mittelwerte der 4 Subbereiche und Gesamtwert KES-E 317
Abbildung 241: Prüfung auf Unterschiede 1.+2. MZP: Mittelwerte der 4 Subbereiche und Gesamtwert KES-E 317
Abbildung 242: Mittelwerte der 3 Subbereiche und Gesamtwert CIS Kindergartengruppen 318
Abbildung 243: Prüfung auf Unterschiede 1.+2. MZP: Mittelwerte der 3 Subbereiche und Gesamtwert CIS Kindergartengruppen 319
Abbildung 244: Mittelwerte der 8 Subbereiche und Gesamtwert KRIPS-RZ 320
Abbildung 245: Ergebnisse der 8 Subbereiche der Aktivitätenliste (Krippe) 321
Abbildung 246: Mittelwerte der 3 Subbereiche und Gesamtwert CIS Krippengruppen 322

Tabellen

Tabelle 1: Überblick Befragungsstudie: Instrumente und Erhebungsschwerpunkte/Themenblöcke 20

Tabelle 2: Erhebungszeiträume 1. und 2. Messzeitpunkt Befragungsstudie 22

Tabelle 3: Überblick Befragungsstudie: Instrumente und geplante Stichprobengrößen 23

Tabelle 4: Erhebungszeiträume 1. und 2. Messzeitpunkt Beobachtungsstudie 25

Tabelle 5: Übersicht über realisierte Stichproben der Befragungsstudie 26

Tabelle 6: Übersicht Beobachtungsstudie: Stichproben und Erhebungszeiträume 1. und 2. Messzeitpunkt 35

Tabelle 7: Zusammenfassung und Empfehlungen zum Fokusthema „Leitungsfreistellung“ 75

Tabelle 8: Zusammenfassung und Empfehlungen zum Fokusthema „Verfügungszeiten“ 101

Tabelle 9: Zusammenfassung und Empfehlungen zum Fokusthema „Qualitätsmanagement“ 131

Tabelle 10: Zusammenfassung und Empfehlungen zum Fokusthema „Fachberatung“ 165

Tabelle 11: Zusammenfassung und Empfehlungen zum Fokusthema „Kindertagespflege“ 196

Tabelle 12: Zusammenfassung und Empfehlungen zum Fokusthema „Zusatzqualität“ 223

Tabelle 13: Zusammenfassung und Empfehlungen zum Zusatzthema „Stärkung der Eltern“ und „finanzielle Entlastung der Eltern“ 250

Tabelle 14: Zusammenfassung und Empfehlungen zum Zusatzthema „Alltagsintegrierte sprachliche Bildung“ 270

Tabelle 15: Zusammenfassung und Empfehlungen zum Zusatzthema „Betreuungsschlüssel“ 281

Tabelle 16: Zusammenfassung und Empfehlungen zum Zusatzthema „Regelgruppengröße“ 287

Tabelle 17: Zusammenfassung und Empfehlungen zum Zusatzthema „Bedarfsplanung“ 299

Tabelle 18: Zusammenfassung und Empfehlungen „Personalqualifikation“ 311

Tabelle 19: Zusammenfassung und Empfehlungen zur pädagogischen Prozessqualität 325

Teil B.: Los 2: „Qualität“

Auftrag der Evaluation Los 2 „Qualität“ ist eine objektive und fundierte Erkenntnisgewinnung zu den Wirkungen des neuen KiTaG in Schleswig-Holstein. Wie in der losübergreifenden Einführung einleitend beschrieben, zielt die Evaluationsstudie von Los 2 dabei auf die Aufklärung der Gesetzesfolgen bzw. Zusammenhänge zwischen der Kitarechtsreform und der pädagogischen Qualität – insbesondere den pädagogischen Prozessen – in den Einrichtungen vor Ort. Im Folgenden werden der konzeptionelle Rahmen der Evaluation sowie die Fokusbereiche und Fragestellungen der Evaluation zusammenfassend dargelegt.

1. Evaluationskonzept, Evaluationsbereiche und Fragestellungen

1.1 Konzeptioneller Rahmen der Evaluation

Das Evaluationsdesign von Los 2 orientiert sich am Ansatz der retrospektiven Gesetzesfolgeabschätzung (Böhret & Konzendorf, 2000, 2001), welches die eingetretenen Folgen einer verabschiedeten Rechtsvorschrift ermittelt, diese mit den zugrundeliegenden Zielen abgleicht und auf dieser Grundlage eventuelle Novellierungsbedarfe identifiziert. Zudem nimmt das Evaluationskonzept Bezug auf das in nationalen und internationalen Studien vielfach zugrunde gelegte Struktur-Prozess-Modell pädagogischer Qualität (Roßbach, Kluczniok & Kuger, 2008; Tietze, Roßbach & Grenner, 2005). Dieses Rahmenmodell aus der frühpädagogischen Qualitätsforschung unterscheidet die zentralen pädagogischen Qualitätsdimensionen Struktur-, Orientierungs- und Prozessqualität sowie Qualität des Familienbezugs und verdeutlicht deren Zusammenhänge. Beide Ansätze wurden in den Zwischenberichten der Evaluation (FiBS, pädquis Stiftung, Difu, & KOWID, 2021, 2023) sowie im Evaluationskonzept dargestellt, welches im zweiten Evaluationszwischenbericht als Anhang zur Verfügung steht. Auf die Berichte dieses wird an dieser Stelle für eine ausführliche Darstellung der konzeptionellen Rahmung der Evaluation verwiesen.

1.2 Fokusbereiche und -fragestellungen der Evaluation

Im Mittelpunkt der Evaluation durch Los 2 steht die Betrachtung, in welcher Weise die zentralen Gesetzesregelungen des neuen KiTaG zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung beitragen. Dabei stehen gemäß Evaluationsauftrag folgende Fokusthemen im Mittelpunkt der Betrachtungen:

1. Fokusthema „Leitungsfreistellung“ (spätestens volle Freistellung ab der 5. Gruppe und hälftig freigestellte stellvertretende Leitung ab der 10. Gruppe),
2. Fokusthema „Verfügungszeiten“ (7,8 Stunden pro Woche/Gruppe),
3. Fokusthema „Qualitätsmanagement“: Implementierung eines Qualitätsmanagement-Verfahrens und Einsetzung eines/einer Qualitätsmanagement -Beauftragte/n,
4. Fokusthema „Pädagogische Fachberatung“: Inanspruchnahme und Qualifikation,
5. Fokusthema „Kindertagespflege“: Vertretungsregelungen, Qualifikationsniveau,
6. Zusätzliches Fokusthema „Überprüfung der Mindestqualität (Qualitätsaufsicht) und Angebot von Zusatzqualität“.

Die Betrachtung dieser zentralen Reformprozesselemente umfasst neben ihrer Umsetzung und Auswirkungen auf die Praxis auch, inwieweit die Weiterentwicklung der pädagogischen Prozessqualität durch die mit der Gesetzesreform anvisierte Verbesserung der strukturellen Rahmenbedingungen (pädagogische Strukturqualität) im Kita-Bereich gelingt bzw. mit dieser zusammenhängt.

Zusätzlich zu diesen Fokusbereichen werden als Zusatzfokusthemen weitere Regelungen des Gesetzes in ihrer jeweiligen Auswirkung auf die pädagogische Prozessqualität untersucht:

1. Zusatzfokusthema „Stärkung der Eltern und finanzielle Entlastung“,
2. Zusatzfokusthema „Alltagsintegrierte sprachliche Bildung als handlungsleitendes Prinzip aller Fachkräfte und deren Qualifizierung im Bereich sprachliche Bildung“,
3. Zusatzfokusthema „Erhöhung des Betreuungsschlüssels im Ü3-Bereich auf 2,0“,
4. Zusatzfokusthema „Reduzierung der maximalen Regelgruppengröße im Ü3-Bereich auf maximal 20 Kinder (Erhöhung auf 22 Kinder nach §25 Abs. 3)“,
5. Zusatzfokusthema „Bedarfsplanung“,
6. Zusatzfokusthema „Personalqualifikation“.

Mit dem eingesetzten Evaluationskonzept wird ein multiperspektivischer Ansatz verfolgt, der die folgenden zentralen Akteursgruppen mit ihrem jeweiligen Blick auf den Reformprozess in die Evaluation einbezieht:

- Einrichtungsleitungen,
- pädagogische Fachberatungen,
- Kindertagespflegepersonen,
- Einrichtungsträger,
- örtliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe,
- Standortgemeinden,
- Eltern(-vertretungen) Kita,
- Eltern Kindertagespflege.

Die Evaluationsstudie gliedert sich in zwei Teilstudien: A) eine Befragungsstudie, in der alle oben genannten Akteursgruppen einbezogen werden, und B) eine Beobachtungstudie in per Zufall gezogenen schleswig-holsteinischen Kindergartengruppen und Krippengruppen. Für beide Teilgruppen wurde im ersten Zwischenbericht (FiBS, pädquis Stiftung, Difu, & KOWID, 2021) sowie im mit dem zweiten Zwischenbericht zur Verfügung gestellten Konzeptpapier (FiBS, pädquis Stiftung, Difu, & KOWID, 2023) ein ausführlicher Überblick über das Evaluationsdesign, die Befragungsgruppen und Stichprobenplanungen, die Erhebungszeitpunkte und die Erhebungsinstrumente mit ihren jeweiligen Erhebungsschwerpunkten gegeben. Mit Verweis auf diese ausführliche Dokumentation wird im Folgenden eine Kurzübersicht über das Studiendesign, die Instrumente und Erhebungs- und Auswertungsphasen der beiden Teilstudien gegeben (s. Kapitel 2), bevor eine ausführliche Beschreibung der realisierten Stichproben vorgenommen wird (s. Kapitel 3 und Kapitel 4).

2. Beschreibung der Befragungs- und Beobachtungsstudie

2.1 Studiendesign, Instrumente und Erhebungs-/Auswertungsphasen Befragungsstudie

Das Design der Befragungsstudie umfasst multiperspektivisch den Einbezug aller im Kapitel 1.2 genannten relevanten Akteursgruppen (Einrichtungsleitungen, pädagogische Fachberatungen, Kindertagespflegepersonen, Einrichtungsträger, örtliche Träger, Standortgemeinden, Eltern Kita, Eltern Kindertagespflege) in Form von schriftlichen Online-Befragungen zu zwei Messzeitpunkten (Ausnahme Eltern: nur ein Messzeitpunkt). Mit einer Substichprobe von pädagogischen Fachberatungen wurde zum zweiten Messzeitpunkt ergänzend eine qualitative Gruppendiskussion (Hearing) durchgeführt. Das Forschungsdesign sieht eine Vollerhebung mit unterschiedlichen Rücklauferwartungen bei den jeweiligen Akteursgruppen vor (Ausnahme Eltern: Stichprobe). Inwiefern die geplanten Rückläufe in der Befragungsstudie realisiert werden konnten, wird in Kapitel 3 dargelegt.

Die Fragebogenentwicklung, welche sich auf die im Kapitel 1.2 benannten zentralen Erhebungsschwerpunkte und Fragestellungen der Evaluation konzentriert, erfolgte durch pädquis in enger Abstimmung mit dem Sozialministerium und der Unterarbeitsgruppe „Qualität“ (UAG Qualität). Die nachfolgende Tabelle 1 bietet einen Überblick über die Befragungsinstrumente und eingeplanten Messzeitpunkte sowie über die in den jeweiligen Fragebögen enthaltenen Erhebungsschwerpunkte/Themenblöcke.

Tabelle 1: Überblick Befragungsstudie: Instrumente und Erhebungsschwerpunkte/Themenblöcke

Befragungsgruppen	Instrumente, Messzeitpunkte, Stichprobe	Erhebungsschwerpunkte/ Themenblöcke in den Fragebögen (1. und 2. MZP)
Einrichtungsleitungen	• selbstkonstruierter Online-Fragebogen • 2 Messzeitpunkte • Vollerhebung • Rücklauferwartung: 50%	• Strukturfragen zu Einrichtung, Leitung und pädagogischen Fachkräften, • Zusammenarbeit mit der pädagogischen Fachberatung, • Einführung QM-Verfahren und QM-Beauftragten, • Stärkung der Eltern, • Alltagsintegrierte sprachliche Bildung, • Zufriedenheit, • Berechnungsgrundlagen, • Gelingensbedingungen/Hemmnisse (offene Fragen).
pädagogische Fachberatungen	• selbstkonstruierter Online-Fragebogen • 2 Messzeitpunkte • Vollerhebung • Rücklauferwartung: 50%	• Strukturfragen, • Zusammenarbeit mit Trägern, • Zusammenarbeit mit den Einrichtungen, • Zusammenarbeit mit weiteren Fachberatungen, • Rolle, Kenntnisse und Zufriedenheit, • Gelingensbedingungen/Hemmnisse (offene Fragen).
	• Qualitative Gruppendiskussion/Hearing • 1 Messzeitpunkt am Ende der Evaluation • Substichprobe	• Fokusthema „pädagogische Fachberatung“ • Fachberatungssystem

Befragungs-gruppen	Instrumente, Messzeitpunkte, Stichprobe	Erhebungsschwerpunkte/ Themenblöcke in den Fragebögen (1. und 2. MZP)
Kindertages-Pflegepersonen (KTPP)	• selbstkonstruierter Online-Fragebogen • 2 Messzeitpunkte • Vollerhebung • Rücklauferwartung: 40%	• Strukturfragen, • Angaben zum Betreuungsangebot, • Angaben zu Ausfallzeiten und Vertretungsregelungen, • Angaben zur Elternvertretung, • Fragen zum Netzwerk, • Zusammenarbeit mit einer Fachberatung zu pädagogischen Fragen, • Kosten und Finanzierung im Jahr 2019 und im Jahr 2021 • Zufriedenheit • Gelingensbedingungen/Hemmnisse (offene Fragen). *+ Fragen LOS 1: Kosten und Finanzen*
Einrichtungs-Träger	• Fragebogen (online) • 2 Messzeitpunkte (Beginn und Ende der Evaluation) • Vollerhebung • Rücklauferwartung: 50%	• Strukturfragen, • Strategien zu strukturellen Verbesserungen, • Qualitätsmanagement in den Kindertageseinrichtungen, • Pädagogische Fachberatung, • Standard- und Zusatzqualität, • Sprachliche Bildung, • Stärkung der Eltern, • Einschätzungen zum Gesetzesreformprozess, • Gelingensbedingungen/Hemmnisse (offene Fragen).
örtliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe	• Fragebogen (online) • 2 Messzeitpunkte (Beginn und Ende der Evaluation) • Vollerhebung • Rücklauferwartung: 100%	• Qualitätsaufsicht, • Kindertagespflege, • Bedarfsplanung (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege), • Einschätzungen zum Gesetzesreformprozess, • Gelingensbedingungen/Hemmnisse (offene Fragen).
Standort-gemeinden	• Fragebogen (online) • 2 Messzeitpunkte (Beginn und Ende der Evaluation) • Vollerhebung via Los 1	• Förderung von Zusatzqualität, • Einschätzung zum Thema „Zusatzqualität“
Eltern (-vertretungen) Kita	• Fragebogen (online) • 1 Messzeitpunkt (retrospektiv) • Stichprobe	• Strukturfragen, • Elternvertretung, • Beteiligungs- und Unterstützungsmöglichkeiten, • Veränderungen durch Kita-Reform, • Zusatzfragen an die Elternvertretung, • Zufriedenheit
Eltern Kindertagespflege	• Fragebogen (online) • 1 Messzeitpunkt (retrospektiv) • Stichprobe	• Strukturfragen, • Ausfallzeiten und Vertretungsregelungen, • Elternvertretung, • Veränderungen durch Kita-Reform, • Zufriedenheit

Im ersten Evaluationszwischenbericht (FiBS, pädquis Stiftung, Difu, & KOWID, 2021) wurden der – eng mit der UAG Qualität abgestimmte – Prozess der Fragebogenentwicklung mit den in Tabelle 1 gelisteten Themenblöcken sowie die geplante Kontaktierung und Ansprache der jeweiligen Akteursgruppen ausführlich beschrieben. In der Regel erfolgte die Einladung zur Teilnahme an den akteursgruppenspezifischen Online-Befragungen per E-Mail direkt durch pädquis, mit Unterstützungsschreiben des Sozialministeriums, mit einem Informationsschreiben und einem code-generierten, individuellen Link zum Online-Fragebogen (umgesetzt mittels Umfragesoftware easyfeedback bzw. SoSci Survey). Das jeweilige Vorgehen bei der Kontaktierung und Einladung wird akteursgruppenspezifisch in

den Kapiteln 3.1 bis 3.8 beschrieben. Im zweiten Zwischenbericht (FiBS, pädquis Stiftung, Difu, & KOWID, 2023) wurden zudem bereits Abweichungen zur Planung bei der Umsetzung des ersten Messzeitpunktes erläutert. Die für die Auswertungen und Interpretationen der Evaluationsdaten relevanten Abweichungen bei der Umsetzung der Datenerhebung werden ebenfalls akteursgruppenspezifisch in den Kapiteln 3.1 bis 3.8 für beide Messzeitpunkte zusammenfassend beschrieben. Relevante Abweichungen vom geplanten Vorgehen, die sich auf die Rücklaufquoten – und damit auf die Datenqualität und die Auswertungs- und Aussagemöglichkeiten – auswirken, gab es insbesondere bei der Befragung der Kindertagespflegepersonen (s. dazu Kapitel 3.3), der Einrichtungsträger (s. dazu Kapitel 3.4) und der Standortgemeinden (s. dazu Kapitel 3.6).

An die in den Zwischenberichten berichtete Fragebogenentwicklungsphasen für den ersten und zweiten Messzeitpunkt (s. FiBS, pädquis Stiftung, Difu, & KOWID, 2021, 2023) schlossen sich die Feld-/Datenerhebungsphasen an. Die Tabelle 2 gibt einen Überblick über die Erhebungsphasen beider Messzeitpunkte für die verschiedenen Befragungsgruppen. Bei allen von pädquis durchgeführten Befragungen zum ersten Messzeitpunkt sowie bei einem Teil der Befragungen zum zweiten Messzeitpunkt wurden in Absprache mit der „UAG Qualität“ die ursprünglich geplanten Rückmeldedeadlines ein- oder mehrmalig bedarfsgerecht verlängert, um die Rücklaufquoten zu erhöhen und möglichst viele Akteure in die Befragungen einbeziehen zu können.

Tabelle 2: Erhebungszeiträume 1. und 2. Messzeitpunkt Befragungsstudie

Akteursgruppe		Erhebungsstart	Erhebungsabschluss
Einrichtungs-leitungen	1. MZP	via E-Mail 30.11.2021	26.02.2022
	2. MZP	via E-Mail 04.04.23	01.06.2023
pädagogische Fachberatungen	1. MZP	via E-Mail 30.11.2021	26.02.2022
	2. MZP (geschlossen)	via E-Mail 18.04.2023	08.06.2023
	2. MZP (offen)	via Ministerium 18.04.2023	
Kindertages-Pflegepersonen (KTPP)	1. MZP	via E-Mail 06.01.2022	16.03.2022
		via örtliche Träger 06.01.2022	
	2. MZP	KTPP mit E-Mail 13.04.23	01.06.2023
		via Landesverband 13.04.23	
Eltern Kita	1. MZP	keine Befragungen zum ersten Messzeitpunkt vorgesehen	
	2. MZP	via Leitungen 04.04.23	01.06.2023
Eltern KTP	1. MZP	keine Befragungen zum ersten Messzeitpunkt vorgesehen	
	2. MZP	via KTPP 13.04.2023	01.06.2023
Einrichtungs-träger	1. MZP	via Post 29.03.2022	08.06.2022
	2. MZP	via E-Mail 06.04.2023	01.06.2023
		via Post 06.04.2023	
örtliche Träger	1. MZP	via E-Mail 06.04.2022	11.07.2022
	2. MZP	via E-Mail 26.4.23	27.06.2023
Standort-gemeinden	1. MZP	via Fragebogen Los 1 17.11.2021	21.02.2022 Erhalt der Daten von Los 1 04.04.2022
	2. MZP	via E-Mail 09.06.2023	14.07.2023

An die Feld-/Datenerhebungsphasen schlossen sich zum jeweiligen Messzeitpunkt die Datenauswertungsphasen an. Im gesamten Zeitraum wurde der Umsetzungs- und Auswertungsstand der Evaluation durch pädquis in regelmäßigen Jour fixen, Sitzungen und zudem (mehrtägigen) Workshops mit dem Sozialministerium, mit dem Fachgremium und mit der UAG Qualität besprochen und diskutiert (s. dazu auch Kap. 2 und 4 im zweiten Zwischenbericht; s. FiBS, pädquis Stiftung, Difu, & KOWID, 2023). Die Ergebnisse dieser Datenauswertungsphasen der Befragungsstudie sind Gegenstand der Kapitel 5 und 6 des vorliegenden Evaluationsberichtes.

2.2 Studiendesign, Instrumente und Erhebungs-/Auswertungsphasen Beobachtungsstudie

Neben der Befragungsstudie umfasst die Evaluation durch Los 2 eine Beobachtungsstudie zur Erfassung der Prozessqualität. Diese wurde mit mehreren standardisierten Beobachtungsinstrumenten zu zwei Messzeitpunkten (zu Beginn und am Ende der Evaluation) in zufällig ausgewählten Kindergartengruppen und zu einem Messzeitpunkt (am Ende der Evaluation) in zufällig ausgewählten Krippengruppen durchgeführt (zum Vorgehen bei der Stichprobenziehung s. Kapitel 4).

Die nachfolgende Tabelle 3 bieten zunächst einen Überblick über das Erhebungsdesign, die Stichprobenumfänge sowie die konkreten Beobachtungsinstrumente für beide Settings (Kindergarten und Krippe), die anschließend zusammenfassend beschrieben werden. Für eine ausführlichere Beschreibung des Studiendesigns und insbesondere der Beobachtungsinstrumente wird an dieser Stelle auf den ersten Zwischenbericht (FiBS, pädquis Stiftung, Difu, & KOWID, 2021) sowie auf das Evaluationskonzept, das im zweiten Zwischenbericht zur Verfügung steht (FiBS, pädquis Stiftung, Difu, & KOWID, 2023), verwiesen.

Tabelle 3: Überblick Befragungsstudie: Instrumente und geplante Stichprobengrößen

Beobachtungs-gruppen	Instrumente	Stichprobenplanung	Erhebung 1. Welle	Erhebung 2. Welle
Kindergarten-gruppen + päd. Fachkräfte	• Kindergarten-Skala (KES-RZ) • +Erweiterung (KES-E) + ergänzendes Fachkraft-Interview • Caregiver Interaction Scale (CIS)	Stichprobe: 75 Gruppen	alle Instrumente	alle Instrumente
Krippen-gruppen + päd. Fachkräfte	• Krippen-Skala (KRIPS-RZ) + ergänzendes Fachkraft-Interview • Fachkraft-Fragebogen zu Aktivitäten (Aktivitätenliste) • Caregiver Interaction Scale (CIS)	Stichprobe: 60 Gruppen	nur Aktivitätenliste	alle Instrumente

Das Design der Beobachtungsstudie sieht Beobachtungen zur Erfassung der Prozessqualität in einer zufällig ausgewählten Stichprobe von 75 Kindergartengruppen sowie in einer zufällig ausgewählten Stichprobe von 60 Krippengruppen vor. Bei der Zusammenstellung der Gruppenauswahl wurde gemäß Evaluationskonzept kein Anspruch auf Repräsentativität erhoben, aber verschiedene Faktoren

berücksichtigt (s. dazu Kapitel 4). Im Vorfeld der Erhebungen wurde den beteiligten Kita- und Krippen-Einrichtungen im Rahmen von Informationsveranstaltungen das Beobachtungsverfahren vorgestellt (s. daher ausführlicher den zweiten Zwischenbericht; FiBS, pädquis Stiftung, Difu, & KOWID, 2023).

Für den Kindergarten-Bereich wurden als Instrumente zur Erfassung pädagogischer Qualität zu zwei Messzeitpunkten (Beginn und Ende der Evaluation) die Kindergartenskala (KES-RZ; Tietze, Roßbach, Nattefort & Grenner, 2017) sowie deren Erweiterung (KES-E; Roßbach, Tietze, Kluczniok & Nattefort, 2018) eingesetzt. Für den Krippenbereich kam zu einem Messzeitpunkt (Ende der Evaluation) die Krippen-Skala (KRIPS-RZ; Tietze, Roßbach, Nattefort, Lasson & Lee, 2019) zum Einsatz.

Dem Qualitätskonzept dieser Instrumente liegt die Definition zugrunde, dass Qualität in Kindergärten dann gegeben ist, wenn diese die Kinder körperlich, emotional, sozial, sprachlich und kognitiv fördert, dem Wohlbefinden der Kinder und ihrer gegenwärtigen und zukünftigen Bildung dient und damit auch die Familien in ihrer Verantwortung in Bezug auf Bildung, Betreuung und Erziehung unterstützt (Tietze et al., 2017).

Die KES-RZ besteht aus 51 Merkmalen, die in den folgenden acht übergreifenden Subbereichen zusammengefasst sind:

- Subbereich I: Platz und Ausstattung (acht Merkmale),
- Subbereich II: Pflege und Routinen (sechs Merkmale),
- Subbereich III: Sprachliche und kognitive Anregungen (vier Merkmale),
- Subbereich IV: Aktivitäten (zehn Merkmale),
- Subbereich V: Interaktionen (sechs Merkmale),
- Subbereich VI: Strukturierung der päd. Arbeit (sieben Merkmale),
- Subbereich VII: Eltern und pädagogische Fachkräfte (sieben Merkmale),
- Subbereich VIII: Übergänge (drei Merkmale).

Die KES-E umfasst vier Subbereiche mit insgesamt 12 Merkmalen. Die Subbereiche beziehen sich hier auf die Aktivitäten und Ausstattung, die speziell für die Entwicklung der Kinder in jedem Bereich konzipiert sind und die pädagogische Arbeit in Bezug auf diese Entwicklung unterstützen. Pädagogische Fachkräfte müssen aktiv an den Bildungsprozessen beteiligt sein und sollen die unterschiedlichen Unterstützungsmaterialen dafür nutzen, verschiedene Erfahrungen den Kindern herzustellen und sie dabei zu begleiten:

- Subbereich II: Mathematik (4 Merkmale),
- Subbereich III: Naturwissenschaft und Umwelt (5 Merkmale),
- Subbereich IV: Individuelle Förderung (3 Merkmale).

Die KRIPS-RZ besteht aus acht Subbereichen mit insgesamt 47 Merkmalen:

- Subbereich I: Räume und Ausstattung (5 Merkmale),
- Subbereich II: Individuelle Pflege und Routinen (6 Merkmale),
- Subbereich III: Zuhören und Sprechen (3 Merkmale),
- Subbereich IV: Aktivitäten (10 Merkmale),
- Subbereich V: Interaktionen (5 Merkmale),
- Subbereich VI: Strukturierung der pädagogischen Arbeit (7 Merkmale),

- Subbereich VII: Eltern und pädagogische Fachkräfte (8 Merkmale),
- Subbereich VIII: Übergänge (3 Merkmale).

Jedes Merkmal der KES-RZ, der KES-E und der KRIPS-RZ wird auf einem siebenstufigen Bewertungssystem der pädagogischen Qualität von 1 = „unzureichend“ bis 7 = „ausgezeichnet“ erfasst. Die ungeraden Skalenstufen (1, 3, 5, 7) sind inhaltlich in Form von Aspekten detailliert beschrieben. Skalenstufe 1 bezeichnet eine unzureichende Qualität. Skalenstufe 3 eine minimale Qualität, Skalenstufe 5 eine gute und Skalenstufe 7 eine ausgezeichnete Qualität. Die geraden Skalenstufen (2,4,6) sind Zwischenstufen. Über alle Stufen hinweg lassen sich drei Qualitätszonen definieren: die Zone unzureichender Qualität mit den Werten unter 3, die Zone mittlerer Qualität mit den Werten von 3 bis unter 5 und die Zone guter bis ausgezeichneter Qualität mit Werten von 5 bis 7. Die Bewertungen kommen auf Grundlage einer mehrstündigen Beobachtung durch geschulte Beobachter:innen zustande, ergänzt um ein anschließendes Interview mit der (gruppenleitenden) pädagogischen Fachkraft, um offen gebliebene Fragen zu klären.

Ergänzend zu den Einschätzskalen der KES-Familie wurde im Kindergarten- und Krippenbereich die „Caregiver Interaction Scale“ (CIS; Arnett, 1989) eingesetzt, um die „Färbung“ der Interaktionen der Fachkraft mit den Kindern und das „Klima“ der pädagogischen Interaktionen zu erfassen. Im Krippenbereich kam neben diesen Instrumenten zudem zur Erfassung weiterer quantitativer Aspekte der Prozessqualität zu beiden Messzeitpunkten ein Online-Fachkraft-Fragebogen zu Aktivitäten (sogenannte „Aktivitätenlisten“) zum Einsatz. Für eine vertiefende Erläuterung der Skalen mit den entsprechenden Subskalen und der weiteren Beobachtungsinstrumente, der Auswertungsmöglichkeiten, welche den Einbezug von zwei Messzeitpunkten (Wiederholungsmessung) ermöglichte, sowie der Strategie zur Vorbeugung von Stichprobenausfällen wird an dieser Stelle auf das Evaluationskonzept im Anhang des zweiten Zwischenberichtes verwiesen (FiBS, pädquis Stiftung, Difu, & KOWID, 2023). Die Tabelle 4 gibt einen Überblick über die Erhebungsphasen in den Kitas und Krippen.

Tabelle 4: Erhebungszeiträume 1. und 2. Messzeitpunkt Beobachtungsstudie

Gruppe		Erhebungsstart	Erhebungsabschluss
Kindergartengruppen – Beobachtungen	1. MZP	09.12.2021	Juli 2022
	2. MZP	14.04.2023	Juli 2023
Krippengruppen – Beobachtungen	1. MZP	zum 1. MZP nicht vorgesehen	zum 1. MZP nicht vorgesehen
	2. MZP	14.04.2023	Juni 2023
Krippengruppen – Aktivitätenlisten	1. MZP	26.11.2021	07.04.2022
	2. MZP	14.04.2023	01.06.2023

An die Beobachtungsphasen schlossen sich zum jeweiligen Messzeitpunkt die Datenauswertungsphasen an. Im gesamten Zeitraum wurde der Umsetzungs- und Auswertungsstand der Evaluation durch pädquis in regelmäßigen Jour fixen, Sitzungen und zudem (mehrtägigen) Workshops mit dem Sozialministerium, mit dem Fachgremium und mit der UAG Qualität besprochen und diskutiert. Die Ergebnisse dieser Datenauswertungsphasen der Beobachtungsstudie sind Gegenstand des Kapitels 7 des vorliegenden Evaluationsberichtes.

3. Beschreibung der realisierten Stichproben: Befragungsstudie

Im Folgenden werden für jede Befragungsgruppe die Kontaktierungswege und die realisierten Stichproben beschrieben. Tabelle 5 gibt dafür zunächst einen Überblick über die geplanten und die realisierten Beteiligungsquoten zu den beiden Messzeitpunkten 1 und 2.

Tabelle 5: Übersicht über realisierte Stichproben der Befragungsstudie

Befragungsgruppe und Messzeitpunkt (MZP)			Grundgesamtheit laut Datenbank SH (bzw. dort bekannte Gesamtheit)	Teilnehmende je MZP	Teilnehmende ausschließlich an diesem einen MZP	Teilnehmende an beiden MZP	Teilnehmende an der Evaluation gesamt (zumindest an einem der MZP; ggf. auch an beiden)
Einrichtungsleitungen (geplanter Rücklauf: 50%)	1. MZP		*N*=1.848	*n*=1.005 (54,4%)	*n*=290	*n*=715	*n*=1.422
	2. MZP		*N*=1.865	*n*=1.132 (60,7%)	*n*=417		
päd. Fachberatungen (geplanter Rücklauf: 50%)	1. MZP		*N*=289	*n*=167 (57,8%)	nicht berechenbar, da kein Matching vorgesehen		
	2. MZP	individuelle Einladung	*N*=279	*n*=97			
		offene Einladung	unbekannt	*n*=89			
		gesamt	unbekannt	*n*= 186			
Kindertagepflegepersonen (geplanter Rücklauf: 40%)	1. MZP		*N*=916 (eingeladen)	*n*=330 (36,0%)	nicht berechenbar, da kein Matching vorgesehen		
	2. MZP		*N*=1017 (eingeladen)	*n*=342 (33,6%)			
Einrichtungsträger (geplanter Rücklauf: 50%)	1. MZP		*N*=742 (eingeladen)	*n*=215 (29,0%)	*n*=57	*n*=158	*n*=389
	2. MZP		*N*=744 (eingeladen)	*n*=332 (44,6%)	*n*=174		
örtliche Träger (geplanter Rücklauf: 100%)	1. MZP		*N*=16	*n*=16 (100%)	*n*=0	*n*=16	*n*=16
	2. MZP		*N*=16	*n*=16 (100%)	*n*=0		
Eltern Kita	keine Befragungen zum ersten Messzeitpunkt vorgesehen						
	2. MZP		unbekannt	*n*=4.192			
Eltern KTP	keine Befragungen zum ersten Messzeitpunkt vorgesehen						
	2. MZP		unbekannt	*n*=162			
Standortgemeinden	1. MZP		unbekannt	*n*=123 (Standortgemeinden)	nicht berechenbar, da kein gewinnbringendes Matching möglich		
	2. MZP		unbekannt	*n*=150 (Ämter)			

3.1 Einrichtungsleitungen

Für die Leitungsbefragung war im Evaluationskonzept eine Vollerhebung mit einer Rücklaufquote von 50% aller schleswig-holsteinischen Einrichtungsleitungen geplant (s. Evaluationszwischenberichte 1 und 2; FiBS, pädquis Stiftung, Difu, & KOWID, 2021, 2023).

Zu beiden Messzeitpunkten wurden die Einrichtungsleitungen per E-Mail mit einem individuellen Link zur Teilnahme an der Onlinebefragung eingeladen. Die Kontaktdaten wurden dabei der KiTa-Datenbank entnommen. Zusätzlich erhielten die Leitungen Informationen zur Elternbefragung (s. dazu Kap. 3.7).

Der anvisierte Rücklauf der Leitungsbefragung konnte zu beiden Messzeitpunkten übertroffen werden. Zum ersten Messzeitpunkt beteiligten sich 1.005 Leitungen an der Befragung, was einem Rücklauf von 54,4% entspricht. Zum zweiten Messzeitpunkt erhöhte sich die Teilnahme auf 1.132 Leitungskräfte und einen entsprechenden Rücklauf von 60,7%. Während 290 Personen ausschließlich zum ersten und 417 ausschließlich zum zweiten Messzeitpunkt an der Befragung teilgenommen haben, haben sich 715 Leitungen zu beiden Messzeitpunkten beteiligt. Dies ist die Gruppe, die für die Berechnungen zu Unterschieden zwischen den beiden Messzeitpunkten herangezogen werden konnten. Insgesamt haben sich an der Evaluation 1.422 Einrichtungsleitungen beteiligt, die entweder zu einem oder zu beiden Messzeitpunkten an der Befragung teilgenommen haben (s. Tabelle 5).

Die Einrichtungsleitungen, die an der Befragung teilgenommen haben, sind zwischen 24 und 70 Jahren alt, der Altersdurchschnitt liegt zum ersten Messzeitpunkt bei 49 und zum zweiten Messzeitpunkt bei 47 Jahren. Der Großteil der Leitungen ist weiblich (1. MZP: 90%, 2. MZP: 88%). 61% (1. MZP) bzw. 59% (2. MZP) geben als höchsten pädagogischen Abschluss Erzieher:in an, ein Fünftel verfügt zum ersten Messzeitpunkt über einen akademischen Abschluss, zum zweiten Messzeitpunkt ist dies mit rund 11% ein geringerer Anteil. Die Berufserfahrung der Einrichtungsleitungen ist in der Stichprobe zu beiden Messzeitpunkten recht homogen ausgeprägt: Die befragten Leitungen haben im Schnitt zum ersten Messzeitpunkt 22 Jahre und zum zweiten Messzeitpunkt 20 Jahre Berufserfahrung in Kindertageseinrichtungen, davon durchschnittlich 16 Jahre (1. MZP) bzw. 17 Jahre (2. MZP) als pädagogische Fachkraft und zehn Jahre (1. MZP) bzw. neun Jahre (2. MZP) als pädagogische Leitung. Die Berufserfahrung variiert dabei von wenigen Monaten bis hin zu 49 Jahren (1. MZP) bzw. 50 Jahren (2. MZP). In der aktuellen Einrichtung sind die Leitungen im Schnitt seit zwölf (1. MZP) bzw. zehn Jahren (2. MZP) tätig und haben dort zu beiden Messzeitpunkten zumeist die hauptverantwortliche Leitung inne (ohne Abbildung).

Aus allen Regionen haben sich Leitungskräfte an der Befragung beteiligt. Etwa die Hälfte der Einrichtungen der befragten Leitungen gehört zum ersten Messzeitpunkt einem freien Träger an, rund 30% einem kirchlichen und 22% einem kommunalen Träger, was sich in etwa mit den Trägerverteilungen der LOS 1-Erhebungen deckt (im Jahr 2022 36% freie Träger, 33% kirchliche und 16% kommunale; s. Kap. 3.1 im LOS 1-Teil). Sowohl kleine Einrichtungen mit minimal fünf (1. MZP) bzw. zehn Plätzen (2. MZP) und einer einzigen pädagogischen Fachkraft (1. MZP) als auch sehr große Einrichtungen mit bis zu 270 (1. MZP) bzw. 256 Plätzen (2. MZP) und 43 Fachkräften (1. MZP) sind in der Stichprobe vertre-

ten. Durchschnittlich umfassen die Einrichtungen 72 (1. MZP) bzw. 68 Plätze (2. MZP) und beschäftigen im Durchschnitt 13 pädagogische Fachkräfte (1. MZP). Die durchschnittliche Öffnungszeit der Einrichtungen liegt bei 08:37 Stunden (1. MZP) bzw. 08:36 Stunden (2. MZP), wobei auch solche Einrichtungen mit Öffnungszeiten bis zu 24 Stunden vertreten sind. Rund 79% (1. MZP) bzw. 80% (2. MZP) der Einrichtungen, in denen die befragten Leitungen tätig sind, bieten Randzeitenbetreuung an (ohne Abbildung).

3.2 Pädagogische Fachberatungen

Für die Fachberatungsbefragung war im Evaluationskonzept eine Vollerhebung mit einer Rücklaufquote von 50% aller in Schleswig-Holstein tätigen pädagogischen Fachberatungen geplant (s. Evaluationszwischenberichte 1 und 2; FiBS, pädquis Stiftung, Difu, & KOWID, 2021, 2023).

An der Befragung der pädagogischen Fachberatungen haben zum ersten Messzeitpunkt insgesamt 167 und zum zweiten Messzeitpunkt 186 Personen teilgenommen. Mit einem Rücklauf von 57,8% konnte der anvisierte Rücklauf von 50% der *kontaktierbaren* pädagogischen Fachberatungen somit zum ersten Messzeitpunkt übertroffen werden (s. Tabelle 5). Für diese Befragungsgruppe lässt sich allerdings keine verlässliche Aussage zur Rücklaufquote in Hinblick auf die Gesamtheit aller pädagogischen Fachberatungen treffen, was in den Kontaktierungsmöglichkeiten und dem Vorgehen bei der Einladung der Fachkräfte begründet liegt: So stand – anders als im Evaluationskonzept angenommen – keine vollständige Liste aller pädagogischen Fachberatungen zur Verfügung. Kontaktdaten konnten nur für 289 (1. MZP) (freiberufliche) pädagogische Fachberatungen bezogen werden. Die Fachberatungen wurden daher zu beiden Messzeitpunkten über zwei Wege eingeladen, an der Befragung teilzunehmen: zum einen durch eine persönliche E-Mail-Einladung an diejenigen Fachberatungen, deren Kontaktdaten vorlagen, sowie zum anderen über eine offene Einladung, die seitens des Ministeriums über mehrere Verteilerwege (u.a. Fachberatungsnetzwerke sowie Einrichtungsträgerträger und Kindertagespflegepersonen) mit der Bitte um Weiterleitung und Bewerbung der Fachkräftebefragung versendet wurde. Der Altersdurchschnitt der befragten Fachberatungen beträgt 50 Jahre (1. MZP) bzw. 49 Jahre (2. MZP). 16% (1. MZP) bzw. 13% (2. MZP) sind dabei älter als 60 Jahre und werden dementsprechend in absehbarer Zeit altersbedingt aus dem Fachberatungssystem ausscheiden. Männliche Fachberatungen machen zu beiden Messzeitpunkten einen geringen Anteil von 10% (1. MZP) bzw. 15% (2. MZP) in den Stichproben aus. Jede vierte der befragten Fachberatungen (26%) hat zum ersten Messzeitpunkt an der vom Land geförderten Qualifikation zur pädagogischen Fachberatung an der Fachhochschule Kiel teilgenommen. Berufserfahrung im pädagogischen Feld haben sie durchschnittlich seit 22 Jahren (1. MZP) bzw. 21 Jahren (2. MZP) – davon zu beiden Messzeitpunkten im Durchschnitt sieben Jahre als Fachberatung. Knapp die Hälfte der befragten pädagogischen Fachberatungen (1. MZP: 45%, 2. MZP: 42%) ist bei einem Träger angestellt, gut ein Viertel zum ersten Messzeitpunkt und knapp ein Drittel zum zweiten Messzeitpunkt ist freiberuflich tätig (ohne Abbildung).

3.3 Kindertagespflegepersonen (KTPP)

Für die Kindertagespflegepersonenbefragung war im Evaluationskonzept eine Vollerhebung mit einer Rücklaufquote von 40% aller in Schleswig-Holstein tätigen Kindertagespflegepersonen (im Folgenden KTPP) geplant (s. Evaluationszwischenberichte 1 und 2; FiBS, pädquis Stiftung, Difu, & KOWID, 2021, 2023).

Zum ersten Messzeitpunkt haben an der Befragung insgesamt 330 KTPP und zum zweiten Messzeitpunkt 342 KTPP teilgenommen. Der anvisierte Rücklauf von 40% der *kontaktierbaren* KTPP ist somit zwar annähernd, jedoch nicht vollständig, erreicht (1. MZP: 36%, 2. MZP: 34%). Zudem ist zu beachten, dass die hier genannte Grundgesamtheit (1. MZP: *N*=916, 2. MZP: *N*=1017) sich bei der KTPP-Befragung (anders als bei den anderen Befragungen) nicht auf die Gesamtanzahl aller Kindertagespflegepersonen in Schleswig-Holstein bezieht, sondern auf die Anzahl der KTPP, die von pädquis datenschutzkonform angeschrieben und zur Teilnahme an den Befragungen eingeladen werden durften. Die Abweichung zur anvisierten Stichprobe ergibt sich insbesondere daraus, dass aus Datenschutzgründen nicht – wie im Evaluationskonzept angenommen – auf eine vollständige Liste aller KTPP in Schleswig-Holstein zurückgegriffen werden konnte, sondern nur die KTPP angeschrieben werden durften, welche sich damit über einen entsprechenden Eintrag in der KiTa-Datenbank einverstanden erklärt hatten, per E-Mail kontaktiert zu werden. Zusätzlich zu der direkten Ansprache der KTPP, für welche eine entsprechende Zustimmung bereits vorlag, erfolgte daher zu beiden Messzeitpunkten eine Einladung an die KTPP über die örtlichen Träger mit Informationsschreiben und Link zu einem der eigentlichen Befragung vorgeschalteten Fragebogen, in welchem die KTPP ihre Zustimmung dazu mitteilen konnten, im Rahmen der Evaluation vom Evaluationsteam kontaktiert zu werden. Auch der Landesverband für Kindertagespflege unterstützte zu beiden Messzeitpunkten beim Werben der Kindertagespflege für die Beteiligung an der Befragung. Die KTPP, welche der beim ersten Messzeitpunkt vorgeschalteten Einladung über ihre jeweiligen örtlichen Träger und/oder den Landesverband folgten, wurden anschließend ebenfalls per E-Mail durch pädquis angeschrieben und erhielten ihren individuellen Link zum Online-Fragebogen. Zum zweiten Messzeitpunkt konnten alle KTPP von pädquis per E-Mail angeschrieben und zur Teilnahme eingeladen werden, für die aus der KiTa-Datenbank oder der Abfrage aus dem ersten Messzeitpunkt E-Mail-Adressen vorlagen. Zusätzlich erhielten die KTPP zum zweiten Messzeitpunkt Informationen zur Elternbefragung (s. dazu Kap. 3.8).

Zu beiden Messzeitpunkten wurden intensive Maßnahmen getroffen, um den Rücklauf in der KTPP-Befragung zu erhöhen. So wurde der ursprünglich geplante Erhebungsabschluss des ersten Messzeitpunktes zweimal verlängert und die KTPP wurden über den insgesamt zehnwöchigen Erhebungszeitraum hinweg mehrfach an die Befragung erinnert. Auch zum zweiten Messzeitpunkt fanden mehrfache Erinnerungen sowie eine Verlängerung des ursprünglich geplanten Erhebungsabschlusses statt. Mit der Verlängerung wurden zudem erneut die örtlichen Träger mit der Bitte kontaktiert, die Einladung an die KTPP ihrer jeweiligen Region weiterzuleiten. Da der Rücklauf zu beiden Messzeitpunkten hinter den Rücklauferwartungen des Evaluationskonzeptes zurückblieb, ergeben sich in den Auswer-

tungen mitunter sehr kleine (Sub-)Stichproben, sodass Aussagen – insbesondere zu regionalen Vergleichen – hierzu nicht möglich sind bzw. nicht verallgemeinert, sondern nur als Hinweise und Signale verstanden werden können.

Die KTPP, die an der Befragung zum ersten Messzeitpunkt teilgenommen haben, sind zwischen 22 und 66 Jahren alt und im Altersdurchschnitt 46 Jahre alt, zum zweiten Messzeitpunkt ist die Spannweite mit 20 bis 70 Jahren etwas breiter, der Schnitt liegt mit 44 Jahren geringfügig niedriger. Männliche KTPP sind in beiden Stichproben die Ausnahme (6% im ersten und 4% im zweiten Messzeitpunkt). Aus allen Regionen haben sich zu beiden Messzeitpunkten KTPP an der Befragung beteiligt, wobei der Umfang der Teilnehmenden in den Regionen sehr unterschiedlich ausgeprägt und teilweise sehr klein ist (zwischen einer und 55 KTPP je Region). Fast alle der befragten KTPP der realisierten Stichprobe sind freiberuflich tätig (96% zu beiden Messzeitpunkten), was auch darin begründet liegen kann, dass die KTPP, die mit direkter Ansprache zur Teilnahme an der Befragung eingeladen werden konnten, freiberufliche KTPP sind. Sie haben zum Zeitpunkt der ersten Befragung zwischen null und zehn belegte Betreuungsplätze. Im Durchschnitt waren es beim ersten Messzeitpunkt 4,7 belegte Plätze. Die durchschnittliche *Wochenarbeitszeit* liegt bei 42,1 (1. MZP) bzw. 40,8 Stunden (2. MZP) und die durchschnittliche *Betreuungszeit* bei 36,2 (1. MZP) bzw. 34,9 Wochenstunden (2. MZP). Durchschnittlich werden 6,7 Stunden (1. MZP) bzw. 6,8 Stunden (2. MZP) für Planung/Vor- und Nachbereitung/Öffentlichkeitsarbeit etc. investiert.

3.4 Einrichtungsträger

Für die Trägerbefragung war im Evaluationskonzept eine Vollerhebung mit einer Rücklaufquote von 50% aller schleswig-holsteinischen Einrichtungsträger geplant (s. Evaluationszwischenberichte 1 und 2; FiBS, pädquis Stiftung, Difu, & KOWID, 2021, 2023).

Zu beiden Messzeitpunkten wurden die Einrichtungsträger per E-Mail mit einem individuellen Link zur Teilnahme an der Onlinebefragung eingeladen.

An der Befragung haben zum ersten Messzeitpunkt 215 Trägervertretungen teilgenommen, zum zweiten Messzeitpunkt wurde eine Steigerung auf 332 Teilnahmen erreicht. Der Rücklauf liegt somit zum ersten Messzeitpunkt bei 29,3% und zum zweiten Messzeitpunkt bei 44,6%, wobei als Grundgesamtheit von den *N*=742 (1. MZP) bzw. *N*=744 (2. MZP) Einrichtungsträgern ausgegangen wird, welche zur Befragung eingeladen werden konnten (s. Tabelle 5). Der anvisierte Rücklauf von 50% konnte somit zu beiden Messzeitpunkten nicht erreicht werden – trotz zweifacher Verlängerung des Erhebungszeitraums auf einen Gesamtzeitraum von etwa sechs Wochen zum ersten Messzeitpunkt und einem Gesamtzeitraum von acht Wochen inkl. Verlängerung sowie schriftlicher Erinnerungen zur Teilnahme zum zweiten Messzeitpunkt. Die Gesamtzahl an Trägervertretungen, die sich zu einem oder beiden Messzeitpunkten an der Evaluation beteiligt haben, liegt bei 389. 158 von ihnen haben zu beiden Messzeitpunkten den Fragebogen beantwortet und stellen somit die Gruppe dar, für welche Berechnungen zu Unterschieden zwischen dem ersten und dem zweiten Messzeitpunkt durchgeführt werden konnten (s. Tabelle 5).

Bei der Kontaktierung der Einrichtungsträger musste pädquis anders vorgehen als im Evaluationskonzept vorgesehen: Aus Datenschutzgründen konnte zum ersten Messzeitpunkt nicht – wie im Evaluationskonzept angenommen – auf eine Liste mit den E-Mail-Kontaktdaten aller Einrichtungsträger zurückgegriffen werden. Die Einrichtungsträger wurden daher zum ersten Messzeitpunkt ausschließlich postalisch durch das Evaluationsteam angeschrieben und zur Teilnahme an der Befragung eingeladen. Eine Erinnerung zur Teilnahme wurde zudem durch das Sozialministerium über die Trägerverbände organisiert. Zum zweiten Messzeitpunkt wurden alle Träger, welche in der ersten Befragung E-Mail-Adressen hinterlegt hatten, per E-Mail angeschrieben und zur Teilnahme an der zweiten Befragung eingeladen. Alle anderen Träger erhielten die Einladung weiterhin auf dem postalischen Weg.

Zu beiden Messzeitpunkten haben sich aus allen Regionen Einrichtungsträger an der Befragung beteiligt, wobei der Umfang der Teilnehmenden in den Regionen sehr unterschiedlich ausgeprägt ist (zwischen 4 und 52 Träger je Region). Regionale Vergleiche sind aufgrund der teilweise geringen und ungleichen Fallzahlen in dieser Stichprobe nicht aussagekräftig vornehmbar. Den größten Anteil der teilnehmenden Träger bilden zum ersten Messzeitpunkt kommunale Träger (38%), gefolgt von eingetragenen Vereinen (25%) und dem Diakonischen Werk bzw. anderen der ev. Kirche angeschlossenen Trägern (20%). Zum zweiten Messzeitpunkt hat sich die Verteilung leicht verschoben, es gehören je 31% der teilnehmenden Trägervertretungen kommunalen Trägern und eingetragenen Vereinen an, gefolgt von dem Diakonischen Werk bzw. anderen der ev. Kirche angeschlossenen Trägern (18%). Die Anzahl der Einrichtungen, welche die teilnehmenden Träger insgesamt in Schleswig-Holstein betreiben (Krippen, Kindergärten, Horte und gemischte Einrichtungen), fällt sehr unterschiedlich aus und reicht von einer bis zu 69 Einrichtungen (1. MZP) bzw. 47 Einrichtungen (2. MZP). Entsprechend heterogen ist die Anzahl der festangestellten pädagogischen Fachkräfte, welche die Träger zum ersten Messzeitpunkt im Bereich der Kindertagesbetreuung in Schleswig-Holstein beschäftigen. Diese liegt zwischen drei und 900 Personen und im Durchschnitt bei 55,9 Personen (ohne Abbildung).

3.5 Örtliche Träger

Zu beiden Messzeitpunkten wurden die örtlichen Träger per E-Mail mit einem individuellen Link zur Teilnahme an der Onlinebefragung eingeladen.

An der Befragung der örtlichen Träger haben zu beiden Messzeitpunkten alle 16 örtlichen Träger teilgenommen. Der anvisierte Rücklauf von 100% (s. Evaluationszwischenberichte 1 und 2; FiBS, pädquis Stiftung, Difu, & KOWID, 2021, 2023) ist somit erreicht und alle Regionen sind an der Befragung beteiligt (s. Tabelle 5).

3.6 Standortgemeinden

Für die Standortgemeinden war im Evaluationskonzept eine Vollerhebung mit einer Rücklaufquote von 50% aller Standortgemeinden in Schleswig-Holstein geplant (s. Evaluationszwischenberichte 1 und 2; FiBS, pädquis Stiftung, Difu, & KOWID, 2021, 2023).

Bei der Befragung der Standortgemeinden wurde ein gänzlich anderes Kontaktverfahren als bei den anderen Akteursgruppen gewählt. Abweichend zum Vorgehen bei den anderen Befragungsgruppen wurde die Befragung der Standortgemeinden zum ersten Messzeitpunkt nicht mit einem eigenen Los 2-Fragebogen durchgeführt. Stattdessen wurden die für Los 2 relevanten Fragen an die Standortgemeinden – um den Aufwand für sie zu reduzieren – in die Online-Befragung von Los 1 integriert (s. Kap. 2.1 im Los 1-Teil).[1]Die zweite Befragung der Standortgemeinden erfolgte hingegen über pädquis in einem eigenen Fragebogen. Die Einladungen dazu wurden per-E-Mail an die vom Sozialministerium genannten Kontakte gesendet.

Bei der Befragung zum ersten Messzeitpunkt durch LOS 1 ergaben sich Herausforderungen beim Weiterreichen der Befragung zwischen den verschiedenen Akteursebenen (Kaskadenmodell) sowie daraus folgend dem Matching der beiden Messzeitpunkte. Die Zahl der gültigen Teilnahmen von Standortgemeinden liegt im ersten Messzeitpunkt (Los 1-Befragung) bei *N*=123. Die zugrundeliegende Kontaktliste, welche pädquis für die Befragung zum zweiten Messzeitpunkt zur Verfügung gestellt und entsprechend genutzt wurde, enthielt alle Ämter Schleswig-Holsteins. Die Ämter sind teilweise für mehrere Standortgemeinden zuständig. Die Zahl der gültigen teilnehmenden Ämter, welche in die Auswertung einfließen, liegt zum zweiten Messzeitpunkt bei *N*=150 (s. Tabelle 5). Folglich ist bei den Analysen und Ergebnisdarstellungen zu beachten, dass die Daten des ersten Messzeitpunktes die Angaben der durch Los 1 befragten *Standortgemeinden* darstellen, während die Daten der zweiten Befragung durch Los 2 die Angaben der befragten *Ämter* abbilden, die eine oder gegebenenfalls mehrere Standortgemeinden verwalten. Somit ist kein gewinnbringendes Datensatzmatching zwischen den beiden Messzeitpunkten möglich[2].

3.7 Eltern Kita

Die Befragung der Eltern mit Kindern in Kitas fand gemäß Evaluationskonzept nur einmalig (retrospektiv) zum zweiten Messzeitpunkt statt. Eingeplant war der Einbezug einer Stichprobe von Eltern, wobei in der Rücklauferwartung insbesondere auf die Funktionsstelle „Elternvertretung“ gesetzt wurde, bei der von einer hohen Partizipation und Interessenslage auszugehen ist (s. Evaluationszwischenberichte 1 und 2; FiBS, pädquis Stiftung, Difu, & KOWID, 2021, 2023).

Die Eltern wurden über Poster-Aushänge und digitale Anschreiben erreicht, die zum einen über die Einrichtungsleitungen und zum anderen über die Landeselternvertretung verbreitet wurden. Somit konnten sie über einen QR-Code bzw. Link, den sie dem in ihrer Einrichtung aushängenden Plakat oder der Einladungs-Mail entnehmen konnten, zur Online-Befragung gelangen. Der Online-Fragebogen wurde in drei verschiedenen Sprachen (Deutsch, Englisch und Dänisch) angeboten. Die Anzahl

[1] Hier greifen für den notwendigen Datenaustausch die geschlossenen Datenaustauschvereinbarungen.

[2] Werden die Standortgemeinden für ein Datensatzmatching 1. und 2. Messzeitpunkt auf Ämterebene aggregiert, würde die Anzahl der auszuwertenden Fälle im 1. MZP auf N=47 sinken und es könnten nur noch Mittelwerte (auf Ämterebene) anstelle von Häufigkeiten (auf Standortgemeindeebene) betrachtet werden.

der gültigen Elternteilnahmen liegt bei 4.192. Davon befinden sich zum Zeitpunkt der Befragung 1.335 der Eltern (35%) in der Rolle einer Elternvertretung. Die hohe Teilnahmezahl konnte auch durch eine zweimalige Verlängerung des Befragungszeitraums auf acht Wochen erreicht werden. Da keine genauen Zahlen zur Anzahl der Eltern mit Kindern in Kindertagesstätten bekannt sind, lassen sich keine Angaben zur prozentualen Rücklaufquote treffen (s. Tabelle 5).

1.772 (47%) der Eltern geben an, dass das Betreuungsverhältnis mit ihrer Einrichtung bereits vor dem 01. Januar 2021, also vor Inkrafttreten des KiTaG, bestand, weitere 1.368 Eltern geben an, dass das Betreuungsverhältnis mindestens seit dem 01. August 2022 oder auch länger besteht. Die Befragten Eltern sind zwischen 17 und 63 und im Durchschnitt 37 Jahre alt. Die Elternvertretungen unter ihnen sind im Durchschnitt 37 Jahre alt, die Spanne reicht hier von 21 bis 56 Jahren. In beiden Befragungsgruppen (alle Eltern und Subgruppe Elternvertretungen) ist die überwiegende Mehrheit weiblich (84% der Eltern und 87% der Elternvertretungen). Die Eltern haben im Kita-Jahr 2022/2023 mindestens eins bis maximal fünf Kinder (im Durchschnitt 1,3 Kinder) in Betreuung, unter den Elternvertretungen sind es durchschnittlich zwei Kinder. Die überwiegende Mehrheit beider Befragungsgruppen (95% bzw. 94% der Elternvertretungen) lebt mit einem/einer Partner:in in einem gemeinsamen Haushalt. Die ebenfalls überwiegende Mehrheit (96 % bzw. 95% der Elternvertretungen) ist erwerbstätig (ohne Abbildung).

3.8 Eltern Kindertagespflege

Die Befragung der Eltern mit Kindern in Kindertagespflege fand gemäß Evaluationskonzept nur einmalig (retrospektiv) zum zweiten Messzeitpunkt statt. Eingeplant war der Einbezug einer Stichprobe von Eltern (s. Evaluationszwischenberichte 1 und 2; FiBS, pädquis Stiftung, Difu, & KOWID, 2021, 2023).

Die Kontaktaufnahme zu den Eltern mit Kindern in Kindertagespflege erfolgte durch die Kindertagespflegepersonen sowie über den Landesverband Kindertagespflege. Die Kindertagespflegepersonen wurden zum einen gebeten, selbst an der Befragung teilzunehmen (s. Kapitel 3.3.), zum anderen, die Einladung zur Elternbefragung in ihrer Kindertagespflegestelle auszuhängen/auszulegen und/oder per E-Mail an die Eltern weiterzuleiten. Analog zur Kita-Elternbefragung gelangten die KTP-Eltern über einen QR-Code sowie Link zur Online-Befragung.

An der Befragung der Eltern mit Kindern in Kindertagespflege haben sich insgesamt 162 Eltern beteiligt (s. Tabelle 5). Diese entsprechen im Altersdurchschnitt mit *M*=35 denen der Kita-Eltern, die Spanne reicht von 22 bis 45 Jahren. 91% der teilnehmenden Eltern sind weiblich. Die Eltern haben im Betreuungsjahr 2022/2023 zwischen einem und vier Kindern in Betreuung. Fast alle (94%) leben mit einem/einer Partner:in in einem gemeinsamen Haushalt und gehen einer Erwerbstätigkeit nach (96%; ohne Abbildung).

4. Beschreibung der realisierten Stichproben: Beobachtungsstudie

Im Folgenden werden die Stichprobenziehungen sowie die realisierten Stichproben der Beobachtungsstudie, die den in Kapitel 7 dargestellten Ergebnissen der Beobachtungsdaten zugrunde liegen, beschrieben.

Die Auswahl der laut Evaluationskonzept vorgesehenen 75 Kindergarten- und 60 Krippengruppen für die Beobachtungsstudie erfolgte im Oktober 2021 anhand einer Zufallsauswahl von in der KiTa-Datenbank enthaltenen Kindergartengruppen (*N*=3.934) und Krippengruppen (*N*=2.034) (Grundgesamtheit in Schleswig-Holstein). Bei der Zusammenstellung der Gruppenauswahl wurden verschiedene Faktoren berücksichtigt (Einrichtung nur einmal vertreten, regionale Verteilung, Trägervielfalt, Gruppengröße, Einrichtungsgröße, Gruppentyp, Sozialraum). Anhand dieser wurden die Zusammensetzung der beiden Stichproben – Kindergarten und Krippe – mit der entsprechenden Zusammensetzung in der Grundgesamtheit von Kindergarten- bzw. Krippengruppen in Schleswig-Holstein verglichen. Dieser Vergleich zeigt auf, dass die im Oktober 2021 zufällig gezogenen Stichproben zwar keinen Anspruch auf Repräsentativität erheben, aber in Hinblick auf die überprüften Faktoren die Verhältnisse und Verteilungen in der Grundgesamtheit an Kindergarten- und Krippengruppen in Schleswig-Holstein gut widerspiegeln und nicht von ihnen statistisch bedeutsam abweichen. Um darüber hinaus abschätzen zu können, inwieweit die Beobachtungsstichprobe eine selektive Stichprobe aus der Gesamtstichprobe darstellt und damit gewissen Verzerrungen unterliegt, wurde die Beobachtungsstichprobe mit der Gesamtstichprobe der Befragungsstudie in verschiedenen (Reform-)aspekten (Regionalität, Migrationsanteil, Ausbildungsabschluss der Leitung, Umfang der Leitungserfahrung, Umfang der Verfügungszeiten (laut Vertrag/Wirklichkeit), Umfang der Leitungsfreistellung (laut Vertrag/Wirklichkeit), Qualitätsmanagement, Fachberatung) verglichen. Dabei konnten keine signifikanten Unterschiede festgestellt werden, was dafür spricht, dass die Beobachtungsstichprobe nicht selektiv ist und somit die Gesamtstichprobe in den ausgewählten (Reform-)aspekten repräsentiert.

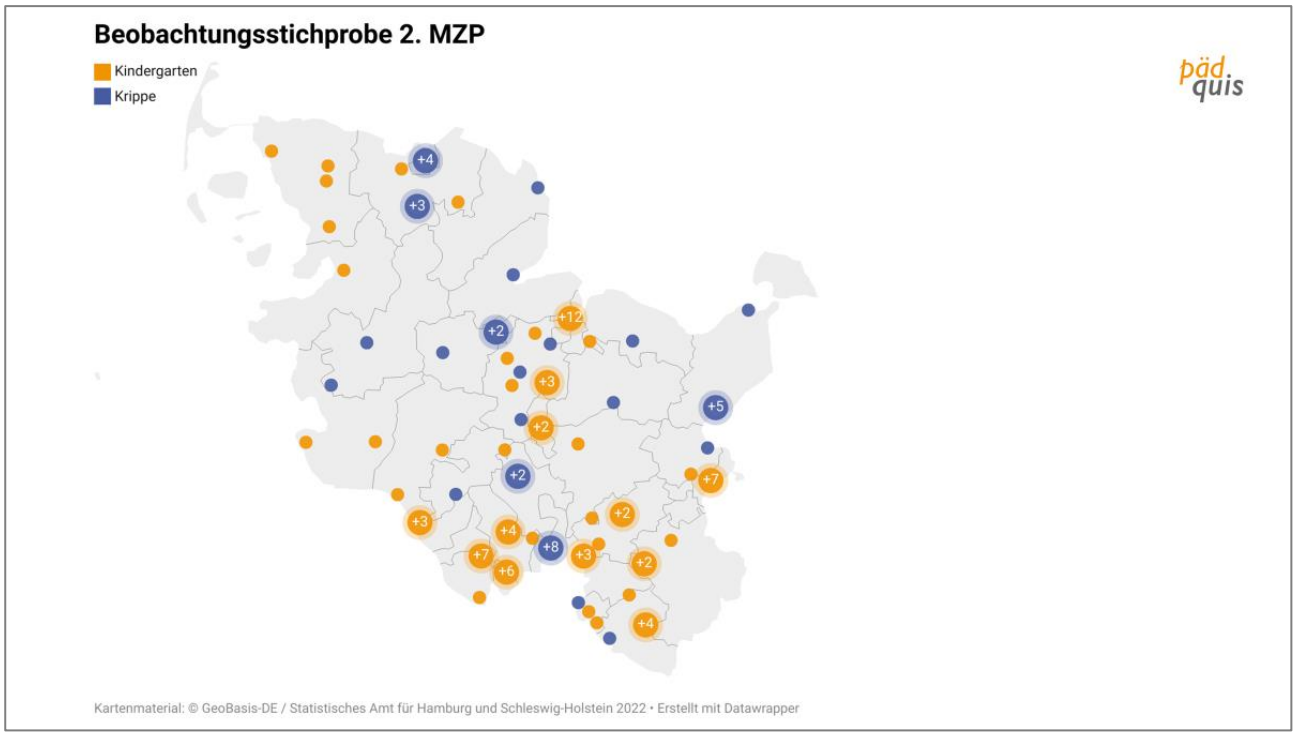

Abbildung 1: Räumliche Verteilung der teilnehmenden Kindergarten- und Krippengruppen in Schleswig-Holstein

(Die Zahlen veranschaulichen, wie viele Kindergarten-/ Krippengruppen der sich dort befindenden Stadt teilgenommen haben, Beispiel: im Norden +12 = 13 Kindergartengruppen aus Kiel.)

Im Folgenden wird ein Überblick über den Umsetzungszeitraum der Beobachtungsstudie gegeben. Tabelle 6 gibt dabei zunächst einen Überblick über die geplanten und realisierten Stichproben zu beiden Messzeitpunkten.

Tabelle 6: Übersicht Beobachtungsstudie: Stichproben und Erhebungszeiträume 1. und 2. Messzeitpunkt

Beobachtungsgruppe	MZP	geplante Stichprobengröße	Beobachtungsdurchführungen
Kindergartengruppen – Beobachtungen	1. MZP	70[3] (=100%)	*n*=70 (100%)
	2. MZP		*n*=68 (97%)
Krippengruppen – Beobachtungen	1. MZP	60 (=100%)	zum 1. MZP nicht vorgesehen
	2. MZP		*n*=57[4] (95%)
Krippengruppen – Aktivitätenlisten	1. MZP	60 (=100%)	*n*=60 (100%)
	2. MZP		*n*=54[5] (90%)

[3] 75 KES-Erhebungen in 70 Einrichtungen/Gruppen (5x offenes Konzept); Änderung von n=70 beim 1. MZP auf n=68 beim 2. MZP, da 2 Kindergärten zum 2. MZP aus der Beobachtungsstichprobe zurückgetreten sind

[4] Realisierbare Durchführungen n=57, da beim 2. MZP 3 Krippen aus der Beobachtungsstichprobe zurückgetreten sind

[5] 6 Krippen haben beim 2. MZP nicht an der Aktivitätenliste teilgenommen, 2 davon deshalb, weil sie vollständig von der Beobachtungsstudie zurückgetreten sind

4.1 Kindergartengruppen

Die Einrichtungen der Kindergartenstichprobe wurden im Oktober 2021 zunächst mit einem Erstanschreiben durch pädquis über die Beobachtungsstudie informiert und zur Teilnahme an der Studie – sowie zur Vorab-Informationsveranstaltung – eingeladen. Einrichtungen, welche der Einladung folgten und über einen codegenierten Link online einen Strukturfragebogen ausfüllten, wurden anschließend zwecks weiterer Absprachen und individueller Terminvereinbarung telefonisch von pädquis kontaktiert. Einrichtungen, welche sich nicht mit einer Zu- oder Absage zurückmeldeten, wurden – soweit wie möglich – ebenfalls telefonisch kontaktiert.

Da die Teilnahme an der Beobachtungsstudie freiwillig war und es – nicht zuletzt auch aufgrund der zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Pandemiebedingungen, unter welchen die Beobachtungsstudie zum ersten Messzeitpunkt stattfand – zahlreiche Absagen seitens der eingeladenen Einrichtungen gab, wurden zweimalig Kindergartengruppen aus der Grundgesamtheit nachgezogen und zur Studienteilnahme eingeladen (im Januar und Mai 2022; s. zur realisierten Kindergartenstichprobe Kap. 3.2.2 im zweiten Zwischenbericht; FiBS, pädquis Stiftung, Difu, & KOWID, 2023). Die letztendlich realisierte Kindergarten-Stichprobe (= die Kindergartengruppen, die am ersten Messzeitpunkt an der Beobachtungsstudie teilgenommen haben) setzt sich leicht anders zusammen als die ursprünglich im Oktober 2021 gezogene Stichprobe (s. dazu weiter unten).

Zum zweiten Messzeitpunkt traten zwei Kindergartengruppen aufgrund fehlender zeitlicher sowie personeller Kapazitäten in den Einrichtungen im genannten Erhebungszeitraum von der Beobachtungsstudie zurück, weshalb sich der Umfang der im Jahr 2023 erhobenen Kitagruppen auf n=68 reduziert. Darüber hinaus ergaben sich zum zweiten Messzeitpunkt zwölf Wechsel der beobachteten Gruppen in den teilnehmenden Einrichtungen, mit denen jedoch zumeist keine relevanten Veränderungen in der Gruppenstruktur einhergingen. Lediglich drei Wechsel haben eine Änderung des Gruppentyps zur Folge: In einer Einrichtung wurde zum zweiten Messzeitpunkt eine Umstellung der Regelgruppe auf eine altersgemischte Gruppe vorgenommen, eine weitere Einrichtung hat auf ein offenes Konzept umgestellt und in einer Einrichtung wurde zum zweiten Messzeitpunkt eine Vorschulgruppe statt der im ersten Messzeitpunkt beobachteten altersgemischten ü3-Gruppe erhoben. Inwieweit diese Dynamiken Einfluss auf die Ergebnisse nehmen, wird in den Auswertungen berücksichtigt und in Kapitel 7 dargelegt.

Der Hauptteil der Beobachtungen fand zum ersten Messzeitpunkt zwischen Januar und Juni 2022 statt, einzelne Erhebungen zudem im Dezember 2021 sowie im Juli 2022. Die Erhebungen wurden mit Erreichung von 75 Kita-Beobachtungen im Juli 2022 abgeschlossen. Zum zweiten Messzeitpunkt starteten die Erhebungen im April 2023 und endeten für die 68 in der Stichprobe verbliebenen Kindergartengruppen im Juli 2023.

Die letztendlich realisierte Kindergarten-Stichprobe wurde in ihrer Zusammensetzung zum ersten Messzeitpunkt mit der entsprechenden Zusammensetzung in der Grundgesamtheit von Kindergartengruppen in Schleswig-Holstein verglichen. Dabei wird kein Anspruch auf Repräsentativität erhoben, aber es zeigt sich, dass alle Regionen Schleswig-Holsteins vertreten sind und in ihren Anteilen

weitestgehend den Anteilen schleswig-holsteinischer Kindergartengruppen entsprechen (größte Abweichungen: Pinneberg, Stormarn, Steinburg und Schleswig-Flensburg; s. Abbildung 2). Entsprechendes gilt für die Aufteilung auf die drei Trägergruppen „Freie Träger“, „Kirchliche Träger“ und „Kommunale Träger“ (s. Abbildung 3) – wobei die Aussagekraft insofern eingeschränkt ist, als dass nicht für alle Kindergartengruppen der Stichprobe Informationen zur Trägerart zur Verfügung stehen.

Im Mittel weisen die Einrichtungen der Kindergartenstichprobe zum ersten Messzeitpunkt (2022) eine Größe von fünf Gruppen pro Einrichtung auf (*n*=59). Im Bereich der Kinder unter drei Jahren beträgt die durchschnittliche Belegung der Plätze 62 Kinder pro Einrichtung (*n*=61). Acht Einrichtungen geben an, ein Kind oder mehrere Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu betreuen. Durchschnittlich verfügen die Leitungen der Kindergartenstichprobe über eine elfjährige Berufserfahrung im Leitungsbereich (*n*=64). Der am häufigsten vertretene Abschluss der Leitungen ist mit 68% (*n*=40) der Abschluss als Erzieher:in. 14% (*n*=8) haben einen Masterabschluss (ohne Abbildung).

Weitere Abgleiche zwischen der Kindergartenstichprobe zum ersten und zum zweiten Messzeitpunkt (deskriptive Drop-out-Analyse) werden in Kapitel 7 beschrieben.

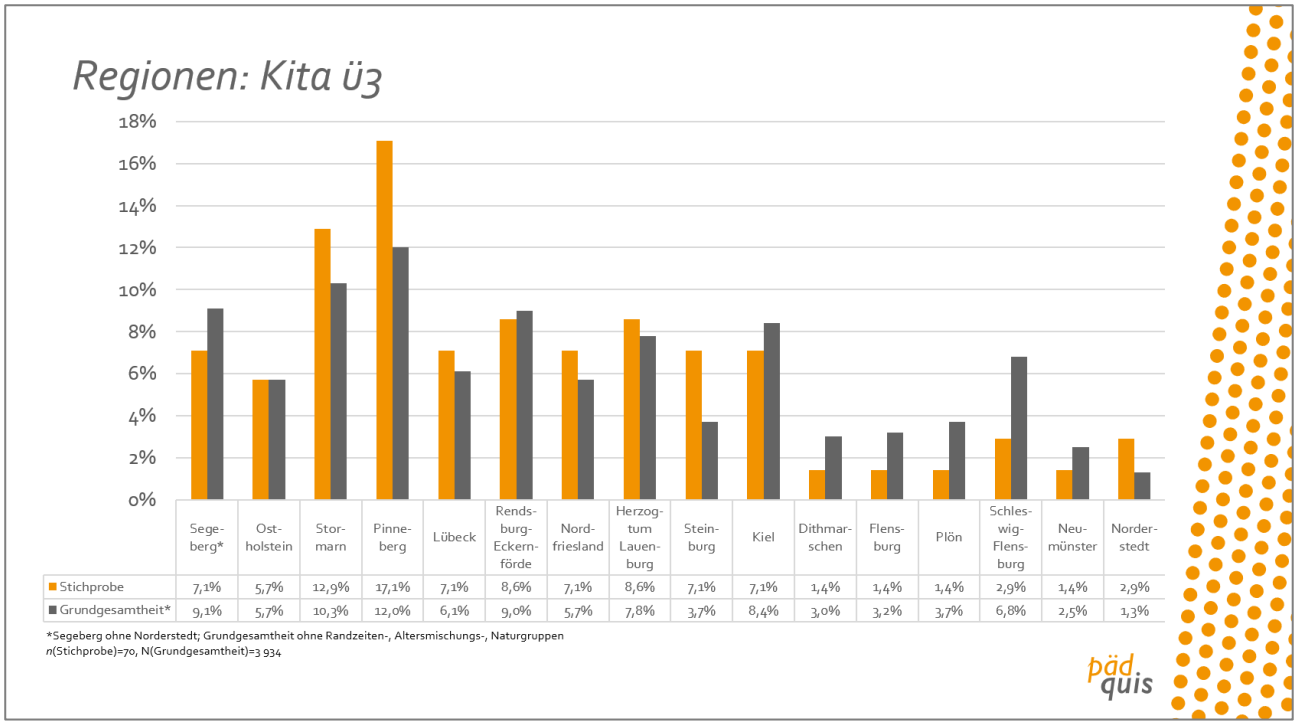

	Segeberg*	Ostholstein	Stormarn	Pinneberg	Lübeck	Rendsburg-Eckernförde	Nordfriesland	Herzogtum Lauenburg	Steinburg	Kiel	Dithmarschen	Flensburg	Plön	Schleswig-Flensburg	Neumünster	Norderstedt
Stichprobe	7,1%	5,7%	12,9%	17,1%	7,1%	8,6%	7,1%	8,6%	7,1%	7,1%	1,4%	1,4%	1,4%	2,9%	1,4%	2,9%
Grundgesamtheit*	9,1%	5,7%	10,3%	12,0%	6,1%	9,0%	5,7%	7,8%	3,7%	8,4%	3,0%	3,2%	3,7%	6,8%	2,5%	1,3%

Abbildung 2: Regionale Verteilung der Kindergartengruppen: Stichprobe und Grundgesamtheit Schleswig-Holstein

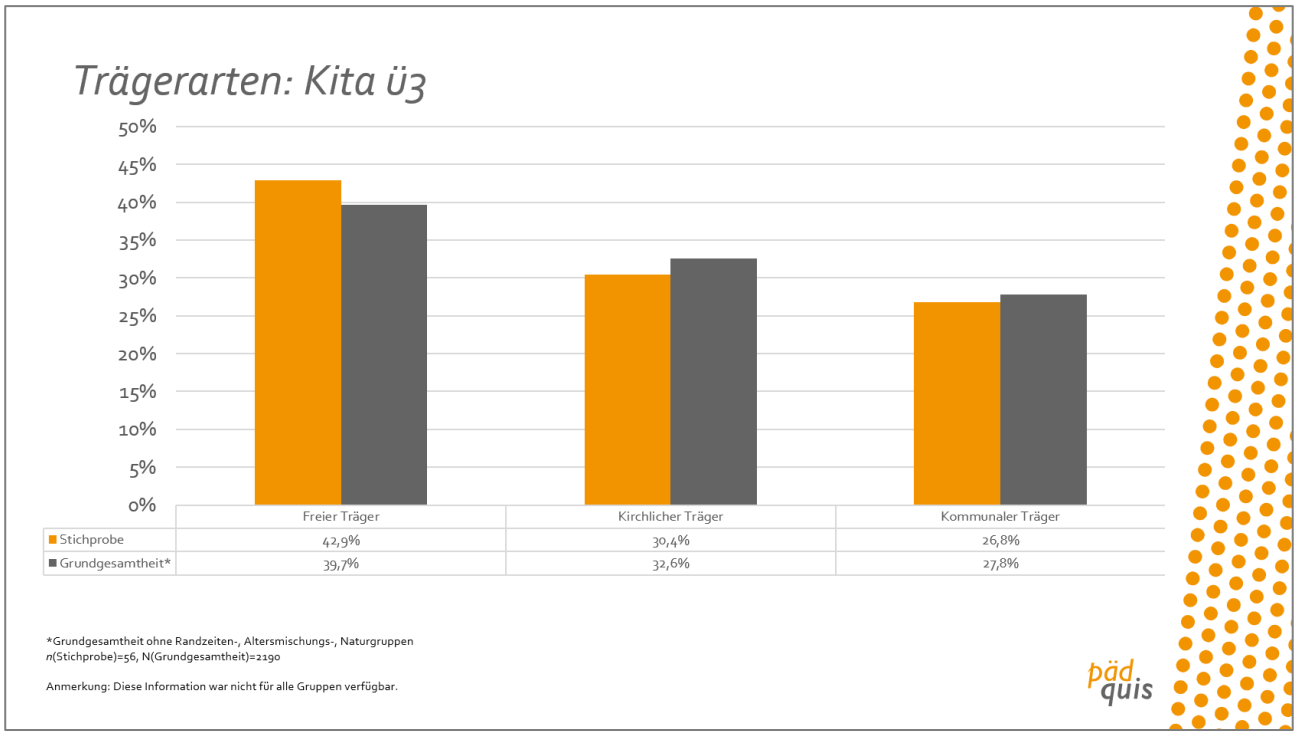

Abbildung 3: Trägerverteilung der Kindergartengruppen: Stichprobe und Grundgesamtheit Schleswig-Holstein

4.2 Krippengruppen

Die Einrichtungen der Krippenstichprobe wurden im November 2021 zunächst mit einem Erstanschreiben durch pädquis über die Beobachtungsstudie und die Online „Aktivitätenliste“ informiert und zur Teilnahme an der Studie – zum ersten Messzeitpunkt durch das Ausfüllen der „Aktivitätenliste“, zum 2. Messzeitpunkt durch die vor-Ort-Beobachtungen zur pädagogischen Prozessqualität – eingeladen. Im Frühjahr 2022 erfolgte zweimalig eine erneute Einladungsrunde für nachgezogene Stichprobeneinrichtungen, um die anvisierte Stichprobe an Krippengruppen zu erreichen. Mit der Erstkontaktierung erhielten die eingeladenen Gruppen auch ein Empfehlungsschreiben des Sozialministeriums sowie den code-generierte Link zur Online-Bearbeitung der „Aktivitätenliste“ (über easyfeedback; versendet im November 2021 an die teilnehmenden Krippen). Im April 2022 wurden die Aktivitätenlisten-Erhebung des ersten Messzeitpunktes abgeschlossen, nachdem alle 60 Krippengruppen diese bearbeitet hatten. Die Aktivitätenlisten-Erhebung des zweiten Messzeitpunktes startete im April 2023 – ebenso wie die nur zum zweiten Messzeitpunkt vorgesehene Beobachtungen in den Krippengruppen. Im Juni wurden diese beiden Feldphasen mit 54 abgeschlossenen Aktivitätenlisten (sechs Krippen haben beim 2. MZP nicht mehr an der Aktivitätenliste teilgenommen) und 57 Krippen-Beobachtungen (drei Einrichtungen sind von der Beobachtungsstudie zurückgetreten) abgeschlossen.

Von den 60 Krippengruppen, die im November 2021 zur Teilnahme an der Beobachtungsstudie eingeladen wurden und sich zum ersten Messzeitpunkt an der Aktivitätenliste beteiligt haben, sind drei Einrichtungen von ihrer Teilnahme an den Vor-Ort-Beobachtungen zurückgetreten. Dies wurde begründet durch personelle Engpässe sowie eine Eingewöhnungsphase, welche auf denselben Zeitraum

wie die geplante Beobachtung fiel. Somit beläuft sich die tatsächlich realisierte Krippen-Beobachtungsstichprobe auf 57 Einrichtungen.

In der Zusammensetzung der Krippen-Stichprobe zeigt sich, dass alle Regionen Schleswig-Holsteins vertreten sind und in ihren Anteilen weitestgehend den Anteilen schleswig-holsteinischer Krippengruppen entsprechen (größte Abweichungen: Lübeck, Nordfriesland und Norderstedt; s. Abbildung 4). Entsprechendes gilt für die Aufteilung auf die drei Trägergruppen „Freie Träger“, „Kirchliche Träger“ und „Kommunale Träger“ (s. Abbildung 5).

Bei 32% der Einrichtungen ist der Standort als ländlich zu beschreiben (entspricht einer Einwohnerzahl von 1.000-5.000), während 68% sich in städtischen Gebieten befinden (entspricht einer Einwohnerzahl von 5.000 -1.000.000). Die belasteten Sozialräume entsprechen in der Stichprobe weitestgehend den Anteilen in Schleswig-Holstein (ohne Abbildung). Im Mittel weisen die Einrichtungen der Krippenstichprobe zum ersten Messzeitpunkt eine Größe von fünf Gruppen pro Einrichtung auf (*n*=55). Im Bereich der Kinder unter drei Jahren beträgt die durchschnittliche Belegung der Plätze 20 Kinder pro Einrichtung (*n*=47). Zehn Einrichtungen geben an, ein Kind oder mehrere Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu betreuen. Durchschnittlich verfügen die Leitungen der Krippenstichprobe über eine zehnjährige Berufserfahrung im Leitungsbereich (*n*=54). Der am häufigsten vertretene Abschluss der Leitungen ist mit 74% (*n*=37) der Abschluss als Erzieher:in. Vereinzelt haben sie einen Bachelor- oder Masterabschluss.

Weitere Abgleiche zwischen der Kindergartenstichprobe zum ersten und zum zweiten Messzeitpunkt (deskriptive Drop-out-Analyse) werden in Kapitel 7 beschrieben.

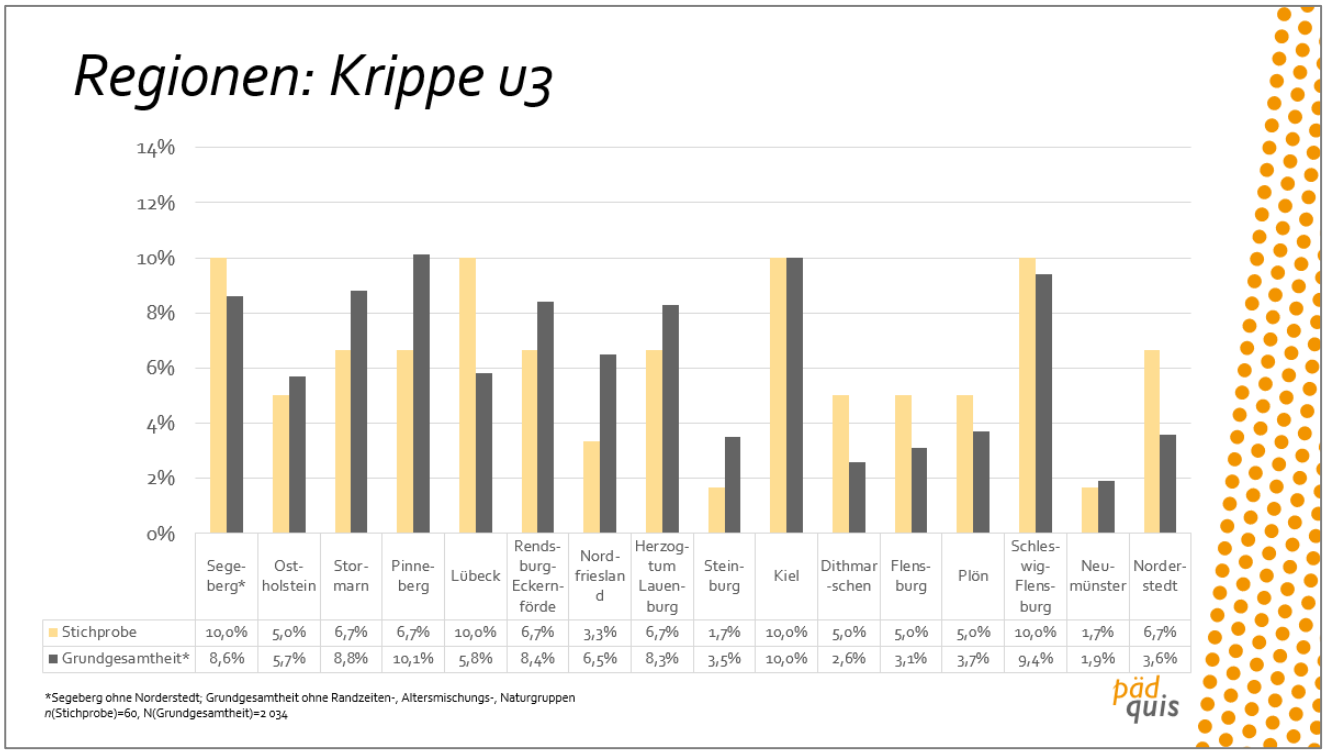

Abbildung 4: Regionale Verteilung der Krippengruppen: Stichprobe und Grundgesamtheit Schleswig-Holstein

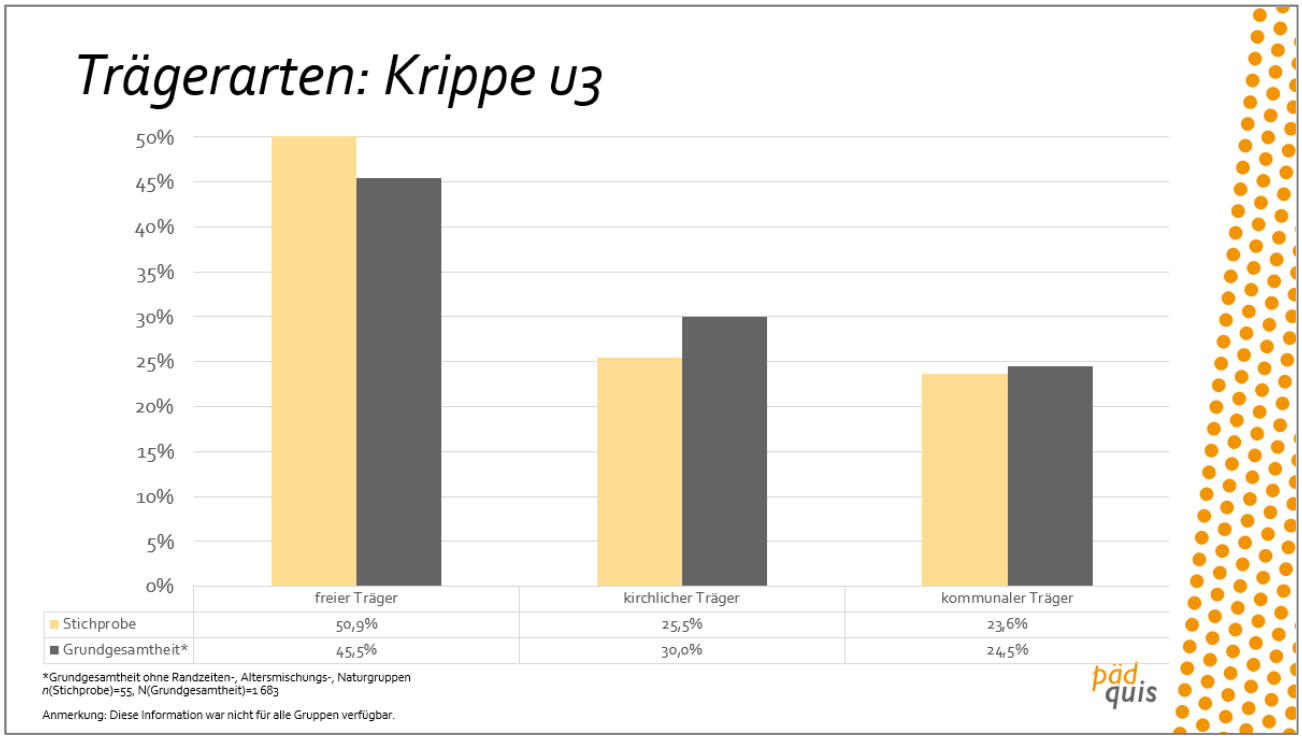

Abbildung 5: Trägerverteilung der Krippengruppen: Stichprobe und Grundgesamtheit Schleswig-Holstein

5. Evaluationsergebnisse: Fokusthemen der Evaluation „Qualität“

Im Folgenden werden die Evaluationsergebnisse entlang der gemäß Evaluationsauftrag vereinbarten Fokus- und Zusatzthemen und ihrer Fokus- und Zusatzfragen vorgestellt. Die Betrachtung findet multiperspektivisch und über beide Messzeitpunkte hinweg statt. Wo möglich und sinnvoll werden ergänzend die statistischen Prüfungen auf signifikante, d.h. gegen den Zufall abgesicherte, Unterschiede zwischen dem 1. und 2. Messzeitpunkt innerhalb der Akteursgruppen sowie – wo vereinbart – zwischen Akteursgruppen berichtet. Dort, wo dies möglich und sinnvoll ist, werden Querbezüge zur Evaluation „Strukturen und Finanzen“ (Los 1) hergestellt und auf entsprechende Stellen im Berichtsteil A verwiesen. Die im vorliegenden Evaluationsbericht verschriftlichten Ergebnisse werden zu großen Teilen um entsprechende Abbildungen ergänzt. Für diese werden folgend einleitende Lesehinweise gegeben.

Lesehinweise zur Darstellung der Evaluationsergebnisse in Abbildungen

Die im Folgenden dargestellten Ergebnisse basieren auf den erhobenen Daten des ersten (4. Quartal 2021) und zweiten Messzeitpunktes (2. Quartal 2023) der Befragungsstudie im Rahmen der Evaluation des Kindertagesförderungsgesetzes KiTaG in Schleswig-Holstein, in die unterschiedliche Akteursgruppen einbezogen waren (s. für einen Überblick zu den Akteursgruppen und jeweiligen Erhebungszeiträumen Kapitel 3).

Farbliche Ergebnisdarstellung je Akteursgruppe in den Abbildungen

Die Ergebnisse sind in den im vorliegenden Bericht enthaltenen Abbildungen im Sinne der Übersichtlichkeit je nach Befragungsgruppe farblich gekennzeichnet. Werden Ergebnisse des ersten und zweiten Messzeitpunktes in einer grafischen Darstellung gemeinsam präsentiert, so handelt es sich bei dem dunkleren Farbton um den ersten und bei dem helleren Farbton um den zweiten Messzeitpunkt.

Multiperspektivische Ergebnisdarstellung innerhalb einer Abbildung

Zahlreiche Fragestellungen wurden mehreren Akteursgruppen gestellt und multiperspektivisch ausgewertet. Zur schnellen Erfassung und Gegenüberstellung der Antworten unterschiedlicher Befragungsgruppen auf die gleiche bzw. ähnliche Fragestellung sind diese Ergebnisse gemeinsam in einer Abbildung dargestellt.

Darstellung von Prozentsätzen und Mittelwerten in Grafik- und Säulendiagramm

Veranschaulicht werden überwiegend Häufigkeiten und Mittelwerte. Häufigkeiten werden in der Regel in Prozent angegeben. Nur die Häufigkeitsangaben der Befragungsgruppe der örtlichen Träger sind in absoluten Zahlen dargestellt, weil die Grundgesamtheit mit 16 Teilnehmenden sehr gering ist, wenngleich es sich hierbei um eine Vollerhebung handelt und folglich alle örtlichen Träger in Schleswig-Holstein im Rahmen der Untersuchung befragt worden sind. Prozentsätze und Mittelwerte sind in der Regel in Grafik- und Säulendiagrammen dargestellt. Die dazugehörigen Zahlenwerte sind hinter den Balken bzw. über den Säulen zu finden. Dabei gilt: Die erste Zahl gibt die Größe der jeweiligen Stichprobe an (*n*); bei der zweiten Zahl handelt es sich um den Prozentsatz bzw. den Mittelwert.

Prüfung auf signifikante Unterschiede durch graues Kästchen gekennzeichnet

Mit einem grauen Kästchen umrahmte Folien enthalten Prüfungen auf signifikante (Mittelwert-)Unterschiede zwischen dem ersten und zweiten Messzeitpunkt innerhalb der Akteursgruppen. Die Stichprobengrößen (*n*) sind hier kleiner als bei den entsprechenden deskriptiven Auswertungen, da nur Daten derjenigen Personen eingehen, die zu beiden Messzeitpunkten auf die jeweilige Frage geantwortet haben.

Signifikante Unterschiede mit Sternchen markiert; Teststatistik grau hinterlegt

Signifikante Unterschiede sind mit Sternchen (*) gekennzeichnet, wobei gilt: *p<.05; **p<.01 und ***p<.001. Die Teststatistik ist unter der jeweiligen Grafik in der Abbildung angegeben und grau hinterlegt. Die Stärke des Effekts der Unterschiede wird mit „*d*“ angegeben, wobei bei einem Wert kleiner als 0,2 von einer kleinen, bei 0,2 bis 0,5 von einer mittleren und bei einem Wert größer als 0,5 von einer großen Effektstärke gesprochen wird.

5.1 Fokusthema „Leitungsfreistellung“

Folgende mit dem KiTaG getroffenen Regelungen liegen der Betrachtung des Fokusbereiches „Leitungsfreistellung“ und den hierzu gehörenden Hauptfragestellungen der Evaluation zugrunde:

Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege
(Kindertagesförderungsgesetz - KiTaG)

§ 29 Verfügungszeiten und Leitungsfreistellung
(2) In Kindertageseinrichtungen mit einer Gruppe ist die leitende Fachkraft zu einem Fünftel, in Kindertageseinrichtungen mit zwei Gruppen für zwei Fünftel, in Kindertageseinrichtungen mit drei Gruppen für drei Fünftel, in Kindertageseinrichtungen mit vier Gruppen für vier Fünftel einer Vollzeitstelle und in Kindertageseinrichtungen mit fünf oder mehr Gruppen vollständig vom Gruppendienst freizustellen. In Kindertageseinrichtungen mit sechs Gruppen ist die stellvertretende Leitungskraft für ein Zehntel, in Kindertageseinrichtungen mit sieben Gruppen für zwei Zehntel, in Kindertageseinrichtungen mit acht Gruppen für drei Zehntel, in Kindertageseinrichtungen mit neun Gruppen für vier Zehntel und in Kindertageseinrichtungen mit zehn Gruppen oder mehr für die Hälfte einer Vollzeitstelle vom Gruppendienst freizustellen. Der Einrichtungsträger kann Zeitanteile an andere qualifizierte pädagogische Fachkräfte mit herausgehobenen Aufgaben in der Einrichtung übertragen. Kleine Krippen-, Kindergarten- und Hortgruppen zählen für diese Berechnung als halbe Gruppen; die Anzahl der Gruppen wird auf ganze Gruppen abgerundet.

§ 35 Prüfung der Fördervoraussetzungen, Rückforderung von Fördermitteln
(1) Der örtliche Träger prüft anlassbezogen und durch Stichproben, ob die Fördervoraussetzungen weiter vorliegen. Er kann sich zum Nachweis der Fördervoraussetzungen Belege vorlegen lassen und örtliche Erhebungen durchführen.

Im Folgenden werden die Evaluationsergebnisse zum Themenbereich „Leitungsfreistellung“ entlang der Fokus- und Zusatzfragen vorgestellt.

5.1.1 Fokusfrage: Leitungsfreistellungsumfang

Wie hängen die Regelungen des Gesetzes mit den vertraglichen und real in Anspruch genommenen Freistellungen von Leitungskräften und stellvertretenden Leitungskräften zusammen?

Zusatzfrage: Werden die Regelungen zu den Leitungszeiten als angemessen und die Berechnungsgrundlagen als sinnvoll erachtet?

Um der Frage nachzugehen, wie die Regelungen des neuen KiTaG mit den vertraglichen und real in Anspruch genommenen Freistellungen von Leitungskräften zusammenhängen, wurden die Einrichtungsleitungen und Einrichtungsträger zunächst nach ihren entsprechenden *vertraglichen* Regelungen befragt – ergänzt um die *tatsächliche* Umsetzung.

Umfang der Leitungsfreistellung laut Vertrag und in Wirklichkeit *(Angaben Einrichtungsleitungen):*

Nach Angaben der Einrichtungsleitungen stellt sich der *vertraglich* vereinbarte Umfang an Leitungsfreistellung zu beiden Messzeitpunkten anders dar als der *in Wirklichkeit* realisierte Umfang.

Messzeitpunkt 1: *Laut Vertrag* arbeiten die befragten hauptverantwortlichen Leitungen zum ersten Messzeitpunkt im Durchschnitt 35,5 Stunden pro Woche (*n*=895) und sind davon vertraglich geregelt

durchschnittlich für 27,3 Wochenstunden (*n*=874) für Leitungstätigkeiten freigestellt. Dies deckt sich mit den Daten, die von LOS 1 für das Jahr 2021 erhoben wurden, wonach Leitungen im Schnitt 27,2 Stunden pro Woche für Leitungsaufgaben freigestellt sind (s. Kap. 3.2.1.2 im LOS 1-Teil). *In Wirklichkeit* arbeiten sie im Mittel etwas mehr (37,1 Std./Woche, *n*=822) und verwenden von dieser Arbeitszeit weniger Stunden für Leitungsaufgaben (26,0 Std./Woche, *n*=881) (s. Abbildung 6).

Da § 29, Absatz 2 KiTaG für den Leitungsfreistellungsumfang eine Stufenregelungen je nach Gruppenanzahl vorgibt, ist die Anzahl der Gruppen in den Kitas der befragten Leitungen von Interesse. Mit Blick auf die Gruppenanzahl ergeben sich hier zum ersten Messzeitpunkt signifikante Unterschiede hinsichtlich des *vertraglich vereinbarten* Umfangs an Leitungsfreistellung, welche den gesetzlich vorgesehenen Stufenreglungen entsprechen: Mit ansteigender Anzahl an Gruppen steigt auch der Umfang der vertraglich geregelten Leitungsfreistellung der befragten Leitungen an. Ab einer Anzahl von fünf Gruppen zeigen sich keine signifikanten Unterschiede im angegebenen Leitungsfreistellungsumfang mehr (nicht in Abbildung dargestellt).

Messzeitpunkt 2: Zum zweiten Messzeitpunkt arbeiten die befragten Leitungen im Durchschnitt 35,6 Stunden pro Woche (*n*=955) und sind davon vertraglich geregelt durchschnittlich für 27,1 Wochenstunden (*n*=948) für Leitungstätigkeiten freigestellt. *In Wirklichkeit* arbeiten sie auch zum zweiten Messzeitpunkt im Mittel etwas mehr (37,3 Std./Woche, *n*=930) und verwenden von dieser Arbeitszeit etwas weniger Stunden für Leitungsaufgaben als zum ersten Messzeitpunkt (25,7 Std./Woche, *n*=897) (s. Abbildung 6).

Vergleich: Leitungsfreistellungsumfang Messzeitpunkt 1 + 2: Bei Betrachtung jener Einrichtungsleitungen, die zu *beiden* Messzeitpunkten ihre vertraglichen und tatsächlichen Arbeitsstunden angegeben haben, zeigen sich sehr ähnliche Werte zu den oben beschriebenen. Statistisch signifikante Unterschiede zwischen den Mittelwerten der beiden Messzeitpunkte liegen für keine der genannten Aspekte vor (s. für genauere Angaben und Teststatistik Abbildung 7).

Träger-Regelungen zum Umfang der Leitungsfreistellung *(Angaben Einrichtungsträger):*

Neben den Leitungen wurden die Einrichtungsträger zu ihren Leitungsfreistellungsregelungen befragt.

Messzeitpunkt 1: Gut drei Viertel der Träger (77%, *n*=157) geben zum ersten Messzeitpunkt an, dass ihre Trägerregelungen zur Leitungsfreistellung genau den gesetzlich vorgegebenen Standards entsprechen und 11% (*n*=22), dass diese höher liegen als im KiTaG vorgegeben. Niedriger liegen sie laut Trägeraussagen bei einem geringen Anteil der Träger (4%, *n*=8). Etwa gleich häufig gibt es keine entsprechenden getroffenen Regelungen dazu (3%, *n*=7) (s. Abbildung 6).

Messzeitpunkt 2: Zum zweiten Messzeitpunkt zeigt sich ein ähnliches Bild wie zum ersten Messzeitpunkt. Hier geben nun 78% (*n*=242) der Träger an, dass die Regelungen genau den vorgegebenen Standards entsprechen, und 12% (*n*=38), dass diese höher sind als die gesetzlichen Vorgaben. Niedriger liegen die Regelungen noch bei 2% (*n*=7) der Träger, 4% (*n*=13) haben keine entsprechenden Regelungen (s. Abbildung 6).

Vergleich 1. + 2. MZP auf signifikante Unterschiede: Auch unter den Einrichtungsträgern, die zu beiden Messzeitpunkten auf diese Frage geantwortet haben, zeigt sich im Vergleich der Messzeitpunkte ein ähnliches Bild. Ein etwas höherer Anteil (83%) gibt bei dieser Substichprobe im zweiten Messzeitpunkt an, dass die vertraglichen Vorgaben zur Leitungsfreistellung genau den gesetzlichen Standards entsprechen. Es lassen sich keine statistisch signifikanten Unterschiede zwischen den Werten der beiden Messzeitpunkte finden (s. für genauere Angaben und Teststatistik Abbildung 7).

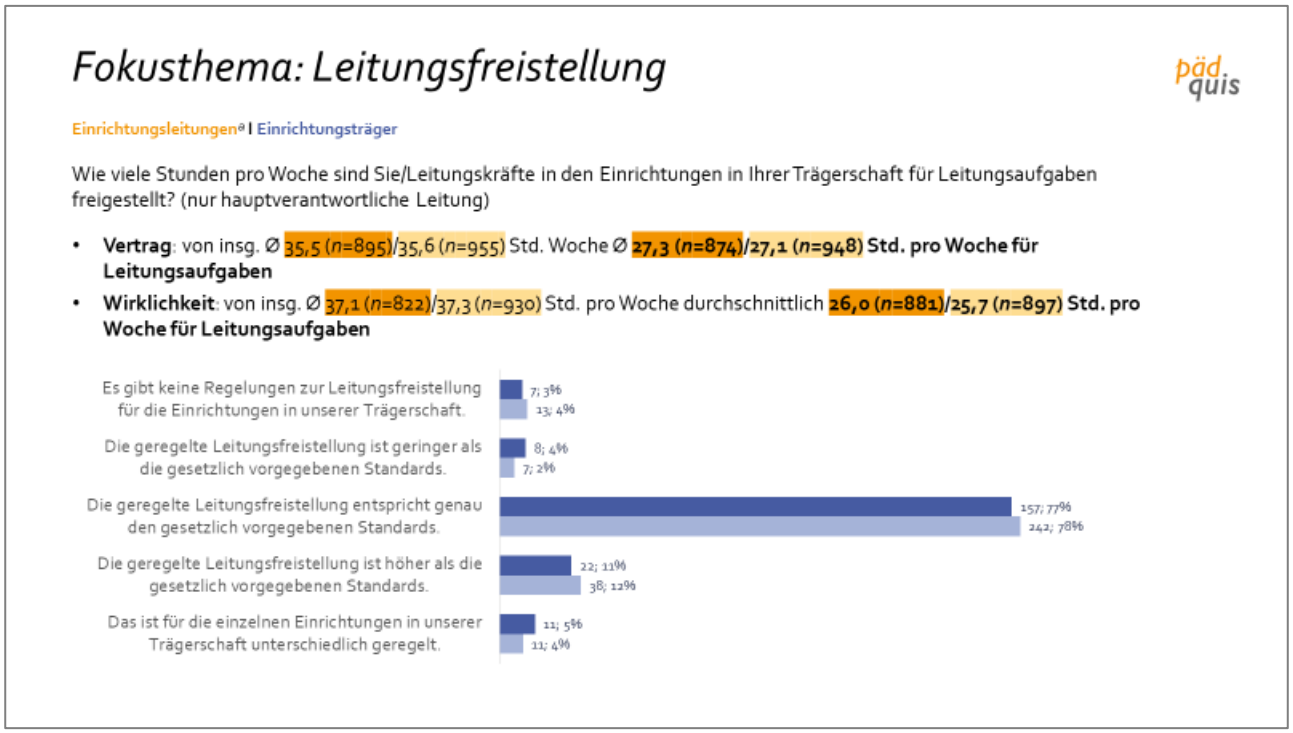

Abbildung 6: Wochenstunden für Leitungsfreistellung (Leitungsangaben) und Leitungsfreistellungsregelungen (Trägerangaben)

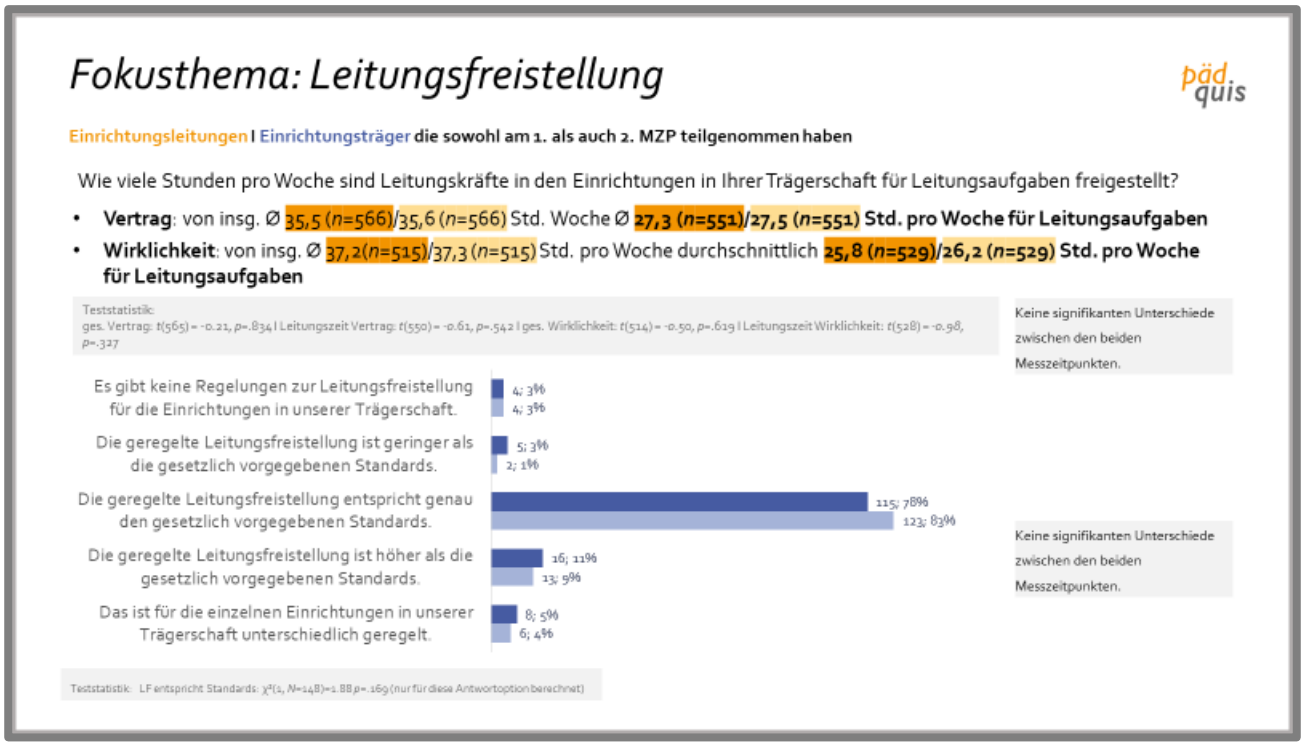

Abbildung 7: Prüfung auf Unterschiede 1.+2. MZP: Wochenstunden für Leitungsfreistellung (Leitungsangaben) und Leitungsfreistellungsregelungen (Trägerangaben)

Vorhandensein von stellvertretenden Leitungen *(Angaben Einrichtungsträger):*

Laut § 29 KiTaG sind ab einer Einrichtungsgröße von sechs oder mehr Gruppen auch stellvertretende Leitungskräfte anteilig vom Gruppendienst freizustellen, bei zehn Gruppen oder mehr für die Hälfte einer Vollzeitstelle. Entsprechend dieser Vorgaben wurden die Einrichtungsträger nach ihren Freistellungsregelungen für stellvertretende Leitungen befragt.

Messzeitpunkt 1: 37 von 202 Trägern (18%) geben an, dass sie keine stellvertretenden Leitungen in den Einrichtungen in ihrer Trägerschaft haben (ohne Abbildung).

Messzeitpunkt 2: Ebenfalls knapp ein Fünftel der Träger (19%, *n*=59) gibt zum zweiten Messzeitpunkt an, dass in den Einrichtungen ihrer Trägerschaft keine stellvertretende Leitung vorhanden ist. Neben den Trägern wurden beim zweiten Messzeitpunkt auch die Leitungen um Angaben zur stellvertretenden Leitung gebeten. 53% der Leitungen (*n*=488) haben eine ständige Stellvertretung. Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit dieser beträgt den befragten Leitungen zufolge (*n*=486) laut Vertrag bzw. Vereinbarung 24 Stunden. 65% (*n*=305) der Leitungen geben an, dass die Stellvertretung ein *festes Zeitkontingent* für Leitungsaufgaben hat, das im Durchschnitt 13 Stunden pro Woche beträgt. Dass die Stellvertretung ein *festes Aufgabenpaket* übernimmt, benennen 66% (*n*=321) der Leitungen, die eine stellvertretende Leitung haben (ohne Abbildung).

Träger-Regelungen zur Leitungsfreistellung bei stellvertretenden Leitungen *(Angaben Einrichtungsträger):*

Messzeitpunkt 1: Für die 165 Einrichtungsträger, welche stellvertretende Leitungen in den Einrichtungen in ihrer Trägerschaft haben, wurde die Frage ausgewertet, wie viele Stunden diese stellvertretenden Leitungen zum ersten Messzeitpunkt für Leitungsaufgaben freigestellt sind. Während bei der Abfrage der Freistellungsregelungen für Leitungen gut drei Viertel der Einrichtungsträger angeben, dass diese vom Umfang her genau den gesetzlich vorgegebenen Standards entsprechen (s. oben; Abbildung 8), trifft das bei den Freistellungsregelungen für stellvertretende Leitungskräfte nur bei 48% (*n*=97) zu. Sowohl höher ausfallende Freistellungsumfänge (11%, *n*=22) als auch niedrigere (2%, *n*=4) liegen für stellvertretende Leitungen in etwa gleich häufig vor wie für Leitungen. Der Anteil von Trägern, bei welchen es keine diesbezüglichen Regelungen gibt, liegt für stellvertretende Leitungen deutlich höher (14%, *n*=29) als für Leitungen (3%, s. Abbildung 6).

Messzeitpunkt 2: Von den 253 Trägern geben prozentual etwas mehr als im ersten Messzeitpunkt an, dass die Regelungen höher ausfallen als die gesetzlichen Standards (13%, *n*=41), während der Anteil derer, die angeben, die Regelungen seien geringer als gesetzlich vorgeschrieben, weiterhin bei 2% liegt (*n*=6). Bei knapp der Hälfte der Träger entspricht die Regelungen genau den Standards. 15% (*n*=48) haben auch zum zweiten Messzeitpunkt keine Regelungen, hier besteht demnach noch Bedarf, die gesetzlichen Vorgaben umzusetzen (s. Abbildung 8).

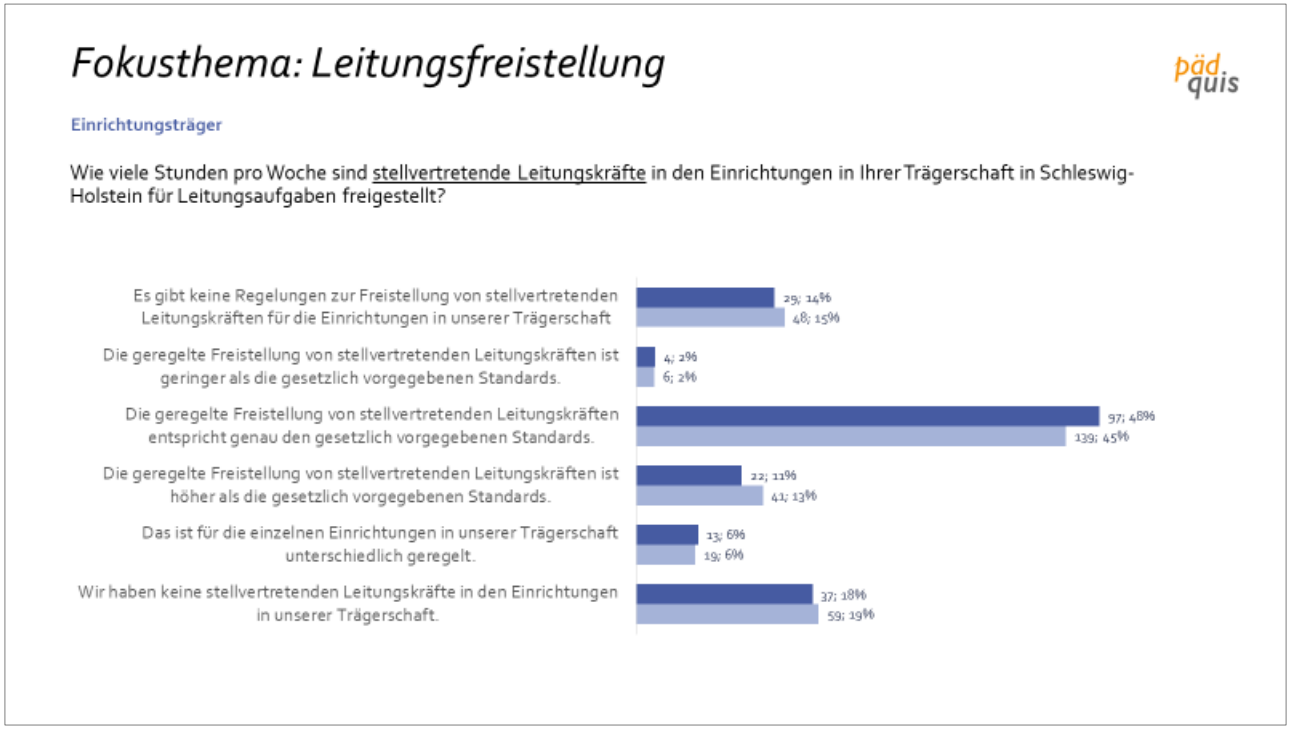

Abbildung 8: Regelungen zur Freistellung von stellvertretenden Einrichtungsleitungen

Nutzung der vertraglich geregelten bzw. vereinbarten Leitungszeit *(Angaben Einrichtungsleitungen):*

Messzeitpunkt 2: Ausschließlich zum zweiten Messzeitpunkt wurden Leitungen zur *tatsächlichen* Nutzung der im Vertrag festgelegten Leitungszeit befragt. Rund vier Fünftel der Leitungen (79%, *n*=790) geben an, dass in ihrer Einrichtung in der Regel der volle zur Verfügung stehende Stundenumfang für Leitungszeit genutzt wird. Die verbleibenden 21% (*n*=213), bei denen nicht der volle Umfang genutzt wird, nennen dafür als häufigste Begründung den Personalausfall pädagogischer Fachkräfte (96%, *n*=153) und damit zusammenhängend die Unterstützung im Gruppendienst (89%, *n*=143). Auch personelle Unterbesetzung bzw. unbesetzte Stellen nennen gut die Hälfte der Leitungen (57%, *n*=91). Personalausfall der Leitung selbst bzw. im Leitungsteam wird hingegen von nur 6% (*n*=9) der Leitungen als Grund benannt (s. Abbildung 9).

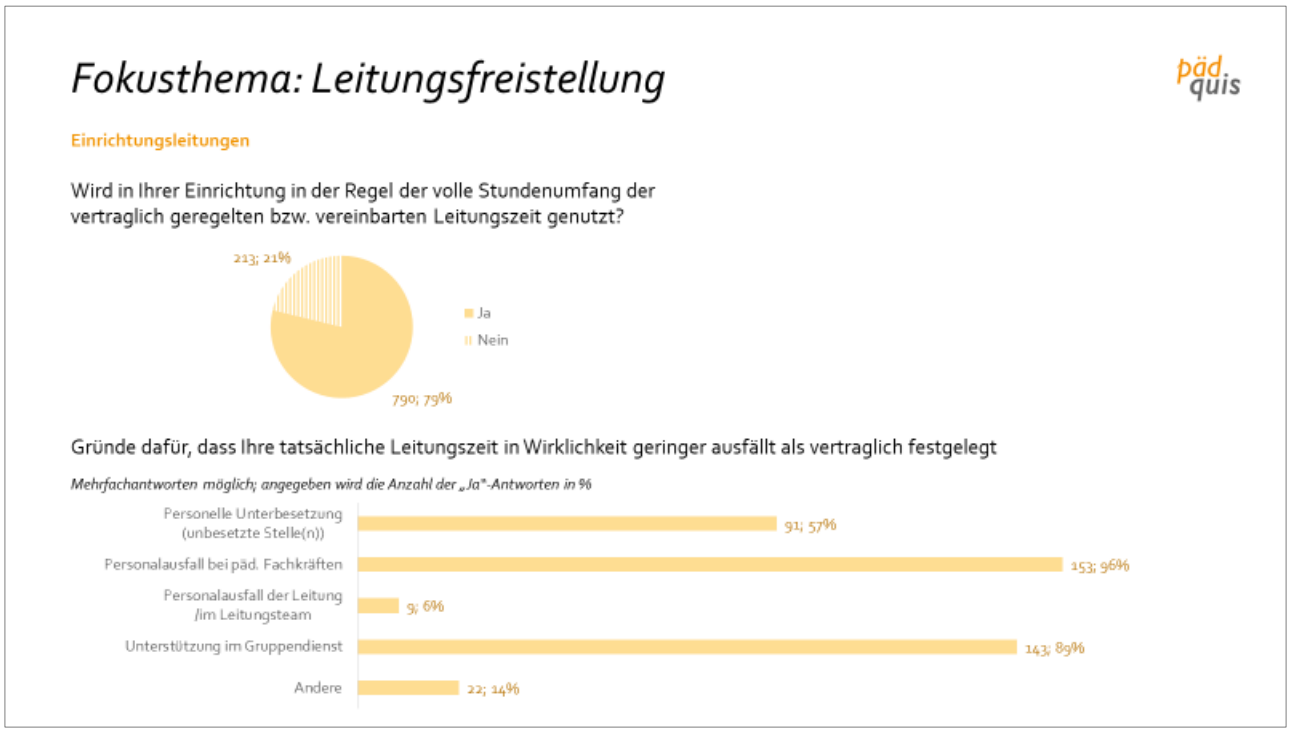

Abbildung 9: Tatsächliche Nutzung der vertraglichen Leitungszeit (Leitungsangaben)

Veränderungen der Leitungsfreistellung seit Inkrafttreten des KiTaG *(Angaben Einrichtungsleitungen, Einrichtungsträger)*:

Hinsichtlich der Frage nach einer Veränderung der Regelungen zum Umfang von Leitungsfreistellung seit Inkrafttreten des neuen KiTaG wurden sowohl Einrichtungsleitungen als auch -träger zu beiden Messzeitpunkten befragt.

Messzeitpunkt 1: Der Vergleich der Daten der beiden Akteursgruppen zeigt zum ersten Messzeitpunkt auf, dass deutlich mehr Leitungen (71%, *n*=658) als Träger (48%, *n*=97) angeben, dass *keine* Änderung der Regelungen zur Leitungszeit stattgefunden hat. Bei diesen Leitungen liegt der Umfang der zum Befragungszeitpunkt bestehenden Vereinbarung bei durchschnittlich 29,0 Stunden (*n*=614).

Umgekehrt geben entsprechend 29% (*n*=272) der Leitungen und rund die Hälfte der Träger (52%, *n*=105) eine Änderung an.

Auch bei den Einrichtungsträgern wurde erfragt, inwiefern eine Änderung bei den Regelungen erfolgt ist. Hier überwiegt der Anteil derer deutlich, bei denen der Freistellungsumfang nun gestiegen ist (36%, *n*=73). Dass es nun erstmals eine Festlegung für die Freistellung der Leitung gibt, kommt in 9% (*n*=18) der Fälle vor. Bei einem kleineren Anteil hat sich der Umfang der Leitungsfreistellung mit Inkrafttreten des KiTaG laut Angaben des ersten Messzeitpunktes verringert (7%, *n*=14) (s. Abbildung 10).

Auch bezüglich der Veränderungen der Leitungsfreistellung wurde bei den Angaben der Leitungen für den ersten Messzeitpunkt die Anzahl der Gruppen ihrer jeweiligen Einrichtung in den Blick genommen. Hinsichtlich der Frage, ob es durch den Reformprozess Veränderungen bzgl. der Leitungsfreistellung im Vertrag gegeben hat, treten hierbei signifikante Unterschiede[6] auf: Leitungen eingruppiger Einrichtungen berichten häufiger von Veränderungen als Leitungen von Einrichtungen mit mehr als fünf Gruppen. Leitungen von Einrichtungen mit zwei, drei oder vier Gruppen berichten häufiger von Veränderungen als Leitungen von Einrichtungen mit fünf oder mehr als fünf Gruppen. Bei Einrichtungen mit einer bis vier Gruppen geben 38%-41% an, dass Änderungen vorgenommen wurden, bei fünfgruppigen Einrichtungen sagen dies 21% und bei Einrichtungen mit mehr als fünf Gruppen 13% (nicht in Abbildung dargestellt).

Messzeitpunkt 2: Zum zweiten Messzeitpunkt liegen die Angaben der Leitungen und Träger etwas näher beieinander als zum ersten Messzeitpunkt, da sich bei beiden Akteursgruppen Verschiebungen zeigen: 60% (*n*=441) der Leitungen (statt 71% im 1. MZP) geben nun an, dass keine Änderungen vorgenommen wurden, während 40% (*n*=288) statt vorher 29% Änderungen angeben. Auch hier liegt der vertraglich vereinbarte Umfang bei den Leitungen, bei denen sich keine Änderungen ergeben haben, genau wie im ersten Messzeitpunkt bei 29,0 Stunden (*n*=412) und somit über dem Durchschnitt aller befragten Leitungen (s. Abbildung 12.) Während zum zweiten Messzeitpunkt mehr Leitungen angeben, dass der Reformprozess eine Änderung des Umfangs der Leitungszeit gebracht hat, stellt sich das Bild nach Aussage der Einrichtungsträger andersherum dar: Während zum ersten Messzeitpunkt die knappe Mehrheit der Träger (52%) angab, Änderungen der Regelungen zur Leitungsfreistellung vorgenommen zu haben, gibt dies zum zweiten Messzeitpunkt die knappe Minderheit (44%, *n*=131) an, während 56% (*n*=167) vorgenommene Änderungen verneinen. Hat eine Änderung stattgefunden, zeigt sich ein ähnliches Bild wie zum ersten Messzeitpunkt: Weiterhin überwiegt mit rund einem Drittel (32%; *n*=95) der Anteil an Trägern, die von einem gestiegenen Umfang berichten, 7% (*n*=20) haben erst zum zweiten Messzeitpunkt erstmals eine Freistellung geregelt und bei 5%, (*n*=16) hat sich im zweiten Messzeitpunkt der Umfang der Leitungsfreistellung verringert (s. Abbildung 10).

[6] Teststatistik: F (5, 874) = 13.76 p = .000

Vergleich 1. + 2. MZP auf signifikante Unterschiede: Um die Veränderungen der Leitungsangaben vom ersten zum zweiten Messzeitpunkt gegen den Zufall abzusichern, wurden die Angaben jener Einrichtungsleitungen verglichen, die zu *beiden* Messzeitpunkten an der Befragung teilgenommen haben. Von dieser verkleinerten Substichprobe geben zum zweiten Messzeitpunkt 42% (*n*=196) – und damit 9% mehr als zum ersten Messzeitpunkt – an, dass sich der Umfang ihrer Leitungsfreistellung mit dem Inkrafttreten des KiTaG verändert hat. Dieser Unterschied zwischen den beiden Messzeitpunkten zeigt sich als statistisch signifikant (s. Abbildung 11). In welche Richtung sich die Veränderung vollzieht und welche konkreten Stundenumfänge durchschnittlich zu welchem Messzeitpunkt für Leitungsfreistellung zur Verfügung stehen, wird im Folgenden beschrieben (s. auch Abbildung 12/Abbildung 13).

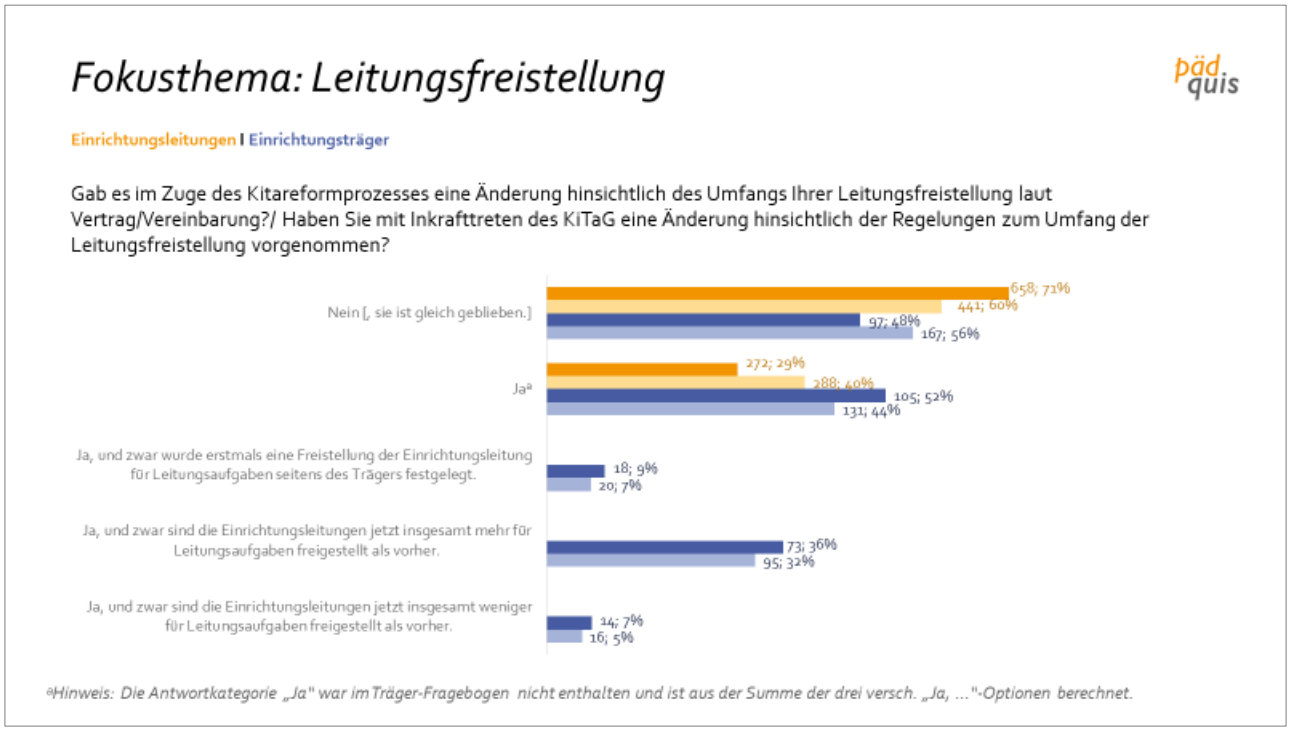

Abbildung 10: Änderung der Leitungsfreistellung durch Reformprozess

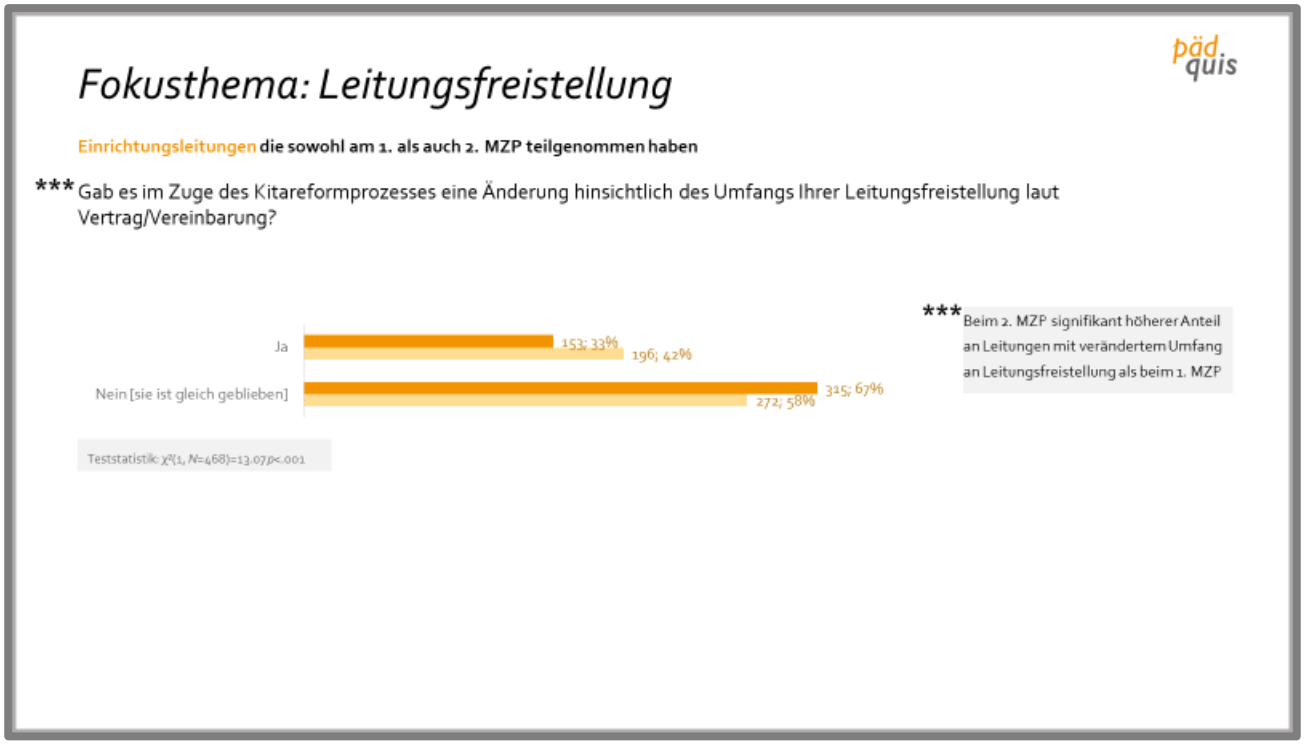

Abbildung 11: Prüfung auf Unterschiede 1.+2. MZP: Änderung der Leitungsfreistellung durch Reformprozess

Umfang bei geänderter Leitungsfreistellung seit Inkrafttreten des KiTaG – laut Vertrag und in Wirklichkeit *(Angaben Einrichtungsleitungen)*:

Wie oben beschrieben, gibt die Mehrheit der befragten Leitungen zu beiden Messzeitpunkten an, dass sich der *vertragliche* Umfang ihrer Leitungsfreistellung durch den Reformprozess nicht geändert hat, wenngleich der Anteil zum zweiten Messzeitpunkt geringer geworden ist, während mehr Leitungen nun angeben, dass es eine Veränderung des Freistellungsumfangs gegeben hat. Um konkrete Veränderungen des Freistellungsumfangs über die Zeit sichtbar zu machen, wurde der durchschnittliche wöchentliche Umfang von Leitungsfreistellung für drei Zeitpunkte berechnet: vor Inkrafttreten des neuen KiTaG (2019; zum ersten Messzeitpunkt retrospektiv erfragt), zum Zeitpunkt des ersten Messzeitpunktes (Ende 2021/ Anfang 2022) sowie zum Zeitpunkt des zweiten Messzeitpunktes (2023).

Messzeitpunkt 1: Zum ersten Messzeitpunkt wurden Leitungen gebeten, zum einen ihren wöchentlichen Stundenumfang für Leitungsfreistellung sowohl *vertraglich* als auch *tatsächlich* vor Inkrafttreten des neuen KiTaG (Messzeitpunkt 0) und zum anderen den aktuellen Umfang (Messzeitpunkt 1) zu beziffern. Hierfür zeigt sich auf *vertraglicher* Ebene eine Zunahme des Umfangs von durchschnittlich +1,8 Stunden: Der durchschnittliche Umfang der wöchentlichen Leitungsfreistellung betrug vor Inkrafttreten 25,5 Stunden (*n*=868) und liegt zum Zeitpunkt des ersten Messzeitpunktes bei 27,3 Stunden (*n*=874). Wenngleich der Umfang *in Wirklichkeit* niedriger ausfällt als *vertraglich* geregelt, ist auch hier ein Anstieg von durchschnittlich 0,8 Stunden zu finden: Der durchschnittliche *tatsächliche*

Umfang stieg von 25,2 Stunden (*n*=889) vor der Reform auf 26 Stunden (*n*=881) pro Woche zum ersten Messzeitpunkt an (s. Abbildung 12).

Messzeitpunkt 2: Bei Betrachtung der durchschnittlichen Wochenstunden für Leitungsfreistellung zum zweiten Messzeitpunkt zeigt sich sowohl auf *vertraglicher* als auch *tatsächlicher* Ebene ein leichter Rückgang zum ersten Messzeitpunkt, die Durchschnittswerte liegen jedoch nach wie vor über den vorreformlichen. Analog zum ersten Messzeitpunkt fällt der *vertragliche* Umfang mit 27,1 Wochenstunden (*n*=948) höher aus als der in *Wirklichkeit* genutzte (25,7 Wochenstunden, *n*=897) (s. Abbildung 12).

Vergleich: Veränderung beim Leitungsfreistellungsumfang Messzeitpunkt 0, 1 und 2: Zur statistischen Überprüfung der gefundenen Mitttelwertunterschiede wurden die Angaben jener Einrichtungsleitungen verglichen, für die *zu allen drei* Messzeitpunkten Daten zum Freistellungsumfang vorliegen. Bei dieser verkleinerten Substichprobe von Leitungen (*n*=542) zeigt sich eine gegen den Zufall abgesicherte Zunahme des durchschnittlichen *vertraglich geregelten* Freistellungsumfangs über alle drei Messzeipunkte hinweg: Vor Inkrafttreten des KiTaG liegt der Umfang bei durchschnittlich 25,4 Wochenstunden, 2021/22 bei 27,3 Wochenstunden und 2023 bei 27,5 Wochenstunden. Es liegt folglich bei dieser verkleinerten Leitungssubstichprobe (*n*=542) ein gegen den Zufall abgesicherter Anstieg des Freistellungsumfangs von 2,1 Wochenstunden *laut Vertrag* vor. Der *tatsächliche* Umfang dieser Leitungsgruppe (*n*=529) liegt mit durchschnittlich 26,2 Wochenstunden zum 2. Messzeitpunkt etwas niedriger. Für die Werte des *tatsächlichen* Umfangs konnte keine gegen den Zufall anbgesicherte Veränderung über die Messzeipunkte hinweg festgestellt werden, diese lagen bei dieser Substichprobe vor Inkrafttreten des KiTaG bei durchschnittlich 25,2 Wochenstunden, 2021/22 bei 25,8 Wochenstunden und 2023 bei 26,2 Wochenstunden (s. Abbildung 13).

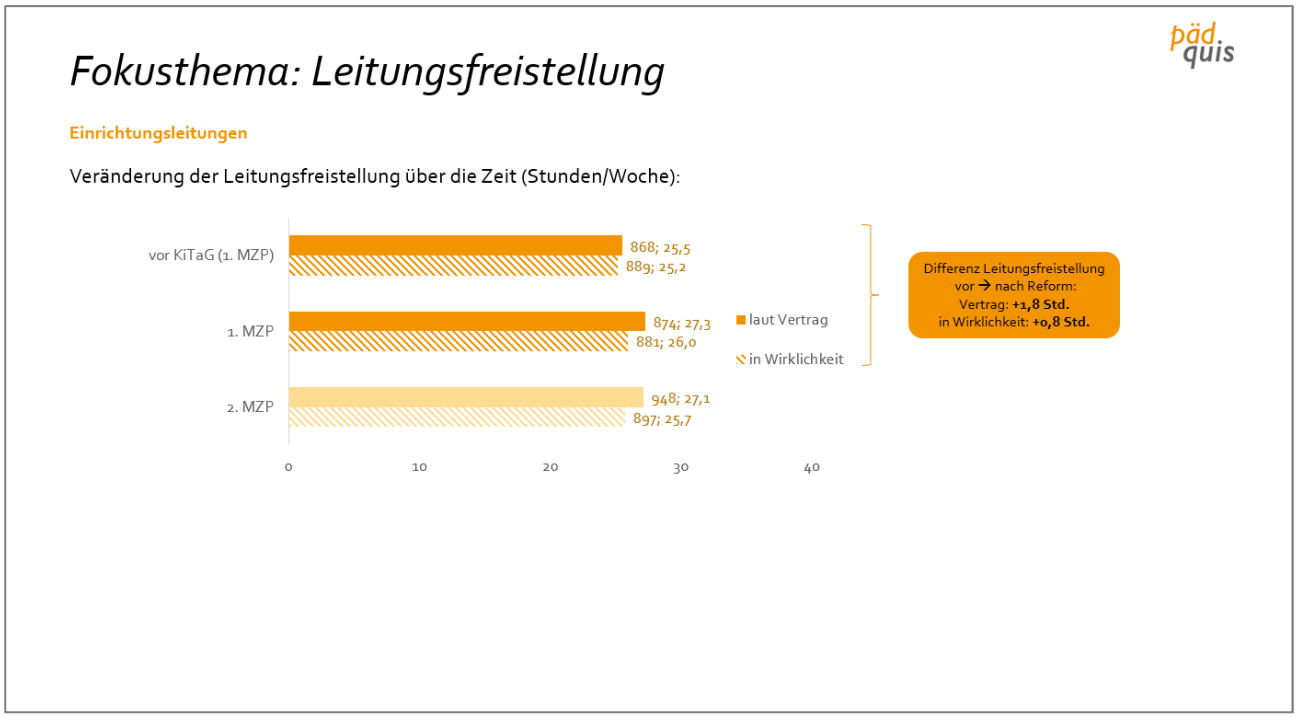

Abbildung 12: Veränderung der Leitungsfreistellung über die Zeit

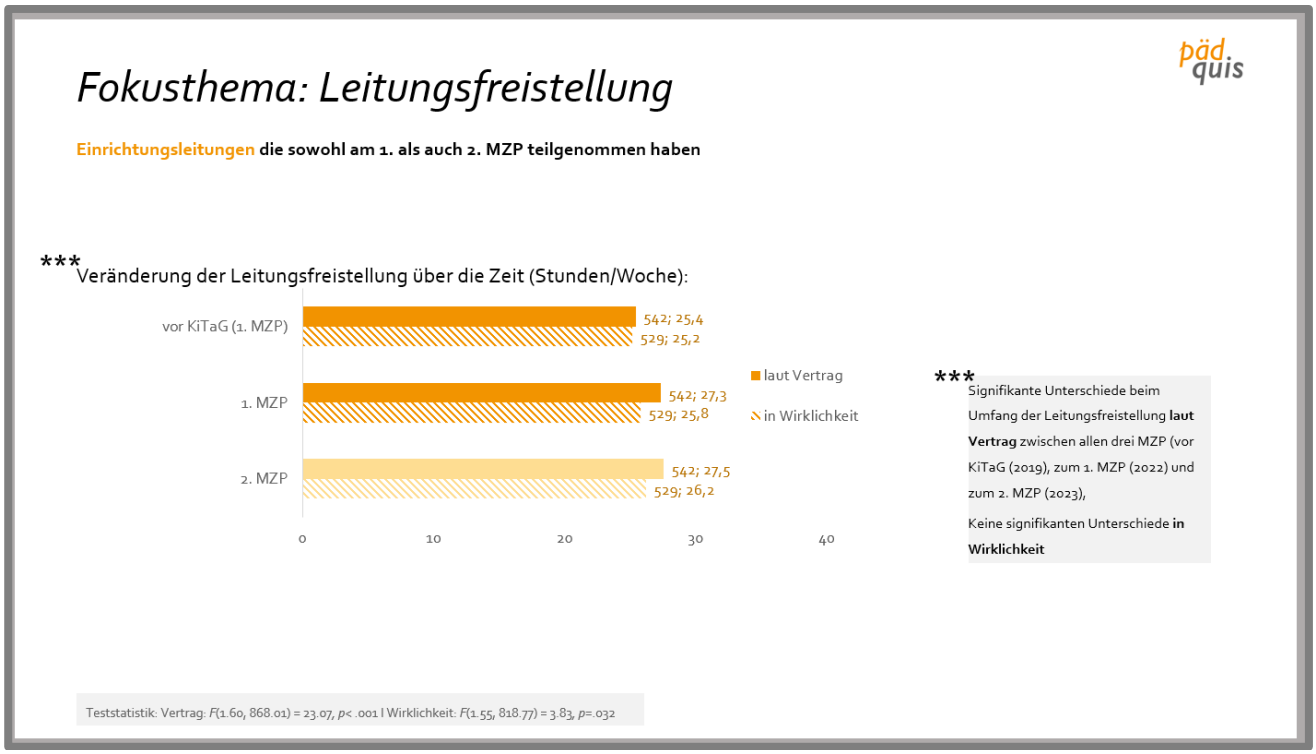

Abbildung 13: Signifikanztestungen: Veränderung der Leitungsfreistellung über die Zeit

Gründe für Verringerung von Leitungsfreistellung *(Angaben Einrichtungsträger)*:

Einrichtungsträger, welche angegeben haben, dass die Einrichtungsleitungen zum ersten und/oder zweiten Messzeitpunkt insgesamt *weniger* für Leitungsaufgaben freigestellt sind als vor Inkrafttreten des KiTaG, wurden zu beiden Messzeitpunkten zu den Gründen dafür befragt. Aufgrund der geringen Fallzahlen (*n*=15 beim 1. MZP bzw. *n*=17 beim zweiten Messzeitpunkt) dürfen diese Ergebnisse nicht verallgemeinert werden, sondern können lediglich Begründungshinweise geben.

Messzeitpunkt 1 + 2: Zu beiden Messzeitpunkten werden als Gründe für eine Verringerung der Leitungsfreistellung eine Rückführung auf Mindestqualität[7] angegeben (*n*=10 beim 1. MZP, *n*=8 beim zweiten Messzeitpunkt) sowie, dass weniger Mittel zur Verfügung gestellt werden als zuvor (*n*=6 beim 1. MZP, *n*=9 beim zweiten Messzeitpunkt).

Angemessenheit der Leitungsfreistellung *(Angaben Einrichtungsleitungen)*:

Des Weiteren wurde die Einschätzung der Leitungen zur Angemessenheit des Umfangs der Arbeitszeit für Leitungstätigkeiten auf einer vierstufigen Skala[8] (1 = nicht ausreichend bis 4 = ausreichend) ermittelt.

Messzeitpunkt 1: Sowohl den *tatsächlich* (*M*=2,3; *SD*=1,11; *n*=881) als auch den *vertraglich* zur Verfügung stehenden Umfang für Leitungszeit (*M*=2,5; *SD*=1,15; *n*=910) empfinden die Leitungen als eher nicht ausreichend bis eher ausreichend (s. Abbildung 14). Die Einschätzungen streuen hierbei stark: Bezüglich des *vertraglich* festgelegten Stundenumfangs werden die Antwortkategorie „nicht ausreichend“ von 26% (*n*=234) der Leitungen gewählt, „eher nicht ausreichend“ von 25% (*n*=223) „eher ausreichend“ von 23% (*n*=202) und „ausreichend“ von 28% (*n*=251) – und damit alle sehr ähnlich häufig. Zum *tatsächlichen* Stundenumfang wird die Antwortkategorie „nicht ausreichend“ von 31% (*n*=275) der Leitungen – und damit am häufigsten – angegeben, „eher nicht ausreichend“ von 28% (*n*=243) „eher ausreichend“ von 22% (*n*=190) und „ausreichend“ von 20% (*n*=173) (nicht in Abbildung dargestellt).

Messzeitpunkt 2: Sowohl der *vertraglich festgelegte* (*M*=2,4; *SD*=1,15; *n*=938) als auch der *tatsächlich* zur Verfügung stehende Leitungsfreistellungsumfang (*M*=2,2; *SD*=1,06; *n*=918) wird von den Leitungen zum zweiten Messzeitpunkt nach wie vor als „eher nicht ausreichend“ bis „eher ausreichend“ eingestuft, wobei die Einschätzung jeweils etwas niedriger ausfällt als zum ersten Messzeitpunkt (s. Abbildung 14). Weiterhin wird der *tatsächliche* Umfang als weniger angemessen empfunden als der Umfang *laut Vertrag/Vereinbarung,* was vor dem Hintergrund verständlich ist, dass der *tatsächliche*

[7] Wenn im Folgenden von „Mindestqualität“ gesprochen wird, ist damit die Qualität nach den im KiTaG vorgeschriebenen Mindestqualitätsstandards gemeint. Diese geht über die Anforderung der Mindestqualität für die Erteilung einer Betriebserlaubnis nach SGB VIII hinaus.

[8] Dabei sind die Werte 3 und 4 als positive Einschätzungen zu bewerten und nicht im Sinne der Schulnote „ausreichend“.

Umfang – wie oben beschrieben – geringer ausfällt als der vertraglich *geregelte/vereinbarte* Umfang (s. Abbildung 14).

Signifikante Mittelwertunterschiede zeigen sich beim zweiten Messzeitpunkt zwischen den Einschätzungen von Leitungen unterschiedlich großer Einrichtungen: So fallen die Angemessenheitseinschätzungen von Leitungen, deren Einrichtungen fünf Gruppen (und für einzelne Befunde auch mehr als fünf Gruppen) umfassen, positiver aus als bei Leitungen zwei- oder dreigruppiger Einrichtungen. Dieses gilt sowohl in Hinblick auf die Einschätzungen zu den Leitungsfreistellungsumfängen *laut Vertrag/Vereinbarung (*s. Abbildung 16) als auch den *tatsächlichen* Umfängen (s. Abbildung 17). Für eingruppige Einrichtungen stellt sich dieser Befund einer signifikant geringeren Angemessenheitseinschätzungen nicht dar, was mit den (Verwaltungs-)strukturen und ggf. auch Leitungsprofilen in entsprechend kleinen Einrichtungen zusammenhängen könnte.

Vergleich 1. + 2. MZP auf signifikante Mittelwertunterschiede: In der verkleinerten Leitungssubstichprobe, welche die Frage nach der Angemessenheit des Leitungsfreistellungsumfangs *zu beiden* Messzeitpunkten beantwortet hat (*n*=567), fallen die durchschnittlichen Bewertungen sehr ähnlich zu denen in der Gesamtleitungsgruppe aus. Es lassen sich sowohl in Bezug auf den *vertraglich* festgelegten Umfang als auch auf den *tatsächlich* zur Verfügung stehenden Umfang keine signifikanten Mittelwertunterschiede in den Leitungsbewertungen feststellen (s. für genauere Angaben und Teststatistik Abbildung 15).

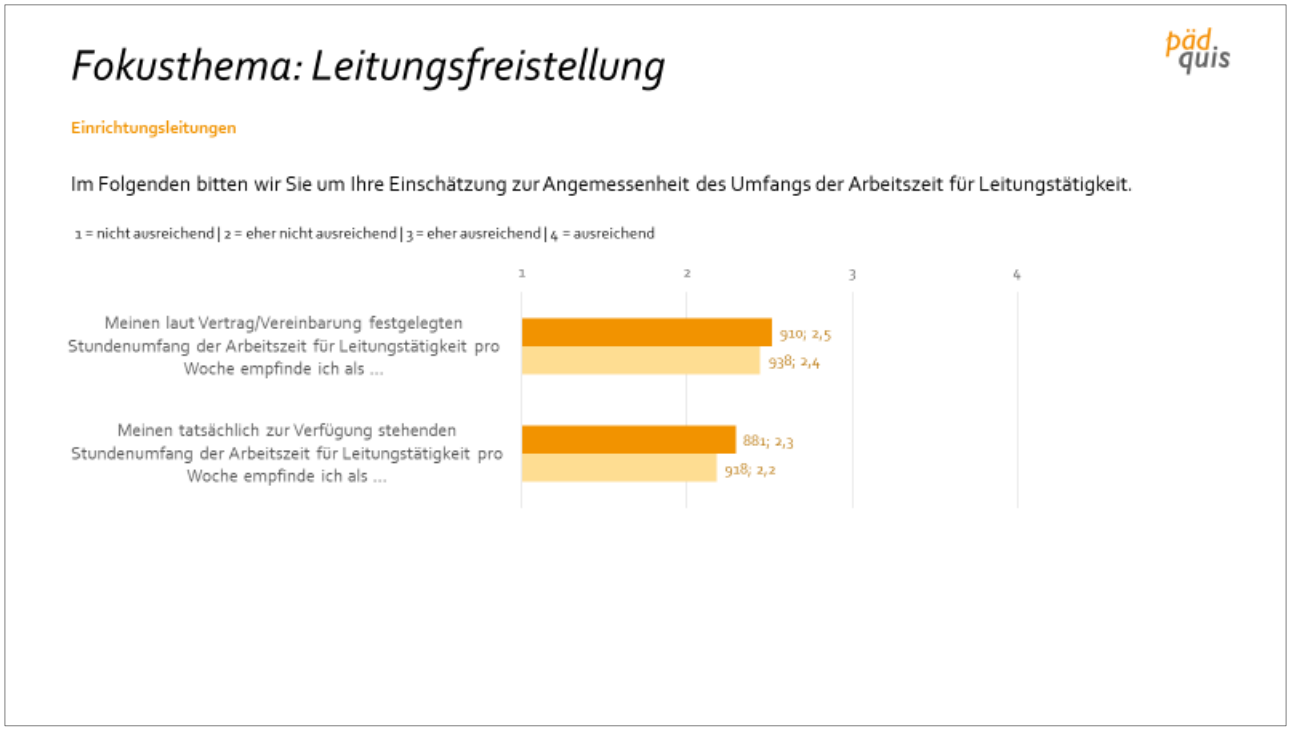

Abbildung 14: Einschätzungen zur Angemessenheit des Umfangs der Leitungsfreistellung

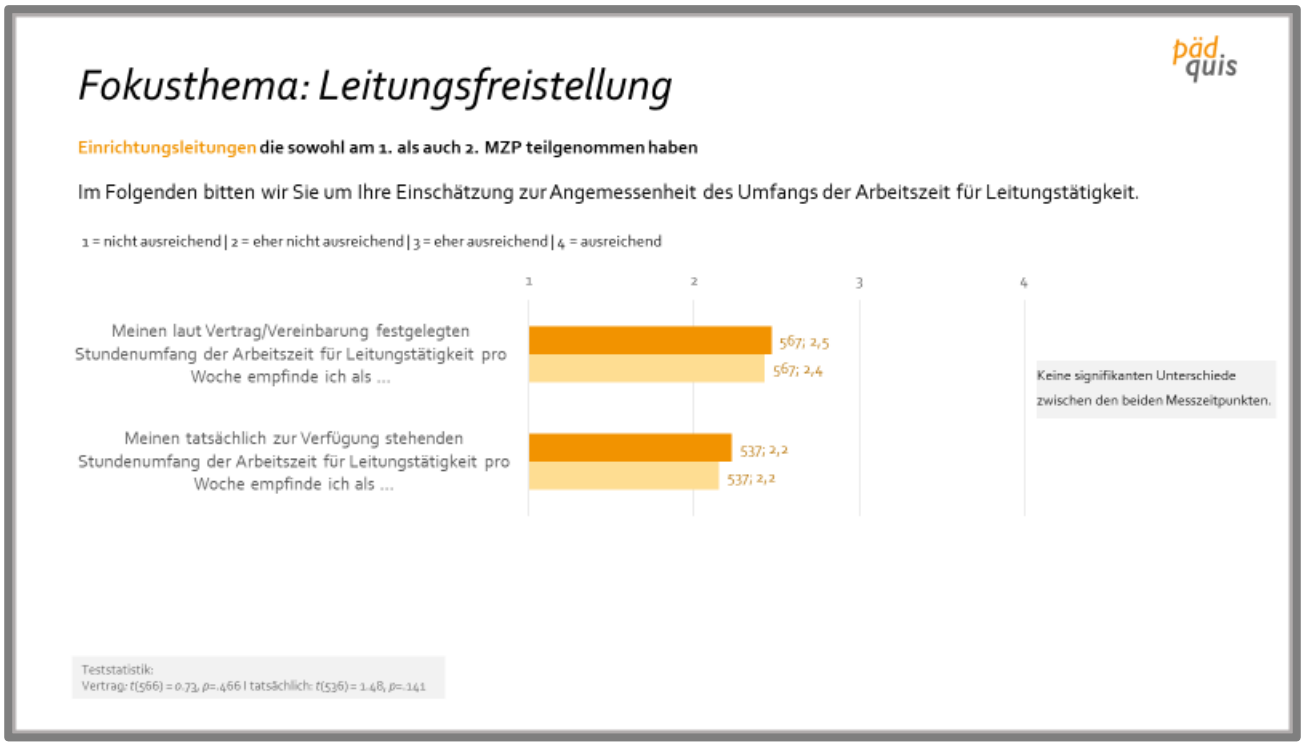

Abbildung 15: Signifikanztestungen: Einschätzungen zur Angemessenheit des Umfangs der Leitungsfreistellung

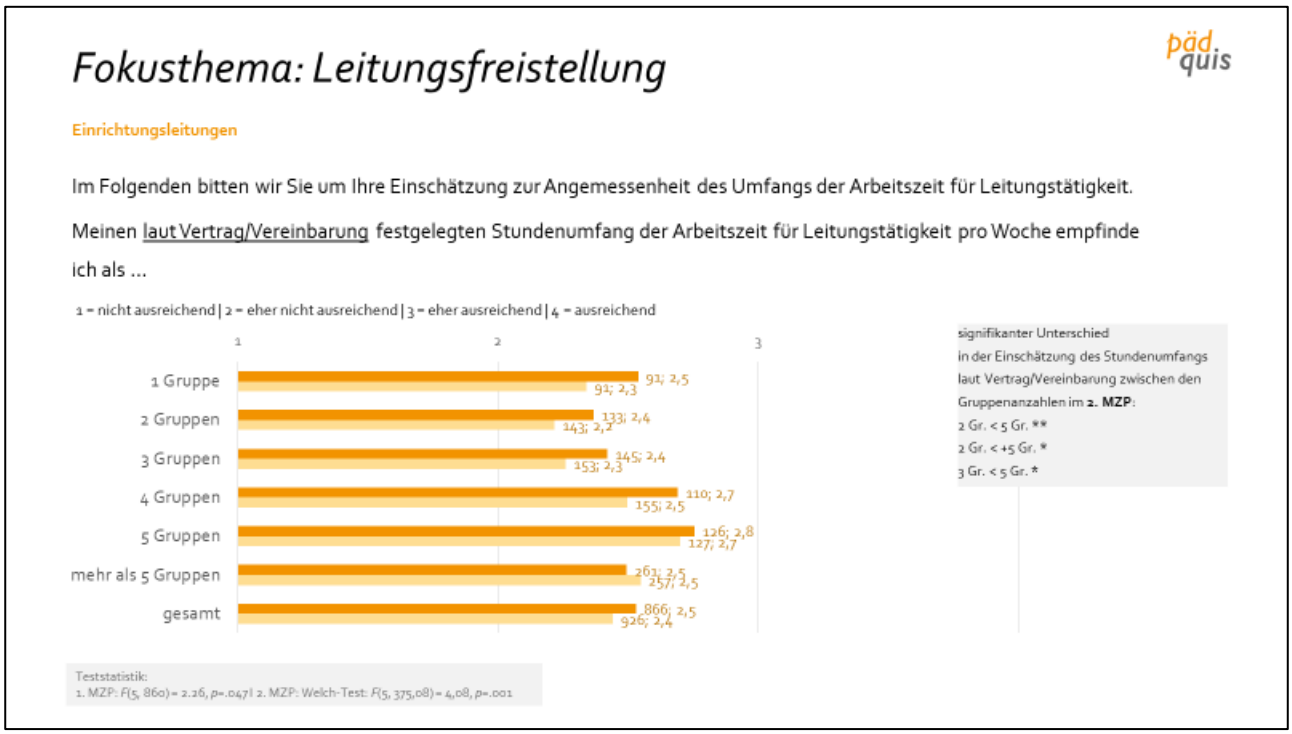

Abbildung 16: Vergleich nach Einrichtungsgröße und Signifikanztestungen: Angemessenheitseinschätzung *vertraglicher/vereinbarter* Leitungsfreistellungsumfang

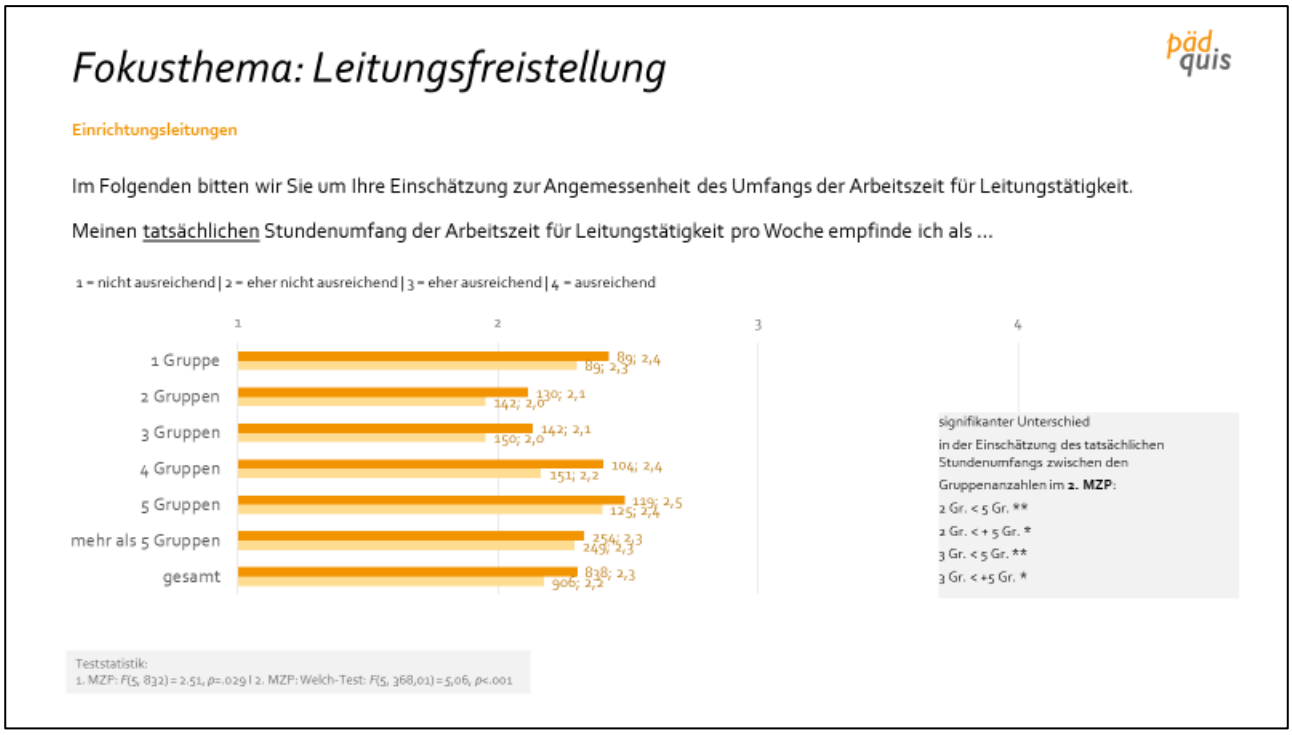

Abbildung 17: Vergleich nach Einrichtungsgröße und Signifikanztestungen: Angemessenheitseinschätzung *tatsächlicher* Leitungsfreistellungsumfang

Rückmeldungen zu den Berechnungsgrundlagen des Leitungsfreistellungsumfangs *(Angaben Einrichtungsleitungen und Einrichtungsträger)*:

Messzeitpunkt 2 (nur hier erfragt): Einrichtungsleitungen und -träger wurden gefragt, ob sie die mit Inkrafttreten des neuen KiTaG getroffenen Regelungen zur Berechnungsgrundlage des Umfangs der Leitungsfreistellung in Ihrer Einrichtung als sinnvoll erachten. 39% der Leitungen (*n*=335) und 55% der Träger (*n*=163) bejahen dieses zum zweiten Messzeitpunkt. Entsprechend stimmen 61% der Leitungen (*n*=535) und 45% der Träger (*n*=131) diesem nicht zu, wobei sich 14% der Leitungen (*n*=120) sowie 9% der Träger (*n*=27) für die „Anzahl der pädagogischen Fachkräfte in der Gruppe“ von als alternative grundsätzliche Berechnungsgrundlage aussprechen und 12% der Leitungen (*n*=108) sowie 11% der Träger (*n*=33) für die „Anzahl der Betreuungsplätze“ (s. Abbildung 18). Die weiteren 35% der Leitungen (*n*=307) sowie 24% der Träger (*n*=71) haben weitere/andere grundsätzliche Berechnungsgrundlagen frei angegeben (s. für eine kategorisierte Auswertung dieser offenen Antworten Abbildung 19).

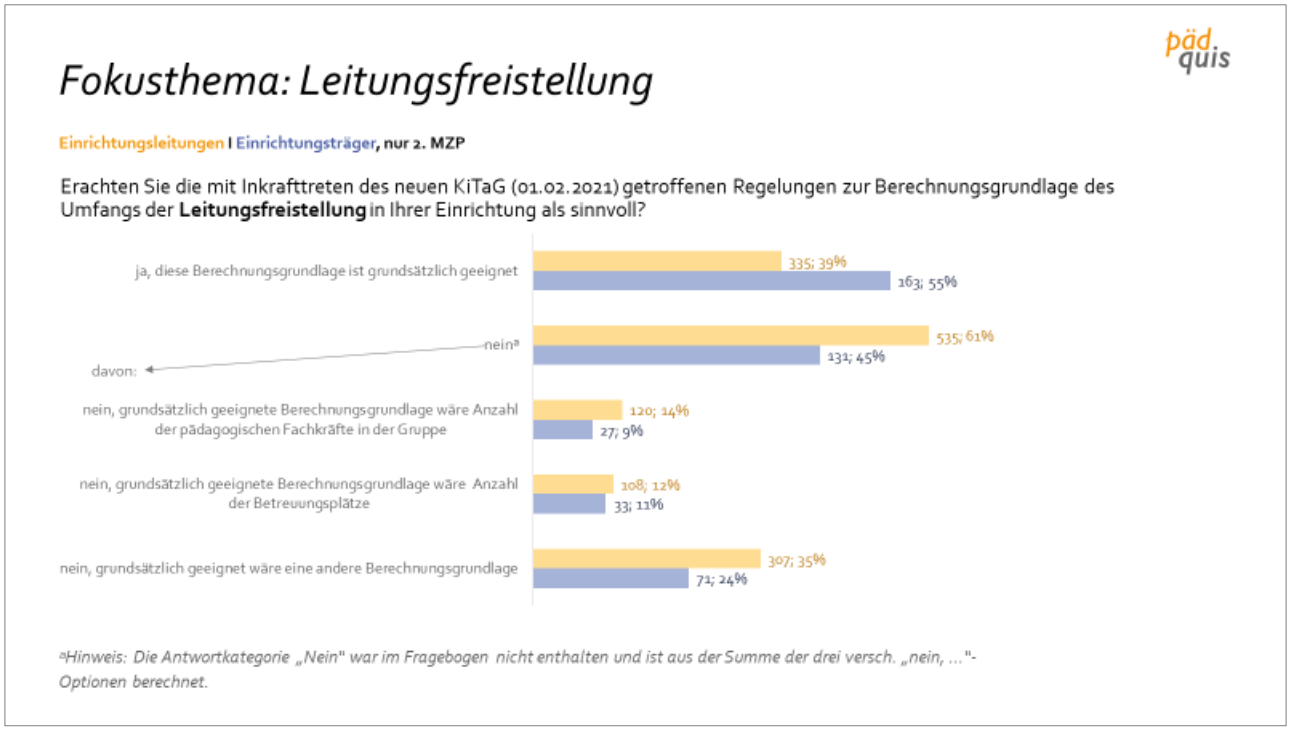

Abbildung 18: Einschätzungen zur Berechnungsgrundlage der Leitungsfreistellung

Abbildung 19: Kategorisierte offene Antworten der Vorschläge für andere Berechnungsgrundlage für den Leitungsfreistellungsumfang

Zudem wurden weitere Faktoren abgefragt, die aus Sicht der Leitungen und Träger zusätzlich in der Berechnungsgrundlage des Umfangs der Leitungsfreistellung Berücksichtigung finden sollten. Insbesondere ausgewählt wurden hier die Faktoren „Inklusion“ (von 74% der Leitungen, 68% der Träger), „Anleitung zusätzlicher Kräfte“ wie PiA-Auszubildende und Praktikant:innen (von 74% der Leitungen, 80% der Träger) und „Sozialraum“ (von 70% der Leitungen, 51% der Träger). Weniger häufig wurde der Faktor „Quereinsteigende“ angegeben (von 36% der Leitungen, 35% der Träger) (s. Abbildung 20). Die restlichen 27% der Leitungen sowie 24% der Träger haben angegeben, weitere als die im Fragebogen gelisteten Faktoren berücksichtigt haben zu wollen, und machten dazu frei formulierte Vorschläge (s. für eine kategorisierte Auswertung dieser offenen Antworten Abbildung 21).

Neben diesen gezielt offen zu beantwortenden Fragen nach Berechnungsgrundlagen und zusätzlichen Faktoren enthielten die Online-Fragebögen für die verschiedenen Akteursgruppen die Möglichkeit, am Ende der Befragung offen etwas zu den verschiedenen Evaluationsfokusthemen mitzuteilen. Die Abbildung 22 fasst als Ergänzung zu den vorausgegangenen Abbildungen kategorisiert zentrale Aussagen der Leitungen zum Thema „Berechnungsgrundlage Leitungsfreistellungsumfang“ beim zweiten Messzeitpunkt zusammen.

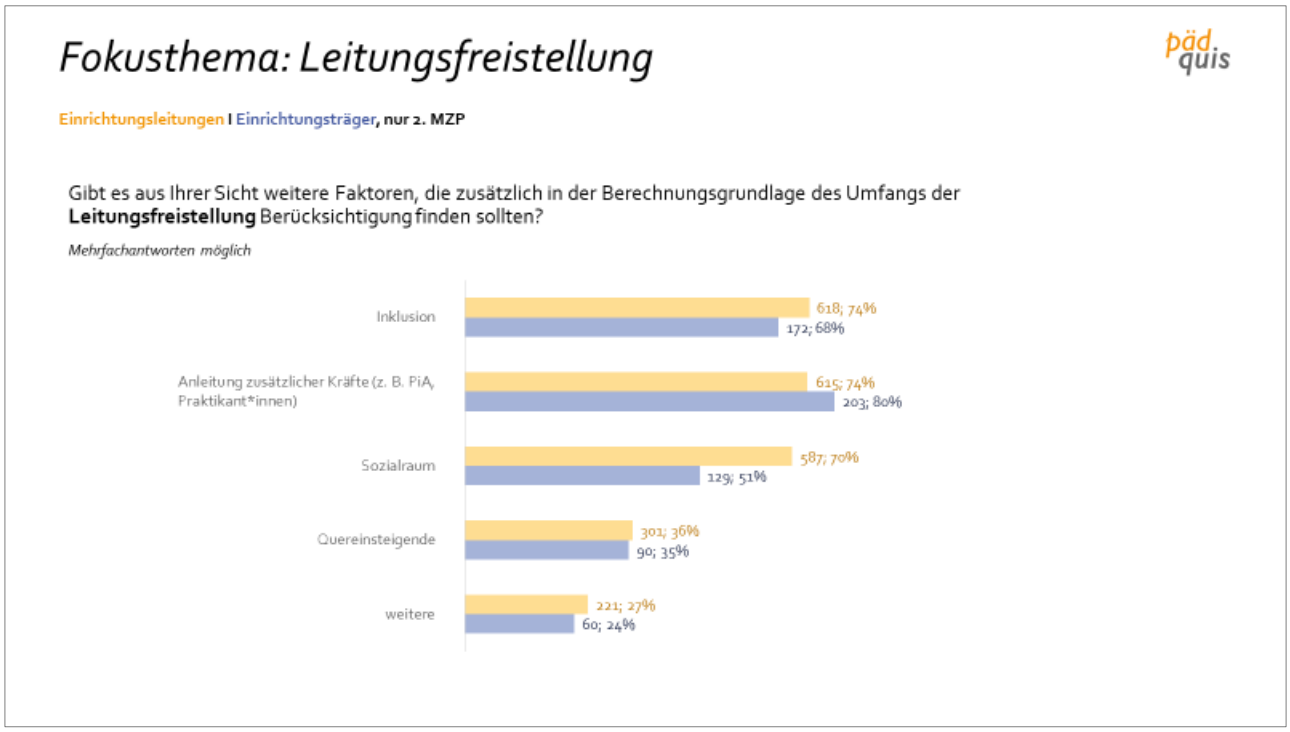

Abbildung 20: Weitere zu berücksichtigende Faktoren für die Berechnungsgrundlage des Leitungsfreistellungsumfangs

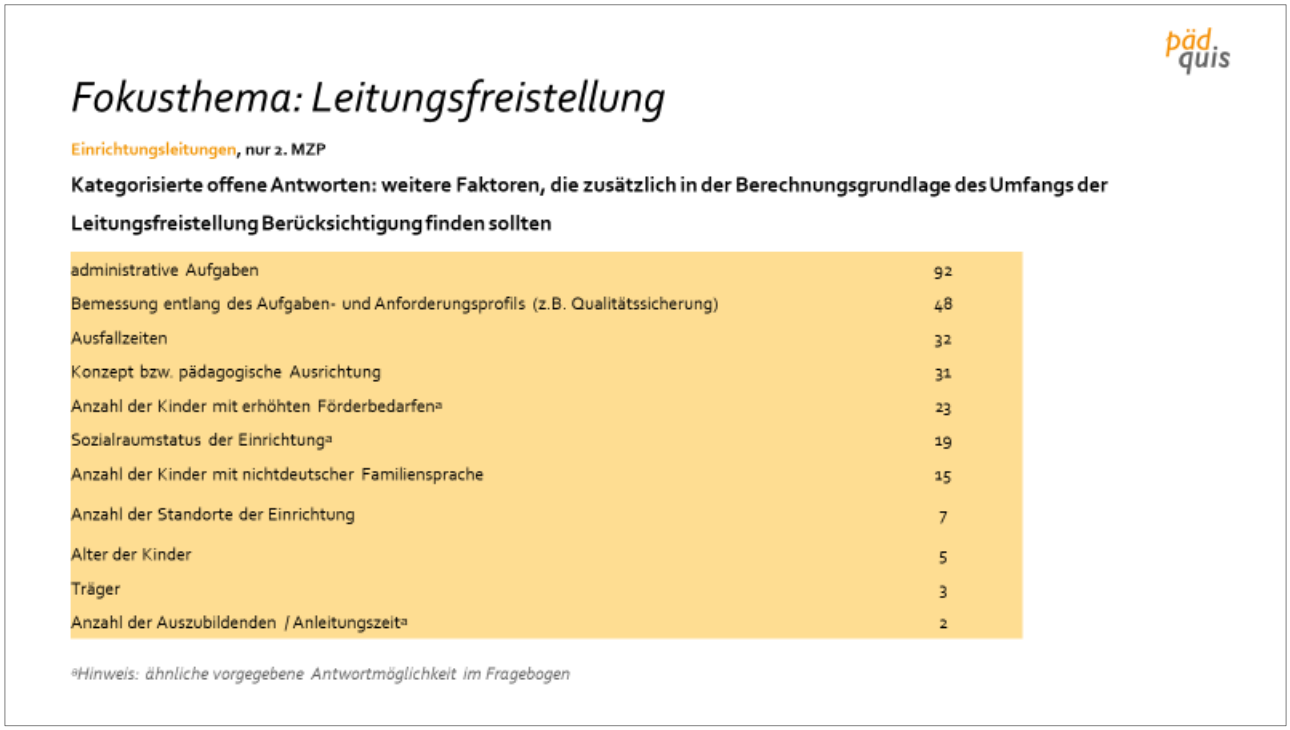

Fokusthema: Leitungsfreistellung

Einrichtungsleitungen, nur 2. MZP

Kategorisierte offene Antworten: weitere Faktoren, die zusätzlich in der Berechnungsgrundlage des Umfangs der Leitungsfreistellung Berücksichtigung finden sollten

administrative Aufgaben	92
Bemessung entlang des Aufgaben- und Anforderungsprofils (z.B. Qualitätssicherung)	48
Ausfallzeiten	32
Konzept bzw. pädagogische Ausrichtung	31
Anzahl der Kinder mit erhöhten Förderbedarfen[a]	23
Sozialraumstatus der Einrichtung[a]	19
Anzahl der Kinder mit nichtdeutscher Familiensprache	15
Anzahl der Standorte der Einrichtung	7
Alter der Kinder	5
Träger	3
Anzahl der Auszubildenden / Anleitungszeit[a]	2

[a]Hinweis: ähnliche vorgegebene Antwortmöglichkeit im Fragebogen

Abbildung 21: Kategorisierte Darstellung weiterer Vorschläge zur Berechnungsgrundlage des Leitungsfreistellungsumfangs

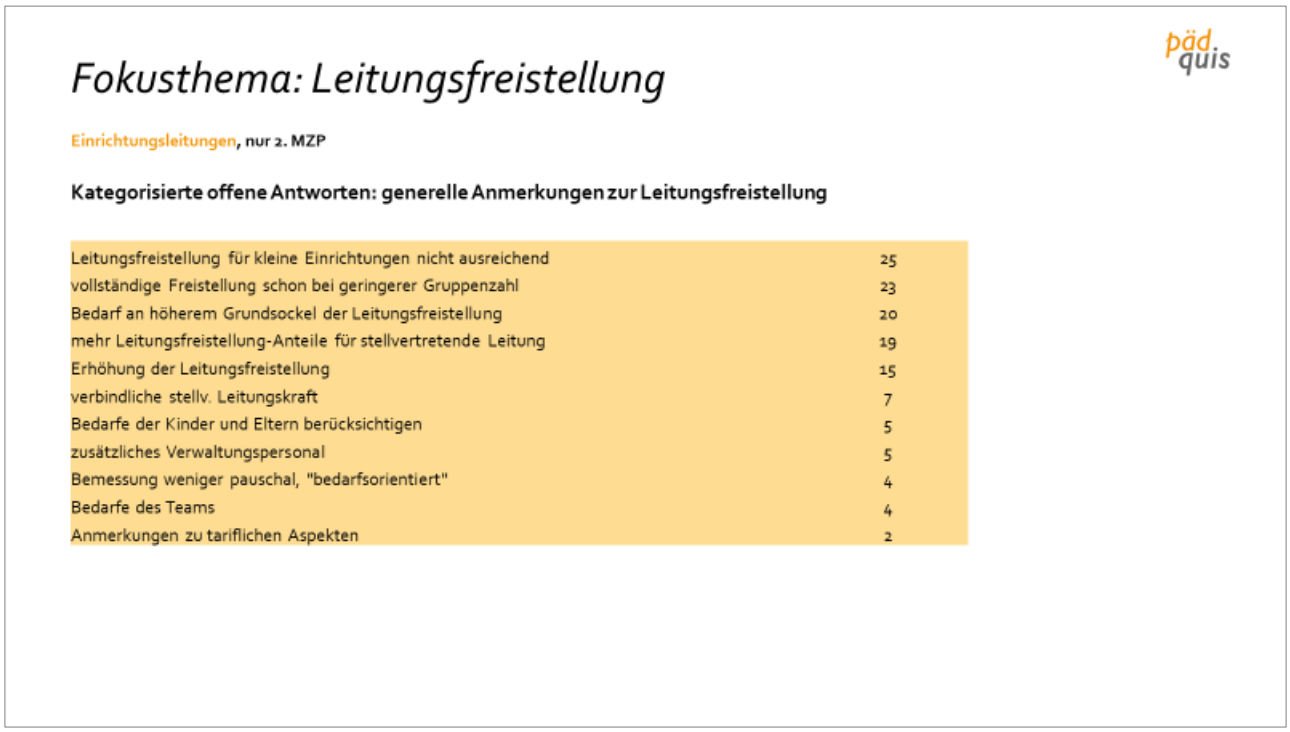

Fokusthema: Leitungsfreistellung

Einrichtungsleitungen, nur 2. MZP

Kategorisierte offene Antworten: generelle Anmerkungen zur Leitungsfreistellung

Leitungsfreistellung für kleine Einrichtungen nicht ausreichend	25
vollständige Freistellung schon bei geringerer Gruppenzahl	23
Bedarf an höherem Grundsockel der Leitungsfreistellung	20
mehr Leitungsfreistellung-Anteile für stellvertretende Leitung	19
Erhöhung der Leitungsfreistellung	15
verbindliche stellv. Leitungskraft	7
Bedarfe der Kinder und Eltern berücksichtigen	5
zusätzliches Verwaltungspersonal	5
Bemessung weniger pauschal, "bedarfsorientiert"	4
Bedarfe des Teams	4
Anmerkungen zu tariflichen Aspekten	2

Abbildung 22: Kategorisierte Darstellung freie Textantworten mit generellen Anmerkungen zur Leitungsfreistellung und Umfangsberechnung

5.1.2 Fokusfrage: Nutzung der Zeitkontingente

Wie /Wofür werden die zur Verfügung stehenden Zeitkontingente genutzt?

Um der Frage nachzugehen, wofür die zur Verfügung stehenden Leitungszeitkontingente genutzt werden, wurden die Leitungen nach entsprechenden vertraglichen Regelungen/Vereinbarungen zur inhaltlichen Ausgestaltung der Leitungszeit gefragt.

Vorhandensein vertraglicher Regelungen zur inhaltlichen Ausgestaltung der Leitungszeit und Anteile *(Angaben Einrichtungsleitungen):*

Messzeitpunkt 2 (nur hier erfragt): 76% der Einrichtungsleitungen (*n*=643) geben an, dass es vertragliche Regelungen/Vereinbarungen mit ihrem Träger zur inhaltlichen Ausgestaltung der Leitungszeit bzw. ihren Aufgaben als Leitung (z. B. in einer Stellenbeschreibung) gibt. Bei der Abfrage danach, welche Leitungsbereiche dabei konkret angesprochen sind, nennen so gut wie alle Leitungen (97%, *n*=618) den Bereich „pädagogische Leitung“, gefolgt von „Qualitätsmanagement“ (88%, *n*=534) und jeweils über 80% „Verwaltung allgemein“ (88%, *n*=587) sowie „Erziehungspartnerschaft mit den Eltern“ (87%, *n*=530), „Personalmanagement“ (82%, *n*=500). Auch die weiteren gelisteten Themen werden von jeweils mehr als der Hälfte und bis zu drei Viertel der Leitungen genannt – am vergleichsweise seltensten der Bereich „Mitwirkung bei der Prüfung der Fördervoraussetzungen“ (61%, *n*=301; s. für alle Werte Abbildung 23).

Die Leitungen wurden zusätzlich darum gebeten, anzugeben, welchen Anteil ihrer Leitungszeit sie laut der dazu getroffenen *vertraglichen Regelungen bzw. Vereinbarungen* in welchen „Leitungsbereich“ (=Arbeitsbereiche, die die Leitung im Rahmen ihrer Leitungszeit bearbeitet) investieren sollen, wie viel ihrer Leitungszeit tatsächlich in den jeweiligen Leitungsbereich fließt, und welchen Anteil sie sich für welchen Bereich *wünschen* würden. Es zeigt sich, dass die beiden Bereiche „pädagogische Leitung“ (27%, *n*=517) und „Verwaltung allgemein“ (22%, *n*=511) diejenigen sind, in welche mit Abstand laut *Vertrag/Vereinbarung* die meiste Leitungszeit investiert werden soll – gefolgt von „Personalmanagement“ (13%, *n*=490), „Betriebsorganisation“ (13%, *n*=479) und „Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit den Eltern“ (11%, *n*=488). In *Wirklichkeit* wird durchschnittlich am meisten Leitungszeit in die „Verwaltung“ (26%, *n*=774) investiert, erst dann folgt der Bereich der „pädagogischen Leitung“ (21%, *n*=778). Letzterer ist der Bereich, in welchen die Leitungen ihrem *Wunsch* nach unter allen im Fragebogen gelisteten Leitungsbereiche am meisten Leitungszeit investieren wollen würden (34%, *n*=749). Ein weiterer Bereich, für welche die Leitungen sich mehr Leitungszeitanteile *wünschen* würden als sie sowohl laut *Vertrag/Vereinbarung* als auch *tatsächlich* zur Verfügung haben, ist die „Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit den Eltern“ (Wunsch: 14%, *n*=719; Wirklichkeit: 11%, *n*=746). Deutlich weniger Zeitanteile als laut *Vertrag/Vereinbarung* und in *Wirklichkeit* möchten die

Leitungen hingegen für die „allgemeine Verwaltung“ (12%, *n*=722) aufwenden müssen (s. für alle erfragten Bereiche und die durchschnittlichen Prozentangaben der Leitungen dazu Abbildung 24).

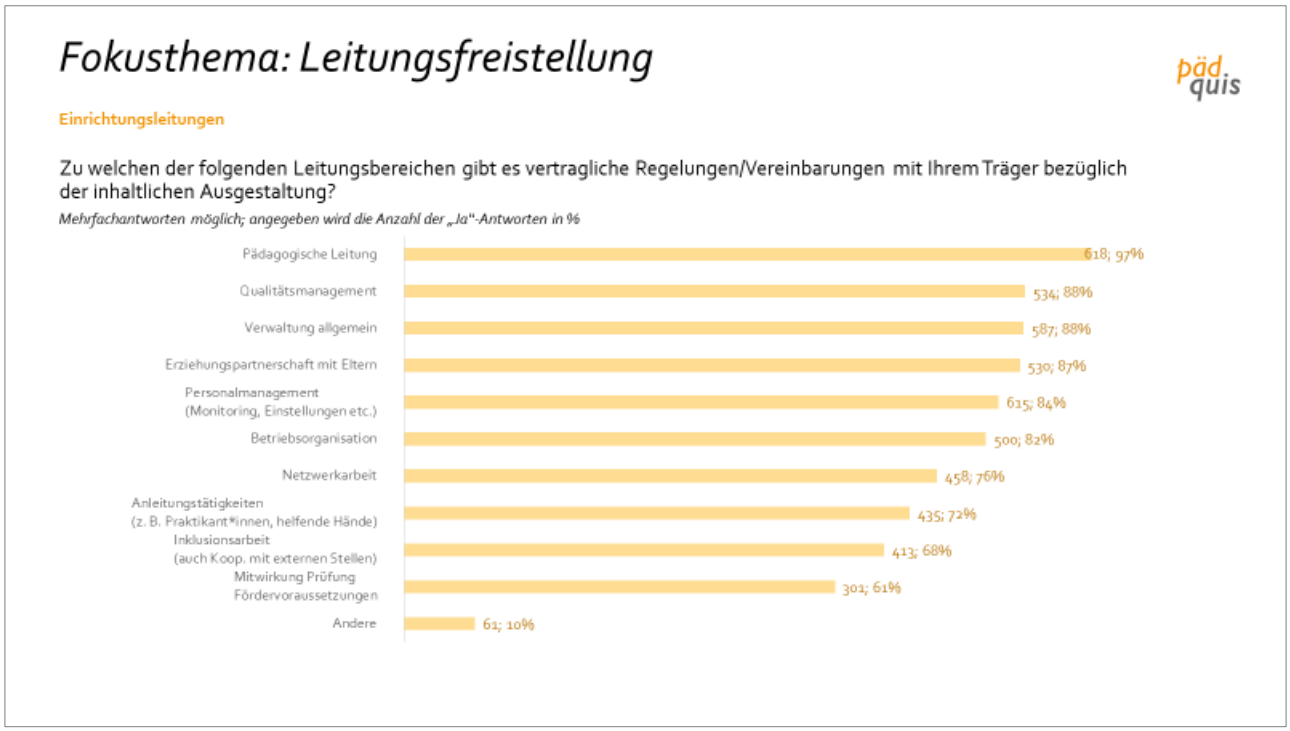

Abbildung 23: Vorhandensein vertraglicher Regelungen zur inhaltlichen Ausgestaltung der Leitungsfreistellung

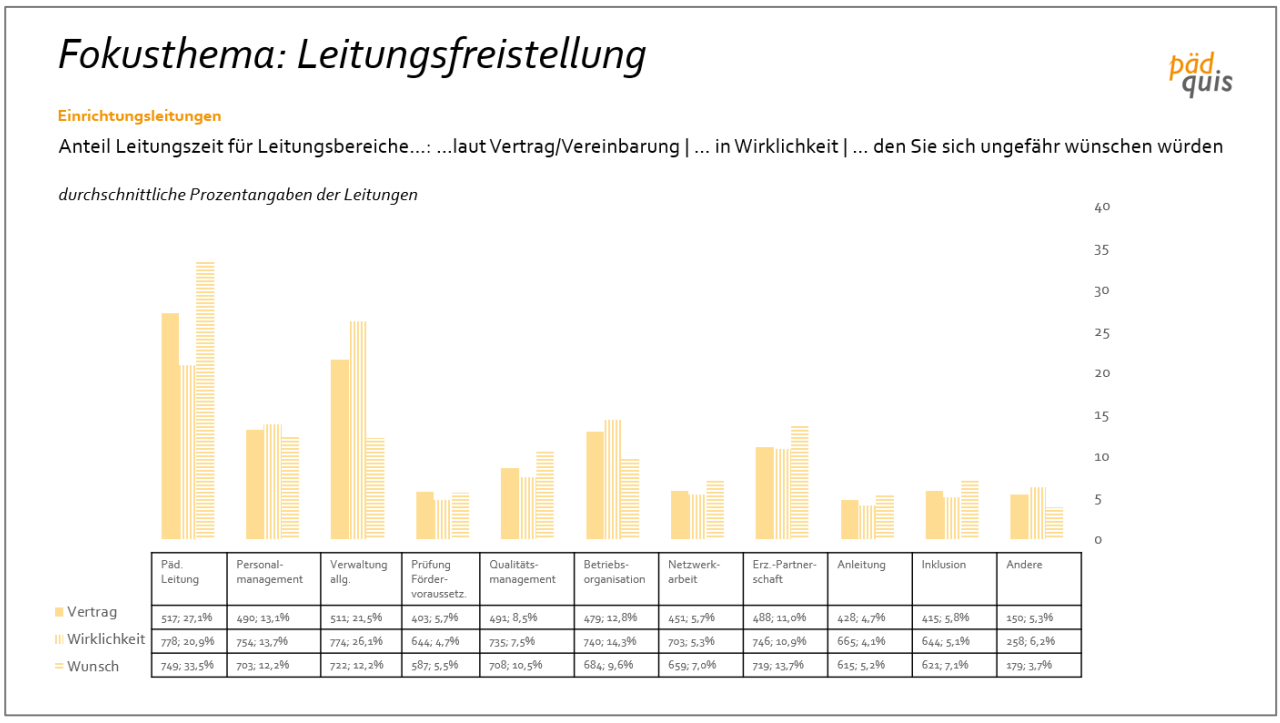

Abbildung 24: Vertragliche Regelung, Wirklichkeit und Wünsche zur inhaltlichen Ausgestaltung der Leitungszeit

Leitungsaufgabenbereiche der ständigen stellvertretenden Leitung *(Angaben Einrichtungsleitungen):*

Messzeitpunkt 2 (nur hier erfragt): Einrichtungsleitungen, welche angegeben haben, dass sie eine ständig stellvertretende Leitung haben, wurden zum zweiten Messzeitpunkt danach gefragt, in welchen Bereichen diese feste Leitungsaufgaben selbstständig übernimmt. Den Befunden zufolge sind diese vor allem die Bereiche „allgemeine Verwaltung“ (genannt von 68% der Leitungen; *n*=218) und „Betriebsorganisation“ (genannt von 60% der Leitungen; *n*=193) (für einen Überblick über alle erfragten Bereiche s. Abbildung 25).

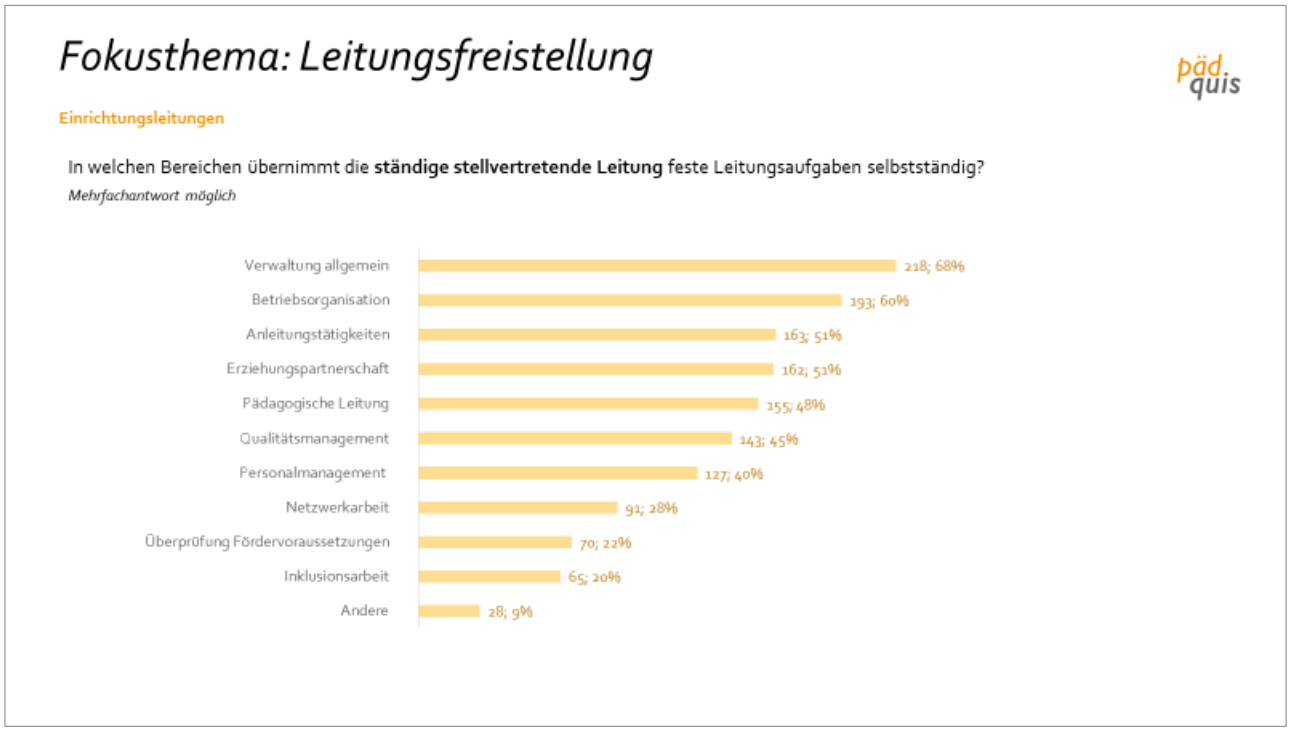

Abbildung 25: Aufgabenbereiche der stellvertretenden Leitung

5.1.3 Fokusfrage: Stärkung der päd. Leitungsaufgaben / Entlastung und Zufriedenheit

Erfährt die Leitung eine wahrgenommene Stärkung ihrer pädagogischen Aufgaben?

Im Sinne von: Zusatzfrage: Wird die Gesetzesreform als hilfreich für die Qualitätsverbesserung im Bereich Leitungsfreistellung empfunden?

Im Sinne von: Zusatzfrage: Welche Zufriedenheit liegt zur Umsetzung der Gesetzesreform im Bereich Leitungsfreistellung vor?

Wie hilfreich ist die Gesetzesreform für die Qualitätsverbesserung im Bereich Leitungsfreistellung? *(Angaben Einrichtungsleitungen, Einrichtungsträger, örtliche Träger, Fachberatung)*:

Auf einer vierstufigen Skala von 1 = stimme nicht zu bis 4 = stimme zu wurde zu beiden Messzeitpunkten multiperspektivisch erfragt, für wie hilfreich die Gesetzesreform für die Qualitätsverbesserung im Bereich „Leitungsfreistellung“ von den verschiedenen Akteursgruppen erachtet wird.

Messzeitpunkt 1: Es zeigt sich, dass Einrichtungsleitungen (*n*=842*; M*=2,8), Einrichtungsträger (*n*=186*; M*=2,7), Fachberatungen (*n*=102*; M*=2,9) und örtliche Träger (*n*=16*; M*=2,9) zum ersten Messzeitpunkt im Durchschnitt eher zustimmen, die Gesetzesreform als hilfreich für die Qualitätsverbesserung im Bereich „Leitungsfreistellung“ zu empfinden (s. Abbildung 26).

Im Vergleich je nach Einrichtungsgröße ergeben sich bei den Einrichtungsleitungen beim ersten Messzeitpunkt keine signifikanten Unterschiede hinsichtlich der Einschätzung dazu, wie hilfreich die Reform für die Qualitätsverbesserung im Bereich Leitungsfreistellung ist, in Abhängigkeit der Anzahl der Gruppen. Demnach schätzen Leitungen aus kleinen wie großen Einrichtungen die Gesetzesreform hierfür als ähnlich hilfreich ein (ohne Abbildung).

Messzeitpunkt 2: Zum zweiten Messzeitpunkt liegt die durchschnittliche Zustimmungsrate bei den Einrichtungsträgern (*n*=260; *M*=2,4) und Fachberatungen (*n*=102*; M*=2,8) ähnlich hoch wie bei der ersten Befragung. Bei den örtlichen Trägern (*n*=16*; M*=3,1) fällt die Zustimmung im Durchschnitt etwas höher aus, bei den Einrichtungsträger (*n*=736*; M*=2,3) hingegen deutlich niedriger (s. Abbildung 26).

Vergleich: Einschätzungen zu „wie hilfreich ist die Reform für Qualitätsverbesserung“ Messzeitpunkt 1 + 2: Bei den Einrichtungsleitungen, welche zu *beiden* Messzeitpunkten eine Einschätzung vorgenommen haben (*n*=496), inwieweit die Gesetzesreform hilfreich für die Qualitätsverbesserung im Bereich Leitungsfreistellung ist, fällt die durchschnittliche Zustimmungsrate zum 2. MZP (*M*=2,5) signifikant niedriger aus als zum 1. MZP (*M*=2,8), bei kleiner Effektstärke. Bei den anderen beiden[9] Substichproben Träger und Fachberatungen lassen sich diesbezüglich keine signifikanten Mittelwertsunterschiede zwischen den beiden Messzeitpunkten finden (s. Abbildung 27).

[9] Für die Befragungsgruppe örtliche Träger wurden aufgrund der geringen Gruppengröße (*n*=16) keine Testungen auf signifikante Unterschiede zwischen den beiden Messzeitpunkten vorgenommen.

Zufriedenheit mit der Umsetzung der Gesetzesreform im Bereich Leitungsfreistellung (Angaben Einrichtungsleitungen, Fachberatung):

Die Zufriedenheit mit der Umsetzung der Gesetzesreform im Bereich Leitungsfreistellung wurde auf einer vierstufigen Skala von 1 = unzufrieden zu bis 4 = zufrieden zu beiden Messzeitpunkten bei den Einrichtungsleitungen und den pädagogischen Fachberatungen erfragt.

Messzeitpunkt 1: Die durchschnittlichen Zufriedenheitswerte der befragten Einrichtungsleitungen (*n*=780*; M*=3,0) und der Fachberatungen (*n*=102*; M*=2,9) mit der Umsetzung des Reformaspektes fallen zum ersten Messzeitpunkt sehr ähnlich aus und liegen im Bereich „eher zufrieden“ (s. Abbildung 26).

Messzeitpunkt 2: Bei der zweiten Befragung fällt die durchschnittliche Zufriedenheit sowohl der Leitungen (*n*=715*; M*=2,8) als auch der Fachberatungen leicht niedriger aus als zum ersten Messzeitpunkt (*n*=95*; M*=2,6; s. Abbildung 26).

Vergleich: Zufriedenheit mit der Umsetzung Messzeitpunkt 1 + 2: Bei den Einrichtungsleitungen, welche zu *beiden* Messzeitpunkten angegeben haben, wie zufrieden sie mit der Umsetzung des Gesetzesreformelementes „Leitungsfreistellung“ sind, (*n*=432), fällt die durchschnittliche Zufriedenheit zum zweiten Messzeitpunkt (*M*=2,8) signifikant – wenn auch geringfügig – niedriger aus als zum ersten Messzeitpunkt (*M*=2,9), was als kleine Effektstärke einzustufen ist. Bei der entsprechenden Substichprobe Fachberatungen lässt sich – obwohl der Mittelwertunterschied zwischen den beiden Messzeitpunkten etwas größer ausfällt als bei den Leitungen – keine Signifikanz abbilden, was allerdings auch mit der geringen Substichprobengröße (*n*=47) im Zusammenhang stehen kann (s. Abbildung 27).

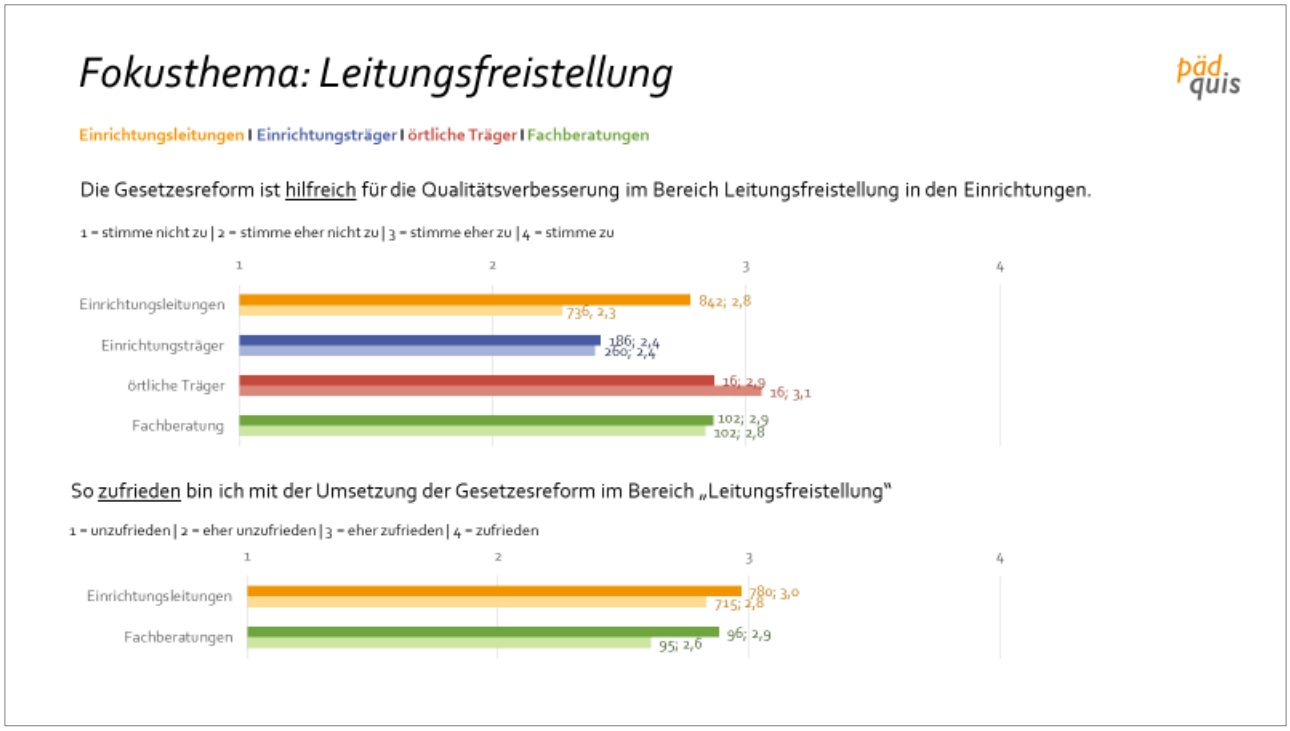

Abbildung 26: Einschätzungen zur Reform in Bezug auf Qualitätsverbesserung im Bereich Leitungsfreistellung und Zufriedenheit mit der Umsetzung

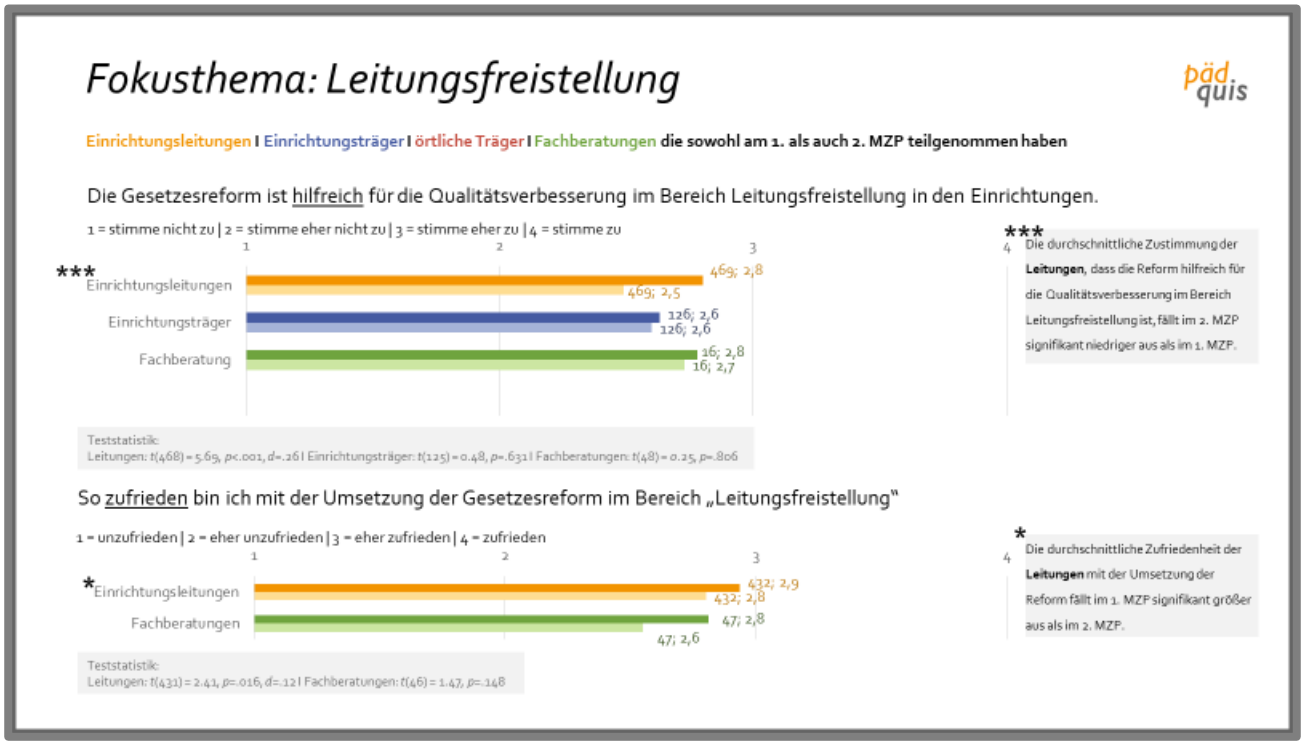

Abbildung 27: Signifikanztestungen: Einschätzungen zur Reform in Bezug auf Qualitätsverbesserung im Bereich Leitungsfreistellung und Zufriedenheit mit der Umsetzung

5.1.4 Fokusfrage: Übertragung von Zeitanteilen für Leitungstätigkeiten

Werden Zeitanteile an andere qualifizierte pädagogische Fachkräfte mit herausgehobenen Aufgaben in der Einrichtung übertragen?

Anzahl an Personen, die Leitungsaufgaben übernehmen, und Leitungszeitanteile (*Angaben Einrichtungsleitungen*)

Messzeitpunkt 1 + 2: Einrichtungsleitungen wurden zu beiden Messzeitpunkten gebeten, anzugeben, wie viele Personen in ihrer Einrichtung Leitungsaufgaben übernehmen. So gut wie alle Einrichtungen haben derzeit Personen, die Leitungsfunktionen übernehmen. In den wenigen Fällen, wo derzeit keine hauptverantwortliche Leitung vorhanden ist (2. MZP: 8%; *n*=28), gibt es zumindest andere Leitungsfunktionen wie z. B. eine kommissarische Leitung. Der Großteil der Einrichtungen (85%; *n*=313) hat zum zweiten Messzeitpunkt eine hauptverantwortliche und auch eine stellvertretende Leitung (86%; *n*=324), verfügt also über mindesten zwei Leitungspersonen. Der Anteil der Einrichtungen *ohne* stellvertretende Leitung ist vom ersten zum zweiten Messzeitpunkt von 36% auf 10% (*n*=36) gesunken. Mit Blick auf die Verteilung der Zeitanteile von Leitungszeit zeigt sich, dass, wie erwartbar, die hauptverantwortliche Leitung den Hauptanteil der Leitungszeit übernimmt (im Durchschnitt 78%). Rund ein Viertel der Leitungszeit wird im Durchschnitt auf stellvertretende Leitungskräfte übertragen (26%), während die Abwesenheitsvertretung und die kommissarische Leitung durchschnittlich nur geringe Anteile der Leitungszeit übernehmen (s. für alle ausführlichen Angaben Abbildung 28).
Mit Blick auf das Vorhandensein einer stellvertretenden Leitungskraft in Abhängigkeit zur Größe der Einrichtung zeigt sich, dass der Anteil an Einrichtungen mit einer stellvertretenden Leitungskraft am geringsten ist, wenn die Einrichtung zwei Gruppen umfasst (75% zum 2. MZP). Am häufigsten verfügen Einrichtungen mit drei, fünf und mehr als fünf Gruppen über stellvertretende Leitungskräfte (zwischen 93% und 98%) (s. für alle Einrichtungsgrößen Abbildung 29).

Fokusthema: Leitungsfreistellung

Einrichtungsleitungen

Wie viele Personen übernehmen in Ihrer Einrichtung i.d.R. Leitungsaufgaben (und welche Anteile der vertraglich geregelten bzw. vereinbarten Leitungszeit übernehmen diese Personen in der Regel?)[a]

Anzahl Personen	keine		1		2		3		Ø Anteile der vertraglich geregelten Leitungszeit
Leitungsfunktion	1. MZP	2. MZP	1. MZP	2. MZP	1. MZP	2. MZP	1. MZP	2. MZP	2. MZP
gesamt	0; 0%	1; 0,2%	200; 14%	84; 18%	650; 46%	285; 62%	71; 5%	60; 13%	
als hauptverantwortliche Leitung	19; 2%	28; 8%	866; 93%	313; 85%	45; 5%	26; 7%	2; 0,2%	1; 0,3%	380; 78%
als ständig stellvertretende Leitung	251; 36%	36; 10%	430; 62%	324; 86%	12; 2%	14; 4%	1; 0,1%	1; 0,3%	359; 26%
als Abwesenheitsvertretung	293; 45%	116; 52%	326; 50%	93; 42%	25; 4%	6; 3%	5; 0,8%	3; 1%	192; 13%
als kommissarische Leitung	446; 94%	140; 93%	30; 6%	9; 6%	0; 0%	1; 1%	0; 0%	1; 1%	122; 5%
mit sonstigen Leitungsaufgaben	424; 81%	126; 62%	73; 14%	58; 28%	16; 3%	8; 4%	4; 0,8%	4; 2%	130; 5%

[a]Hinweis: Die durchschnittlichen zeitlichen Umfänge von Leitungsaufgaben weiterer päd. Fachkräfte wurden nur im 2. MZP erfragt.

Abbildung 28: Übertragung von Leitungsaufgaben innerhalb der Einrichtungen

Fokusthema: Leitungsfreistellung

Einrichtungsleitungen die sowohl am 1. als auch 2. MZP teilgenommen haben

Vorhandensein einer stellvertretenden Leitung, die i.d.R. Leitungsaufgaben übernimmt, nach Einrichtungsgröße

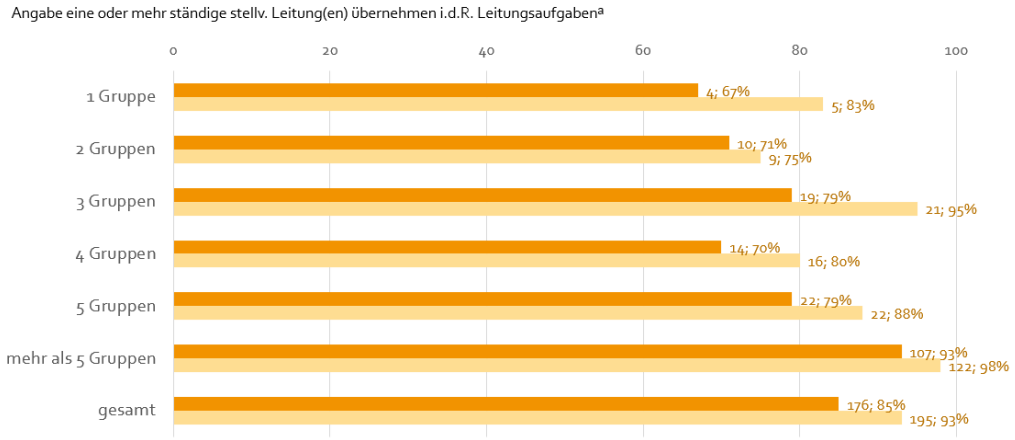

[a]Hinweis: In die Berechnung sind die Leitungen eingegangen, die zu beiden MZP Angaben dazu gemacht haben, dass und wie viele stellv. Leitungen in ihrer Einrichtung i.d.R. Leitungsaufgaben übernehmen.

Abbildung 29: Vergleich nach Einrichtungsgröße: Vorhandensein einer stellvertretenden Leitung mit Leitungsaufgaben

Übertragung von Zeitanteilen und Unterstützung bei Verwaltungstätigkeiten *(Angaben Einrichtungsleitungen)*:

Messzeitpunkt 1: 16 % der befragten Einrichtungsleitungen geben zum ersten Messzeitpunkt an, dass Leitungsaufgaben auf *weitere pädagogische Fachkräfte* übertragen werden, davon bei den meisten von ihnen (56%) auf genau eine weitere Fachkraft, bei knapp einem Viertel (23%) auf genau zwei weitere Fachkräfte und bei 10% auf genau drei. Vereinzelt werden vier bis 20 pädagogische Fachkräfte angegeben. Der wöchentliche Umfang, welchen die *weiteren* pädagogischen Fachkräfte (ohne Leitungsfunktion) für Leitungsaufgaben übernehmen, liegt dabei über alle Einrichtungsgrößen hinweg bei durchschnittlich 8,7 Stunden. 54% der Leitungen geben zudem an, über ein Unterstützungssystem für Verwaltungstätigkeiten zu verfügen (s. Abbildung 30).

Laut neuem KiTaG ist die stellvertretende Leitungskraft in Einrichtungen mit mehr als fünf Gruppen zu bestimmten Anteilen vom Gruppendienst freizustellen. Daher ist es bei den Betrachtungen übertragener Zeitanteile für pädagogische Leitungsaufgaben von Interesse, die Einrichtungsgröße (hier gemessen an der Gruppenanzahl) zu berücksichtigen. Insgesamt geben nur 29% der befragten Leitungen beim ersten Messzeitpunkt an, dass ihre Einrichtung mehr als fünf Gruppen umfasst. Dies kann ein Grund dafür sein, dass die Anzahl an Leitungen, die angibt, dass Leitungszeit auf weitere Fachkräfte übertragen wird, eher gering ausfällt. Die Mehrheit der insgesamt wenigen Leitungen, die angeben, dass weitere Fachkräfte Zeitanteile für Leitungszeit haben, leitet eine Einrichtung mit mehr als fünf Gruppen, was zu der gesetzlichen Vorgabe zur Freistellung der stellvertretenden Leitungskraft ab einer Einrichtungsgröße von mehr als fünf Gruppen passt.

Messzeitpunkt 2 + Vergleich: Unterstützung bei Verwaltungstätigkeiten Messzeitpunkt 1 + 2: Beim zweiten Messzeitpunkt gibt jede zweite Leitung (50%) an, dass Leitungsaufgaben auf weitere pädagogische Fachkräfte übertragen werden. Damit liegt dieser Wert um ein Vielfaches höher als zum ersten Messzeitpunkt (dort: 16%). Ebenfalls deutlich höher fällt zum zweiten Messzeitpunkt der Anteil an Leitungen aus, der über ein Unterstützungssystem für Verwaltungstätigkeiten verfügt (77% zum 2. MZP im Vergleich zu 54% zum 1. MZP; s. Abbildung 30). Dieser Unterschied zwischen den beiden Messzeitpunkten stellt sich bei Leitungen, die zu beiden Messzeitpunkten dazu Angaben gemacht haben, als statistisch signifikant dar (s. Abbildung 31). Keine statistisch signifikanten Unterschiede zeigen sich in Bezug auf das Vorhandensein eines Unterstützungssystems für Verwaltung bei unterschiedlich großen Einrichtungen.

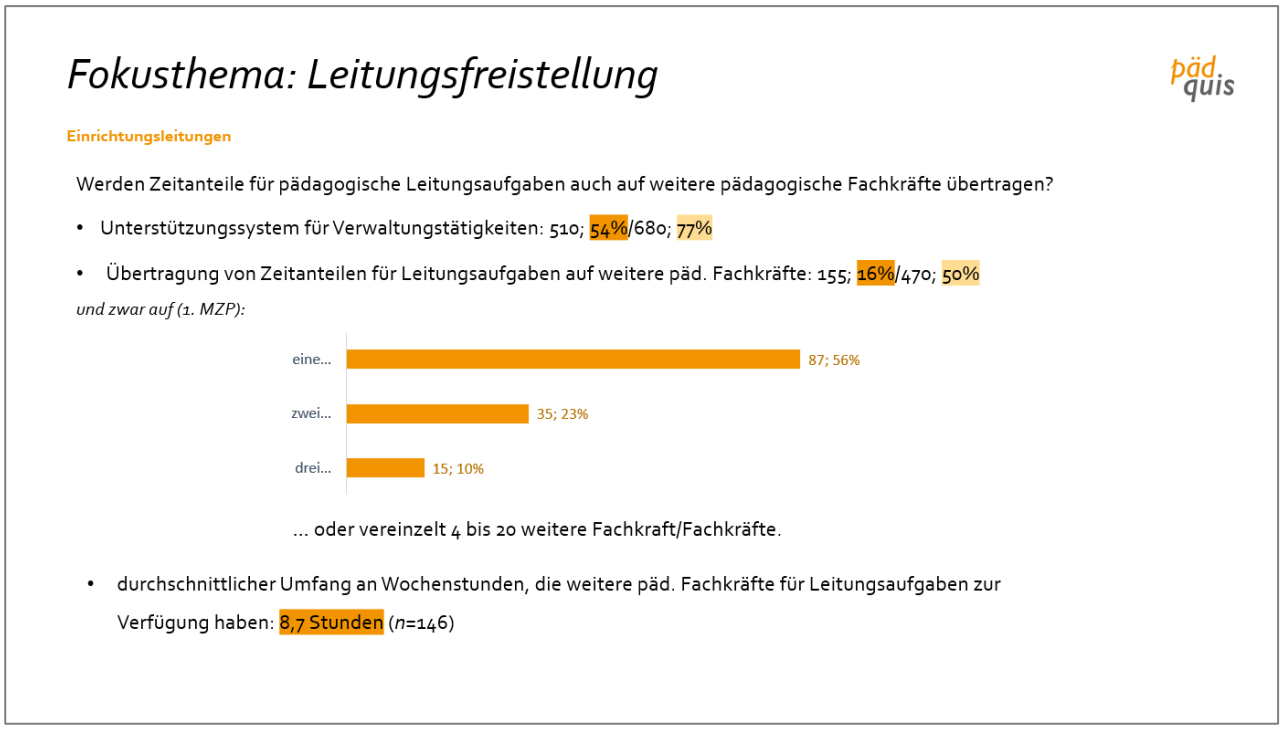

Abbildung 30: Übertragung von Leitungsaufgaben auf weitere Fachkräfte

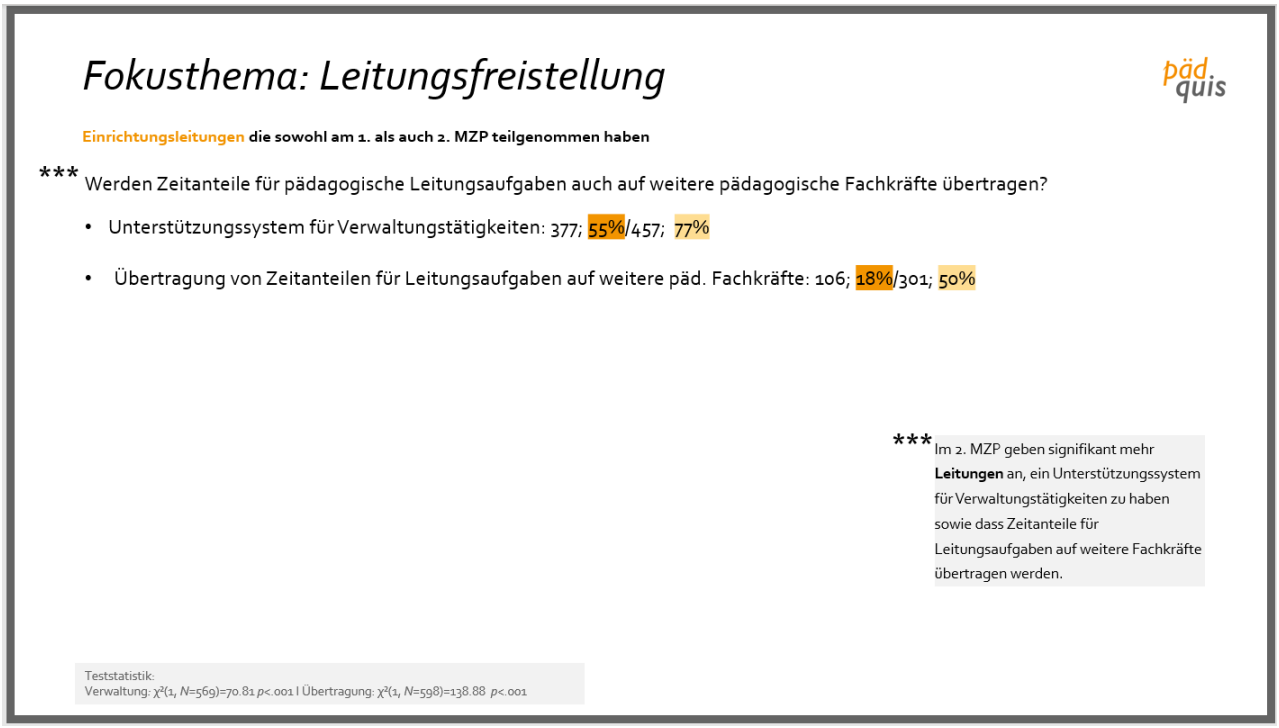

Abbildung 31: Signifikanztestungen: Übertragung von Leitungsaufgaben auf weitere Fachkräfte

5.1.5 Fokusfrage: Trägerstrategien zur Verankerung von Leitungsfreistellung

Welche Strategien gibt es von Seiten der Einrichtungsträger hinsichtlich der Verankerung von Leitungsfreistellungen im Trägersystem?

Strategien zur Erfüllung und Überprüfung der Leitungsfreistellungsvorgaben *(Angaben Einrichtungsträger)*:

Zu beiden Messzeitpunkten wurden die Einrichtungsträger zu ihren Strategien zur Erfüllung der Leitungsfreistellungsvorgaben seit Inkrafttreten des KiTaG (Stichtag 01.01.2021) sowie zur Durchführung von Evaluations- und/oder Monitoring-Aktivitäten gefragt.

Messzeitpunkt 1: 37% der Träger (*n*=75) haben als Strategie zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben angegeben, mehr pädagogisches Personal zur Entlastung der Leitung im Gruppendienst einzustellen. Zudem haben 13% (*n*=26) zusätzliches Verwaltungspersonal eingestellt, um verwaltungsbezogene Entlastung zu schaffen (s. Abbildung 32). Demnach zeigt sich, dass zur Umsetzung der Leitungsfreistellungsvorgaben Personaleinstellungen (pädagogisch, verwaltungsbezogen) trotz Fachkräftemangel die zentrale Strategie der Einrichtungsträger beim Umgang mit Leitungsfreistellungsvorgaben ist. 48% der Träger (*n*=97) geben zum ersten Messzeitpunkt an, dass keine Anpassungen notwendig gewesen sind, da die Vorgaben bereits erfüllt waren, 7% (*n*=14) treffen die Aussage, dass sie keine Strategien nutzen (s. Abbildung 32). Passend dazu haben 48% (*n*=97) der Träger beim ersten Messzeitpunkt angegeben, keine Änderung im Zuge des KiTaG hinsichtlich der Leitungsfreistellung vorgenommen zu haben (s. weiter oben Abbildung 10).

In Bezug auf Evaluations- und/oder Monitoring-Aktivitäten zur Sicherstellung der Leitungsfreistellungsumsetzung geben zum ersten Messzeitpunkt 18% der Träger (*n*=33) an, entsprechende Aktivitäten erst seit Inkrafttreten des KiTaG umgesetzt zu haben, weitere 34% (*n*=63) haben dieses bereits zu einem früheren Zeitpunkt getan. Bei 43% (*n*=80), gibt es zum ersten Messzeitpunkt noch keine entsprechenden Planungen, bei 4% (*n*=8) ist es zu diesem Zeitpunkt in Planung (s. Abbildung 32).

Messzeitpunkt 2 + Vergleich: Trägerstrategien Messzeitpunkt 1 + 2: Zum zweiten Messzeitpunkt entsprechen die Angaben der Träger zu ihren Strategien weitestgehend denen des ersten Messzeitpunktes. Tendenziell höher liegt nun der Anteil an Trägern, welche als Strategie die Einstellung von zusätzlichem Verwaltungspersonal zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben zur Leitungsfreistellung nutzen (17%; *n*=63 beim zweiten Messzeitpunkt im Vergleich zu 13%; *n*=26 beim ersten Messzeitpunkt – wobei sich dieser Unterschied zwischen den Messzeitpunkten nicht als signifikant darstellt (ohne Abbildung).

Auch bei der Angabe zur Durchführung von Evaluations- und/oder Monitoring-Aktivitäten zur Sicherstellung der Leitungsfreistellungsumsetzung gleicht der prozentuale Anteil derjenigen Träger, welche entsprechende Aktivitäten durchführen, zum zweiten Messzeitpunkt denen des ersten Messzeitpunktes (53%; *n*=229 beim zweiten Messzeitpunkt im Vergleich zu 52%; *n*=96 beim ersten Messzeitpunkt), wobei sich zwischen den Messzeitpunkten die Verteilung dahingehend unterscheidet, ob die

Aktivitäten erst seit Inkrafttreten des KiTaG durchgeführt werden oder schon seit einem früheren Zeitpunkt (s. für die genauen Verteilungen Abbildung 32).

Zum zweiten Messzeitpunkt wurden die Leitungen und Träger zudem dazu befragt, ob sie eine regelmäßige Dokumentation zur Leitungszeit vornehmen. Hier geben 52% der Leitungen (*n*=368) an, die tatsächlich in Anspruch genommenen Leitungszeit regelmäßig zu dokumentieren, und 58% der Träger, dass eine regelmäßige Dokumentation der Leitungszeit pro Gruppe für die Einrichtungen in ihrer Trägerschaft erfolgt (ohne Abbildung).

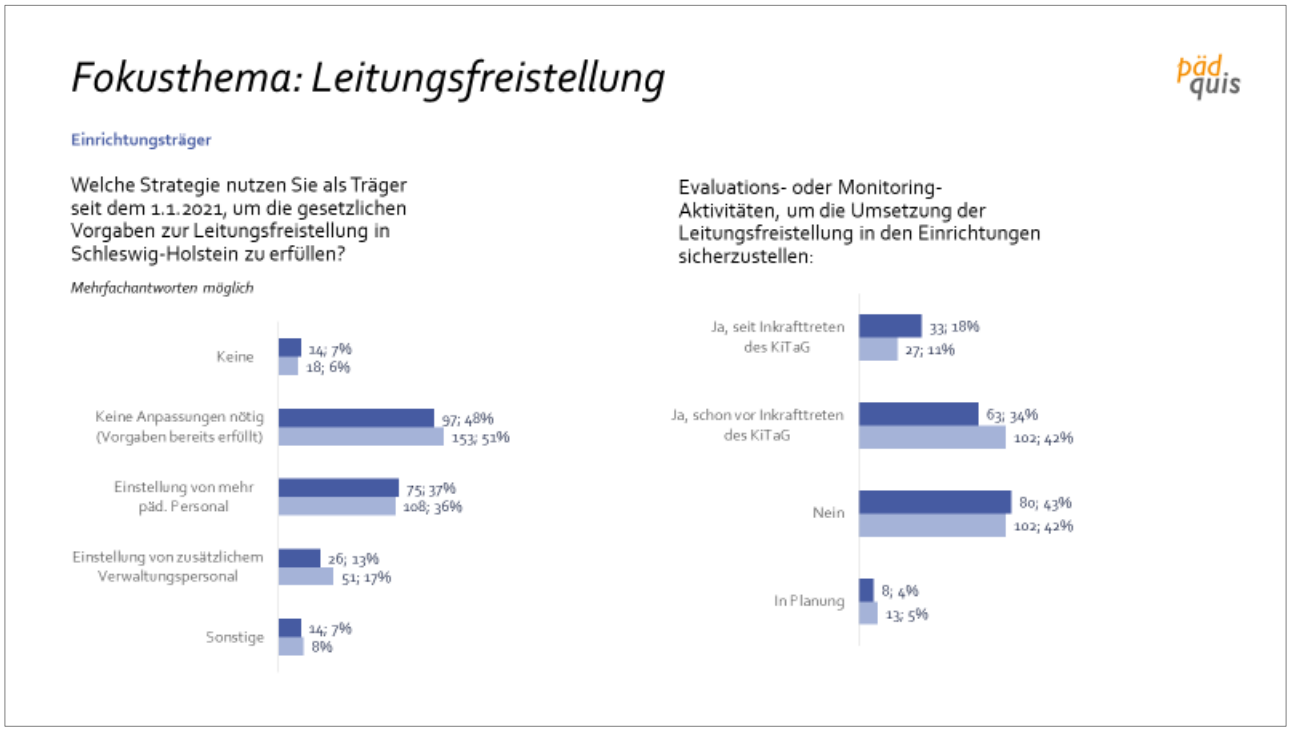

Abbildung 32: Trägerstrategien und -aktivitäten zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zur Leitungsfreistellung

Unterstützungsangebote durch den Träger für Einrichtungsleitungen *(Angaben Einrichtungsträger, Einrichtungsleitungen)*:

Zu beiden Messzeitpunkten wurden die Einrichtungsleitungen gefragt, welche Angebote ihnen ihr Träger zur Unterstützung bei Leitungsaufgaben macht – und zudem, welche Unterstützungsangebote sie sich durch ihren Träger wünschen würden. Parallel dazu wurden bei den Trägern selbst zum (ausschließlich) ersten Messzeitpunkt erfragt, welche entsprechenden Unterstützungsangebote sie für die Leitungen bereithalten.

Messzeitpunkt 1 + 2: Die häufigste Unterstützungsform durch den Träger stellt nach Angabe der Leitungen zu beiden Messzeitpunkt das Angebot kollegialer Beratung durch Leitungstreffen dar (1. MZP: 83%, *n*=781; 2. MZP: 87%, *n*=764), gefolgt von pädagogischer Fachberatung (1. MZP: 79%, *n*=740; 2. MZP: 75%, *n*=656) und Fort- und Weiterbildungen (1. MZP: 73%, *n*=687; 2. MZP: 78%, *n*=681). Auch bei den Trägerauskünften sind dieses die von den vergleichsweise meisten Trägern zur Verfügung

gestellten Angebote – ergänzt um das Angebot regelmäßiger Feedbackgespräche. Hospitationen in anderen Einrichtungen bieten nach Auskunft der Leitungen (1. MZP: 15%, *n*=143; 2. MZP: 24%, *n*=212) und auch nach Eigenauskunft der Träger (1. MZP: 15%, *n*=31) die wenigsten Einrichtungsträger an. Letzteres gehört zu den Angeboten, für welche der Anteil der Leitungen, welcher sich dieses zum zweiten Messzeitpunkt von ihrem Träger wünschen würde, höher liegt als der Anteil der Leitungen, die angeben, dass sie dieses Angebot von ihrem Träger bereitgestellt bekommen. Gleiches trifft auf das Angebot regelmäßiger Feedbackgespräche und das Angebot von Teamentwicklungsmaßnahmen zu, welche von der Mehrheit der Leitungen gewünscht wird. Hier zeigt sich ein Bedarf, der die Zunahme der Wichtigkeit solcher Angebote und des entsprechenden Unterstützungsbedarfes bei den Leitungen widerspiegelt. Bei den anderen abgefragten Angeboten fällt der Anteil der Leitungen, welcher dieses durch ihre Leitungen als Unterstützungsleistung für ihre Leitungstätigkeit bereitgestellt bekommt, höher aus als der Anteil an Leitungen, welcher sich dieses Angebot tatsächlich wünscht. Insbesondere das Angebot von Leitungstreffen zeigt sich hier mit einem deutlichen Unterschied zwischen Angebotslage und Wunsch (s. für alle konkreten Werte der Leitungsbefragung und der Trägerbefragung Abbildung 33 und Abbildung 35).

Vergleich: Unterstützungsangebote Messzeitpunkt 1 + 2: In der verkleinerten Leitungssubstichprobe, welche die Frage nach Trägerangeboten *zu beiden* Messzeitpunkten beantwortet hat, ist zum zweiten Messzeitpunkt der Anteil der Leitungen signifikant gestiegen, der zur Unterstützung der Leitungsaufgaben Leitungstreffen, regelmäßige Feedbackgespräche und Teamentwicklungsmaßnahmen vom Träger angeboten bekommt. Auch das Angebot der Hospitation wird einem signifikant höheren Anteil an Leitungen gemacht – wenngleich Hospitationen weiterhin vergleichsweise selten von Trägern angeboten werden (s. für die konkreten Werte Abbildung 34).

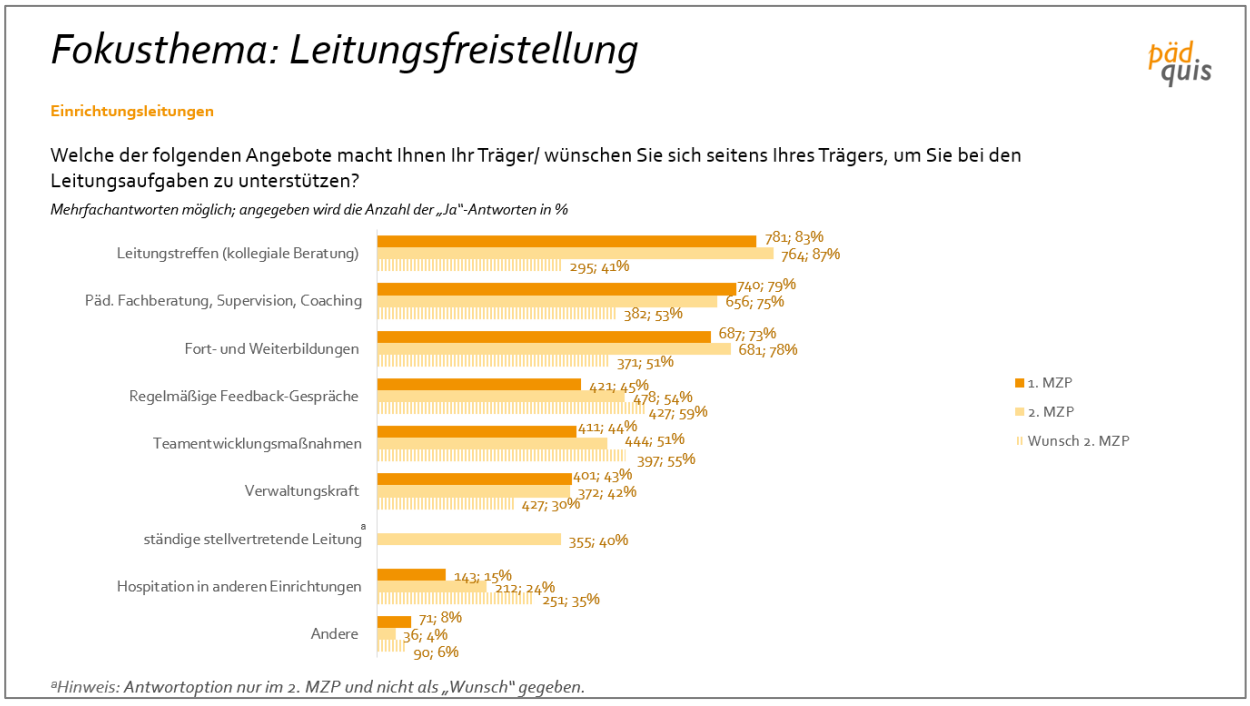

Abbildung 33: Angebote des Trägers zur Unterstützung der Leitungen (Leitungsangaben)

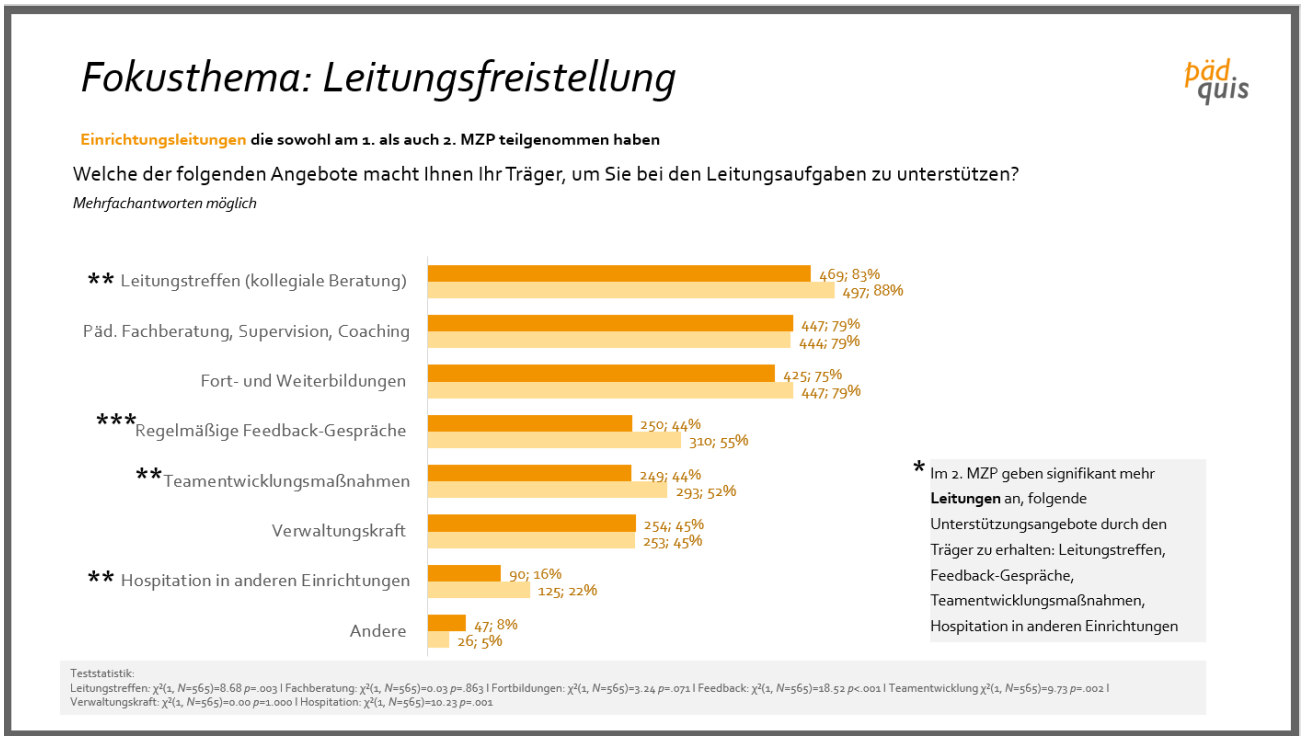

Abbildung 34: Signifikanztestungen: Angebote des Trägers zur Unterstützung der Leitungen (Leitungsangaben)

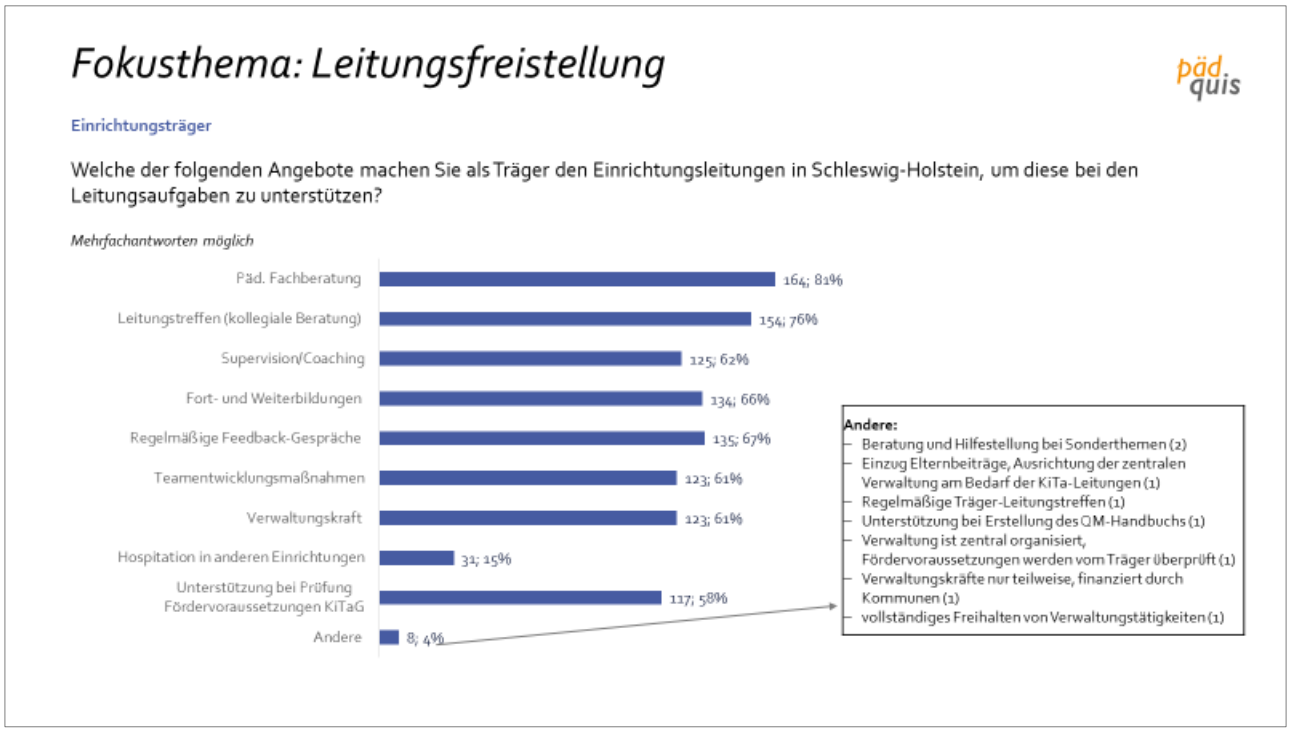

Abbildung 35: Angebote des Trägers zur Unterstützung der Leitungen (Trägerangaben)

Einschätzung zur Unterstützung durch den Träger *(Angaben Einrichtungsträger)*:

Beim zweiten Messzeitpunkt sollten die Einrichtungsleitungen auf einer vierstufigen Skala[10] (1 = nicht ausreichend bis 4 = ausreichend) angeben, wie sie die Unterstützung einschätzen, welche sie für verschiedene Leitungsbereiche durch ihren Träger erfahren.

Messzeitpunkt 2: Für alle erfragten Leitungsbereiche fällt die durchschnittliche Bewertung, wie viel Trägerunterstützung die Leitungen hierzu erfahren, sehr ähnlich aus und zeigt auf, dass die Leitungen diese im Durchschnitt als „eher angemessen“ empfinden (s. Abbildung 36).

Abbildung 36: Einschätzungen zur Unterstützung der Träger bei Leitungsaufgaben

[10] Dabei sind die Werte 3 und 4 als positive Einschätzungen zu bewerten und nicht im Sinne der Schulnote „ausreichend“.

5.1.6 Zusammenfassung und Empfehlungen „Leitungsfreistellung“

Im Folgenden wird mit der Tabelle 7 eine Zusammenfassung über die im Kapitel 5.1 berichteten Ergebnisse sowie daraus abzuleitende Empfehlungen zum Fokusthema „Leitungsfreistellung“ gegeben.

Tabelle 7: Zusammenfassung und Empfehlungen zum Fokusthema „Leitungsfreistellung“

Fokusthema „Leitungsfreistellung“ – ZUSAMMENFASSUNG

Fokusfrage: Leitungsfreistellungsumfang
Wie hängen die Regelungen des Gesetzes mit den vertraglichen und real in Anspruch genommenen Freistellungen von Leitungskräften und stellvertretenden Leitungskräften zusammen?
Zusatzfrage: Werden die Regelungen zu den Leitungszeiten als angemessen und die Berechnungsgrundlagen als sinnvoll erachtet?

Umfang der Leitungsfreistellung laut Vertrag und in Wirklichkeit (Angaben Einrichtungsleitungen):

- Zum 2. MZP liegt die wöchentliche Arbeitszeit der Leitungen *laut Vertrag* bei Ø 35,6 Std./Woche – *in Wirklichkeit* liegt sie höher bei Ø 37,3 Std./Woche.
- Zum 2. MZP sind die Leitungen *vertraglich* geregelt für im Ø 27,1 Std./Woche für Leitungstätigkeit freigestellt und *in Wirklichkeit* mit Ø 25,7 Std./Woche etwas weniger.

Träger-Regelungen zum Umfang der Leitungsfreistellung (Angaben Einrichtungsträger):

- In der Regel geben die Einrichtungsträger an, dass sie die im neuen KiTaG vorgegebenen Leitungsfreistellungsstandards umsetzen oder sogar höhere Freistellungsumfänge ermöglichen; wenige Träger berichten über geringere Umfänge; keine Regelungen dazu bilden die Ausnahme.

Vorhandensein von stellvertretenden Leitungen (Angaben Einrichtungsträger)

- In Bezug auf stellvertretende Leitungskräfte gibt zu beiden MZP knapp die Hälfte der Träger an, dass die geregelte Freistellung genau den gesetzlich vorgeschriebenen Standards entsprechen, bei einem kleinen Anteil fallen sie höher aus. Niedriger ausfallende Regelungen bilden die Ausnahme. Häufiger sind von Trägerseite noch keine Freistellungsregelungen für die stellvertretenden Leitungskräfte vorgenommen worden.

Nutzung der vertraglich geregelten bzw. vereinbarten Leitungszeit (Angaben Einrichtungsleitungen):

- Rund vier Fünftel der Leitungen (79%, *n*=790) nutzen in der Regel die zur Verfügung stehende Leitungszeit vollständig. Die häufigsten Begründungen bei Nichtausschöpfung sind Personalausfall pädagogischer Fachkräfte, Unterstützung im Gruppendienst wie auch personelle Unterbesetzung bzw. unbesetzte Stellen.

Veränderungen der Leitungsfreistellung seit Inkrafttreten des KiTaG (Angaben Einrichtungsleitungen, Einrichtungsträger):

- Rund die Hälfte der Einrichtungsträger haben mit Inkrafttreten des KiTaG die Regelungen zur Leitungsfreistellung geändert – überwiegend in Form von Erhöhungen der Freistellungsumfänge, aber auch eine Verringerung kommt gelegentlich vor (häufigster Grund: Rückführung auf Mindestqualität). Bei einem kleinen Anteil wurden erstmals Freistellungsregelungen festgelegt.
- Leitungen berichten zum 1. MZP deutlich seltener über eine vereinbarte Anpassung im Zuge des Reformprozesses als Einrichtungsträger – Leitungen von eingruppigen Kitas signifikant häufiger als Leitungen von Kitas mit mehr als fünf Gruppen. Zum 2. MZP gibt es einen signifikant höheren Anteil an Leitungen mit verändertem Umfang an Leitungsfreistellung als beim 1. MZP – dieser liegt nun vergleichbar hoch wie der Anteil nach Auskunft der Träger beim 2. MZP.

Umfang bei geänderter Leitungsfreistellung seit Inkrafttreten des KiTaG – laut Vertrag und in Wirklichkeit (Angaben Einrichtungsleitungen):

- Der *vertraglich* geregelte Freistellungsumfang ist bei Leitungen, die zu beiden Messzeitpunkten befragt wurden, signifikant etwas angestiegen: Vor Inkrafttreten des KiTaG (retrospektiv erfragt) liegt der Umfang

bei Ø 25,4 Std./Woche, 2021/22 (1. MZP) bei Ø 27,3 Std./Woche und 2023 (2. MZP) bei rund Ø 27,5 Std./Woche. Der *tatsächliche* Umfang liegt mit Ø 26,2 Std./Woche zum 2. MZP etwas niedriger.

Gründe für Verringerung von Leitungsfreistellung (Angaben Einrichtungsträger):

- Wenn es bei Trägern zu einer Verringerung der Leitungsfreistellung gekommen ist, werden als häufigste Gründe eine Rückführung auf Mindestqualität angegeben sowie, dass weniger Mittel zur Verfügung gestellt werden als zuvor.

Angemessenheit der Leitungsfreistellung (Angaben Einrichtungsleitungen):

- Sowohl den *tatsächlich* als auch den *vertraglich* zur Verfügung stehenden Umfang für Leitungszeit empfinden die Leitungen durchschnittlich zu beiden Messzeitpunkten als „eher nicht ausreichend“ bis „eher ausreichend“, wobei die Einschätzungen zur Angemessenheit des Freistellungsumfangs stark streuen.
- Die Angemessenheitseinschätzungen von Leitungen, deren Einrichtungen fünf Gruppen (und für einzelne Befunde auch mehr als fünf Gruppen) umfassen, fallen zum 2. MZP signifikant positiver aus als bei Leitungen zweigruppiger (und für einzelne Befunde auch dreigruppiger) Einrichtungen. Dieses gilt sowohl in Hinblick auf die Einschätzungen zu den Leitungsfreistellungsumfängen *laut Vertrag/Vereinbarung* als auch im Hinblick auf die *tatsächlichen* Umfänge.

Rückmeldungen zu den Berechnungsgrundlagen des Leitungsfreistellungsumfangs (Angaben Einrichtungsleitungen und Einrichtungsträger):

- 39% der Leitungen und 55% der Träger erachten die Regelungen zur Berechnungsgrundlage des Leitungsfreistellungsumfangs als grundsätzlich geeignet.
- Je ein kleinerer Anteil spricht sich für die „Anzahl der pädagogischen Fachkräfte in der Gruppe“ oder die „Anzahl der Betreuungsplätze“ als alternative grundsätzliche Berechnungsgrundlage aus. Weitere häufiger eingebrachte Vorschläge für mögliche Berechnungsgrundlagen beziehen sich auf eine generelle Leitungsfreistellung, die Anzahl des gesamten Personals, die Anzahl der betreuten Kinder, die Anzahl der pädagogischen Fachkräfte bzw. der Fachkraft und Wochenarbeitszeit.
- Als weitere Faktoren, die laut Leitungen bei der Berechnung Berücksichtigung finden sollten, wurden besonders häufig „Inklusion“, „Anleitung zusätzlicher Kräfte“ wie PiA-Auszubildende und Praktikant:innen und „Sozialraum“ genannt. Des Weiteren wurden offen weitere Vorschläge für Faktoren und generelle Anmerkungen zum Themenbereich „Leitungsfreistellung“ eingebracht, die kategorisiert zusammengefasst zur Verfügung stehen.

Fokusfrage: Nutzung der Zeitkontingente

Wie/Wofür werden die zur Verfügung stehenden Zeitkontingente genutzt?

Vorhandensein vertraglicher Regelungen zur inhaltlichen Ausgestaltung der Leitungszeit und Anteile (Angaben Einrichtungsleitungen):

- Gut drei Viertel der Einrichtungsleitungen haben vertragliche Regelungen/Vereinbarungen mit ihrem Träger zur inhaltlichen Ausgestaltung der Leitungszeit bzw. ihren Aufgaben als Leitung (z. B. in einer Stellenbeschreibung). Konkret angesprochen wird in diesen Regelungen/Vereinbarungen bei so gut wie allen der Bereich „pädagogische Leitung“, bei den allermeisten zudem die Bereiche „Qualitätsmanagement „Verwaltung allgemein“, „Erziehungspartnerschaft mit den Eltern“ und „Personalmanagement“ und bei jeweils mehr als der Hälfte und bis zu drei Vierteln der Leitungen die Bereiche „Netzwerkarbeit“, „Anleitungstätigkeit“, „Inklusionsarbeit und Mitwirkung bei der Prüfung der Fördervoraussetzungen“.
- In die Bereiche „pädagogische Leitung“ und „Verwaltung allgemein“ wird sowohl *laut Vertrag* als auch *in Wirklichkeit* laut Leitungseinschätzung mit Abstand die meiste Leitungszeit investiert. In die „pädagogische Leitung“ *wünschen* sich die Leitungen, am meisten Zeit investieren können. Ein weiterer Bereich, für welche die Leitungen sich mehr Leitungszeitanteile *wünschen* würden, als sie sowohl *laut Vertrag/Vereinbarung* als auch *tatsächlich* zur Verfügung haben, ist die „Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit den Eltern“. Deutlich weniger Zeitanteile als *laut Vertrag/Vereinbarung* und *in Wirklichkeit* würden die Leitungen sich hingegen wünschen, für die „allgemeine Verwaltung“ aufwenden zu müssen.

Leitungsaufgabenbereiche der ständigen stellvertretenden Leitung (Angaben Einrichtungsleitungen):

- Die ständig stellvertretenden Leitungen übernehmen vor allem Aufgaben in den Bereichen „allgemeine Verwaltung“ und „Betriebsorganisation“.

Fokusfrage Stärkung der päd. Leitungsaufgaben / Entlastung und Zufriedenheit

Erfährt die Leitung eine wahrgenommene Stärkung ihrer pädagogischen Aufgaben?
Im Sinne von: Zusatzfrage: Wird die Gesetzesreform als hilfreich für die Qualitätsverbesserung im Bereich Leitungsfreistellung empfunden?
Im Sinne von: Zusatzfrage: Welche Zufriedenheit liegt zur Umsetzung der Gesetzesreform im Bereich Leitungsfreistellung vor?

Wie hilfreich ist die Gesetzesreform für die Qualitätsverbesserung im Bereich Leitungsfreistellung? (Angaben Einrichtungsleitungen, Einrichtungsträger, örtliche Träger, Fachberatung):

- Der Aussage, dass die Gesetzesreform hilfreich für eine Qualitätsverbesserung im Bereich Leitungsfreistellung ist, stimmen zum 1. MZP sowohl Leitungen, Träger als auch örtliche Träger im Durchschnitt eher zu, bei den pädagogische Fachberatungen tendiert die Bewertung in Richtung „stimme eher nicht zu“. Die Leitungseinschätzungen weisen dabei zum 1. MZP keine signifikanten Unterschiede in Abhängigkeit davon auf, wie viele Gruppen es in der Einrichtung gibt. Bei den Einrichtungsleitungen, welche zu beiden Messzeitpunkten Einschätzungen dazu vorgenommen haben, fällt die durchschnittliche Zustimmungsrate zum 2. MZP signifikant etwas niedriger aus als zum 1. MZP (kleine Effektstärke).

Zufriedenheit mit der Umsetzung der Gesetzesreform im Bereich Leitungsfreistellung (Angaben Einrichtungsleitungen, Fachberatung):

- Die Leitungen und Fachberatungen sind mit der Umsetzung des Reformaspektes zu beiden MZP durchschnittlich „eher zufrieden“. Bei den Leitungen, welche zu beiden MZP Angaben dazu gemacht haben, fällt die durchschnittliche Zufriedenheit zum 2. MZP signifikant geringfügig niedriger aus als zum 1. MZP (kleine Effektstärke).

Fokusfrage: Übertragung von Zeitanteilen für Leitungstätigkeiten

Werden Zeitanteile an andere qualifizierte pädagogische Fachkräfte mit herausgehobenen Aufgaben in der Einrichtung übertragen?

Anzahl an Personen, die Leitungsaufgaben übernehmen, und Leitungszeitanteile (Angaben Einrichtungsleitungen)

- In allen Einrichtungen gibt es derzeit zumindest eine Person, welche Leitungsaufgaben übernimmt (wenn auch in einigen Einrichtungen derzeit keine hauptverantwortliche Leitung zur Verfügung steht) – zumeist gibt es zwei Personen.
- Den Hauptanteil der Leitungszeit übernimmt die hauptverantwortliche Leitung. Stellvertretende Leitungen übernehmen durchschnittlich ein Viertel der geregelten Leitungszeit.

Übertragung von Zeitanteilen und Unterstützung bei Verwaltungstätigkeiten (Angaben Einrichtungsleitungen):

- Jede zweite Einrichtung gibt zum 2. Messzeitpunkt an, dass sie Zeitanteile für Leitungsaufgaben auf weitere pädagogische Fachkräfte (zumeist auf eine, öfter auch auf zwei und gelegentlich auch drei oder mehr) überträgt. Hier ist ein deutlicher Anstieg im Vergleich zum 1. Messzeitpunkt zu verzeichnen (wenn auch nicht gegen den Zufall abgesichert).
- Der Wochenumfang, welchen die weiteren pädagogischen Fachkräfte (ohne Leitungsfunktion) für Leitungsaufgaben übernehmen, liegt bei durchschnittlich 8,7 Stunden.
- Der Anteil von Einrichtungen, die ein Unterstützungssystem für Verwaltungsaufgaben haben, ist zwischen den beiden Messzeitpunkten signifikant von rund 50% auf rund drei Viertel angestiegen.

Fokusfrage: Trägerstrategien zur Verankerung von Leitungsfreistellung

Welche Strategien gibt es von Seiten der Einrichtungsträger hinsichtlich der Verankerung von Leitungsfreistellungen im Trägersystem?

Strategien zur Erfüllung und Überprüfung der Leitungsfreistellungsvorgaben (Angaben Einrichtungsträger):

- Bei der Hälfte der Träger sind keine Strategien/Anpassungen notwendig gewesen, da die Leitungsfreistellungsvorgaben bereits vor dem 1.1.21 erfüllt waren. Bei den weiteren Einrichtungsträgern liegt die Strategie zur Umsetzung der Vorgaben zu beiden MZP überwiegend in der Einstellung von mehr pädagogischem Personal zur Entlastung der Leitung im Gruppendienst und gelegentlich von zusätzlichem Verwaltungspersonal zur verwaltungsbezogenen Entlastung.

- Etwas über die Hälfte der Träger geben zu beiden MZP an, Evaluations- und/oder Monitoring-Aktivitäten zur Sicherstellung der Leitungsfreistellungsumsetzung durchzuführen – ein Teil von ihnen hat damit seit Inkrafttreten des KiTaG begonnen. Bei einzelnen Trägern sind entsprechende Aktivitäten derzeit noch in Planung.

Unterstützungsangebote durch den Träger für Einrichtungsleitungen (Angaben Einrichtungsträger, Einrichtungsleitungen):

- Die häufigste Unterstützungsform durch den Träger stellt nach Leitungs- und Trägerangabe zu beiden MZP das Angebot kollegialer Beratung durch Leitungstreffen dar, gefolgt von pädagogischer Fachberatung und Fort- und Weiterbildungen. Hospitationen in anderen Einrichtungen bieten laut Leitungen die wenigsten Einrichtungsträger an.
- In Bezug auf das Angebot von Hospitation, das Angebot von regelmäßigen Feedbackgesprächen und das Angebot von Teamentwicklungsmaßnahmen liegt der Anteil der Leitungen, welche sich dieses zum zweiten MZP von ihrem Träger *wünschen* würden, höher als der Anteil der Leitungen, die dieses Angebot tatsächlich bereits von ihrem Träger bereitgestellt bekommen. Bei den anderen abgefragten Angeboten fällt der Anteil der Leitungen, welcher dieses tatsächlich bereitgestellt bekommt, höher aus als der Anteil der Leitungen, welcher sich dieses Angebot tatsächlich *wünscht* – insbesondere betrifft dieses derzeit das Angebot von Leitungstreffen.

Einschätzung zur Unterstützung durch den Träger (Angaben Einrichtungsträger):

- Für alle erfragten Leitungsbereiche (pädagogische Leitung, Personalmanagement, Verwaltung allgemein, Mitwirkung bei der Überprüfung der Fördervoraussetzungen, Qualitätsmanagement, Betriebsorganisation, Netzwerkarbeit, Erziehungspartnerschaft mit Eltern, Anleitungstätigkeiten, Inklusionsarbeit) fällt die durchschnittliche Bewertung, wie viel Trägerunterstützung die Leitungen hierzu erfahren, sehr ähnlich aus und zeigt auf, dass die Leitungen diese im Durchschnitt als „eher angemessen“ empfinden.

Fokusthema „Leitungsfreistellung“ – EMPFEHLUNGEN

- Mit der gesetzlichen Regelung von Leitungsfreistellung ist Schleswig-Holstein einen wichtigen Schritt auf dem Weg zu qualitätsvollen Strukturen gegangen. Die Berechnungsgrundlagen und letztendlich die Regelung zur Leitungsfreistellung sind vor dem Hintergrund der Evaluationsergebnisse erneut in den Blick zu nehmen und hinsichtlich vorliegender Vorschläge und Empfehlungen weiter anzupassen. Dafür wird empfohlen, sich an der aktuellen wissenschaftlichen Expertise zum Umfang von Leitungsfreistellung zu orientieren bzw. sich diesem kontinuierlich anzunähern (z. B. Strehmel & Viernickel, 2022; Strehmel, 2016, 2023).

- Zudem sollten die mit der Evaluation erfassten Rückmeldungen und Vorschläge der schleswig-holsteinischen Einrichtungsleitungen und -träger zu *alternativen grundsätzlichen* Berechnungsgrundlagen wie auch der weiteren zu *berücksichtigenden Faktoren* für die Berechnung der Leitungszeit in Schleswig-Holstein beachtet und diskutiert werden (stehen zusammengefasst mit dem vorliegenden Bericht zur Verfügung).

- Mit Blick auf die ermittelte Abweichung der *real* zur Verfügung stehenden Leitungszeiten und der *laut Vertrag/Vereinbarung* ist darauf zu achten, dass zugesicherte Leitungsfreistellungszeiten (inkl. die der stellvertretenden Leitungen) auch im Kitaalltag umsetzbar sind und *tatsächlich* umgesetzt werden können (auch unter Berücksichtigung des vorherrschenden Fachkräftemangels). Hier gilt es, (weitere) Strategien zur Realisierung zu entwickeln, damit Leitungen bei Personalausfall möglichst nicht im Gruppendienst einspringen müssen (z. B. durch den zusätzlichen Einsatz von Springerkräften). Eine weitere Möglichkeit wäre, Leitungen von Verwaltungstätigkeiten und Routinetätigkeiten möglichst zu entlasten, damit sie mehr Zeit für die pädagogischen Leitungsbereiche (hier u.a. auch für den Bereich der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit den Eltern, in welchen Leitungen sich wünschen, mehr Zeit investieren zu können) *real* zur Verfügung haben (z. B. zur Verfügung stellen eines Verwaltungsunterstützungssystems, wo noch nicht vorhanden, ebenso wie Regelungen mit dem Träger für die Freistellung stellvertretender Leitungskräfte).

- Insgesamt bedarf es – wo noch nicht vorhanden – regelmäßiger Evaluations- und Monitoring-Aktivitäten, um steuerungsrelevantes Handlungswissen einrichtungsbezogen generieren und bei der Kapazitäten-Planung nutzen zu können.

- Zudem wird empfohlen, dass Träger sich ihre bisherigen Trägerstrategien zur Unterstützung dahingehend ansehen, ob sie den aktuellen Bedarfen und Wünschen der Leitungen entsprechen. Hinweise dazu, in welchen Bereichen/Angeboten sich Leitungen mehr Unterstützung wünschen, sind mit dem vorliegenden Bericht verfügbar.

5.2 Fokusthema „Verfügungszeiten“

Folgende mit dem KiTaG getroffenen Regelungen liegen der Betrachtung des Fokusbereiches „Verfügungszeiten“ und den hierzu gehörenden Hauptfragestellungen der Evaluation zugrunde:

Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege
(Kindertagesförderungsgesetz - KiTaG)

§ 29 Verfügungszeiten und Leitungsfreistellung
(1) Der Einrichtungsträger hat bei der Personalplanung einen Anteil von mindestens 7,8 Stunden je Woche und Gruppe an der Arbeitszeit des pädagogischen Personals für Verfügungszeiten, insbesondere für die Vor- und Nachbereitung, die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, dienstliche Besprechungen, die Anleitung von Praktikantinnen und Praktikanten und die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen zu berücksichtigen.

§ 35 Prüfung der Fördervoraussetzungen, Rückforderung von Fördermitteln
(1) Der örtliche Träger prüft anlassbezogen und durch Stichproben, ob die Fördervoraussetzungen weiter vorliegen. Er kann sich zum Nachweis der Fördervoraussetzungen Belege vorlegen lassen und örtliche Erhebungen durchführen.

Im Folgenden werden die Evaluationsergebnisse zum Themenbereich „Verfügungszeiten“ entlang der Fokus- und Zusatzfragen vorgestellt.

5.2.1 Fokusfrage: Verfügungszeitenumfang

Wie hängen die Regelungen des Gesetzes mit den vertraglichen und die real in Anspruch genommenen Verfügungszeiten von Fachkräften zusammen?

Zusatzfrage: Wie ist die Aufteilung der Verfügungszeiten auf Erst- und Zweitkraft?

Zusatzfrage: Werden die Regelungen zu den Verfügungszeiten von den Akteur:innen als angemessen und die Berechnungsgrundlagen als sinnvoll erachtet?

Berechnungsgrundlagen als sinnvoll erachtet?

Veränderungen der Verfügungszeit des pädagogischen Personals seit Inkrafttreten des KiTaG *(Angaben Einrichtungsleitungen, Einrichtungsträger)*:

Hinsichtlich der Frage, wie sich die gesetzlichen Regelungen auf die Verfügungszeiten der pädagogischen Fachkräfte auswirken, wurden sowohl Einrichtungsleitungen als auch -träger danach befragt, ob es seit Inkrafttreten des KiTaG eine Änderung hinsichtlich der Regelungen zum Umfang von Verfügungszeiten gab.

Messzeitpunkt 1: 39% der Einrichtungsleitungen und 41% der Einrichtungsträger geben zum ersten Messzeitpunkt an, dass hinsichtlich des Umfangs von Verfügungszeit des pädagogischen Personals seit Inkrafttreten es KiTaG keine Änderungen vorgenommen wurden. Etwa je 10% der beiden Befragtengruppen benennen, dass zum ersten Messzeitpunkt (2022) erstmals Verfügungszeiten festgelegt wurden. Bei 30% der Träger und bei 25% der Leitungen ist nun seit Inkrafttreten des KiTaG ein höherer Umfang an Verfügungszeit festgelegt als zuvor. Ein ähnlich hoher Anteil an Leitungen (25%) und an Trägern (21%) gibt zum gleichen Zeitpunkt an, dass mit Inkrafttreten des KiTaG weniger Umfang an Verfügungszeiten festgelegt worden ist, als davor zur Verfügung stand (s. Abbildung 37).

Messzeitpunkt 2: Zum zweiten Messzeitpunkt geben 39% der Leitungen und 47% der Träger an, dass seit Inkrafttreten des KiTaG keine Änderungen der Regelungen zum Umfang der Verfügungszeiten vorgenommen wurden. Die Aussage, dass erstmalig ein Umfang an Verfügungszeit mit Inkrafttreten des KiTaG festgelegt wurde, treffen etwas mehr Leitungen (15%) und Träger (13%) als zum ersten Messzeitpunkt. Je ein Viertel der Leitungen und Träger benennt eine Erhöhung des Umfangs, während auch zum zweiten Messzeitpunkt 22% der Leitungen und 16% der Träger angeben, dass seit Inkrafttreten des KiTaG nun theoretisch weniger Verfügungszeit zur Verfügung steht als zuvor (s. Abbildung 37).

Vergleich: Veränderung des Verfügungszeitenumfangs Messzeitpunkt 1 + 2: Bei Betrachtung jener Einrichtungsleitungen und -träger, die zu *beiden* Messzeitpunkten Angaben zu Änderungen der vertraglichen Regelungen zu Verfügungszeiten des pädagogischen Personals gemacht haben, zeigen sich sehr ähnlich Werte zu den oben beschriebenen. Hierbei liegen keine statistisch signifikanten Unterschiede zwischen den Werten der beiden Messzeitpunkte vor (s. für genauere Angaben und Teststatistik Abbildung 38).

Gründe für weniger Verfügungszeit seit der Reform *(Angaben Einrichtungsträger)*:

Messzeitpunkt 1 + 2: Einrichtungsträger, die angeben haben, dass ihre Regelungen nun weniger Verfügungszeit beinhalten als vor Inkrafttreten des KiTaG, begründen dieses insbesondere mit einer Rückführung auf Mindestqualität (genannt von 26 (1. MZP) bzw. 29 (2. MZP) Trägern) sowie mit weniger zur Verfügung gestellten Mittel (genannt von 13 (1. MZP) bzw. 21 (2. MZP) Trägern) (s. Abbildung 37).

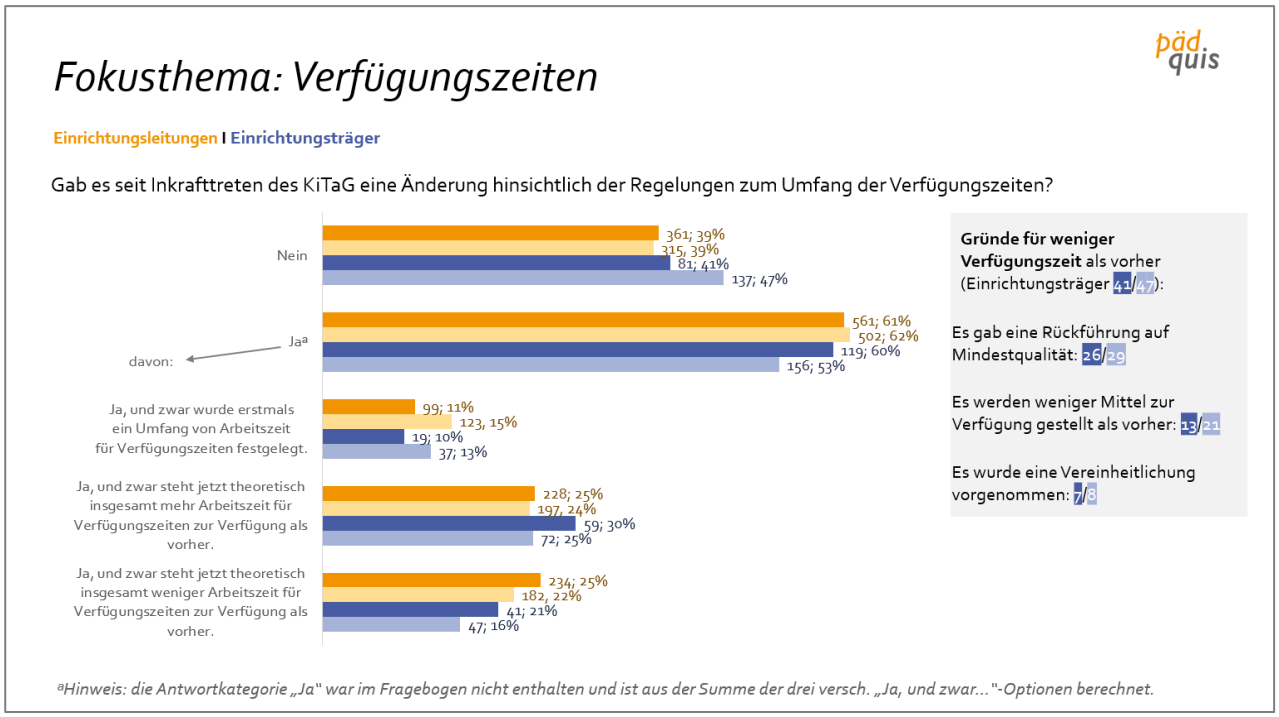

Abbildung 37: Verfügungszeiten: Änderung durch Reform

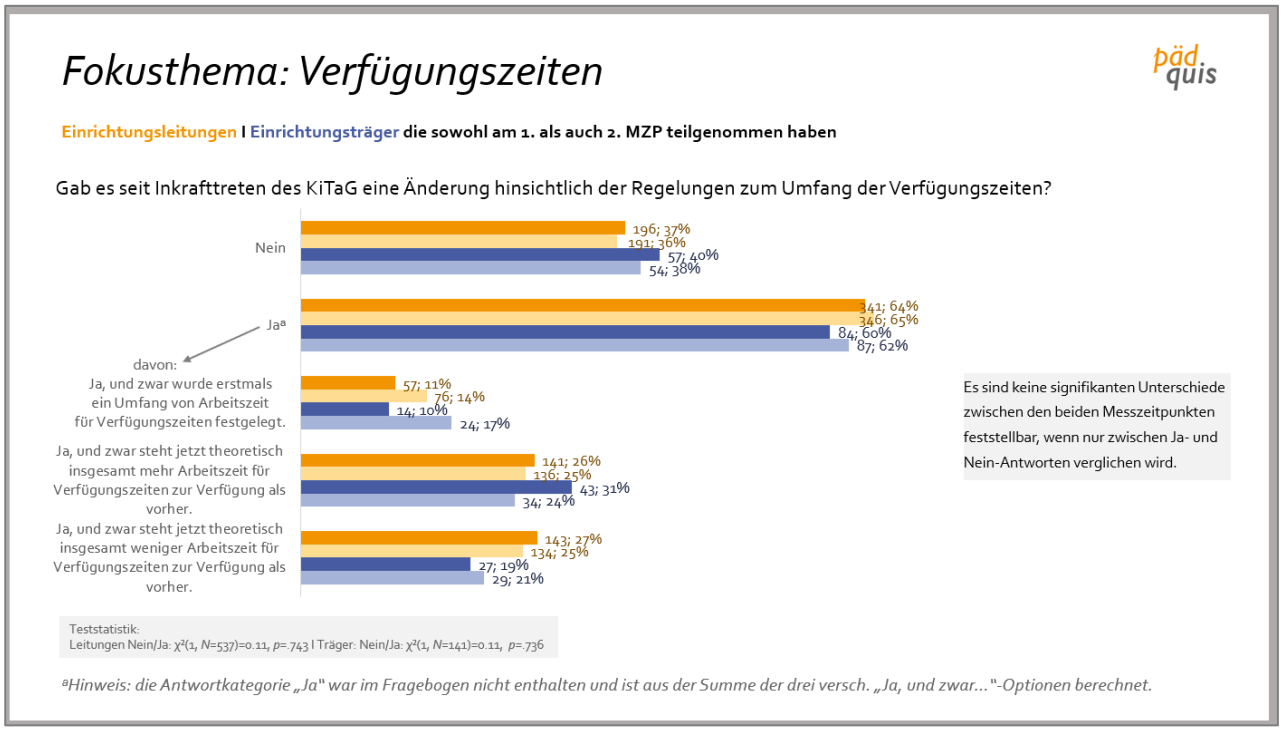

Abbildung 38: Prüfung auf Unterschiede zwischen 1.+2.MZP: Änderungen der Verfügungszeitenregelungen (Leitungs- und Trägerangaben)

Umfang der Verfügungszeit des pädagogischen Personals *(Angaben Einrichtungsleitungen, Einrichtungsträger)*:

Neben den Änderungen der Regelungen wurden Einrichtungsleitungen und -träger zum konkreten Umfang der Verfügungszeiten des pädagogischen Personals befragt.

Messzeitpunkt 1: 64% (*n*=124) der Einrichtungsträger geben zum ersten Messzeitpunkt an, dass *genau* der gesetzlich vorgegebene Mindestumfang von 7,8 Stunden je Woche und Gruppe festgelegt ist – bei den Leitungsangaben sind dies 60% (*n*=554). 29% (*n*=55) der Träger berichten von *mehr* als 7,8 Stunden (und zwar im Schnitt 9,7 Stunden (*n*=48), s. Abbildung 41) – bei den Leitungen sind es 22% (*n*=205) (Schnitt 9,6 Stunden, *n*=195, s. Abbildung 41). Bei 6% (*n*=12) der Träger stehen nun *weniger* als die gesetzlich vorgegebenen 7,8 Stunden je Woche und Gruppe zur Verfügung (und zwar im Durchschnitt 4,4 Stunden, *n*=12). Bei den Leitungsaussagen liegt der Anteil bei 15% (*n*=136) (und im Schnitt 5,1 Stunden, *n*=135). Dass es gar keine entsprechende Festlegung zum Verfügungszeitenumfang gibt, kommt nur vereinzelt vor (1%; *n*=2 der Träger, 3%; *n*=27 der Leitungen) (s. Abbildung 39).

Die hier getroffenen Leitungsaussagen zum Stundenumfang für Verfügungszeit je Woche und Gruppe unterscheiden sich weder signifikant zwischen Leitungen mit unterschiedlicher Einrichtungsgröße (=Gruppenanzahl) noch mit unterschiedlicher Trägerzugehörigkeit (freie, kirchliche und kommunale Träger) (nicht in Abbildung dargestellt).

Messzeitpunkt 2 + Vergleich: Verfügungszeitenumfang Messzeitpunkt 1 + 2: Zum zweiten Messzeitpunkt geben weiterhin 60% (*n*=506) der Einrichtungsleitungen an, dass *genau* der gesetzlich vorgegebene Mindestumfang von 7,8 Stunden je Woche und Gruppe für Verfügungszeiten der pädagogischen Fachkräfte festgelegt ist, die Träger geben dies mit 64% (*n*=201) noch etwas häufiger an als zum zweiten Messzeitpunkt. Während ein geringerer Anteil an Trägern (22%, *n*=66) nun von *mehr* als 7,8 Stunden berichtet (und zwar im Schnitt 10,4 Stunden; *n*=66) und ein höherer Anteil (8%, *n*=24) von *weniger* als 7,8 Stunden (im Schnitt 5,2 Stunden; *n*=24), zeigt sich bei den Leitungen ein umgekehrtes Bild: Weniger Leitungen als zum ersten Messzeitpunkt (12%, *n*=102) berichten von *weniger* als 7,8 Stunden (durchschnittlich 4,9 Stunden; *n*=91), ein Viertel (*n*=213) nun hingegen von *mehr* als 7,8 Stunden je Woche und Gruppe (und zwar 9,5 Stunden, *n*=202).

Leitungen wurden zum zweiten Messzeitpunkt zudem nach dem *tatsächlichen* Umfang der Verfügungszeiten befragt. Hier zeigt sich ein vom vertraglich festgelegten bzw. vereinbarten Umfang deutlich abweichendes Bild. Während nun 16% (*n*=60) von einer Umsetzung der gesetzlich vorgeschriebenen 7,8 Stunden und 19% (*n*=72) von mehr als 7,8 Stunden in der Wirklichkeit berichten, liegen die *tatsächlichen* Verfügungszeiten laut 64% (*n*=247) der Leitungen unter 7,8 Stunden pro Woche und Gruppe, und zwar im Schnitt bei 4,2 Stunden (*n*=184) (s. Abbildung 39/Abbildung 41).

Bei Betrachtung des durchschnittlichen Umfangs der Verfügungszeiten aller Leitungen, die Angaben zum konkreten Umfang der Verfügungszeiten getätigt haben, zeigt sich, dass der *vertragliche* Umfang mit 7,7 Stunden pro Woche und Gruppe (*n*=811) sehr nah an der gesetzlichen Vorgabe von 7,8 Stunden liegt. Der durchschnittliche *tatsächlich* umgesetzte Umfang liegt mit 7,0 Stunden (*n*=649) 0,7

Stunden unter der *vertraglichen* und somit 0,8 Stunden unter der *gesetzlichen* Regelung (s. Abbildung 41). Damit liegen die Werte unter denen, die durch LOS 1 für das Jahr 2022 erhoben wurden (10 Stunden in Krippengruppen, 10,9 Stunden in Kindergartengruppen und 9,5 in altersgemischten Gruppen – s. Kap. 3.6 im LOS 1-Teil)[11].

Die Befunde weisen insgesamt darauf hin, dass die festgelegten Verfügungszeiten zu beiden Messzeitpunkten mehrheitlich den gesetzlichen Vorgaben entsprechen oder sie sogar übertreffen. Diskussions- und Handlungsbedarf ergibt sich bei den 14% (*n*=122) der Einrichtungen und 7% (*n*=14) der Träger, die auch zum zweiten Messzeitpunkt gar keine oder weniger als die gesetzlich vorgesehenen Mindestverfügungszeiten festgelegt haben. Zudem zeigen die Angaben der Leitungen zur tatsächlich umgesetzten Verfügungszeit einen deutlichen Bedarf, die Wirklichkeit an die vertraglichen Regelungen anzugleichen.

Unter den Leitungen und Trägern, die zu beiden Messzeitpunkten auf diese Frage geantwortet haben, zeigten sich sehr ähnliche Befunde. Beim Anteil, wie viele Leitungen und Träger angeben, dass nun genau 7,8 Stunden festgelegt sind, lassen sich keine statistisch signifikanten Unterschiede zwischen den Werten der beiden Messzeitpunkte finden (s. für genauere Angaben und Teststatistik Abbildung 40).

Da § 29, Absatz 1 KiTaG ebenso wie für den Leitungszeitenumfang auch für den Verfügungszeitenumfang eine Stufenregelungen je nach Gruppenanzahl vorgibt, ist die Anzahl der Gruppen in den Kitas der befragten Leitungen auch hier von Interesse. Mit Blick auf die Gruppenanzahl ergeben sich hier zum zweiten Messzeitpunkt keine signifikanten Unterschiede hinsichtlich des *vertraglich vereinbarten oder tatsächlichen* Umfangs an Verfügungszeiten des pädagogischen Personals. Der durchschnittliche *vertragliche* Umfang an Verfügungszeit liegt bei Einrichtungen mit vier Gruppen bei 7,5 Stunden pro Woche, bei drei- und mehr als fünfgruppigen Einrichtungen bei 7,7 Wochenstunden und bei ein-, zwei- und fünfgruppigen Einrichtungen bei 7,8 Wochenstunden. Der wirkliche Umfang liegt bei allen Einrichtungsgrößen niedriger als der vertragliche geregelte und reicht von 6,7 Wochenstunden in drei- und mehr als fünfgruppigen Einrichtungen bis zu 7,4 Stunden in Einrichtungen mit nur einer oder zwei Gruppen (s. Abbildung 42).

[11] LOS 1 vermutet als Begründung für die deutliche Überschreitung der gesetzlichen Vorgabe, dass möglicherweise Zeiten für QM in die Angaben eingeflossen sind sowie die Befragten u.U. nicht die Zeiten pro Gruppe angegeben, sondern als Summe der Einrichtung aufsummiert haben.

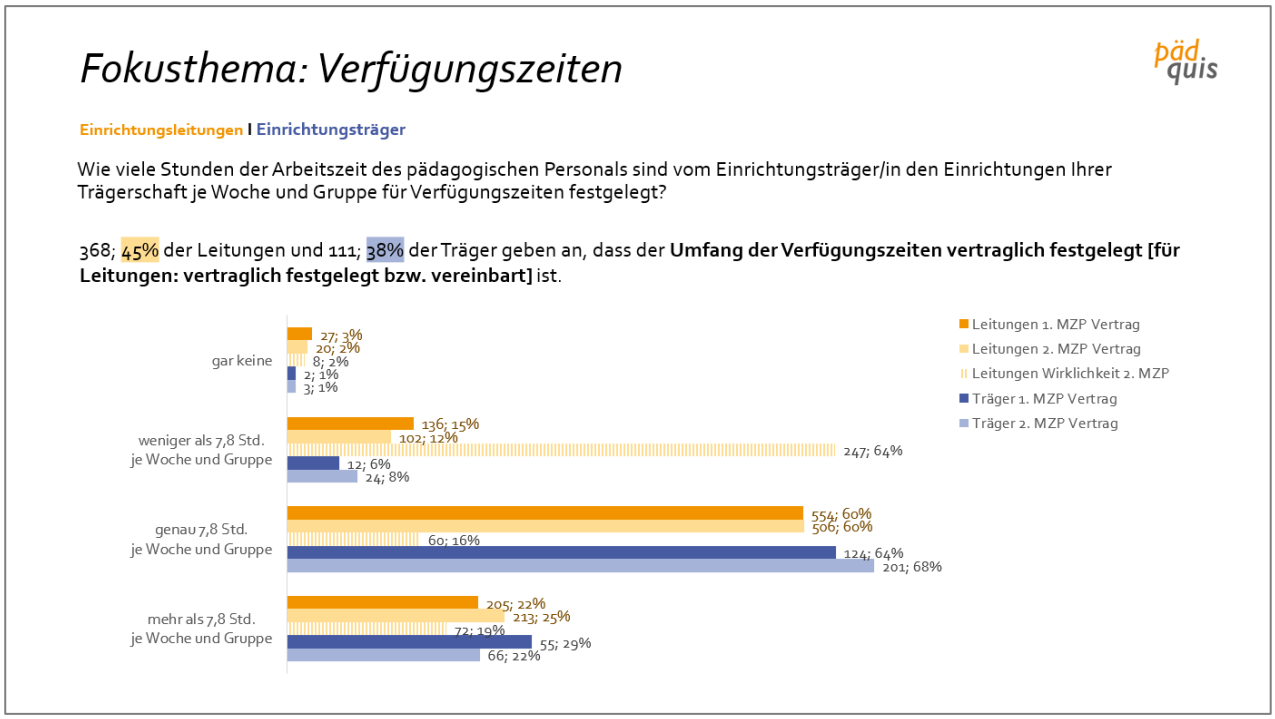

Abbildung 39: Zeitanteile des päd. Personals für Verfügungszeit

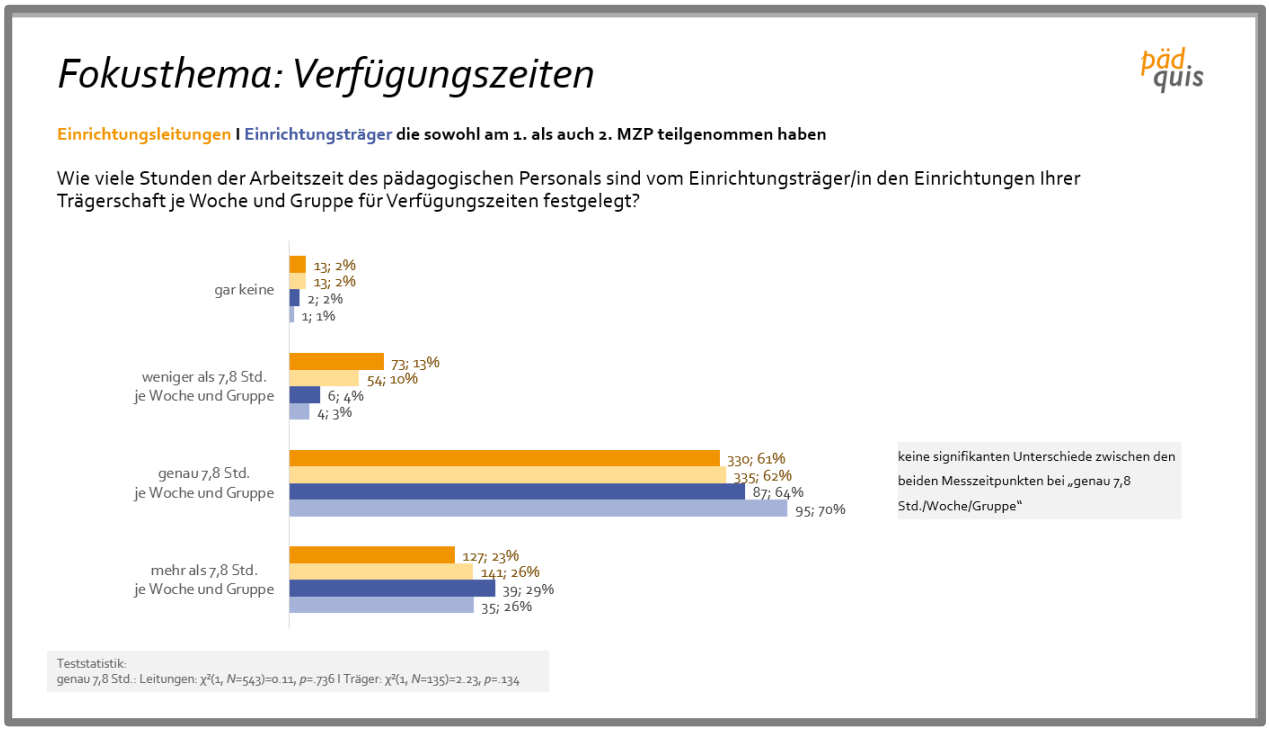

Abbildung 40: Prüfung auf Unterschiede 1.+2.MZP: Zeitanteile des päd. Personals für Verfügungszeit

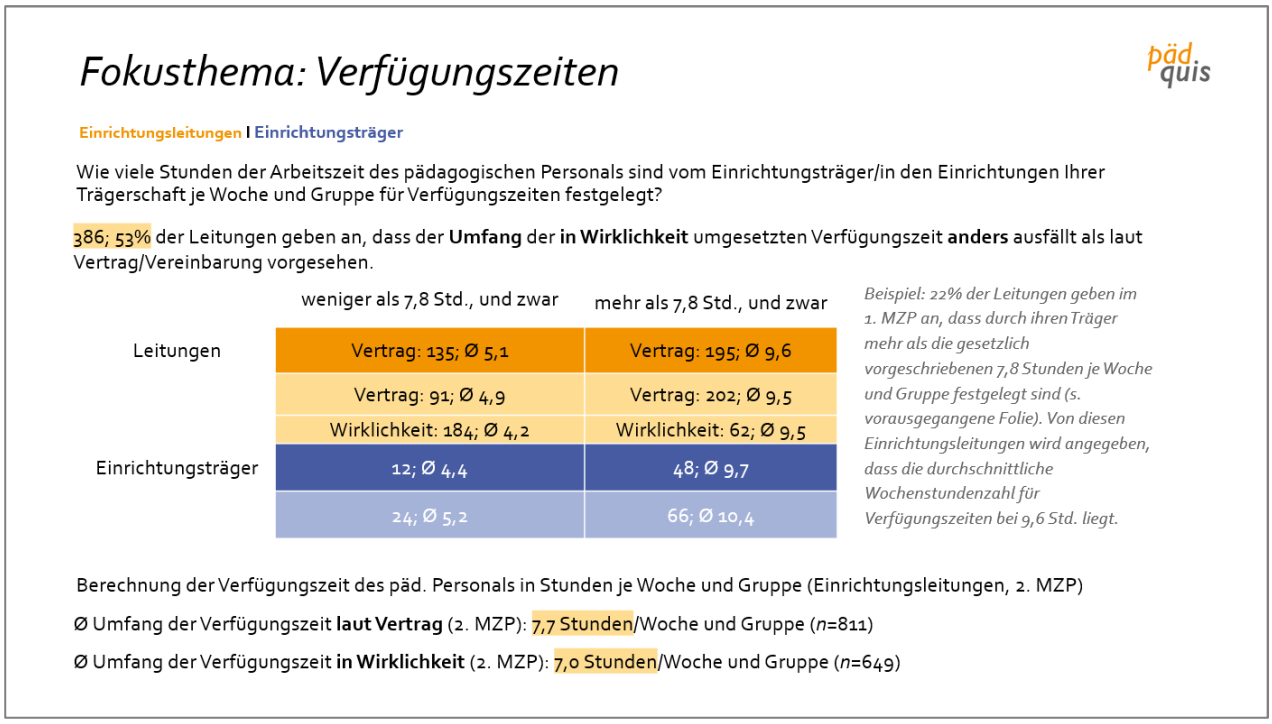

Abbildung 41: Konkrete Zeitanteile des päd. Personals für Verfügungszeit

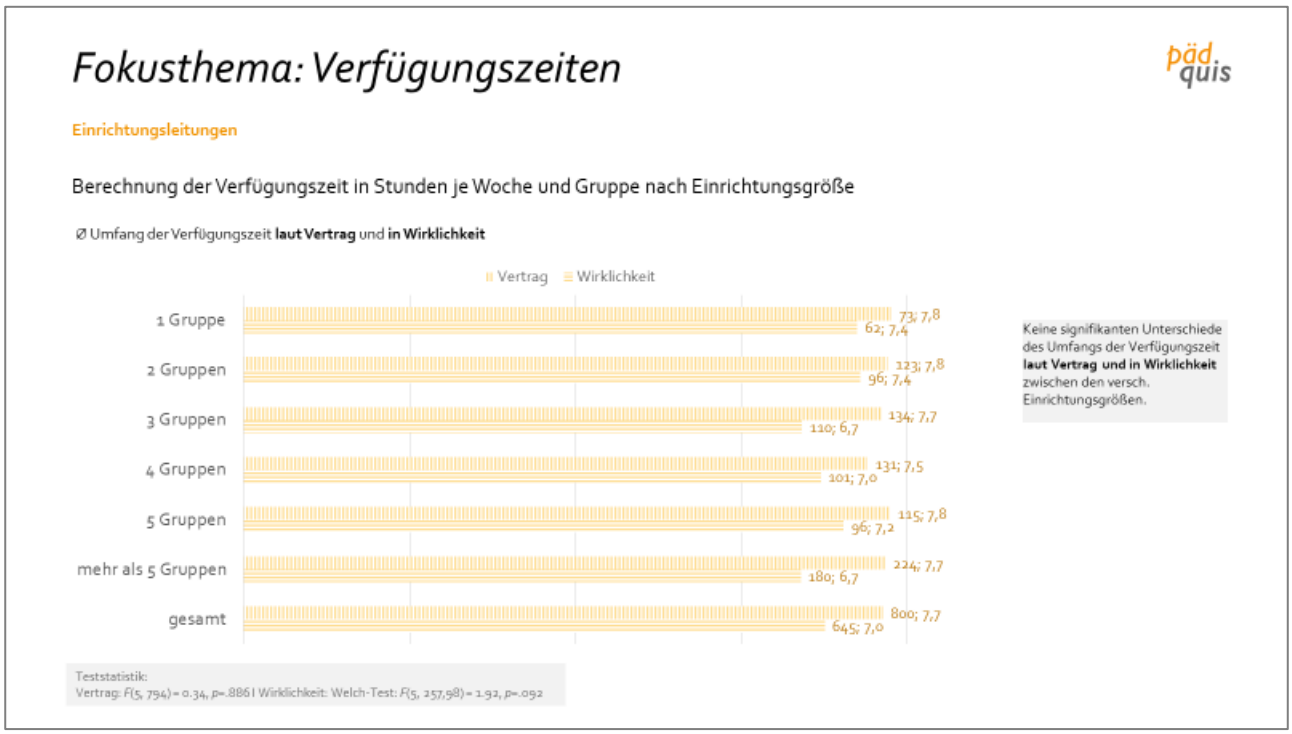

Abbildung 42: Vergleich nach Einrichtungsgröße und Signifikanztestungen: Verfügungszeiten des päd. Personals

Aufteilung der Verfügungszeiten auf Erst- und Zweitkräfte *(Angaben Einrichtungsleitungen, Einrichtungsträger)*:

Sowohl Einrichtungsleitungen als auch -träger wurden gefragt, ob Regelungen zu Aufteilung der Verfügungszeiten auf Erst- und Zweitkräfte bestehen.

Messzeitpunkt 1: Rund ein Viertel (*n*=444) der Einrichtungen und ein Fünftel (*n*=45) der Träger haben keine diesbezüglichen Regelungen. Von denen, die entsprechende Regelungen haben, gibt je knapp die Hälfte beider Befragungsgruppen (*n*=417 Leitungen und *n*=92 Träger) zum ersten Messzeitpunkt an, dass Erst- und Zweitkräfte zu gleichen Anteilen Verfügungszeit haben. Je ein Fünftel (*n*=189 Leitungen und *n*=44 Träger) berichtet, dass der Anteil an Verfügungszeit für Erstkräfte höher ausfällt als für Zweitkräfte (s. für alle Werte Abbildung 43).

Messzeitpunkt 2: Zum zweiten Messzeitpunkt fallen die Angaben der Leitungen sehr ähnlich aus wie zum ersten Messzeitpunkt. 25% der Leitungen (*n*=222) und 23% der Träger (*n*=66) geben an, dass keine Regelungen vorliegen. Die Mehrheit der Befragten (45%; *n*=394 der Leitungen und 47%; *n*=138 der Träger) berichten, dass Erst- und Zweitkräfte zu gleichen Anteilen Verfügungszeit haben. Bei 20% der Leitungen (*n*=178) und 15% der Träger (*n*=44) haben Erstkräfte einen höheren Anteil an Verfügungszeit (s. für alle Werte Abbildung 43).

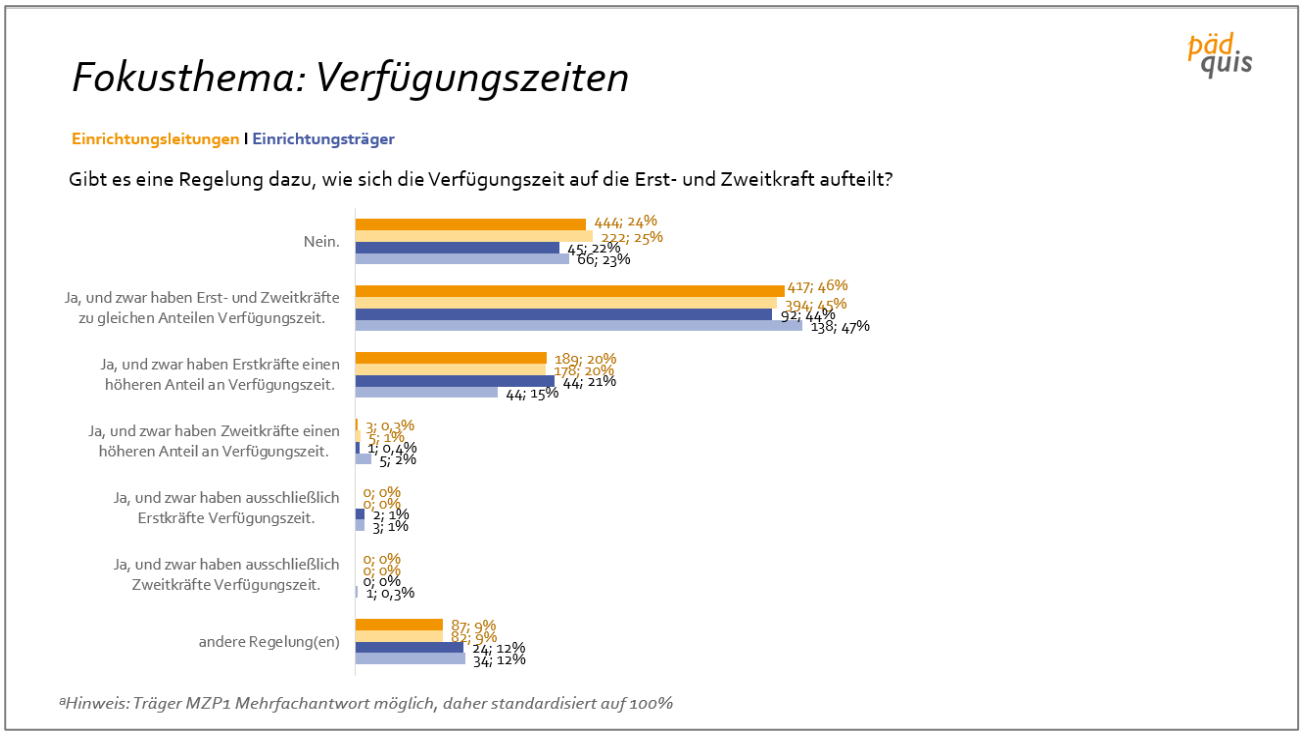

Abbildung 43: Aufteilung der Verfügungszeit auf Erst- und Zweitkräfte

Angemessenheit des Umfangs von Verfügungszeiten *(Angaben Einrichtungsleitungen)*:

Die Leitungen wurden zudem nach ihrer Einschätzung der Angemessenheit des Umfangs von Verfügungszeiten gebeten. Gefragt wurde auf einer vierstufigen Skala von 1 = nicht ausreichend zu bis 4 = ausreichend[12].

Messzeitpunkt 1: Sowohl den *tatsächlich* (*M*=2,3; *SD*=1,10; *n*=845) als auch den *vertraglich* zur Verfügung stehenden Umfang für Verfügungszeit (*M*=2,5; *SD*=1,08; *n*=846) empfinden die Leitungen im Durchschnitt als eher nicht ausreichend bis eher ausreichend (s. Abbildung 44).

Bezüglich des *vertraglich festgelegten* Stundenumfangs streuen die Einschätzungen der einzelnen Leitungen stark: die Antwortkategorie „nicht ausreichend“ wird von 23% der Leitungen (*n*=208) gewählt, „eher nicht ausreichend“ von 25% (*n*=225) „eher ausreichend“ von 29% (*n*=261) und „ausreichend“ von 23% (*n*=206) – und damit alle sehr ähnlich häufig. In Bezug auf den *tatsächlichen* Stundenumfang wird die Antwortkategorie „nicht ausreichend“ von 32% (*n*=283) der Leitungen – und damit am häufigsten – angegeben, „eher nicht ausreichend“ von 25% (*n*=224) „eher ausreichend“ von 25% (*n*=221) und „ausreichend“ von 19% (*n*=165) (nicht in Abbildung dargestellt).

Weder im Vergleich nach Trägerart noch nach Gruppenanzahl zeigt sich zum ersten Messzeitpunkt ein signifikanter Unterschied in der Einschätzung der Leitungen zur Angemessenheit der *vertraglich festgelegten* Verfügungszeiten. In Bezug auf den *tatsächlichen* Umfang an Verfügungszeit empfinden die Leitungen von Einrichtungen mit nur einer Gruppe diesen signifikant als angemessener als Leitungen von Einrichtungen mit mehr als fünf Gruppen (F (5, 836) = 3.54, p = .004). Im Vergleich der Trägerzugehörigkeit zeigen sich beim *tatsächlichen* Umfang keine signifikanten Unterschiede (nicht in Abbildung dargestellt).

Messzeitpunkt 2: Auch zum zweiten Messzeitpunkt schätzen die Leitungen den Umfang der Verfügungszeiten als eher nicht ausreichend bis eher ausreichend ein (vertraglich festgelegt: *M*=2,5; *SD*=1,12; *n*=855, tatsächlich: *M*=2,3; *SD*=1,13; *n*=893) (s. Abbildung 44).

Bezüglich des *vertraglich festgelegten* Stundenumfangs streuen die Einschätzungen der einzelnen Leitungen auch im zweiten Messzeitpunkt stark: die Antwortkategorie „nicht ausreichend“ wird von 24% (*n*=204) der Leitungen gewählt, „eher nicht ausreichend“ von 23% (*n*=198) „eher ausreichend“ von 26% (*n*=220) und „ausreichend“ von 27% (*n*=224) – und damit alle sehr ähnlich häufig. In Bezug auf den *tatsächlichen* Stundenumfang wird die Antwortkategorie „nicht ausreichend“ von 32% (*n*=273) der Leitungen – und damit wie zum ersten Messzeitpunkt am häufigsten – angegeben, „eher nicht ausreichend“ von 27% (*n*=228) „eher ausreichend“ von 20% (*n*=170) und „ausreichend“ von 21% (*n*=174) (nicht in Abbildung dargestellt).

Vergleich der Einschätzung zur Angemessenheit mit Umfang 1.+2. MZP: Bei Betrachtung des Zusammenhangs zwischen den Einschätzungen der Leitungen zur Angemessenheit und dem Umfang, den sie an Verfügungszeit haben, bestätigt sich, dass sowohl der vertragliche als auch der tatsächliche

[12] Dabei sind die Werte 3 und 4 als positive Einschätzungen zu bewerten und nicht im Sinne der Schulnote „ausreichend“.

Umfang als angemessener empfunden werden, je höher der vom Einrichtungsträger festgelegte Umfang an Verfügungszeiten ausfällt. Diese Unterschiede erweisen sich als statistisch signifikant (nicht in Abbildung dargestellt).

Vergleich 1. + 2. MZP auf signifikante Unterschiede: In der verkleinerten Leitungssubstichprobe, welche die Frage nach der Angemessenheit des Verfügungszeitenumfangs *zu beiden* Messzeitpunkten beantwortet hat (*n*=540 bzw. *n*=537), fallen die durchschnittlichen Bewertungen analog zu denen in der Gesamtleitungsgruppe aus. Es lassen sich sowohl in Bezug auf den *vertraglich* festgelegten Umfang als auch auf den *tatsächlich* zur Verfügung stehenden Umfang keine signifikanten Mittelwertunterschiede in den Leitungsbewertungen feststellen (s. für genauere Angaben und Teststatistik Abbildung 45).

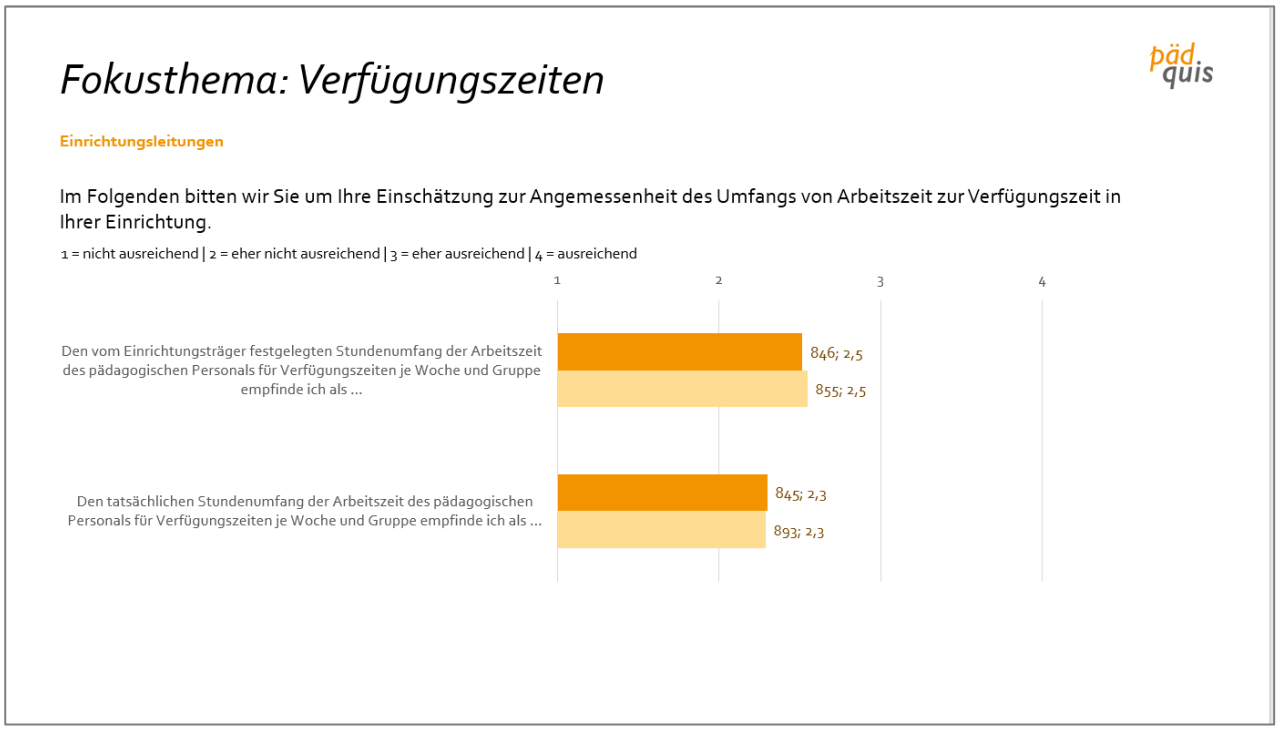

Abbildung 44: Verfügungszeiten: Einschätzungen zur Angemessenheit des Umfangs

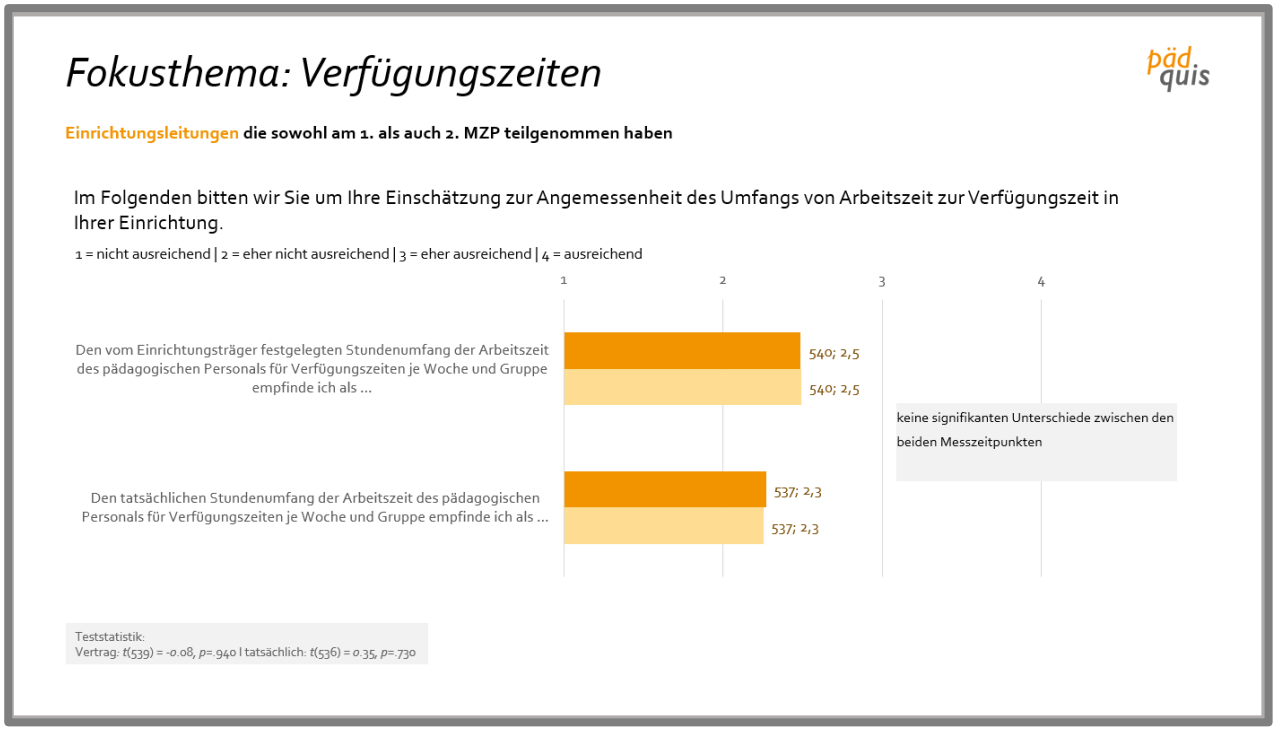

Abbildung 45: Signifikanztestungen: Einschätzungen zur Angemessenheit des Umfangs der Verfügungszeiten

Rückmeldungen zu den Berechnungsgrundlagen des Verfügungszeitenumfangs *(Angaben Einrichtungsleitungen und Einrichtungsträger)*:

Messzeitpunkt 2 (nur hier erfragt): Einrichtungsleitungen und -träger wurden, analog zum Bereich Leitungsfreistellung, gefragt, ob sie die mit Inkrafttreten des neuen KiTaG getroffenen Regelungen zur Berechnungsgrundlage des Umfangs der Verfügungszeiten in Ihrer Einrichtung als sinnvoll erachten. 36% der Leitungen (*n*=335) und 48% der Träger (*n*=136) bejahen dies zum zweiten Messzeitpunkt. Entsprechend stimmen 64% (*n*=535) der Leitungen und 52% (*n*=149) der Träger diesem nicht zu, wobei sich 31% der Leitungen (*n*=120) sowie 28% der Träger (*n*=79) für die „Anzahl der pädagogischen Fachkräfte in der Gruppe“ als alternative grundsätzlich geeignete Berechnungsgrundlage aussprechen und 10% der Träger (*n*=28), jedoch keine Leitungen, für die „Gruppenöffnungszeiten“ (s. Abbildung 46). Weitere 33% der Leitungen (*n*=108) sowie 15% der Träger (*n*=42) sprechen sich für andere geeignete Berechnungsgrundlagen aus (s. für eine kategorisierte Auswertung dieser offenen Antworten Abbildung 47).

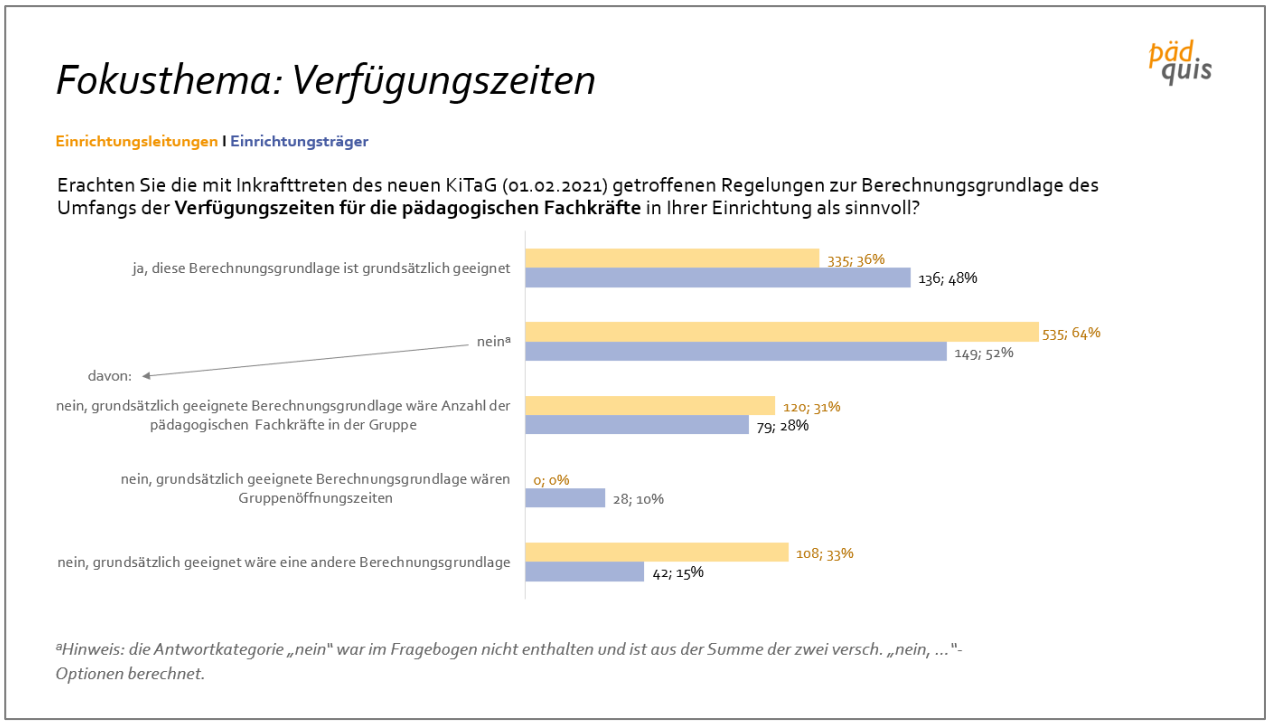

Abbildung 46: Einschätzungen zur Berechnungsgrundlage der Verfügungszeiten

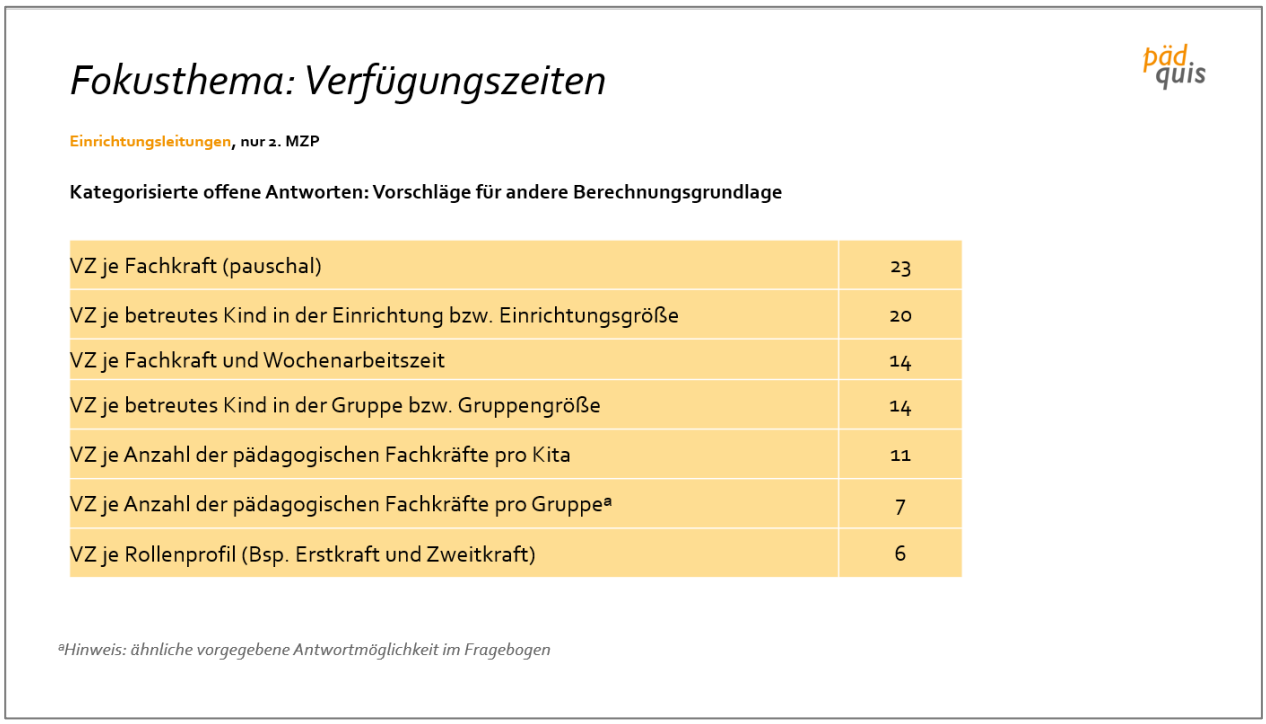

Abbildung 47: Kategorisierte offene Antworten der Vorschläge für andere Berechnungsgrundlage für den Verfügungszeitenumfang

Zudem wurden auch zum Aspekt Verfügungszeiten zum zweiten Messzeitpunkt weitere Faktoren abgefragt, die aus Sicht der Leitungen und Träger zusätzlich in der Berechnungsgrundlage des Umfangs

Berücksichtigung finden sollten. Insbesondere ausgewählt wurden hier die Faktoren „Anleitung zusätzlicher Kräfte, wie PiA-Auszubildene und Praktikant:innen“ (von 84% der Leitungen, 89% der Träger), „Inklusion“ (von 77% der Leitungen, 70% der Träger) und „Sozialraum (von 69% der Leitungen, 49% der Träger). Genau wie im Bereich Leitungsfreistellung wurde weniger häufig der Faktor „Quereinsteigende“ angegeben (von 35% der Leitungen, 37% der Träger) (s. Abbildung 48). Weitere 17% der Leitungen sowie 20% der Träger haben angegeben, weitere als die im Fragebogen gelisteten Faktoren berücksichtigt haben zu wollen, und machten dazu frei formulierte Vorschläge (s. für eine kategorisierte Auswertung dieser offenen Antworten Abbildung 49).

Neben diesen gezielt offen zu beantwortenden Fragen nach Berechnungsgrundlagen und zusätzlichen Faktoren enthielten die Online-Fragebögen für die verschiedenen Akteursgruppen die Möglichkeit, am Ende der Befragung offen etwas zu den verschiedenen Evaluationsfokusthemen mitzuteilen. Die Abbildung 50 fasst als Ergänzung zu den vorausgegangenen Abbildungen kategorisiert zentrale Aussagen der Leitungen zum Thema „Berechnungsgrundlage Verfügungszeitenumfang“ beim zweiten Messzeitpunkt zusammen.

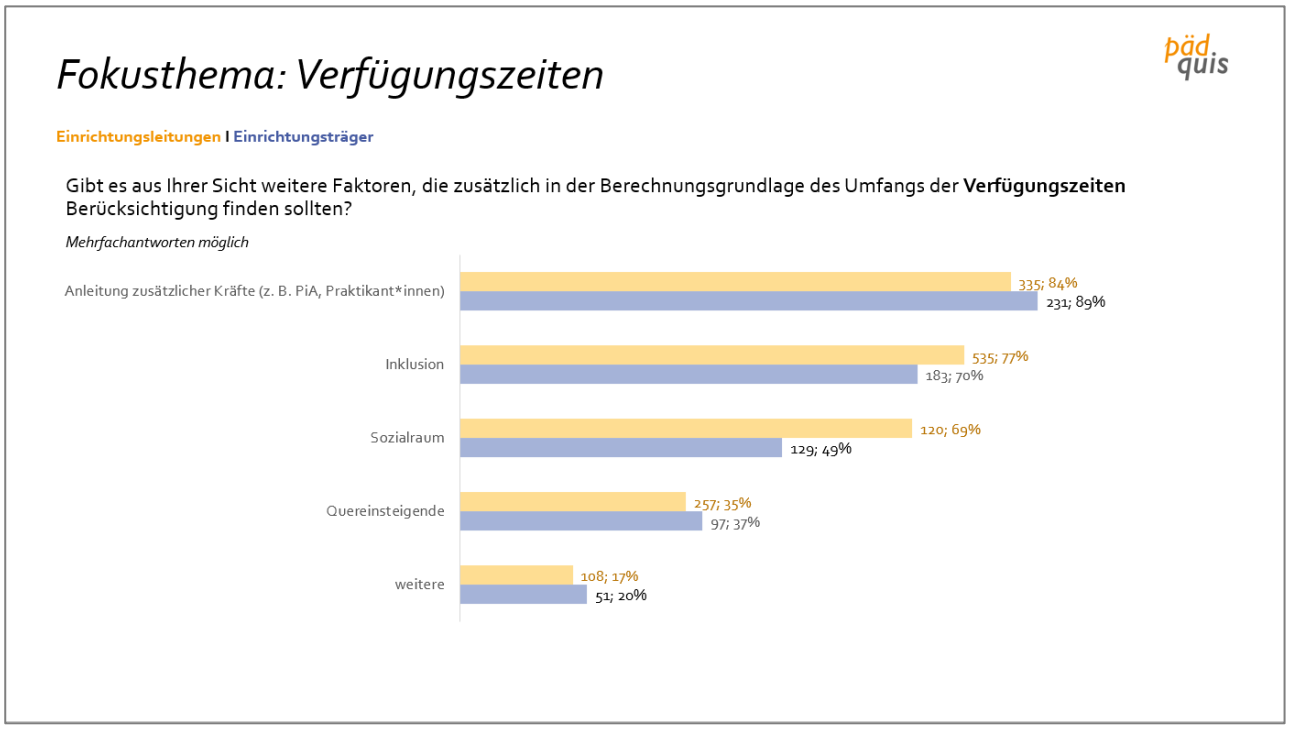

Abbildung 48: weitere Faktoren für die Berechnungsgrundlage der Verfügungszeiten

Fokusthema: Verfügungszeiten

Einrichtungsleitungen, nur 2. MZP

Kategorisierte offene Antworten: weitere Faktoren, die zusätzlich in der Berechnungsgrundlage des Umfangs der Verfügungszeiten Berücksichtigung finden sollten

Konzept bzw. pädagogische Ausrichtung	22
Ausfallzeiten	16
Bemessung entlang des Aufgaben- und Anforderungsprofil an die pädagogische Arbeit	36
...administrative Aufgaben	8
...Dokumentation	6
...mittelbare päd. Tätigkeiten	6
...Qualitätsmanagement	5
Anzahl der Kinder mit nichtdeutscher Familiensprache	12
Anzahl der Kinder mit erhöhten Förderbedarfen[a]	10
Öffnungszeit der Gruppe	7
Sozialraumstatus der Einrichtung[a]	7
unbesetzte Stellen	6
Fortbildungszeiten	4
Alter der Kinder	4
Anleitungs-/ Einarbeitungszeit[a]	4
Anzahl integrativer Gruppen[a]	3
Träger	1
Zusatzqualität	1

[a]*ähnliche vorgegebene Antwortmöglichkeit im Fragebogen*

Abbildung 49: Kategorisierte Darstellung weiterer Vorschläge zur Berechnungsgrundlage des Verfügungszeitenumfangs

Fokusthema: Verfügungszeiten

Einrichtungsleitungen, nur 2. MZP

Kategorisierte offene Antworten: generelle Anmerkungen zu Verfügungszeiten

Erhöhung der VZ	18
Bedarfe der Kinder und Eltern berücksichtigen	4
Bemessung weniger pauschal, "bedarfsorientiert"	4
Erhöhung der Basis-VZ bei eingruppigen Einrichtungen	2
Wunsch nach Kennzahlen auf Ebene der Kinder	2
Berücksichtigung besonderer gesellschaftlicher Lebenslagen (Bsp. Pandemie)	2
Möglichkeit zur Verteilung der VZ je Gruppe innerhalb der Einrichtung	1

Abbildung 50: Kategorisierte Darstellung freie Textantworten mit generellen Anmerkungen zu Verfügungszeiten und Umfangsberechnung

5.2.2 Fokusfrage: Nutzung der Zeitkontingente

Wie /Wofür werden die zur Verfügung stehenden Zeitkontingente genutzt?

Aufteilung der Verfügungszeit auf Aufgabenbereiche *(Angaben Einrichtungsleitungen)*:

Zur Betrachtung der Zeitkontingentnutzung wurden die Einrichtungsleitungen zum ersten Messzeitpunkt nach ihrer Einschätzung gefragt, wie sich die Verfügungszeit des pädagogischen Personals in einer durchschnittlichen Woche auf bestimmte Aufgabenbereiche *real* aufteilt. Zum zweiten Messzeitpunkt haben sie neben der realen/tatsächlichen Aufteilung zudem eingeschätzt, wie die Aufteilung laut *Vertrag/Vereinbarung* aussieht und welche Aufteilung sie sich *wünschen* würden.

Messzeitpunkt 1: Im Durchschnitt geben Einrichtungsleitungen zum ersten Messzeitpunkt an, dass 33,4% (*n*=818) der gesamten Verfügungszeit des pädagogischen Personals für „pädagogische Vor- und Nachbereitung“[13] genutzt werden. 17,8% (*n*=803) werden im Schnitt für „Teamarbeit“ genutzt – fast gleichviel wie für „Zusammenarbeit mit Eltern“ (15,1%, *n*=794). Nur sehr geringe Anteile entfallen auf „Konzeptionsarbeit“ (3,1%, *n*=695) und „Netzwerk- bzw. Öffentlichkeitsarbeit“ (2,9%, *n*=719) (s. Abbildung 51).

Messzeitpunkt 2: Auch zum zweiten Messzeitpunkt nennen Einrichtungsleitungen im Durchschnitt „pädagogische Vor- und Nachbereitung“ als den Bereich, für den sowohl *laut Vertrag* (28,3%, *n*=727) als auch in *Wirklichkeit* (28,4%, *n*=719) der größte Anteil der Verfügungszeiten genutzt wird, gefolgt von „Teamarbeit“ (*laut Vertrag*: 21,6%, *n*=728; in *Wirklichkeit*: 23,1%, *n*=726). Die Durchschnittswerte zwischen den Zeitanteilen *laut Vertrag/Vereinbarung,* der *Wirklichkeit* und den von den Leitungen *gewünschten* Anteilen fallen für alle Verfügungszeitenbereiche ähnlich hoch aus (anders als für die Anteilen an Leitungszeit für Leitungsbereiche festgestellt – s. dazu Abbildung 24) (s. für alle Werte Abbildung 51).

Vergleich 1. + 2. MZP auf signifikante Unterschiede: In der verkleinerten Leitungssubstichprobe, welche die Frage nach der *vertraglichen* Aufteilung der Verfügungszeiten zu beiden Messzeitpunkten beantwortet hat, fallen die durchschnittlichen Einschätzungen ähnlich zu denen in der Gesamtleitungsgruppe aus. Es lässt sich eine Verschiebung zum zweiten Messzeitpunkt beobachten: Während nun der Anteil für „pädagogische Vor- und Nachbereitung“ um 4,8% geringer eingeschätzt wird (*n*=446), werden im Schnitt 4,3% mehr Anteile für „Teamarbeit“ verwendet (*n*=440). In beiden Bereichen sind die Mittelwertunterschiede der Leitungseinschätzungen zwischen den beiden Messzeitpunkten signifikant (s. für genauere Angaben und Teststatistik s. Abbildung 52). Hierbei ist zu beachten, dass die Antwortmöglichkeit „Beobachtung und Dokumentation“ zum ersten Messzeitpunkt nicht gegeben war. Folglich ist es denkbar, dass Leitungen diesen Aspekt zum ersten Messzeitpunkt

[13] Beim ersten Messzeitpunkt wurde der Bereich „Beobachtung und Dokumentation“ nicht einzeln abgefragt, sodass zu vermuten ist, dass Zeitanteile, die für diesen Bereich aufgewendet werden, von den befragen Leitungen beim ersten Messzeitpunkt teilweise mit im Bereich „Päd- Vor- und Nachbereitung“ angegeben wurde.

dem Bereich „Pädagogische Vor- und Nachbereitung“ zugeordnet haben, was eine mögliche Erklärung für die Verschiebung darstellen könnte. Für die Zunahme mi Bereich „Teamarbeit“ zum zweiten Messzeitpunkt könnte ein Erklärungsansatz die Coronapandemie sein, die diesen Bereich im Jahr 2022 noch stärker eingeschränkt hat als im Jahr 2023.

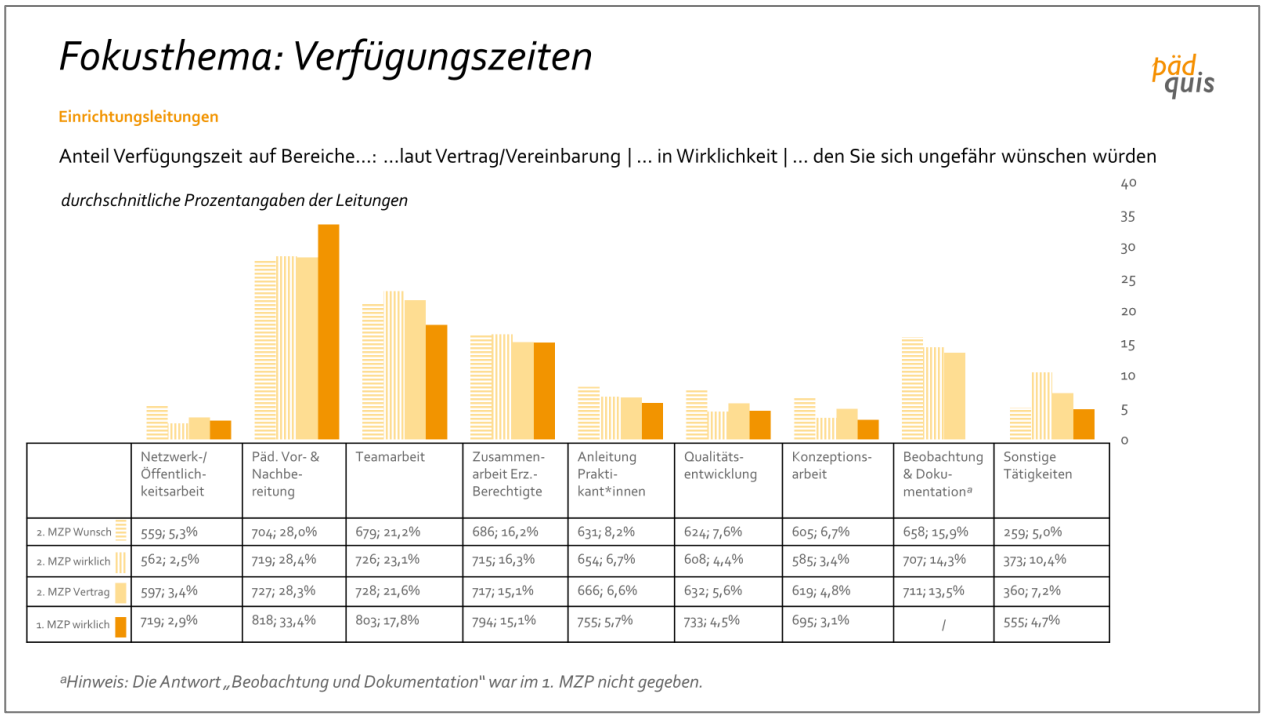

	Netzwerk-/ Öffentlich-keitsarbeit	Päd. Vor- & Nachbe-reitung	Teamarbeit	Zusammen-arbeit Erz.-Berechtigte	Anleitung Prakti-kant*innen	Qualitäts-entwicklung	Konzeptions-arbeit	Beobachtung & Doku-mentation[a]	Sonstige Tätigkeiten
2. MZP Wunsch	559; 5,3%	704; 28,0%	679; 21,2%	686; 16,2%	631; 8,2%	624; 7,6%	605; 6,7%	658; 15,9%	259; 5,0%
2. MZP wirklich	562; 2,5%	719; 28,4%	726; 23,1%	715; 16,3%	654; 6,7%	608; 4,4%	585; 3,4%	707; 14,3%	373; 10,4%
2. MZP Vertrag	597; 3,4%	727; 28,3%	728; 21,6%	717; 15,1%	666; 6,6%	632; 5,6%	619; 4,8%	711; 13,5%	360; 7,2%
1. MZP wirklich	719; 2,9%	818; 33,4%	803; 17,8%	794; 15,1%	755; 5,7%	733; 4,5%	695; 3,1%	/	555; 4,7%

Abbildung 51: Vertrag, Wunsch und Wirklichkeit: inhaltliche Ausgestaltung der Verfügungszeiten

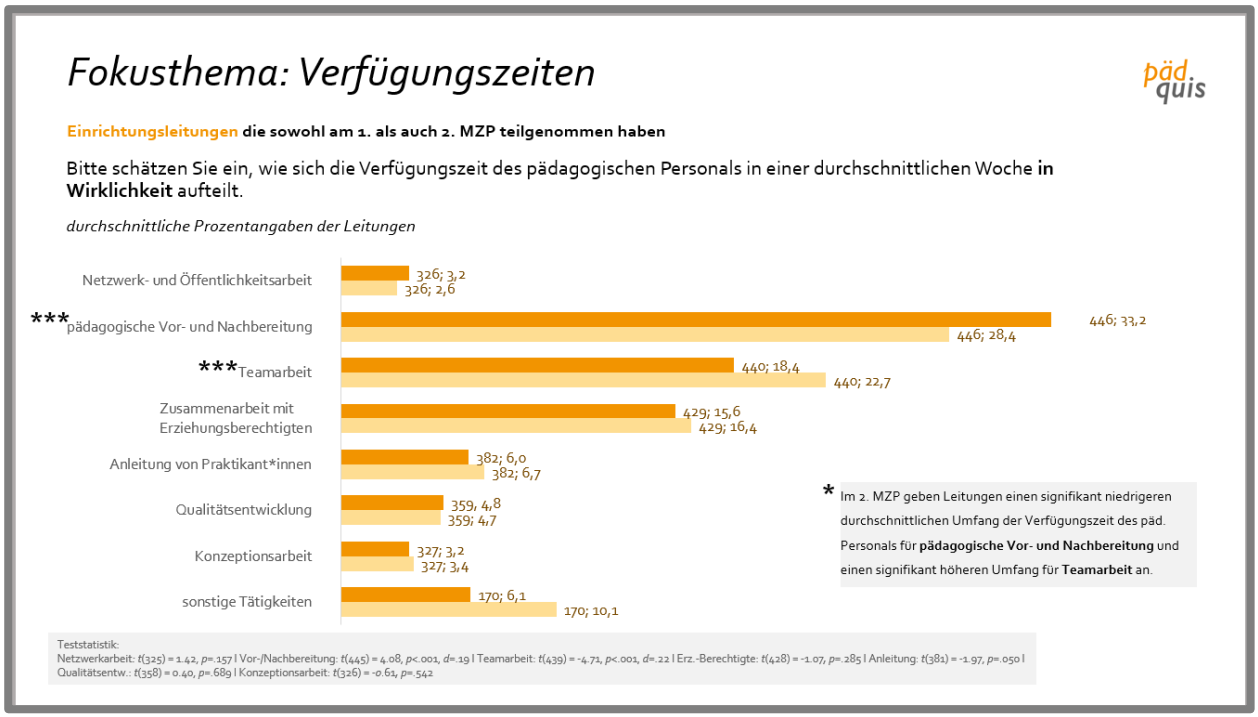

Abbildung 52: Signifikanztestungen: inhaltliche Ausgestaltung der Verfügungszeiten in Wirklichkeit

5.2.3 Fokusfrage: Entlastung und Zufriedenheit

Zusatzfrage: Wird die Gesetzesreform als hilfreich für die Qualitätsverbesserung im Bereich Verfügungszeiten empfunden?

Zusatzfrage: Welche Zufriedenheit liegt zur Umsetzung der Gesetzesreform im Bereich Verfügungszeiten vor?

Wie hilfreich ist die Gesetzesreform für die Qualitätsverbesserung im Bereich Verfügungszeiten *(Angaben Einrichtungsleitungen, Einrichtungsträger, örtliche Träger, Fachberatung)*:

Auf einer vierstufigen Skala von 1 = stimme nicht zu bis 4 = stimme zu wurde zu beiden Messzeitpunkten multiperspektivisch erfragt, für wie hilfreich die Gesetzesreform für die Qualitätsverbesserung im Bereich „Verfügungszeiten“ von den verschiedenen Akteursgruppen eingeschätzt wird.

Messzeitpunkt 1: Es zeigt sich, dass Einrichtungsleitungen (*n*=844*; M*=2,5), Einrichtungsträger (*n*=186*; M*=2,5), Fachberatungen (*n*=102*; M*=2,4) und örtliche Träger (*n*=16*; M*=2,6) zum ersten Messzeitpunkt im Durchschnitt eher zustimmen, die Gesetzesreform als hilfreich für die Qualitätsverbesserung im Bereich „Verfügungszeiten“ zu empfinden (s. Abbildung 53).

Im Gruppenvergleich in Abhängigkeit der Anzahl der Gruppen ergeben sich bei den Einrichtungsleitungen zum ersten Messzeitpunkt keine signifikanten Unterschiede hinsichtlich der Einschätzung

dazu, wie hilfreich die Reform für die Qualitätsverbesserung im Bereich Verfügungszeiten ist. Demnach schätzen Leitungen aus kleinen wie großen Einrichtungen die Gesetzesreform hierfür als ähnlich hilfreich ein (nicht in Abbildung dargestellt).

Messzeitpunkt 2: Zum zweiten Messzeitpunkt liegt die durchschnittliche Zustimmungsrate bei den Einrichtungsträgern (*n*=260; *M*=2,5) ähnlich hoch wie bei der ersten Befragung. Bei den Einrichtungsleitungen fällt die Einschätzung im Durchschnitt etwas niedriger aus (*n*=742; *M*=2,4), während sie bei den Fachberatungen (*n*=100; *M*=2,5) etwas höher und bei den örtlichen Trägern (*n*=16*; M*=3,0) deutlich höher ausfällt (s. Abbildung 53).

Vergleich: Einschätzungen zu „wie hilfreich ist die Reform für Qualitätsverbesserung“ Messzeitpunkt 1 + 2: Bei den Einrichtungsleitungen, welche zu *beiden* Messzeitpunkten hier eine Einschätzung vorgenommen haben (*n*=477), fällt die durchschnittliche Zustimmungsrate zum 2. MZP (*M*=2,3) signifikant niedriger aus als zum 1. MZP (*M*=2,5). Diese Veränderung in der Einstellung bei den Leitungen zwischen den beiden Messzeitpunkten ist als kleine Effektstärke einzustufen. Bei den anderen beiden[14] Substichproben Träger und Fachberatungen lassen sich keine signifikanten Mittelwertunterschiede zwischen den beiden Messzeitpunkten finden (s. für alle Werte und die Teststatistik Abbildung 54).

Zufriedenheit mit der Umsetzung der Gesetzesreform im Bereich Verfügungszeiten (*Angaben Einrichtungsleitungen, Fachberatung)*:

Die Zufriedenheit mit der Umsetzung der Gesetzesreform im Bereich Verfügungszeiten wurde auf einer vierstufigen Skala von 1 = unzufrieden zu bis 4 = zufrieden zu beiden Messzeitpunkten bei den Einrichtungsleitungen und den pädagogischen Fachberatungen erfragt.

Messzeitpunkt 1: Die durchschnittlichen Zufriedenheitswerte der befragten Einrichtungsleitungen mit der Umsetzung des Reformaspektes liegen zum ersten Messzeitpunkt im „eher zufriedenen“ Bereich (*n*=822*; M*=2,5), die der Fachberatungen (*n*=90*; M*=2,3) liegen im „eher unzufriedenen“ Bereich (s. Abbildung 53).

Messzeitpunkt 2: Bei der zweiten Befragung fällt die durchschnittliche Zufriedenheit sowohl der Leitungen (*n*=743*; M*=2,5) als auch der Fachberatungen (*n*=95*; M*=2,3) sehr ähnlich aus wie im ersten Messzeitpunkt (s. Abbildung 53).

Vergleich: Zufriedenheit mit der Umsetzung Messzeitpunkt 1 + 2: Bei den Einrichtungsleitungen (*n*=457) und Fachberatungen (*n*=41), welche zu *beiden* Messzeitpunkten angegeben haben, wie zufrieden sie mit der Umsetzung des Gesetzesreformelementes „Verfügungszeiten“ sind, fällt die durchschnittliche Zufriedenheit zum zweiten Messzeitpunkt jeweils geringfügig höher aus als zum

[14] Für die Befragungsgruppe Örtliche Träger wurden aufgrund der geringen Gruppengröße (N=16) keine Testungen auf signifikante Unterschiede zwischen den beiden Messzeitpunkten vorgenommen.

ersten Messzeitpunkt (Leitungen: *M*=2,5, Fachberatungen: *M*=2,3). In beiden Gruppen lässt sich dabei keine Signifikanz abbilden (s. Abbildung 54).

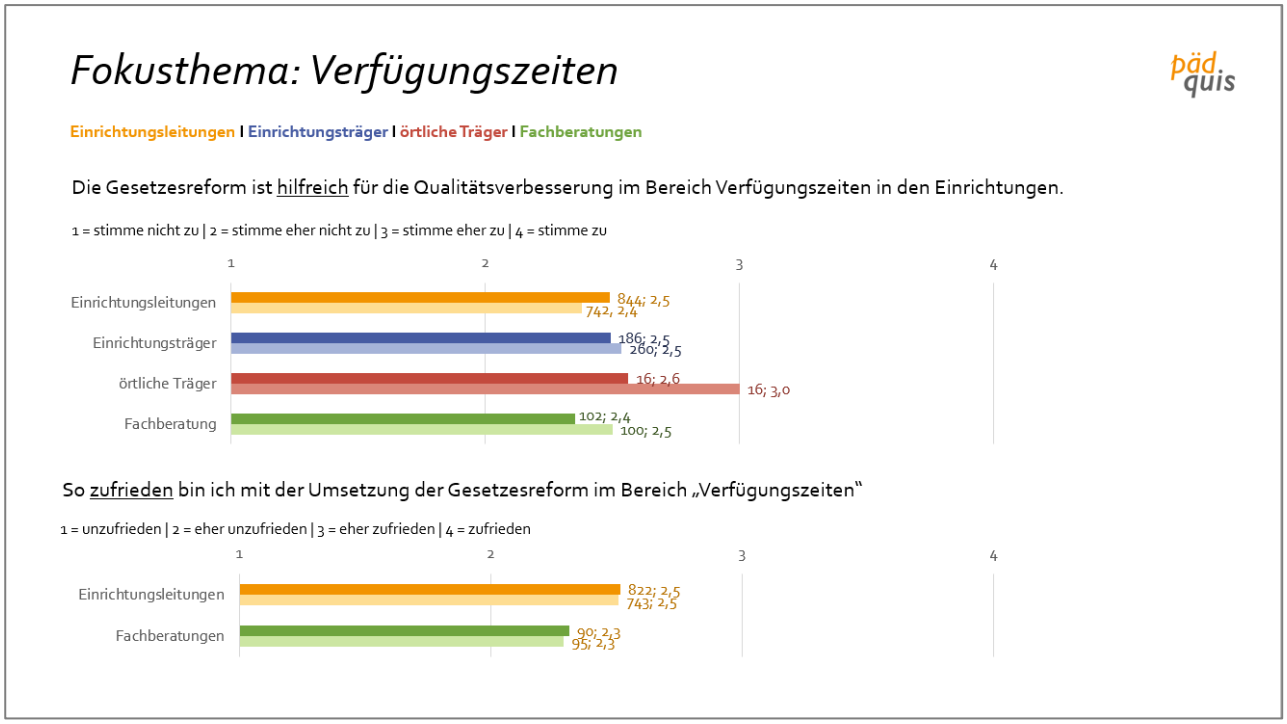

Abbildung 53: Einschätzungen zur Reform in Bezug auf Qualitätsverbesserung im Bereich Verfügungszeiten und Zufriedenheit mit der Umsetzung

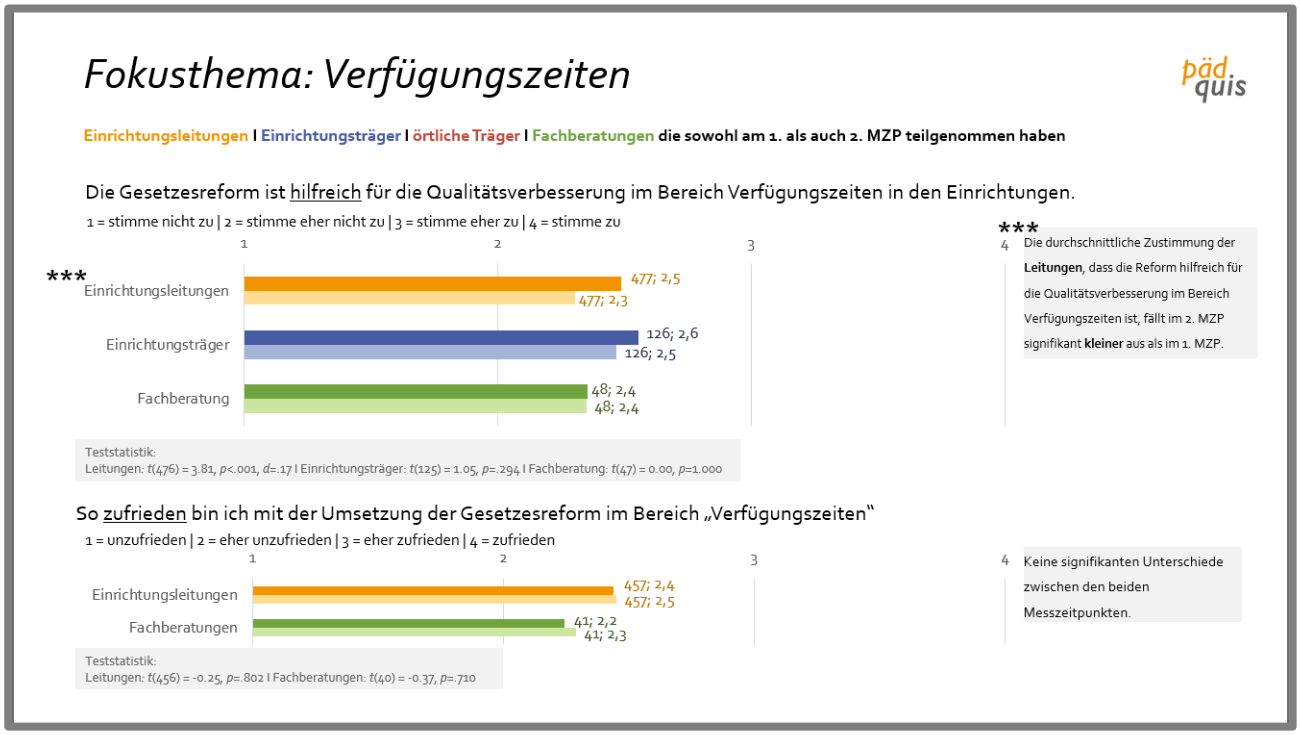

Abbildung 54: Signifikanztestungen: Einschätzungen zur Reform in Bezug auf Qualitätsverbesserung im Bereich Verfügungszeiten und Zufriedenheit mit der Umsetzung

5.2.4 Fokusfrage: Trägerstrategien zur Verankerung von Verfügungszeiten

Welche Strategien gibt es von Seiten der Einrichtungsträger hinsichtlich der Verankerung von Verfügungszeiten im Trägersystem?

Strategien zur Erfüllung und Überprüfung der Verfügungszeitenvorgaben *(Angaben Einrichtungsträger)*:

Zu beiden Messzeitpunkten wurden die Einrichtungsträger zu ihren Strategien zur Erfüllung der Verfügungszeitenvorgaben seit Inkrafttreten des KiTaG (Stichtag 01.01.2021) sowie zur Durchführung von Evaluations- und/oder Monitoring-Aktivitäten gefragt. Die Strategien zur Umsetzung wurden betrachtet je nachdem, ob ein Umfang an Verfügungszeit mit der Reform erstmalig festgelegt oder erhöht wurde.

Messzeitpunkt 1: 65% und damit die Mehrheit der Träger (*n*=17), die mit der Reform *erstmalig* einen Umfang an Verfügungszeit festgelegt haben, nennen als Strategie zur Umsetzung die Einstellung von mehr pädagogischem Personal. Die Träger, die den *Umfang erhöht* haben, nennen mehrheitlich (76%, *n*=45) die Erhöhung der Stundenumfänge der Mitarbeiter:innen bzw. die Aufstockung der Arbeitszeit und teilweise (15%, *n*=9) die Einstellung von pädagogischen Assistenzkräften, um das pädagogische Personal zu entlasten (s. Abbildung 55). Demnach zeigt sich – ähnlich wie im Bereich Leitungsfreistellung –, dass zur Umsetzung der Verfügungszeitenvorgaben Personaleinstellungen sowie Stundenaufstockungen trotz Fachkräftemangel die zentralen Strategien der Einrichtungsträger darstellen.

Messzeitpunkt 2: Zum zweiten Messzeitpunkt entsprechen die Angaben der Träger zu ihren Strategien weitestgehend denen des ersten Messzeitpunktes. Je 67% der Träger, die erstmalig einen Umfang festgelegt (*n*=24) oder diesen erhöht haben (*n*=49), nutzen als Strategie zur Umsetzung die Einstellung von mehr pädagogischem Personal. Ebenfalls analog zum ersten Messzeitpunkt nutzen deutlich mehr Träger, die den Umfang der Verfügungszeiten mit dem Inkrafttreten des KiTaG erhöht haben (70%, *n*=51), eine Aufstockung der Stundenumfänge des pädagogischen Personals im Vergleich zu jenen Trägern, die den Umfang erstmals festgelegt haben (56%; *n*=20) (s. Abbildung 55).

Evaluations-/Monitoring-Aktivitäten zur Sicherstellung der Umsetzung der Verfügungszeiten *(Einrichtungsträger)*:

Ebenfalls zu beiden Messzeitpunkten wurden die Einrichtungsträger zur Durchführung von Evaluations- und/oder Monitoring-Aktivitäten gefragt, um die Umsetzung der Verfügungszeiten in den Einrichtungen in ihrer Trägerschaft sicherzustellen.

Messzeitpunkt 1: *D*ie überwiegende Mehrheit der Träger (58%, *n*=105) gibt zum ersten Messzeitpunkt an, entsprechende Aktivitäten umsetzen. 21% der Träger (*n*=38) haben damit seit Inkrafttreten des KiTaG begonnen, weitere 37% (*n*=67) haben dieses schon vorher getan. Bei 37% (*n*=68), gibt es zum ersten Messzeitpunkt noch keine entsprechenden Planungen, bei 5% (*n*=10) ist es zu diesem Zeitpunkt in Planung (s. Abbildung 55).

Messzeitpunkt 2: *Z*um zweiten Messzeitpunkt berichten etwas weniger Träger (16%; *n*=40 im Vergleich zu 21%; *n*=38 beim ersten Messzeitpunkt), erst seit Inkrafttreten des KiTaG entsprechende Aktivitäten durchzuführen. Noch immer geben 37% der Träger (*n*=90) an, keine entsprechenden Aktivitäten durchzuführen, weitere 6% (*n*=15) haben es in Planung (5%; *n*=10 zum ersten Messzeitpunkt) (s. Abbildung 55).

Vergleich: Trägerstrategien Messzeitpunkt 1 + 2: Bei Betrachtung der Träger, die zu beiden Messzeitpunkten Angaben zur Durchführung von Evaluations- und Monitoringaktivitäten getätigt haben, zeigt sich ein ähnliches Bild wie oben beschriebenen. Signifikante Unterschiede zwischen den beiden Messzeitpunkten stellen sich hier nicht dar (s. für genauere Angaben und Teststatistik Abbildung 56).

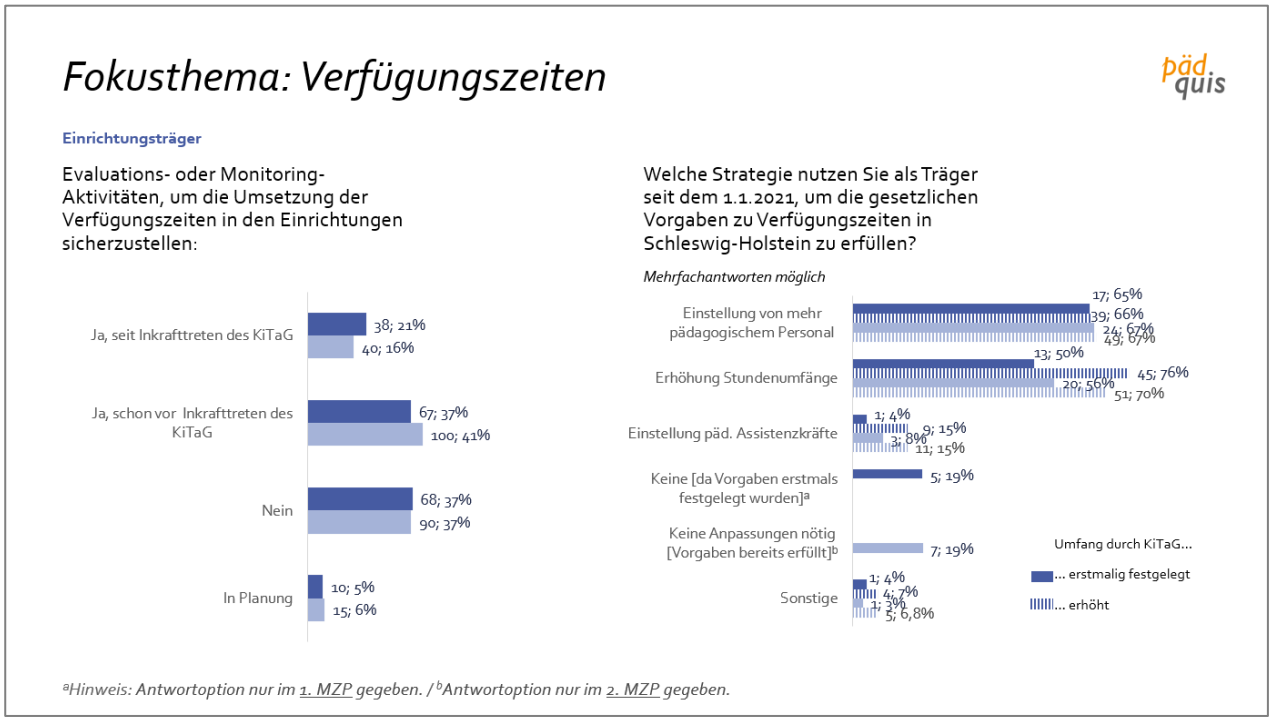

Abbildung 55: Trägerstrategien und -aktivitäten zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zur Verfügungszeit

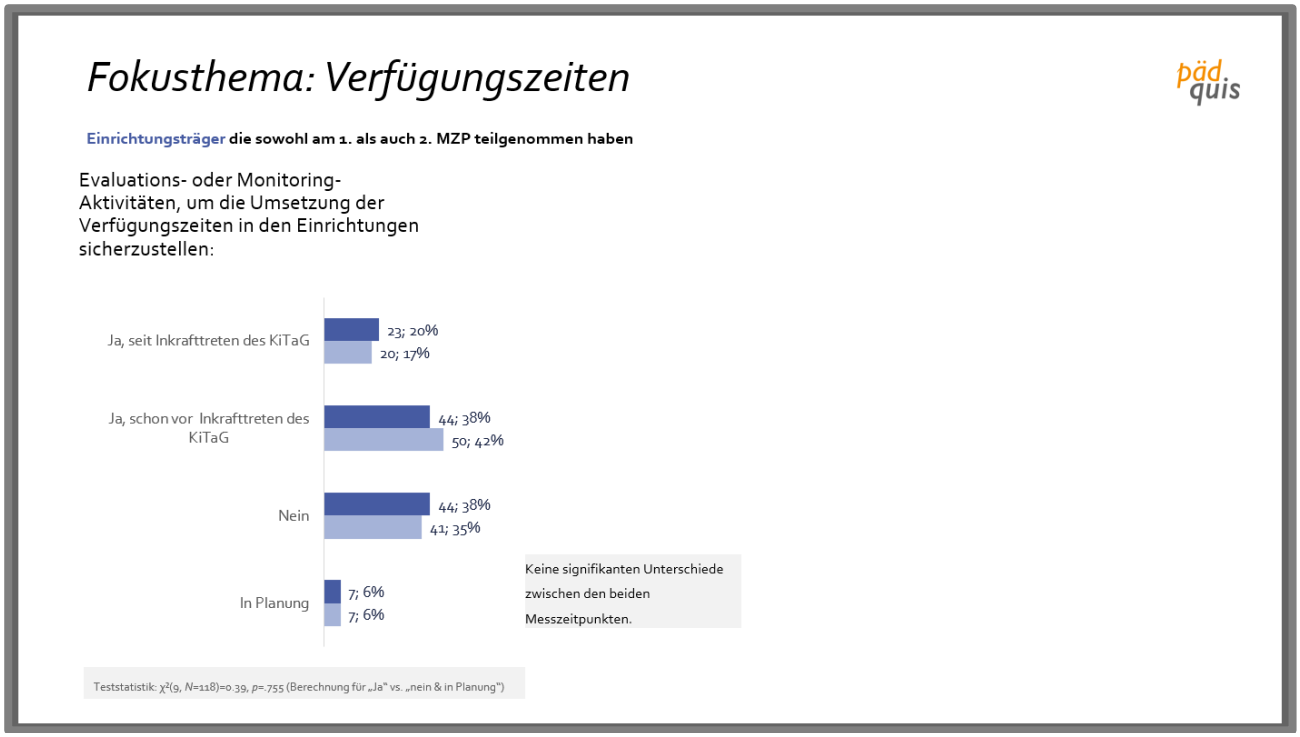

Abbildung 56: Signifikanztestungen: Trägeraktivitäten zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zur Verfügungszeit

5.2.5 Zusammenfassung und Empfehlungen „Verfügungszeiten“

Im Folgenden wird mit der Tabelle 8 eine Zusammenfassung über die im Kapitel 5.2 berichteten Ergebnisse sowie daraus abzuleitende Empfehlungen zum Fokusthema „Verfügungszeiten“ gegeben.

Tabelle 8: Zusammenfassung und Empfehlungen zum Fokusthema „Verfügungszeiten“

Fokusthema „Verfügungszeiten“ - ZUSAMMENFASSUNG

Fokusfrage: Verfügungszeitenumfang

Wie hängen die Regelungen des Gesetzes mit den vertraglichen die und real in Anspruch genommenen Verfügungszeiten von Fachkräften zusammen?
Zusatzfrage: Wie ist die Aufteilung der Verfügungszeiten auf Erst- und Zweitkraft?
Zusatzfrage: Werden die Regelungen zu den Verfügungszeiten von den Akteur:innen als angemessen und die Berechnungsgrundlagen als sinnvoll erachtet?

Veränderungen der Verfügungszeit des pädagogischen Personals seit Inkrafttreten des KiTaG (Angaben Einrichtungsleitungen, Einrichtungsträger) und Gründe für weniger Verfügungszeit seit der Reform (Angaben Einrichtungsträger):

- Es geben mehr Leitungen und Träger zu beiden Messzeitpunkten an, dass bei ihnen seit Inkrafttreten des KiTaG Änderungen der Regelungen zum Umfang der Verfügungszeiten vorgenommen wurden, als dass es keine Änderungen gab. Ein kleiner Anteil benennt, dass erstmals ein Umfang an Verfügungszeit festgelegt wurde. Bei allen anderen gab es Änderungen in beide Richtungen: Rund ein Viertel aller Leitungen und Träger benennt eine *Erhöhung* des Umfangs, rund ein weiteres Viertel, dass theoretisch *weniger* Verfügungszeit zur Verfügung steht als zuvor.
- Der seit Inkrafttreten des KiTaG *gesunkene* Umfang an Verfügungszeiten wird von einem Großteil der Einrichtungsträger durch eine Rückführung auf die gesetzlich vorgegebene Mindestqualität begründet, was so interpretiert werden kann, dass die Verfügungszeiten vor der Reform einen größeren Umfang hatten, als es seit der Gesetzesreform als Mindestmaß vorgeschrieben wird.

Umfang der Verfügungszeit des pädagogischen Personals (Angaben Einrichtungsleitungen, Einrichtungsträger):

- In der Regel geben sowohl Einrichtungsleitungen als auch -träger zu beiden Messzeitpunkten an, dass sie den im neuen KiTaG vorgegebenen Mindestumfang von Verfügungszeiten (=7,8 Std. je Woche und Gruppe) *genau* umsetzen oder ihn sogar *übertreffen*; Angaben von *geringeren* Umfängen und dass es noch *keine* Regelungen dazu gibt, bilden die Ausnahme. Hier zeigt sich allerdings ebenfalls der Unterschied zwischen den theoretischen Verfügungszeiten und der Realität: Gefragt nach den *tatsächlichen* Verfügungszeiten geben gut zwei Drittel aller Leitungen an, dass diese *unter* den gesetzlich vorgegebenen 7,8 Stunden pro Woche und Gruppe liegen.
- Der berechnete Umfang an durchschnittlich in den Einrichtungen zur Verfügung stehenden Verfügungszeit *laut Vertrag* beträgt 7,7 Std pro Woche und Gruppe – und entspricht damit fast exakt den gesetzlichen Vorgaben. Der *tatsächliche* Umfang fällt mit 7,0 Std. pro Woche und Gruppe niedriger aus. Hierbei gilt es zu berücksichtigen, dass es sich um Durchschnittswerte handelt. In den Einrichtungen variieren der *vertragliche* und auch der *tatsächliche* Verfügungszeitenumfang stark.

Aufteilung der Verfügungszeiten auf Erst- und Zweitkräfte (Angaben Einrichtungsleitungen, Einrichtungsträger):

- Rund ein Viertel der Einrichtungen und der Träger haben keine Regelungen zu Aufteilung der Verfügungszeiten auf Erst- und Zweitkräfte.
- Knapp die Hälfte gibt an, dass Erst- und Zweitkräfte zu gleichen Anteilen Verfügungszeit haben und rund ein Fünftel, dass die Erstkräfte einen höheren Umfang zur Verfügung haben (Angabe 2. MZP).

Angemessenheit des Umfangs von Verfügungszeiten (Angaben Einrichtungsleitungen):

- Die Angemessenheit des vertraglich festgelegten Umfangs an Verfügungszeiten schätzen die Leitungen sehr unterschiedlich ein – der in *Wirklichkeit* umgesetzte Umfang wird überwiegend als nicht ausreichend eingestuft. Im Durchschnitt wird sowohl der *tatsächliche* als auch der *vertragliche* Verfügungszeitenumfang als eher nicht ausreichend bis eher ausreichend empfunden.
- Leitungen von eingruppigen Einrichtungen beurteilen den *tatsächlichen* Umfang der Verfügungszeit im Durchschnitt signifikant angemessener als Leitungen von Einrichtungen mit mehr als fünf Gruppen.

Rückmeldungen zu den Berechnungsgrundlagen des Verfügungszeitenumfangs (Angaben Einrichtungsleitungen und Einrichtungsträger):

- Gut zwei Drittel der Leitungen und rund die Hälfte der Träger erachten die mit Inkrafttreten des neuen KiTaG getroffenen Regelungen zur Berechnungsgrundlage des Umfangs der Verfügungszeiten in Ihrer Einrichtung als nicht sinnvoll. Vorschlagen wurde (in geschlossenen und auch offenen Antworten) eine Vielzahl an *alternativen grundsätzlichen* Berechnungsgrundlagemöglichkeiten (z. B. die Anzahl der päd. Fachkräfte) sowie an Faktoren, welche *zusätzlich* in der Berechnung der Verfügungszeiten Berücksichtigung finden sollten (Angaben 2. MZP).

Fokusfrage: Nutzung der Zeitkontingente

Wie /Wofür werden die zur Verfügung stehenden Zeitkontingente genutzt?

Aufteilung der Verfügungszeit auf Aufgabenbereiche (Angaben Einrichtungsleitungen):

- In die Bereiche „pädagogische Vor- und Nachbereitungszeit“ wird sowohl *laut Vertrag* als auch in *Wirklichkeit* laut Leitungseinschätzung mit Abstand die meiste Verfügungszeit investiert, gefolgt von Teamarbeit, der Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten und Beobachtung und Dokumentation.
- Zum 2. Messzeitpunkt ist der Anteil an Verfügungszeit, der in Teamarbeit investiert wird, signifikant angestiegen.
- Nur sehr geringe Anteile entfallen auf Konzeptionsarbeit und Netzwerk- bzw. Öffentlichkeitsarbeit.
- Die Verfügungszeitanteile, die Leitungen sich *wünschen*, in die verschiedenen Bereichen investieren zu können, passen weitestgehend mit dem überein, was *in Wirklichkeit* auch investiert wird.

Fokusfrage: Entlastung und Zufriedenheit

Zusatzfrage: Wird die Gesetzesreform als hilfreich für die Qualitätsverbesserung im Bereich Verfügungszeiten empfunden?

Zusatzfrage: Welche Zufriedenheit liegt zur Umsetzung der Gesetzesreform im Bereich Verfügungszeiten vor?

Wie hilfreich ist die Gesetzesreform für die Qualitätsverbesserung im Bereich Verfügungszeiten? (Angaben Einrichtungsleitungen, Einrichtungsträger, örtliche Träger, Fachberatung):

- Der Aussage, dass die Gesetzesreform hilfreich für eine Qualitätsverbesserung im Bereich Leitungsfreistellung ist, stimmen Leitungen, Träger, örtliche Träger und Fachberatungen im Durchschnitt eher zu. Bei den örtlichen Trägern liegt der Durchschnittswert zum zweiten Messzeitpunkt deutlich höher als bei den anderen Akteursgruppen.
- Die Leitungseinschätzungen weisen zum 1. MZP keine signifikanten Unterschiede in Anhängigkeit davon auf, wie viele Gruppen es in der Einrichtung gibt.
- Bei den Einrichtungsleitungen, welche zu beiden Messzeitpunkten Einschätzungen dazu vorgenommen haben, fällt die durchschnittliche Zustimmungsrate zum 2. MZP signifikant etwas niedriger aus als zum 1. MZP (kleine Effektstärke).

Zufriedenheit mit der Umsetzung der Gesetzesreform im Bereich Verfügungszeiten (Angaben Einrichtungsleitungen, Fachberatung):

- Die Leitungen und Fachberatungen sind mit der Umsetzung des Reformaspektes zu beiden MZP durchschnittlich „eher unzufrieden“ bis „eher zufrieden“ – die Leitungen dabei etwas mehr als die Fachberatungen. Es lassen sich keine signifikanten Unterschiede zwischen den MZP ausmachen.

Fokusfrage: Trägerstrategien zur Verankerung von Verfügungszeiten

Welche Strategien gibt es von Seiten der Einrichtungsträger hinsichtlich der Verankerung von Verfügungszeiten im Trägersystem?

Strategien zur Erfüllung und Überprüfung der Verfügungszeitenvorgaben und Evaluations-/Monitoring-Aktivitäten zur Sicherstellung der Umsetzung (Angaben Einrichtungsträger):

- Bei zwei Drittel der Einrichtungsträger liegt die Strategie zur Umsetzung der Vorgaben zu beiden MZP überwiegend in der Einstellung von mehr pädagogischem Personal.
- Zu beiden MZP wird die Strategie einer Aufstockung der Stundenumfänge des pädagogischen Personals von deutlich mehr Trägern genutzt, die den Umfang der Verfügungszeiten mit dem Inkrafttreten des KiTaG *erhöht* haben, als von Trägern, welche den Umfang *erstmals* festgelegt haben.
- Über die Hälfte der Träger geben zu beiden MZP an, Evaluations- und/oder Monitoring-Aktivitäten zur Sicherstellung der Verfügungszeitenumsetzung durchzuführen – ein kleinerer Teil von ihnen hat damit seit Inkrafttreten des KiTaG begonnen.

Fokusthema „Verfügungszeiten“ – EMPFEHLUNGEN

- Mit der gesetzlichen Festschreibung von Verfügungszeiten ist Schleswig-Holstein einen wichtigen Schritt auf dem Weg zu qualitätsvollen Strukturen gegangen. Die Evaluationsergebnisse zeigen, dass sich der *Umfang der Verfügungszeiten* als zentraler Indikator für die Realisierung einer guten pädagogischen Prozessqualität vor Ort in den Einrichtungen sowie auch für die Zusammenarbeit mit den Eltern darstellt (s. dazu Kapitel 7.3). Da es die *tatsächlichen* Verfügungszeiten (nicht die *laut Vertag/Vereinbarung*) sind, die nachweislich einen positiven Einfluss auf die Qualität des pädagogischen Geschehens haben, gilt es perspektivisch, die Verfügungszeiten den Fachkräften auch tatsächlich bereitzustellen und auf die Einhaltung zu achten.

- Vor dem Hintergrund, dass der Umfang der *tatsächlichen* Verfügungszeiten im Durchschnitt unterhalb des Umfangs der durchschnittlichen *vertraglichen/vereinbarten* Verfügungszeiten liegt, sollten (weitere) Strategien zur *Realisierung* des Verfügungszeitenanspruchs entwickelt und die *reale* Inanspruchnahme durch die Fachkräfte in den einzelnen Einrichtungen gemonitort werden.

- Der Entwicklung, wonach durch die Rückführung auf Mindestqualität in vielen Einrichtungen der Umfang an Verfügungszeiten seit Inkrafttreten des KiTaG *gesunken* ist, sollte entgegengesteuert werden. Dabei wird empfohlen, die Regelungen zu Berechnungsgrundlagen des Verfügungszeitenumfangs erneut in den Blick zu nehmen und vorliegende Vorschläge und wissenschaftliche Empfehlungen heranzuziehen (z.B. Anders et al., 2023, Strehmel & Viernickel, 2022), wonach mindestens 18% der wöchentlichen Arbeitszeit für jede Fachkraft empfohlen wird.

- Zudem sollten die mit der Evaluation erfassten Rückmeldungen und Vorschläge der schleswig-holsteinischen Einrichtungsleitungen und -träger zu *alternativen grundsätzlichen* Berechnungsgrundlagen wie auch der weiteren zu *berücksichtigenden Faktoren* für die Berechnung der Verfügungszeiten in Schleswig-Holstein beachtet und diskutiert werden (stehen zusammengefasst mit dem vorliegenden Bericht zur Verfügung).

- Das Ergebnis, dass der Anteil an Verfügungszeit, der in Teamarbeit investiert wird, signifikant angestiegen ist, sollte zum Anlass genommen werden, genauer zu betrachten, welche Bedarfe sich ggf. in den Einrichtungen und Teams geändert haben, und was es braucht, um sich daraus ergebende Prozesse zu unterstützen. Eine vertiefte Befragung zu Teamarbeit, Teamklima usw. könnte Aufschluss geben.

- Insgesamt wird empfohlen, die bisherigen und möglichen zukünftigen Trägerstrategien für den Bereich „Verfügungszeiten“ inkl. ihrer Ausgestaltung (Inhalte, Verteilung der Zeitkontingente auf Fachkräfte etc.) systematisch zu evaluieren bzw. zu monitoren, um daraus datenbasiert weitere Handlungsoptionen und ggf. Praxisempfehlungen/Handreichungen ableiten zu können.

5.3 Fokusthema „Qualitätsmanagement“

Folgende mit dem KiTaG getroffenen Regelungen liegen der Betrachtung des Fokusbereiches „Qualitätsmanagement“ und den hierzu gehörenden Hauptfragestellungen der Evaluation zugrunde:

Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege
(Kindertagesförderungsgesetz - KiTaG)

§ 20 Qualitätsmanagement und pädagogische Fachberatung
(1) Der Einrichtungsträger hat zur prozesshaften Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Kindertageseinrichtung ein Qualitätsmanagementverfahren zu wählen. Für jede Kindertageseinrichtung wird eine qualifizierte Beauftragte oder ein qualifizierter Beauftragter für Qualitätsentwicklung benannt.

Im Folgenden werden die Evaluationsergebnisse zum Themenbereich „Qualitätsmanagement“ entlang der Fokus- und Zusatzfragen vorgestellt.

5.3.1 Fokusfrage: Implementierung von Qualitätsmanagementverfahren und Qualitätsbeauftragten

Wie hängen die Regelungen des Gesetzes mit der Implementierung von Qualitätsmanagementverfahren und Qualitätsbeauftragten in den Einrichtungen zusammen?

Welche QM-Verfahren wurden etabliert?

Um den Auswirkungen der Regelungen des neuen KiTaG auf die Implementierung eines Qualitätsmanagementverfahrens (im Folgenden QM) nachzugehen, wurden die Einrichtungsleitungen zunächst befragt, ob und seit wann sie mit einem QM arbeiten.

Dauer der Arbeit mit einem QM *(Angaben Einrichtungsleitungen)*:

Messzeitpunkt 1: Es zeigt sich, dass 19% der Einrichtungen (*n*=266) zum ersten Messzeitpunkt insgesamt bisher noch kein QM eingeführt hatten. Die Dauer der Arbeit mit einem QM liegt im Durchschnitt bei 6,8 Jahren. Dabei gibt es Einrichtungen, die zum ersten Messzeitpunkt erst seit weniger als einem Jahr und damit erst seit bzw. nach Inkrafttreten des KiTaG ein QM nutzen, während andere dies bereits seit rund 32 Jahren tun (ohne Abbildung).

Messzeitpunkt 2: Zum zweiten Messzeitpunkt haben ähnlich viele Leitungen (18%, *n*=251) angegeben, noch nicht mit einem QM zu arbeiten. Bei jenen, die Angaben zur Dauer gemacht haben, liegt diese im Durchschnitt bei 7,3 Jahren, während – analog zum ersten Messzeitpunkt – sowohl Einrichtungen dabei sind, die erst seit weniger als einem Jahr, also nach Inkrafttreten des KiTaG, mit der Arbeit begonnen haben, während andere dies bereits vor rund 34 Jahren etabliert haben (ohne Abbildung).

Art des QM-Verfahrens *(Angaben Einrichtungsleitungen, Einrichtungsträger):*

Messzeitpunkt 1: Am häufigsten findet zum ersten Messzeitpunkt das Evangelische Gütesiegel *BETA* Verwendung – was vor dem Hintergrund zu sehen ist, dass ein größerer Anteil von Einrichtungen dem Diakonischen Werk bzw. zu anderen der ev. Kirche angeschlossenen Trägern angehört. Neben *BETA* werden am zweithäufigsten andere entweder von den Einrichtungen oder von den Trägern selbst entwickelte Systeme genutzt. Auch das erst seit wenigen Jahren angebotene *Kita QualitätsManagementSystem (Kita QMS*) wird von 8% der Einrichtungsleitungen (*n*=116) und 18% der Träger (*n*=35) als etabliertes Verfahren benannt. Daneben werden von etwa einem Fünftel bis einem Viertel sonstige QMs genannt. Hier nennen Einrichtungsträger und -leitungen bspw. die Kindergarten-Skala, KIQUIP, LQK, NKK oder PQ-SYS – und somit auch Verfahren, die nicht als QM-Verfahren einzuordnen sind (s. Abbildung 57).

Messzeitpunkt 2: Auch zum zweiten Messzeitpunkt dominiert unter den Leitungsangaben die Nutzung des Evangelische Gütesiegels *BETA* 17% (*n*=47). Ein deutlicher Anstieg von 8% (*n*=116) auf 17% (*n*=86) ist laut der Leitungen bei der Nutzung des *QualitätsManagementSystem (Kita QMS*) zu beobachten. Der Anteil an Trägern weisen wenige Veränderung zum ersten Messzeitpunkt auf (s. Abbildung 57).

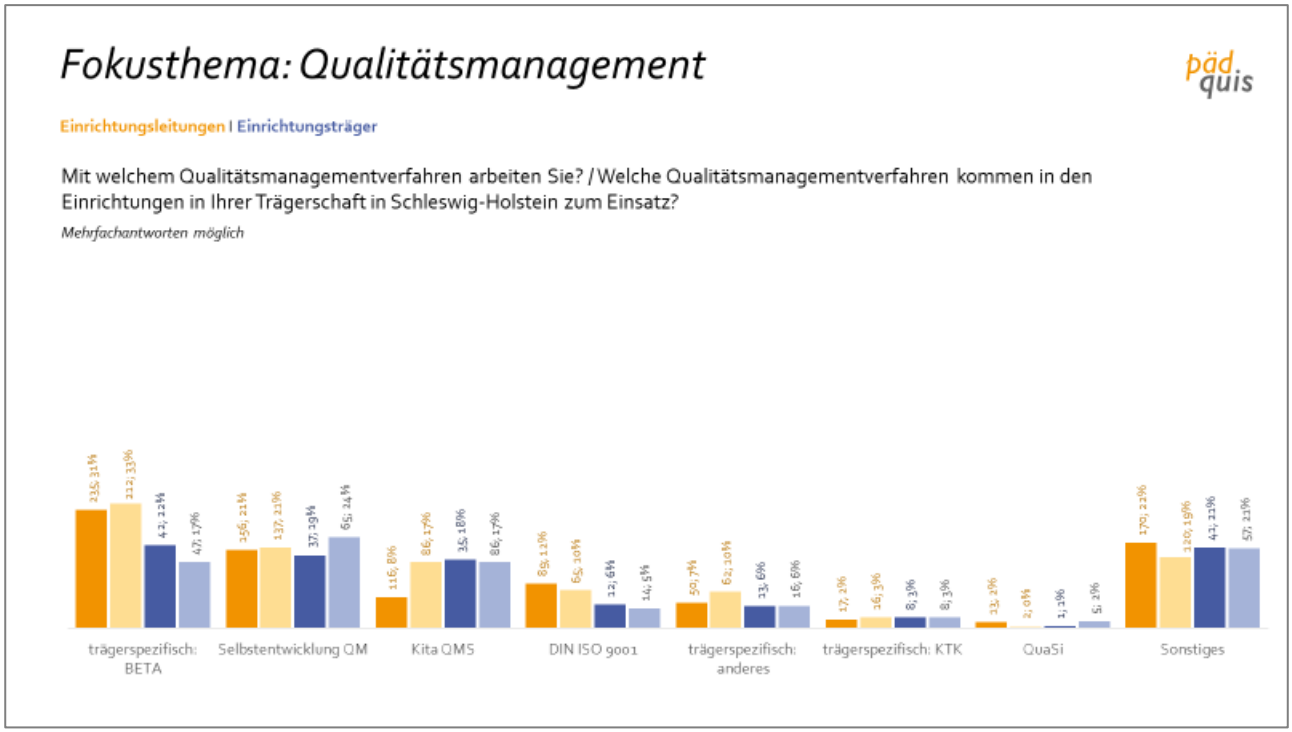

Abbildung 57: Art des QM-Verfahrens

Anstellung eines/einer QB in der Einrichtung *(Angaben Einrichtungsleitungen, Einrichtungsträger):*

Neben der Wahl eines Qualitätsmanagementverfahrens verpflichtet das neue KiTaG zur Benennung eines/einer qualifizierten Beauftragten für Qualitätsentwicklung (im Folgenden QB).

Messzeitpunkt 1: Die Frage, ob ein/e QB direkt in der Einrichtung angestellt ist, bejahen zum ersten Messzeitpunkt 78% der Einrichtungsleitungen (*n*=702). Passend geben 74% der Träger (*n*=148) an, dass alle oder zumindest ein Teil der Einrichtungen eine/einen QB benannt haben (s. Abbildung 58). Gut die Hälfte der Leitungen (*n*=298) gibt an, dass verbindliche Regelungen bezüglich des Zeitkontingentes bestehen, welches dem/der QB für die Durchführung der entsprechenden Aufgaben zur Verfügung steht. Das Zeitkontingent dafür liegt durchschnittlich bei 2,4 Stunden pro Woche, variiert dabei aber zwischen den Einrichtungen deutlich und liegt teilweise bei bis zu 12 Wochenstunden (*n*=302) (s. Abbildung 60).

Messzeitpunkt 2: Zum zweiten Messzeitpunkt ist ein Anstieg von Qualitätsbeauftragten in den Einrichtungen zu verzeichnen. 83% (*n*=684) der Leitungen und ebenfalls 83% (*n*=230) der Träger geben an, eine/n Qualitätsbeauftragte/n in den Einrichtungen zu beschäftigen (s. Abbildung 58). Auch zum zweiten Messzeitpunkt gibt knapp jede zweite Einrichtungsleitung an, dass verbindliche Regelungen zum Zeitumfang der/des QB bestehen, und zwar im Schnitt 2,6 Stunden pro Woche (*n*=260) und damit 0,2 Stunden mehr als zum ersten Messzeitpunkt, wobei auch hier wieder deutliche Unterschiede zwischen den Einrichtungen vorliegen (Abbildung 60).

Vergleich 1. + 2. MZP auf signifikante Unterschiede: Auch unter den Einrichtungsleitungen und -trägern, die zu beiden Messzeitpunkten auf diese Frage geantwortet haben, zeigt sich im Vergleich der Messzeitpunkte ein Anstieg, der in dieser Subgruppe noch etwas deutlicher ausfällt. 87% der Leitungen (*n*=468) und 84% der Träger (*n*=114) bejahen zum zweiten Messzeitpunkt die Arbeit mit einem/einer QB. Die Veränderungen sind für beide Befragungsgruppen signifikant, es lässt sich also ein gegen den Zufall abgesicherter Anstieg der Einrichtungsleitungen und -träger feststellen, die mit einem/einer QB arbeiten (s. für genauere Angaben und Teststatistik Abbildung 59).

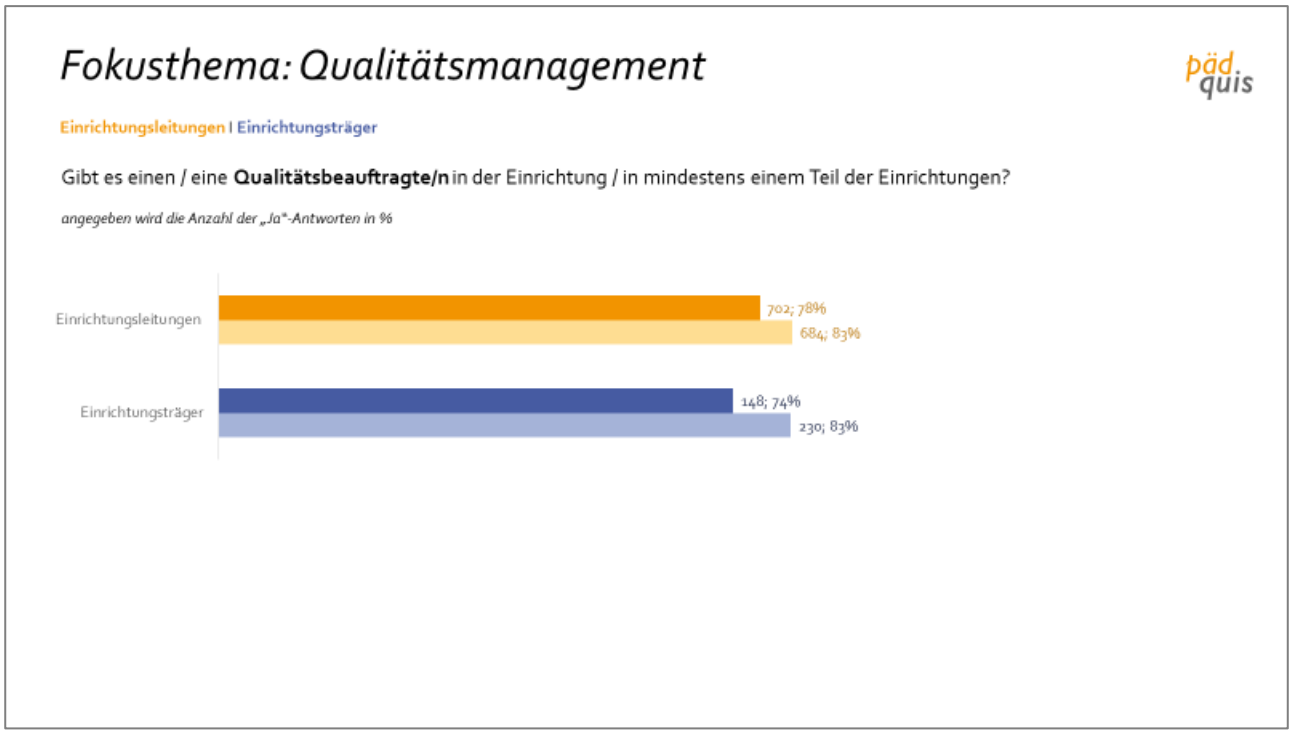

Abbildung 58: Arbeit mit einem/einer QB

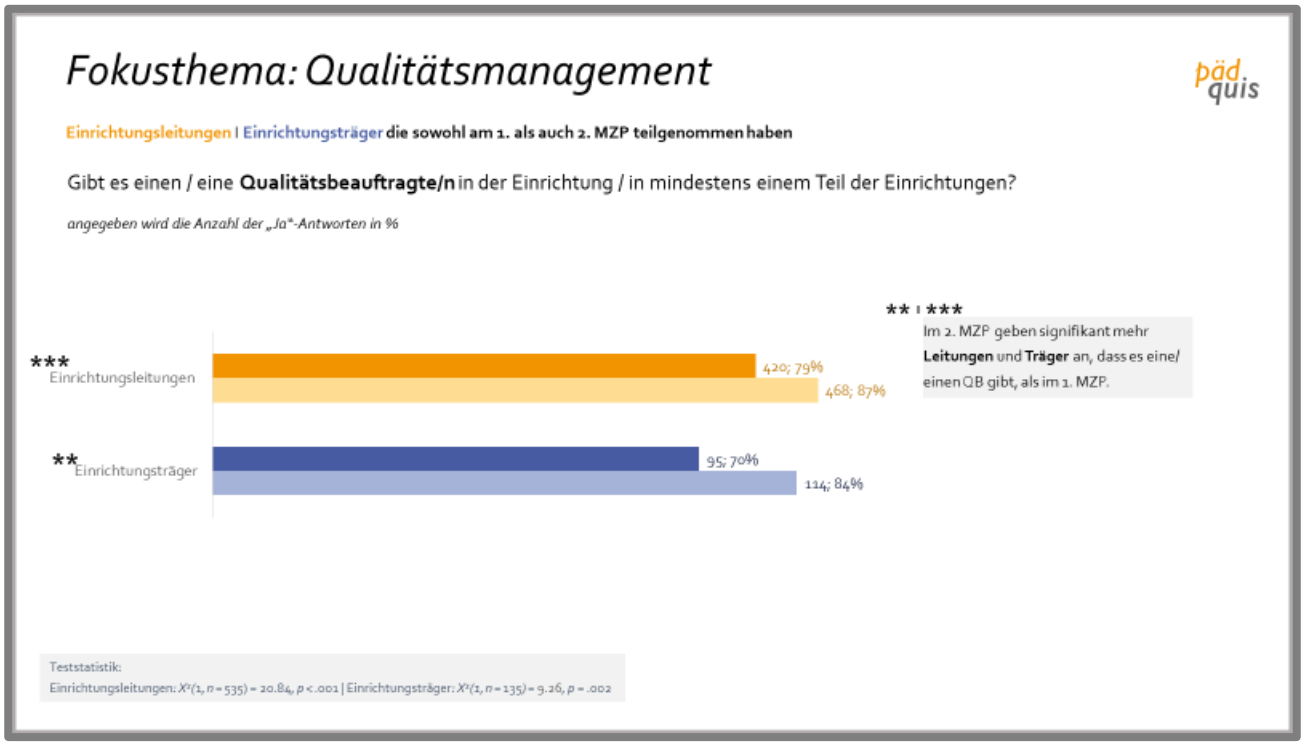

Abbildung 59: Prüfung auf Unterschiede 1.+2. MZP: Arbeit mit einem/einer QB

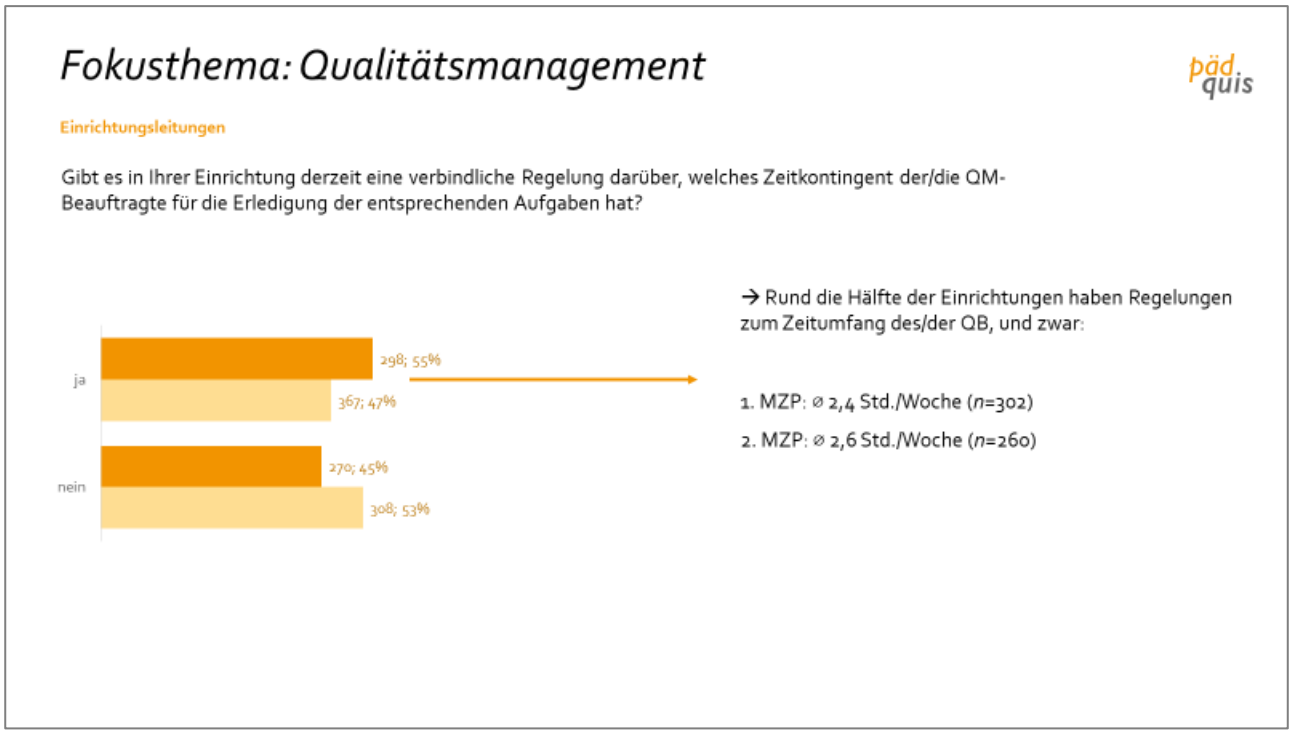

Abbildung 60: Regelungen und Umfang: Zeitkontingent der/des QB

Gründe, weshalb kein/e QB angestellt ist *(Angaben Einrichtungsleitungen, Einrichtungsträger):*

Messzeitpunkt 1: Bei den Gründen, warum bislang kein/e QB benannt wurde, werden zum ersten Messzeitpunkt vor allem personelle Aspekte benannt (Personalausfall, wird gesucht, keine personellen Ressourcen) (s. Abbildung 61). Insgesamt geben 25 Einrichtungsträger in offenen Textantworten weitere Gründe an. Dabei geht aus einem Großteil der Antworten hervor (15 mal), dass sich die Benennung (teilweise aufgrund der Gesetzesreform) in Planung befindet, weil sich die entsprechende Fachkraft beispielsweise derzeit in der Qualifizierung befindet. Zudem wird des Öfteren (neun Mal) angegeben, dass das Qualitätsmanagement durch das gesamte Team und/oder die Leitung selbst übernommen wird. Zudem scheint bei den Leitungen teilweise Unklarheit über die konkreten Anforderungen zu herrschen oder der Träger wird als dafür verantwortlich genannt, dass derzeit noch keine Person explizit die Rolle im Qualitätsmanagementsystem übernimmt.

Messzeitpunkt 2: Zum zweiten Messzeitpunkt lässt sich bei den Einrichtungsleitungen ein Anstieg von 34% (*n*=63) auf 46% (*n*=62) der Begründung „keine *personellen* Ressourcen“ feststellen. Während bei den Trägern liegt der Anteil der Begründung „keine *zeitlichen* Ressourcen“ (47%, *n*=36) nun deutlich höher als beim ersten Messzeitpunkt (33%, *n*=22) (s. Abbildung 61).

Vergleich 1. + 2. MZP auf signifikante Unterschiede: Bei Betrachtung jener Einrichtungsleitungen und -träger, die zu *beiden* Messzeitpunkten ihre Gründe benannt haben, keine/n QB zu beschäftigen, lassen sich keine statistisch signifikanten Unterschiede zwischen den Werten der beiden Messzeitpunkte finden (s. für genauere Angaben und Teststatistik Abbildung 62).

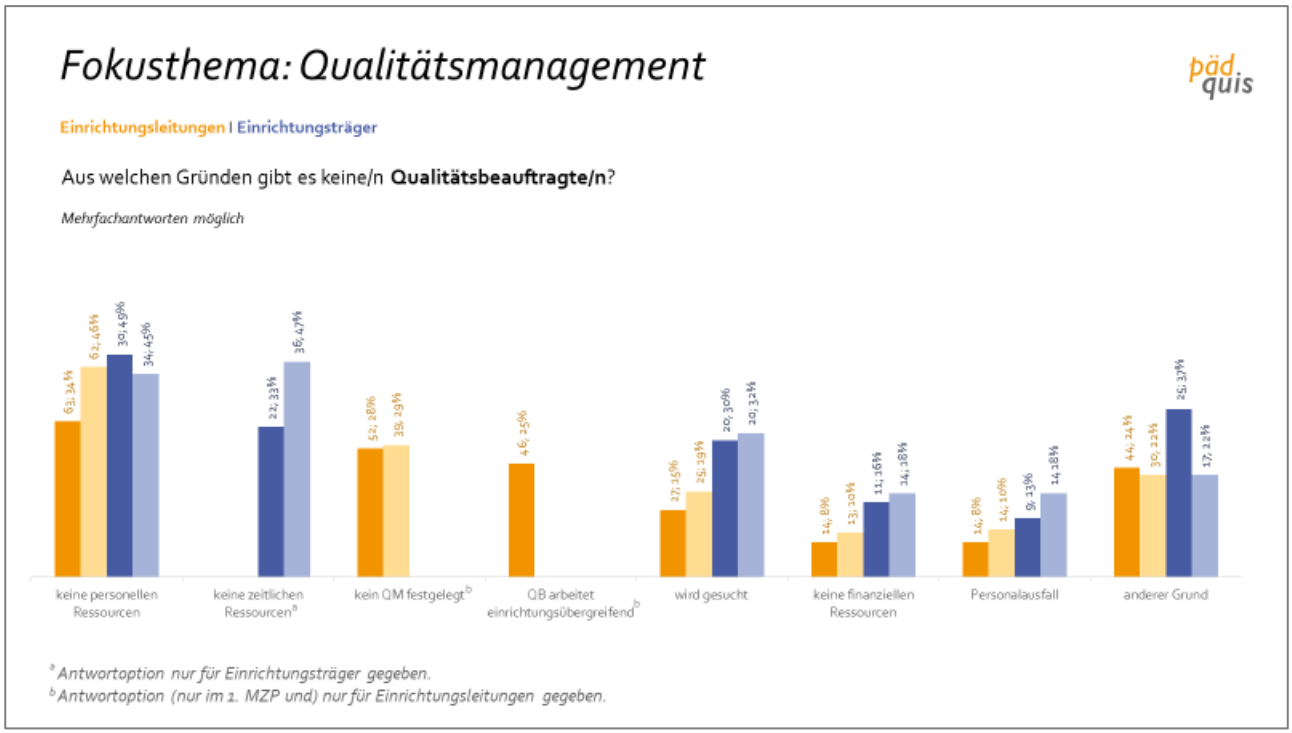

Abbildung 61: Gründe für keine/n QB

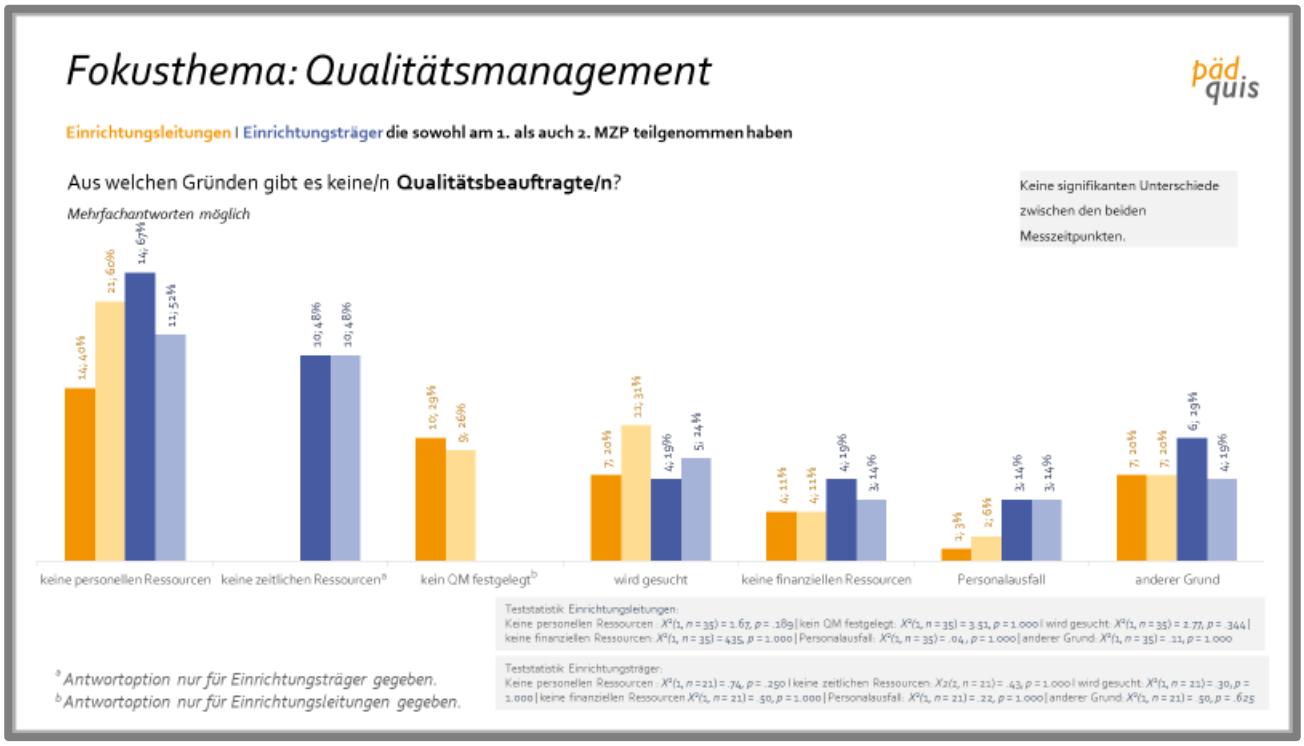

Abbildung 62: Prüfung auf Unterschiede 1.+2. MZP: Gründe für keine/n QB

5.3.2 Fokusfrage: Zusammenhänge zwischen Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung/-weiterentwicklung

Welche Zusammenhänge zeigen sich zwischen Qualitätsmanagement und der Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in der Einrichtung als Ganzes sowie der pädagogischen Fach- und Leitungskräfte im Einzelnen?

Einschätzung zu Verbesserungen durch QM *(Angaben Einrichtungsleitungen, Einrichtungsträger):*

Der Frage, inwieweit das QM Auswirkungen auf die Qualität der Einrichtungen sowie auf die pädagogischen Fach- und Leitungskräfte hat, lässt sich unter anderem durch eine Reihe von Einschätzfragen nachgehen, welche sowohl den Einrichtungsleitungen als auch den Einrichtungsträgern gestellt wurden. Gefragt wurde auf einer vierstufigen Skala von 1 = stimme nicht zu bis 4 = stimme zu, wie hilfreich das QM für verschiedene Aspekte eingeschätzt wird.

Messzeitpunkt 1: In allen erfassten Aspekten unterscheiden sich die durchschnittlichen Angaben von Leitungen und Einrichtungsträger zum ersten Messzeitpunkt kaum: Beide Befragungsgruppen stimmen im Mittel eher zu, dass das QM hilfreich für die pädagogische Arbeit (Leitung: M=2,9; SD=0,84; n=843; Träger: M=3,0; SD=0,90; n=192), für die Außendarstellung gegenüber der Öffentlichkeit (Leitung: M=3,1; SD=0,84; n=844; Träger: M=3,0; SD=0,91; n=194) sowie gegenüber den Eltern (Leitung: M=3,0; SD=0,86; n=848; Träger: M=3,0; SD=0,87; n=271) ist.

Einrichtungsträger stimmen im Durchschnitt eher zu, dass die Arbeit mit einem QM dabei hilft, die Qualität in den Einrichtungen besser zu evaluieren (M=3,1; SD=0,83; n=191). Etwas weniger Zustimmung (jedoch ebenfalls im Bereich „stimme eher zu“) erhält die Aussage, dass das QM zur Zufriedenheit der Mitarbeitenden beiträgt (Leitung: M=2,7; SD=0,90; n=821; Träger: M=2,7; SD=0,87; n=189). Die im Vergleich geringste Zustimmung erfährt die Aussage, dass die Leitung durch die Einführung des QMs entlastet wird (Leitung: M=2,5; SD=1,01; n=838; Träger: M=2,6; SD=0,92; n=190) (s. Abbildung 63). Die Aussagen der Einrichtungsleitungen bezüglich durch QM herbeigeführte Qualitätsverbesserungen in den genannten Bereichen unterscheiden sich zum ersten Messzeitpunkt nicht statistisch bedeutsam, wenn der Einführungszeitpunkt des QMs (vor oder nach der Reform) berücksichtigt wird (ohne Abbildung).

Messzeitpunkt 2: Auch zum zweiten Messzeitpunkt zeigt sich zwischen den beiden Akteursgruppen ein ähnlich heterogenes Bild wie zum ersten Messzeitpunkt, Unterschiede zeigen sich kaum. Auch hier bewegen sich die Einschätzungen nach wie vor durchweg im Bereich „stimme eher zu“ (s. Abbildung 63).

Vergleich 1. + 2. MZP auf signifikante Unterschiede: Bei Betrachtung jener Einrichtungsleitungen und -träger, die zu *beiden* Messzeitpunkten Einschätzungen zum Thema QM getätigt haben, zeigen sich keine signifikanten Mittelwertunterschiede zwischen den Messzeitpunkten (s. für genauere Angaben und Teststatistik Abbildung 64).

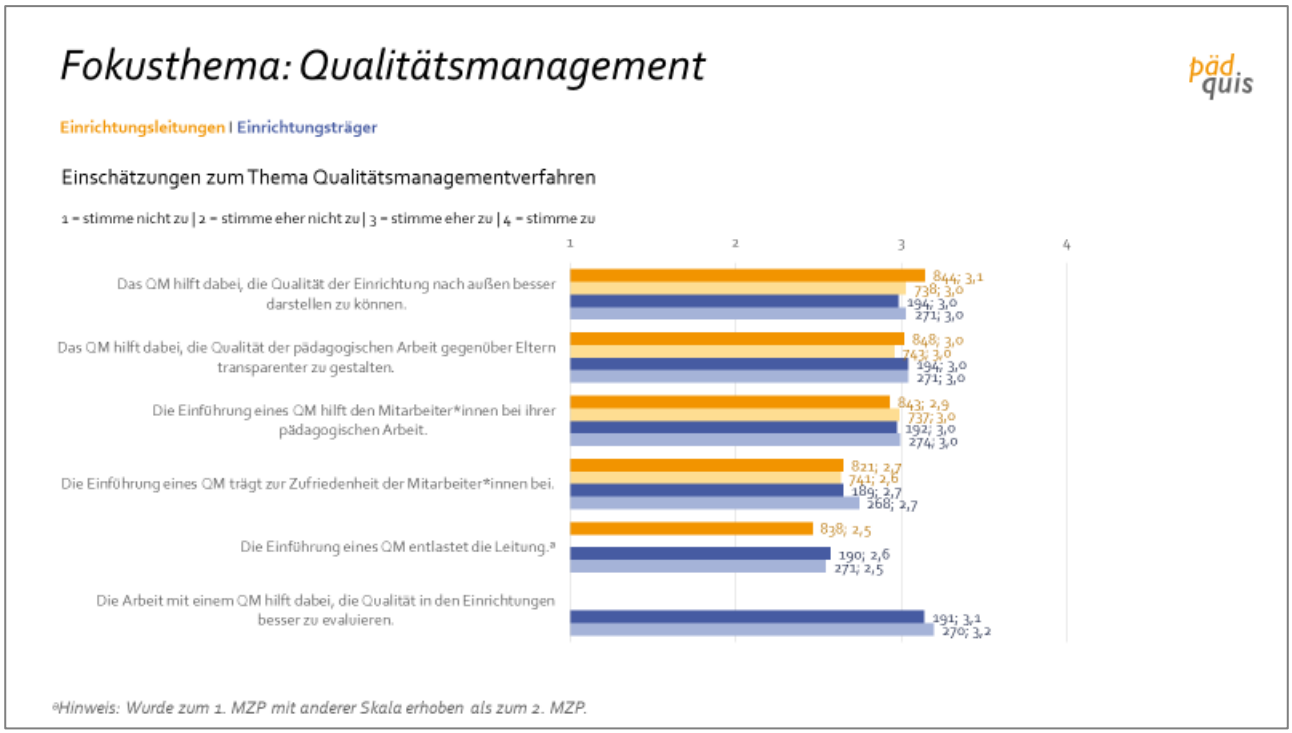

Abbildung 63: Einschätzungen zum QM

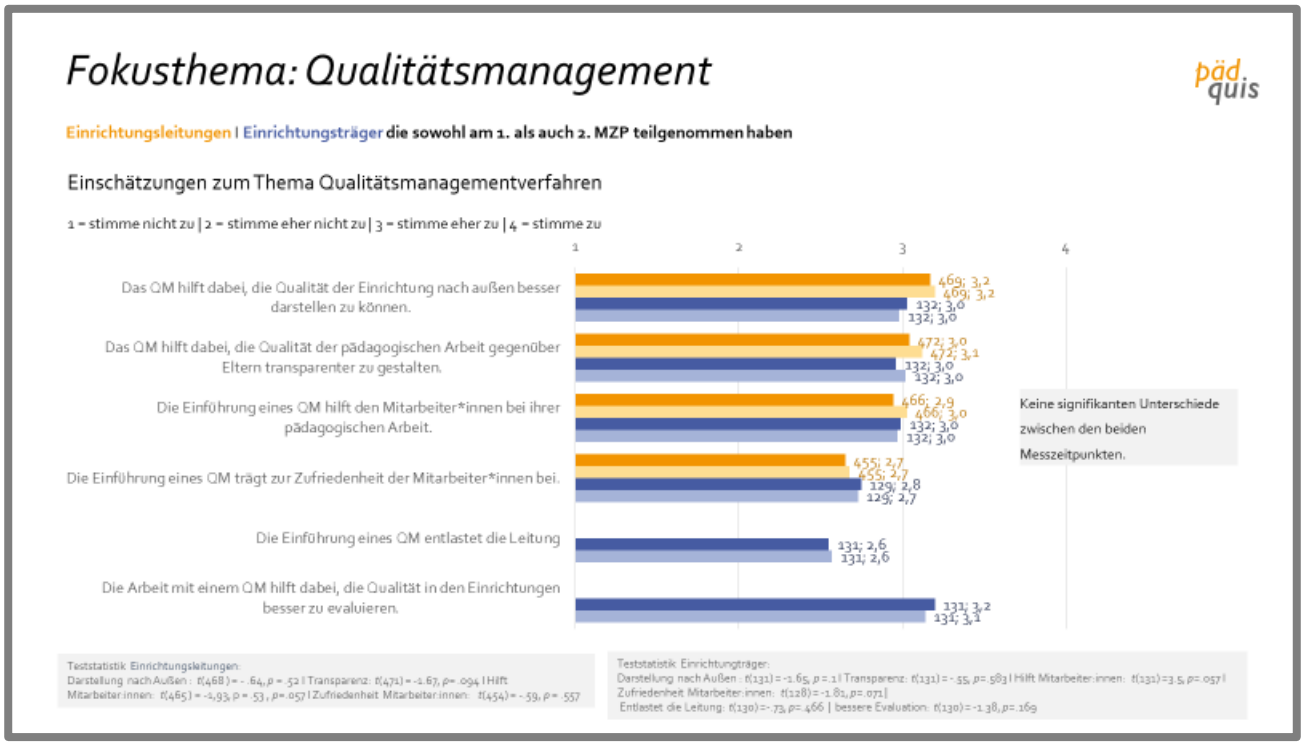

Abbildung 64: Prüfung auf Unterschiede 1.+2. MZP: Einschätzungen zum QM

5.3.3 Fokusfrage: Entlastung und Zufriedenheit

Zusatzfrage: Wird die Gesetzesreform als hilfreich für die Qualitätsverbesserung im Bereich Qualitätsmanagement und Qualitätsbeauftragte empfunden?

Zusatzfrage: Fühlen Leitungen sich durch das QM entlastet?

Zusatzfrage: Welche Zufriedenheit liegt zur Umsetzung der Gesetzesreform im Bereich QM und QB vor?

Wie hilfreich ist die Gesetzesreform für die Qualitätsverbesserung im Bereich QM *(Angaben Einrichtungsleitungen, Einrichtungsträger, örtliche Träger, Fachberatung)*:

Des Weiteren wurden sowohl Einrichtungsleitungen als auch Einrichtungsträger, örtliche Träger und pädagogische Fachberatungen nach ihrer Zustimmung zu der Aussage befragt, dass die Gesetzesreform hilfreich für Qualitätsverbesserungen bei der Arbeit mit einem QM in ihrer/n Einrichtung/en sei. Gefragt wurde auf einer vierstufigen Skala von 1 = stimme nicht zu bis 4 = stimme zu.

Messzeitpunkt 1: Alle vier Befragungsgruppen geben zum ersten Messzeitpunkt an, dass sie im Mittel eher zustimmen, die Gesetzesreform sei hilfreich für die Qualitätsverbesserung im Bereich QM-Verfahren (s. für alle konkreten Werte Abbildung 65).

Beim Gruppenvergleich zwischen Leitungen von Einrichtungen, die bereits vor Inkrafttreten der Reform mit einem QM gearbeitet haben, und von Einrichtungen, die erst ab bzw. mit Inkrafttreten ein QM eingeführt haben (Stichtag: Januar 2021), zeigt sich dabei kein signifikanter Mittelwertsunterschied (ohne Abbildung).

Messzeitpunkt 2: Auch zum zweiten Messzeitpunkt stimmen alle vier Befragungsgruppen durchschnittlich eher zu, dass die Gesetzesreform hilfreich für die Arbeit mit einem QM ist. Während sich die Durchschnittsangaben der Leitungen und Fachberatungen geringfügig oder nicht geändert haben, lässt sich bei den Einrichtungsträgern ein Anstieg von M=2,7 auf M=2,9 (n=257) und bei den örtlichen Trägern von M=2,9 auf M=3,4 beobachten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass zum zweiten Messzeitpunkt nur elf statt wie zum ersten Messzeitpunkt 13 örtliche Träger hierauf geantwortet haben (s. Abbildung 65).

Vergleich 1. + 2. MZP auf signifikante Unterschiede: Bei Betrachtung jener Befragungsgruppen, die zu *beiden* Messzeitpunkten eingeschätzt haben, wie hilfreich die Reform für die Arbeit mit einem QM ist, zeigt sich ein von der Betrachtung aller Teilnehmenden abweichendes Bild. Die leichte Zunahme der Zustimmung der Fachberatungen bestätigt sich in der Subgruppe nicht als gegen den Zufall abgesichertes Ergebnis; hier sinkt der Wert von M=3,4 auf M=3,1 (n=50). Die Zustimmung der Leitungen zeigt sich hier jedoch als signifikant geringfügig zugenommen (M=2,9 zu M=3,0; n=462; kleine Effektstärke) (s. für genauere Angaben und Teststatistik Abbildung 66).

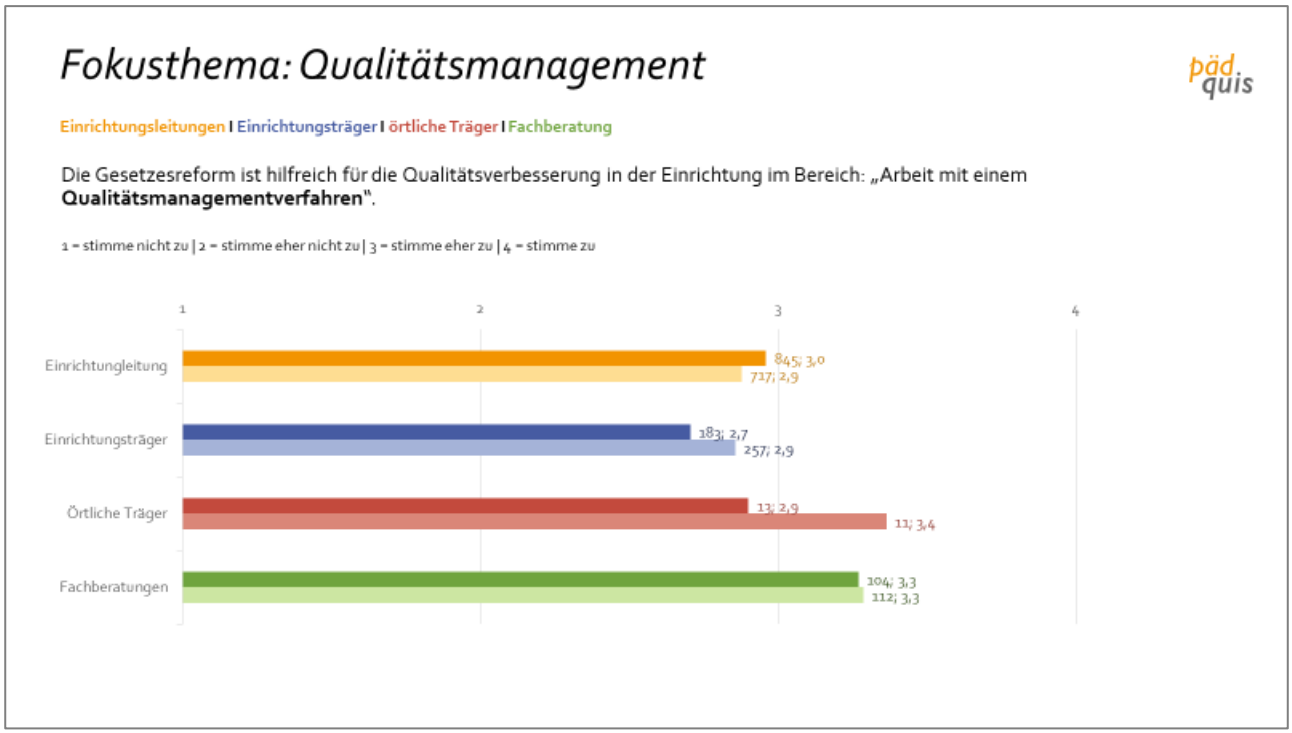

Abbildung 65: Einschätzungen zur Reform in Bezug auf Qualitätsverbesserung im Bereich QM

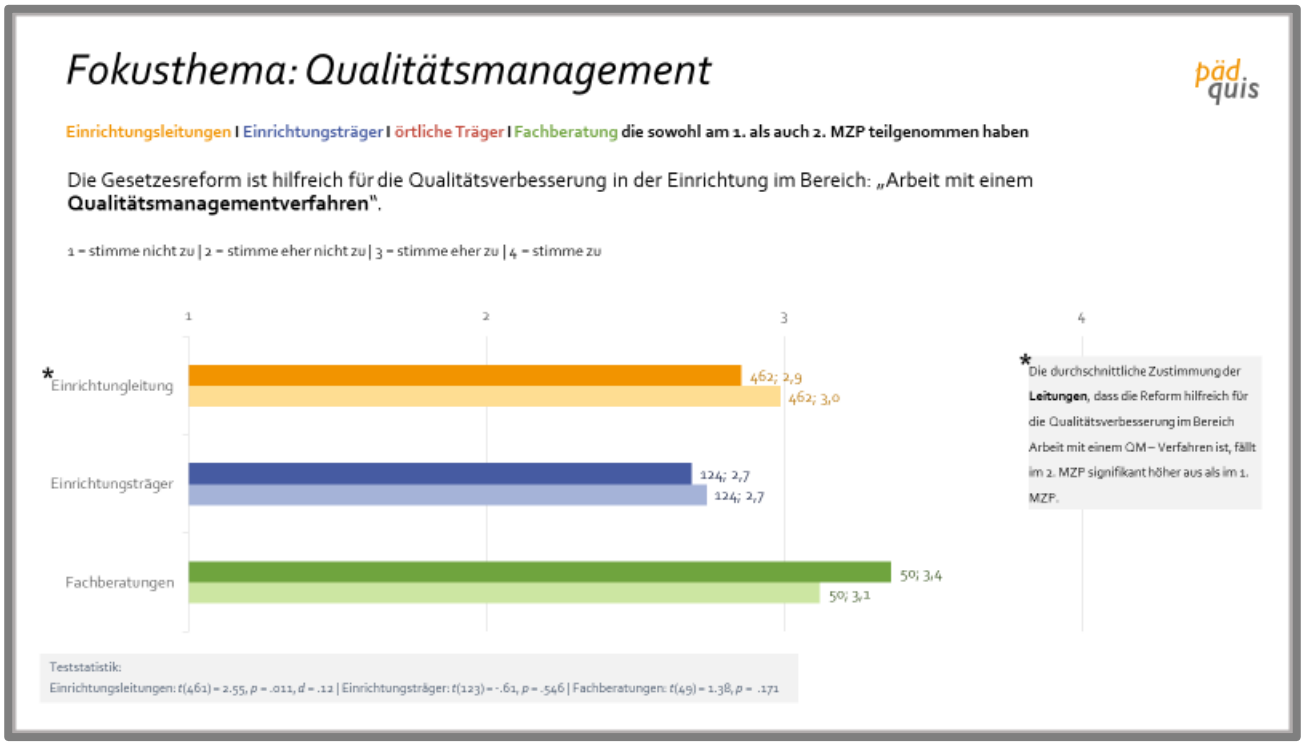

Abbildung 66: Signifikanztestungen: Einschätzungen zur Reform in Bezug auf Qualitätsverbesserung im Bereich QM

Voranbringen der Arbeit mit QM durch Reform *(Angaben Einrichtungsleitungen, Einrichtungsträger):*

Einrichtungsleitungen und-träger wurden des Weiteren nach ihrer Zustimmung (1 = stimme nicht zu bis 4 = stimme zu) zu der Aussage gefragt, dass die Arbeit mit einem QM in ihrer/n Einrichtung/en durch die Gesetzesreform *vorangetrieben* und erleichtert wurde.

Messzeitpunkt 1: Die Frage danach, ob die Arbeit mit einem QM in der/den eigenen Einrichtung(en) durch die Reform *vorangetrieben* wurde, wird sowohl von den Einrichtungsleitungen (*n*=828) als auch von den Einrichtungsträgern (*n*=297) zum ersten Messzeitpunkt im Mittel mit *M*=2,7 eingestuft (s. Abbildung 67); das Antwortverhalten beider Befragungsgruppen variiert jedoch recht stark innerhalb der Gruppen (*SD*[Leitung]=1,13; *n*=828; *SD*[Träger]=1,13; *n*=197; ohne Abbildung).

Beim Gruppenvergleich zwischen Leitungen von Einrichtungen, die bereits vor Inkrafttreten der Reform mit einem QM gearbeitet haben, und von Einrichtungen, die erst ab bzw. mit Inkrafttreten ein QM eingeführt haben (Stichtag: Januar 2021), zeigt sich ein signifikanter Mittelwertunterschied: Während Einrichtungsleitungen, die bereits zuvor mit einem QM gearbeitet hatten, im Mittel weniger stark zustimmen (*M*=2,5, *SD*=1,15), stimmen Einrichtungsleitungen, die erst nach bzw. mit der Reform mit einem QM arbeiten, eher zu (*M*=3,2, *SD*=0,94). Dieses Ergebnis könnte darauf hindeuten, dass die Reform die Einführung eines QMs zumindest in einem Teil der Einrichtungen beschleunigt hat (ohne Abbildung).

Messzeitpunkt 2: Sowohl die durchschnitte Zustimmung der Leitungen als auch der Träger nimmt zum zweiten Messzeitpunkt durchschnittlich um jeweils +0,1 Skalenpunkte zu und bleibt somit im Bereich „stimme eher zu“ (s. Abbildung 67).

Vergleich 1. + 2. MZP auf signifikante Unterschiede: Bei Betrachtung jener Einrichtungsleitungen und -träger, die zu *beiden* Messzeitpunkten Einschätzungen zum Thema QM getätigt haben, zeigen sich keine gegen den Zufall abgesicherten Mittelwertunterschiede zwischen den beiden Messzeitpunkten (s. für genauere Angaben und Teststatistik Abbildung 68).

Erleichterung der Arbeit mit einem QM durch Reform *(Angaben Einrichtungsleitungen, Einrichtungsträger):*

Zudem wurden die Einrichtungsleitungen und-träger nach ihrer Zustimmung (1 = stimme nicht zu bis 4 = stimme zu) zu der Aussage gefragt, dass die Arbeit mit einem QM in ihrer/n Einrichtung/en durch die Gesetzesreform *erleichtert* wurde.

Messzeitpunkt 1: Dieser Aussage stimmen sowohl die Einrichtungsleitungen (*M*=2,2; *SD*=1,02; *n*=803) als auch die Einrichtungsträger (*M*=2,0; *SD*=0,96, *n*=192) im Mittel eher nicht zu. Die Mittelwerte zur *Erleichterung* der Arbeit mit dem QM liegen somit deutlich niedriger als bei der Aussage zum *Voranbringen* des QM (s. Abbildung 67).

Die Einschätzungen der Einrichtungsleitungen bezüglich der Erleichterung der Arbeit mit einem QM durch die Reform unterscheiden sich auch hier signifikant voneinander, je nachdem, wann das QM in der Einrichtung eingeführt wurde: Einrichtungsleitungen, in denen ein QM bereits vor der Reform

eingeführt wurde, stimmen im Mittel eher nicht zu (*M*=2,2, *SD*=1,04), Einrichtungsleitungen mit nach der Reform eingeführtem QM tendieren durchschnittlich etwas mehr zu „stimme eher zu“ (*M*=2,4, *SD*=1,02), dass die Reform die Arbeit mit dem QM *erleichtert* hat. Auch dieses Ergebnis kann einen Hinweis darauf darstellen, dass von den QM-Regelungen im neuen KiTaG eher Einrichtungen profitieren, die zuvor nicht mit einem QM gearbeitet haben (ohne Abbildung).

Messzeitpunkt 2: Auch die Zustimmung der Leitungen und Träger zur Aussage, die Reform habe die Arbeit mit einem QM *erleichtert,* nimmt zum zweiten Messzeitpunkt durchschnittlich um +0,1 bzw. +0,2 zu, bleibt aber dabei nach wie vor im Bereich „stimme eher nicht zu“ (s. Abbildung 67).

Vergleich 1. + 2. MZP auf signifikante Unterschiede: Während sich (wie oben dargestellt) für die Einschätzungen der Einrichtungsleitungen und -träger, die zu beiden Messzeitpunkten angegeben haben, ob die Arbeit mit einem QM ihrer Ansicht nach durch die Reform *vorangetrieben* wurde, keine gegen den Zufall abgesicherten Änderungen zeigen, erhöht sich die Zustimmung der Träger dazu, dass die Reform die Arbeit mit einem QM *erleichtert* hat, zum zweiten Messzeitpunkt etwas von *M*=1,9 auf *M*=2,1 (*n*=131) signifikant (kleine Effektstärke), bleibt dabei aber nach wie vor im „stimme eher nicht zu“-Bereich (s. für genauere Angaben und Teststatistik Abbildung 68).

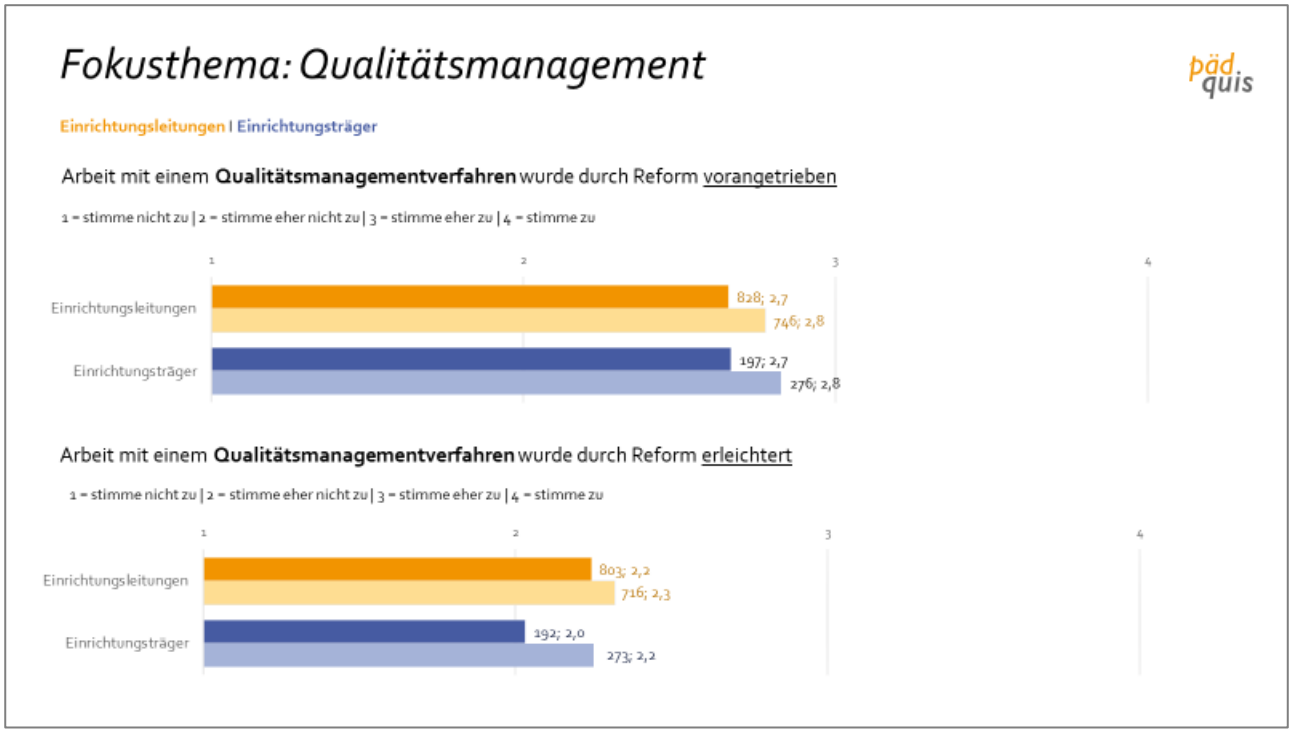

Abbildung 67: QM: Auswirkungen der Reform

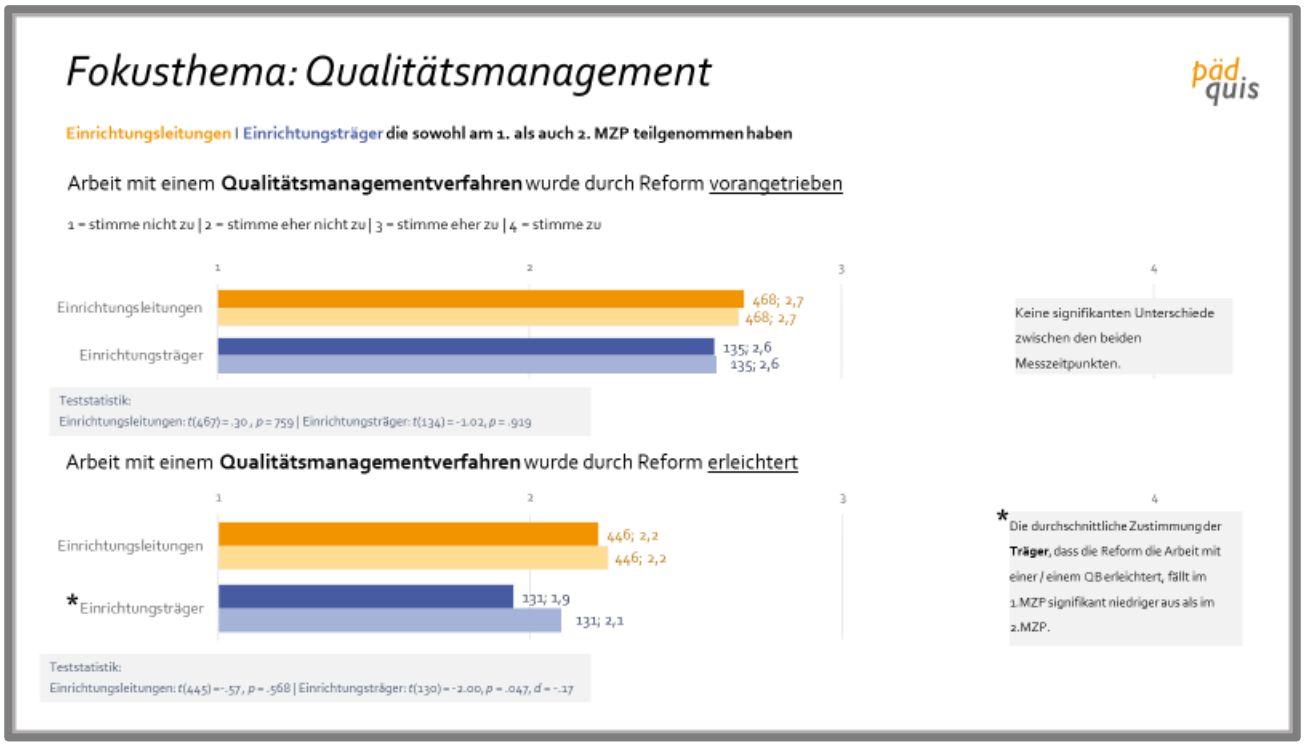

Abbildung 68: Prüfung auf Unterschiede 1.+2. MZP: QM: Auswirkungen der Reform

Wie hilfreich ist die Gesetzesreform für die Qualitätsverbesserung im Bereich QB? *(Angaben Einrichtungsleitungen, Einrichtungsträger, örtliche Träger, Fachberatung)*:

Messzeitpunkt 1: Die Frage danach, inwieweit die Reform hilfreich für die Qualitätsverbesserung in den Einrichtungen ist, wurde im Hinblick auf die Arbeit eines/einer QB zum ersten Messzeitpunkt ähnlich beantwortet wie im Hinblick auf die Arbeit mit einem QM (s. Abbildung 65): Alle vier hierzu befragten Gruppen (Einrichtungsleitungen, Einrichtungsträger, örtliche Träger und Fachberatungen) tendieren im Durchschnitt dazu, eher zuzustimmen, dass die Reform dafür hilfreich ist. Dabei stimmen auch hier die Einrichtungsträger durchschnittlich (M=2,8) etwas weniger stark zu als die anderen Akteursgruppen und variieren in ihren Aussagen am stärksten (SD=1,06). Bei den örtlichen Trägern (M=3,0) haben zehn von 16 eine Einschätzung vorgenommen (s. Abbildung 69). Die anderen sechs gaben an, dass sie dies nicht einschätzen können.

Die Einschätzung seitens der Einrichtungsleitungen, inwieweit die Regelungen der Reform zur Einführung eines QB hilfreich für die Qualitätsverbesserung in der Einrichtung sind, unterscheidet sich, je nachdem ob eine/ein QB implementiert wurde, signifikant (t(160)=–5,23, p<.001): Einrichtungen mit implementierter/n QB stimmen im ersten Messzeitpunkt im Mittel eher zu, dass die Regelungen zum/zur QB hilfreich für die Qualitätsverbesserung sind (M=3,0; SD=0,95). Hingegen ist die Zustimmung der Leitungen von Einrichtungen ohne QB im Mittel weniger stark ausgeprägt (M=2,5; SD=0,99) (ohne Abbildung).

Messzeitpunkt 2: Auch zum zweiten Messzeitpunkt stimmen alle vier Befragungsgruppen – ähnlich wie bei den Einschätzungen zum QM – durchschnittlich eher zu, dass die Gesetzesreform hilfreich für

die Arbeit mit einem/einer QB ist. Während sich die Angaben der Leitungen, Einrichtungsträger und Fachberatungen nur geringfügig oder nicht geändert haben, lässt sich bei den örtlichen Trägern ein Anstieg von *M*=3,0 auf *M*=3,3 feststellen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass zum zweiten Messzeitpunkt elf statt wie zum ersten Messzeitpunkt zehn örtliche Träger hierauf geantwortet haben (s. Abbildung 69).

Vergleich 1. + 2. MZP auf signifikante Unterschiede: Bei Betrachtung jener Leitungen, Träger und Fachberatungen, die zu beiden Messzeitpunkten Einschätzungen zur Arbeit mit einem QB getätigt haben, zeigen sich keine gegen den Zufall abgesicherten Mittelwertunterschiede zwischen den beiden Messzeitpunkten (s. für genauere Angaben und Teststatistik (Abbildung 70).

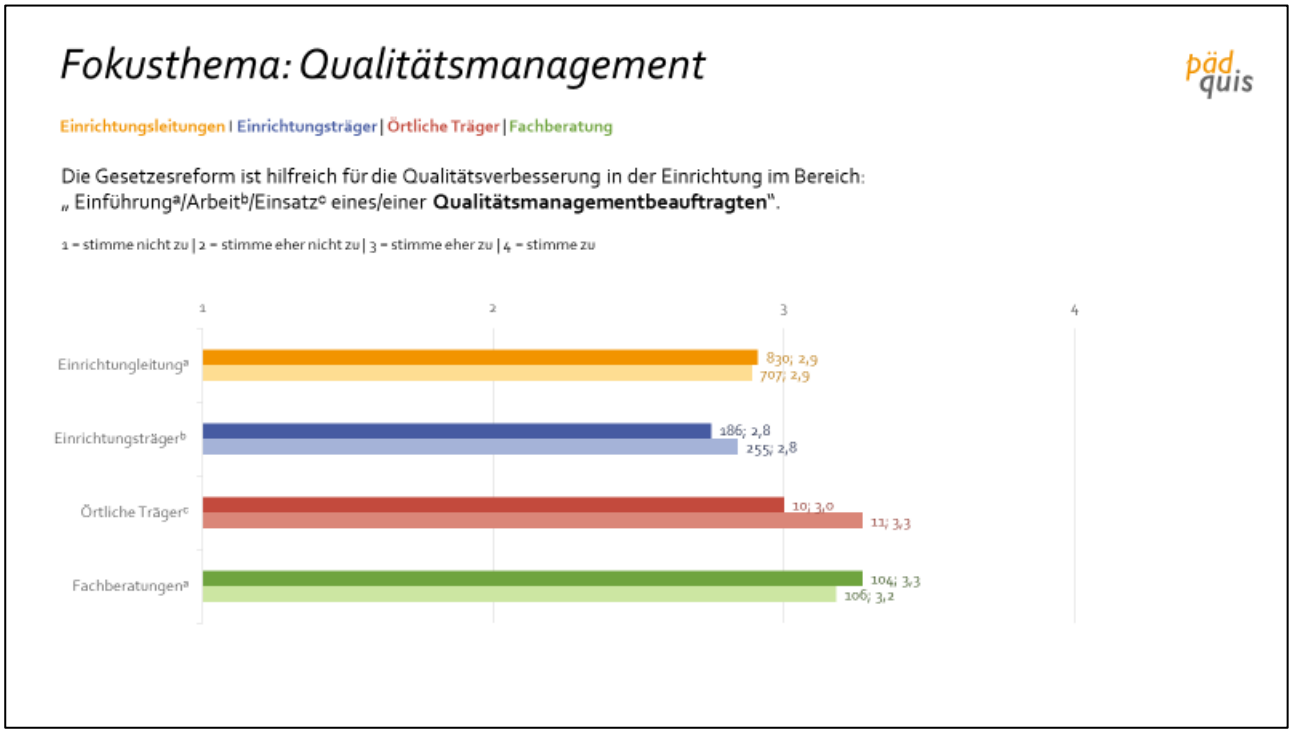

Abbildung 69: Signifikanztestungen: Einschätzungen zur Reform in Bezug auf Qualitätsverbesserung im Bereich QB

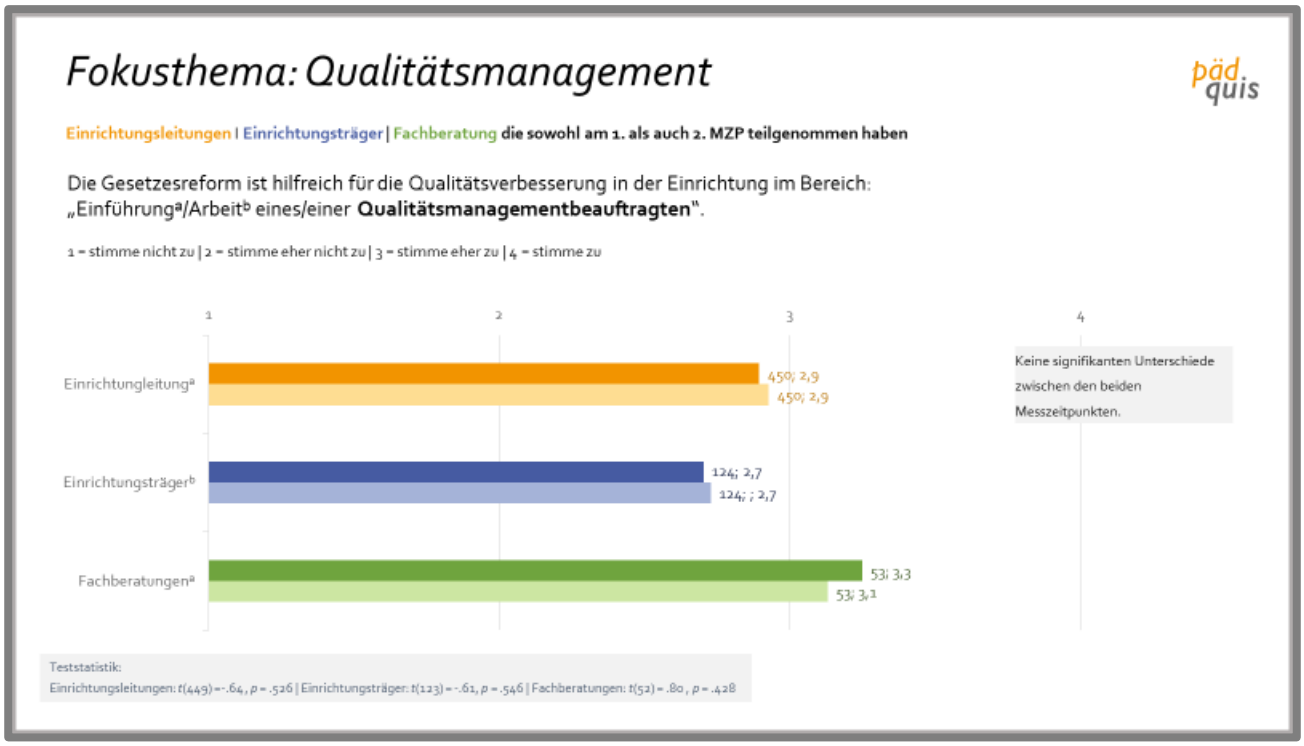

Abbildung 70: Signifikanztestungen: Einschätzungen zur Reform in Bezug auf Qualitätsverbesserung im Bereich QB

Arbeit von QB durch Reform vorangetrieben und erleichtert *(Angaben Einrichtungsleitungen, Einrichtungsträger):*

Messzeitpunkt 1: Bei der Einschätzung, ob die Arbeit eines/einer QB durch die Reform *vorangetrieben* wurde, variieren zum ersten Messzeitpunkt sowohl die Antworten der Einrichtungsleitungen als auch die der Einrichtungsträger: Bei beiden Befragungsgruppen liegt die Antwort im Mittel zwischen „stimme eher zu“ und „stimme eher nicht zu“ (*M*=2,5 bei beiden), wobei die Zustimmungswerte dabei innerhalb beider Gruppen recht stark streuen (*SD*[Leitung]=1,10; *SD*[Träger]=1,11) (s. Abbildung 71).

Der Aussage, dass die Arbeit eines/einer QB durch die Reform *erleichtert* wurde, wird sowohl von den Einrichtungsleitungen (*M*=2,2; *SD*=1,04; *n*=803) als auch von den Einrichtungsträgern (*M*=2,0; *SD*=0,97; *n*=192) im Durchschnitt eher nicht zugestimmt. Die Zustimmenswerte zum Aspekt *„erleichtert“* liegen hier deutlich niedriger als die zu dazu, dass zum Aspekt *„vorangetrieben“* (s. Abbildung 71).

Sowohl die Frage danach, ob die Arbeit eines/einer QB durch die Reform *vorangetrieben* wurde als auch die Frage danach, ob die Arbeit eines/einer QB durch die Reform *erleichtert* wurde, werden von den beiden Gruppen Einrichtungsleitungen *mit* QB und Einrichtungsleitungen *ohne* QB nicht signifikant unterschiedlich beantwortet (ohne Abbildung). Die eher geringe Zustimmung der Leitungskräfte zu positiven Auswirkungen der Reform auf die Arbeit mit einem/einer QB ist demnach unabhängig davon zu verstehen, ob in der Einrichtung mit einem/einer QB gearbeitet wird oder nicht.

Messzeitpunkt 2: Sowohl die Zustimmung dazu, die Reform habe die Arbeit mit einem/einer QB *vorangetrieben* als auch *erleichtert,* nimmt bei beiden Befragungsgruppen zum zweiten Messzeitpunkt zu. Während zum ersten Messzeitpunkt sowohl Einrichtungsleitungen als auch -träger im Mittel zwischen „stimme eher nicht zu“ und „stimme eher zu“ liegen, liegt die Zustimmung bei beiden Gruppen zum zweiten Messzeitpunkt bei „stimme eher zu“ (Leitungen: *M*=2,7; *n*=734; Träger: *M*=2,8; *n*=274) (s. Abbildung 71).

Vergleich 1. + 2. MZP auf signifikante Unterschiede: Auch bei Betrachtung jener Einrichtungsleitungen und -träger, die zu beiden Messzeitpunkten angegeben haben, inwiefern die Arbeit mit einem QB ihrer Ansicht nach durch die Reform *vorangetrieben* und *erleichtert* wurde, zeigt sich eine durchschnittlich höhere Zustimmung beider Befragungsgruppen im zweiten Messzeitpunkt. Die Abweichungen fallen allerdings in dieser Subgruppe geringer aus und erweisen sich als nicht signifikant (s. für genauere Angaben und Teststatistik Abbildung 72).

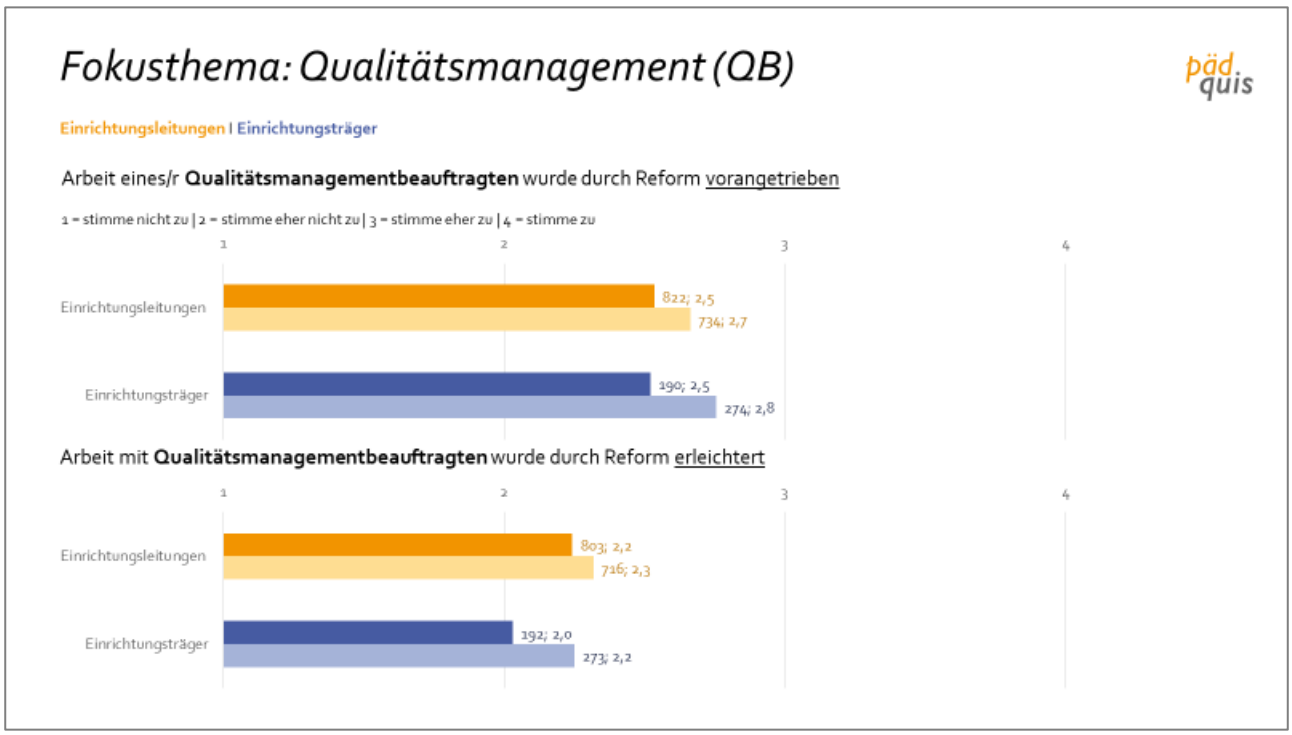

Abbildung 71: QB: Auswirkungen der Reform

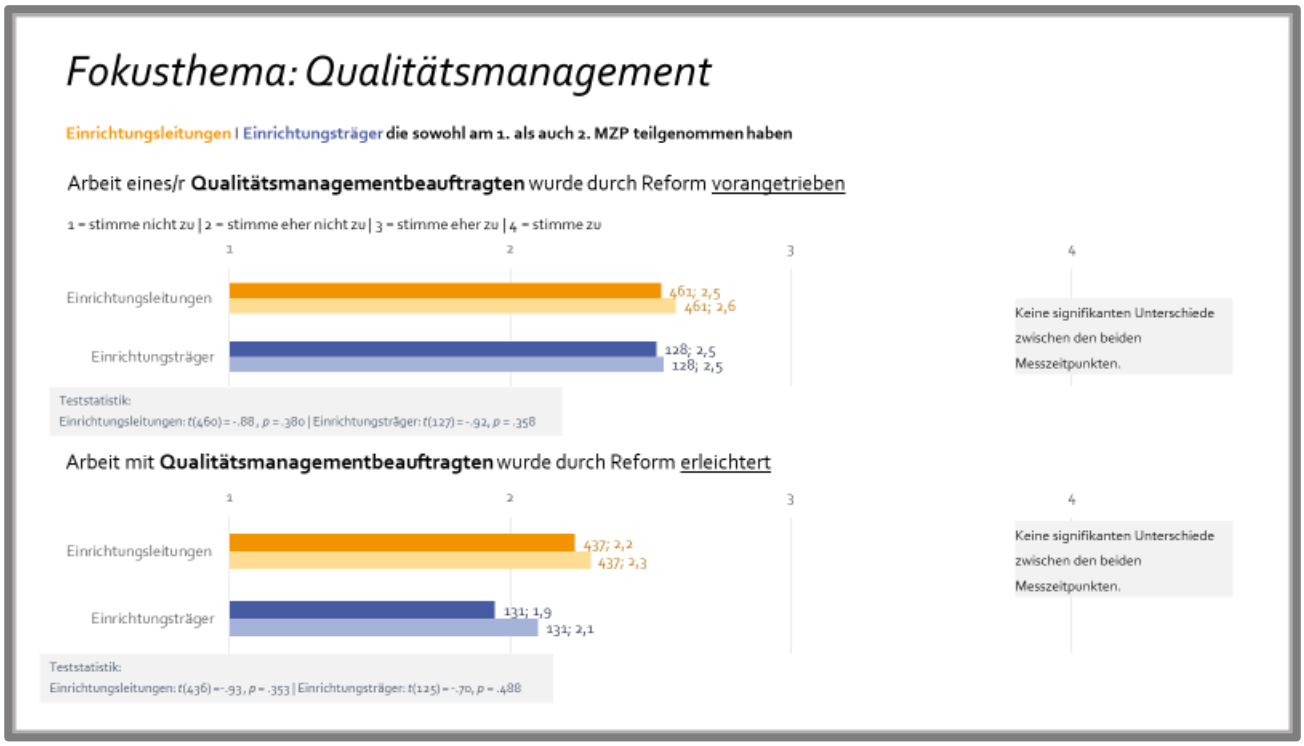

Abbildung 72: Prüfung auf Unterschiede 1.+2. MZP: QB: Auswirkungen der Reform

Entlastung der Leitung durch die Arbeit mit einem QM *(Angaben Einrichtungsleitungen):*

Messzeitpunkt 2: Zum zweiten Messzeitpunkt wurden die Leitungen zusätzlich gefragt, ob sie sich durch das Qualitätsmanagementverfahren in ihren Leitungsaufgaben grundsätzlich entlastet fühlen. Nur rund ein Drittel der Leitungen (36%, *n*=185) bejaht dies, während umgekehrt rund zwei Drittel der Leitungen sich nicht durch das QM entlastet fühlen (64%, *n*=336) (ohne Abbildung).

Gründe dafür, wenn sie sich durch das QM nicht entlastet fühlen, liegen mehrheitlich vor allem darin, dass der Aufbau des QM grundsätzlich eher einen Mehraufwand als eine Entlastung darstellt (genannt von 84% der Leitungen, *n*=280), ebenso wie dessen Nutzung (genannt von 47% der Leitungen, *n*=159). Hier lässt sich ein Zusammenhang vermuten zu der Aussage, dass nicht ausreichend Zeit für die Umsetzung des Verfahrens zur Verfügung steht, was von rund drei Viertel (78%, *n*=262) der Leitungen angegeben wird, die sich durch das QM nicht entlastet fühlen (s. für alle abgefragten Gründe Abbildung 73).

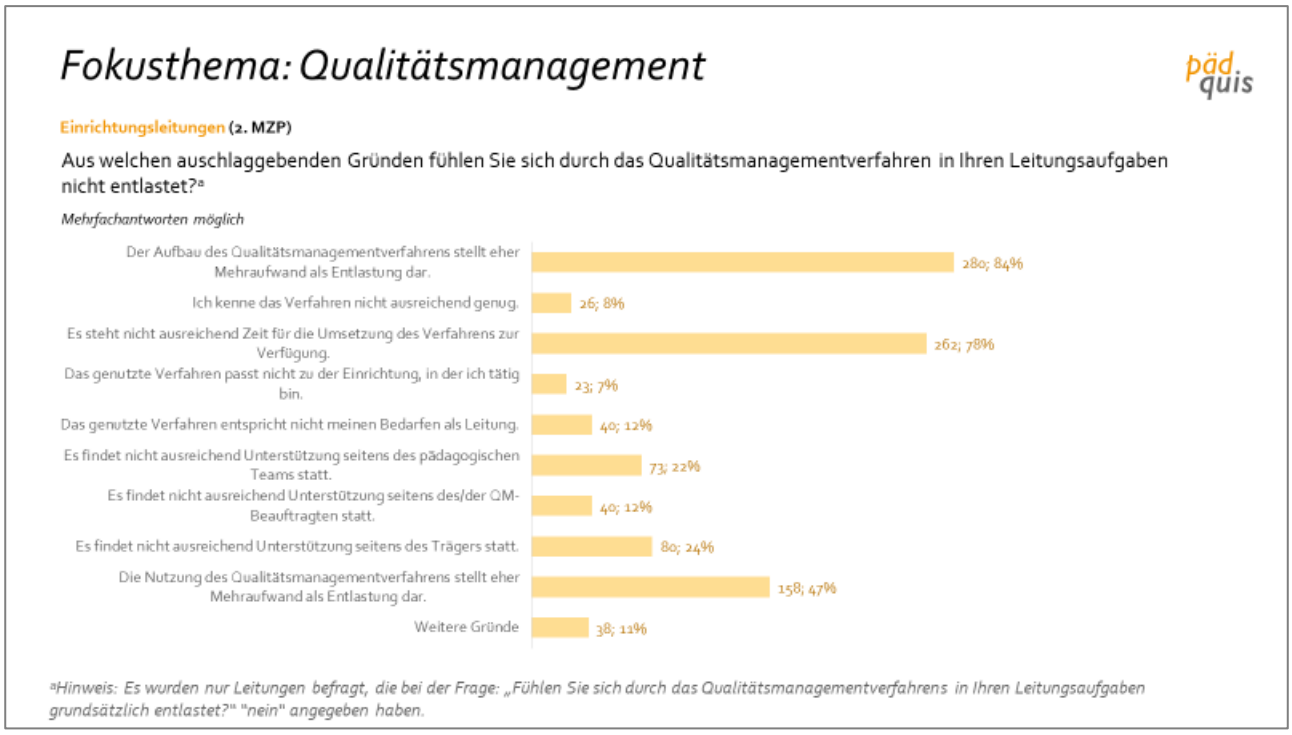

Abbildung 73: Gründe, weshalb Leitungen sich nicht durch QM entlastet fühlen

Zufriedenheit mit der Umsetzung der Gesetzesreform im Bereich QM und QB (Angaben Einrichtungsleitungen, Fachberatung):

Die Zufriedenheit mit der Umsetzung der Gesetzesreform im Bereich „Einführung QM“ und „Einführung QB“ wurde auf einer vierstufigen Skala von 1 = unzufrieden bis 4 = zufrieden zu beiden Messzeitpunkten bei den Einrichtungsleitungen und den pädagogischen Fachberatungen erfragt.

Messzeitpunkt 1: Die durchschnittlichen Zufriedenheitswerte der befragten Einrichtungsleitungen (*n*=755*; M*=3,2) und der Fachberatungen (*n*=101*; M*=3,3) mit der Umsetzung der Reform im Bereich „Einführung QM“ fallen zum ersten Messzeitpunkt sehr ähnlich aus und liegen im Bereich „eher zufrieden“. Ein sehr ähnliches Bild zeigt sich für die Zufriedenheit in Bezug auf die den Aspekt „Einführung QB“ (Leitungen: *n*=730*; M*=3,2; Fachberatungen: *n*=94*; M*=3,2) (s. Abbildung 74).

Messzeitpunkt 2: Bei der zweiten Befragung fällt die durchschnittliche Zufriedenheit der Fachberatungen in beiden Aspekten leicht niedriger aus (QM: *n*=101*; M*=3,1; QB: *n*=95; *M*=3,0). Die Zufriedenheit der Leitungen mit dem Aspekt „Einführung QM“ liegt gleichbleibend bei *M*=3,2 (*n*=673), während sie im Bereich „Einführung QB“ leicht zunimmt (*n*=639; *M*=3,3) (s. Abbildung 74).

Vergleich: Zufriedenheit mit der Umsetzung 1. + 2. MZP: Bei den Einrichtungsleitungen, welche zu *beiden* Messzeitpunkten angegeben haben, wie zufrieden sie mit der Umsetzung der Gesetzesreformelemente „Einführung QM“ und „Einführung QB“ sind, treten sich nur sehr geringe, nicht-signifikante Unterschiede zwischen den Messzeitpunkten auf. Gleiches trifft auf die Zufriedenheit der Fachberatungen in Bezug auf die „Einführung QB“ zu. Die Fachberatungen (*n*=46) zeigen sich hinsichtlich der „Einführung QM“ im zweiten Messzeitpunkt jedoch signifikant etwas unzufriedener:

Während die Zufriedenheit im 1. MZP noch im Mittel bei 3,5 liegt – und somit zu „zufrieden“ tendiert –, lässt sich im 2. MZP ein Mittelwert von *M*=3,2 finden (kleine Effektstärke) (s. für alle Werte und die Teststatistik Abbildung 75).

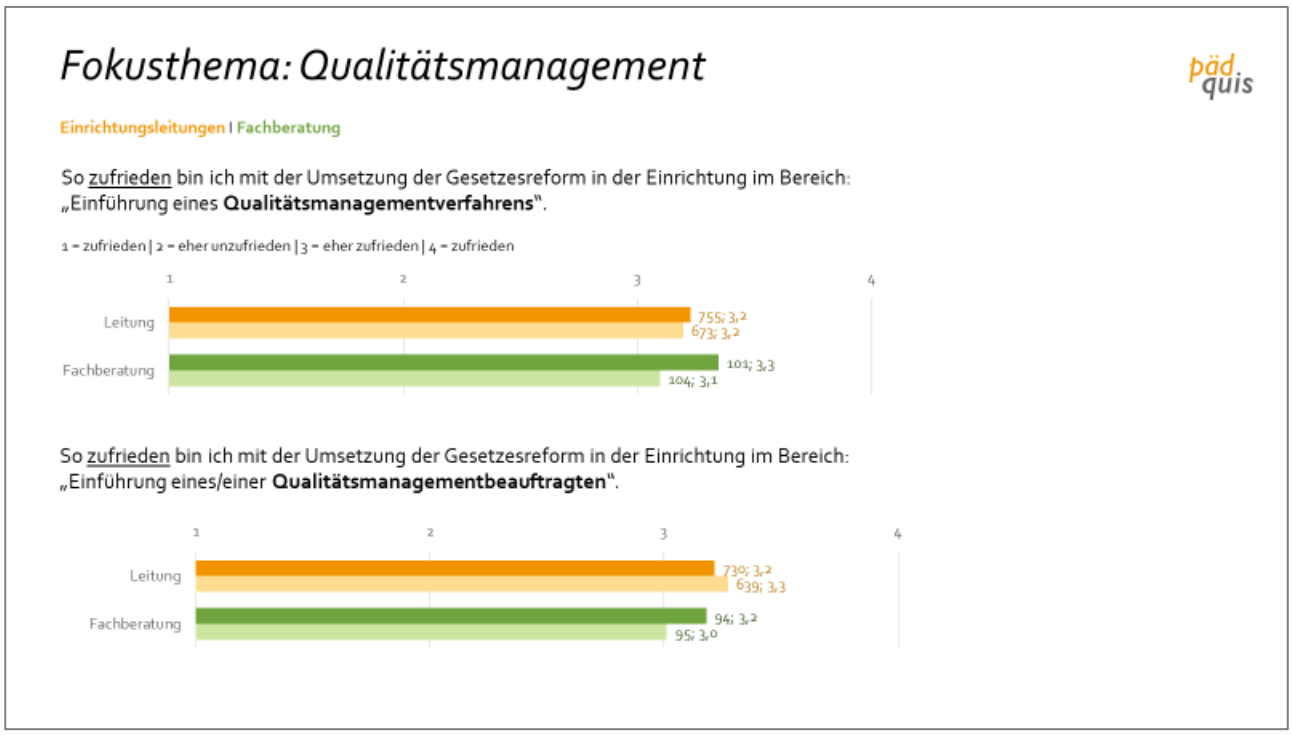

Abbildung 74: QM und QB: Zufriedenheit mit Reform

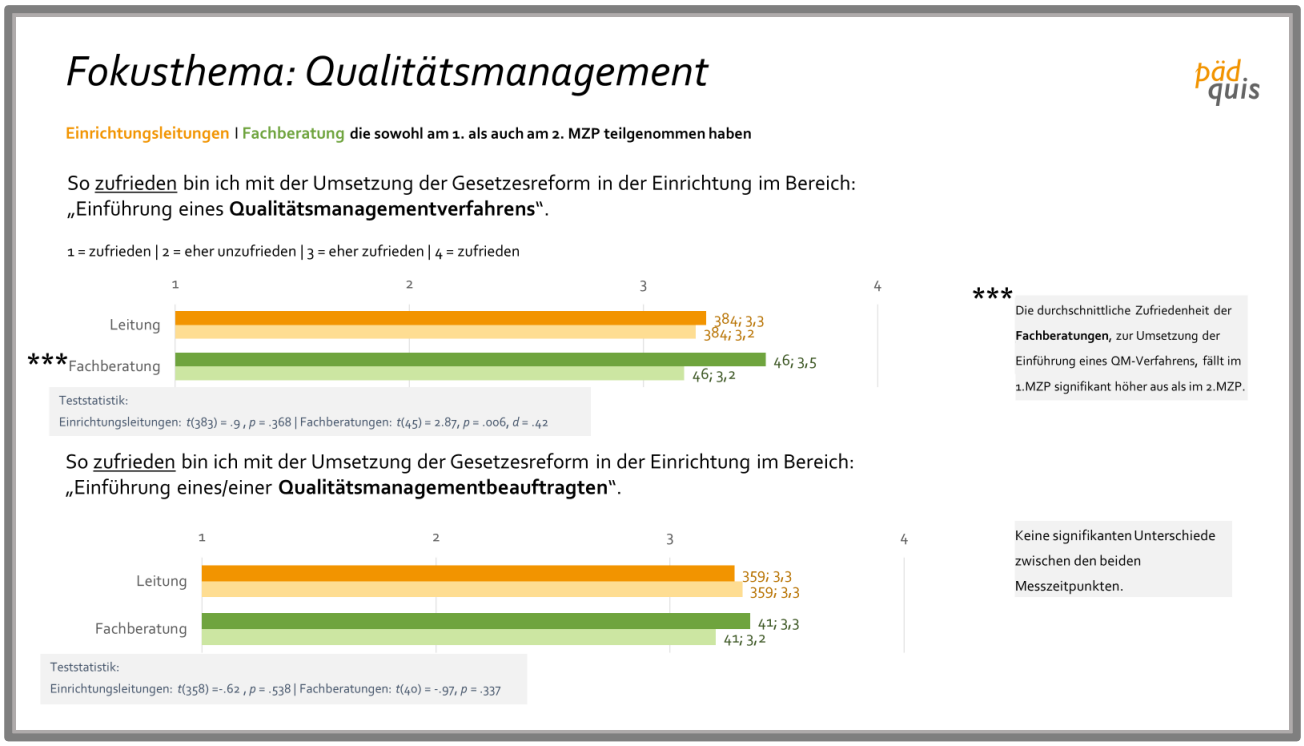

Abbildung 75: Prüfung auf Unterschiede 1.+2. MZP: QM und QB: Zufriedenheit mit Reform

5.3.4 Fokusfrage: Qualifikation und Tätigkeitsprofil der/des Qualitätsbeauftragten

Welche Aufgaben übernimmt der/die Qualitätsbeauftragte?

Welche Qualifikation liegt bei diesem/dieser vor?

Zusatzfrage: Wie funktioniert die Zusammenarbeit zwischen Kita und Qualitätsbeauftragten?

4.3.5 Zusatzfrage: Trägerstrategien zur Verankerung von Qualitätsmanagementverfahren und Qualitätsbeauftragten?

Welche Strategien gibt es von Seiten der Einrichtungsträger hinsichtlich der Verankerung von Qualitätsmanagementverfahren und Qualitätsbeauftragten im Trägersystem?

Funktion der/des QB in der Einrichtung (*Angaben Einrichtungsleitungen*)

Messzeitpunkt 1: Mit Blick auf die Funktion, die der/die QB in der Einrichtung einnimmt, zeigt sich, dass die große Mehrheit der Einrichtungen Personen aus der eigenen Einrichtung als QB benennt. Je rund ein Drittel der befragten Einrichtungsleitungen gibt an, dass der/die QB, die in ihrer Einrichtung beschäftigt ist, ein Mitglied des Teams bzw. eine pädagogische Fachkraft des Teams ist oder die Rolle der Einrichtungsleitung oder kommissarischen Leitung innehat. Auch stellvertretende Einrichtungsleitungen übernehmen in 14% der Einrichtungen (*n*=100) die Funktion des/der QB. Auf externe Personen wird hingegen nur selten zurückgegriffen (11%, *n*=79) (s. Abbildung 76).

Messzeitpunkt 2: Dieses Bild der intern arbeitenden QBs verstärkt sich zum zweiten Messzeitpunkt noch. Lediglich 1% der Leitungen (*n*=3) gibt an, dass es sich bei dem /der QB um eine externe Person handelt, während in knapp der Hälfte der Einrichtungen (*n*=229) jemand aus dem Team diese Rolle einnimmt und bei gut der Hälfte die Einrichtungsleitung dieses durch die kommissarische oder die stellvertretende Leitung übernommen wird (*n*=283) (s. Abbildung 76).

Vergleich 1. + 2. MZP auf signifikante Unterschiede: Bei den Einrichtungsleitungen, welche zu *beiden* Messzeitpunkten angegeben haben, welche Rolle der/die QB in ihrer Einrichtung übernimmt, (*n*=196 bzw. *n*=163), wurde betrachtet, ob sich Unterschiede zwischen den Einrichtungen zeigen, in denen der/die QB eine Leitungsfunktion einnimmt und denen, in denen die Person eine andere Funktion hat. Sowohl die Verteilung zwischen den beiden Funktionen als auch zwischen den beiden Messzeitpunkten fällt mit jeweils ca. 50% sehr gleichmäßig aus – signifikante Unterschiede lassen sich somit nicht feststellen (s. Abbildung 77).

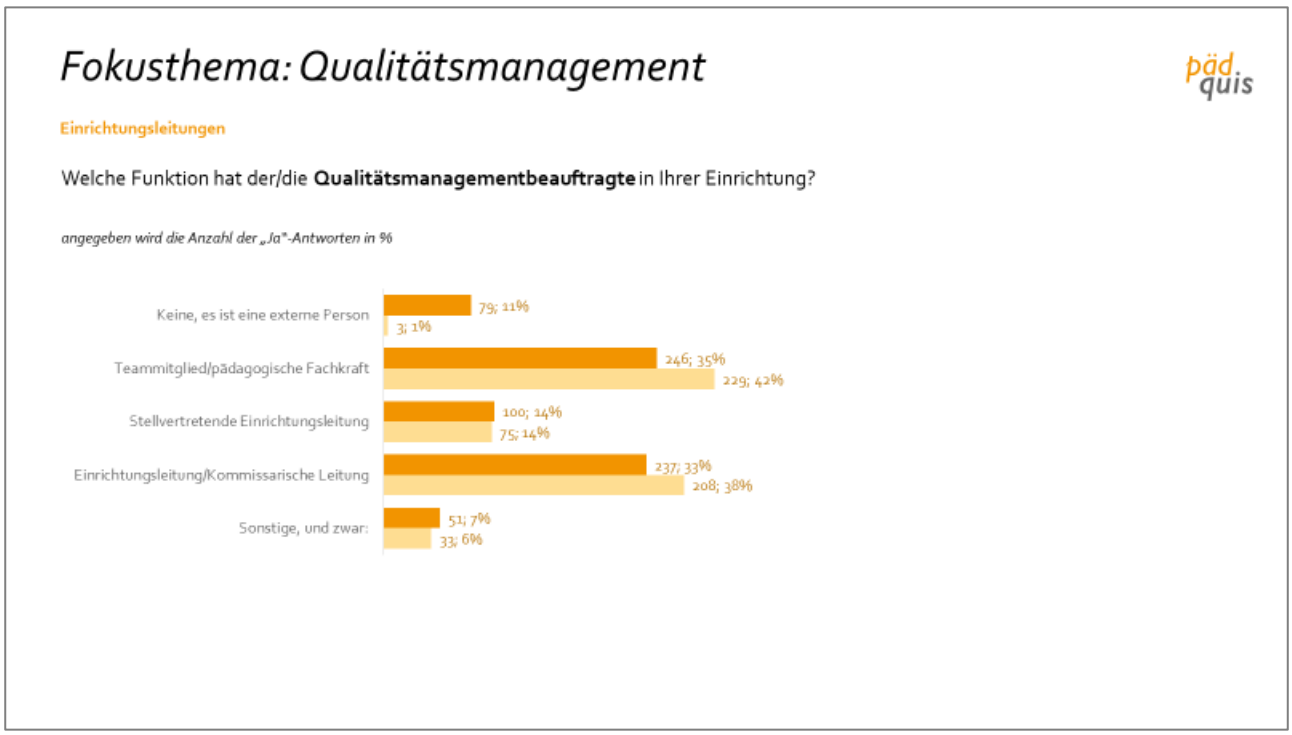

Abbildung 76: Funktion der/des QB

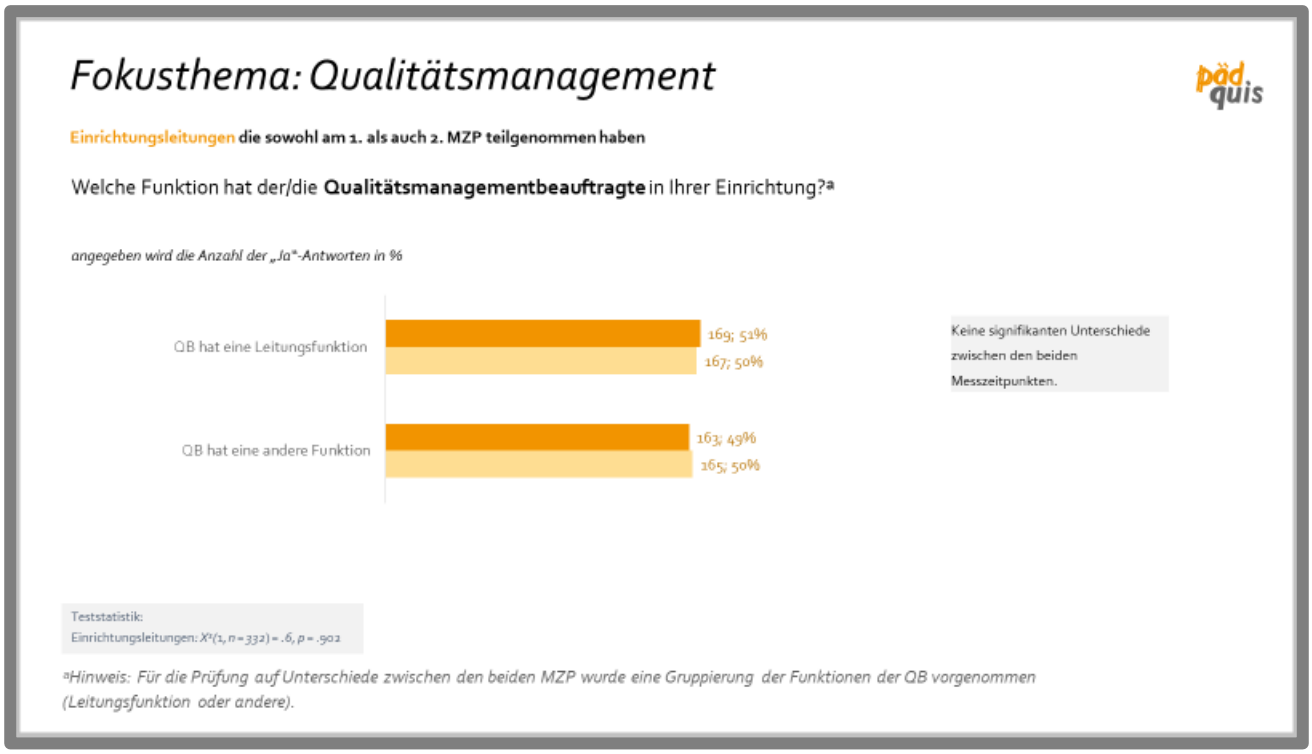

Abbildung 77: Prüfung auf Unterschiede 1.+2. MZP: Funktion der/des QB

Weitere/andere Aufgaben der/des QB in der Einrichtung (*Angaben Einrichtungsleitungen*)

Messzeitpunkt 1 + 2: Einrichtungsleitungen wurden gefragt, ob der/die QB in der Einrichtung neben der Tätigkeit als QB weitere Aufgaben übernimmt, beispielsweise mit der Tätigkeit als pädagogische Fachkraft. Passend dazu, dass der Großteil der Einrichtungen mit einem/einer internen QB arbeitet (s. Abbildung 76), geben zu beiden Messzeitpunkten 80% der Leitungen (1. MZP: *n*=543; 2. MZP: *n*=483) an, dass diese/r in der Einrichtung weitere Aufgaben übernimmt, und zwar im Umfang von durchschnittlich 31,7 Stunden pro Woche zum ersten und 30,6 Stunden zum zweiten Messzeitpunkt (s. Abbildung 78).

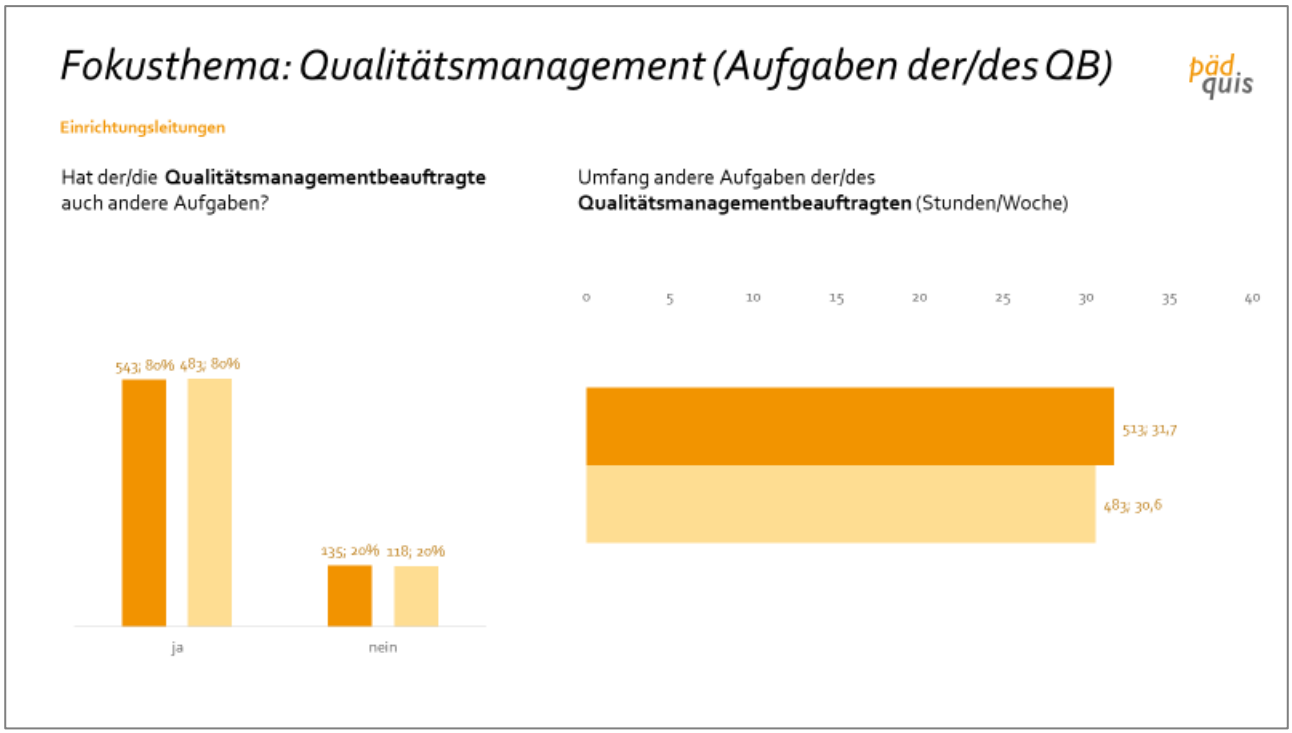

Abbildung 78: weitere Aufgaben der/des QB in der Einrichtung

Tätigkeitsprofil der/des QB (*Angaben Einrichtungsleitungen, Einrichtungsträger*)

Messzeitpunkt 1: Sowohl Einrichtungsleitungen als auch -träger wurden befragt, welche konkreten Aufgaben der/die QB in dieser Rolle übernimmt. Von den allermeisten wird hierbei die Aufgabe genannt, *das Team in die Arbeit mit dem QM einzubeziehen* (je 86% der Leitungen und Träger). Weitere von zumindest drei Viertel der Einrichtungsleitungen und Einrichtungsträgern genannte Aufgabengebiete sind die *regelmäßige Reflexion der Prozesse und Ziele in Bezug auf Alltagstauglichkeit und fachliche Standards*, die *Entwicklung eines QM-Verständnisses* sowie die *stetige Aufrechterhaltung der Prozesse und Ziele im pädagogischen Alltag*. Von weniger als der Hälfte der Einrichtungsleitungen und Einrichtungsträger werden die Aufgabengebiete *Qualifizierung der Leitungskräfte und der Fachkräfte einer Einrichtung im Bereich Qualitätsentwicklung/ -sicherung* sowie *Einbezug der Eltern in das QM-Verfahren* genannt (s. Abbildung 79).

Messzeitpunkt 2: Auch zum zweiten Messzeitpunkt sind der *Einbezug des Teams* (84% der Leitungen; *n*=594 und 88% der Träger; *n*=211), die *Reflexion der Prozesse und Ziele*, die *Entwicklung eines QM-Verständnisses* sowie die *stetige Aufrechterhaltung der Prozesse und Ziele im pädagogischen Alltag* die meistgenannten Aufgabengebiete beider Befragungsgruppen. Sowohl Leitungen als auch Träger wählen zum zweiten Messzeitpunkt etwas häufiger den Aspekt *Qualifizierung bzw. Qualitätsentwicklung* (Leitungen: 32%, *n*=207; Träger: 47%, *n*=114) (s. für alle konkreten Werte Abbildung 79).

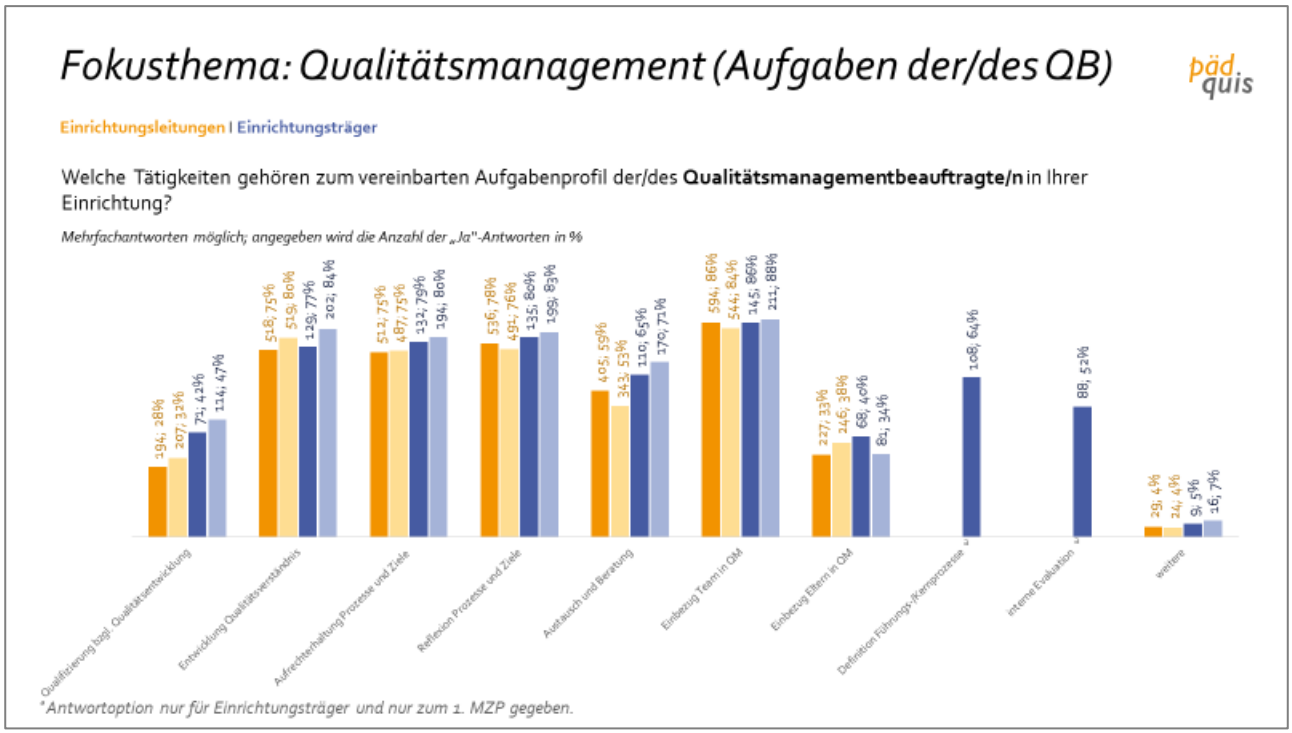

Abbildung 79: Tätigkeitsprofil der/des QB

Zusammenarbeit zwischen Leitung bzw. Team und dem/der QB *(Angaben Einrichtungsleitungen):*

Messzeitpunkt 2: Zum zweiten Messzeitpunkt wurden Einrichtungsleitungen gebeten, die Zusammenarbeit zwischen ihnen selbst und dem/der QB sowie zum Einrichtungsteam einzuschätzen. Dabei zeigt sich – insbesondere für die Zusammenarbeit mit der Leitung ein positives Bild: Einer guten Zusammenarbeit zwischen ihnen selbst sowie dem Team mit dem/der QB stimmen die Leitungen im Mittel eher zu – in Bezug auf die Leitung mit deutlicher Tendenz in Richtung „stimme zu“ (Leitung: *M*=2,4; *SD*=0,91; *n*=684; Team: *M*=3,2; *SD*=0,95; *n*=702) (s. Abbildung 80).

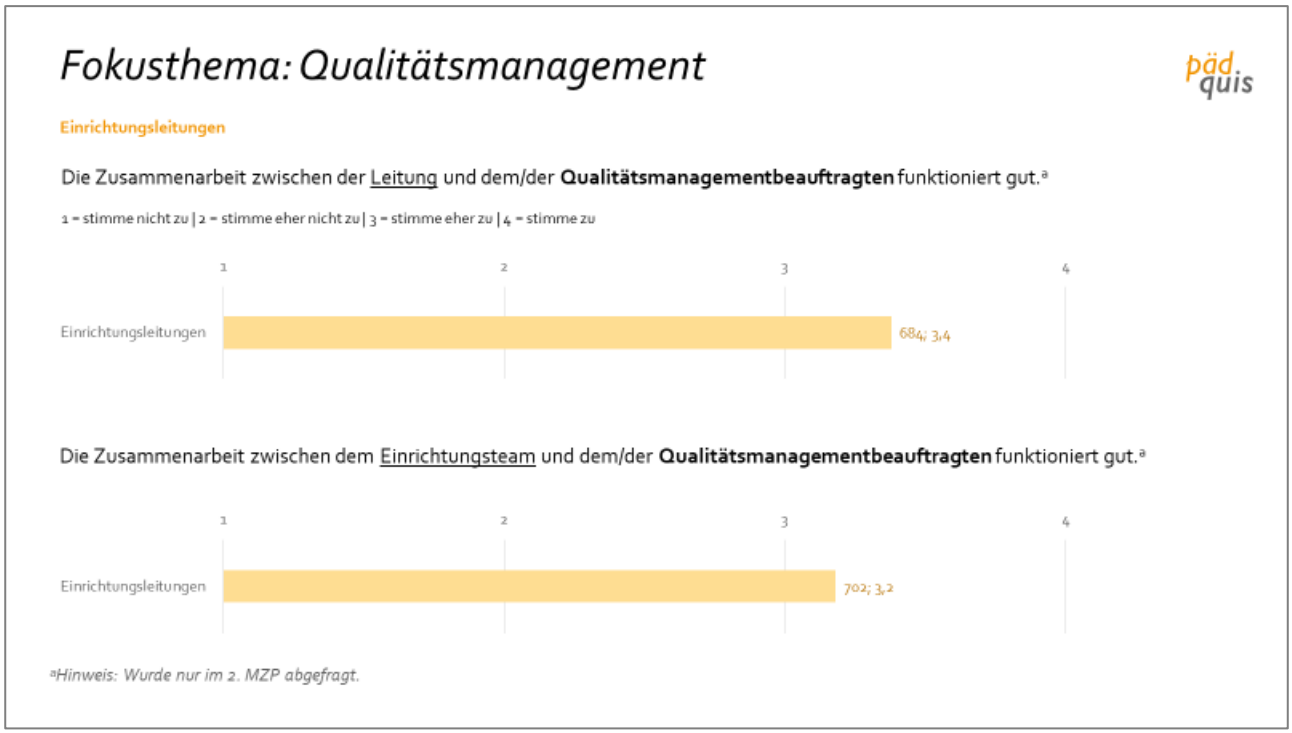

Abbildung 80: Zusammenarbeit Leitung/Team und QB

Qualifikation der/des QB *(Angaben Einrichtungsleitungen, Einrichtungsträger):*

Messzeitpunkt 1: Ob und welche Qualifikation der/die QB für diese Aufgabe hat, wurde ebenfalls bei Einrichtungsleitungen und -trägern abgefragt. Etwa ein Drittel der Einrichtungsleitungen (33%, *n*=224) und 13% der Einrichtungsträger (*n*=41), welche über einen/eine QB verfügen, geben zum ersten Messzeitpunkt an, dass der/die QB über keine spezifische Qualifikation für diese Aufgabe verfügt, obwohl die Benennung einer Person laut KiTaG eine entsprechende Qualifizierung (wenn auch nicht genauer definiert) voraussetzt (s. Abbildung 81).

Messzeitpunkt 2: Zum zweiten Messzeitpunkt bestätigen deutlich mehr Träger als zum ersten Messzeitpunkt, dass den QB eine Qualifikation für das genutzte QM-Verfahren vorliegt (47%, *n*=136 im Vergleich zu 29%, *n*=95). Weiterhin wird dieses allerdings von weniger als der Hälfte der Träger und auch der Leitungen angegeben (s. für alle konkreten Werte Abbildung 81). Es besteht folglich auch im zweiten Messzeitpunkt noch Nachqualifizierungsbedarf für jene QB, die bislang nicht über eine Qualifizierung für ihre Aufgabe verfügen. Hierbei ist zu beachten, dass im KiTaG § 20, Abs, 1 ein/e „qualifizierte Beauftragte“ vorgeschrieben wird, ohne die konkrete Art der Qualifizierung auszuführen. Folglich besteht in den Einrichtungen möglicherweise eine Unsicherheit bezüglich der konkreten gesetzlichen Anforderungen, die vor allem für die Personen relevant sein dürften, die als Teil des Teams bzw. der Leitungsebene die Funktion des/der QB übernehmen.

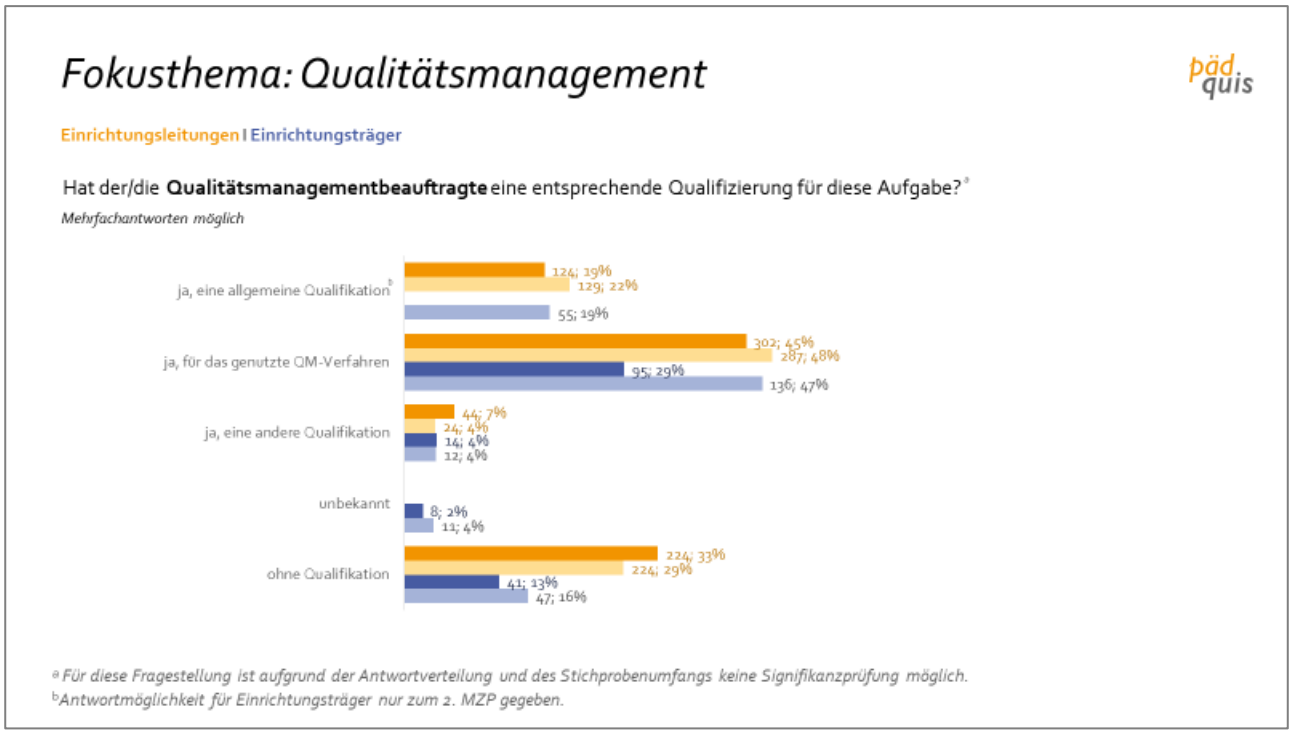

Abbildung 81: Qualifizierung der/des QB

5.3.5 Fokusfrage: Trägerstrategien zur Verankerung von Qualitätsmanagementverfahren und Qualitätsbeauftragten im Trägersystem

Welche Strategien gibt es von Seiten der Einrichtungsträger hinsichtlich der Verankerung von Qualitätsmanagementverfahren und Qualitätsbeauftragten im Trägersystem?

Unterstützungsangebote seitens des Trägers bei der Einführung von QM und QB *(Angaben Einrichtungsleitungen):*

Einrichtungsleitungen wurden gebeten, auf einer vierstufigen Likert-Skala von 1 = stimme nicht zu bis 4 = stimme zu die Unterstützung einzuschätzen, die sie seitens ihres Trägers bei der Einführung eines QM sowie einer/eines QB erfahren.

Messzeitpunkt 1: Sowohl der Aussage, dass der Träger bei der Einführung eines QM unterstützt, als auch der Aussage, dass er dieses bei der Einführung eines/einer QB tut, stimmen die Leitungen zum ersten Messzeitpunkt durchschnittlich eher zu (QM: *M*=3,2; *SD*=0,97; *n*=853; QB: *M*=3,0; *SD*=1,06; *n*=826) (s. Abbildung 82), wobei der Blick auf die Standardabweichungen eine relativ breite Streuung zeigt.

Messzeitpunkt 2 + Prüfung auf Signifikanz zwischen MZP 1 + 2: Die Einschätzungen ändern sich zum zweiten Messzeitpunkt nur geringfügig und liegen nach wie vor im Bereich „stimme eher zu“ (s. Abbildung 82). Signifikante Unterschiede lassen sich somit nicht feststellen (s. für genauere Angaben du Teststatistik Abbildung 83).

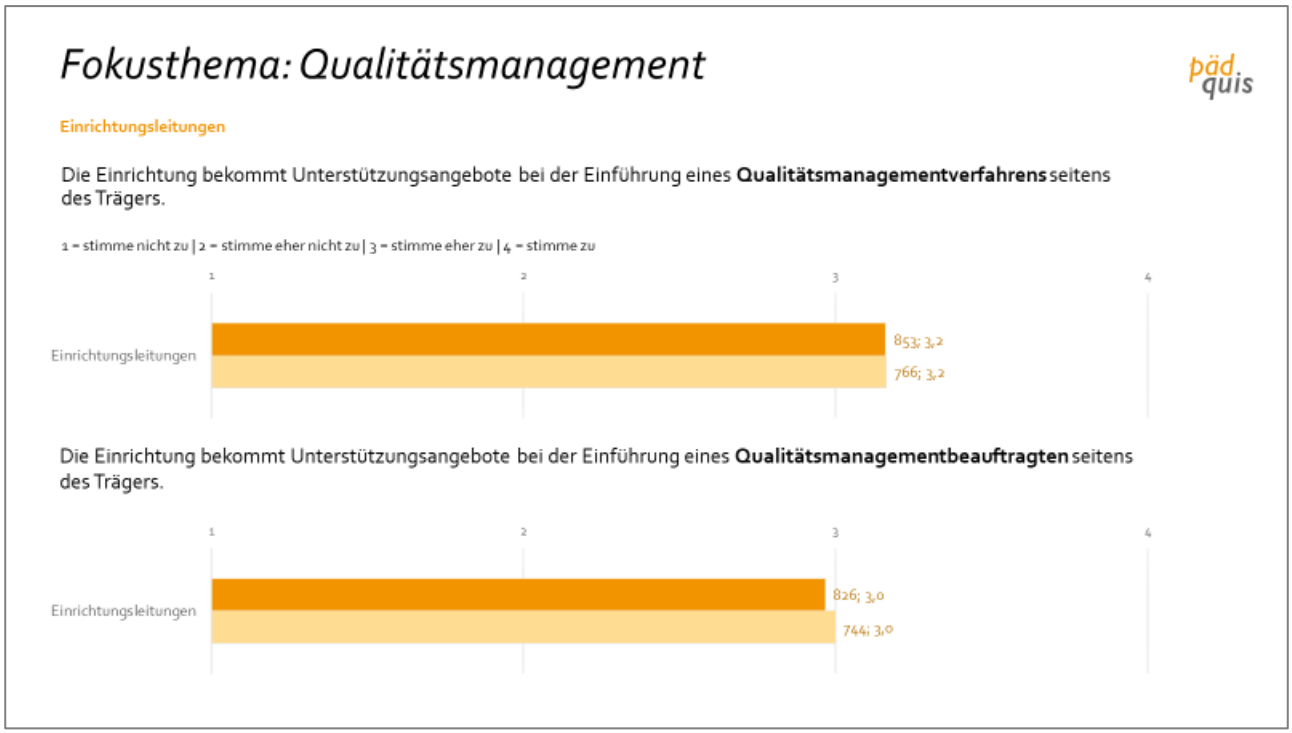

Abbildung 82: Unterstützung des Trägers bei Einführung QM & QB

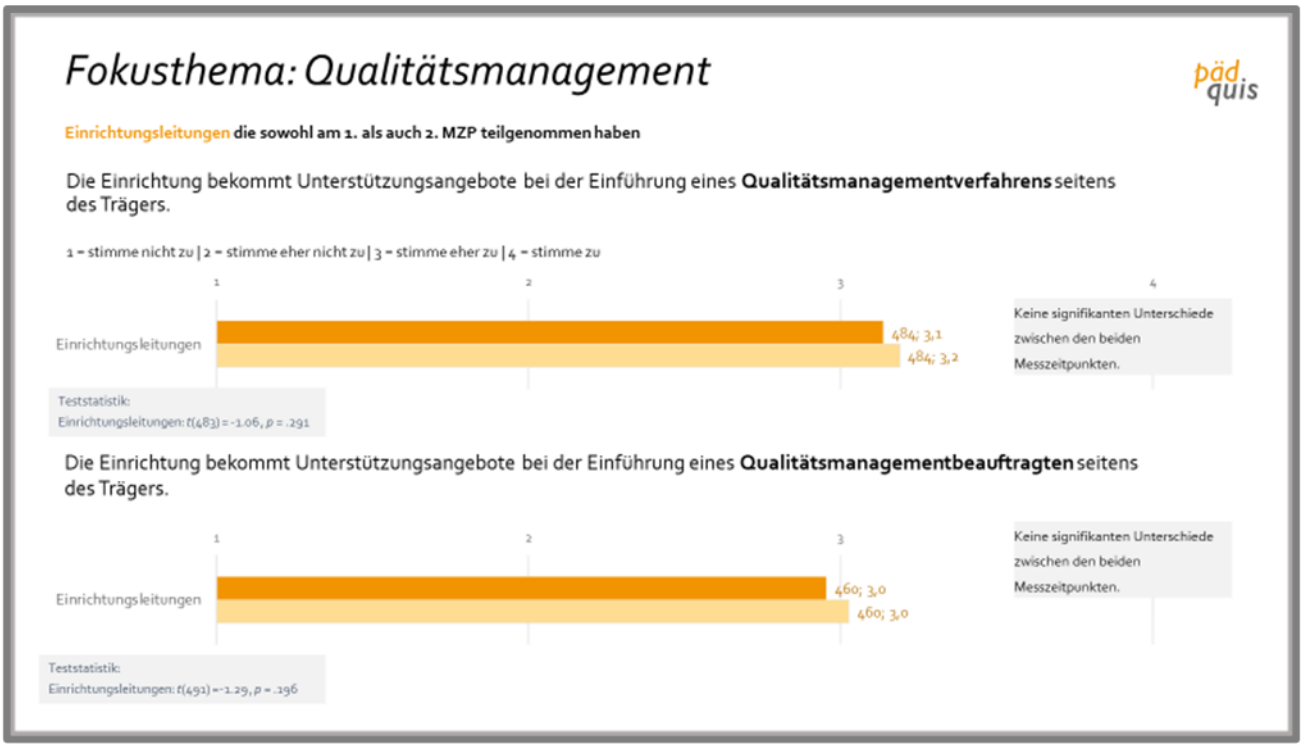

Abbildung 83: Prüfung auf Unterschiede 1.+2. MZP: Unterstützung des Trägers bei Einführung QM & QB

5.3.6 Zusammenfassung und Empfehlungen „Qualitätsmanagement“

Im Folgenden wird mit der Tabelle 9 eine Zusammenfassung über die im Kapitel 5.3 berichteten Ergebnisse sowie daraus abzuleitende Empfehlungen zum Fokusthema „Qualitätsmanagement“ gegeben.

Tabelle 9: Zusammenfassung und Empfehlungen zum Fokusthema „Qualitätsmanagement“

Zusatzfokusthema „Qualitätsmanagement“ – ZUSAMMENFASSUNG

Fokusfrage: Implementierung von Qualitätsmanagementverfahren und Qualitätsbeauftragten
Wie hängen die Regelungen des Gesetzes mit der Implementierung von Qualitätsmanagementverfahren und Qualitätsbeauftragten in den Einrichtungen zusammen?

Dauer der Arbeit mit einem QM (Angaben Einrichtungsleitungen):

- Die Mehrheit der Einrichtungsleitungen arbeitet in ihrer Einrichtung mit einem QM, ein kleinerer Anteil davon dabei erst seit bzw. nach Inkrafttreten des KiTaG. Der Großteil hat jedoch bereits vorher mit einem QM gearbeitet.

Art des QM-Verfahrens (Angaben Einrichtungsleitungen, Einrichtungsträger):

- Das Evangelische Gütesiegel BETA wird sowohl von Einrichtungsleitungen als auch -trägern als das am häufigsten genutzte QM-Verfahren benannt – was vor dem Hintergrund zu sehen ist, dass ein größerer Anteil der Einrichtungen dem Diakonischen Werk bzw. anderen der ev. Kirche angeschlossenen Trägern angehört. Ein deutlicher Anstieg zum zweiten Messzeitpunkt ist laut Leitungsangaben bei der Nutzung des QualitätsManagementSystem (Kita QMS) zu beobachten.

Anstellung eines/einer QB in der Einrichtung (Angaben Einrichtungsleitungen, Einrichtungsträger):

- Der Großteil der Leitungen und der Träger gibt an, eine/n Qualitätsbeauftragte/n in den Einrichtungen zu beschäftigen. Zum 2. Messzeitpunkt lässt sich ein signifikanter Anstieg der Einrichtungsleitungen und -träger feststellen, die mit einem/einer QB arbeiten. Wo es keine/n Qualitätsbeauftragte/n gibt, wird dies insbesondere mit fehlenden personellen und zeitlichen Ressourcen begründet.
- Etwa jede zweite Einrichtung hat verbindliche Regelungen zum Zeitkontingent der/des QB, das im Durchschnitt bei 2,4 Stunden (1. Messzeitpunkt) und 2,6 Stunden (2. Messzeitpunkt) pro Woche liegt. Mit Blick darauf, dass dies zwischen den Einrichtungen stark variiert, ist zu diskutieren, wie die notwendigen Zeitkontingente auszugestalten und entsprechend finanziell zu hinterlegen sind.

Fokusfrage: Zusammenhänge zwischen Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung/-weiterentwicklung
Welche Zusammenhänge zeigen sich zwischen Qualitätsmanagement und der Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in der Einrichtung als Ganzes sowie der pädagogischen Fach- und Leitungskräfte im Einzelnen?

Einschätzung zu Verbesserungen durch QM (Angaben Einrichtungsleitungen, Einrichtungsträger):

- Einrichtungsleitungen und -träger stimmen im Durchschnitt eher zu, dass das QM hilfreich für die pädagogische Arbeit, die Außendarstellung gegenüber der Öffentlichkeit und gegenüber den Eltern sowie die Zufriedenheit der Mitarbeitenden ist. Eine Entlastung der Leitung durch ein QM erfährt die vergleichsweise geringste Zustimmung.

Fokusfrage: Entlastung und Zufriedenheit
Zusatzfrage: Wird die Gesetzesreform als hilfreich für die Qualitätsverbesserung im Bereich Qualitätsmanagement und Qualitätsbeauftragte empfunden?
Zusatzfrage: Fühlen Leitungen sich durch das QM entlastet?
Zusatzfrage: Welche Zufriedenheit liegt zur Umsetzung der Gesetzesreform im Bereich QM und QB vor?

Wie hilfreich ist die Gesetzesreform für die Qualitätsverbesserung im Bereich QM (Angaben Einrichtungsleitungen, Einrichtungsträger, örtliche Träger, Fachberatung):

- Sowohl Einrichtungsleitungen, Einrichtungsträger, pädagogische Fachberatungen als auch örtliche Träger stimmen im Durchschnitt eher zu, dass die Gesetzesreform *hilfreich* für eine Qualitätsverbesserung im

Bereich QM ist. Mit Blick auf die Einrichtungsleitungen macht es dabei keinen Unterschied, ob das QM schon vor der Reform etabliert war oder erst mit ihr eingeführt wurde. Die durchschnittliche Zustimmung der Leitungen fällt im 2. Messzeitpunkt signifikant höher aus als zum 1. Messzeitpunkt. Auch der Zustimmungswert der örtlichen Träger ist deutlich angestiegen.

Voranbringen der Arbeit mit QM durch Reform (Angaben Einrichtungsleitungen, Einrichtungsträger):

- Der Aussage, dass die Gesetzesreform die Arbeit mit einem QM *vorangetrieben* hat, schwankt bei Einrichtungsleitungen und Einrichtungsträgern zwischen “stimme eher nicht zu” und “stimme eher zu”. Das Antwortverhalten beider Befragungsgruppen variiert zudem recht stark innerhalb der Gruppen.

Erleichterung der Arbeit mit einem QM durch Reform (Angaben Einrichtungsleitungen, Einrichtungsträger):

- Sowohl Einrichtungsleitungen als auch Einrichtungsträger stimmen eher nicht zu, dass die Gesetzesreform die Arbeit mit einem QM *erleichtert* hat. Die Einrichtungsträger lehnen diese Aussage noch etwas stärker ab als Leitungen, zum 2. MZP steigt ihre Zustimmung dazu signifikant leicht an (kleine Effektstärke). Die Mittelwerte zur *Erleichterung* der Arbeit mit dem QM liegen deutlich niedriger als bei der Aussage zum *Voranbringen* des QM.

Wie hilfreich ist die Gesetzesreform für die Qualitätsverbesserung im Bereich QB? (Angaben Einrichtungsleitungen, Einrichtungsträger, örtliche Träger, Fachberatung):

- Einrichtungsleitungen, Einrichtungsträger, örtliche Träger und Fachberatungen tendieren dazu, eher zuzustimmen, dass die Reform hilfreich für die Qualitätsverbesserung im Bereich QB ist. Dabei stimmen auch hier die Einrichtungsträger durchschnittlich etwas weniger stark zu und variieren in ihren Aussagen am stärksten.

Arbeit von QB durch Reform vorangetrieben und erleichtert (Angaben Einrichtungsleitungen, Einrichtungsträger):

- Bei der Einschätzung, ob die Arbeit eines/einer QB durch die Reform *vorangetrieben* wurde, liegen die Antworten der Leitungen und auch der Einrichtungsträger zum ersten Messzeitpunkt im Mittel zwischen „stimme eher zu“ und „stimme eher nicht zu“, wobei die Zustimmungswerte dabei innerhalb beider Gruppen recht stark streuen. Der Aussage, dass die Arbeit eines/einer QB durch die Reform *erleichtert* wurde, wird sowohl von den Einrichtungsleitungen als auch von den Einrichtungsträgern eher nicht zugestimmt. Zum zweiten Messzeitpunkt liegen die Werte durchgängig etwas höher (nicht gegen den Zufall absicherbar).

Entlastung der Leitung durch die Arbeit mit einem QM (Angaben Einrichtungsleitungen):

- Rund zwei Drittel der Leitungen fühlen sich durch die Arbeit mit einem QM nicht entlastet. Gründe hierfür liegen mehrheitlich insbesondere darin, dass sowohl der Aufbau als auch die Nutzung des QM grundsätzlich eher einen Mehraufwand darstellt und dass nicht ausreichend Zeit für die Umsetzung des Verfahrens zur Verfügung steht.

Zufriedenheit mit der Umsetzung der Gesetzesreform im Bereich QM und QB (Angaben Einrichtungsleitungen, Fachberatung):

- Die durchschnittlichen Zufriedenheitswerte der Einrichtungsleitungen und Fachberatungen mit der Umsetzung der Reform im Bereich „Einführung QM“ und „Einführung QB“ liegen zum 1. Messzeitpunkt im Bereich „eher zufrieden“. Zum 2. Messzeitpunkt hat sich die Zufriedenheit der Fachberatungen signifikant etwas verringert.

Fokusfrage: Qualifikation und Tätigkeitsprofil der/des Qualitätsbeauftragten

Welche Aufgaben übernimmt der/die Qualitätsbeauftragte?
Welche Qualifikation liegt bei diesem/dieser vor?
Zusatzfrage: Wie funktioniert die Zusammenarbeit zwischen Kita und Qualitätsbeauftragten?

Funktion, weitere/andere Aufgaben und Tätigkeitsprofil der/des QB in der Einrichtung, sowie Zusammenarbeit mit Team und Leitung (Angaben Einrichtungsleitungen, Einrichtungsträger)

- So gut wie alle Einrichtungen haben Personen aus der eigenen Einrichtung als QB benannt. Zumeist übernimmt die Einrichtungsleitung/kommissarische Leitung oder Teammitglieder/pädagogische Fachkräfte diese Rolle, seltener auch die stellvertretende Leitung.

- In einem Großteil der Einrichtungen übernimmt der/die QB weitere Aufgaben, und zwar im Umfang von durchschnittlich 31,7 Std./Woche (1. MP) bzw. 30,6 Std./Woche (2. MZP).
- Die von Leitungen und Trägern meistgenannten Aufgabengebiete der/des QB liegen darin, das *Team in die Arbeit mit dem QM einzubeziehen, regelmäßige Reflexion der Prozesse und Ziele in Bezug auf Alltagstauglichkeit und fachliche Standards vorzunehmen*, die *Entwicklung eines QM-Verständnisses voranzubringen sowie Prozesse und Ziele im pädagogischen Alltag stetig aufrecht zu halten.* Seltener sind die Aufgabengebiete *Qualifizierung der Leitungskräfte und der Fachkräfte einer Einrichtung im Bereich Qualitätsentwicklung/ -sicherung* sowie *Einbezug der Eltern in das QM-Verfahren.*
- Die Leitungen stimmen im Schnitt eher zu, dass eine gute Zusammenarbeit zwischen der/dem QB und dem Team besteht. Für die Zusammenarbeit zwischen QB und Leitung fällt die Zustimmung dazu etwas höher aus als zur Zusammenarbeit zwischen QB und Team.

Qualifikation der/des QB (Angaben Einrichtungsleitungen, Einrichtungsträger):

- Rund die Hälfte der QB weist laut Leitungsangaben eine Qualifikation für das genutzte QM-Verfahren auf und knapp ein Viertel hat eine allgemeine Qualifikation für die Tätigkeit. Laut Leitungsangaben verfügt allerdings etwa ein Drittel der QB noch über keine entsprechende Qualifikation, sodass Nachqualifizierungsbedarf besteht (Angaben 2. MZP).

Zusatzfrage: Trägerstrategien zur Verankerung von Qualitätsmanagementverfahren und Qualitätsbeauftragten

Welche Strategien gibt es von Seiten der Einrichtungsträger hinsichtlich der Verankerung von Qualitätsmanagementverfahren und Qualitätsbeauftragten im Trägersystem?

Unterstützungsangebote seitens des Trägers bei der Einführung von QM und QB (Angaben Einrichtungsleitungen):

- Sowohl der Aussage, dass der Träger bei der Einführung eines QM unterstützt, als auch der Aussage, dass er dieses bei der Einführung eines/einer QB tut, stimmen die Leitungen durchschnittlich eher zu, wobei sich eine relativ breite Streuung der Einschätzungen zeigt.

Zusatzfokusthema „Qualitätsmanagement“ – EMPFEHLUNGEN

- Der Befund, dass laut Leitungsangaben rund ein Drittel der QB noch nicht über eine entsprechende Qualifikation für ihre Aufgabe verfügt, verweist auf entsprechend viel Nachqualifizierungsbedarf. Bislang wird im KiTaG § 20, Abs, 1 ein/e „qualifizierte/r Beauftragte/r“ vorgeschrieben, ohne die konkrete Art der Qualifizierung auszuführen. Folglich besteht in den Einrichtungen möglicherweise eine Unsicherheit bezüglich der konkreten gesetzlichen Anforderungen, die vor allem für die Personen relevant sein dürften, die als Teil des Teams bzw. der Leitungsebene die Funktion des/der QB (mit-)übernehmen. Hier gilt es perspektivisch, die Qualifikationsanforderungen klarer zu definieren und entsprechend darüber zu informieren.

- Vor dem Hintergrund des Befundes, dass die *Qualifikation der qualitätsbeauftragten Person* in positivem Zusammenhang mit der Qualität des Interaktionsklimas in den Einrichtungen steht (s. dazu Kap. 7.3), wird empfohlen, die (Nach-)Qualifizierung voranzubringen und entsprechende Fort- und Weiterbildungsangebote systematisch auszubauen.

5.4 Fokusthema „Pädagogische Fachberatung“

Folgende mit dem KiTaG getroffenen Regelungen liegen der Betrachtung des Fokusbereiches „Fachberatung“ und den hierzu gehörenden Hauptfragestellungen der Evaluation zugrunde:

Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege
(Kindertagesförderungsgesetz - KiTaG)

§ 20 Qualitätsmanagement und pädagogische Fachberatung
(2) Die Kindertageseinrichtung nimmt kontinuierlich eine pädagogische Fachberatung in Anspruch. Die pädagogische Fachberatung übt keine Dienst- oder Fachaufsicht aus. Die in der pädagogischen Fachberatung Tätigen müssen über eine Qualifikation nach § 28 Absatz 1 Nummer 1 verfügen sowie eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung im pädagogischen Bereich, davon mindestens zwei Jahre in einer Kindertageseinrichtung, aufweisen. Die pädagogische Fachberatung kann auch durch Personen mit einer Qualifikation nach § 28 Absatz 1 Nummern 2 bis 4 erfolgen, die zum 31. Dezember 2020 in der pädagogischen Fachberatung tätig waren.

§ 57 Übergangsvorschriften
(3) Bis zum 31. Juli 2025 gelten folgende abweichende Bestimmungen:
2. Einrichtungsträger, die zum 31. Dezember 2020 Fachkräfte in der Fachberatung einsetzen, die gleichzeitig Dienst- oder Fachaufsicht ausüben, erhalten Gelegenheit, ihre Fachberatung bis zum 1. August 2025 an die Voraussetzungen des § 20 Absatz 2 Satz 2 anzupassen

Im Folgenden werden die Evaluationsergebnisse zum Themenbereich „pädagogische Fachberatung“ entlang der Fokus- und Zusatzfragen vorgestellt.

5.4.1 Fokusfrage: Inanspruchnahme pädagogischer Fachberatung

Wie hängen die Regelungen des Gesetzes mit der Inanspruchnahme von pädagogischer Fachberatung in den Einrichtungen zusammen?

Um der Frage nachzugehen, wie die Regelungen des Gesetzes mit der Inanspruchnahme von pädagogischer Fachberatung in den Einrichtungen zusammenhängen, wurden die Einrichtungsleitungen, Einrichtungsträger und Kindertagespflegepersonen zunächst gefragt, ob sie eine pädagogische Fachberatung haben, die sie berät.

Inanspruchnahme päd. Fachberatung durch Kitas (*Angaben Einrichtungsleitungen*):

Messzeitpunkt 1: Zum ersten Messzeitpunkt haben 80% (*n*=731) der Einrichtungsleitungen angeben, über eine pädagogische Fachberatung zu verfügen. In gut einem Viertel der Kitas, deren Leitungen hierzu Angaben machen, ist die pädagogische Fachberatung freiberuflich tätig (nicht in Abbildung dargestellt). Ein geringer Anteil an Kitas (8%; *n*=76) hat laut Auskunft der Einrichtungsleitungen keine pädagogische Fachberatung und bei 12% (*n*=111) war dies zum ersten Messzeitpunkt in Planung. Die Begründung hierfür liegt bei knapp der Hälfte (49%; *n*=39) der Einrichtungsleitungen in der Verfüg-

barkeit, seltener (22%; *n*=17) auch darin, keinen Bedarf in der Inanspruchnahme pädagogischer Fachberatung zu sehen oder (18%; *n*=14) keine zeitlichen Kapazitäten für die Inanspruchnahme zu haben (s. Abbildung 84). Im Durchschnitt sind 1,7 pädagogische Fachberatungen pro Einrichtung laut Angaben der Einrichtungsleitungen in ihren Einrichtungen beschäftigt (nicht in Abbildung dargestellt).

Messzeitpunkt 2: Zum zweiten Messzeitpunkt geben ebenfalls 80% (*n*=681) der Einrichtungsleitungen an, eine pädagogische Fachberatung zu haben. Bei einem geringen Anteil an Kitas (9%; *n*=79) ist dies in Planung und 10% (*n*=87) haben laut Auskunft der Einrichtungsleitungen keine pädagogische Fachberatung. Die Begründung hierfür liegt bei 37% (*n*=31) der Einrichtungsleitungen, weiterhin in der Verfügbarkeit, seltener (26%; *n*=22) auch darin, keine Notwendigkeit in der Inanspruchnahme pädagogischer Fachberatung zu sehen oder keine zeitlichen (22%; *n*=19) oder finanziellen (20%; *n*=17) Ressourcen für die Inanspruchnahme zu haben (s. Abbildung 84).

Inanspruchnahme päd. Fachberatung durch Träger und KTPP (*Angaben Einrichtungsträger, KTPP, Fachberatung*):

Messzeitpunkt 1: Auch Einrichtungsträger lassen sich nach eigenen Aussagen – wenn auch nicht mehrheitlich (44%; *n*=86) – selbst von einer pädagogischen Fachberatung beraten. In Übereinstimmung damit stehen die Angaben der pädagogischen Fachberatungen selbst: Die Hälfte von ihnen gibt an, neben Kitas (75%) auch Träger zu beraten (50%). Von den befragten Kindertagespflegepersonen (KTPP) nimmt nur jede vierte Person Fachberatung zu pädagogischen Fragen in Anspruch (25%; *n*=57). Auch bei der Befragung der Fachberatungen selbst geben nur 23% an, auch im Setting Kindertagespflege zu beraten. In diesem Setting sind in der überwiegenden Mehrheit pädagogische Fachberatungen durch den örtlichen Träger anzutreffen (81%), seltener auch Freiberufliche (9%), pädagogische Fachberatungen des Beschäftigungsgebers (11%) und eines Verbandes (9%) (nicht in Abbildung dargestellt). Die nicht gesehene Notwendigkeit ist bei Einrichtungsträgern (75%; *n*=15) und Kindertagespflegepersonen (84%; *n*=138) zum ersten Messzeitpunkt die mit Abstand häufigste Begründung für eine fehlende Inanspruchnahme (s. Abbildung 85).

Messzeitpunkt 2: Zum zweiten Messzeitpunkt sind einige Änderungen festzustellen. Einrichtungsträger lassen sich nach eigenen Aussagen nun knapp mehrheitlich (54%; *n*=148) selbst von einer pädagogischen Fachberatung beraten. Von den befragten KTPP gibt nun knapp jede Fünfte (18%; *n*=46) an, Fachberatung zu pädagogischen Fragen in Anspruch zu nehmen. Bei etwas mehr befragten KTPP (9%; *n*=23) als zum ersten Messzeitpunkt ist eine Inanspruchnahme geplant. Der nicht gesehene Bedarf ist bei KTPP auch zum zweiten Messzeitpunkt die mit Abstand häufigste Begründung für eine fehlende Inanspruchnahme (80%; *n*=148); bei Einrichtungsträgern ist es nur noch etwas mehr als ein Drittel der Befragten (*n*=5), die diese Angabe machen. Zusätzlich geben sechs Einrichtungsträger zum zweiten Messzeitpunkt fehlende finanzielle Ressourcen oder ein unpassendes Beratungsprofil (*n*=5) als Begründung für die Nichtinanspruchnahme an (s. Abbildung 85).

Ein Vergleich der beiden Messzeitpunkte auf signifikante Unterschiede ist an dieser Stelle aufgrund der Antwortverteilung und des geringen Stichprobenumfangs nicht sinnvoll möglich.

Fokusthema: Fachberatung

päd quis

Einrichtungsleitungen I Einrichtungsträger I Kindertagespflegepersonen

	Ja	in Planung	Nein
Haben Sie derzeit eine päd. Fachberatung, die Sie bei fachlichen, entwicklungs- und organisationsbezogenen Fragen unterstützt?	731; 80%	111; 12%	76; 8%
	681; 80%	79; 9%	87; 10%
Lassen Sie sich als Träger selbst von einer päd. Fachberatung beraten?	86; 44%	*Antwortoption nicht gegeben*	109; 56%
	148; 54%	*Antwortoption nicht gegeben*	125; 46%
Nehmen Sie derzeit eine Fachberatung zur Unterstützung bei päd. Fragen in Anspruch?	57; 25%	12; 5%	163; 70%
	46; 18%	23; 9%	186; 73%

Abbildung 84: Inanspruchnahme päd. Fachberatung (Leitungs-, Einrichtungsträger- und Kindertagespflegepersonenangaben)

Fokusthema: Fachberatung

päd quis

Einrichtungsleitungen I Einrichtungsträger I Kindertagespflegepersonen **die keine päd. Fachberatung in Anspruch nehmen**

Bitte geben Sie die Gründe an, wieso Sie derzeit keine Fachberatung in Anspruch nehmen (können), die Sie bei pädagogischen Fragen unterstützt.

Mehrfachantworten möglich

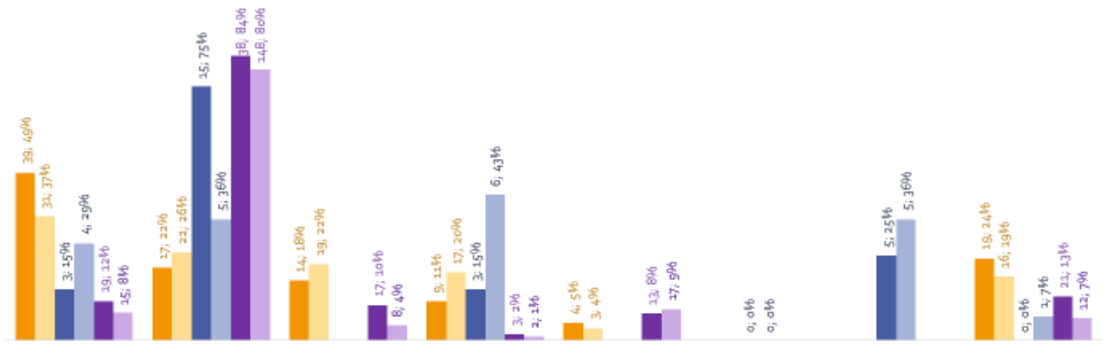

[a]*Hinweis: Antwortoption nicht für Träger gegeben.* / [b]*Hinweis: Antwortoption nur für Träger gegeben.*

Abbildung 85: Gründe zur Nichtinanspruchnahme päd. Fachberatung (Leitungs-, Einrichtungsträger- und Kindertagespflegepersonenangaben)

Häufigkeit des Kontaktes (*Angaben Einrichtungsleitungen*):

Messzeitpunkt 1: Wenn eine pädagogische Fachberatung vorhanden ist, wird diese laut Angabe von etwa jeder zweiten Leitung (*n*=341) mindestens einmal pro Monat genutzt, knapp ein Drittel (*n*=210) der Leitungen gibt an, persönlichen, telefonischen oder digitalen Kontakt mindestens quartalsweise zu haben, 12% (*n*=123) der Leitungen haben mindestens wöchentlich Kontakt zu ihrer pädagogischen Fachberatung. Im Durchschnitt liegt der *monatliche* Umfang des Kontakts zum ersten Messzeitpunkt bei 4,1 Stunden (*n*=700) (s. Abbildung 86).

Messzeitpunkt 2: Zum zweiten Messzeitpunkt zeigt sich bzgl. der Kontinuität der Inanspruchnahme ein ähnliches Bild wie zum ersten Messzeitpunkt. Nur selten wird angegeben, dass der Kontakt einmal im Jahr besteht (*n*=50), während knapp ein Drittel der Leitungen quartalsweisen (*n*=216) und knapp die Hälfte der Leitungen monatlichen Kontakt (*n*=327) zur pädagogischen Fachberatung hat. Der Anteil der Leitungen, die mindestens einmal pro Woche persönlich, telefonisch oder digital mit ihrer pädagogischen Fachberatung in Kontakt stehen, steigt auf 17% (*n*=83) und damit fast jede fünfte Einrichtung an. Auch der durchschnittliche monatliche Stundenumfang hat sich zum zweiten Messzeitpunkt leicht erhöht auf 4,3 Stunden (*n*=629) (s. Abbildung 86).

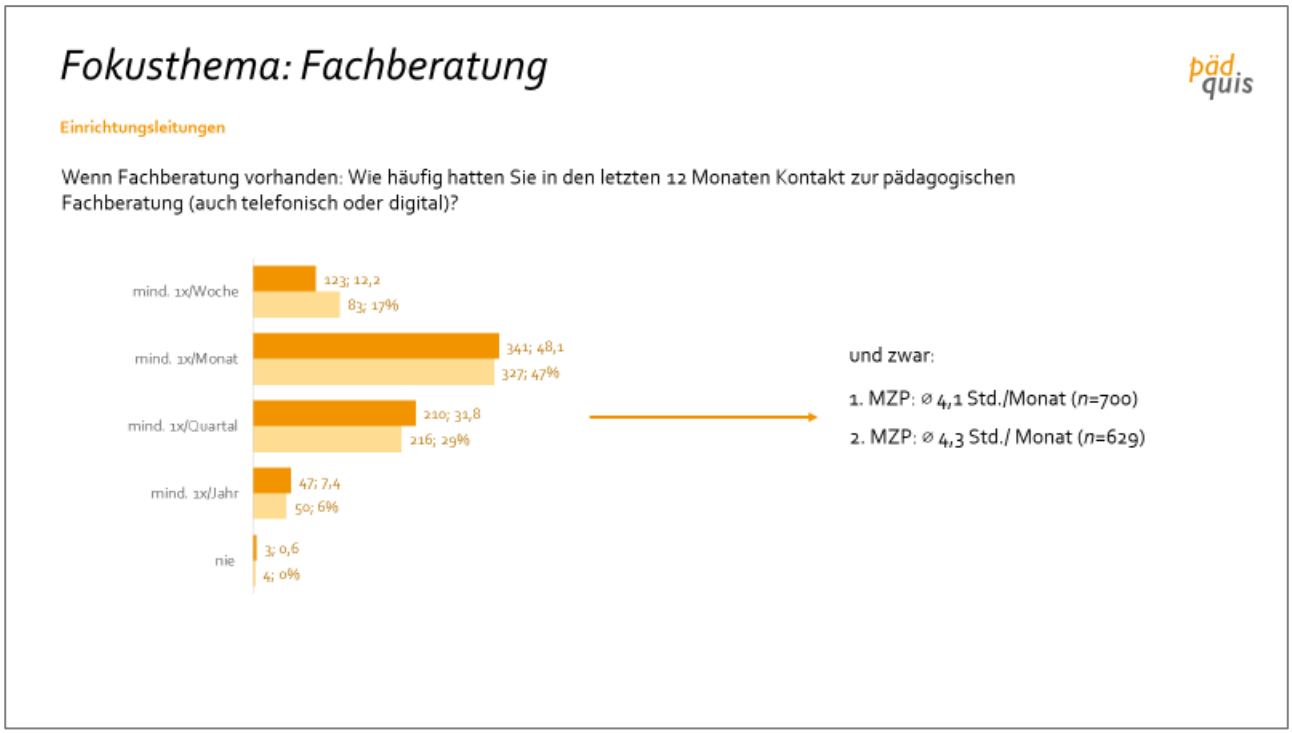

Abbildung 86: Kontakthäufigkeit zwischen päd. Fachberatung und Einrichtungen in Beratung (Leitungsangaben)

Häufigkeit des Kontaktes (*Angaben Fachberatung*):

Messzeitpunkt 1: Die Fachberatungen wurden gefragt, ob und inwieweit sich die Häufigkeit des Kontakts zu den Einrichtungen, die sie beraten, seit Inkrafttreten des neuen KiTaG verändert hat. Eine Veränderung der Kontakthäufigkeit gibt es bei 41% der päd. Fachberatungen, und zwar in beide Richtungen: Knapp zwei Drittel (64%) haben nun mehr Kontakt zu den Einrichtungen, ein Drittel (36%) haben nach eigenen Angaben nun weniger Kontakt. Hier ist zu beachten, dass die Häufigkeit bzw. die Zu- und insbesondere auch die Abnahme des Kontaktes keine Aussage über die Intensität des Kontaktes, den zeitlichen Umfang, die Qualität und die Angemessenheit machen. Auch die Corona-Pandemie kann die Kontakthäufigkeit beeinflusst haben (s. Abbildung 87).

Messzeitpunkt 2: Zum zweiten Messzeitpunkt geben 39% der befragten päd. Fachberatungen eine Veränderung der Kontakthäufigkeit mit den Einrichtungen seit Inkrafttreten des neuen KiTaG an. Nunmehr machen 20% mehr an der Befragung teilgenommene päd. Fachberatungen (84%) die Angabe, dass sich die Kontakthäufigkeit erhöht habe und 20% weniger Teilnehmende, dass sich die Häufigkeit des Kontaktes verringert habe (s. Abbildung 87).

Ein Vergleich der beiden Messzeitpunkte auf signifikante Unterschiede ist an dieser Stelle aufgrund der Antwortverteilung und des geringen Stichprobenumfangs nicht sinnvoll möglich.

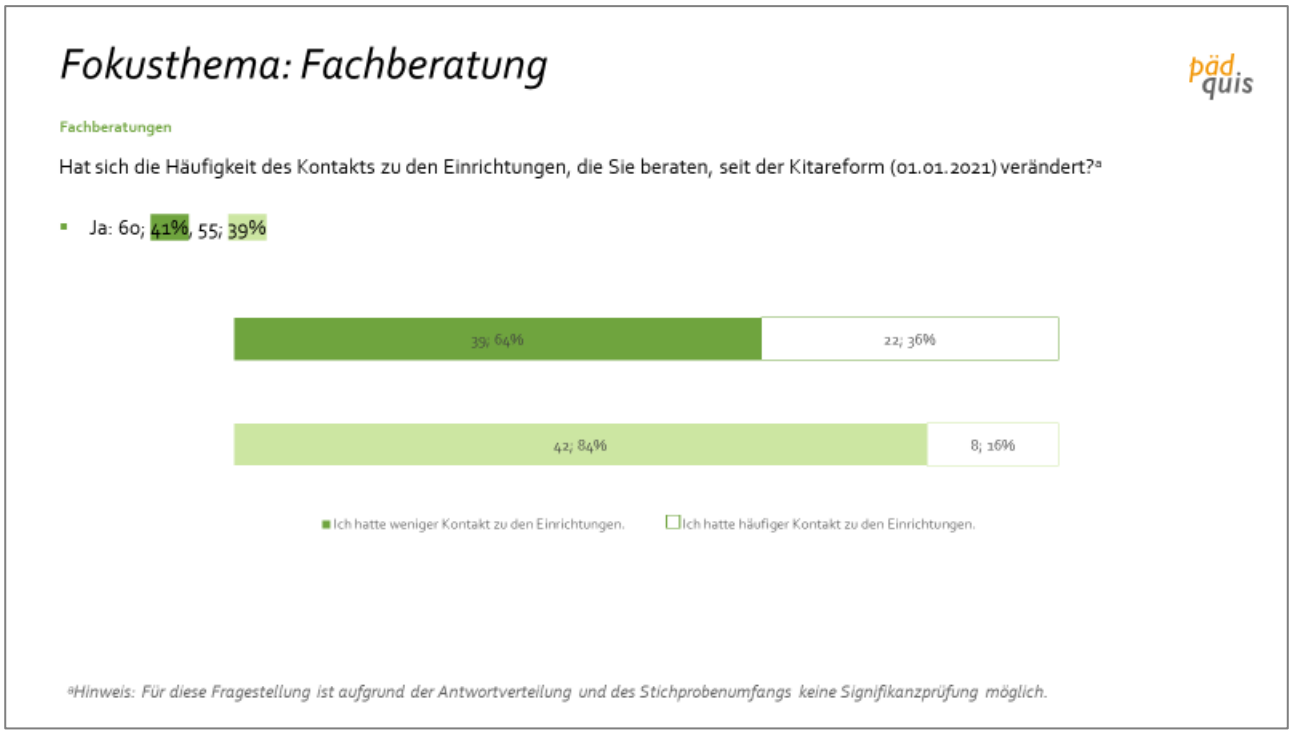

Abbildung 87: Kontakthäufigkeit zwischen päd. Fachberatung und Einrichtungen in Beratung (Fachberatungsangaben)

Angemessenheit des Kontaktes (*Angaben Einrichtungsleitungen*):

Messzeitpunkt 1: Ergänzend können vor dem Hintergrund der Angaben zur Änderung des Kontaktumfangs die Einschätzungen der Einrichtungsleitungen über die *Angemessenheit* der Kontakthäufigkeit und des zeitlichen Umfangs hinzugezogen werden. Durchschnittlich empfinden die Einrichtungsleitungen diese Aspekte zum ersten Messzeitpunkt als eher ausreichend bis ausreichend (s. Abbildung 88).

Messzeitpunkt 2: Zum zweiten Messzeitpunkt zeichnet sich ein ähnliches Bild ab. Die Einschätzung zu allen Aspekten (Kontakthäufigkeit; Stundenumfang; Kontaktintensität; Regelungen über Intensität, Dauer der Inanspruchnahme und Anlässe) bewegt sich durchschnittlich wie zum ersten Messzeitpunkt zwischen eher ausreichend bis ausreichend (s. Abbildung 88).

Vergleich 1. + 2. MZP auf signifikante Mittelwertunterschiede: In der verkleinerten Leitungssubstichprobe, welche die Frage nach der Angemessenheit der Kontakthäufigkeit und des zeitlichen Umfangs zu beiden Messzeitpunkten beantwortet hat, fallen die durchschnittlichen Bewertungen sehr ähnlich zu denen in der Gesamtstichprobe aus. In Bezug auf den Stundenumfang des Kontaktes lassen sich zwischen den Messzeitpunkten signifikante Mittelwertunterschiede feststellen: Diese werden im zweiten Messzeitpunkt (n=387; M=*3,3*) als signifikant ausreichender empfunden als im ersten Messzeitpunkt (n=387; M=*3,2*). Zudem lassen sich auch bezüglich der Kontaktintensität signifikante Mittelwertunterschiede feststellen. Auch diese werden im zweiten Messzeitpunkt (n=384; M=*3,2*) als signifikant ausreichender empfunden als im ersten Messzeitpunkt (n=384; M=*3,2*). Beide Signifikanzergebnisse sind als mittlere Effektstärken einzustufen (s. Abbildung 89).

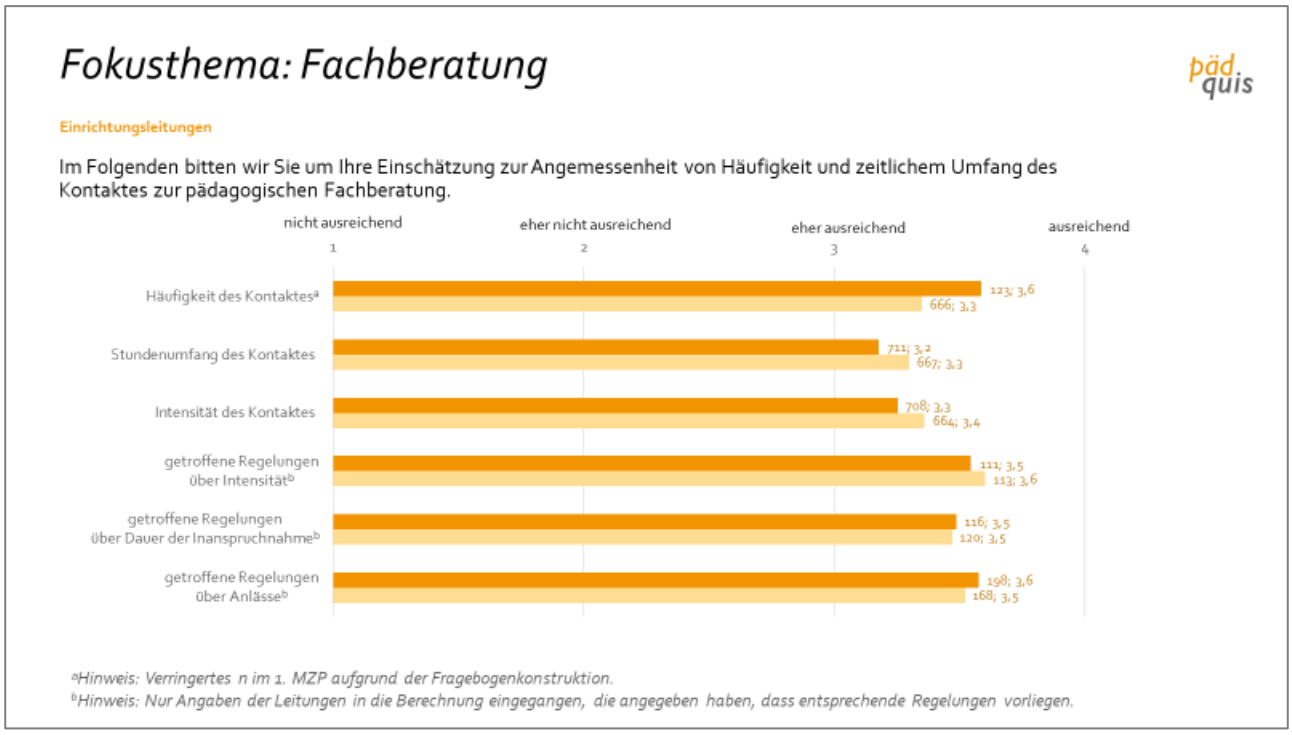

Abbildung 88: Einschätzung zur Angemessenheit der Kontakthäufigkeit zwischen päd. Fachberatung und Einrichtungen in Beratung (Leitungsangaben)

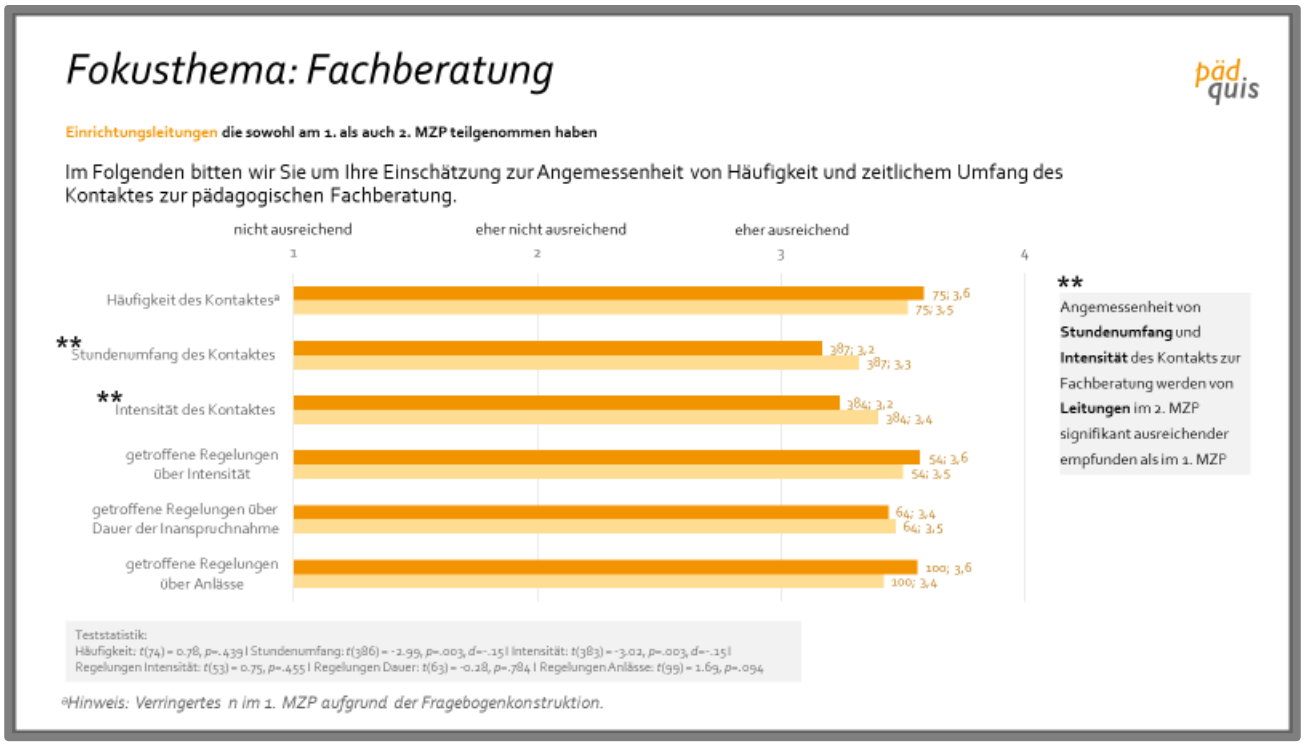

Abbildung 89: Prüfung Unterschiede 1.+2. MZP: Einschätzung zur Angemessenheit der Kontakthäufigkeit zwischen päd. Fachberatung und Einrichtungen in Beratung (Leitungsangaben)

Veränderungen in der Inanspruchnahme päd. Fachberatung (*Angaben Fachberatung*):

Messzeitpunkt 1: Bei der Nachfrage nach generellen und persönlichen Veränderungen bezüglich der Inanspruchnahme von pädagogischer Fachberatung nehmen die befragten päd. Fachberatungen zum ersten Messzeitpunkt vor allem wahr, dass die Nachfrage seitens der Kitas steigt (angegeben von 55%; *n*=72; s. Abbildung 90). Insgesamt *N*=134 päd. Fachberatungen haben zum ersten Messzeitpunkt Angaben hierzu gemacht. Auch die Zahl der Anfragen an die pädagogischen Fachberatungen ist seit dem Inkrafttreten des neuen KiTaG bei fast der Hälfte (48%; *n*=64) gestiegen. Bei einem Drittel der pädagogischen Fachberatungen übersteigen die Anfragen dabei die eigene Kapazität (31%; *n*=42). Aus dem Kindertagespflegebereich wird eine ansteigende Nachfrage deutlich seltener wahrgenommen (12%; *n*=16; s. Abbildung 91), was zu dem vorherigen Befund passt, wonach KTPP zu 70% angegeben haben, keine Fachberatung zu nutzen (s. Abbildung 84).

Hinsichtlich der Änderungen seit Inkrafttreten des neuen KiTaG ist zudem festzustellen, dass gut jede vierte päd. Fachberatung (27%; *n*=36) das Gefühl hat, dass ihre Tätigkeit durch die Gesetzesreform aufgewertet wird. Zudem empfindet ein großer Teil, dass die inhaltlichen Anforderungen an päd. Fachberatungen generell (51%; *n*=68) bzw. an sie selbst (40%; *n*=54) angestiegen sind (s. Abbildung 90).

Messzeitpunkt 2: Zum zweiten Messzeitpunkt haben insgesamt *N*=130 päd. Fachberatungen Einschätzungen zu verschiedenen Veränderungen durch die Reform vorgenommen. Die Befragten machen ähnlich häufig wie bei der ersten Befragung (43%; *n*=56) die Angabe, dass die Anfragen an sie seit dem Inkrafttreten des neuen KiTaG gestiegen seien. Bei nur noch 17% (*n*=22) der pädagogischen Fachberatungen, die an der zweiten Befragung teilgenommen haben, übersteigen die Anfragen dabei die eigene Kapazität. Auch zum zweiten Messzeitpunkt schätzt wieder gut jede vierte befragte päd. Fachberatung (28%; *n*=37) ein, dass ihre Tätigkeit durch die Gesetzesreform aufgewertet wird. Erneut mehr als die Hälfte (55%; *n*=71) der Befragten trifft die Einschätzung, dass die Arbeitsanforderungen an päd. Fachberatungen generell steigen. Etwas weniger Befragte als zum ersten Messzeitpunkt (34%; *n*=44) empfinden, dass die inhaltlichen Anforderungen an sie selbst steigen (s. Abbildung 91).

Vergleich: Veränderungen bei der Inanspruchnahme Messzeitpunkt 1 + 2*:* Hierzu lassen sich keine signifikanten Unterschiede zwischen den beiden Messzeitpunkten festzustellen (s. für genauere Angaben und Teststatistik Abbildung 92).

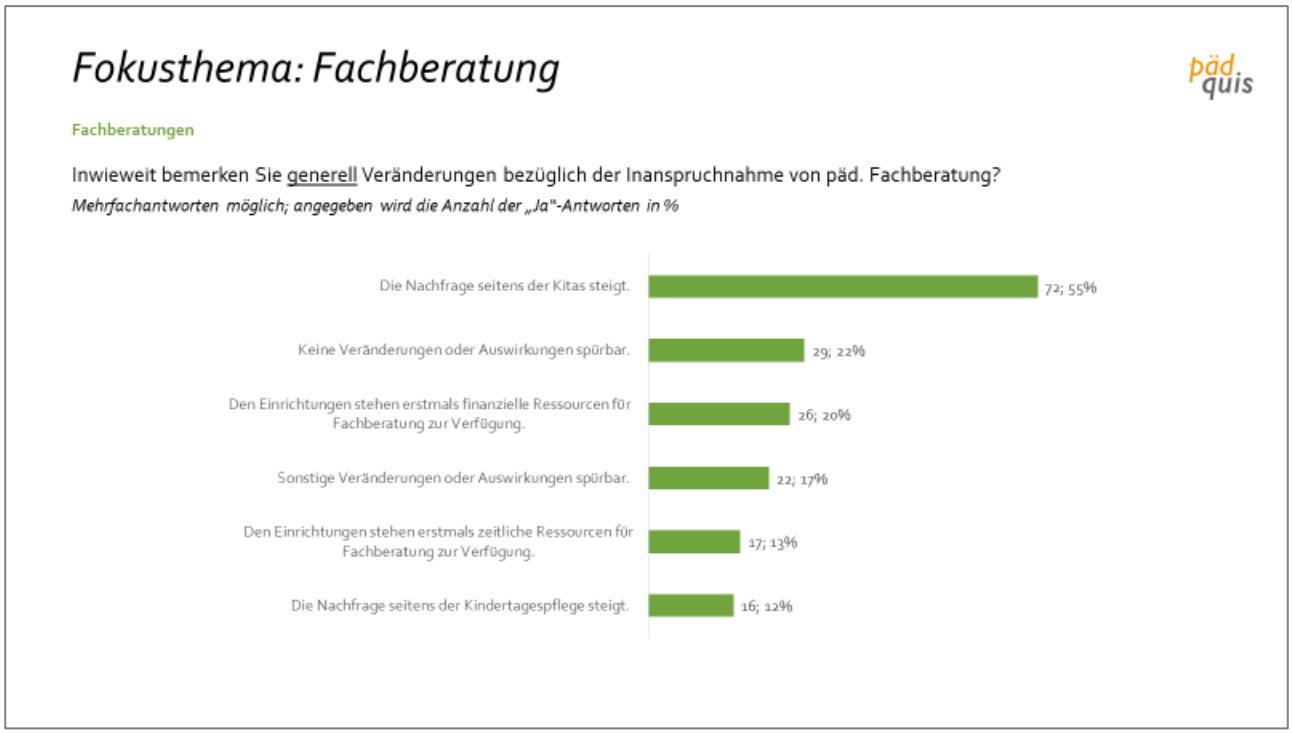

Abbildung 90: Einschätzung von generellen Veränderungen bezüglich der Inanspruchnahme päd. Fachberatung (Fachberatungsangaben)

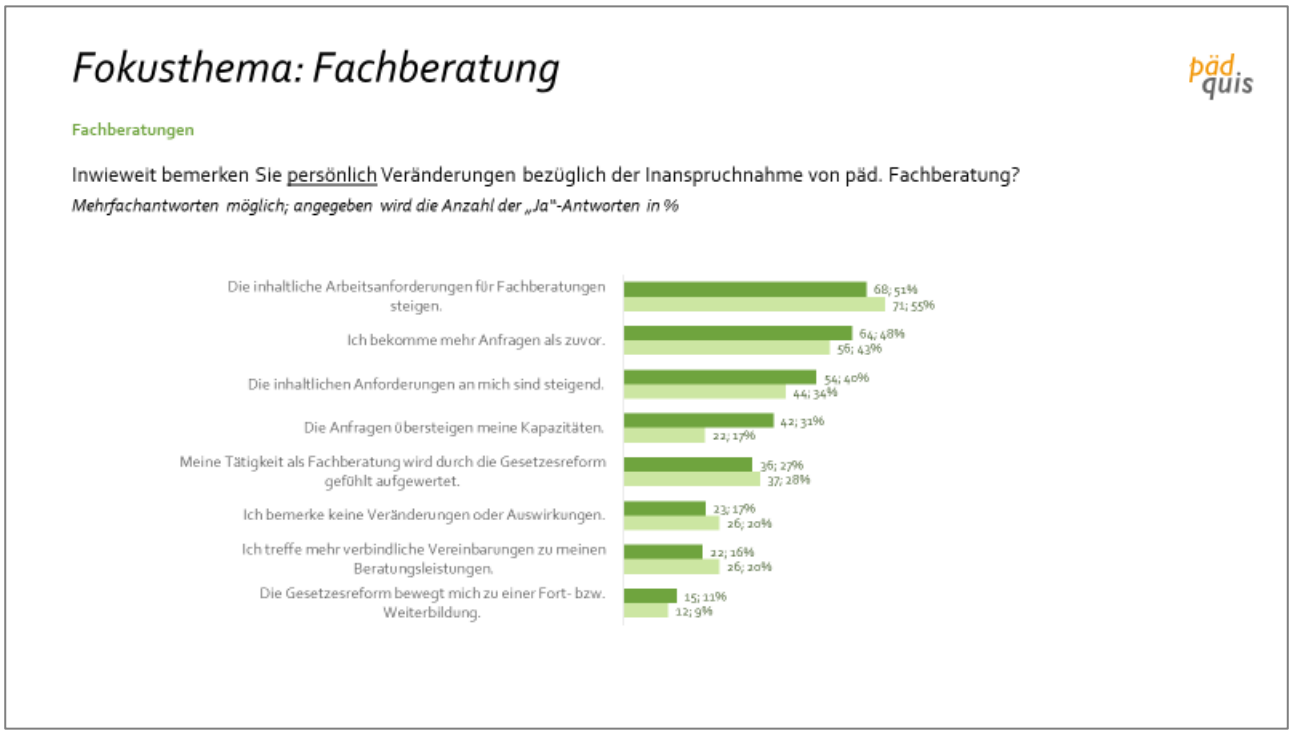

Abbildung 91: Einschätzung von persönlichen Veränderungen bezüglich der Inanspruchnahme päd. Fachberatung (Fachberatungsangaben)

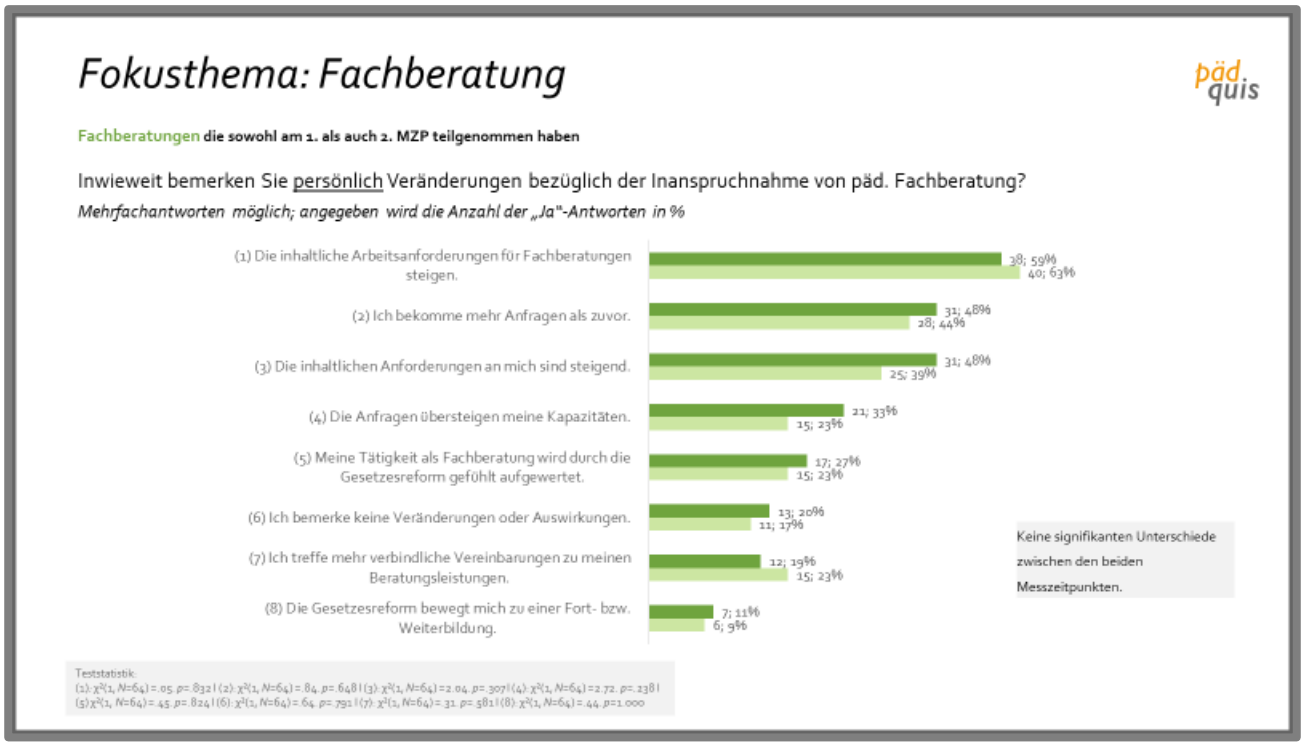

Abbildung 92: Prüfung Unterschiede 1.+2. MZP: Einschätzung von persönlichen Veränderungen bezüglich der Inanspruchnahme päd. Fachberatung (Fachberatungsangaben)

5.4.2 Fokusfrage: Prozesse, die durch pädagogische Fachberatung unterstützt werden

Welche Prozesse werden durch die pädagogische Fachberatung unterstützt?

Zusatzfrage: Inwieweit unterstützt die pädagogische Fachberatung bei der Implementierung nachhaltiger Qualitätsentwicklungs- und -sicherungsprozesse bzw. -systeme?

Gemeinsam bearbeitete Beratungsthemen *(Angaben Einrichtungsleitungen, Fachberatung):*

Um der Frage nachzugehen, welche Prozesse durch die pädagogische Fachberatung unterstützt werden, wurden die Einrichtungsleitungen und Fachberatungen zu beiden Messzeitpunkten zu den Themen befragt, die sie in den letzten zwölf Monaten zusammen bearbeitet haben. Abgefragt wurde die Häufigkeit der Bearbeitung bestimmter Themen (immer, häufig, gelegentlich, selten, nie).

Messzeitpunkt 1: Alle abgefragten Themen wurden bei einem Großteil der Kitas, deren Leitungen zum ersten Messzeitpunkt befragt wurden, in den letzten zwölf Monaten bearbeitet. Der Umfang (immer bis selten) variierte hierbei allerdings sowohl bei den Leitungen als auch den Fachberatungen stark. Der Blick auf die Themenfelder, welche in diesem Zeitraum nie mit der pädagogischen Fachberatung bearbeitet wurden, verdeutlicht, dass Qualifizierung und Weiterbildung/Personalentwicklung (29%; *n*=186 der Leitungen), Konfliktberatung (29%; *n*=187 der Leitungen) und Kooperation/Vernetzung (34%; *n*=219 der Leitungen) bisher weniger Berücksichtigung finden. Auffallend ist, dass die Ein-

richtungsleitungen deutlich häufiger solche Themen als nicht thematisiert angeben als die päd. Fachberatungen. Bei der Interpretation ist allerdings zu berücksichtigen, dass die jeweilige Bedarfslage in den Einrichtungen hier nicht abgebildet ist; gleichwohl bezieht sich der Befragungszeitraum auf einen vergleichsweise langen Zeitraum von einem Jahr, in dem durchaus auch solche Themen angesprochen werden könnten (s. Abbildung 93 und Abbildung 94).

Messzeitpunkt 2: In der Befragung des zweiten Messzeitpunktes wurde die Fragebatterie um weitere Themen ergänzt. Die Einschätzungen zu den Themenfeldern, die zu zwei Messzeitpunkten Teil der Fragebatterie waren, gleichen überwiegend denen des ersten Messzeitpunktes. Hier gibt es nur Unterschiede um maximal fünf Prozentpunkte. Auch alle neu hinzugekommenen Themenfelder wurden laut Angaben der Befragten bei einem Großteil der Einrichtungen bearbeitet. 37% der befragten Leitungskräfte (*n*=225) - und damit mehr als ein Drittel – und 40% der päd. Fachberatungen (*n*=52) geben jedoch an, dass die „SQKM-Aufsicht“ nie thematisiert wurde (s. Abbildung 93 und Abbildung 94).

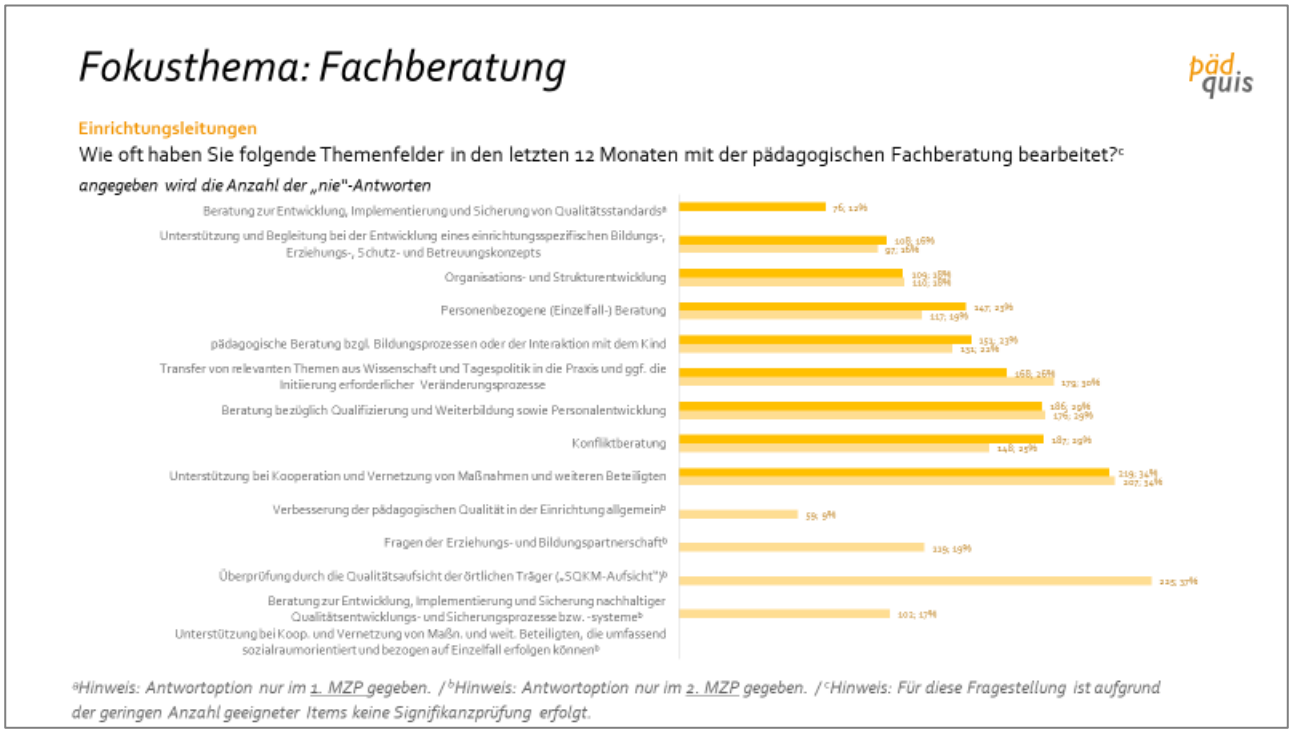

Abbildung 93: bearbeitete Themenfelder mit der päd. Fachberatung in den letzten 12 Monaten (Leitungsangaben)

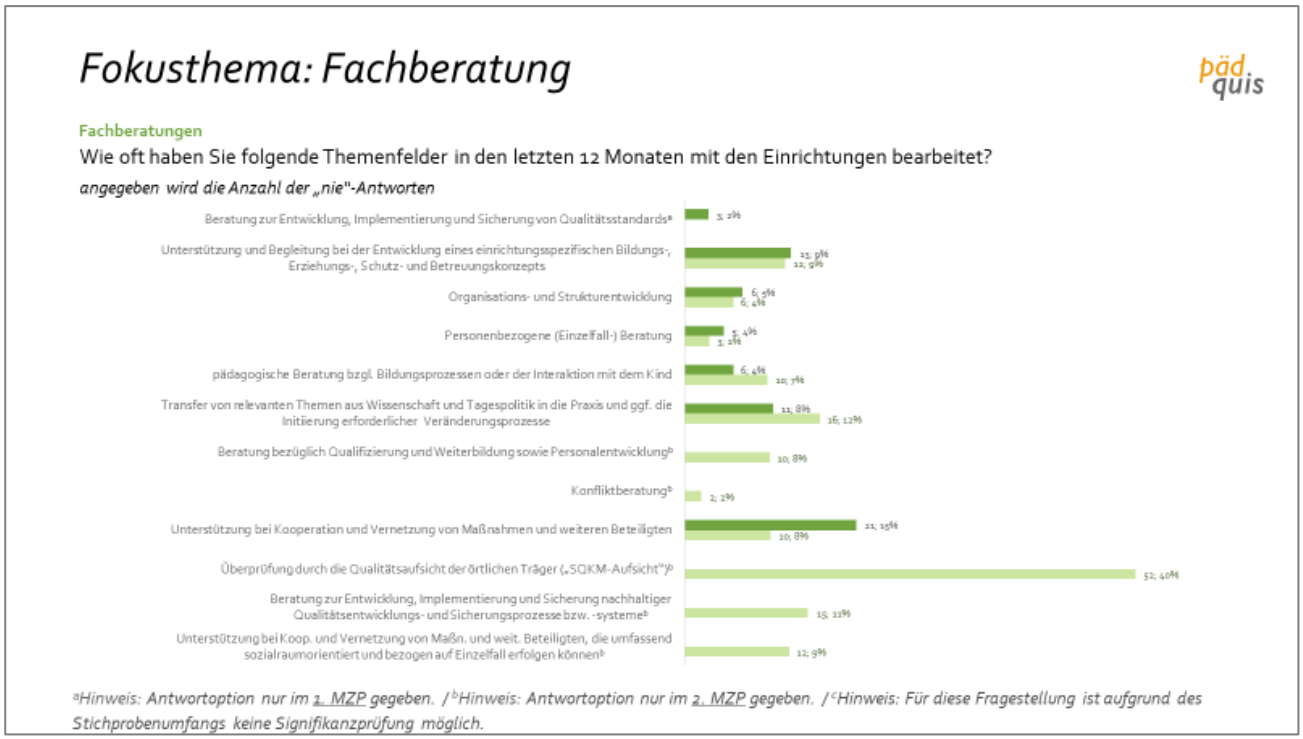

Abbildung 94: bearbeitete Themenfelder mit der päd. Fachberatung in den letzten 12 Monaten (Fachberatungsangaben)

Kontinuität der Inanspruchnahme päd. Fachberatung (Leitungs- und Einrichtungsträgerangaben)

Messzeitpunkt 2: Zum zweiten Messzeitpunkt wurden Einrichtungsleitungen und -träger zudem gefragt, *wann* sie sich Unterstützung von einer päd. Fachberatung einholen. Hierzu haben insgesamt *n*=678 Leitungskräfte und *n*=147 Einrichtungsträger Aussagen gemacht. Jeweils mehr als drei Viertel der Befragten beider Akteursgruppen geben an, sich *prozesshaft bei Bedarf* beraten zu lassen (Einrichtungsleitungen 81%; *n*=546; Einrichtungsträger 78%; *n*=114). Mehr als die Hälfte beider Akteursgruppen nehmen *im Falle akuter Krisen* Beratung in Anspruch (Einrichtungsleitungen 60%; *n*=408; Einrichtungsträger 59%; *n*=87). Genau die Hälfte der Einrichtungsträger nutzen päd. Fachberatung *kontinuierlich*. Ebenso fast die Hälfte (46%; *n*=308) der Einrichtungsleitungen geben an, päd. *Fachberatungen regelmäßig zu vereinbarten Terminen* in Anspruch zu nehmen.

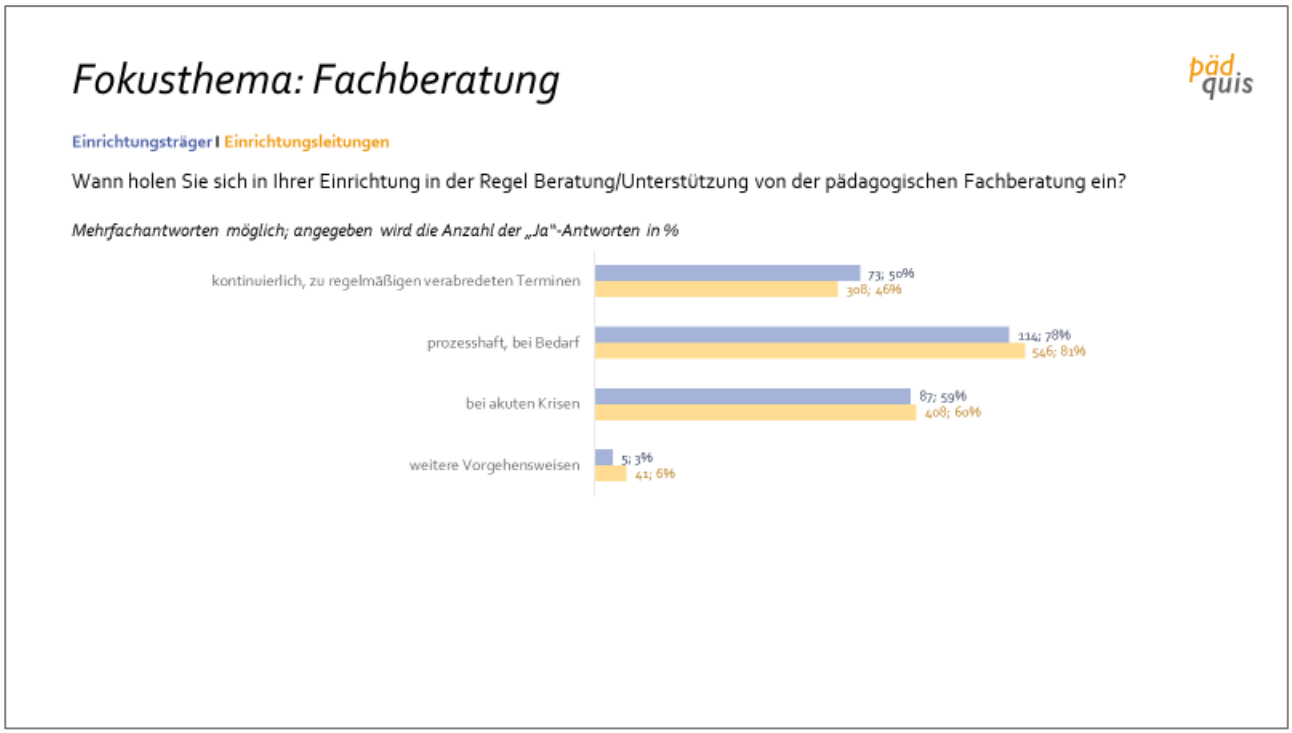

Abbildung 95: Angaben zur Kontinuität der Inanspruchnahme päd. Fachberatung (Leitungs- und Einrichtungsträgerangaben)

Themenschwerpunkte im Beratungsprofil päd. Fachberatungen und bei Anfragen seitens der Einrichtungen

Messzeitpunkt 2: Zum zweiten Messzeitpunkt wurden die pädagogischen Fachberatungen ergänzend gefragt, ob ihr Beratungsprofil durch einen spezifischen Themenschwerpunkt gekennzeichnet ist, was 43% der päd. Fachberatungen (*n*=67) bejahen. Die Teilnehmenden hatten die Möglichkeit, das Schwerpunktthema in einer offenen Antwort zu berichten. Die meisten haben das Thema Qualitätsmanagement angegeben (*n*=14). Häufiger genannt wurden auch die Themenschwerpunkte Kinderschutz (*n*=10), Partizipation, Führungsmanagement (je *n*=9) und Teamentwicklung (*n*=8) (s. Abbildung 96). Insgesamt zeigt sich bei den offenen Antworten ein vielfältiges Themenspektrum. Mehr als die Hälfte der päd. Fachberatungen, die eine Antwort auf die Frage gegeben haben, ob sie mit einem spezifischen Beratungsschwerpunkt von den Einrichtungen gebucht worden seien, verneinen dies (57%). Die Auswertung der offenen Antworten jener Teilnehmenden, die auf die Frage mit „Ja“ geantwortet haben, ergibt, dass Einrichtungen gehäuft gezielt nach pädagogischen Fachberatungen mit den Beratungsschwerpunkten Qualitätsmanagement (*n*=16), Kinderschutz (*n*=11) und Zusammenarbeit mit Familien (*n*=6) suchen (s. Abbildung 97).

Fokusthema: Fachberatung

Fachberatungen

- 67; 43% der befragten Fachberatungen geben an, sich in Ihrem Beratungsprofil auf ein spezifisches Schwerpunktthema oder spezialisiert zu haben, und zwar: *Auswertung der offenen Antworten; Mehrfachnennungen möglich*

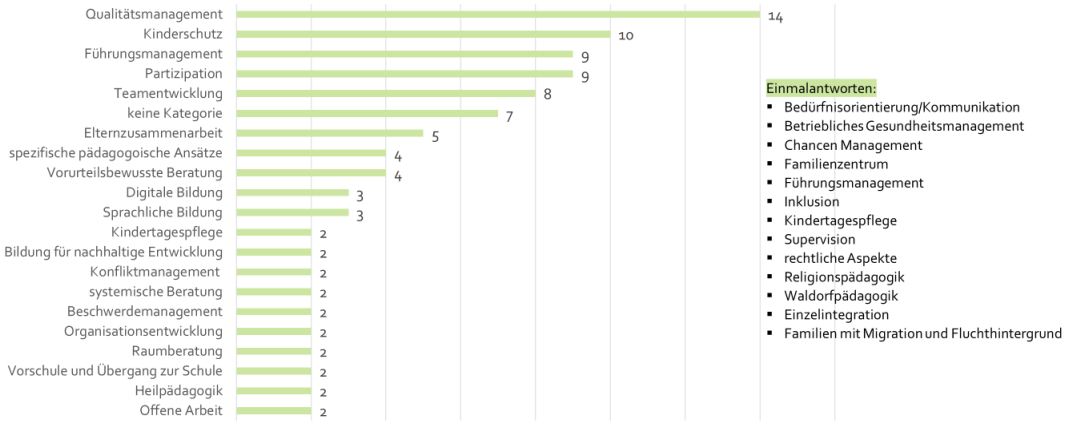

Einmalantworten:
- Bedürfnisorientierung/Kommunikation
- Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Chancen Management
- Familienzentrum
- Führungsmanagement
- Inklusion
- Kindertagespflege
- Supervision
- rechtliche Aspekte
- Religionspädagogik
- Waldorfpädagogik
- Einzelintegration
- Familien mit Migration und Fluchthintergrund

Abbildung 96: Themenschwerpunkte im Beratungsprofil päd. Fachberatungen (Fachberatungsangaben)

Fokusthema: Fachberatung

Fachberatungen

- 51; 43% der befragten Fachberatungen geben von den Einrichtungen, die Sie beraten, mit einem spezifischen Beratungsschwerpunkt eingestellt worden zu sein (z. B. Kinderschutz, Qualitätsmanagement), und zwar: *Auswertung der offenen Antworten; Mehrfachnennungen möglich*

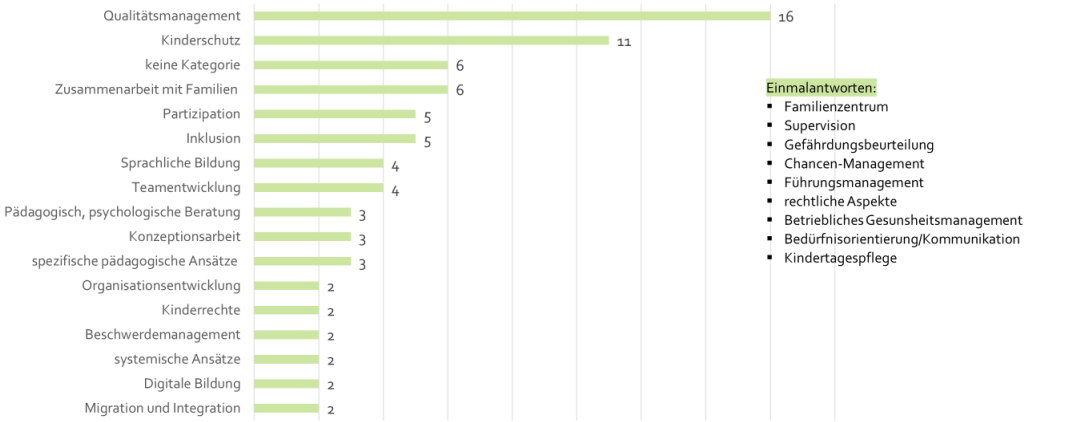

Einmalantworten:
- Familienzentrum
- Supervision
- Gefährdungsbeurteilung
- Chancen-Management
- Führungsmanagement
- rechtliche Aspekte
- Betriebliches Gesunsheitsmanagement
- Bedürfnisorientierung/Kommunikation
- Kindertagespflege

Abbildung 97: gewünschte Beratungsschwerpunkte der Einrichtungen (Fachberatungsangaben)

Beratungsthemen bei Trägern (*Angaben Einrichtungsträger*):

Zur Klärung der Frage, welche Prozesse durch die pädagogische Fachberatung unterstützt werden, wurden zudem die Einrichtungsträger dazu befragt, zu welchen Themenbereichen sie sich selbst auch von einer pädagogischen Fachberatung beraten lassen. Zu berücksichtigen ist bei allen Angaben, dass die Träger-Fallzahlen hier klein ausfallen

Messzeitpunkt 1: Insgesamt *n*=87 Einrichtungsträger haben die Frage zum ersten Messzeitpunkt beantwortet. Am häufigsten und von jeweils mehr als der Hälfte der Träger wird zum ersten Messzeitpunkt dabei das Thema Qualitätsmanagement genannt (von 69%; *n*=60), gefolgt von den Themen Organisationsentwicklung (55%; *n*=48), pädagogische Themen (54%; *n*=47) und Personalentwicklung (52%; *n*=45). Mehr als ein Drittel lässt sich zu Kooperation und Netzwerkarbeit beraten (40%; *n*=35). Nur von gut jeder vierten Trägervertretung wurde das Thema Zusammenarbeit mit/Unterstützung von Eltern angegeben (28%; *n*=24) und nur von jedem zehnten das Thema Elternvertretung/Delegierte (10%; *n*=9). Anscheinend sind Eltern(-vertretungs-)bezogene Aspekte weniger im Themenspektrum vorzufinden, zu dem sich Einrichtungsträger Unterstützung durch pädagogische Fachberatung einholen (s. Abbildung 98).

Messzeitpunkt 2: Insgesamt *N*=147 Einrichtungsträger haben sich zum zweiten Messzeitpunkt an der Frage beteiligt. Die Angaben decken sich in Bezug auf das Thema Qualitätsmanagement, das gleichermaßen von mehr als zwei Drittel der Teilnehmenden angegeben wurde (69%; *n*=102). Ebenso geben erneut mehr als die Hälfte (54%; *n*=79) das Thema Qualitätsentwicklung an. Diesmal geben mehr Einrichtungsträger (61%; +7%; *n*=90) an, sich zu päd. Themen beraten zu lassen. Insbesondere die Themen Personalentwicklung (63%; +11%; *n*=93) und Familienzusammenarbeit (40%; +12%; *n*=58) wurden von den Einrichtungsträgern nun häufiger angegeben. Auch das Thema Elternvertretung und Delegierte ist laut Angaben zum Messzeitpunkt 2 häufiger Beratungsinhalt (17%; +7%; *n*=25). Nichtsdestotrotz bestätigt sich der Eindruck des ersten Messzeitpunktes, dass die Eltern betreffende Themen weniger im Beratungsinteresse der Einrichtungsträger liegen.

Vergleich 1. + 2. MZP auf signifikante Unterschiede: In der verkleinerten Einrichtungsträgersubstichprobe, welche die Frage nach den Beratungsthemen zu beiden Messzeitpunkten beantwortet hat, ist ein gegen den Zufall abgesicherter Anstieg des Anteils an Trägern, die sich zum Themenbereich „Zusammenarbeit mit Eltern/Unterstützung von Eltern“ von einer pädagogischen Fachberatung beraten lassen (1. MZP: 34%, *n*=25; 2. MZP: 51%, *n*=27) zu finden (s. für alle Werte und die Teststatistik Abbildung 99).

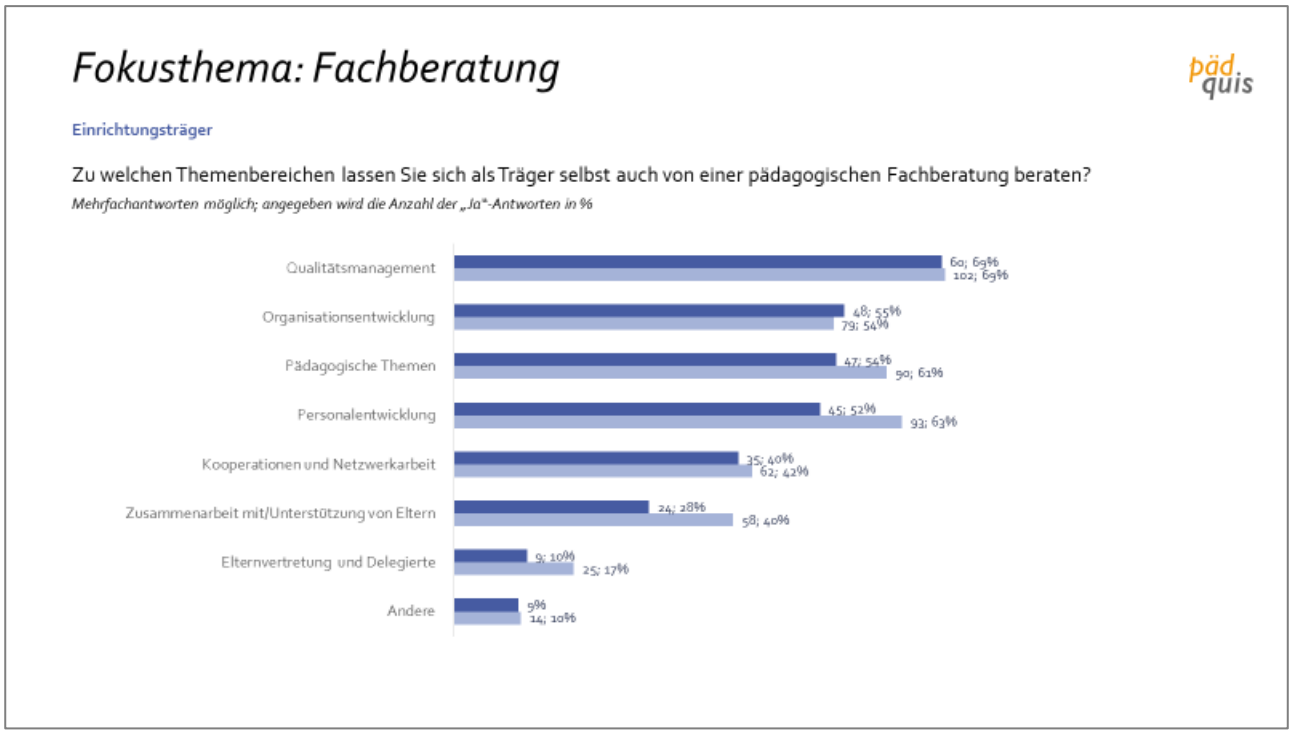

Abbildung 98: Thematische Beratungsschwerpunkte der Einrichtungsträger

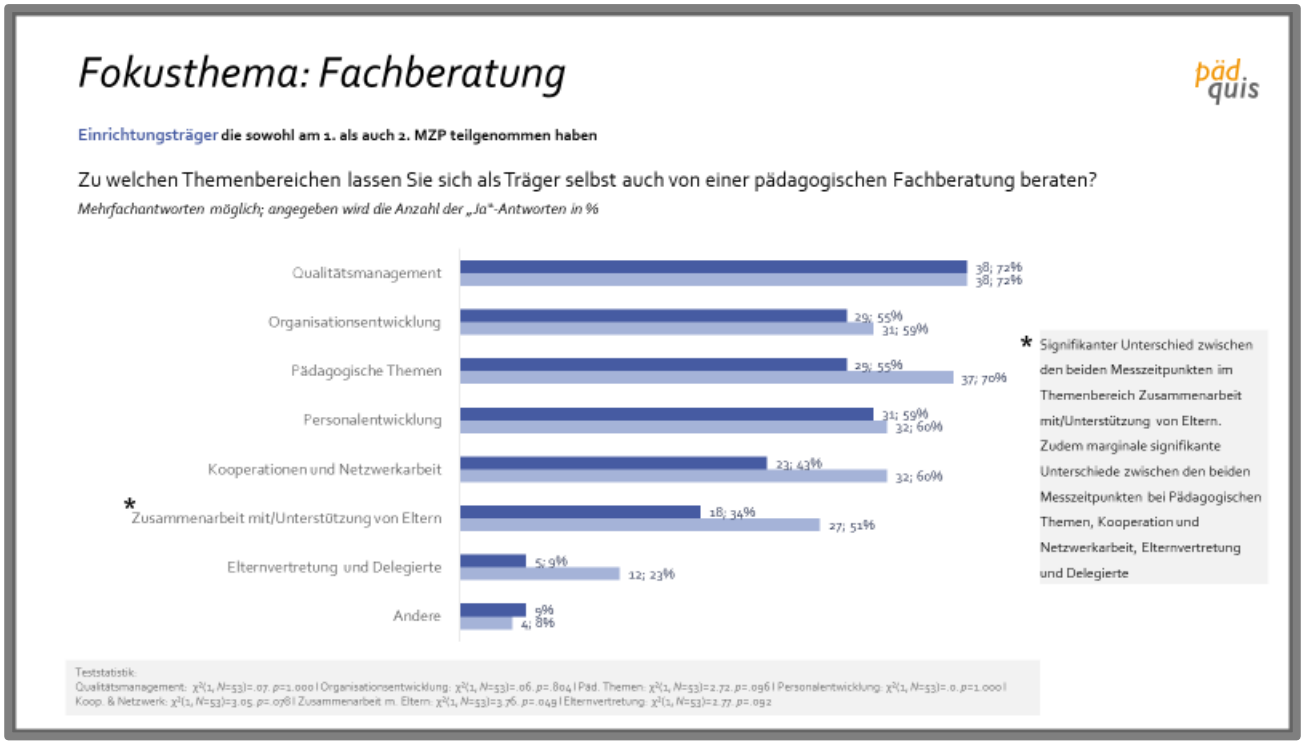

Abbildung 99: Prüfung Unterschiede 1.+2. MZP: Thematische Beratungsschwerpunkte der Einrichtungsträger

5.4.3 Fokusfrage: Profit von Einrichtung durch kontinuierliche Inanspruchnahme

Inwieweit profitiert die Einrichtung in welchem Maße von einer kontinuierlichen Inanspruchnahme der pädagogischen Fachberatung?

Wie hilfreich werden spezifische Beratungsformate eingestuft? (*Angaben Einrichtungsleitungen, KTPP*):

Zusätzlich zu der Frage, wie hilfreich die Gesetzesreform für den Bereich Fachberatung empfunden wird, wurden Einrichtungsleitungen und KTPP zu beiden Messzeitpunkten gebeten, einzuschätzen, wie hilfreich einzelne Beratungsformate empfunden werden (1 = nicht hilfreich bis 4 = hilfreich). Für die KTPP wurde diese Frage hypothetisch formuliert, da ein Großteil zum Zeitpunkt der Befragung (noch) keine Fachberatung in Anspruch genommen hat.

Messzeitpunkt 1: In allen Bereichen fallen die Einschätzungen der Leitungskräfte, wie hilfreich bestimmte Beratungsformate tatsächlich waren, positiver aus als die Einschätzungen der KTPP, wie hilfreich bestimmte Angebote wären. Die Angaben der Einrichtungsleitungen liegen durchschnittlich zwischen „eher hilfreich“ und „hilfreich“, die der KTPP zwischen „eher nicht hilfreich“ und „eher hilfreich“.

Die durchschnittlich beste Bewertung erhält zum ersten Messzeitpunkt seitens der Leitungen das persönliche Beratungsgespräch (*M*=3,8; *SD*=0,47; *n*=516), gefolgt von telefonischer Beratung (*M*=3,7; *SD*=0,54; *n*=577) und Praxisbesuchen (*M*=3,7; *SD*=0,57; *n*=404). Besonders auseinander gehen die Einschätzungen zu den Angeboten „Videocoaching“ (Einrichtungsleitungen: *M*=3,6; *SD*=0,64; *n*=167; KTPP: *M*=2,0; *SD*=1,04; *n*=194) und „Praxisbesuch“ (Einrichtungsleitungen: *M*=3,7; *SD*=0,57, *n*=404; KTPP: *M*=2,3; *SD*=1,07; *n*=191) (s. Abbildung 100). Diese Einschätzungen passen mit den Ergebnissen zusammen, wonach die KTPP häufig angeben, keinen Bedarf für pädagogische Beratung zu sehen (s. Abbildung 85).

Messzeitpunkt 2: Die Ergebnisse vom zweiten Messzeitpunkt beider Befragungsgruppen fallen sehr ähnlich aus. Eine durchschnittlich höhere Bewertung seitens der KTPP erhält der Praxisbesuch in der Einrichtung (*M=2,9*; +0,7; *n*=233).

Häufigkeit der Wahrnehmung verschiedener Kontaktangebote (*Angaben Fachberatung*):

Messzeitpunkt 1: Ergänzend dazu wurden die pädagogischen Fachberatungen zum ersten Messzeitpunkt gefragt, wie häufig diese Kontaktformate von den Einrichtungen, die sie beraten, wahrgenommen werden. Gefragt wurde auf einer fünfstufigen Skala, wobei 1 = nie, 2 = selten, 3 = gelegentlich, 4 = häufig und 5 = immer bedeutet.

Am häufigsten werden im Durchschnitt persönliche Beratungsgespräche in der Einrichtung (*M*=4,1; *SD*=1,16) und telefonische Beratung (*M*=4,0; *SD*=0,89) wahrgenommen, angebotenes Videocoaching vergleichsweise am seltensten (*M*=2,7; *SD*=1,13; nicht in Abbildung dargestellt).

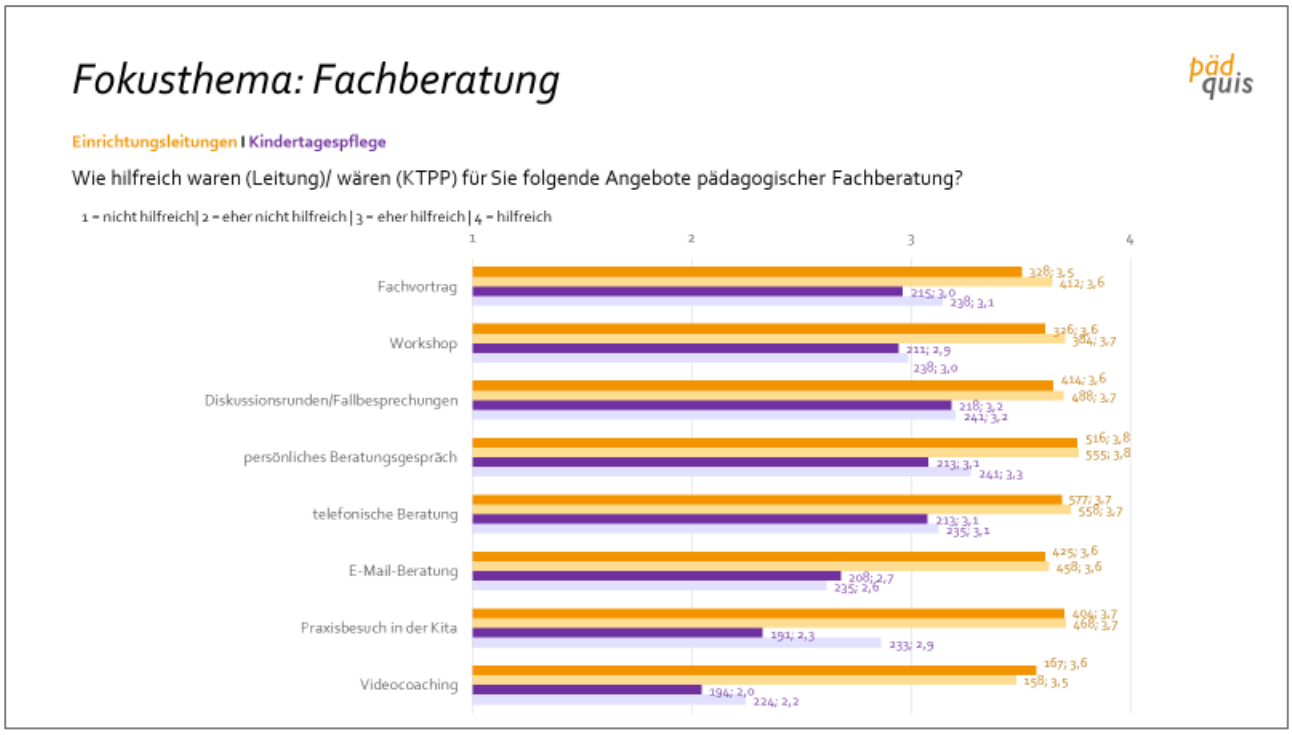

Abbildung 100: Einschätzung zur Nützlichkeit der Angebote der päd. Fachberatung (Leitungs- und Kindertagespflegepersonenangaben)

Einschätzungen zur Zusammenarbeit mit der pädagogischen Fachberatung *(Angaben Einrichtungsleitungen):*

Messzeitpunkt 1: Neben den Einschätzungen verschiedener Akteursgruppen dazu, wie hilfreich die Gesetzesreform für die Qualität hinsichtlich der Zusammenarbeit mit der pädagogischen Fachberatung ist, können auch Einschätzungen der Einrichtungsleitungen zu spezifischen Aspekten der Zusammenarbeit Hinweise darauf geben, in welchem Maße die Einrichtung von der Inanspruchnahme pädagogischer Fachberatung profitiert. Gefragt wurde auf einer fünfstufigen Skala von 1 = stimme überhaupt nicht zu bis 5 = stimme voll und ganz zu.

Die durchschnittliche Zustimmungsrate von Einrichtungsleitungen über alle erfragten Aspekte hinweg liegt zwischen „teils/teils“ und „stimme eher zu“ (*M*=3,5; *SD*=0,94). Die im Durchschnitt höchsten Zustimmungsraten erfahren dabei die Aussagen, dass die pädagogische Fachberatung zum Nachdenken anregt (*M*=4,1; *SD*=0,95; *n*=683) und dass sie Anregungen für die Arbeit als Einrichtungsleitung gibt (*M*=4,1; *SD*=1,05; *n*=681). Die durchschnittlich niedrigsten Zustimmungsraten („teils/teils“) erhalten die Aussagen, die Fachberatung entlaste bei der Wahrnehmung der Leitungsaufgaben (*M*=3,1; *SD*=1,28; *n*=672), rege zu Literaturrecherche zu vertiefter Themenbearbeitung an (*M*=3,2; *SD*=1,25; *n*=665) und teile konkrete Vorstellung bzgl. Wissensvermittlung ans Team mit (*M*=3,3; *SD*=1,16; *n*=665) (s. Abbildung 101).

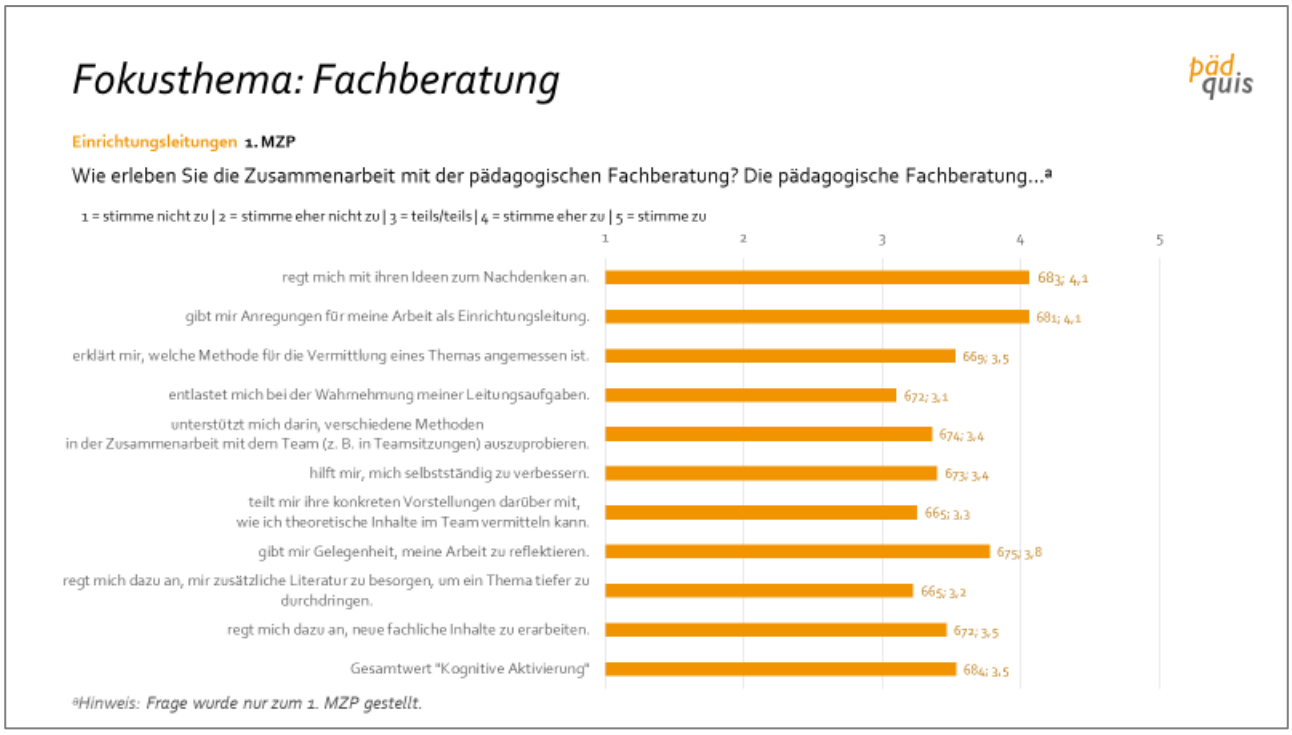

Abbildung 101: Einschätzungen zur Zusammenarbeit mit der päd. Fachberatung (Leitungsangaben)

Wie hilfreich ist die Gesetzesreform für die Qualitätsverbesserung bezüglich der Zusammenarbeit mit päd. Fachberatung? (*Angaben Einrichtungsleitungen, Einrichtungsträger, örtliche Träger, Fachberatung*):

Einschätzungen der verschiedenen Akteursgruppen, für wie hilfreich sie die Gesetzesreform für die Qualitätsverbesserung in den Einrichtungen hinsichtlich der Zusammenarbeit mit der pädagogischen Fachberatung erachten, geben Hinweise auf die Frage, inwieweit und in welchem Maße Einrichtungen von einer kontinuierlichen Inanspruchnahme pädagogischer Fachberatung profitieren. Gefragt wurde auf einer vierstufigen Skala von 1 = stimme nicht zu bis 4 = stimme zu.

Messzeitpunkt 1: Es zeigt sich, dass Einrichtungsleitungen (*M*=3,1; *SD*=0,93; *n*=841) und Fachberatungen selbst (*M*=3,3; *SD*=0,85; *n*=111) diesen Bereich als eher hilfreich erachten. Die Einrichtungsträger weisen einen Mittelwert von 2,6 (*n*=183) auf, was darauf hindeutet, dass sie die Fachberatungszusammenarbeit durchschnittlich zwischen „eher nicht hilfreich“ und „eher hilfreich“ für die Qualitätsverbesserung in den Einrichtungen ansiedeln. Dabei fallen die Einschätzungen der Leitungen sehr unterschiedlich aus (*SD*=1,02) (s. Abbildung 102).

Messzeitpunkt 2: Beim zweiten Messzeitpunkt steigt die Einschätzung der örtlichen Träger in Bezug auf die Nützlichkeit der Gesetzesreform für die Qualitätsverbesserung in den Einrichtungen bezüglich der Zusammenarbeit mit der pädagogischen Fachberatung. Während sich deren durchschnittliche Einschätzung beim ersten Messzeitpunkt noch zwischen „stimme eher nicht zu“ und „stimme eher zu“ bewegte, befindet sie sich nun zwischen „stimme eher zu“ und „stimme zu“ (*M=3,4*; +0,7; *n*=13).

Die durchschnittlichen Einschätzungen der anderen Akteursgruppen variieren im Vergleich zum ersten Messzeitpunkt geringfügig (Einrichtungsleitungen: *M*=3,0; *n*=720; Einrichtungsträger: *M*=2,8; *n*=260; Fachberatungen: *M*=3,4; *n*=108) und bewegen sich allesamt im Einschätzungsbereich „eher hilfreich“ (s. Abbildung 102).

Vergleich 1. + 2. MZP auf signifikante Mittelwertunterschiede: In den verkleinerten Substichproben der drei Akteursgruppen Einrichtungsleitungen, Einrichtungsträger sowie Fachberatungen, welche die Frage nach der Nützlichkeit der Gesetzesreform bezüglich der Inanspruchnahme von päd. Fachberatung mit Blick auf Qualitätsverbesserungen in den Einrichtungen zu beiden Messzeitpunkten beantwortet haben, fallen die durchschnittlichen Bewertungen sehr ähnlich zu denen in der Gesamtleitungsgruppe aus. Es lassen sich keine signifikanten Unterschiede zwischen den beiden Messzeitpunkten finden (s. für genaue Angaben und Teststatistik Abbildung 103.)

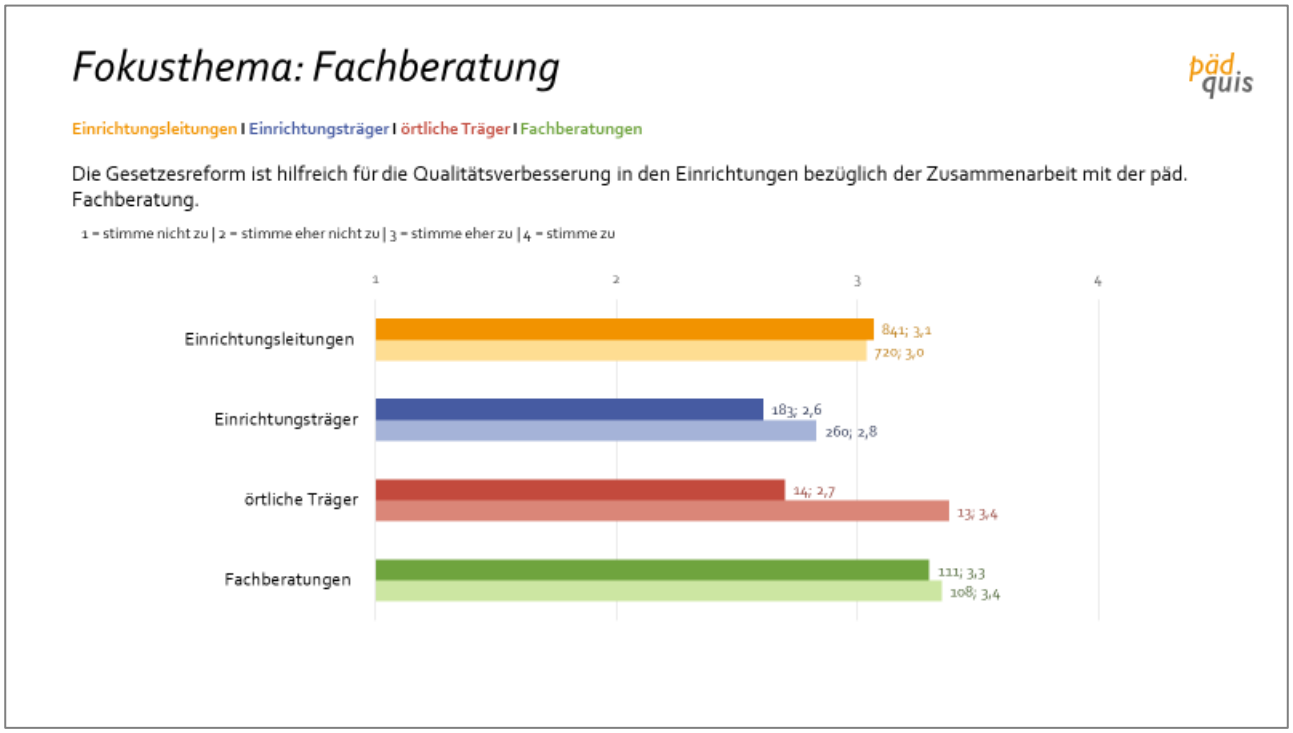

Abbildung 102: Einschätzungen zur Reform in Bezug auf Qualitätsverbesserung im Bereich päd. Fachberatung

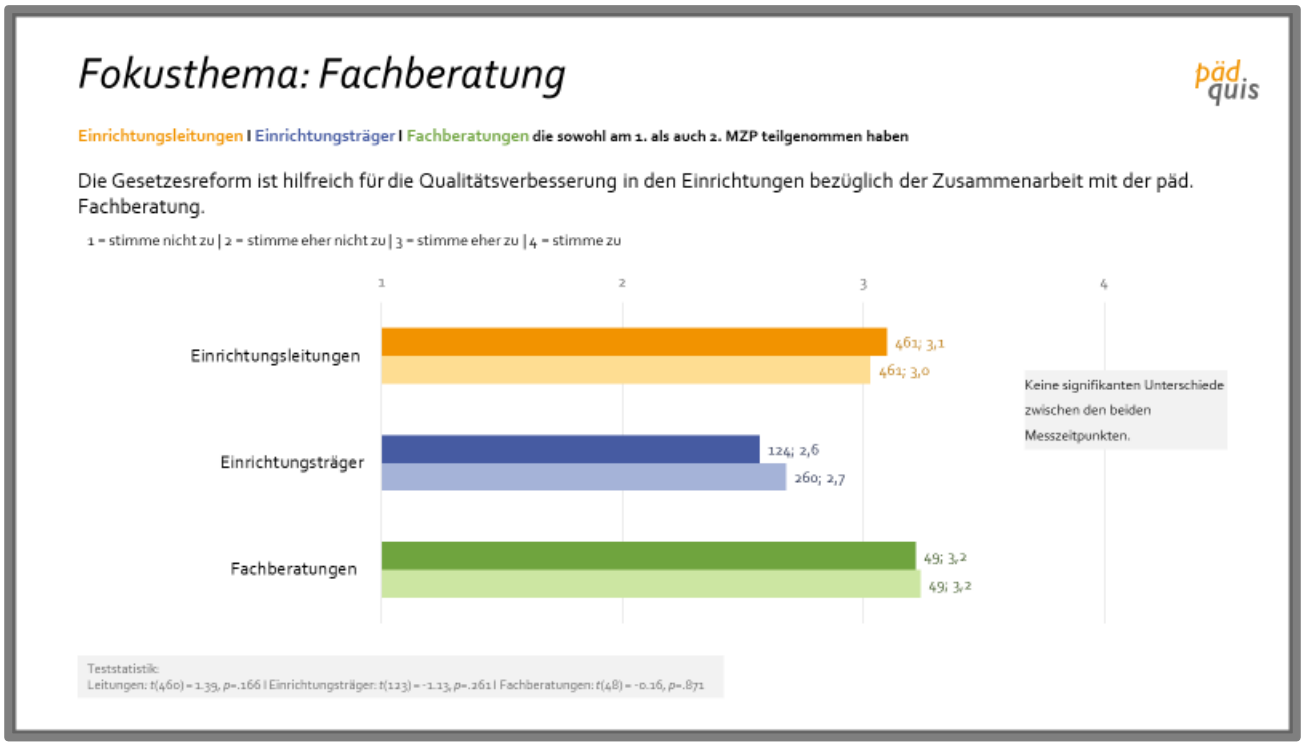

Abbildung 103: Signifikanztestungen: Einschätzungen zur Reform in Bezug auf Qualitätsverbesserung im Bereich päd. Fachberatung

Zufriedenheit mit der Umsetzung der Gesetzesreform (*Angaben Einrichtungsleitungen, Fachberatung, KTPP*):

Messzeitpunkt 1: Leitungen, Fachberatungen und KTPP wurden zu beiden Befragungszeitpunkten auch danach gefragt, wie *zufrieden* sie mit der Umsetzung der Gesetzesreform im Bereich „Zusammenarbeit mit der pädagogischen Fachberatung“ sind. Hier zeigt sich ein über die befragten Gruppen hinweg einheitlicher (eher) zufriedener Eindruck. Diese Befunde stellen eine gute Ausgangsbasis für die tatsächliche Inanspruchnahme von pädagogischer Fachberatung dar (s. Abbildung 104).

Messzeitpunkt 2: Die durchschnittlichen Bewertungen des zweiten Messzeitpunktes zur Zufriedenheit mit der Umsetzung der Gesetzesreform im Bereich „Zusammenarbeit mit der päd. Fachberatung“ sind fast identisch zu denen aus dem ersten Messzeitpunkt, sodass der (eher) zufriedene Eindruck über beide Messzeitpunkte hinweg aufrecht erhalten bleibt (s. Abbildung 104).

Vergleich 1. + 2. MZP auf signifikante Mittelwertunterschiede: In den verkleinerten Substichproben der zwei Akteursgruppen Einrichtungsleitungen und Fachberatungen, welche die Frage zur Zufriedenheit mit der Umsetzung der Gesetzesreform im Bereich „Zusammenarbeit mit der päd. Fachberatung“ zu beiden Messzeitpunkten beantwortet haben, fallen die durchschnittlichen Bewertungen fast identisch zu denen in der Gesamtleitungsgruppe aus. Es lassen sich keine signifikanten Unterschiede zwischen den beiden Messzeitpunkten finden (s. für genaue Angaben und Teststatistik Abbildung 105).

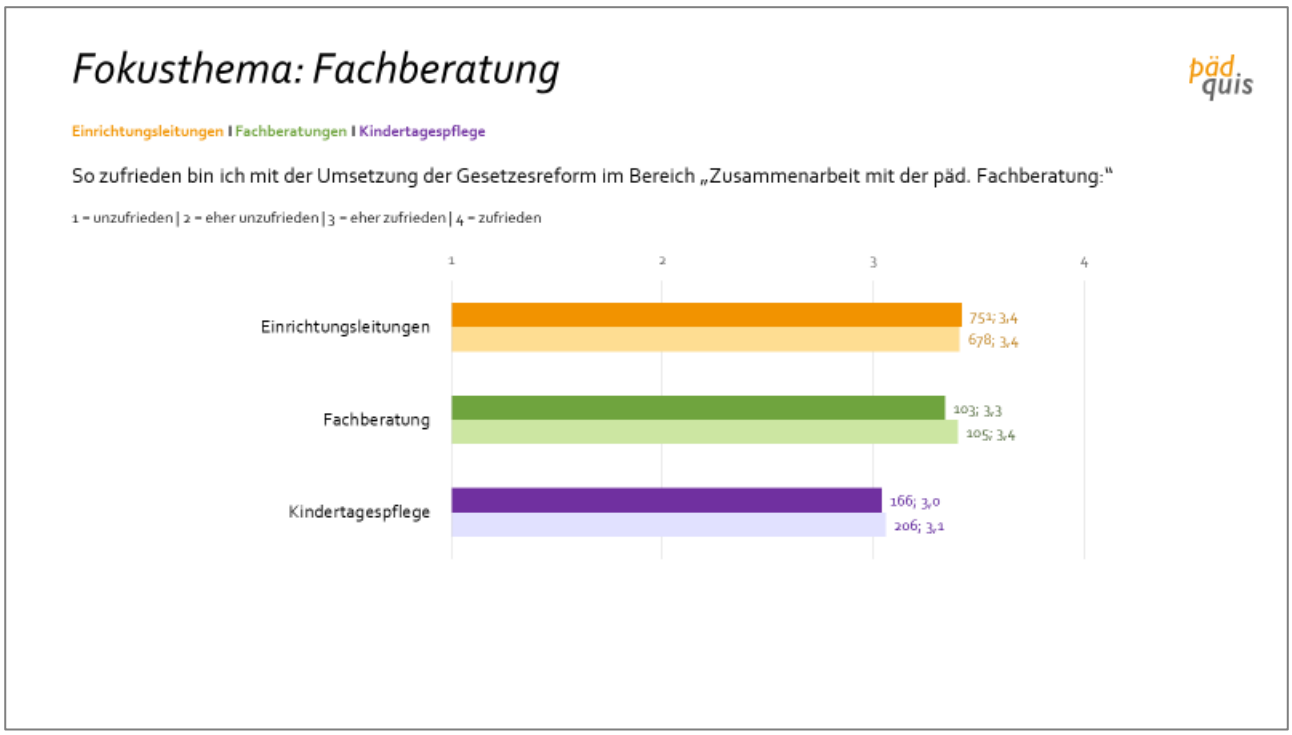

Abbildung 104: Zufriedenheit mit der Umsetzung der Reform in Bezug auf Zusammenarbeit mit päd. Fachberatung

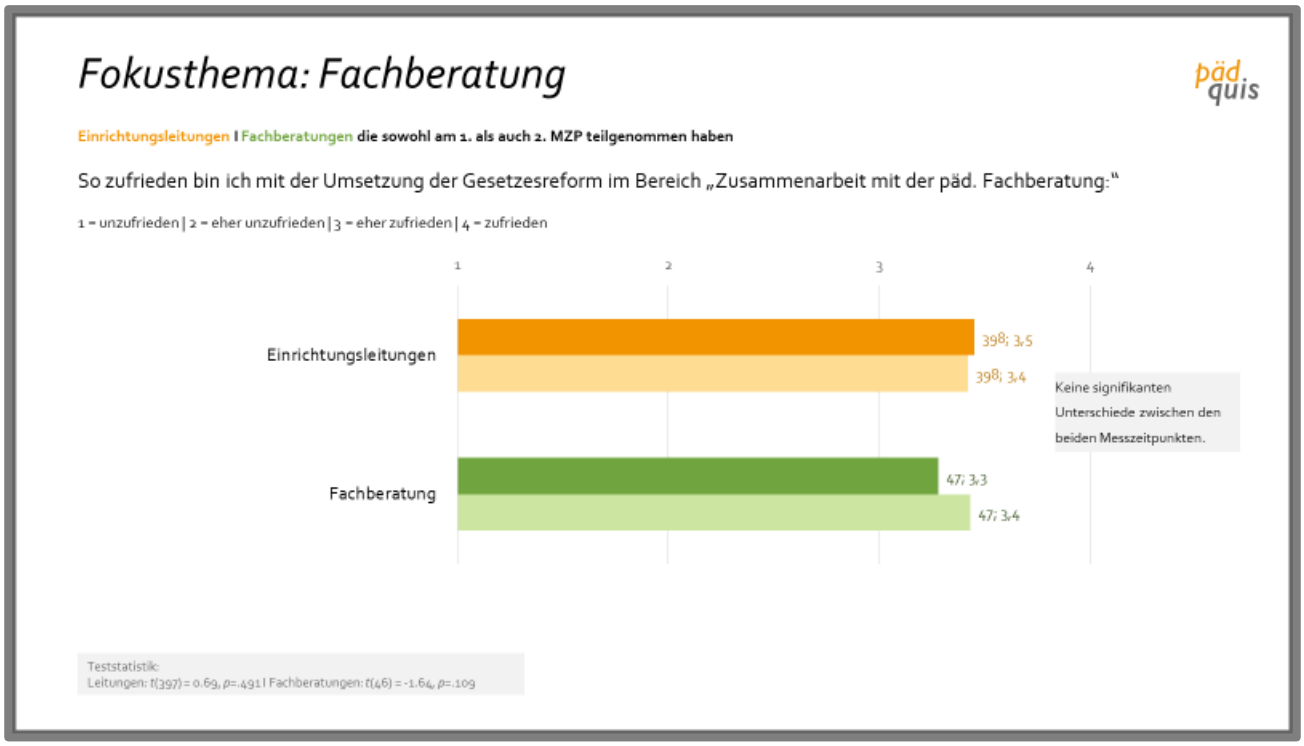

Abbildung 105: Signifikanztestungen: Zufriedenheit mit der Umsetzung der Reform in Bezug auf Zusammenarbeit mit päd. Fachberatung

5.4.4 Zusatzfrage: Qualifikation

Führt die Qualifikationsanforderung zu einer Veränderung der Qualität der Beratung?

Vorliegende Qualifikationen und Motivation durch Gesetzesreform zu Fort-/Weiterbildungen (Angaben Fachberatung):

Um Erkenntnisse darüber zu gewinnen, ob die Qualifikationsanforderung zu einer Veränderung der Qualität der Beratung führt, wurden die pädagogischen Fachberatungen unter anderem nach ihrem höchsten allgemeinen Bildungsabschluss sowie nach ihrem höchsten pädagogischen Ausbildungsabschluss gefragt, der sie für ihren Beruf qualifiziert.

Messzeitpunkt 1: Mehr als die Hälfte (58%; *n*=90) der pädagogischen Fachberatungen gibt an, einen Master oder gleichwertigen Abschluss zu haben. Mehr als jede fünfte päd. Fachberatung (22%; *n*=34) gibt an, eine Ausbildung abgeschlossen zu haben. 15% (*n*=24) machen die Angabe, einen Bachelorabschluss zu haben und 5% (*n*=8) verfügen über eine qualifizierende Weiterbildung als höchster allgemeiner Bildungsabschluss (s. Abbildung 106).

Als höchsten *pädagogischen* Abschluss geben fast die Hälfte (47%; *n*=74) der Befragten einen Master oder etwas Gleichwertiges an. Rund jede fünfte päd. Fachberatung (21%; *n*=33) gibt an, eine Ausbildung zum/zur staatlich anerkennten Erzieher:in abgeschlossen zu haben und 14% (*n*=22) machen die Angabe, ein Bachelorstudium im pädagogischen Bereich absolviert zu haben (s. Abbildung 107).

Messzeitpunkt 2: Auch zum zweiten Messzeitpunkt gibt mehr als die Hälfte (53%; *n*=25) der an der Befragung teilgenommenen päd. Fachberatungen an, einen Master oder gleichwertigen Abschluss zu haben. Diesmal machen ein Viertel (26%; *n*=12) die Angabe, über einen Bachelorabschluss zu verfügen (+11%) und lediglich 11% (*n*=5) geben einen Ausbildungsabschluss als höchsten allgemeinen Bildungsabschluss an. Zum zweiten Messzeitpunkt geben vier päd. Fachberatung an, eine qualifizierende Weiterbildung gemacht zu haben (+4%). Bei den Auswertungen muss die geringe Stichprobe zum zweiten Messzeitpunkt beachtete werden (s. Abbildung 106).

Zum zweiten Messzeitpunkt steigt die prozentuale Häufigkeit der Bachelorabschlüsse bei den befragten Fachberatungen um 13% im Vergleich zum ersten Messzeitpunkt auf mehr als ein Viertel (27%; *n*=13). Die prozentuale Häufigkeit der Master oder ähnlicher Abschlüsse unter den Befragten sinkt hingegen um 9% im Vergleich zum ersten Messzeitpunkt auf ein gutes Drittel (38%; *n*=18). Ebenso sinkt die prozentuale Häufigkeit der Angabe zu einem Erzieher:innen-Abschluss um acht Prozentpunkte auf 13% (*n*=6). Ebenso machen sechs Personen die Angabe, einen „anderen höchsten pädagogischen berufsqualifizierenden Abschluss“ zu haben (s. Abbildung 107).

Zusätzlich wurden die päd. Fachberatungen gebeten, in offenen Textantworten zu beschreiben, ob die Gesetzesreform sie zu einer Fort- oder Weiterbildung bewegen würde und wenn ja, zu welchem Thema sie sich angeregt fühlen würden, worauf zum ersten Messzeitpunkt *N*=15 und zum zweiten *N*=12 päd. Fachberatungen geantwortet haben. Vier päd. Fachberatungen antworteten darauf, dass

sie sich zur Fort- oder Weiterbildung zum Thema *alltagsintegrierte sprachliche Bildung* angeregt fühlen. Auch *rechtliche Themen* sowie das Thema *Bildung für nachhaltige Entwicklung* wurde je dreimal genannt. Hier sind die sehr geringen Fallanzahlen zu berücksichtigen, die nur Einzeläußerungen in den offenen Antworten abbilden (s. Abbildung 108).

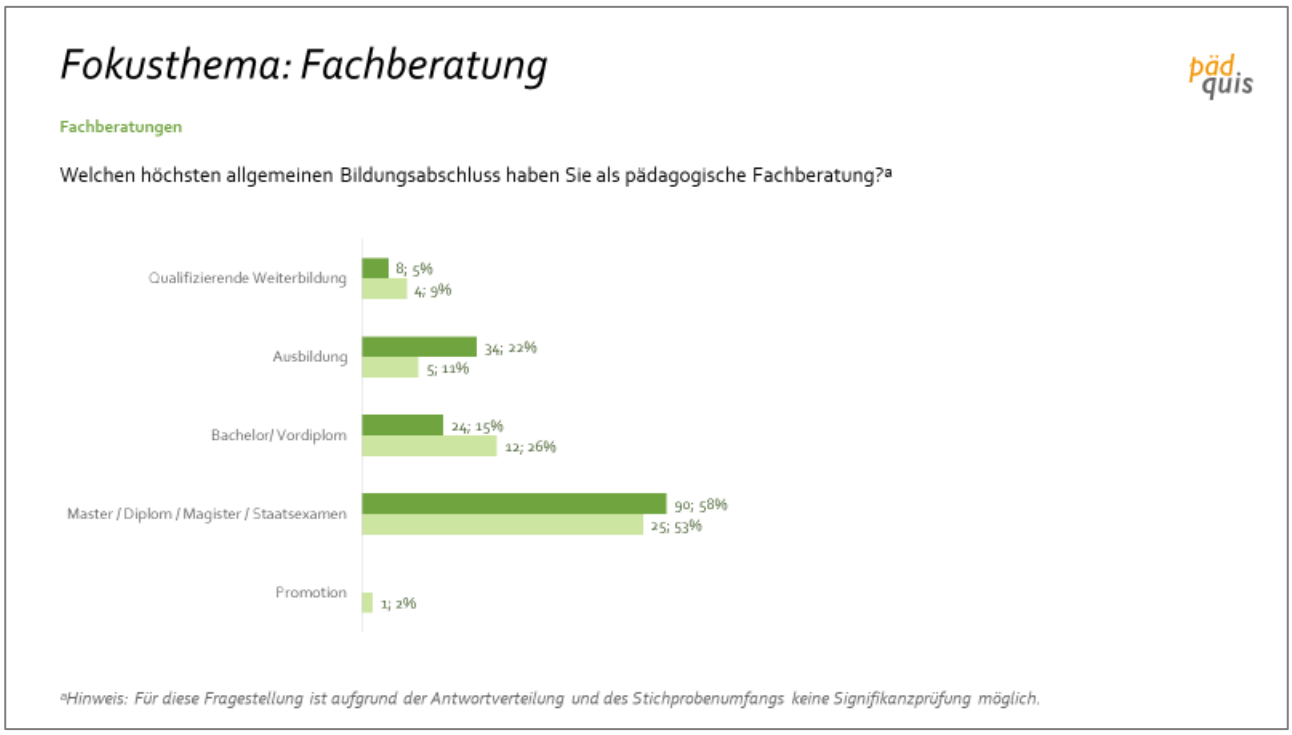

Abbildung 106: Bildungsabschlüsse päd. Fachberatungen

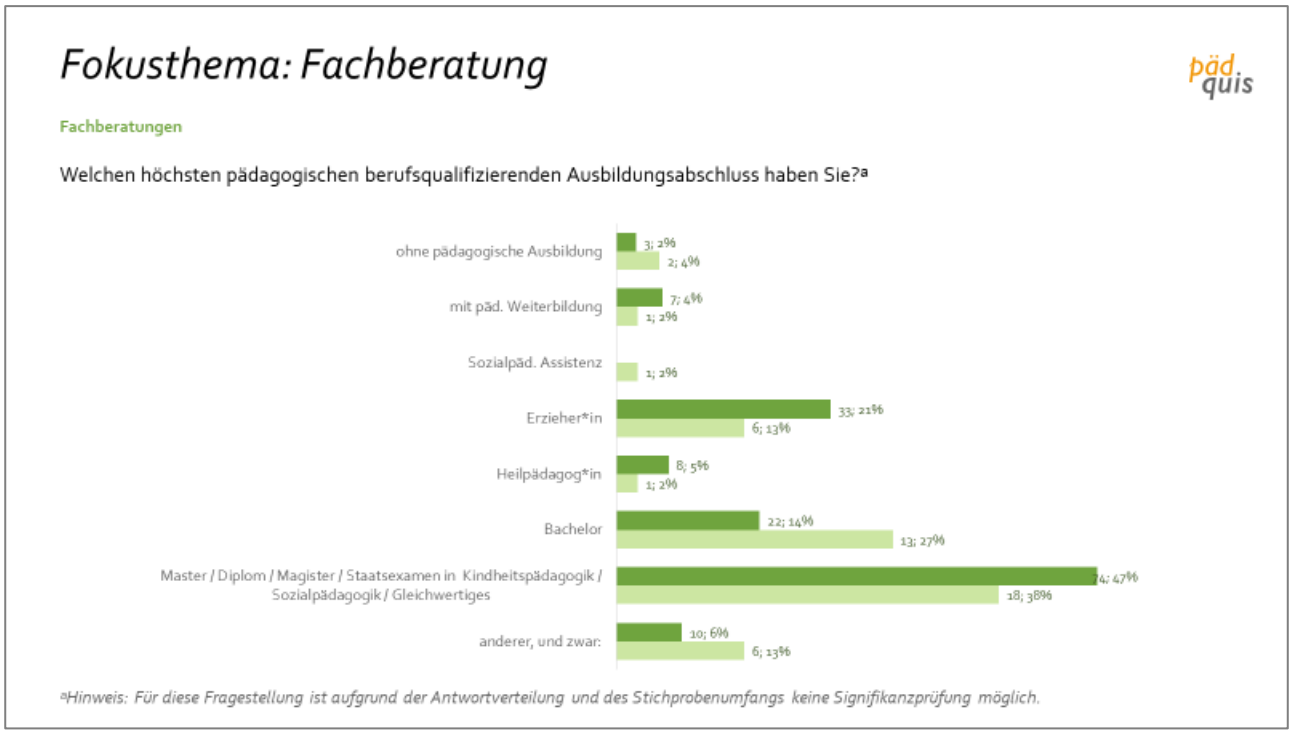

Abbildung 107: Höchster päd. berufsqualifizierender Ausbildungsabschluss päd. Fachberatungen

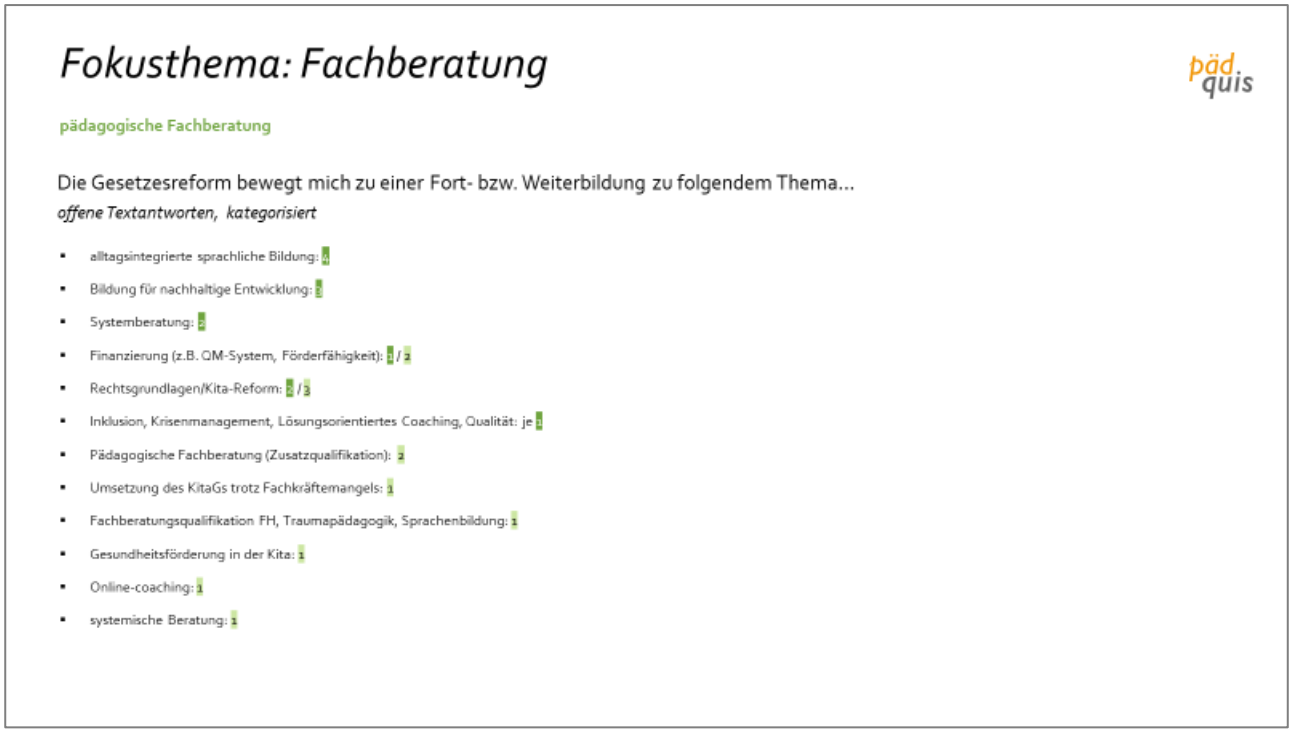

Abbildung 108: Anregung zur Fort- und Weiterbildung durch Gesetzesreform (Fachberatungsangaben)

5.4.5 Zusatzfrage: Trägerstrategien zur Verankerung von pädagogischer Fachberatung

Welche Strategien gibt es von Seiten der Einrichtungsträger hinsichtlich der Verankerung pädagogischer Fachberatung im Trägersystem?

Angebote des Einrichtungsträgers zur Inanspruchnahme von päd. Fachberatung (Leitungs-, Einrichtungsträgerangaben)

Messzeitpunkt 1: Der Großteil (91%; *n*=210) der befragten Einrichtungsträger gibt zum ersten Messzeitpunkt an, den Einrichtungen in ihrer Trägerschaft eine Zusammenarbeit mit einer päd. Fachberatung zu ermöglichen, davon 7% (*n*=14) erst seit oder nach Eintreten der Gesetzesreform. Vier von fünf (81%; *n*=166) Einrichtungsträgern machen die Angabe, explizit Einrichtungsleitungen eine Zusammenarbeit zur Unterstützung bei den Leitungsaufgaben anzubieten. Fast alle Einrichtungsträger (93%; *n*=184) unterstützen die Einführung und Umsetzung eines Qualitätsmanagementverfahrens in den Einrichtungen laut eigenen Angaben mittels päd. Fachberatung. Mehr als die Hälfte (58%; *n*=110) der Einrichtungsträger ermöglichen entsprechend der Angaben zum ersten Messzeitpunkt der oder dem Qualitätsmanagementbeauftragten fachliche Beratung als Unterstützung (nicht in Abbildung dargestellt).

Messzeitpunkt 2: Beim zweiten Messzeitpunkt geben weniger (81%; *n*=164) der befragten Einrichtungsträger an, den Einrichtungen in ihrer Trägerschaft eine Zusammenarbeit mit einer päd. Fachberatung zu ermöglichen. Mehr als die Hälfte (53%; *n*=382) der befragten Einrichtungsleitungen geben den Wunsch an, seitens des Trägers ein Angebot zur Inanspruchnahme fachlicher Beratung zu erhalten. Ein Viertel (25%; *n*=176) der Einrichtungsleitungen geben an, den Umfang der Inanspruchnahme päd. Fachberatung zu dokumentieren (nicht in Abbildung dargestellt).

5.4.6 Vertiefungsexkurs: Hearing pädagogischer Fachberatungen zum Themenbereich „Fachberatungssystem“

Das neue KiTaG fasst unter § 20 Qualitätsmanagement und pädagogische Fachberatung erstmalig Regelungen zur Inanspruchnahme sowie Qualifikation der pädagogischen Fachberatung (s. Einleitung Kap. 5.4.1). Anlassbedingt wurde das schleswig-holsteinische Fachberatungssystem im Rahmen einer Gruppendiskussion (Hearing) vertieft in den Blick genommen. Die Gruppendiskussion verfolgte das Ziel, die Sichtweisen der Akteursgruppe zum Einfluss der Gesetzesreform vertieft in den Blick zu nehmen und in einen fachpolitischen und praxisbezogenen Austausch über allgemeine Bedarfe des Fachberatungssystems zu gelangen. Die neunzigminütige Veranstaltung fand zum Ende des Evaluationszeitraumes als Online-Format per Videokonferenzsoftware Teams statt. Teilnahmeberechtigt waren alle pädagogischen Fachberater:innen für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und bzw. oder Träger Schleswig-Holsteins. Zur Gesprächsrunde konnten per offenem Mailanschreiben all jene pädagogischen Fachberater:innen eingeladen werden, die dem Evaluationsteam im Rahmen der Befragungsstudie in den Jahren 2022 und 2023 ihre Kontaktdaten freiwillig zur Verfügung gestellt haben. Zusätzlich unterstützte das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und

Gleichstellung bei der Akquise und leitete die Einladungen über die bekannten Verteiler- bzw. Kontaktwege weiter, um möglichst viele pädagogische Fachberatungen zu erreichen. Zur Diskussion angemeldet haben sich 28 Personen. Letztendlich gab es 18 Teilnehmende, darunter pädagogische Fachberatungen von Trägern oder Trägerverbänden, freiberufliche pädagogische Fachberatungen sowie pädagogische Fachberatungen durch das Jugendamt und die Kommune oder aus einem Bundes- oder Landesprogramm (z. B. "Sprach-Kitas").

Zu Beginn der Veranstaltung erhielt die Teilnehmenden Einblick in zentrale Evaluationsergebnisse aus der Befragungsstudie zu dem Themenbereich „Fachberatungssystem“. Auf dieser Grundlage wurde die Diskussion eröffnet. Zur Entwicklung geeigneter Diskussionsfragen wurden vorab die offenen Antworten der an der Befragungsstudie teilgenommenen pädagogischen Fachberatungen zu Gelingensbedingungen und Hemmnissen zur Umsetzung des Gesetzesreformelementes „Fachberatungssystem“ ausgewertet. Aus der Häufigkeit der in den offenen Antworten angesprochenen Themen wurde geschlossen, was pädagogische Fachberatungen derzeit am meisten zu beschäftigen scheint. Die vom Evaluationsteam auf Grundlage dessen formulierten Fragestellungen wurden zusätzlich mit einer Subgruppe von Mitgliedern der Unterarbeitsgruppe „Qualität“ („UAG Qualität2) abgesprochen und entwickelt. Folglich wurde die Diskussion entlang der folgenden Fragestellungen geführt:

- Welche zeitlichen Ressourcen und strukturelle Rahmenbedingungen in den Einrichtungen brauchen KiTa-Teams, um päd. Fachberatung gewinnbringend in Anspruch nehmen zu können?
- Was brauchen Sie als päd. Fachberaterin und Fachberater, um KiTas sowohl in Bezug auf die derzeitigen generellen Anforderungen als auch die Umsetzung der Gesetzesinhalte erfolgreich begleiten zu können?
- Inwiefern wäre eine gesetzliche Konkretisierung zu Art und Ziel der Inanspruchnahme von päd. Fachberatung hilfreich oder hinderlich?
- Welche Merkmale der Einrichtungen beeinflussen den Bedarf an Beratungshäufigkeit und –intensität?
- Welche Strategie ist denkbar, um die Suche nach einer geeigneten päd. Fachberatung zu erleichtern?
- Welche Maßnahmen können zur Attraktivierung des Berufsbildes „päd. Fachberatung“ beitragen?
- Welche Maßnahmen können zur Anerkennung der Bedeutsamkeit von Inanspruchnahme der päd. Fachberatung beitragen?

Die Teilnehmenden waren darüber hinaus eingeladen, ihre eigenen thematische Impulse zu setzen. Zur Auswertung der Gesprächsinhalte wurden diese unter Einwilligung aller Beteiligten aufgezeichnet und anschließend vollständig transkribiert. Die Aufnahme erfolgte in Ton und Bild zur Sicherstellung der Güte des Transkripts. Zusätzlich wurde während der Veranstaltung ein Sprecher:innen-Protokoll angefertigt. Die Auswertung der Gruppendiskussion erfolgte nach den Regeln der qualitativen the-

matischen Analysemethode, die einen flexiblen Ansatz zur Identifizierung spezifischer Themen innerhalb der Daten bietet (Boyatzis, 1998; Braun & Clarke, 2006). Zur Kodierung der thematischen Analyse wurde die Software MAXQDA verwendet. Die Software ermöglichte eine strukturierte Analyse entlang der identifizierten Themen und für jeden relevanten Auszug aus dem Transkript. Die Rohdaten wurden gesichtet, indem das Transkript Zeile für Zeile durchgegangen wurde, um relevante Inhalte mit einem induktiven Ansatz und entlang der Fragestellungen aufzunehmen. Im Folgenden werden die Ergebnisse in anonymisierter Form und personenübergreifend, das heißt nicht auf Ebene einzelner pädagogischer Fachberatungen, vorgestellt. Mit Blick auf die Ergebnisdarstellung ist darauf hinzuweisen, dass bei der Rekrutierung der Teilnehmenden kein statistisch repräsentativer Querschnitt möglich war.

Zugangsbarrieren zum Fachberatungssystem

Eine teilnehmende Person ging auf das Ergebnis aus der Befragungsstudie ein, demnach Einrichtungsleitungen und Träger als häufigen Grund für die Nichtinanspruchnahme von päd. Fachberatung deren unzureichende Verfügbarkeit angeben. Sie könne dies aus eigener Erfahrung bestätigen. Weitere Teilnehmende wiesen außerdem darauf hin, dass vor allem die spontane Suche nach einer geeigneten päd. Fachberatung bei punktuellen Bedarfen herausfordernd sei. Teilnehmende appellierten unter anderem auch deshalb an eine vertraglich festgehaltene kontinuierliche Inanspruchnahme päd. Fachberatung. Eine feste Ansprechperson pro Einrichtung, zu der jederzeit bei Bedarf Kontakt aufgenommen werden könnte, könne laut Teilnehmenden Abhilfe leisten. Zur erfolgreichen Inanspruchnahme päd. Fachberatung benötige es aus Sicht der teilnehmenden Person ebenso einen vereinfachten Zugang, um die Suche nach einem geeigneten Angebot zu erleichtern. Von den Teilnehmenden wurde die Entwicklung einer Vermittlungsstrategie begrüßt; vorgeschlagen wurde eine seitens der Länderverwaltung stetig aktualisierte und frei zugängliche Online-Kontaktliste, in der unter anderem auch Beratungsschwerpunkte, Qualifikationsprofil sowie Kapazitäten einzusehen sein könnten.

Allgemeine Arbeitsbelastung hindert Inanspruchnahme einer päd. Fachberatung

Zusätzlich vermuteten einzelne Teilnehmende, dass die hohe generelle Belastung in den Einrichtungen zur Nichtinanspruchnahme päd. Fachberatung führe. Demnach würde in der Zusammenarbeit ein zusätzlicher Aufwand gesehen und die Bereitschaft, sich mit zusätzlichen Herausforderungen auseinanderzusetzen, aus Kapazitätsründen gescheut werden.

Abbau von „Kontroll-Image“ durch strikte Trennung von Fachaufsicht und Fachberatung

Einzelne Teilnehmende sehen in erster Linie im Bereich der Kindertagespflege ein noch ausbaufähiges Bewusstsein um die Bedeutsamkeit von Fortbildung, kollegialem Austausch und fachlicher Beratung. Darüber hinaus wurde angemerkt, dass eine strikte Trennung von Fachaufsicht und Fachberatung dazu beitragen könne, „eine große Scheu bei Kindertagespflegepersonen“ abzubauen, Herausforderungen ohne Angst vor Konsequenzen anzusprechen und eigenmotiviert pädagogische Fachberatungsangebote in Anspruch zu nehmen.

Qualitätssteigerung durch kontinuierliche Inanspruchnahme päd. Fachberatung

Einig waren sich die Teilnehmenden darüber, dass die Formulierung im Gesetz zur „kontinuierlichen“ Inanspruchnahme einer päd. Fachberatung konkretisiert werden müsse. Demnach sei „Kontinuität“ ein „zu dehnbarer Begriff“, der unter anderem dazu führe, dass Einrichtungen ihren Beratungsbedarf vor Träger, Kommunen und Gemeinden rechtfertigen und um die zur Verfügungstellung entsprechender Beratungsstunden bangen müssten. Insbesondere für kleine Träger und Einrichtungen sei es noch sehr schwer, eine kontinuierliche Inanspruchnahme zu gewährleisten. Die Teilnehmenden waren sich mehrheitlich einig darüber, dass festgelegte Fachberatungsstunden in Abhängigkeit von gewissen Berechnungsgrößen und die Definition von Fördervoraussetzungen orientiert an fachlichen Empfehlungen (z.B. Richtlinie von der AG Fachberatung der BAG BEK e.V.) Trägern und Einrichtungen die Inanspruchnahme päd. Fachberatung erleichtern würde. Darüber hinaus wurde die Notwendigkeit der Festlegung eines zeitlichen Rhythmus für die Inanspruchnahme diskutiert, in dem eine päd. Fachberatung zur Einrichtung Kontakt pflegen sollte. Einer festen Taktung standen die Teilnehmenden uneins gegenüber. Jedoch wurde mehrmals angemerkt, dass eine spezifische Beratungsdichte auch vorbeugen könne, dass päd. Fachberatungen nicht nur „nach dem Notfallprinzip wie eine Feuerwehr“ genutzt und Qualitäts- und Teamentwicklung als kontinuierlicher Prozess verstanden würden.

Verbesserte Beratungsqualität durch feste Ansprechperson pro Kita

Mehrheitlich sprachen sich die Teilnehmenden außerdem für eine feste päd. Fachberatung pro Kindertageseinrichtung aus, die Prozesse langfristig begleiten, gelegentlich bei Teamsitzungen dabei sein und ein vertieftes Vertrauen zum Team aufbauen könne. Dem entgegen stand die Argumentation der thematisch vielfältigen Beratungsbedarfe und das Bewusstsein darüber, dass eine päd. Fachberatung nicht alle Beratungsschwerpunkte abdecken könne. Berichtet wurde von einem Zusammenschluss päd. Fachberatungen, um in den fachlichen Kompetenzen breit aufgestellt zu sein, sodass je nach Beratungsbedarf die passende Fachberatung als Ansprechperson ausgewählt werden könne. Eine feste Ansprechperson je Kita würde aus Sicht der Teilnehmenden somit nur funktionieren, wenn auch jede Fachberatung ein Netzwerk hätte, auf dessen Kompetenzen es zurückgreifen könne.

Fachberatungsnetzwerk essenziell für ein starkes Fachberatungssystem

Mehrmals ausgesprochen wurde sich für eine Kompetenzerweiterung durch eine solche Netzwerkarbeit unter den Fachberatungen. Die Teilnehmenden befürworteten eine feste Verankerung von Austausch zwischen den pädagogischen Fachberatungen selbst und zeigten sich sicher, dass dies auch die Beratungsqualität steigern könne. Netzwerkarbeit sollte aus Sicht der Teilnehmenden Teil des Aufgabenprofils päd. Fachberatungen sein.

„Sprach-Kitas“-Programmstrukturen als Vorbild

An dieser und auch weiteren Stellen wurden als Orientierungsbeispiel die Strukturen des Sprachprogramms „Sprach-Kitas“ genannt, in dem sowohl eine Beratungstaktung als auch Beratungsinhalte festgelegt sind sowie eine vertraute Beratungsperson und kontinuierliche Weiterbildung und-entwicklung gegeben seien. Eine Adaption der Strukturen wurde von zahlreichen Teilnehmenden begrüßt.

Zeitliche Kapazitäten als größter Stolperstein bei der Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen und päd. Fachberatung

Die unzureichend verfügbaren Zeitanteile in den Einrichtungen wurden während der Gruppendiskussion eindeutig als größte Hürde für die Zusammenarbeit mit einer päd. Fachberatung gesehen. Eingeschätzt wurde seitens der Teilnehmenden, dass eine Erhöhung der Umfänge der Leitungsfreistellung und Verfügungszeiten sowie der Fortbildungstage erfolgen müsse. Insbesondere Leitungskräfte würden versuchen, sich aufgrund mangelnder Leitungszeit aus dem Beratungsprozess zu ziehen. Zur Entlastung der Leitungskräfte wurde darüber hinaus der Einsatz von Verwaltungskräften angeregt, sodass mehr Zeit zur Verfügung stünde, um in die Qualitätsarbeit mit den päd. Fachberatungen zu gehen. Ebenso würde die Anzahl von Teamsitzungen, in denen päd. Fachberatung häufig stattfinden würde, in vielen – insbesondere kleinen – Einrichtungen, geschrumpft sein, da die Verfügungszeiten hierfür nicht ausreichen würden. Auch wurde bemerkt, dass Beratungstermine aufgrund eines hohen Krankenstandes abgesagt werden würden, sodass ein kontinuierlicher Prozess nicht entstehen könne.

Nachsteuerungsbedarfe bei den zeitlichen Ressourcen zur Gewährleistung prozesshafter Beratung

Positiv angemerkt seitens der Teilnehmenden wurden Besuche der Einrichtungen und Gruppen vor Ort, in denen es den päd. Fachberatungen möglich ist, „wirklich im Geschehen zu sein“ und mit den einzelnen Teammitgliedern in Kontakt zu treten, um alltagsnahe Begleitung und Beratung anzubieten. Dies würde neue Beratungsbedarfe aufzeigen und dazu führen, dass die päd. Fachberatung mit den päd. Fachkräften in einen vertrauensvollen Austausch gelange und deren Bedürfnisse erfassen. Insbesondere der Anspruch dieser Alltagsbegleitung benötige laut der Diskussionsteilnehmenden mehr Zeit. Ebenso wurde von den Gesprächsteilnehmenden betont, dass Qualitätsentwicklung miteinander im Austausch stattfinden müsse, dies in Einrichtungen jedoch aufgrund der mangelnden zeitlichen Kapazitäten häufig zu kurz käme. Stattdessen würde versucht, Qualitätsmanagement mittels Qualitätshandbüchern aufrechtzuerhalten, über deren Inhalte zu wenig gesprochen werde.

Inanspruchnahme päd. Fachberatung beeinflusst von hierarchischen Strukturen der Einrichtungen

Ferner wurde darauf aufmerksam gemacht, dass sich hauptsächlich Leitungskräfte an die päd. Fachberatungen wenden könnten, wodurch Konflikte und Probleme, die innerhalb des Teams oder bei einzelnen päd. Fachkräften brodeln würden, häufig unentdeckt blieben oder nur gefiltert durch die Leitungskraft bei der päd. Fachberatung ankämen. Es wurde daran appelliert, dass stärker hervorgehoben werden müsse, dass auch päd. Fachkräfte sich selbstständig an päd. Fachberatungen wenden könnten. Dieser Faktor hätte laut Teilnehmenden enormen Einfluss darauf, wie viele Einrichtungen pro Fachberatung zu betreuen seien.

Vielseitige Einrichtungsmerkmale beeinflussen Bedarf an Beratungsintensität

An der Stelle wurde diskutiert, wie viele Einrichtungen eine päd. Fachberatung maximal betreuen könne, um eine qualitativ hochwertige Beratung zu gewährleisten und ob es hierzu eine gesetzliche Deckelung geben sollte. Auf die Frage, welche Einrichtungsmerkmale den Bedarf an Beratungshäufig-

keit beeinflussen, nannten die Teilnehmenden zusammengefasst Einrichtungen in sozialen Brennpunkten und mit mehreren Sonderprogrammen (beispielsweise Familienzentrum). Ebenso auf den Beratungsbedarf einwirken würde ein Leitungswechsel, neue Leitungskräfte mit wenig Erfahrung und Ausbildung im Führungsbereich, eine besonders hohe Fluktuation innerhalb des Teams, eine hausinterne Umstrukturierung oder Vergrößerung der Einrichtung. Auch würden Einrichtungen mit besonders hohem Personalmangel von einer intensiveren Beratung profitieren können.

Die Diskussionsrunde brachte den Vorschlag ein, einen Mindestqualitätsanspruch in Bezug auf die Inanspruchnahme pädagogischer Fachberatung einzuführen. Diese könne in Form eines gewissen Stundenkontingentes oder eines festgelegten zeitlichen Rhythmus erfolgen (z.B.: Besuch einer päd. Fachberatung mindestens einmal pro Quartal). Je nach Einrichtungsgröße und-schwerpunkt und Beteiligung des Trägers müsse dieses Kontingent dann erweitert werden. Mit zunehmender Beratungsintensität müssten laut Teilnehmenden das Zeitkontingent angehoben und die Anzahl der Einrichtungen je päd. Fachberatung reduziert werden.

Definition von thematischen Schwerpunkten unter Berücksichtigung individueller Spielräume

Im Weiteren von einer Teilnehmenden angeregt und diskutiert wurde, ob im Rahmen einer Gesetzesnovellierung auch pädagogische Themen festgelegt werden sollten, zu dessen Bearbeitung alle Einrichtungen angehalten sein könnten. Die weiteren Teilnehmenden standen der Idee aufgeschlossen gegenüber – unter der Bedingung, dass Trägern und KiTas dabei stets ein Spielraum für eigene Beratungsinhalte gelassen werden müsse.

Erweiterung des Fachberatungssystems in die Grundschulphase hinein

Am Rande von den Teilnehmenden angesprochen wurde zusätzlich der Übergang von der Kita in die Grundschule. An dieser Stelle sahen die Diskussionsteilnehmenden Entwicklungspotenziale. Es wurde gewünscht, dass Beratungsinhalte wie Partizipation, Inklusion oder Bedürfnisorientierung in der Grundschule fortgeführt und das Fachberatungssystem bis in die Grundschulzeit hinein weitergedacht werden würden.

Wunsch nach mehr Austauschmöglichkeit mit der Steuerungsebene des frühkindlichen Bildungssystems

Insgesamt zeigten sich die Teilnehmenden wertschätzend gegenüber der Austauschmöglichkeit im Rahmen der Gruppendiskussion und äußerten allgemein den Wunsch nach mehr Dialog zwischen den päd. Fachberatungen und der Ebene Politik und Verwaltung, um unter anderem Fort- und Weiterbildungsbedarfe aufzudecken und in entsprechende Angebote münden zu lassen. Die Teilnehmenden würden es begrüßen, als Akteursgruppe weiterhin in Gremien Berücksichtigung zu finden und zu Wort kommen zu können, damit insbesondere „Aufsicht, Verwaltung und Praxis Hand in Hand gehen“. Mehrere Teilnehmende schilderten die Herausforderung, geeignete Fortbildungen für sich selbst zu finden und äußerten den Wunsch nach einem festgelegten Zeitkontigent für Weiterbildung. Andiskutiert wurde auch die Trägerverantwortung und-qualität mit Blick auf die Trägerhoheit in Bezug auf die Si-

cherstellung eines guten Fachberatungssystems. In diesem Zuge wurde während der Diskussionsrunde mit dem Gedanken eines eigenen Unterstützungsinstitutes auf Landesebene gespielt, das unter anderem zur Koordination beitragen könne. Ferner angeregt wurde der Aufbau eines Verbandes, um das Fachberatungssystem zu stärken und die Entwicklung einer Austauschplattform mit Hinweisen zu Materialien, Veranstaltungen und Weiterbildungsmöglichkeiten.

Attraktivierung der Berufsgruppe mittels höherer tariflicher Eingruppierung

Insgesamt wird die Wertschätzung der Berufsgruppe insbesondere im pädagogischen Feld als gegeben eingeschätzt. Zur Attraktivierung des Berufsfeldes beitragen könne laut Aussagen der Teilnehmenden in erster Linie eine bessere Vergütung bzw. tarifliche Eingruppierung, die aus Sicht Einzelner nicht länger in absoluter Trägerhoheit sein dürfe. Gesellschaftlich wünschen sich die Diskussionsteilnehmenden eine höhere Anerkennung bei den Familien und ein Bewusstsein darüber, dass Pädagogik umfangreiche Fachkompetenzen und-wissen brauche.

5.4.7 Zusammenfassung und Empfehlungen „Fachberatung“

Im Folgenden wird mit der Tabelle 10 eine Zusammenfassung über die im Kapitel 5.4 berichteten Ergebnisse sowie daraus abzuleitende Empfehlungen zum Fokusthema „Fachberatung“ gegeben.

Tabelle 10: Zusammenfassung und Empfehlungen zum Fokusthema „Fachberatung“

Fokusthema „Fachberatung“ – ZUSAMMENFASSUNG
Fokusfrage: Inanspruchnahme pädagogischer Fachberatung *Wie wirken sich die Regelungen des Gesetzes auf die Inanspruchnahme von pädagogischer Fachberatung in den Einrichtungen aus?*
Inanspruchnahme päd. Fachberatung durch Kitas (Angaben Einrichtungsleitungen): • Die allermeisten Einrichtungsträger ermöglichen den Einrichtungen in ihrer Trägerschaft die Inanspruchnahme von pädagogischer Fachberatung – ein kleiner Anteil von ihnen erst seit Inkrafttreten des KiTaG. • Der Großteil der Einrichtungen erfüllt laut Angabe der Leitungen die im KiTaG vorgeschriebene Inanspruchnahme einer pädagogischen Fachberatung, rund jede fünfte Einrichtung arbeitet jedoch (noch) nicht mit einer Fachberatung zusammen. Als häufigsten Grund für die Nichtinanspruchnahme geben die Einrichtungsleitungen eine fehlende Verfügbarkeit an. • Der Großteil der Einrichtungen hat einmal im Monat oder einmal im Quartal Kontakt zur pädagogischen Fachberatung (persönlich, telefonisch oder digital), und zwar im Schnitt rund vier Stunden pro Monat. Inanspruchnahme päd. Fachberatung durch Träger und KTPP (Angaben Einrichtungsträger, KTPP, Fachberatungen): • Rund die Hälfte der Einrichtungsträger lässt sich nach eigenen Aussagen selbst von einer pädagogischen Fachberatung beraten, der Anteil ist zum 2. MZP gestiegen. Bei den KTPP nimmt zum 1. MZP nur jede vierte, zum 2. MZP weniger als jede fünfte eine Fachberatung zu pädagogischen Fragen in Anspruch. Begründet wird dies überwiegend damit, dass hierfür kein Bedarf gesehen wird. Die Einrichtungsträger begründen die Nichtinanspruchnahme zusätzlich mit fehlenden finanziellen Ressourcen oder einem unpassenden Beratungsprofil der päd. Fachberatungen. Häufigkeit und Angemessenheit des Kontaktes (Angaben Fachberatungen und Einrichtungsleitungen): • Bei etwas mehr als der Hälfte der päd. Fachberatungen hat sich die Kontakthäufigkeit zu den Einrichtungen, die sie beraten, seit Inkrafttreten des KiTaG nicht geändert. Etwas weniger als die Hälfte der päd. Fachberatungen nehmen hingegen eine Veränderung im Umfang wahr und geben überwiegend an, dass sich die Kontakthäufigkeit mit der Kitareform gesteigert hat.

- Die Einrichtungsleitungen empfinden die Häufigkeit und den Umfang der pädagogischen Fachberatung durchschnittlich als eher ausreichend bis ausreichend.
- Ein Großteil der Einrichtungsträger gibt an, den Einrichtungen ihrer Trägerschaft keine Vorgaben bzgl. der Gestaltung der Inanspruchnahme päd. Fachberatung zu machen. Rund ein Drittel der Einrichtungsleitungen gibt an, an der Entscheidung zur Zusammenarbeit mit der päd. Fachberatung beteiligt gewesen zu sein.

Veränderungen in der Inanspruchnahme päd. Fachberatung (Angaben Fachberatungen):

- Mehr als die Hälfte der päd. Fachberatungen gibt an, dass die Nachfrage seitens der Kitas steigt, wobei nur rund eine von zehn päd. Fachberatungen dies auch seitens der Kindertagespflege anmerkt. Während im Jahr 2022 ein Drittel der päd. Fachberatungen angibt, dass die Nachfrage die eigenen Kapazitäten überstieg, sinkt diese Einschätzung im Jahr 2023 und nur noch jede sechste päd. Fachberatung trifft diese Einschätzung.
- Etwa die Hälfte der pädagogischen Fachberatungen merkt an, dass die inhaltliche Arbeitsanforderung an pädagogische Fachberatungen steigen.
- Mehr als ein Viertel der päd. Fachberatungen erlebt nach eigenen Angaben eine Aufwertung der beruflichen Tätigkeit durch die Gesetzesreform.

Fokusfrage: Beratungsprozesse, die durch pädagogische Fachberatung unterstützt werden

Welche Prozesse werden durch die pädagogische Fachberatung unterstützt?

Gemeinsam bearbeitete Beratungsthemen (Angaben Einrichtungsleitungen):

- Die Zusammenarbeit zwischen Einrichtungsleitungen und pädagogische Fachberatungen ist durch eine Breite an Themen (z. B. Kooperationen, Konfliktberatung, Personalentwicklung; abgefragt für die letzten zwölf Monate) charakterisiert. Wie häufig diese in den Sitzungen behandelt wurden (immer bis selten), variiert hierbei allerdings sowohl bei den Leitungen als auch den Fachberatungen stark.
- Themen, die nach Angaben der Einrichtungsleitungen am häufigsten unberücksichtigt bleiben, sind die folgenden: Qualifizierung und Weiterbildung/Personalentwicklung, Konfliktberatung, Kooperation/Vernetzung und SQKM-Aufsicht. Bis auf Letzteres geben die Einrichtungsleitungen solche Themen häufiger als nicht thematisiert an als die pädagogischen Fachberatungen.

Beratungsthemen bei Einrichtungsträgern (Angaben Einrichtungsträger):

- Zu den Themenbereichen, zu denen sich über die Hälfte der Einrichtungsträger von einer pädagogischen Fachberatung beraten lässt, gehören die Themen Qualitätsmanagement, Organisations- und Personalentwicklung sowie pädagogische Themen. Mehr als ein Drittel lässt sich zu Kooperation und Netzwerkarbeit beraten. Mehr Beratung nehmen die Träger zum 2. MZP u.a. für die Themen Zusammenarbeit mit/Unterstützung von Eltern sowie Elternvertretung/Delegierte in Anspruch, wobei Letzteres als Beratungsthema über beide Messzeitpunkt hinweg insgesamt am wenigsten genannt wurde. Elternbezogene Aspekte sind somit nach wie vor anscheinend weniger im Themenspektrum vorzufinden, zu dem sich Einrichtungsträger Unterstützung durch pädagogische Fachberatung einholen.

Kontinuität der Inanspruchnahme päd. Fachberatung (Leitungs- und Einrichtungsträgerangaben):

- Jeweils mehr als drei Viertel der Einrichtungsträger und Kindertageseinrichtungen selbst lassen sich *prozesshaft* bei Bedarf beraten. Mehr als die Hälfte beider Akteursgruppen nehmen *im Falle akuter Krisen* Beratung in Anspruch. Genau die Hälfte der Einrichtungsträger und ebenso fast die Hälfte der Einrichtungsleitungen nutzen päd. Fachberatung *kontinuierlich,* das heißt *regelmäßig zu vereinbarten Terminen*.

Themenschwerpunkte im Beratungsprofil päd. Fachberatungen und bei Anfragen seitens der Einrichtungen (Fachberatungen):

- Etwas mehr als die Hälfte der päd. Fachberatungen hat nach eigenen Angaben keinen Themenschwerpunkt im Beratungsprofil. Genannte Schwerpunktthemen sind vielfältig, wobei Qualitätsmanagement, Kinderschutz, Führungsmanagement, Partizipation und Teamentwicklung besonders häufig angegeben werden. Sind päd. Fachberatungen von den Einrichtungen gezielt zu einem Themenschwerpunkt beauftragt, so handelt es sich dabei vor allem um die Themen Qualitätsmanagement und Kinderschutz.

Fokusfrage: Profit von Einrichtungen durch kontinuierliche Inanspruchnahme

Inwieweit profitiert die Einrichtung in welchem Maße von einer kontinuierlichen Inanspruchnahme der pädagogischen Fachberatung?

Verändert die kontinuierliche Inanspruchnahme von pädagogischer Fachberatung die Qualität der Arbeit in der Einrichtung und in welcher Weise?

Wie hilfreich werden spezifische Beratungsformate eingestuft? (Angaben Einrichtungsleitungen, KTPP):

- Am hilfreichsten stufen Einrichtungsleitungen unter den Beratungsformaten das persönliche Beratungsgespräch, telefonische Beratung und Praxisbesuche der pädagogischen Fachberatung in ihrer Einrichtung ein. Kindertagespflegepersonen schätzen alle Beratungsformate als weniger hilfreich ein im Vergleich zu den Kita-Leitungen, was dazu passt, dass sie häufig auch keine Fachberatung bei pädagogischen Fragen in Anspruch nehmen und hierfür häufig auch keinen Bedarf sehen. Praxisbesuche werden von den Kindertagespflegepersonen zum zweiten Messzeitpunkt als hilfreicher eingestuft.

Wie wird Zusammenarbeit mit der päd. Fachberatung erlebt (Angaben Einrichtungsleitungen):

- Hinsichtlich des Nutzens von pädagogischer Fachberatung liegt die vergleichsweise höchste Zustimmungsrate von Einrichtungsleitungen bei den Aussagen, dass die pädagogische *Fachberatung zum Nachdenken anregt* sowie *Anregungen für die Arbeit als Einrichtungsleitung gibt*. Einer Entlastung bei der Wahrnehmung der Leitungsaufgaben durch die pädagogische Fachberatung stimmen die Leitungen vergleichsweise am geringsten zu.

Wie hilfreich ist die Gesetzesreform für die Qualitätsverbesserung im Bereich Zusammenarbeit mit päd. Fachberatungen? (Angaben Einrichtungsleitungen, Einrichtungsträger, örtliche Träger, Fachberatung):

- Der Aussage, dass die Gesetzreform *hilfreich* für die Qualitätsverbesserung im Bereich Zusammenarbeit mit der pädagogischen Fachberatung ist, stimmen Einrichtungsleitungen und pädagogische Fachberatungen selbst im Durchschnitt eher zu. Einrichtungsträger stimmen vergleichsweise etwas weniger zu. Die Zustimmung der örtlichen Träger steigt zum 2. MZP an und liegt damit 2023 ähnlich hoch wie die der Fachberatungen.

Zufriedenheit mit der Umsetzung der Gesetzesreform (Angaben Einrichtungsleitungen, Fachberatung, KTPP):

- Mit der Umsetzung der Gesetzesreform im Bereich Zusammenarbeit mit der pädagogischen Fachberatung in der/den eigenen Einrichtung/en zeigen sich sowohl die Einrichtungsleitungen als auch die pädagogischen Fachberatungen als „eher zufrieden“ bis „zufrieden“ und die KTPP als „eher zufrieden“.

Einflüsse der kontinuierlichen Inanspruchnahme von pädagogischer Fachberatung auf die Qualität der Arbeit in der Einrichtung (Hearing Fachberatung)

- Nach Angaben vereinzelter päd. Fachberatungen im Rahmen der qualitativen Befragung (Gruppendiskussion) besteht insbesondere dann das Potenzial, die Qualität der Arbeit in den Einrichtungen positiv zu beeinflussen, wenn den Einrichtungen ausreichend Zeit zur Inanspruchnahme päd. Fachberatung zur Verfügung steht und die Beratung prozesshaft und alltagsnah erfolgen kann.
- Für weitere zentrale Ergebnisse zum Zusammenhang von Fachberatungsinanspruchnahme und pädagogischer Qualität der Einrichtungen wird auf die Zusammenfassung der Ergebnisse der Beobachtungsstudie und der Regressionsanalysen verwiesen (s. Kapitel 7.4).

Fokusfrage: Qualifikation

Führt die Qualifikationsanforderung zu einer Veränderung der Qualität der Beratung?

Vorliegende Qualifikationen und Motivation durch Gesetzesreform zu Fort-/Weiterbildungen (Angaben Fachberatung):

- Der Großteil der päd. Fachberatungen verfügt über einen Studienabschluss in Kindheitspädagogik oder Sozialpädagogik (überwiegend Master, sonst Bachelor), knapp ein Fünftel gibt als höchsten Bildungsabschluss eine päd. Ausbildung an (insbesondere Erzieher:in).

Fokusfrage: Trägerstrategien zur Verankerung von pädagogischer Fachberatung

Welche Strategien gibt es von Seiten der Einrichtungsträger hinsichtlich der Verankerung pädagogischer Fachberatung im Trägersystem?

Angebote des Einrichtungsträgers zur Inanspruchnahme von päd. Fachberatung (Leitungs-, Einrichtungsträgerangaben):

- Die große Mehrheit der Einrichtungsträger ermöglichen Einrichtungen in ihrer Trägerschaft eine Zusammenarbeit mit einer päd. Fachberatung. Ebenso machen Einrichtungsträgern in großer Mehrheit explizit den Einrichtungsleitungen das Angebot einer Inanspruchnahme päd. Fachberatung. Mehr als die Hälfte ermöglichen der oder dem Qualitätsmanagementbeauftragten fachliche Beratung als Unterstützung.

- Mehr als die Hälfte Einrichtungsleitungen geben den Wunsch an, seitens des Trägers ein Angebot zur Inanspruchnahme fachlicher Beratung zu erhalten. Ein Viertel der Einrichtungsleitungen dokumentiert den Umfang der Inanspruchnahme päd. Fachberatung.

Fokusthema „Fachberatung“ – EMPFEHLUNGEN

- Eine wichtige Voraussetzung für die gewinnbringende Inanspruchnahme päd. Fachberatung sind entsprechende zeitliche Ressourcen auf Seiten der Leitungs- und Fachkräfte (vgl. Empfehlungen zur Erweiterung des Umfangs der Verfügungszeiten in Kapitel 5.2.5 und Leitungsfreistellung in Kap. 5.1.6).

- Es wird angeraten, päd. Fachberatung prozesshaft und alltagsbegleitend zu gestalten und strukturell in den KiTas und bei den Trägern als dauerhaftes Element zu verankern. Dazu sollte die im KiTaG genutzte Begrifflichkeit „*kontinuierliche* Inanspruchnahme päd. Fachberatung“ konkretisiert und entsprechend finanziell hinterlegt werden. So könnten sowohl verbindliche Stundenkontingente als auch ein Richtwert zur Kontaktregelmäßigkeit diskutiert werden.

- Des Weiteren wird empfohlen, über eine Erhöhung des Nutzungsanspruchs für Einrichtungen mit (Struktur-) Merkmalen (wie z. B. „Brennpunkt-Kitas“, hohe Fluktuation im Team), die eine höhere Beratungsintensität zur Folge haben, zu diskutieren. Bei der Ermittlung eines angemessenen Zeitkontigents je Einrichtung sollte erörtert und diskutiert werden, welche spezifischen Bemessungsgrundlagen und Faktoren hierbei Berücksichtigung finden sollten. Dabei sollten insbesondere die Einrichtungsleitungen und Fachberatungen selbst einbezogen werden. Bei der Einführung einer Beratungsdichte empfiehlt sich eine wissenschaftliche Begleitung zur Erörterung der Wirkung und etwaiger Nachsteuerungsbedarfe.

- Zur Sicherstellung der Fachberatungsqualität sollte eine bedarfsgerechte Fort- und Weiterbildungslandschaft für päd. Fachberatungen sichergestellt werden. Die vorliegenden Evaluationsergebnisse zu den Angaben von Fachberatungen zu ihren Kompetenzen und Schwerpunktthemen könnten hierbei Anregung zur Gestaltung der Fort- und Weiterbildungen geben.

- Zudem wird zur Gewährleistung der benötigten fachlichen Kompetenzen und thematisch umfangreichen Beratungstätigkeit der päd. Fachberatungen eine Intensivierung der Netzwerkarbeit im Fachberatungssystem nahegelegt. Hierbei sollte sowohl der Aufbau eines Netzwerkes zwischen den päd. Fachberatungen als auch die Austauschmöglichkeiten mit Politik und Verwaltung gefördert und erweitert werden.

- Um Zugangsbarrieren zum Fachberatungssystem abzubauen und Träger und Einrichtungen dabei zu unterstützen, eine passende pädagogische Fachberatung zu finden, sollten entsprechende einrichtungsübergreifende Strukturen geschaffen werden (wie z.B. eine Online-Plattform zur Vermittlung von päd. Fachberatung).

- Vor dem Hintergrund, dass die Evaluationsergebnisse das Reformelement „Inanspruchnahme von päd. Fachberatung“ nachweislich als einen der Indikatoren für gute pädagogische Prozessqualität der Einrichtungen identifiziert haben (s. dazu die noch folgenden Ergebnisdarstellungen im Kap. 7.3), erscheint es lohnend, weiteren Aspekten pädagogischer Fachberatung (wie z. B. Qualifikationsanforderungen, die Beratungsqualität und Kontaktintensität) in Bezug auf mögliche Zusammenhänge mit der pädagogischen Qualität wissenschaftlich nachzugehen.

5.5 Fokusthema „Kindertagespflege“

Folgende mit dem KiTaG getroffenen Regelungen liegen der Betrachtung des Fokusbereiches „Kindertagespflege“ (KTP) und den hierzu gehörenden Hauptfragestellungen der Evaluation zugrunde:

Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege
(Kindertagesförderungsgesetz - KiTaG)

§ 4 Kreiselternvertretungen und Landeselternvertretung
(1) Die Eltern wählen bis zum 31. Oktober jeden Jahres eine Kreiselternvertretung für jeden örtlichen Träger. Wahlberechtigt und wählbar sind die Delegierten nach § 32 Absatz 1 Satz 2 sowie Delegierte aus den Reihen der Eltern von im Gebiet des örtlichen Trägers in Kindertagespflege geförderten Kindern. Der örtliche Träger schafft ein geeignetes Verfahren zur Auswahl der Delegierten für die Kindertagespflege; die Kreise können die Durchführung auf die kreisangehörigen Gemeinden übertragen. Die Kreiselternvertretung besteht aus bis zu zwölf Mitgliedern. Frauen und Männer sollen zu gleichen Teilen vertreten sein. Die Kreiselternvertretung wählt aus ihren Reihen zwei Vorsitzende, darunter mindestens eine Frau. Der örtliche Träger unterstützt die Kreiselternvertretung insbesondere durch räumliche und personelle Ressourcen bei der Organisation und Durchführung der Wahl und meldet die gewählte Kreiselternvertretung an die Landeselternvertretung und an das Ministerium. Er beteiligt die Kreiselternvertretung bei wesentlichen die Kindertagesförderung betreffenden Fragen.
(2) Jede Kreiselternvertretung entsendet zwei Mitglieder in die Landeselternvertretung. Die entsendeten Mitglieder sollen unterschiedlichen Geschlechts sein. Die Landeselternvertretung wählt aus ihren Reihen bis zum 30. November jeden Jahres zwei Vorsitzende, darunter mindestens eine Frau. Das Ministerium beteiligt die Landeselternvertretung bei wesentlichen die Kindertagesförderung betreffenden Fragen.
(3) Den Kreiselternvertretungen und der Landeselternvertretung soll jeweils mindestens ein Elternteil angehören, dessen Kind in Kindertagespflege gefördert wird. Die Kreiselternvertretungen und die Landeselternvertretung können sich Geschäftsordnungen geben. Ihre Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
(4) Das Land fördert die Tätigkeiten der Landeselternvertretung sowie der Kreiselternvertretungen nach Maßgabe des Haushalts. Das Ministerium unterstützt die Landeselternvertretung auf Anfrage beratend.

§ 8 Planung und Gewährleistung
(1) Die örtlichen Träger planen und gewährleisten ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe werden die Kreise von den kreisangehörigen Gemeinden unterstützt.

§ 46 Mindesthöhen für den Anerkennungsbetrag
(1) Der Anerkennungsbetrag pro Kind und Stunde beträgt mindestens 4,95 Euro.
(2) Weist die Kindertagespflegeperson nach, dass sie vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege in einem qualifizierten Lehrgang mit mindestens 300 Unterrichtsstunden erworben hat oder über die Qualifikation einer Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung nach § 28 verfügt, beträgt der Anerkennungsbetrag mindestens 5,28 Euro.

§ 48 Betreuungsmöglichkeit für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson
Der örtliche Träger stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass für Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen stets eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind zur Verfügung steht. Zwischen dem Kind und der Vertretungsperson soll im Vorfeld der Vertretungssituation eine sichere Bindung aufgebaut werden. Die Zahlung der laufenden Geldleistung darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass die Kindertagespflegeperson die Betreuungsmöglichkeit für Ausfallzeiten sicherstellt.

§ 49 Fortbildung und Förderung von Zusammenschlüssen
Der örtliche Träger hat für ausreichende Beratungs- und Fortbildungsangebote für Kindertagespflegepersonen Sorge zu tragen. Er soll Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen beraten, unterstützen und fördern.

Im Folgenden werden die Evaluationsergebnisse zum Themenbereich „Kindertagespflege“ entlang der Fokus- und Zusatzfragen vorgestellt.

5.5.1 Fokusfrage: Qualifikationen der Kindertagespflegepersonen

Welche Qualifikationen liegen vor? Inwieweit bestehen Anreize zur Weiterqualifizierung (Stichwort: Mindestvergütung)?

Um die Qualifikation der Kindertagespflegepersonen (KTPP) zu erfassen, wurden zu beiden Messzeitpunkten insbesondere Schul- und Ausbildungsabschlüsse, Berufserfahrung und der Besuch qualifizierter Lehrgänge erfasst.

Berufserfahrung, Schul- und Ausbildungsabschlüsse *(Angaben KTPP):*

Messzeitpunkt 1 + 2: Es haben zu beiden Messzeitpunkten sowohl KTPP mit wenigen Jahren Berufserfahrung als auch solche mit jahrelanger Berufserfahrung (bis zu 47 Jahre) an der Befragung teilgenommen. Der Durchschnitt liegt bei rund neun Jahren Berufserfahrung. Über die Hälfte der KTPP (1. MZP: 56%; *n*=180; 2. MZP: 51%; *n*=175) gibt als höchsten allgemeinen Bildungsabschluss einen mittleren Schulabschluss, Sekundarschul-/Realschulabschluss, eine Facharbeiterprüfung an und knapp 10% (*n*=30) zum ersten Messzeitpunkt bzw. 16% (*n*=54) zum zweiten Messzeitpunkt einen Fachhochschul-/Hochschul-/Universitätsabschluss.

Als Ausbildungsabschluss (Mehrfachantworten waren möglich) geben 11% (*n*=35) bzw. zum zweiten Messzeitpunkt 13% (*n*=42) an, Erzieher:in zu sein und 6% (*n*=19) bzw. 5% (*n*=16) sozialpäd. Assistent:in. 4% (*n*=14; 1. MZP) haben einen einschlägigen Hochschulabschluss. Zum zweiten Messzeitpunkt betrifft dieses 6% (*n*=20). Gut ein Drittel (1. MZP: 34%; *n*=110; 2. MZP: 37%; *n*=125) hat keinen pädagogischen Abschluss, wohingegen die Hälfte (55%, *n*=176) zum ersten und 41% (*n*=137) zum zweiten Messzeitpunkt angibt, eine andere Ausbildung absolviert zu haben. Diese sind vielfältig (z. B.: kaufmännischer Abschluss, medizinischer oder pflegerischer Abschluss, Dienstleistungsbereich oder Handwerk) (s. Abbildung 109).

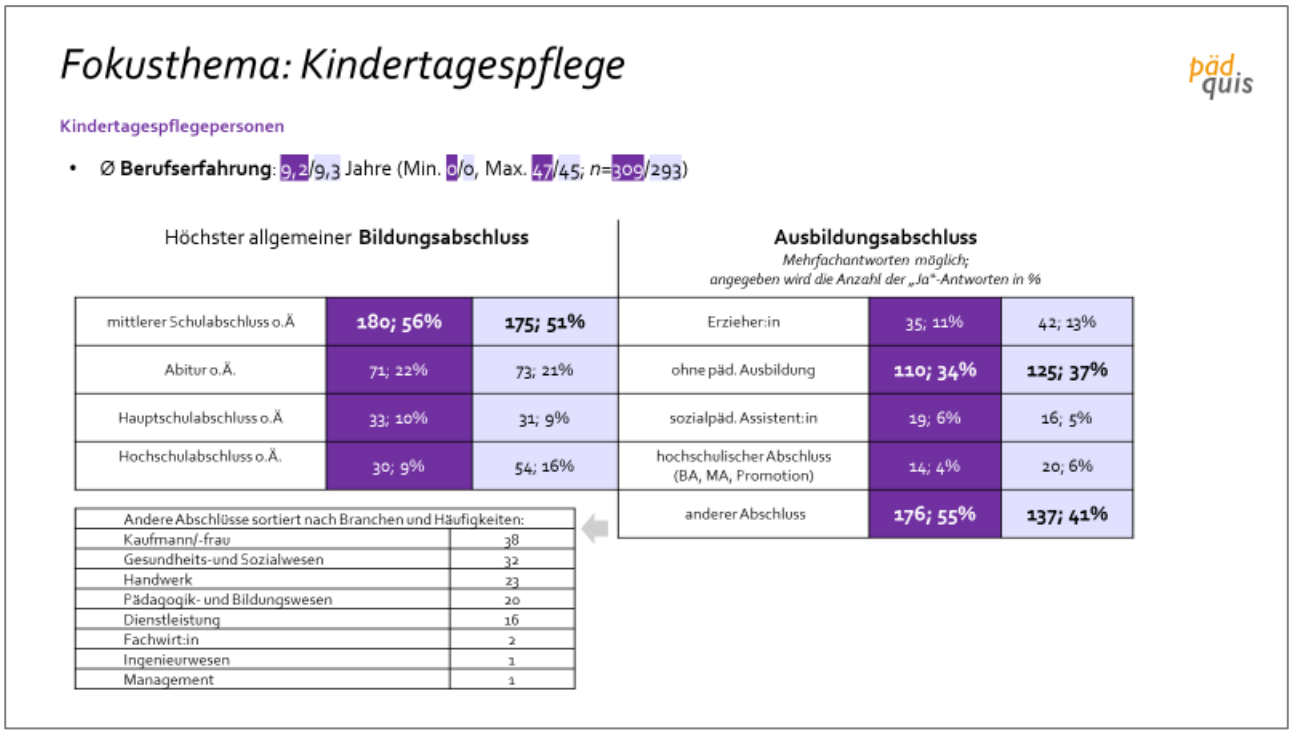

Fokusthema: Kindertagespflege

päd quis

Kindertagespflegepersonen

- Ø **Berufserfahrung**: 9,2/9,3 Jahre (Min. 0/0, Max. 47/45; *n*=309/293)

Höchster allgemeiner **Bildungsabschluss**			**Ausbildungsabschluss** *Mehrfachantworten möglich; angegeben wird die Anzahl der „Ja"-Antworten in %*		
mittlerer Schulabschluss o.Ä	**180; 56%**	**175; 51%**	Erzieher:in	35; 11%	42; 13%
Abitur o.Ä.	71; 22%	73; 21%	ohne päd. Ausbildung	**110; 34%**	**125; 37%**
Hauptschulabschluss o.Ä	33; 10%	31; 9%	sozialpäd. Assistent:in	19; 6%	16; 5%
Hochschulabschluss o.Ä.	30; 9%	54; 16%	hochschulischer Abschluss (BA, MA, Promotion)	14; 4%	20; 6%
			anderer Abschluss	**176; 55%**	**137; 41%**

Andere Abschlüsse sortiert nach Branchen und Häufigkeiten:	
Kaufmann/-frau	38
Gesundheits-und Sozialwesen	32
Handwerk	23
Pädagogik- und Bildungswesen	20
Dienstleistung	16
Fachwirt:in	2
Ingenieurwesen	1
Management	1

Abbildung 109: (Aus-) Bildungsabschlüsse der KTPP

Absolvierung eines qualifizierten Lehrgangs und Anreize zur Höherqualifizierung *(Angaben KTPP):*

Messzeitpunkt 1 + 2: Fast alle (1. MZP: 90%; *n*=286; 2. MZP: 80%; *n*=280) haben einen qualifizierten Lehrgang zu den Anforderungen der KTPP absolviert; etwa die Hälfte (1. MZP: 56%; *n*=178; 2. MZP: 46%; *n*=158) davon eine Grundqualifikation mit 160 Stunden, gut ein Drittel (1. MZP: 34%; *n*=108; 2. MZP: 36%; *n*=122) mit 300 Stunden. Knapp jede fünfte befragte KTPP (18%; *n*=58) verfügt zum ersten Messzeitpunkt über die Qualifikation einer Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung nach § 28 KiTaG, zum zweiten Messzeitpunkt sind dies 7% (*n*=24). 32% haben zudem zu beiden Messzeitpunkten eine weitere pädagogische Zusatzqualifikation, dabei am häufigsten im Bereich Frühpädagogik (s. Abbildung 110).

Bei der Betrachtung der KTPP, die zum ersten Messzeitpunkt (7%; *n*=22) bzw. zweiten Messzeitpunkt (15%; *n*=52) angeben, dass sie keinen qualifizierten Lehrgang zu den Anforderungen der Kindertagespflege abgeschlossen haben, liegt oftmals ein Abschluss im pädagogischen Bereich (v.a. Erzieher:in, Sozialpädagogische Assistent:in) und/oder weitere pädagogische Zusatzqualifikationen vor (s. für ausführlichere Angaben zu Abschlüssen und Qualifikationen Abbildung 110). Nach §46 KiTaG fallen Personen mit Qualifizierung einer Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung sowie Personen, die einen 300-Stunden Lehrgang absolviert haben, in eine höhere Qualifizierungsstufe und erhalten damit einen erhöhten Stundensatz pro Kind, was bei der Interpretation der Ergebnisse zu berücksichtigen ist (s. Kap. 3.2.1.4 LOS 1-Teil).

Messzeitpunkt 2: Um der Frage nachzugehen, inwieweit diese Vergütungsregelungen nach §46 einen Anreiz zur Qualifizierung darstellen, wurden die KTPP zum zweiten Messzeitpunkt um ihre Einschätzung bezüglich der Regelungen zur Mindestvergütung gebeten. Der Großteil jener KTPP, die bereits qualifiziert sind (86%; *n*=124), stimmen zu, dass die Regelung einer höheren Mindestvergütung bei Nachweis einer entsprechenden Qualifizierung *allgemein* einen Anreiz zur Weiterqualifizierung darstellt. Die Hälfte gibt hier allerdings an, dass eine entsprechende Qualifikation bereits vor Gesetzeseinführung vorlag und der höhere Anerkennungsbeitrag daher für sie keinen entsprechenden Qualifizierungs-Anreiz darstellt hat (*n*=71). Unter den KTPP, die zum Befragungszeitpunkt noch nicht über eine Qualifikation verfügten, fallen die Einschätzungen ähnlich aus wie in der Qualifizierten-Gruppe: Für 80% (*n*=128) stellt die erhöhte Mindestvergütung einen allgemeinen Anreiz zur Weiterqualifizierung dar, für 72% (*n*=104) zudem auch einen persönlichen Anreiz (nicht in Abbildung dargestellt).

Vergleich mit LOS 1-Erhebung: KTPP wurden auch durch LOS 1 nach Absolvierung eines Lehrgangs befragt (Kap. 3.2.1.4 LOS 1-Teil). Hier geben für den Zeitraum, welcher bei pädquis der 1. MZP war[15], 1% (statt 7% der von pädquis Befragten) und für den 2. MZP 5% (statt 15% der von LOS 2 Befragten) an, *keinen* Lehrgang absolviert zu haben. Diese Abweichung lässt sich damit erklären, dass in der Befragung durch LOS 1 Personen angesprochen wurden, die über keinen Lehrgang und keine fachpädagogische Berufsausbildung verfügen, was für LOS 2 so nicht berechenbar ist. Während unter den von LOS 2 Befragten 34% zum ersten und 36% zum zweiten Messzeitpunkt eine 300-Stunden-Qualifizierung absolviert haben, sind dies unter den durch LOS 1 Befragten mit 55% bzw. 48% prozentual mehr KTPP. Dies liegt darin begründet, dass auch hier bei LOS 1 Personen ohne 300-Stunden-Qualifizierung aber mit fachpädagogischer Berufsausbildung der Kategorie „300-Std-Grundqualifizierung“ zugeschlagen wurden, was bei LOS 2 so nicht berechnet ist. LOS 1 hat neben den KTPP auch die örtlichen Träger zur Qualifizierung der KTPP befragt, wobei sich niedrigere Werte im Vergleich zur KTPP-Befragung ergaben (s. dazu Kap. 3.2.1.4 LOS 1-Teil).

[15] Anders als pädquis fanden bei LOS 1 Befragungen zu drei Zeitpunkten (Erhebungswellen) statt.

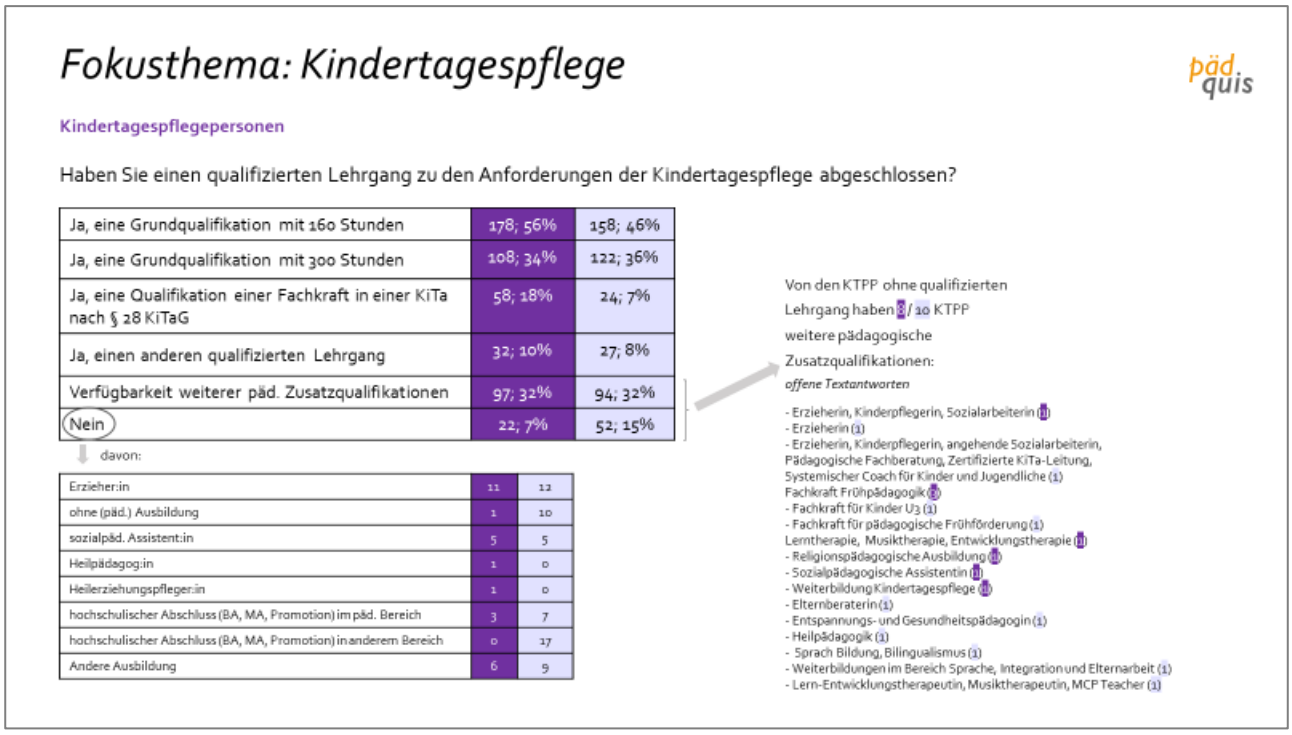

Abbildung 110: Qualifikationen zur KTPP

5.5.2 Fokusfrage: Vertretungsregelungen bei Ausfallzeiten

Welche Formen der Vertretungsregelungen liegen vor?

Welche qualitativen Standards sind mit den Vertretungsregelungen verbunden?

Wie werden die Vertretungsregelungen in der Praxis umgesetzt?

Sicherstellung von Betreuung bei Ausfallzeiten durch den örtlichen Träger *(Angaben örtliche Träger):*

Messzeitpunkt 1 + 2: 10 der 16 örtlichen Träger geben zum ersten Messzeitpunkt an, ihre Verpflichtung zur „Bereitstellung von alternativen Betreuungsmöglichkeiten bei Ausfall von KTPP („Vertretungsregelungen“)“, wahrzunehmen. Die sechs weiteren örtlichen Träger taten dies laut eigenen Angaben noch nicht, hatten es aber in Planung. Von diesen sechs hat ein Träger die Planung umgesetzt, womit zum zweiten Messzeitpunkt elf der 16 örtlichen Träger der Aufgabe einer Bereitstellung alternativer Betreuungsmöglichkeiten nachkommen. Von den verbleibenden fünf haben vier dies nach wie vor in Planung (s. Abbildung 111).

Die örtlichen Träger wurden des Weiteren gefragt, mit welchen Modellen (mobile Vertretung, Stützpunktmodell, Vorhaltplätze, Tandemmodell, Vertretungsgruppe)[16] sie konkret sicherstellen, dass für Ausfallzeiten einer KTPP eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind zur Verfügung gestellt wird. Am häufigsten werden zu beiden Messzeitpunkten die Unterstützung eines Stützpunktmodells (1. MZP: *n*=5; 2. MZP: *n*=7), die Ermöglichung von Vorhalteplätzen (1. MZP: *n*=5; 2. MZP: *n*=4), und die Organisation eines Tandemmodells (1. MZP: *n*=5; 2. MZP: *n*=3). Auch die Organisation einer mobilen Vertretung hat von zwei auf fünf örtliche Träger zum zweiten Messzeitpunkt zugenommen. Fünf örtliche Träger geben zum ersten und sechs zum zweiten Messzeitpunkt an, dass Vertretungen durch die KTPP ohne Unterstützung des örtlichen Trägers organisiert werden, zum zweiten Messzeitpunkt zudem fünf (und damit drei mehr als zum 1. MZP), dass Eltern die Organisation selbst übernehmen (s. Abbildung 111).

Vergleich mit LOS 1-Erhebung: Die örtlichen Träger wurden zu dieser Thematik auch im Jahr 2023 für das Jahr 2022 durch das LOS 1 befragt, hier zeigen die Ergebnisse teilweise Abweichungen zu denen, die durch pädquis im Jahr 2022 erhoben wurden (s. Kap. 3.5.2.2 LOS 1-Teil). So geben in der LOS 1-Befragung sieben örtliche Träger an, eine mobile Vertretung zu organisieren, was diese Vertretungsform zusammen mit dem Stützpunktmodell (analog zu LOS 2) zur meistgewählten Form macht. Hingegen wählt in Abweichung zur LOS 2-Befragung nur je ein örtlicher Träger die Vorhalteplätze und die Vertretungsgruppen. Diese Abweichungen lassen sich vermutlich durch die Dynamik in diesem Bereich begründen – und zeigen somit eine noch ausbaufähige Stetigkeit in der Bereitstellung der alternativen Betreuungsmöglichkeiten und -modelle seitens der örtlichen Träger.

[16] Eine „mobile Vertretung“ ist eine Vertretungskindertagespflegeperson, die selbst über keine eigenen Räumlichkeiten verfügt und keine eigene Kindergruppe betreut, kooperiert mit mehreren Kindertagespflegepersonen. Ihre Hauptaufgabe ist, bei Abwesenheit der regulären Kindertagespflegeperson die Betreuung der jeweiligen Kinder zu übernehmen. Die Vertretung findet dabei in den Räumlichkeiten der regulären Kindertagespflegeperson statt.
Im „Stützpunktmodell“ existiert ebenfalls eine Kooperation zwischen einer Vertretung und mehreren anderen Kindertagespflegepersonen. Die Vertretung findet jedoch nicht in den Räumlichkeiten der regulären Kindertagespflegeperson statt, sondern in einem sogenannten „Betreuungsstützpunkt“. Dies sind zumeist extra angemietete Räume oder die privaten Räume der Vertretungstagespflegeperson.
Im Modell „Vorhalteplätze“ halten Kindertagespflegepersonen je einen Betreuungsplatz frei, der vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vergütet wird. Eltern, die Vertretung benötigen, wenden sich an den entsprechenden örtlichen Träger, der einen der unbesetzten Plätze vermittelt.
Beim "Tandemmodell" vertreten sich immer nur zwei Kindertagespflegepersonen gegenseitig, die zusammen nicht mehr als fünf Pflegeverhältnisse haben.
„Vertretungsgruppe“ bezeichnet einen Zusammenschluss mehrerer Kindertagespflegepersonen, die ihre Kindertagespflegestellen in räumlicher Nähe zueinander haben, zu einem Vertretungs-„Team“. Jede von Ihnen betreut maximal vier Kinder und hält einen Platz frei, um im Vertretungsfall ein zusätzliches Kind aufzunehmen. Benötigt eine Kindertagespflegeperson eine Vertretung, werden die von ihr regulär betreuten Kinder auf die verbleibenden Personen verteilt.

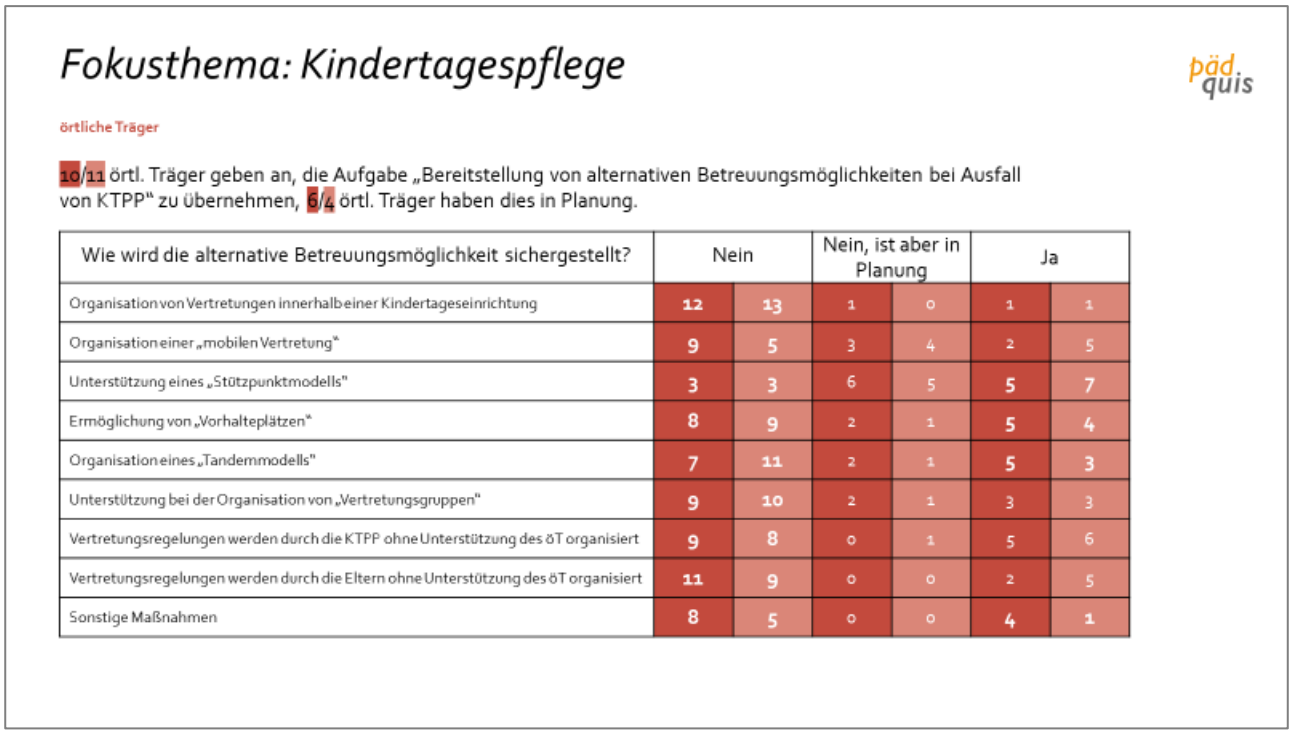

Fokusthema: Kindertagespflege

päd quis

örtliche Träger

10/11 örtl. Träger geben an, die Aufgabe „Bereitstellung von alternativen Betreuungsmöglichkeiten bei Ausfall von KTPP“ zu übernehmen, 6/4 örtl. Träger haben dies in Planung.

Wie wird die alternative Betreuungsmöglichkeit sichergestellt?	Nein		Nein, ist aber in Planung		Ja	
Organisation von Vertretungen innerhalb einer Kindertageseinrichtung	12	13	1	0	1	1
Organisation einer „mobilen Vertretung“	9	5	3	4	2	5
Unterstützung eines „Stützpunktmodells“	3	3	6	5	5	7
Ermöglichung von „Vorhalteplätzen“	8	9	2	1	5	4
Organisation eines „Tandemmodells“	7	11	2	1	5	3
Unterstützung bei der Organisation von „Vertretungsgruppen“	9	10	2	1	3	3
Vertretungsregelungen werden durch die KTPP ohne Unterstützung des öT organisiert	9	8	0	1	5	6
Vertretungsregelungen werden durch die Eltern ohne Unterstützung des öT organisiert	11	9	0	0	2	5
Sonstige Maßnahmen	8	5	0	0	4	1

Abbildung 111: KTP: Vertretungsregelungen durch örtliche Träger

Betreuung bei Ausfallzeiten und Regelung durch örtliche Träger (*Angaben KTPP*):

Für die Klärung der Frage, welche Vertretungsmodelle im Kindertagespflegesetting laut Angaben der KTPP selbst vorliegen, wurden diese befragt, wo ihre Betreuungskinder in der Regel betreut werden, wenn sie ausfallen, ob es von ihrem örtlichen Träger eine schriftliche Regelung zur Sicherstellung der Betreuung bei Ausfallzeiten gibt und wie hoch ihre Ausfallzeiten tatsächlich ausfallen.

Messzeitpunkt 1: Bei 23%[17] der befragten KTPP (*n*=52) werden die Kinder in den Ausfallzeiten der jeweiligen KTPP zum ersten Messzeitpunkt anderweitig betreut. Am häufigsten wird von diesen KTPP angegeben, dass ihre Betreuungskinder auf Wunsch der Eltern hin durch diese selbst betreut werden, wenn die entsprechende KTPP ausfällt (angegeben von 43%; *n*=23 der hier befragten KTPP). Die Nennung der Betreuung durch eine andere KTPP mit Kooperation (zwei nebeneinander tätige Kindertagespflegepersonen gemäß § 43 Abs. 2 KiTaG) (25%, *n*=13) oder auch ohne Kooperation (21%; *n*=11) fällt zusammengenommen in etwa gleich hoch aus (= 45%). In der Regel geben die befragten KTPP dabei an, dass das Verhältnis ihrer Betreuungskinder zu der vertretenden Person sehr gut oder zumindest gut ist. Die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bei Ausfall der KTPP wird nur sehr vereinzelt genannt (2%; *n*=1). Bei gut einem Viertel der befragten KTPP (26%; *n*=14) gibt es von Fall zu Fall unterschiedliche Regelungen zur Betreuung bei Ausfallzeiten (s. Abbildung 112).

[17] Bezgl. der niedrigen Werte ist zu berücksichtigen, dass hier die Aussagen derjenigen KTPP mit ausgewertet sind, die u. U. nichts von ggf. bestehenden schriftlichen/vertraglichen Vertretungsregelungen wissen.

Bei 34% der befragten KTPP (*n*=76) hält der örtliche Träger laut Angabe der KTPP zum ersten Messzeitpunkt eine schriftliche Regelung zur Sicherstellung der Betreuung bei Ausfallzeiten vor. Von diesen geben 22% (*n*=17) an, eine vertragliche Einzelfallregelungen mit ihrem örtlichen Träger zu haben (s. Abbildung 112).

Messzeitpunkt 2: Zum zweiten Messzeitpunkt steigt die Zahl der KTPP, die angeben, alternative Betreuungsmöglichkeiten bereitzustellen, von 23% auf 34% (*n*=91) an. Über die Hälfte der KTPP gibt jedoch an, dass schriftliche Regelungen seitens des örtlichen Trägers vorliegen (56%; *n*=125). Es besteht demnach eine Abweichung zwischen den schriftlichen Regelungen seitens der örtlichen Träger und deren tatsächlicher Umsetzung in die Praxis.

Die Anzahl derer mit vertraglichen Einzelfallregelungen ist mit 22% gleichbleibend zum ersten Messzeitpunkt.

Auch die Anzahl der KTPP, die angeben, die Eltern würden auf Eigenwunsch die alternative Betreuung selbst organisieren, steigt zum zweiten Messzeitpunkt auf 66% (*n*=59) an. Noch immer ist bei rund einem Viertel der KTPP die Betreuung von Fall zu Fall unterschiedlich (*n*=25), während der Anteil derer, die Vertretungen bei anderen KTPP mit oder ohne Kooperation anbieten, auf insgesamt 18% (*n*=16) (von 46% im 1. MZP) gesunken ist. Die Beziehung zur vertretenden KTPP wird dabei nach wie vor als gut bis sehr gut (*M*=1,5; *n*=51) eingestuft (s. Abbildung 112).

Betreuung bei Ausfallzeiten und Vereinbarungen zwischen KTPP und Eltern (*Angaben Eltern KTP*):

Messzeitpunkt 2: Auch Eltern mit Kindern in Kindertagespflege wurden zum zweiten Messzeitpunkt um ihre Einschätzung zur Qualität der vertretenden Betreuungsperson gebeten. Der Mittelwert liegt hier mit 1,4 und damit „sehr gut“ sogar noch höher als die Angaben der KTPP, wobei das geringe *n* von acht Eltern zu berücksichtigen ist (s. Abbildung 112).

Passend dazu, dass rund ein Drittel der KTPP angibt, anderweitige Betreuungsmöglichkeiten bei Ausfallzeiten zu haben, gibt ebenfalls ein Drittel der Eltern (*n*=44) an, dass zwischen ihnen und der KTPP eine diesbezügliche schriftliche Regelung besteht. 55% der Eltern (*n*=74) geben hingegen an, dass seitens ihrer KTPP keine alternative Betreuungsmöglichkeit angeboten wird, nur 13% (*n*=17) geben an, dass sie dies auch nicht wünschen und deshalb keine schriftliche Regelung besteht (s. Abbildung 113).

Die Mehrheit der Eltern (77%; *n*=118) gibt auf die Frage, wo ihr Kinder/ihre Kinder in der Regel bei Ausfall der KTPP betreut werden, an, sie würden sich in diesem Fall selbst um die Betreuung kümmern (s. Abbildung 114). Um dem weiter auf den Grund zu gehen, wurden Eltern gebeten, die Gründe zu benennen, weshalb sie sich selbst um die alternative Betreuung kümmern. Während die Hälfte (*n*=57) angibt, dass dies daran liegt, dass kein Alternativangebot zur Verfügung steht, geben 40% der Eltern (*n*=45) an, die Selbstorganisation geschieht auf eigenen Wunsch. Dies deckt sich nicht ganz mit den 66% der KTPP, die angeben, die Eltern würden die alternative Betreuungsmöglichkeit auf Eigenwunsch selbst organisieren. Hier ist jedoch zu berücksichtigen, dass die befragten Eltern sich nicht den befragten KTPP zuordnen lassen und somit Abweichungen in den Einschätzungen begründet

werden können. Weitere 19% der Eltern (*n*=21) benennen fehlende Erfahrungswerte mit dem Alternativangebot, 12% (*n*=13) empfinden es als strukturell unpassend (s. Abbildung 115).

Die Ergebnisse deuten an, dass sich die Vertretungsregelungen – wie auch die Angaben der örtlichen Träger belegen – derzeit noch in der Entwicklung und Etablierung befinden und Eltern derzeit noch verstärkt auf eine Selbstorganisation eingestellt sind.

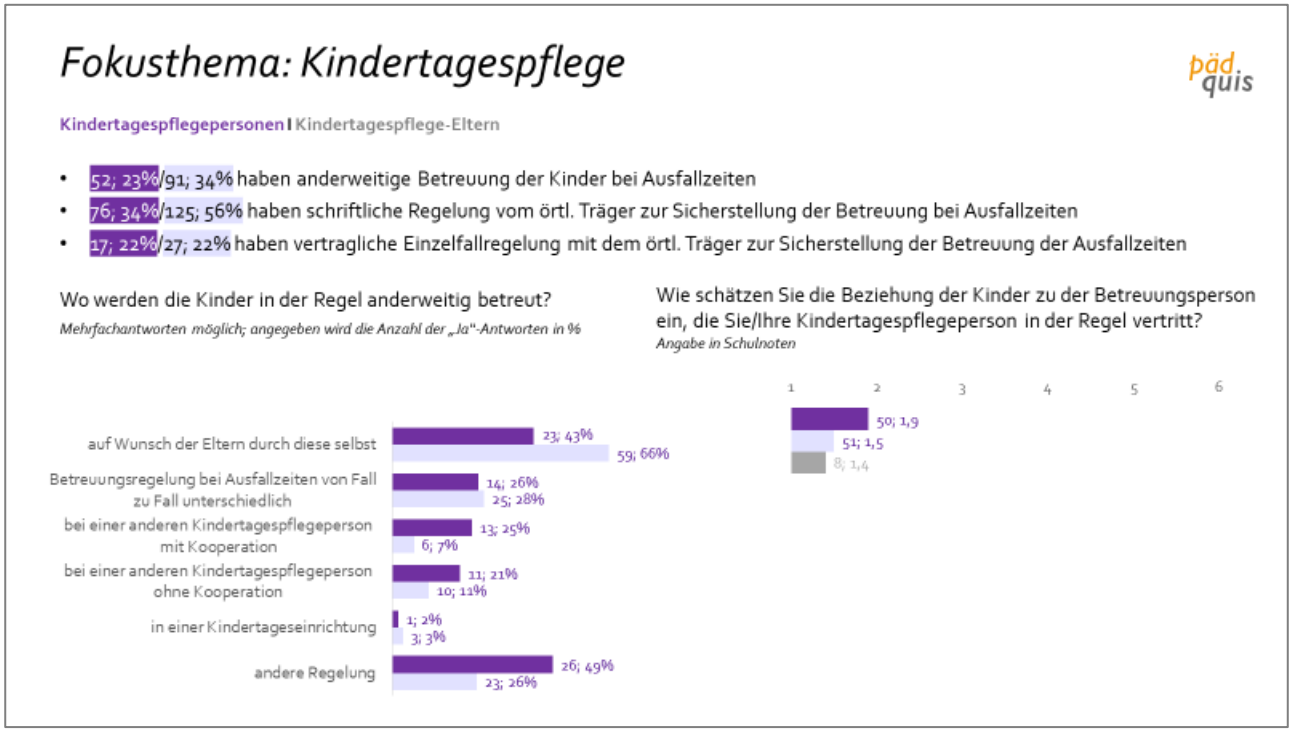

Abbildung 112: KTP: Vertretungsregelungen der KTPP

Abbildung 113: schriftliche Vertretungsvereinbarung zwischen Eltern und KTPP

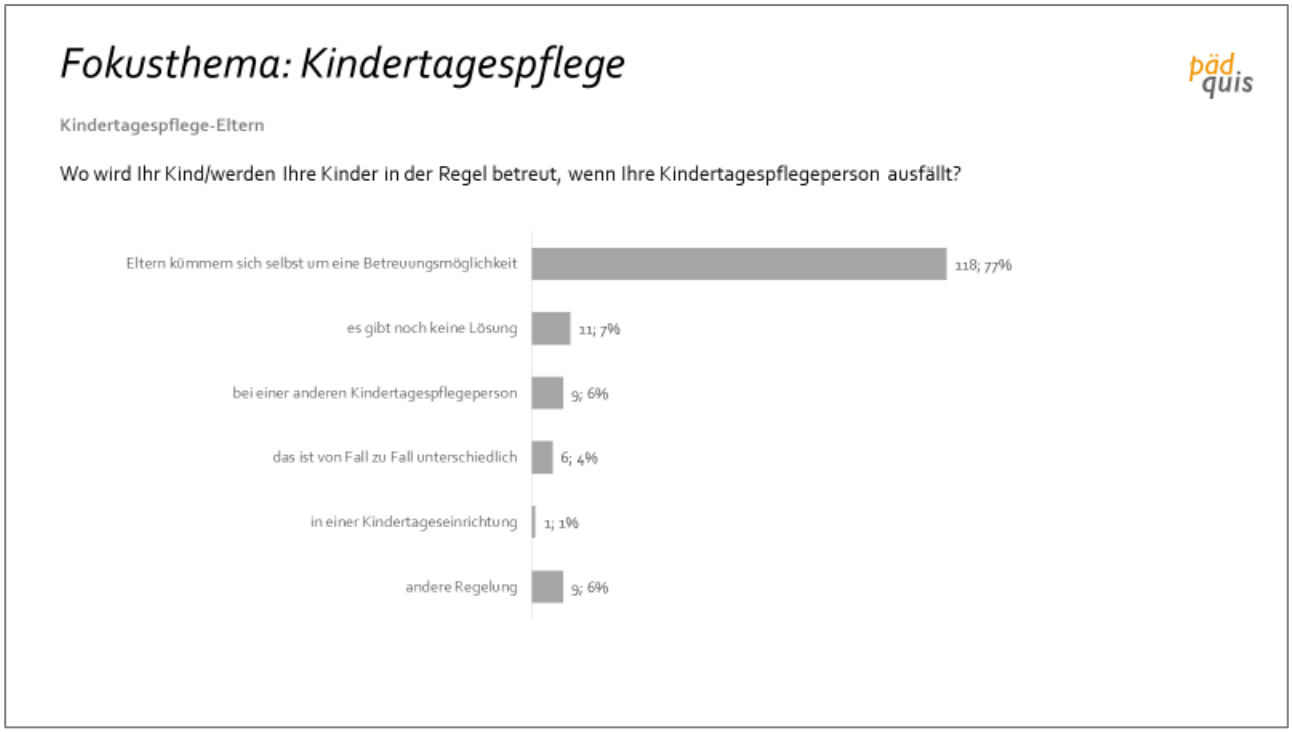

Abbildung 114: Angaben der Eltern KTP zur alternativen Betreuung bei Ausfall der KTPP

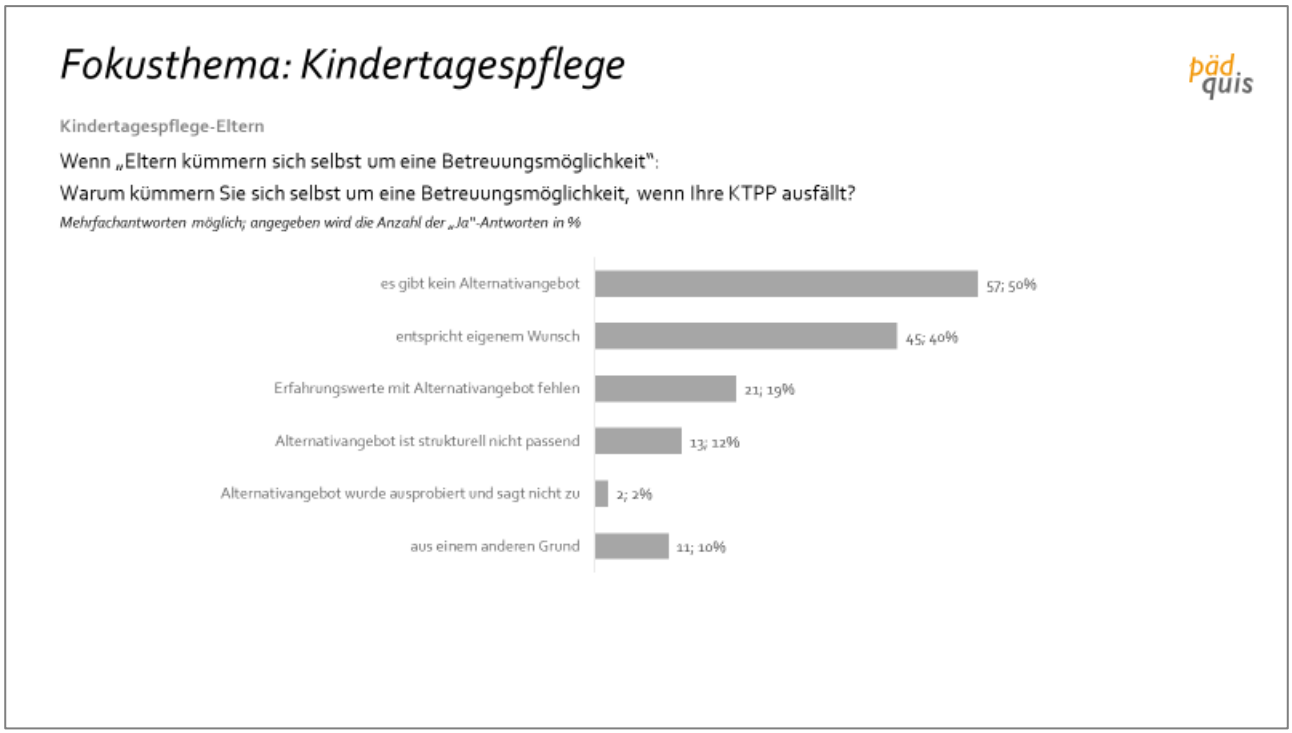

Abbildung 115: Gründe, weshalb Eltern KTP alternative Betreuung selbst organisieren

Ausfallzeiten in den letzten zwölf Monaten und Gründe dafür *(Angaben KTPP):*

Zusätzlich zu den Vertretungsregelungen wurden die KTPP gefragt, wie viele Ausfalltage es in den letzten zwölf Monaten gab, in denen sie keine Kindertagesbetreuung übernehmen konnten, und welche Gründe es für diese Ausfallzeiten gab.

Messzeitpunkt 1: Der Umfang variiert in den Angaben des ersten Messzeitpunktes für die letzten zwölf Monate (also für 2021/22) stark (zwischen einem und 122 Tagen) und liegt im Durchschnitt bei 27 Tagen (*n*=227) bei einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 42,2 Stunden (*n*=279). Die häufigsten Gründe für diese Ausfalltage sind Urlaub (88%; *n*=193) und Krankheit (49%; *n*=108). Gründe mit Bezug auf eine Infektionsverordnung geben 17% (*n*=38) der befragten KTPP an, Fort- und Weiterbildungen machen einen geringen Anteil aus (genannt von 11%; *n*=24 der KTPP) (s. Abbildung 116). Etwa gleich viele KTPP (13%; *n*=28) geben sonstige Gründe für ihre Ausfalltage an, diese sind laut offener Textantworten Schwangerschaft/Mutterschutz, Mutter-Kind-Kur, besondere Anlässe (Hochzeiten, Trauerfeiern) und Umzug (nicht in Abbildung dargestellt).

Messzeitpunkt 2: Zum zweiten Messzeitpunkt liegt die durchschnittliche Ausfallzeit der KTPP mit 24 Tagen in den letzten zwölf Monaten (*n*=272) geringfügig niedriger als im ersten Messzeitpunkt, auch die Wochenarbeitszeit hat sich leicht reduziert auf im Schnitt 40,8 Stunden (*n*=282). Während der Anteil der KTPP, die aufgrund von Urlaub ausfallen, mit 80% (*n*=187) von 88% zum 1. MZP nur leicht gesunken ist, geben nur 30% mehr KTPP als im Vorjahr an, krankheitsbedingt auszufallen (79%; *n*=183). Auch Fort- und Weiterbildungen (22%; *n*=24) sowie die Infektionsschutzverordnung (21%; *n*=48) werden häufiger als im ersten Messzeitpunkt als Gründe benannt (s. Abbildung 116).

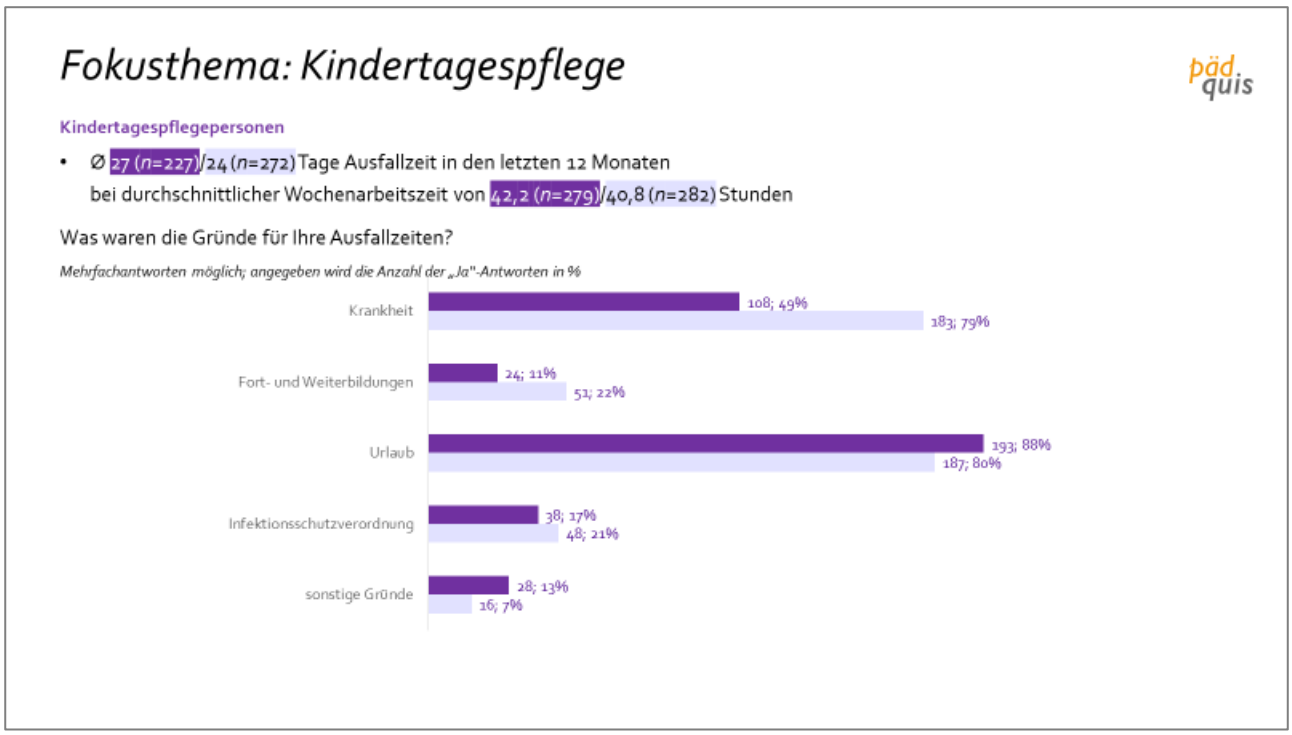

Abbildung 116: KTP: Umfang von und Gründe für Ausfallzeiten

Abrechnung von Ausfalltagen *(Angaben KTPP):*

Messzeitpunkt 1: Die KTPP wurden im ersten Messzeitpunkt gebeten, anzugeben, wie und in welchem Zyklus die Ausfalltage abgerechnet werden. Die Mehrheit (59%; *n*=121) gibt an, dass dies pro Kind und Tag genau geschieht. Weitere 11% (*n*=22) erhalten einen Pauschalsatz und 7% (*n*=14) einen Wochendurchschnitt. Sieben KTPP haben in offenen Textantworten auch angegeben, dass sie hierfür keine Bezahlung erhalten. Die Abrechnung findet mehrheitlich monatlich statt (39%; *n*=81), bei 15% (*n*=31) der KTPP aber auch vierteljährlich und rund ein Viertel (*n*=54) gibt einen jährlichen Zyklus an (s. Abbildung 117).

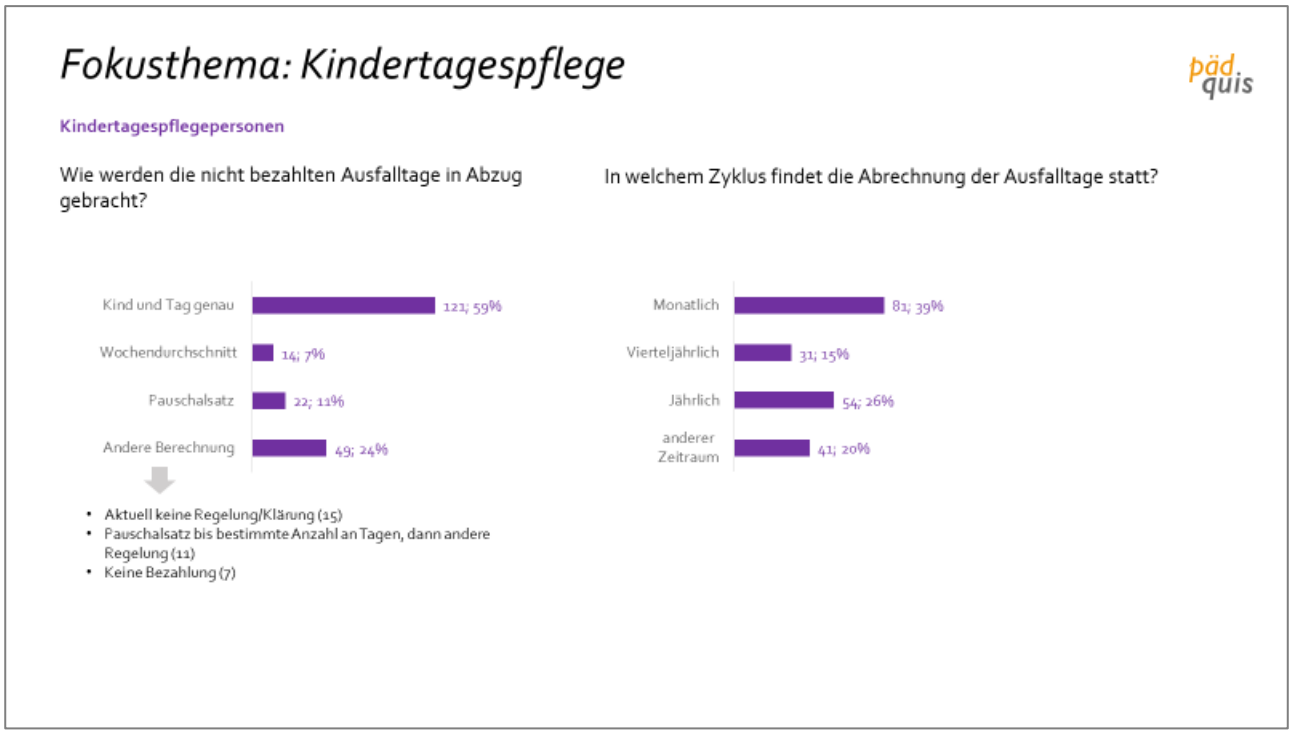

Abbildung 117: KTP: Abrechnung von Ausfallzeiten

Einschätzung der verschiedenen Vertretungsmodelle (*Angaben KTPP*):

Neben den örtlichen Trägern wurden auch die KTPP selbst zu den verschiedenen Vertretungsmodellen befragt. Erfasst wurde, welche der oben genannten Modelle sie als für sich am geeignetsten erachten[18].

Messzeitpunkt 1: Das Vertretungsmodell, welches der größte Anteil der befragten KTPP für sich am geeignetsten erachtet, ist zum ersten Messzeitpunkt das Stützpunktmodell (43%; *n*=97), das am seltensten genannte das Tandemmodell (8%; *n*=18). Die weiteren Modelle werden von rund 23% bis 27% der KTPP als am geeignetsten benannt. 20% (*n*=45) der KTPP gaben weitere Modelle selbst frei an, darunter beispielsweise, dass die KTPP die Vertretung selbst organisiert (s. Abbildung 118).

Messzeitpunkt 2: Auch zum zweiten Messzeitpunkt hält sich das Stützpunktmodell mit einem Zuwachs von +5% als das von den KTPP meistgewählte geeignete Modell (48%; *n*=124). Vertretungsgruppen werden mit einem Abfall von 23% auf 17% etwas weniger gewählt, während beim Tandemmodell ein Zuwachs von +22% zu verzeichnen ist (30%; *n*=77) (s. Abbildung 118).

Vergleich mit LOS 1-Erhebung: Auch zur Eignung der verschiedenen Vertretungsmodelle wurden die KTPP durch LOS1 und LOS 2 befragt. Anders als bei der pädquis-Befragung, in der mehrere Modelle wählbar waren, konnte in der LOS 1-Befragung im Jahr 2021 eine Präferenz aus allen Modellen ausgewählt werden, im Jahr 2022 sollten alle Modelle in absteigender Reihenfolge auf einer Skala von

[18] Hier war auch die Nennung mehrerer Modelle möglich.

sehr geeignet bis weniger geeignet eingestuft werden. Analog zur LOS 2-Befragung für 2022 werden auch hier das Stützpunktmodell und die Mobile Vertretung als am geeignetsten empfunden und das Tandemmodell als am wenigsten geeignet. Während bei pädquis zu beiden Messzeitpunkten aber das Stützpunktmodell am häufigsten als geeignet gewählt wurde, liegt bei LOS 1 jeweils die Mobile Vertretung (knapp) vorne (2021 von 30% der KTPP gewählt, 2022 von 56% als (sehr) geeignet eingestuft). Ein direkter Vergleich der Antwortverteilung ist allerdings aufgrund der Verschiedenheit der Fragestellungen nicht möglich.

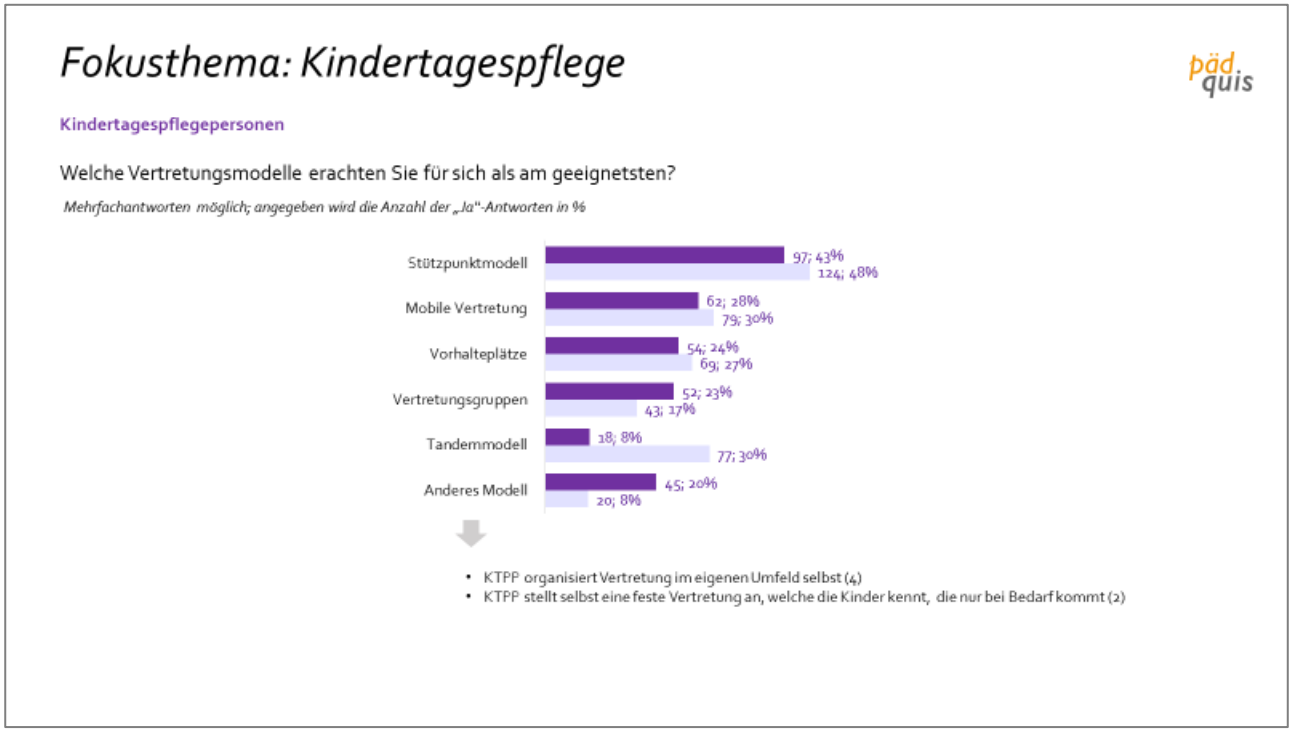

Abbildung 118: KTP: Einschätzung der Vertretungsmodelle

5.5.3 Zusatzfrage: Zufriedenheit der Eltern

Wie zufrieden sind die Eltern hinsichtlich der Vertretungsregelungen?

Um die Praktikabilität der Vertretungsformen für die Eltern und deren Zufriedenheit mit diesen in Erfahrung zu bringen, wurden mit verschiedenen Fragstellungen die Einschätzungen der Eltern eingeholt.

Wunsch nach und tatsächliches Angebot von alternativen Betreuungsmöglichkeiten (*Angaben Eltern KTP*):

Messzeitpunkt 2: Passend dazu, dass 40% der Eltern (s. Abbildung 115) angeben, es entspreche ihrem eigenen Wunsch, die Betreuung bei Ausfallzeit der KTPP selbst zu organisieren, geben 41% (*n*=56) an, nie auf eine alternative Betreuungsmöglichkeit seitens ihrer KTPP angewiesen. 59% (*n*=60) geben jedoch an, dass dies zumindest manchmal (29%, *n*=40) oder sogar oft bzw. immer (je 15%; *n*=20) vorkommt. 71% (*n*=75) der Eltern geben allerdings an, dass seitens der KTPP nie ein solches Angebot

gemacht wird. Nicht allen Eltern, die dies bräuchten, wird somit eine alternative Betreuungsmöglichkeit angeboten. Entsprechend sind die Eltern mit der Vertretungsregelung, die i.d.R. Anwendung findet, im Mittel eher unzufrieden (*M*=2,3; *n*=91; *SD*=1,12) (s. Abbildung 119).

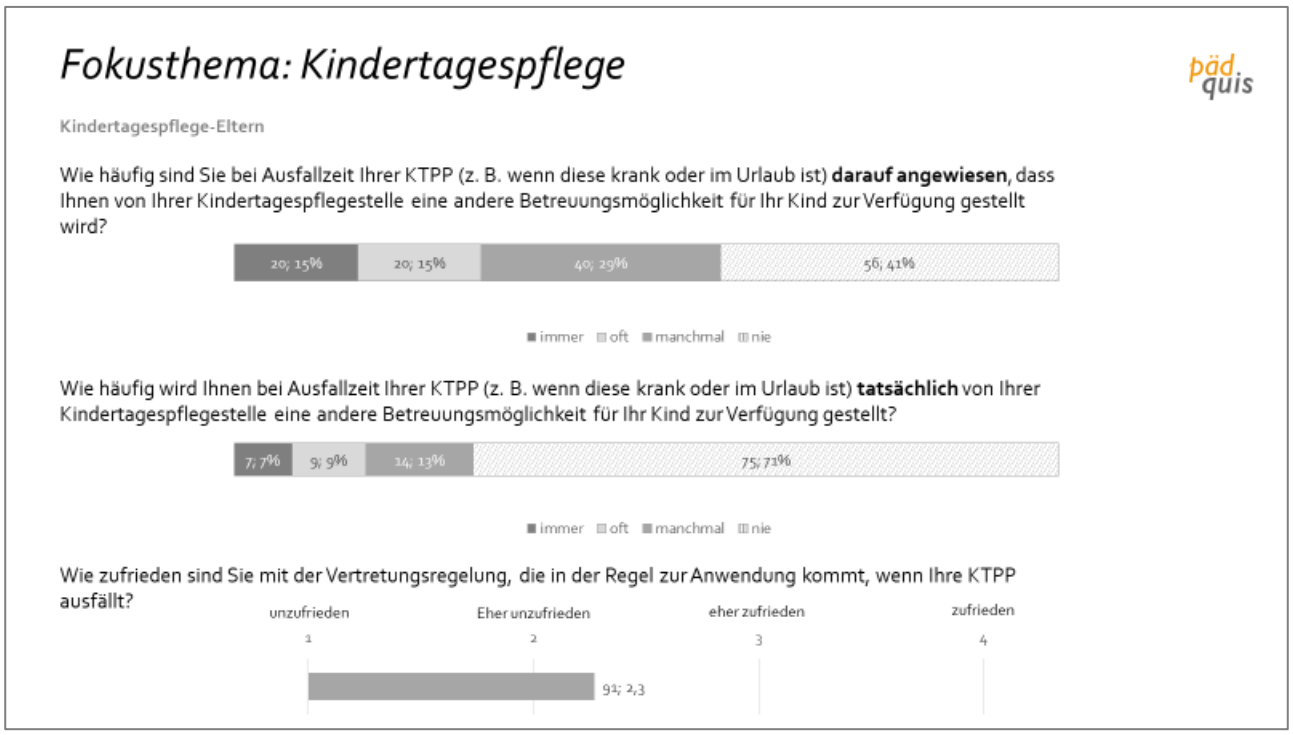

Abbildung 119: KTP: Bedarf und tatsächliche Nutzung alternativer Betreuung durch Eltern KTP

Kriterien für die Eignung eines Vertretungsmodells (*Angaben Eltern KTP*):

Messzeitpunkt 2: Um herauszufinden, was ein Vertretungsmodell benötigt, um den Ansprüchen der Eltern gerecht zu werden, wurden diese gebeten, aus verschiedenen Optionen ein oder mehrere Kriterien auszuwählen, welche/s für sie von grundlegender Bedeutung ist/sind. Ein Großteil der Eltern benennt dabei das vorherige Kennenlernen der Vertretungsperson (83%; *n*=123) und eine gute Beziehung zwischen dieser und dem Kind (74%; *n*=109). Auch praktischere Aspekte wie die gewohnten Betreuungszeiten (69%; *n*=102 und eine gute Erreichbarkeit des Betreuungsortes (59%; *n*=88) sind für die Eltern von Belang. Gut die Hälfte der Eltern benennt zudem die Qualifikation der Betreuungsperson (60%; *n*=89) und vorherige Informationen über das Vertretungsmodell (59%; *n*=87) als relevant. Die gewohnte Verpflegung spielt für die Eltern die geringste Rolle (von 32% der Eltern benannt) (s. Abbildung 120).

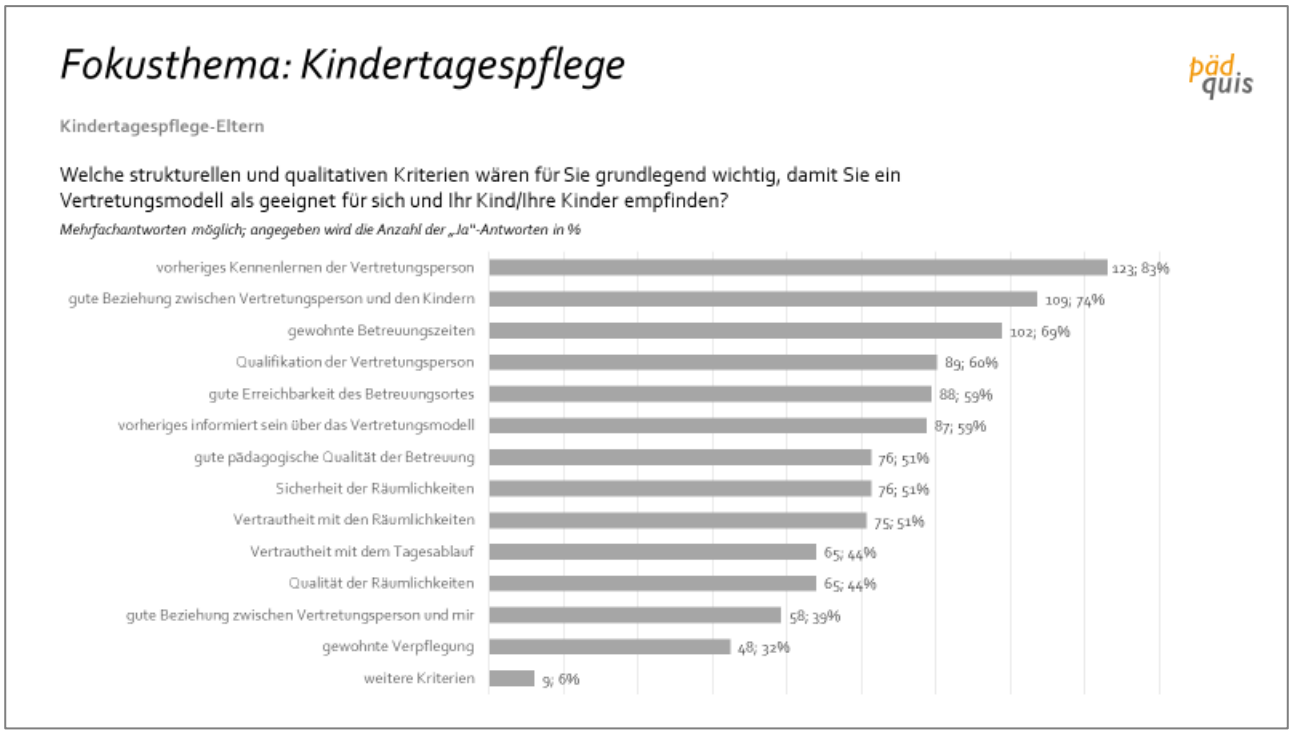

Abbildung 120: KTP: Kriterien der Eltern für geeignete Vertretungsmodelle

Zufriedenheit mit der Kindertagespflegestelle (*Angaben Eltern KTP*):

Messzeitpunkt 2: Eltern wurden gebeten, auf einer vierstufigen Skala von 1 = unzureichend bis 4 = ausgezeichnet die pädagogische Qualität ihrer Kindertagespflegestelle einzuschätzen. Hier zeigt sich eine hohe Zufriedenheit: Mit im Durchschnitt *M*=3,6 (*SD*=0,56) schätzen die *n*=159 Eltern, die hierauf geantwortet haben, diese als ausgezeichnet ein (s. Abbildung 121).

Weitere Aspekte die Zufriedenheit der Eltern betreffend wurden auf einer vierstufigen Skala von 1 = unzufrieden bis 4 = zufrieden abgefragt. Hier zeigt sich eine ebenso hohe Zufriedenheit mit der Kindertagespflegestelle insgesamt: diese wird mit *M*=3,7 (*SD*=0,58; *n*=144) im Durchschnitt als zufrieden eingestuft. Auch was die Kosten betrifft zeigen sich die Eltern im Schnitt eher zufrieden: die Höhe der Auslagen für Ausflüge liegt bei *M*=3,4 (*SD*=0,94; *n*=130), die der monatlichen Verpflegungskostenbeiträge bei *M*=3,0 (*SD*=0,99; *n*=142). Eher unzufrieden sind Eltern hingegen sowohl mit den bestehenden Vertretungsregelungen (*M*=2,4; *SD*=1,11; *n*=142) als auch mit der Umsetzung dieser (*M*=2,4; *SD*=1,15; *n*=134) (s. Abbildung 121). Diese Befunde passen zu den oben beschriebenen Ergebnissen, dass Eltern eher unzufrieden mit den angewandten Vertretungsregelungen sind und eine Differenz besteht zwischen dem Umfang der Eltern, die alternative Betreuungsmöglichkeiten bei Ausfallzeiten der KTPP benötigen und jenen, die diese tatsächlich erhalten (vgl. Abbildung 121).

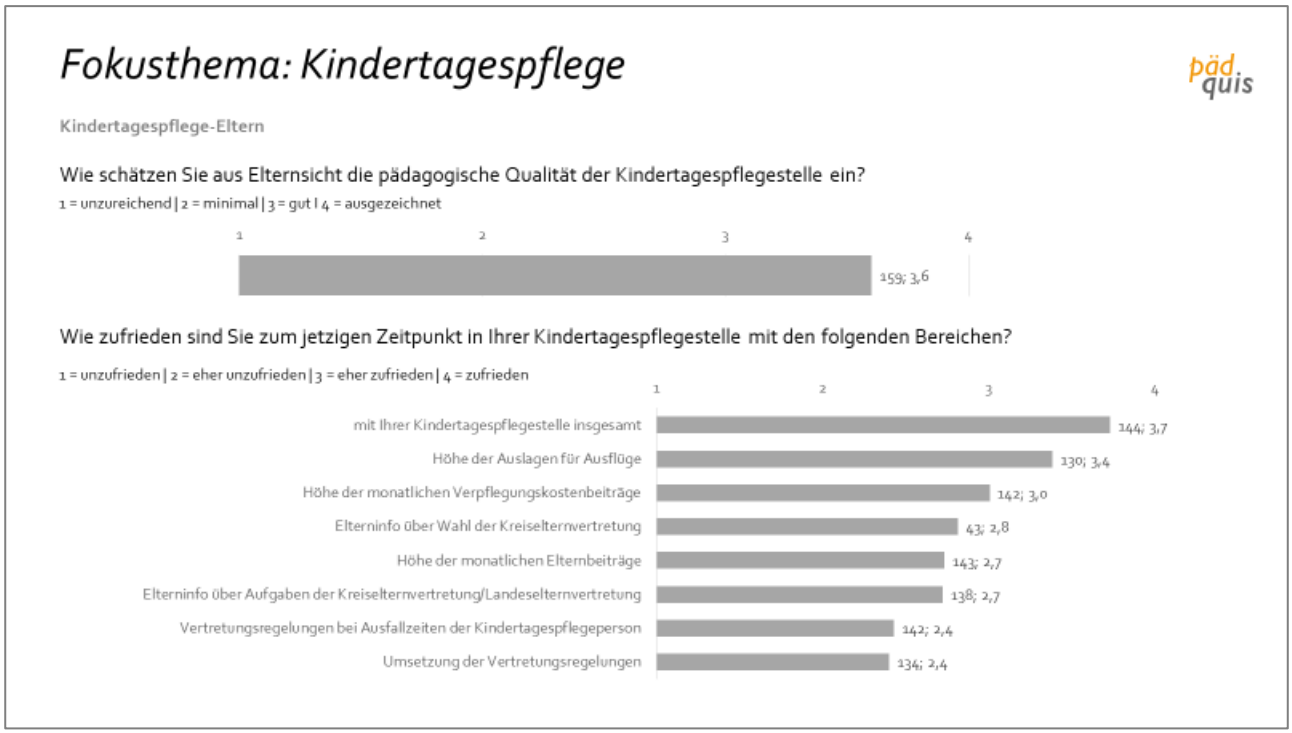

Abbildung 121: KTP: Einschätzungen und Zufriedenheit der Eltern

Veränderung durch die Reform im Bereich KTP (*Angaben Eltern KTP*):

Messzeitpunkt 2: Die KTP-Eltern wurden gebeten, einzuschätzen, inwieweit sie Veränderungen im Bereich KTP seit Inkrafttreten der Reform feststellen. Hierbei werden die Eltern in zwei Gruppen eingeteilt: jene, die angegeben haben, dass ihr Betreuungsverhältnis vor dem 01.01.2021, also vor Inkrafttreten des Gesetzes, begann, und deren Betreuungsverhältnis erst danach begann.

In nahezu allen erfragten Bereichen (Beratungsmöglichkeiten für Eltern, Vertretungsregelungen und deren Verlässlichkeit, Informiert werden über Elternvertretungswahlen und Delegierte, Höhe der monatlichen Elternbeiträge, Verpflegungskostenbeiträge und Auslagen für Ausflüge) gibt die Mehrheit der Eltern beider Subgruppen mit 2021 an, keine Veränderung wahrzunehmen. Verbesserungen nimmt knapp die Hälfte der Eltern mit Betreuungsverhältnis vor dem 01.01.2021 bei der Höhe der monatlichen Elternbeiträge wahr (47%; *n*=9) sowie zwischen einem und drei Elternteilen in den Vertretungsregelungen und deren verlässlicher Umsetzung, der Information bzgl. Delegiertenwahl und Aufgaben der Kreiselternvertretung sowie der Verpflegungskostenbeiträge. Der Bereich, in dem die meisten Eltern dieser Subgruppe eine Verschlechterung angeben, ist die verlässliche Umsetzung der Vertretungsregelungen (25%; *n*=4). Die Verbesserung der Elternbeiträge nehmen die Eltern mit Betreuungsbeginn nach dem 01.01.2021 seltener wahr (31%; *n*=19). Auch eine Verschlechterung hinsichtlich der Verpflegungskostenbeiträge nehmen in dieser Gruppe 21 Eltern (32%) wahr, während sich Verbesserungen eher im Bereich Kreiselternvertretung zeigen. Bei der Ergebnisinterpretation dieser Fragestellung ist allerdings die geringe Zahl an Eltern zu beachten, die hierauf geantwortet hat (*N*=13 bis 21) (s. Abbildung 122 bzw. Abbildung 123).

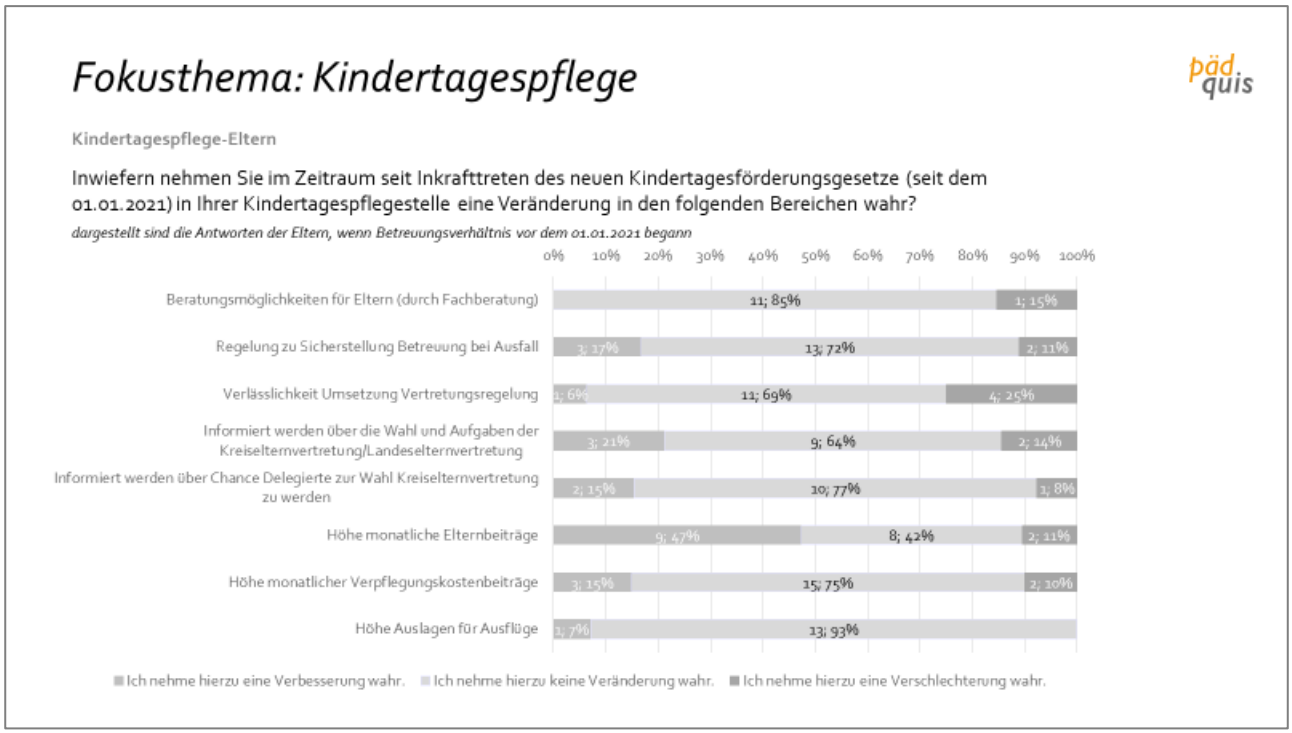

Abbildung 122: KTP: Einschätzungen der Eltern zu Veränderungen durch die Reform

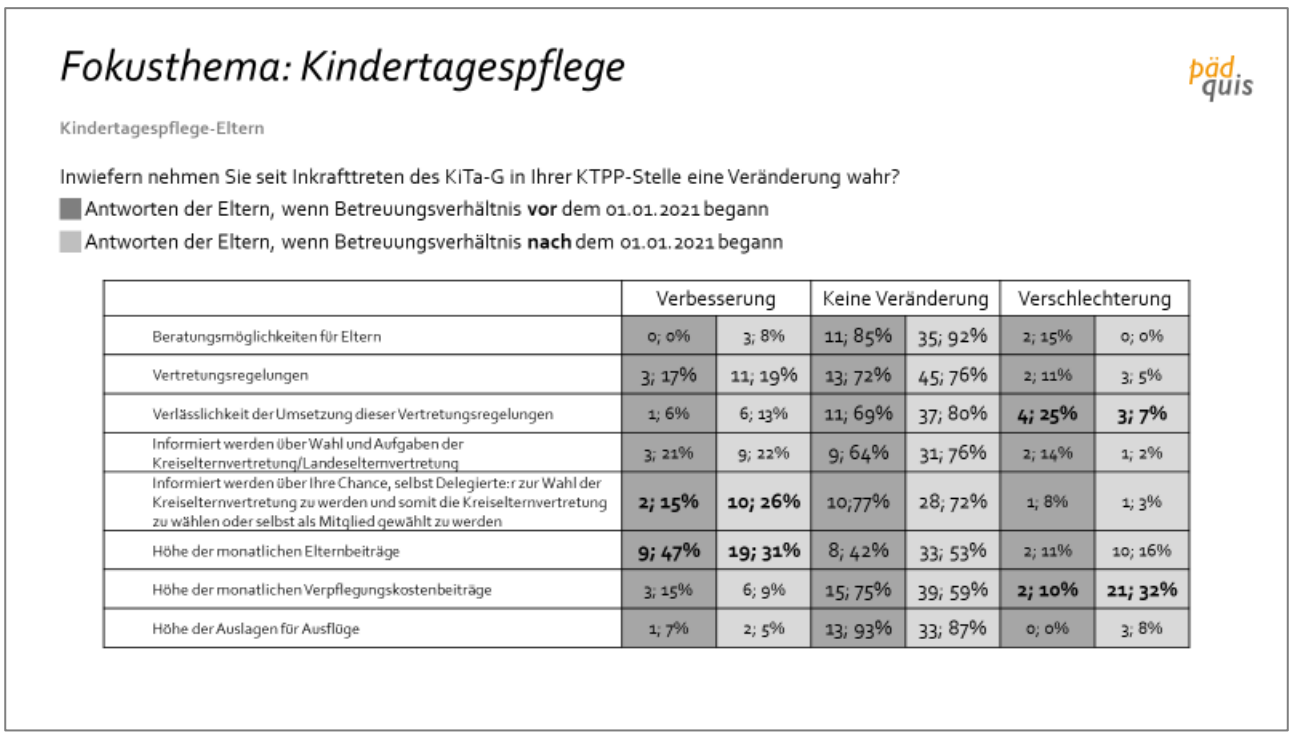

	Verbesserung		Keine Veränderung		Verschlechterung	
Beratungsmöglichkeiten für Eltern	0; 0%	3; 8%	11; 85%	35; 92%	2; 15%	0; 0%
Vertretungsregelungen	3; 17%	11; 19%	13; 72%	45; 76%	2; 11%	3; 5%
Verlässlichkeit der Umsetzung dieser Vertretungsregelungen	1; 6%	6; 13%	11; 69%	37; 80%	**4; 25%**	**3; 7%**
Informiert werden über Wahl und Aufgaben der Kreiselternvertretung/Landeselternvertretung	3; 21%	9; 22%	9; 64%	31; 76%	2; 14%	1; 2%
Informiert werden über Ihre Chance, selbst Delegierte:r zur Wahl der Kreiselternvertretung zu werden und somit die Kreiselternvertretung zu wählen oder selbst als Mitglied gewählt zu werden	**2; 15%**	**10; 26%**	10;77%	28; 72%	1; 8%	1; 3%
Höhe der monatlichen Elternbeiträge	**9; 47%**	**19; 31%**	8; 42%	33; 53%	2; 11%	10; 16%
Höhe der monatlichen Verpflegungskostenbeiträge	3; 15%	6; 9%	15; 75%	39; 59%	**2; 10%**	**21; 32%**
Höhe der Auslagen für Ausflüge	1; 7%	2; 5%	13; 93%	33; 87%	0; 0%	3; 8%

Abbildung 123: KTP: Einschätzungen der Eltern zu Veränderungen durch die Reform (gruppiert nach Beginn Betreuungsverhältnis)

Wie hilfreich ist die Gesetzesreform für die Qualitätsverbesserung im Bereich KTP? (*Angaben KTPP, örtliche Träger*):

Neben Fragen zu Strategien der örtlichen Träger wurden die KTPP und örtlichen Träger befragt, für wie hilfreich sie unterschiedliche Aspekte der Gesetzreform für die Qualitätsverbesserung in der Kindertagespflege sehen. Die Abfrage wurde auf einer 4-stufigen Skala (1 = stimme nicht zu, 2 = stimme eher nicht zu, 3 = stimme eher zu, 4 = stimme zu) durchgeführt.

Die durch beide Befragungsgruppen vorgenommene Einschätzung fällt im Durchschnitt vergleichsweise niedrig aus: In so gut wie allen abgefragten Bereichen liegt der Durchschnittswert zwischen 2 und 3 und damit zwischen den Bewertungsstufen „stimme eher nicht zu“ und „stimme eher zu“. Noch eher zustimmen tuen sie diesem für den Bereich „Festlegung einer Mindestvergütung“ (KTPP: 2,9; öT: 3,1). Eine ganze Skalenstufe niedriger liegt in den Angaben der KTPP im Durchschnitt die Zustimmung für den Bereich „Betreuungsmöglichkeiten für Ausfallzeiten“ (1,9 = stimme eher nicht zu). Ebenfalls eine ganze Skalenstufe niedriger liegt in der Befragung der örtlichen Träger im Durchschnitt der Zufriedenheitswert für den Bereich „Möglichkeit, zusätzliche Förderung zu bekommen“ (2,1 = stimme eher nicht zu), was mit den Befunden zum Umgang mit den Ausfallzeiten zusammenpasst. Örtliche Träger stimmen im Gesamten etwas mehr zu, dass die Reform hilfreich für den Bereich KTP ist, als die KTPP selbst (s. Abbildung 124).

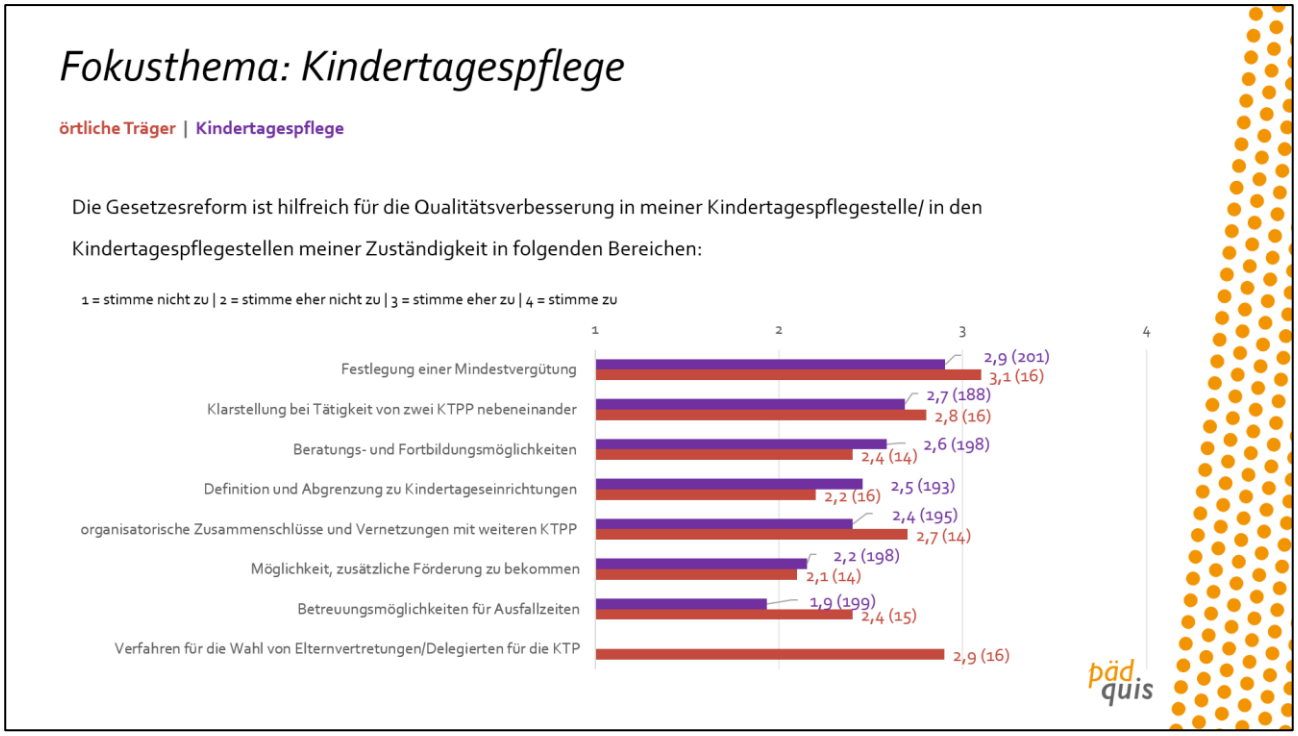

Abbildung 124: Einschätzungen zur Reform in Bezug auf Qualitätsverbesserung im Bereich KTP

Zufriedenheit mit der Gesetzesreform im Bereich Kindertagespflege (*Angaben KTPP*):

Neben der Frage, für wie hilfreich die KTPP und örtlichen Träger bestimmte Gesetzesreformelemente empfinden, wurden die KTPP auch nach ihrer Zufriedenheit mit der Umsetzung in bestimmten Bereichen in ihrer eigenen Kindertagespflegestelle befragt. Die unterschiedlichen Aspekte wurden auch hier mit einer 4-stufigen Zufriedenheitsskala (1 = unzufrieden, 2 = eher unzufrieden, 3 = eher zufrieden, 4 = zufrieden) erfasst.

Die Durchschnittswerte zur persönlichen Zufriedenheit mit der Umsetzung der Gesetzesreform in der eigenen Kindertagespflegestelle fällt je nach abgefragtem Aspekt sehr unterschiedlich aus. Bei fünf der sieben abgefragten Bereiche liegen sie zwischen den Bewertungsstufen 2,5 (= zwischen „eher unzufrieden“ und „eher zufrieden“) und 3,0 (= „eher zufrieden“). Die vergleichsweise höchste durchschnittliche Zufriedenheit erreicht dabei der Bereich der „Zusammenarbeit mit einer Fachberatung zu pädagogischen Fragen“ (3,0 = „eher zufrieden“).

Die Bereiche „kurzfristiger Wechsel der betreuten Kinder beim Übergang in die Kita während der Vertragslaufzeit“ und „Regelungen zu Vertretungs- und Betreuungsmöglichkeiten für Ausfallzeiten“ erreichen die am vergleichsweise niedrigsten ausfallenden durchschnittlichen Zufriedenheitswerte von 1,9 bzw. 1,7 – und damit eine Bewertung etwas unterhalb der Bewertungsstufe „eher zufrieden“ (s. Abbildung 125).

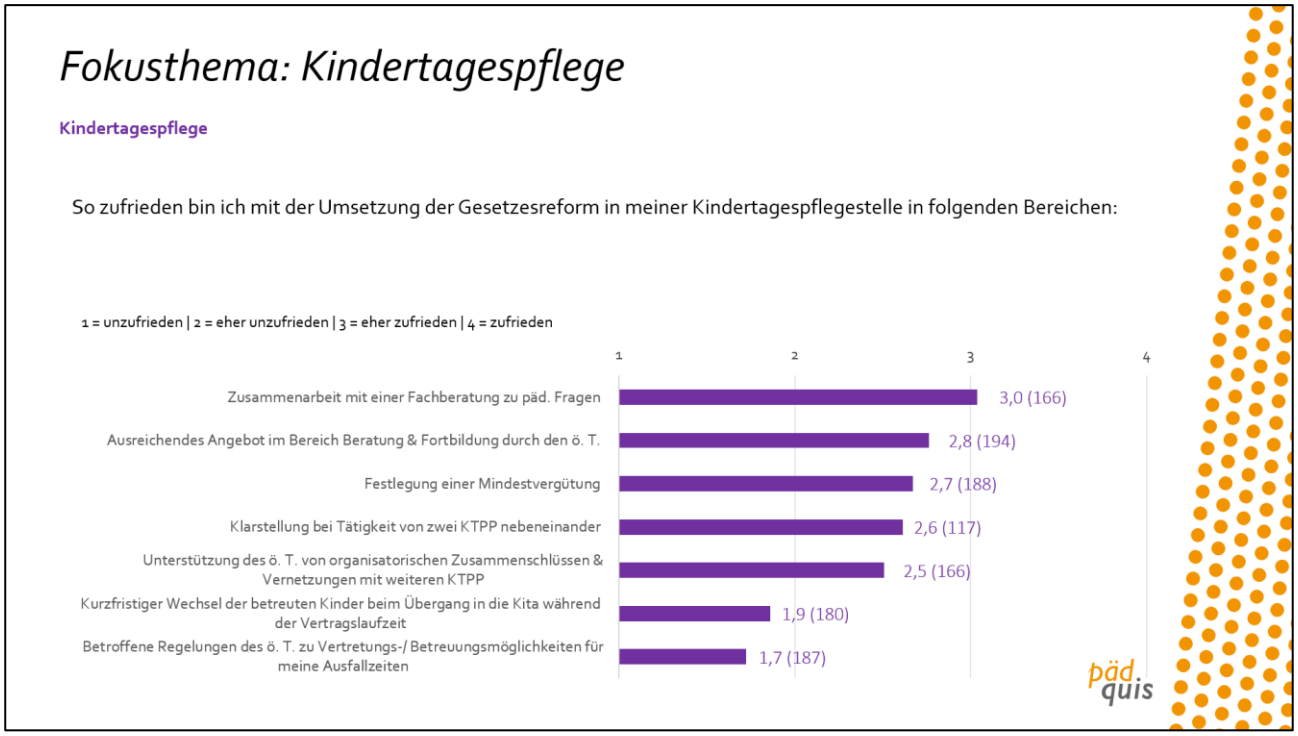

Abbildung 125: KTP: Zufriedenheit mit der Gesetzesreform

5.5.4 Fokusfrage: Strategien der örtlichen Jugendhilfeträger zur strukturellen Verbesserung im Bereich Kindertagespflege

Welche Strategien gibt es von Seiten der örtlichen Jugendhilfeträger hinsichtlich der strukturellen Verbesserungen im Bereich der Kindertagespflege (z.B. pädagogische Begleitung und Vernetzung, Vertretungsregelungen)?

Aufgabenwahrnehmung im Bereich KTP durch den örtlichen Träger (*Angaben örtliche Träger, KTPP*):

Um der Frage nach den Strategien der örtlichen Träger nachzugehen, wurden diese zu dem Wahrnehmen der verschiedenen Aufgaben im Bereich der KTP gefragt, zu denen sie gemäß § 48 und § 49 KiTaG verpflichtet sind.

Messzeitpunkt 1 + 2: Alle 16 örtlichen Träger nehmen zu beiden Messzeitpunkten die Aufgabe der Bereitstellung ausreichender Beratungsangebote für KTPP wahr sowie zum zweiten Messzeitpunkt auch die Bereitstellung von Beratungsmöglichkeiten für Eltern (zum ersten Messzeitpunkt noch 15).

Bei allen weiteren abgefragten Aufgaben gibt es auch zum zweiten Messzeitpunkt jeweils einzelne örtliche Träger, die diese nach eigenen Angaben noch nicht erfüllen bzw. dieses bislang nur in Planung haben: Dieses betrifft die Überprüfung der Abgrenzung von KTP zu Kindertageseinrichtungen (wahrgenommen von 14 (1. MZP) bzw. 15 (2. MZP) örtlichen Trägern), die Bereitstellung alternativer Betreuungsmöglichkeiten bei Ausfall von KTPP (Vertretungsregelungen; wahrgenommen von zehn bzw. elf örtlichen Trägern), die Förderung von Zusammenschlüssen von KTPP (gemeint sind organisatorische Zusammenschlüsse und Vernetzungen wie z.B. in Vereinen oder Verbänden, nicht gemeint sind Betreuungszusammenschlüsse; wahrgenommen von zwölf bzw. elf örtlichen Trägern), sowie die Bereitstellung von ausreichend Fortbildungsangeboten für KTPP (wahrgenommen von 15 örtlichen Trägern zu beiden MZP, s. Abbildung 126). In vier der sechs gesetzlich vorgeschrieben Bereiche kommen folglich noch nicht alle örtlichen Träger ihrer Verpflichtung nach und geben teilweise auch an, dieses noch nicht in Planung zu haben.

Fortbildungsangebote durch den örtlichen Träger (*Angaben KTPP*):

Messzeitpunkt 1: Passend dazu, dass nahezu alle örtlichen Träger (*n*=15) selbst angeben, Fortbildungsangebote für die KTPP bereitzustellen, bestätigen dies zum ersten Messzeitpunkt fast alle KTPP. 55% (*n*=172) bestätigen, dass ihr öT selbst bzw. die Fachberatung Fortbildungsmöglichkeiten anbietet, 68% (*n*=210) geben an, dass dies durch weitere Anbieter geschieht. Nur 8% (*n*=24) erhalten keine entsprechenden Möglichkeiten (s. Abbildung 126).

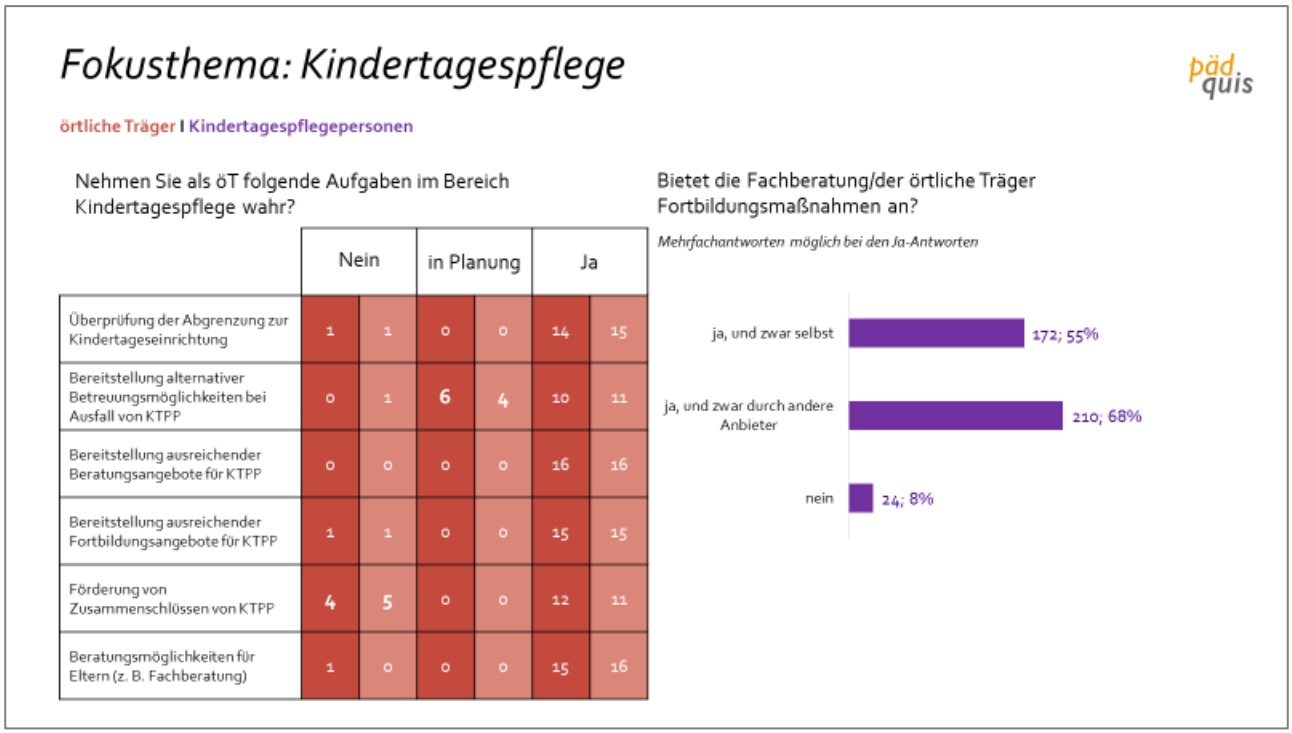

Abbildung 126: KTP: Aufgaben der örtlichen Träger / Fortbildungsangebote

Vernetzung der KTPP (*Angaben KTPP*):

Messzeitpunkt 1 + 2: Auch zu ihrer Vernetzung wurden die KTPP selbst befragt: Während zwölf (1. MZP) bzw. elf (2. MZP) örtliche Träger angeben, Zusammenschlüsse der KTPP zu fördern, ist es unter den KTPP selbst die Regel, dass sie insgesamt im fachlichen Austausch mit anderen KTPP stehen (1. MZP: 91%; *n*=211; 2. MZP: 94%; *n*=241). 55% (*n*=126; 1. MZP) bzw. 49% (*n*=123; 2. MZP) der KTPP geben zudem an, in einem Verband oder einem sonstigen Zusammenschluss organisiert zu sein. Hier zeigt sich folglich ein hoher Organisationsgrad der Vernetzung, was als Qualitätskriterium im Bereich KTP eingestuft werden kann. 12% (*n*=27) sind zudem zum ersten Messzeitpunkt und 18% (*n*=44) zum zweiten Messzeitpunkt Mitglied im Bundesverband für KTP und 28% (*n*=61), aber zum 2. MZP nur noch 16% (*n*=39) in einem weiteren Verband/Zusammenschluss der KTP (s. Abbildung 127). Bzgl. der Mitgliedszahlen ist zu berücksichtigen, dass mitunter keine Einzelmitgliedschaften, sondern Mitgliedschaften über den Landesverband möglich sind und die Zahl in der Realität entsprechend höher sein könnte. Insgesamt schätzen die meisten KTPP ihren Austausch mit anderen KTPP zu beiden Messzeitpunkten als eher intensiv (1. MZP: 35%; *n*=80; 2. MZP: 46%; *n*=110) bzw. sogar als intensiv (1. MZP: 33%; *n*=76; 2. MZP: 32%; *n*=76) ein. 20% (*n*=48) bzw. 17% (*n*=41) empfinden ihn als eher nicht intensiv. Nur selten wird er als nicht intensiv gewertet (1. MZP: 12%; *n*=28; 2. MZP: 5%; *n*=13) (nicht in Abbildung dargestellt).

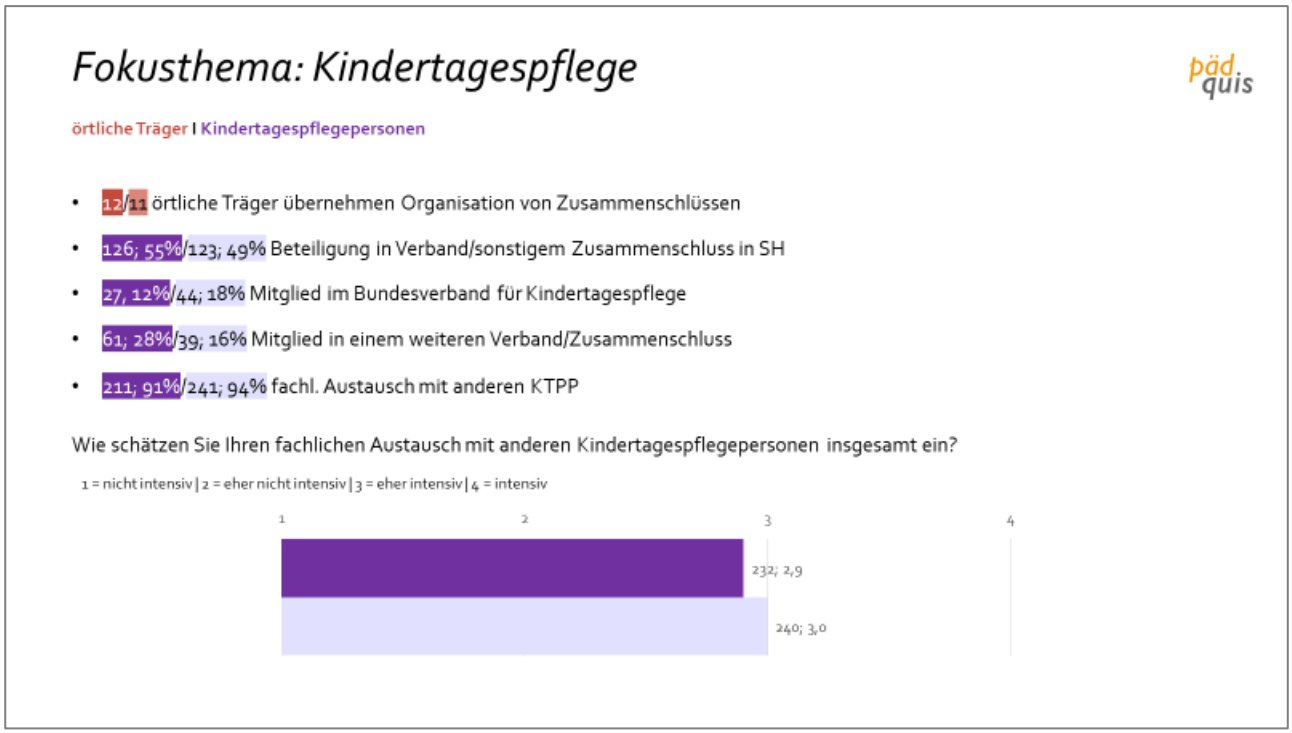

Abbildung 127: KTP: Austausch und Vernetzung

Weitere Angebote der örtlichen Träger für KTPP (*Angaben örtliche Träger*):

Neben den oben beschriebenen Aufgaben, deren Wahrnehmung gesetzlicher Auftrag an die örtlichen Träger ist (s. weiter oben), wurden die örtlichen Träger zu weiteren, nicht gesetzlich vorgeschriebenen Angeboten zur Beratung/Unterstützung und/oder Förderung von KTPP befragt.

Messzeitpunkt 1 + 2: Alle 16 örtlichen Träger ermöglichen zum zweiten Messzeitpunkt den KTPP in ihrer Zuständigkeit die Inanspruchnahme einer Fachberatung für pädagogische Fragen sowie regelmäßige Austauschmöglichkeiten mit anderen KTPP (zum 1. MZP noch 15 bzw. 14). Bei den anderen abgefragten Angebotsmöglichkeiten zeigt sich zu beiden Messzeitpunkten ein gemischtes Bild davon, ob diese von den örtlichen Trägern angeboten werden oder nicht bzw. ob diese Angebote für KTPP in Planung sind. Am häufigsten mit „Nein“ angegeben werden solche Angebote, welche in der Schnittstelle zwischen KTP und Kindertageseinrichtungen liegen: Hospitationsmöglichkeiten von KTPP in Kindertageseinrichtungen bieten zum 2. MZP elf örtliche Träger nicht an, Austauschmöglichkeiten mit Kindertageseinrichtungen sowie Hospitationsmöglichkeiten von KiTa-Fachkräften in der Kindertagespflegestelle bieten 2023 nur einer bzw. zwei örtliche Träger an. In den Bereichen, in denen sich zum ersten Messzeitpunkt noch einige örtliche Träger in der Planungsphase befanden, wurden überwiegend Beschlüsse getroffen, die zum Teil zur Umsetzung geführt haben, zum Teil aber auch die Planung ohne eine Umsetzung beendet haben. Lediglich im Bereich der Austauschmöglichkeiten mit Kindertageseinrichtungen geben zwei örtliche Träger an, dies nach wie vor zu planen (s. Abbildung 128).

Fokusthema: Kindertagespflege

päd quis

örtliche Träger

Welche Angebote machen Sie als örtlicher Träger zur Beratung, Unterstützung und/oder Förderung von KTPP in Ihrer Zuständigkeit?

	Nein		in Planung		Ja	
Inanspruchnahme einer Fachberatung für päd. Fragen	0	0	0	0	15	16
Regelmäßige Austauschmöglichkeiten mit anderen KTPP	0	0	1	0	14	16
Hospitationsmöglichkeiten in anderen Kindertagespflegestellen	6	6	1	0	8	10
Regelmäßige Austauschmöglichkeiten mit Kindertageseinrichtungen	11	13	3	2	1	1
Hospitationsmöglichkeiten in Kindertageseinrichtungen	9	11	2	0	4	5
Hospitationsmöglichkeiten von KiTa-Fachkräften bei den KTPP	10	14	1	0	4	2
Supervisionsmöglichkeiten	6	8	1	0	7	8
Sonstige	7	6	0	0	5	5

Abbildung 128: KTP: Unterstützungsangebote durch örtliche Träger

Verantwortungsübernahme durch örtliche Träger im Bereich Elterndelegierte (*Angaben örtliche Träger, KTPP*):

Explizit wurden die örtlichen Träger auch zur Wahrnehmung ihrer Verpflichtung im Bereich der KTP befragt, ein Verfahren zur Auswahl der Elterndelegierten zu schaffen (§ 4 KiTaG).

Messzeitpunkt 1: 15 der örtlichen Träger sind laut Selbstauskunft dieser Vorgabe im Jahr 2021 nachgekommen. Ein örtlicher Träger machte die Angabe, dass er das Verfahren nicht geschaffen habe, sondern dies durch die Eltern selbst organisiert wurde. Somit wurde bei allen örtlichen Trägern die Gesetzesvorgabe erfüllt. Ebenfalls von allen örtlichen Trägern eingehalten wurde die gesetzliche Vorgabe, die gewählte Kreiselternvertretung an die Landeselternvertretung und das Ministerium zu melden. In einem Fall wurde angemerkt, dass die Meldung durch die Kreiselternvertretung selbst übernommen worden war (nicht in Abbildung dargestellt).

Auch die KTPP wurden zum Themenbereich Elternvertretung/-delegierte befragt: Das Verfahren für die Wahl der Kreiselternvertretung im Jahr 2021 war laut Angaben der teilnehmenden KTPP knapp 80% von ihnen bekannt. Ebenso viele informierten die Eltern darüber, dass sie die Chance hatten, Delegierte zur Wahl der Kreiselternvertretung zu werden und somit die Kreiselternvertretung zu wählen oder selbst als Mitglied gewählt zu werden. Von den KTPP, welche die Eltern nicht informiert haben, gaben 71% als Grund dafür an, dass ihnen das Wahlverfahren nicht bekannt war. Knapp ein Drittel (30%) gab an, dass sie keine ausreichenden Informationen zur Weitergaben hatten (nicht in Abbildung dargestellt).

Maßnahmen der örtlichen Träger zur Qualitätsentwicklung in der KTPP (*Angaben örtliche Träger*):

Messzeitpunkt 1 + 2: Des Weiteren wurden die örtlichen Träger danach gefragt, ob sie konkrete im Fragebogen gelistete Maßnahmen zur Qualitätssicherung in den Kindertagespflegestellen ihrer Zuständigkeit durchführen. Auch hierbei handelt es sich um Maßnahmen, zu denen die örtlichen Träger nicht gesetzlich verpflichtet sind. Die von den örtlichen Trägern am häufigsten durchgeführte Maßnahmen sind laut Selbstauskunft anlassbezogene und/oder stichprobenartige Inspektionen vor Ort (durchgeführt von 15 örtlichen Trägern zum ersten und allen 16 örtlichen Trägern zum zweiten Messzeitpunkt) sowie Fort- und Weiterbildungsangebote (1. MZP: *n*=13, 2. MZP: *n*=15). Am seltensten werden regelmäßige Evaluationen (zum 2. MZP von vier örtlichen Trägern) und Elternbefragungen (durchgeführt von fünf örtlichen Trägern) angeboten (s. Abbildung 129).

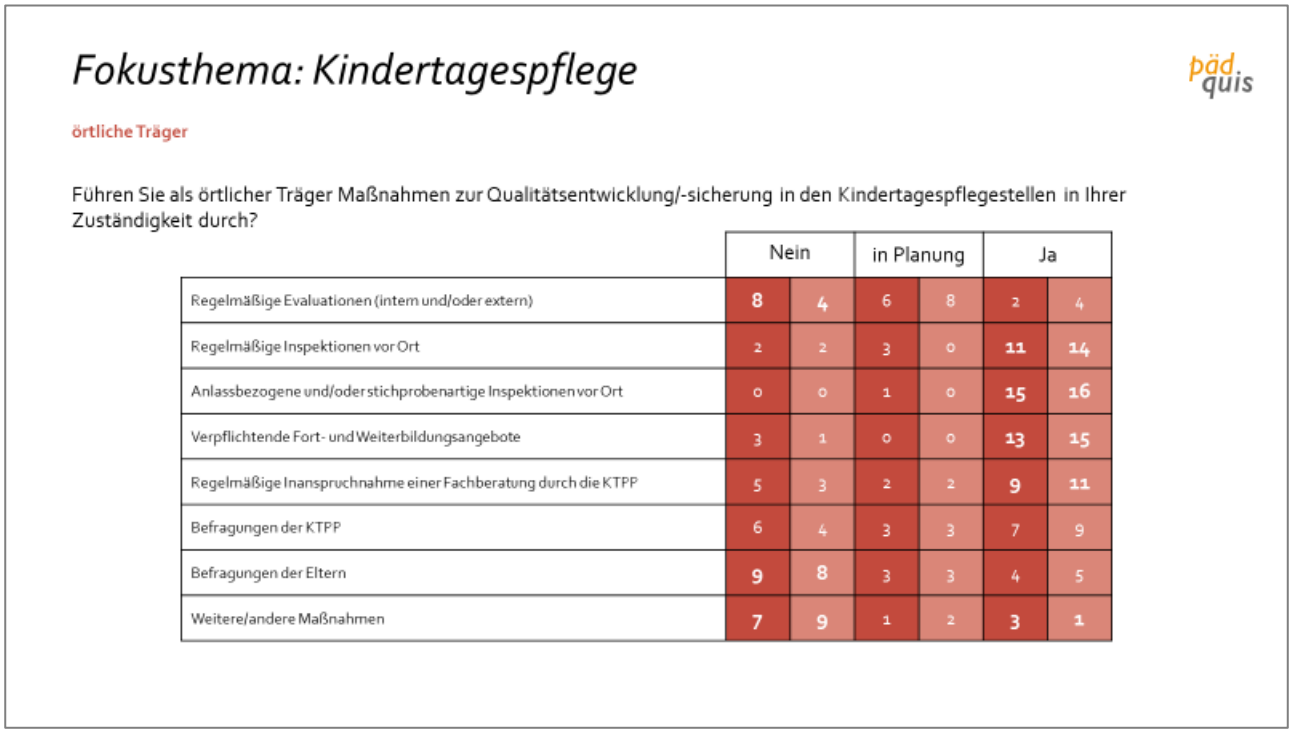

Fokusthema: Kindertagespflege

päd.quis

örtliche Träger

Führen Sie als örtlicher Träger Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung/-sicherung in den Kindertagespflegestellen in Ihrer Zuständigkeit durch?

	Nein		in Planung		Ja	
Regelmäßige Evaluationen (intern und/oder extern)	8	4	6	8	2	4
Regelmäßige Inspektionen vor Ort	2	2	3	0	11	14
Anlassbezogene und/oder stichprobenartige Inspektionen vor Ort	0	0	1	0	15	16
Verpflichtende Fort- und Weiterbildungsangebote	3	1	0	0	13	15
Regelmäßige Inanspruchnahme einer Fachberatung durch die KTPP	5	3	2	2	9	11
Befragungen der KTPP	6	4	3	3	7	9
Befragungen der Eltern	9	8	3	3	4	5
Weitere/andere Maßnahmen	7	9	1	2	3	1

Abbildung 129: KTP: Qualitätsentwicklung durch örtliche Träger

Einschätzung zu Angebot und Nachfrage beim Betreuungsplatzangebot (*Angaben örtliche Träger*):

Auch das Thema Bedarfsplanung gehört zu den Aufgaben von örtlichen Trägern (§ 8 KiTaG). Demnach wurden die örtlichen Träger gefragt, wie sie die Bedarfsplanung in Kindertagespflegestellen vornehmen.

Messzeitpunkt 1 + 2: Alle 16 örtlichen Träger haben zu beiden Messzeitpunkten angegeben, wie sie das Betreuungsangebot in den Kindertagespflegestellen einschätzen. Die Ergebnisse sind je nach Altersgruppe unterschiedlich und verbessern sich zum zweiten Messzeitpunkt nur gering.

Im U3-Bereich wird das Platzangebot zu beiden Befragungszeitpunkten überwiegend als zu gering eingestuft (*n*=11). Dies trifft auf den Ü3-Bereich weniger zu. Hier sind zehn (1. MZP) bzw. elf (2. MZP) örtliche Träger der Ansicht, das Angebot sei ausreichend, jeweils fünf schätzen es als zu gering ein. Ähnliches gilt für das Angebot für Schulkinder, dies ist im Jahr 2023 laut 13 örtlichen Trägern ausreichend.

Als Datengrundlage, auf welcher diese gemachten Einschätzungen zum Platzangebot getroffen wurden, werden für den U- und Ü-3-Bereich zu beiden Messzeitpunkten überwiegend „systematische Erfassungen“ angegeben, oder etwas seltener auch Schätzungen, während das Platzangebot ab Schuleintritt zum zweiten Messzeitpunkt von der Mehrheit der Träger (*n*=7) geschätzt wird (s. Abbildung 130).

Fokusthema: Kindertagespflege

päd.quis

örtliche Träger

Bedarfsplanung:

Entspricht das Angebot von Betreuungsplätzen für Kinder in Kindertagespflegestellen derzeit der Nachfrage?

	zu gering		ausreichend		steht nicht zur Verfügung		Datengrundlage für Aussage zu Platzangebot					
							Systematische Erfassung		Schätzung		Sonstiges	
Platzangebot u3	**11**	**11**	5	5	0	0	7	9	5	5	4	4
Platzangebot ü3 bis Schuleintritt	5	5	**10**	**11**	1	0	7	8	4	6	4	4
Platzangebot ab Schuleintritt	2	0	**11**	**13**	3	3	5	4	4	7	4	3

Abbildung 130: KTP: Bedarfsplanung durch örtliche Träger

Beteiligte an der Bedarfsplanung (*Angaben örtliche Träger*):

Messzeitpunkt 1 + 2: Aufbauend auf den Einschätzungen zum Platzangebot im Rahmen der Bedarfsplanung wurde hinsichtlich der Strategien der örtlichen Träger danach gefragt, wer an der Angebotsplanung für Kindertagespflegestellen beteiligt ist. Dies sind nach Auskunft der örtlichen Träger überwiegend und gemäß § 8 Abs. 1 KiTaG die Städte und Gemeinden des Kreises (zu beiden Messzeitpunkten von zehn örtlichen Trägern genannt). Anzumerken ist an dieser Stelle, dass fünf der örtlichen Träger zum zweiten Messzeitpunkt angeben, Städte und Gemeinden des Kreises nicht an der Bedarfsplanung zu beteiligen (s. Abbildung 131).

Andere Kreise/kreisfreie Städte werden zum zweiten Messzeitpunkt von keine und Gemeinden anderer Kreise von einem der örtliche Träger hinzugezogen. Die fünf Träger, die zum zweiten Messzeitpunkt „sonstige Stellen“ an der Bedarfsplanung beteiligen, nennen hierbei Fachberatung und Fachberatungsstellen, freie Träger sowie Kindertagespflegestellen bzw. Personen aus deren Aufsicht.

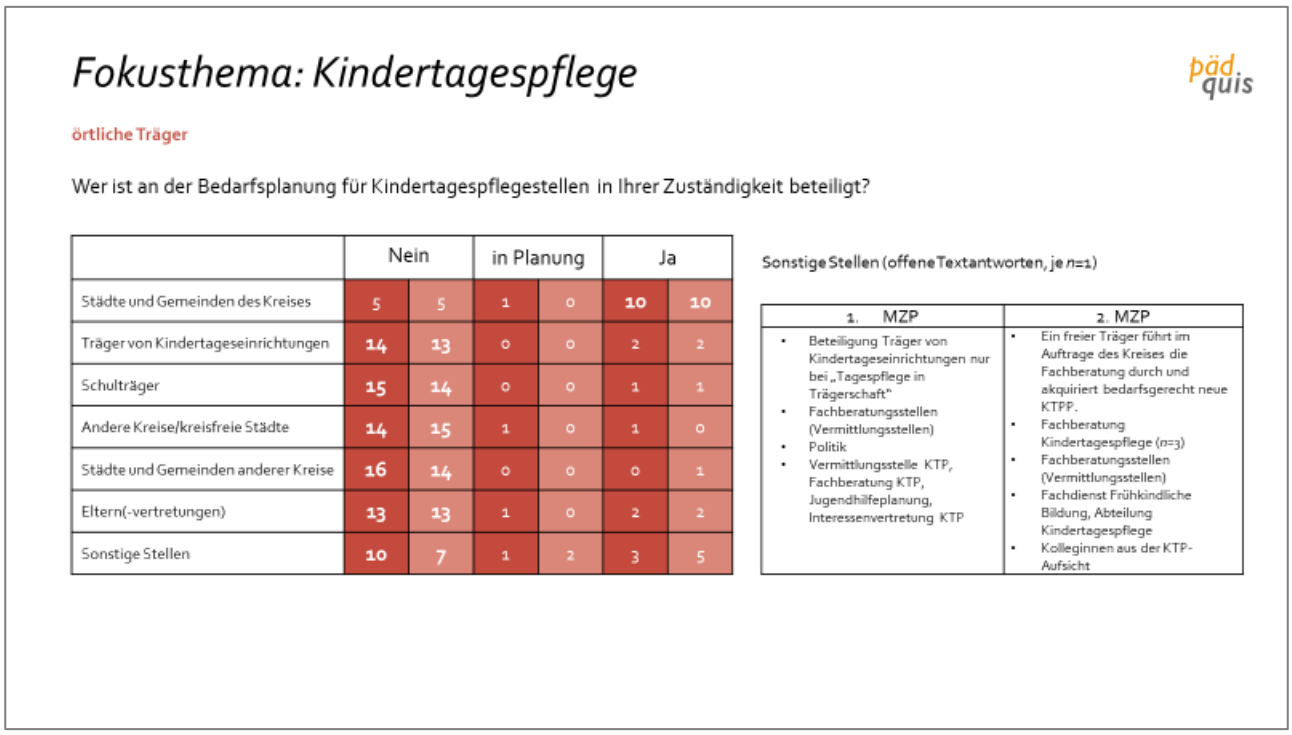

Fokusthema: Kindertagespflege

päd quis

örtliche Träger

Wer ist an der Bedarfsplanung für Kindertagespflegestellen in Ihrer Zuständigkeit beteiligt?

	Nein		in Planung		Ja	
Städte und Gemeinden des Kreises	5	5	1	0	10	10
Träger von Kindertageseinrichtungen	14	13	0	0	2	2
Schulträger	15	14	0	0	1	1
Andere Kreise/kreisfreie Städte	14	15	1	0	1	0
Städte und Gemeinden anderer Kreise	16	14	0	0	0	1
Eltern(-vertretungen)	13	13	1	0	2	2
Sonstige Stellen	10	7	1	2	3	5

Sonstige Stellen (offene Textantworten, je *n*=1)

1. MZP	2. MZP
• Beteiligung Träger von Kindertageseinrichtungen nur bei „Tagespflege in Trägerschaft“ • Fachberatungsstellen (Vermittlungsstellen) • Politik • Vermittlungsstelle KTP, Fachberatung KTP, Jugendhilfeplanung, Interessenvertretung KTP	• Ein freier Träger führt im Auftrage des Kreises die Fachberatung durch und akquiriert bedarfsgerecht neue KTPP. • Fachberatung Kindertagespflege (*n*=3) • Fachberatungsstellen (Vermittlungsstellen) • Fachdienst Frühkindliche Bildung, Abteilung Kindertagespflege • Kolleginnen aus der KTP-Aufsicht

Abbildung 131: KTP: Beteiligte an der Bedarfsplanung durch örtliche Träger

Erfassung des Elternwunsches im Bereich Bedarfsplanung (*Angaben örtliche Träger*):

Auch wurde gefasst, inwieweit die örtlichen Träger systematisch die Wünsche der Eltern bei der Platzvergabe erfassen. Fünf der örtlichen Träger geben zum ersten Messzeitpunkt und sechs zum zweiten Messzeitpunkt an, dies zu tun. Zum ersten Messzeitpunkt wurde zudem erfragt, wie sie dies tun bzw. falls nicht, was die Gründe dafür sind. Auf die offene Frage, wie sie dies tun, haben vier örtliche Träger geantwortet, u.a. werden die Kapazitäten der KTPP erfragt oder Beratungsgespräche geführt.

Von den elf örtlichen Trägern, die den Wunsch der Eltern nicht erfassen, haben zehn zum ersten Messzeitpunkt Gründe dafür angegeben. Am häufigsten wurde damit begründet, dass bisher dafür kein Bedarf dafür gesehen wird (5 Nennungen). Des Weiteren wurde genannt, dass die Kita-Datenbank dieses nicht hergibt (3 Nennungen) und dass keine zeitlichen (3 Nennungen) bzw. finanziellen Kapazitäten (1 Nennung) dafür vorhanden sind (s. Abbildung 132). Interessant ist an dieser Stelle, dass drei örtliche Träger angeben, die Kita-Datenbank gebe die Informationen nicht her, während auf der anderen Seite einer angibt, diese für die Erfassung zu nutzen.

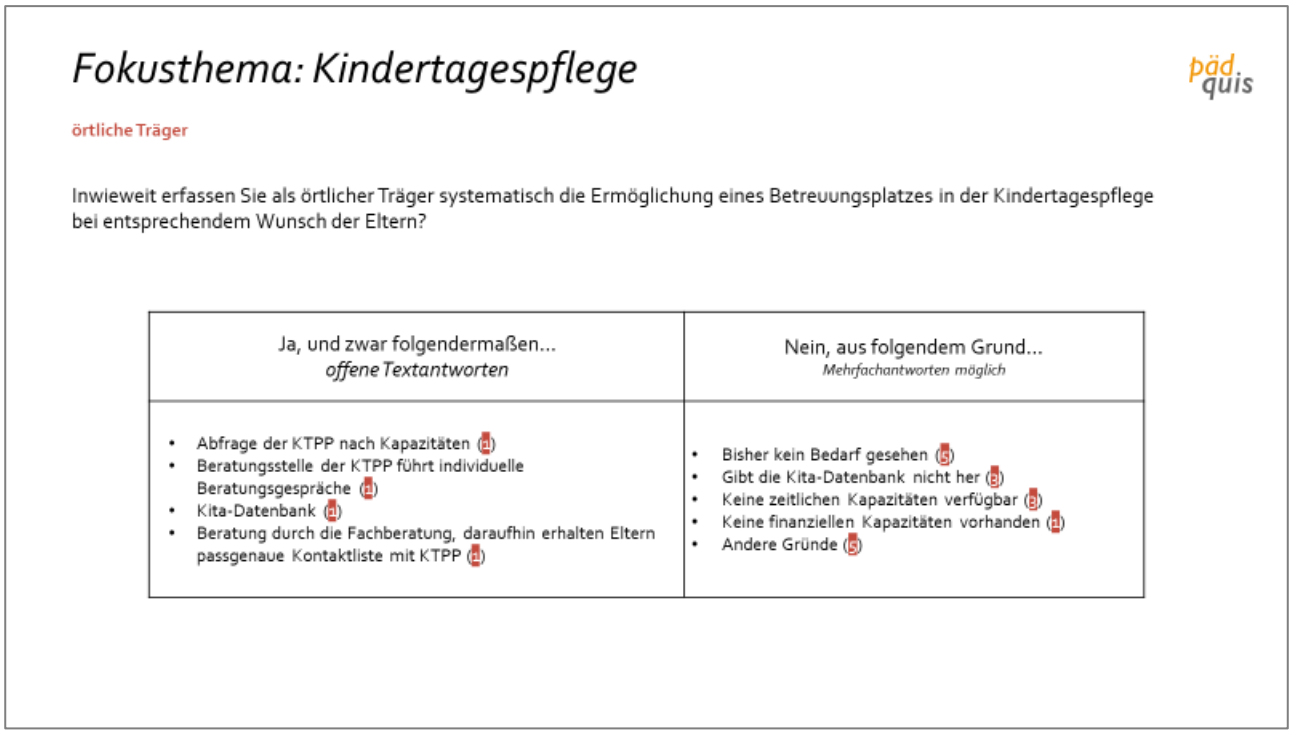

Abbildung 132: KTP: Erfassung der Elternbedarfe durch örtliche Träger

5.5.5 Zusammenfassung und Empfehlungen „Kindertagespflege“

Im Folgenden wird mit der Tabelle 11 eine Zusammenfassung über die im Kapitel 5.5 berichteten Ergebnisse sowie daraus abzuleitende Empfehlungen zum Fokusthema „Kindertagespflege“ gegeben.

Tabelle 11: Zusammenfassung und Empfehlungen zum Fokusthema „Kindertagespflege“

Fokusthema „Kindertagespflege“ – ZUSAMMENFASSUNG
Vorausgehender Hinweis: Bei der KTPP-Befragung und insbesondere auch bei der Elternbefragung sind die geringen Stichprobengrößen zu beachten. Die Ergebnisse lassen sich nicht verallgemeinern, können aber als Hinweise auf die KTPP- bzw. Elternperspektiven verstanden werden.
Fokusfrage: Qualifikationen der Kindertagespflegepersonen *Welche Qualifikationen liegen vor? Inwieweit bestehen Anreize zur Weiterqualifizierung (Stichwort: Mindestvergütung)?*
Berufserfahrung, Schul- und Ausbildungsabschlüsse (Angaben KTPP): • Über die Hälfte der KTPP gibt als höchsten allgemeinen Bildungsabschluss einen mittleren Schulabschluss, Sekundarschul-/Realschulabschluss oder eine Facharbeiterprüfung an, einige haben einen Fachhochschul-/Hochschul-/Universitätsabschluss. • Gut ein Drittel der KTPP hat keinen pädagogischen Berufsabschluss, einige sind Erzieher:in oder sozialpäd. Assistent:in. Ein einschlägiger Hochschulabschluss ist die Seltenheit.

Absolvierung eines qualifizierten Lehrgangs und Anreize zur Höherqualifizierung (Angaben KTPP):

- Fast alle KTPP haben einen qualifizierten Lehrgang zu den Anforderungen der KTP absolviert, ca. die Hälfte dabei eine Grundqualifikation mit 160 Stunden, gut ein Drittel mit 300 Stunden. Wenige verfügen zum 2. MZP über die Qualifikation einer Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung nach § 28 KiTaG. Rund ein Drittel hat zudem eine weitere päd. Zusatzqualifikation – dabei am häufigsten im Bereich Frühpädagogik.
- Bei der kleinen Gruppe von KTPP, die angeben, dass sie keinen qualifizierten Lehrgang zu den Anforderungen der KTP abgeschlossen haben, liegt oftmals ein anderer Abschluss im päd. Bereich (v.a. Erzieher:in, sozialpädagogische Assistent:in) und/oder weitere päd. Zusatzqualifikationen vor.
- Der Großteil der KTPP, die bereits qualifiziert sind, stimmen zu, dass die Regelung einer höheren Mindestvergütung bei Nachweis einer entsprechenden Qualifizierung *allgemein* einen Anreiz zur Weiterqualifizierung darstellt. Für gut drei Viertel der KTPP, die noch nicht über eine Qualifikation verfügen, stellt sie zudem auch einen *persönlichen* Anreiz dar, sich weiter zu qualifizieren.

Fokusfrage: Vertretungsregelungen bei Ausfallzeiten

Welche Formen der Vertretungsregelungen liegen vor?
Welche qualitativen Standards sind mit den Vertretungsregelungen verbunden?
Wie werden die Vertretungsregelungen in der Praxis umgesetzt?

Sicherstellung von Betreuung bei Ausfallzeiten durch den örtlichen Träger (Angaben örtliche Träger):

- 11 der 16 örtlichen Träger geben an, ihrer Verpflichtung zur Bereitstellung von alternativen Betreuungsmöglichkeiten bei Ausfall von KTPP wahrzunehmen, die weiteren fünf haben dieses in Planung (Angaben 2. MZP).
- Bei den meisten örtlichen Trägern findet das „Stützpunktmodell“ Anwendung, häufiger auch die Organisation einer „mobilen Vertretung“. Die anderen Modelle finden bei wenigen örtlichen Trägern Anwendung.
- Insgesamt zeigen die Ergebnisse zur Bereitstellung alternativen Betreuungsmöglichkeiten und -modelle – auch im Abgleich mit den für das Los 1 erhobenen Daten – eine erhöhte Dynamik und Varianz, was auf eine noch ausbaufähige Stetigkeit dieser Leistung seitens der örtlichen Träger hinweist.

Betreuung bei Ausfallzeiten und Regelung durch örtliche Träger (Angaben KTPP) und Absprachen zwischen Eltern und KTP (Angaben KTPP, Eltern):

- Gut die Hälfte der KTPP verfügen über schriftliche Regelungen vom örtlichen Träger zur Sicherstellung der Bereuung bei Ausfallzeiten. Allerdings gibt nur rund ein Drittel an, verlässliche alternative Betreuungsmöglichkeiten zu haben (Angaben 2. MZP). Es besteht demnach eine Abweichung zwischen den schriftlichen Regelungen seitens der örtlichen Träger zu Alternativbetreuung bei Ausfallzeiten und deren tatsächlicher verlässlicher Verfügbarkeit.
- Zwei Drittel der KTPP geben beim 2. MZP an, dass bei Ausfallzeiten die Eltern auf Eigenwunsch hin die alternative Betreuung selbst organisieren. Beim 1. MZP gaben das deutlich weniger KTPP an und dafür deutlich mehr als zum 2. MZP, dass die alternative Betreuung bei einer anderen KTPP (mit oder ohne Kooperation) erfolgt.
- Die Beziehung zur vertretenden KTPP zu den Kindern wird dabei von den KTPP durchschnittlich als gut bis sehr gut eingestuft.
- Die Angaben der Eltern (wobei hier auf die sehr kleine Stichprobe zu verweisen ist) decken sich in großen Teilen mit denen der KTPP, teilweise weichen sie aber auch von diesen ab. So deckt sich der Anteil an Eltern und an KTPP, die angeben, dass in Ausfallzeiten die Eltern selbst die alternative Betreuung organisieren, es sagen aber deutlich weniger Eltern als KTPP, dass dies aus elterlichem Wunsch heraus geschieht. Häufiger nennen Eltern, dass dies in fehlenden Alternativangeboten begründet liegt. Nur selten wird die Selbstorganisation damit begründet, dass die angebotenen Alternativbetreuungsmodelle *strukturell* nicht passend sind.
- Die Ergebnisse deuten an, dass sich die Vertretungsregelungen – wie auch die Angaben der örtlichen Träger belegen – derzeit noch in der Entwicklung und Etablierung befinden und Eltern im Kindertagespflegesetting derzeit noch verstärkt auf eine Selbstorganisation eingestellt sind, dieses aber nicht durchgängig ihrem Wunsch entspricht.

Ausfallzeiten in den letzten zwölf Monaten und Gründe dafür (Angaben KTPP):

- Der Umfang der Ausfallzeiten in vorausgegangenen zwölf-Monate-Zeitraum variiert bei den KTPP stark und liegt im Durchschnitt bei 27 Tagen (1. MZP) bzw. 24 Tagen (2. MZP) bei einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von rund 42 Stunden (1. MZP) bzw. 41 Stunden (2. MZP).
- Die häufigsten Gründe für Ausfalltage sind Urlaub und Krankheit – wobei der Grund „Krankheit“ zum 2. MZP deutlich zunimmt.

Abrechnung von Ausfalltagen (Angaben KTPP):

- Die Mehrheit der KTPP gibt an, dass die Abrechnung der Ausfalltage pro Kind und Tag genau geschieht. Einige erhalten einen Pauschalsatz und wenige einen Wochendurchschnitt.
- Von einzelnen KTPP wurde in offenen Textantworten angegeben, dass sie für Ausfalltage keine Bezahlung erhalten (Angaben 1. MZP).

Einschätzung der verschiedenen Vertretungsmodelle (Angaben KTPP):

- Das Vertretungsmodell, welches rund die Hälfte der KTPP für sich als am geeignetsten erachtet, ist mit Abstand das Stützpunktmodell. Alle anderen Modelle (Tandemmodel, mobile Vertretung, Vorhalteplatz, Vertretungsgruppe) werden von einem deutlich geringeren Anteil von KTPP als geeignetstes Verfahren genannt.

Zusatzfrage: Zufriedenheit der Eltern

Wie zufrieden sind die Eltern hinsichtlich der Vertretungsregelungen?

Wunsch nach und tatsächliches Angebot von alternativen Betreuungsmöglichkeiten (Angaben Eltern KTP):

- Über die Hälfte der Eltern sind manchmal, oft oder immer darauf angewiesen, bei Ausfallzeiten ihrer KTPP eine alternative Betreuungsmöglichkeit angeboten zu bekommen; noch mehr Eltern geben allerdings an, dass seitens der KTPP *nie* ein solches Angebot gemacht wird. Nicht allen Eltern, die dies bräuchten, wird somit eine alternative Betreuungsmöglichkeit angeboten.
- Entsprechend sind die Eltern mit der Vertretungsregelung, die i.d.R. Anwendung findet, im Mittel eher unzufrieden.

Kriterien für die Eignung eines Vertretungsmodells (Angaben Eltern KTP):

- Ein Großteil der Eltern benennt als Eignungskriterien für passende Vertretungsregelungen insbesondere das vorherige Kennenlernen der Vertretungsperson und eine gute Beziehung zwischen dieser und dem Kind, gewohnte Betreuungszeiten sowie eine gute Erreichbarkeit des Betreuungsortes. Gut die Hälfte der Eltern benennt zudem die Qualifikation der Betreuungsperson und vorherige Informationen über das Vertretungsmodell.

Zufriedenheit mit der Kindertagespflegestelle (Angaben Eltern KTP):

- Die Eltern schätzen die pädagogische Qualität ihrer KTP als ausgezeichnet ein.
- Insgesamt sind sie im Mittel mit ihrer KTP zufrieden.
- Was die Kostenaspekte betrifft, zeigen sich die Eltern im Schnitt als eher zufrieden.
- Eher unzufrieden sind Eltern sowohl mit den bestehenden Vertretungsregelungen als auch mit ihrer Umsetzung.

Veränderung durch die Reform im Bereich KTP (Angaben Eltern KTP):

- In nahezu allen erfragten Bereichen (Beratungsmöglichkeiten für Eltern, Vertretungsregelungen und deren Verlässlichkeit, informiert werden über Elternvertretungswahlen und Delegierte, Höhe der monatlichen Elternbeiträge, Verpflegungskostenbeiträge und Auslagen für Ausflüge) gibt die Mehrheit der Eltern an, keine Veränderung wahrzunehmen.
- Eine Verbesserung nimmt knapp die Hälfte bei der Höhe der monatlichen Elternbeiträge wahr, eine Verschlechterung gibt ein Viertel der Eltern bei der Verlässlichkeit der Umsetzung der Vertretungsregelungen an.

Wie hilfreich ist die Gesetzesreform für die Qualitätsverbesserung im Bereich KTP? (Angaben KTPP, örtliche Träger):

- Die Zustimmungen dazu, wie hilfreich die Gesetzesreform für Qualitätsverbesserung im KTP-Bereich ist, fällt im Durchschnitt bei KTPP und örtlichen Trägern vergleichsweise niedrig aus – bei den örtlichen Trägern dabei tendenziell noch etwas höher als bei den KTPP. Eher Zustimmung erfährt der Bereich „Festlegung einer Mindestvergütung“.
- Weniger Zustimmung zeigt sich auf Seiten der KTPP für die Bereiche „Betreuungsmöglichkeiten für Ausfallzeiten“ (was mit den Befunden zum Umgang mit den Ausfallzeiten zusammenpasst) und „Möglichkeit, zusätzliche Förderung zu bekommen“; letzteres gilt auch für die örtlichen Träger.

Zufriedenheit mit der Gesetzesreform im Bereich Kindertagespflege (Angaben KTPP):

- Die Durchschnittswerte zur persönlichen Zufriedenheit der KTPP mit der Umsetzung der Gesetzesreform in der eigenen KTP fallen je nach abgefragtem Aspekt sehr unterschiedlich aus. Eher zufrieden sind sie vor allem mit der „Zusammenarbeit mit einer Fachberatung zu pädagogischen Fragen“, eher unzufrieden vor allem mit den Aspekten „kurzfristiger Wechsel der betreuten Kinder beim Übergang in die Kita während der Vertragslaufzeit“ und „Regelungen zu Vertretungs- und Betreuungsmöglichkeiten für Ausfallzeiten“.

Fokusfrage: Strategien der örtlichen Jugendhilfeträger zur strukturellen Verbesserungen im Bereich der Kindertagespflege

Welche Strategien gibt es von Seiten der örtlichen Jugendhilfeträger hinsichtlich der strukturellen Verbesserungen im Bereich der Kindertagespflege (z.B. pädagogische Begleitung und Vernetzung, Vertretungsregelungen)?

Aufgabenwahrnehmung im Bereich KTP durch den örtlichen Träger (Angaben örtliche Träger, KTPP):

- Alle örtlichen Träger nehmen die Aufgabe der Bereitstellung ausreichender Beratungsangebote für KTPP und Beratungsmöglichkeiten für Eltern wahr.
- Bei den Aufgaben der Überprüfung der Abgrenzung von KTP zu Kindertageseinrichtungen und der Bereitstellung von ausreichend Fortbildungsangeboten für KTPP gibt es je einen örtlichen Träger, welcher dieses *noch nicht* übernimmt. In Bezug auf die Förderung von Zusammenschlüssen und Vernetzungen (z.B. in Vereinen, Verbänden) von KTPP sowie die Bereitstellung alternativer Betreuungsmöglichkeiten bei Ausfall von KTPP betrifft dieses je vier örtliche Träger, wobei dies teilweise auch *noch nicht in Planung* ist.

Fortbildungsangebote durch den örtlichen Träger (Angaben KTPP):

- Fast alle KTPP bestätigen, dass ihre Fachberatung bzw. ihr örtlicher Träger ihnen Fortbildungsmaßnahmen anbietet (Angaben 1. MZP).

Vernetzung der KTPP (Angaben KTPP):

- In der Regel stehen die KTPP im fachlichen Austausch mit anderen KTPP. Rund die Hälfte von ihnen gibt zudem an, in einem Verband oder einem sonstigen Zusammenschluss organisiert zu sein. Hier zeigt sich ein hoher Organisationsgrad der Vernetzung, was als Qualitätskriterium im Bereich KTP eingestuft werden kann.
- Insgesamt schätzen die meisten KTPP ihren Austausch mit anderen KTPP im Durchschnitt als eher intensiv ein. Nur selten wird er als nicht intensiv gewertet.

Weitere Angebote der örtlichen Träger für KTPP (Angaben örtliche Träger):

- Alle 16 örtlichen Träger ermöglichen den KTPP in ihrer Zuständigkeit die Inanspruchnahme einer Fachberatung für pädagogische Fragen sowie regelmäßige Austauschmöglichkeiten mit anderen KTPP.
- Vergleichsweise viele örtliche Träger halten insbesondere solche Angebote *noch nicht* vor, welche in der Schnittstelle zwischen KTP und Kita liegen, wie Austausch- und auch Hospitationsmöglichkeiten zwischen KTP-Stellen und Kitas.

Verantwortungsübernahme durch örtliche Träger im Bereich Elterndelegierte (Angaben örtliche Träger, KTPP):

- Von allen örtlichen Trägern wurden im Jahr 2021 Verfahren zur Auswahl der Elterndelegierten geschaffen und die gewählte Kreiselternvertretung an die Landeselternvertretung und das Ministerium gemeldet.
- Die überwiegende Mehrheit der KTPP gibt an, dass ihnen im Jahr 2021 das Verfahren für die Wahl der Kreiselternvertretung bekannt war und dass sie die Eltern darüber informiert haben, dass sie die Möglichkeit haben, Delegierte zur Wahl der Kreiselternvertretung zu werden und somit die Kreiselternvertretung zu

wählen oder selbst als Mitglied gewählt zu werden. Wenn nicht entsprechend informiert wurde, wird dies vor allem damit begründet, dass den KTPP das Wahlverfahren nicht bekannt war oder teilweise auch, dass sie keine ausreichenden Informationen zur Weitergabe hatten.

Maßnahmen der örtlichen Träger zur Qualitätsentwicklung in der KTP (Angaben örtliche Träger):

- Alle Träger geben an, *anlassbezogene und/oder stichprobenartige* Inspektionen vor Ort in den Einrichtungen durchzuführen, fast alle führen auch *regelmäßige* Inspektionen durch und haben zudem verpflichtende Fort- und Weiterbildungsangebote.
- Nur wenige führen Elternbefragungen durch.

Einschätzung zu Angebot und Nachfrage beim Betreuungsplatzangebot (Angaben örtliche Träger):

- Elf der 16 örtlichen Träger geben an, dass das Platzangebot im U3 Bereich zu gering ist, fünf geben dies für den Bereich Ü3 an.

Beteiligte an der Bedarfsplanung (Angaben örtliche Träger):

- Zehn der 16 örtlichen Träger beteiligen Städte und Gemeinden des Kreises an der Bedarfsplanung für KTP-Stellen. Träger von Kitas, Schulträger, andere Kreise/kreisfreie Städte, Städte und Gemeinden anderer Kreise sowie Eltern(-vertretungen) werden nur von je einem oder zwei der örtlichen Träger beteiligt.

Erfassung des Elternwunsches im Bereich Bedarfsplanung (Angaben örtliche Träger):

- Sechs der 16 örtlichen Träger erfassen systematisch die Wünsche der Eltern bei der Platzvergabe (Angabe 2. MZP). Die anderen örtlichen Träger begründen das Nicht-Erfassen damit, dass bisher kein Bedarf dafür gesehen wird, dass die Kita-Datenbank dieses nicht hergibt und/oder dass keine zeitlichen bzw. finanziellen Kapazitäten dafür vorhanden sind.

Fokusthema „Kindertagespflege“ – EMPFEHLUNGEN

- Als besonders relevant stellen sich im Reformbereich „Kindertagespflege“ die Vertretungsregelungen bei Ausfallzeiten von KTPP und deren Umsetzung dar. Hier gilt es, verlässliche Vertretungsangebote auszubauen, sodass Eltern, welche darauf angewiesen sind, auch tatsächlich entsprechende und zu ihnen passende Betreuungsalternativen bei Ausfallzeiten ihrer KTPP erhalten können.

- Bei den Planungen von Vertretungsregelungen und -modellen sollten die aus Elternsicht relevanten Kriterien (wie vorheriges Kennenlernen der Vertretungsperson, eine gute Beziehung zwischen dieser und dem Kind, gewohnte Betreuungszeiten sowie eine gute Erreichbarkeit des Betreuungsortes) einbezogen werden, damit Betreuungsalternativen auch tatsächlich zu den Bedarfen von Eltern passen und von ihnen in Anspruch genommen werden.

- Der Evaluationsbefund, wonach einzelne oder auch mehrere örtliche Träger ihren Aufgaben im Bereich der KTP bisher noch nicht ausreichend nachkommen (wie Förderung von Zusammenschlüssen von KTPP sowie die Bereitstellung alternativer Betreuungsmöglichkeiten bei Ausfall von KTPP, Abgrenzung von KTP zu Kindertageseinrichtungen und Bereitstellung von ausreichend Fortbildungsangeboten für KTPP) sollte perspektivisch mit entsprechenden Maßnahmen aufgegriffen werden.

- Bei der Weiterentwicklung der Angebotsplanung auf Seiten der örtlichen Träger sollte sich besonders auf diejenigen Angebotsformate konzentriert werden, welche bisher noch nicht vorgehalten werden (insbesondere Angebote in der Schnittstelle zwischen KTP und Kita wie Austausch- und auch Hospitationsmöglichkeiten).

5.6 Zusätzliches Fokusthema: Überprüfung der Mindestqualität (Qualitätsaufsicht) und Angebot von „Zusatzqualität“

Folgende mit dem KiTaG getroffenen Regelungen liegen der Betrachtung des Zusatzbereiches „Mindest- und Zusatzqualität“ und den hierzu gehörenden Themenbereichen der Evaluation zugrunde:

Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege
(Kindertagesförderungsgesetz - KiTaG)

§ 15 Anspruch des Einrichtungsträgers auf Förderung der Standardqualität
(1) Der Einrichtungsträger hat einen Anspruch auf Förderung der Standardqualität gegen den örtlichen Träger nach Teil 5, wenn er die Fördervoraussetzungen dieses Teils sowie die Auflagen der betriebserlaubniserteilenden Behörde erfüllt und

1. die vorgehaltenen Plätze im Bedarfsplan stehen oder
2. ein Kind, für das der örtliche Träger nach den Vorschriften der §§ 86, 86 c oder 86 d SGB VIII zuständig ist, in einer Kindertageseinrichtung außerhalb Schleswig-Holsteins gefördert wird oder
3. ein Kind in einer Kindertageseinrichtung in einem Gebiet gefördert wird, für das nach § 14 kein Bedarfsplan besteht.

(2) Der örtliche Träger gewährt den Einrichtungsträgern darüber hinaus finanzielle Ausgleiche für Strukturnachteile.
(3) Vom Einrichtungsträger dürfen keine Eigenmittel zur Finanzierung der Standardqualität verlangt werden.

§ 16 Ergänzende Förderung
(1) Die Standortgemeinden und die örtlichen Träger können die Kindertageseinrichtungen ergänzend fördern.
(2) Das Ministerium fördert die Sprachbildung in den Regionalsprachen und den Sprachen der nationalen Minderheiten und Volksgruppen nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sowie weitere Sprachförderangebote über die alltagsintegrierte Sprachbildung hinaus, welche sich nicht im Rahmen der Standardqualität abbilden lassen, nach Maßgabe des Haushalts.
(3) Der Einrichtungsträger kann aus Eigenmitteln zusätzliche, die Standardqualität übersteigende Angebote bereitstellen.

Im Folgenden werden die Evaluationsergebnisse zum Fokusthema „Mindest- und Zusatzqualität“ entlang der Fokusfragen vorgestellt.[19]

5.6.1 Fokusfragen: „Zusatzqualität“

Inwieweit gibt es über die „Mindestqualität“ hinaus weitere Angebote / „Zusatzqualität“ (Leitungsfreistellung, Verfügungszeiten, Qualitätsmanagement)?

Gemäß §16 KiTaG steht es den Standortgemeinden und örtlichen Trägern frei, die Kindertageseinrichtungen ergänzend zur Mindestqualität zu fördern. Diese, die Mindestqualität übersteigenden Angebote, sind aus Eigenmitteln zu finanzieren.

Die Einrichtungsträger, örtlichen Träger und auch die Standortgemeinden wurden entsprechend befragt, ob es Finanzierungsvereinbarungen für eine ergänzende Förderung von Zusatzqualität gibt. Die Ergebnisse der drei Befragungsgruppen werden nachfolgend beschrieben. Hierbei ist anzumerken, dass in der entsprechenden Fragestellung an die Einrichtungsträger nicht konkret darauf hingewiesen

[19] In dieses Kapitel fließen die Befragungen der Standortgemeinden ein, welche zum 1. MZP auf Ebene der einzelnen Standortgemeinden (N=123; durch LOS 1 befragt) und zum 2. MZP auf Ebene der übergeordneten Ämter (N=150; durch LOS 2 befragt) berichtet werden (die Unterscheidung begründet sich durch die unterschiedlichen Kontaktierungswege; s. dazu ausführlicher Kap. 3.6).

wurde, dass explizit Förderung von Zusatzqualität gemeint ist, die durch Eigenmittel des Einrichtungsträgers finanziert wird. Somit ist nicht mit Sicherheit zu sagen, dass die Träger sich bei ihren Angaben tatsächlich nur darauf bezogen haben oder auch Zusatzqualitätsförderung aus kommunalen Finanzierungsmitteln mit angegeben wurde.

Förderung von Zusatzqualität (Angaben Einrichtungsträger, örtliche Träger, Standortgemeinden):

Messzeitpunkt 1 + 2 und Vergleich: Alle drei Befragungsgruppen geben zum zweiten Messzeitpunkt häufiger als zum ersten Messzeitpunkt an, dass Zusatzqualität gefördert wird. Bei den Einrichtungsträgern steigt die Zahl derer, die angeben, einen Teil oder sogar alle Einrichtungen zu fördern, von 33% (*n*=62, 1. MZP) auf 46% (*n*=118, 2. MZP) (s. Abbildung 133). Der Anstieg zeigt sich bei den Trägern, die diese Frage zu beiden Messzeitpunkten beantwortet haben, als statistisch signifikant (s. für die Werte und Teststatistik Abbildung 134). Unter den örtlichen Trägern kommt zum zweiten Messzeitpunkt ein weiterer hinzu, somit fördern neun der 16 örtlichen Träger Zusatzqualität in (zumindest einem Teil der) Einrichtungen. Dies scheint insofern als interessant, als dass die Förderung der Zusatzqualität in der Regel nicht den örtlichen Trägern, sondern den Standortgemeinden obliegt, welche diesbezügliche Vereinbarungen mit den Einrichtungen haben. Bei den Standortgemeinden steigt der Anteil von 45% (*n*=55) auf 56% (*n*=73) an. Weitere 11% (*n*=28) der Einrichtungsträger und 6% der Standortgemeinden (*n*=8) planen zum zweiten Messzeitpunkt die Förderung. Ein kleiner Teil an Befragten hat zudem angegeben, welche Kriterien einer unterschiedlichen Förderung zugrundeliegen, falls nur ein Teil der Einrichtungen gefördert wird.

Falls angegeben wurde, dass Zusatzqualität gefördert wird, wurde zudem erhoben, inwieweit dies zeitlich befristet geschieht. Hier zeigt sich ein heterogenes Bild unter den Akteursgruppen: Während zum zweiten Messzeitpunkt gut zwei Drittel der Einrichtungsträger angeben, die Förderung sei unbefristet (*n*=82), bekundet dies nur knapp ein Drittel der Standortgemeinden (*n*=22). 59% der Standortgemeinden (*n*=48) geben an, dass die Regelungen in allen oder einem Teil der Einrichtungen befristet ist, und zwar größtenteils auf das Ende der Übergangsvorschriften des Gesetzes (31.12.2024) (s. Abbildung 133).

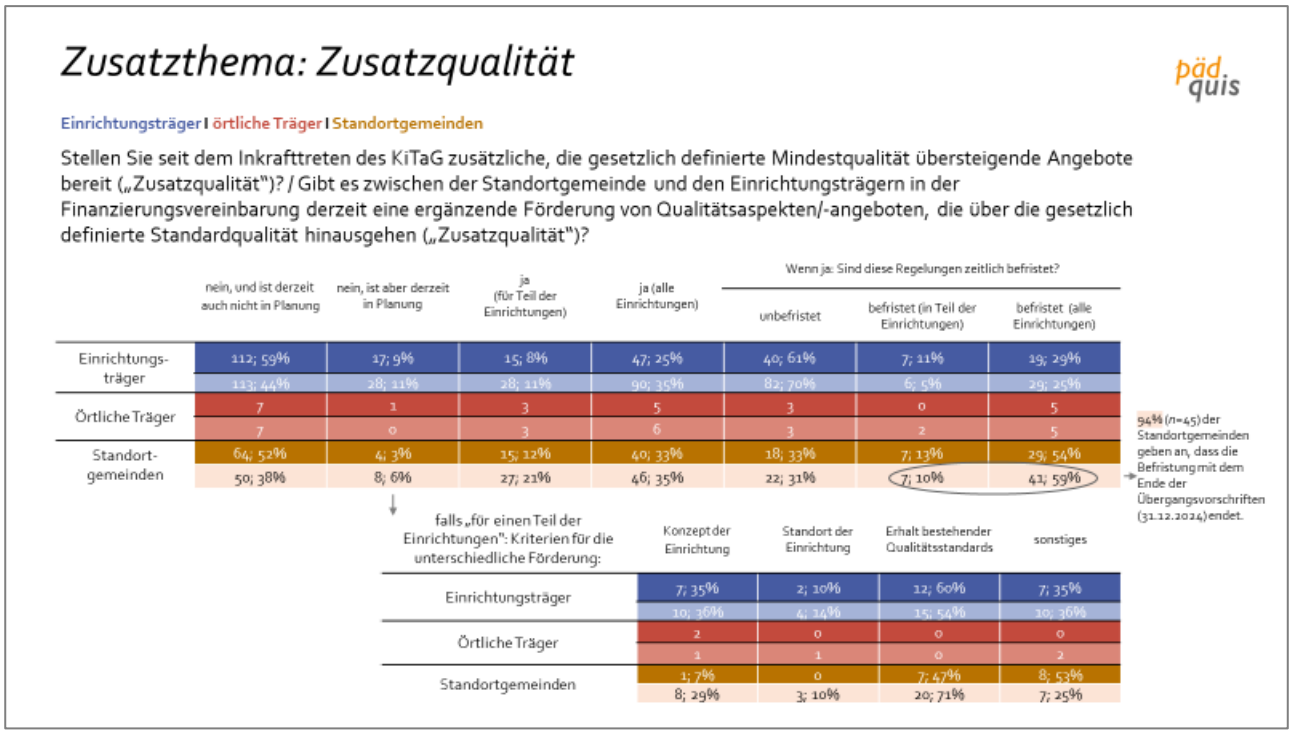

Abbildung 133: Förderung von Zusatzqualität

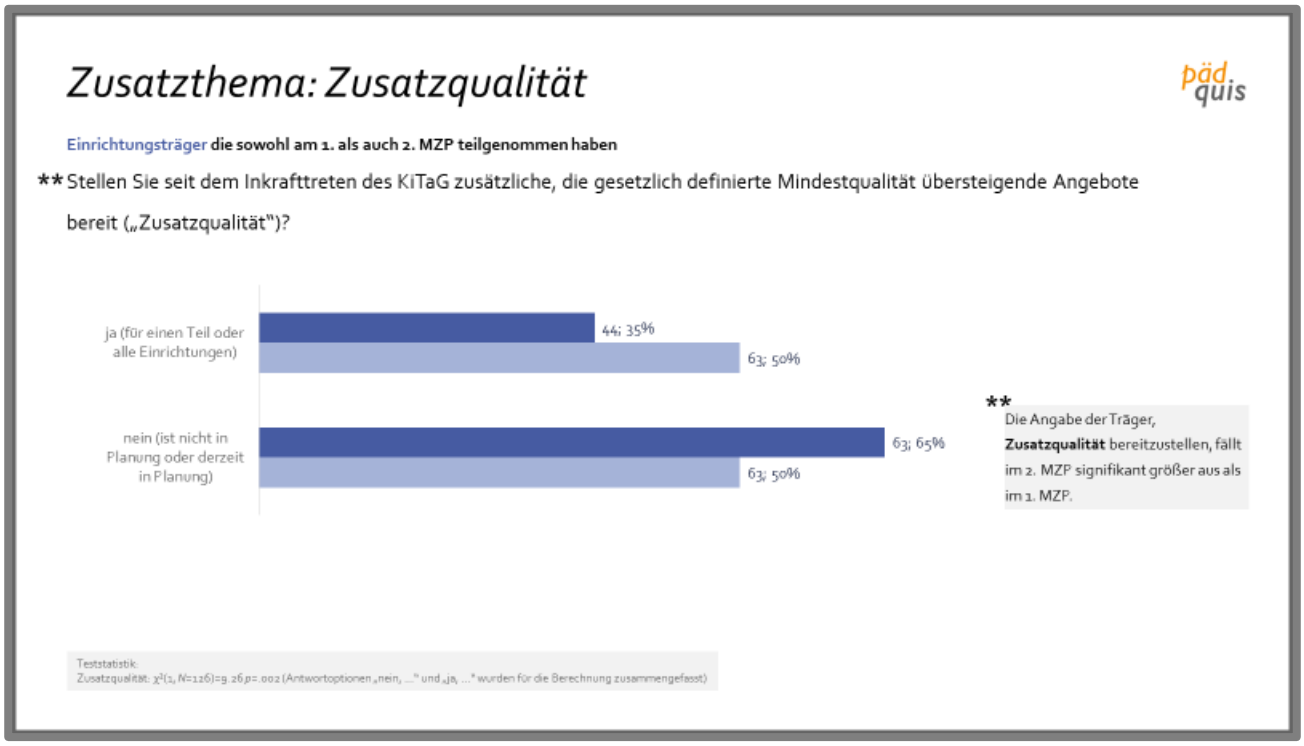

Abbildung 134: Prüfung auf Unterschiede 1. + 2. MZP: Förderung Zusatzqualität (Einrichtungsträger)

Qualitätsaspekte, für die Zusatzqualität gefördert wird (Angaben Einrichtungsträger, örtliche Träger, Standortgemeinden):

Messzeitpunkt 1 + 2: Die Befragten, die angegeben haben, Zusatzqualität zu fördern, wurden zudem gebeten, anzugeben, auf welche Qualitätsaspekte sie sich hierbei konkret beziehen. Rund ein Drittel der Einrichtungsträger ermöglicht im Jahr 2023 ergänzende Förderungen mit Bezug auf die Bereiche *Leitungsfreistellung* (30%; *n*=35), *Verfügungszeiten* (36%; *n*=42) und *Fachkraft-Kind-Schlüssel* (43%; *n*=50), 10% (*n*=11) sowie die *Gruppengröße* (6%; *n*=7). Eine Förderung von konkreten Aspekten berichten zwischen einem und drei örtlichen Trägern im jeweiligen Bereich. Ähnlich zu den Angaben der Einrichtungsträger gibt jeweils rund ein Drittel der Standortgemeinden an, Zusatzqualität mit Bezug zu den Bereichen *Leitungsfreistellung* und *Verfügungszeiten* zu fördern, gefolgt vom Bereich *Fachkraft-Kind-Schlüssel* (27%; *n*=20) (s. Abbildung 135). Von welchen Anteilen der gefragten Gruppen jeweils angegeben wird, dass es für die Zusatzqualität Vorgaben und Refinanzierung durch den örtlichen Träger gibt, kann der Abbildung 135 entnommen werden.

Zusatzthema: Zusatzqualität

päd quis

Einrichtungsträger | örtliche Träger | Standortgemeinden

Auf welche konkreten Qualitätsaspekte/ -angebote bezieht sich die Förderung der Zusatzqualität?

Qualitätsaspekt		Einrichtungsträger		Örtliche Träger		Standortgemeinden	
		1. MZP	2. MZP	1. MZP	2. MZP	1. MZP	2. MZP
Leitungsfreistellung	Bezug ist gegeben	13; 50%	35; 30%	3	2	5; 9%	25; 34%
	Vorgabe und Refinanzierung durch örtlichen Träger	0	19; 54%	3	2	1; 20%	6; 24%
Verfügungszeiten	Bezug ist gegeben	17; 65%	42; 36%	1	2	11; 20%	24; 32%
	Vorgabe und Refinanzierung durch örtlichen Träger	10; 59%	25; 60%	1	1	0	6; 25%
FK-Kind-Schlüssel	Bezug ist gegeben	9; 35%	50; 43%	6	3	6; 11%	20; 27%
	Vorgabe und Refinanzierung durch örtlichen Träger	5; 56%	25; 51%	4	3	1; 17%	4; 20%
Gruppengröße	Bezug ist gegeben	1; 4%	7; 6%	1	1	1; 2%	3; 4%
	Vorgabe und Refinanzierung durch örtlichen Träger	1; 100%	4; 67%	1	1	1; 100%	2; 67%

Abbildung 135: Bereiche, für die Zusatzqualität gefördert wird

5.6.2 Fokusfragen: Wahrnehmung der Qualitätsaufsicht und Sicherung der „Mindestqualität“ durch die örtlichen Träger

In welcher Weise nehmen die örtlichen Träger die Aufgabe der Qualitätsaufsicht wahr (Verfügungszeiten, Fachberatung, Qualitätsmanagement)?

Welche Strategien gibt es von Seiten der örtlichen Jugendhilfeträger hinsichtlich der Sicherung der „Mindestqualität“ im Bereich Leitungsfreistellung, Verfügungszeiten, Fachberatung?

Personaleinsatz zur Wahrnehmung der Qualitätsaufsicht (*Angaben örtliche Träger*):

Laut § 35 KiTaG ist der örtliche Träger verpflichtet, anlassbezogen und durch Stichproben zu prüfen, ob die Fördervoraussetzungen in den jeweiligen Bereichen vorliegen. Hierfür kann er sich Belege vorlegen lassen und örtliche Erhebungen durchführen. Für die Umsetzung dieses Auftrags beschäftigen die 16 örtlichen Träger im Durchschnitt zum zweiten Messzeitpunkt 84 Mitarbeitende in Vollzeitäquivalent, um die Qualitätsbereiche nach Teil 4 KiTaG und zur Beratung der Einrichtungsträger in diesem Kontext umzusetzen (ohne Abbildung).
Im Folgenden wird aufgeschlüsselt auf die einzelnen Förderaspekte des KiTaG beschrieben, inwieweit die örtlichen Träger der Prüfung nachkommen.

Prüfung der Umsetzung der Leitungsfreistellungsvorgaben (*Angaben örtliche Träger*):

Messzeitpunkt 1 + 2: Sieben örtliche Träger geben zum ersten Messzeitpunkt an, bisher keine Prüfungen der Umsetzung der Leitungsfreistellungsvorgaben vorzunehmen. Bei sechs von ihnen war dieses in Planung. Zum zweiten Messzeitpunkt geben neun Träger (und damit zwei mehr als zum 1. MZP) an, keine Prüfung vorzunehmen (s. Abbildung 136). Als Grund, weshalb die Umsetzung und Einhaltung der Leitungszeit nicht geprüft werden, wird im ersten Messzeitpunkt noch vor allem genannt, dass sich das Prüfverfahren noch in der Entwicklung befindet (1. MZP: *n*=7; 2. MZP: *n*=5). Zudem werden von vier (1. MZP) bzw. 8 (2. MZP) der örtlichen Träger zeitliche Gründe genannt (s. Abbildung 137).

Art der Prüfung: Bei den örtlichen Trägern, die angeben, Prüfungen der Fördervoraussetzungen im Bereich Leitungsfreistellung zu übernehmen (stichprobenartig und/oder anlassbezogen und/oder regelmäßig), geschieht dieses zu beiden Messzeitpunkten vor allem (angegeben von sieben örtlichen Trägern) anhand vorgelegter Belege. Vereinzelt werden zum ersten Messzeitpunkt noch Befragungen der pädagogischen Fachkräfte für die Überprüfung genannt, beim zweiten Messzeitpunkt nicht mehr. Auch örtliche Erhebungen und die Nutzung der Kita-Datenbank werden von einzelnen Trägern genutzt (s. Abbildung 137).

Zusatzthema: Mindestqualität & Qualitätsstandards: Leitungsfreistellung

örtliche Träger

Bitte geben Sie an, ob Sie das Vorliegen der Fördervoraussetzungen in den Kindertageseinrichtungen in Ihrer Zuständigkeit im Rahmen Ihrer Qualitätsaufsicht nach §35 KiTaG überprüfen: **Leitungszeiten**.

Mehrfachantworten möglich bei den Ja-Antworten

Wahl Prüfung von Umsetzung und Einhaltung der **Leitungszeiten**	nein	nein, ist aber in Planung	ja, stichprobenartig	ja, anlassbezogen	ja, regelmäßig
1. MZP	1	6	4	5	3
2. MZP	4	5	2	2	3

Abbildung 136: Prüfung der Fördervoraussetzungen durch öT im Bereich Leitungsfreistellung

Zusatzthema: Mindestqualität & Qualitätsstandards: Leitungsfreistellung

Falls ja: Wie wird die Fördervoraussetzung geprüft?

Mehrfachantworten möglich

örtliche Träger

Umsetzung und Einhaltung der **Leitungszeiten**	Prüfung vorgelegter Belege	Befragungen päd. Fachkräfte	Örtliche Erhebungen	Kita-Datenbank
1. MZP	7	3	2	0
2. MZP	7	0	2	1

Falls nein: Wieso wird die Fördervoraussetzung (noch) nicht geprüft?

Mehrfachantworten möglich

Umsetzung und Einhaltung der **Leitungszeiten**	Prüfverfahren noch in Entwicklung	Zeitliche Gründe	Bisher kein Einvernehmen bzgl. Regelungen	Regelungen unklar	Regelungen nicht umsetzbar
1. MZP	7	4	0	0	0
2. MZP	5	8	1	1	1

Abbildung 137: Art der Prüfung bzw. Gründe für keine Prüfung im Bereich Leitungsfreistellung

Prüfung der Umsetzung und Einhaltung der Verfügungszeiten (*Angaben örtliche Träger*):

Messzeitpunkt 1 + 2: Sieben örtliche Träger geben zum ersten Messzeitpunkt sieben an, die Umsetzung der Verfügungszeiten *allgemein* noch nicht zu prüfen, sechs von ihnen haben es dabei allerdings in Planung. Zum zweiten Messzeitpunkt wurde dieser Aspekt gesondert für die Einhaltung der Verfügungszeiten *bei der Personalplanung* und bei der *tatsächlichen Inanspruchnahme durch die pädagogischen Fachkräfte* erfragt: Drei örtlichen Träger nehmen 2023 (2. MZP) noch keine Prüfung der Umsetzung und Einhaltung der Verfügungszeiten *bei der Personalplanung* vor und vier prüfen noch nicht hinsichtlich der *tatsächlichen Inanspruchnahme*. Je fünf Träger haben solche Prüfungen in Planung (s. Abbildung 138). Als Grund für die Nicht-Prüfung werden zu beiden Messzeitpunkten vor allem fehlende zeitliche Ressourcen benannt und, dass sich das Prüfverfahren noch immer in der Entwicklung befindet. Von einzelnen Trägern wird zudem mit Unklarheit und fehlender Umsetzbarkeit der Regelungen begründet (s. Abbildung 139).

Art der Prüfung: Bei den örtlichen Trägern, die angeben, Prüfungen der Fördervoraussetzungen im Bereich Verfügungszeiten zu übernehmen, geschieht dies zum zweiten Messzeitpunkt fast ausschließlich anhand vorgelegter Belege. Vereinzelt ziehen örtliche Träger zur Prüfung auch Daten aus Fachkräftebefragungen (nur zum 1. MZP genannt) aus örtlichen Erhebungen oder der Kita-Datenbank (nur zum 2. MZP genannt) durchgeführt (s. Abbildung 139).

Initiativen zum Entgegenwirken des Fachkräftemangels (offene Antworten): Die örtlichen Träger wurden zu beiden Messzeitpunkten ergänzend gebeten, in offenen Antworten die Maßnahmen und Initiativen zu beschreiben, die sie ergreifen, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Vordergründig wird hier die Unterstützung der Praxisintegrierten Ausbildung (PiA) angeführt. Weiterhin nennen die örtlichen Träger u.a. Kooperationen mit versch. Beteiligten Akteuren, die Förderung des Quereinstiegs oder gezielte Werbemaßnahmen (s. für alle kategorisierten Antworten Abbildung 140).

Zusatzthema: Mindestqualität & Qualitätsstandards: Verfügungszeiten

päd quis

örtliche Träger

Bitte geben Sie an, ob Sie das Vorliegen der Fördervoraussetzungen in den Kindertageseinrichtungen in Ihrer Zuständigkeit im Rahmen Ihrer Qualitätsaufsicht nach §35 KiTaG überprüfen: **Verfügungszeiten**.

Mehrfachantworten möglich bei den Ja-Antworten

Umsetzung und Einhaltung der **Verfügungszeiten**	nein	nein, ist aber in Planung	ja, stichprobenartig	ja, anlassbezogen	ja, regelmäßig	Ja, stichprobenartig & anlassbezogen
1. MZP: insgesamt	1	6	5	4	2	/
2. MZP: bei der Personalplanung	3	5	3	2	2	1
2. MZP: bei der tatsächlichen Inanspruchnahme päd. Fachkräfte	4	5	2	2	2	1

Abbildung 138: Prüfung der Fördervoraussetzungen durch öT im Bereich Verfügungszeiten

Zusatzthema: Mindestqualität & Qualitätsstandards: Verfügungszeiten

päd quis

örtliche Träger

Falls ja: Wie wird die Fördervoraussetzung geprüft?

Mehrfachantworten möglich

Umsetzung und Einhaltung der **Verfügungszeiten**	Prüfung vorgelegter Belege	Befragungen päd. Fachkräfte	Örtliche Erhebungen	Kita-Datenbank
1. MZP: insgesamt	7	3	1	0
2. MZP: bei der Personalplanung	8	0	2	1
2. MZP: bei der tatsächlichen Inanspruchnahme päd. Fachkräfte	6	0	2	0

Falls nein: Wieso wird die Fördervoraussetzung (noch) nicht geprüft?

Mehrfachantworten möglich

Umsetzung und Einhaltung der **Verfügungszeiten**	Prüfverfahren noch in Entwicklung	Zeitliche Gründe	Regelungen unklar	Regelungen nicht umsetzbar
1. MZP: insgesamt	7	4	0	0
2. MZP: bei der Personalplanung	4	7	1	1
2. MZP: bei der tatsächlichen Inanspruchnahme päd. Fachkräfte	6	7	1	1

Abbildung 139: Art der Prüfung bzw. Gründe für keine Prüfung im Bereich Verfügungszeiten

Zusatzthema: Mindestqualität & Qualitätsstandards

pädquis

örtliche Träger

Bitte beschreiben Sie im Folgenden, welche Maßnahmen/Initiativen Sie als örtlicher Träger ergreifen, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

offene Textantworten; zusammengefasst

1. MZP: n=14	2. MZP: n=13
Unterstützung durch PiA (n=10)	Unterstützung durch PiA (n=9)
Qualifizierung von Tagespflegepersonen (n=3)	Qualifizierung von Tagespflegepersonen (n=1)
versch. Werbemaßnahmen (z.B. Imagefilm, Online-Werbekampagne) (n=5)	versch. Werbemaßnahmen (z.B. Fachveranstaltungen, Messen) (n=1)
Kooperation/Planung mit versch. beteiligten Akteursgruppen (u.a. BBZ, Fachschulen, Träger, Kreise, Jobcenter) (n=7)	Kooperation/Planung mit versch. beteiligten Akteursgruppen (u.a. BBZ, Fachschulen, Träger, Kreise, Jobcenter) (n=5)
AG zum Fachkräftemangel mit versch. Akteursgruppen (n=3)	AG zum Fachkräftemangel mit versch. Akteursgruppen (n=1)
Förderung Quereinstieg/Helfende Hände / multiprofessionelle Teams / überqualifizierte Fachkräfte (n=2)	Förderung Quereinstieg/Helfende Hände (n=2)
Umsetzung Landesrichtlinie zur Fachkräftegewinnung (n=1)	Umsetzung Landesrichtlinie zur Fachkräftegewinnung (n=2)
verbesserte Rahmenbedingungen/Arbeitsfeld attraktiveren (z.B. Stipendien) (n=1)	verbesserte Rahmenbedingungen/Arbeitsfeld attraktiveren (z.B. Stipendien) (n=3)
Umsetzung PQVO (n=1)	Umsetzung PQVO (n=1)
Erhebung / Meldung Fachkräftebestand (n=1)	Erhebung / Meldung Fachkräftebestand (n=2)

Abbildung 140: Maßnahmen der öT zum Entgegenwirken des Fachkräftemangels

Prüfung der Fördervoraussetzungen für QM-Einführung und QB-Benennung /-Arbeit *(Angaben örtliche Träger):*

Messzeitpunkt 1 + 2: Im Bereich Qualitätsmanagement und Qualitätsmanagementbeauftragte wurden die örtlichen Träger bezüglich der Prüfung verschiedener Fördervoraussetzungen gefragt: von der verpflichtenden Einführung eines QM und der Benennung sowie der Arbeit eines/einer QB befragt. Hinsichtlich der Einführung von und Arbeit mit einem QM zeigt sich zu beiden Messzeitpunkten, dass elf von 16 örtlichen Trägern zu diesen Fördervoraussetzung zum ersten Messzeitpunkt noch keine Prüfungen vorgenommen haben. Nach wie vor befinden sich auch jeweils sieben örtliche Träger noch in der Planung der Prüfung von Einführung und Arbeit eines/einer QB (s. Abbildung 141). Begründet wird die bisherige Nicht-Prüfung mehrheitlich mit zeitlichen Gründen. Acht bzw. sieben örtliche Träger geben auch 2023 an, das Prüfverfahren befinde sich noch in Entwicklung – und damit sogar mehr als zum ersten Messzeitpunkt (s. Abbildung 142).

Art der Prüfung: ***Messzeitpunkt 1 + 2:*** Die örtlichen Träger, welche derzeit (2. MZP) die Benennung prüfen, realisieren dies vor allem durch die Prüfung vorgelegter Belege. Vereinzelt werden auch örtliche Erhebungen oder Fachkräftebefragungen herangezogen (s. Abbildung 142).

Zusatzthema: Mindestqualität & Qualitätsstandards: Qualitätsmanagement

örtliche Träger

Bitte geben Sie an, ob Sie das Vorliegen der Fördervoraussetzungen in den Kindertageseinrichtungen in Ihrer Zuständigkeit im Rahmen Ihrer Qualitätsaufsicht nach §35 KiTaG überprüfen.

Mehrfachantworten möglich bei den Ja-Antworten

Umsetzung und Einhaltung der **Einführung** und Arbeit eines **Qualitätsmanagementverfahrens**	nein	nein, ist aber in Planung	ja, stichprobenartig	ja, anlassbezogen	ja, regelmäßig
1. MZP	3	8	3	1	2
2. MZP	3	8	2	2	1
Umsetzung und Einhaltung der **Benennung** einer/s **Qualitätsmanagementbeauftragten**	nein	nein, ist aber in Planung	ja, stichprobenartig	ja, anlassbezogen	ja, regelmäßig
1. MZP	2	8	3	1	3
2. MZP	3	7	2	2	2
Umsetzung und Einhaltung der **Arbeit** einer/s **Qualitätsmanagementbeauftragten**	nein	nein, ist aber in Planung	ja, stichprobenartig	ja, anlassbezogen	ja, regelmäßig
1. MZP	2	10	3	1	1
2. MZP	3	7	5	1	1

Abbildung 141: Prüfung der Fördervoraussetzungen durch öT im Bereich QM

Zusatzthema: Mindestqualität & Qualitätsstandards: Qualitätsmanagement

örtliche Träger

Falls ja: Wie werden die Fördervoraussetzungen geprüft?

Mehrfachantworten möglich

	Einführung und Arbeit eines **QM**		**Benennung** einer/s **QB**		**Arbeit** einer/s **QB**	
Prüfung von vorgelegten Belegen	4	4	6	4	3	3
Durchführung örtlicher Erhebungen	1	1	0	0	1	1
Befragungen der päd. Fachkräfte	0	1	0	2	0	2
Nutzung der Kita-Datenbank	0	0	0	0	1	0
andere/weitere Vorgehensweisen	0	0	0	0	1	1

Falls nein: Warum findet (noch) keine Prüfung statt?

Mehrfachantworten möglich

	Einführung und Arbeit eines **QM**		**Benennung** einer/s **QB**		**Arbeit** einer/s **QB**	
Das Prüfverfahren befindet sich noch in der Entwicklung.	7	8	6	7	7	7
Zeitliche Gründe.	7	8	7	8	8	9
Bisher kein Einvernehmen bzgl. Regelungen mit Beteiligten erzielt.	0	0	0	0	0	1
Regelungen sind unklar.	0	4	0	1	1	1
Regelungen sind nicht umsetzbar.	0	0	0	0	1	1
andere/weitere Gründe	0	0	0	0	0	2

Abbildung 142: Art der Prüfung bzw. Gründe für keine Prüfung im Bereich Qualitätsmanagement

Prüfung der Umsetzung der Inanspruchnahme/Qualifikation päd. Fachberatung (*Angaben örtliche Träger):*

Messzeitpunkt 1 + 2: Von den 16 befragten örtlichen Trägern geben zwei bei der zweiten Befragung an, die Fördervoraussetzungen mit Blick auf die *kontinuierliche Inanspruchnahme* pädagogische Fachberatung nicht zu überprüfen und vier örtliche Träger geben an, die *Qualifikation der pädagogischen Fachberatung* nicht zu überprüfen. Während beides bei jeweils neun örtlichen Trägern in Planung war, planen es 2023 noch sechs bzw. vier örtliche Träger (s. Abbildung 143). Auch noch zum zweiten Messzeitpunkt ist der meistgenannte Grund für die fehlende Prüfung, dass das Prüfverfahren sich noch in der Entwicklung befindet. Jeweils fünf örtliche Träger benennen des Weiteren zeitliche Gründe (s. Abbildung 144). Demnach scheint es hier bei den örtlichen Trägern noch immer Bedarf zu geben, geeignete Prüfverfahren zu etablieren, um die verschiedenen Qualitätsaspekte entsprechend monitoren zu können, was mitunter an mangelnden zeitlichen Kapazitäten zu scheitern scheint.

Art der Prüfung: ***Messzeitpunkt 1 + 2:*** Die örtlichen Träger, welche Prüfungen der Fördervoraussetzungen vornehmen, tun dies – zumindest stichprobenartig – mehrheitlich durch Belegprüfungen. Auch örtliche Erhebungen und Befragungen der Fachkräfte werden zum zweiten Messzeitpunkt vereinzelt angewandt (s. Abbildung 144).

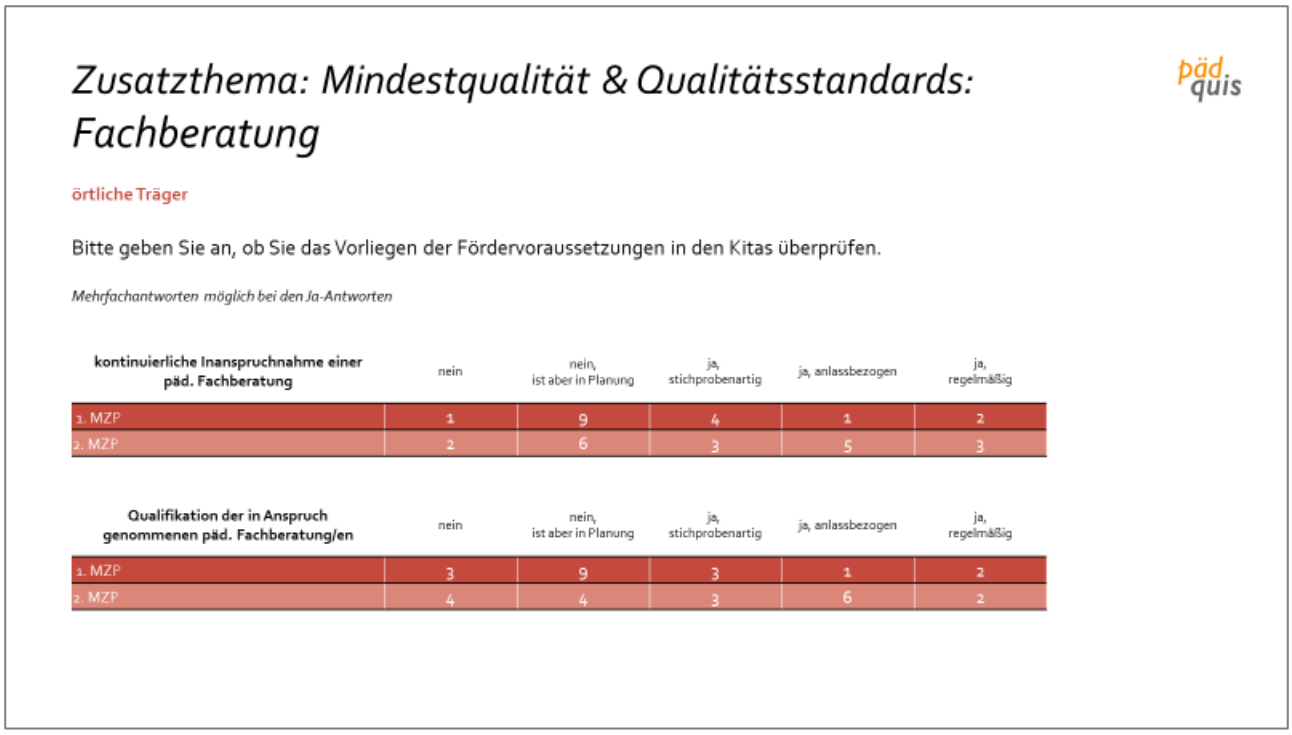

kontinuierliche Inanspruchnahme einer päd. Fachberatung	nein	nein, ist aber in Planung	ja, stichprobenartig	ja, anlassbezogen	ja, regelmäßig
1. MZP	1	9	4	1	2
2. MZP	2	6	3	5	3

Qualifikation der in Anspruch genommenen päd. Fachberatung/en	nein	nein, ist aber in Planung	ja, stichprobenartig	ja, anlassbezogen	ja, regelmäßig
1. MZP	3	9	3	1	2
2. MZP	4	4	3	6	2

Abbildung 143: Prüfung der Fördervoraussetzungen durch öT im Bereich Fachberatung

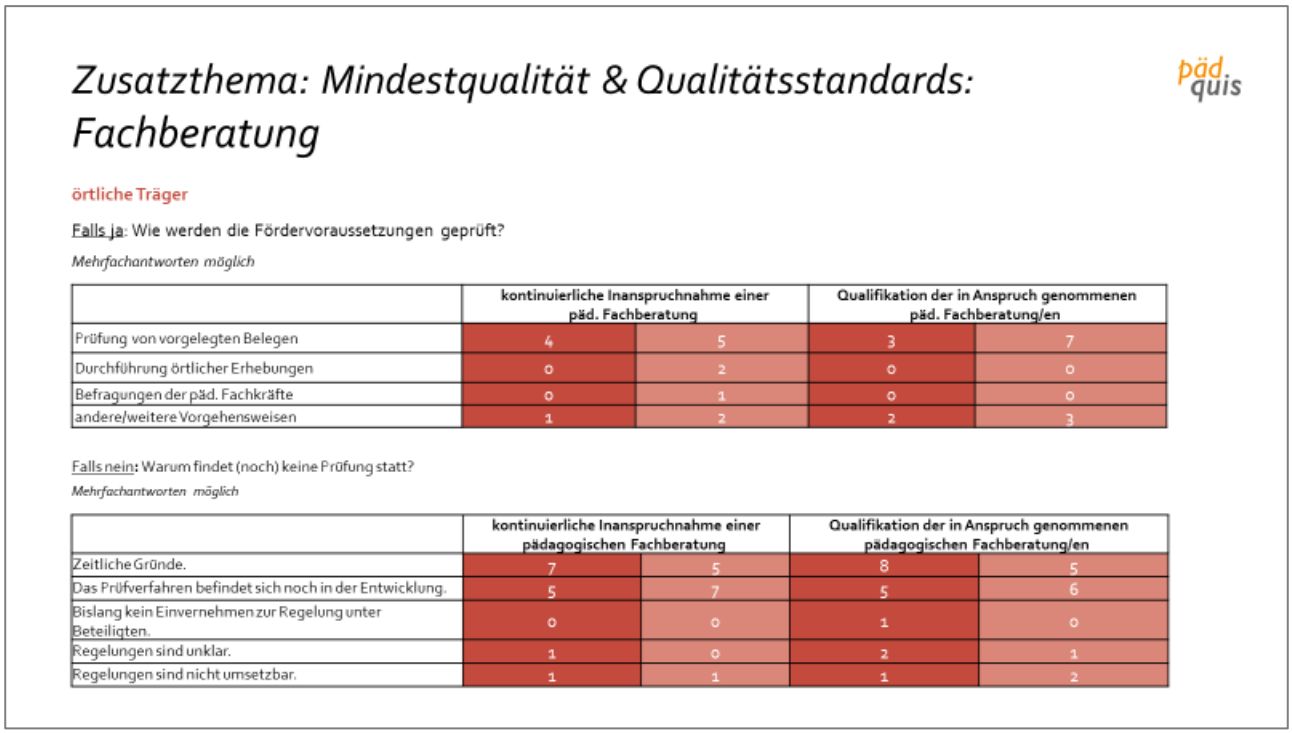

Zusatzthema: Mindestqualität & Qualitätsstandards: Fachberatung

päd quis

örtliche Träger

Falls ja: Wie werden die Fördervoraussetzungen geprüft?

Mehrfachantworten möglich

	kontinuierliche Inanspruchnahme einer päd. Fachberatung		Qualifikation der in Anspruch genommenen päd. Fachberatung/en	
Prüfung von vorgelegten Belegen	4	5	3	7
Durchführung örtlicher Erhebungen	0	2	0	0
Befragungen der päd. Fachkräfte	0	1	0	0
andere/weitere Vorgehensweisen	1	2	2	3

Falls nein: Warum findet (noch) keine Prüfung statt?

Mehrfachantworten möglich

	kontinuierliche Inanspruchnahme einer pädagogischen Fachberatung		Qualifikation der in Anspruch genommenen pädagogischen Fachberatung/en	
Zeitliche Gründe.	7	5	8	5
Das Prüfverfahren befindet sich noch in der Entwicklung.	5	7	5	6
Bislang kein Einvernehmen zur Regelung unter Beteiligten.	0	0	1	0
Regelungen sind unklar.	1	0	2	1
Regelungen sind nicht umsetzbar.	1	1	1	2

Abbildung 144: Art der Prüfung bzw. Gründe für keine Prüfung im Bereich Fachberatung

5.6.3 Verhältnis bisheriger Träger-Qualitätsstandards zur durch das KiTaG eingeführten Mindestqualität

Wie stellt sich die mit dem Inkrafttreten des KiTaG eingeführte gesetzlich definierte Mindestqualität im Verhältnis zu den Qualitätsstandards dar, die zuvor durch die Einrichtungsträger verfolgt wurden?

Wie gestalten sich die Träger-Qualitätsstandards seit dem Inkrafttreten des KiTaG für Bereiche, in denen das KiTaG keine konkreten, quantitativen Vorgaben zur Qualität macht?

Die Einrichtungsträger wurden gefragt, in welchem Verhältnis die Träger-Qualitätsstandards für die verschiedenen Qualitätsaspekte im Vergleich zu denen vor dem Inkrafttreten des neuen KiTaG stehen. Um der Frage nachzugehen, inwieweit die Qualitätsentwicklung mit der Förderung von Zusatzqualität zusammenhängt, wurde für die einzelnen Aspekte zudem gegenübergestellt, inwieweit eine Veränderung der vor der Reform herrschenden Qualitätsstandards in Abhängigkeit zu einer generellen oder bereichspezifischen Förderung von Zusatzqualität besteht.

Verhältnis Träger-Qualitätsstandards/Mindestqualität im Bereich „Leitungsfreistellung“ (*Angaben Einrichtungsträger*):

Messzeitpunkt 1 + 2: Rund die Hälfte der Einrichtungsträger berichtet zu beiden Messzeitpunkten, dass die mit der Reform eingeführte Mindestqualität im Bereich Leitungsfreistellung in etwa gleich hoch liegt wie die bisherigen Träger-Qualitätsstandards (1. MZP: *n*=91; 2. MZP: *n*=138). Wie auch im

Bereich Verfügungszeiten berichten mehr Träger davon, dass die eingeführte Mindestqualität höher liegt als die bisherigen Qualitätsstandards, als dass sie niedriger liegt. In diesem Bereich zeigt sich dieser Unterschied sogar noch deutlicher: Während zum zweiten Messzeitpunkt nur 13% (*n*=33) berichten, dass die Qualität vorher niedriger war, geben 34% (*n*=90) an, dass die neue Mindestqualität höher liegt als die bisherigen Qualitätsstandards (s. Abbildung 145).

Im Vergleich mit dem weiteren zentralen Reformelement der Verfügungszeiten zeigt sich, dass die Reform hier stärker eingewirkt zu haben scheint als im Bereich der Leitungsfreistellung. Während 53% der Träger zum zweiten Messzeitpunkt von einer gleichbleibenden Qualität im Bereich der Leitungszeiten berichten, tun dies für die Verfügungszeiten nur 40%. Von einer Erhöhung der Qualität berichten hingegen gleich viele (35% bzw. 34%). Von den *n*=22 zum ersten bzw. *n*=33 Einrichtungsträgern, bei denen die eingeführte Mindestqualität niedriger ausfällt als die bisherigen Träger-Qualitätsstandards, investieren *n*=11 bzw. zum zweiten Messzeitpunkt *n*=23 in Zusatzqualität, *n*=6 bzw. *n*=15 in diesem Bereich (und damit in etwa gleich viele wie im Bereich Verfügungszeiten) (s. Abbildung 146).

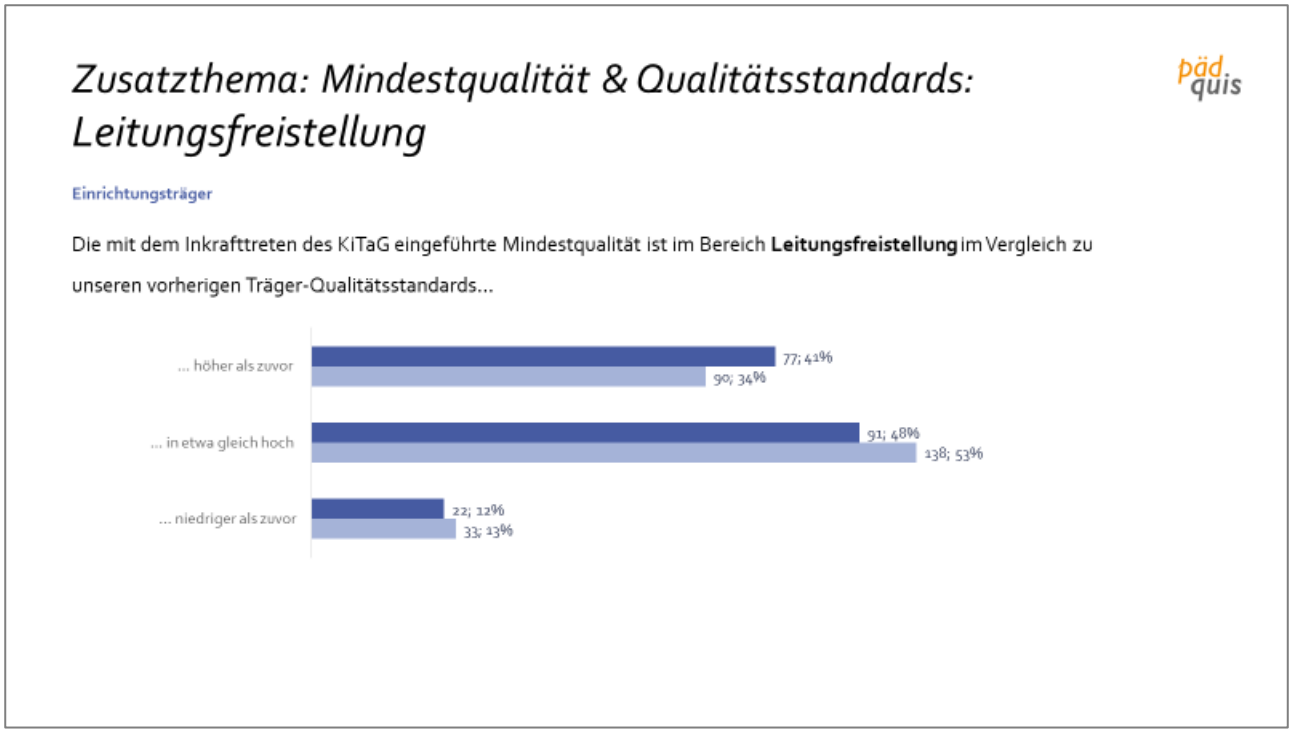

Abbildung 145: Entwicklung der Mindestqualität im Bereich Leitungsfreistellung (Einrichtungsträger)

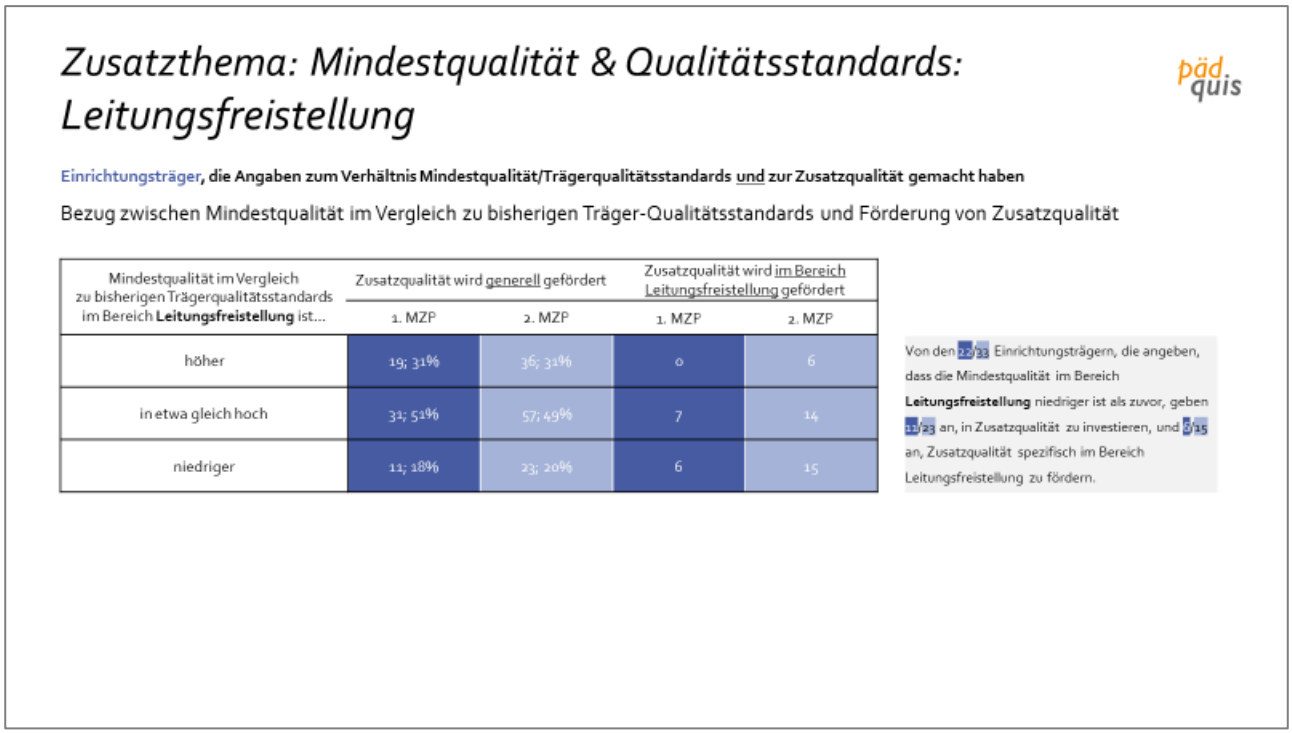

Abbildung 146: Bezug von Mindest- und Zusatzqualität im Bereich Leitungsfreistellung (Einrichtungsträger)

Verhältnis Träger-Qualitätsstandards/Mindestqualität im Bereich „Verfügungszeiten“ (*Angaben Einrichtungsträger*):

Messzeitpunkt 1 + 2: 40% der Einrichtungsträger (*n*=105) geben zum zweiten Messzeitpunkt an, dass ihre Träger-Qualitätsstandards im Bereich Verfügungszeiten in etwa gleich hoch liegen, wie die mit dem KiTaG eingeführte Mindestqualität. Von den weiteren Trägern geben 35% an, dass die Mindestqualität höher ausfällt als die vorherigen Träger-Qualitätsstandards (*n*=91), und 25%, dass sie niedriger ausfällt (*n*=65) (s. Abbildung 147). Von den *n*=60 Trägern (1. MZP) bzw. *n*=65 Trägern (2. MZP), die berichten, dass die eingeführte Mindestqualität niedriger ausfällt, investieren *n*=19 (1. MZP) bzw. *n*=32 (2. MZP) in *generelle* Zusatzqualität und *n*=8 (1. MZP) bzw. *n*=17 (2. MZP) in *spezifische* Qualität im Bereich „Verfügungszeiten“ (s. Abbildung 148).

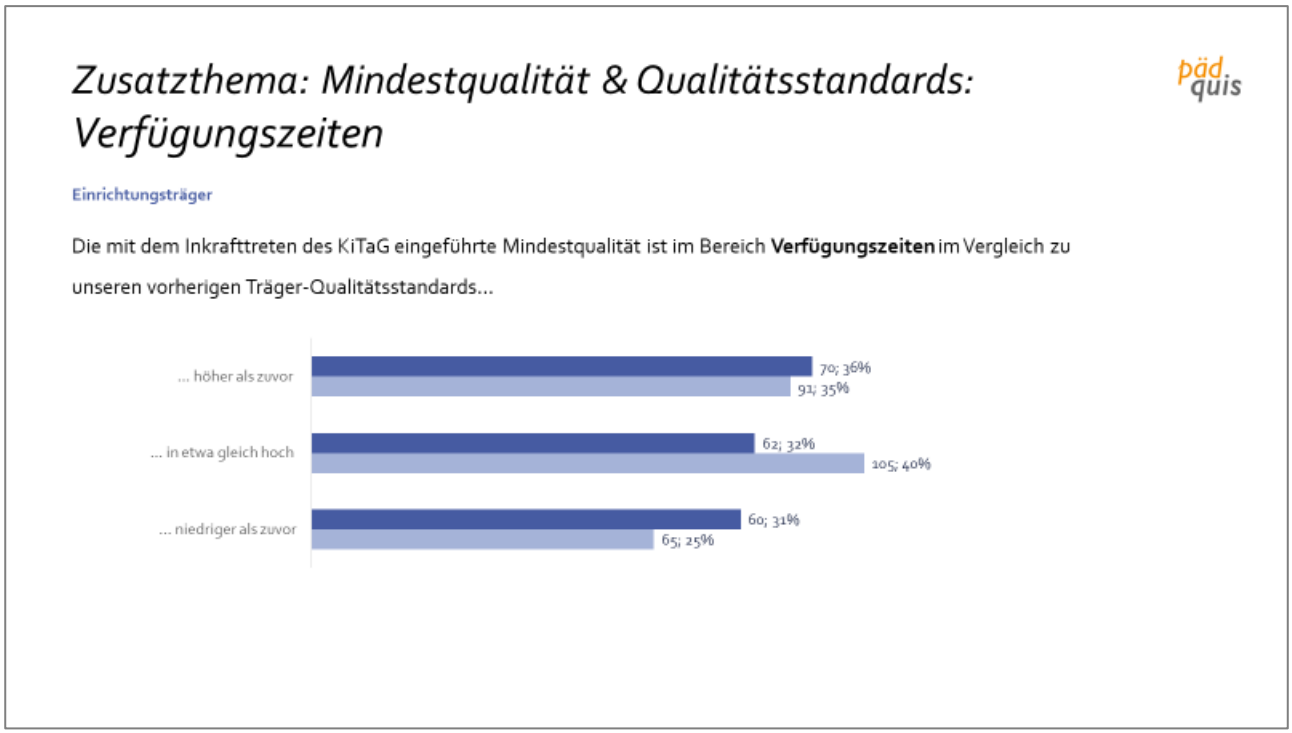

Abbildung 147: Entwicklung der Mindestqualität im Bereich Verfügungszeiten (Einrichtungsträger)

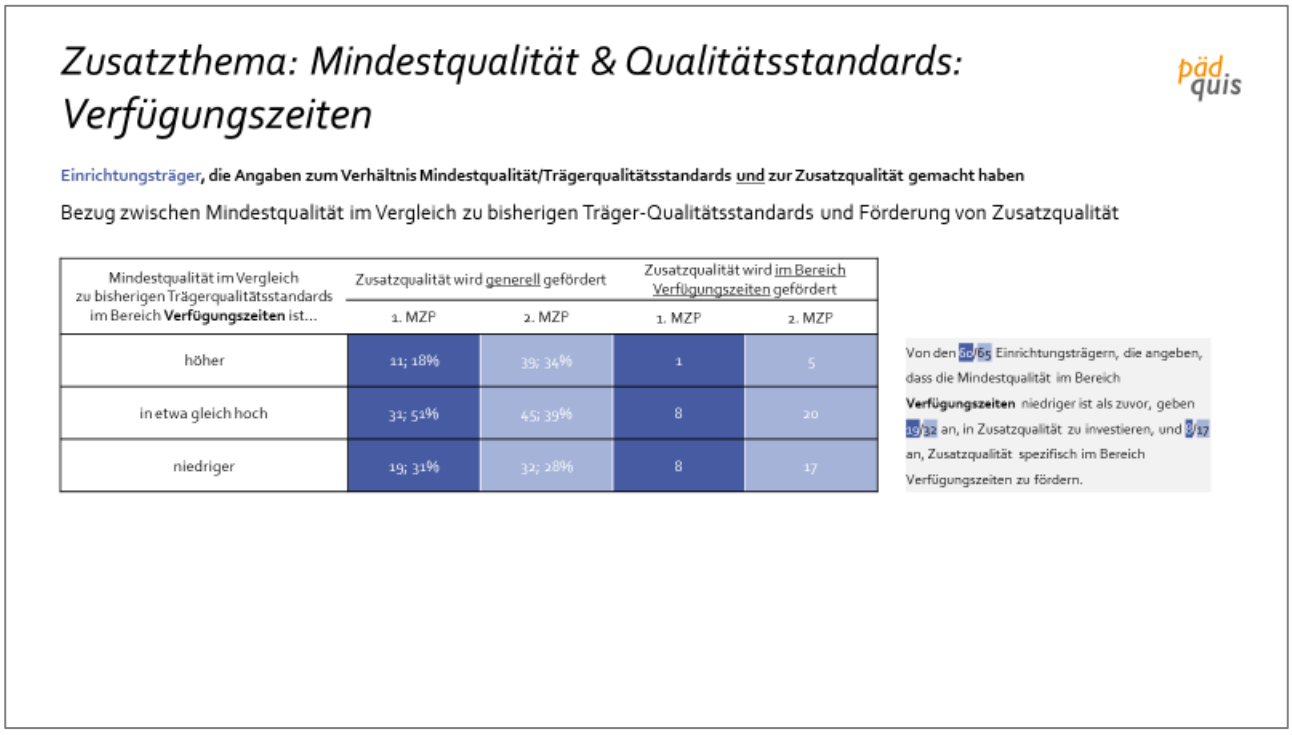

Abbildung 148: Bezug von Mindest- und Zusatzqualität im Bereich Verfügungszeiten (Einrichtungsträger)

Verhältnis Träger-Qualitätsstandards/Mindestqualität im Bereich „Qualitätsmanagement“ *(Angaben Einrichtungsträger)*:

Messzeitpunkt 1 + 2: Die Anzahl der Einrichtungsträger, die von höheren Qualitätsstandards seit Einführung der Reform berichten, ist für den Bereich QM/QB zum zweiten Messzeitpunkt in etwa gleich hoch wie in den Bereichen Verfügungszeiten und Leitungsfreistellung (je gut ein Drittel). Wie auch für den Bereich päd. Fachberatung gibt das KiTaG auch hier keine konkreten Vorgaben, wobei dennoch zum zweiten Messzeitpunkt nur 9% der Träger angeben, keine Qualitätsstandards zu haben (*n*=9). Die Hälfte der Einrichtungsträger berichtet von gleichbleibenden Qualitätsstandards (47%; *n*=96 zum ersten bzw. 51%; *n*=120 zum zweiten Messzeitpunkt). Niedriger als bisherige Qualitätsstandards ist die neu eingeführte Mindestqualität hingegen bei nur 6% der Träger (s. Abbildung 149).

Von den zwölf im ersten bzw. 16 Einrichtungsträgern zum zweiten Messzeitpunkt, die Angaben zur Zusatzqualität gemacht haben und die angeben, dass die Mindestqualität im Bereich QM mit Reformeinführung niedriger liegt als die bisherigen Qualitätsstandards, geben fünf bei der zweiten Befragung an, in eine generelle Zusatzqualität zu investieren, und drei, in bereichsspezifische Qualität für diesen Aspekt (s. Abbildung 150).

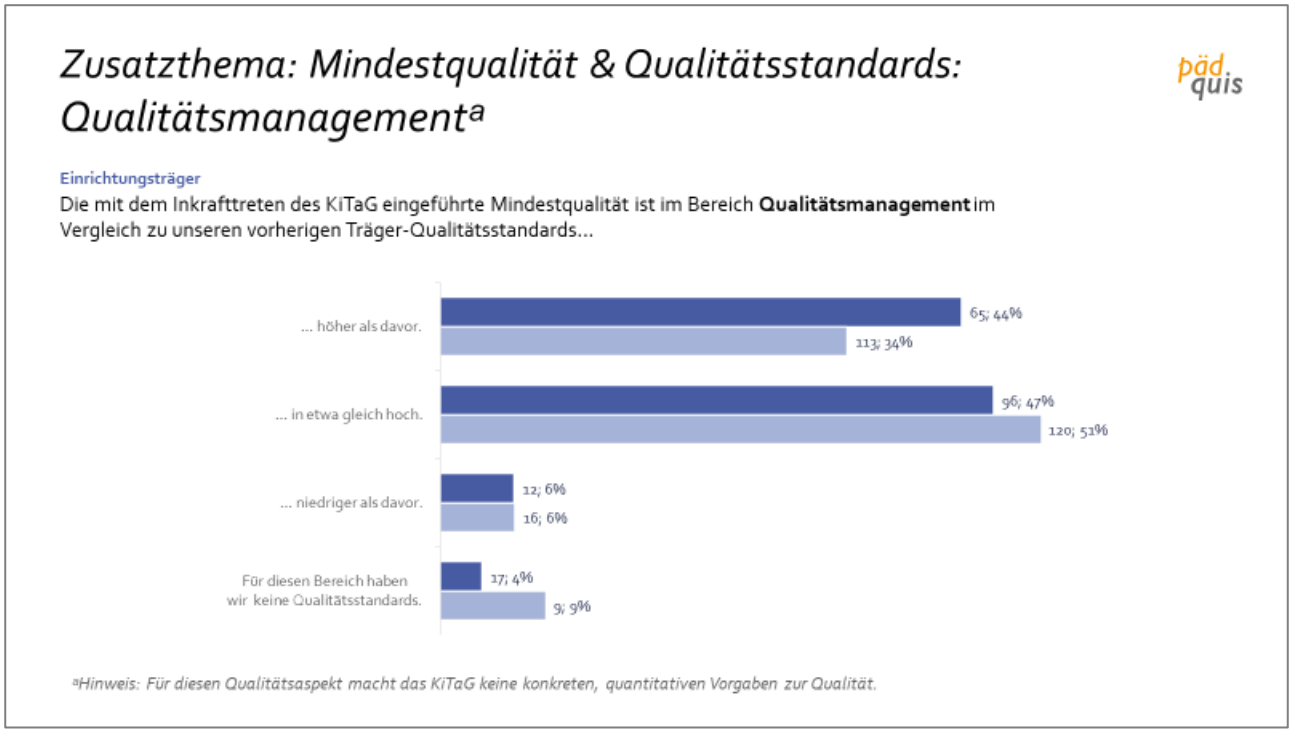

Abbildung 149: Entwicklung der Mindestqualität im Bereich QM (Einrichtungsträger)

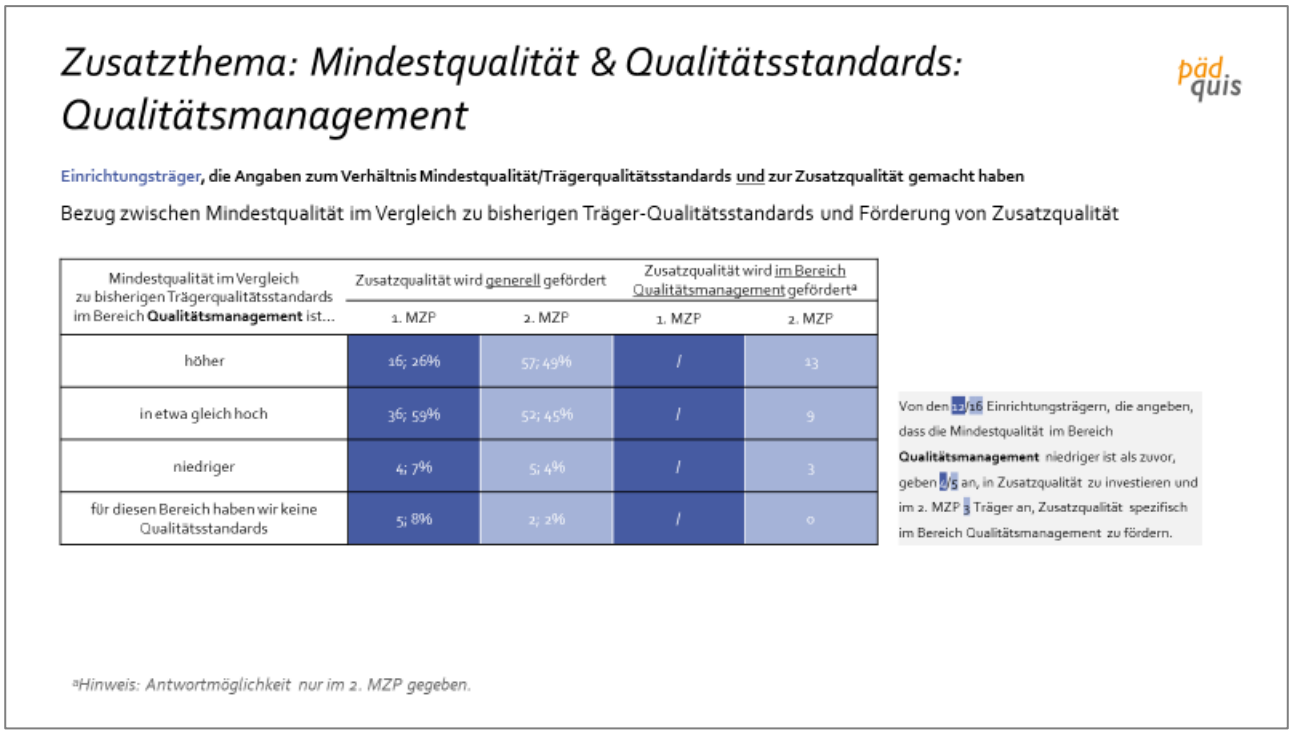

Zusatzthema: Mindestqualität & Qualitätsstandards: Qualitätsmanagement

päd quis

Einrichtungsträger, die Angaben zum Verhältnis Mindestqualität/Trägerqualitätsstandards und zur Zusatzqualität gemacht haben

Bezug zwischen Mindestqualität im Vergleich zu bisherigen Träger-Qualitätsstandards und Förderung von Zusatzqualität

Mindestqualität im Vergleich zu bisherigen Trägerqualitätsstandards im Bereich **Qualitätsmanagement** ist…	Zusatzqualität wird generell gefördert		Zusatzqualität wird im Bereich Qualitätsmanagement gefördert[a]	
	1. MZP	2. MZP	1. MZP	2. MZP
höher	16; 26%	57; 49%	/	13
in etwa gleich hoch	36; 59%	52; 45%	/	9
niedriger	4; 7%	5; 4%	/	3
für diesen Bereich haben wir keine Qualitätsstandards	5; 8%	2; 2%	/	0

Von den 12/16 Einrichtungsträgern, die angeben, dass die Mindestqualität im Bereich **Qualitätsmanagement** niedriger ist als zuvor, geben 9/5 an, in Zusatzqualität zu investieren und im 2. MZP 3 Träger an, Zusatzqualität spezifisch im Bereich Qualitätsmanagement zu fördern.

[a]*Hinweis: Antwortmöglichkeit nur im 2. MZP gegeben.*

Abbildung 150: Bezug von Mindest- und Zusatzqualität im Bereich QM (Einrichtungsträger)

Verhältnis Träger-Qualitätsstandards/Mindestqualität im Bereich „Pädagogische Fachberatung“ (*Angaben Einrichtungsträger*):

Messzeitpunkt 1 + 2: Bei zwei Dritteln der Einrichtungsträger (1. MZP: 67%; *n*=170; 2. MZP: 66%; *n*=126) hat fällt die gesetzlich eingeführte Mindestqualität in etwa gleich aus wie die bisherigen Träger-Qualitätsstandards. Wenn sich eine Veränderung ergeben hat (1. MZP: 25%; *n*=63; 2. MZP: 21%; *n*=40), sind die Standards nach eigenen Angaben der Träger nun häufiger höher (1. MZP: 21%; *n*=52; 2. MZP: 15%; *n*=29) als niedriger im Vergleich zur Qualität vor der Reform (1. MZP: 4%; *n*=11; 2. MZP: 6%; *n*=11) (s. Abbildung 151). Von diesen elf Trägern geben fünf an, in eine generelle Zusatzqualität zu investieren, und zum zweiten Messzeitpunkt zwei, in bereichsspezifische Qualität für den Aspekt der pädagogischen Fachberatung (s. Abbildung 152). Zu berücksichtigen ist hier, dass das KiTaG für den Aspekt pädagogischer Fachberatung keine konkreten quantitativen Vorgaben macht und Träger die konkreten Umsetzungen folglich selbst bestimmen müssen.

Zusatzthema: Mindestqualität & Qualitätsstandards: Fachberatung[a]

päd quis

Einrichtungsträger

Die mit dem Inkrafttreten des KiTaG eingeführte Mindestqualität ist im Bereich **Pädagogische Fachberatung** im Vergleich zu unseren vorherigen Träger-Qualitätsstandards...[b]

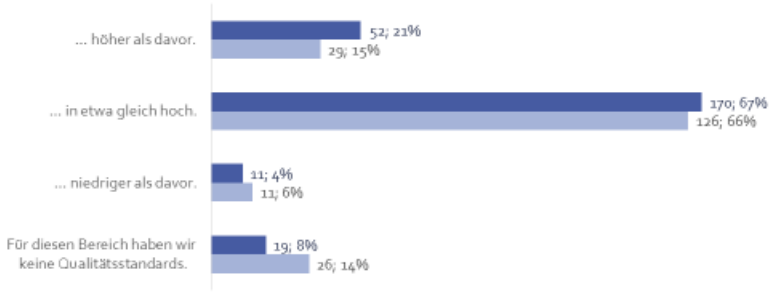

[a]*Hinweis: Für diesen Qualitätsaspekt macht das KiTaG keine konkreten, quantitativen Vorgaben zur Qualität.*
[b]*Für diese Fragestellung ist aufgrund der Antwortverteilung und des Stichprobenumfangs keine Signifikanzprüfung möglich.*

Abbildung 151: Entwicklung der Mindestqualität im Bereich päd. Fachberatung (Einrichtungsträger)

Zusatzthema: Mindestqualität & Qualitätsstandards: Fachberatung

päd quis

Einrichtungsträger, **die Angaben zum Verhältnis Mindestqualität/Trägerqualitätsstandards und zur Zusatzqualität gemacht haben**

Bezug zwischen Mindestqualität im Vergleich zu bisherigen Träger-Qualitätsstandards und Förderung von Zusatzqualität

Mindestqualität im Vergleich zu bisherigen Trägerqualitätsstandards im Bereich **Fachberatung** ist...	Zusatzqualität wird generell gefördert		Zusatzqualität wird im Bereich Fachberatung gefördert[a]	
	1. MZP	2. MZP	1. MZP	2. MZP
höher	4; 7%	24; 21%	/	5
in etwa gleich hoch	43; 71%	77; 69%	/	9
niedriger	5; 8%	5; 5%	/	2
für diesen Bereich haben wir keine Qualitätsstandards	9; 15%	6; 5%	/	1

Von den 11/11 Einrichtungsträgern, die angeben, dass die Mindestqualität im Bereich **Fachberatung** niedriger ist als zuvor, geben 5/5 an, in Zusatzqualität zu investieren und geben im 2. MZP 2 Träger an, Zusatzqualität spezifisch im Bereich Fachberatung zu fördern.

[a]*Hinweis: Antwortmöglichkeit nur im 2. MZP gegeben.*

Abbildung 152: Bezug von Mindest- und Zusatzqualität im Bereich päd. Fachberatung (Einrichtungsträger)

Verhältnis Träger-Qualitätsstandards/Mindestqualität im Bereich „sprachliche Bildung“ *(Angaben Einrichtungsträger)*:

Im Bereich der sprachlichen Bildung macht das KiTaG keine konkreten Vorgaben zur Qualität, dennoch verfügt der Großteil der Einrichtungsträger in diesem Bereich über Qualitätsstandards (95%; *n*=244 zum 2. MZP).

Messzeitpunkt 1 + 2: Ähnlich zum Bereich der Leitungsfreistellung berichtet rund die Hälfte der Einrichtungsträger zu beiden Messzeitpunkten, dass die mit der Reform eingeführte Mindestqualität im Bereich Sprachbildung im Vergleich zu vorherigen Qualitätsstandards in etwa gleichgeblieben ist (*n*=92 zum ersten bzw. *n*=147 zum zweiten Messzeitpunkt). Analog zu den Bereichen Betreuungsschlüssel, Verfügungszeiten, Leitungsfreistellung, Fachberatung und Qualitätsmanagement berichten mehr Träger von einer nun höheren als von einer nun niedrigeren Qualität: Zum zweiten Messzeitpunkt berichten 11% (*n*=27), die neuen Qualitätsstandards seien niedriger als die bisherigen Träger-Qualitätsstandards, 27% (*n*=70) berichten dagegen, dass die neue Mindestqualität höher liegt als ihre bisherigen Standards (s. Abbildung 153). Von den *n*=25 zum ersten bzw. *n*=27 Einrichtungsträgern, bei denen die eingeführte Mindestqualität niedriger ausfällt als die bisherigen Träger-Qualitätsstandards, geben zehn an, in eine generelle Zusatzqualität zu investieren (s. Abbildung 154).

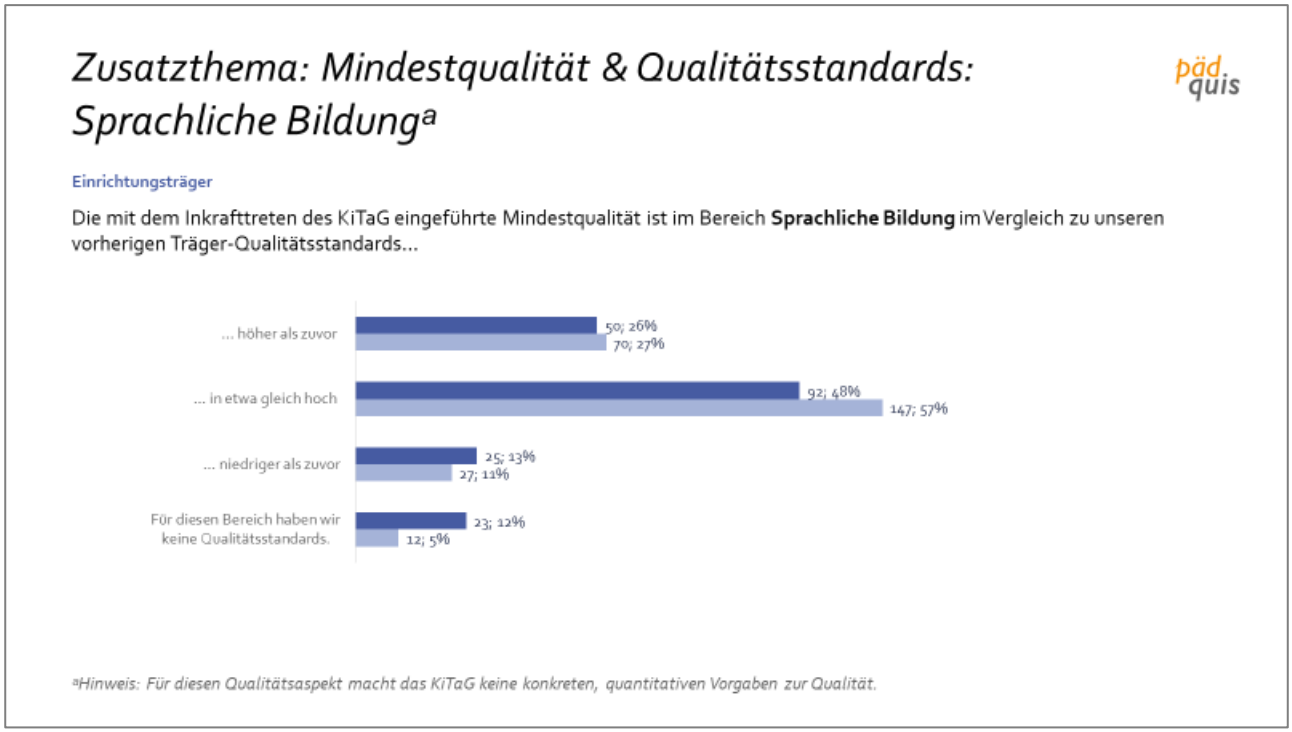

Abbildung 153: Entwicklung der Mindestqualität im Bereich Sprachbildung (Einrichtungsträger)

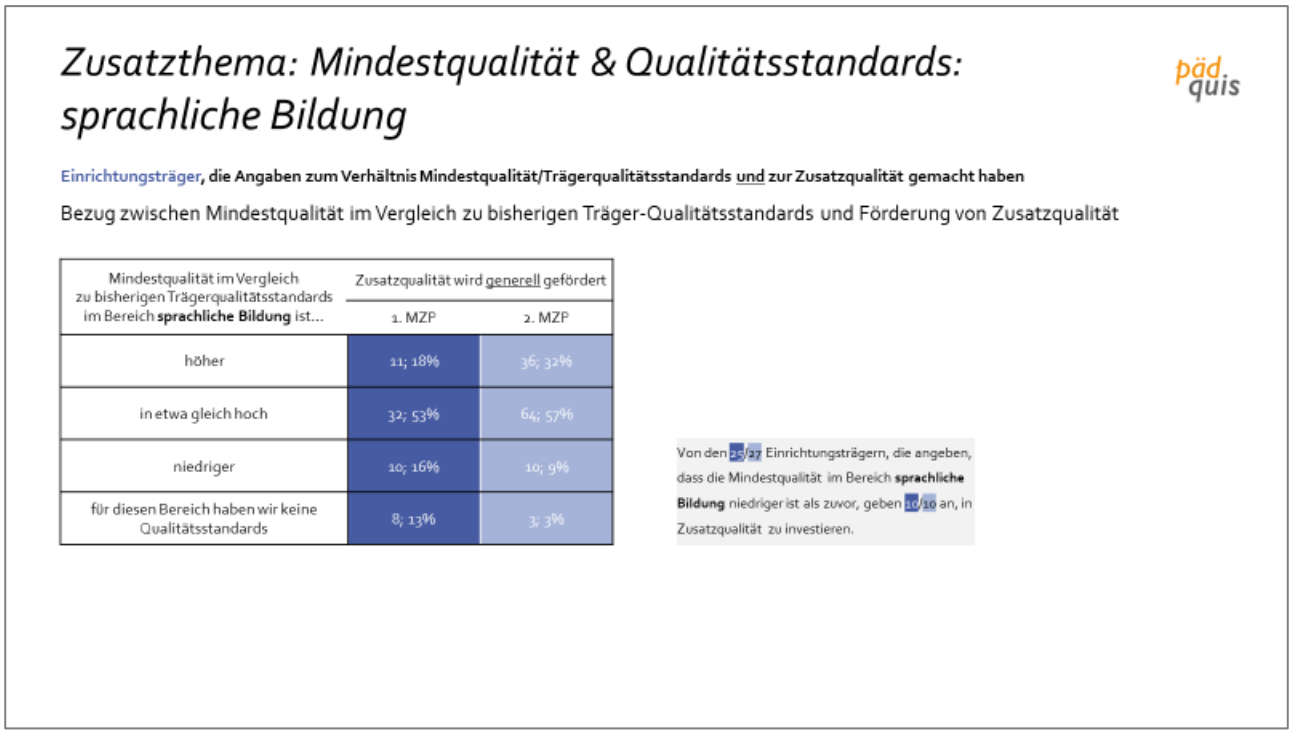

Abbildung 154: Bezug von Mindest- und Zusatzqualität im Bereich Sprachbildung (Einrichtungsträger)

Verhältnis Träger-Qualitätsstandards/Mindestqualität im Bereich „Betreuungsschlüssel (*Angaben Einrichtungsträger*):

Messzeitpunkt 1 + 2: Bei zwei Dritteln der Einrichtungsträger liegen die bisherigen Träger-Qualitätsstandards im Bereich „Betreuungsschlüssel“ zum zweiten Messzeitpunkt in etwa gleich hoch, wie die mit dem KiTaG eingeführte Mindestqualität (65%; *n*=166). Wenn ein Unterschied besteht, liegt die Mindestqualität mehrheitlich höher als die bisherigen Träger-Qualitätsstandards (1. MZP: 36%; *n*=69; 2. MZP: 28%; *n*=72; s. Abbildung 155). Von den elf bzw. 16 Trägern, bei denen die eingeführte Mindestqualität niedriger ausfällt als die bisherigen Träger-Qualitätsstandards, geben fünf (1. MZP) bzw. elf (2. MZP) an, in eine *generelle* Zusatzqualität zu investieren und sieben, dass sie (2. MZP) in *spezifische* Qualität im Bereich „Betreuungsschlüssel“ investieren (s. Abbildung 156).

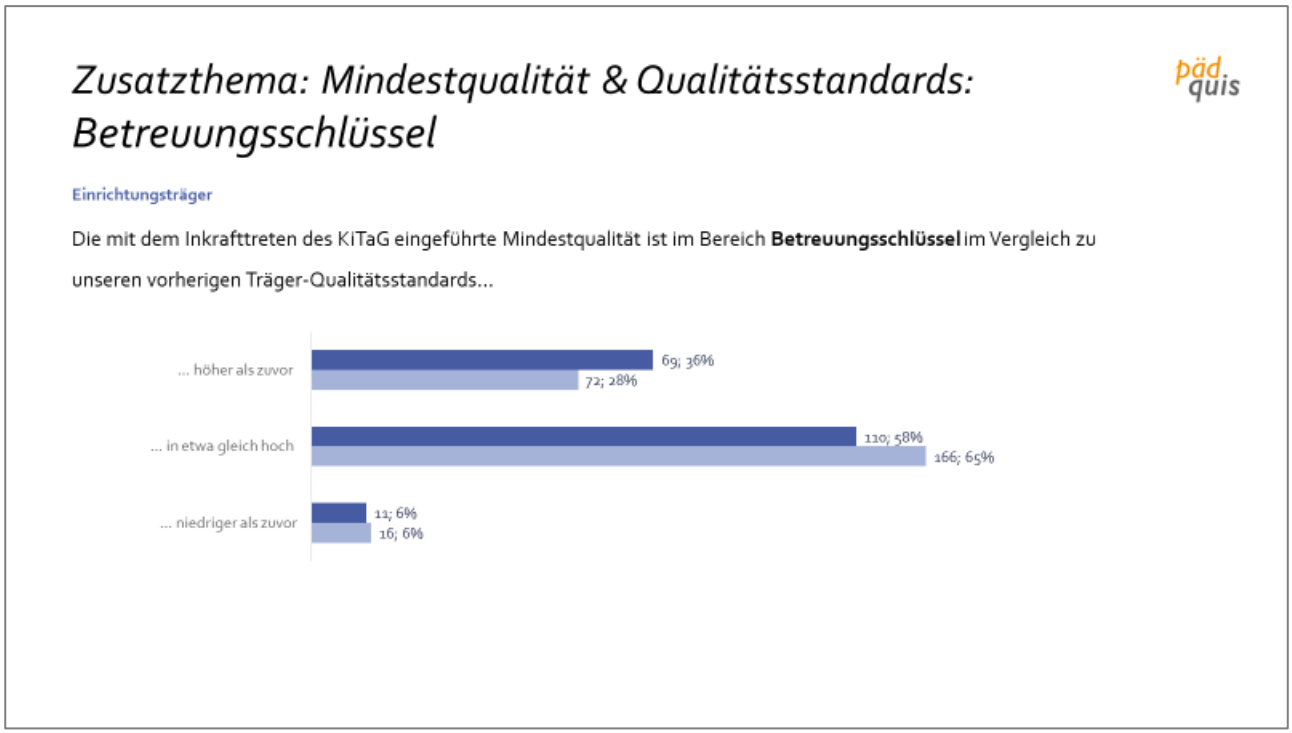

Abbildung 155: Entwicklung der Mindestqualität im Bereich Betreuungsschlüssel (Einrichtungsträger)

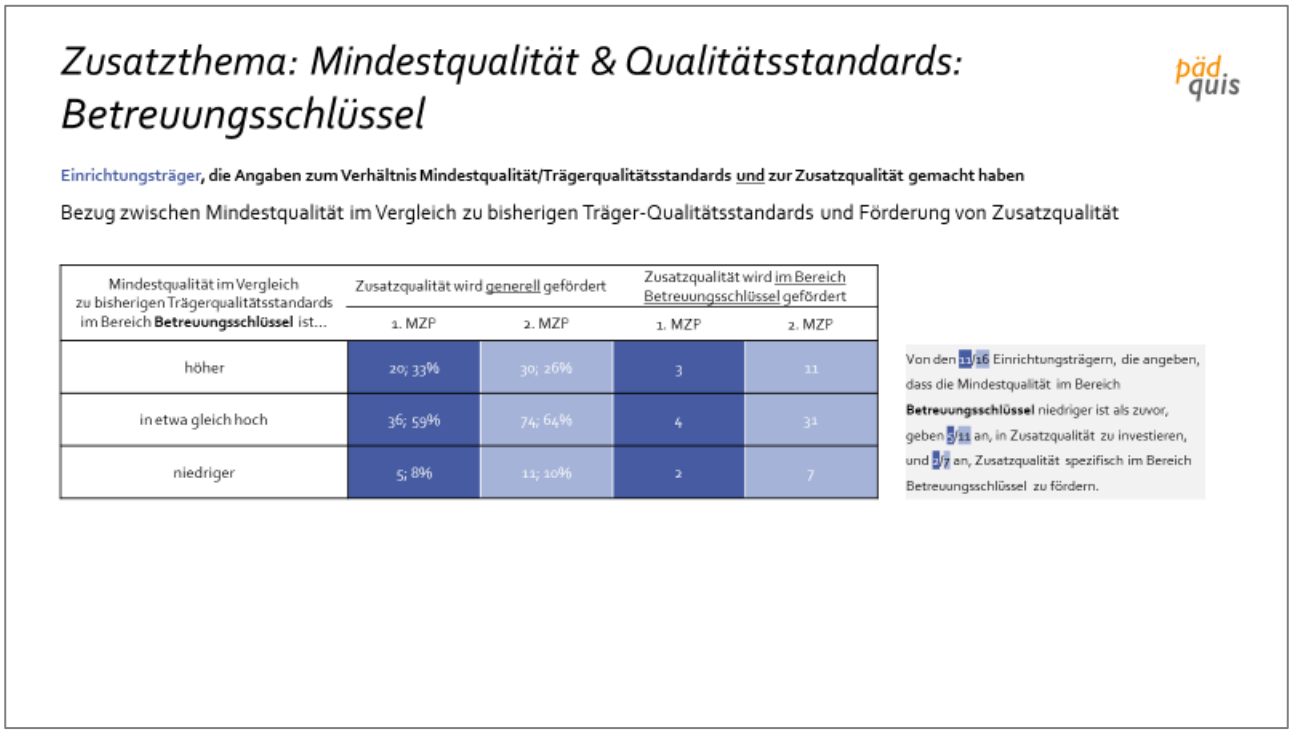

Abbildung 156: Bezug von Mindest- und Zusatzqualität im Bereich Betreuungsschlüssel (Einrichtungsträger)

Verhältnis Träger-Qualitätsstandards/Mindestqualität im Bereich „Gruppengröße“ (*Angaben Einrichtungsträger*):

Messzeitpunkt 1 + 2: Der Bereich Gruppengröße ist der, in welchem im Vergleich zu den weiteren Reformaspekten die meisten Einrichtungsträger berichten, dass die gesetzlich eingeführte Mindestqualität in etwa gleich hoch ist wie ihre bisherigen Qualitätsstandards (84% zu beiden Messzeitpunkten). In etwa gleich viele (9%; *n*=23 bzw. 8%; *n*=20) berichten zum zweiten Messzeitpunkt von höhere oder niedrigerer Mindestqualität im Vergleich zu den bisherigen Standards (s. Abbildung 157). Die Gruppengröße in den Einrichtungen scheint folglich durch die Reform wenig beeinflusst worden zu sein.

Von den *n*=12 zum ersten bzw. *n*=20 Einrichtungsträgern, bei denen die eingeführte Mindestqualität niedriger ausfällt als die bisherigen Träger-Qualitätsstandards und die Angaben zur Zusatzqualität gemacht haben, investieren *n*=4 bzw. zum zweiten Messzeitpunkt *n*=11 in Zusatzqualität, ein Träger fördert zudem Zusatzqualität im Bereich Gruppengröße (s. Abbildung 158).

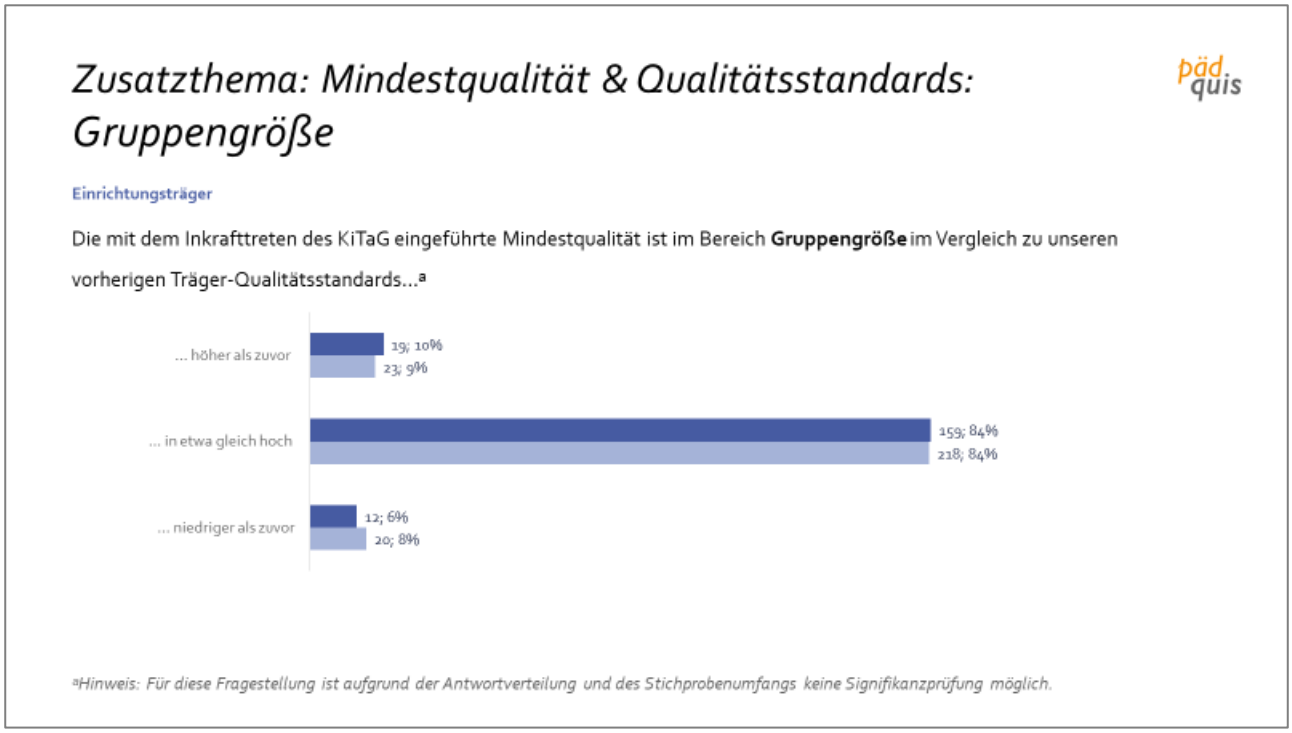

Abbildung 157: Entwicklung der Mindestqualität im Bereich Gruppengröße (Einrichtungsträger)

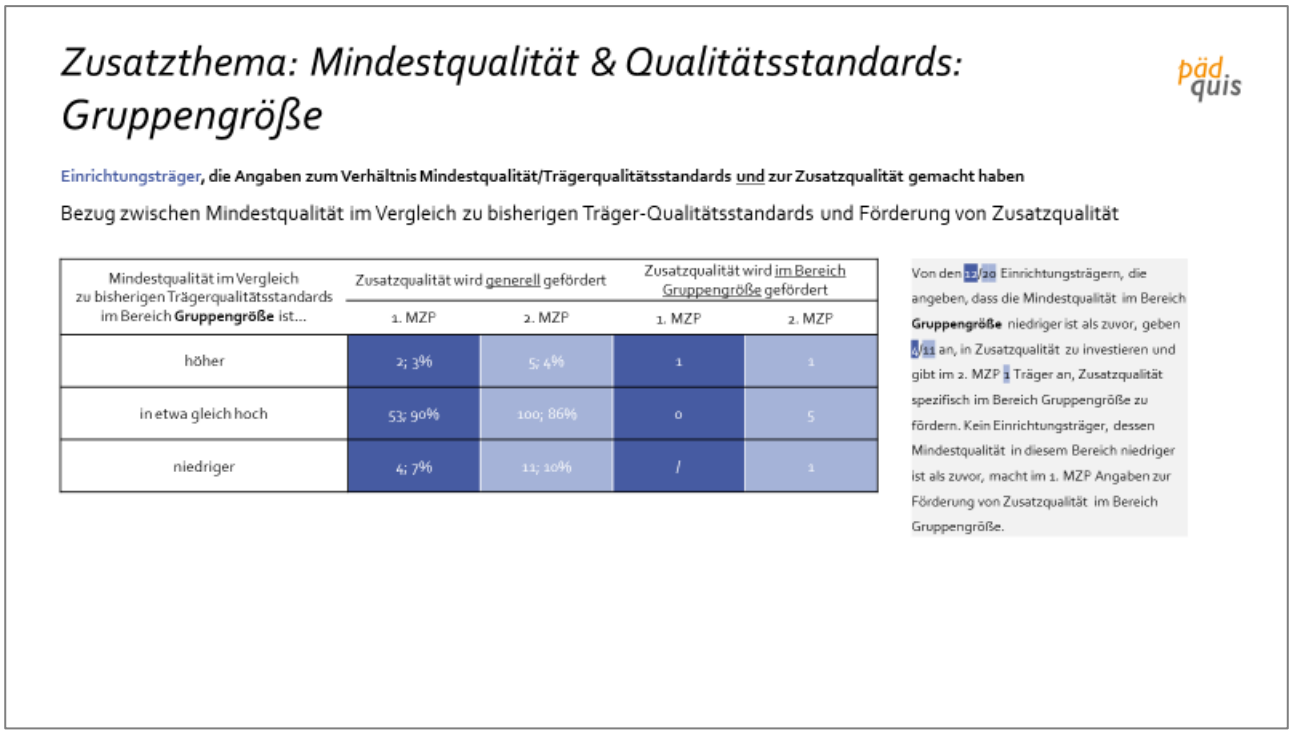

Abbildung 158: Bezug von Mindest- und Zusatzqualität im Bereich Gruppengröße (Einrichtungsträger)

5.6.4 Zusammenfassung und Empfehlungen „Zusatzqualität“

Im Folgenden wird mit der Tabelle 12 eine Zusammenfassung über die im Kapitel 5.6 berichteten Ergebnisse sowie daraus abzuleitende Empfehlungen zum Fokusthema „Zusatzqualität“ gegeben.

Tabelle 12: Zusammenfassung und Empfehlungen zum Fokusthema „Zusatzqualität“

Zusätzliches Fokusthema „Zusatzqualität“ – ZUSAMMENFASSUNG
Themenbereich: Zusatzqualität
Förderung von Zusatzqualität (Angaben Einrichtungsträger, örtliche Träger, Standortgemeinden): • Knapp die Hälfte der Einrichtungsträger sowie neun örtliche Träger und gut die Hälfte der Standortgemeinden geben zum 2. Messzeitpunkt an, Zusatzqualität (zumindest in einem Teil ihrer Einrichtungen) zu fördern. Bei einem kleinen Anteil von Trägern und Standortgemeinden ist eine entsprechende Förderung in Planung. • Sehr unterschiedlich fällt aus, ob und inwieweit es bei den Fördervereinbarungen eine zeitliche Befristung gibt. Bei der Mehrheit der Standortgemeinden gibt es eine Befristung bis zum Ende der Übergangsvorschriften des Gesetzes (31.12.2024). Qualitätsaspekte, für die Zusatzqualität gefördert wird (Angaben Einrichtungsträger, örtliche Träger, Standortgemeinden): • Bei rund einem Drittel der Einrichtungsträger und der Standortgemeinden bezieht sich die Förderung der Zusatzqualität im Jahr 2023 (2. MZP) konkret auf die Bereiche *Leitungsfreistellung* und *Verfügungszeiten*, bei etwas mehr als der Hälfte der Träger und bei einem Fünftel der Standortgemeinden auf den *Fachkraft-Kind-Schlüssel.* Auf den Bereich *Gruppengröße* bezieht sich nur ein kleiner Anteil der Träger und der Standortgemeinden mit ihrer Zusatzförderung. • Von den örtlichen Trägern geben sechs einen Bezug auf den Qualitätsaspekt *Fachkraft-Kind-Schlüssel* an, Bezüge zu den anderen Bereichen haben jeweils maximal drei örtliche Träger bei ihrer Zusatzförderung.

Themenbereich: Wahrnehmung der Qualitätsaufsicht und Sicherung der „Mindestqualität“ durch die örtlichen Träger

Personaleinsatz zur Wahrnehmung der Qualitätsaufsicht (Angaben örtliche Träger):

- Die 16 örtlichen Träger beschäftigen zusammengenommen insgesamt 84 Mitarbeitende in Vollzeitäquivalenten, um ihrer Verpflichtung der Überprüfung der Fördervoraussetzungen nach Teil 4 KiTaG (alle Bereiche) und zur Beratung der Einrichtungsträger in diesem Kontext nachzukommen.

Prüfung der Umsetzung der Leitungsfreistellungsvorgaben (Angaben örtliche Träger):

- Neun örtliche Träger (und damit zwei mehr als zum ersten Messzeitpunkt) nehmen 2023 (2. MZP) *keine* Prüfung der Umsetzung der Vorgaben zur Leitungsfreistellung vor (fünf von ihnen haben es dabei in Planung). Als Begründung wird zum zweiten Messzeitpunkt neben zeitlichen Gründen vor allem genannt, dass sich das Prüfverfahren noch in der Entwicklung befindet.
- Die örtlichen Träger, die Prüfungen vornehmen, tun dies in diesem Bereich vor allem anhand vorgelegter Belege.

Prüfung der Umsetzung und Einhaltung der Verfügungszeiten (Angaben örtliche Träger):

- Acht örtliche Träger nehmen 2023 (2. MZP) *keine* Prüfung der Umsetzung und Einhaltung der Verfügungszeiten *bei der Personalplanung* vor und neun prüfen *nicht* hinsichtlich der tatsächlichen Inanspruchnahme von Verfügungszeiten durch die päd. Fachkräfte (fünf von ihnen haben es dabei jeweils in Planung). Als Begründung wird zum zweiten Messzeitpunkt neben zeitlichen Gründen vor allem genannt, dass sich das Prüfverfahren noch in der Entwicklung befindet.
- Die örtlichen Träger, die Prüfungen vornehmen, tun dies in diesen Bereichen vor allem anhand vorgelegter Belege, einzelne örtliche Träger auch durch örtliche Erhebungen oder die Kita-Datenbank.
- Initiativen, welche ergriffen werden, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken, wurden von den örtlichen Trägern in offenen Antworten beschrieben. Vordergründig werden hier eine Unterstützung der Praxisintegrierten Ausbildung (PiA) angeführt und zudem auch Kooperationen mit verschiedenen beteiligten Akteuren, eine Förderung des Quereinstiegs und gezielte Werbemaßnahmen.

Prüfung der Fördervoraussetzungen für QM-Einführung und QB-Benennung /-Arbeit (Angaben örtliche Träger):

- Elf örtliche Träger nehmen 2023 (2. MZP) *keine* Prüfung der Umsetzung und Einhaltung bei der Umsetzung und Einhaltung der *Einführung eines QM-Verfahrens* vor (acht von ihnen haben es dabei in Planung). Jeweils zehn örtliche Träger prüfen *nicht* hinsichtlich der *Benennung eines/r QB* und hinsichtlich der *Arbeit der/des QB* (sieben von ihnen haben es dabei jeweils in Planung).
- Als Begründung wird zum zweiten Messzeitpunkt neben zeitlichen Gründen vor allem genannt, dass sich das Prüfverfahren noch in der Entwicklung befindet. Häufiger wird (insbesondere in Bezug auf die Einführung und Arbeit mit dem QB) genannt, dass die Regelungen unklar sind. Ein örtlicher Träger gibt die Regelung zur Arbeit des QB als nicht umsetzbar an.
- Die örtlichen Träger, die Prüfungen vornehmen, tun dies in diesen Bereichen vor allem anhand vorgelegter Belege, einzelne örtliche Träger auch durch Daten aus örtlichen Erhebungen, Fachkräftebefragungen und der Kita-Datenbank.

Prüfung der Umsetzung der Inanspruchnahme/Qualifikation päd. Fachberatung (Angaben örtliche Träger):

- Je acht örtliche Träger nehmen 2023 (2. MZP) *keine* Prüfung der kontinuierlichen *Inanspruchnahme* einer pädagogischen Fachberatung und der *Qualifikation* der in Anspruch genommenen pädagogischen Fachberatung vor (sechs bzw. vier von ihnen haben es dabei in Planung).
- Als Begründung wird zum zweiten Messzeitpunkt neben zeitlichen Gründen vor allem genannt, dass sich das Prüfverfahren noch in der Entwicklung befindet. Ein örtlicher Träger gibt zum zweiten Messzeitpunkt an, dass die Regelungen zur Qualifikation unklar sind.
- Die örtlichen Träger, die Prüfungen vornehmen, tun dies in diesen Bereichen vor allem anhand vorgelegter Belege. In Bezug auf die kontinuierliche Inanspruchnahme pädagogischer Fachberatung nutzen einzelne örtliche Träger auch Daten aus örtlichen Erhebungen und Fachkräftebefragungen.

Themenbereich: Verhältnis bisheriger Träger-Qualitätsstandards zur durch das KiTaG eingeführten Mindestqualität

Verhältnis Träger-Qualitätsstandards/Mindestqualität im Bereich „Leitungsfreistellung“ (Angaben Einrichtungsträger):

- Bei rund der Hälfte der Einrichtungsträger liegt die bisherigen Träger-Qualitätsstandards im Bereich „Leitungsfreistellung“ zum 2. Messzeitpunkt in etwa gleich hoch wie die mit dem KiTaG eingeführte Mindestqualität. Wenn ein Unterschied besteht, liegt die Mindestqualität zumeist höher als die bisherigen Träger-Qualitätsstandards.
- Die meisten Träger, bei denen die Mindestqualität für diesen Bereich niedriger liegt als die bisherigen Träger-Qualitätsstandards, geben zum zweiten Messzeitpunkt an, in *generelle* Zusatzqualität zu investieren, knapp die Hälfte von ihnen auch in *spezifische* Qualität im Bereich „Leitungsfreistellung“.

Verhältnis Träger-Qualitätsstandards/Mindestqualität im Bereich „Verfügungszeiten“ (Angaben Einrichtungsträger):

- Bei 40% der Einrichtungsträger liegen die bisherigen Träger-Qualitätsstandards im Bereich „Verfügungszeiten“ zum 2. Messzeitpunkt in etwa gleich hoch wie die mit dem KiTaG eingeführte Mindestqualität. Wenn ein Unterschied besteht, liegt die Mindestqualität mehrheitlich höher als die bisherigen Träger-Qualitätsstandards.
- Etwa die Hälfte derjenigen Träger, bei denen die Mindestqualität für diesen Bereich niedriger liegt als die bisherigen Träger-Qualitätsstandards ausfällt, gibt zum zweiten Messzeitpunkt an, in *generelle* Zusatzqualität zu investieren, und etwa ein Viertel von ihnen auch in *spezifische* Qualität im Bereich „Verfügungszeiten“.

Verhältnis Träger-Qualitätsstandards/Mindestqualität im Bereich „Qualitätsmanagement“ (Angaben Einrichtungsträger):

- Bei gut der Hälfte der Einrichtungsträger liegen die bisherigen Träger-Qualitätsstandards im Bereich „Qualitätsmanagement“ zum 2. Messzeitpunkt in etwa gleich hoch wie die mit dem KiTaG eingeführte Mindestqualität. Bei gut einem Drittel liegt die Mindestqualität höher als die bisherigen Träger-Qualitätsstandards.
- Ein kleiner Anteil an Trägern gibt an, für diesen Bereich keine Qualitätsstandards zu haben.
- Von den ohnehin nur sehr wenigen Trägern, bei denen die Mindestqualität für diesen Bereich niedriger liegt als die bisherigen Träger-Qualitätsstandards, geben nur vereinzelt Träger an, in *generelle* Zusatzqualität und/oder in *spezifische* Qualität im Bereich „Qualitätsmanagement“ zu investieren.

Verhältnis Träger-Qualitätsstandards/Mindestqualität im Bereich „pädagogische Fachberatung“ (Angaben Einrichtungsträger):

- Bei zwei Dritteln der Einrichtungsträger liegen die bisherigen Träger-Qualitätsstandards im Bereich „pädagogische Fachberatung“ zum 2. Messzeitpunkt in etwa gleich hoch wie die mit dem KiTaG eingeführte Mindestqualität. Wenn ein Unterschied besteht, liegt die Mindestqualität häufiger höher als die bisherigen Träger-Qualitätsstandards.
- Ein kleiner Anteil an Trägern gibt an, für diesen Bereich keine Qualitätsstandards zu haben.
- Ein Viertel derjenigen wenigen Träger, bei denen die Mindestqualität für diesen Bereich niedriger liegt als die bisherigen Träger-Qualitätsstandards, gibt zum zweiten Messzeitpunkt an, in *generelle* Zusatzqualität zu investieren. So gut wie keiner von ihnen investiert in *spezifische* Qualität im Bereich „pädagogische Fachberatung“.

Verhältnis Träger-Qualitätsstandards/Mindestqualität im Bereich „sprachliche Bildung“ (Angaben Einrichtungsträger):

- Bei etwas über der Hälfte der Einrichtungsträger liegen die bisherigen Träger-Qualitätsstandards im Bereich „sprachliche Bildung“ zum 2. Messzeitpunkt in etwa gleich hoch wie die mit dem KiTaG eingeführte Mindestqualität. Wenn ein Unterschied besteht, liegt die Mindestqualität zumeist höher als die bisherigen Träger-Qualitätsstandards.
- Einzelne Träger geben an, für diesen Bereich keine Qualitätsstandards zu haben.
- Von den wenigen Trägern, bei denen die Mindestqualität für diesen Bereich niedriger liegt als die bisherigen Träger-Qualitätsstandards, geben nur vereinzelt Träger an, in *generelle* Zusatzqualität zu investieren. Nach Investition in *spezifische* Qualität wurde für den Bereich „Sprache“ nicht gefragt.

Verhältnis Träger-Qualitätsstandards/Mindestqualität im Bereich „Betreuungsschlüssel“ (Angaben Einrichtungsträger):

- Bei zwei Drittel der Einrichtungsträger liegen die bisherigen Träger-Qualitätsstandards im Bereich „Betreuungsschlüssel“ zum 2. Messzeitpunkt in etwa gleich hoch wie die mit dem KiTaG eingeführte Mindestqualität. Wenn ein Unterschied besteht, liegt die Mindestqualität mehrheitlich höher als die bisherigen Träger-Qualitätsstandards.

- Die meisten derjenigen Träger, bei denen die Mindestqualität für diesen Bereich niedriger liegt als die bisherigen Träger-Qualitätsstandards, geben zum zweiten Messzeitpunkt an, in *generelle* Zusatzqualität zu investieren, knapp die Hälfte von ihnen auch in *spezifische* Qualität im Bereich „Betreuungsschlüssel“.

Verhältnis Träger-Qualitätsstandards/Mindestqualität im Bereich „Gruppengröße“ (Angaben Einrichtungsträger):

- Bei einem sehr großen Anteil der Einrichtungsträger liegt der bisherige Träger-Qualitätsstandard im Bereich „Gruppengröße“ zum 2. Messzeitpunkt in etwa gleich hoch wie die mit dem KiTaG eingeführte Mindestqualität. Dass die Mindestqualität höher oder niedriger ausfällt als die bisherigen Träger-Qualitätsstandards, kommt in etwa gleich selten vor.
- Etwa die Hälfte derjenigen wenigen Träger, bei denen die Mindestqualität für diesen Bereich niedriger liegt als die bisherigen Träger-Qualitätsstandards, gibt zum zweiten Messzeitpunkt an, in *generelle* Zusatzqualität zu investieren. So gut wie keiner von ihnen investiert in *spezifische* Qualität im Bereich „Gruppengröße“.

Zusätzliches Fokusthema „Zusatzqualität“ – EMPFEHLUNGEN

- Der Evaluationsbefund, laut dem es bei allen Fördervoraussetzungen, bei welchen die örtlichen Träger zur Überprüfung der Einhaltung und Umsetzung verpflichtet sind, örtliche Träger gibt – einzelne bis hin zu einem großen Anteil –, welche ihrer Verpflichtung noch nicht nachkommen, sollte verstärkt in den Blick genommen und Lösungsansätze diskutiert werden. Dazu gehört auch die Klärung von Fragen nach Zuständigkeiten, Verfahren, Aufgaben, Regelungen und Ermächtigungen.
- Dass die mit dem KiTaG eingeführte Mindestqualität teilweise niedriger liegt als bisherige Träger-Qualitätsstandards und es dadurch bei Trägern/Einrichtungen zu einer Rückführung der Qualität gekommen ist, die ggf. nicht durch (bereichsspezifische) Zusatzqualität ausgeglichen wird, ist kritisch zu diskutieren.

6. Evaluationsergebnisse: Weitere Themen im Fokus der Evaluation „Qualität“

Im folgenden Kapitel werden die Evaluationsergebnisse entlang der im Evaluationskonzept vereinbarten weiteren Themen („Zusatzfokusthemen“) multiperspektivisch und (wo möglich) über beide Messzeitpunkte hinweg vorgestellt. Anders als bei den Fokusthemen waren für diese Zusatzthemen in der Leistungsbeschreibung und im Evaluationskonzept keine konkreten Leit- und Zusatzfragen formuliert worden. Die Betrachtung der Evaluationsergebnisse findet daher entlang von Themenbereichen statt. Wo möglich und sinnvoll werden auch hier ergänzend die statistischen Prüfungen auf signifikante Unterschiede zwischen dem 1. und 2. Messzeitpunkt innerhalb der Akteursgruppen sowie an gegebenen Stellen zwischen Akteursgruppen berichtet. Dort, wo dies möglich und sinnvoll ist, werden Querbezüge zur Evaluation „Strukturen und Finanzen“ (Los 1) hergestellt und auf entsprechende Stellen im Berichtsteil A verwiesen. Die im vorliegenden Evaluationsbericht verschriftlichten Ergebnisse werden zu großen Teilen um entsprechende Abbildungen ergänzt. Für einen Lesehinweis dieser Abbildungen sei an dieser Stelle auf die entsprechenden Ausführungen im Einleitungsteil des Kapitels 5 verwiesen.

6.1 Zusatzfokusthemen „Stärkung der Eltern“ und „finanzielle Entlastung der Eltern“

Folgende mit dem KiTaG getroffenen Regelungen liegen der Betrachtung der Zusatzbereiche „Stärkung sowie finanzielle Entlastung der Eltern“ und den hierzu gehörenden Themenbereichen der Evaluation zugrunde:

Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege
(Kindertagesförderungsgesetz - KiTaG)

§ 31 Elternbeiträge
(1) Die zu entrichtenden Elternbeiträge dürfen monatlich
1 .7,21 Euro für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben, und
2. 5,66 Euro für ältere Kinder
pro wöchentlicher Betreuungsstunde nicht übersteigen. Maßgeblich ist der vereinbarte oder dem Nutzungsverhältnis zugrundeliegende Förderungsumfang. Für Eingewöhnungszeiten mit geringerem zeitlichen Förderungsumfang sind die Höchstbeträge für den regulären Förderungsumfang maßgeblich. Beginnt oder endet die Vertragslaufzeit oder das Nutzungsverhältnis im Laufe eines Monats, verringern sich die Beträge nach Satz 1 für diesen Monat entsprechend. Ist in den Schulferien für ein Kind ein längerer Förderungsumfang vorgesehen, wird für die Ermittlung der höchstens zu entrichtenden Elternbeiträge nach Satz 1 die durchschnittliche Anzahl der wöchentlichen Betreuungsstunden im Monat zugrunde gelegt. Die Elternbeiträge für gebuchte Einzelstunden dürfen 1,80 Euro für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben, und 1,41 Euro für ältere Kinder nicht übersteigen.
(2) Neben den Elternbeiträgen kann der Einrichtungsträger angemessene Verpflegungskostenbeiträge und eine Auslagenerstattung für Ausflüge verlangen. Die Kalkulation der Verpflegungskostenbeiträge ist der Elternvertretung und dem Beirat offenzulegen.

§ 31 Elternvertretung und Beirat
(1) Der Einrichtungsträger lädt im Kindergartenjahr zu mindestens einer Elternversammlung auf Gruppen- oder Einrichtungsebene pro Halbjahr ein. Bis zum 30. September jeden Jahres werden auf der Elternversammlung oder den Elternversammlungen eine Elternvertretung sowie die Delegierten für die Wahl der Kreiselternvertretung nach § 4 Absatz 1 gewählt. Die Zahl der Delegierten entspricht der Zahl der Gruppen der Einrichtung; Ergänzungs- und Randzeitengruppen bleiben unberücksichtigt. Die Eltern haben gemeinsam eine Stimme pro Kind. Der Einrichtungsträger gestaltet gemeinsam mit den Eltern das Wahlverfahren. Er meldet die gewählte Elternvertretung und die gewählten Delegierten mit ihren Kontaktdaten an die Kreis- und Landeselternvertretung. Die Elternvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertretung.
(2) Die Elternvertretung vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Einrichtungsträger und wirkt auf eine angemessene Beteiligung von Eltern mit Migrationshintergrund und die Berücksichtigung ihrer Interessen hin. Sie ist an den wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertageseinrichtung rechtzeitig zu beteiligen, die insbesondere die Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption, die Aufnahmekriterien, die Öffnungs- und Schließzeiten, die Elternbeiträge oder die Verpflegung betreffen. Der Einrichtungsträger unterstützt die Arbeit der Elternvertretung, insbesondere deren Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten, und gibt ihr die für eine wirkungsvolle Beteiligung erforderlichen Auskünfte unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen und der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Er hat die schriftlichen Stellungnahmen der Elternvertretung bei seinen Entscheidungen angemessen zu berücksichtigen und auf einvernehmliche Lösungen hinzuwirken.
(3) Soweit die Zusammenarbeit nicht in einem anderen geeigneten Format sichergestellt ist, richtet der Einrichtungsträger einen Beirat ein, der zu gleichen Teilen mit Vertreterinnen und Vertretern des Einrichtungsträgers, der Standortgemeinde und der pädagogischen Kräfte sowie Mitgliedern der Elternvertretung zu besetzen ist. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

Im Folgenden werden die Evaluationsergebnisse zu den Themenbereichen „Stärkung der Eltern“ und „finanzielle Entlastung der Eltern“ vorgestellt.

6.1.1 Unterstützung und Beteiligung von Eltern

Angebote zur Unterstützung von Eltern *(Angaben Einrichtungsleitungen, Eltern Kita):*

Die Einrichtungsleitungen wurden zu beiden Messzeitpunkten und die Kita-Eltern parallel dazu zum einmaligen Messzeitpunkt der Elternbefragung danach gefragt, welche Angebote zur Unterstützung von Eltern und zur Zusammenarbeit mit ihnen es in den Einrichtungen gibt.

Messzeitpunkt 1 + 2 (Leitungen): Über 90% der Leitungen geben zum Messzeitpunkt 1 und 2 an, dass ihre Einrichtung Entwicklungsgespräche (mind. 1x pro Jahr), Elternabende (mind. 2x pro Jahr), Veranstaltungen mit Eltern/Familien, Elternbriefe, Vermittlung zu Fachdiensten und zu sozialen Diensten gibt. Der Großteil der weiteren im Fragebogen gelisteten Angebotsmöglichkeiten wird zu einem oder auch beiden Messzeitpunkten von der überwiegenden Mehrheit der Leitungen als in ihrer Einrichtung gegeben ausgewiesen. Selten sind hingegen das Angebot von jährlichen Hausbesuchen durch die pädagogischen Fachkräfte (1. MZP: 14%, *n*=123; 2. MZP: 12%, *n*=91) und dass eine mehrsprachige pädagogische Einrichtungskonzeption in Textform vorliegt (1. MZP: 10%, *n*=84; 2. MZP: 15%, *n*=116) (s. für alle Werte aller Angebote laut Leitungen Abbildung 159 und Abbildung 160).

Vergleich: Angebote Messzeitpunkt 1 + 2 (Leitungen): Bei einigen Angeboten ist der Anteil an Leitungen, welche angeben, dieses vorzuhalten, zum zweiten Messzeitpunkt signifikant leicht angestiegen. Dieses betrifft die Dokumentation des pädagogischen Alltags auf Wochenplänen/Schaubildern (1. MZP: 87%, *n*=561; 2. MZP: 91%, *n*=504) sowie Online (1. MZP: 45%, *n*=285; 2. MZP: 48%, *n*=263), Zusatzqualifikationen pädagogischer Fachkräfte im Bereich „Unterstützung von Eltern/Familien“ (1. MZP: 23%, *n*=148; 2. MZP: 29%, *n*=153), das Durchführen/Anbieten von Elterntreffs (1. MZP: 24%, *n*=148; 2. MZP: 29%, *n*=154) und insbesondere Angebote im Bereich der Mehrsprachigkeit – so das Vorhandensein von mehrsprachigem pädagogischen Personal (1. MZP: 54%, *n*=477; 2. MZP: 62%, *n*=480) und einer mehrsprachigen Konzeption (1. MZP: 10%, *n*=84; 2. MZP: 15%, *n*=116) sowie das Führen einer mehrsprachigen schriftlichen Kommunikation (1. MZP: 48%, *n*=423; 2. MZP: 56%, *n*=444) (s. für alle Werte und die Teststatistik Abbildung 161). Bei der Interpretation der Ergebnisse sind mögliche pandemiebedingte Auswirkungen beim ersten Messzeitpunkt zu bedenken.

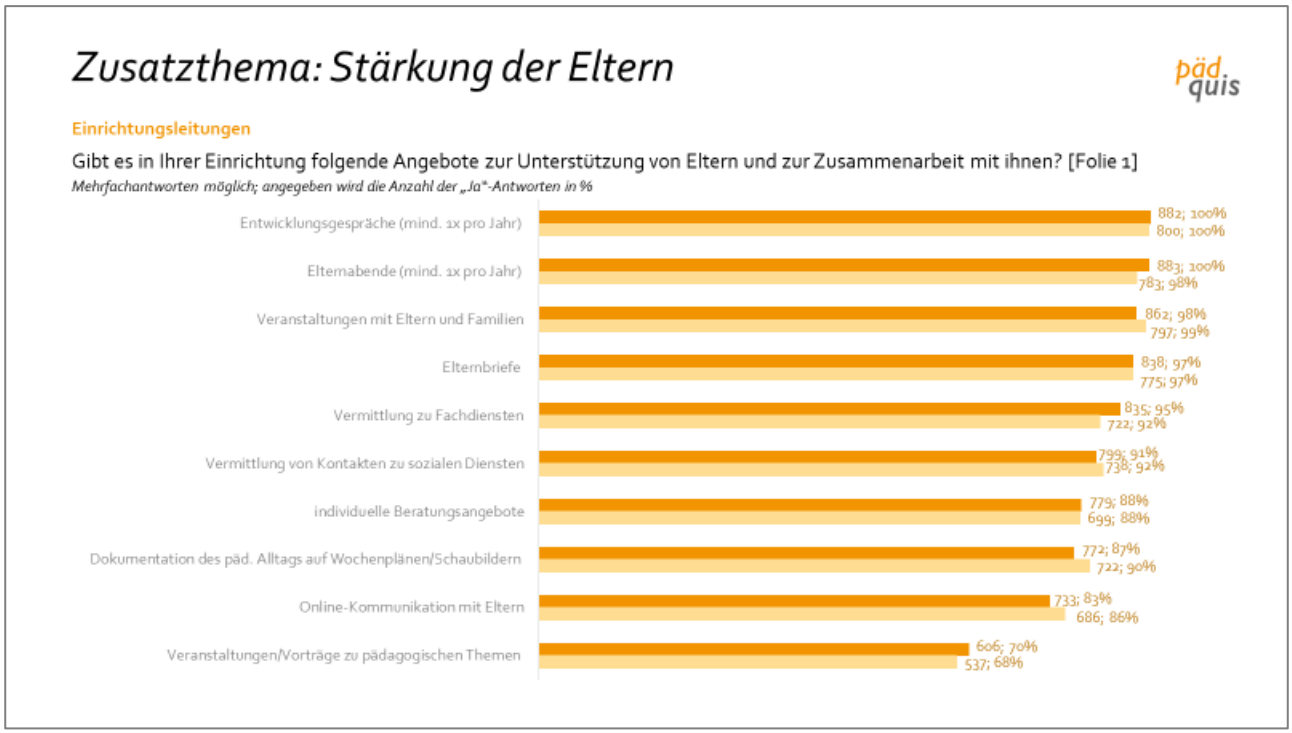

Abbildung 159: Angebote zur Unterstützung von Eltern (Einrichtungsleitungen, Folie 1)

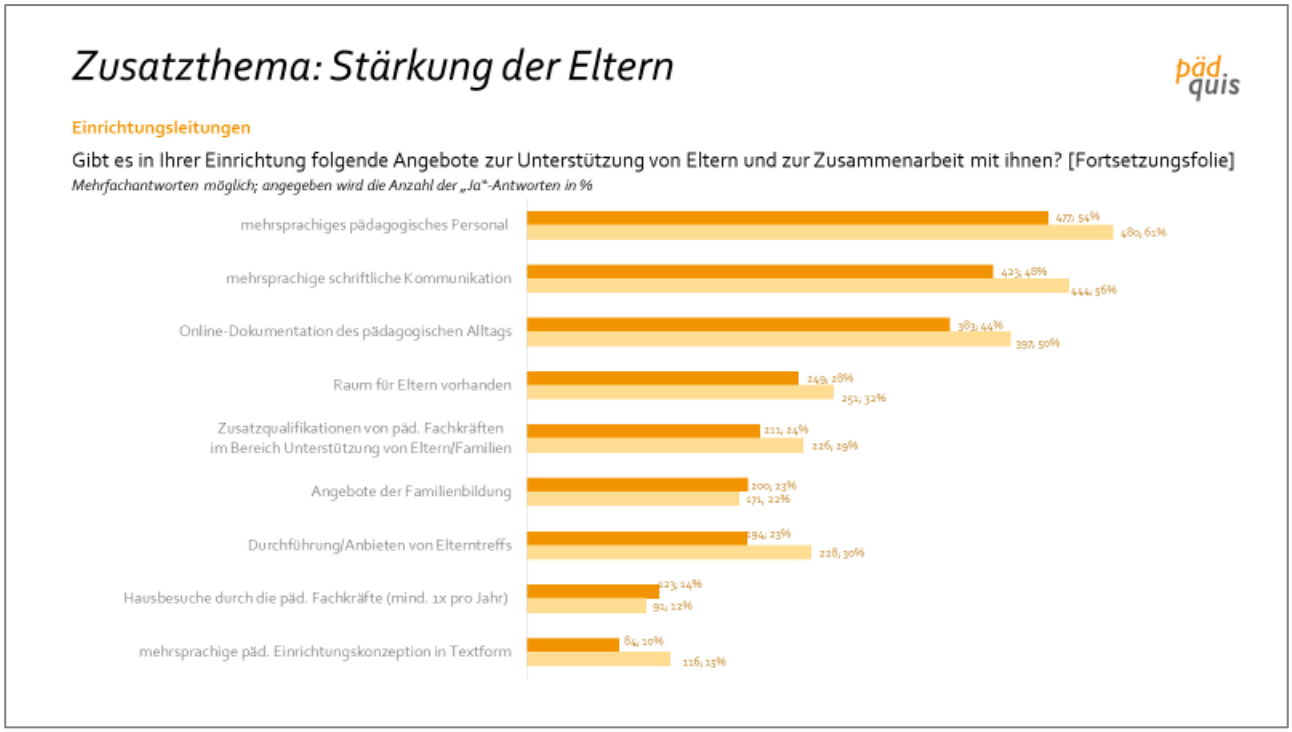

Abbildung 160: Angebote zur Unterstützung von Eltern (Einrichtungsleitungen, Folie 2)

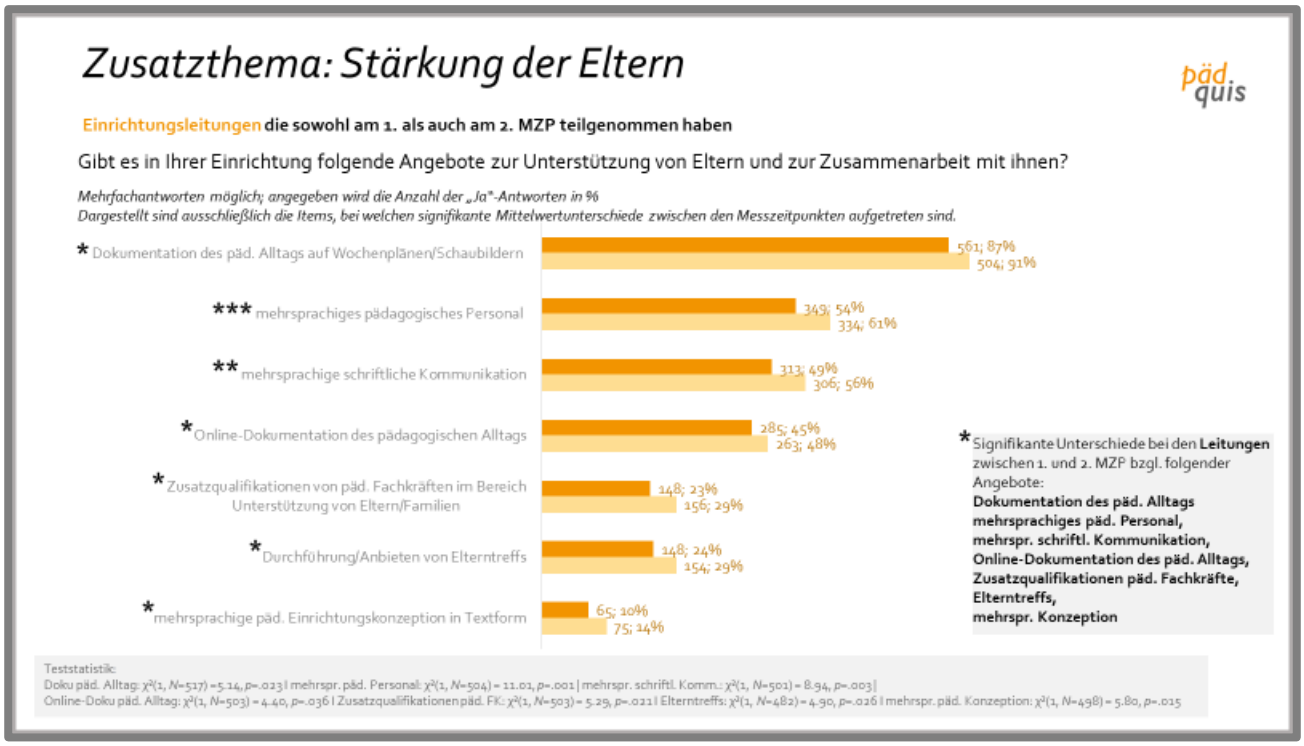

Abbildung 161: Prüfung auf Unterschiede 1.+.2. MZP: Angebote zur Unterstützung von Eltern (Einrichtungsleitungen)

Vergleich: Leitungs- und Elternangaben: Bei den parallelen Angaben der Kita-Eltern zeigt sich, dass durchgängig bei allen Angeboten prozentual weniger Eltern als Leitungen die jeweiligen Angebote als in ihrer Einrichtung vorhanden angeben. Teilweise lassen sich diese Unterschiede dahingehend deuten, dass gewisse Angebote ggf. nur gezielt solchen Eltern angeboten werden, welche diese benötigen und entsprechend nicht alle Eltern wissen, dass es das Angebot prinzipiell gibt (z.B. *Vermittlung zu Fachdiensten*: zum 2. MZP von 92% der Leitungen aber nur 50% der Eltern angegeben). Dies betrifft allerdings auch Angebote, die nicht dahingehend erklärt werden können (z.B. *Veranstaltungen/Vorträge zu pädagogischen Themen*: zum 2. MZP von 69% der Leitungen aber nur 40% der Eltern angegeben oder auch *Anbieten von Elterntreffs*: zum 2. MZP von 30% der Leitungen aber nur 15% der Eltern angegeben) (s. für alle Werte der Angebote laut Eltern Abbildung 162). Mit diesen Ergebnissen deutet sich eine Sprachfähigkeitsherausforderung in den Einrichtungen an, dass Angebote zur Unterstützung für Eltern und zur Zusammenarbeit mit ihnen zwar theoretisch in den Einrichtungen vorgehalten werden (können), aber von den Eltern nicht wahrgenommen werden.

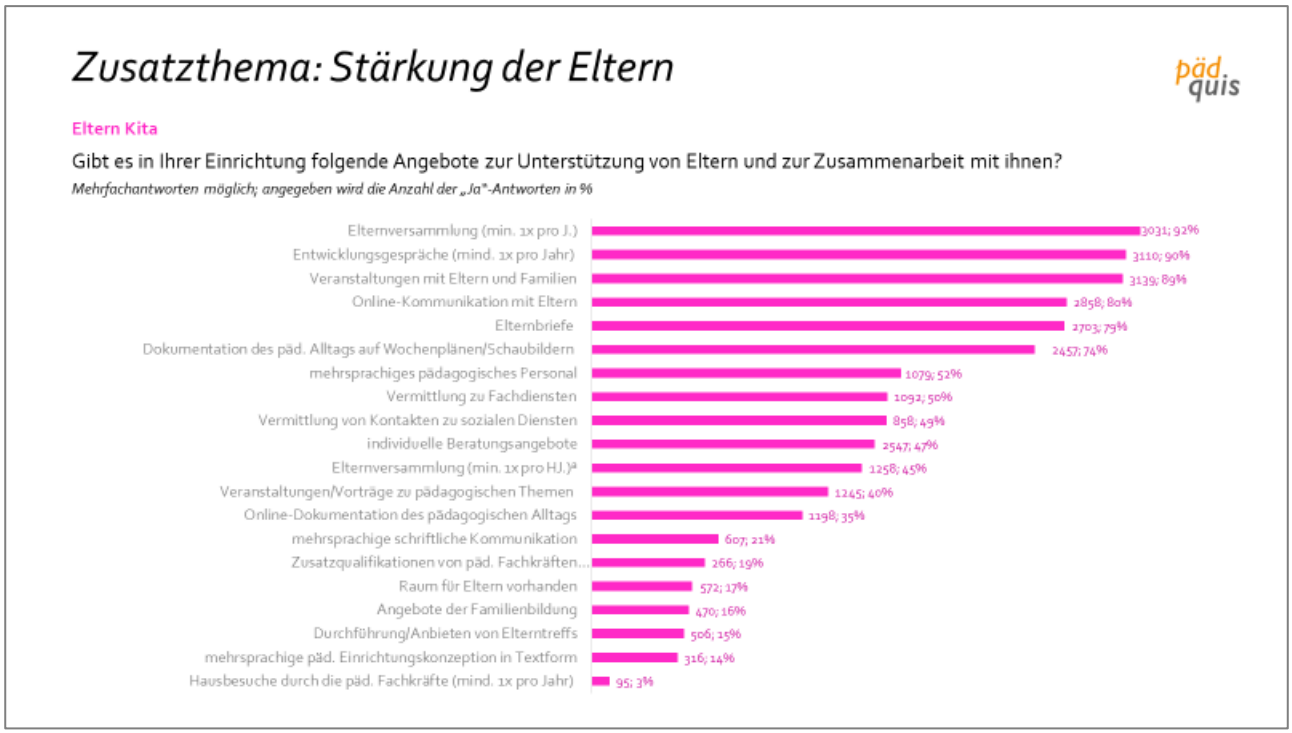

Abbildung 162: Angebote zur Unterstützung von Eltern (Eltern Kita)

Beteiligungs-/Partizipationsmöglichkeiten für Eltern *(Angaben Einrichtungsleitungen, Eltern Kita, Elternvertretungen Kita, Einrichtungsträger):*

Die Einrichtungsleitungen wurden zu beiden Messzeitpunkten und die Kita-Eltern parallel dazu zum einmaligen Messzeitpunkt der Elternbefragung zu Beteiligungs-/Partizipationsmöglichkeiten für Eltern an der pädagogischen Arbeit der Einrichtungen befragt. Zudem wurden die Träger zum ersten Messzeitpunkt gebeten, anzugeben, ob sie als Träger vorgeben, zu welchen Aspekten Eltern zu beteiligen sind.

Messzeitpunkt 1 + 2: Auch in Bezug auf Beteiligungs-/Partizipationsmöglichkeiten für Eltern geben zu so gut wie allen abgefragten Aspekten zu beiden Messzeitpunkten zumindest drei Viertel und bis zu fast alle Leitungen an, dass diese in ihrer jeweiligen Einrichtung möglich sind. Dazu gehören Beteiligungsmöglichkeiten bei Festen (1. MZP: 99%, *n*=875; 2. MZP: 100%, *n*=802), bei Ausflügen (1. MZP: 87%, *n*=764; 2. MZP: 87%, *n*=700) und bei pädagogischen Angeboten (1. MZP: 74%, *n*=647; 2. MZP: 75%, *n*=603) sowie Möglichkeiten der formalen Äußerung (z.B. Beschwerde-/Ideenkasten;1. MZP: 90%, *n*=795; 2. MZP: 90%, *n*=719), Hospitationsmöglichkeiten (1. MZP: 76%, *n*=764; 2. MZP: 75%, *n*=700). Vergleichsweise seltener – aber ebenfalls mehrheitlich – wird von den Leitungen angegeben, dass mindestens alle zwei Jahre eine Elternbefragung durchgeführt wird (1. MZP: 66%, *n*=647; 2. MZP: 75%, *n*=597). Nur in etwa einen Drittel der Einrichtungen gibt es allerdings laut Leitungsangaben die Möglichkeit für Eltern auch bei alltagsorganisatorischen Fragen mitzuwirken (z.B. Planung des Essens, der Schlafenszeiten; 1. MZP: 32%, *n*=273; 2. MZP: 35%, *n*=279).

Auch bei diesen Abfragen zeigt sich (wie schon bei den Unterstützungsangeboten), dass die Eltern – und auch die Gruppe der Elternvertretungen – prozentual gesehen für alle gelisteten Beteiligungsmöglichkeiten durchgängig seltener angeben, dass es diese in der Einrichtung ihres Kindes gibt. Die Unterschiede der Zustimmungsraten zwischen der Leitungs- und der Elterngruppe liegt hier bei bis zu 46% (so in Bezug auf Hospitationsmöglichkeiten, wo 75% (*n*=603) der Leitungen zum 2. MZP angeben, dass es diese gibt und parallel dazu 28% (*n*=680) der Eltern bzw. 29% (*n*=265) der Elternvertretungen. Besonders hoch fällt auch der Unterschied in Bezug auf Beteiligungsmöglichkeiten bei Ausflügen und bei pädagogischen Angeboten aus (s. für alle Werte aller Aspekte Abbildung 163). Wie auch für die Unterstützungsangebote lassen die Ergebnisse vermuten, dass hier kommunikativ Herausforderungen darin bestehen können, dass Eltern über theoretisch in den Einrichtungen vorgehalte Beteiligungsmöglichkeiten nicht (ausreichend) informiert sind.

Neben den Leitungen und Eltern wurden die Träger zum ersten Messzeitpunkt zu ihrem Vorgehen in Bezug auf Beteiligungs-/ Partizipationsmöglichkeiten für Eltern befragt. Rund die Hälfte der Träger (48%, *n*=91) gibt an, dass sie den Einrichtungen in ihrer Trägerschaft keine Vorgaben dazu machen, zu welchen Aspekten Eltern zu beteiligen sind. Wenn es entsprechende Vorgeben gibt, dann am vergleichsweise häufigsten zu Beteiligungsmöglichkeiten bei Festen (angegeben von 41% der Träger, *n*=77) und zur Festlegung der Öffnungszeiten (angegeben von 38% der Träger, *n*=72) (s. für alle Trägerwerte Abbildung 165).

Vergleich: Beteiligungsmöglichkeiten Messzeitpunkt 1 + 2 (Leitungen): Zwischen den Angaben der Leitungen lassen sich keine signifikanten Unterschiede finden (s. für die genauen Werte und die Teststatistik Abbildung 164). In diesem Zeitraum haben demnach keine gegen den Zufall abgesicherten Änderungen von Beteiligungsangeboten stattgefunden.

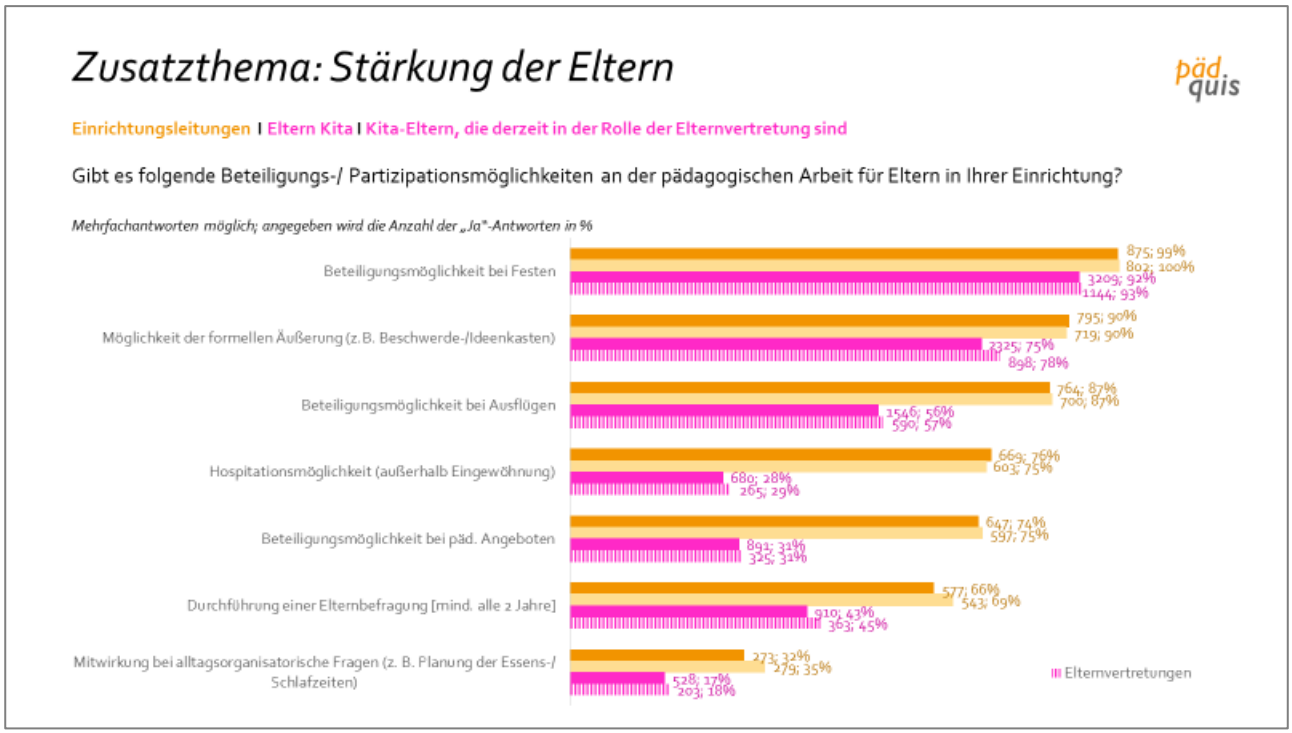

Abbildung 163: Beteiligungsmöglichkeiten für Eltern (Leitungen, Eltern Kita)

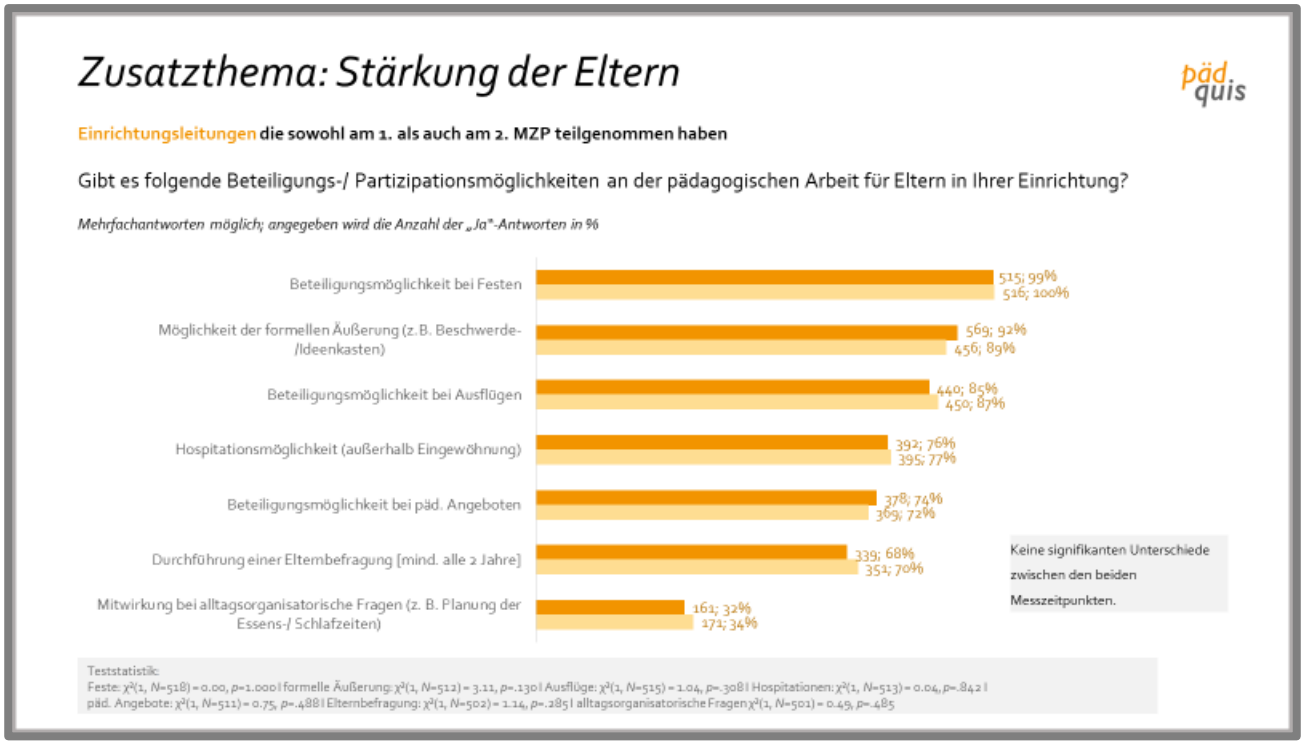

Abbildung 164: Prüfung auf Unterschiede 1.+2. MZP: Beteiligungsmöglichkeiten für Eltern (Leitungen)

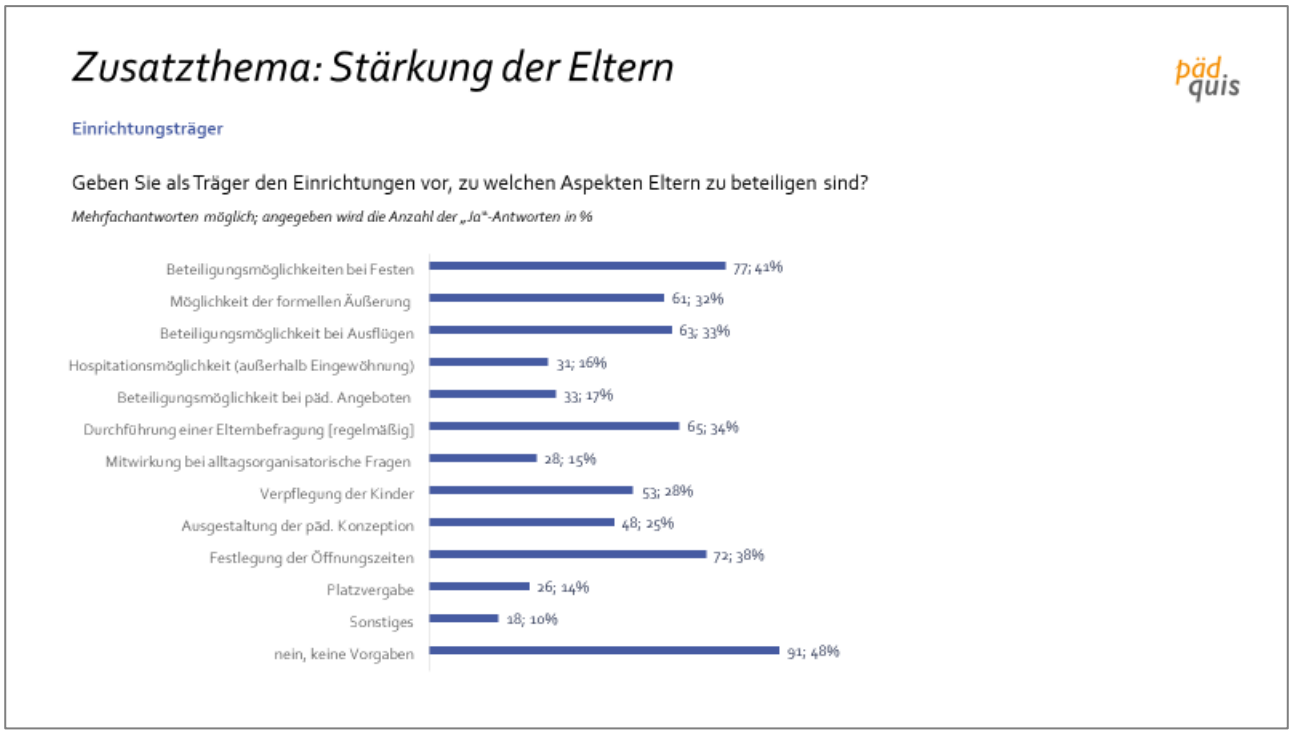

Abbildung 165: Vorgaben durch Einrichtungsträger zur Elternbeteiligung

Einschätzungen zum Einbezug der Eltern, zur Elterninformation und zur Passung der Öffnungszeiten in der eigenen Kita (*Angaben Eltern Kita*):

Zum einmaligen Messzeitpunkt der Elternbefragung wurden den Eltern Aussagen zu den Themenbereichen Einbezug der Eltern, Elterninformation und Passung der Öffnungszeiten vorgelegt, verbunden mit der Bitte, das Zutreffen der Aussagen für die eigene Kita anzugeben. Die Bewertungen erfolgten auf einer fünfstufigen Skala mit 1 = trifft nicht zu, 2 = trifft eher nicht zu, 3 = teils/teils, 4 = trifft eher zu, 5 = trifft voll zu.

Messzeitpunkt 2: Je nach erfragtem Aspekt variieren die durchschnittlichen Zutreffenswerte stark. Bei den Auswertungen sind insbesondere die Aussagen mit niedrigen Durchschnittswerten in den Blick zu nehmen, die anzeigen, dass diese Aussagen im Mittel eher nicht auf die Kitas zutreffen. Dieses betrifft im Bereich Einbezug der Eltern die Aussage, dass die Eltern Einfluss auf die pädagogische Arbeit in der Einrichtung haben (M=2,4; n=3342; s. Abbildung 166) und im Bereich Passung der Öffnungszeiten die Aussagen, dass die Eltern im Bedarfsfall flexibel Betreuungszeiten für ihr Kind in Anspruch nehmen können (M=2,7; n=3344; s. Abbildung 168) und dass die Einrichtung bei Schließzeiten während der Ferien bzw. bei einzelnen Schließtagen für einen Betreuungsersatz bzw. für eine Ersatzbetreuung sorgt (M=1,9; n=3323; s. Abbildung 168) (für alle weiteren Aspekte und Bewertungen s. Abbildung 166, Abbildung 167 und Abbildung 168). Damit zeigen sich hier die Abdeckung und Sicherstellung der für die Kinder benötigten Betreuungszeiten als besonders relevant für die Eltern, die insbesondere in den Blick zu nehmen sind.

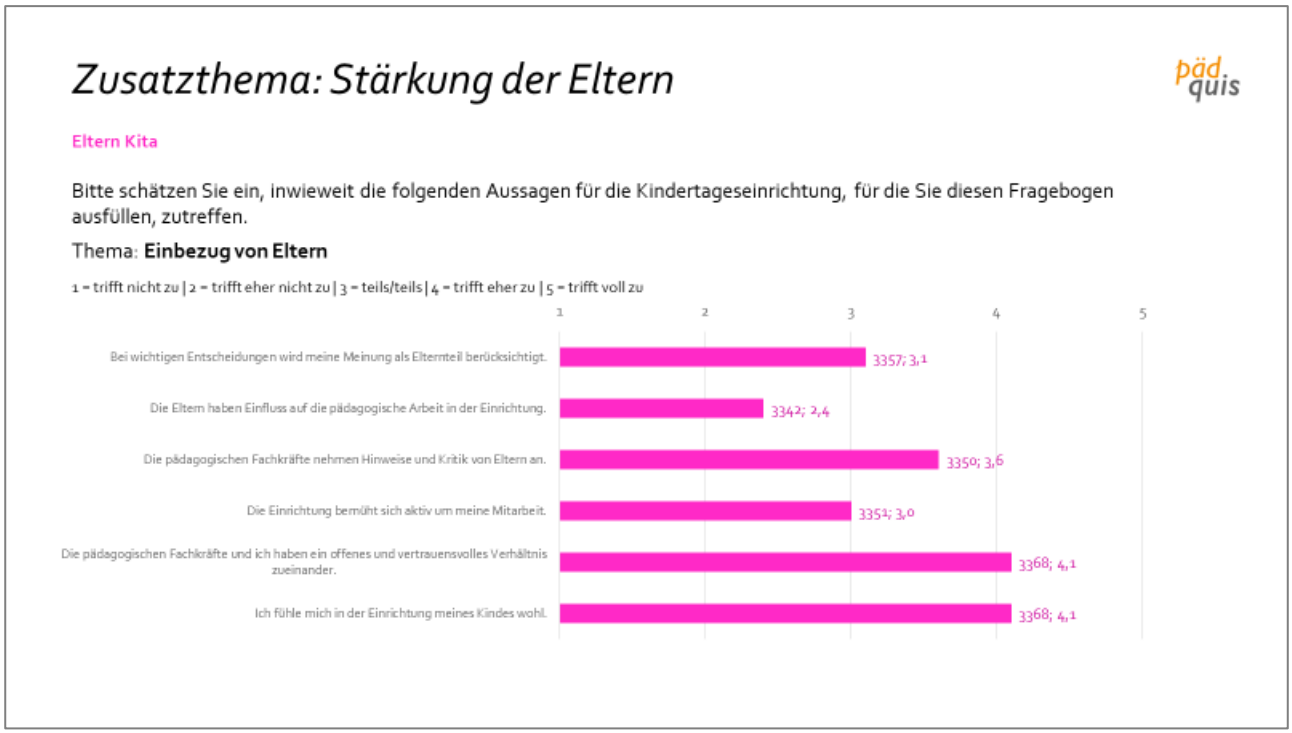

Abbildung 166: Einschätzungen der Eltern zum Einbezug der Eltern

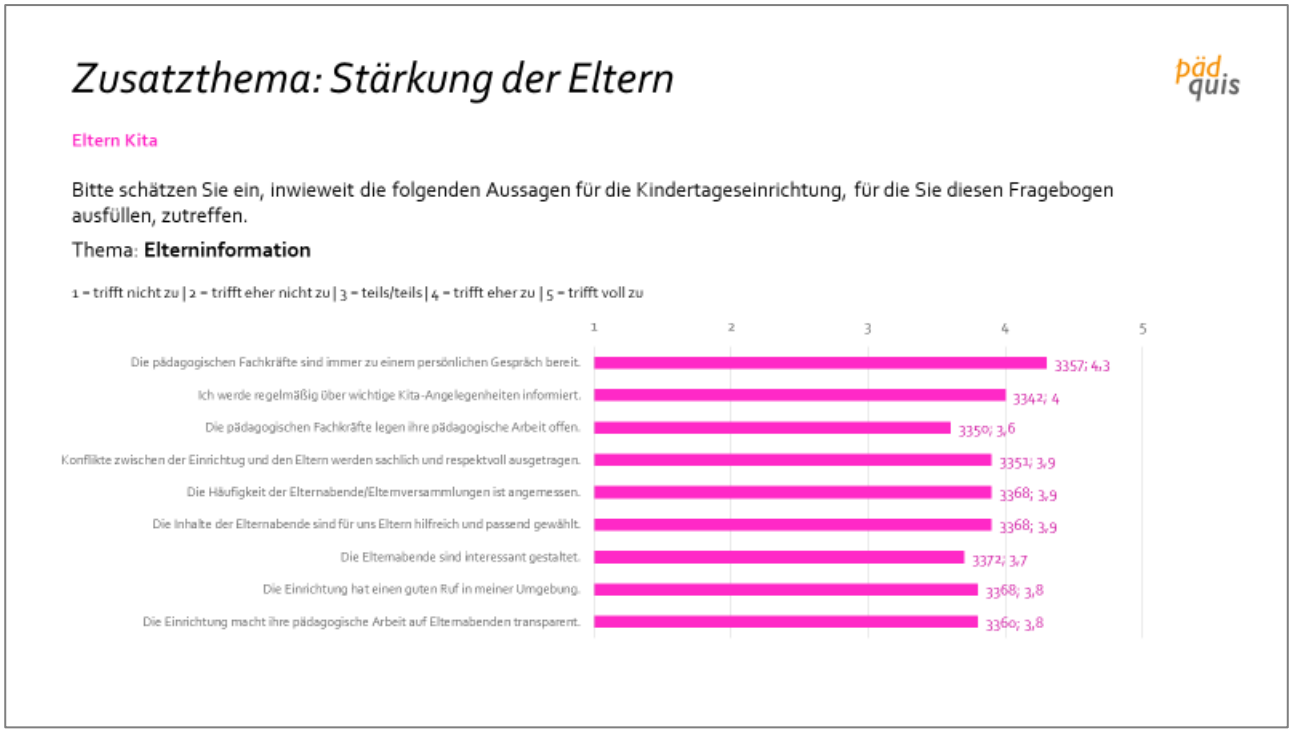

Abbildung 167: Einschätzungen der Eltern zur Elterninformation

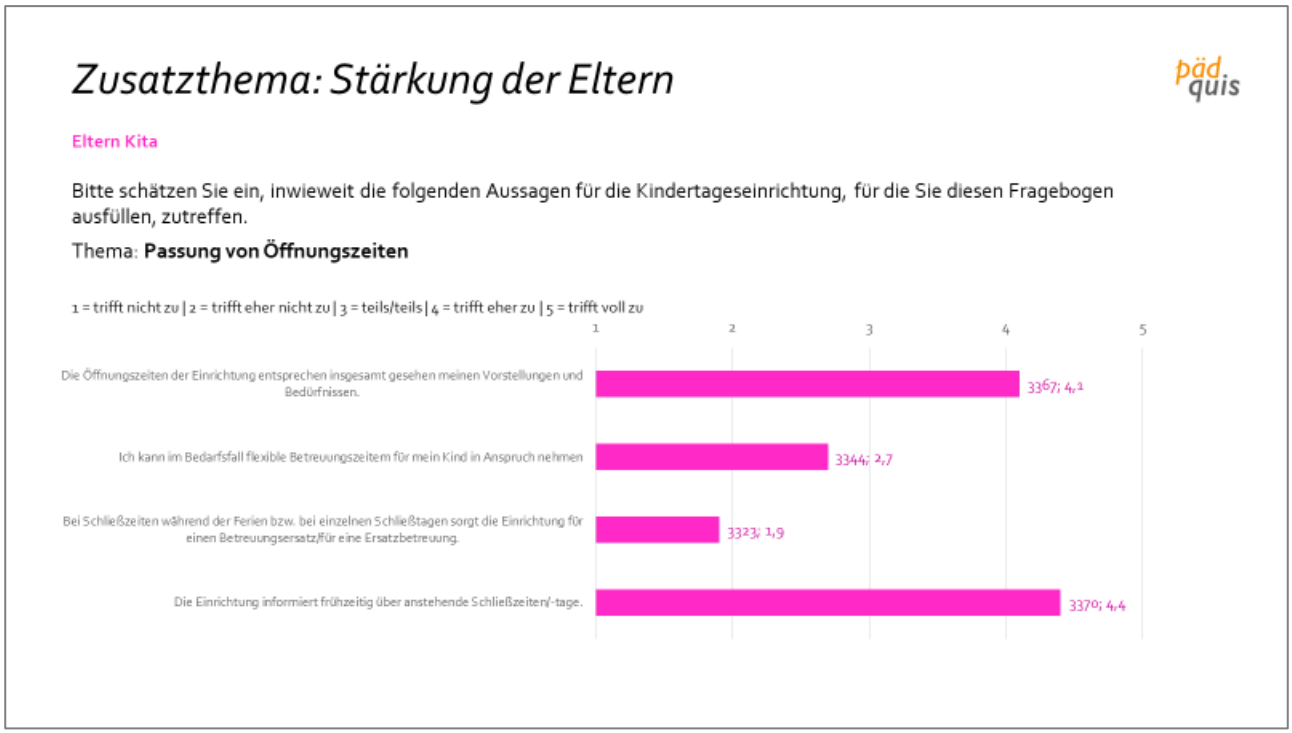

Abbildung 168: Einschätzungen der Eltern zur Passung von Öffnungszeiten

Veränderungen seit Inkrafttreten des KiTaG in den Bereichen der Elternunterstützung, -beteiligung, Stärkung und finanziellen Entlastung *(Angaben Einrichtungsleitungen, Eltern):*

Einrichtungsleitungen und Eltern, bei denen das Betreuungsverhältnis ihres Kindes in der Einrichtung schon vor dem 1.1.21 begonnen hatte, wurden zum zweiten Messzeitpunkt dazu befragt, inwiefern Sie im Zeitraum seit Inkrafttreten des neuen KiTaG (seit dem 01.01.2021) in Ihrer Kindertageseinrichtung eine Veränderung in verschiedenen Bereichen der Elternunterstützung, -beteiligung, Stärkung und finanziellen Entlastung wahrnehmen. Zu Veränderungen hinsichtlich einer finanziellen Entlastung der Eltern wurden zudem die Kindertagespflegepersonen zum zweiten Messzeitpunkt befragt.

Messzeitpunkt 2 (Kita): In Bezug auf die meisten aufgeführten Aspekte nehmen die meisten der Leitungen und der Eltern keine Veränderung seit Inkrafttreten des KiTaG wahr. Bei den Leitungen zeigen sich, dass ein vergleichsweise höherer Anteil hier eine Verbesserung angibt. Dieses betrifft das Informiert werden über die Wahl und die Aufgaben der Elternvertretung, der Kreiselternvertretung und der Landeselternvertretung (Verbesserung angegeben von 35% der Leitungen, *n*=241) sowie in Bezug auf die Höhe der monatlichen Elternbeiträge (Verbesserung angegeben von 31% der Leitungen, *n*=195). Die Angabe von Verschlechterungen ist eher die Ausnahme bei den Leitungen (s. für alle Werte der Leitungen Abbildung 169).

Auch bei den Eltern gibt der Großteil von ihnen für die meisten Aspekte an, hier keine Veränderung seit dem 1.1.21 wahrzunehmen. Besonders hervor tritt dadurch das ambivalente Ergebnis, dass in Bezug auf die Höhe der monatlichen Elternbeiträge gut ein Drittel von ihnen (35%, *n*=504) eine Verbesserung wahrnimmt und gut ein Fünftel (22%, *n*=314) eine Verschlechterung. Zudem geben über

die Hälfte der Eltern an, dass sie eine Verschlechterung bei der Höhe der monatlichen Verpflegungskostenbeiträge wahrnehmen. Neben möglichen Inflationseffekten muss hierbei auch berücksichtigt werden, dass mit den Neuregelungen möglicherweise Eltern erst nun bereit vorher bestehende Verpflegungskostenbeiträge ersichtlich wurden, da sie zuvor nicht separat ausgewiesen wurden, sondern im monatlichen Gesamtkostenbetrag inklusive waren (s. für alle Werte der Eltern, bei denen das Betreuungsverhältnis ihres Kindes bereits vor dem 1.1.21 begonnen hatte Abbildung 170 und als zusätzliche Vergleichsmöglichkeit für alle Eltern mit Betreuungsverhältnisbeginn nach dem 1.1.21 Abbildung 171).

Messzeitpunkt 2 (Kindertagespflege): Von den Kindertagespflegepersonen, bei denen die Tätigkeit bereits vor dem 1.1.21 startetet, geben in Bezug auf finanzielle Aspekte 72% (*n*=113) an, dass sie bei der Höhe der Elternbeträge seit Inkrafttreten des KiTaG eine Verbesserung wahrnehmen (8%, *n*=12 eine Verschlechterung und 20%, *n*=31 keine Veränderung). Die überwiegende Mehrheit von ihnen nimmt keine Veränderung wahr bezüglich der Höhe des monatlichen Verpflegungskostenbeitrages (67%, *n*=99 keine Veränderung, 14%, *n*=21 Verbesserung, 18%, *n*=27 Verschlechterung) und der Höhe der Auslagen für Ausflüge (83%, *n*=99 keine Veränderung, 8%, *n*=10 Verbesserung, 9%, *n*=11 Verschlechterung) (ohne Abbildung).

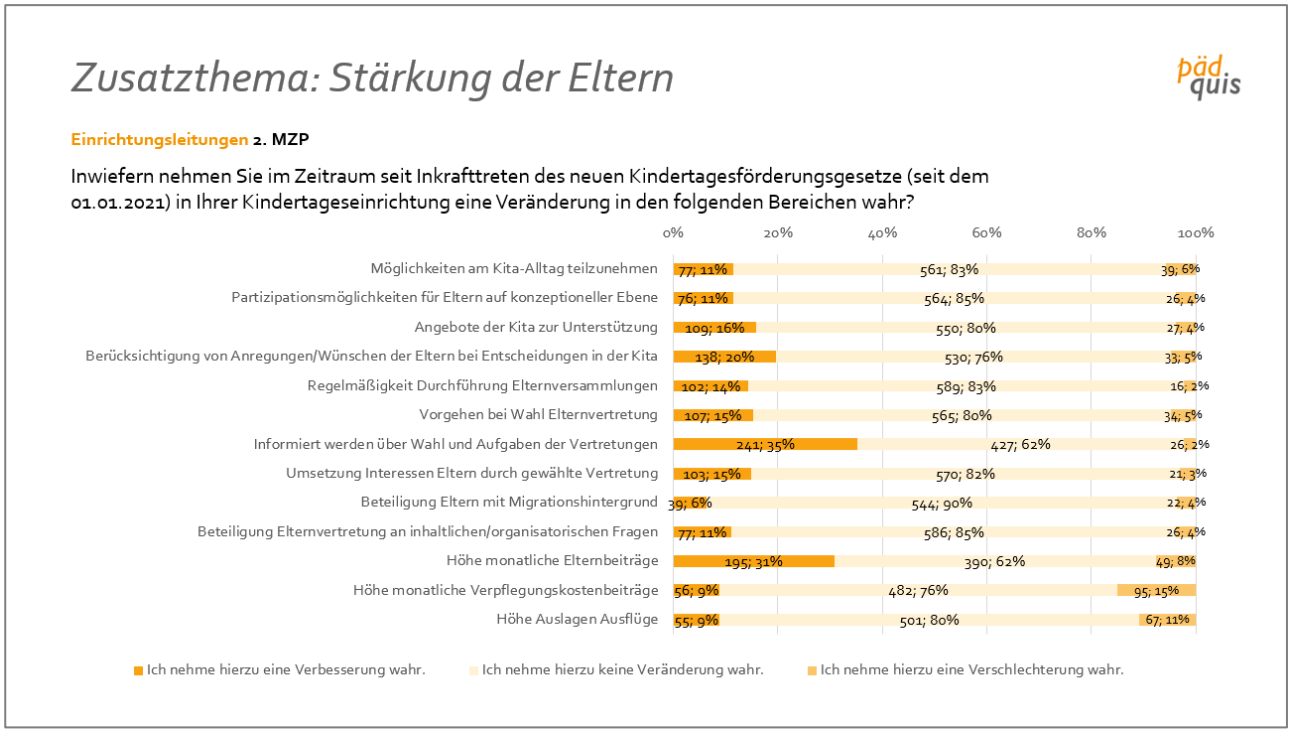

Abbildung 169: Veränderungen im Bereich Stärkung der Eltern (Einrichtungsleitungen)

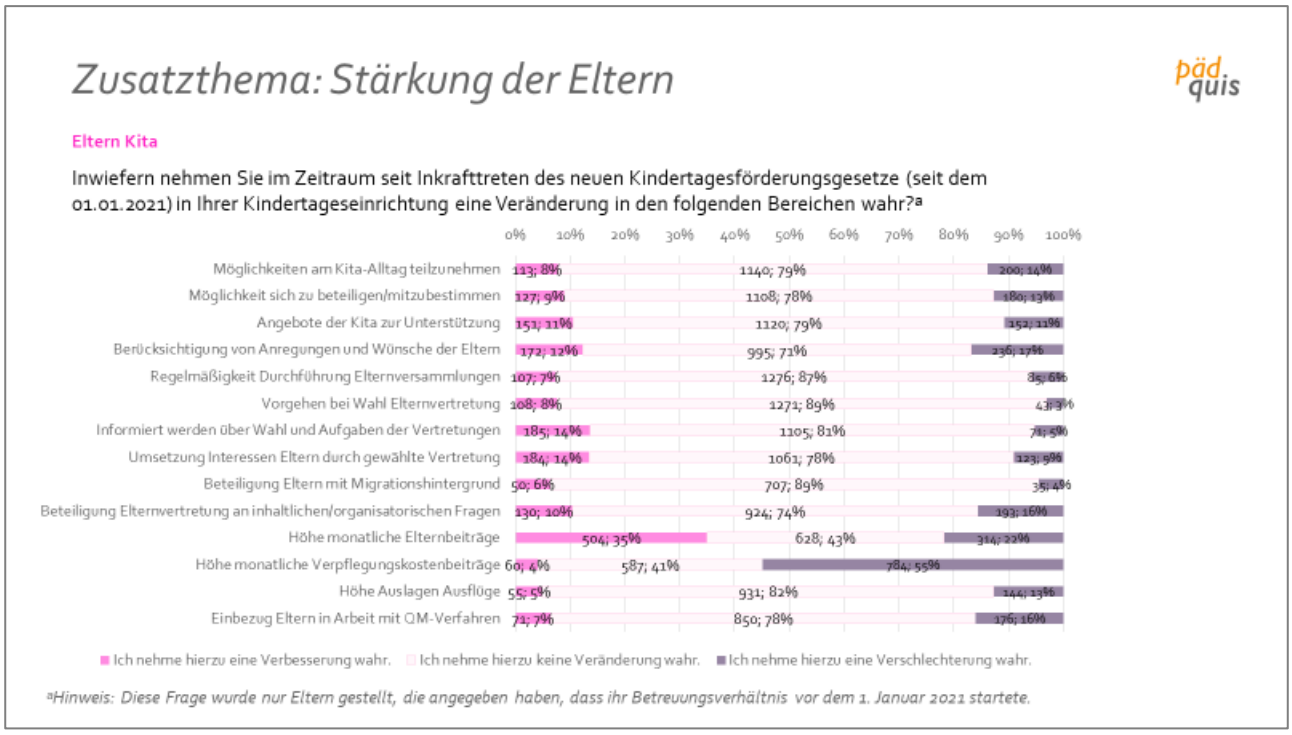

Abbildung 170: Veränderungen im Bereich Stärkung der Eltern (Kita-Eltern)

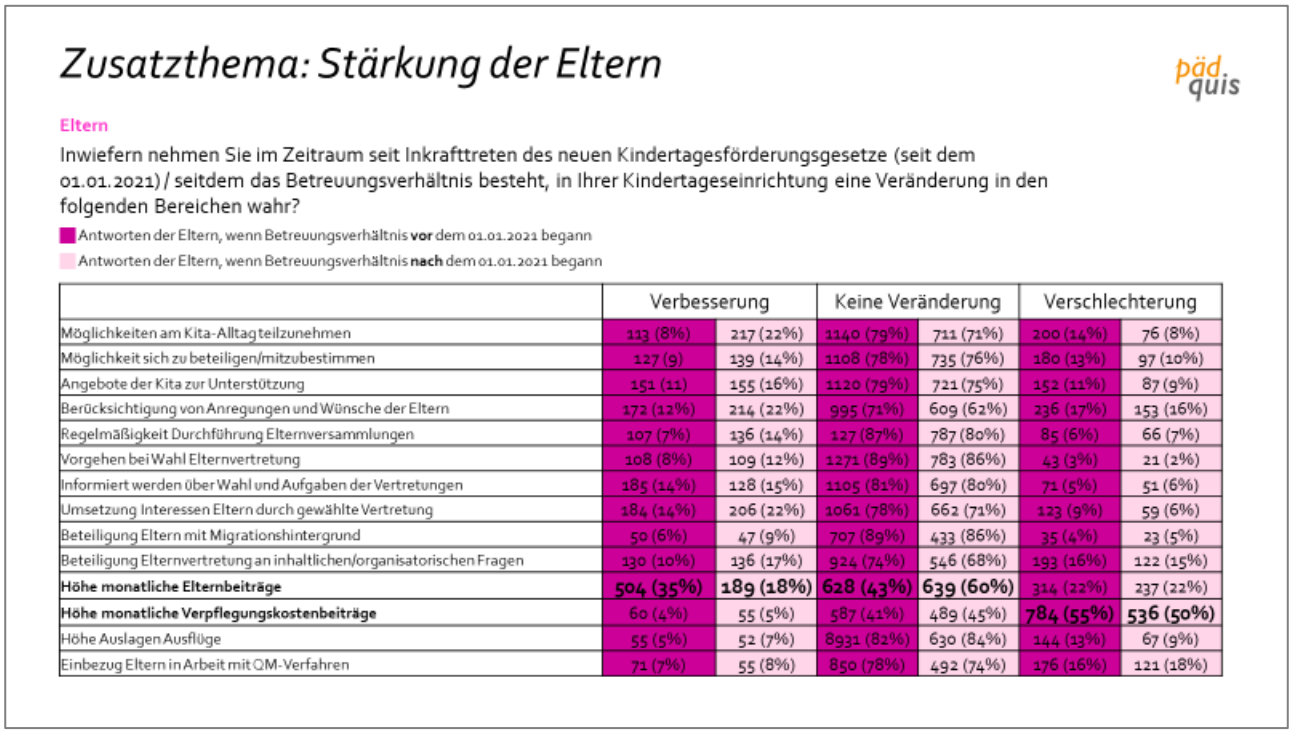

	Verbesserung		Keine Veränderung		Verschlechterung	
Möglichkeiten am Kita-Alltag teilzunehmen	113 (8%)	217 (22%)	1140 (79%)	711 (71%)	200 (14%)	76 (8%)
Möglichkeit sich zu beteiligen/mitzubestimmen	127 (9)	139 (14%)	1108 (78%)	735 (76%)	180 (13%)	97 (10%)
Angebote der Kita zur Unterstützung	151 (11)	155 (16%)	1120 (79%)	721 (75%)	152 (11%)	87 (9%)
Berücksichtigung von Anregungen und Wünsche der Eltern	172 (12%)	214 (22%)	995 (71%)	609 (62%)	236 (17%)	153 (16%)
Regelmäßigkeit Durchführung Elternversammlungen	107 (7%)	136 (14%)	127 (87%)	787 (80%)	85 (6%)	66 (7%)
Vorgehen bei Wahl Elternvertretung	108 (8%)	109 (12%)	1271 (89%)	783 (86%)	43 (3%)	21 (2%)
Informiert werden über Wahl und Aufgaben der Vertretungen	185 (14%)	128 (15%)	1105 (81%)	697 (80%)	71 (5%)	51 (6%)
Umsetzung Interessen Eltern durch gewählte Vertretung	184 (14%)	206 (22%)	1061 (78%)	662 (71%)	123 (9%)	59 (6%)
Beteiligung Eltern mit Migrationshintergrund	50 (6%)	47 (9%)	707 (89%)	433 (86%)	35 (4%)	23 (5%)
Beteiligung Elternvertretung an inhaltlichen/organisatorischen Fragen	130 (10%)	136 (17%)	924 (74%)	546 (68%)	193 (16%)	122 (15%)
Höhe monatliche Elternbeiträge	**504 (35%)**	**189 (18%)**	**628 (43%)**	**639 (60%)**	314 (22%)	237 (22%)
Höhe monatliche Verpflegungskostenbeiträge	60 (4%)	55 (5%)	587 (41%)	489 (45%)	**784 (55%)**	**536 (50%)**
Höhe Auslagen Ausflüge	55 (5%)	52 (7%)	8931 (82%)	630 (84%)	144 (13%)	67 (9%)
Einbezug Eltern in Arbeit mit QM-Verfahren	71 (7%)	55 (8%)	850 (78%)	492 (74%)	176 (16%)	121 (18%)

Abbildung 171: Vergleich Dauer Betreuungsverhältnis: Veränderungen im Bereich Stärkung der Eltern (Kita-Eltern)

6.1.2 Vertretung der Elternschaft (Setting KTP und Kita)

Elternvertretung und Delegiertenwahl: KTPP-Setting *(KTPP, Eltern KTP):*

Zum Themenbereich Elternvertretung und Delegiertenwahl im Kindertagespflegesetting wurden zu beiden Messzeitpunkten die Kindertagespflegepersonen und zu dem einmaligen Messzeitpunkt der Elternbefragungen (am Ende des Evaluationszeitraumes) die Eltern mit Kindern in Kindertagespflege befragt.

Messzeitpunkt 1 + 2: Zum ersten Messzeitpunkt geben 79% (*n*=184) der Kindertagespflegepersonen (im Folgenden KTPP) und zum zweiten Messzeitpunkt 73% (*n*= 192) an, dass ihnen das Verfahren für die Wahl der Kreiselternvertretung im Jahr 2021 bzw. 2022 bekannt war. Über die Chance, Delegierte zur Wahl der Kreiselternvertretung zu werden und somit die Kreiselternvertretung zu wählen oder selbst als Mitglied gewählt zu werden, haben im Jahr 2021 79% (*n*=182) und 2022 75% (*n*=197) der KTTP die Eltern informiert. Ein deutlich geringerer prozentualer Anteil der Eltern (54%, *n*=80) gibt allerdings zum zweiten Messzeitpunkt an, im Jahr 2022 entsprechend von ihrer jeweiligen KTTP entsprechend informiert worden zu sein.

Wenn Eltern nicht informiert wurden, nennen die KTTP als häufigsten Grund für das Nicht-Informieren, dass ihnen das Verfahren nicht bekannt war (beim 1. MZP genannt von 72% der KTPP, *n*=33; beim 2. MZP von 59%, *n*=39), gefolgt von dem Grund, dass sie nicht ausreichend Informationen zur Weitergabe an die Eltern hatten (beim 1. MZP genannt von 30%, *n*=14 der KTPP, beim 2. MZP von 17%, *n*=11) (ohne Abbildung). Bei der Wertung der Ergebnisse müssen die geringen Fallzahlen bei den KTPP und den Eltern beachtet werden. Dennoch weisen die Ergebnisse darauf hin, dass die Informationslage der Eltern und der Prozess des Informierens der Eltern durch die KTPP – und auch der der KTPP durch die örtlichen Träger – weiter in den Blick zu nehmen ist.

Elternvertretung, Beirat und Delegiertenwahl: Kita-Setting *(Angaben Einrichtungsleitungen, Einrichtungsträger, Eltern Kita, Eltern KTP):*

Im Kita-Setting wurden zum ersten und zweiten Messzeitpunkt die Leitungen und Träger dazu befragt, wie in ihrer Einrichtung bzw. in den Einrichtungen in ihrer Trägerschaft die Elternschaft vertreten wird. Zum zweiten Messzeitpunkt wurden zudem die selbst gebeten dazu Angaben zu machen. Die Träger wurden darüber hinaus zum Informieren der Eltern, zur Meldung der gewählten Elternvertretungen und zu Evaluations-/Monitoring-Aktivitäten zur Sicherstellung der Wahlen befragt.

Messzeitpunkt 1 + 2: Für das Jahr 2021 geben 95% (*n*=183) der Träger und für das Jahr 2022 88% (*n*=237) an, die Eltern in den Einrichtungen in Ihrer Trägerschaft darüber informiert zu haben, dass sie die Chance haben, Delegierte zur Wahl der Kreiselternvertretung zu werden und somit die Kreiselternvertretung zu wählen. Bei Trägern, wo dieses nicht erfolgt war, lag nach Trägerangeben der häufigste Grund dafür darin, dass an ausreichend Informationen zur Weitergabe fehlte, dass die Eltern bereits informiert oder dass das Verfahren dem Träger nicht bekannt war (ohne Abbildung). Eine

Meldung der gewählten Elternvertretungen und der gewählten Delegierten durch die Träger an die Kreis- und Landeselternvertretung erfolgte sowohl für 2021 als auch 2022 bei 96% der Träger.

In Bezug auf Evaluations- und/oder Monitoring-Aktivitäten zur Sicherstellung der Umsetzung der Wahl von Delegierten zur Wahl der Kreiselternvertretung geben zum zweiten Messzeitpunkt 29% der Träger (*n*=70) an, entsprechende Aktivitäten erst seit Inkrafttreten des KiTaG umgesetzt zu haben, weitere 28% (*n*=68) haben dieses bereits zu einem früheren Zeitpunkt getan. Bei 40% (*n*=98), gibt es zum zweiten Messzeitpunkt noch keine entsprechenden Planungen, bei 3% (*n*=7) ist es zu diesem Zeitpunkt in Planung (ohne Abbildung).

So gut wie alle Leitungen, Träger und Kita-Eltern bestätigen zu beiden Messzeitpunkten, dass es eine gewählte Elternvertretung gibt (Werte zwischen 98% und 100%) und die allermeisten zudem, dass die Elternvertretung im Beirat vertreten ist (Werte zwischen 89% und 93%) sowie, dass Delegierte zur Wahl der Kreiselternvertretung gewählt wurden (Werte zwischen 79% und 91%). Dass die Elternvertretung die Interessen der Eltern gegenüber dem Träger der Kita vertritt, bejahen zum zweiten Messzeitpunkt (nur hier erfragt) 98% (*n*=779) der Leitungen und 95% (*n*=3204) der Eltern, und dass die Elternvertretung auf eine angemessene Beteiligung der Eltern mit Migrationshintergrund und die Berücksichtigung ihrer Interessen hinwirkt 64% (*n*=779) der Leitungen und 76% (*n*=1127) der Eltern. Deutlich weniger geben allerdings zu beiden Messzeitpunkten an, dass zu wesentlichen inhaltliche und organisatorischen Entscheidungen *schriftliche* Stellungsnahmen der Elternvertretung eingeholt werden (Werte zwischen 32% für Träger zum 2. MZP und 55% Leitungen zum 1. MZP) (s. für alle Werte Abbildung 172).

Vergleich: Elternvertretung Messzeitpunkt 1 + 2 (Leitungen, Träger): Dass die gesetzliche Regelung umgesetzt wird, zu wesentlichen inhaltliche und organisatorischen Entscheidungen *schriftliche* Stellungsnahmen der Elternvertretung einzuholen, gibt zum zweiten Messzeitpunkt (47%, *n*=236) ein signifikant etwas geringerer Anteil an Leitungen an als zum ersten Messzeitpunkt (54%, *n*=236). Zu den weiteren Aspekten gibt es keine gegen den Zufall abgesicherten Veränderungen zwischen den beiden Messzeitpunkten. Auch für die Trägerangaben lassen sich keine entsprechenden signifikanten Ergebnisse finden (s. für alle Werte und die Teststatistik Abbildung 173).

Im folgenden Unterkapitel wird näher auf den Aspekt der Beteiligung von Eltern bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen eingegangen.

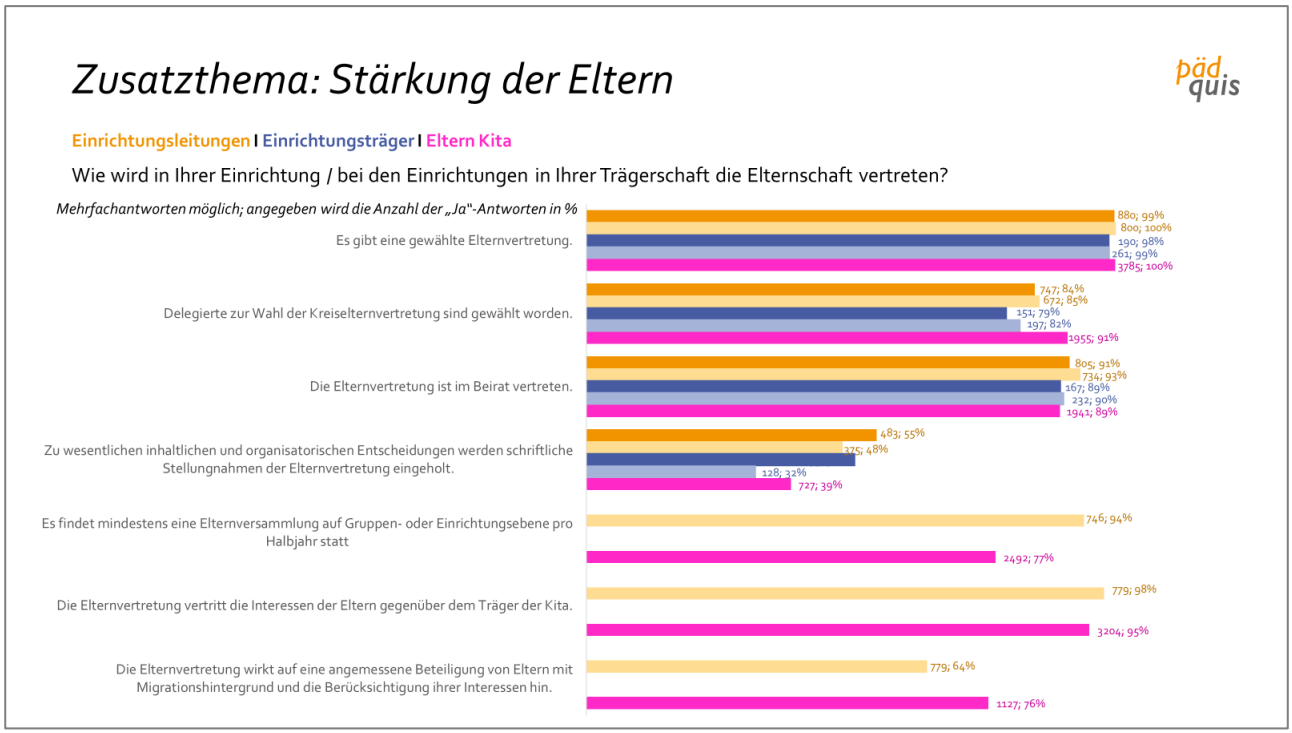

Abbildung 172: Vertretung der Elternschaft

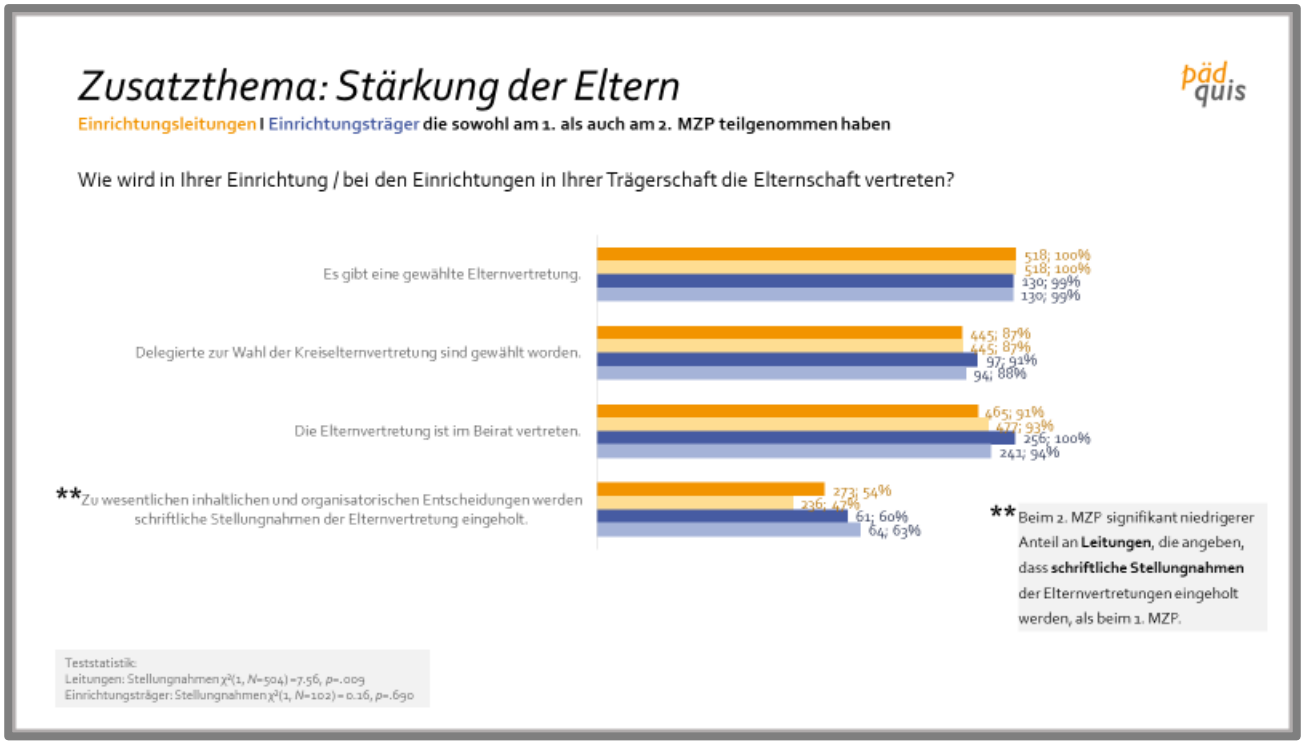

Abbildung 173: Prüfung Unterschiede 1.+2. MZP: Vertretung der Elternschaft

Konkrete Beteiligung von Eltern(-vertretungen) an wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungsprozessen *(Angaben Einrichtungsleitungen, Elternvertretung Kita):*

Vertiefend zum Befund, dass ein vergleichsweise kleiner Anteil an Leitungen, Träger und Kita-Eltern angibt, dass zu wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen schriftliche Stellungsnahmen der Elternvertretung eingeholt werden (s. dazu vorausgegangenes Kapitel), wurden die Leitungen zu beiden Messzeitpunkten und die Elternvertretungen zum einmaligen Messzeitpunkt der Elternbefragung (am Ende des Evaluationszeitraumes) gebeten, anzugeben, an welchen konkreten Entscheidungsprozessen die Elternvertretungen in den Einrichtungen beteiligt wird.

Messzeitpunkt 1 + 2: Je nach erfragtem Aspekt fallen die Anteile der Leitungen und Elternvertretungen, welche angeben, dass hierbei eine Beteiligung der Elternvertretung bei Entscheidungsprozessen stattfindet, sehr unterschiedlich hoch aus. Durchgängig liegen die Anteile der Eltern auch hier bei jedem genannten Aspekt niedriger als bei den Leitungen. Dass es eine Beteiligung gibt, betrifft laut Leitungs- und Elternvertretungsangaben am häufigsten auf den Aspekt *gemeinsamer Feste und Ausflüge* (angegeben zum 2. MZP von 96%, *n*=761 der Leitungen und 76%, *n*=761 der Elternvertretungen), gefolgt vom Aspekt der *Öffnungs- und Schließzeiten* (angegeben zum 1. MZP von 74%, *n*=652 der Leitungen und zum 2. MZP von 73%, *n*=569 der Leitungen und 37%, *n*=408 der Elternvertretungen). In den wenigsten Einrichtungen betrifft das die Aspekte der *Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren* (angegeben zum 1. MZP von 13%, *n*=113 der Leitungen und zum 2. MZP von 16%, *n*=120 der Leitungen und 16%, *n*=516 der Elternvertretungen), *Personalentscheidungen* (angegeben zum 1. MZP von 12%, *n*=101 der Leitungen und zum 2. MZP von 11%, *n*=84 der Leitungen und 8%, *n*=148 der Elternvertretungen) und das *Sprachförderkonzept* (angegeben zum 1. MZP von 9%, *n*=82 der Leitungen und zum 2. MZP von 15%, *n*=107 der Leitungen und 15%, *n*=83 der Elternvertretungen) (s. für alle Werte Abbildung 174 und Abbildung 175).

Auf einer Skala von 1 bis 4 (1 = unzufrieden; 2 = eher unzufrieden; 3 = eher zufrieden; 4 = zufrieden) liegt der Gesamtskalenmittelwert[20] zur Zufriedenheit der Elternvertretungen (*n*=1123) damit, wie sie an wesentlichen inhaltlichen/organisatorischen Entscheidungen der Kita beteiligt werden, bei *M*=2,7 und damit bei „eher zufrieden“ (ohne Abbildung)

Vergleich: Elternvertretung Messzeitpunkt 1 + 2 (Leitungen): Für einzelne Aspekte (*Raum/Ausstattung, Aufnahmekriterien, Gesundheitsförderung, Sprachförderkonzept*), die zu beiden Messzeitpunkten bei den Leitungen erfasst wurden, lassen sich signifikante Unterschiede zwischen den beiden Messzeitpunkt dahingehend finden, wie hoch der prozentuale Anteil an Leitungen ausfällt, der angeben, dass Elternvertretungen hierzu beteiligt werden (s. für alle Werte und die Teststatistik Abbildung 176). Insbesondere hinsichtlich der Aspekte *Raum/Ausstattung* und *Gesundheitsförderung*, wo die

[20] Hinweis zum Gesamtskalenmittelwert: Die Zufriedenheit mit der Beteiligung der Elternvertretung an 20 abgefragten wesentlichen inhaltlichen/organisatorischen Aspekten wurde zu einem Mittelwert der Zufriedenheit mit der Beteiligung der Elternvertretung (gesamt) zusammengefasst.

Anteile zum zweiten Messzeitpunkt höher liegen als zum ersten Messzeitpunkt, kann vermutete werden, dass hier pandemieumstände mit zu berücksichtigen sind.

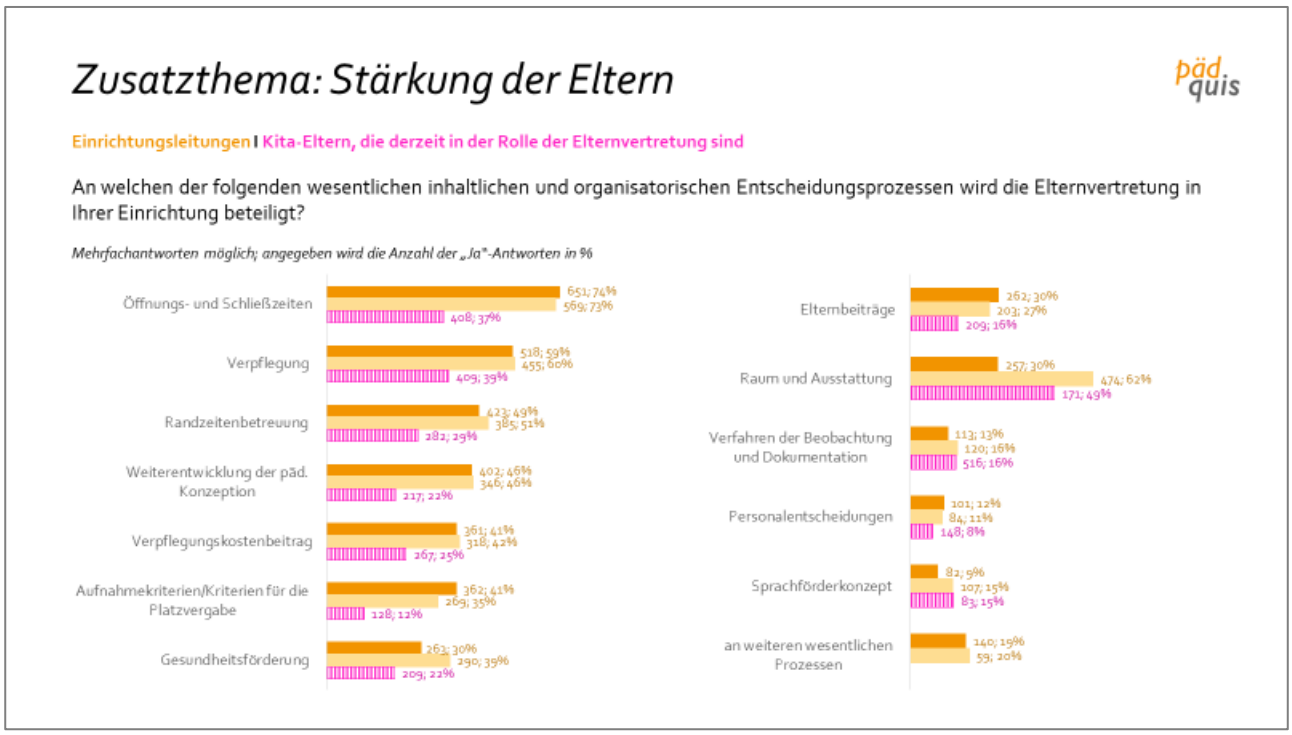

Abbildung 174: Beteiligung der Elternvertretung (Folie 1)

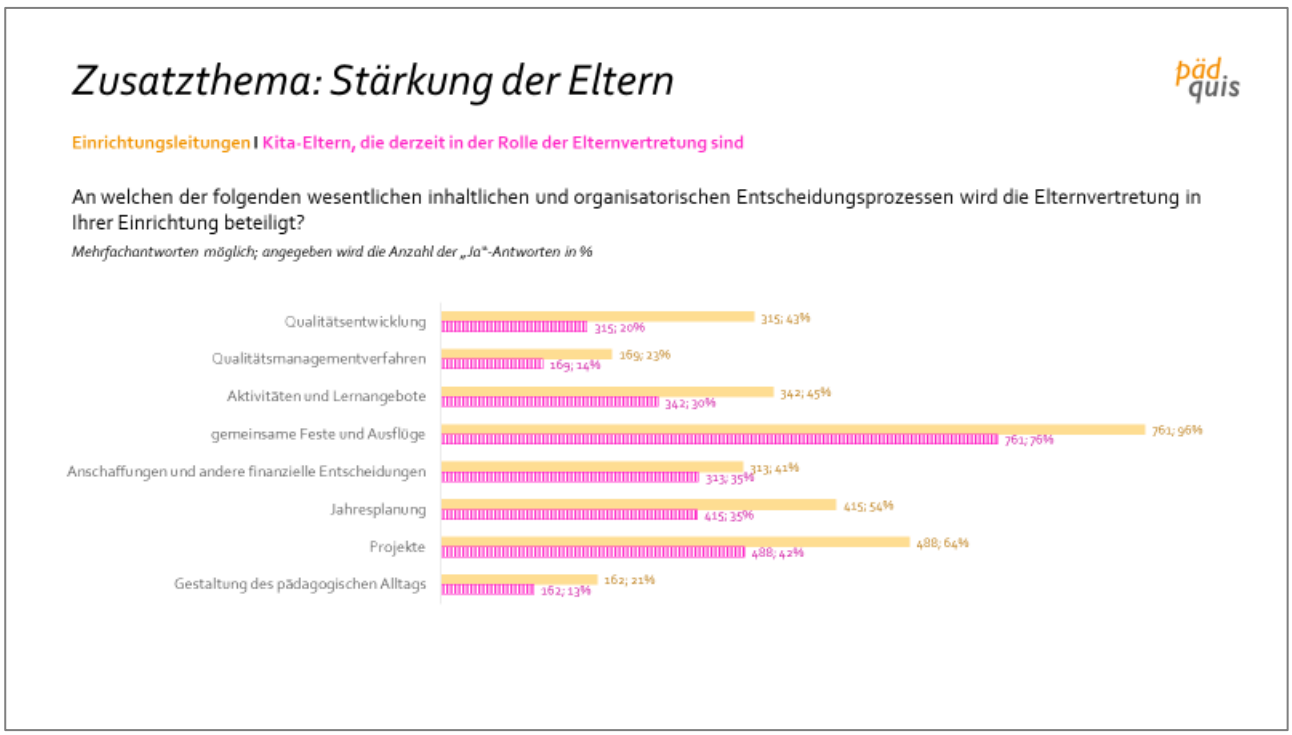

Abbildung 175: Beteiligung der Elternvertretung (Folie 2)

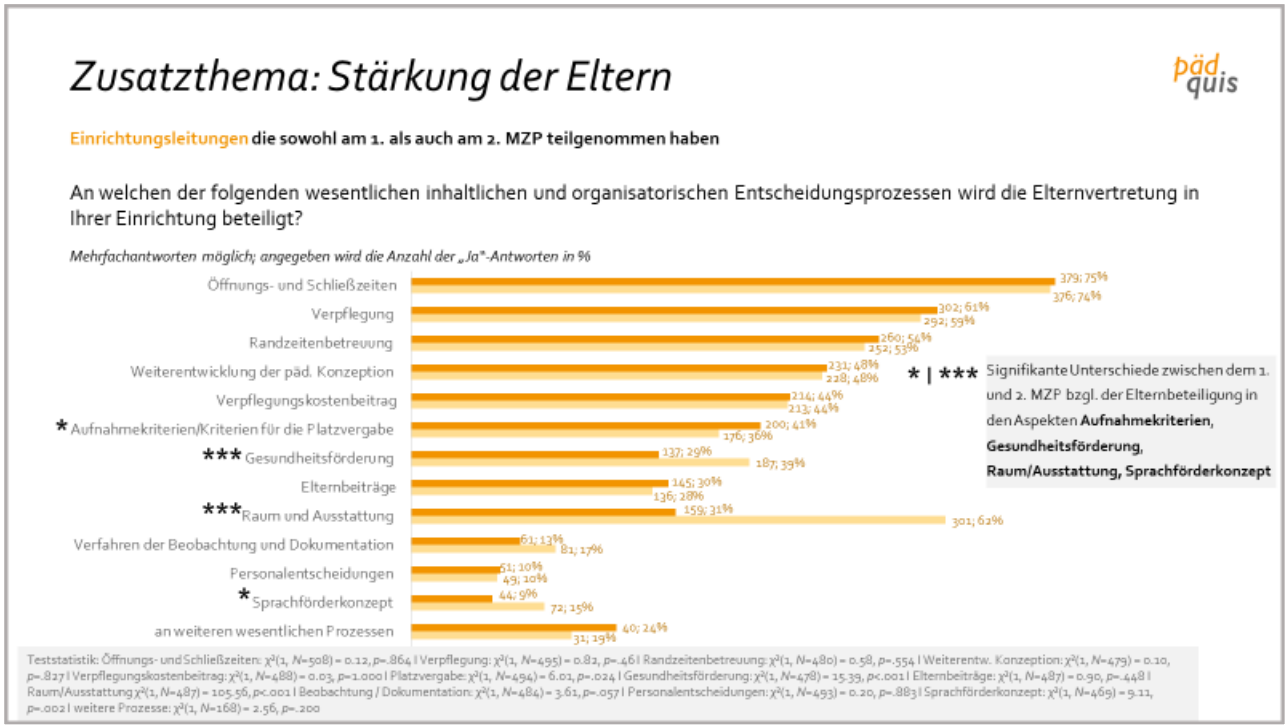

Abbildung 176: Prüfung Unterschiede 1.+2. MZP: Beteiligung der Elternvertretung (Leitungen)

6.1.3 Nutzen für Qualitätsentwicklung, Entlastung und Zufriedenheit

Wie hilfreich ist die Gesetzesreform für die Qualitätsverbesserung in den Bereichen Elternbeteiligung, Elternvertretereinbezug und finanzielle Entlastung *(Angaben Einrichtungsleitungen, Einrichtungsträger, örtliche Träger, Fachberatung)*:

Auf einer vierstufigen Skala von 1 = stimme nicht zu bis 4 = stimme zu wurde zu beiden Messzeitpunkten multiperspektivisch erfragt, für wie hilfreich die Gesetzesreform für die Qualitätsverbesserung in Bezug auf die Stärkung der Eltern in Bezug auf „Beteiligungs-/Partizipationsmöglichkeiten“ und im Bezug auf die „Beteiligung der Elternvertretung an wesentlichen Entscheidungsprozessen von den verschiedenen Akteursgruppen erachtet wird. Zudem wurde den Leitungen zum zweiten Messzeitpunkt diese Frage für den Bereich „finanzielle Entlastung“ gestellt.

Messzeitpunkt 1: Es zeigt sich für beide Themenbereiche, dass Einrichtungsleitungen (in Bezug auf Beteiligungsmöglichkeiten: n=839; M=2,7; in Bezug auf Elternvertretungseinbezug: n=841; M=2,7), Fachberatungen (in Bezug auf Beteiligungsmöglichkeiten: n=84; M=3,0; in Bezug auf Elternvertretungseinbezug: n=84; M=2,9) und örtliche Träger (in Bezug auf Beteiligungsmöglichkeiten: n=12; M=3,1; in Bezug auf Elternvertretungseinbezug: n=11; M=2,9) zum ersten Messzeitpunkt im Durchschnitt eher zustimmen, die Gesetzesreform als hilfreich für die Qualitätsverbesserung in diesen Bereichen zu empfinden. Die durchschnittliche Zustimmung der Einrichtungsträger liegt zum ersten Messzeitpunkt etwas niedriger (in Bezug auf Beteiligungsmöglichkeiten: n=185; M=2,3; in Bezug auf Elternvertretungseinbezug: n=185; M=2,3) und tendiert zu „stimme eher nicht zu“ (s. Abbildung 177).

Messzeitpunkt 2: Zum zweiten Messzeitpunkt liegt die durchschnittliche Zustimmungsrate bei den Einrichtungsträgern für beide Themen leicht höher (in Bezug auf Beteiligungsmöglichkeiten: *n*=257; *M*=2,5; in Bezug auf Elternvertretungseinbezug: *n*=257; *M*=2,5) und tendiert nun ebenfalls zu „stimme eher zu“. Bei den Einrichtungsleitungen (in Bezug auf Beteiligungsmöglichkeiten: *n*=717; *M*=2,7; in Bezug auf Elternvertretungseinbezug: *n*=718, *M*=2,6), Fachberatungen (in Bezug auf Beteiligungsmöglichkeiten: *n*=92; *M*=2,8; in Bezug auf Elternvertretungseinbezug: *n*=98; *M*=2,8) und örtliche Träger (in Bezug auf Beteiligungsmöglichkeiten: *n*=14; *M*=2,9; in Bezug auf Elternvertretungseinbezug: *n*=14; *M*=2,9) liegen die Durchschnittwerte je tendenziell etwas niedriger als beim ersten Messzeitpunkt, aber ebenfalls weiterhin bei „stimme eher zu“ (s. Abbildung 177).

Auch der Skalenwert zum Bereich „finanzielle Entlastung der Eltern“ (*n*=718; *M*=2,8) zeigt auf, dass die Leitungen durchschnittlich eher zustimmen, dass die Gesetzesreform hilfreich“ für die Qualitätsverbesserung in diesem Bereich ist (ohne Abbildung).

Vergleich: Einschätzungen zu „wie hilfreich ist die Reform für Qualitätsverbesserung“ Messzeitpunkt 1 + 2: Bei den Leitungen, Trägern und pädagogischen Fachberatungen, welche zu *beiden* Messzeitpunkten eine Einschätzung vorgenommen haben, lassen sich sowohl für den Bereich Beteiligungsmöglichkeiten als auch für den Bereich Elternvertretungseinbezug keine gegen den Zufall abgesicherten Unterschiede zwischen den Durchschnittswerten zum ersten und zweiten Messzeitpunkt finden (s. für alle Werte und die Teststatistik Abbildung 178).

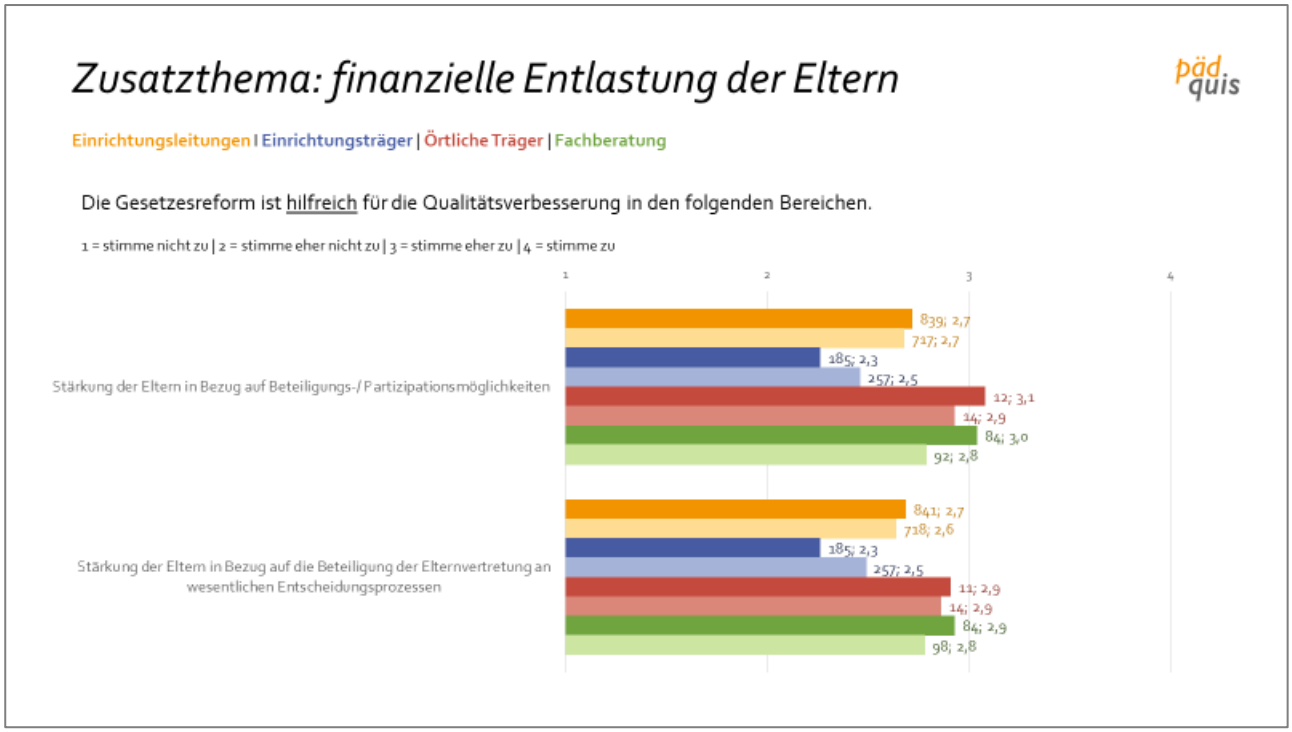

Abbildung 177: Einschätzungen zur Reform in Bezug auf Qualitätsverbesserung im Bereich Stärkung der Eltern

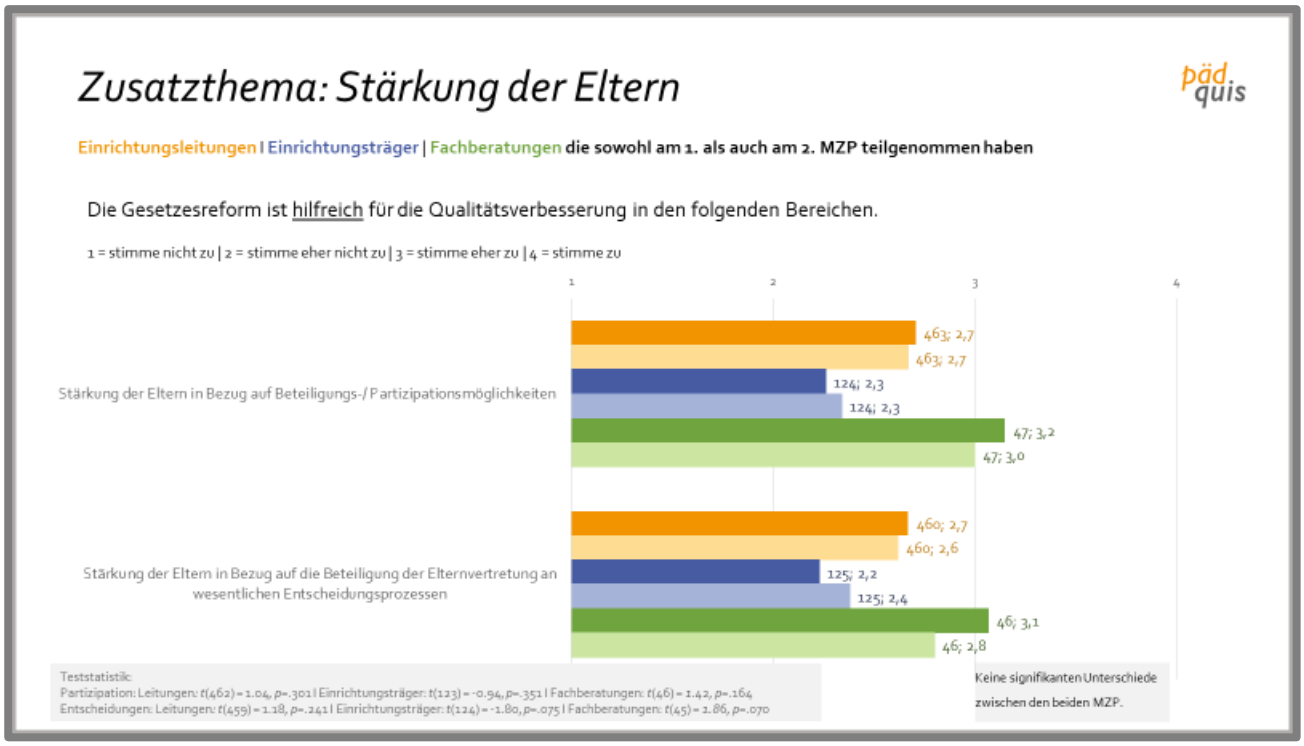

Abbildung 178: Signifikanztestungen: Einschätzungen zur Reform in Bezug auf Qualitätsverbesserung im Bereich Stärkung der Eltern

Zufriedenheit mit der Umsetzung der Gesetzesreform in den Bereichen Elternbeteiligung, Elternvertretereinbezug und finanzielle Entlastung (*Angaben Einrichtungsleitungen, Fachberatung*):

Die Zufriedenheit mit der Umsetzung der Gesetzesreform in den Bereichen Elternbeteiligung, Elternvertretereinbezug und finanzielle Entlastung wurde auf einer vierstufigen Skala von 1 = unzufrieden zu bis 4 = zufrieden zu beiden Messzeitpunkten bei den Einrichtungsleitungen und den pädagogischen Fachberatungen erfragt. Zudem gaben die Leitungen zum zweiten Messzeitpunkt ihre Zufriedenheit mit dem Bereich „finanzielle Entlastung“ an.

Messzeitpunkt 1: Die durchschnittlichen Zufriedenheitswerte der befragten Einrichtungsleitungen (in Bezug auf Beteiligungsmöglichkeiten: *n*=799; *M*=3,1; in Bezug auf Elternvertretungseinbezug: *n*=808, *M*=3,1) und der Fachberatungen (in Bezug auf Beteiligungsmöglichkeiten: *n*=84; *M*=3,0; in Bezug auf Elternvertretungseinbezug: *n*=84; *M*=2,9) mit der Umsetzung der beiden Reformaspekte fallen zum ersten Messzeitpunkt sehr ähnlich aus und liegen im Bereich „eher zufrieden“ (s. Abbildung 179).

Messzeitpunkt 2: Bei der zweiten Befragung fällt die durchschnittliche Zufriedenheit bei den Leitungen tendenziell leicht höher aus als zu ersten Messzeitpunkt (in Bezug auf Beteiligungsmöglichkeiten: *n*=681; *M*=3,1; in Bezug auf Elternvertretungseinbezug: *n*=686; *M*=3,1), bei den Fachberatungen hingegen leicht niedriger (in Bezug auf Beteiligungsmöglichkeiten: *n*=92; *M*=2,8; in Bezug auf Elternvertretungseinbezug: *n*=98; *M*=2,8) , bei beiden Akteursgruppen aber weiterhin im Bereich „eher zufrieden“ s. Abbildung 179).

Der Zufriedenheitswert zum Bereich „finanzielle Entlastung der Eltern“ (*n*=686; *M*=3,1) zeigt auf, dass die Leitungen hier im Durchschnitt ebenfalls „eher zufrieden“ durchschnittlich eher zustimmen mi der Umsetzung sind (s. Abbildung 179).

Vergleich: Zufriedenheit mit der Umsetzung Messzeitpunkt 1 + 2: Bei den Leitungen und pädagogischen Fachberatungen, welche zu *beiden* Messzeitpunkten ihre Zufriedenheit mit der Umsetzung vorgenommen haben, lassen sich sowohl für den Bereich Beteiligungsmöglichkeiten als auch für den Bereich Elternvertretungseinbezug keine gegen den Zufall abgesicherten Unterschiede zwischen den Durchschnittswerten zum ersten und zweiten Messzeitpunkt finden (s. für alle Werte und die Teststatistik Abbildung 180).

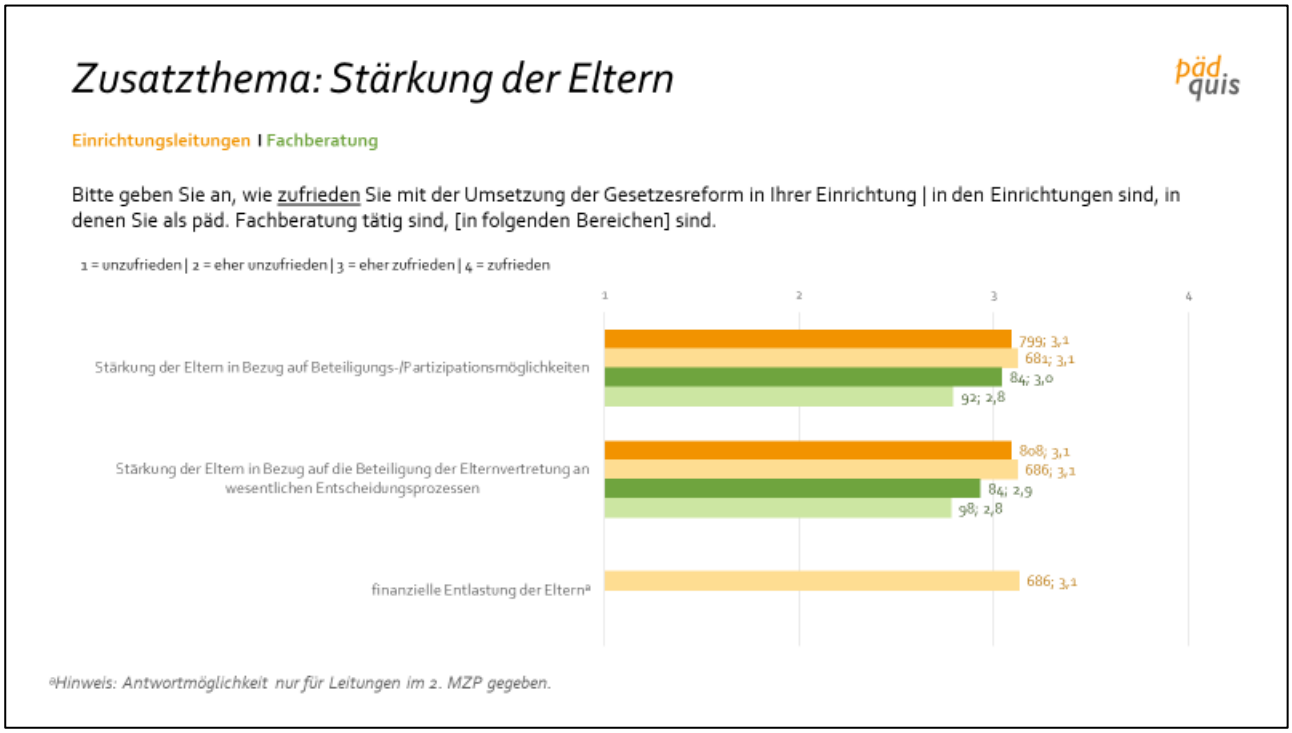

Abbildung 179: Zufriedenheit mit Reformumsetzung im Bereich Stärkung und finanzielle Entlastung der Eltern

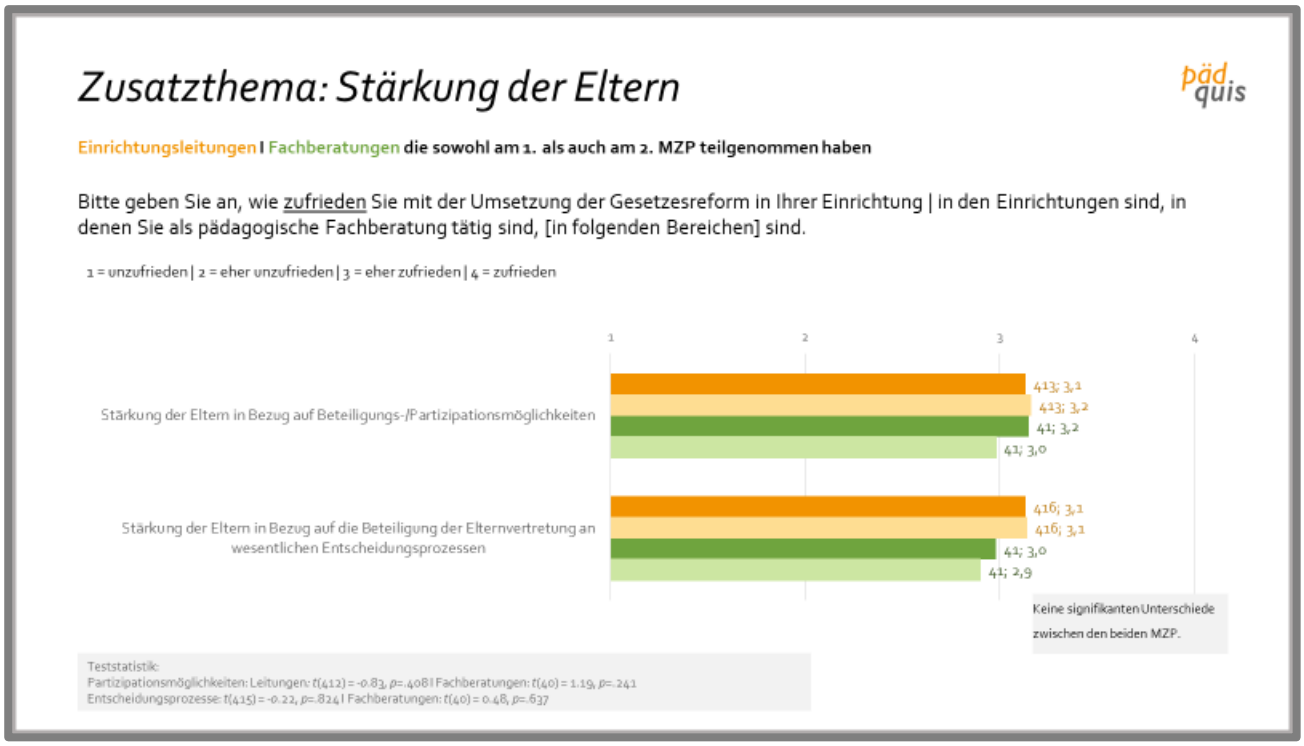

Abbildung 180: Signifikanztestungen: Zufriedenheit mit Reformumsetzung im Bereich Stärkung und finanzielle Entlastung der Eltern

Zufriedenheit mit der Umsetzung der Gesetzesreform in den Bereichen Höhe der monatlichen Elternbeiträge und Verpflegungskostenbeiträge und Auslagen für Ausflüge (*Angaben Eltern Kita, Eltern KTP*):

Die Zufriedenheit mit der Umsetzung der Gesetzesreform in den Bereichen der monatlichen Elternbeiträge und Verpflegungskostenbeiträge und Auslagen für Ausflüge wurde ebenfalls auf der vierstufigen Zufriedenheitsskala (von 1 = unzufrieden zu bis 4 = zufrieden) beim einmaligen Messzeitpunkt der Elternbefragung sowohl bei den Kita-Eltern als auch den KTP-Eltern erfragt.

Messzeitpunkt 2: Die durchschnittlichen Zufriedenheitswerte der befragten Eltern fällt für die drei verschiedenen erfragten Themen und teilweise auch zwischen den Akteursgruppen sehr unterschiedlich aus. Für Höhe der Auslagen für Ausflüge liegt der Durchschnittswert sowohl bei den Kita-Eltern (n=2138) als auch den KTP-Eltern (n=130) bei M=3,4 – und damit zwischen „eher zufrieden“ und „zufrieden“. In Bezug auf die Zufriedenheit mit der Umsetzung der Gesetzesreform in den anderen beiden Bereichen liegen die durchschnittlichen Zufriedenheitswerte der KTP-Eltern jeweils tendenziell bei „eher zufrieden“ (in Bezug auf Elternbeiträge: n=143; M=2,7; in Bezug auf Verpflegungskostenbeiträge: n=142; M=3,0) und damit höher als bei den Kita-Eltern, für welche die Werte in Richtung „eher unzufrieden“ tendieren (in Bezug auf Elternbeiträge: n=3154; M=2,2; in Bezug auf Verpflegungskostenbeiträge: n=3082; M=2,4) (s. Abbildung 181).

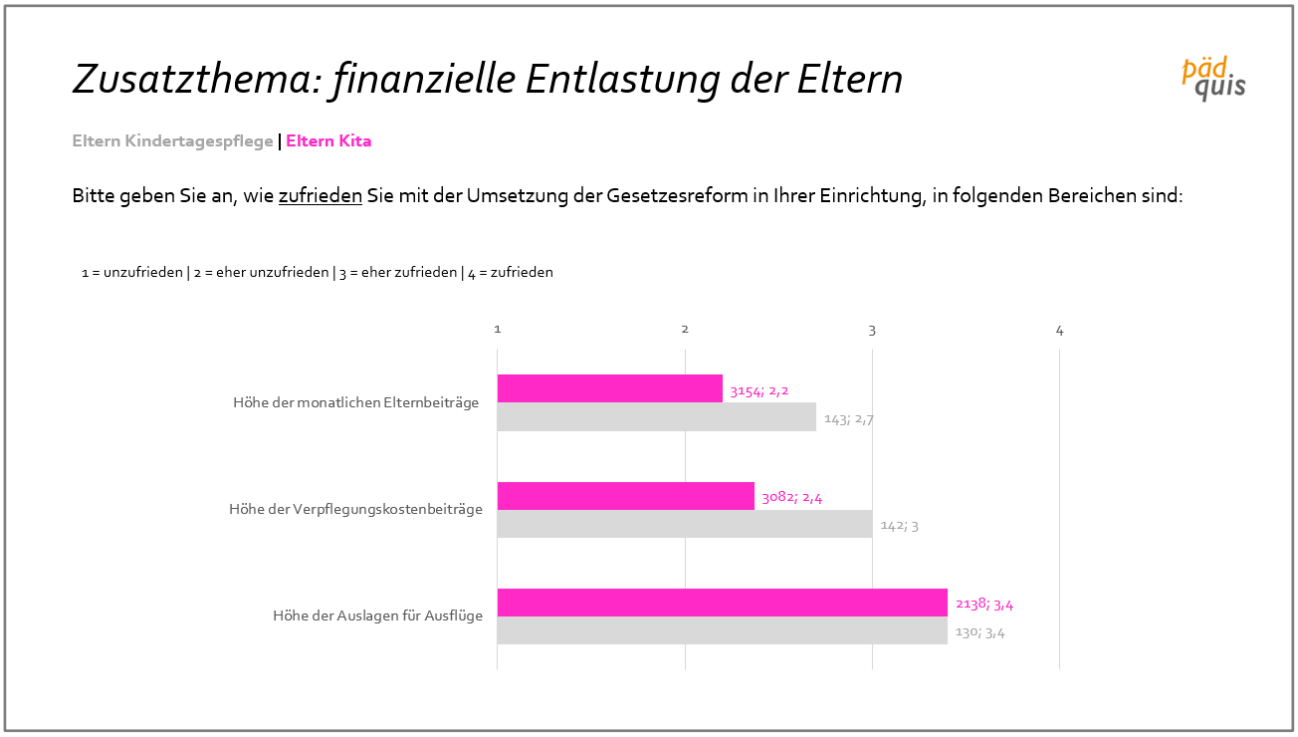

Abbildung 181: Zufriedenheit der Eltern mit Reformumsetzung im Bereich finanzielle Entlastung

Zufriedenheit mit der Kita insgesamt (*Angaben Eltern Kita*):

Neben der Abfrage der Zufriedenheit mit der Umsetzung verschiedener Gesetzesreformelementen wurden die Eltern zum einmaligen Elternbefragungszeitpunkt auch zu ihrer Zufriedenheit mit weiteren Aspekten ihre Kita, der Kita allgemein und ihrem Wohlbefinden in der Kita befragt (ebenfalls auf der vierstufigen Skala; von 1 = unzufrieden zu bis 4 = zufrieden).

Messzeitpunkt 2: Je nach erfragtem Aspekt fallen die durchschnittlichen Zufriedenheitswerte der Eltern sehr unterschiedlich aus und streuen zudem stark. Sie liegen zwischen *M*=2,2 (*n*=1954; für Einbezug der Eltern in die Arbeit mit dem Qualitätsmanagementverfahren der Kita) und *M*=3,6 (*n*=3212; Vorgehen bei der Wahl der Elternvertretung (für alle konkreten Aspekte und Werte s. Abbildung 182). Der Zufriedenheitswert der Eltern für die eigene Kita insgesamt liegt durchschnittlich bei *M*= 3,3 (*n*=3362) und damit in Richtung „eher zufrieden“ (s. Abbildung 182).

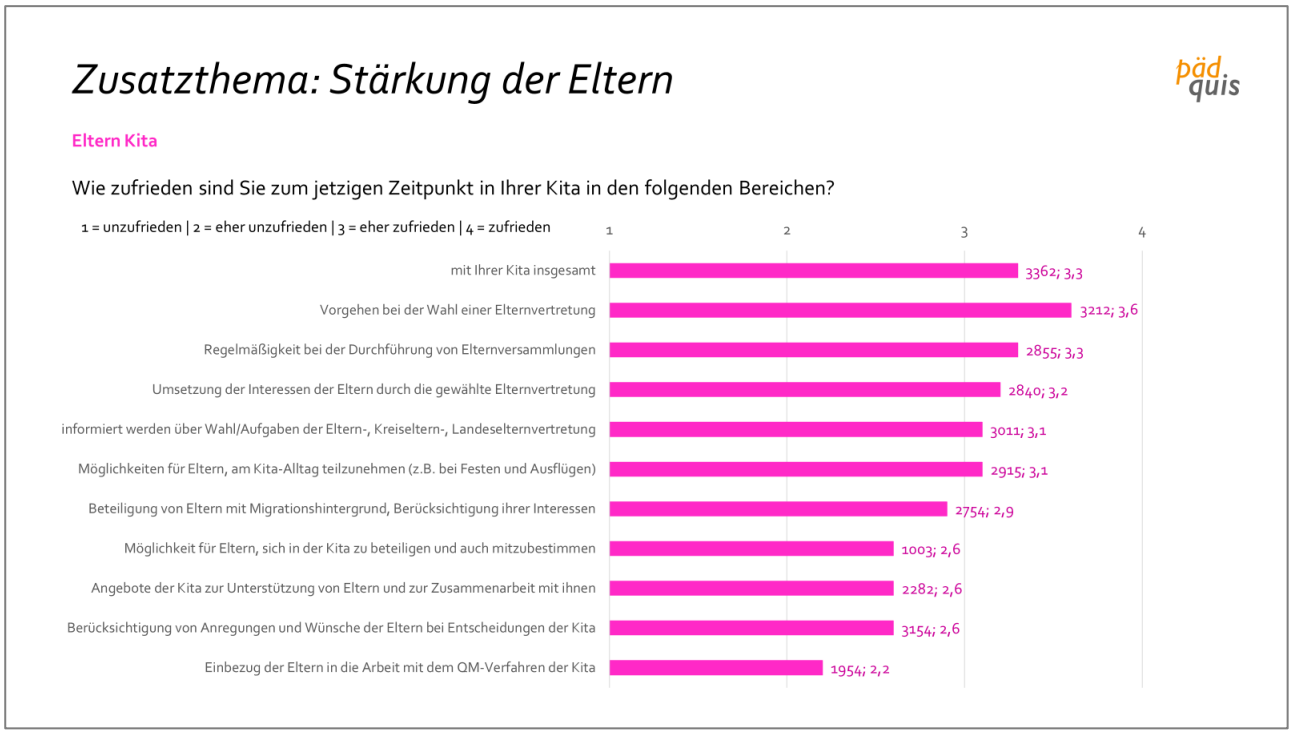

Abbildung 182: Zufriedenheit der Eltern mit der Kita

6.1.4 Zusammenfassung und Empfehlungen „Stärkung der Eltern“ und „finanzielle Entlastung der Eltern“

Im Folgenden wird mit der Tabelle 13 eine Zusammenfassung über die im Kapitel 5.1 berichteten Ergebnisse sowie daraus abzuleitende Empfehlungen zum Zusatzfokusthema „Stärkung der Eltern“ und „finanzielle Entlastung der Eltern“ gegeben.

Tabelle 13: Zusammenfassung und Empfehlungen zum Zusatzthema „Stärkung der Eltern“ und „finanzielle Entlastung der Eltern“

Fokusthema „Stärkung der Eltern“ und „finanzielle Entlastung der Eltern“ – ZUSAMMENFASSUNG
Themenbereich: Unterstützung und Beteiligung von Eltern
Angebote zur Unterstützung von Eltern, Beteiligungsmöglichkeiten (Angaben Einrichtungsleitungen, Eltern(-vertretungen) Kita, Einrichtungsträger): • In Bezug auf verschiedene mögliche Unterstützungsangebote (z. B. Entwicklungsgespräche, Elternabende und andere Veranstaltungen) und Partizipationsmöglichkeiten (z. B. bei Festen, Ausflügen, durch formelle Äußerungen) gibt ein Großteil der Leitungen an, dass diese in ihrer Einrichtung für Eltern verfügbar sind. • Tendenziell signifikant steigend ist der Anteil an Einrichtungen, die unter anderem Elterntreffs und insbesondere Angebote im Bereich der Mehrsprachigkeit (mehrsprachiges päd. Personal, mehrsprachige Konzeption mehrsprachige schriftlichen Kommunikation) anbieten, wie auch, dass es päd. Fachkräfte mit Zusatzqualifikationen im Bereich „Unterstützung von Eltern/Familien“ in den Einrichtungen gibt. • Bei den parallelen Angaben der Kita-Eltern zeigt sich, dass durchgängig bei allen Angeboten prozentual weniger Eltern und Elternvertretungen als Leitungen die jeweiligen Angebote als in ihrer Einrichtung vorhanden angeben.

- Rund die Hälfte der Träger macht den Einrichtungen in ihrer Trägerschaft keine Vorgaben, zu welchen Aspekten Eltern zu beteiligen sind.

Einschätzungen zum Einbezug der Eltern, zur Elterninformation und zur Passung der Öffnungszeiten in der eigenen Kita (Angaben Eltern Kita):

- Die Angaben der Eltern variieren stark, inwieweit sie in die Kita einbezogen und von der Kita informiert werden sowie inwieweit die Öffnungszeiten zu ihren Bedarfen passen.
- Dieses betrifft insbesondere die Aussagen, dass die Eltern Einfluss auf die pädagogische Arbeit in der Einrichtung haben, dass die Eltern im Bedarfsfall flexibel Betreuungszeiten für ihr Kind in Anspruch nehmen können und dass die Einrichtung bei Schließzeiten während der Ferien bzw. bei einzelnen Schließtagen für einen Betreuungsersatz bzw. für eine Ersatzbetreuung sorgt.

Veränderungen seit Inkrafttreten des KiTaG in den Bereichen der Elternunterstützung, -beteiligung, Stärkung und finanziellen Entlastung (Angaben Einrichtungsleitungen, Eltern):

- Zumeist nehmen Leitungen und Eltern keine Veränderung seit Inkrafttreten des KiTaG in Bezug auf die Bereiche Elternunterstützung, -beteiligung, Stärkung und finanziellen Entlastung wahr.
- Ein vergleichsweiser höherer Anteil an Leitungen sieht eine Verbesserung in Bezug auf das Informiert werden über die Wahl und die Aufgaben der Elternvertretung, der Kreiselternvertretung und der Landeselternvertretung sowie in Bezug auf die Höhe der monatlichen Elternbeiträge.
- Bei den Kita-Eltern zeigt sich insbesondere in Bezug auf die Höhe der monatlichen Elternbeiträge ein ambivalentes Bild: Gut ein Drittel nimmt hier eine Verbesserung wahr, gut ein Fünftel eine Verschlechterung. Zudem sehen die Hälfte der Eltern eine Verschlechterung bei der Höhe der monatlichen Verpflegungskostenbeiträge.
- Bei den Kindertagespflegepersonen, die schon vor Inkrafttreten des KiTaG als KTPP tätig gewesen sind, sehen knapp drei Viertel eine Verbesserung bei der Höhe der Elternbeträge. Keine Veränderung nimmt die überwiegende Mehrheit der KTPP bei der Höhe des monatlichen Verpflegungskostenbeitrages sowie bei der Höhe der Auslagen für Ausflüge wahr.

Vertretung der Elternschaft (Setting KTP und Kita)

Elternvertretung und Delegiertenwahl: KTPP-Setting (KTPP, Eltern KTP):

- Rund drei Viertel der KTPP war das Verfahren für die Wahl der Kreiselternvertretung 2021 und 2022 bekannt und sie haben die Eltern über die Möglichkeit, Delegierte zur Wahl der Kreiselternvertretung zu werden und somit die Kreiselternvertretung zu wählen oder selbst als Mitglied gewählt zu werden, informiert.
- Ein deutlich geringerer Anteil der Eltern gibt an, entsprechend von der KTPP informiert worden zu sein.

Elternvertretung, Beirat und Delegiertenwahl im Kita-Setting und Beteiligung von Eltern(-vertretungen) an wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungsprozessen (Angaben Einrichtungsleitungen, Einrichtungsträger, Eltern Kita):

- Im Kita-Setting erfolgte das Informieren der Eltern wie auch die Meldung der gewählten Elternvertretungen und der gewählten Delegierten an die Kreis- und Landeselternvertretung bei so gut wie allen Trägern.
- Ein größerer Anteil an Trägern führt bisher noch kein Evaluations- und/oder Monitoring-Aktivitäten zur Sicherstellung der Umsetzung der Wahl von Delegierten zur Wahl der Kreiselternvertretung durch.
- So gut wie alle Leitungen bestätigen, dass es eine gewählte Elternvertretung gibt, und die allermeisten geben an, dass die Elternvertretung im Beirat vertreten ist, dass Delegierte zur Wahl der Kreiselternvertretung gewählt wurden, und dass die Elternvertretung die Interessen der Eltern gegenüber dem Träger der Kita vertritt.
- Deutlich seltener – und zum 2. MZP bei den Leitungsangaben signifikant weiter abnehmend – ist, dass zu wesentlichen inhaltliche und organisatorischen Entscheidungen schriftliche Stellungsnahmen der Elternvertretung eingeholt werden. Eltern geben dieses noch seltener an als Leitungen.

Themenbereich: Nutzen Qualitätsentwicklung, Entlastung und Zufriedenheit

Wie hilfreich ist die Gesetzesreform für die Qualitätsverbesserung in den Bereichen Elternbeteiligung, Elternvertretereinbezug und finanzielle Entlastung (Angaben Einrichtungsleitungen, Einrichtungsträger, örtliche Träger, Fachberatung):

- Der Aussage, dass die Gesetzesreform hilfreich für eine Qualitätsverbesserung in den Bereichen Elternbeteiligung und Elternvertretereinbezug wie auch finanzielle Entlastung der Eltern (letzteres nur bei den Leitungen abgefragt) ist, stimmen Leitungen, Fachberatungen und örtliche Träger zu beiden Messzeitpunkten im Durchschnitt eher zu. Bei den Trägern tendiert der Durchschnittswert zum 1. Messzeitpunkt zu „stimme eher nicht zu“, zum 2. Messzeitpunkt fällt er etwas höher aus (nicht signifikant), liegt aber weiterhin niedriger als bei den anderen Akteursgruppen.

Zufriedenheit mit der Umsetzung der Gesetzesreform in den Bereichen Elternbeteiligung, Elternvertretungseinbezug und finanzielle Entlastung (Angaben Einrichtungsleitungen, Fachberatung):

- Mit der Umsetzung der Gesetzesreform in den Bereichen Elternbeteiligung und Elternvertretungseinbezug wie auch finanzielle Entlastung der Eltern (letzteres nur bei den Leitungen abgefragt) sind die Leitungen und Fachberatungen zu beiden Messzeitpunkten durchschnittlich „eher zufrieden“. Bei den Fachkräften fallen die Zufriedenheitswerte dabei durchgängig etwas geringer aus als bei den Leitungen.

Zufriedenheit mit der Umsetzung der Gesetzesreform in den Bereichen Höhe der monatlichen Elternbeiträge und Verpflegungskostenbeiträge und Auslagen für Ausflüge und Zufriedenheit mit der Kita insgesamt (Angaben Eltern Kita, Eltern KTP):

- Die Zufriedenheit der Eltern fällt für die drei Themen unterschiedlich aus. In Bezug auf die Höhe der Auslagen für Ausflüge liegen die Durchschnittswerte der Kita-Eltern und die KTP-Eltern zwischen „eher zufrieden“ bis „zufrieden“. Mit der Höhe der monatlichen Elternbeiträge und Verpflegungskostenbeiträge sind die KTP-Eltern im Durchschnitt eher zufrieden, die Kita-Eltern tendieren zu „eher unzufrieden“.
- Insgesamt geben die Eltern im Durchschnitt an, dass sie mit ihrer Kita eher zufrieden sind.

Fokusthema „Stärkung der Eltern“ und „finanzielle Entlastung der Eltern“ – EMPFEHLUNGEN

- In der Fülle an Unterstützung- und Beteiligungsmöglichkeiten, die mit der Evaluation angesprochen wurden, sollten insbesondere die Angebote in den Blick genommen werden, welche bislang weniger in den Einrichtungen verfügbar sind (z. B. Hospitationsmöglichkeiten, Elterntreffs, Mitsprache bei alltagsorganisatorischen Fragen), sowie die, welche sich als für die Eltern zentral darstellen (z. B. Sicherstellung verlässlicher und flexibler Betreuungszeiten)

- Der Evaluationsbefund, wonach Eltern und Elternvertretungen fast durchgängig seltener Angebote in ihrer Einrichtung als vorhanden wahrnehmen als Leitungen, deutet insofern auf eine unzureichende Kommunikation in den Einrichtungen hin, als dass entsprechende Angebote zwar theoretisch vorgehalten, aber von den Eltern nicht als für sie verfügbar wahrgenommen werden. Hier braucht es perspektivisch effektivere Kommunikationsformen, um die Eltern zu informieren.

- Insgesamt verweisen die Ergebnisse auf einen Diskussionsbedarf zur gesetzlichen Vorgabe der Elternpartizipation allgemein und der Beteiligung von Elternvertretungen an wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Einrichtungen konkret – und zwar sowohl hinsichtlich der Interpretation des Umfangs und der Reichweite als auch der Erwartungen und Einstellungen der verschiedenen Akteursgruppen. So bedarf es unter anderem transparenter Verfahren der Entscheidungsprozesse, damit das Verständnis von Beteiligung klar definiert und für alle Akteursgruppen einheitlich verständlich ist. Neben transparenter Kommunikation hierüber braucht es für die Einrichtungen Erprobungen passender Beteiligungs- und Mitentscheidungsformate für Eltern.

- Der Dialog und die Verständigung über das Thema Beteiligung/Partizipation sollte dabei neben der Elternpartizipation auch die Partizipation von Kindern im Einrichtungsalltag umfassen.

- Wo dies noch nicht erfolgt, wird zur Durchführung und Auswertung diesbezüglicher Evaluations- und Monitoring-Aktivitäten geraten – z. B. durch regelmäßige und systematische Elternbefragungen, die neben den Abfragen zum Vorhandensein und zur Nutzung von Unterstützungs- und Beteiligungsangeboten auch die Elternzufriedenheit und Elternbedarfe erfassen.

- In Bezug auf die Möglichkeit für Eltern, Delegierte zur Wahl der Kreiselternvertretung zu werden und somit die Kreiselternvertretung zu wählen oder selbst als Mitglied gewählt zu werden, sollte die Informationslage von Kindertagespflegepersonen und Eltern noch weiter gestärkt werden.

- Die Höhe der monatlichen Elternbeiträge und der Verpflegungskostenbeiträge stellt sich als zentrales und weiter in den Blick zu nehmendes Thema dar. Bei allen weiteren Reformentscheidungen ist zu berücksichtigen, dass der Reformaspekt der finanziellen Entlastung von Eltern nicht *gegen* Qualitätsaspekte der pädagogischen Arbeit vor Ort in den Kitas ausgespielt werden darf. An dieser Stelle wird auf die diesbezüglichen Ausführungen und die Empfehlungen im Evaluationsbericht zum Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) verwiesen (BMFSFJ, 2023).

6.2 Zusatzfokusthema „Alltagsintegrierte sprachliche Bildung als handlungsleitendes Prinzip aller Fachkräfte und deren Qualifizierung im Bereich sprachliche Bildung“

Folgende mit dem KiTaG getroffenen Regelungen liegen der Betrachtung des Zusatzbereiches „Alltagsintegrierte sprachliche Bildung“ und den hierzu gehörenden Themenbereichen der Evaluation zugrunde:

Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege
(Kindertagesförderungsgesetz - KiTaG)

§ 19 Pädagogische Qualität
(6) Alltagsintegrierte Sprachbildung bestimmt das Handeln der pädagogischen Fachkräfte während der pädagogischen Arbeit. Eine entsprechende Qualifikation aller in der Einrichtung tätigen pädagogischen Fachkräfte ist nachzuweisen.

Im Folgenden werden die Evaluationsergebnisse zu dem Themenbereich „Alltagsintegrierte sprachliche Bildung“ vorgestellt.

6.2.1 Beteiligung der Eltern im Bereich Sprache

Mehrsprachige Angebote (*Angaben Einrichtungsleitungen*)

Messzeitpunkt 1 + 2 und Vergleich: Da die Förderung von Kindern mit nichtdeutscher Familiensprache einen wichtigen Aspekt im Bereich Sprachförderung ausmacht, wurden Einrichtungsleitungen befragt, inwieweit die Einrichtung gezielte mehrsprachige Angebote bereitstellt. Zunächst wurde dafür der Anteil an Kindern mit nichtdeutscher Familiensprache betrachtet. Dieser beträgt bei den unter Dreijährigen durchschnittlich 3,8% zum ersten bzw. 3,3% zum zweiten Messzeitpunkt. Unter den Kindern, die älter als drei Jahre alt sind, liegt der Anteil mit im Schnitt 13,4% bzw. 13,0% der Kinder höher (s. Abbildung 183). Bei Betrachtung der Angaben von Leitungen, die diese zu beiden Messzeitpunkten gemacht haben, zeigt sich ein signifikanter Zusammenhang mittlerer Effektstärke: Der Anteil der Kinder nichtdeutscher Familiensprache unter den älter als Dreijährigen wächst zum zweiten Messzeitpunkt von 12,4% auf 14,5% an.

Zu berücksichtigen und auch für die folgenden Auswertungen zu beachten sind die niedrigen Werte im Vergleich zu weiteren öffentlich zugänglichen thematisch einschlägigen deutschlandweiten Statistiken, demnach der Anteil der Kinder, die 2022 eine Kindertageseinrichtung besuchten und in Familien leben, in denen vorrangig eine andere Sprache als Deutsch gesprochen wurde, beispielsweise bei 21% liegt (vgl. Autorengruppe Fachkräftebarometer 2023).

Während gut die Hälfte der Leitungen zum zweiten Messzeitpunkt angibt, schriftliche mehrsprachige Kommunikation anzubieten (Aushänge, Infoblätter etc.) sowie mehrsprachiges päd. Personal zu beschäftigen (2. MZP: 61%; *n*=480), bietet hingegen nur ein sehr geringer Anteil von 10% bzw. 15% (*n*=116) zum zweiten Messzeitpunkt ihre Konzeptionen in mehreren Sprachen an. Ein ebenso kleiner Anteil gibt an, die Elternvertretung am Sprachförderkonzept der Einrichtung zu beteiligen. Der Anteil steigt allerdings unter jenen Leitungen, die dies zu beiden Messzeitpunkten beantwortet haben, von 9% auf 15% statistisch signifikant an. Auch für alle drei mehrsprachigen Angebote zeigen sich in dieser Subgruppe signifikante Anstiege zum zweiten Messzeitpunkt (s. für genaue Werte und Teststatistiken Abb. Abbildung 184, Abbildung 185).

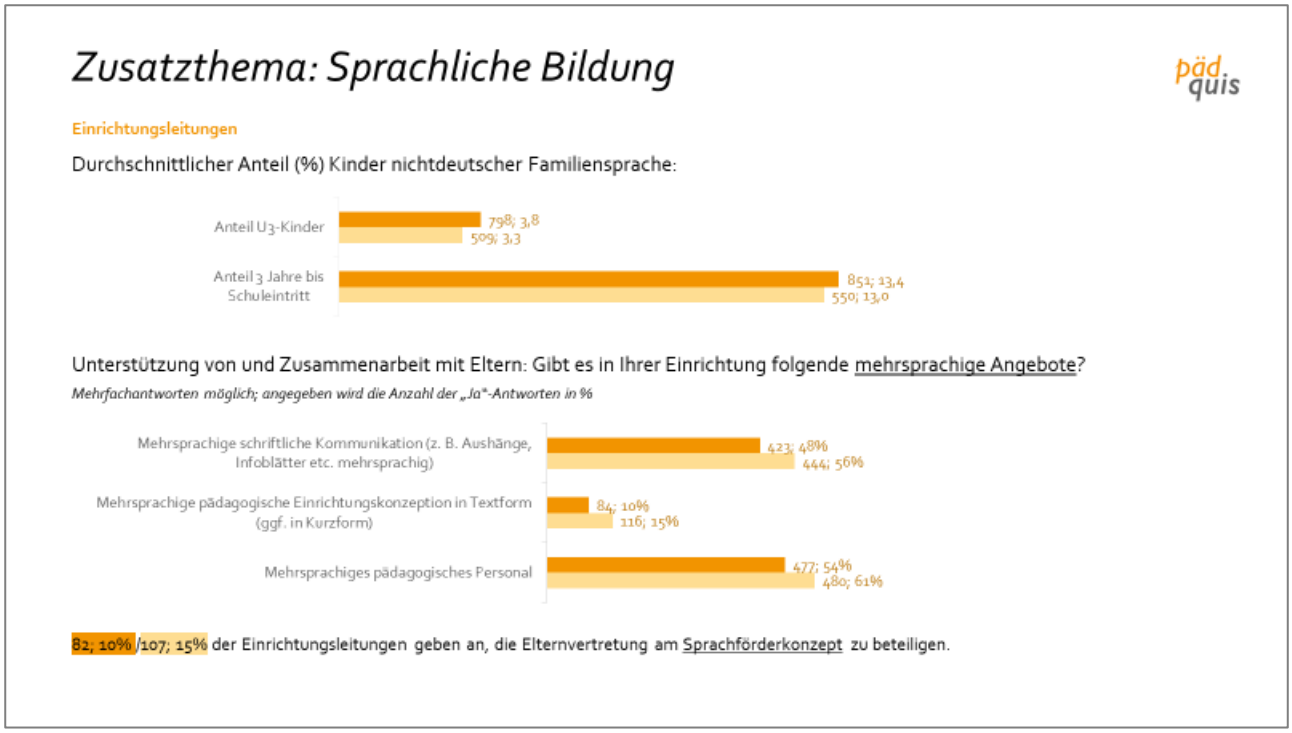

Abbildung 183: mehrsprachige Angebote für Eltern

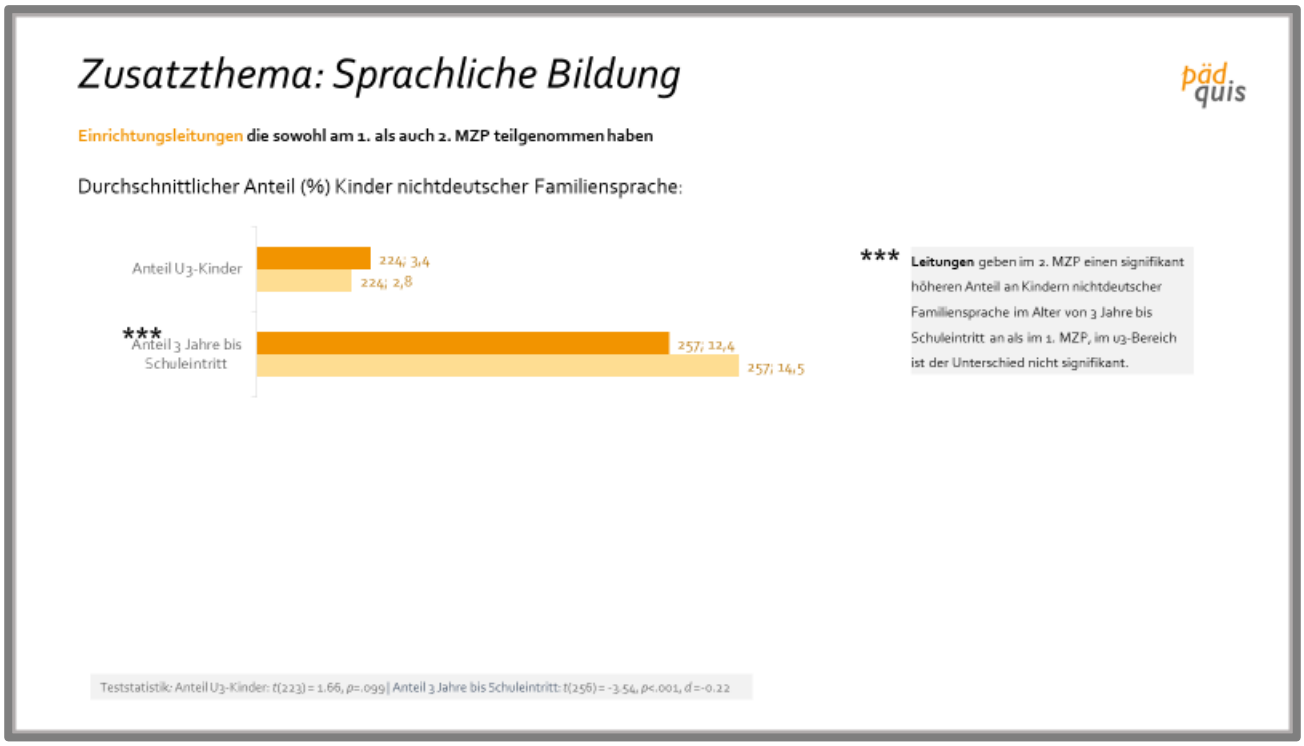

Abbildung 184: Prüfung auf Unterschiede 1.+2. MZP: Anteil Kinder nichtdeutscher Familiensprache

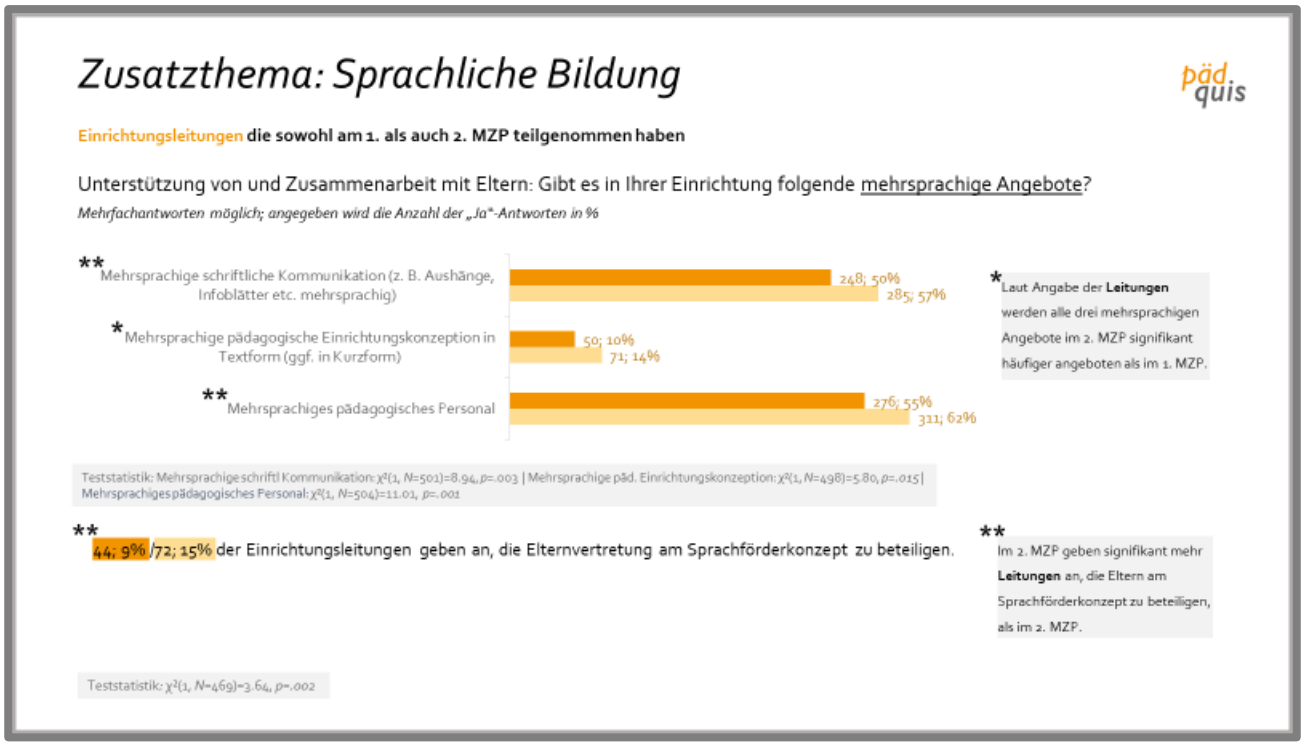

Abbildung 185: Prüfung auf Unterschiede 1.+2. MZP: mehrsprachige Angebote für Eltern

6.2.2 Konzepte zur Sprachbildung und Monitoringstrategien der Einrichtungsträger

Sprachförderkonzepte und Zuständigkeiten (*Angaben Einrichtungsträger*)

Messzeitpunkt 1 + 2 und Vergleich: Rund 60% der Einrichtungsträger geben zu beiden Messzeitpunkten an, kein spezifisches Konzept zur alltagsintegrierten Sprachbildung in den Einrichtungen ihrer Trägerschaft zu nutzen. Die übrigen Träger nutzen meist einen eigenen Ansatz (33%; *n*=63 zum ersten bzw. 36%; *n*=94 zum zweiten Messzeitpunkt), während fremde Konzepte nur vereinzelt genutzt werden (s. Abb. Abbildung 186). Signifikante Unterschiede zeigen sich bei Betrachtung der Subgruppe, die zu beiden Messzeitpunkten an der Befragung teilgenommen hat, nicht (s. Abbildung 187).

Passend zum Umfang der Träger, die angeben, kein Sprachförderkonzept zu nutzen, gibt ein ähnlich hoher Anteil von 68% (*n*=139) zum ersten Messzeitpunkt an, die diesbezügliche Zuständigkeit bei den einzelnen Einrichtungen selbst zu sehen, während nur 5% angeben, diese liege beim Träger (s. Abbildung 188).

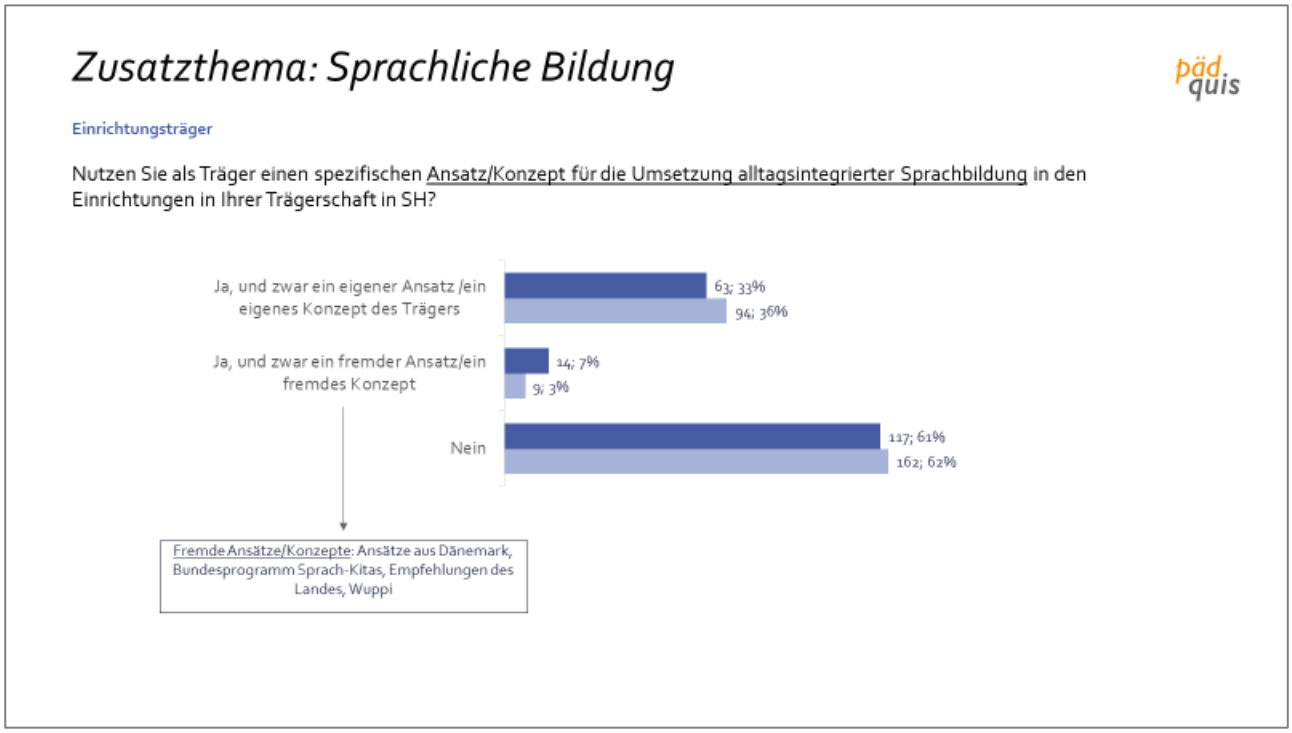

Abbildung 186: Sprachkonzepte der Einrichtungsträger

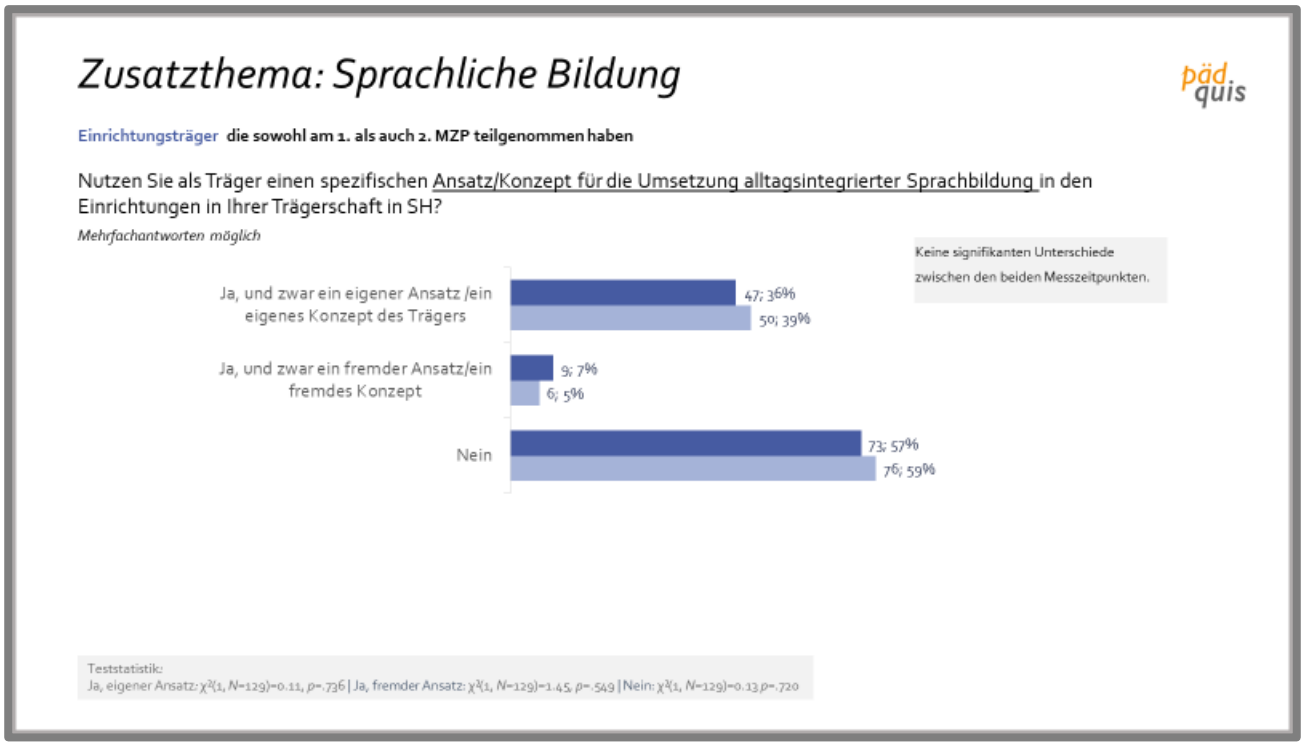

Abbildung 187: Prüfung auf Unterschiede 1.+2. MZP: Sprachkonzepte der Einrichtungsträger

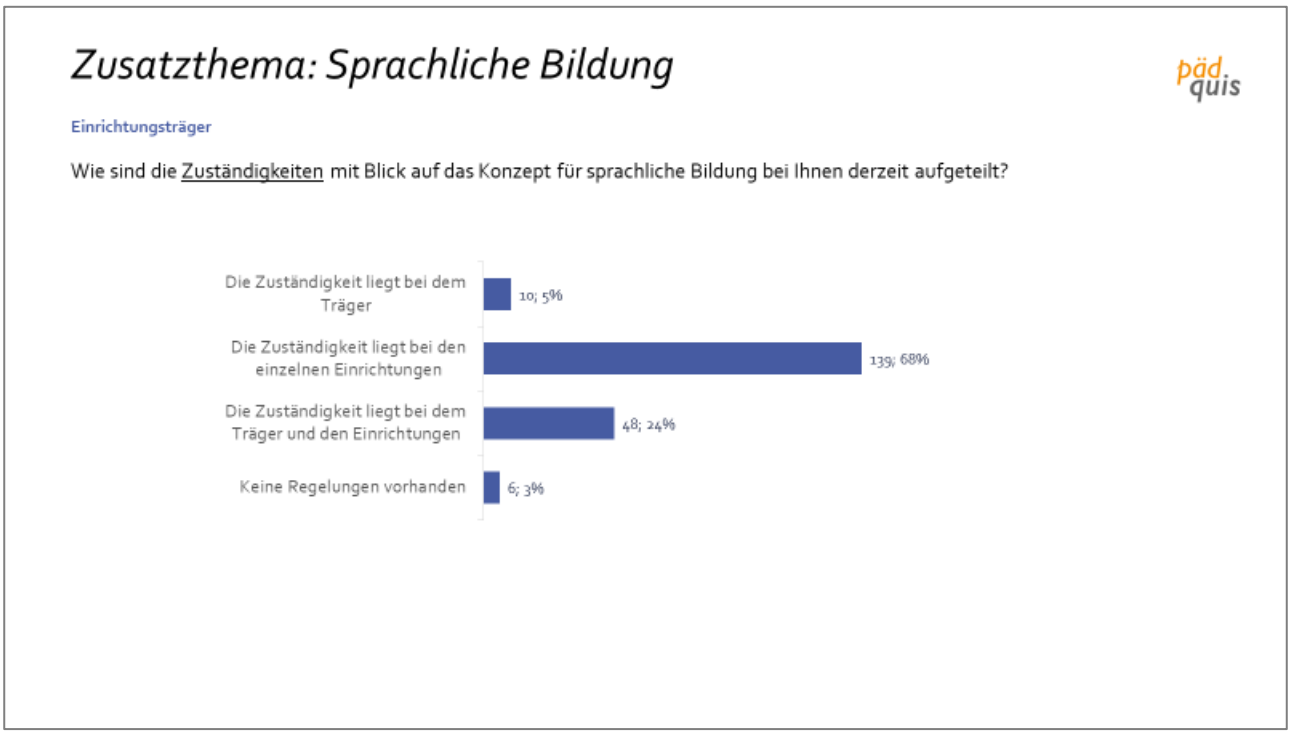

Abbildung 188: Zuständigkeiten im Bereich Sprachkonzepte

Strategien zur Umsetzung der Gesetzesinhalte im Bereich alltagsintegrierte Sprachbildung *(Angaben Einrichtungsträger)*:

Zu beiden Messzeitpunkten wurden die Einrichtungsträger zur Durchführung von Evaluations- und/oder Monitoring-Aktivitäten im Bereich der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung befragt.

Messzeitpunkt 1 + 2: „Alltagsintegrierte Sprachbildung als handlungsleitendes Prinzip“: In Bezug auf Evaluations- und/oder Monitoring-Aktivitäten zur Umsetzung der Reform in diesem Bereich geben zum ersten Messzeitpunkt 21% der Träger (*n*=38) und 24% (*n*=59) an, entsprechende Aktivitäten erst seit Inkrafttreten des KiTaG umgesetzt zu haben. Weitere 35% (*n*=64) bzw. 32% (*n*=78) haben dieses bereits zu einem früheren Zeitpunkt getan. Bei 28% (*n*=52) gab es zum ersten Messzeitpunkt noch keine entsprechenden Planungen, dieser Anteil hat sich zum zweiten Messzeitpunkt auf 34% (*n*=83) gesteigert, während noch immer 10% entsprechendes planen (*n*=25); das sind 6% weniger als zum ersten Messzeitpunkt (s. Abbildung 189). Signifikante Unterschiede zeigen sich bei Betrachtung der Einrichtungsträger, die zu beiden Messzeitpunkten ihre entsprechenden Aktivitäten beschrieben haben, nicht (s. Abbildung 190).

Messzeitpunkt 1 + 2: „Qualifizierung der Fachkräfte im Bereich Sprachbildung“: Rund ein Drittel der Träger, und damit etwas mehr als im Bereich der Sprachbildung als handlungsleitendes Prinzip, geben zu beiden Messzeitpunkten an, mit Inkrafttreten des KiTaG Monitoringaktivitäten für den Bereich der Fachkraftqualifizierungen durchzuführen. Ein hingegen kleinerer Anteil von 16% tat dies bereits vor der Gesetzesreform, während der Anteil der Träger, die entsprechendes nicht tun, mit 33% zum zweiten Messzeitpunkt ähnlich hoch ausfällt wie für den o.g. Bereich. Während 29% der Träger dies zum Zeitpunkt der ersten Befragung noch planten, sind dies 2023 nur noch 15% (*n*=37) (s. Abbildung 191). Auch für diesen Aspekt zeigen sich keine signifikanten Unterschiede zwischen den Einrichtungsträgern, die zu beiden Messzeitpunkten ihre entsprechenden Aktivitäten beschrieben haben (s. Abbildung 192).

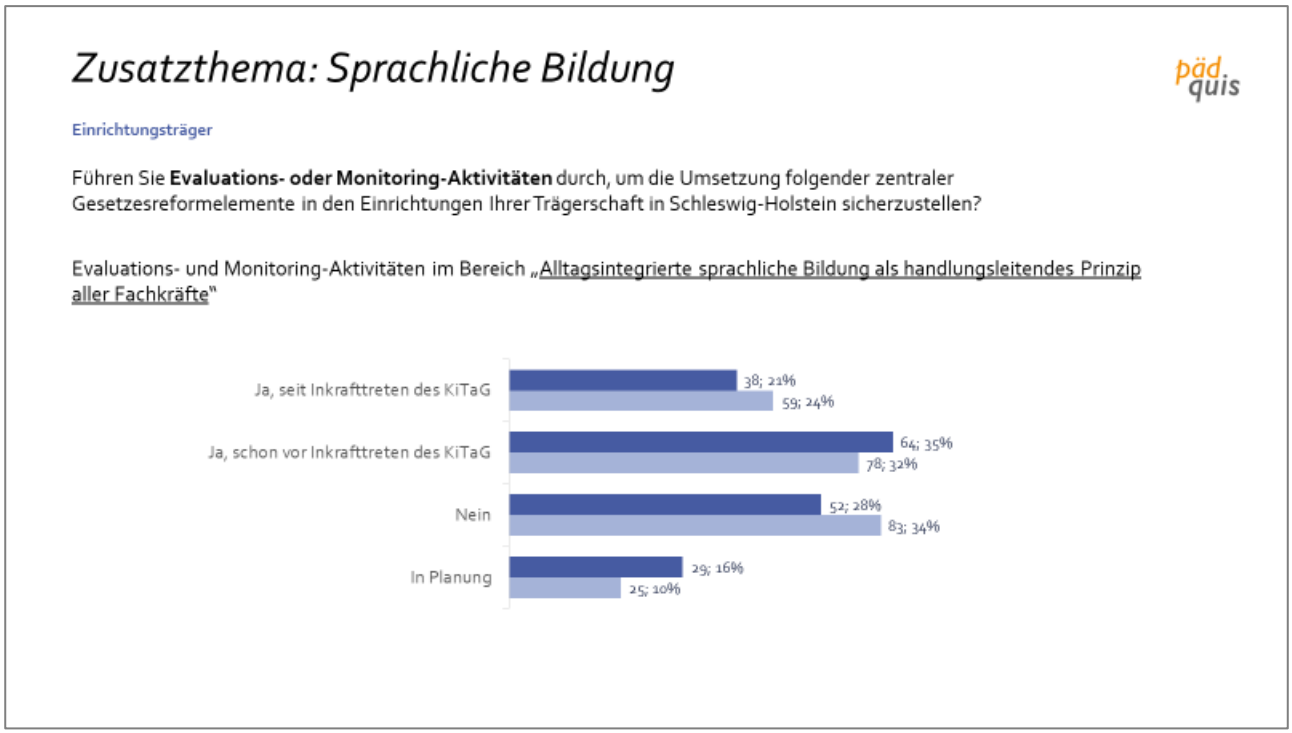

Abbildung 189: Evaluations-/Monitoringstrategien der Einrichtungsträger im Bereich Sprachbildung als handlungsleitendes Prinzip

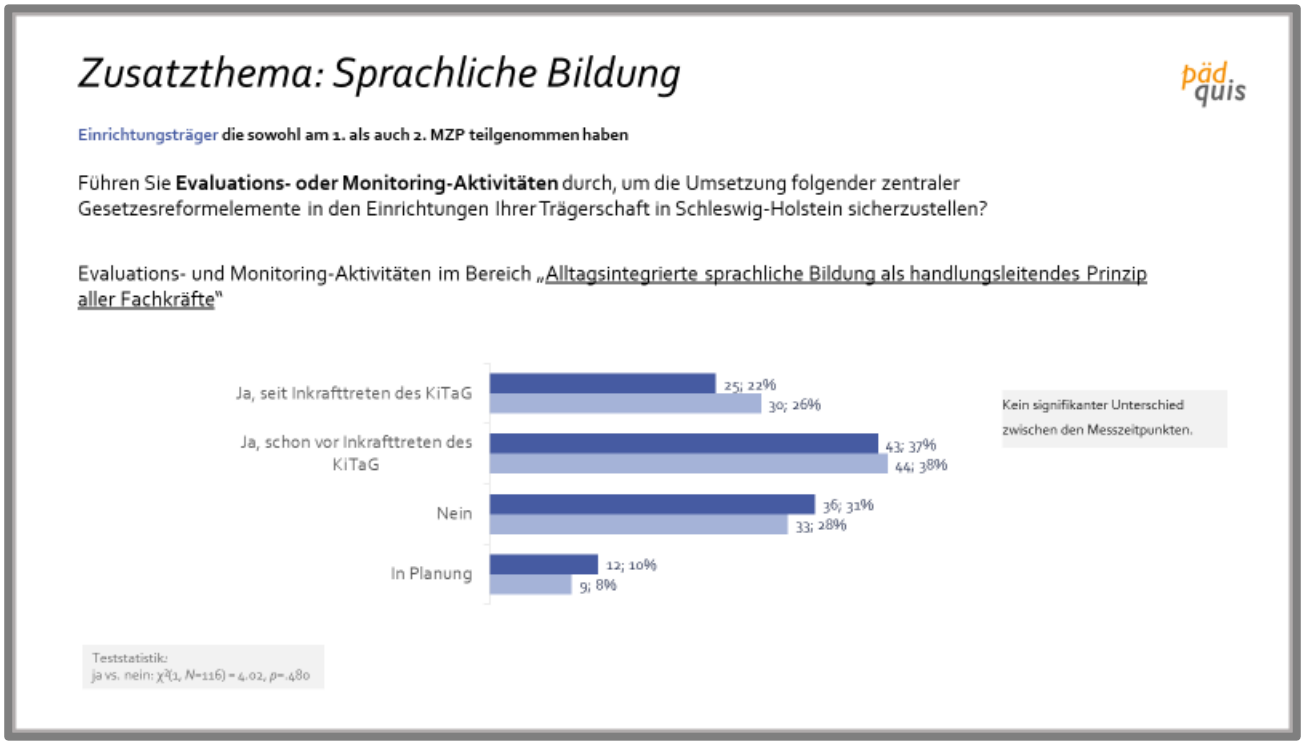

Abbildung 190: Prüfung auf Unterschiede 1.+2. MZP: Evaluations-/Monitoringstrategien der Einrichtungsträger im Bereich Sprachbildung als handlungsleitendes Prinzip

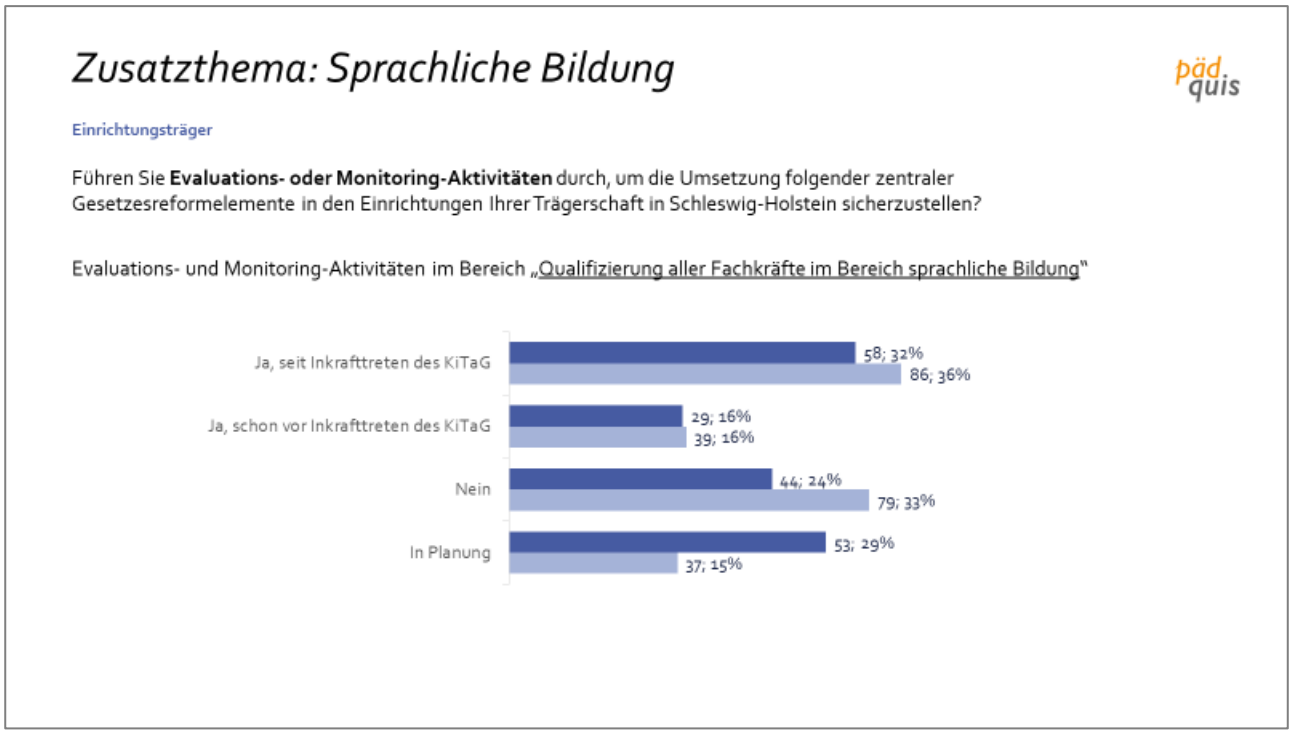

Abbildung 191: Evaluations-/Monitoringstrategien der Einrichtungsträger im Bereich Sprachqualifizierung der Fachkräfte

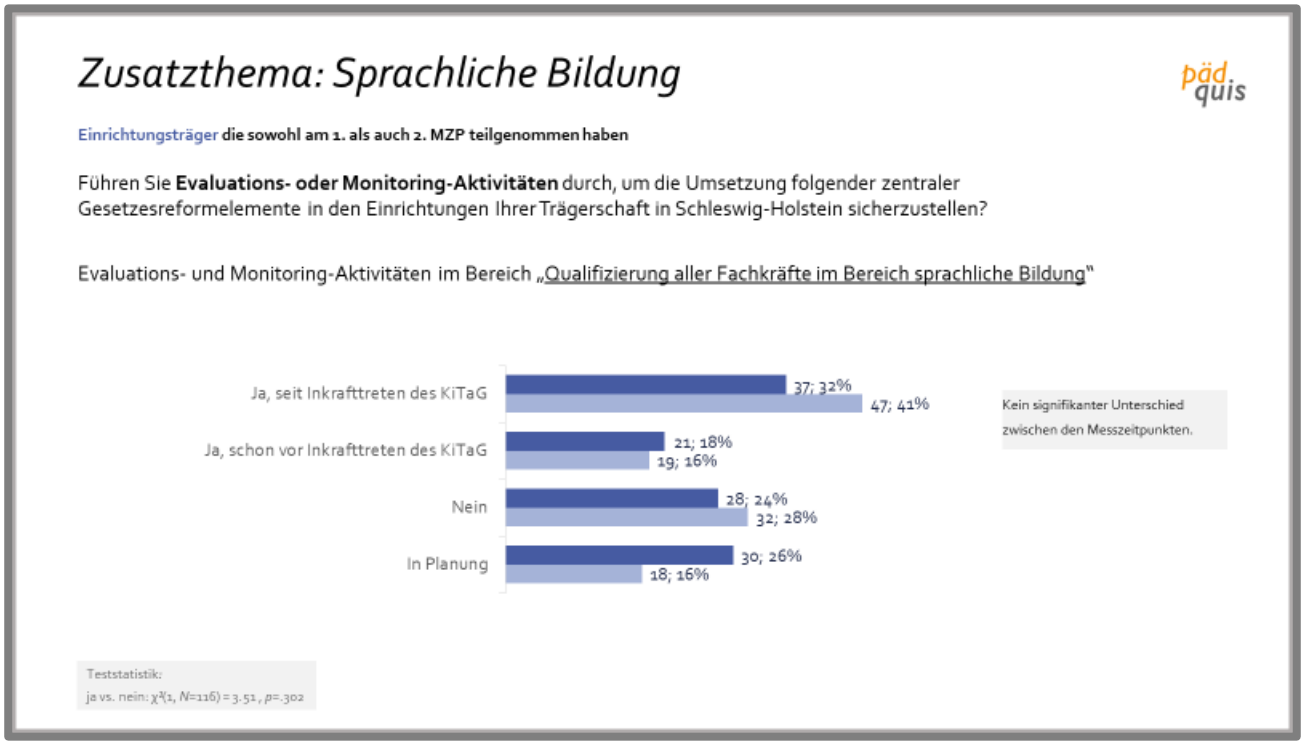

Abbildung 192: Prüfung auf Unterschiede 1.+2. MZP: Evaluations-/Monitoringstrategien der Einrichtungsträger im Bereich Sprachqualifizierung der Fachkräfte

6.2.3 Teilnahme an Sprachprogrammen und Qualifikationen der Fachkräfte sowie Leadership-Verständnis

Teilnahme an Bundes- oder Landesprogrammen (*Angaben Einrichtungsleitungen*):

Messzeitpunkt 1 + 2: Einrichtungsleitungen wurden zu beiden Messzeitpunkten befragt, inwieweit ihre Einrichtungen verschiedene Sprachprogramme durchführen, die auf Bundes- oder Landesebene gefördert werden. Hierbei konnten sie aus verschiedenen Angeboten eines oder mehrere auswählen. Bei allen Programmen zeigt sich ein rückläufiges Bild zum zweiten Messzeitpunkt. Das meistgewählte Programm (von 57%; *n*=380) der Leitungen war zum ersten Messzeitpunkt noch „SPRINT“, während dies zu Messzeitpunkt 2 nur noch 39% (*n*=304) auswählen, es aber dennoch das meistgewählte bleibt. Auch Programme „zur speziellen Sprachförderung bezogen auf Kleingruppen/einzelne Kinder“ führte zum ersten Messzeitpunkt noch die Hälfte der Leitungen (*n*=328) durch, 2023 ist es nur noch jede Vierte Einrichtung (*n*=195) (s. Abbildung 193).

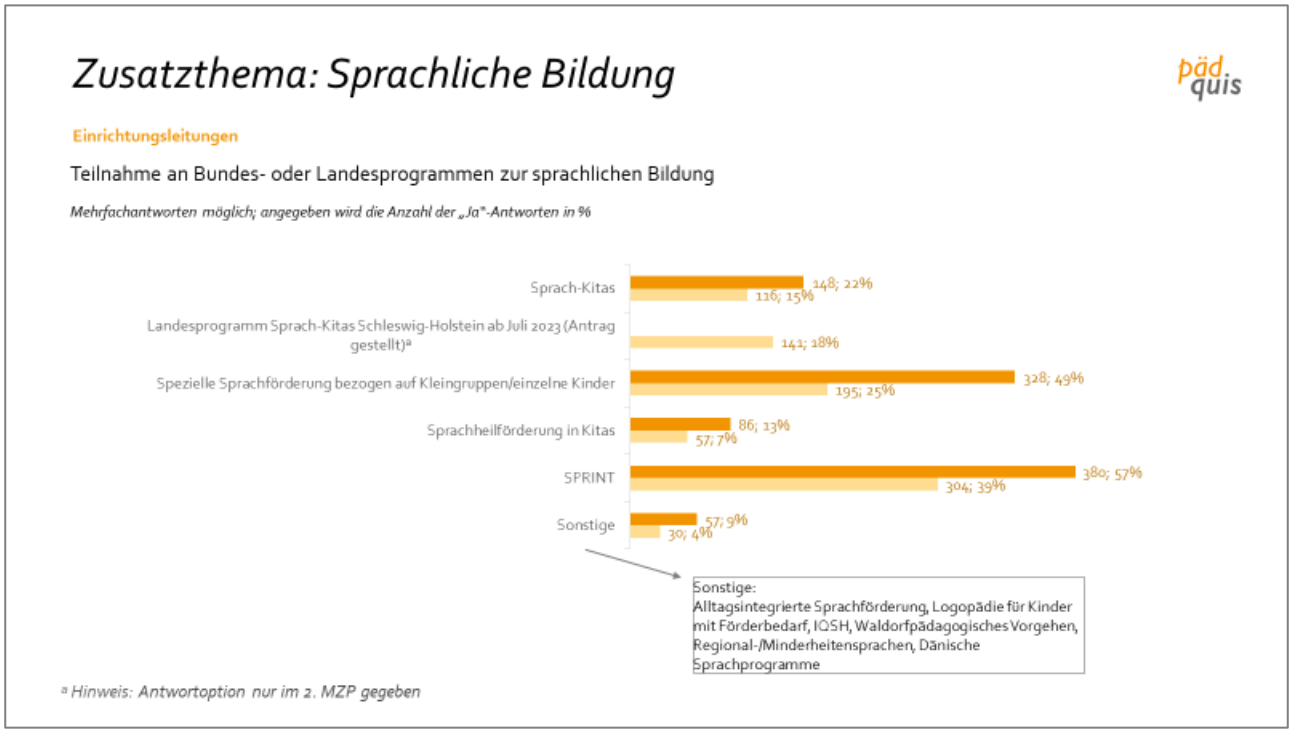

Abbildung 193: Teilnahme an Programmen zur Sprachbildung

Qualifikationen der Fachkräfte im Bereich Sprachbildung *(Angaben Einrichtungsleitungen, Einrichtungsträger)*:

Messzeitpunkt 1 + 2: §19 des KiTaG schreibt „eine entsprechende Qualifikation aller in der Einrichtung tätigen pädagogischen Fachkräfte“ im Bereich der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung vor. Daher wurde für beide Messzeitpunkte berechnet, wie viele Personen laut Träger- und Leitungsangaben insgesamt jeweils bereits qualifiziert sind und noch qualifiziert werden müssen. Bei beiden

Akteursgruppen zeigt sich wie zu erwarten, dass die Zahl der bereits Qualifizierten zum zweiten Messzeitpunkt steigt, während die der Nachzuqualifizierenden abnimmt. Konkret bedeutet das in den Leitungsangaben: Zum zweiten Messzeitpunkt sind in den Einrichtungen, aus welchen dazu Angaben der Leitungen vorliegen, 5.253 Personen qualifiziert, während 4.127 noch nachqualifiziert werden müssen. Träger geben bei der ersten Befragung eine Gesamtzahl von 2.490 qualifizierten Personen an, die 2023 auf 4.676 gestiegen ist. Für 3.476 Personen steht laut Trägerangaben die Qualifizierung noch immer aus. Die Angaben der Leitungen und Träger weichen jeweils deutlich voneinander ab. Es ist unklar, inwieweit die Befragten einen Überblick über die Qualifizierungen der päd. Fachkräfte haben und ob die Angaben der Akteursgruppen geschätzt sind oder aus einer Dokumentation stammen. Außerdem ist zu bedenken, dass Träger und Leitungen in den Befragungsgruppen nicht zwingend zusammengehören, wodurch abweichende Zahlen entstehen können. Die im Schnitt größte Zahl an noch zu qualifizierenden Personen findet sich in den großen Einrichtungen mit mehr als fünf Gruppen, hier liegt die Zahl zum zweiten Messzeitpunkt bei zehn Personen, was auch damit zusammenhängt, dass in diesen Einrichtungen insgesamt mehr Fachkräfte tätig sind (s. Abbildung 194). Um eine Aussage darüber treffen zu können, wie viele Personen in Schleswig-Holstein zum Zeitpunkt der Leitungsbefragung zum zweiten Messzeitpunkt in etwa noch nachzuqualifizieren sind, wurden diese Angaben für das gesamte Bundesland hochgerechnet. Ausgehend von den Angaben in der Kita-Datenbank (N=1.852 Einrichtungen) und gewichtet nach Einrichtungsgröße (Gruppenanzahl) müssen auf Grundlage der befragten Einrichtungsleitungen noch 10.924 Personen im Bereich der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung nachqualifiziert werden (Stand Frühjahr 2023).

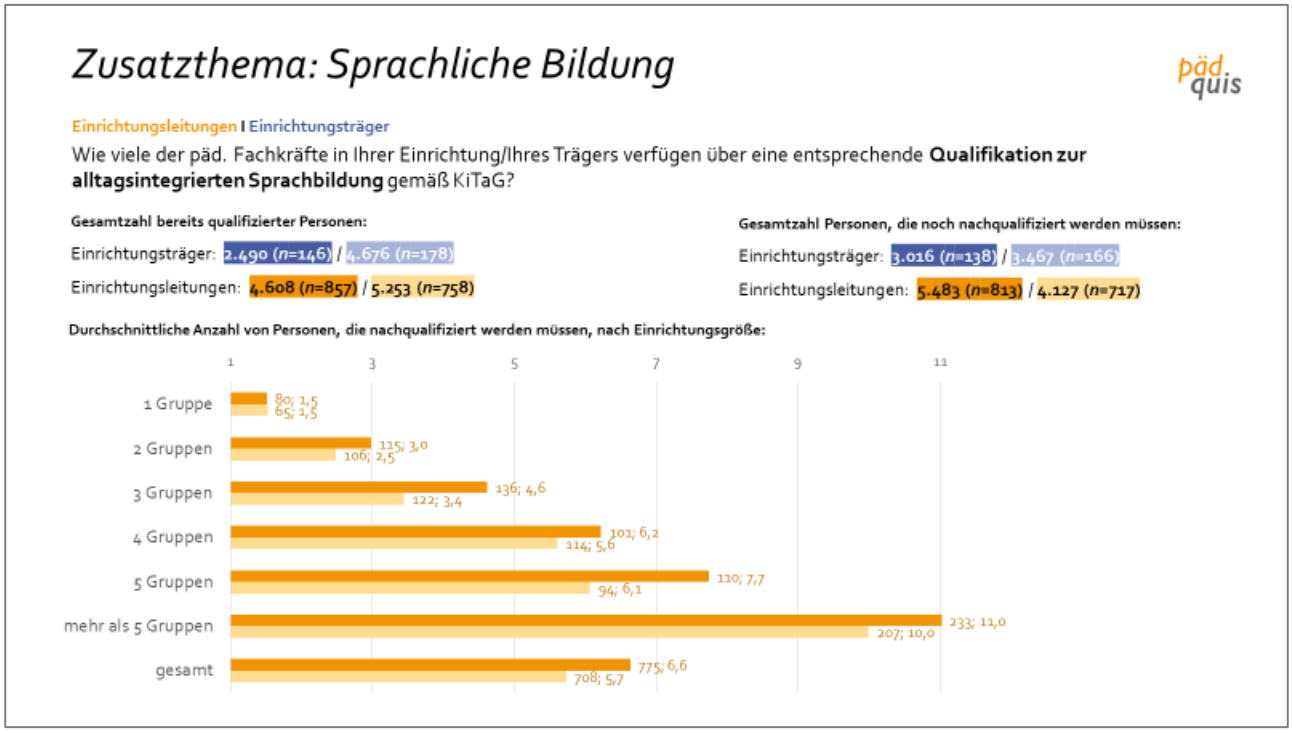

Abbildung 194: Anzahl Qualifikationen im Bereich Sprachbildung

Selbsteinschätzungen im Bereich Sprachbildung *(Angaben Fachberatungen)*:

Messzeitpunkt 1: Da pädagogische Fachberatungen die Einrichtungen auch im Themengebiet der Sprachbildung beraten und unterstützen, wurden diese zum ersten Messzeitpunkt gefragt, wie sie ihre diesbezüglichen Kenntnisse auf einer Fünfer-Skala von 1 = sehr gut bis 5 = mangelhaft selbst einschätzen würden. Mit 39% (*n*=53) schätzen die päd. Fachberatungen ihre Kenntnisse mehrheitlich als „gut“ ein, der Mittelwert liegt bei 2,4 (*n*=136); 14% geben aber auch an, nur ausreichende oder sogar mangelhafte Kenntnisse zu haben (*n*=19). Jede fünfte päd. Fachberatung hält die eigenen Kenntnisse für „sehr gut“ (s. Abbildung 195).

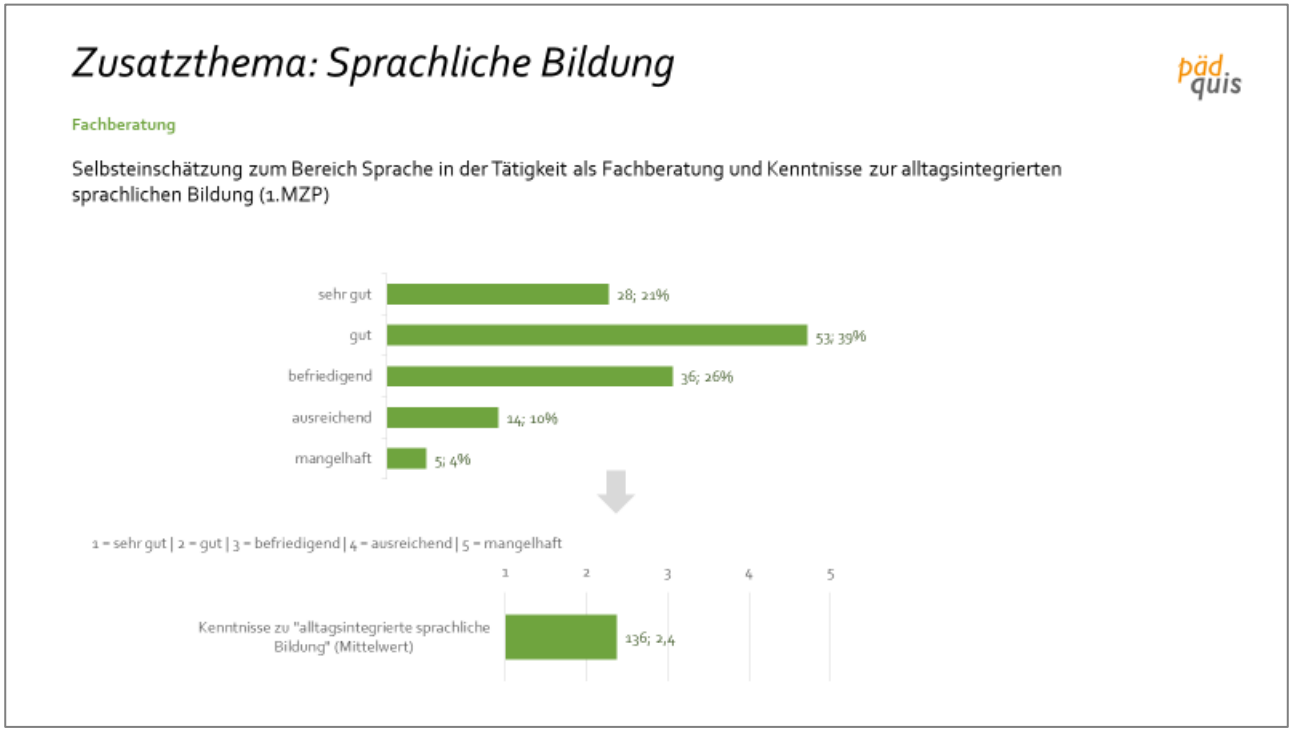

Abbildung 195: Selbsteinschätzung der Fachberatungen im Bereich Sprachbildung

Leadership-Verständnis im Bereich Sprachbildung *(Angaben Einrichtungsleitungen)*:

Messzeitpunkt 1 + 2: Zu beiden Messzeitpunkten wurden Einrichtungsleitungen zur Einschätzung ihres Leadership-Verständnisses bezüglich sprachlicher Bildung in ihrer Einrichtung auf einer standardisierten Skala mit vier Items gebeten (1 = *stimme überhaupt nicht* zu bis 5 = *stimme voll und ganz zu)*. Höhere Gesamtskalenwerte gehen dabei einher mit einem ausgeprägteren Leadership-Verständnis (z.B. gemeinsame Ziele und Visionen, Organisation fachlichen Austauschs). Der ermittelte Gesamtskalenwert liegt zu beiden Messzeitpunkten mit *M*=4,2 im Bereich „stimme eher zu“ (s. für die Werte aller Items Abbildung 196). Signifikante Unterschiede zwischen den beiden Messzeitpunkten zeigen sich für keine der Items (s. für genaue Angaben und Teststatistik Abbildung 197).

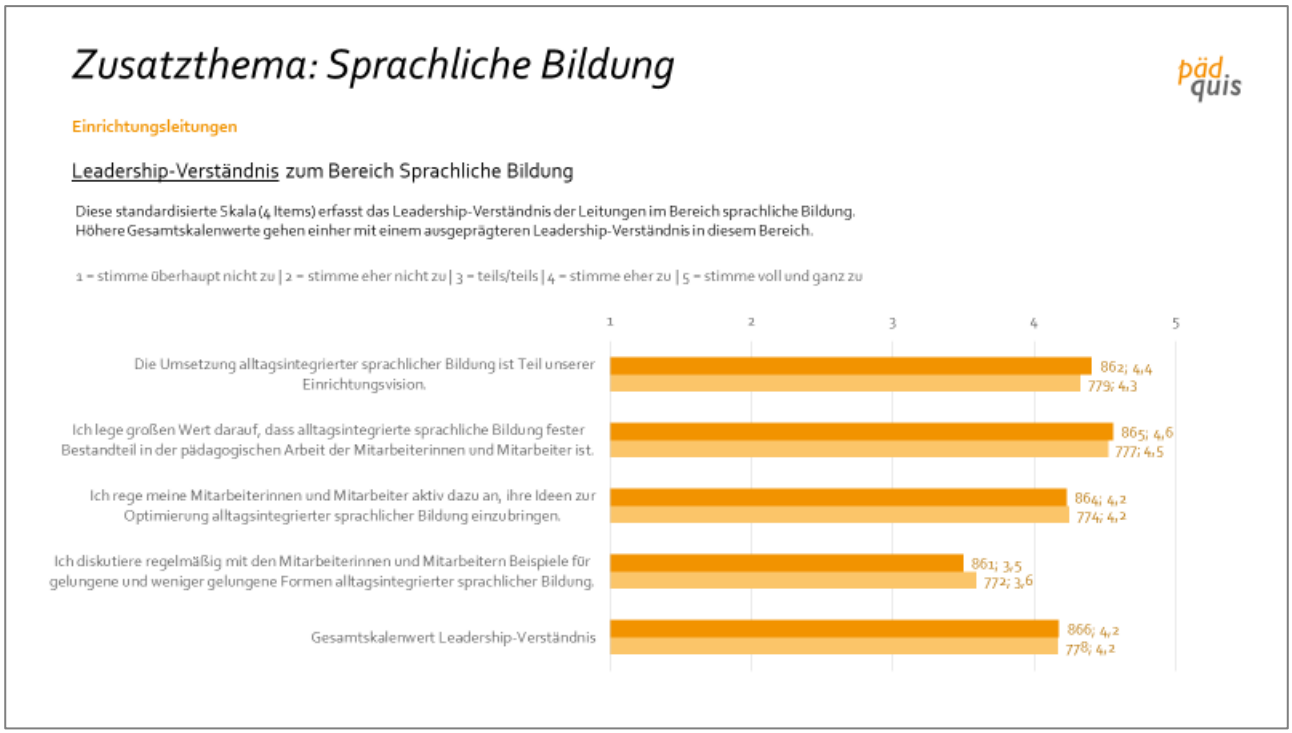

Abbildung 196: Leadership-Verständnis der Leitung: Sprachbildung

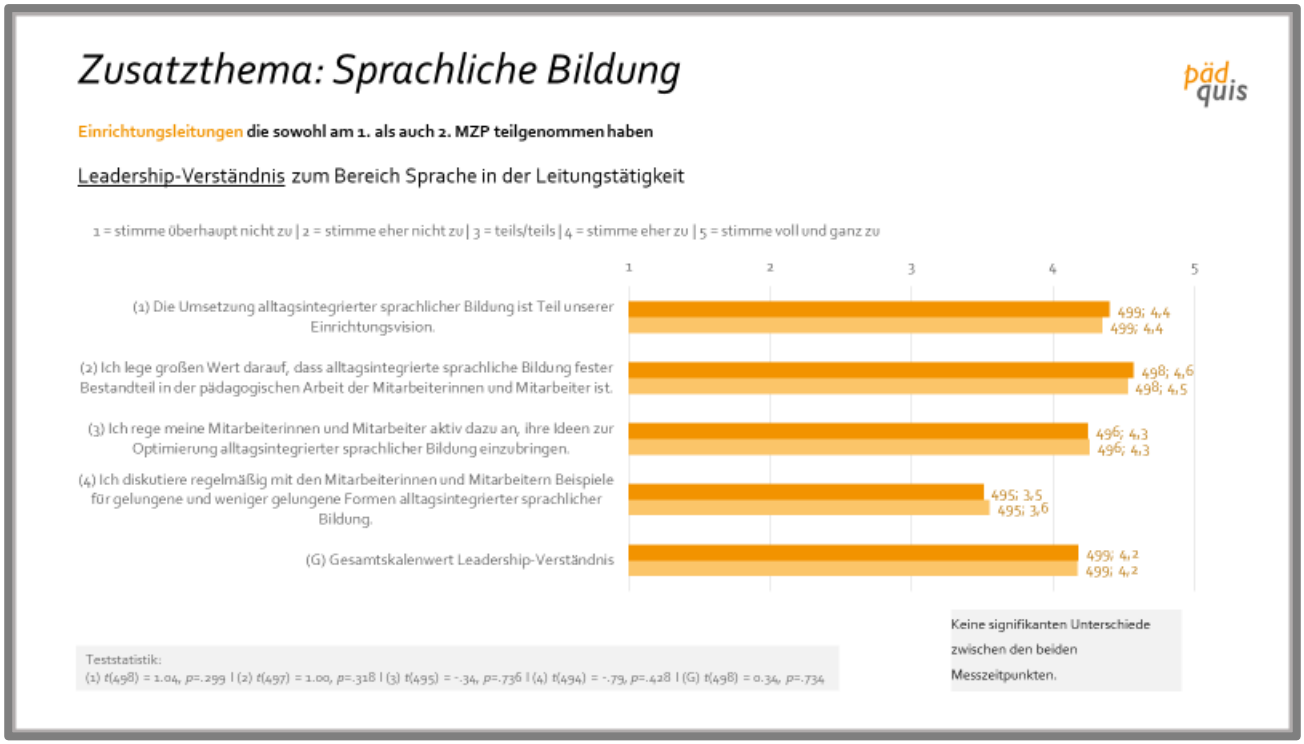

Abbildung 197: Prüfung auf Unterschiede 1.+2. MZP: Leadership-Verständnis der Leitung: Sprachbildung

Sprachbezogene Lehr-Lern-Überzeugungen *(Angaben Einrichtungsleitungen)*:

Messzeitpunkt 1 + 2: Auf ebenfalls standardisierten Fünfer-Skalen (nach Wieduwilt 2022) wurden die Einstellungen und Überzeugungen frühpädagogischer Fachkräfte in den Bereichen additive Sprachförderung sowie die *alltagsintegrierte sprachliche Bildung* durch die Leitungen erhoben. Diese beiden Skalen umfassen fünf bzw. neun Items, aus denen der Gesamtskalenwert berechnet wurde. Für Lehr-Lern-Überzeugungen im Bereich der additiven Sprachförderung fällt der Gesamtwert mit *M*=2,9 zum ersten bzw. *M*=2,8 zum zweiten Messzeitpunkt eher niedrig aus (Bereich „teils/teils“). Dieser Unterschied zeigt sich bei Betrachtung der Teilnehmenden beider Messzeitpunkte als statistisch signifikant (s. für genaue Angaben und Teststatistik Abbildung 199). Hoch liegt der Wert hingegen im Bereich der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung (*M*=4,6 zu beiden Messzeitpunkten - „stimme voll und ganz zu“; s. für die Werte aller Items Abbildung 198).

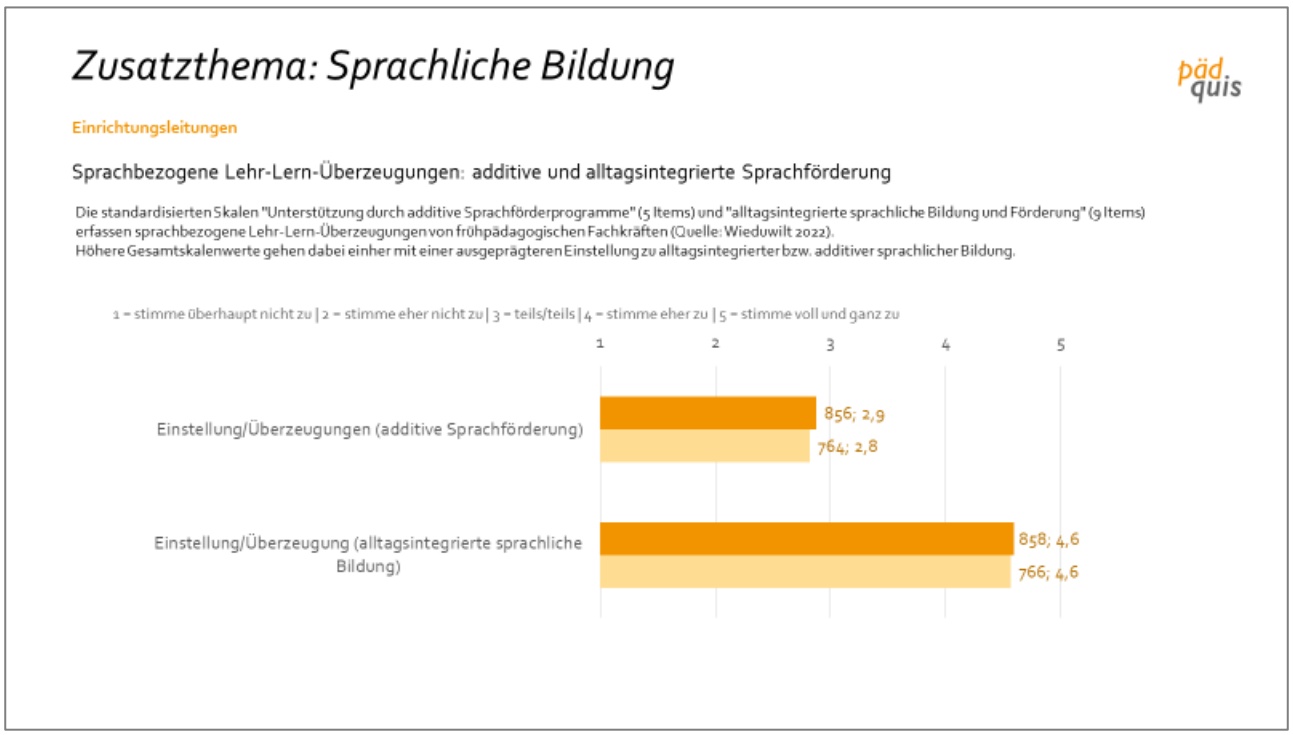

Abbildung 198: Lehr-Lern-Überzeugungen: additive und alltagsintegrierte Sprachförderung

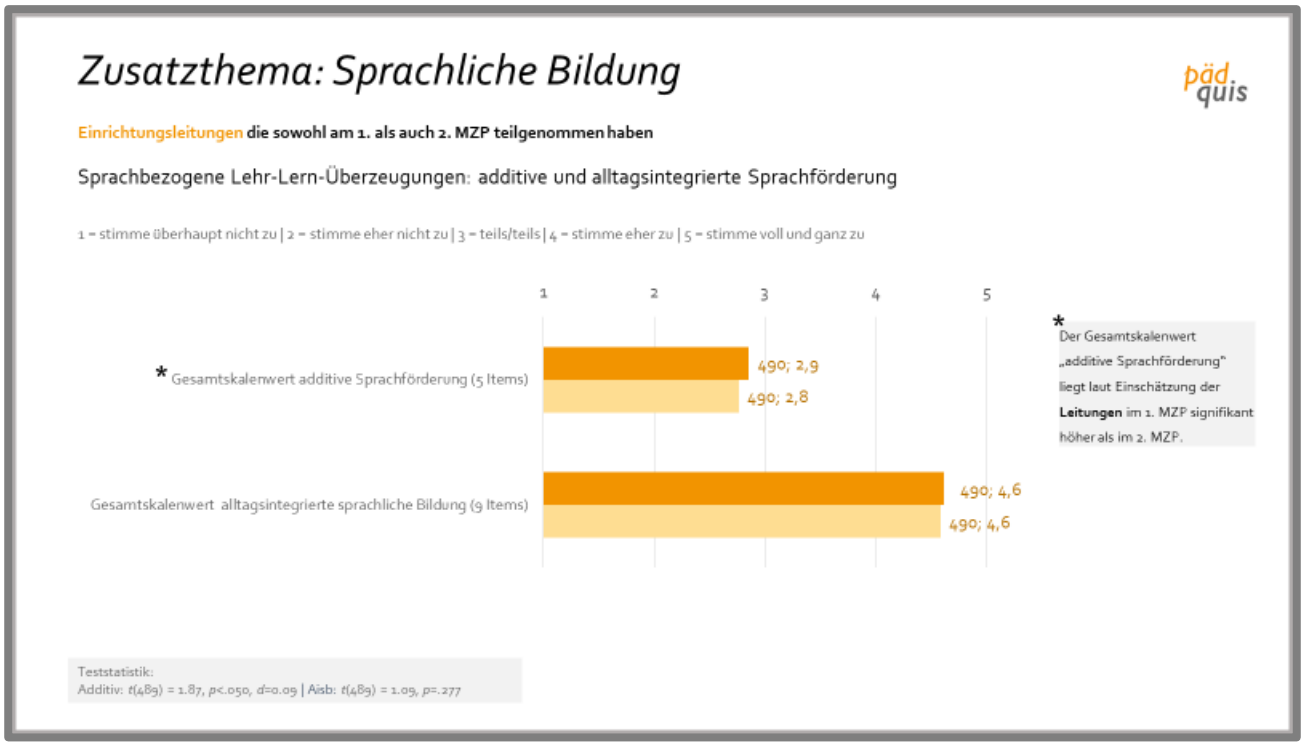

Abbildung 199: Prüfung auf Unterschiede 1. + 2. MZP: additive und alltagsintegrierte Sprachförderung

6.2.4 Veränderung durch und Zufriedenheit mit der Reform im Bereich Sprachbildung

Wie hilfreich ist die Gesetzesreform für die Qualitätsverbesserung im Bereich „alltagsintegrierte Sprachbildung als handlungsleitendes Prinzip aller Fachkräfte“ in der Einrichtung *(Angaben Einrichtungsleitungen, Einrichtungsträger, örtliche Träger, Fachberatung)*:

Zu beiden Messzeitpunkten wurde auch zum Thema Sprachbildung auf einer vierstufigen Skala von 1 = stimme nicht zu bis 4 = stimme multiperspektivisch erfragt, für wie hilfreich die Gesetzesreform für die Qualitätsverbesserung hierzu von den verschiedenen Akteursgruppen erachtet wird.

Messzeitpunkt 1 + 2: Es zeigt sich, dass Einrichtungsleitungen (1. MZP: *M*=3,1; *n*=839; 2. MZP: *M*=3,0; *n*=733), Einrichtungsträger (1. MZP: *M*=2,8; *n*=188; 2. MZP: *M*=2,8; *n*=257), Fachberatungen (1. MZP: *M*=3,2; *n*=108; 2. MZP: *M*=3,1; *n*=103) und örtliche Träger (1. MZP: *M*=2,8; *n*=13; 2. MZP: *M*=3,3; *n*=13) zu beiden Messzeitpunkten im Durchschnitt eher zustimmen, die Gesetzesreform als hilfreich für die Qualitätsverbesserung im Bereich „alltagsintegrierte Sprachbildung als handlungsleitendes Prinzip aller Fachkräfte“ zu empfinden (s. Abbildung 200).

Vergleich: Einschätzungen zu „wie hilfreich ist die Reform für Qualitätsverbesserung“ Messzeitpunkt 1 + 2: Bei den Leitungen, welche zu *beiden* Messzeitpunkten hier eine Einschätzung vorgenommen haben (*n*=474), stellt sich der geringe Mittelwertunterschied von *M*=3,1 zu *M*=3,0 zum zweiten Messzeitpunkt als signifikant dar. Bei den anderen beiden Substichproben Träger und Fachberatungen lassen sich keine signifikanten Mittelwertunterschiede zwischen den beiden Messzeitpunkten finden (s. für alle Werte und die Teststatistik Abbildung 201).

Zufriedenheit mit der Umsetzung der Gesetzesreform im Bereich „Alltagsintegrierte Sprachbildung als handlungsleitendes Prinzip aller Fachkräfte“ (*Angaben Einrichtungsleitungen, Fachberatung)*:

Die Zufriedenheit mit der Umsetzung der Gesetzesreform im Bereich Sprachbildung wurde auch für den Bereich Sprachbildung auf einer vierstufigen Skala von 1 = unzufrieden zu bis 4 = zufrieden zu beiden Messzeitpunkten bei den Einrichtungsleitungen und den pädagogischen Fachberatungen erfragt.

Messzeitpunkt 1 + 2: „Qualifizierung aller Fachkräfte im Bereich Sprachbildung“: Die durchschnittlichen Zufriedenheitswerte der befragten Einrichtungsleitungen mit der Umsetzung der Gesetzesreform im Bereich der Sprache als handlungsleitendes Prinzip liegen zu beiden Messzeitpunkten rund um den Bereich „eher zufriedenen“, bei den Leitungen mit Tendenz zu „zufrieden“ (1. MZP: *M*=3,3; *n*=822; 2. MZP: *M*=3,3; *n*=718), die der Fachberatungen etwas niedriger (1. MZP: *M*=2,9; *n*=93; 2. MZP: *M*=2,8; *n*=95) (Abbildung 200).

Vergleich: Zufriedenheit mit der Umsetzung Messzeitpunkt 1 + 2: Sowohl bei den Einrichtungsleitungen (*n*=440) als auch bei den Fachberatungen (*n*=42), welche zu *beiden* Messzeitpunkten angegeben haben, wie zufrieden sie mit der Umsetzung des Gesetzesreformelementes in diesem Bereich sind, zeigen sich keine signifikanten Mittwertunterschiede zwischen den durchschnittlichen Zufriedenheitswerten der beiden Messzeitpunkte (s. für alle Werte und die Teststatistik Abbildung 201).

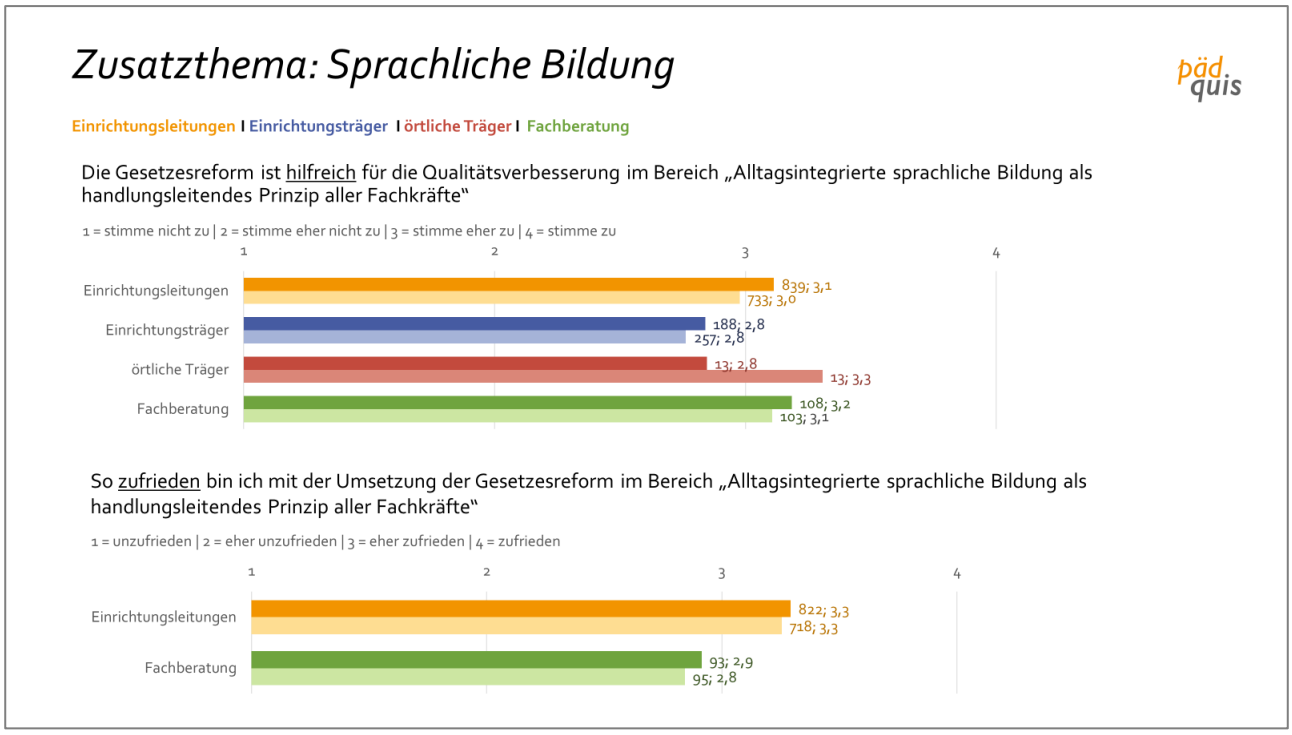

Abbildung 200: Einschätzungen zur Reform im Bereich Sprachbildung als handlungsleitendes Prinzip

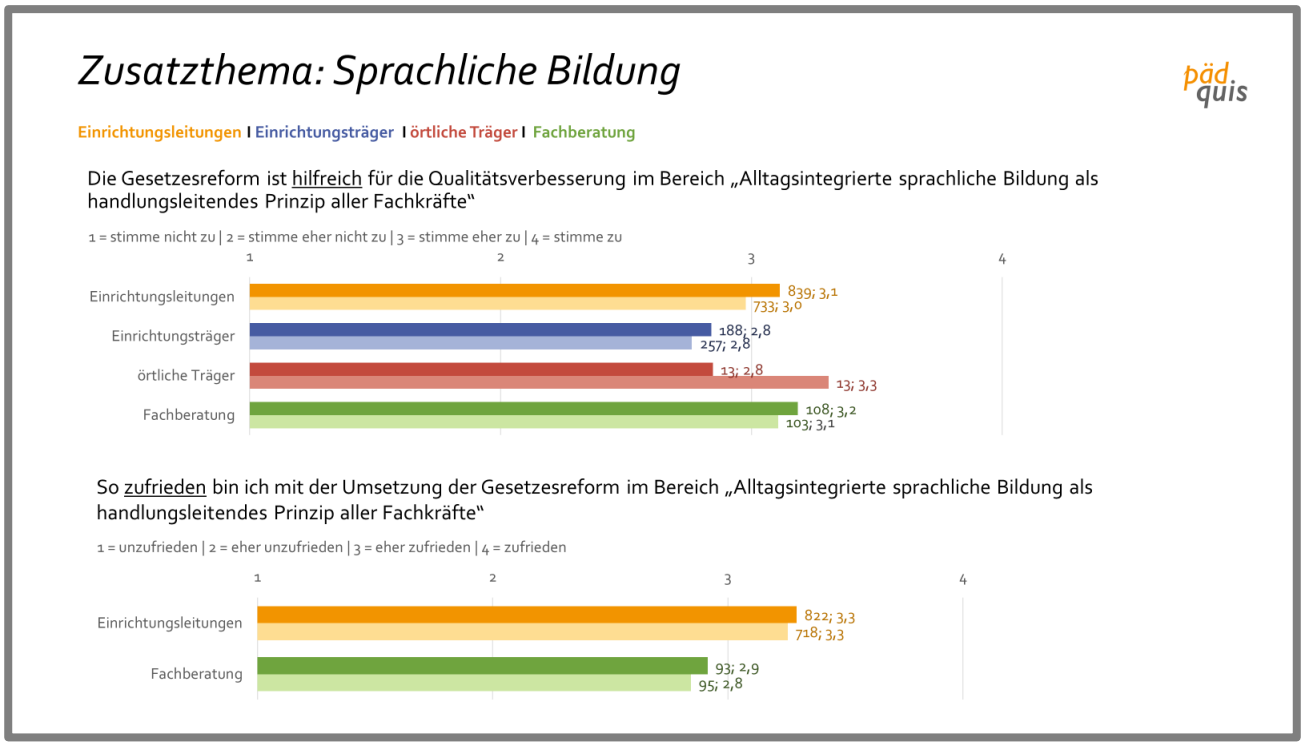

Abbildung 201: Prüfung auf Unterschiede 1. + 2. MZP: Einschätzungen zur Reform im Bereich Sprachbildung als handlungsleitendes Prinzip

Wie hilfreich ist die Gesetzesreform für die Qualitätsverbesserung im Bereich „Qualifizierung aller Fachkräfte im Bereich Sprachbildung“ in der Einrichtung *(Angaben Einrichtungsleitungen, Einrichtungsträger, örtliche Träger, Fachberatung)*:

Messzeitpunkt 1 + 2: Es zeigt sich auch in diesem Bereich der Sprachbildung, dass Einrichtungsleitungen (1. MZP: *M*=3,1; *n*=844; 2. MZP: *M*=2,9; *n*=730), Einrichtungsträger (1. MZP: *M*=2,8; *n*=188; 2. MZP: *M*=2,9; *n*=258), Fachberatungen (1. MZP: *M*=3,3; *n*=106; 2. MZP: *M*=3,1; *n*=99) und örtliche Träger (1. MZP: *M*=3,0; *n*=14; 2. MZP: *M*=3,6; *n*=16) zu beiden Messzeitpunkten im Durchschnitt eher zustimmen, die Gesetzesreform als hilfreich für die Qualitätsverbesserung im Bereich „Qualifizierung der Fachkräfte“ zu empfinden. Als auffällig zeigt sich der Mittelwert der örtlichen Träger, der zunächst zum zweiten Messzeitpunkt deutlich höher liegt als der bei den anderen Akteursgruppen und in Richtung „stimme zu“ tendiert, und damit auch vom ersten zum zweiten Messzeitpunkt deutlich angestiegen ist. Zu beachten ist allerdings, dass 2023 zwei Träger mehr diese Frage beantwortet haben (s. Abbildung 202).

Vergleich: Einschätzungen zu „wie hilfreich ist die Reform für Qualitätsverbesserung“ Messzeitpunkt 1 + 2: Bei den Leitungen, welche zu *beiden* Messzeitpunkten hier eine Einschätzung vorgenommen haben (*n*=472), stellt sich auch in diesem Aspekt der Sprachbildung eine signifikante Veränderung zwischen den Messzeitpunkten heraus: der Mittelwert fällt zum zweiten Messzeitpunkt von *M*=3,1 auf *M*=2,9. Bei den anderen beiden Substichproben Träger und Fachberatungen lassen sich keine

signifikanten Mittelwertunterschiede zwischen den beiden Messzeitpunkten finden (s. für alle Werte und die Teststatistik Abbildung 203).

Zufriedenheit mit der Umsetzung der Gesetzesreform im Bereich „Qualifizierung aller Fachkräfte im Bereich Sprachbildung“ (*Angaben Einrichtungsleitungen, Fachberatung)*:

Messzeitpunkt 1 + 2: „Qualifizierung aller Fachkräfte im Bereich Sprachbildung“: Die durchschnittlichen Zufriedenheitswerte der befragten Einrichtungsleitungen mit der Umsetzung der Gesetzesreform im Bereich der Sprachqualifizierungen der Fachkräfte liegen ebenfalls zu beiden Messzeitpunkten rund um den Bereich „eher zufriedenen“ (Leitungen: 1. MZP: *M*=3,1; *n*=824; 2. MZP: *M*=3,0; *n*=725), die der Fachberatungen liegen etwas niedriger (1. MZP: *M*=2,8; *n*=96; 2. MZP: *M*=2,7; *n*=97) (s. Abbildung 202).

Vergleich: Zufriedenheit mit der Umsetzung Messzeitpunkt 1 + 2: Sowohl bei den Einrichtungsleitungen (*n*=450) als auch bei den Fachberatungen (*n*=46), welche zu *beiden* Messzeitpunkten angegeben haben, wie zufrieden sie mit der Umsetzung der Reform im Bereich der Fachkräftequalifizierung sind, zeigen sich keine signifikanten Mittwertunterschiede zwischen den durchschnittlichen Zufriedenheitswerten der beiden Messzeitpunkte (s. für alle Werte und die Teststatistik Abbildung 203).

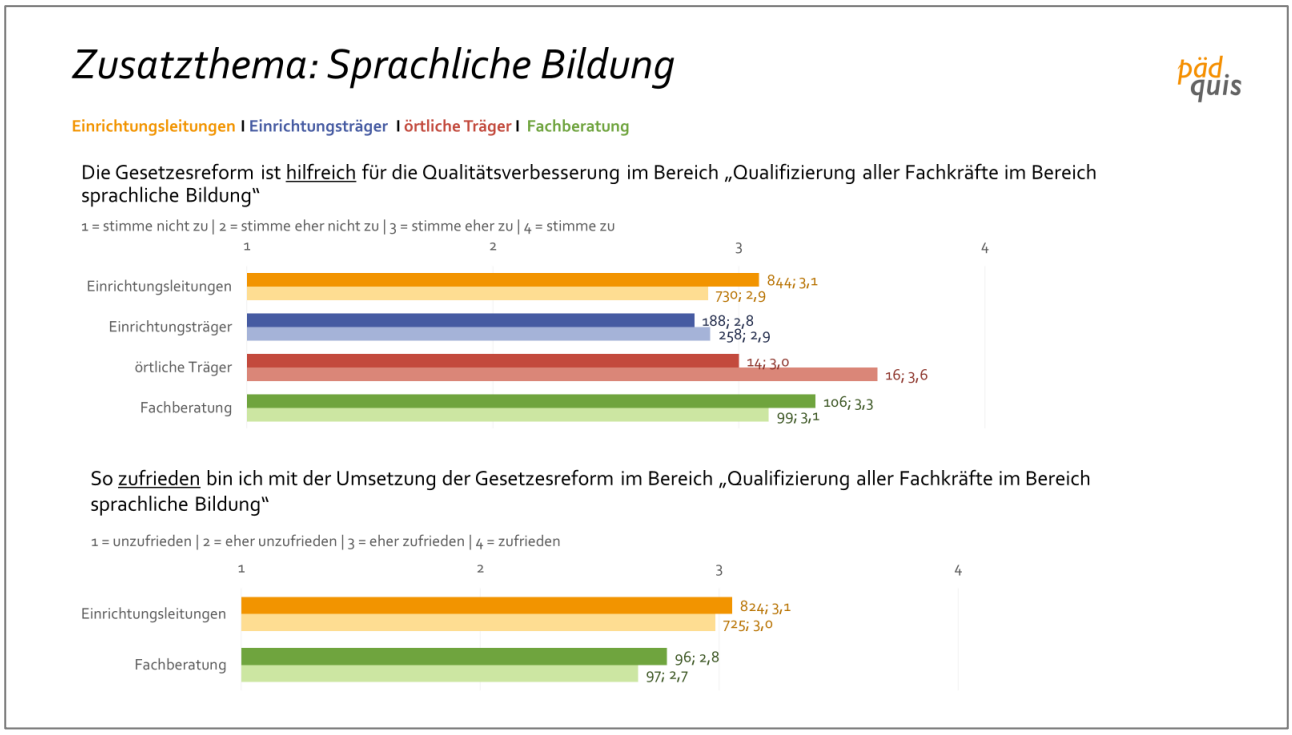

Abbildung 202: Einschätzungen zur Reform im Bereich Sprachqualifizierungen der Fachkräfte

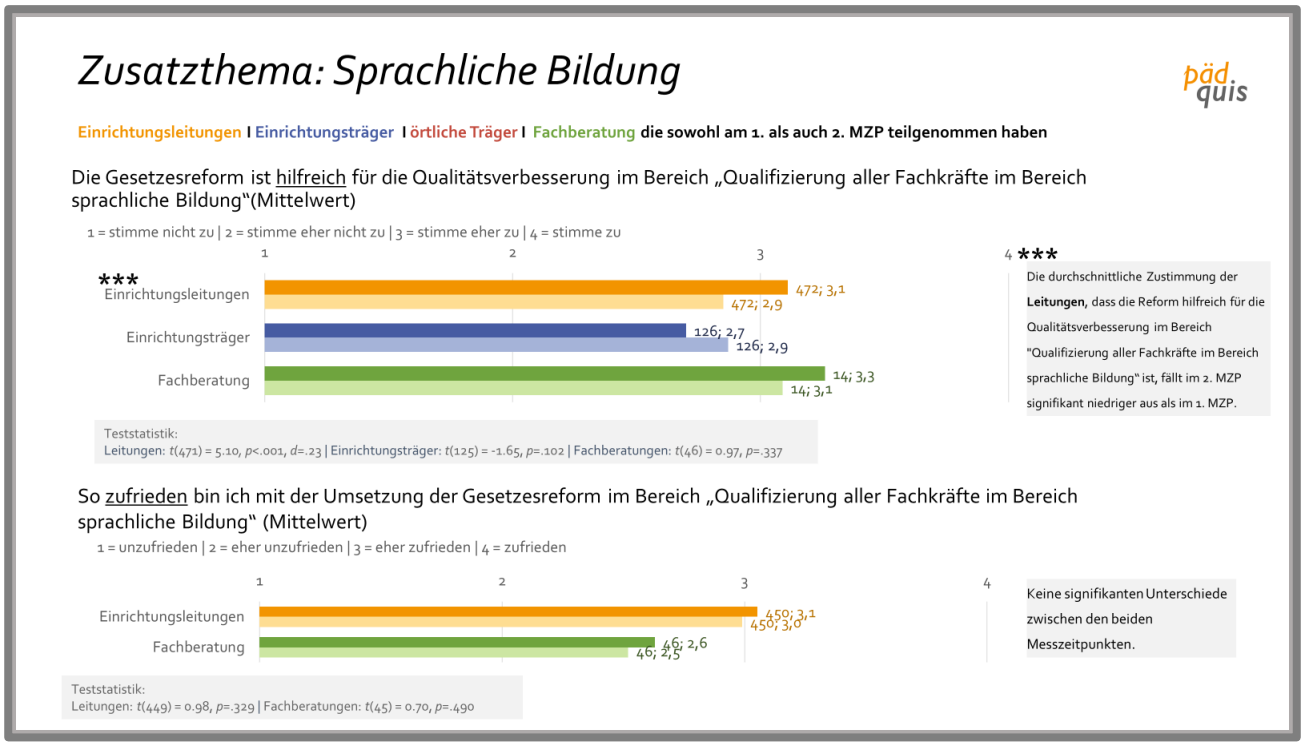

Abbildung 203: Prüfung auf Unterschiede 1. + 2. MZP: Einschätzungen zur Reform im Bereich Sprachqualifizierungen der Fachkräfte

6.2.5 Zusammenfassung und Empfehlungen „Alltagsintegrierte sprachliche Bildung“

Im Folgenden wird mit der Tabelle 14 eine Zusammenfassung über die im Kapitel 6.2 berichteten Ergebnisse sowie daraus abzuleitende Empfehlungen zum Zusatzfokusthema „Alltagsintegrierte sprachliche Bildung“ gegeben.

Tabelle 14: Zusammenfassung und Empfehlungen zum Zusatzthema „Alltagsintegrierte sprachliche Bildung“

Zusatzfokusthema „Alltagsintegrierte sprachliche Bildung als handlungsleitendes Prinzip aller Fachkräfte und deren Qualifizierung im Bereich sprachliche Bildung“ – ZUSAMMENFASSUNG
• Laut Angaben der Einrichtungsleitungen liegt der Anteil an Kindern mit nichtdeutscher Familiensprache in den Einrichtungen bei den unter Dreijährigen zwischen 3 und 4%; bei den über Dreijährigen bei rund 13%. Im Vergleich zu anderen einschlägigen deutschlandweiten Statistiken fallen diese Werte sehr niedrig aus (vgl. Autorengruppe Fachkräftebarometer 2023).
Themenbereich: Beteiligung der Eltern im Bereich Sprache
mehrsprachige Angebote (Angaben Einrichtungsleitungen): • Die Hälfte der Kindertageseinrichtungen beschäftigt mehrsprachiges päd. Personal und bietet schriftliche mehrsprachige Kommunikation für die Familien an. • Die Einrichtungskonzeption hingegen ist nur in einem kleinen Anteil der Einrichtungen in mehreren Sprachen verfügbar. In ebenso vielen Einrichtungen wird die Elternvertretung am Sprachförderkonzept beteiligt.
Themenbereich: Konzepte zur Sprachbildung und Monitoringstrategien der Einrichtungsträger
Sprachförderkonzepte und Zuständigkeiten (Angaben Einrichtungsträger):

- Drei von fünf und damit die Mehrheit der Einrichtungsträger nutzen kein spezifisches Konzept zur alltagsintegrierten Sprachbildung in den Einrichtungen ihrer Trägerschaft. Ein Drittel nutzt einen eigenen Ansatz. Vereinzelt werden „fremde“ Konzepte verwendet.
- Mehr als zwei Drittel der Einrichtungsträger sehen die Zuständigkeit diesbezüglich bei den einzelnen Einrichtungen selbst.

Strategien zur Umsetzung der Gesetzesinhalte im Bereich alltagsintegrierte Sprachbildung (Angaben Einrichtungsträger):

- Rund die Hälfte der Einrichtungsträger bestätigt die Durchführung von Evaluations- und/oder Monitoring-Aktivitäten im Bereich der *Alltagsintegrierten sprachlichen Bildung als handlungsleitendes Prinzip aller Fachkräfte*, mitunter führen Einrichtungsträger entsprechende Aktivitäten seit Inkrafttreten des KiTaG durch, während rund ein Drittel aller Einrichtungsträger entsprechende Aktivitäten bereits vor Inkrafttreten des KiTaG durchführte. Ein ebensolcher Anteil plant solche Aktivitäten in Zukunft.
- Ebenfalls rund die Hälfte der Einrichtungsträger gibt an, Evaluations- und/oder Monitoring-Aktivitäten zur *Fachkraftqualifizierungen* im Bereich alltagsintegrierte Sprachbildung durchzuführen, ein kleiner Teil davon bereits vor Inkrafttreten des KiTaG. Rund ein Drittel hat bislang keine entsprechenden Aktivitäten, ein kleiner Anteil hat dies in Planung.

Themenbereich: Teilnahme an Sprachprogrammen und Qualifikationen der Fachkräfte sowie Leadership-Verständnis

Teilnahme an Bundes- oder Landesprogrammen (Angaben Einrichtungsleitungen):

- Mit Blick auf die Teilnahme an Sprachprogrammen auf Bundes- oder Landesebene zeigt sich insgesamt ein rückläufiges Bild, was sicherlich auch bedingt ist durch im Evaluationszeitraum auslaufende Programme wie z. B. Sprach-Kitas.
- Die meisten Einrichtungen nehmen am Programm „SPRINT“ teil, wenngleich die Teilnahmequote von mehr als die Hälfte (57%) auf 39% gesunken ist.
- Im Jahr 2022 hat die Hälfte der Einrichtungen angegeben, spezielle Sprachförderprogramme bezogen auf Kleingruppen/einzelne Kinder durchzuführen, während dies im Jahr 2023 nur noch auf jede Vierte zutrifft.

Qualifikationen der Fachkräfte im Bereich Sprachbildung (Angaben Einrichtungsleitungen, Einrichtungsträger):

- Die Anzahl der Qualifizierten im Bereich Sprachbildung nimmt zu, gleichzeitig sinkt die die Anzahl der Nachzuqualifizierenden.

Selbsteinschätzungen im Bereich Sprachbildung (Angaben Fachberatungen):

- Am häufigsten (39%) schätzen die päd. Fachberatungen ihre Kenntnisse im Themenfeld der Sprachbildung als „gut“ ein. Während jede fünfte päd. Fachkraft von sehr guten Kenntnissen berichtet, halten 14% ihre Kenntnisse nur für ausreichend oder sogar mangelhaft.

Leadership-Verständnis im Bereich Sprachbildung und sprachbezogene Lehr-Lern-Überzeugungen (Angaben Einrichtungsleitungen):

- Das Leadership-Verständnis der Leitungen im Bereich der sprachlichen Bildung ist stark ausgeprägt, wonach die Einrichtungsleitungen z. B. klare Zielvorstellungen zur Sprachbildung angeben und einen fachlichen Austausch im Team anregen.
- Die Leitungen weisen ausgeprägte Lehr-Lern-Überzeugungen im Bereich Alltagsintegrierter sprachliche Bildung auf, wohingegen die Überzeugungen zur additiven Sprachförderung eher gemischt (teils/teils) ausfallen.

Themenbereich: Veränderung durch und Zufriedenheit mit der Reform im Bereich Sprachbildung

Wie hilfreich ist die Gesetzesreform für die Qualitätsverbesserung im Bereich „Alltagsintegrierte Sprachbildung als handlungsleitendes Prinzip aller Fachkräfte“ in der Einrichtung (Angaben Einrichtungsleitungen, Einrichtungsträger, örtliche Träger, Fachberatung):

- Die Gesetzesreform wird von allen Akteursgruppen eher als hilfreich für die Qualitätsverbesserung im Bereich „Alltagsintegrierte Sprachbildung als handlungsleitendes Prinzip aller Fachkräfte“ empfunden.

Zufriedenheit mit der Umsetzung der Gesetzesreform im Bereich „Alltagsintegrierte Sprachbildung als handlungsleitendes Prinzip aller Fachkräfte“ (Angaben Einrichtungsleitungen, Fachberatung):

- Leitungen und Fachberatungen sind eher zufrieden bezüglich der Umsetzung der Gesetzesreform im Bereich Sprachbildung als handlungsleitendes Prinzip, wobei die Zufriedenheit der Leitungen tendenziell etwas höher ausfällt als die der Fachberatungen.

Zusatzfokusthema „Alltagsintegrierte sprachliche Bildung als handlungsleitendes Prinzip aller Fachkräfte und deren Qualifizierung im Bereich sprachliche Bildung“ – EMPFEHLUNGEN

- Es wird empfohlen, die Elternbeteiligung im Bereich Sprachbildung auszuweiten. Angestrebt werden sollte, dass
  - möglichst alle Kindertageseinrichtungen schriftliche mehrsprachige Kommunikation entsprechend der Familienzusammensetzung der Einrichtung anbieten.
  - die Konzeption in weiteren Familiensprachen zur Verfügung steht.
  - die Elternvertretung am Sprachförderkonzept beteiligt wird, um die Bedarfe der Eltern zu erfassen und in der päd. Arbeit zu berücksichtigen.

- Ein spezifisches Konzept zur alltagsintegrierten Sprachbildung sollte Grundlage der sprachlichen Bildungsarbeit in den Einrichtungen sein.

- Ebenso wird zur Ausweitung von Evaluations- und/oder Monitoring-Aktivitäten in den Bereichen der Alltagsintegrierten sprachlichen Bildung und der entsprechenden Fachkräftequalifizierung auf Seiten der Träger angeraten.

- Ein bedarfsgerechtes Fort- und Weiterbildungsangebot im Bereich der sprachlichen Bildung ist nachhaltig vorzuhalten. Zudem wird auch für päd. Fachberatungen eine entsprechende Qualifizierung empfohlen.

6.3 Zusatzfokusthema „Erhöhung des Betreuungsschlüssels im Ü3-Bereich auf 2,0“

Folgende mit dem KiTaG getroffenen Regelungen liegen der Betrachtung des Zusatzbereiches „Erhöhung des Betreuungsschlüssels im Ü3-Bereich auf 2,0“ und den hierzu gehörenden Themenbereichen der Evaluation zugrunde:

Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege
(Kindertagesförderungsgesetz - KiTaG)

§ 26 Betreuungsschlüssel
(1) In der direkten Arbeit mit den Kindern müssen stets mindestens tätig sein
1. eine Fachkraft in kleinen Gruppen,
2. eine Fachkraft für die gesamte Öffnungszeit und eine zweite Fachkraft für die Hälfte der wöchentlichen Öffnungszeit in mittleren Gruppen sowie
3. zwei Fachkräfte in Regelgruppen, integrativen Kindergartengruppen und Naturgruppen.

(2) Um den Nachweis der Einhaltung des Betreuungsschlüssels erbringen zu können, hat der Einrichtungsträger auf geeignete Weise täglich festzuhalten, welche Fachkräfte in der direkten Arbeit mit den Kindern tätig waren.

(3) Der Einrichtungsträger meldet dem örtlichen Träger unverzüglich, wenn der Betreuungsschlüssel in einer Gruppe über einen Zeitraum von mehr als fünf aufeinanderfolgenden Betreuungstagen nicht sichergestellt worden ist oder absehbar nicht wird sichergestellt werden können.
(4) Unabhängig von dem Betreuungsschlüssel muss die Zahl der in der Kindertageseinrichtung anwesenden Fachkräfte stets die Anzahl der geöffneten Gruppen übersteigen. Eine nach § 28 Absatz 1 qualifizierte Fachkraft muss jederzeit anwesend sein.

§ 27 Offene Arbeit, Ergänzungs- und Randzeitenförderung

(1) Die Vorschriften über geförderte Gruppen, zur Gruppengröße und zum Betreuungsschlüssel gelten für Kindertageseinrichtungen mit offener Arbeit sowie Ergänzungs- und Randzeitengruppen (§ 10 Absatz 2 Satz 4) entsprechend. Ergänzungs- und Randzeitengruppen gelten nicht als Gruppen im Sinne des § 22 Absatz 2 Nummer 1, des § 29 Absatz 2 und des § 39 Absatz 2. § 29 Absatz 1 findet auf sie keine Anwendung.
(2) In Randzeitenangeboten nach § 10 Absatz 2 Satz 5 muss in der direkten Arbeit mit den Kindern stets mindestens eine Fachkraft je zehn anwesende Kinder, in Naturgruppen je acht anwesende Kinder, tätig sein. Eine Fachkraft muss über eine Qualifikation nach § 28 Absatz 1 verfügen. Jeweils zwanzig anwesende Kinder zählen als Gruppe nach § 26 Absatz 4 Satz 1. Sind während des Randzeitenangebots in einer Einrichtung nicht mehr als zehn Kinder anwesend, genügt es abweichend von § 26 Absatz 4 Satz 1, dass neben der nach § 28 Absatz 1 qualifizierten Fachkraft eine weitere Betreuungskraft anwesend ist. Kinder unter drei Jahren sowie Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Kinder aus Integrationsgruppen und nach § 25 Absatz 4 werden für die Berechnungen nach Satz 1 bis 3 doppelt, Kinder unter neun Monaten vierfach gezählt.

Im Folgenden werden die Evaluationsergebnisse zu dem Themenbereich „Erhöhung des Betreuungsschlüssels im Ü3-Bereich auf 2,0“ vorgestellt.

6.3.1 Sicherstellung des Betreuungsschlüssels und Umgang mit Personalausfall

Sicherstellung des Betreuungsschlüssels, Erfassung von Personalausfall und seinen Gründen (*Angaben Einrichtungsleitungen, Einrichtungsträger):*

Messzeitpunkt 1 + 2: Zum ersten Messzeitpunkt (Ende 2021/Anfang 2022) wurden die Leitungen gefragt, ob es seit dem 01.01.2021 in ihrer Einrichtung vorkam, dass der vorgesehene Betreuungsschlüssel über einen Zeitraum von mehr als fünf aufeinanderfolgenden Betreuungstagen nicht sichergestellt werden konnte. Dieses bejahen 41% (*n*=375) der Leitungen geben an. Im Durchschnitt kam dieses in diesem Zeitraum 21 Mal vor (*n*=267, Min. 1 Mal, Max. 200 Mal) und durchschnittlich an 37 Tagen (*n*=278, Min. 1 Tag, Max. 355 Tage) (ohne Abbildung).

Zusätzlich wurden die Träger zu beiden Messzeitpunkten gebeten anzugeben, ob sie den Personalausfall in den Einrichtungen in Ihrer Trägerschaft erfassen. Dieses bestätigen zu beiden Messzeitpunkten so gut wie alle Träger (93%).

In Bezug auf Evaluations- und/oder Monitoring-Aktivitäten zur Sicherstellung der Einhaltung des Betreuungsschlüssels geben knapp ein Viertel der Träger an, entsprechende Aktivitäten erst seit Inkrafttreten des KiTaG umgesetzt zu haben (1. MZP: 22%, *n*=41 und 2. MZP: 23%, *n*=56). Weitere gut ein Drittel der Träger geben an, dieses bereits zu einem früheren Zeitpunkt getan zu haben (1. MZP: 37%, *n*=68 und 2. MZP: 33%, *n*=80). Bei 37% (*n*=67, 1. MZP) bzw. 41% (*n*=100, 2. MZP), gibt es noch keine entsprechenden Evaluations- und/oder Monitoring-Aktivitäten (s. Abbildung 204).

Von den Trägern, welche den Personalausfall in Ihren Einrichtungen erfassen, erfassen zu beiden Messzeitpunkten etwas über die Hälfte (1. MZP: 54%, *n*=105; 2. MPZ: 54%, *n*=153) *immer* die Gründe für den Personalausfall. Bei einigen Trägern findet eine solche Erfassung nur statt, wenn durch den Ausfall der gesetzliche Betreuungsschlüssel nicht sichergestellt werden kann (1. MZP: 12%, *n*=25; 2.

MPZ: 12%, *n*=35) und bei einzelnen Trägern, wenn er über mehrere Tage nicht sichergestellt werden kann (1. MZP: 5%, *n*=10; 2. MPZ: 6%, *n*=18) (s. Abbildung 205).

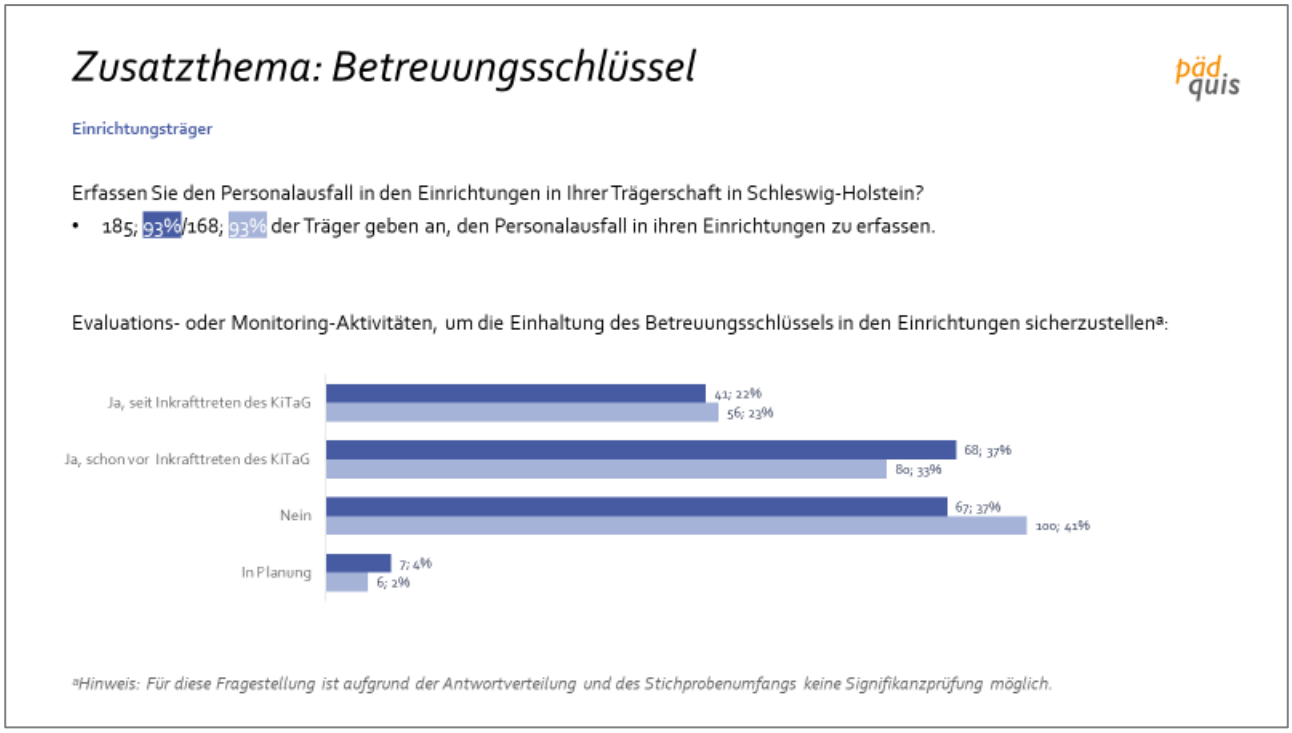

Abbildung 204: Erfassung des Personalausfalls durch Einrichtungsträger

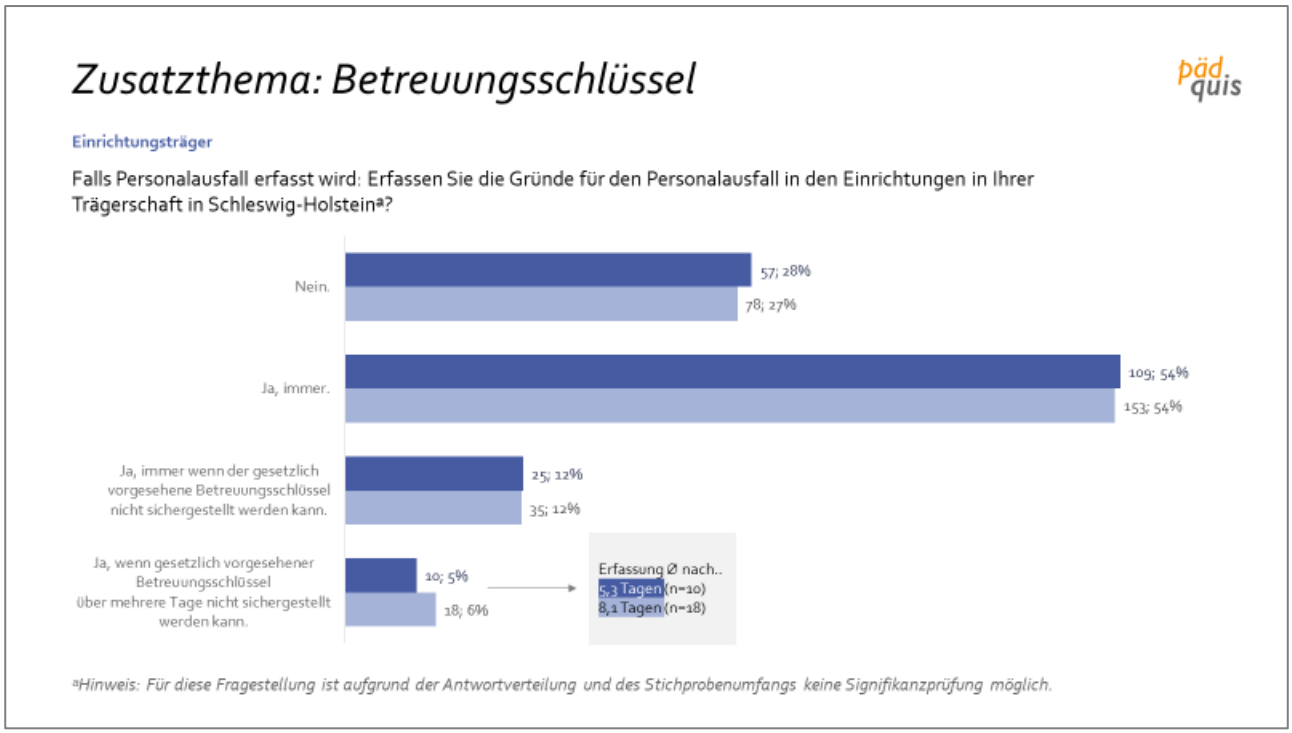

Abbildung 205: Erfassung von Gründen für Personalausfall durch Einrichtungsträger

Konkrete Gründe für Ausfall und Ausgleich (*Angaben Einrichtungsleitungen, Einrichtungsträger):*

Messzeitpunkt 1 + 2: Als Begründung für seit dem 1.1.2021 tatsächlich stattgefundenen, erfassten Personalausfall werden neben Krankheit und Urlaub von einem Großteil der Träger (dazu befragt zu beiden Messzeitpunkten) und/oder Leitungen (dazu befragt nur zum ersten Messzeitpunkt) unbesetzte Stellen und Mutterschutz/Elternzeit genannt. Viele Träger geben als Gründe zudem Fort- und Weiterbildungen an sowie die Infektionsschutzverordnung (Letzteres insbesondere zum ersten Messzeitpunkt. Beides benennt ein deutlich geringerer Anteil der Leitungen (s. für alle konkreten Werte Abbildung 206). Ergänzend dazu berichtet LOS 1 von durchschnittlich 38,4 Fehltagen je Vollzeitäquivalent aufgrund von Urlaub und 34,1 Tage aufgrund von Krankheit für das Jahr 2022 (s. Kap. 3.2.1.2 im LOS 1-Teil).

Vergleich: Gründe für Personalausfall Messzeitpunkt 1 + 2: Der Anteil an Trägern, welche die Infektionsschutzverordnung als Grund angeben, geht zum zweiten Messzeitpunkt signifikant deutlich zurück – was anhand der Pandemieentwicklung nachvollziehbar ist. Für alle weiteren Begründungen lassen sich bei den Trägerangaben keine gegen den Zufall abgesicherten Mittelwertunterschiede zwischen den beiden Messzeitpunkten finden (s. für alle Werte und die Teststatistik Abbildung 207).

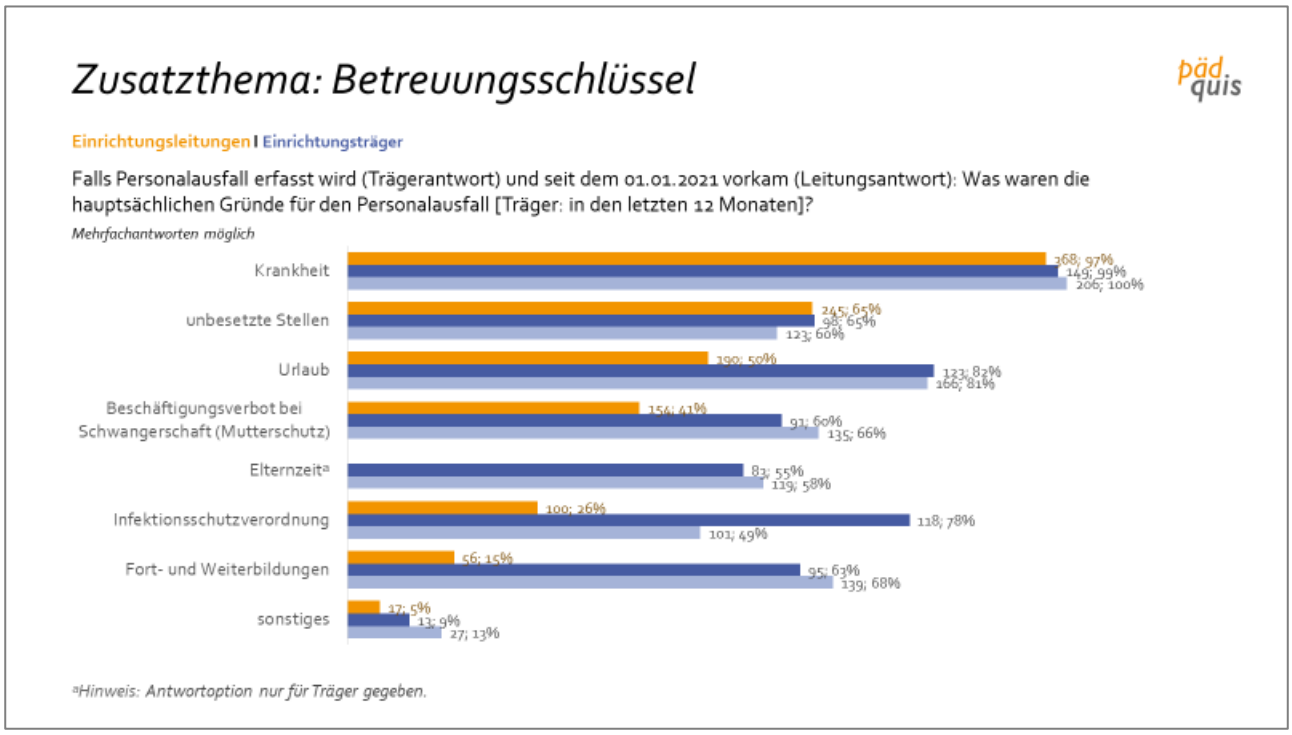

Abbildung 206: Gründe für Personalausfall

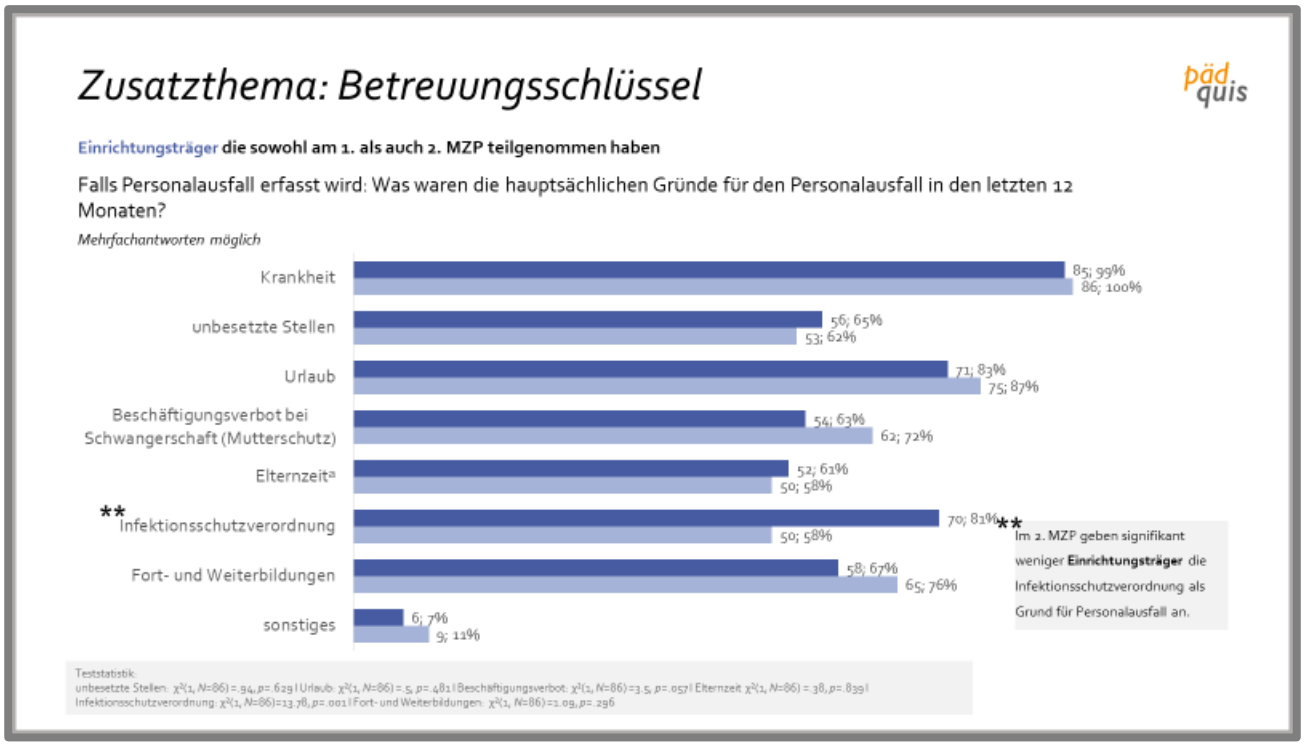

Abbildung 207: Prüfung Unterschiede 1.+2. MZP: Gründe für Personalausfall

Umgang mit Personalausfall (*Angaben Einrichtungsleitungen, Einrichtungsträger):*

Messzeitpunkt 1 + 2: Bei den Leitungen, in deren Einrichtungen seit dem 1.1.2021 Personalausfall vorkam, wurde zum ersten Messzeitpunkt erfragt, wie sie diesen ausgeglichen haben, und bei den Träger, welche diesen erfasst haben, zu beiden Messzeitpunkten parallel dazu, welche Strategien sie nutzen, um mit kurzfristigen Personalausfällen in den Einrichtungen in ihrer Trägerschaft umzugehen.

Messzeitpunkt 1 + 2: Fast alle Leitungen nennen zum ersten Messzeitpunkt Überstunden des pädagogischen Personals (96%; *n*=341) sowie Übernahme der pädagogischen Arbeit durch die Leitung (94%; *n*=332) und ein Großteil zudem das Zusammenlegen von Gruppen (86%; *n*=263), Verkürzungen der Öffnungszeiten (73%; *n*=208), den Einsatz von Springerkräften (72%; *n*=219) sowie auch eine vorübergehende Schließung (65%; *n*=182) als Strategien zum Umgang mit Personalausfall. Die parallele Befragung der Träger dazu, ob sie als Träger diese Maßnahmen bei sich als etablierte Strategie oder als Vorgehen bei Notfällen nutzen oder nie anwenden (erfragt zum ersten und zweiten Messzeitpunkt), weist teilweise deutlich Abweichungen von den Angaben der Leitungen auf. Unter anderem zeigt sich, dass der Einsatz von einrichtungsübergreifenden Springerkräften (2. MZP: 19%; *n*=44 als etablierte Strategie; 12%; *n*=30 in Notfällen) und auch von freiberuflichen pädagogischen Fachkräften (2. MZP: 5%; *n*=11 als etablierte Strategie; 6%; *n*=14 in Notfällen) nur von vergleichsweise wenigen Trägern als Strategie genutzt wird (s. für alle genauen Angaben Abbildung 208).

Zusatzthema: Betreuungsschlüssel

päd quis

Einrichtungsleitungen | Einrichtungsträger

Falls Personalausfall erfasst wird (Trägerantwort) und seit dem 01.01.2021 vorkam (Leitungsantwort):

Wie haben Sie diese Personalausfälle ausgeglichen? / Welche der folgenden Strategien nutzen Sie, um mit kurzfristigen Personalausfällen in Ihren Einrichtungen in SH umzugehen?

Mehrfachantworten möglich

Strategie	Leitungen: wird angewendet	Einrichtungsträger: etablierte Strategie		in Notfällen		nie	
Überstunden des pädagogischen Personals	341 (96%)	117 (59%)	183 (65%)	77 (39%)	94 (34%)	5 (3%)	3 (1%)
Übernahme der pädagogischen Arbeit durch die Leitung	332 (94%)	106 (54%)	159 (58%)	83 (43%)	106 (39%)	6 (3%)	10 (4%)
Zusammenlegung der Gruppen	263 (86%)	44 (23%)	93 (36%)	125 (66%)	142 (54%)	21 (11%)	26 (10%)
Kürzung der Öffnungszeiten	208 (73%)	20 (10%)	49 (18%)	126 (66%)	171 (63%)	44 (23%)	51 (19%)
Einsatz von Springerkräften		/	/	/	/	/	/
... einrichtungsintern	219 (72%)	143 (75%)	203 (78%)	38 (9%)	39 (7%)	30 (16%)	37 (14%)
... einrichtungsübergreifend		31 (17%)	44 (19%)	21 (12%)	30 (13%)	127 (72%)	162 (69%)
Verschiebung festen Gruppenpersonals in andere Einrichtungen	/	5 (3%)	9 (4%)	36 (20%)	59 (25%)	138 (77%)	167 (71%)
Verschiebung festen Gruppenpersonals in andere Gruppen	/	100 (52%)	132 (51%)	77 (40%)	101 (39%)	15 (8%)	24 (9%)
vorübergehende Schließung		/	/	/	/	/	/
... von Gruppen	182 (63%)	14 (7%)	35 (13%)	151 (80%)	196 (75%)	23 (12%)	30 (12%)
... der Einrichtung		7 (4%)	20 (8%)	88 (48%)	119 (47%)	88 (48%)	116 (46%)
päd. Personal aus Zeitarbeitsfirmen [freiberufliche Erzieher*innen]	124 (47%)	29 (15%)	48 (19%)	43 (23%)	65 (26%)	117 (62%)	140 (55%)
freiberufliche päd. Fachkräfte	-	13 (7%)	11 (5%)	13 (7%)	14 (6%)	159 (86%)	217 (90%)
bezahlte Stundenaufstockung von Teilzeitkräften	99 (40%)	64 (34%)	92 (37%)	75 (40%)	100 (41%)	50 (27%)	54 (22%)
Mobilisierung ehrenamtlicher Kräfte/ Eltern	36 (17%)	5 (3%)	12 (5%)	63 (33%)	74 (30%)	121 (64%)	164 (66%)
Einsatz einer/ mehrerer Tagespflegeperson/en	8 (4%)	0	1 (0,4%)	3 (2%)	9 (4%)	180 (98%)	229 (96%)

Abbildung 208: Ausgleich von Personalausfall

Strategien zur Personalplanung, zum Entgegenwirken des Personalmangels und Personalausfalls (*Angaben Einrichtungsleitungen, Einrichtungsträger):*

Messzeitpunkt 1: 16% der Träger (*n*=30) geben an, über ein Konzept der mittel- und längerfristigen strategischen und nachhaltigen lebensphasenorientierten Personalplanung zu verfügen. 84% (*n*=162) geben entsprechend an, dass dieses nicht der Fall ist.

Über die Hälfte bis hin zu einem Großteil der Träger erachtet dafür folgende Strategien als sinnvoll und wendet diese auch an: einen *strategischen Blick auf die Altersstrukturen des Personals* (als sinnvoll erachtet von 82%; *n*=126; bereits angewendet von *n*=28 Träger), *Maßnahmen zur Vereinbarung von Familie und Beruf* (als sinnvoll erachtet von 77%; *n*=118; bereits angewendet von *n*=20 Trägern) und *Arbeitszeitmodelle* (als sinnvoll erachtet von 60%; *n*=91; bereits angewendet von *n*=18 Trägern). Deutlich seltener werden Wechselmöglichkeiten in andere Arbeitsfelder (als sinnvoll erachtet von 17%; *n*=26; bereits angewendet von *n*=6 Trägern) und Digitalisierungsstrategien (als sinnvoll erachtet von 30%; *n*=46; bereits angewendet von *n*=12 Trägern) genannt (s. für alle Angaben Abbildung 209).

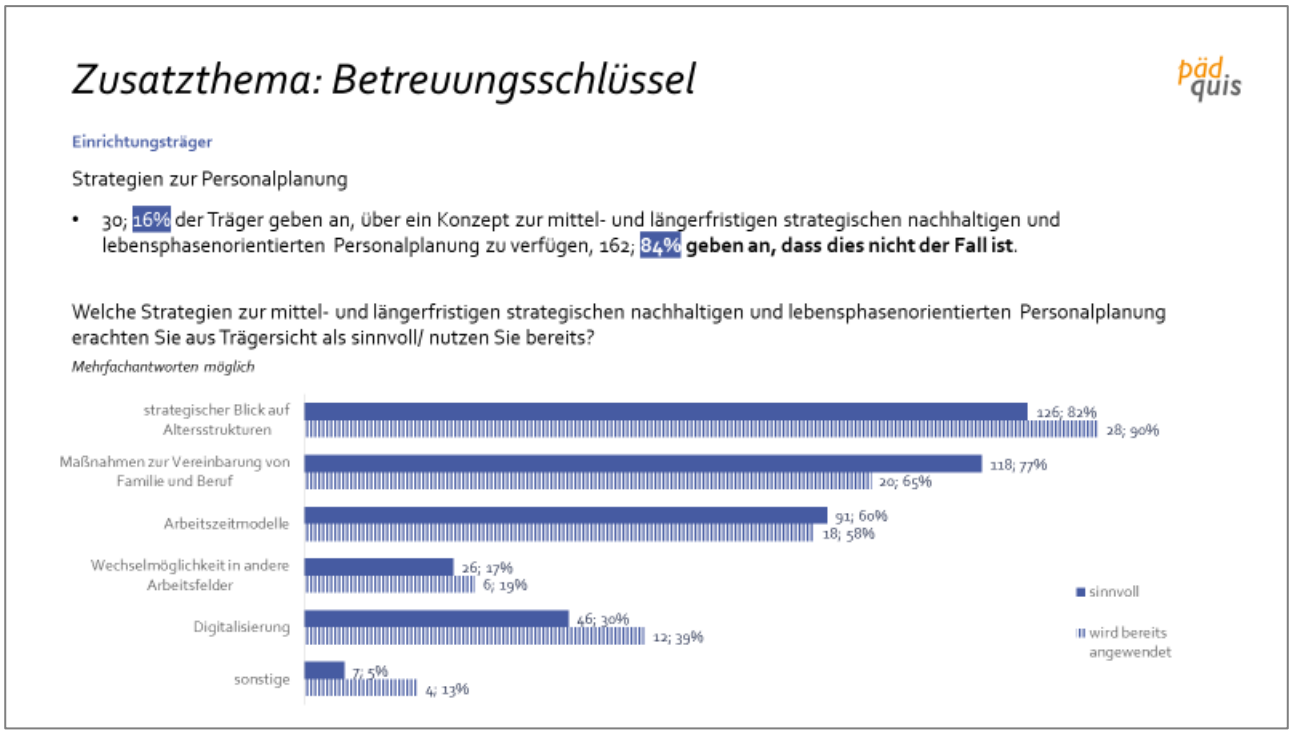

Abbildung 209: Strategien der Einrichtungsträger zur Personalplanung

6.3.2 Nutzen für Qualitätsentwicklung und Zufriedenheit

Wie hilfreich ist die Gesetzesreform für die Qualitätsverbesserung im Bereich Betreuungsschlüssel in der Einrichtung (Angaben Einrichtungsleitungen, Einrichtungsträger, örtliche Träger, Fachberatung):

Zu beiden Messzeitpunkten wurde auch zum Thema Betreuungsschlüssel auf einer vierstufigen Skala von 1 = stimme nicht zu bis 4 = stimme multiperspektivisch erfragt, für wie hilfreich die Gesetzesreform für die Qualitätsverbesserung hierzu von den verschiedenen Akteursgruppen erachtet wird.

Messzeitpunkt 1 + 2: Es zeigt sich, dass Einrichtungsleitungen (1. MZP: *M*=3,1; *n*=840; 2. MZP: *M*=3,1; *n*=731), Einrichtungsträger (1. MZP: *M*=3,0; *n*=186; 2. MZP: *M*=3,1, *n*=260), Fachberatungen (1. MZP: *M*=3,4, *n*=109; 2. MZP: *M*=3,1, *n*=104) und örtliche Träger (1. MZP: *M*=3,1, *n*=15; 2. MZP: *M*=3,3, *n*=16) zu beiden Messzeitpunkten im Durchschnitt eher zustimmen, die Gesetzesreform als hilfreich für die Qualitätsverbesserung im Bereich „Betreuungsschlüssel“ zu empfinden. Als auffällig zeigt sich der Mittelwert der Fachberatungen, der zunächst zum ersten Messzeitpunkt deutlich höher liegt als der bei den anderen Akteursgruppen und in Richtung „stimme zu“ tendiert, dann zum zweiten Messzeitpunkt allerdings deutlich sinkt (s. Abbildung 210).

Vergleich: Einschätzungen zu „wie hilfreich ist die Reform für Qualitätsverbesserung“ Messzeitpunkt 1 + 2: Bei den Fachberatungen, welche zu *beiden* Messzeitpunkten hier eine Einschätzung vorgenommen haben (*n*=50), stellt sich der Mittelwertunterschied zwischen dem im Vergleich zu denen anderen Gruppen hoch ausfallenden Wert des ersten Messzeitpunktes (*M*=3,5) und dem dann zurückgehenden Wert des zweiten Messzeitpunktes (*M*=3,1) als signifikant dar. Bei den anderen beiden

Substichproben Träger und Leitungen lassen sich keine signifikanten Mittelwertunterschiede zwischen den beiden Messzeitpunkten finden (s. für alle Werte und die Teststatistik Abbildung 211).

Zufriedenheit mit der Umsetzung der Gesetzesreform im Bereich Betreuungsschlüssel (*Angaben Einrichtungsleitungen, Fachberatung)*:

Die Zufriedenheit mit der Umsetzung der Gesetzesreform im Bereich Betreuungsschlüssel wurde auf einer vierstufigen Skala von 1 = unzufrieden zu bis 4 = zufrieden zu beiden Messzeitpunkten bei den Einrichtungsleitungen und den pädagogischen Fachberatungen erfragt.

Messzeitpunkt 1 + 2: Die durchschnittlichen Zufriedenheitswerte der befragten Einrichtungsleitungen mit der Umsetzung des Reformaspektes „Betreuungsschlüssel“ liegen zu beiden Messzeitpunkten zwischen den Bereichen „eher zufrieden“ und „zufrieden“ (1. MZP: *M*=3,3; *n*=760; 2. MZP: *M*=3,3; *n*=690), die der Fachberatungen bei „eher zufrieden“ (1. MZP: *M*=3,1; *n*=100; 2. MZP: *M*=2,9; *n*=97) (s. Abbildung 210).

Vergleich: Zufriedenheit mit der Umsetzung Messzeitpunkt 1 + 2: Sowohl bei den Einrichtungsleitungen (*n*=412) als auch bei den Fachberatungen (*n*=46), welche zu *beiden* Messzeitpunkten angegeben haben, wie zufrieden sie mit der Umsetzung des Gesetzesreformelementes „Betreuungsschlüssel“ sind, zeigen sich keine signifikanten Mittwertunterschiede zwischen den durchschnittlichen Zufriedenheitswerten der beiden Messzeitpunkte (s. für alle Werte und die Teststatistik Abbildung 211).

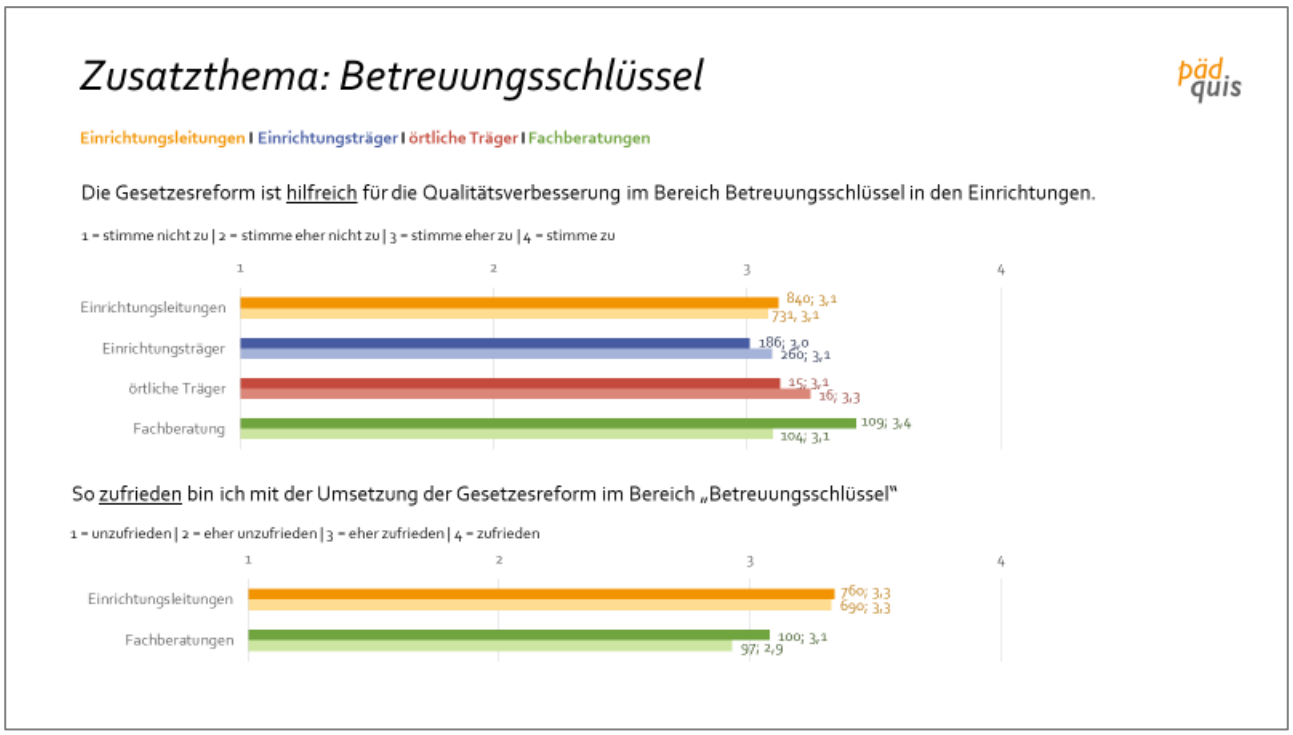

Abbildung 210: Einschätzungen zur Reform in Bezug auf Qualitätsverbesserung im Bereich Betreuungsschlüssel

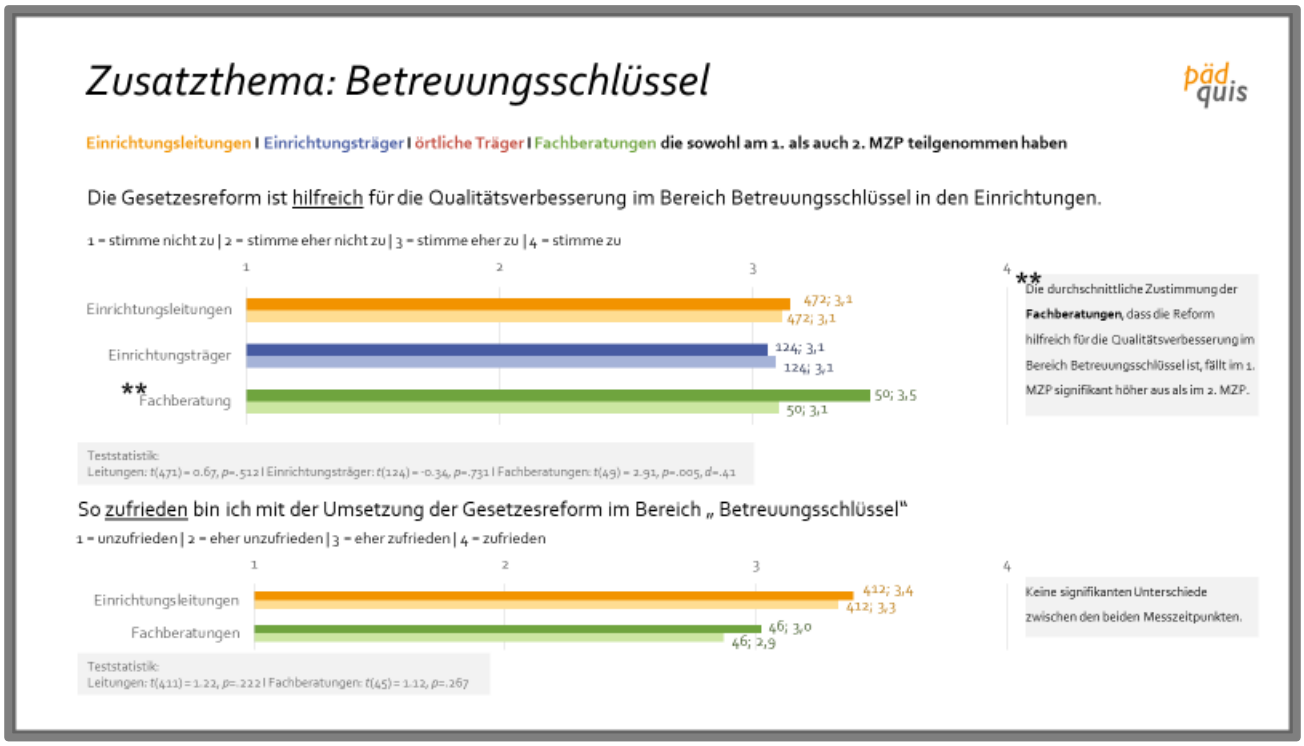

Abbildung 211: Signifikanztestungen: Einschätzungen zur Reform in Bezug auf Qualitätsverbesserung im Bereich Betreuungsschlüssel

6.3.3 Zusammenfassung und Empfehlungen „Erhöhung des Betreuungsschlüssels“

Im Folgenden wird mit der Tabelle 15 eine Zusammenfassung über die im Kapitel 6.3 berichteten Ergebnisse sowie daraus abzuleitende Empfehlungen zum Zusatzfokusthema „Erhöhung des Betreuungsschlüssels“ gegeben.

Tabelle 15: Zusammenfassung und Empfehlungen zum Zusatzthema „Betreuungsschlüssel“

Zusatzfokusthema „Erhöhung des Betreuungsschlüssels im Ü3-Bereich auf 2,0“ – ZUSAMMENFASSUNG

Themenbereich: Sicherstellung des Betreuungsschlüssels und Umgang mit Personalausfall

Sicherstellung des Betreuungsschlüssels, Erfassung von Personalausfall und seinen Gründen (Angaben Einrichtungsleitungen, Einrichtungsträger):

- Bei einem großen Anteil an Einrichtungen kam es seit Inkrafttreten des KiTaG vor, dass der vorgesehene Betreuungsschlüssel über einen Zeitraum von mehr als fünf aufeinanderfolgenden Betreuungstagen nicht sichergestellt werden konnte.
- So gut wie alle Träger geben an, dass sie den Personalausfall in den Einrichtungen immer erfassen, bei einigen Trägern nur dann, wenn durch den Ausfall der gesetzliche Betreuungsschlüssel (ggf. über mehrere Tage hinweg) nicht sichergestellt werden kann.
- Über die Hälfte der Träger führt Evaluations- und/oder Monitoring-Aktivitäten zur Sicherstellung der Einhaltung des Betreuungsschlüssels durch – teilweise erst seit Inkrafttreten des KiTaG. Ein großer Anteil an Trägern führt noch keine entsprechenden Aktivitäten durch.

Konkrete Gründe für Ausfall und Ausgleich (Angaben Einrichtungsleitungen, Einrichtungsträger):

- Der Personalausfall wird vor allem mit Krankheit und Urlaub, unbesetzten Stellen und Mutterschutz/Elternzeit begründet. Zum ersten Messzeitpunkt nennen über drei Viertel der Träger zudem als Grund die Infektionsschutzverordnung (signifikant zurückgehend zum 2. Messzeitpunkt, was pandemiebedingt plausibel ist).

Umgang mit Personalausfall (Angaben Einrichtungsleitungen, Einrichtungsträger):

- Fast alle Leitungen nennen als Strategien zum Umgang mit Personalausfall Überstunden des päd. Personals, Übernahme der päd. Arbeit durch die Leitung, Zusammenlegen von Gruppen, Verkürzungen der Öffnungszeiten, Einsatz von Springerkräften und vorübergehende Schließung. Bei den Strategien der Träger gibt es solche, die regelmäßig genutzt werden wie auch solche, die nur in Notfällen oder teilweise auch nie zur Anwendung kommen.
- Der Einsatz von einrichtungsübergreifenden Springerkräften und freiberuflichen pädagogischen Fachkräften wird nur von vergleichsweise wenigen Trägern als Strategie zum Umgang mit Personalausfall genutzt.

Strategien zur Personalplanung, zum Entgegenwirken des Personalmangels und Personalausfalls (Angaben Einrichtungsleitungen, Einrichtungsträger):

- Die allermeisten Träger verfügen noch über kein Konzept der mittel- und längerfristigen strategischen und nachhaltigen lebensphasenorientierten Personalplanung.
- Über die Hälfte bis hin zu einem Großteil der Träger erachtet dafür folgende Strategien als sinnvoll und wendet diese auch an: einen strategischen Blick auf die *Altersstrukturen* des Personals, *Maßnahmen zur Vereinbarung von Familie und Beruf* und *Arbeitszeitmodelle*.
- Deutlich seltener werden *Wechselmöglichkeiten in andere Arbeitsfelder* und *Digitalisierungsstrategien* als sinnvoll erachtet.

Themenbereich: Nutzen für Qualitätsentwicklung und Zufriedenheit

Wie hilfreich ist die Gesetzesreform für die Qualitätsverbesserung im Bereich Betreuungsschlüssel in der Einrichtung (Angaben Einrichtungsleitungen, Einrichtungsträger, örtliche Träger, Fachberatung):

- Leitungen, Träger, Fachberatungen und örtliche Träger stimmen zu beiden Messzeitpunkten im Durchschnitt eher zu, die Gesetzesreform als hilfreich für die Qualitätsverbesserung im Bereich *Betreuungsschlüssel* zu empfinden.

Zufriedenheit mit der Umsetzung der Gesetzesreform im Bereich Betreuungsschlüssel (Angaben Einrichtungsleitungen, Fachberatung):

- Die durchschnittliche Zufriedenheit der Leitungen und Fachberatungen mit der Umsetzung des Reformaspektes „Betreuungsschlüssel“ liegt bei „eher zufrieden“, wobei die der Durchschnittswert der Leitungen tendenziell etwas höher ausfällt als der der Fachberatungen.

Zusatzfokusthema „Erhöhung des Betreuungsschlüssels im Ü3-Bereich auf 2,0“ – EMPFEHLUNGEN

- Um die gesetzlich festgelegte Erhöhung des Betreuungsschlüssels umsetzen zu können, bedarf es gelingender Strategien zum Umgang mit Personalausfall sowie zur mittel- und längerfristigen strategischen und nachhaltigen lebensphasenorientierten Personalplanung. Etablierte und neuere Ansätze (dazu gehören auch die Themen PiA, „Helfende Hände", Quereinstieg etc.) gilt es hierfür vertieft in den Blick zu nehmen und zu diskutieren.

6.4 Zusatzfokusthema „Reduzierung der maximalen Regelgruppengröße im Ü3-Bereich auf maximal 20 Kinder“

Folgende mit dem KiTaG getroffenen Regelungen liegen der Betrachtung des Zusatzbereiches „Reduzierung der Regelgruppengröße“ und den hierzu gehörenden Themenbereichen der Evaluation zugrunde:

Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege
(Kindertagesförderungsgesetz - KiTaG)

§ 25 Gruppengröße
(1) Die Gruppengröße beträgt für
1. Regel-Krippengruppen zehn Kinder,
2. Natur-Krippengruppen acht Kinder,
3. kleine Krippengruppen fünf Kinder,
4. altersgemischte Regelgruppen 20 rechnerische Kinder,
5. altersgemischte Naturgruppen 16 rechnerische Kinder,
6. kleine altersgemischte Gruppen 10 rechnerische Kinder,
7. Regel-Kindergartengruppen 20 Kinder,
8. integrative Kindergartengruppen 19 rechnerische Kinder,
9. Natur-Kindergartengruppen 16 Kinder,
10. mittlere Kindergartengruppen 15 Kinder,
11. kleine Kindergartengruppen zehn Kinder,
12. Regel-Hortgruppen 20 Kinder,
13. Natur-Hortgruppen 16 Kinder,
14. mittlere Hortgruppen 15 Kinder und für
15. kleine Hortgruppen zehn Kinder.

(2) Zur Ermittlung der rechnerischen Kinderzahl werden in altersgemischten Gruppen die Kinder unter drei Jahren und in integrativen Kindergartengruppen die Kinder mit Behinderung und die Kinder, die von Behinderung bedroht sind, doppelt gezählt. Kleine altersgemischte Gruppen sind nur als Ergänzungs- und Randzeitengruppen (§ 10 Absatz 2 Satz 3) mit einer wöchentlichen Öffnungszeit bis zu 15 Stunden förderfähig.
(3) Der Einrichtungsträger kann die Gruppengröße in Regel- und Natur-Kindergartengruppen sowie in Regel- und Natur-Hortgruppen um zwei Kinder, in mittleren und kleinen Kindergarten- und Hortgruppen um ein Kind erhöhen. Die Erhöhung der Gruppengröße ist dem örtlichen Träger unverzüglich anzuzeigen. Sie ist unzulässig, wenn der Mindestraumbe-

darf nach § 23 Absatz 1 Satz 1 unterschritten würde. Für altersgemischte Gruppen kann der Einrichtungsträger die Gruppengröße erhöhen, indem er ein unterdreijähriges Kind, das den dreißigsten Lebensmonat vollendet hat, nur einfach zählt.
(4) Bei Förderung eines Kindes, das zu Beginn des Monats den neunten Lebensmonat noch nicht vollendet hat, ist die Gruppengröße in Krippengruppen um ein Kind und die rechnerische Kinderzahl in altersgemischten Gruppen um zwei Kinder zu verringern.
(5) Die Gruppengröße ist bei Förderung von Kindern mit Behinderung und von Behinderung bedrohten Kindern ausgehend von der Regelgruppengröße zu verringern, wenn der örtliche Träger aufgrund des zusätzlichen Betreuungsaufwands der Kinder unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Teilhabeplanung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (SGB IX) oder der Hilfeplanung nach dem SGB VIII sowie der Zusammensetzung der Gruppe einen entsprechenden Bedarf festgestellt hat. Der örtliche Jugendhilfeträger stellt auf Antrag des Einrichtungsträgers oder von Amts wegen im Einzelfall fest, um wie viele Plätze die Gruppengröße zu verringern ist. Die Verringerung ist zum nächstmöglichen Monatsbeginn umzusetzen.

Im Folgenden werden die Evaluationsergebnisse zu dem Themenbereich „Reduzierung der maximalen Regelgruppengröße im Ü3-Bereich auf max. 20 Kinder“ vorgestellt.

6.4.1 Einhaltung der maximalen Regelgruppengröße

Minimale und Maximale Gruppengrößen (*Angaben Einrichtungsträger):*

Messzeitpunkt 1 + 2: Zu beiden Messzeitpunkten erfolgte die Abfrage bei den Einrichtungsträgern, wie groß die Gruppen der Kindertageseinrichtungen in ihrer Trägerschaft derzeit minimal und maximal sind. Konkret wurden die Träger gebeten, die Anzahl der betreuten Kinder in der Gruppe mit der *geringsten Größe* sowie die die Anzahl der betreuten Kinder in der Gruppe mit der *größten Größe.*

In den Gruppen mit den geringsten Kinderanzahlen werden nach Trägerangaben zwischen einem bis zu 115 Kinder und im Durchschnitt 15,1 Kinder betreut, in den Gruppen mit der höchsten Kinderanzahlen zwischen vier und bis zu 160 Kindern und im Durchschnitt zum zweiten Messzeitpunkt 26,3 Kinder (ohne Abbildung). An dieser Stelle ist zu berücksichtigen, dass kein Abgleich zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben bzgl. der Größe von Ü3-Gruppen anhand der durch Los 2 erhobenen Daten möglich ist, da die Angaben der Träger inklusive dem U3-Bereich sowie teilweise unter Einbezug der Gesamtkinderanzahl offener Gruppen getätigt wurden. Zu genaueren Gruppengrößen für den Ü3-Bereich wird daher an dieser Stelle auf die Auswertungen von LOS 1 in Teil A Kap. 3.1 verwiesen, die im Jahr 2022 einen Durchschnitt von 16,5 Kindern pro Gruppe berichten.

Evaluations- und/oder Monitoring-Aktivitäten zur Sicherstellung der Einhaltung der maximalen Regelgruppengröße (*Angaben Einrichtungsträger):*

In Bezug auf Evaluations- und/oder Monitoring-Aktivitäten zur Sicherstellung der Einhaltung der maximalen Regelgruppengröße geben zu beiden Messzeitpunkten einige Einrichtungsträger an, entsprechende Aktivitäten erst seit Inkrafttreten des KiTaG umgesetzt zu haben (1. MZP: 11%, *n*=20 und 2. MZP: 13%, *n*=32). Des Weiteren gibt fast die Hälfte der Träger an, dieses bereits zu einem früheren Zeitpunkt getan zu haben (1. MZP: 48%, *n*=87 und 2. MZP: 46%, *n*=112). Zu beiden Messzeitpunkten gibt es aber auch bei 38% der Träger (1. MZP: *n*=69; 2. MZP: *n*=92) keine entsprechenden Evaluations- und/oder Monitoring-Aktivitäten (s. Abbildung 212).

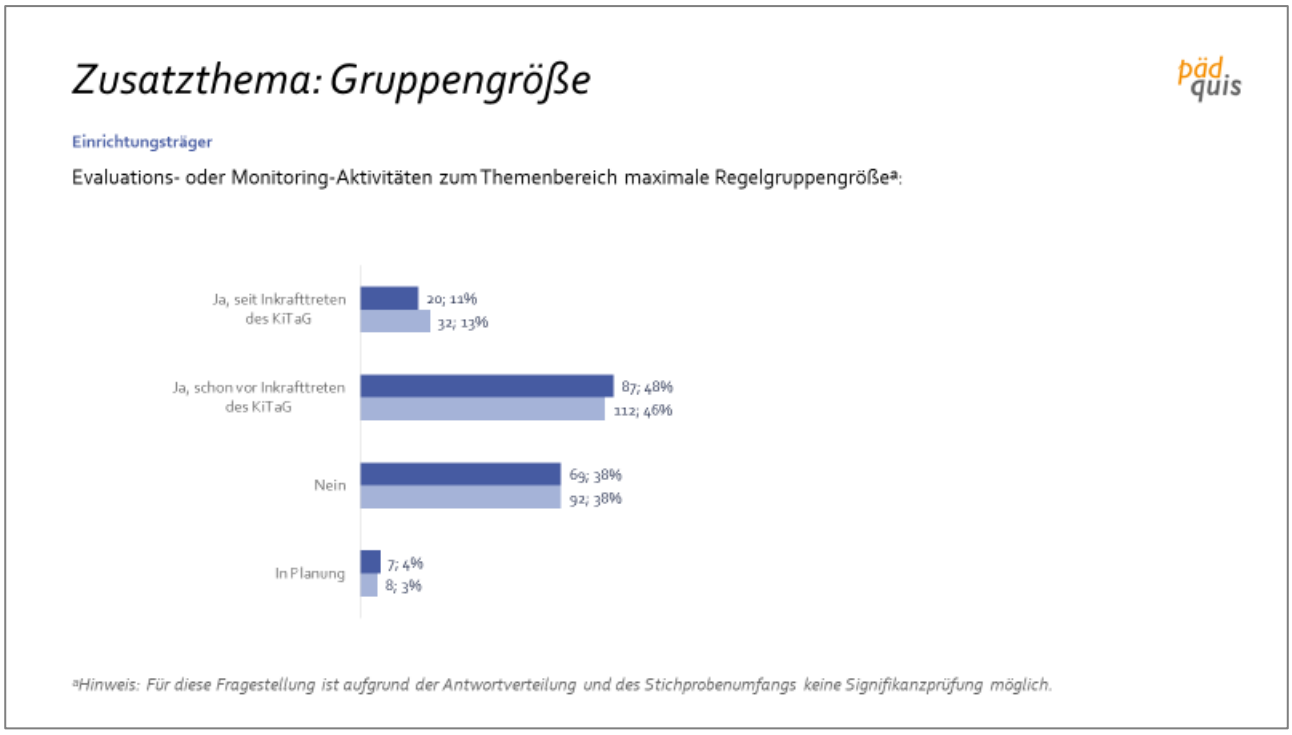

Abbildung 212: Evaluations- und Monitoringaktivitäten im Bereich Gruppengröße

6.4.2 Nutzen für Qualitätsentwicklung und Zufriedenheit

Wie hilfreich ist die Gesetzesreform für die Qualitätsverbesserung im Bereich Betreuungsschlüssel in der Einrichtung *(Angaben Einrichtungsleitungen, Einrichtungsträger, örtliche Träger, Fachberatung)*:

Auch zum Reformaspekt „Erhöhung des Betreuungsschlüssels“ wurde multiperspektivisch auf einer vierstufigen Skala von 1 = stimme nicht zu bis 4 = stimme erfragt, für wie hilfreich die verschiedenen Akteursgruppen die Gesetzesreform für die Qualitätsverbesserung in diesem Bereich einschätzen.

Messzeitpunkt 1 + 2: Während die durchschnittliche Zustimmung bei den Leitungen (1. MZP: *M*=3,1; *n*=840; 2. MZP: *M*=3,1; *n*=731) und den Trägern (1. MZP: *M*=3,0; *n*=186; 2. MZP: *M*=3,1; *n*=260) zu beiden Messzeitpunkten ähnlich hoch ausfallen und im Bereich „stimme eher zu“ anzusiedeln sind, variieren sie bei den örtlichen Trägern (1. MZP: *M*=3,1; *n*=15; 2. MZP: *M*=3,3; *n*=16) und insbesondere den Fachberatungen (1. MZP: *M*=3,4; *n*=109; 2. MZP: *M*=3,1; *n*=104) stark. Bei beiden fallen die Zustimmungsmittelwerte dabei zum zweiten Messzeitpunkt höher aus als zum ersten Messzeitpunkt, wobei der des örtlichen Trägers nun zum Bereich „stimme zu“ tendiert (s. Abbildung 213).

Vergleich: Einschätzungen zu „wie hilfreich ist die Reform für Qualitätsverbesserung“ Messzeitpunkt 1 + 2: Bei den Fachberatungen, welche zu *beiden* Messzeitpunkten hier eine Einschätzung vorgenommen haben, sinkt die Stichprobengröße stark (*n*=47). Anhand dieser reduzierten Stichprobe lässt sich der oben beschriebene Mittelwertsunterschied (vergleichsweis niedrige durchschnittliche Zustim-

mung zum 1. MZP und dann deutlich höhere Zustimmung zum 2. MZP) nicht abbilden – und entsprechend auch nicht gegen den Zufall absichern. Dieser Befund verdeutlicht allerding die große Varianz bei den Aussagen der Fachberatungen bei dieser Abfrage sowie die Abhängigkeit des diesbezüglichen Ergebnisses davon, welche Fachberatungen man hierzu fragt. Bei den Leitungen und auch den Trägern stimmen die Mittelwerte der reduzierten Stichprobe mit den oben genannten weitestgehend überein. Signifikante Mittelwertsunterschiede zwischen den beiden Messzeitpunkten lassen sich auch hier weder für die Leitungen noch für die Träger finden (s. für alle Werte und die Teststatistik Abbildung 214).

Zufriedenheit mit der Umsetzung der Gesetzesreform im Bereich Reduzierung der maximalen Gruppengröße (*Angaben Einrichtungsleitungen, Fachberatung)*:

Messzeitpunkt 1 + 2: Die durchschnittlichen Zufriedenheitswerte der befragten Einrichtungsleitungen mit der Umsetzung des Reformaspektes „Betreuungsschlüssel“ liegen – wie auch beim Themenbereich „Betreuungsschlüssel“ – zu beiden Messzeitpunkten zwischen den Bereichen „eher zufrieden“ und „zufrieden“ (1. MZP: *M*=3,4; *n*=735; 2. MZP: *M*=3,5; *n*=655), die der Fachberatungen niedriger bei „eher zufrieden“ (1. MZP: *M*=3,2; *n*=98; 2. MZP: *M*=2,9; *n*=97) (s. Abbildung 213).

Vergleich: Zufriedenheit mit der Umsetzung Messzeitpunkt 1 + 2: Sowohl bei den reduzierten Stichproben der Einrichtungsleitungen (*n*=382) als auch bei den Fachberatungen (*n*=46), die zu *beiden* Messzeitpunkten angegeben haben, wie zufrieden sie mit der Umsetzung des Gesetzesreformelementes „Reduzierung der maximalen Regelgruppengröße“ sind, zeigen sich keine signifikanten Mittwertunterschiede zwischen den durchschnittlichen Zufriedenheitswerten der beiden Messzeitpunkte (s. für alle Werte und die Teststatistik Abbildung 214).

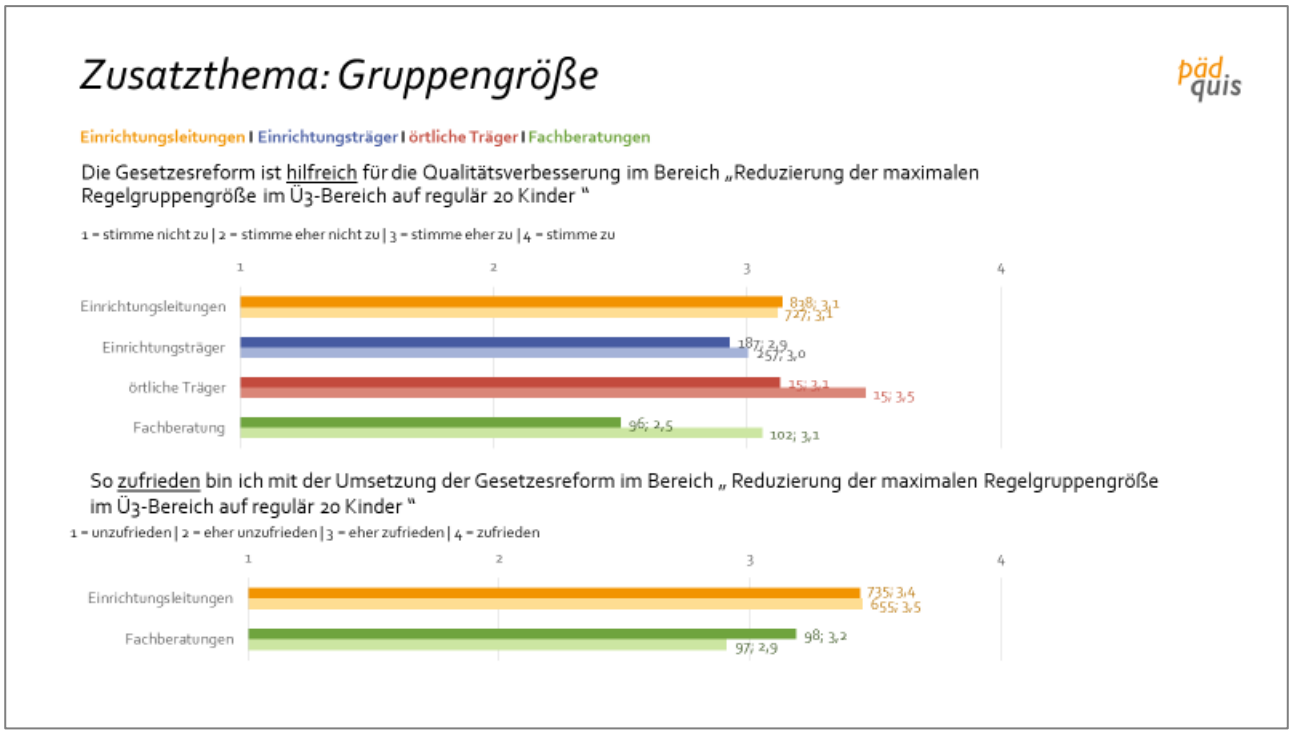

Abbildung 213: Einschätzungen zur Reform in Bezug auf Qualitätsverbesserung im Bereich Gruppengröße

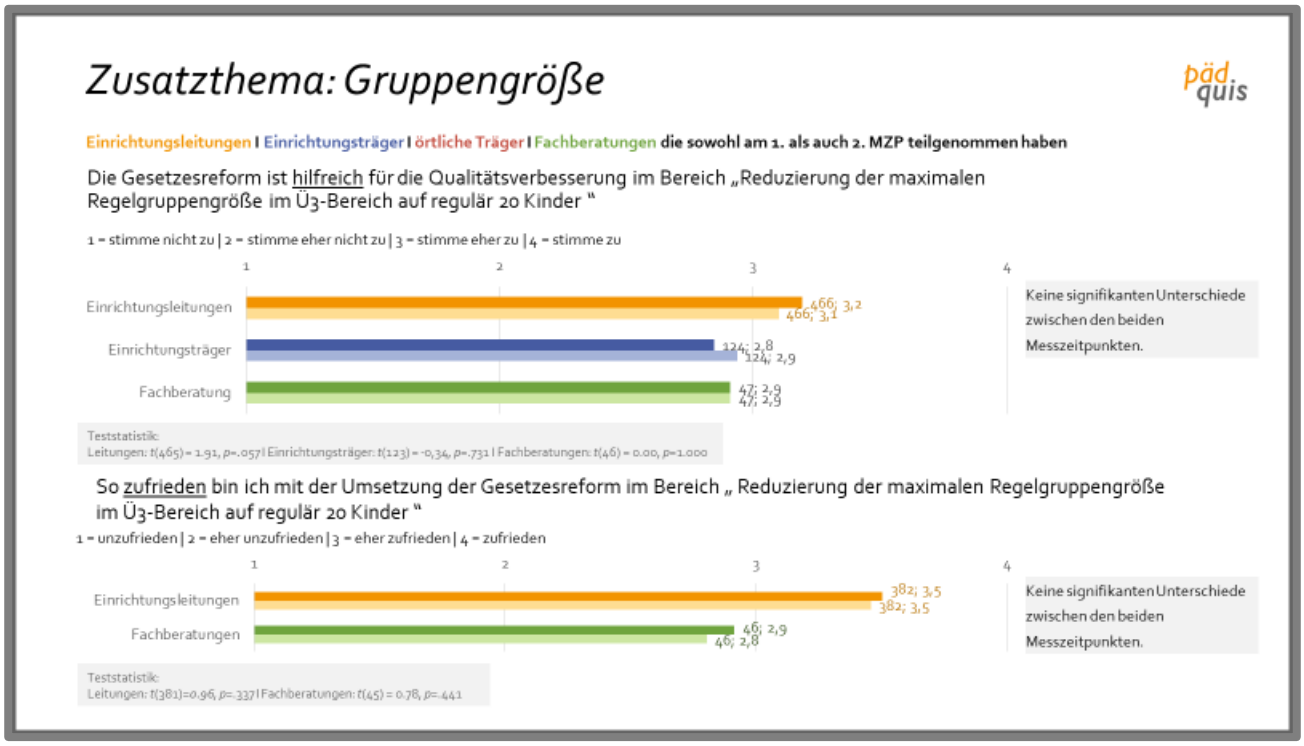

Abbildung 214: Signifikanztestungen: Einschätzungen zur Reform in Bezug auf Qualitätsverbesserung im Bereich Gruppengröße

6.4.3 Zusammenfassung und Empfehlungen „Reduzierung der maximalen Gruppengröße“

Im Folgenden wird mit der Tabelle 16 eine Zusammenfassung über die im Kapitel 6.4 berichteten Ergebnisse sowie daraus abzuleitende Empfehlungen zum Zusatzfokusthema „Reduzierung der maximalen Gruppengröße“ gegeben.

Tabelle 16: Zusammenfassung und Empfehlungen zum Zusatzthema „Regelgruppengröße“

Zusatzfokusthema „Reduzierung der maximalen Regelgruppengröße“ – ZUSAMMENFASSUNG
Themenbereich: Sicherstellung der Gruppengröße
minimale und maximale Gruppengrößen (Angaben Einrichtungsträger): • Einrichtungsträger berichten zum 2. MZP für die kleinsten Gruppen ihrer Trägerschaft durchschnittlich 15,1 Kinder pro Gruppe und für die größten Gruppen 26,3 Kinder, wobei sowohl der U3- als auch der Ü3-Bereich und auch offene Gruppen mit hoher Gesamtkinderanzahl in die Berechnungen mit eingegangen sind. Evaluations- und/oder Monitoring-Aktivitäten zur Sicherstellung der Einhaltung der maximalen Regelgruppengröße (Angaben Einrichtungsträger): • Über die Hälfte der Einrichtungsträger führt Evaluations-/Monitoring-Aktivitäten zur Sicherstellung der Einhaltung der maximalen Regelgruppengröße durch, einzelne haben dieses noch in Planung. Gut ein Drittel der Träger führt noch keine entsprechenden Aktivitäten durch.
Themenbereich: Nutzen für Qualitätsentwicklung und Zufriedenheit
Wie hilfreich ist die Gesetzesreform für die Qualitätsverbesserung im Bereich Reduzierung der maximalen Gruppengröße in der Einrichtung (Angaben Einrichtungsleitungen, Einrichtungsträger, örtliche Träger, Fachberatung): • Die Leitungen und Trägern stimmen zu beiden Messzeitpunkten eher zu, dass die Gesetzesreform hilfreich für die Qualitätsverbesserung im Bereich „Reduzierung der maximalen Gruppengröße“ ist. Die Fachberatungen stimmen zum 1. Messzeitpunkt am vergleichsweise wenigsten zu, zum 2. Messzeitpunkt ist ihre durchschnittliche Zustimmung vergleichbar mit der der Leitungen und Träger. Die örtlichen Träger sind zum 2. Messzeitpunkt deutlich zufriedener im Vergleich zu den anderen Akteursgruppen. Zufriedenheit mit der Umsetzung der Gesetzesreform im Bereich Reduzierung der maximalen Gruppengröße (Angaben Einrichtungsleitungen, Fachberatung): • Die durchschnittlichen Zufriedenheitswerte der Leitungen bezüglich der Umsetzung des Reformaspektes „Reduzierung der maximalen Gruppengröße“ liegen zu beiden Messzeitpunkten zwischen den Bereichen „eher zufriedenen“ und „zufrieden“, die der Fachberatungen bei „eher zufrieden“.
Zusatzfokusthema „Reduzierung der maximalen Regelgruppengröße“ – EMPFEHLUNGEN
• Wo noch nicht vorhanden sollten von den Trägern regelmäßige Evaluations- und Monitoring-Aktivitäten zur Sicherstellung der Einhaltung der maximalen Regelgruppengröße durchgeführt werden, um steuerungsrelevantes Handlungswissen einrichtungsbezogen zu generieren und die Strategien danach auszurichten.

6.5 Zusatzfokusthema „Bedarfsplanung“

Folgende mit dem KiTaG getroffenen Regelungen liegen der Betrachtung des Zusatzbereiches „Bedarfsplanung“ und den hierzu gehörenden Themenbereichen der Evaluation zugrunde:

Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege
(Kindertagesförderungsgesetz - KiTaG)

§ 10 Bedarfsplan
(1) Die örtlichen Träger erstellen einen Bedarfsplan, in dem sie das in den kreisangehörigen Gemeinden erforderliche Angebot an Gruppen in Kindertageseinrichtungen nach Gruppenart (§ 17), Gruppengröße (§ 25 Absatz 1) und Öffnungszeit sowie das erforderliche Angebot in Kindertagespflege für die nächsten Kindergartenjahre (erster Abschnitt) und die geförderten Einrichtungsträger (zweiter Abschnitt) festlegen. Sie schreiben den Bedarfsplan kontinuierlich fort.
(2) Die Öffnungszeiten der Gruppe werden im ersten Abschnitt des Bedarfsplans auf höchstens 50 Wochenstunden festgelegt. Die Öffnungszeiten einer Gruppe sind auf die halbe Stunde anzugeben. Der Bedarfsplan kann einen Rahmen vorgeben, innerhalb dessen der Einrichtungsträger die Öffnungszeiten festlegen kann. Er kann Gruppen vorsehen, in denen Kinder außerhalb ihrer Stammgruppen gefördert werden (Ergänzungs- und Randzeitengruppen). Soweit der Bedarfsplan nichts Abweichendes regelt, kann der Einrichtungsträger darüber hinaus in eigener Verantwortung Randzeitenangebote schaffen, in denen Kinder bis zu fünf Wochenstunden gefördert werden.
(3) Die Kreise nehmen die Aufstellung und Änderungen des ersten Abschnitts des Bedarfsplans im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden vor. Die örtlichen Träger beteiligen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe frühzeitig und umfassend. Gleiches gilt für die Einrichtungsträger, die infolge der Änderung von einem Widerruf nach § 13 Absatz 6 Satz 3 betroffen sein können. Benachbarte örtliche Träger stimmen das bedarfsgerechte Angebot an Plätzen aufeinander ab. Das Angebot für Kinder im schulpflichtigen Alter wird mit den Schulträgern abgestimmt.
(4) Das Recht nationaler Minderheiten und Volksgruppen im Sinne des Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, eigene Kindertageseinrichtungen zu errichten und zu betreiben, wird gewährleistet und muss bei der Bedarfsplanung berücksichtigt werden.
§ 11 Inhaltliche Vorgaben für die Bedarfsplanung
(1) Die Bedarfsplanung soll gewährleisten, dass Kindertageseinrichtungen je nach Bedürfnis der Eltern möglichst wohnungs- oder arbeitsplatznah zur Verfügung stehen. Der örtliche Träger beachtet die wohnbauliche Entwicklung und die Nähe zu anderen sozialen und kulturellen Einrichtungen, die von den Familien und ihren Kindern genutzt werden. Besondere Bedarfe von Kindern mit Behinderung werden berücksichtigt. Es ist im Bedarfsplan Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.
(2) Die nach § 9 Absatz 2 Satz 2 ermittelten Bedürfnisse, Wünsche und Präferenzen sowie das bestehende örtliche Angebot an Plätzen in Kindertagespflege sind zu berücksichtigen. Dabei ist auch die Vielfalt der Bedürfnisse der Eltern nach verschiedenen Förderungsumfängen zu berücksichtigen. Festlegungen für pädagogische und religiöse Ausrichtungen im ersten Abschnitt des Bedarfsplans sind auf Grundlage einer Ermittlung nach § 9 Absatz 2 zulässig.
(3) Der erste Abschnitt des Bedarfsplans und jede Änderung sind dem Ministerium zur Kenntnis zu geben.

Im Folgenden werden die Evaluationsergebnisse zu dem Themenbereich „Bedarfsplanung“ vorgestellt.

6.5.1 Platzangebot und Aspekte der Bedarfsplanung

Derzeitiges Platzangebot in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen *(Angaben örtliche Träger)*:

Zu beiden Messzeitpunkten wurden die örtlichen Träger sowohl für den Kita-Bereich aus auch den KTP-Bereich gefragt, ob das Angebot von Betreuungsplätzen der Nachfrage entspricht.

Messzeitpunkt 1 + 2 Kindertageseinrichtungen: Alle 16 örtlichen Träger haben Angaben zur derzeitigen Betreuungsplatzlage in ihrer Trägerschaft getätigt. Dabei zeigt sich, dass zu beiden Messzeitpunkten alle 16 örtlichen Träger das derzeitige Platzangebot im Krippenbereich (U3) als zu gering einstufen. Das Angebot Ü3 bis zum Schuleintritt: nur drei Träger stufen dieses als ausreichend ein. Für den Hortbereich geben zehn örtliche Träger ein ausreichendes Angebot an, von fünf örtlichen Trägern wird es zum zweiten Messzeitpunkt als zu gering eingeschätzt (s. Abbildung 215).

Messzeitpunkt 1 + 2 Kindertagespflege: Das Platzangebot in Kindertagespflegestellen fällt in allen Bereichen besser aus als in den Kindertageseinrichtungen. Doch auch hier geben noch elf örtliche Träger ein zu geringes Angebot im U3-Bereich an und fünf im U3-Bereich. Im Hortbereich berichten zum zweiten Messzeitpunkt 13 örtliche Träger ein ausreichendes Angebot (s. Abbildung 215).

Zusatzthema: Bedarfsplanung

päd quis

örtliche Träger

Entspricht das Angebot von Betreuungsplätzen derzeit der Nachfrage?

Angebot ist...	zu gering		ausreichend		zu groß		nicht verfügbar	
Angebot von Betreuungsplätzen in **Kindertageseinrichtungen**								
U3-Jährige	16	16	0	0	0	0	0	0
3 Jahre bis Schuleintritt	13	13	3	3	0	0	0	0
ab Schuleintritt (Hort)	4	5	10	10	0	0	1	1
Angebot von Betreuungsplätzen in **Kindertagespflegestellen**								
U3-Jährige	11	11	5	5	0	0	0	0
3 Jahre bis Schuleintritt	5	5	10	11	0	0	1	0
ab Schuleintritt (Hort)	2	0	11	13	0	0	3	3

Abbildung 215: Platzangebot Kita und KTP

Datengrundlage für die Einschätzung der Platzkapazität und die Angebotsplanung *(Angaben örtliche Träger)*:

Messzeitpunkt 1 + 2 Kindertageseinrichtungen: Auch zur Datengrundlage, auf welcher die Einschätzungen der örtlichen Träger zur vorgenommenen Platzkapazität basieren, haben alle örtlichen Träger Angaben getätigt. Zumeist liegen den Angaben der örtlichen Träger systematische Erfassungen offener Bedarfe zugrunde. Bei einigen örtlichen Trägern werden Schätzungen genutzt – für den KTP-Bereich dabei etwas häufiger als für den Kita-Bereich (s. für alle genauen Werte Abbildung 216).

Auf die Frage, welche Daten für die *Angebotsplanung* herangezogen werden, geben die örtlichen Träger für den Bereich der Kindertageseinrichtungen zu beiden Messzeitpunkten in der großen Mehrheit die Kita-Datenbank an (*n*=15), und auch die amtliche Statistik, die eigene Einwohnerstatistik und Daten der kreisangehörigen Gemeinden an (je *n*=12 zu beiden Messzeitpunkten). Auch Trägerbefragungen wenden 2023 sieben örtliche Träger an. Eltern- Fachkräfte- und KTPP-Befragungen werden hingegen meist nicht durchgeführt (s. Abbildung 217).

Die örtlichen Träger beziehen in die Bedarfsplanung vordergründig die Städte und Gemeinden des jeweiligen Kreises ein (*n*=14), zum zweiten Messzeitpunkt zudem elf Mal die Kita-Träger (dies haben zum ersten Messzeitpunkt noch *n*=15 örtliche Träger getan). Auch Kreiselternvertretungen werden 2023 von sechs örtlichen Trägern in die Planung integriert (s. Abbildung 218).

Messzeitpunkt 1 + 2 Kindertagespflege: Im Bereich der Kindertagespflege werden von den örtlichen Trägern häufiger Schätzungen angewandt, um das *Platzangebot* festzustellen, als im Kita-Bereich. Neun örtliche Träger erfassen das U3-Angebot systematisch, acht das Ü3-Angebot. Das Hort-Angebot wird überwiegend geschätzt (von sieben öT zum 2. MZP) (s. Abbildung 216). Der Platzbedarf wird auch im KTP-Bereich mehrheitlich durch die Kita-Datenbank festgestellt (zum zweiten Messzeitpunkt von *n*=15 öT), Statistiken und Gemeindedaten nutzen zehn bis zwölf örtliche Träger. Auch für diesen Bereich werden die KTPP nur von vier örtlichen Trägern befragt, zwei planen dies im Jahr 2023 (s. Abbildung 217).

Insgesamt werden im Bereich der Kindertagespflege seltener weitere Akteure an der Bedarfsplanung beteiligt als im Bereich der Kindertagesbetreuung. Zehn örtliche Träger beziehen die Städte und Gemeinden der Kreise ein, weitere Stellen und Akteursgruppen werden nur vereinzelt beteiligt, entsprechende Änderungen sind nicht geplant (s. Abbildung 218).

Zusatzthema: Bedarfsplanung

örtliche Träger

Auf welcher Datengrundlage wird die Aussage zur Deckung der Platznachfrage getroffen?

Mehrfachantworten möglich

	systematische Erfassung offener Bedarfe		Schätzung		Sonstiges	
Angebot von Betreuungsplätzen in **Kindertageseinrichtungen**						
U3-Jährige	10	15	3	1	3	2
3 Jahre bis Schuleintritt	10	15	3	1	3	2
ab Schuleintritt (Hort)	6	10	4	5	4	3
Angebot von Betreuungsplätzen in **Kindertagespflegestellen**						
U3-Jährige	7	9	5	5	4	4
3 Jahre bis Schuleintritt	7	8	4	6	4	4
ab Schuleintritt (Hort)	5	4	4	7	4	3

Abbildung 216: Datengrundlage für Bedarfsplanung Kita & KTP

Zusatzthema: Bedarfsplanung

örtliche Träger

Welche Daten ziehen Sie für die Bedarfsplanung/Angebotsplanung in Ihrer Zuständigkeit hinzu?

	Kindertageseinrichtungen						**Kindertagespflege**					
	nein		nein, ist aber in Planung		ja		nein		nein, ist aber in Planung		ja	
Kita-Datenbank	0	0	1	1	15	15	1	1	2	0	13	15
amtliche Statistik (Statistikamt Nord)	4	4	0	0	12	12	5	4	0	0	11	12
eigene Einwohnerstatistik	2	4	0	0	13	12	3	5	0	0	12	11
Daten der kreisangehörigen Gemeinden	4	3	0	0	12	12	6	4	0	0	10	10
Elternbefragungen	6	10	6	5	3	1	8	12	4	2	3	1
Trägerbefragungen	6	8	1	1	9	7	13	14	0	0	2	2
Befragungen des päd. Personals in Kitas	14	14	0	0	2	2	15	15	0	0	0	0
Befragungen von KTPP	14	11	0	2	2	3	10	10	1	2	5	4
sonstige Daten	8	10	0	0	6	5	11	11	0	1	3	2

Abbildung 217: Datengrundlage für Angebotsplanung Kita & KTP

Zusatzthema: Bedarfsplanung

örtliche Träger

Wer ist an der Bedarfsplanung/Angebotsplanung in Ihrer Zuständigkeit beteiligt?

	Kindertageseinrichtungen						Kindertagespflege					
	nein		nein, ist aber in Planung		ja		nein		nein, ist aber in Planung		ja	
Städte und Gemeinden des Kreises	2	1	0	0	14	14	5	5	1	0	10	10
Träger von Kitas	1	2	0	1	15	11	14	13	0	0	2	2
Schulträger	9	8	1	3	5	3	15	14	0	0	1	1
andere Kreise/ kreisfreie Städte	9	10	4	2	2	1	14	15	1	0	1	0
Elternbefragungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Städte und Gemeinden anderer Kreise	9	10	3	3	2	1	16	14	0	0	0	1
Eltern(vertretungen) [der Einrichtungen]	8	11	2	1	6	2	13	13	1	0	2	2
Kreiselternvertretung[a]	/	8	/	0	/	6	/	/	/	/	/	/
sonstige Stellen	9	8	1	1	4	3	10	7	1	2	3	5

[a]Hinweis: Antwortoption nur im 2. MZP für den Bereich Kindertageseinrichtungen gegeben.

Abbildung 218: Beteiligte an der Bedarfsplanung Kita & KTP

Pädagogische Qualität im Rahmen der Bedarfsplanung *(Angaben örtliche Träger)*:

Die örtlichen Träger wurden zudem dazu gefragt, ob Fragen der pädagogischen Qualität eine Rolle bei der Bedarfsplanung für Kitas spielen.

Messzeitpunkt 1 + 2 Kindertageseinrichtungen: In Bezug auf die einzelnen erfragten Aspekte (bei *räumlichen Anforderungen*, bei *Schließzeiten,* bei der *Planung der Ressourcen pädagogischer Fachberatung*, bei der *Planung des Einsatzes von Fachkräften zur Sprachbildung-/Förderung* und bei der *Qualität der Verpflegung*) geben je zehn bis zwölf örtliche Träger zu beiden Messzeitpunkten an, dass hierzu Fragen der Qualität bislang keine Rolle bei der Bedarfsplanung spielen. Je fünf örtliche Träger geben zum zweiten Messzeitpunkt die Berücksichtigung pädagogische Qualität bei den *räumlichen Anforderungen* (z. B. Steigerung der Qualität durch Bevorzugung eines Anbieters mit besserem Raumangebot) und in Bezug auf die *Schließzeiten* (z. B. Steigerung der Qualität durch Bevorzugung eines Anbieters mit geringen Schließzeiten) an und je drei bei *der Planung von Ressourcen pädagogischer Fachberatung* (z.B. Steigerung der Qualität durch dargelegte Planung der Versorgung der Einrichtungen mit pädagogischer Fachberatung – auch trägerübergreifend) und bei der *Planung des Einsatzes von Fachkräften zur Sprachbildung und -förderung* (z. B. Steigerung der Qualität durch dargelegte Planung der Versorgung der Einrichtungen mit Sprachfachkräften – auch trägerübergreifend) (s. für alle Daten Abbildung 219).

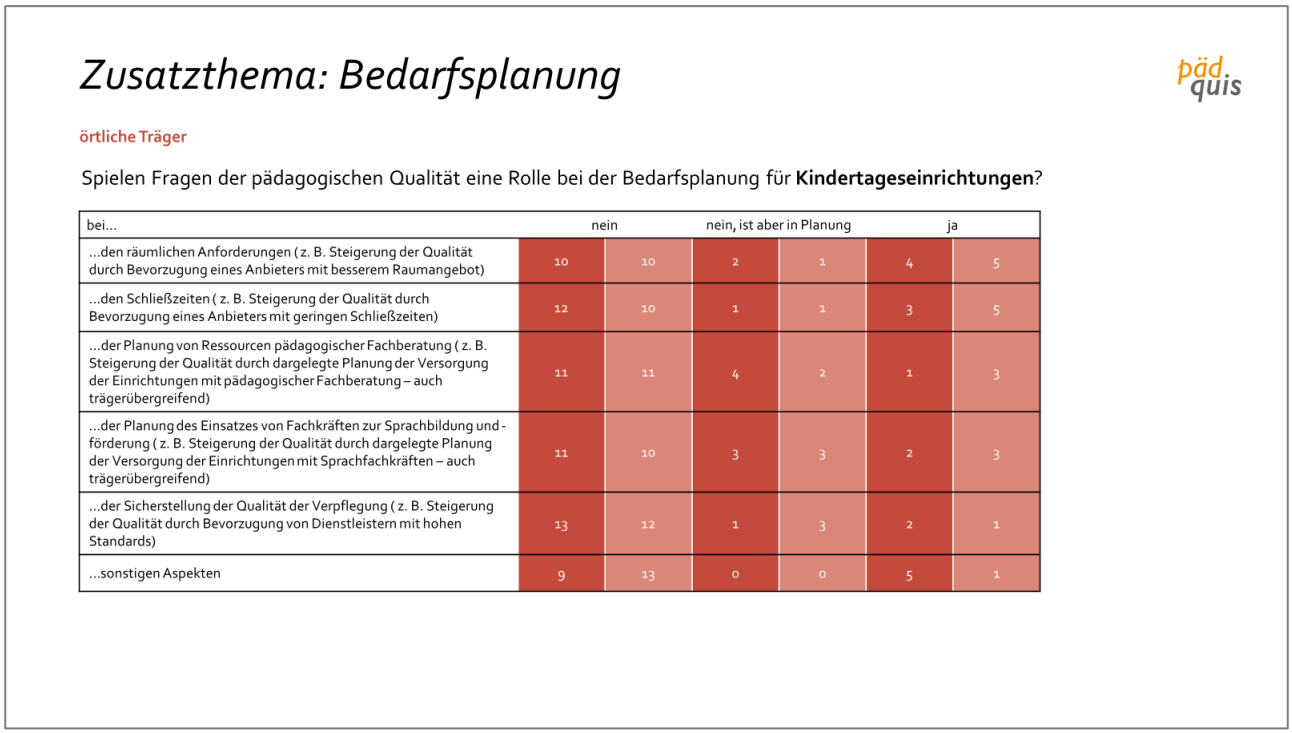

Zusatzthema: Bedarfsplanung

pädquis

örtliche Träger

Spielen Fragen der pädagogischen Qualität eine Rolle bei der Bedarfsplanung für **Kindertageseinrichtungen**?

bei...	nein		nein, ist aber in Planung		ja	
...den räumlichen Anforderungen (z. B. Steigerung der Qualität durch Bevorzugung eines Anbieters mit besserem Raumangebot)	10	10	2	1	4	5
...den Schließzeiten (z. B. Steigerung der Qualität durch Bevorzugung eines Anbieters mit geringen Schließzeiten)	12	10	1	1	3	5
...der Planung von Ressourcen pädagogischer Fachberatung (z. B. Steigerung der Qualität durch dargelegte Planung der Versorgung der Einrichtungen mit pädagogischer Fachberatung – auch trägerübergreifend)	11	11	4	2	1	3
...der Planung des Einsatzes von Fachkräften zur Sprachbildung und -förderung (z. B. Steigerung der Qualität durch dargelegte Planung der Versorgung der Einrichtungen mit Sprachfachkräften – auch trägerübergreifend)	11	10	3	3	2	3
...der Sicherstellung der Qualität der Verpflegung (z. B. Steigerung der Qualität durch Bevorzugung von Dienstleistern mit hohen Standards)	13	12	1	3	2	1
...sonstigen Aspekten	9	13	0	0	5	1

Abbildung 219: Pädagogische Qualität im Rahmen der Bedarfsplanung

6.5.2 Erfassung des Fachkräftebedarfs und von Elternbedarfen

Fachkräftebedarf in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen *(Angaben örtliche Träger)*:

Die örtlichen Träger wurden zudem zu beiden Messzeitpunkten gebeten, anzugeben, ob sie systematisch den Fachkräftebedarf in Ihrem Zuständigkeitsbereich erfassen, ob der Fachkräftebedarf derzeit in Ihrem Zuständigkeitsbereich abgedeckt ist und ob sie als örtliche Träger davon ausgehen, dass er in den nächsten Jahren abgedeckt sein wird?

Messzeitpunkt 1 + 2 Kindertageseinrichtungen: Die Angaben hierzu fallen unter den örtlichen Trägern heterogen aus: Eine systematische Erfassung des Fachkräftebedarfes nimmt die eine Hälfte der örtlichen Träger zum zweiten Messzeitpunkt vor (je acht im U3- und Ü3-Bereiche und sechs im Hortbereich), die andere nicht (je sieben im U3- und Ü3-Bereiche und acht im Hortbereich). Einen nicht abgedeckten Fachkräftebedarf geben zum zweiten Messzeitpunkt je zwölf örtliche Träger für U3- und Ü3-Bereich an und sieben örtliche Träger für den Hort-Bereich. Für die nächsten Jahre prognostizieren alle örtlichen Träger in Bezug auf den U3- und Ü3-Bereich und in Bezug auf den Hort-Bereich 13 örtliche Träger, dass der zukünftige Fachkräftebedarf nicht abgedeckt sein wird (s. Abbildung 220).

Zusatzthema: Bedarfsplanung

örtliche Träger

Fachkräftebedarf (**alle Einrichtungen**)

	ja		nein		nein, aber in Planung[a]		kann ich nicht einschätzen	
Systematische Erfassung Fachkräftebedarf								
U3-Bereich	3	8	5	7	8	/	/	1
Ü3-Bereich	3	8	5	7	8	/	/	1
Hort-Bereich	3	6	6	8	7	/	/	2
Fachkräftebedarf *derzeit* abgedeckt?								
U3-Bereich	0	0	15	12	/	/	1	4
Ü3-Bereich	0	0	15	12	/	/	1	4
Hort-Bereich	1	2	11	7	/	/	3	7
Fachkräftebedarf *in den nächsten Jahren* abgedeckt?								
U3-Bereich	0	0	14	16	/	/	2	0
Ü3-Bereich	0	0	14	16	/	/	2	0
Hort-Bereich	1	2	10	13	/	/	4	1

[a]*Hinweis: Antwortoption nur im 1. MZP gegeben.* | [b]*Antwortoption nur im 2. MZP gegeben.*

Abbildung 220: Einschätzungen zum Fachkräftebedarf

Erfassung von Elternbedarfen *(Angaben örtliche Träger, Eltern Kita)*:

Die örtlichen Träger wurden danach gefragt, inwieweit Sie systematisch Aspekte im Bereich „Elternbedarfe“ erfassen (auch wenn sie nicht in der alleinigen Verantwortung dafür stehen und hier keine gesetzliche Verpflichtung besteht).

Messzeitpunkt 1 + 2 (örtliche Träger): Bei den allermeisten örtlichen Trägern findet keine systematische Erfassung von Elternbedarfen statt. Wie lagen Eltern auf einen Betreuungsplatz warten müssen, erfasst bisher nur ein einzelner örtlicher Träger, drei haben es zum zweiten Messzeitpunkt in Planung. Ob die Ermöglichung eines Platzes in der „Wunschkita“ der Eltern möglich gemacht werden konnte, nehmen zum zweiten Messzeitpunkt drei örtliche Träger in den Blick (bei einem weiteren in Planung) und ob bei entsprechendem Wunsch der Eltern ein Betreuungsplatz in der KTP realisiert wurde, sechs örtliche Träger (s. Abbildung 221).

Die jeweiligen Träger, welche Trägeraspekte erfassen, haben in offenen Textantworten beschrieben, wie sie dies tun oder planen. Die Aussagen stehen zusammengefasst in der in Abbildung 222 zur Verfügung.

Wenn *keine* Erfassung von Elternbedarfen stattfindet, begründen die örtlichen Träger dieses zum ersten Messzeitpunkt vor allem mit Zeitmangel und damit, dass die Kita-Datenbank dieses nicht her-

gibt. Sieben örtliche Träger geben als Grund an, dass sie für die Erfassung der Realisierung eines Platzes in der „Wunschkita“ bislang keinen Bedarf gesehen haben, fünf auch nicht für die Erfassung der Ermöglichung eines gewünschten KTP-Platzes (s. Abbildung 223).

Messzeitpunkt 2 (Eltern Kita): Passend dazu, dass nur wenige örtlichen Träger systematisch Elternbedarfe für die Bedarfsplanung erfassen, gibt auch nur ein Anteil von 19% (*n*=13) der (Kreis-)Elternvertretung an, an der Bedarfsplanung des örtlichen Trägers beteiligt zu werden (*n*=13). Nur einzelne (Kreis-)Elternvertretung (9%, *n*=6) nehmen seit dem Inkrafttreten des KiTaG eine Verbesserung beim Einbezug der Elternvertretung in die Bedarfsplanung wahr, während 67% (*n*=44) keine Veränderung und 24% der (Kreis-)Elternvertretung (*n*=16) eine Verschlechterung wahrnehmen. Bei diesen Angaben musss allerdings die kleine Elternvertreterstichprobe berücksichtig werden, die eine Generalisierung der Befunde nicht ermöglicht, sondern nur Hinweise auf Elternperspektiven geben kann (s. Abbildung 221).

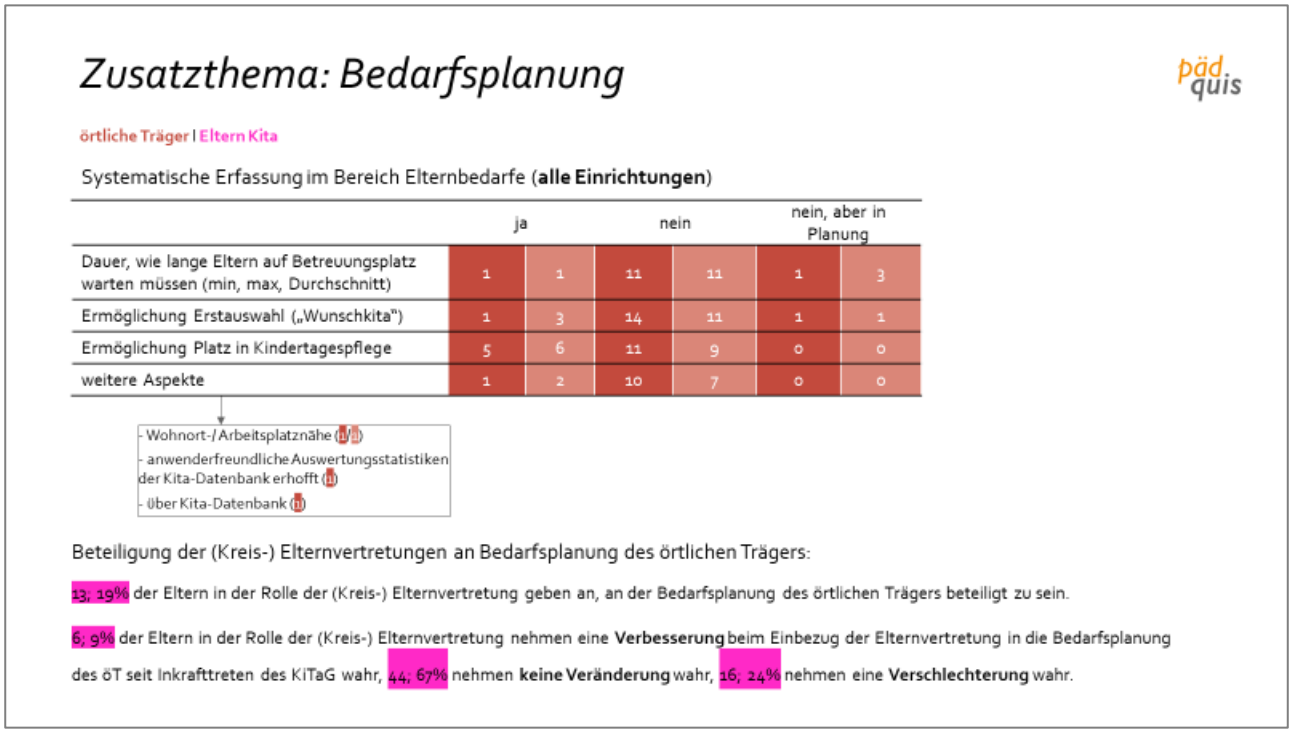

Zusatzthema: Bedarfsplanung

päd quis

örtliche Träger | Eltern Kita

Systematische Erfassung im Bereich Elternbedarfe (**alle Einrichtungen**)

	ja		nein		nein, aber in Planung	
Dauer, wie lange Eltern auf Betreuungsplatz warten müssen (min, max, Durchschnitt)	1	1	11	11	1	3
Ermöglichung Erstauswahl („Wunschkita")	1	3	14	11	1	1
Ermöglichung Platz in Kindertagespflege	5	6	11	9	0	0
weitere Aspekte	1	2	10	7	0	0

- Wohnort-/Arbeitsplatznähe (1/1)
- anwenderfreundliche Auswertungsstatistiken der Kita-Datenbank erhofft (1)
- über Kita-Datenbank (1)

Beteiligung der (Kreis-) Elternvertretungen an Bedarfsplanung des örtlichen Trägers:

13; 19% der Eltern in der Rolle der (Kreis-) Elternvertretung geben an, an der Bedarfsplanung des örtlichen Trägers beteiligt zu sein.

6; 9% der Eltern in der Rolle der (Kreis-) Elternvertretung nehmen eine **Verbesserung** beim Einbezug der Elternvertretung in die Bedarfsplanung des öT seit Inkrafttreten des KiTaG wahr, 44; 67% nehmen **keine Veränderung** wahr, 16; 24% nehmen eine **Verschlechterung** wahr.

Abbildung 221: Erfassung von Elternbedarfen

Zusatzthema: Bedarfsplanung

örtliche Träger **1. MZP**

Wenn erfasst wird: Bitte beschreiben Sie im Folgenden [Ihre bisherige Planung dazu], was Sie konkret bei den folgenden Aspekten erfassen und wie diese Daten ermittelt werden.

Offene Textantworten, jeweils n=1

Aspekt	derzeitige Erfassung	geplante Erfassung
Dauer, wie lange Eltern auf Betreuungsplatz warten müssen (min, max, Durchschnitt)	- Erfassung bei der Erstberatung (Bedarfsanmeldung). Anmeldung über das Kitaportal. Vorsprache in den einzelnen Einrichtungen.	- Anhand von Daten aus der Datenbank Tolina - Auswertung der in der Kita DB zur Verfügung stehenden Datensätze zur Antragsstellung und Vertragsbeginn der Leistung. - entsprechende Wartelistenübermittlung.
Ermöglichung Erstauswahl („Wunschkita“)	- Im Beratungsgespräch erklären die Familien, ob Wohnortnähe/ Arbeitsortnähe/ Geschwisteranbindung/ etc. für sie Priorität haben und ob noch weitere Faktoren zu berücksichtigen sind. Es wird nach Möglichkeit entsprechend dem individuellen Bedarf und Wunsch ein Platzangebot gemacht.	- Kita-Datenbank
Ermöglichung Platz in Kindertagespflege	- Abfrage der Kindertagespflegepersonen nach freien Kapazitäten - Die Beratungsstelle KTP klärt in individuellen Beratungsgesprächen mit Familien, ob und in wieweit eine Betreuung in der KTP für die Familie in Frage kommt. Auch in der allgemeinen Erstberatung wird das Angebot KTP immer als gleichwertige Alternative mit genannt und hierhin beraten, wenn der entsprechende Wunsch bei den Familien besteht. - Kita-Datenbank - Wir stellen über Informationen in der Datenbank sicher, dass alle Eltern über die Fachberatung zur Betreuung in Kindertagespflege beraten werden. Nach der Ermittlung des individuellen Betreuungsbedarfs erhalten die Eltern eine passgenaue Liste mit Kontakten zu Kindertagespflegepersonen. Losgelöst von der Datenbank pflegen wir in (...) weiterhin Listen zur Bedarfsanmeldung, die eine Interessenbekundung zur Kindertagespflege beinhalten. Da KTPP selbständig sind und kein Gemeindekindervorrang besteht, kann nicht erfasst werden, wie viele auswärtige Kinder in (...) in Kindertagespflege betreut werden.	/

Abbildung 222: offene Antworten zur Erfassung von Elternbedarfen

Zusatzthema: Bedarfsplanung

Örtliche Träger **1. MZP**

Wenn **nicht** erfasst wird: Gründe, weshalb keine systematische Erfassung stattfindet

Mehrfachantworten möglich

	gibt die Kita-Datenbank nicht her	fehlende finanzielle Kapazitäten	fehlende zeitliche Kapazitäten	bisher kein Bedarf gesehen
Dauer, wie lange Eltern auf Betreuungsplatz warten müssen (min, max, Durchschnitt)	8	1	7	2
Ermöglichung Erstauswahl („Wunschkita“)	6	1	8	7
Ermöglichung Platz in Kindertagespflege	3	1	3	5
weiter Aspekte	1	0	1	3

weitere Gründe
(offene Textantworten, zusammengefasst):

- fehlende Personalressourcen (3)
- Betreuungsplatzmangel (2)
- über Kita-Datenbank (1)
- Vermittlung über Kooperationspartner (2)
- KTP-Angebot ist ausreichen (2)
- fehlende Transparenz der Kita-Datenbank (1)

Abbildung 223: Gründe, weshalb Elternbedarfe nicht erfasst werden

6.5.3 Nutzen für Qualitätsentwicklung

Wie hilfreich ist die Gesetzesreform für die Qualitätsverbesserung im Bereich Bedarfsplanung (u.a. Fachkräftebedarf und Elternbedarfe) *(Angaben Einrichtungsleitungen, Einrichtungsträger, örtliche Träger, Fachberatung)*:

Zu beiden Messzeitpunkten wurde auch zum Thema Bedarfsplanung auf einer vierstufigen Skala von 1 = stimme nicht zu bis 4 = stimme multiperspektivisch erfragt, als wie hilfreich die Gesetzesreform für die Qualitätsverbesserung von den verschiedenen Akteursgruppen eingeschätzt wird.

Messzeitpunkt 1 + 2: Bei Einrichtungsleitungen (1. MZP: *M*=2,5; *n*=827; 2. MZP: *M*=2,4; *n*=714), Fachberatungen (1. MZP: *M*=2,5; *n*=90; 2. MZP: *M*=2,3; *n*=96) und Einrichtungsträger (1. MZP: *M*=2,3; *n*=180; 2. MZP: *M*=2,4; *n*=256) liegt die durchschnittliche Zustimmung zu der Aussage, dass die Gesetzesreform hilfreich für die Qualitätsverbesserung im Bereich Bedarfsplanung ist, zwischen „stimme eher nicht zu“ und „stimme eher zu“. Der Mittelwert der örtlichen Träger fällt zum ersten Messzeitpunkt vergleichbar mit dem der anderen Akteursgruppen aus, steigt zum zweiten Messzeitpunkt deutlich an und liegt dann bei „stimme eher zu“ (s. Abbildung 224).

Vergleich: Einschätzungen zu „wie hilfreich ist die Reform für Qualitätsverbesserung“ Messzeitpunkt 1 + 2: Bei den Einrichtungsleitungen, welche zu *beiden* Messzeitpunkten hier eine Einschätzung vorgenommen haben (*n*=451), stellt sich der sehr kleine Mittelwertunterschied zwischen den beiden Messzeitpunkten als signifikant dar (1. MZP: *M*=2,5; *n*=451; 2. MZP: *M*=2,4; *n*=451). Bei den anderen beiden Substichproben, Träger und Fachberatungen lassen sich keine signifikanten Mittelwertunterschiede zwischen den beiden Messzeitpunkten finden (s. für alle Werte und die Teststatistik Abbildung 225).

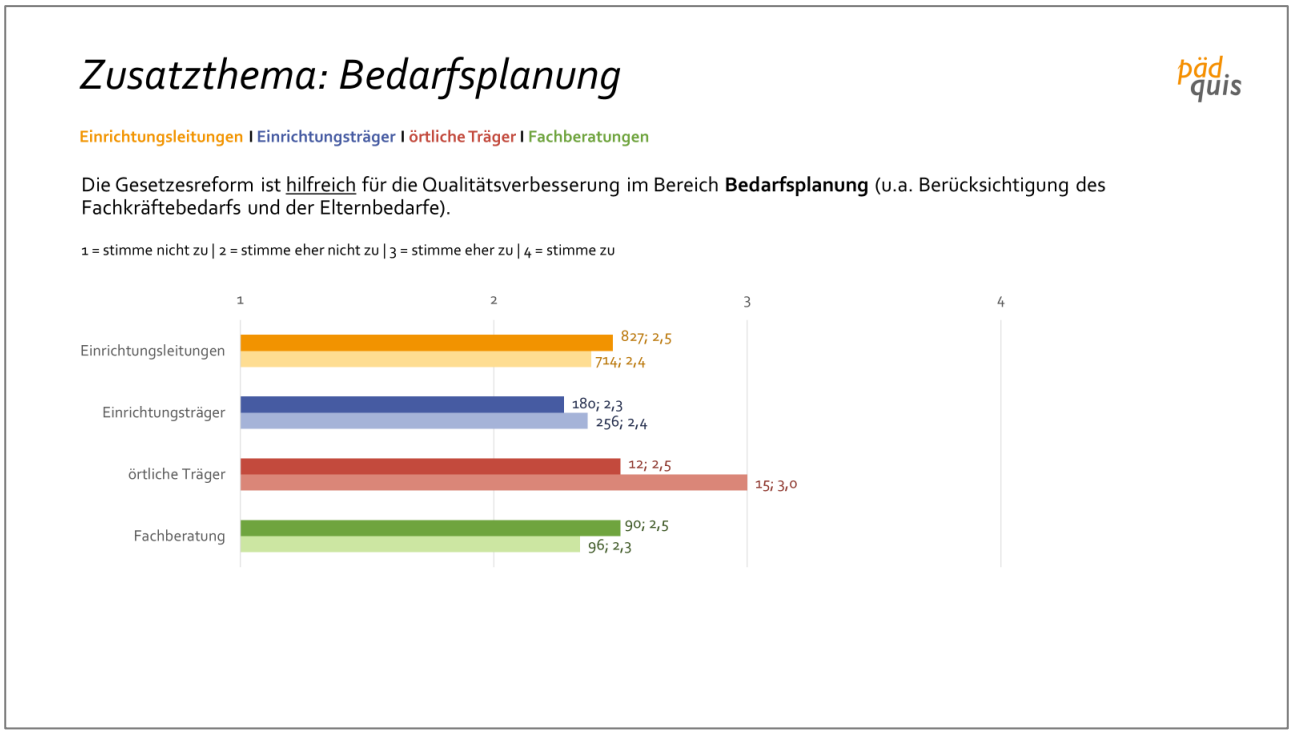

Abbildung 224: Einschätzungen zur Reform im Bereich Bedarfsplanung

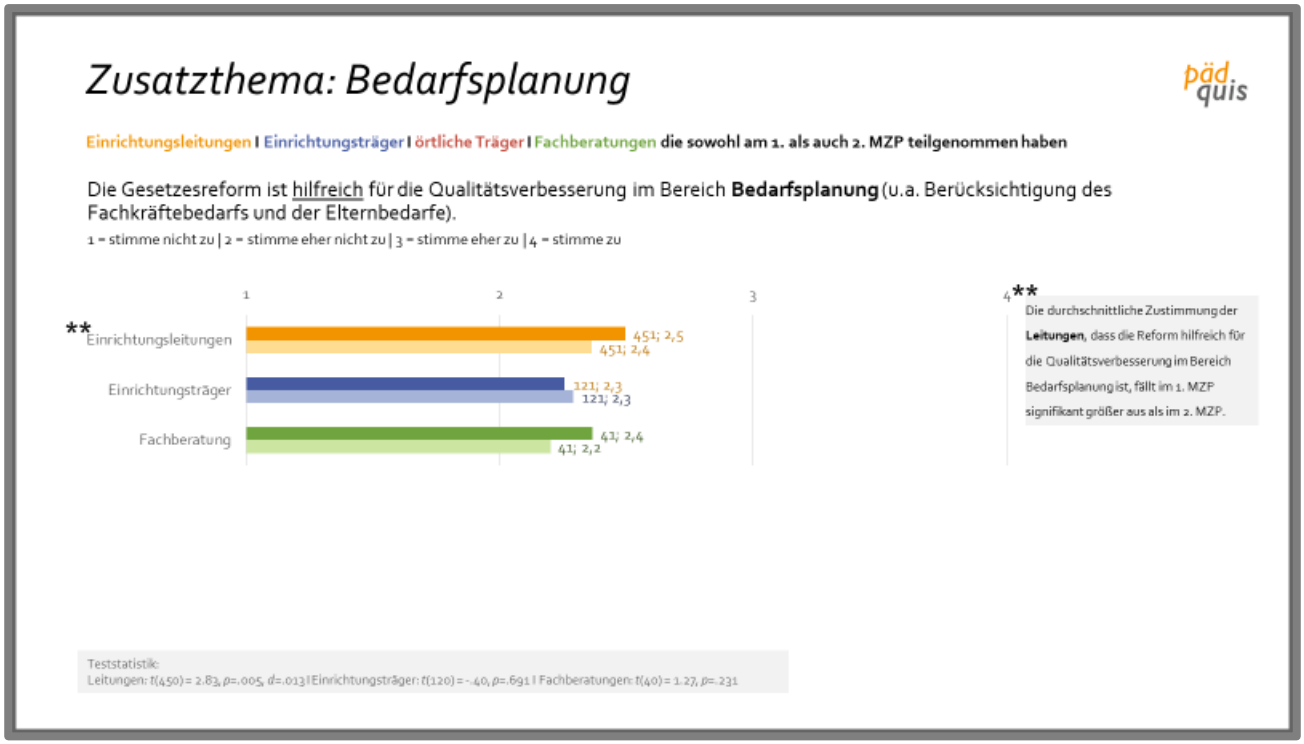

Abbildung 225: Prüfung auf Unterschiede 1.+2. MZP: Einschätzungen zur Reform im Bereich Bedarfsplanung

6.5.4 Zusammenfassung und Empfehlungen „Bedarfsplanung“

Im Folgenden wird mit der Tabelle 17 eine Zusammenfassung über die im Kapitel 6.5 berichteten Ergebnisse sowie daraus abzuleitende Empfehlungen zum Zusatzfokusthema „Bedarfsplanung“ gegeben.

Tabelle 17: Zusammenfassung und Empfehlungen zum Zusatzthema „Bedarfsplanung“

Zusatzfokusthema „Bedarfsplanung“ – ZUSAMMENFASSUNG

Themenbereich: Platzangebot und Aspekte der Bedarfsplanung

Derzeitiges Platzangebot in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen und Datengrundlage für die Kapazitäteneinschätzung (Angaben örtliche Träger):

- Dass das derzeitige Angebot an Betreuungsplätzen im Kita-Bereich (bemessen an der Nachfrage) zu gering ausfällt, geben für den U3-Bereich alle 16 örtlichen Träger an, für den Ü3-Bereich 13 örtliche Träger und für den Hortbereich vier (1. MZP) bzw. fünf (2. MZP) örtliche Träger.
- In Bezug auf die KTP geben für den U3-Bereich elf örtliche Träger ein zu geringes Platzangebot an, für den Ü3-Bereich fünf örtliche Träger und für den Hortbereich zwei örtliche Träger (1. MZP) bzw. keiner der örtliche Träger (2. MZP).

Datengrundlage für die Kapazitäteneinschätzung und Angebotsplanung (Angaben örtliche Träger):

- Zumeist erfolgt die Einschätzung der örtlichen Träger zur Deckung der Platznachfrage auf Grundlage einer systematischen Erfassung der offenen Bedarfe. Bei einigen örtlichen Trägern basieren die Aussagen auf Schätzungen – für den KTP-Bereich häufiger als für den Kita-Bereich.
- Für die Bedarfs-/Angebotsplanung im Kita-Bereich und im KTP-Bereich werden zu beiden Messzeitpunkten von der großen Mehrheit der örtlichen Träger die Kita-Datenbank, die amtliche Statistik, die Einwohnerstatistik und Daten der kreisangehörigen Gemeinden herangezogen. Von einem größeren Anteil werden auch Trägerbefragungen verwendet.
- Die örtlichen Träger beziehen in die Bedarfsplanung im Kita-Bereich vordergründig die Städte und Gemeinden des jeweiligen Kreises ein sowie die Kita-Träger. Kreiselternvertretungen werden von einem kleineren Anteil der örtlichen Träger in die Kita-Bedarfsplanung integriert. Im KTP-Bereich werden seltener Akteursgruppen an der Bedarfsplanung beteiligt als im Kita-Bereich. Ein größerer Anteil bezieht die Städte und Gemeinden des Kreises ein, weitere Stellen und Akteursgruppen werden nur von einzelnen örtlichen Trägern beteiligt.

Aspekte pädagogischer Qualität im Rahmen der Bedarfsplanung (Angaben örtliche Träger):

- In Bezug auf die einzelnen erfragten Aspekte (bei räumlichen Anforderungen, bei Schließzeiten, bei der Planung der Ressourcen pädagogischer Fachberatung, bei der Planung des Einsatzes von Fachkräften zur Sprachbildung/-förderung und bei der Qualität der Verpflegung) geben je zehn bis zwölf örtliche Träger zu beiden Messzeitpunkten an, dass hierzu Fragen der Qualität bislang *keine* Rolle bei der Bedarfsplanung spielen.

Themenbereich: Erfassung des Fachkräftebedarfs und von Elternbedarfen

Fachkräftebedarf in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen (Angaben örtliche Träger):

- Eine systematische Erfassung des Fachkräftebedarfes nimmt bisher rund die Hälfte der örtlichen Träger vor. Für den U3- und Ü3-Bereich geben die meisten örtlichen Träger an, dass der Fachkräftebedarf derzeit nicht abgedeckt ist, für die nächste Jahre prognostizieren das *alle* örtlichen Träger.

Erfassung von Elternbedarfen (Angaben örtliche Träger, Eltern Kita):

- Bei den allermeisten örtlichen Trägern findet keine systematische Erfassung dazu statt, wie lange Eltern auf einen Betreuungsplatz warten müssen, ob die Ermöglichung eines Platzes in der „Wunschkita“ der Eltern oder bei entsprechendem Wunsch der Eltern in der KTP realisiert werden konnte.

- Wenn keine entsprechende Erfassung stattfindet, begründen die örtlichen Träger dies mit Zeitmangel oder damit, dass die Kita-Datenbank dies nicht hergibt, und auch damit, dafür bisher keinen Bedarf gesehen zu haben.
- Rund jede fünfte (Kreis-)Elternvertretung gibt an, an der Bedarfsplanung des örtlichen Trägers beteiligt zu werden. Zwei Drittel nehmen bei ihrer diesbezüglichen Beteiligung keine Veränderung seit Inkrafttreten des KiTaG wahr, und ein Viertel eine Verschlechterung. Bei diesen Angaben musss allerdings die kleine Elternvertretungsstichprobe berücksichtig werden, die eine Generalisierung der Befunde nicht ermöglicht, sondern nur Hinweise auf Elternperspektiven geben kann.

Themenbereich: Nutzen für Qualitätsentwicklung

Wie hilfreich ist die Gesetzesreform für die Qualitätsverbesserung im Bereich Bedarfsplanung (u.a. Fachkräftebedarf und Elternbedarfe) (Angaben Einrichtungsleitungen, Einrichtungsträger, örtliche Träger, Fachberatung):

- Bei Einrichtungsleitungen, Fachberatungen und Einrichtungsträger liegt die durchschnittliche Zustimmung zu der Aussage, dass die Gesetzesreform hilfreich für die Qualitätsverbesserung im Bereich Bedarfsplanung ist, zwischen „stimme eher nicht zu“ und „stimme eher zu“. Der Mittelwert der örtlichen Träger fällt zum ersten Messzeitpunkt vergleichbar mit dem der anderen Akteursgruppen aus, steigt zum zweiten Messzeitpunkt deutlich an und liegt dann bei „stimme eher zu“. Die Leitungen stimmen der Aussage zum zweiten Messzeitpunkt weniger zu als zum ersten Messzeitpunkt.

Zusatzfokusthema „Bedarfsplanung“ – EMPFEHLUNGEN

- Perspektivisch gilt es, Strategien zu entwickeln, um die Platzbedarfe zu decken. Dies erscheint umso wichtiger vor dem Hintergrund, dass alle örtlichen Träger einheitlich für die nächsten Jahre weiterhin einen Fachkraftmangel prognostizieren.
- Bei der Bedarfsplanung sind weitere Faktoren, wie z. B. demografische Entwicklungen in Form veränderter Kinderzahlen, zu berücksichtigen.
- Zudem ist sowohl für den Kita-Bereich als auch den KTP-Bereich zu überlegen, welche Akteursgruppen stärker als bislang an der Bedarfsplanung beteiligt werden sollten.

6.6 Zusatzfokusthema „Personalqualifikation“

Folgende mit dem KiTaG getroffenen Regelungen liegen der Betrachtung des Zusatzbereiches „Personalqualifikation“ und den hierzu gehörenden Themenbereichen der Evaluation zugrunde:

Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege
(Kindertagesförderungsgesetz - KiTaG)

§ 28 Personalqualifikation
(1) Die Leitungskraft der Kindertageseinrichtung, die stellvertretende Leitungskraft und die erste Fachkraft in der Gruppe müssen
1. Absolventinnen oder Absolventen der Bachelorstudiengänge Kindheitspädagogik oder Sozialpädagogik oder gleich- oder höherwertiger Studiengänge,
2. staatlich anerkannte Erzieherinnen oder Erzieher,
3. staatlich anerkannte Heilpädagoginnen oder Heilpädagogen oder
4. staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen oder Heilerziehungspfleger sein.

(2) Die zweite Fachkraft in der Gruppe muss sozialpädagogische Assistentin oder Assistent sein oder über eine gleich- oder höherwertige pädagogische Ausbildung mit Schwerpunkt im frühpädagogischen Bereich verfügen.
(3) Den Personen nach Absatz 1 und Absatz 2 gleichgestellt sind solche, die aufgrund ihrer Ausbildung und ihrer praktischen Erfahrung in einem frühpädagogischen Arbeitsbereich vergleichbar qualifiziert sind.
(4) Bei Förderung von Kindern mit Behinderung oder von Behinderung bedrohten Kindern muss die notwendige zusätzliche Förderung dieser Kinder durch heilpädagogische Kräfte nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 oder vergleichbar qualifizierte Kräfte gewährleistet sein.
(5) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die Gleich- und Höherwertigkeit der Studiengänge nach Absatz 1 Nummer 1 und der Ausbildungen nach Absatz 2 sowie die vergleichbaren Qualifikationen nach Absatz 3 und 4 zu treffen.

Im Folgenden werden die Evaluationsergebnisse zu dem Themenbereich „Personalqualifikation“ vorgestellt.

6.6.1 Beschäftigung und Qualifikation verschiedener Personengruppen

Abschlüsse der Einrichtungsleitungen und päd. Fachkräfte *(Angaben Einrichtungsleitungen)*:

Das KiTaG (§28) schreibt für Leitungen und stellvertretende Leitungen sowie die Erstkraft der Gruppe einen pädagogischen Abschluss vor. Abweichende Vereinbarungen zu vergleichbaren Qualifikationen und Abschlüssen sind möglich. Zunächst werden daher die Abschlüsse der Einrichtungsleitungen sowie der pädagogischen Fachkräfte in den Blick genommen.

Messzeitpunkt 1 + 2 (Einrichtungsleitungen): Die verschiedenen Bildungsabschlüsse sind unter den befragten Einrichtungsleitungen relativ gleichhäufig vertreten und unterscheiden sich zwischen den Messzeitpunkten kaum: In beiden Befragungen verfügt je rund ein Drittel über einen mittleren Schulabschluss (2. MZP: 36%; *n*=237), ein Abitur (2. MZP: 29%; *n*=194) oder einen Hochschulabschluss (2. MZP: 33%; *n*=219) (s. Abbildung 226). Befragt nach dem berufsqualifizierenden Abschluss zeigt sich, dass die Mehrheit (gut jede zweite Leitung) Erzieher:in ist (1. MZP: 61%; *n*=565; 2. MZP: 59%; *n*=385). Ein Bachelor- (15%; *n*=101) oder Masterabschluss (11%; *n*=75) liegt zum zweiten Messzeitpunkt seltener vor (s. Abbildung 227).

Messzeitpunkt 1 + 2 (pädagogische Fachkräfte): Um einen Überblick über die Abschlüsse des festangestellten pädagogischen Personals zu erhalten, wurden alle Personen mit gemäß Leitungsangaben jeweiligem pädagogischen Abschluss aufsummiert und deren prozentualer Anteil an der Gesamtzahl der beschäftigten pädagogischen Fachkräfte berechnet. Dabei zeigt sich, dass die Mehrheit der Fachkräfte (wie auch unter den Leitungen) den Abschluss als Erzieher:in hat (insg. 7.518 Personen; 62%). Jede:r vierte Fachkraft (insg. 3.159 Personen) ist Sozialassistent:in oder Kinderpfleger:in (was als Voraussetzung für die Tätigkeit als Zweitkraft festgelegt ist). Alle anderen erfragten Abschlüsse sind mit nur geringen Anteilen von 1% bis 3% vertreten (s. für alle Zahlen Abbildung 228).

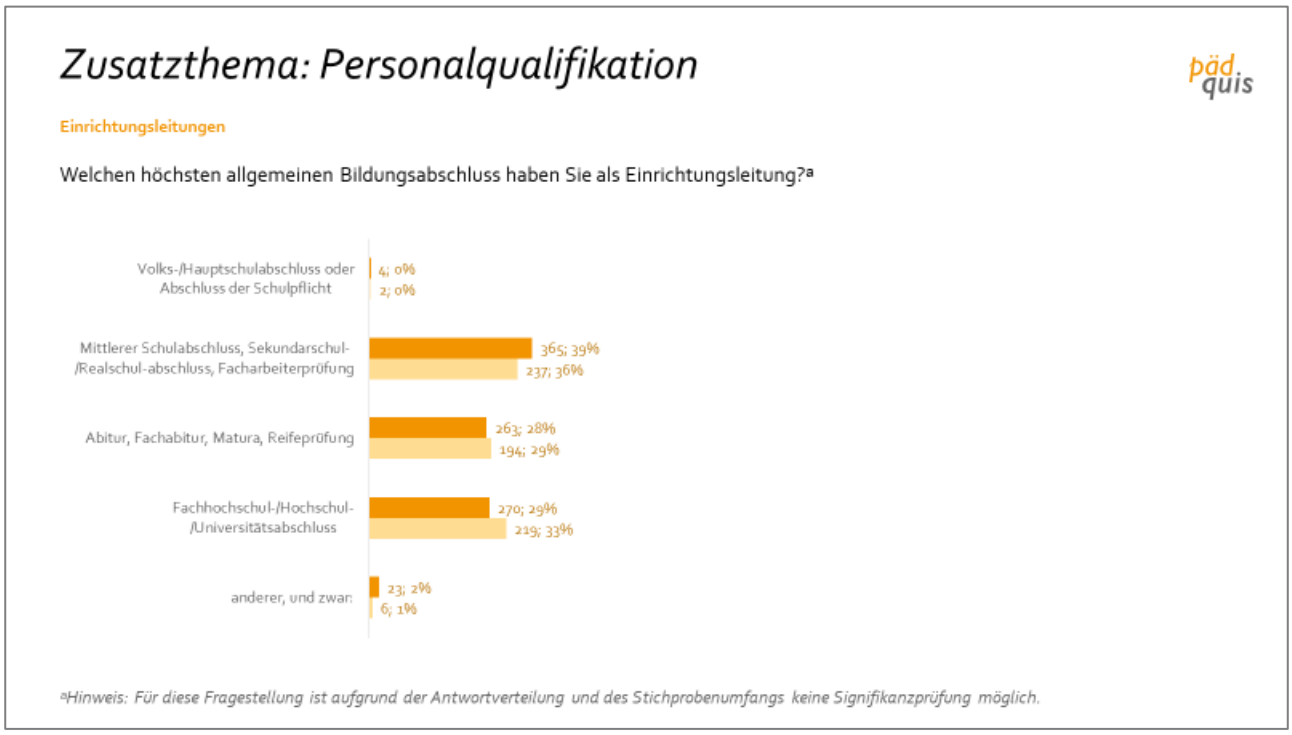

Abbildung 226: Bildungsabschlüsse der Einrichtungsleitungen

Zusatzthema: Personalqualifikation

Einrichtungsleitungen

Welchen höchsten pädagogischen berufsqualifizierenden Ausbildungsabschluss haben Sie?[a]

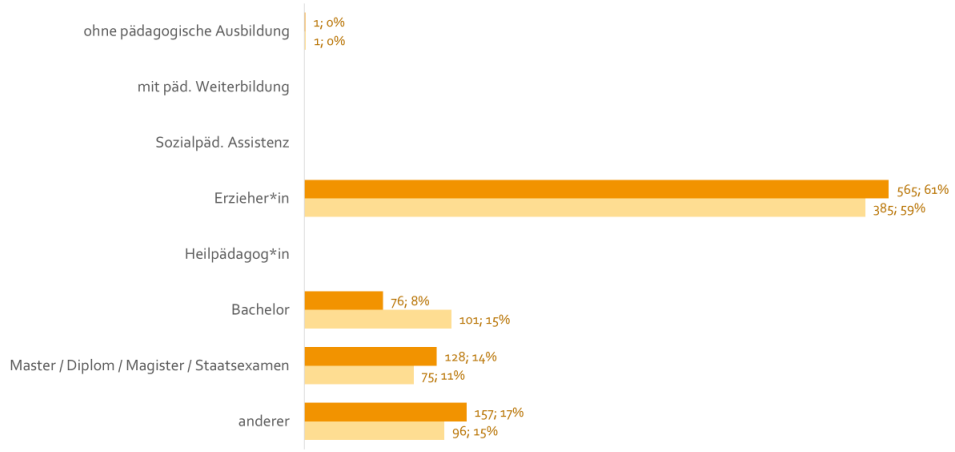

[a]*Hinweis: Für diese Fragestellung ist aufgrund der Antwortverteilung und des Stichprobenumfangs keine Signifikanzprüfung möglich.*

Abbildung 227: pädagogische Abschlüsse der Leitungen

Zusatzthema: Personalqualifikation

Einrichtungsleitungen **1. MZP**

Wie viele Personen Ihres festangestellten pädagogischen Personals haben folgenden höchsten pädagogischen Abschluss?

Abschluss	einrichtungsübergreifend aufsummierte Gesamtanzahl an Personen mit entsprechendem Abschluss
ohne päd. Abschluss (Leitungsangaben dazu: *n*=468)	335; 3%
Erzieher:in (Leitungsangaben dazu: *n*=932)	7518; 62%
Sozialpädagogische Assistent:innen oder Kinderpfleger:innen (Leitungsangaben dazu: *n*=852)	3159; 26%
Heilpädagog:innen (Leitungsangaben dazu: *n*=459)	290; 2%
Heilerziehungspfleger:innen (Leitungsangaben dazu: *n*=435)	269; 2%
Bachelor (Leitungsangaben dazu: *n*=412)	230; 2%
Master/Diplom/Magister/Staatsexamen (Leitungsangaben dazu: *n*=403)	169; 1%
Promotion (Leitungsangaben dazu: *n*=237)	1; 0,01%
anderer päd. Abschluss (Leitungsangaben dazu: *n*=375)	119; 1%

Abbildung 228: pädagogische Abschlüsse der pädagogischen Fachkräfte

Beschäftigung von vergleichbar qualifizierten päd. Fachkräften *(Angaben Einrichtungsträger*):

Das KiTaG (§28 Abs. 1 + 3) beschreibt die Regelungen für den Einsatz vergleichbar qualifizierter Fachkräfte in der Gruppe. Einrichtungsträger wurden gefragt, ob und wie viele Personen sie in den Einrichtungen ihrer Trägerschaft beschäftigen, die nach §3 PQVO entsprechend vergleichbar qualifiziert sind.

Messzeitpunkt 1 + 2 Erstkräfte: Für die ersten Fachkräfte der Gruppe geben *n*=51 (1. MZP) bzw. *n*=53 (2. MZP) Einrichtungsträger an, *Diplompädagog:innen, Diplomerziehungswissenschaftler:innen, Absolvent:innen entsprechender Ein-Fach-Bachelor und Ein-Fach- Masterabschlüsse in Pädagogik oder in der Erziehungswissenschaft* zu beschäftigen, und zwar zum zweiten Messzeitpunkt insgesamt 121 Personen, was einen Anteil von 23% aller Erstkräfte ausmacht, für die Aussagen zur Qualifikation vorliegen. *n*=27 Träger beschäftigen zum zweiten Messzeitpunkt Personen, deren *Qualifikationen nach § 6 PQVO als vergleichbar anerkannt sind.* Dies sind im Jahr 2023 insgesamt 356 Personen und ein Anteil von 67%[21] der Erstkräfte, für die Angaben zur Qualifikation vorliegen (s. für alle Angaben Abbildung 229 und Abbildung 230).

Messzeitpunkt 1 + 2 Zweitkräfte: Unter den Zweitkräften ist die Gruppe der *Schüler:innen in der Weiterbildung zur/zum staatlich anerkannten Erzieher:in während ihrer Präsenzzeiten* die unter den Trägern meistvertretene (*n*=44 Träger im 1. MZP und *n*=58 Träger im 2. MZP). Entsprechend machen diese mit insgesamt 193 Personen 2023 ein Viertel der Zweitkräfte aus. *n*=26, und damit ähnlich viele Träger wie in der Erstkraftbesetzung, beschäftigen zudem zum zweiten Messzeitpunkt Personen, deren *Qualifikationen nach § 6 PQVO als vergleichbar anerkannt worden sind.* Dies sind im Jahr 2023 337 Personen und ein Anteil von 4%[22] der Zweitkräfte, für die Angaben zur Qualifikation vorliegen (s. für alle Angaben Abbildung 231 und Abbildung 232).

[21] Dass diese Zahl deutlich höher ausfällt als die der erstgenannten Gruppe, ist darin begründet, dass ein Träger zum 2. MZP angegeben hat, 273 Personen entsprechender Qualifizierung zu beschäftigen.

[22] Dass diese Zahl deutlich höher ausfällt als die der erstgenannten Gruppe, ist darin begründet, dass ein Träger zum 2. MZP angegeben hat, 281 Personen entsprechender Qualifizierung zu beschäftigen.

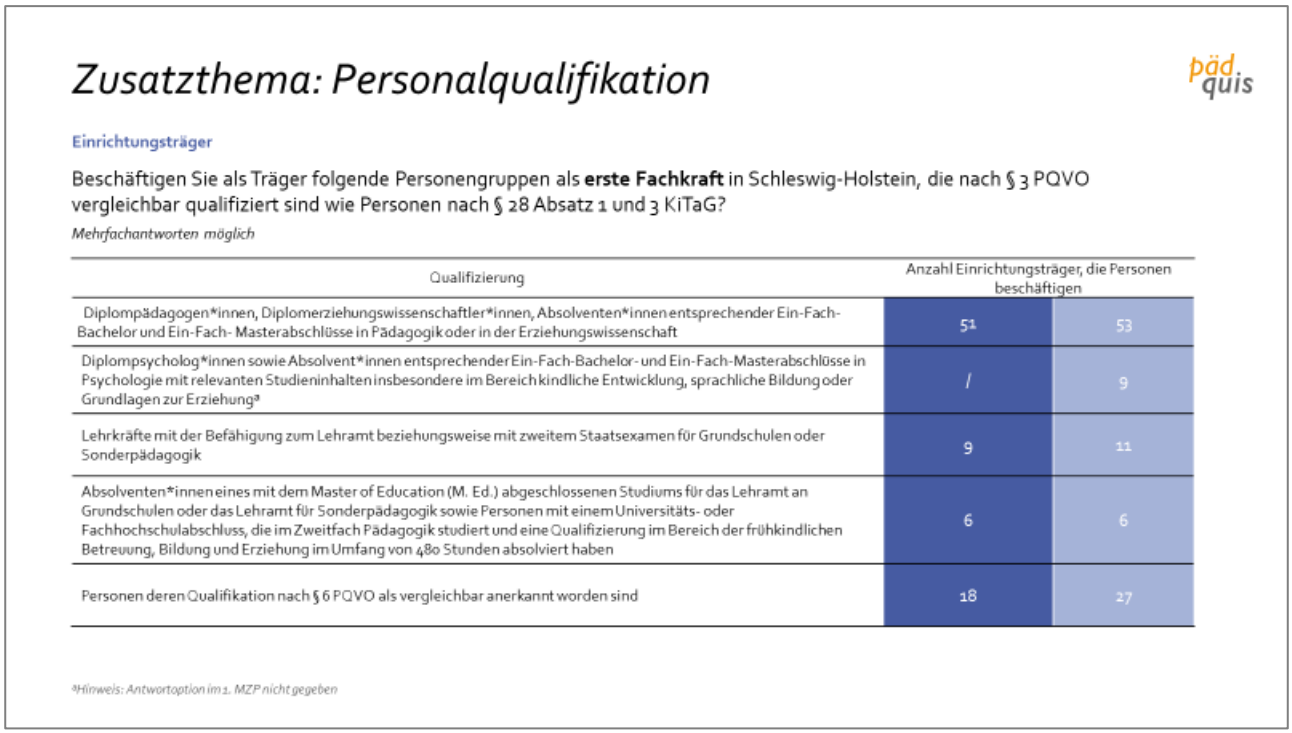

Zusatzthema: Personalqualifikation

Einrichtungsträger

Beschäftigen Sie als Träger folgende Personengruppen als **erste Fachkraft** in Schleswig-Holstein, die nach § 3 PQVO vergleichbar qualifiziert sind wie Personen nach § 28 Absatz 1 und 3 KiTaG?

Mehrfachantworten möglich

Qualifizierung	Anzahl Einrichtungsträger, die Personen beschäftigen	
Diplompädagogen*innen, Diplomerziehungswissenschaftler*innen, Absolventen*innen entsprechender Ein-Fach-Bachelor und Ein-Fach- Masterabschlüsse in Pädagogik oder in der Erziehungswissenschaft	51	53
Diplompsycholog*innen sowie Absolvent*innen entsprechender Ein-Fach-Bachelor- und Ein-Fach-Masterabschlüsse in Psychologie mit relevanten Studieninhalten insbesondere im Bereich kindliche Entwicklung, sprachliche Bildung oder Grundlagen zur Erziehung[a]	/	9
Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt beziehungsweise mit zweitem Staatsexamen für Grundschulen oder Sonderpädagogik	9	11
Absolventen*innen eines mit dem Master of Education (M. Ed.) abgeschlossenen Studiums für das Lehramt an Grundschulen oder das Lehramt für Sonderpädagogik sowie Personen mit einem Universitäts- oder Fachhochschulabschluss, die im Zweitfach Pädagogik studiert und eine Qualifizierung im Bereich der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung im Umfang von 480 Stunden absolviert haben	6	6
Personen deren Qualifikation nach § 6 PQVO als vergleichbar anerkannt worden sind	18	27

[a]Hinweis: Antwortoption im 1. MZP nicht gegeben

Abbildung 229: Anzahl Träger mit Beschäftigung vergleichbar Qualifizierter als Erstkraft

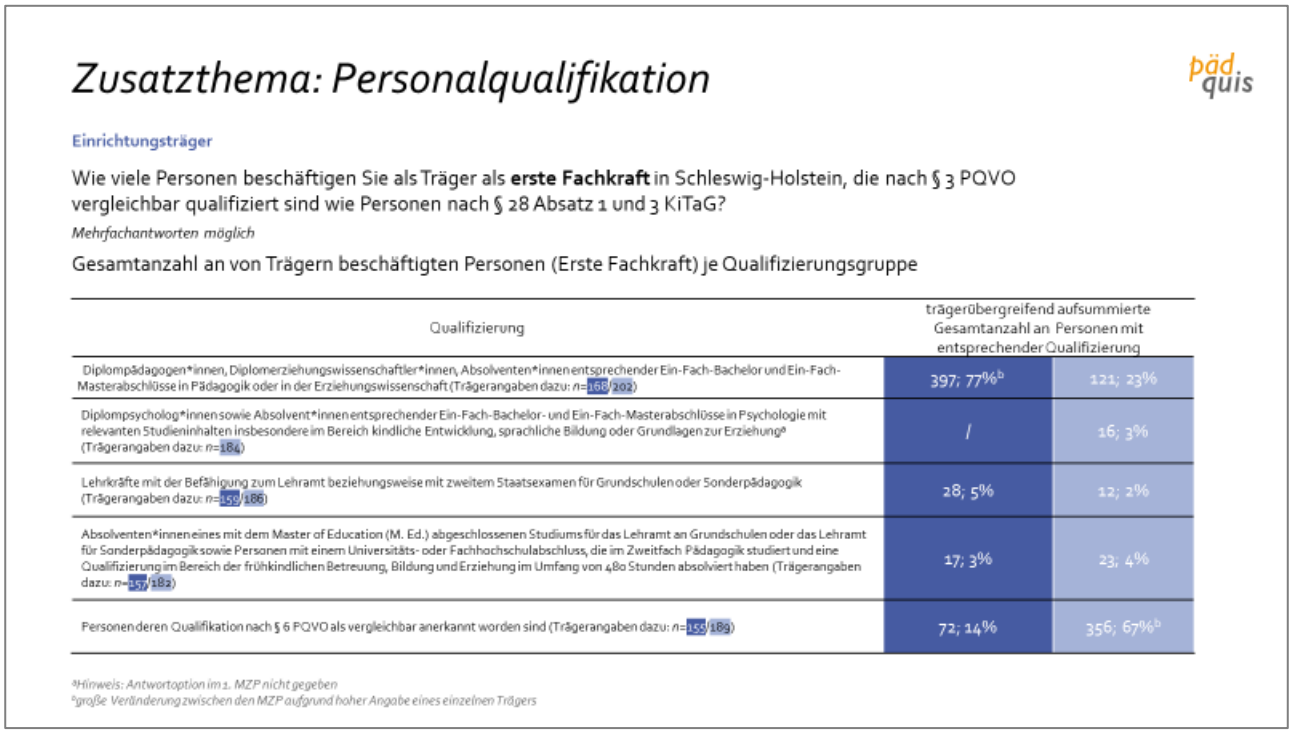

Zusatzthema: Personalqualifikation

Einrichtungsträger

Wie viele Personen beschäftigen Sie als Träger als **erste Fachkraft** in Schleswig-Holstein, die nach § 3 PQVO vergleichbar qualifiziert sind wie Personen nach § 28 Absatz 1 und 3 KiTaG?

Mehrfachantworten möglich

Gesamtanzahl an von Trägern beschäftigten Personen (Erste Fachkraft) je Qualifizierungsgruppe

Qualifizierung	trägerübergreifend aufsummierte Gesamtanzahl an Personen mit entsprechender Qualifizierung	
Diplompädagogen*innen, Diplomerziehungswissenschaftler*innen, Absolventen*innen entsprechender Ein-Fach-Bachelor und Ein-Fach-Masterabschlüsse in Pädagogik oder in der Erziehungswissenschaft (Trägerangaben dazu: *n*=168/202)	397; 77%[b]	121; 23%
Diplompsycholog*innen sowie Absolvent*innen entsprechender Ein-Fach-Bachelor- und Ein-Fach-Masterabschlüsse in Psychologie mit relevanten Studieninhalten insbesondere im Bereich kindliche Entwicklung, sprachliche Bildung oder Grundlagen zur Erziehung[a] (Trägerangaben dazu: *n*=184)	/	16; 3%
Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt beziehungsweise mit zweitem Staatsexamen für Grundschulen oder Sonderpädagogik (Trägerangaben dazu: *n*=150/186)	28; 5%	12; 2%
Absolventen*innen eines mit dem Master of Education (M. Ed.) abgeschlossenen Studiums für das Lehramt an Grundschulen oder das Lehramt für Sonderpädagogik sowie Personen mit einem Universitäts- oder Fachhochschulabschluss, die im Zweitfach Pädagogik studiert und eine Qualifizierung im Bereich der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung im Umfang von 480 Stunden absolviert haben (Trägerangaben dazu: *n*=157/182)	17; 3%	23; 4%
Personen deren Qualifikation nach § 6 PQVO als vergleichbar anerkannt worden sind (Trägerangaben dazu: *n*=155/189)	72; 14%	356; 67%[b]

[a]Hinweis: Antwortoption im 1. MZP nicht gegeben
[b]große Veränderung zwischen den MZP aufgrund hoher Angabe eines einzelnen Trägers

Abbildung 230: Anzahl Personen mit vergleichbarer Qualifizierung als Erstkraft

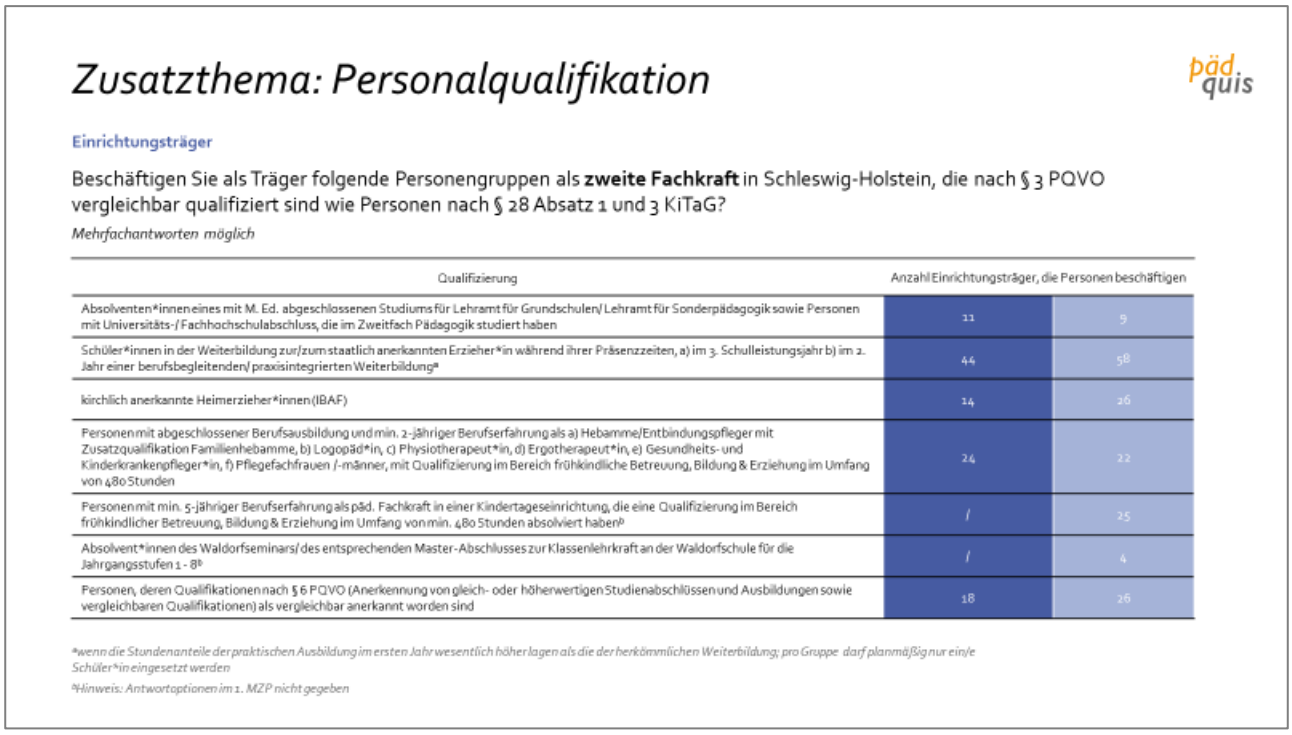

Zusatzthema: Personalqualifikation

pädquis

Einrichtungsträger

Beschäftigen Sie als Träger folgende Personengruppen als **zweite Fachkraft** in Schleswig-Holstein, die nach § 3 PQVO vergleichbar qualifiziert sind wie Personen nach § 28 Absatz 1 und 3 KiTaG?

Mehrfachantworten möglich

Qualifizierung	Anzahl Einrichtungsträger, die Personen beschäftigen	
Absolventen*innen eines mit M. Ed. abgeschlossenen Studiums für Lehramt für Grundschulen/ Lehramt für Sonderpädagogik sowie Personen mit Universitäts-/ Fachhochschulabschluss, die im Zweitfach Pädagogik studiert haben	11	9
Schüler*innen in der Weiterbildung zur/zum staatlich anerkannten Erzieher*in während ihrer Präsenzzeiten, a) im 3. Schulleistungsjahr b) im 2. Jahr einer berufsbegleitenden/ praxisintegrierten Weiterbildung*	44	58
kirchlich anerkannte Heimerzieher*innen (IBAF)	14	26
Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung und min. 2-jähriger Berufserfahrung als a) Hebamme/Entbindungspfleger mit Zusatzqualifikation Familienhebamme, b) Logopäd*in, c) Physiotherapeut*in, d) Ergotherapeut*in, e) Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*in, f) Pflegefachfrauen /-männer, mit Qualifizierung im Bereich frühkindliche Betreuung, Bildung & Erziehung im Umfang von 480 Stunden	24	22
Personen mit min. 5-jähriger Berufserfahrung als päd. Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung, die eine Qualifizierung im Bereich frühkindlicher Betreuung, Bildung & Erziehung im Umfang von min. 480 Stunden absolviert haben[b]	/	25
Absolvent*innen des Waldorfseminars/ des entsprechenden Master-Abschlusses zur Klassenlehrkraft an der Waldorfschule für die Jahrgangsstufen 1 - 8[b]	/	4
Personen, deren Qualifikationen nach § 6 PQVO (Anerkennung von gleich- oder höherwertigen Studienabschlüssen und Ausbildungen sowie vergleichbaren Qualifikationen) als vergleichbar anerkannt worden sind	18	26

*wenn die Stundenanteile der praktischen Ausbildung im ersten Jahr wesentlich höher lagen als die der herkömmlichen Weiterbildung; pro Gruppe darf planmäßig nur ein/e Schüler*in eingesetzt werden

[b]Hinweis: Antwortoptionen im 1. MZP nicht gegeben

Abbildung 231: Anzahl Träger mit Beschäftigung vergleichbar Qualifizierter als Zweitkraft

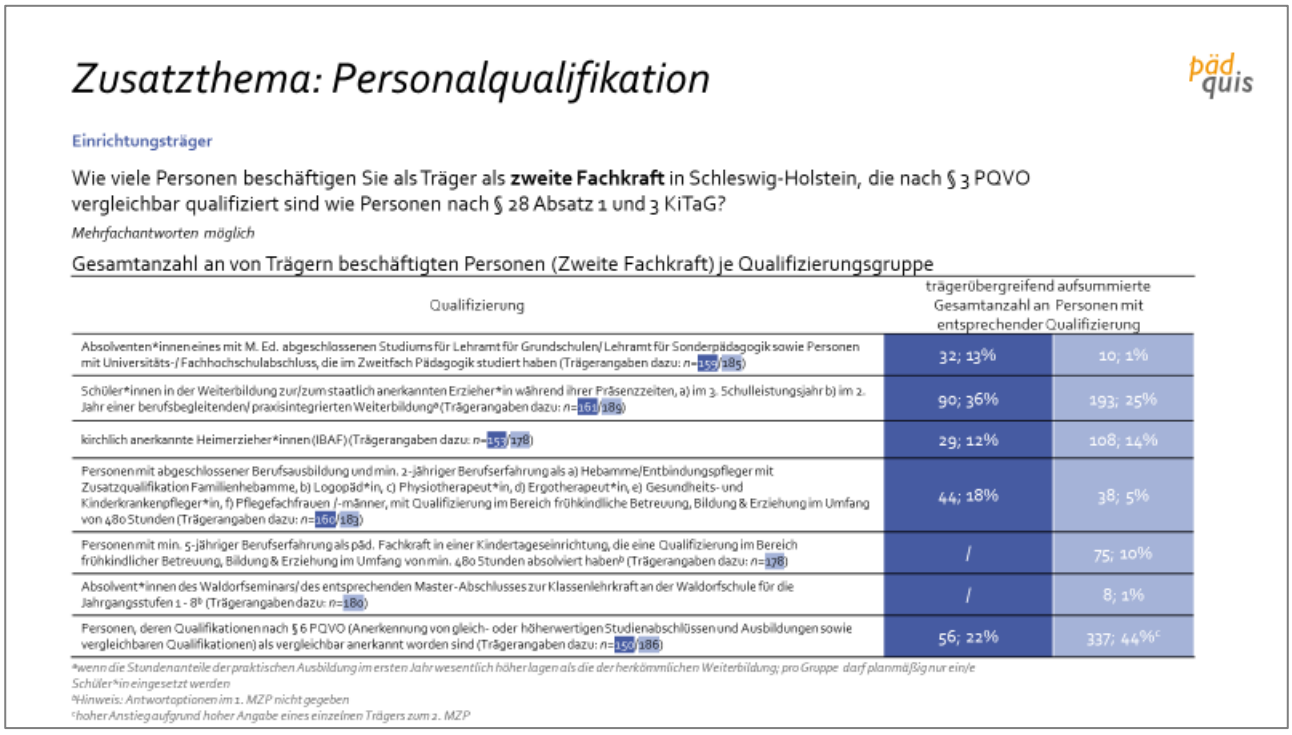

Zusatzthema: Personalqualifikation

pädquis

Einrichtungsträger

Wie viele Personen beschäftigen Sie als Träger als **zweite Fachkraft** in Schleswig-Holstein, die nach § 3 PQVO vergleichbar qualifiziert sind wie Personen nach § 28 Absatz 1 und 3 KiTaG?

Mehrfachantworten möglich

Gesamtanzahl an von Trägern beschäftigten Personen (Zweite Fachkraft) je Qualifizierungsgruppe

Qualifizierung	trägerübergreifend aufsummierte Gesamtanzahl an Personen mit entsprechender Qualifizierung	
Absolventen*innen eines mit M. Ed. abgeschlossenen Studiums für Lehramt für Grundschulen/ Lehramt für Sonderpädagogik sowie Personen mit Universitäts-/ Fachhochschulabschluss, die im Zweitfach Pädagogik studiert haben (Trägerangaben dazu: *n*=159/185)	32; 13%	10; 1%
Schüler*innen in der Weiterbildung zur/zum staatlich anerkannten Erzieher*in während ihrer Präsenzzeiten, a) im 3. Schulleistungsjahr b) im 2. Jahr einer berufsbegleitenden/ praxisintegrierten Weiterbildung[a] (Trägerangaben dazu: *n*=161/189)	90; 36%	193; 25%
kirchlich anerkannte Heimerzieher*innen (IBAF) (Trägerangaben dazu: *n*=153/178)	29; 12%	108; 14%
Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung und min. 2-jähriger Berufserfahrung als a) Hebamme/Entbindungspfleger mit Zusatzqualifikation Familienhebamme, b) Logopäd*in, c) Physiotherapeut*in, d) Ergotherapeut*in, e) Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*in, f) Pflegefachfrauen /-männer, mit Qualifizierung im Bereich frühkindliche Betreuung, Bildung & Erziehung im Umfang von 480 Stunden (Trägerangaben dazu: *n*=160/183)	44; 18%	38; 5%
Personen mit min. 5-jähriger Berufserfahrung als päd. Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung, die eine Qualifizierung im Bereich frühkindlicher Betreuung, Bildung & Erziehung im Umfang von min. 480 Stunden absolviert haben[b] (Trägerangaben dazu: *n*=178)	/	75; 10%
Absolvent*innen des Waldorfseminars/ des entsprechenden Master-Abschlusses zur Klassenlehrkraft an der Waldorfschule für die Jahrgangsstufen 1 - 8[b] (Trägerangaben dazu: *n*=180)	/	8; 1%
Personen, deren Qualifikationen nach § 6 PQVO (Anerkennung von gleich- oder höherwertigen Studienabschlüssen und Ausbildungen sowie vergleichbaren Qualifikationen) als vergleichbar anerkannt worden sind (Trägerangaben dazu: *n*=150/186)	56; 22%	337; 44%[c]

*wenn die Stundenanteile der praktischen Ausbildung im ersten Jahr wesentlich höher lagen als die der herkömmlichen Weiterbildung; pro Gruppe darf planmäßig nur ein/e Schüler*in eingesetzt werden

[b]Hinweis: Antwortoptionen im 1. MZP nicht gegeben

[c]hoher Anstieg aufgrund hoher Angabe eines einzelnen Trägers zum 2. MZP

Abbildung 232: Anzahl Personen mit vergleichbarer Qualifizierung als Zweitkraft

Beschäftigung von Personen in praxisorientierter Ausbildung (PiA) *(Angaben Einrichtungsträger, örtliche Träger)*:

Messzeitpunkt 1 + 2: Es zeigt sich, dass die Möglichkeit, Auszubildende in der Praxisintegrierten Ausbildung (PiA) zu beschäftigen, verstärkt genutzt werden. 38% der Einrichtungsträger (*n*=107), und damit 7% mehr als im Vorjahr, beschäftigen PiA-Schüler:innen (signifikante Unterschiede zeigen sich hier nicht). Über die Hälfte dieser Träger nutzt dabei die Möglichkeit, die Auszubildenden bereits in deren zweitem Jahr als Fachkräfte in den Gruppen einzusetzen. Dieses Ergebnis passt zu dem Befund, dass die *Anleitung zusätzlicher Kräfte (z.B. PiA, Praktikant:innen)* der Aspekt ist, welcher laut dem vergleichsweise größten Anteil der Einrichtungsleitungen und Träger bei der Berechnung des Verfügungszeiten- und des Leitungsfreistellungsumfangs berücksichtigt werden sollte (s. weiter vorne im Bericht Abbildung 20, Abbildung 48).

Auch der Blick auf die örtlichen Träger bestätigt eine Etablierung der PiA-Auszubildenden: 13 örtliche Träger geben an, diese in den Einrichtungen ihrer Zuständigkeit zu beschäftigen, in zum zweiten Messzeitpunkt neun Fällen schon im zweiten Ausbildungsjahr als Fachkräfte (s. Abbildung 233).

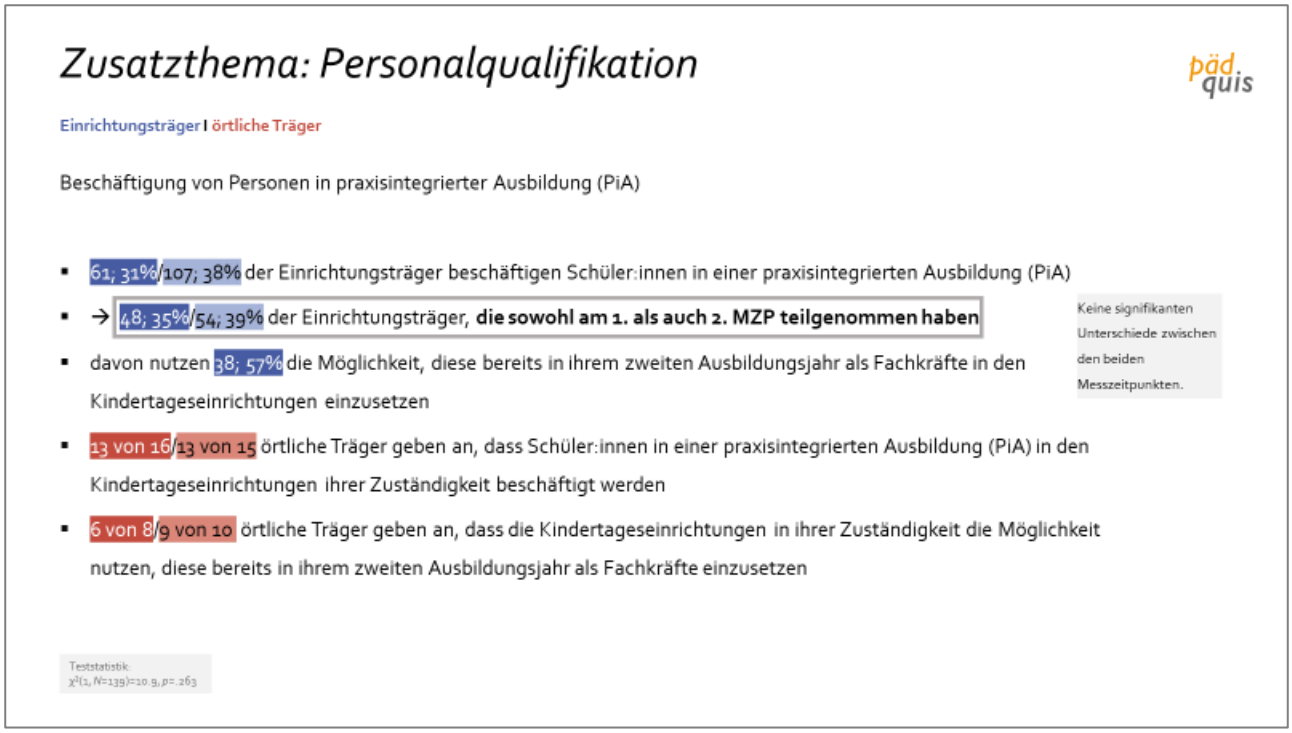

Abbildung 233: Beschäftigung von PiA

Einschätzungen zur Beschäftigung verschiedener Personengruppen *(Angaben Einrichtungsträger, örtliche Träger)*:

Messzeitpunkt 1 + 2: Passend zur oben beschriebenen Etablierung des Einsatzes von PiA-Schüler:innen stimmen Einrichtungsträger und örtliche Träger eher zu bis zu, dass durch diese Ausbildungsform

eine besser Bindung der Auszubildenden an die Einrichtung gelingt (öT: *M*=3,6; *n*=16 zu beiden Messzeitpunkten; Einrichtungsträger: 1. MZP: *M*=3,3; *n*=192; 2. MZP: *M*=3,5; *n*=263). Diese bereits im zweiten Ausbildungsjahr als Zweitkraft einzusetzen, empfinden die örtlichen Träger hingegen als eher ungeeignet (*M*=2,3; *n*=16). Allen weiteren erfragten Aspekten stimmen die Einrichtungsträger und örtlichen Träger im Durchschnitt zu beiden Messzeitpunkten eher zu, insgesamt lässt sich folglich festhalten, dass der Einsatz vergleichbar qualifizierter Personen begrüßt wird. Dies kann möglicherweise damit zusammenhängen, dass auf diesem Wege dem vorherrschenden Fachkräftemangel (s. Kap. 6.5) begegnet werden kann. (s. Abbildung 234).

Vergleich 1. + 2. MZP auf signifikante Unterschiede: Mit Blick auf jene Einrichtungsträger, die zu beiden Messzeitpunkten die Beschäftigung anderweitig Qualifizierter eingeschätzt haben, zeigen sich deutlich niedrigere Werte für den Aspekt, dass durch die PiA eine bessere Bindung der Auszubildenden an die Einrichtung gelingt: Während die Werte unter allen Befragten bei *M*=3,3 zum ersten bzw. *M*=3,5 zum zweiten Messzeitpunkt liegen, sinken sie in der verkleinerten Subgruppe auf *M*=1,7 bzw. *M*=1,6. Ähnliches zeigt sich für den Aspekt, dass Sozialpädagogische Assistent:innen unter bestimmten Voraussetzungen auch als Erstkräfte in der Gruppe eingesetzt werden sollten: diesem wird in der Gesamtteilnehmendenschaft mit *M*=2,9 bzw. *M*=3,0 eher zugestimmt, während die Subgruppe (eher) nicht zustimmt (1. MZP: *M*=1,5; 2. MZP: *M*=1,4). Zudem zeigt sich ein signifikant niedrigerer Wert mit kleiner Effektstärke für die Aussage, dass Beschäftigung von Personen, die nach § 3 und 4 PQVO vergleichbar qualifiziert sind, als gut erachtet wird (*n*=127; 1. MZP: *M*=3,0; 2. MZP: *M*=2,8). Die Zustimmung steigt hingegen signifikant dafür, dass zur Erweiterung multiprofessioneller Teams Personen mit nicht-pädagogischer Ausbildung eingesetzt werden sollten (*n*=136; 1. MZP: *M*=3,4; 2. MZP: *M*=3,5), diese Veränderung erweist sich als mittelstarke Effektstärke (s. Abbildung 235).

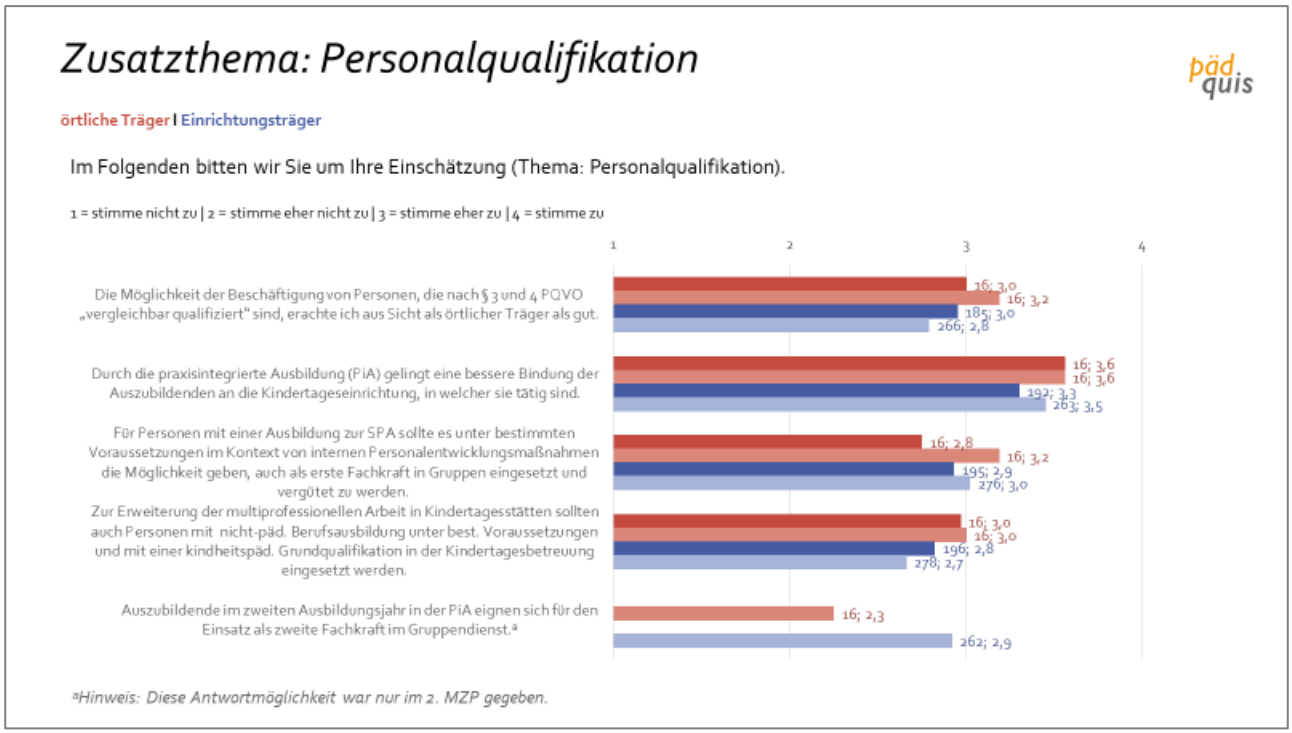

Abbildung 234: Einschätzungen zu Aspekten der Personalqualifikation

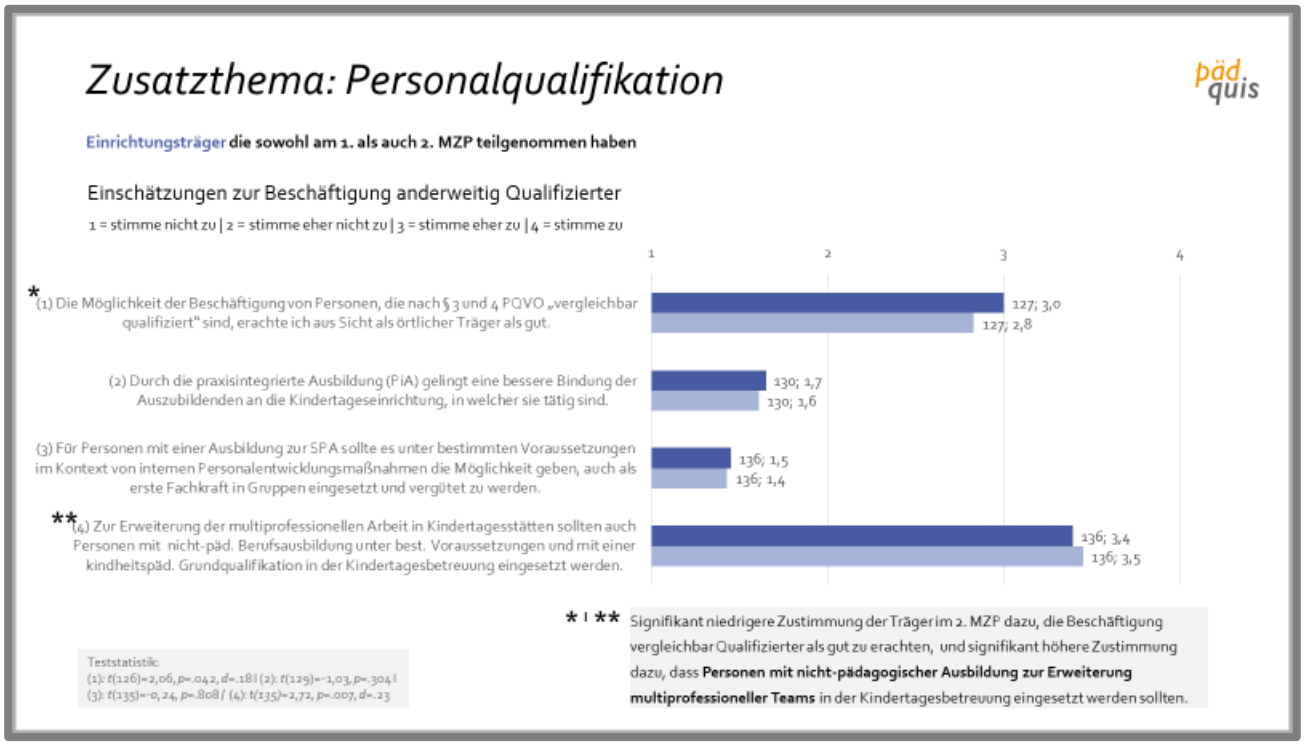

Abbildung 235: Prüfung auf Unterschiede 1.+2. MZP: Einschätzungen zu Aspekten der Personalqualifikation

6.6.2 Nutzen für Qualitätsentwicklung

Wie hilfreich ist die Gesetzesreform für die Qualitätsverbesserung im Bereich Personalqualifikation *(Angaben Einrichtungsleitungen, Einrichtungsträger, örtliche Träger, Fachberatung)*:

Zu beiden Messzeitpunkten wurde auch zum Thema Personalqualifikation auf einer vierstufigen Skala von 1 = stimme nicht zu bis 4 = stimme multiperspektivisch erfragt, als wie hilfreich die Gesetzesreform für die Qualitätsverbesserung von den verschiedenen Akteursgruppen eingeschätzt wird.

Messzeitpunkt 1 + 2: Einrichtungsleitungen (1. MZP: *M*=2,3; *n*=180; 2. MZP: *M*=2,4; *n*=256), Einrichtungsträger (1. MZP: *M*=2,3; *n*=180; 2. MZP: *M*=2,4; *n*=256) und Fachberatungen (1. MZP: *M*=2,3; *n*=180; 2. MZP: *M*=2,4; *n*=256) stimmen zu beiden Messzeitpunkten im Durchschnitt eher nicht zu, dass die Reform hilfreich für den Bereich der Personalqualifikation ist. Als auffällig zeigt sich der Mittelwert der örtlichen Träger, der zum zweiten Messzeitpunkt deutlich steigt und mit *M*=3,0 den Bereich „stimme eher zu“ erreicht - somit höher liegt als der Wert der anderen drei Akteursgruppen. Dieses ähnliche Bild wie im Bereich Bedarfsplanung kann auch hier mit den zwei örtlichen Trägern zusammenhängen, die zum zweiten Messzeitpunkt erstmalig auf diese Fragestellung geantwortet haben (s. Abbildung 236). Bei der Subgruppe jener Befragten, die zu beiden Messzeitpunkten Angaben im Bereich Personalqualifikation gemacht haben, zeigen sich keine signifikanten Unterschiede im Vergleich der beiden Messzeitpunkte (s. für alle Werte und die Teststatistik Abbildung 237).

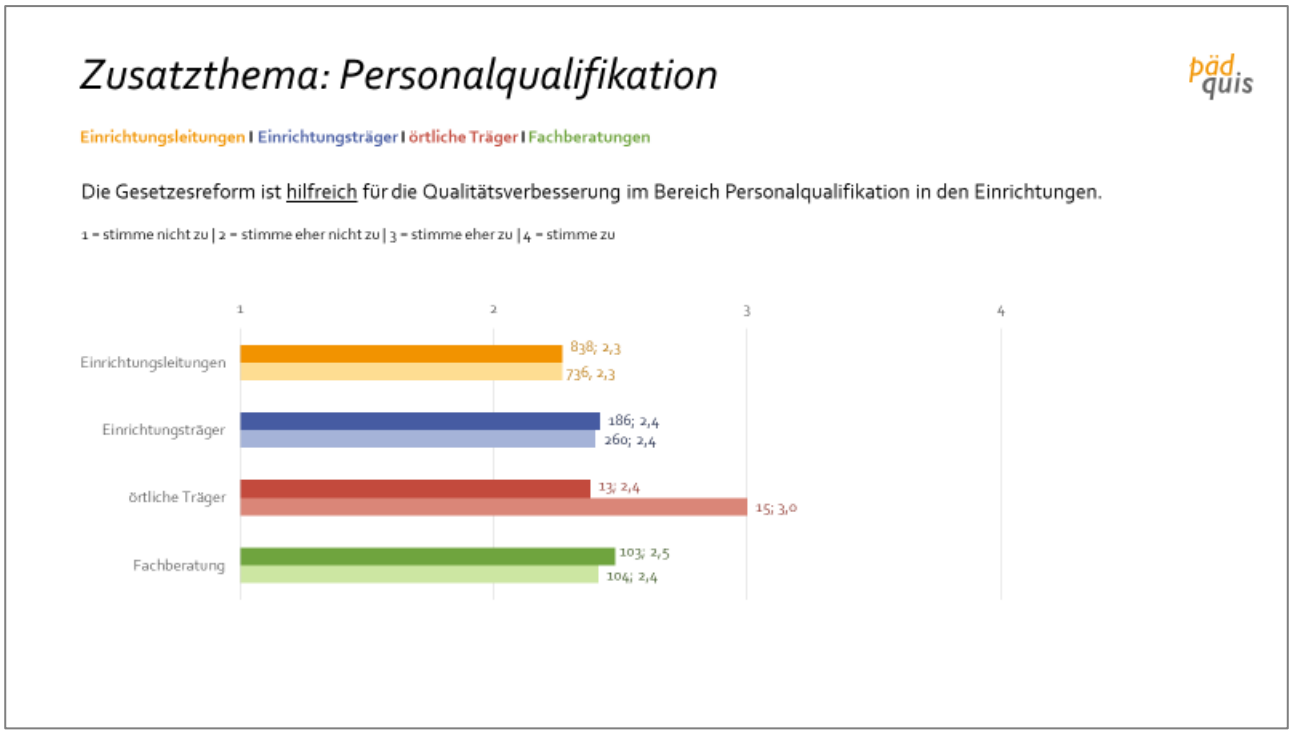

Abbildung 236: Einschätzungen zum Thema Personalqualifikation

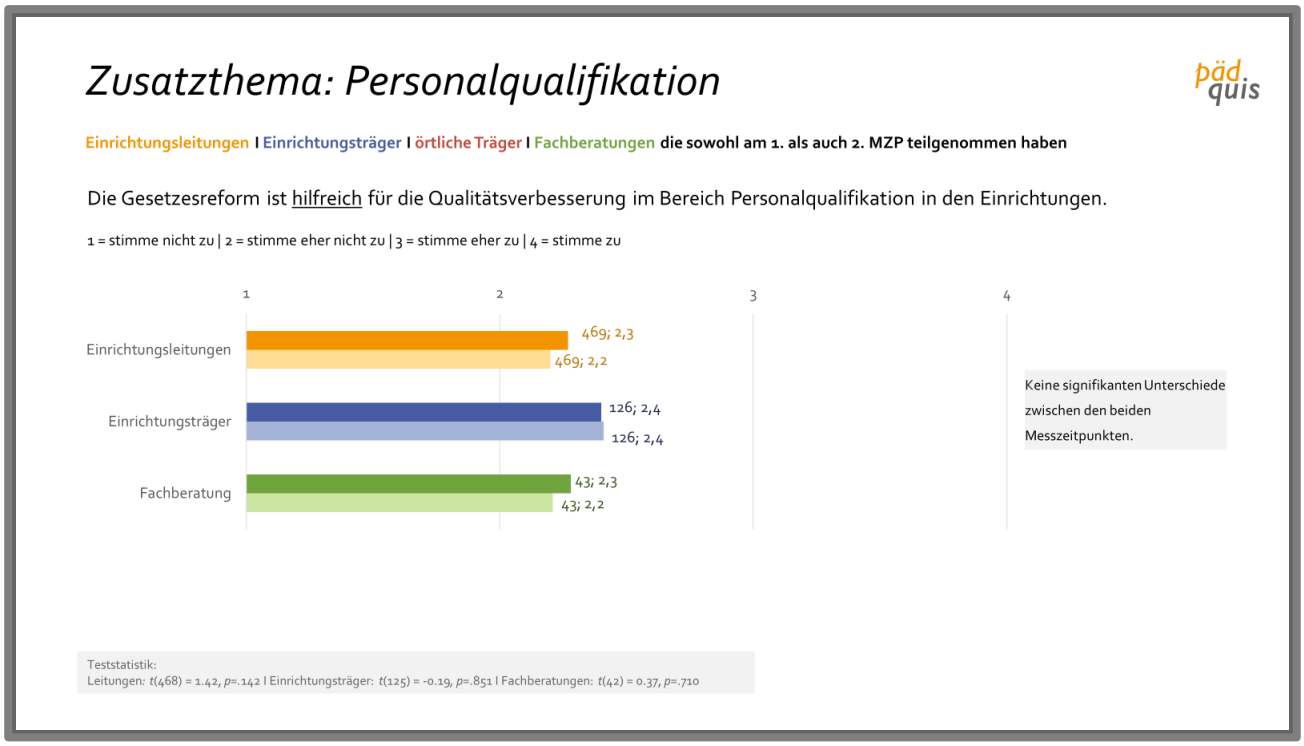

Abbildung 237: Prüfung auf Unterschiede 1.+2. MZP: Einschätzungen zum Thema Personalqualifikation

6.6.3 Zusammenfassung und Empfehlungen „Personalqualifikation“

Im Folgenden wird mit der Tabelle 18 eine Zusammenfassung über die im Kapitel 6.6 berichteten Ergebnisse sowie daraus abzuleitende Empfehlungen zum Zusatzfokusthema „Personalqualifikation“ gegeben.

Tabelle 18: Zusammenfassung und Empfehlungen „Personalqualifikation“

Zusatzfokusthema „Personalqualifikation“ – ZUSAMMENFASSUNG
Themenbereich: Beschäftigung und Qualifikation verschiedener Personengruppen
Abschlüsse der Einrichtungsleitungen und päd. Fachkräfte (Angaben Einrichtungsleitungen): • Je ein Drittel der Einrichtungsleitungen verfügt über eine mittlere Reife bzw. Abitur. • Die Mehrheit der Einrichtungsleitungen und päd. Fachkräfte haben einen berufsqualifizierenden Abschluss zur/zum staatlich anerkannten Erzieher:in. Ein Drittel der Leitungen verfügt über einen Hochschulabschluss. • Jede vierte päd. Fachkraft hat einen Abschluss zur staatlich anerkannten Sozialassistenz oder zur/zum Kinderpfleger:in. Beschäftigte Personengruppen, Erst- und Zweikraft (Angaben Einrichtungsträger): • Rund die Hälfte der Einrichtungsträger beschäftigt als Erstkraft der Gruppe Diplompädagog:innen, Diplomerziehungswissenschaftler:innen, Absolvent:innen entsprechender Ein-Fach-Bachelor und Ein-Fach-Masterabschlüsse in Pädagogik oder in der Erziehungswissenschaft zu einem Anteil von knapp einem Viertel der Gesamtbeschäftigten. • Die zweitmeiste von den Einrichtungsträgern als Erstkraft beschäftigte Personengruppe sind solche, deren Qualifikationen nach § 6 PQVO als vergleichbar anerkannt worden sind.

- Ein Viertel der Zweitkräfte machen Schüler:innen in der Weiterbildung zur/zum staatlich anerkannten Erzieher:in während ihrer Präsenzzeiten aus.

Beschäftigung von vergleichbar qualifizierten päd. Fachkräften (Angaben Einrichtungsträger, örtliche Träger):

- Verstärkt genutzt wird von mehr als einem Drittel der Einrichtungsträger und mehr als drei Viertel der örtlichen Träger die Möglichkeit, Auszubildende in der praxisintegrierten Ausbildung (PiA) zu beschäftigen. Hier ist ein steigender Trend zu beobachten.

Einschätzungen zum Bereich Personalqualifikation (Angaben Einrichtungsträger, örtliche Träger):

- Einrichtungs- und örtliche Träger schätzen eine bessere Bindung der Auszubildenden an die Einrichtungen durch die PiA-Ausbildungsform ein.
- Die örtlichen Träger stimmen eher nicht zu, dass sich PiA-Auszubildende im zweiten Ausbildungsjahr zum Einsatz als Zweitkraft in der Gruppe eignen.

Themenbereich: Nutzen für Qualitätsentwicklung

Wie hilfreich ist die Gesetzesreform für die Qualitätsverbesserung im Bereich Personalqualifikation (Angaben Einrichtungsleitungen, Einrichtungsträger, örtliche Träger, Fachberatung):

- Alle befragten Akteursgruppen stimmen im Durchschnitt eher nicht zu, dass die Reform hilfreich für den Bereich der Personalqualifikation ist.

Zusatzfokusthema „Personalqualifikation“ – EMPFEHLUNGEN

- Vor dem Hintergrund der vielfältigen beruflichen Qualifikationen wird empfohlen, die Einführung und Nutzung von Aufgabenverteilung und Multiplikator:innen-Rollen in den Einrichtungen voranzubringen und Profile im pädagogischen Team herauszuarbeiten, um die verschiedenen Schwerpunktsetzungen der Fachkräfte einzubinden und bestmöglich im Kita-Alltag nutzen zu können.

- Die Entwicklung der PiA und der Einsatz von PiA-Auszubildenden in den Einrichtungen sollte wissenschaftlich begleitet werden.

7. Evaluationsergebnisse: Beobachtungsstudie zur pädagogischen Prozessqualität

Qualität in Kindertageseinrichtungen ist ein vieldimensionaler und facettenreicher Untersuchungsgegenstand. Auf die Frage „Was macht Qualität in Kindertageseinrichtungen aus?“ fallen die Antworten je nach Akteursgruppe unterschiedlich aus. So stehen für Eltern, pädagogische Fachkräfte oder Träger unterschiedliche Gesichtspunkte im Vordergrund. Alle verschiedenartigen Perspektiven sind legitim und doch müssen das Kind und dessen Perspektive, Wohlbefinden, Entwicklungschancen, Interessen und Bedürfnisse zum Maßstab für Qualität in Kindertageseinrichtungen genommen werden. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, wurde in der Beobachtungsstudie schwerpunktmäßig die Kindergartenskala (KES-RZ; Tietze et al., 2017) sowie ihre Erweiterung um bereichsspezifische Aspekte (KES-E, Roßbach et al., 2018) als Instrumente zur Erfassung pädagogischer Qualität in Bereichen mit Drei-bis Sechsjährigen eingesetzt, die diesem Anspruch folgt. Dem Qualitätskonzept dieses Instrumentes liegt die Definition zugrunde, dass Qualität in Kindergärten dann gegeben ist, wenn diese die Kinder körperlich, emotional, sozial, sprachlich und kognitiv fördert, dem Wohlbefinden der Kinder und ihrer gegenwärtigen und zukünftigen Bildung dient und damit auch die Familien in ihrer Ver-

antwortung in Bezug auf Bildung, Betreuung und Erziehung unterstützt (Tietze et al., 2017). Ergänzend wurde die Caregiver Interaction Scale (CIS, Arnett, 1989) eingesetzt, die das Interaktionsklima einer Gruppe erfasst.

7.1 Pädagogische Prozessqualität der beobachteten Kindergartengruppen

In diesem Kapitel werden die Evaluationsergebnisse der Beobachtungen zur pädagogischen Qualität in den per Zufall ausgewählten Kindergartengruppen anhand der Kindergarten-Skala (KES-RZ und KES-E) sowie der Caregiver-Interaction-Scale (CIS; Arnett, 1989) zu beiden Messzeitpunkten vorgestellt (s. zur Erläuterung der Instrumente, ihres Aufbaus und ihrer Anwendung Kapitel 2.2). Die Betrachtung erfolgt über die zwei Messzeitpunkte hinweg – einschließlich der Darstellung der statistischen Prüfungen auf signifikante Mittelwertsunterschiede. Bei der Interpretation muss auf die vergleichsweise geringe Stichprobe hingewiesen werden, die keine Rückschlüsse auf alle Kitas in Schleswig-Holstein zulässt. Eine Verzerrung zwischen der Beobachtungsstichprobe im Vergleich zur Befragungsstichprobe kann in ausgewählten (Reform-)aspekten ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 4).

Der KES-RZ-Gesamtwert als Indikator für globale Prozessqualität liegt auf der siebenstufigen Skala (1=unzureichende, 3=minimale, 5=gute, 7=ausgezeichnete Qualität; s. dazu Kapitel 2.2) zum 1. Messzeitpunkt bei *M*=4,32 (*SD*=0,59) und zum 2. Messzeitpunkt bei *M*=4,10 (*SD*=0,77) und befindet sich damit in der Zone mittlerer Qualität (s. Abbildung 238). Überprüft man die beiden Mittelwerte daraufhin, ob sie sich statistisch bedeutsam unterscheiden, so lässt sich eine signifikante, d.h. gegen den Zufall abgesicherte, Veränderung feststellen (s. Abbildung 239; die hier dargestellten Mittelwerte unterscheiden sich geringfügig von Abbildung 238, da beim Vergleich der beiden Messzeitpunkte nur Kita-Gruppen berücksichtigt werden konnten, die zu beiden Messzeitpunkten an der Beobachtungsstudie teilgenommen haben).

Die acht Subbereiche der KES-RZ (s. dazu Kapitel 2.2) beziehen sich auf die Förderung der Kinder im physischen, sozialen, emotionalen, sprachlichen und kognitiven Bereich und schließen dabei auch Anforderungen an die Ausstattung der Einrichtung und deren Nutzung sowie an Aufgaben der pädagogischen Fachkräfte mit ein. Ausgeprägte Stärken zeigen sich zu beiden Messzeitpunkten im Subbereich *Interaktionen* (1. MZP: *M*=5,69, *SD*=0,92; 2. MZP *M*=5,22, *SD*=1,30). Die teilnehmenden Kitas erreichen hier Werte in der Zone guter bis ausgezeichneter Qualität, wobei der Subbereichswert zum 1. Messzeitpunkt signifikant höher ausfällt als zum zweiten Messzeitpunkt. Der Blick in die Einzelitems dieses Subbereichs zeigt, dass die Veränderung im Subbereichswert vor allem an den Merkmalen zur Beaufsichtigung/Begleitung der Kinder liegt. Auch der Subbereich *Sprachliche und kognitive Anregungen* ist zum 1. Messzeitpunkt in der Zone guter bis ausgezeichneter Qualität zu verorten (*M*=5,30, *SD*=1,07), sinkt dann allerdings zum 2. Messzeitpunkt statistisch bedeutsam in die Zone mittlerer Qualität ab (*M*=4,30, *SD*=1,44). Die Veränderung im Subbereichswert kann insbesondere auf die Merkmale Anregung zur Kommunikation, Nutzung der Sprache zur Entwicklung kognitiver Fähigkeiten und Allgemeiner Sprachgebrauch zurückgeführt werden, die zum 2. Messzeitpunkt teilweise über einen Skalenpunkt niedriger ausfallen. Die vergleichsweise hohen Standardabweichungen von über

einem Skalenpunkt deuten zudem auf eine große Heterogenität zwischen den Kitas im Bereich der sprachlichen und kognitiven Anregung hin.

Die Mehrheit der Subbereiche der KES-RZ liegt in der Zone mittlerer Qualität und dies zu beiden Messzeitpunkten (*Räume und Ausstattung*: 1. MZP: *M*=4,59, *SD*=0,79; 2. MZP: *M*=4,13, *SD*=0,99; signifikante Veränderung zum 2. MZP; *Aktivitäten*: 1. MZP: *M*=3,94, *SD*=0,89; 2. MZP: *M*=3,64, *SD*=0,90; signifikante Veränderung zum 2. MZP; *Strukturierung der pädagogischen Arbeit*: 1. MZP: *M*=4,51, *SD*=0,81; 2. MZP: *M*=4,26, *SD*=1,07; keine signifikante Veränderung zum 2. MZP; *Übergänge*: 1. MZP: *M*=4,21, *SD*=1,06; 2. MZP: *M*=3,86, *SD*=1,12; keine signifikante Veränderung zum 2. MZP). Bei zwei Subbereichen lassen sich statistisch bedeutsame Verbesserungen zum 2. Messzeitpunkt feststellen: So liegt der Subbereich *Pflege und Routinen*[23] zum 2. Messzeitpunkt in der Zone mittlerer Qualität (1. MZP: *M*=2,67, *SD*=1,14; 2. MZP: *M*=3,28, *SD*=1,10), wobei die Standardabweichungen auf eine große Spannweite innerhalb der Kitas hinweisen. Der Blick in die Einzelitems weist darauf hin, dass vor allem die Begrüßungs-/Verabschiedungssituationen deutlich besser (über 2 Skalenpunkte) ausfallen sowie in geringerem Ausmaß auch die hygiene- und sicherheitsbezogenen Merkmale. Der Bereich *Eltern und pädagogische Fachkräfte* ist in der mittleren Qualitätszone zu verorten, der Qualitätswert steigt zum 2. Messzeitpunkt signifikant an (MZP 1: *M*=4,04, *SD*=0,74; MZP 2: *M*=4,25, *SD*=0,76), was insbesondere auf das Merkmal Zusammenarbeit mit Eltern zurückzuführen ist. Insgesamt lassen sich die Befunde zum Qualitätsniveau aus den untersuchten Einrichtungen in Schleswig-Holstein mit Ergebnissen aus anderen von pädquis durchgeführten bundesweiten Evaluationen vergleichen.

[23] Der Subbereich Pflege und Routinen erzielt erfahrungsgemäß die niedrigsten Werte in der Skala. Die Einschätzung ist u.a. an in der Beobachtungsskala vorgegebene hohen Hygiene- und Ernährungsstandards geknüpft, denen viele Einrichtungen nicht entsprechen (z.B. DGE-Standards und hohe Sicherheitsauflagen).

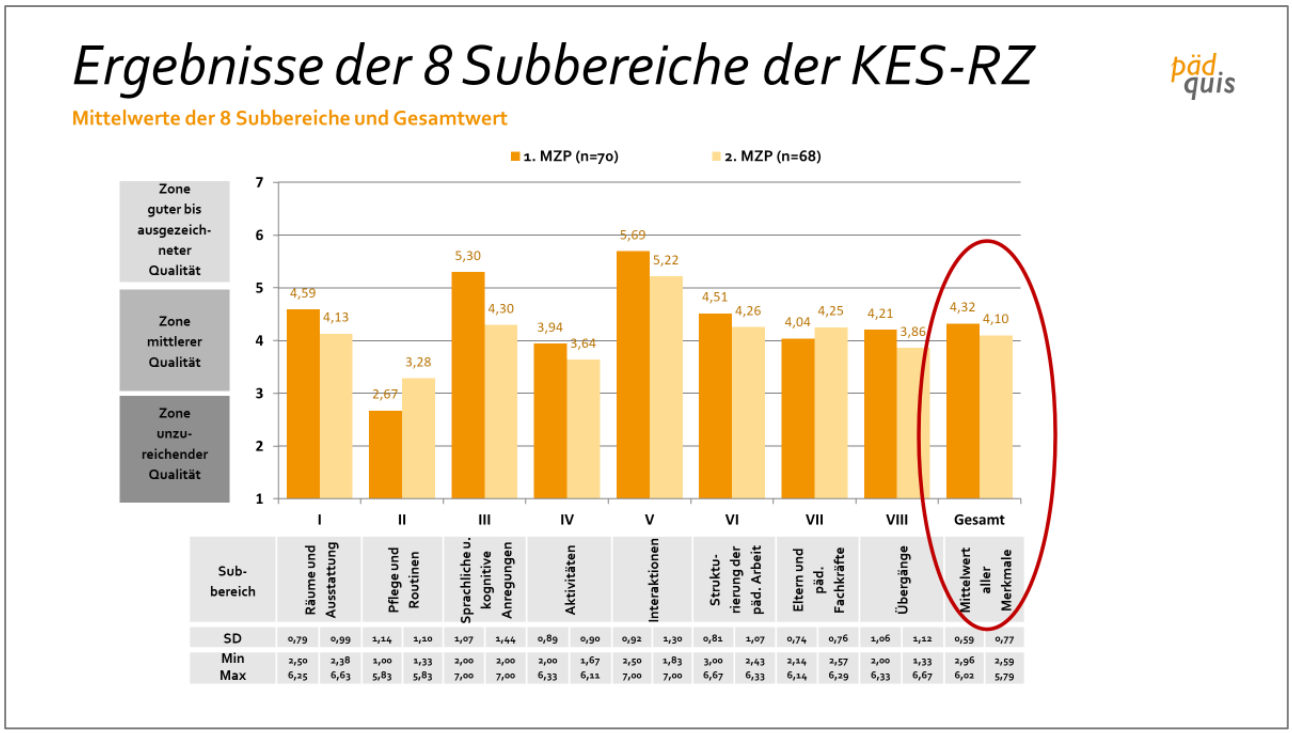

Abbildung 238: Mittelwerte der 8 Subbereiche und Gesamtwert KES-RZ

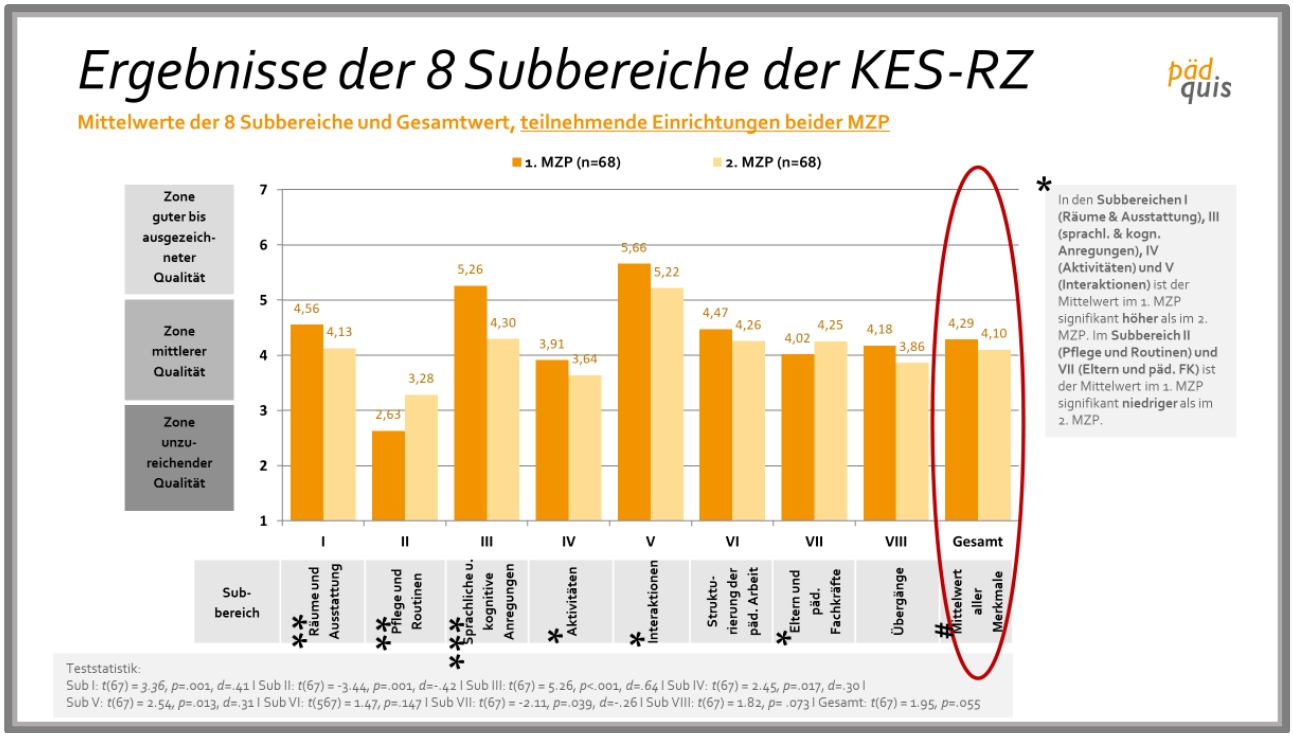

Abbildung 239: Prüfung auf Unterschiede 1.+2. MZP: Mittelwerte der 8 Subbereiche und Gesamtwert KES-RZ

In den Kindergartengruppen wurde zu beiden Messzeitpunkten zusätzlich zur globalen Prozessqualität mit der KES-RZ auch die bereichsspezifische Prozessqualität anhand der KES-E untersucht. Diese Skala betrachtet die Qualität der vier Subbereiche *Sprache, Mathematik, Naturwissenschaft und Umwelt* sowie *Individuelle Förderung* (s. ausführlicher Kapitel 2.2). Die Subbereiche beziehen sich auf die

Aktivitäten und Ausstattung, die speziell für die Entwicklung der Kinder in jedem Bereich konzipiert sind und die pädagogische Arbeit in Bezug auf diese Entwicklung unterstützen. Pädagogische Fachkräfte müssen aktiv an den Bildungsprozessen beteiligt sein und sollen die unterschiedlichen Unterstützungsmaterialen dafür nutzen, verschiedene Erfahrungen den Kindern herzustellen und sie dabei zu begleiten.

Der KES-E-Gesamtwert als Indikator für bereichsspezifische Prozessqualität liegt auf der siebenstufigen Skala (1=unzureichende, 3=minimale, 5=gute, 7=ausgezeichnete Qualität) zum 1. Messzeitpunkt bei *M*=2,64 (*SD*=0,66) und zum 2. Messzeitpunkt bei *M*=2,61 (*SD*=0,80) und befindet sich damit in der Zone unzureichender Qualität (s. Abbildung 240). Zwischen den beiden Messzeitpunkten lässt sich keine signifikante Veränderung feststellen. Betrachtet man ergänzend die bereichsspezifische Qualität in den Bereichen *Mathematik* (1. MZP: *M*=2,37, *SD*=0,83; 2. MZP: *M*=2,49, *SD*=0,98), *Naturwissenschaften und Umwelt* (1. MZP: *M*=2,68, *SD*=1,18; 2. MZP: *M*=2,42, *SD*=1,11) und *Individuelle Förderung* (1. MZP: *M*=2,07, *SD*=0,90; 2. MZP: *M*=2,11, *SD*=1,00), so liegen diese Qualitätswerte ebenfalls in der Zone unzureichender Qualität. Auffallend sind zudem die Standardabweichungen um einen Skalenpunkt, was auf eine große Heterogenität in der bereichsspezifischen Qualität zwischen den Kitas hinweist. Der Subbereich *Sprache* liegt in der Zone mittlerer Qualität (1. MZP: *M*=3,04, *SD*=0,75; 2. MZP: *M*=3,02, *SD*=0,86). Die Subbereiche unterscheiden sich zwischen den beiden Messzeitpunkten nicht signifikant voneinander, d.h. es liegen keine statistisch bedeutsamen Veränderungen vor. Insgesamt weisen die Befunde auf deutliche Entwicklungsbedarfe in der bereichsspezifischen Qualität hin, die mit gezielten Maßnahmen adressiert werden sollten. Vergleicht man diese Qualitätswerte mit Befunden aus anderen von pädquis durchgeführten bundesweiten Evaluationen, so kann allerdings festgestellt werden, dass sich dieses Befundmuster in ähnlicher Weise auch dort wiederfindet. Daraus lässt sich schließen, dass die Bildungspläne der Länder zwar den Anspruch erheben, bereichsspezifische Bildungsprozesse in den Kitas anzuregen, dies sich aber noch nicht in einer besseren Qualität niederschlägt (vgl. Faas & Kluczniok, 2023).

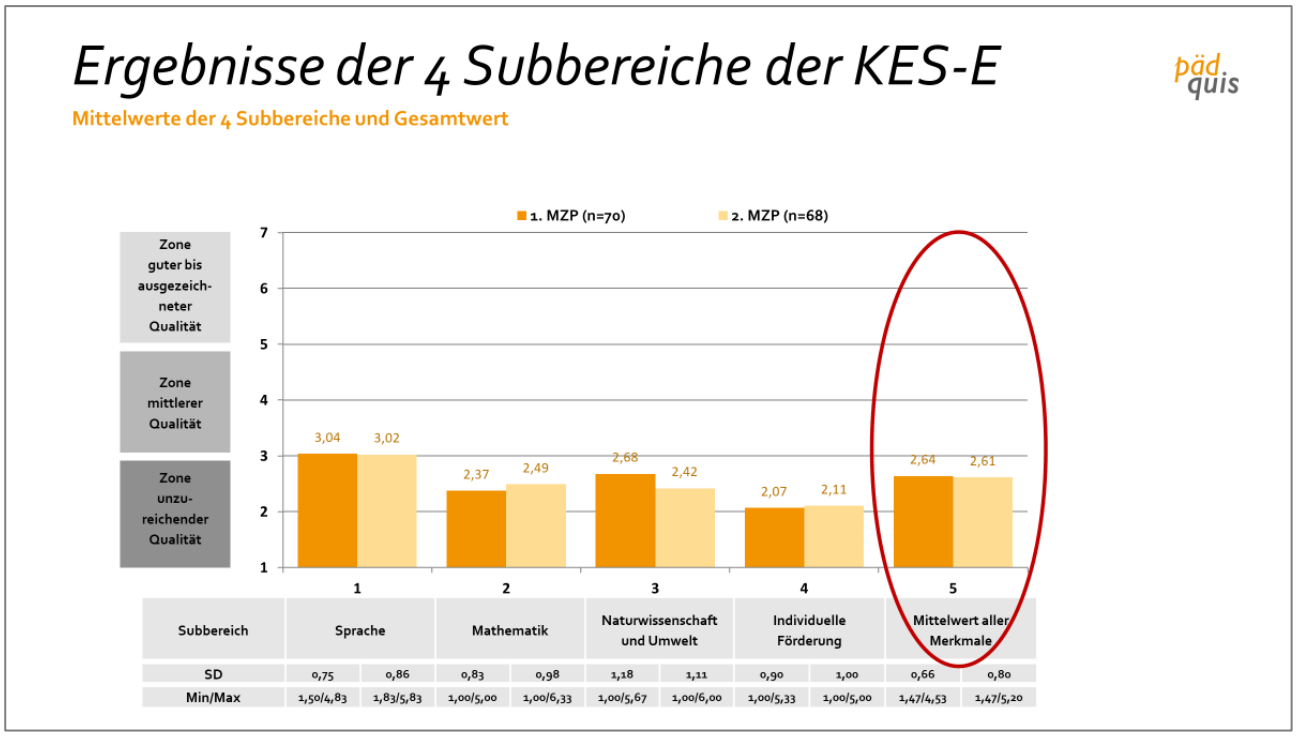

Abbildung 240: Mittelwerte der 4 Subbereiche und Gesamtwert KES-E

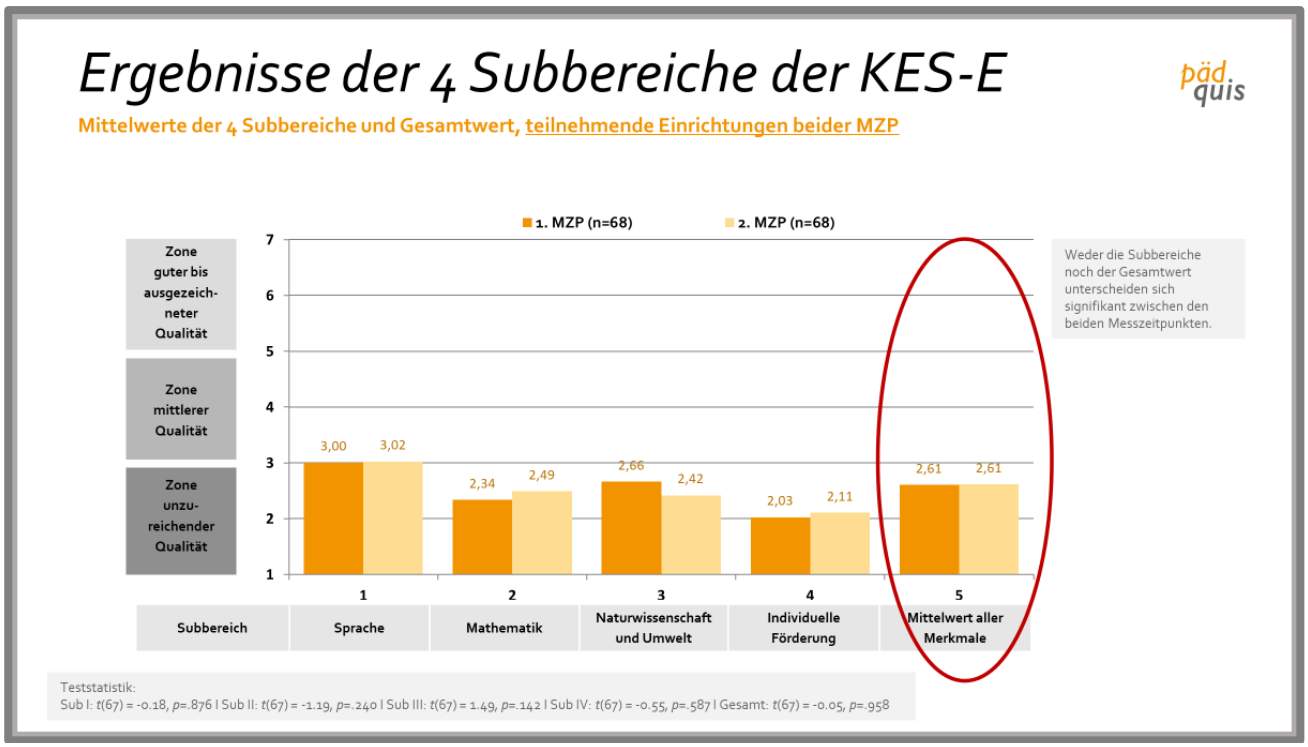

Abbildung 241: Prüfung auf Unterschiede 1.+2. MZP: Mittelwerte der 4 Subbereiche und Gesamtwert KES-E

Neben den globalen und bereichsspezifischen Qualitätaspekten wurde auch das Interaktionsklima bzw. die Atmosphäre in den Einrichtungen mit der Caregiver Interaction Scale (CIS: Arnett, 1989) eingeschätzt. Die CIS erfasst auf einer vierstufigen Skala (1=trifft überhaupt nicht zu, 2=trifft etwas

zu, 3=trifft ziemlich zu und 4=trifft sehr zu) die *Sensitivität*, *Involviertheit/Beteiligung* der Fachkräfte sowie die *Akzeptanz* der Kinder durch die Fachkräfte.

Der Gesamtwert der CIS und die Werte der drei Subbereiche liegen zum ersten Messzeitpunkt auf der vierstufigen Skala zwischen *M*=3,49 und *M*=3,76 bei geringen Standardabweichungen und indizieren somit insgesamt ein sehr gutes Interaktionsklima in den untersuchten Einrichtungen. Zum zweiten Messzeitpunkt finden sich teilweise statistisch bedeutsame Veränderungen. So liegt der Mittelwert des Subbereichs *Sensitivität* der Fachkräfte im Vergleich zum ersten Messzeitpunkt signfikant niedriger bei *M*=2,92 (*SD*=0,57). Dies trifft ebenfalls auf den Subbereich *Involviertheit* der Fachkräfte (2. MZP: *M*=3,47, *SD*=0,50) und den Gesamtwert zu (2. MZP: *M*=3,12, *SD*=0,54). Insgesamt muss aber festgehalten werden, dass das Interaktionsklima auch zum zweiten Messzeitpunkt noch sehr hoch bzw. positiv ausgeprägt ist und sich ein homogenes Bild zwischen den Einrichtungen zeigt. Dieses Befundmuster deckt sich mit anderen durch pädquis durchgeführten bundesweiten Evaluationen.

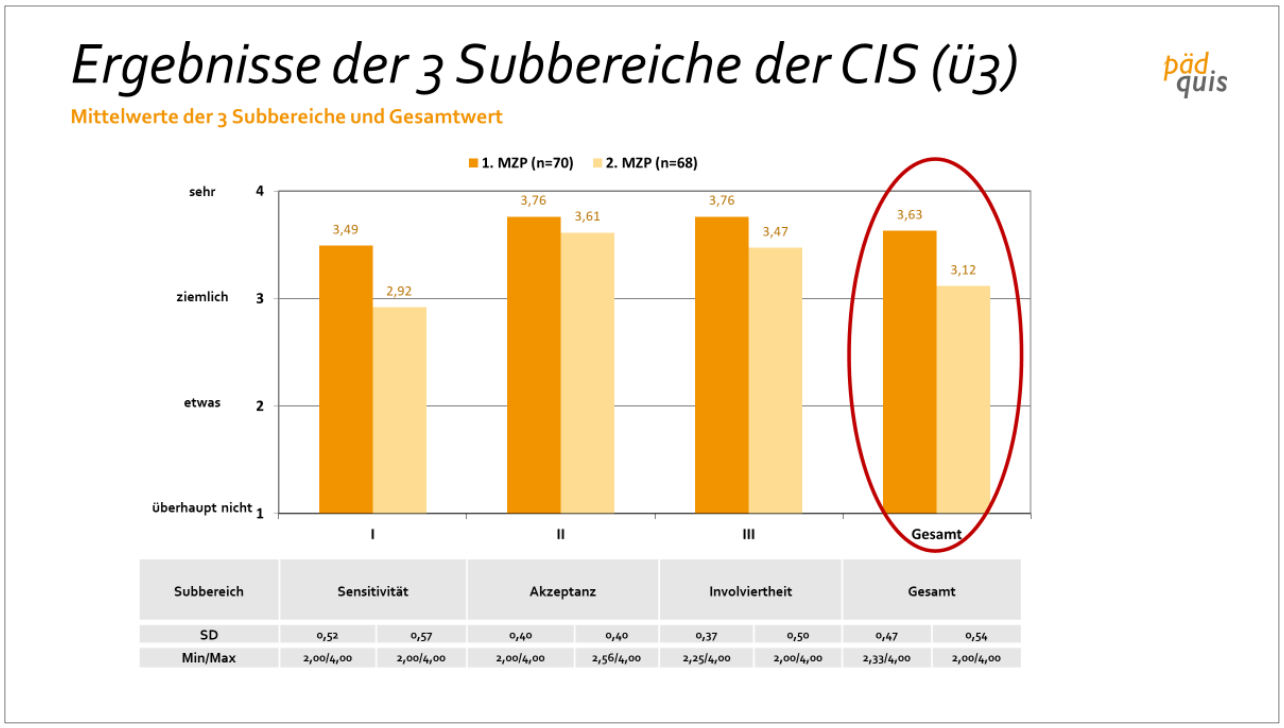

Abbildung 242: Mittelwerte der 3 Subbereiche und Gesamtwert CIS Kindergartengruppen

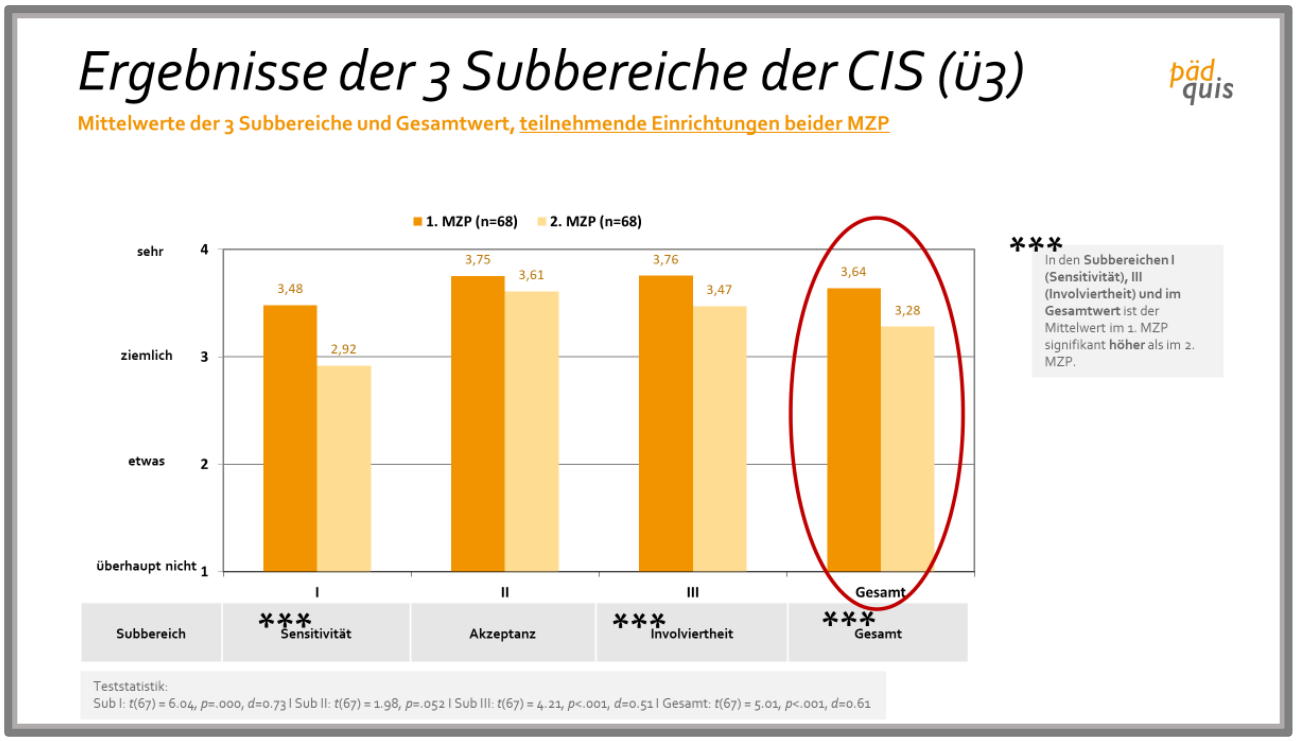

Abbildung 243: Prüfung auf Unterschiede 1.+2. MZP: Mittelwerte der 3 Subbereiche und Gesamtwert CIS Kindergartengruppen

7.2 Pädagogische Prozessqualität der beobachteten Krippengruppen

In diesem Kapitel werden die Evaluationsergebnisse der Beobachtungen zur pädagogischen Qualität in den per Zufall ausgewählten Krippengruppen anhand der Krippen-Skala (KRIPS-RZ) sowie der Caregiver-Interaction-Scale (CIS; Arnett, 1989) zu einem Messzeitpunkt (am Ende der Evaluation) vorgestellt. Bei der Interpretation muss die vergleichsweise geringe Stichprobe berücksichtigt werden, die keine Rückschlüsse auf alle Krippen in Schleswig-Holstein zulässt.

Der KRIPS-RZ-Gesamtwert als Indikator für globale Prozessqualität liegt auf der siebenstufigen Skala (1=unzureichende, 3=minimale, 5=gute, 7=ausgezeichnete Qualität; s. dazu Kapitel 2.2) bei *M*=4,18 (*SD*=0,75) und befindet sich damit in der Zone mittlerer Qualität (s. Abbildung 244).

Die Subbereiche der KRIPS-RZ beziehen sich auf die Förderung der Kinder im physischen, sozialen, emotionalen, sprachlichen und kognitiven Bereich und schließen dabei auch Anforderungen an die Ausstattung der Krippe und deren Nutzung sowie an Aufgaben der pädagogischen Fachkräfte mit ein. Ausgeprägte Stärken zeigen sich in den Subbereichen *Interaktionen* (*M*=5,73, *SD*=1,15) sowie *Zuhören und Sprechen* (*M*=5,06, *SD*=1,25). Die teilnehmenden Krippen erreichen hier Werte in der Zone guter bis ausgezeichneter Qualität. Die Mehrheit der Subbereiche der KRIPS-RZ liegt in der Zone mittlerer Qualität (*Räume und Ausstattung*: *M*=4,65, *SD*=1,06; *Aktivitäten*: *M*=3,70, *SD*=0,94; *Strukturierung der pädagogischen Arbeit*: *M*=4,19, *SD*=0,94); *Eltern und pädagogische Fachkräfte*: *M*=4,27,

SD=0,84 und *Übergänge*: *M*=4,53, *SD*=1,18). Der Subbereich *Individuelle Pflege und Routinen*[24] ist in der Zone unzureichender Qualität zu verorten (*M*=2,53, *SD*=0,85). Insgesamt fallen die Standardabweichungen relativ hoch aus (etwa ein Skalenpunkt), was auf eine große Spannweite pädagogischer Qualität innerhalb der Krippen hindeutet.
Insgesamt lassen sich die Befunde zum Qualitätsniveau aus den untersuchten Krippen in Schleswig-Holstein mit Ergebnissen aus anderen von pädquis durchgeführten bundesweiten Evaluationen vergleichen.

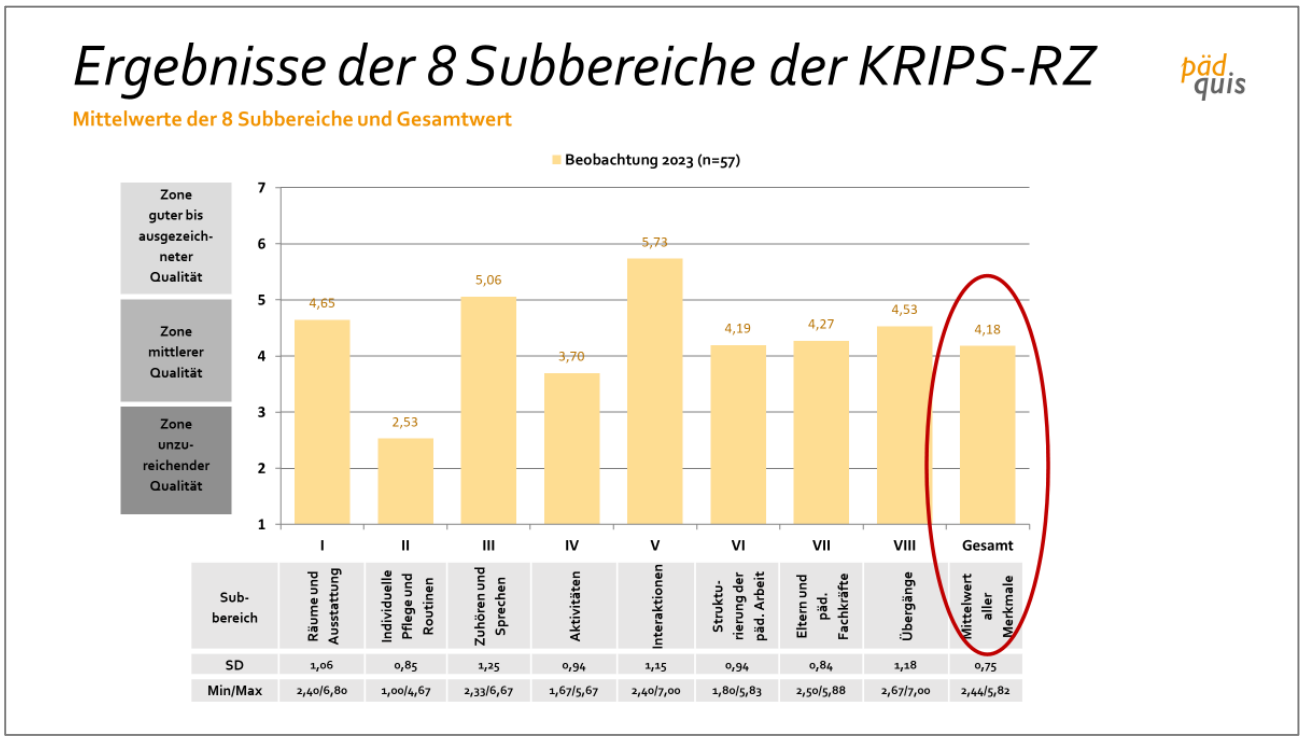

Abbildung 244: Mittelwerte der 8 Subbereiche und Gesamtwert KRIPS-RZ

In Ergänzung zur KRIPS-RZ und CIS wurde in den Krippen auch eine Aktivitätenliste eingesetzt, bei der die Fachkräfte die Häufigkeit verschiedener Aktivitäten im Krippenbereich protokollierten (1=nie, bis 8=mehrmals täglich). Somit liegen neben der Prozessqualität auch ein Indikator für die Quantität von Aktivitäten vor. Im Ergebnis zeigt sich (vgl. Abbildung 245), dass Aktivitäten aus dem Bereich “Alltägliche Routinen” (z.B. Morgenkreis, Mahlzeiten als Lern- und Interaktionssituation) am häufigsten (einmal täglich) stattfinden, gefolgt von sprachlichen Aktivitäten (z.B. Bilderbuchbetrachtung, Aktivitäten zur Erweiterung des kindlichen Wortschatzes), die mehrmals in der Woche bis täglich stattfinden. Seltener werden Aktivitäten aus dem Bereich “Mathematik, Naturwissenschaft, Umwelt, Technik” (z.B. Aktivitäten mit Sand/Wasser, zum Zählen, Vergleichen, Zuordnen) sowie “Soziales und kulturelles Leben, emotionale Entwicklung (z.B. Rollenspiele) durchgeführt (jeweils zwischen mehrmals im

[24] Der Subbereich Pflege und Routinen erzielt erfahrungsgemäß die niedrigsten Werte in der Skala. Die Einschätzung ist u.a. an in der Beobachtungsskala vorgegebene hohen Hygiene- und Ernährungsstandards geknüpft, denen viele Einrichtungen nicht entsprechen (z.B. DGE-Standards und hohe Sicherheitsauflagen).

Monat bis einmal pro Woche). Insgesamt unterscheiden sich die Aktivitätsmuster zu den beiden Messzeitpunkten kaum voneinander.

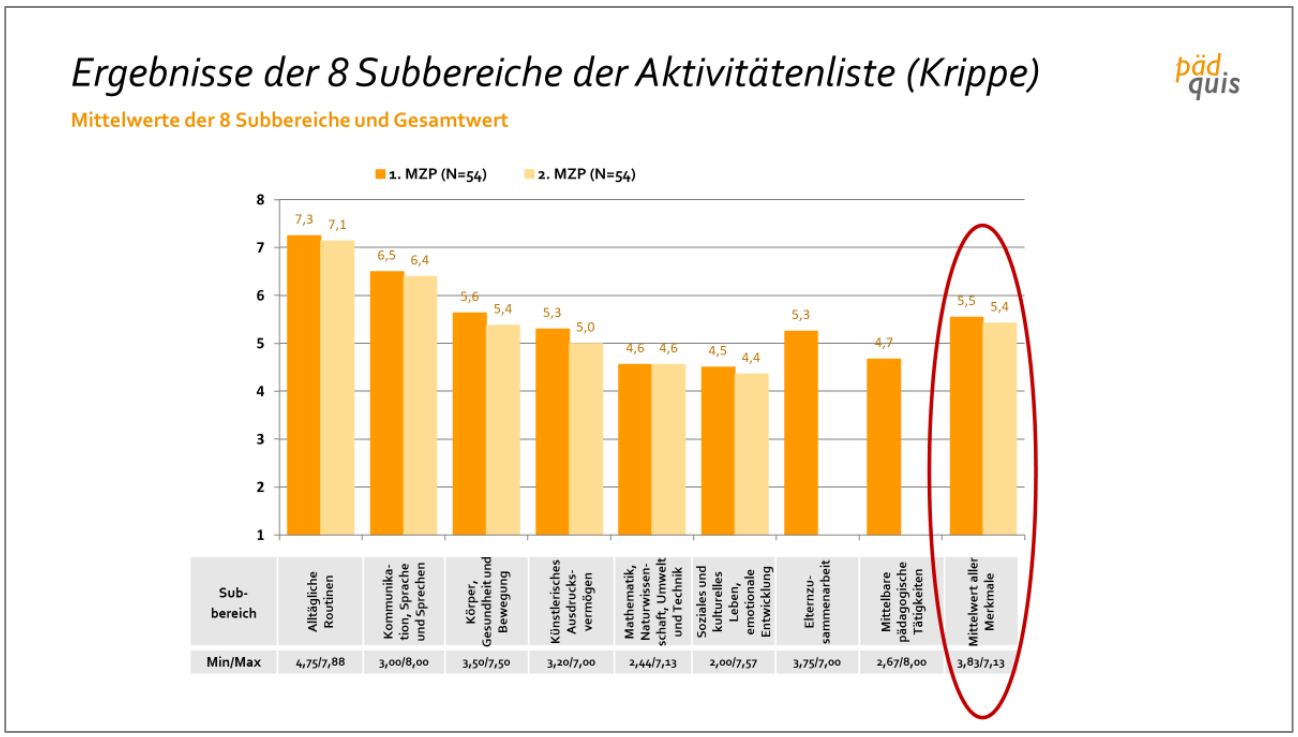

Abbildung 245: Ergebnisse der 8 Subbereiche der Aktivitätenliste (Krippe)

Neben den globalen Qualitätaspekten der KRIPS-RZ wurde auch im Krippenbereich das Interaktionsklima bzw. die Atmosphäre in den Krippen mit der Caregiver Interaction Scale (CIS: Arnett, 1989) eingeschätzt. Die CIS erfasst auf einer vierstufigen Skala (1=trifft überhaupt nicht zu, 2=trifft etwas zu, 3=trifft ziemlich zu und 4=trifft sehr zu) die *Sensitivität*, *Involviertheit/Beteiligung* der Fachkräfte sowie die *Akzeptanz* der Kinder durch die Fachkräfte.

Der Gesamtwert der CIS und die Werte der drei Subbereiche liegen auf der vierstufigen Skala zwischen *M*=3,18 und *M*=3,76 bei geringen Standardabweichungen und weisen somit insgesamt auf ein sehr gutes Interaktionsklima, gekennzeichnet durch Sensitivität, Akzeptanz der Kinder und Involviertheit der pädagogischen Fachkräfte, in den untersuchten Krippen hin (s. Abbildung 246).

Dieses Befundmuster deckt sich mit anderen durch pädquis durchgeführten bundesweiten Evaluationen.

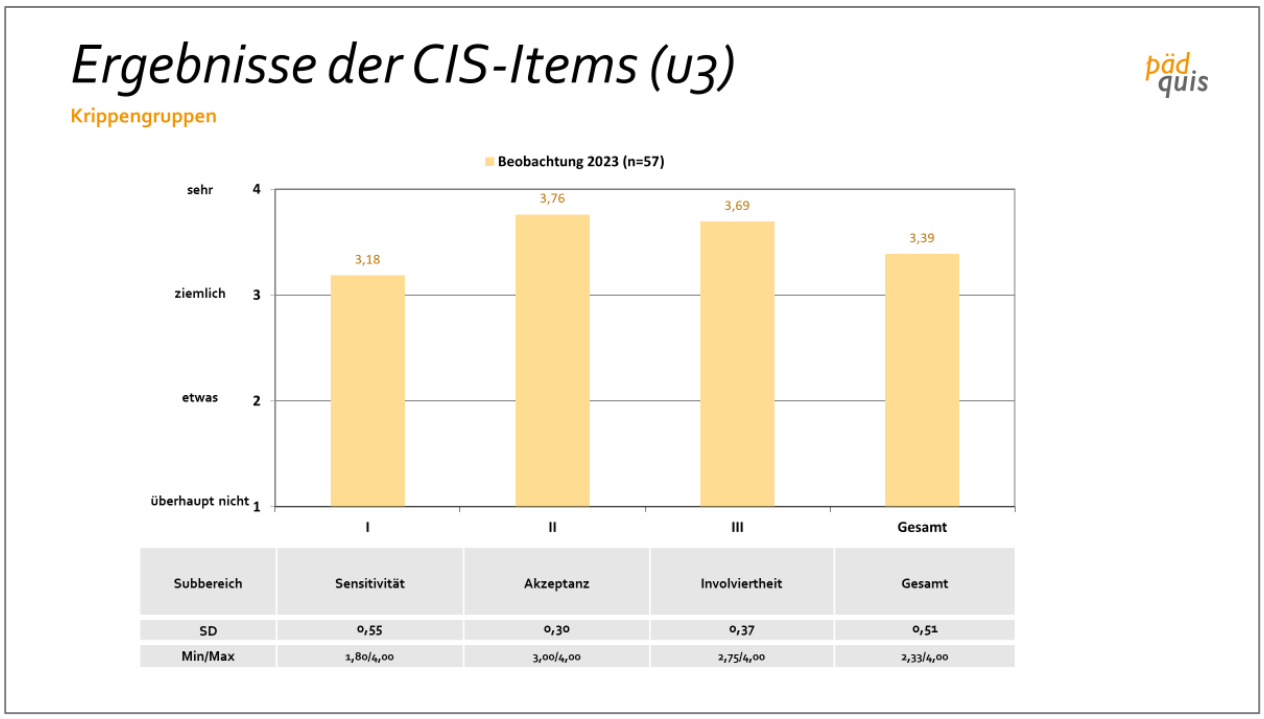

Subbereich	Sensitivität	Akzeptanz	Involviertheit	Gesamt
SD	0,55	0,30	0,37	0,51
Min/Max	1,80/4,00	3,00/4,00	2,75/4,00	2,33/4,00

Abbildung 246: Mittelwerte der 3 Subbereiche und Gesamtwert CIS Krippengruppen

7.3 Zusammenhänge zwischen zentralen Reformaspekten und pädagogischer Prozessqualität

Im folgenden Kapitel werden die Ergebnisse der Korrelations- und Regressionsanalysen vorgestellt, die mögliche Zusammenhänge zwischen zentralen Reformaspekten und der Prozessqualität (gemessen mit der KES-RZ, KRIPS-RZ, CIS; zu den Instrumenten Kapitel 2.2 und Kapitel 7.1 und 7.2) untersuchen. In die Analysen einbezogen wurden dabei verschiedene Indikatoren der Fokusthemen „Leitungsfreistellung“, „Verfügungszeiten“, „Fachberatung“ und „Qualitätsmanagement“ sowie Angaben aus der Elternbefragung zur wahrgenommenen Zufriedenheit und Qualität sowie ihrem Wohlbefinden und der Leitungsbefragung zur Zufriedenheit mit verschiedenen Reformaspekten. Im Folgenden werden die Befunde zusammenfassend dargestellt, auf Einzelbefunde wird dabei verzichtet.

Eine signifikant bessere globale Prozessqualität in Kitas (gemessen mit KES-RZ) findet sich bei einem höheren Umfang der *tatsächlichen* Verfügungszeiten zum ersten Messzeitpunkt. Dies gilt für den KES-RZ-Gesamtwert sowie für fast alle Subbereiche. Des Weiteren zeigt sich eine signifikant höhere Prozessqualität (gemessen mit der KES-RZ) bei einem (häufigeren) Kontakt mit der Fachberatung (1. Messzeitpunkt). So fallen in den Kitas die globale Prozessqualität (KES-RZ-Gesamtwert) sowie die Subbereiche *Strukturierung der pädagogischen Arbeit* und *Eltern und pädagogische Fachkräfte* besser aus, wenn Fachkräfte eine Fachberatung zur Verfügung haben und wenn sie zudem auch häufiger Kontakt zu ihrer Fachberatung haben.

Ergänzend zeigen die Befunde aus den Krippen, dass eine bessere globale Prozessqualität in den Krippen (gemessen mit der KRIPS-RZ) signifikant mit einem höheren Umfang der *tatsächlichen* Verfügungszeiten in Verbindung steht. Dies gilt für den Gesamtwert der KRIPS-RZ sowie für die Subbereiche *Strukturierung der pädagogischen Arbeit* und *Eltern und pädagogische Fachkräfte*.

Bezüglich des Zusammenhangs zwischen der Qualität des Interaktionsklimas (gemessen mit der CIS) und Indikatoren des Reformprozesses weisen die Befunde des ersten Messzeitpunkts in eine ähnliche Richtung. So fällt das Interaktionsklima in den Gruppen signifikant besser aus, je umfangreicher die *tatsächlichen* Verfügungszeiten ausfallen und je häufiger der Kontakt zur Fachberatung besteht. Zudem weisen Einrichtungen, die eine qualitätsbeauftragte Person mit entsprechender Qualifikation verfügbar haben, ein signifikant besseres Interaktionsklima auf.

Im Nachgang zu den korrelativen Ergebnissen wurden Regressionsanalysen für den Indikator „Verfügungszeiten“ gerechnet, um die Befunde weiter abzusichern und mögliche Drittvariablen als Störgrößen (strukturelle Merkmale: Fachkraft-Kind-Schlüssel, Einrichtungsgröße, Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund, Stadt/Land) für diese Zusammenhänge auszuschließen. Dabei zeigt sich folgendes Befundmuster für den ersten Messzeitpunkt: Auch unter Kontrolle der Störvariablen (= Merkmale der Strukturqualität) beeinflussen die *tatsächlichen* Verfügungszeiten die globale Prozessqualität in den Kitas (gemessen mit der KES-RZ) positiv. So weisen Kitas, in den die Fachkräfte mehr Verfügungszeiten *in Wirklichkeit* verfügbar haben, eine signifikant bessere globale Prozessqualität (Gesamtwert der KES-RZ), eine bessere Qualität in den *sprachlichen und kognitiven Anregungen*, in den *Interaktionen* mit den Kindern, in der *Strukturierung der pädagogischen Arbeit* und bei *Übergängen* auf, unter Berücksichtigung der strukturellen Merkmale.

Diese Befunde gelten in abgeschwächter Form auch für die Krippen. Auch hier steht unter Berücksichtigung der Strukturmerkmale ein höherer Umfang an *tatsächlicher* Verfügungszeit mit einer besseren globalen Prozessqualität (gemessen mit KRIPS-RZ) in Verbindung.

Auch für die Qualität des Interaktionsklimas wurden entsprechende Regressionsmodelle gerechnet. Diese kommen zu ähnlichen Ergebnissen. Die *tatsächlichen* Verfügungszeiten stehen auch in den Regressionsmodellen in positivem Zusammenhang zur Qualität des Interaktionsklimas (gemessen mit der CIS) unter Kontrolle der oben genannten Strukturmerkmale. Allerdings kann dieser Befund nur auf dem 10%-Niveau gegen den Zufall abgesichert werden, satt wie bei den anderen Befunden auf dem 5%-Niveau. Des Weiteren steht die Qualifikation der qualitätsbeauftragten Person in positivem Zusammenhang mit der Qualität des Interaktionsklimas, d.h. Einrichtungen, die über eine entsprechend qualifizierte beauftragte Person verfügen, weisen auch ein besseres Interaktionsklima auf. Auch dieser Befund kann in den Regressionsanalysen nur auf dem 10%-Niveau gegen den Zufall abgesichert werden. Schließlich erweist sich auch die Kontakthäufigkeit mit der Fachberatung als bedeutsam für die Qualität des Interaktionsklimas. Je mehr Kontakt zur Fachberatung besteht, desto höher fällt das Interaktionsklima hinsichtlich der Involviertheit der Fachkräfte aus.

Darüber hinaus zeigen korrelative Befunde aus der Elternbefragung, dass die befragten Eltern die Qualität der Einrichtung höher *einschätzen* und insgesamt *zufriedener* mit der Kita sind und sich dort auch *wohler fühlen*, wenn den Fachkräften ein höherer Umfang an Verfügungszeiten (hier sowohl der

tatsächlichen als auch *laut Vertrag*) zur Verfügung steht. Das lässt darauf schließen, dass eine qualitativ hochwertige Zusammenarbeit mit Eltern, die diese entsprechend auch als solche wahrnehmen, Rahmenbedingungen im Sinne von zeitlichen Ressourcen auf Seiten der Fachkräfte bedarf. Dieser Befund hebt ebenfalls die Bedeutung des Reformaspekts „Verfügungszeiten” hervor – und zwar den *tatsächlich* zur Verfügung stehenden Verfügungszeitenumfang, nicht nur den *laut Vertrag/Vereinbarung*.

Und schließlich weisen auch die korrelativen Ergebnisse aus der Leitungsbefragung einerseits darauf hin, dass Leitungen in Einrichtungen, in denen die *tatsächlichen* Verfügungszeiten umfangreicher ausfallen, auch *zufriedener* mit der Umsetzung der Gesetzesreform im Bereich *Verfügungszeiten* sind. Andererseits geben Leitungen, bei denen den Fachkräften ein höherer Umfang an *tatsächlichen* Verfügungszeiten ermöglicht wird, auch eine höhere *Zufriedenheit* mit der Umsetzung der Gesetzesreform im Bereich *Stärkung der Eltern/Elternpartizipation* an.

Insgesamt lässt sich aus den Befunden ein Gesamtbild verdichten, wonach der Reformindikator *tatsächliche Verfügungszeiten* für die Realisierung einer guten Prozessqualität und Zusammenarbeit mit den Eltern in den Einrichtungen eine bedeutsame Rolle spielt. Demzufolge gilt es perspektivisch dranzubleiben, die Verfügungszeiten den Fachkräften auch *tatsächlich* bereitzustellen und auf die Einhaltung zu achten, denn diese haben nachweislich Einfluss auf die Qualität des pädagogischen Geschehens in den Einrichtungen, wie die verschiedenen Befunde eindrücklich zeigen.

7.4 Zusammenfassung und Empfehlungen „pädagogische Prozessqualität“

Im Folgenden wird mit der Tabelle 19 eine Zusammenfassung über die in den Kapiteln 7.1 bis 7.3 berichteten Ergebnisse sowie daraus abzuleitende Empfehlungen im Bereich „pädagogische Prozessqualität“ gegeben.

Tabelle 19: Zusammenfassung und Empfehlungen zur pädagogischen Prozessqualität

Pädagogische Prozessqualität der beobachteten Kindergartengruppen – ZUSAMMENFASSUNG

Hinweise zur Beobachtungsstudie und -stichprobe

- Zur Beobachtung der pädagogischen Qualität in den per Zufall ausgewählten Kindergartengruppen kamen zu zwei Messzeitpunkten die Kindergarten-Skala für globale Qualitätsaspekte (KES-RZ), ihre Ergänzung für bereichsspezifische Prozessqualität (KES-E) sowie die Caregiver-Interaction-Scale (CIS) für das Interaktionsklima bzw. die Atmosphäre in den Einrichtungen zum Einsatz.
- Die Analysen erfolgten über die zwei Messzeitpunkte hinweg – einschließlich der Darstellung der statistischen Prüfungen auf signifikante Mittelwertsunterschiede. Bei der Interpretation muss auf die vergleichsweise geringe Stichprobe hingewiesen werden, die keine Rückschlüsse auf alle Kitas in Schleswig-Holstein zulässt, allerdings in verschiedenen Faktoren (z.B. Trägervielfalt, Regionalität, Gruppengröße) mit der Grundgesamtheit von Kindergartengruppen in Schleswig-Holstein abgeglichen wurden.
- Eine Verzerrung zwischen der Beobachtungsstichprobe im Vergleich zur Befragungsstichprobe kann in ausgewählten (Reform-)aspekten ausgeschlossen werden.

Globale Prozessqualität anhand der Kindergarten-Skala (KES-RZ):

- Der KES-RZ-Gesamtwert als Indikator für globale Prozessqualität liegt über alle beobachteten Kitas hinweg zu beiden Messzeitpunkten in der Zone mittlerer Qualität, wobei der Qualitätswert zum 1. Messzeitpunkt signifikant höher ausfällt als zum 2. Messzeitpunkt.
- Die acht Subbereiche der KES-RZ beziehen sich auf die Förderung der Kinder im physischen, sozialen, emotionalen, sprachlichen und kognitiven Bereich und schließen dabei auch Anforderungen an die Ausstattung der Einrichtung und deren Nutzung sowie an Aufgaben der pädagogischen Fachkräfte mit ein. Ausgeprägte Stärken zeigen sich zu beiden Messzeitpunkten im Subbereich *Interaktionen* mit Werten in der Zone guter bis ausgezeichneter Qualität, wobei der Subbereichswert zum 1. Messzeitpunkt signifikant höher ausfällt als zum zweiten Messzeitpunkt (insbes. aufgrund von Merkmalen zur *Beaufsichtigung/Begleitung* der Kinder)
- Auch der Subbereich *Sprachliche und kognitive Anregungen* ist zum 1. Messzeitpunkt in der Zone guter bis ausgezeichneter Qualität zu verorten, sinkt zum 2. Messzeitpunkt allerdings statistisch bedeutsam in die Zone mittlerer Qualität. Zudem lässt sich für diesen Subbereich eine große Heterogenität zwischen den Kitas finden.
- Die Mehrheit der Subbereiche der KES-RZ liegt in der Zone mittlerer Qualität und dies zu beiden Messzeitpunkten, wobei sich für einzelne Subbereiche zum 2. Messzeitpunkt statistisch signifikant verringerte Qualitätswerte zum 2. MZP finden lassen (so für *Räume und Ausstattung* sowie *Aktivitäten*) und bei anderen Subbereichen statistisch bedeutsame Verbesserungen (so für *Pflege und Routinen* sowie *Eltern und pädagogische Fachkräfte* – hier insbesondere zurückzuführen auf das Merkmal der *Zusammenarbeit mit Eltern*).
- Insgesamt lassen sich die Befunde zum Qualitätsniveau aus den untersuchten Einrichtungen in Schleswig-Holstein mit Ergebnissen aus anderen von pädquis durchgeführten bundesweiten Evaluationen vergleichen.

Bereichsspezifische Prozessqualität anhand der Kindergarten-Skala-Erweiterung (KES-E):

- Der KES-E-Gesamtwert als Indikator für bereichsspezifische Prozessqualität liegt in der Zone unzureichender Qualität.
- In den Subbereichen *Mathematik, Naturwissenschaften und Umwelt* und *Individuelle Förderung* liegen diese Qualitätswerte ebenfalls in der Zone unzureichender Qualität, wobei hier hohe Standardabweichungen auf eine große Heterogenität in der bereichsspezifischen Qualität zwischen den Kitas hinweisen.
- Der Subbereich *Sprache* liegt in der Zone mittlerer Qualität.
- Weder beim KES-E-Gesamtwert noch bei den Subbereichen liegen statistisch bedeutsame Veränderungen zwischen den Messzeitpunkten vor.

- Insgesamt weisen die Befunde auf deutliche Entwicklungsbedarfe in der bereichsspezifischen Qualität hin, die mit gezielten Maßnahmen adressiert werden sollten. Vergleicht man diese Qualitätswerte mit Befunden aus anderen von pädquis durchgeführten bundesweiten Evaluationen, so kann allerdings festgestellt werden, dass sich dieses Befundmuster in ähnlicher Weise auch dort wiederfindet. Daraus lässt sich schließen, dass die Bildungspläne der Länder zwar den Anspruch erheben, bereichsspezifische Bildungsprozesse in den Kitas anzuregen, dies sich aber noch nicht in einer besseren Qualität niederschlägt.

Interaktionsqualität bzw. Atmosphäre in den Einrichtungen anhand der Caregiver-Interaction-Scale (CIS):

- Der Gesamtwert der CIS und die Werte der drei Subbereiche (*Sensitivität, Involviertheit/Beteiligung der Fachkräfte* sowie die *Akzeptanz der Kinder durch die Fachkräfte*) indizieren insgesamt ein sehr gutes Interaktionsklima in den Einrichtungen.
- Zum 2. Messzeitpunkt finden sich beim Gesamtwert sowie bei den Subbereichen *Sensitivität* und *Involviertheit der Fachkräfte* im Vergleich zum ersten Messzeitpunkt signifikant niedrige Werte, insgesamt kann aber festgehalten werden, dass das Interaktionsklima auch zum 2. Messzeitpunkt noch sehr hoch bzw. positiv ausgeprägt ist und sich ein homogenes Bild zwischen den Einrichtungen zeigt. Dieses Befundmuster deckt sich mit anderen durch pädquis durchgeführten bundesweiten Evaluationen.

Pädagogische Prozessqualität der beobachteten Krippengruppen

- Zur Beobachtung der pädagogischen Qualität in den per Zufall ausgewählten Krippengruppen kamen zu einem Messzeitpunkt die Krippen-Skala für globale Qualitätsaspekte (KRIPS-RZ) sowie die Caregiver-Interaction-Scale (CIS) für das Interaktionsklima bzw. die Atmosphäre in den Einrichtungen zum Einsatz.
- Bei der Interpretation muss auf die vergleichsweise geringe Stichprobe hingewiesen werden, die keine Rückschlüsse auf alle Krippen in Schleswig-Holstein zulässt, allerdings in verschiedenen Faktoren (z. B. Trägervielfalt, Regionalität, Gruppengröße) mit der Grundgesamtheit von Krippengruppen in Schleswig-Holstein abgeglichen wurden.

Globale Prozessqualität anhand der Krippen-Skala (KRIPS-RZ):

- Der KRIPS-RZ-Gesamtwert als Indikator für globale Prozessqualität in Krippengruppen liegt in der Zone mittlerer Qualität.
- Die acht Subbereiche der KRIPS-RZ beziehen sich auf die Förderung der Kinder im physischen, sozialen, emotionalen, sprachlichen und kognitiven Bereich und schließen dabei auch Anforderungen an die Ausstattung der Krippe und deren Nutzung sowie an Aufgaben der pädagogischen Fachkräfte mit ein.
- Ausgeprägte Stärken zeigen sich in den Subbereichen *Interaktionen* sowie *Zuhören und Sprechen*. Die teilnehmenden Krippen erreichen hier Werte in der Zone guter bis ausgezeichneter Qualität.
- Die Mehrheit der Subbereiche der KRIPS-RZ liegt in der Zone mittlerer Qualität (so für *Räume und Ausstattung, Aktivitäten, Strukturierung der pädagogischen Arbeit, Eltern und pädagogische Fachkräfte* sowie *Übergänge*). Der Subbereich *Individuelle Pflege* und *Routinen* ist in der Zone unzureichender Qualität zu verorten.
- Insgesamt fallen die Standardabweichungen relativ hoch aus, was auf eine große Spannweite pädagogischer Qualität innerhalb der Krippen hindeutet.
- Insgesamt lassen sich die Befunde zum Qualitätsniveau aus den untersuchten Krippen in Schleswig-Holstein mit Ergebnissen aus anderen von pädquis durchgeführten bundesweiten Evaluationen vergleichen.

Aktivitäten im Krippenbereich (Aktivitätenliste):

- In den Krippen finden im Schnitt einmal pro Tag Aktivitäten aus dem Bereich „Alltägliche Routinen” (z. B. Morgenkreis, Mahlzeiten als Lern- und Interaktionssituation) statt, gefolgt von sprachlichen Aktivitäten (z. B. Bilderbuchbetrachtung, Aktivitäten zur Erweiterung des kindlichen Wortschatzes), die mehrmals in der Woche bis täglich vorkommen.
- Seltener werden Aktivitäten aus dem Bereich „Mathematik, Naturwissenschaft, Umwelt, Technik” (z. B. Aktivitäten mit Sand/Wasser, zum Zählen, Vergleichen, Zuordnen) sowie „Soziales und kulturelles Leben, emotionale Entwicklung“ (z. B. Rollenspiele) durchgeführt (jeweils zwischen mehrmals im Monat bis einmal pro Woche).

Interaktionsqualität bzw. Atmosphäre in den Einrichtungen anhand der Caregiver-Interaction-Scale (CIS):

- Der Gesamtwert der CIS und die Werte der drei Subbereiche (*Sensitivität, Involviertheit/Beteiligung der Fachkräfte* sowie die *Akzeptanz der Kinder durch die Fachkräfte*) weisen insgesamt auf ein sehr gutes Interaktionsklima in den untersuchten Krippen hin.
- Dieses Befundmuster deckt sich mit anderen durch pädquis durchgeführten bundesweiten Evaluationen.

Zusammenhänge zwischen zentralen Reformaspekten und pädagogischer Prozessqualität

- Vorgenommen wurden Korrelations- und Regressionsanalysen, die mögliche Zusammenhänge zwischen zentralen Reformaspekten und der Prozessqualität (gemessen mit der KES-RZ, KRIPS-RZ, CIS) untersuchen. In die Analysen einbezogen wurden verschiedene Indikatoren der Fokusthemen „Leitungsfreistellung“, „Verfügungszeiten“, „Fachberatung“ und „Qualitätsmanagement“ sowie Angaben aus der Elternbefragung zur „wahrgenommenen Zufriedenheit" und „wahrgenommene Qualität“ sowie ihrem „Wohlbefinden“ und der Leitungsbefragung zur „Zufriedenheit mit der Umsetzung verschiedener Reformaspekte“.

Korrelative Befunde (KES-RZ, KRIPS-RZ und CIS):

- Eine signifikant bessere globale Prozessqualität in Kitas findet sich zum 1. Messzeitpunkt bei einem höheren Umfang der *tatsächlichen Verfügungszeiten* (gefunden für den KES-RZ-Gesamtwert und fast alle Subbereiche der KES-RZ) sowie bei einem (häufigeren) *Kontakt mit der Fachberatung* (gefunden für den KES-RZ-Gesamtwert und die Subbereiche *Strukturierung der pädagogischen Arbeit* und *Eltern und pädagogische Fachkräfte*).
- Auch in den Krippen steht eine bessere globale Prozessqualität (gemessen mit der KRIPS-RZ) signifikant mit einem höheren Umfang der *tatsächlichen Verfügungszeiten* in Verbindung (gefunden für den KRIPS-RZ-Gesamtwert und die Subbereiche *Strukturierung der pädagogischen Arbeit* und *Eltern und pädagogische Fachkräfte*).
- Das Interaktionsklima in den Gruppen (Kita und Krippe; gemessen mit der CIS) fällt signifikant besser aus, je umfangreicher die *tatsächlichen Verfügungszeiten* ausfallen und je häufiger der *Kontakt zur Fachberatung* besteht. Zudem weisen Einrichtungen, die *eine qualitätsbeauftragte Person mit entsprechender Qualifikation* verfügbar haben, ein signifikant besseres Interaktionsklima auf.

Regressionsanalytische Befunde zum Reformaspekt „Verfügungszeiten“:

- Auch unter Kontrolle verschiedener Störvariablen (= Merkmale der Strukturqualität: *Fachkraft-Kind-Schlüssel*, *Einrichtungsgröße*, *Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund*, *Stadt/Land*) stehen die *tatsächlichen Verfügungszeiten* mit der globalen Prozessqualität in den Kitas (gemessen mit der KES-RZ) in einem positiven Zusammenhang (gefunden für den KES-RZ-Gesamtwert und in den *sprachlichen und kognitiven Anregungen*, in den *Interaktionen* mit den Kindern, in der *Strukturierung der pädagogischen Arbeit* und bei *Übergängen*).
- Diese Befunde gelten in abgeschwächter Form auch für die Krippen. Auch hier steht unter Berücksichtigung der Strukturmerkmale ein höherer Umfang an *tatsächlicher Verfügungszeit* mit einer besseren globalen Prozessqualität (gemessen mit der KRIPS-RZ) in Verbindung.
- Die *tatsächlichen Verfügungszeiten* stehen auch in den Regressionsmodellen (unter Kontrolle der oben genannten Strukturmerkmale) in positivem Zusammenhang zur Qualität des *Interaktionsklima*s. Des Weiteren steht die *Qualifikation der qualitätsbeauftragten Person* in positivem Zusammenhang mit der Qualität des *Interaktionsklimas* – insofern, dass Einrichtungen, die über eine entsprechend qualifizierte beauftragte Person verfügen, ein günstigeres Interaktionsklima aufweisen (beide Ergebnisse gefunden mit der CIS; hier allerdings nur auf einem 10%-Niveau gegen den Zufall abgesichert, statt wie bei den anderen Befunden auf dem 5%-Niveau).
- Zudem erweist sich auch die *Kontakthäufigkeit mit der Fachberatung* als bedeutsam für die Qualität des *Interaktionsklimas:* Je mehr Kontakt zur Fachberatung besteht, desto höher fällt das Interaktionsklima aus (gefunden für die CIS-Subskala *Involviertheit der Fachkräfte).*
- Korrelative Befunde aus der Elternbefragung zeigen, dass Eltern die *Qualität der Einrichtu*ng höher *einschätzen* und insgesamt *zufriedener* mit der Kita sind und sich dort auch *wohler fühlen*, wenn den Fachkräften ein höherer Umfang an *tatsächlichen* Verfügungszeiten sowie auch *laut Vertrag* zur Verfügung steht. Das lässt darauf schließen, dass eine qualitativ hochwertige Zusammenarbeit mit Eltern, die diese entsprechend auch als solche wahrnehmen, Rahmenbedingungen im Sinne von zeitlichen Ressourcen auf Seiten der Fachkräfte bedarf. Dieser Befund hebt ebenfalls die Bedeutung des Reformaspekts „Verfügungszeiten” hervor – und

zwar den *tatsächlich* zur Verfügung stehenden Verfügungszeitenumfang, nicht nur den *laut Vertrag/Vereinbarung*.

- Korrelative Ergebnisse aus der Leitungsbefragung weisen darauf hin, dass Leitungen in Einrichtungen, in denen die *tatsächlichen Verfügungszeiten* umfangreicher ausfallen, auch *zufriedener mit der Umsetzung der Gesetzesreform* im Bereich *Verfügungszeiten* und zudem auch im Bereich *Stärkung der Eltern/Elternpartizipation* sind.
- Insgesamt lässt sich aus den Befunden ein Gesamtbild verdichten, wonach eindrücklich aufgezeigt wird, dass der Reformindikator *tatsächliche Verfügungszeiten* nachweislich in einem positiven Zusammenhang mit der Qualität des pädagogischen Geschehens in den Einrichtungen hat und für die Realisierung einer guten Prozessqualität und Zusammenarbeit mit den Eltern eine bedeutsame Rolle spielt.

Pädagogische Prozessqualität der beobachteten Kindergartengruppen – EMPFEHLUNGEN

- Insgesamt lassen sich die Befunde zum Niveau der globalen päd. Qualität aus den untersuchten Kitas (gemessen mit der KES-RZ) und Krippen (gemessen mit der KRIPS-RZ) in Schleswig-Holstein mit Ergebnissen aus anderen von pädquis durchgeführten bundesweiten Evaluationen vergleichen. Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung sollten sich auf die Bereiche konzentrieren, die den Evaluationsbefunden zufolge im niedrigen Qualitätsbereich liegen (z. B. Pflege/Routinen) sowie auf die Bereiche mit Qualitätseinbußen im Verlauf der Evaluation (z. B. Interaktionen, sprachliche und kognitive Anregungen).

- Bezüglich der bereichsspezifischen Qualität der Kitas in Schleswig-Holstein (gemessen mit der KES-E) weisen die Befunde auf deutliche Entwicklungsbedarfe hin, die mit gezielten Maßnahmen adressiert werden sollten (z. B. sprachliche Anregung). Vergleicht man diese Qualitätswerte mit Befunden aus anderen von pädquis durchgeführten bundesweiten Evaluationen, so kann allerdings ebenfalls festgestellt werden, dass sich dieses Befundmuster in ähnlicher Weise auch dort wiederfindet.

- Die Beobachtungsstudie gibt einen ersten Überblick zur pädagogischen Qualität in den Einrichtungen in Schleswig-Holstein. Es wird empfohlen, daran anzusetzen und perspektivisch regelmäßig umfangreichere Daten zur pädagogischen Qualität im Land zu erfassen und auszuwerten. Damit können weitere Handlungsempfehlungen abgeleitet und Bildungspolitik, Trägerhandeln sowie die pädagogische Arbeit vor Ort noch gezielter und empirisch fundiert gestaltet werden (Stichwort: landesweites datenbasiertes Qualitätsmonitoring).

- Neben der Betrachtung der globalen und bereichsspezifischen pädagogischen Qualität in Kitas und Krippen empfiehlt es sich, dabei auch den Hort- und Ganztagsangebotebereich und die Kindertagespflege in den Blick zu nehmen. Dabei könnten auch inhaltliche Schwerpunkte gesetzt werden, z. B. sprachliche Anregungsqualität, Qualität der Partizipation von Kindern und Eltern.

Literaturverzeichnis

Anders, Y., Wolf, K. & Enß, C. (2023). *Expertise „Bundesweite Standards in der sprachlichen Bildung in der Kindertagesbetreuung“.* BMFSFJ.

Arnett, J. (1989). Caregivers in day-care centers: Does training matter? Journal of Applied Developmental Psychology, 10 (4), 541-552.

Autorengruppe Fachkräftebarometer (2023): FACHKRÄFTEBAROMETER Frühe Bildung 2023. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte: Bielefeld.

BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2005). Zwölfter Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Berlin. Abgerufen am 8. Februar 2021 unter https://www.bmfsfj.de/blob/jump/112224/12-kinder-und-jugendbericht-data.pdf.

BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2023). Stellungnahme der Bundesregierung zu den Abschlussberichten der Evaluationsstudien zur Umsetzung und Wirksamkeit des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG). Berlin. Abgerufen am 18.12.2023 unter https://www.bmfsfj.de/resource/blob/228532/e277c994e4e58be8c31031f045eb58ef/zweiter-bericht-der-bundesregierung-zur-evaluation-des-kiqutg-data.pdf.

Böhret, C. & Konzendorf, G. (2000). Moderner Staat – Moderne Verwaltung. Leitfaden zur Gesetzesfolgenabschätzung. Berlin und Stuttgart: Bundesministerium des Inneren & Innenministerium Baden-Württemberg. Abgerufen am 8. Februar 2021 unter http://www.verwaltung-innovativ.de/SharedDocs/Publikationen/Presse__Archiv/leitfaden_zur_gesetzesfolgenabschaetzung.pdf%3F__blob%3DpublicationFile%26v%3D1.

Böhret, C. & Konzendorf, G. (2001). Handbuch Gesetzesfolgenabschätzung (GFA), Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften. Baden-Baden: Nomos.

Boyatzis, R. E. (1998). Transforming qualitative information: Thematic analysis and code development. Sage.

FiBS, pädquis Stiftung, Difu, & KOWID (2021). Zwischenbericht zur Evaluation des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) Schleswig-Holstein. Abgerufen am 15.01.2024 unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/soziales/kindertagesstaetten/_downloads/2021_Zwischenbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=2

FiBS, pädquis Stiftung, Difu, & KOWID (2023). Zwischenbericht 2022 zur Evaluation des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) Schleswig-Holstein. Abgerufen am 15.01.2024 unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/soziales/kindertagesstaetten/_downloads/2022_Zwischenbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Roßbach, H.-G., Kluczniok, K. & Kuger, S. (2008). Auswirkungen eines Kindergartenbesuchs auf den kognitiv-leistungsbezogenen Entwicklungsstand von Kindern. Zeitschrift für Erziehungswissenschaft, Sonderheft 11, 139-158.

Roßbach, H.-G., Tietze, W., Kluczniok, K. & Nattefort, R. (Hrsg.). (2018). Kindergarten-Skala-Erweiterung (KES-E). Deutsche Fassung der ECERS-E. The Four Curricular Subscales Extension to the Early Childhood Environment Rating Scale (ECERS-R)

Strehmel, P. (2015). Leitungsfunktion in Kindertageseinrichtungen. Aufgabenprofile, notwendige Qualifikationen und Zeitkontingente. In: S. Viernickel, K. Fuchs-Rechlin, P. Strehmel, C. Preissing, J. Bensel & G. Haug-Schnabel (Hrsg.), Qualität für alle. Wissenschaftlich begründete Standards für die Kindertagesbetreuung (S. 131-252). Freiburg, Basel, Wien.

Strehmel, P. (2016). Leitungsfunktion in Kindertageseinrichtungen: Aufgabenprofile, notwendige Qualifikationen und Zeitkontingente. In Viernickel, S., Fuchs-Rechlin, K., Strehmel, P., Preissing, C., Bensel, J. & Haug-Schnabel, G. (Hrsg.), Qualität für alle. Wissenschaftlich begründete Standards für die Kindertagesbetreuung (S. 131-252). Herder.

Strehmel, P. (2023). Kita-Leitung zwischen Anspruch und Wirklichkeit – Anforderungsprofil Forschungsergebnisse und Empfehlungen. GEW-Kita-Leitungstag am 1. März 2023 in Stuttgart. Abgerufen am 18.12.2023 unter https://www.gew-bw.de/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=131755&token=5dfe1b6b8fe7e10a6006b1ba5e791af8591d21f2&sdownload=&n=230301-GEW-Kitaleitungstag-Vortrag-Petra-Strehmel.pdf.

Strehmel P. & Viernickel, S. (2022). Bundesweite Standards zur Betreuungsrelation in der Kindertagesbetreuung. Expertise im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Hamburg und Leipzig (unveröffentlicht).

Tietze, W., Roßbach, H.-G. & Grenner, K. (2005). Kinder von 4 bis 8 Jahren. Zur Qualität der Erziehung und Bildung in Kindergarten, Grundschule und Familie. Weinheim: Beltz Verlag.

Tietze, W., Roßbach, H.-G. (Hrsg.), Nattefort, R., Lasson, A. & Lee, H.-J. (2019). Krippen-Skala. Revidierte Fassung mit Zusatzmerkmalen (KRIPS-RZ). Feststellung und Unterstützung pädagogischer Qualität in Krippen. Deutsche Fassung der Infant/Toddler Environment Rating Scale – Revised Edition von Thelma Harms, Richard M. Clifford und Debby Cryer. Weimar: verlag das netz.

Tietze, W., Roßbach, H.-G., Nattefort, R. & Grenner, K. (2017). Kindergarten-Skala. Revidierte Fassung mit Zusatzmerkmalen (KES-RZ). Feststellung und Unterstützung pädagogischer Qualität in Kindertageseinrichtungen. Deutsche Fassung der Early Environment Rating Scale – Revised Edition von Thelma Harms, Richard M. Clifford und Debby Cryer. Weimar: verlag das netz.

Juristische Quellen:

Schleswig-Holstein: Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 2019.

Teil C – Losübergreifende Zusammenfassung der zentralen Ergebnisse und Empfehlungen

des Abschlussberichtes
zur Evaluation des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG)
Schleswig-Holstein

FiBS

pädquis STIFTUNG

difu Deutsches Institut für Urbanistik

KOWID Kompetenzzentrum Öffentliche Wirtschaft – Infrastruktur und Daseinsvorsorge e.V. –

Inhalt Teil C – Losübergreifende Zusammenfassung der zentralen Ergebnisse und Empfehlungen

Hintergrund und Evaluationsauftrag 3
Evaluationskonzept, Studiendesign und Stichproben beider Lose 3
Los 1: Evaluationskonzept, Studiendesign und Stichproben 3
Los 2: Evaluationskonzept, Studiendesign und Stichproben 4
Zusammenfassung zentraler Evaluationsergebnisse beider Lose 6
Hauptergebnisse zu Strukturen und Finanzen im Kita-Bereich (Los 1) 6
Hauptergebnisse zu Strukturen und Finanzen im Kindertagespflege-Bereich (Los 1) 12
Hauptergebnisse zu qualitätsbezogenen Aspekten – entlang der Fokusthemen und Zusatzfokusthemen (Los 2) 15
Zusammenfassung zentraler Empfehlungen beider Lose 33
Empfehlungen zu Strukturen und Finanzen im Kita-Bereich (Los 1) 33
Empfehlungen zu Strukturen und Finanzen im Kindertagespflege-Bereich (Los 1) 34
Empfehlungen zu qualitätsbezogenen Aspekten – entlang der Fokusthemen und Zusatzfokusthemen (Los 2) 35

Losübergreifende Zusammenfassung der zentralen Evaluationsergebnisse und Empfehlungen beider Lose

Hintergrund und Evaluationsauftrag

Mit dem am 01.01.2021 in Kraft getretenen KiTaG wurde in Schleswig-Holstein das seit 1991 gültige Kindertagesstättengesetz abgelöst. Die Intention der Einführung des neuen KiTaG war und ist es, flächendeckend ein hochwertiges und zeitgemäßes Betreuungsangebot für Kinder zu gewährleisten. Die Hauptziele sind dabei eine Verbesserung der Qualität bei gleichzeitiger Entlastung sowohl der Eltern als auch der Kommunen.

Im Jahr 2022 wurden in Schleswig-Holstein über 127.000 Kinder in Kitas und in Kindertagespflege-Settings betreut. Die Betreuung erfolgte durch über 1.800 Einrichtungen in überwiegend freier Trägerschaft sowie von rund 8.000 überwiegend freiberuflich tätigen KTPP. Zur Sicherstellung der Betreuungsqualität wurden hierzu entsprechende Mindeststandards im KiTaG gesetzlich verankert („Mindestqualität“). Zugleich wurde das Finanzierungssystem von Grund auf umgestellt. Dabei wurde, um den genannten Zielsetzungen gerecht zu werden, der Finanzierungsanteil des Landes deutlich erhöht. Die örtlichen Träger erhalten nun vom Land und von den Wohngemeinden für jedes betreute Kind Finanzierungsbeiträge, die in Form von Gruppenfördersätzen an die Einrichtungsträger weitergeleitet werden. Ergänzend kommen für Einrichtungsträger Elternbeiträge und Eigenmittel hinzu. Zudem besteht die Möglichkeit einer Zusatzförderung durch die Standortgemeinden auf freiwilliger Basis („Zusatzqualität“). Mit dem so veränderten Finanzierungssystem sollen die Standortgemeinden auch vom Risiko einer möglichen Minderbelegung entlastet werden, das als mögliches Ausbauhemmnis insbesondere bei Kindertagesstätten angesehen wird. Grundlage der Förderung ist nun das Standardqualitätskostenmodell (SQKM). Dieses sieht zur Finanzierung der Mindestqualität pauschale Gruppenfördersätze vor, die nach Betreuungsstunden und Alter der Kinder differenziert sind.

§58 KiTaG legt fest, dass die Wirkungen des Gesetzes im Sinne einer retrospektiven Gesetzesfolgenabschätzung zu evaluieren sind. Dazu wurden für die beiden Lose „Struktur und Finanzen“ (Los 1) und „Qualität“ (Los 2) entsprechende Evaluationsaufträge vergeben. Die Ergebnisse der Evaluation beider Lose wurden in diesem Bericht vorgestellt.

Evaluationskonzept, Studiendesign und Stichproben beider Lose

Los 1: Evaluationskonzept, Studiendesign und Stichproben

Um die mit dem Gesetz verbundenen Finanzierungsregelungen hinsichtlich ihrer Wirkung und dem Erreichen der mit der Kita-Reform intendierten Zielsetzungen zu untersuchen, wurden in drei Befragungswellen Finanzierungsdaten in der Kindertagesbetreuung und in der Kindertagespflege erhoben. Gegenstand der Befragungen waren in diesem Zusammenhang Kosten, Erlöse und Betreuungsstruk-

turen, soweit diese im Rahmen der finanzwirtschaftlichen Betrachtung relevant sind. Die Befragungen bezogen sich auf die Jahre 2019 (als Vergleichsjahr vor der Reform) sowie die Jahre 2021 und 2022 als die beiden ersten Jahre nach dem Inkrafttreten des KiTaG. Befragt wurden Einrichtungen, Einrichtungsträger, Standortkommunen sowie im Bereich der Kindertagespflege Kindertagespflegepersonen und örtliche Träger der kommunalen Jugendhilfe. Die Evaluation im Los 1 trennte dabei streng nach den beiden Bereichen KiTa und KTP. Beide Bereiche wurden unabhängig voneinander untersucht.

Im Kita-Bereich wurden explizit die Themen Trägerstrukturen, Betreuungsformate und -zeiten, Gruppenkonstellationen, Personalstrukturen und -kosten, Sachaufwendungen, Betriebsverwaltungskosten, gebäudebezogene Kosten, Verpflegungskosten, Investitionskosten, Qualitätskosten und Erlöse abgefragt. Befragt wurden alle Einrichtungen in Schleswig-Holstein, die gemeinsam mit ihren Einrichtungsträgern den Fragebogen bearbeiten sollten. Die Teilnahme für die Jahre 2021 und 2022 war verpflichtend, für 2019 freiwillig. Die von den Einrichtungen bzw. Einrichtungsträgern bearbeiteten Fragebögen wurden an die Standortgemeinden zur Plausibilitätsprüfung weitergeleitet und flossen erst dann in die Auswertung ein. Teilgenommen haben insgesamt 81% (2019), 88% (2021) und 87% (2022) aller Einrichtungen, so dass eine außerordentlich breite und repräsentative Datengrundlage gewonnen werden konnte.

Im Bereich der Kindertagespflege standen die laufenden Geldleistungen inklusive Zuschlagsregelungen, Elternbeiträge, Qualifizierungsstrukturen, Ausfallzeiten und Vertretungsregelungen, Betreuungsumfänge, Betreuungsorte sowie die Gesamtfinanzierungsvolumina der örtlichen Träger, Wohngemeinden, Eltern und des Landes im Fokus. Im KTP-Bereich wurden zwei Teilbefragungen durchgeführt: Befragt wurden jeweils die örtlichen Träger, für die die Teilnahme verpflichtend war, und auf freiwilliger Basis KTPP. Alle örtlichen Träger nahmen an allen drei Befragungswellen teil. Von den KTPP nahmen in der ersten Welle knapp ein Fünftel, in der zweiten gut ein Drittel und in der dritten knapp ein Drittel an der Befragung teil.

Los 2: Evaluationskonzept, Studiendesign und Stichproben

Im Mittelpunkt des Evaluationsstudienteils „Qualität“ (Los 2) durch die pädquis Stiftung steht im Sinne der retrospektiven Gesetzesfolgeabschätzung die Betrachtung, ob und in welcher Weise die zentralen qualitätsbezogenen Reformelemente und gesetzlich normierten Mindestqualitätsstandards des neuen KiTaG umgesetzt werden und inwiefern sich Zusammenhänge mit der pädagogischen Qualität in den Kindertageseinrichtungen ableiten lassen.

In die Evaluation einbezogen werden die Fokusthemen „Leitungsfreistellung“, „Verfügungszeiten“, „Qualitätsmanagement“, „Pädagogische Fachberatung: Inanspruchnahme und Qualifikation“, „Kindertagespflege“ und das Zusatzfokusthema „Überprüfung der Mindestqualität (Qualitätsaufsicht) und Angebot von Zusatzqualität“ sowie die Zusatzthemen „Stärkung der Eltern und finanzielle Entlastung“, „Alltagsintegrierte sprachliche Bildung“, „Erhöhung des Betreuungsschlüssels im Ü3-Bereich“, „Reduzierung der maximalen Regelgruppengröße im Ü3-Bereich“, „Bedarfsplanung“ und „Personalqualifikation“.

Die Evaluationsstudie im Los 2 gliedert sich in zwei Teilstudien mit je zwei Messzeitpunkten.

Die Teilstudie A umfasst eine Befragungsstudie, in der mit multiperspektivischem Ansatz die folgenden Akteursgruppen schriftlich befragt wurden (Online-Fragebögen; angestrebte Vollerhebungen mit unterschiedlichen Rücklauferwartungen): *Einrichtungsleitungen* (1. MZP: n=1.005, 2. MZP n=1.132), *pädagogische Fachberatungen* (1. MZP: n=167, 2. MZP n=186), ergänzend qualitative Gruppendiskussion/Hearing (Substichprobe), *Kindertagespflegepersonen* (1. MZP: n=330, 2. MZP n=342), *Einrichtungsträger* (1. MZP: n=215, 2. MZP n=332), *örtliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe* (1. MZP: n=16, 2. MZP n=16), *Standortgemeinden* (1. MZP: n=123; 2. MZP: n=150), *Eltern(-vertretungen) mit Kindern in Kitas* (nur ein MZP: n=4.192) *und Eltern mit Kindern in Kindertagespflege* (nur ein MZP: n=162).

Den Studienteil B bildet – aufbauend auf das Struktur-Prozess-Modell pädagogischer Qualität – eine Beobachtungsstudie in per Zufall gezogenen schleswig-holsteinischen Kindergartengruppen (1. MZP: n=70, 2. MZP n=68) und Krippengruppen (nur ein MZP: n=57-60), in welchen die pädagogische Prozess-Qualität der Einrichtungen vor Ort mit den standardisierten Beobachtungsinstrumenten „Kindergarten-Skala“ (KES-RZ und KES-E, ergänzt um ein Fachkraft-Interview), „Krippen-Skala“ (KRIPS-RZ, ergänzt um ein Fachkraft-Interview und einen Krippen-Aktivitäten-Fragebogen) und der Caregiver Interaction Scale (CIS) von dafür qualifizierten Erherber:innen erhoben wurden.

Zusammenfassung zentraler Evaluationsergebnisse beider Lose

Im Folgenden werden die zentralen Ergebnisse der Evaluation in Los 1 und Los 2 zusammenfassend dargestellt. Analog zur ausführlichen Ergebnisdarstellung in den Berichtsteilen A (Los 1) und B (Los 2) sind die Ergebnisse des Loses 1 aufgegliedert in den Kita-Bereich und den Kindertagespflegebereich, für das Los 2 in die einzelnen Themenbereiche (Fokusthemen und Zusatzfokusthemen sowie Ergebnisse der Beobachtungen zur Prozessqualität). Aufgrund des hohen Umfangs und der thematischen Breite der Ergebnisse im Los 2 handelte sich bei den diesbezüglich dargestellten Ergebnissen an dieser Stelle um *komprimierte Zusammenfassungen*. Umfangreichere Zusammenfassungen finden sich im Teil B des vorliegenden Abschlussberichtes in tabellarischer Übersicht direkt hinter dem jeweiligen Ergebniskapitel.

Hauptergebnisse zu Strukturen und Finanzen im Kita-Bereich (Los 1)

Für den KiTa-Bereich wurden im Los 1 die Kosten- und Einnahmestrukturen für die Jahre 2019, 2021 und 2022 ermittelt. Aufgrund der außerordentlich hohen Beteiligungsquote von deutlich über 80% aller Einrichtungen im Land Schleswig-Holstein in jeder der drei Befragungswellen konnte dabei ein sehr klares Bild des Zustandes vor und nach der Kitareform gewonnen werden. Auf dieser Basis konnten die im KiTaG zugrunde gelegten Finanzierungsansätze geprüft werden. Im Zentrum standen dabei zunächst die Erhebung von Strukturmerkmalen beziehungsweise deren Veränderungen im Zuge des KiTaG sowie als maßgebliche Finanzierungsbereiche die Analyse der Personalkosten, der Sachkosten und der Erlösseite.

Hinsichtlich der Betreuungsstrukturen wurden zwischen der ersten Befragungswelle für das Jahr 2019 (vor der Reform) und den beiden Befragungswellen für die Jahre 2021 und 2022 nach der Reform nur sehr geringfügige Veränderungen festgestellt. Sehr leichte Tendenzen lassen sich dahin gehend erkennen, dass 2022 ein etwas größerer Anteil der Einrichtungen Krippengruppen vorweist (64,1%), als dies 2019 noch der Fall war (56,8%). Leichte Veränderungen ergaben sich hinsichtlich der Größe der Einrichtungen: Im Jahr 2019 besaßen noch 52,1% der KiTas bis 60 Plätze und entsprechend 47,9% mehr als 60 Plätze. Dieses Verhältnis hat sich bis 2022 in etwa umgedreht, indem nur noch 49,6% der Einrichtungen bis zu 60 und 50,5% über 60 Plätze besaßen. Inwieweit diese Veränderungen zufällig sind oder eine Entwicklung beschreiben bleibt abzuwarten. Veränderungen in der Verteilung nach Trägerformen sind nicht feststellbar.

Hinsichtlich der Personalkosten ist zunächst einmal festzuhalten, dass die im SQKM zugrunde gelegten Bedarfe für die erste und zweite Fachkraft der tatsächlichen Personalausstattung entspricht. Die Analyse zeigt aber auch, dass die Einrichtungen im Durchschnitt weniger Kapazitäten für Leitungsaufgaben einsetzen als im SQKM vorgesehen. Im Vergleich zu 2019 hat sich die Leitungskapazität um ca. 1,5 Stunden pro Woche erhöht, in etwa gleichem Umfang nahm jedoch die Kapazität für stellvertretende Leitung ab. Allerdings wurde bei der Auseinandersetzung mit dem SQKM-Modell festgestellt, dass die Ansätze für Fehlzeiten zu gering sind. Außerdem bleiben in der Berechnung die erforderlichen Vertretungskapazitäten im Zusammenhang mit der vorgesehenen Leitungsfreistellung und den Verfügungszeiten unberücksichtigt. Für die genaue Bemessung der Berechnungsparameter als

Grundlage für eine Anpassung des Modells ist eine fokussierte und dafür vertiefende Analyse erforderlich.

Was die Eingruppierung des Personals angeht, wird im SQKM für die Berechnung von einer Eingruppierung nach TVöD SuE 8a (erste Fachkraft) beziehungsweise TVöD SuE 3 (zweite Fachkraft), jeweils mit Erfahrungsstufe 5, ausgegangen. Diese Ansätze stimmen hinsichtlich der ersten Fachkraft mit der Realität überwiegend (82% der Fälle) überein. Die zweiten Fachkräfte werden dagegen in vielen Einrichtungen (42 %) im Durchschnitt höher als TVöD SuE 3 eingruppiert. Hinsichtlich der Erfahrungsstufe werden dagegen die meisten Fachkräfte unterhalb der Stufe 5 eingestuft. Allerdings zeigt sich bezüglich der Eingruppierung und Einstufung eine Entwicklung ab: Im Jahr 2019 erfolgte die Stellenbewertung deutlich häufiger oberhalb von S8 (38 %) bzw. S3 (56 %). Zugleich waren jedoch die Erfahrungsstufen im Durchschnitt etwas niedriger als im Jahr 2022.

Der Abgleich mit den Vorgaben der Tariftabellen nach dem TVöD SuE zeigt, dass der Bezug zur Stufe 5 für eine auskömmliche Finanzierung sorgt. Für die Träger, die nach Haus- oder Trägertarifvertrag vergüten besteht ein Puffer, der es ermöglicht, das eigene Personal in Anlehnung an den TVöD zu vergüten. Zur Sicherung der Auskömmlichkeit sollte sich der Personalkostenanteil zukünftig an den Jahres-Tarifwerten einschließlich der Jahressonderzahlung orientieren. Letzteres ist bisher noch nicht der Fall.

Der Sachkostenanteil im SQKM setzt sich aus einem Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 15% des Personalkostenanteils, einem nicht näher differenzierten Sachkostenbasiswert von 563,55 Euro multipliziert mit dem pädagogischen Personalbedarf sowie einem Sachkostenzuschlag von 12,72 Euro pro Platz zusammen. Diese Werte zu evaluieren, setzte eine Differenzierung der Sachkosten voraus, in diesem Fall in gebäudebezogene Kosten, Verwaltungskosten, pädagogischen Sachaufwand und, als Sonderkategorie, Verpflegungskosten. Dabei stand die Frage im Vordergrund, in welcher Höhe tatsächlich Sachkosten anfallen.

Zu Gebäudekosten enthält das SQKM mengenmäßige Vorgaben wie z.B. zur pädagogischen Nutzfläche oder zu monetären Kennwerten als Bemessungsgrundlage der Förderung. Die Befragungen haben gezeigt, dass die Werte für die pädagogische Nutzfläche oberhalb der Vorgaben des KiTaG liegen. Weitere Anforderungen zur sonstigen Fläche oder zur Außenspielfläche werden vom Gesetz nicht im Detail definiert. Für die Gesamtinnenfläche zeigen die Erhebungen jedoch, dass diese im Durchschnitt etwa 1,5- bis 1,6-mal so groß ist, wie die pädagogisch nutzbare Fläche. Auch für die genutzten Außenflächen liefert die Erhebung Informationen. Obgleich diese Aspekte im SQKM bisher nicht berücksichtigt sind, stellen sie einen für die Einrichtungen gegebenen und zumindest im Bestand nicht flexibel gestaltbaren Kostenfaktor dar. Bezüglich der Gebäudekosten ist des Weiteren zu berücksichtigen, ob es sich um Eigentum oder um angemietete Gebäude handelt. Auf Grundlage der Erhebungen ist davon auszugehen, dass knapp die Hälfte aller Einrichtungen Miete zahlt. Aber auch die Nutzung eigener Gebäude verursacht Aufwand, der bei Kostenbetrachtungen kalkulatorisch einzubeziehen ist. Daneben entstehen weitere Kosten für Bewirtschaftung, Inventar, technische Anlagen, Zinsaufwendungen bzw. Fremdkapitalkosten, Fremdleistungen (Reinigung, technische Dienste, Gartenpflege) oder für nicht-pädagogisches Personal (Reinigungs- und Hausmeisterkräfte). Die zusammengefasste

Höhe gebäudebezogener Kosten liegt pro genehmigten Platz bei 1.596 Euro oder auf die Fläche bezogen bei 211 Euro je m² und Jahr.

Verwaltungskosten umfassen Aufwendungen für Betriebsverwaltung, Ausgaben für Verwaltungskräfte und Kosten für betriebsärztliche und arbeitsmedizinische Leistungen. 2022 lag der Anteil der Verwaltungskosten bei 7% der Gesamtausgaben. Die Kosten belaufen sich pro genehmigten Platz auf durchschnittlich 780 Euro oder auf den Stellenumfang des pädagogischen Personals bezogen auf durchschnittlich 4.899 Euro je VZÄ jährlich.

Als laufenden Sachkosten für die pädagogische Arbeit wurden durchschnittlich 115 Euro je belegtem Platz und Jahr berechnet.

Bezüglich der Verpflegungskosten ist zunächst festzuhalten, dass 2022 ein deutlich höherer Anteil an Einrichtungen Mahlzeiten angeboten haben. Beim Mittagessen stieg dieser von 71% (2019) auf 92% (2022), beim Frühstück im selben Zeitraum von 25% auf 34% der Einrichtungen. Der Durchschnittswert für Verpflegungskosten pro genehmigten Platz liegt bei jährlich 680 Euro, ist aber aufgrund einer sehr heterogenen Verteilung und einer breiten Spanne wenig repräsentativ.

Insgesamt hat sich anhand des Abgleichs von Daten der SQKM-Datenbank mit den erhobenen Befragungsdaten gezeigt, dass die aktuelle Fassung der Sachkostenpauschale nur rund 85,3% der durchschnittlichen Sachkosten der Einrichtungen abdeckt.

Für die Weiterentwicklung des Systems wird eine Umstellung der Sachkostenfinanzierung auf eine dreiteilige Pauschale empfohlen:

- Für Verwaltungskosten ein Zuschlag von 9,7% auf die Personalkosten für das pädagogische Personal
- Für die laufenden Sachkosten der pädagogoischen Arbeit ein Betrag von 115 Euro je belegtem PLatz und Jahr

Für die gebäudebezogenen Kosten eine Pauschale von 1.136 Euro je genehmigtem Platz und Jahr mit einem Zuschlag von 87 Euro je nach der Mietenstufe der Standortgemeinde (gemäß Wohngeldverordnung des Bundes). Natur-Kitas erhalten hierbei einen Abschlag von 30%.Die reformierte Sachkostenpauschalierung sichert zum einen eine bessere Treffgenauigkeit und zum anderen eine höhere Auskömmlichkeit (die rechnerische Deckung der Sachkosten steigt von 85,3% auf 94,7%.

Im Verhältnis zueinander ergaben die Auswertungen, dass ein Anteil von 77,4% der Kosten auf Personalkosten und entsprechend 22.6% auf Sachkosten entfällt. Im Kostenblock Personal entfallen weiterhin rund 80% auf die ersten und zweiten Fachkräfte, weitere 15% auf Leitungskräfte, Springer und PiA-Kräfte. Bei den Sachkosten entfallen 64,1% auf gebäudebezogene Kosten und 31,4% auf Kosten der Betriebsverwaltung. Laufende Sachkosten machen lediglich 4,5% aus. Verpflegungskosten bleiben in dieser Betrachtung insofern außen vor, als dass diese eigenen Finanzierungswegen außerhalb des SQKM unterliegen.

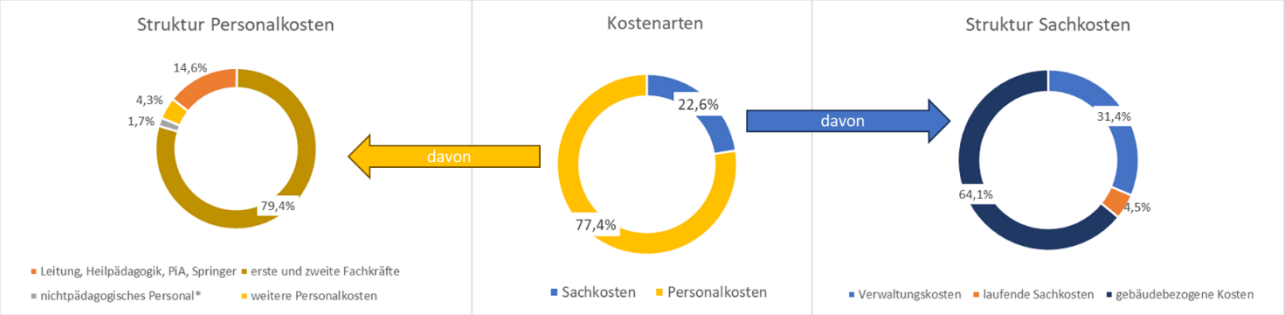

Auf der Erlösseite steht mit 26,8% ein vergleichsweise hoher Anteil an Erlösen, die im Rahmen der Befragung von den Einrichtungen nicht in Einzelpositionen nachgewiesen werden konnten. 44,6% entfielen auf Zuschüsse, 18,4% auf Elternbeiträge (davon etwa ein Fünftel auf Verpflegungskosten), 5,5% auf Einnahmen durch Sozial- und Geschwisterermäßigung, 0,8% auf Sonderförderung durch Dritte und 3,9% auf sonstige Einnahmen.

Betrachtungen zum Kostendeckungsgrad sehen sich mit gewissen Unsicherheiten konfrontiert, die aus der unvollständigen Beantwortung der Erhebungsfragebögen resultieren. Aus der Gegenüberstellung sämtlicher Kosten und Erlöse (unter Abgrenzung der Standardqualität) ergibt sich eine Kostendeckung von knapp über 100%, die jedoch mit Blick auf die Finanzierungsstrukturen näher zu untersuchen war. Auf der Grundlage einer gemischten Datenbasis (SQKM-Datenbank und Erhebungsdaten) konnte herausgearbeitet werden, dass die SQKM-Pauschale durchschnittlich 74,5% der Gesamtkosten (Standardqualität) deckt, auf Elternbeiträge entfallen 14,4% und auf Sozial- und Geschwisterermäßigungen weitere 5,5%. Zusammen decken diese Erlösbestandteile demnach durchschnittlich 94,4% der Gesamtkosten. Unter Hinzuziehung weiterer 3,2% “sonstige” Erlöse wird ein Kostendeckungsgrad von durchschnittlich 97,6% erreicht.

Eine zusammengefasste Übersicht der Ergebnisse der Prüfung des SQKM-Modells können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Überprüfter Teilaspekt	Zusammenfassendes Evaluationsergebnis
Personalkapazitäten erste und zweite Fachkräfte	Im Durchschnitt über alle Einrichtungen passt die Personalausstattung ganz gut zu den im SQKM-Modell berücksichtigten Bedarfen. Allerdings gibt es nur einen vergleichsweise kleinen Teil an Einrichtungen, der diese Vorgabe genau umsetzt. Ein großer Teil der Einrichtungen setzt weniger Personal ein und liegt damit unterhalb der Mindestvorgaben des KiTaG hinsichtlich der Betreuungsschlüssel in den Gruppen. Allerdings sind die in den Einrichtungen eingesetzten Kapazitäten der Fachkräfte im Durchschnitt in den meisten Einrichtungsarten in der Summe angestiegen. Die Reform des KiTaG scheint also eine Verbesserung der Betreuungssituation begünstigt zu haben.
Kapazitäten für Leitung	In der vorliegenden Form bestätigen die Befragungsergebnisse den im SQKM-Modell angenommenen Wert, da mit diesem viele Einrichtungen hinsichtlich ihrer vorhandenen Leistungskapazitäten abgedeckt sind. Die in den Einrichtungen einge-

	setzten Kapazitäten der Leitungskräfte sind im Durchschnitt über den Evaluationszeitraum nahezu gleichgeblieben, haben sich aber etwas von den stellvertretenden Leitungspersonen hin zur eigentlichen Leitung verschoben.
Arbeitszeitanteile für Urlaub, Krankheit, Fortbildung usw.	Die durchschnittlichen Fehltage pro Person insgesamt und dabei vor allem der durch die Finanzierung abzudeckende Anteil der Fehltage sind im Evaluationszeitraum angestiegen. Im Jahr 2022 lagen die Werte im Durchschnitt in Tagen pro Person für Krankheit oberhalb und für Urlaub sowie Fortbildung unterhalb der durch das SQKM-Modell vorgesehenen Ansätze. Es gibt Hinweise darauf, dass die Möglichkeiten zur Teilnahme an Fort- und Weiterbildung insbesondere durch Krankheitstage eingeschränkt werden. Es muss berücksichtigt werden, dass die tatsächliche Anzahl der Fehltage bei Teilzeitstellen und insbesondere bei Arbeitsverträgen mit weniger als fünf Arbeitstagen pro Woche anders zu bewerten ist als bei Vollzeitstellen. Es kann plausibel angenommen werden, dass der entsprechend normierte Wert für die Abwesenheitstage in der Summe oberhalb des derzeitigen Modellansatzes liegt. Außerdem fehlen bei der Berechnung der Förderbeträge Ansätze für die durch Leitungsfreistellung und Verfügungszeiten entstehenden Bedarfe an Vertretungskapazitäten. Aus beiden Aspekten ergibt sich ein Anpassungsbedarf im Berechnungsmodell. Für die genaue Bemessung der Berechnungsparameter ist eine fokussierte und dafür vertiefende Analyse erforderlich.
Eingruppierung und Einstufung	Die Eingruppierungen bei den ersten Fachkräften erfolgt in den meisten Einrichtungen passend zur Bewertung gemäß KiTaG in der Gruppe 8 mit maximal Stufe 5. Die zweiten Fachkräfte werden dagegen in einem großen Teil der Einrichtungen im Durchschnitt höher als TVöD SuE 3 eingruppiert. Allerdings erfolgt auch hier häufig eine Einstufung unterhalb der Stufe 5.
Gebäude- und Außenflächen	Im Betrachtungszeitraum der Evaluation ist die durchschnittlich verfügbare Fläche in Gebäuden (insgesamt sowie bezogen auf den pädagogisch verwendbaren Teil) nur geringfügig größer geworden. Die Durchschnittswerte für die pädagogisch nutzbare Fläche pro Platz liegen mit Werten um 5,5 m^2 oberhalb der Vorgaben des KiTaG (je nach Gruppenart pro Platz 2,5 m2 bis 3,5 m2 zuzüglich 1,2 m2 für separate Schlafräume für Kinder unter drei Jahren). Auch bei den verfügbaren Außenflächen gab es im Betrachtungszeitraum kaum Veränderungen. Trotz ihrer Bedeutung hinsichtlich der Gebäudekosten enthält das KiTaG keine Orientierungswerte für diesen Aspekt.
Tarifvergütung	Der Abgleich mit der Tariftabelle zeigt auf, dass die Referenzvergütung nach AG 8a/3 Stufe 5 grundsätzlich auskömmlich ist. Die Ist-Kosten für das pädagogische Personal liegen unter diesen Referenzwerten. Hierbei ist zu beachten, dass die tarifliche Jahressonderzahlung in die Definition der gesetzlichen Referenzwerte einzubeziehen ist, damit die Auskömmlichkeit gegeben ist. Für freie Träger ermöglicht eine Orientierung nach der Tariftabelle die Vergütung des Personals nach dem TvöD SuE.
Sachkosten	Bei den Sachkosten wurde eine Analyse entlang der inhaltlich zusammenhängenden Kategorien vorgenommen: gebäudebezogene Kosten, Verwaltungskosten und laufende Sachkosten der pädagogischen Arbeit. Auf Grundlage der Analyse wird eine Weiterentwicklung der derzeit im KitaG vorgesehenen Pauschalen empfohlen. Für die gebäudebezogenen Kosten ist eine Differenzierung unter Nutzung der Mietenstufen nach der Wohngeldverordnung des Bundes empfehlenswert, um räumliche Unterschiede in den immobilienbezogenen Kosten abzubilden.

	Darüber hinaus sind Pauschalen für die Verwaltungskosten sowie für die laufenden Kosten der pädagogischen Arbeit empfehlenswert.
Analyse der Erlöse	Die Analyse der Erlöse ist anspruchsvoller als die Analyse der Kosten. Aus der Fragebogenauswertung konnten Erkenntnisse bezüglich der internen Erlösstruktur gewonnen werden, nicht aber bezüglich der Finanzierungsstrukturen im öffentlichen Sektor.
Allgemeiner Kostendeckungsgrad	Der Allgemeine Kostendeckungsgrad (sämtliche Erlöse decken sämtliche Kosten) liegt bei 103,4%. Hierbei wird sowohl auf der Kosten- als auch auf der Erlösseite die Erbringung der Standardqualität zugrunde gelegt.
Kostendeckungsgrad SQKM-Pauschale	Der Kostendeckungsgrad der SQKM-Pauschale liegt durchschnittlich bei 74,5% der relevanten Kosten (Standardqualität). Einschließlich der Elternbeiträge und ihrer Surrogate (Sozial- und Geschwisterermäßigung liegt der Kostendeckungsgrad bei durchschnittlich 94,4%. Kommen sonstige Erlöse dazu (keine Eigenleistungen der Einrichtungsträger oder Spenden), steigt der durchschnittliche Kostendeckungsgrad auf 97,6%. Bei einer Reform der Sachkostenerstattung gemäß Studienvorschlag steigt der Kostendeckungsgrad auf durchschnittlich 99,8%.

Der Ausbau der Kindertagesförderung schreitet im Land Schleswig-Holstein voran. Es entstehen allerdings nicht in großem Umfang neue Betreuungseinrichtungen, sondern die vorhandenen erweitern zum Teil ihr Angebot, nicht zuletzt im Bereich der U3-Betreuung. Das neue KiTaG gewährleistet demzufolge durchaus die Finanzierung der Einrichtungen. Es scheint aber wenig Anreize für den Eintritt neuer Akteure zu bieten. Der kurze Betrachtungszeitraum lässt noch keine Rückschlüsse auf stabile Trends zu. Sollte sich das angedeutete Größenwachstum der Einrichtungen jedoch fortsetzen und stärker ausprägen, könnte dies ein Hinweis auf die Suche nach effizienteren Angebotsformen sein. Betriebswirtschaftlich und fiskalisch erscheint dies durchaus sinnvoll. Aus gesellschaftlicher und pädagogischer Perspektive wäre eine solche Entwicklung jedoch zu hinterfragen, insbesondere wenn sie durch die Regelungen des KiTaG angetrieben wird.

Hinsichtlich der Berücksichtigung der wesentlichen Kostenfaktoren zeichnet die Evaluation ein im Großen und Ganzen positives Bild.

Insbesondere die vorhandene Personalausstattung, die tarifliche Einordnung und die Berücksichtigung von Leitungsaufgaben passen insgesamt betrachtet zu den Vorgaben des KiTaG. Viele Einrichtungen orientieren sich also an der im Gesetz normierten und der Finanzierung als Standard zugrunde gelegten Mindestqualität. Die erhobenen Daten zeigen aber auch, dass die tatsächliche Personalausstattung in der Praxis in einem großen Teil der Einrichtungen nach oben oder unten von den Vorgaben der Standardqualität abweicht. Ein umfangreicherer Personaleinsatz kann dabei im Sinne einer höheren Betreuungsqualität durch die Einrichtungen gewollt sein. Andere Abweichungen weisen dagegen eher darauf hin, dass die individuelle Situation in den Einrichtungen sehr unterschiedlich sein kann. Eine pauschale Finanzierung, die Mindestanforderungen und Standardvorgabe gleichsetzt und

von Durchschnittswerten für alle Einrichtungen ausgeht, wird damit per se einem großen Teil der Einrichtungen nicht gerecht.

Dies gilt im Grundsatz auch bei den Gebäudekosten. Allerdings sind die Vorgaben im Gesetz hinsichtlich der finanzierten Mindestausstattung ungenau bzw. unvollständig, beispielsweise hinsichtlich der Außenspielflächen. Gleichzeitig sind die Möglichkeiten der Einrichtungen, sich an veränderte Vorgaben durch das Gesetz anzupassen, bei Immobilien noch geringer als beim Personal. Die erhobenen Daten lassen bei aller Unschärfe erkennen, dass die Einrichtungen sehr oft größere Flächen bereitstellen, als dies durch die Vorgaben im KiTaG begründet wäre. Es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass es sich in der Mehrheit dieser Fälle um eine bewusst angebotene Zusatzqualität handelt. Stattdessen sind die Einrichtungen auf die Nutzung der verfügbaren Gebäude angewiesen und können das Raumprogramm im Bestand kaum beeinflussen. Die Finanzierung dieser Mehrflächen den Einrichtungen trotz fehlender Steuerungsmöglichkeiten selbst zu überlassen, erscheint vor dem Hintergrund der Zielstellungen der KiTaG-Reform kontraproduktiv. Auch in diesem Bereich empfiehlt sich also neben klareren Parametern vor allem ein größerer Spielraum zwischen vorgegebener Mindest- und finanzierter Standardqualität.

Bei den Verwaltungskosten und den laufenden Sachkosten sind die Steuerungsmöglichkeiten der Einrichtungen größer. Das KiTaG enthält keine konkreten Vorgaben zu den entsprechenden Ausstattungsmerkmalen oder organisatorischen Abläufen. Dadurch sind Einsparungen und eine effizientere Arbeit möglich. Allerdings machen diese Kostenkategorien nur einen vergleichsweise kleinen Teil der Gesamtkosten aus. Gleichzeitig sind Auswirkungen auf die pädagogische Arbeit oder andere Qualitätsaspekte nicht auszuschließen. Und anders als bei den Personal- und Gebäudekosten hängen die Sachkosten stärker von Preisentwicklungen auf zum Teil sehr volatilen Märkten (z. B. für Heizenergie) ab. Insgesamt spricht dies für eine Finanzierungspauschale, die sich am aktuellen Durchschnittswert orientiert und zukünftige Preisentwicklungen durch einen Index oder eine vergleichbare Regelung berücksichtigt.

Hauptergebnisse zu Strukturen und Finanzen im Kindertagespflege-Bereich (Los 1)

Im **Bereich der KTP** wurden analog zum KiTa-Bereich die Finanzierungsdaten der Jahre 2019, 2021 und 2022 erhoben. Befragt wurden dazu einerseits die örtlichen Träger, andererseits die KTPP selbst. Seitens der örtlichen Träger liegen für alle drei Befragungsjahre (wenn auch nicht in allen Fällen vollständige) Angaben vor. Die Befragungsteilnahme der KTPP war freiwillig, dennoch konnten für die Jahre 2021 und 2022 von etwa einem Drittel aller KTPP in Schleswig-Holstein Auskünfte erhoben werden. Demgegenüber lag die Beteiligung der KTPP bezüglich der Finanzierungsdaten von 2019 bei unter einem Fünftel, was die Aussagekraft der Ergebnisse zu bestimmten Fragestellungen einschränkt.

Für die KTP lässt sich festhalten, dass die wesentlichen mit dem KiTaG verbundenen Zielsetzungen erreicht wurden, nichtsdestotrotz aber hinsichtlich einiger Punkte noch Nachbesserungsbedarf besteht. Die neuen Regelungen des KiTaG wurden in Schleswig-Holstein weitgehend umgesetzt, lediglich der flächendeckende Aufbau geeigneter Vertretungsmodelle war zum Zeitpunkt der Evaluation noch nicht überall abgeschlossen.

Die Gesamtfinanzierungslast der Eltern ist über den Betrachtungszeitraum absolut gesehen zurückgegangen. Ungeachtet des Anstiegs an bewilligten Betreuungsstunden um 24,7% zwischen 2019 und 2022 hat sich im selben Zeitraum das von Eltern aufgebrachte Finanzierungsvolumen den Angaben der örtlichen Träger zur Folge um 23% reduziert. Rechnerisch spiegelt sich dies am Quotienten aus Elternbeiträgen und bewilligten Betreuungsstunden wider, der 2019 noch bei 1,81 Euro/Stunde, in den beiden Jahren nach der Reform dagegen nur noch bei 1,17 Euro/Stunde (2021) beziehungsweise 1,04 Euro/Stunde (2022) lag. Verantwortlich für diese Entlastung ist die Deckelung der Elternbeiträge, die von allen örtlichen Trägern umgesetzt wurde. Neben der Begrenzung der Elternbeiträge stellt außerdem der Wegfall privater Zuzahlungen an die KTPP (außerhalb von Verpflegungsbeiträgen und Auslagenerstattungen für Ausflüge), die mit der Einführung des neuen KiTaG entfallen sind, eine weitere Entlastung für Eltern dar. Im Gegenzug haben sich allerdings Verpflegungsbeiträge für Eltern erhöht. Rechnet man die diesbezüglichen Erhebungsdaten auf eine Betreuungsstunde um, so beträgt für das Jahr 2022 der Mehraufwand pro Betreuungsstunde 13 Cent gegenüber 2019.

Was die kommunalen Mittel betrifft, lässt sich mangels entsprechender Datenlage keine Aussage zur Entwicklung zwischen 2019 und 2022 treffen: Für 2019 liegen von den meisten örtlichen Trägern keine Daten zur Höhe der aufgebrachten kommunalen Finanzierungsmittel vor, die eindeutig der KTP zugeordnet werden können. Für die beiden Jahre 2021 und 2022 lässt sich indes sagen, dass Angaben der Kita-DB zur Folge zwar das absolute Finanzierungsvolumen der Kommunen von 33,5 Mio. Euro (dies allerdings ohne Mittel der Hansestadt Lübeck, für die für dieses Jahr keine Angabe vorliegt) auf 41,1 Mio. Euro gestiegen ist, der kommunale Finanzierungsanteil dabei aber aufgrund des höheren Gesamtvolumens von 40,7% auf 37,7% gesunken ist. Im Gegenzug stieg der Anteil der Landesmittel prozentual gesehen von 39,1% auf 45,8%. Der Elternanteil sank in diesem Zeitraum von 20,3% auf 16,5%.

Mit der Einführung einer Mindesthöhe für Anerkennungsbetrag und Sachaufwandspauschale wurden die laufenden Geldleistungen landesweit vereinheitlicht – Abweichungen von diesen Mindesthöhen treten nur in wenigen Fällen auf und betreffen dann zumeist regionale Regelungen zu den Sachaufwandspauschalen. Gleichzeitig wurde die Heterogenität regionaler Regelungen dadurch reduziert, dass vielerorts Sonderregelungen und besondere Zuschläge (z.B. Übernachtungspauschalen, besondere Betreuungszeiten, altersbedingte Förderungen, Fixkostenpauschalen) entfallen sind.

Zugleich haben Modellrechnungen gezeigt, dass die deutliche Anhebung der Anerkennungsbeträge die Einkommenssituation in der KTP verbessert haben dürfte. Das angestrebte Niveau TVöD SuE 2,5 (als Durchschnittswert der Gruppen 2 und 3) beziehungsweise bei Höherqualifizierung TVöD SuE 3 wird jedoch nicht erreicht. Ursächlich ist hierfür zum einen, dass in den Anerkennungsbeträge Verfügungszeiten nur in sehr beschränktem Umfang einkalkuliert werden. Im Finanzierungsmodell wird hier lediglich von fünf Tagen pro Jahr ausgegangen; die Befragung der KTPP ergab dagegen einen Arbeitsaufwand für nicht unmittelbar pädagogische Arbeiten zwischen (je nach Befragungswelle) 14% und 18%. Zum anderen wurden im Anerkennungsbetrag mit Jahressonderzahlungen und dem Reformationstag als zusätzlicher Feiertag Leistungen nicht berücksichtigt, die aber Bestandteil des TVöD SuE sind. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte wären mit Bezug auf das Jahr 2022 Anerkennungsbeträge in Höhe von 5,99 Euro bzw. bei Höherqualifizierung 6,38 Euro statt wie im KiTaG vorgesehen 4,95 Euro / 5,28 Euro sachgerecht. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass bereits im Folgejahr 2023 die Anerkennungsbeträge maßgeblich angehoben wurden.

Hinsichtlich der Verbesserung der Einkommenssituation ist außerdem einschränkend anzumerken, dass mögliche Einkünfte aus privaten Zuzahlungen, nicht Gegenstand der Modellrechnung waren. In welchem Umfang 2019 solche privaten Zuzahlungen erfolgten, konnte aufgrund zu geringer Antwortzahlen nicht erhoben werden. Bedenkt man diese privaten Zuzahlungen mit, so fallen die in den Modellrechnungen ermittelten Einkommensverbesserungen geringer aus.

Ambivalent zu sehen ist überdies die pauschale Einberechnung von Ausfalltagen. In die Bemessung der laufenden Geldleistungen werden 50 (ab 2023 52) Ausfalltage mit einkalkuliert, unabhängig davon, ob diese anfallen oder nicht. Zwar steigert dies die Summe der laufenden Geldleistungen, auf der anderen Seite führt dies dazu, dass KTPP an Ausfalltagen selbst jedoch faktisch keine Einkünfte erzielen, sofern keine regionalen Fortzahlungsregelungen greifen.

Kritisch anzumerken ist die Bemessung der Sachaufwandspauschale, die im Gegensatz zum Anerkennungsbetrag im Vergleich zum Landesdurchschnitt 2019 sogar gesunken ist. Die Befragungsergebnisse legen nahe, dass die faktische Reduktion der Sachaufwandspauschale zu verschiedenen Effekten geführt hat: Zum einen zeigt sich ein Trend zur Erhöhung der durchschnittlichen Betreuungszeit – belegt durch die amtliche Statistik, die einen starken Rückgang an Betreuungsverhältnissen bis zu 25 Wochenstunden bei einem zugleich deutlichen Anstieg an umfangreicheren Betreuungsverhältnissen beschreibt. Eine naheliegende Ursache könnte sein, dass mit einer niedrigen Zahl an Betreuungsstunden die anfallenden Betriebsausgaben für KTPP nicht ausreichend gedeckt sind. Zum anderen deuten die Verschiebungen hinsichtlich der Anteile der Betreuungsorte und damit verbunden die Verlagerung der Betreuung im Haushalt der KTPP in andere geeignete Räumlichkeiten darauf hin, dass die betreuungsortsbedingt unterschiedlich bemessenen Sachaufwandspauschalen ein Faktor bei der Wahl des Ortes sein könnten: Demnach könnte sich für viele KTPP die Frage nach kostengünstigen Alternativen zum eigenen Haushalt stellen. Insgesamt gesehen muss konstatiert werden, dass die Bemessung der Sachaufwandspauschale zu niedrig ist. Zwar werden alle zentralen Parameter berücksichtigt, jedoch beruhen die Wertansätze auf Daten aus dem Jahr 2020, die bereits zu diesem Zeitpunkt in Teilen als überaltet anzusehen sind. Viel entscheidender ist jedoch, dass der Dynamisierungsparameter, der eine Fortschreibung der Sachaufwandspauschale von jährlich 2% vorsieht, den Preissteigerungen der letzten Jahre nicht gerecht wird. Den im Zuge der Evaluation angestellten Berechnungen zur Folge wäre bezogen auf das Jahr 2022 daher eine Sachaufwandspauschale in Höhe von 1,73 Euro bei Betreuung im Haushalt der KTPP beziehungsweise 2,10 Euro bei Betreuung in anderen geeigneten Räumen angemessen. Das KiTaG sieht an dieser Stelle für 2022 lediglich 1,14 Euro / 1,39 Euro vor.

Kernelement zur Finanzierung der KTP ist der Pauschalsatz pro Kind, der die Kosten für eine Betreuungswochenstunde pro Monat beschreibt. Die einzelnen Ansätze wurden im Teil 1, Kapitel 3.2. dieses Berichtes beschrieben und auf Stimmigkeit überprüft. Dabei zeigte sich, dass der Pauschalbetrag mit 34,95 Euro (2022) als nicht auskömmlich zu bewerten ist. Angemessen wäre ein Pauschalbetrag in Höhe von 40,11 Euro, wobei die Differenz in erster Linie höheren Ansätzen beim Anerkennungsbetrag und bei der Sachaufwandspauschale geschuldet sind. Einen geringen Einfluss auf die erfolgte Neubewertung haben aktualisierte Daten zur Verteilung der KTPP nach Qualifizierungsstufe und nach Betreuungsort. Weiterhin sind im Finanzierungsmodell Vertretungskosten mit einberechnet, für die im Grunde die mit der Vertretung verbundene Ausfallzeit gegengerechnet werden müsste. Dies ist jedoch nicht der Fall, Ausfallzeiten werden nicht herausgerechnet, so dass an dieser Stelle eine Doppelfinanzierung entsteht.

Auf der anderen Seite wird im Finanzierungsmodell die Höhe der Sozialversicherungsanteile stark überschätzt: Ausgegangen wird von einem Sozialversicherungsanteil in Höhe von 26% des Anerkennungsbetrages. Tatsächlich werden jedoch die von den KTPP nachgewiesenen Sozialversicherungsleistungen hälftig erstattet. Diese bemessen sich jedoch nicht an den eingenommenen Anerkennungsbeträgen, sondern an den gesamten Einkünften (bestehend aus Anerkennungsbetrag und Sachaufwandspauschalen) abzüglich der Betriebsausgaben. Für letztere wird jedoch in aller Regel die Betriebskostenpauschale herangezogen, die im Vergleich zu den eingenommenen Sachaufwandspauschalen höher ausfällt, damit den steuerlichen Gewinn stärker reduziert und zu niedrigeren Sozialversicherungsanteilen – und damit auch zu niedrigeren Erstattungen seitens der örtlichen Träger - führt. Die Erhebungsdaten deuten darauf hin, dass tatsächlich nicht 26%, sondern nur etwa 13% der für Anerkennungsbeträge aufgebrachten Mittel zusätzlich für Sozialversicherungsleistungen zu Buche stehen.

Es bleibt die Frage, inwieweit die auf Basis des Pauschalbetrages pro Kind bemessenen Mittel auskömmlich sind. Hier zeigten die Evaluationsergebnisse eine Überauskömmlichkeit: Betrachtet man ausgehend von der Anzahl der bewilligten Betreuungsstunden die Summe der von den örtlichen Trägern gezahlten laufenden Geldleistungen (beschränkt auf Mindestqualität gemäß §§ 46f KiTaG) und setzt dem die für diese Betreuungsstunden anfallenden Mittel gemäß des Pauschalbetrags gegenüber, so ergibt sich eine Überfinanzierung in Höhe von insgesamt 12,6 Mio. Euro für 2021 und 13,6 Mio. Euro für 2022. Verantwortlich dürften hierfür die de facto geringere Summe der Sozialversicherungsanteile sein.

Hauptergebnisse zu qualitätsbezogenen Aspekten: Fokusthema „Leitungsfreistellung“ (Los 2)

Leitungsfreistellungsumfang: *Vertraglich* geregelt sind die Einrichtungsleitungen in Schleswig-Holstein im Durchschnitt für 27,1 Std./Woche für Leitungstätigkeit freigestellt, *in Wirklichkeit* steht ihnen mit durchschnittlich 25,7 Std./Woche etwas weniger freigestellte Zeit zur Verfügung. Die allermeisten Einrichtungsträger geben an, dass sie die im neuen KiTaG vorgegebenen Leitungsfreistellungsstandards umsetzen oder sogar höhere Freistellungsumfänge ermöglichen. In Bezug auf stellvertretende Leitungskräfte benennt knapp die Hälfte der Träger, dass die geregelten Freistellungen genau den gesetzlich vorgeschriebenen Standards entsprechen. Nicht selten sind allerdings für stellvertretende Leitungen noch gar keine Freistellungsregelungen von Trägerseite aus festgelegt worden. Rund vier Fünftel der Leitungen nutzen in der Regel die zur Verfügung stehende Leitungszeit auch vollständig. Die häufigsten Begründungen bei Nichtausschöpfung sind Personalausfall pädagogischer Fachkräfte, Unterstützung im Gruppendienst wie auch personelle Unterbesetzung bzw. unbesetzte Stellen.
Zum konkreten Zusammenhang mit dem neuen KiTaG zeigt sich, dass sich in rund der Hälfte der Einrichtungen mit dessen Inkrafttreten die Regelungen zur Leitungsfreistellung geändert haben – überwiegend in Form von Erhöhungen der Freistellungsumfänge, aber auch eine Verringerung kommt gelegentlich vor (häufigster Grund: Rückführung auf Mindestqualität). Bei einem kleinen Anteil von Einrichtungen wurden mit der Gesetzesreform erstmals Freistellungsregelungen festgelegt. Sowohl den *tatsächlich* als auch den *vertraglich* zur Verfügung stehenden Umfang für Leitungszeit empfinden die Leitungen durchschnittlich (allerdings stark variierend) als „eher nicht ausreichend“ bis „eher ausreichend“, die Berechnungsgrundlagen erachtet gut die Hälfte der Träger und

weniger als die Hälfte der Leitungen als grundsätzlich geeignet. Alternative grundsätzliche Berechnungsgrundlagen sowie zu berücksichtigende Faktoren sind von ihnen im Rahmen der Befragungen eingebracht worden und stehen zusammengefasst mit dem vorliegenden Evaluationsbericht zur Verfügung.

Nutzung der Zeitkontingente: In Bezug auf die Nutzung der zur Verfügung stehenden Leitungsfreistellungskontingente geben gut drei Viertel der Einrichtungsleitungen an, vertragliche Regelungen/Vereinbarungen mit ihrem Träger zur inhaltlichen Ausgestaltung der Leitungszeit bzw. ihren Aufgaben als Leitung zu haben (z. B. in einer Stellenbeschreibung). Sowohl laut Vertrag als auch in Wirklichkeit wird die meiste Leitungszeit in die Bereiche „Pädagogische Leitung“, „Qualitätsmanagement“ und „Verwaltung allgemein“ investiert. In Ersteres würden sie gerne mehr Zeit investieren können, in Letzteres deutlich weniger.

Nutzen für Qualitätsentwicklung und Zufriedenheit: Der Aussage, dass die Gesetzesreform hilfreich für eine Qualitätsverbesserung im Bereich Leitungsfreistellung ist, liegt die durchschnittliche Zustimmung der befragten Akteursgruppen zwischen „stimme eher zu“ und „stimme eher nicht zu“, bei den Leitungen über den Evaluationszeitraum hinweg mit sinkender Tendenz. Mit der Umsetzung dieses Gesetzesreformaspektes sind die Leitungen und pädagogischen Fachberatungen durchschnittlich „eher zufrieden“.

Übertragung von Zeitanteilen für Leitungstätigkeiten: Zumeist gibt es in den Einrichtungen neben der hauptverantwortlichen Leitung zumindest eine weitere Person, auf die Leitungsaufgaben mit übertragen werden (mit zunehmender Tendenz). Stellvertretende Leitungen übernehmen durchschnittlich ein Viertel der geregelten Leitungszeit – insbesondere Aufgaben im Verwaltungsbereich und in der Betriebsorganisation. Rund drei Viertel der Einrichtungen haben inzwischen ein Unterstützungssystem für Verwaltungsaufgaben zur Verfügung.

Trägerstrategien zur Verankerung von Leitungsfreistellung: Bei Trägern, bei welchen zur Erfüllung der neuen Leitungsfreistellungsvorgaben Anpassungen notwendig waren, liegt die Strategie überwiegend in der Einstellung von mehr pädagogischem Personal zur Entlastung der Leitung im Gruppendienst und gelegentlich auch von zusätzlichem Verwaltungspersonal zur verwaltungsbezogenen Entlastung. Etwas über die Hälfte der Träger führen Evaluations- und/oder Monitoring-Aktivitäten zur Sicherstellung der Leitungsfreistellungsumsetzung durch. Als häufigste Unterstützungsformen bieten sie den Einrichtungen Angebote kollegialer Beratung durch Leitungstreffen, pädagogische Fachberatung sowie Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten an. Im Durchschnitt empfinden die Leitungen die Unterstützung bei Leitungsaufgaben durch ihren Träger als „eher angemessen“.

Hauptergebnisse zu qualitätsbezogenen Aspekten: Fokusthema „Verfügungszeiten“ (Los 2)

Verfügungszeitenumfang: Bei der überwiegenden Mehrheit der Einrichtungen gab es seit Inkrafttreten des KiTaG Änderungen der Regelungen des Verfügungszeitenumfangs, wobei die diese gleichsam in beide Richtungen weisen: Bei rund einem Viertel gab es eine *Erhöhung* des Umfangs, bei in etwa ebenso vielen eine *Verringerung* (häufigste Begründung: Rückführung auf Mindestqualität). In der Regel geben sowohl Einrichtungsleitungen als auch -träger zu beiden Messzeitpunkten

an, dass sie den im neuen KiTaG vorgegebenen Mindestumfang von Verfügungszeiten (=7,8 Std. je Woche und Gruppe) *genau* umsetzen oder ihn sogar *übertreffen*. Angaben von *geringeren* Umfängen und dass es noch *keine* Regelungen dazu gibt, bilden die Ausnahme. Hier zeigt sich allerdings ein Unterschied zwischen den *theoretischen* Regelungen und den *tatsächlich* zur Verfügung stehenden Verfügungszeiten: Gefragt nach den *tatsächlichen* Verfügungszeiten geben gut zwei Drittel aller Leitungen an, dass diese *unter* den gesetzlich vorgegebenen 7,8 Stunden pro Woche und Gruppe liegen.

Vertraglich geregelt liegt der Verfügungszeitumfang für Fachkräfte im Durchschnitt bei 7,7 Std. pro Woche/Gruppe. Der *tatsächliche* Umfang fällt mit 7,0 Std. pro Woche/Gruppe niedriger aus.

In Bezug auf die Aufteilung der Verfügungszeiten auf Erst- und Zweitkräfte haben ein Viertel der Einrichtungen und der Träger keine entsprechenden Aufteilungsregelungen getroffen. Bei knapp der Hälfte der Einrichtungen haben die Erst- und Zweitkräfte zu gleichen Anteilen Verfügungszeit, bei rund einem Fünftel steht den Erstkräften ein höherer Umfang zur Verfügung.
Sowohl der *tatsächliche* als auch der *vertragliche* Verfügungszeitenumfang wird im Durchschnitt von den Leitungen als eher nicht ausreichend bis eher ausreichend empfunden, die Berechnungsgrundlagen erachten gut zwei Drittel der Leitungen und rund die Hälfte der Träger als nicht sinnvoll. Vorschlagen wurde eine Vielzahl an *alternativen grundsätzlichen* Berechnungsgrundlagemöglichkeiten sowie an Faktoren, welche *zusätzlich* in der Berechnung der Verfügungszeiten Berücksichtigung finden sollten.

Nutzung der Zeitkontingente: Mit Abstand die meiste Verfügungszeit wird in die Bereiche „Pädagogische Vor- und Nachbereitungszeit“, gefolgt von „Teamarbeit“ (mit steigender Tendenz), der „Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten“ und „Beobachtung und Dokumentation“ investiert.

Entlastung und Zufriedenheit: Der Aussage, dass die Gesetzesreform hilfreich für eine Qualitätsverbesserung im Bereich Verfügungszeiten ist, stimmen alle befragten Akteursgruppen im Durchschnitt eher zu. Mit der Umsetzung dieses Gesetzesreformaspektes sind die Leitungen durchschnittlich „eher zufrieden“, Fachberatungen eher unzufrieden.

Trägerstrategien zur Verankerung von Verfügungszeiten: Bei zwei Dritteln der Einrichtungsträger liegt die Strategie zur Umsetzung der Vorgaben zu beiden MZP überwiegend in der Einstellung von mehr pädagogischem Personal. Über die Hälfte der Träger führen Evaluations- und/oder Monitoring-Aktivitäten zur Sicherstellung der Verfügungszeitenumsetzung durch.

Hauptergebnisse zu qualitätsbezogenen Aspekten: Fokusthema „Qualitätsmanagement“ (Los 2)

Implementierung von Qualitätsmanagementverfahren und Qualitätsbeauftragten: Die Mehrheit der Einrichtungsleitungen arbeitet in ihrer Einrichtung mit einem QM (zumeist bereits vor Inkrafttreten des KiTaG etabliert) und der Großteil beschäftigt eine/n Qualitätsbeauftragte/n in den Einrichtungen (steigender Anteil). Wo es noch keine/n Qualitätsbeauftragte/n gibt, wird dies insbesondere mit fehlenden personellen und zeitlichen Ressourcen begründet.

Qualitätssicherung/-weiterentwicklung, Entlastung und Zufriedenheit: In Bezug auf das QM stimmen alle dazu befragten Akteursgruppen im Durchschnitt eher zu, dass das QM *hilfreich für die pädagogische Arbeit*, die *Außendarstellung gegenüber der Öffentlichkeit und gegenüber den Eltern* sowie die *Zufriedenheit der Mitarbeitenden* ist. Einer *Entlastung* der Leitung durch ein QM wird weniger zugestimmt. Auch der Aussage, dass die Gesetzesreform *hilfreich für eine Qualitätsverbesserung* im Bereich QM ist, stimmen sie im Durchschnitt eher zu (Zustimmung bei Leitungen, Trägern und örtlichen Trägern tendenziell steigend). Der Aussage, dass die Gesetzesreform die Arbeit mit einem QM *vorangetrieben* hat, wird im Durchschnitt eher zugestimmt, dass sie die Arbeit mit einem QM *erleichtert* hat, im Durchschnitt eher nicht.

In Bezug auf die Arbeit der qualitätsbeauftragten Person (QB) stimmen alle dazu befragten Akteursgruppen der Aussage, dass die Gesetzesreform *hilfreich für eine Qualitätsverbesserung* im Bereich QB ist, im Durchschnitt eher zu, dass die Arbeit der qualitätsbeauftragten Person durch die Reform *vorangetrieben* wurde, wird im Mittel eher nicht bis eher zugestimmt und dass die Arbeit der qualitätsbeauftragten Person durch die Reform *erleichtert* wurde, eher nicht.

Rund zwei Drittel der Leitungen fühlen sich durch die Arbeit mit einem Qualitätsmanagement nicht entlastet. Gründe hierfür liegen mehrheitlich insbesondere darin, dass sowohl der Aufbau als auch die Nutzung des QM grundsätzlich eher einen Mehraufwand darstellen und dass nicht ausreichend Zeit für die Umsetzung des Verfahrens zur Verfügung steht. Mit der *Umsetzung* der Reform im Bereich „Einführung QM“ und „Einführung QB“ zeigen sich die dazu befragten Akteursgruppen eher zufrieden (mit sinkender Tendenz bei den Fachberatungen).

Qualifikation und Tätigkeitsprofil der/des Qualitätsbeauftragten: So gut wie alle Einrichtungen haben inzwischen Personen aus der eigenen Einrichtung als qualitätsbeauftragte Person benannt. Zumeist übernehmen die Einrichtungsleitung/kommissarische Leitung oder Teammitglieder/pädagogische Fachkräfte diese Rolle, seltener auch die stellvertretende Leitung.

Die von Leitungen und Trägern meistgenannten Aufgabengebiete der/des QB liegen darin, das *Team in die Arbeit mit dem QM einzubeziehen, regelmäßige Reflexion der Prozesse und Ziele in Bezug auf Alltagstauglichkeit und fachliche Standards vorzunehmen*, die *Entwicklung eines QM-Verständnisses voranzubringen* sowie *Prozesse und Ziele im pädagogischen Alltag stetig aufrechtzuhalten*. „Die Leitungen stimmen im Schnitt eher zu, dass eine gute Zusammenarbeit zwischen der/dem QB und den Leitungen selbst sowie dem Team besteht.“

Rund die Hälfte der QB weist laut Leitungsangaben eine Qualifikation für das genutzte QM-Verfahren auf und knapp ein Viertel hat eine allgemeine Qualifikation für die Tätigkeit. Laut Leitungsangaben verfügt allerdings etwa ein Drittel der QB bislang noch über keine entsprechende Qualifikation.

Unterstützungsangebote seitens des Trägers: Den Aussagen, dass der Träger bei der Einführung eines QM sowie auch bei der Einführung eines/einer QB unterstützt, stimmen die Leitungen durchschnittlich eher zu.

Hauptergebnisse zu qualitätsbezogenen Aspekten: Fokusthema „Päd. Fachberatung“ (Los 2)

Inanspruchnahme pädagogischer Fachberatung: Die allermeisten Einrichtungsträger ermöglichen den Einrichtungen in ihrer Trägerschaft die Inanspruchnahme von pädagogischer Fachberatung und der Großteil der Einrichtungen nimmt diese auch in Anspruch. Wenn dieses nicht erfolgt, wird das durch die Einrichtungsleitungen am häufigsten mit fehlender Verfügbarkeit begründet. Rund die Hälfte der Einrichtungsträger lässt sich selbst von einer pädagogischen Fachberatung beraten (Anteil im Evaluationszeitraum steigend). Bei Kindertagespflegepersonen fällt die Inanspruchnahme-Quote deutlich geringer aus. Begründet wird dies überwiegend damit, dass hierfür kein Bedarf gesehen wird, teilweise zudem mit fehlenden finanziellen Ressourcen oder einem unpassenden Beratungsprofil der zur Verfügung stehenden pädagogischen Fachberatungen.

Bei gut einem Drittel der pädagogischen Fachberatungen hat sich die *Kontakthäufigkeit* zu den Einrichtungen, die sie beraten, seit Inkrafttreten des KiTaG geändert – überwiegend in Form einer Steigerung. Der Großteil der Einrichtungen hat einmal im Monat oder einmal im Quartal Kontakt zur pädagogischen Fachberatung (persönlich, telefonisch oder digital), und zwar im Schnitt rund vier Stunden pro Monat. Die Einrichtungsleitungen empfinden die Kontakthäufigkeit und den Umfang der pädagogischen Fachberatung durchschnittlich als eher ausreichend bis ausreichend. Ein Großteil der Einrichtungsträger macht den Einrichtungen in ihrer Trägerschaft keine Vorgaben bzgl. der Gestaltung der Inanspruchnahme pädagogischer Fachberatung.

Mehr als die Hälfte der päd. Fachberatungen gibt an, dass die Nachfrage seitens der Kitas seit Inkrafttreten des KiTaG steigt, seitens der Kindertagespflege trifft dieses nicht zu. Etwa die Hälfte der pädagogischen Fachberatungen bemerkt eine steigende inhaltliche Arbeitsanforderung an pädagogische Fachberatungen, mehr als ein Viertel erlebt eine Aufwertung ihrer beruflichen Tätigkeit.

Beratungsprozesse, die durch pädagogische Fachberatung unterstützt werden: Die Zusammenarbeit zwischen Einrichtungsleitungen und pädagogischen Fachberatungen ist durch eine Breite an Themen charakterisiert. Wie häufig diese in den Sitzungen behandelt werden, variiert stark. Zu den Themenbereichen, zu denen sich über die Mehrheit der Einrichtungsträger beraten lassen, gehören Qualitätsmanagement, Organisations- und Personalentwicklungsthemen sowie pädagogische Themen. Der Großteil der Einrichtungsträger und Kindertageseinrichtungen lässt sich *prozesshaft* bei Bedarf beraten, aber auch Beratungen *im Falle akuter Krisen* sowie auch *regelmäßig zu vereinbarten Terminen* sind gängig.

Profit von Einrichtungen durch kontinuierliche Inanspruchnahme: Besonders zufrieden zeigen die Einrichtungsleitungen sich damit, dass die *pädagogische Fachberatung sie zum Nachdenken anregt* sowie ihnen *Anregungen für die Leitungsarbeit gibt*. Der Aussage, dass die Gesetzreform *hilfreich* für die Qualitätsverbesserung bezüglich der Zusammenarbeit mit der pädagogischen Fachberatung ist, stimmen alle befragten Akteursgruppen im Durchschnitt eher zu – am höchsten die Fachberatungen selbst. Mit der *Umsetzung* der Gesetzesreform im Bereich der Zusammenarbeit zeigen sich sowohl die Einrichtungsleitungen als auch die pädagogischen Fachberatungen als „eher zufrieden“ bis „zufrieden“ und die KTPP als „eher zufrieden“.

Nach Angaben einzelner pädagogischer Fachberatungen, die im Rahmen der Evaluation an einer qualitativen Gruppendiskussion (Hearing) teilgenommen haben, besteht insbesondere dann das Potenzial, die Qualität der Arbeit in den Einrichtungen durch Fachberatung positiv zu beeinflussen, wenn den Einrichtungen ausreichend Zeit zur Beratungsinanspruchnahme zur Verfügung steht und die Beratung prozesshaft und alltagsnah erfolgen kann.

Qualifikation: Der Großteil der päd. Fachberatungen verfügt über einen Studienabschluss in Kindheitspädagogik oder Sozialpädagogik (überwiegend Master, sonst Bachelor), knapp ein Fünftel gibt als höchsten Bildungsabschluss eine päd. Ausbildung an (insbesondere Erzieher:in).

Trägerstrategien zur Verankerung von pädagogischer Fachberatung: In großer Mehrheit machen Einrichtungsträger den Einrichtungsleitungen explizit das Angebot einer Inanspruchnahme pädagogischer Fachberatung. Mehr als die Hälfte ermöglicht der/dem Qualitätsmanagementbeauftragten fachliche Beratung als Unterstützung. Ein Viertel der Einrichtungsleitungen dokumentiert den Umfang der Inanspruchnahme päd. Fachberatung.

Hauptergebnisse zu qualitätsbezogenen Aspekten: Fokusthema „Kindertagespflege“ (Los 2)

Bei der KTPP-Befragung und insbesondere auch bei der Elternbefragung sind die geringen Stichprobengrößen zu beachten. Die Ergebnisse lassen sich nicht verallgemeinern, können aber als Hinweise auf die KTPP- bzw. Elternperspektiven verstanden werden.

Qualifikationen der Kindertagespflegepersonen: Über die Hälfte der KTPP gibt als höchsten *allgemeinen* Bildungsabschluss einen mittleren Schulabschluss an, einige haben einen Fachhochschul-/Hochschul-/Universitätsabschluss. Gut ein Drittel hat *keinen pädagogischen Berufsabschluss*. Fast alle KTPP haben einen qualifizierten Lehrgang zu den Anforderungen der KTP absolviert, rund die Hälfte dabei eine Grundqualifikation mit 160 Stunden, gut ein Drittel mit 300 Stunden. Bei den KTPP, die keinen qualifizierten Lehrgang abgeschlossen haben, liegt oftmals ein anderer Abschluss im pädagogischen Bereich (v.a. Erzieher:in, sozialpädagogische Assistent:in) und/oder weitere pädagogische Zusatzqualifikationen vor.

Der Großteil der KTPP, die noch nicht über eine Qualifizierung verfügen, sieht in den neuen Vergütungsregelungen einen persönlichen Anreiz zur Weiterqualifizierung.

Ausfallzeiten und Vertretungsregelungen: Der Umfang der Ausfallzeiten variiert bei den KTPP stark und liegt bei der Abfrage im Jahr 2023 im Durchschnitt bei 24 Tagen in den vorausgegangenen 12 Monaten bei einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von rund 41 Stunden. Die häufigsten Gründe für Ausfalltage sind Urlaub und Krankheit (letzteres zunehmend).

Der Großteil der örtlichen Träger gibt an, die Verpflichtung zur Bereitstellung von alternativen Betreuungsmöglichkeiten bei Ausfall von KTPP wahrzunehmen, alle anderen haben dieses in Planung. Bei den meisten örtlichen Trägern findet das „Stützpunktmodell“ Anwendung, häufiger auch die Organisation einer „mobilen Vertretung“. Das „Stützpunktmodell“ ist auch das Vertretungsmodell, welches rund die Hälfte der KTPP für sich als am geeignetsten erachtet.

Gut die Hälfte der KTPP verfügen über *schriftliche Regelungen* vom örtlichen Träger zur Sicherstellung der Betreuung bei Ausfallzeiten, wobei nur rund ein Drittel angibt, dass *tatsächlich* alternative Betreuungsmöglichkeiten bestehen. Zwei Drittel der KTPP berichten, dass es dem *Eigenwunsch der Eltern* entspricht, wenn diese die Betreuung ihrer Kinder in Ausfallzeiten selbst organisieren. Dies wird jedoch nur von einem geringeren Anteil der Eltern bestätigt. Häufiger nennen Eltern, dass sie dieses selbst organisieren müssen, weil ihnen keine Alternativen bei Ausfall ihrer KTPP angeboten werden. Nur ein kleiner Anteil an Eltern wünscht keine Alternativbetreuungsangebote für das eigene Kind bei Ausfallzeiten. Über die Hälfte der Eltern sind hingegen manchmal, oft oder immer darauf angewiesen, bei Ausfallzeiten ihrer KTPP eine alternative Betreuungsmöglichkeit angeboten zu bekommen; viele Eltern geben allerdings an, dass seitens der KTPP *nie* ein solches Angebot gemacht wird. Nicht allen Eltern, die dies bräuchten, wird somit eine alternative Betreuungsmöglichkeit angeboten.

Eignungskriterien für passende Vertretungsregelungen sind für einen Großteil der Eltern insbesondere das vorherige Kennenlernen der Vertretungsperson und eine gute Beziehung zwischen dieser und dem Kind, gewohnte Betreuungszeiten sowie eine gute Erreichbarkeit des Betreuungsortes. Gut die Hälfte der Eltern benennt zudem die Qualifikation der Betreuungsperson und vorherige Informationen über das Vertretungsmodell als wichtige Kriterien.

Insgesamt zeigt sich bei der Bereitstellung alternativer Betreuungsmöglichkeiten und -modelle eine erhöhte Dynamik und noch geringe Stetigkeit.

Zufriedenheit der Eltern: Die Eltern schätzen die pädagogische Qualität ihrer Kindertagespflegestelle als ausgezeichnet ein und sind auch insgesamt mit dieser zufrieden. Was die Kostenaspekte betrifft, zeigen sich die Eltern im Schnitt als eher zufrieden. Eher unzufrieden sind Eltern sowohl mit den bestehenden Vertretungsregelungen als auch mit ihrer Umsetzung.

In nahezu allen erfragten reformbezogenen Aspekten, welchen den Bereich der Kindertagespflege betreffen (wie Vertretungsregelungen, Elternvertretungswahlen und Delegierte, Beratung und Information der Eltern und Elternbeiträge) gibt die Mehrheit der Eltern an, keine Veränderung seit Inkrafttreten des KiTaG wahrzunehmen. Eine Verbesserung nimmt knapp die Hälfte bei der *Höhe der monatlichen Elternbeiträge* wahr, eine Verschlechterung gibt ein Viertel der Eltern bei der *Verlässlichkeit der Umsetzung der Vertretungsregelungen* an.

Nutzen für Qualitätsentwicklung und Zufriedenheit: Die Zustimmungen dazu, wie *hilfreich* die Gesetzesreform *für Qualitätsverbesserung* im KTP-Bereich ist, fällt im Durchschnitt bei KTPP und örtlichen Trägern vergleichsweise niedrig aus. Mit der Zusammenarbeit mit einer Fachberatung zu pädagogischen Fragen sind die KTPP im Durchschnitt eher zufrieden, mit den „Regelungen zu Vertretungs- und Betreuungsmöglichkeiten für Ausfallzeiten“ eher unzufrieden.

Strategien und Angebote der örtlichen Jugendhilfeträger im Bereich KTP: Alle örtlichen Träger geben an, die Aufgabe der Bereitstellung ausreichender Beratungsangebote für KTPP und Beratungsmöglichkeiten für Eltern wahrzunehmen. Bei den Aufgaben der Überprüfung der Abgrenzung von KTP zu Kindertageseinrichtungen und der Bereitstellung von ausreichend Fortbildungsangeboten für KTPP gibt es je einen örtlichen Träger, welcher dieses noch nicht übernimmt. In Bezug auf die Förderung

von Zusammenschlüssen und Vernetzungen (z.B. Vereine, Verbände) von KTPP sowie die Bereitstellung alternativer Betreuungsmöglichkeiten bei Ausfall von KTPP betrifft dieses je vier örtliche Träger. Alle örtlichen Träger ermöglichen den KTPP in ihrer Zuständigkeit regelmäßige Austauschmöglichkeiten mit anderen KTPP. In der Regel stehen die KTPP im fachlichen Austausch mit anderen KTPP, rund die Hälfte ist in einem Verband oder einem sonstigen Zusammenschluss organisiert und insgesamt schätzen die meisten KTPP ihren Austausch mit anderen KTPP im Durchschnitt als eher intensiv ein. Vergleichsweise viele örtliche Träger halten insbesondere solche Angebote *noch nicht* vor, welche in der Schnittstelle zwischen KTP und Kita liegen (wie Austausch- und auch Hospitationsmöglichkeiten zwischen KTP-Stellen und Kitas).

Verantwortungsübernahme durch örtliche Träger im Bereich Elterndelegierte: Von allen örtlichen Trägern wurden im Jahr 2021 Verfahren zur Auswahl der Elterndelegierten geschaffen und die gewählte Kreiselternvertretung an die Landeselternvertretung und das Ministerium gemeldet. Die überwiegende Mehrheit der KTPP gibt an, dass ihnen im Jahr 2021 das Verfahren für die Wahl der Kreiselternvertretung bekannt war und dass sie die Eltern darüber informiert haben, dass sie die Möglichkeit haben, Delegierte zur Wahl der Kreiselternvertretung zu werden und somit die Kreiselternvertretung zu wählen oder selbst als Mitglied gewählt zu werden. Wenn nicht entsprechend informiert wurde, wird dies vor allem damit begründet, dass den KTPP das Wahlverfahren nicht bekannt war oder teilweise auch, dass sie keine ausreichenden Informationen zur Weitergabe hatten.

Maßnahmen der örtlichen Träger zur Qualitätsentwicklung in der KTP (Angaben örtliche Träger): Alle Träger geben an, *anlassbezogene und/oder stichprobenartige* Inspektionen vor Ort in den Einrichtungen durchzuführen, fast alle führen auch *regelmäßige* Inspektionen durch und haben zudem verpflichtende Fort- und Weiterbildungsangebote.

Bedarfsplanung und Erfassung der Elternwünsche: Der Großteil der örtlichen Träger gibt an, dass das KTP-Platzangebot im U3-Bereich zu gering ist, einige geben dies zudem für den Ü3- Bereich an. Ebenfalls der Großteil beteiligt Städte und Gemeinden des Kreises an der KTP-Bedarfsplanung. Träger von Kitas, Schulträger, andere Kreise/kreisfreie Städte, Städte und Gemeinden anderer Kreise sowie Eltern(-vertretungen) werden nur von einzelnen örtlichen Trägern beteiligt. Weniger als die Hälfte der örtlichen Träger erfasst bislang systematisch die Wünsche der Eltern bei der Platzvergabe. Begründet wird das Nicht-Erfassen damit, dass bisher kein Bedarf dafür gesehen wird, dass die Kita-Datenbank dieses nicht hergibt und/oder dass keine zeitlichen bzw. finanziellen Kapazitäten dafür vorhanden sind.

Hauptergebnisse zu qualitätsbezogenen Aspekten: Zusätzliches Fokusthema: „Überprüfung der Mindestqualität (Qualitätsaufsicht) und Angebot von Zusatzqualität“ (Los 2)

Zusatzqualität: Knapp die Hälfte der Einrichtungsträger sowie neun örtliche Träger und gut die Hälfte der Standortgemeinden geben 2023 an, Zusatzqualität (zumindest in einem Teil ihrer Einrichtungen) zu fördern. Bei einem kleinen Anteil von Trägern und Standortgemeinden ist eine entsprechende Förderung in Planung, bei der Mehrheit der Standortgemeinden gibt es eine Befristung bis zum Ende der Übergangsvorschriften des Gesetzes (31.12.2024). Bei rund einem Drittel der Einrichtungsträger

und der Standortgemeinden bezieht sich die Förderung der Zusatzqualität konkret auf die Bereiche *Leitungsfreistellung* und *Verfügungszeiten*, bei etwas mehr als der Hälfte der Träger und bei einem Fünftel der Standortgemeinden auf den *Fachkraft-Kind-Schlüssel.* Auf den Bereich *Gruppengröße* bezieht sich nur ein kleiner Anteil der Träger und der Standortgemeinden mit ihrer Zusatzförderung. Von den örtlichen Trägern geben sechs einen Bezug auf den Qualitätsaspekt *Fachkraft-Kind-Schlüssel* an, Bezüge zu den anderen Bereichen haben jeweils maximal drei örtliche Träger bei ihrer Zusatzförderung.

Wahrnehmung der Qualitätsaufsicht und Sicherung der „Mindestqualität“ durch die örtlichen Träger:

Neun örtliche Träger nehmen 2023 noch keine Prüfung der Umsetzung der *Leitungsfreistellungsvorgaben* wie auch der *tatsächlichen Inanspruchnahme von Verfügungszeiten* vor. In Bezug auf die Umsetzung und Einhaltung der *Verfügungszeiten bei der Personalplanung* wie auch der *kontinuierlichen Inanspruchnahme einer pädagogischen Fachberatung* sowie deren *Qualifikation* betrifft dieses je acht örtliche Träger, in Bezug auf die *Einführung eines QM-Verfahrens* elf örtliche Träger, in Bezug auf die *Benennung eines/r QB* und auch die Arbeit der/des QB je zehn örtliche Träger. In allen genannten Bereichen geben noch einige örtliche Träger an, dass sie das Durchführen von diesbezüglichen Prüfungen zwar bislang noch nicht vorhaben, dieses aber in Planung ist.

Verhältnis bisheriger Träger-Qualitätsstandards zur durch das KiTaG eingeführten Mindestqualität:
Im Bereich *Leitungsfreistellung* liegen die bisherigen Träger-Qualitätsstandards bei rund der Hälfte der Einrichtungsträger in etwa gleich hoch wie die mit dem KiTaG eingeführte Mindestqualität. Im Bereich *Verfügungszeiten* betrifft dieses 40% der Einrichtungsträger, im Bereich *Qualitätsmanagement* gut die Hälfte, im Bereich *pädagogische Fachberatung* zwei Drittel, im Bereich *sprachliche Bildung* etwas über der Hälfte, im Bereich *Betreuungsschlüssel* zwei Drittel und im Bereich *Gruppengröße* einen sehr großen Anteil der Einrichtungsträger.

Wenn ein Unterschied zwischen den bisheriger Träger-Qualitätsstandards und der eingeführten Mindestqualität besteht, dann liegt die Mindestqualität in allen Bereichen zumeist höher als die bisherigen Träger-Qualitätsstandards.

Ob und inwiefern die Einrichtungsträger, bei denen die Mindestqualität niedriger liegt als die bisherigen Träger-Qualitätsstandards, in *generelle* und /oder *spezifische* Zusatzqualität investieren, fällt je nach Themenbereich sehr unterschiedlich aus.

Hauptergebnisse zu qualitätsbezogenen Aspekten: Zusatzfokusthema „Stärkung der Eltern“ und „finanzielle Entlastung der Eltern“ (Los 2)

Unterstützung und Beteiligung von Eltern: In Bezug auf verschiedene mögliche Unterstützungsangebote (z. B. Entwicklungsgespräche, Elternabende und andere Veranstaltungen) und Partizipationsmöglichkeiten (z. B. bei Festen, Ausflügen, durch formelle Äußerungen) gibt ein Großteil der Leitungen an, dass diese in ihrer Einrichtung für Eltern verfügbar sind. Das Angebot von Elterntreffs, päd. Fachkräfte mit Zusatzqualifikationen im Bereich „Unterstützung von Eltern/Familien“ sowie Unterstützungsangebote im Bereich der Mehrsprachigkeit (mehrsprachiges päd. Personal, mehrsprachige

Konzeption mehrsprachige schriftlichen Kommunikation) nehmen tendenziell zu. Allerdings sind es durchgängig bei allen erfragten Angeboten prozentual weniger Eltern als Leitungen, die angeben, dass die jeweiligen Angebote in ihrer Einrichtung vorhanden sind.

Die Angaben der Eltern dazu, inwieweit und in welchen Bereichen sie in die Kita einbezogen und von der Kita informiert werden und was ihnen an Unterstützung zur Verfügung steht, variieren stark. Während rund drei Viertel der Eltern die Möglichkeit der formellen Äußerung angeben, gibt nur knapp ein Fünftel an, bei alltagsorganisatorischen Fragen mitwirken zu können.

Zumeist nehmen Leitungen und Eltern keine Veränderung seit Inkrafttreten des KiTaG in Bezug auf die Bereiche Elternunterstützung, -beteiligung, Stärkung und finanzielle Entlastung wahr. Ein vergleichsweiser höherer Anteil an Leitungen sieht eine Verbesserung in Bezug auf das Informiertwerden über die Wahl und die Aufgaben der Elternvertretung, der Kreiselternvertretung und der Landeselternvertretung sowie in Bezug auf die Elternbeiträge. Bei den Kita-Eltern zeigt sich insbesondere in Bezug auf die Höhe der monatlichen Elternbeiträge ein ambivalentes Bild: Gut ein Drittel nimmt hier eine Verbesserung wahr, gut ein Fünftel eine Verschlechterung. Zudem sehen die Hälfte der Eltern eine Verschlechterung bei der Höhe der monatlichen Verpflegungskostenbeiträge. Knapp drei Viertel der KTPP sehen eine Verbesserung bei der Höhe der Elternbeträge.

Vertretung der Elternschaft (Setting KTP und Kita): Im KTP-Setting war das Verfahren für die Wahl der Kreiselternvertretung 2021 und 2022 rund drei Viertel der KTPP bekannt und sie haben die Eltern über die Möglichkeit, Delegierte zur Wahl der Kreiselternvertretung zu werden und somit die Kreiselternvertretung zu wählen oder selbst als Mitglied gewählt zu werden, informiert. Ein deutlich geringerer Anteil der Eltern im KTPP-Setting gibt hingegen selbst an, entsprechend von der KTPP informiert worden zu sein.

Im Kita-Setting erfolgte das Informieren der Eltern wie auch die Wahl und Meldung der Elternvertretungen und der gewählten Delegierten an die Kreis- und Landeselternvertretung bei der großen Mehrheit der Akteure. Lediglich rund ein Drittel der Eltern und gut die Hälfte der Leitungen gibt an, dass zu wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen schriftliche Stellungnahmen der gewählten Elternvertretung eingeholt werden.

Ein größerer Anteil an Trägern führt bisher noch keine Evaluations- und/oder Monitoring-Aktivitäten zur Sicherstellung der Umsetzung der Wahl von Delegierten zur Wahl der Kreiselternvertretung durch.

Nutzen Qualitätsentwicklung, Entlastung und Zufriedenheit*:* Der Aussage, dass die Gesetzesreform *hilfreich für eine Qualitätsverbesserung* in den Bereichen Elternbeteiligung und Elternvertretungseinbezug wie auch finanzielle Entlastung der Eltern (letzteres nur bei den Leitungen abgefragt) ist, stimmen Leitungen, Fachberatungen und örtliche Träger im Durchschnitt eher zu, Träger tendieren hingegen mehr dazu, dem eher nicht zuzustimmen. Mit der *Umsetzung* dieser Gesetzesreformelemente sind die Leitungen und Fachberatungen durchschnittlich eher zufrieden. In Bezug auf die *Höhe der Auslagen für Ausflüge* liegen die Durchschnittswerte der Kita-Eltern und der KTP-Eltern zwischen

„eher zufrieden“ bis „zufrieden“. Mit der *Höhe der monatlichen Elternbeiträge* und auch der *Verpflegungskostenbeiträge* sind die KTP-Eltern im Durchschnitt eher zufrieden, die Kita-Eltern tendieren zu „eher unzufrieden“. Insgesamt geben die Eltern im Durchschnitt an, dass sie mit ihrer Kita eher zufrieden sind.

Hauptergebnisse zu qualitätsbezogenen Aspekten: Zusatzfokusthema „Alltagsintegrierte sprachliche Bildung“ (Los 2)

Beteiligung der Eltern im Bereich Sprache: Die Hälfte der Einrichtungen beschäftigt mehrsprachiges pädagogisches Personal und bietet schriftliche mehrsprachige Kommunikation für die Familien an. Die Einrichtungskonzeption ist allerdings nur in einem kleinen Anteil der Einrichtungen in mehreren Sprachen verfügbar. Auch die Beteiligung der Elternvertretung am Sprachförderkonzept ist eher selten.

Konzepte zur Sprachbildung und Monitoringstrategien der Einrichtungsträger: Die Mehrheit der Einrichtungsträger nutzt kein spezifisches Konzept zur alltagsintegrierten Sprachbildung in den Einrichtungen ihrer Trägerschaft. Ein Drittel nutzt einen eigenen Ansatz, vereinzelt werden „fremde“ Konzepte verwendet.

Rund die Hälfte der Einrichtungsträger bestätigt die Durchführung von Evaluations- und/oder Monitoring-Aktivitäten sowohl im Bereich der *Alltagsintegrierten sprachlichen Bildung* und der als auch in Bezug auf die *Fachkraftqualifizierung im Bereich Sprachbildung*.

Teilnahme an Sprachprogrammen und Qualifikationen der Fachkräfte sowie Leadership-Verständnis: Mit Blick auf die Teilnahme an Sprachprogrammen auf Bundes- oder Landesebene zeigt sich im Befragungszeitraum insgesamt ein rückläufiges Bild. Die Anzahl der Qualifizierten im Bereich Sprachbildung nimmt hingegen zu, wobei weiterhin eine hohe Anzahl an noch Nachzuqualifizierenden besteht. Die überwiegende Mehrheit der pädagogischen Fachberatungen schätzt ihre Kenntnisse im Themenfeld der Sprachbildung als „gut“ bis „sehr gut“ ein, ein kleiner Anteil als ausreichend oder sogar mangelhaft.

Das Leadership-Verständnis der Leitungen im Bereich der sprachlichen Bildung ist stark ausgeprägt, wonach die Einrichtungsleitungen z. B. klare Zielvorstellungen zur Sprachbildung angeben und einen fachlichen Austausch im Team anregen. Die Angaben der Leitungen weisen zudem auf ausgeprägte Lehr-Lern-Überzeugungen ihrer pädagogischen Fachkräfte im Bereich der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung hin.

Veränderung durch und Zufriedenheit mit der Reform im Bereich Sprachbildung: Die Gesetzesreform wird von allen Akteursgruppen eher als *hilfreich für die Qualitätsverbesserung* im Bereich „Alltagsintegrierte Sprachbildung als handlungsleitendes Prinzip aller Fachkräfte“ empfunden. Leitungen und Fachberatungen sind eher zufrieden bezüglich der *Umsetzung* der Gesetzesreform in diesem Bereich, wobei die Zufriedenheit der Leitungen tendenziell etwas höher ausfällt als die der Fachberatungen.

Hauptergebnisse zu qualitätsbezogenen Aspekten: Zusatzfokusthema „Erhöhung des Betreuungsschlüssels“ (Los 2)

Sicherstellung des Betreuungsschlüssels und Umgang mit Personalausfall: Bei einem großen Anteil an Einrichtungen kam es seit Inkrafttreten des KiTaG vor, dass der vorgesehene Betreuungsschlüssel über einen Zeitraum von mehr als fünf aufeinanderfolgenden Betreuungstagen nicht sichergestellt werden konnte. So gut wie alle Träger geben an, dass sie den Personalausfall in den Einrichtungen immer erfassen, bei einigen Trägern nur dann, wenn durch den Ausfall der gesetzliche Betreuungsschlüssel (ggf. über mehrere Tage hinweg) nicht sichergestellt werden kann.

Über die Hälfte der Träger führt Evaluations- und/oder Monitoring-Aktivitäten zur Sicherstellung der Einhaltung des Betreuungsschlüssels durch – teilweise erst seit Inkrafttreten des KiTaG. Ein großer Anteil an Trägern führt noch keine entsprechenden Aktivitäten durch. Personalausfall wird vor allem mit Krankheit und Urlaub, unbesetzten Stellen und Mutterschutz/Elternzeit begründet, zum ersten Messzeitpunkt zudem mit der Infektionsschutzverordnung.

Fast alle Leitungen nennen als Strategien zum Umgang mit Personalausfall Überstunden des päd. Personals, Übernahme der pädagogischen Arbeit durch die Leitung, Zusammenlegen von Gruppen, Verkürzungen der Öffnungszeiten, Einsatz von Springerkräften und vorübergehende Schließungen. Der Einsatz von einrichtungsübergreifenden Springerkräften und freiberuflichen pädagogischen Fachkräften wird nur von vergleichsweise wenigen Trägern als Strategie zum Umgang mit Personalausfall genutzt. Die allermeisten Träger verfügen noch nicht über ein Konzept der mittel- und längerfristigen strategischen und nachhaltigen lebensphasenorientierten Personalplanung.

Nutzen für Qualitätsentwicklung und Zufriedenheit: Alle dazu befragten Akteursgruppen stimmen im Durchschnitt eher zu, die Gesetzesreform als *hilfreich für die Qualitätsverbesserung* im Bereich „Betreuungsschlüssel“ zu empfinden. Die durchschnittliche Zufriedenheit der Leitungen und der Fachberatungen mit der *Umsetzung* dieses Reformaspektes liegt bei „eher zufrieden“.

Hauptergebnisse zu qualitätsbezogenen Aspekten: Zusatzfokusthema „Reduzierung der maximalen Gruppengröße“ (Los 2)

Sicherstellung der Gruppengröße: Über die Hälfte der Einrichtungsträger führt Evaluations-/Monitoring-Aktivitäten zur Sicherstellung der Einhaltung der maximalen Regelgruppengröße durch, einzelne haben dieses noch in Planung. Gut ein Drittel der Träger führt noch keine entsprechenden Aktivitäten durch.

Nutzen für Qualitätsentwicklung und Zufriedenheit: Alle befragten Akteursgruppen stimmen zu beiden Messzeitpunkten eher zu, dass die Gesetzesreform *hilfreich für die Qualitätsverbesserung* im Bereich „Reduzierung der maximalen Gruppengröße“ ist, bei den örtlichen Trägern liegt die Durchschnittliche Zustimmung dabei am höchsten und tendiert in Richtung „stimme zu“. Die durchschnittlichen Zufriedenheitswerte der Leitungen bezüglich der *Umsetzung* dieses Reformaspektes liegen zwischen „eher zufriedenen“ und „zufrieden“, die der Fachberatungen bei „eher zufrieden“.

Hauptergebnisse zu qualitätsbezogenen Aspekten: Zusatzfokusthema „Bedarfsplanung“ (Los 2)

Platzangebot und Aspekte der Bedarfsplanung: Alle örtlichen Träger geben an, dass das derzeitige Angebot an Betreuungsplätzen im U3-Bereich (bemessen an der Nachfrage) zu gering ausfällt, die allermeisten geben dieses auch für den Ü3-Bereich an, einige ebenfalls für den Hort-Bereich.

Zumeist erfolgt die Einschätzung der örtlichen Träger zur Deckung der Platznachfrage auf Grundlage einer systematischen Erfassung der offenen Bedarfe. Bei einigen örtlichen Trägern basieren die Aussagen auf Schätzungen – für den KTP-Bereich häufiger als für den Kita-Bereich. Für die Bedarfs-/Angebotsplanung im Kita- und im KTP-Bereich werden zu beiden Messzeitpunkten von der großen Mehrheit der örtlichen Träger die Kita-Datenbank, die amtliche Statistik, die Einwohnerstatistik und Daten der kreisangehörigen Gemeinden herangezogen. Von einem größeren Anteil werden im Kita-Bereich auch Trägerbefragungen genutzt. Die örtlichen Träger beziehen in die Bedarfsplanung im Kita-Bereich vordergründig die Städte und Gemeinden des jeweiligen Kreises ein sowie die Kita-Träger. Kreiselternvertretungen werden von einem kleineren Anteil der örtlichen Träger integriert. Im KTP-Bereich werden seltener Akteursgruppen an der Bedarfsplanung beteiligt als im Kita-Bereich. Ein größerer Anteil bezieht die Städte und Gemeinden des Kreises ein, weitere Stellen und Akteursgruppen werden nur von einzelnen örtlichen Trägern beteiligt.

In Bezug auf die einzelnen erfragten Aspekte (bei räumlichen Anforderungen, bei Schließzeiten, bei der Planung der Ressourcen pädagogischer Fachberatung, bei der Planung des Einsatzes von Fachkräften zur Sprachbildung/-förderung und bei der Qualität der Verpflegung) gibt die überwiegende Mehrheit der örtlichen Träger an, dass hierzu Fragen der Qualität bislang *keine* Rolle bei der Bedarfsplanung spielen.

Erfassung des Fachkräftebedarfs und von Elternbedarfen: Eine systematische Erfassung des Fachkräftebedarfes nimmt bisher rund die Hälfte der örtlichen Träger vor. Für den U3- und Ü3-Bereich geben die meisten örtlichen Träger an, dass der Fachkräftebedarf derzeit nicht abgedeckt ist, für die nächsten Jahre prognostizieren das *alle* örtlichen Träger.

Bei den allermeisten örtlichen Trägern findet keine systematische Erfassung dazu statt, wie lange Eltern auf einen Betreuungsplatz warten müssen und ob die Ermöglichung eines Platzes in der „Wunschkita“ der Eltern oder bei entsprechendem Wunsch der Eltern in der KTP realisiert werden kann. Wenn keine entsprechende Erfassung stattfindet, begründen die örtlichen Träger dies mit Zeitmangel oder damit, dass die Kita-Datenbank dies nicht hergibt, und auch damit, dafür bisher keinen Bedarf gesehen zu haben. Rund jede fünfte (Kreis-)Elternvertretung gibt an, an der Bedarfsplanung des örtlichen Trägers beteiligt zu werden. Zwei Drittel nehmen bei ihrer diesbezüglichen Beteiligung keine Veränderung seit Inkrafttreten des KiTaG wahr, und ein Viertel eine Verschlechterung. Bei diesen Angaben musss allerdings die kleine Elternvertretungsstichprobe berücksichtig werden, die eine Generalisierung der Befunde nicht ermöglicht, sondern nur Hinweise auf Elternperspektiven geben kann.

Nutzen für Qualitätsentwicklung: Bei Einrichtungsleitungen, Fachberatungen und Einrichtungsträgern liegt die durchschnittliche Zustimmung zu der Aussage, dass die Gesetzesreform *hilfreich* für die

Qualitätsverbesserung im Bereich Bedarfsplanung ist, zwischen „stimme eher nicht zu“ und „stimme eher zu“, bei den örtlichen Trägern bei „stimme eher zu“.

Hauptergebnisse zu qualitätsbezogenen Aspekten: Zusatzfokusthema „Personalqualifikation“ (Los 2)

Beschäftigung und Qualifikation verschiedener Personengruppen: Die Mehrheit der Einrichtungsleitungen und päd. Fachkräfte haben einen berufsqualifizierenden Abschluss zur/zum staatlich anerkannten Erzieher:in, jede vierte päd. Fachkraft zur staatlich anerkannten Sozialassistenz oder zur/zum Kinderpfleger:in. Ein Drittel der Leitungen verfügt über einen Hochschulabschluss.

Laut Trägerangaben sind knapp ein Viertel aller beschäftigten Erstkräfte Diplompädagog:innen, Diplomerziehungswissenschaftler:innen, Absolvent:innen entsprechender Ein-Fach-Bachelor und Ein-Fach-Masterabschlüsse in Pädagogik oder in der Erziehungswissenschaft.

Von mehr als einem Drittel der Einrichtungsträger wird die Möglichkeit genutzt, Auszubildende in der praxisintegrierten Ausbildung (PiA) zu beschäftigen. Hier ist ein steigender Trend zu beobachten. Einrichtungs- und örtliche Träger schätzen eine bessere Bindung der Auszubildenden an die Einrichtungen durch die PiA-Ausbildungsform ein. Die örtlichen Träger stimmen allerdings eher nicht zu, dass sich PiA-Auszubildende im zweiten Ausbildungsjahr zum Einsatz als Zweitkraft in der Gruppe eignen.

Nutzen für Qualitätsentwicklung: Alle befragten Akteursgruppen stimmen im Durchschnitt eher nicht zu, dass die Reform *hilfreich* für den Bereich der Personalqualifikation ist, einzig örtliche Träger stimmen dem eher zu.

Hauptergebnisse zur „pädagogischen Prozessqualität“ in Kindergarten- und Krippengruppen (Los 2)

Zur Beobachtung der pädagogischen Qualität in den per Zufall ausgewählten Kindergartengruppen kamen zu zwei Messzeitpunkten die Kindergarten-Skala für globale Qualitätsaspekte (KES-RZ), ihre Ergänzung für bereichsspezifische Prozessqualität (KES-E) sowie die Caregiver-Interaction-Scale (CIS) zum Einsatz, in den ausgewählten Krippengruppen zu einem Messzeitpunkt die Krippen-Skala für globale Qualitätsaspekte (KRIPS-RZ) sowie die CIS und zu zwei Messzeitpunkten zudem eine Aktivitätenliste. Bei der Interpretation muss auf die vergleichsweise geringen Stichprobengrößen hingewiesen werden, die keine Rückschlüsse auf alle Einrichtungen in Schleswig-Holstein zulassen, allerdings in verschiedenen Faktoren (z. B. Trägervielfalt, Regionalität, Gruppengröße) mit der Grundgesamtheit von Kindergarten- und Krippengruppen in Schleswig-Holstein abgeglichen wurden. Eine Verzerrung zwischen der Beobachtungsstichprobe im Vergleich zur Befragungsstichprobe kann in ausgewählten Aspekten ausgeschlossen werden.

Globale Prozessqualität anhand der Kindergarten-Skala (KES-RZ): Der KES-RZ-Gesamtwert als Indikator für globale Prozessqualität liegt über alle beobachteten Kitas hinweg zu beiden Messzeitpunkten in der Zone mittlerer Qualität, wobei der Qualitätswert zum 1. Messzeitpunkt marginal signifikant höher ausfällt als zum 2. Messzeitpunkt. Die acht Subbereiche der KES-RZ beziehen sich auf die Förderung der Kinder im physischen, sozialen, emotionalen, sprachlichen und kognitiven Bereich und schließen dabei auch Anforderungen an die Ausstattung der Einrichtung und deren Nutzung sowie

an Aufgaben der pädagogischen Fachkräfte mit ein. Ausgeprägte Stärken zeigen sich zu beiden Messzeitpunkten im Subbereich *Interaktionen* mit Werten in der Zone guter bis ausgezeichneter Qualität, wobei der Subbereichswert zum 1. Messzeitpunkt signifikant höher ausfällt als zum zweiten Messzeitpunkt (insbes. aufgrund von Merkmalen zur *Beaufsichtigung/Begleitung* der Kinder). Auch der Subbereich *Sprachliche und kognitive Anregungen* ist zum 1. Messzeitpunkt in der Zone guter bis ausgezeichneter Qualität zu verorten, sinkt zum 2. Messzeitpunkt allerdings statistisch bedeutsam in die Zone mittlerer Qualität. Zudem lässt sich für diesen Subbereich eine große Heterogenität zwischen den Kitas finden. Die Mehrheit der Subbereiche der KES-RZ liegt in der Zone mittlerer Qualität und dies zu beiden Messzeitpunkten, wobei sich für einzelne Subbereiche zum 2. Messzeitpunkt statistisch signifikant verringerte Qualitätswerte zum 2. MZP finden lassen (so für *Räume und Ausstattung* sowie *Aktivitäten*) und bei anderen Subbereichen statistisch bedeutsame Verbesserungen (so für *Pflege und Routinen* sowie *Eltern und pädagogische Fachkräfte* – hier insbesondere zurückzuführen auf das Merkmal der *Zusammenarbeit mit Eltern*).

Insgesamt lassen sich die Befunde zum Qualitätsniveau aus den untersuchten Einrichtungen in Schleswig-Holstein mit Ergebnissen aus anderen von pädquis durchgeführten bundesweiten Evaluationen vergleichen.

Bereichsspezifische Prozessqualität anhand der Kindergarten-Skala-Erweiterung (KES-E): Der KES-E-Gesamtwert als Indikator für bereichsspezifische Prozessqualität liegt in der Zone unzureichender Qualität. In den Subbereichen *Mathematik, Naturwissenschaften und Umwelt* und *Individuelle Förderung* liegen diese Qualitätswerte ebenfalls in der Zone unzureichender Qualität, wobei hier hohe Standardabweichungen auf eine große Heterogenität in der bereichsspezifischen Qualität zwischen den Kitas hinweisen. Der Subbereich *Sprache* liegt in der Zone mittlerer Qualität. Weder beim KES-E-Gesamtwert noch bei den Subbereichen liegen statistisch bedeutsame Veränderungen zwischen den Messzeitpunkten vor.

Insgesamt weisen die Befunde auf deutliche Entwicklungsbedarfe in der bereichsspezifischen Qualität hin, die mit gezielten Maßnahmen adressiert werden sollten. Vergleicht man diese Qualitätswerte mit Befunden aus anderen von pädquis durchgeführten bundesweiten Evaluationen, so kann allerdings festgestellt werden, dass sich dieses Befundmuster in ähnlicher Weise auch dort wiederfindet. Daraus lässt sich schließen, dass die Bildungspläne der Länder zwar den Anspruch erheben, bereichsspezifische Bildungsprozesse in den Kitas anzuregen, dies sich aber noch nicht in einer besseren Qualität niederschlägt.

Interaktionsqualität bzw. Atmosphäre in den Kindergärten anhand der Caregiver-Interaction-Scale (CIS): Der Gesamtwert der CIS und die Werte der drei Subbereiche (*Sensitivität, Involviertheit/Beteiligung der Fachkräfte* sowie die *Akzeptanz der Kinder durch die Fachkräfte*) indizieren insgesamt ein sehr gutes Interaktionsklima in den Einrichtungen. Zum 2. Messzeitpunkt finden sich beim Gesamtwert sowie bei den Subbereichen *Sensitivität* und *Involviertheit der Fachkräfte* im Vergleich zum ersten Messzeitpunkt signifikant niedrigere Werte, insgesamt kann aber festgehalten werden, dass das

Interaktionsklima auch zum 2. Messzeitpunkt noch sehr positiv ausgeprägt ist und sich ein homogenes Bild zwischen den Einrichtungen zeigt. Dieses Befundmuster deckt sich mit anderen durch pädquis durchgeführten bundesweiten Evaluationen.

Globale Prozessqualität anhand der Krippen-Skala (KRIPS-RZ): Der KRIPS-RZ-Gesamtwert als Indikator für globale Prozessqualität in Krippengruppen liegt in der Zone mittlerer Qualität.

Die acht Subbereiche der KRIPS-RZ beziehen sich auf die Förderung der Kinder im physischen, sozialen, emotionalen, sprachlichen und kognitiven Bereich und schließen dabei auch Anforderungen an die Ausstattung der Krippe und deren Nutzung sowie an Aufgaben der pädagogischen Fachkräfte mit ein. Ausgeprägte Stärken zeigen sich in den Subbereichen *Interaktionen* sowie *Zuhören und Sprechen*. Die teilnehmenden Krippen erreichen hier Werte in der Zone guter bis ausgezeichneter Qualität. Die Mehrheit der Subbereiche der KRIPS-RZ liegt in der Zone mittlerer Qualität (so für *Räume und Ausstattung, Aktivitäten, Strukturierung der pädagogischen Arbeit, Eltern und pädagogische Fachkräfte* sowie *Übergänge*). Der Subbereich *Individuelle Pflege und Routinen* ist in der Zone unzureichender Qualität zu verorten. Die Standardabweichungen fallen insgesamt relativ hoch aus, was auf eine große Spannweite pädagogischer Qualität innerhalb der Krippen hindeutet.

Insgesamt lassen sich die Befunde zum Qualitätsniveau aus den untersuchten Krippen in Schleswig-Holstein mit Ergebnissen aus anderen von pädquis durchgeführten bundesweiten Evaluationen vergleichen.

Aktivitäten im Krippenbereich (Aktivitätenliste): In den Krippen finden im Schnitt einmal pro Tag Aktivitäten aus dem Bereich „Alltägliche Routinen” (z. B. Morgenkreis, Mahlzeiten als Lern- und Interaktionssituation) statt, gefolgt von sprachlichen Aktivitäten (z. B. Bilderbuchbetrachtung, Aktivitäten zur Erweiterung des kindlichen Wortschatzes), die mehrmals in der Woche bis täglich vorkommen. Seltener werden Aktivitäten aus dem Bereich „Mathematik, Naturwissenschaft, Umwelt, Technik” (z. B. Aktivitäten mit Sand/Wasser, zum Zählen, Vergleichen, Zuordnen) sowie „Soziales und kulturelles Leben, emotionale Entwicklung“ (z. B. Rollenspiele) durchgeführt (jeweils zwischen mehrmals im Monat bis einmal pro Woche).

Interaktionsqualität bzw. Atmosphäre in den Krippen-Einrichtungen anhand der Caregiver-Interaction-Scale (CIS): Der Gesamtwert der CIS und die Werte der drei Subbereiche (*Sensitivität, Involviertheit/Beteiligung der Fachkräfte* sowie die *Akzeptanz der Kinder durch die Fachkräfte*) weisen insgesamt auf ein sehr gutes Interaktionsklima in den untersuchten Krippen hin. Dieses Befundmuster deckt sich mit anderen durch pädquis durchgeführten bundesweiten Evaluationen.

Zusammenhänge zwischen zentralen Reformaspekten und pädagogischer Prozessqualität: Vorgenommen wurden Korrelations- und Regressionsanalysen, die mögliche Zusammenhänge zwischen zentralen Reformaspekten und der Prozessqualität (gemessen mit der KES-RZ, KRIPS-RZ, CIS) untersuchen. In die Analysen einbezogen wurden verschiedene Indikatoren der Fokusthemen „Leitungsfreistellung“, „Verfügungszeiten“, „Fachberatung“ und „Qualitätsmanagement“ sowie Angaben aus der Elternbefragung zur „wahrgenommenen Zufriedenheit" und „wahrgenommenen Qualität“ sowie

ihrem „Wohlbefinden“ und der Leitungsbefragung zur „Zufriedenheit mit der Umsetzung verschiedener Reformaspekte“.

Korrelative Befunde (KES-RZ, KRIPS-RZ und CIS):

Eine signifikant bessere globale Prozessqualität in Kitas findet sich zum 1. Messzeitpunkt bei einem höheren Umfang der *tatsächlichen Verfügungszeiten* (gefunden für den KES-RZ-Gesamtwert und fast alle Subbereiche der KES-RZ) sowie bei einem (häufigeren) *Kontakt mit der Fachberatung* (gefunden für den KES-RZ-Gesamtwert und die Subbereiche *Strukturierung der pädagogischen Arbeit* und *Eltern und pädagogische Fachkräfte*).

Auch in den Krippen steht eine bessere globale Prozessqualität (gemessen mit der KRIPS-RZ) signifikant mit einem höheren Umfang der *tatsächlichen Verfügungszeiten* in Verbindung (gefunden für den KRIPS-RZ-Gesamtwert und die Subbereiche *Strukturierung der pädagogischen Arbeit* und *Eltern und pädagogische Fachkräfte*).

Das Interaktionsklima in den Gruppen (Kita und Krippe; gemessen mit der CIS) fällt signifikant besser aus, je umfangreicher die *tatsächlichen Verfügungszeiten* ausfallen und je häufiger der *Kontakt zur päd. Fachberatung* besteht. Zudem weisen Einrichtungen, die *eine qualitätsbeauftragte Person mit entsprechender Qualifikation* verfügbar haben, ein signifikant besseres Interaktionsklima auf.

Auch unter Kontrolle verschiedener Merkmale der Strukturqualität („Störvariablen“) *Fachkraft-Kind-Schlüssel*, *Einrichtungsgröße*, *Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund*, *Stadt/Land*) stehen die *tatsächlichen Verfügungszeiten* mit der globalen Prozessqualität in den Kitas (gemessen mit der KES-RZ) in einem positiven Zusammenhang (gefunden für den KES-RZ-Gesamtwert und in den *sprachlichen und kognitiven Anregungen*, in den *Interaktionen* mit den Kindern, in der *Strukturierung der pädagogischen Arbeit* und bei *Übergängen*). Diese Befunde gelten in abgeschwächter Form auch für die Krippen. Auch hier steht unter Berücksichtigung der Strukturmerkmale ein höherer Umfang an *tatsächlicher Verfügungszeit* mit einer besseren globalen Prozessqualität (gemessen mit der KRIPS-RZ) in Verbindung.

Die *tatsächlichen Verfügungszeiten* stehen auch in den Regressionsmodellen (unter Kontrolle der oben genannten Strukturmerkmale) in positivem Zusammenhang zur Qualität des *Interaktionsklima*s. Des Weiteren steht die *Qualifikation der qualitätsbeauftragten Person* in positivem Zusammenhang mit der Qualität des *Interaktionsklimas* – insofern, dass Einrichtungen, die über eine entsprechend qualifizierte beauftragte Person verfügen, ein günstigeres Interaktionsklima aufweisen (beide Ergebnisse gefunden mit der CIS; hier allerdings nur auf einem 10%-Niveau gegen den Zufall abgesichert, statt wie bei den anderen Befunden auf dem 5%-Niveau).

Zudem erweist sich auch die *Kontakthäufigkeit mit der Fachberatung* als bedeutsam für die Qualität des *Interaktionsklimas:* Je mehr Kontakt zur Fachberatung besteht, desto höher fällt das Interaktionsklima aus (gefunden für die CIS-Subskala *Involviertheit der Fachkräfte).*

Korrelative Befunde aus der Elternbefragung zeigen, dass Eltern die *Qualität der Einrichtu*ng höher *einschätzen* und insgesamt *zufriedener* mit der Kita sind und sich dort auch *wohler fühlen*, wenn den

Fachkräften ein höherer Umfang an *tatsächlichen* Verfügungszeiten sowie auch *laut Vertrag* zur Verfügung steht. Das lässt darauf schließen, dass eine qualitativ hochwertige Zusammenarbeit mit Eltern, die diese entsprechend auch als solche wahrnehmen, Rahmenbedingungen im Sinne von zeitlichen Ressourcen auf Seiten der Fachkräfte bedarf. Dieser Befund hebt ebenfalls die Bedeutung des Reformaspekts „Verfügungszeiten” hervor – und zwar den *tatsächlich* zur Verfügung stehenden Verfügungszeitenumfang, nicht nur den *laut Vertrag/Vereinbarung*.

Korrelative Ergebnisse aus der Leitungsbefragung weisen darauf hin, dass Leitungen in Einrichtungen, in denen die *tatsächlichen Verfügungszeiten* umfangreicher ausfallen, auch *zufriedener mit der Umsetzung der Gesetzesreform* im Bereich *Verfügungszeiten* und zudem auch im Bereich *Stärkung der Eltern/Elternpartizipation* sind.

Insgesamt lässt sich aus den Befunden ein Gesamtbild verdichten, wonach eindrücklich aufgezeigt wird, dass der Reformindikator *tatsächliche Verfügungszeiten* nachweislich in einem positiven Zusammenhang mit der Qualität des pädagogischen Geschehens in den Einrichtungen steht und für die Realisierung einer guten Prozessqualität und Zusammenarbeit mit den Eltern eine bedeutsame Rolle spielt.

Zusammenfassung zentraler Empfehlungen beider Lose

Aus den Ergebnissen der Evaluation wurden in beiden Losen zentrale Handlungsempfehlungen abgeleitet, welche im Folgenden zusammengefasst werden. Auch hier wird analog zur Gliederung in den Berichtsteilen A (Los 1) und B (Los 2) für das Los 1 aufgegliedert in den Kita-Bereich und den Kindertagespflegebereich und für das Los 2 in die einzelnen Themenbereiche (Fokusthemen und Zusatzfokusthemen sowie Ergebnisse der Beobachtungen zur Prozessqualität).

Empfehlungen zu Strukturen und Finanzen im Kita-Bereich (Los 1)

- Es empfiehlt sich, das Verhältnis Mindestanforderungen und Standardqualität dahingehend anzupassen, dass statt fixierter Werte Spannbreiten zugelassen werden. Diese ermöglichen Einrichtungen Spielräume, um flexibel auf Anforderungen oder Begebenheiten reagieren zu können.
- Es empfiehlt sich mit Blick auf die Verteilungscharakteristika der verschiedenen Kostenarten grundsätzlich, an einem auf Pauschalen fußenden System festzuhalten.
- Es empfiehlt sich, dass überall dort, wo Pauschalansätze angelegt werden, sich diese (zumindest leicht) oberhalb des jeweiligen Durchschnittswertes orientieren. Durchschnittswerte erweisen sich an dieser Stelle insofern als bedingt geeignet, als dass ein Teil der Einrichtungen zwangsläufig diesen Wert überschreitet, so dass am Durchschnitt ausgerichtete Fördersätze für diese Einrichtungen nicht auskömmlich sind.
- Es empfiehlt sich, bei der Eingruppierung die Erfahrungsstufe 5 *nicht* zu ändern. Zwar zeigen die Befragungsergebnisse im Schnitt eine niedrigere Einstufung, die Beibehaltung der Stufe 5 hätte hier aber einen Puffereffekt, so dass in dieser Hinsicht Auskömmlichkeit gewährleistet wäre. Zudem würde dadurch eine möglichen Unterbietungsdynamik verhindert werden können.
- Es empfiehlt sich, Arbeitszeiten differenziert zu erfassen. Es hat sich gezeigt, dass bestimmte Tätigkeiten im Rahmen von Verfügungszeiten, Fortbildungen oder Leitungstätigkeiten seitens der Einrichtungen bislang nicht präzise quantifizierbar sind. Eine hinreichend präzise Erfassung von Arbeitszeiten könnte hier ungeachtet der Auswirkungen auf die Förderung für die Einrichtungen die Funktion eines Steuerungselementes haben.
- Es empfiehlt sich, die bestehende Anforderungssystematik weiter zu definieren. Insbesondere werden hinsichtlich der Außenflächen keine konkreten Anforderungen formuliert. Der Aspekt der Außenflächen ist indes mit nicht unerheblichen Kosten verbunden, die im bestehenden SQKM einen blinden Fleck darstellen.
- Es empfiehlt sich eine weitere Ausdifferenzierung der Fördersystematik. Dies betrifft insbesondere die Sachkostenregelung, deren Pauschalen gemäß §38 KiTaG nicht mit den tatsächlichen Kosten der Einrichtungen korrespondieren. So lassen sich z.B. keine Anhaltspunkte für eine räumliche bzw. raumstrukturelle Differenzierung finden. Eine Empfehlung lautet in die-

sem Zusammenhang, die Sachkosten in gebäudebezogene Kosten (differenziert nach Mietenstufen der Wohngeldverordnung des Bundes), in Verwaltungskosten und in laufenden Sachaufwand bezogen auf belegte Plätze aufzufächern.

- Es empfiehlt sich, hinsichtlich der Sachkosten für strukturell abweichende und begründete Sonderfälle neben der pauschalierten Erstattung die Öffnung zu einem bedarfsorientierten Spitzabrechnungsverfahren zu prüfen. Dies würde dem Umstand gerecht, dass gerade bei den Sachkosten eine große Streuung mit starken Abhängigkeiten von lage-, träger- und ortsbezogenen Besonderheiten besteht. Dies dürfte insbesondere für gebäudebezogene Kosten der Fall sein.

Empfehlungen zu Strukturen und Finanzen im Kindertagespflege-Bereich (Los 1)

- Es empfiehlt sich eine Neubemessung der Sachaufwandspauschale anhand aktueller Marktdaten. In diesem Zusammenhang sind auch die Fortschreibungswerte den realen Preissteigerungen anzupassen. Zudem würde es KTPP mit geringen Betreuungsleistungen entgegenkommen, statt eines stundenbezogenenen Pauschalsatzes einen monatsbezogenen Pauschalsatz zu definieren, um nicht vom Betreuungsumfang abhängige Fixkosten abzudecken. Inwieweit sich ein solcher Ansatz im bestehenden Finanzierungssystem abbilden ließe, ist nicht Gegenstand der Evaluation und wäre entsprechend zu prüfen.
- Es empfiehlt sich, bei der Berechnung der Anerkennungsbeträge nicht unmittelbar pädagogische Arbeitszeiten stärker zu berücksichtigen. Diese machen den Befragungsergebnissen zu Folge rund ein Sechstel der Arbeitszeit aus. In Anstellungsverhältnissen werden derartige Tätigkeiten als Arbeitszeit betrachtet und entsprechend vergütet, wobei in der KTP zu bedenken ist, dass es sich in der Regel um selbständige Tätigkeiten handelt, die entsprechend andere Tätigkeitskonstellationen mit sich bringen.
- Es empfiehlt sich, im Finanzierungsmodell die Höhe der Sozialversicherungsanteile neu zu berechnen. Die Erhebung zeigt, dass statt der kalkulierten 26% der Summe des Anerkennungsbetrages nur etwa 13% für diese Leistungen aufgebracht werden. Dieser Wert kann jedoch nicht als Referenz dienen, da sich mit der Erhöhung der Betriebskostenpauschale im Jahr 2023 die Berechnungsfaktoren maßgeblich verändert haben.
- Es empfiehlt sich eine regelmäßige Überprüfung und Anpassung der wesentlichen Berechnungsparameter des Finanzierungsmodells möglichst alle zwei Jahre. Diese könnte gesetzlich verankert werden. Wesentliche Berechnungsparameter sind die Lohnentwicklungen gemäß TVöD SuE, Miet- und Energiepreise, die allgemeine Preissteigerung sowie die statistischen Daten zur Anzahl der KTPP, zur Zahl der in der KTP betreuten Kinder, zur durchschnittlichen Betreuungszeit, zum Qualifizierungsniveau und zur Verteilung nach Betreuungsorten.
- Es empfiehlt sich, mit Blick auf ein verwertbares Monitoring ein einheitliches Erfassungssystem für Ausfalltage zu implementieren, indem örtliche Träger die Fehltage von KTPP dokumentieren (gegebenenfalls anlassbezogen) können. Mit der Kita-DB steht ein entsprechendes

Tool bereits zur Verfügung. Weiterhin empfiehlt es sich, gemeinsam mit KTP-Verbänden und örtlichen Trägern die Realisierbarkeit einer landeseinheitlichen Fortzahlungsregelung bei Ausfalltagen zu diskutieren. Der bestehende Ansatz, Ausfalltage pauschal in die Finanzierung mit einzukalkulieren, ohne dass jedoch an solchen Tagen eine Fortzahlung laufender Geldleistungen erfolgt, geht an der berufsalltäglichen Praxis von KTPP vorbei.

Empfehlungen zu qualitätsbezogenen Aspekten: Fokusthema „Leitungsfreistellung“ (Los 2)

- Mit der gesetzlichen Regelung von Leitungsfreistellung ist Schleswig-Holstein einen wichtigen Schritt auf dem Weg zu qualitätsvollen Strukturen gegangen. Die Berechnungsgrundlagen und letztendlich die Regelung zur Leitungsfreistellung sind vor dem Hintergrund der Evaluationsergebnisse erneut in den Blick zu nehmen und hinsichtlich vorliegender Vorschläge und Empfehlungen weiter anzupassen. Dafür wird empfohlen, sich an der aktuellen wissenschaftlichen Expertise zum Umfang von Leitungsfreistellung zu orientieren bzw. sich diesem kontinuierlich anzunähern (z. B. Strehmel & Viernickel, 2022; Strehmel, 2016, 2023).
- Zudem sollten die mit der Evaluation erfassten Rückmeldungen und Vorschläge der schleswig-holsteinischen Einrichtungsleitungen und -träger zu alternativen grundsätzlichen Berechnungsgrundlagen wie auch der weiteren zu berücksichtigenden Faktoren für die Berechnung der Leitungszeit in Schleswig-Holstein beachtet und diskutiert werden (stehen zusammengefasst mit dem vorliegenden Bericht zur Verfügung).
- Mit Blick auf die ermittelte Abweichung der real zur Verfügung stehenden Leitungszeiten und der laut Vertrag/Vereinbarung ist darauf zu achten, dass zugesicherte Leitungsfreistellungszeiten (inkl. die der stellvertretenden Leitungen) auch im Kitaalltag umsetzbar sind und tatsächlich umgesetzt werden können (auch unter Berücksichtigung des vorherrschenden Fachkräftemangels). Hier gilt es, (weitere) Strategien zur Realisierung zu entwickeln, damit Leitungen bei Personalausfall möglichst nicht im Gruppendienst einspringen müssen (z. B. durch den zusätzlichen Einsatz von Springerkräften). Eine weitere Möglichkeit wäre, Leitungen von Verwaltungstätigkeiten und Routinetätigkeiten möglichst zu entlasten, damit sie mehr Zeit für die pädagogischen Leitungsbereiche (hier u.a. auch für den Bereich der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit den Eltern, in welchen Leitungen sich wünschen, mehr Zeit investieren zu können) real zur Verfügung haben (z. B. zur Verfügung stellen eines Verwaltungsunterstützungssystems, wo noch nicht vorhanden, ebenso wie Regelungen mit dem Träger für die Freistellung stellvertretender Leitungskräfte).
- Insgesamt bedarf es – wo noch nicht vorhanden – regelmäßiger Evaluations- und Monitoring-Aktivitäten, um steuerungsrelevantes Handlungswissen einrichtungsbezogen generieren und bei der Kapazitäten-Planung nutzen zu können.
- Zudem wird empfohlen, dass Träger sich ihre bisherigen Trägerstrategien zur Unterstützung dahingehend ansehen, ob sie den aktuellen Bedarfen und Wünschen der Leitungen entsprechen. Hinweise dazu, in welchen Bereichen/Angeboten sich Leitungen mehr Unterstützung wünschen, sind mit dem vorliegenden Bericht verfügbar.

Empfehlungen zu qualitätsbezogenen Aspekten: Fokusthema „Verfügungszeiten“ (Los 2)

- Mit der gesetzlichen Festschreibung von Verfügungszeiten ist Schleswig-Holstein einen wichtigen Schritt auf dem Weg zu qualitätsvollen Strukturen gegangen. Die Evaluationsergebnisse zeigen, dass sich der Umfang der Verfügungszeiten als zentraler Indikator für die Realisierung einer guten pädagogischen Prozessqualität vor Ort in den Einrichtungen sowie auch für die Zusammenarbeit mit den Eltern darstellt. Da es die tatsächlichen Verfügungszeiten (nicht die laut Vertag/Vereinbarung) sind, die nachweislich einen positiven Einfluss auf die Qualität des pädagogischen Geschehens haben, gilt es perspektivisch, die Verfügungszeiten auch tatsächlich für Fachkräfte bereitzustellen und auf die Einhaltung zu achten.
- Vor dem Hintergrund, dass der Umfang der tatsächlichen Verfügungszeiten im Durchschnitt unterhalb des Umfangs der durchschnittlichen vertraglichen/vereinbarten Verfügungszeiten liegt, sollten (weitere) Strategien zur Realisierung des Verfügungszeitenanspruchs entwickelt und die reale Inanspruchnahme durch die Fachkräfte in den einzelnen Einrichtungen gemonitort werden.
- Der Entwicklung, wonach durch die Rückführung auf Mindestqualität in vielen Einrichtungen der Umfang an Verfügungszeiten seit Inkrafttreten des KiTaG gesunken ist, sollte entgegengesteuert werden. Dabei wird empfohlen, die Regelungen zu Berechnungsgrundlagen des Verfügungszeitenumfangs erneut in den Blick zu nehmen und vorliegende Vorschläge und wissenschaftliche Empfehlungen heranzuziehen (z.B. Anders et al., 2023, Strehmel & Viernickel, 2022), wonach mindestens 18% der wöchentlichen Arbeitszeit für jede Fachkraft empfohlen wird.
- Zudem sollten die mit der Evaluation erfassten Rückmeldungen und Vorschläge der schleswig-holsteinischen Einrichtungsleitungen und -träger zu alternativen grundsätzlichen Berechnungsgrundlagen wie auch der weiteren zu berücksichtigenden Faktoren für die Berechnung der Verfügungszeiten in Schleswig-Holstein beachtet und diskutiert werden (stehen zusammengefasst mit dem vorliegenden Bericht zur Verfügung).
- Das Ergebnis, dass der Anteil an Verfügungszeit, der in Teamarbeit investiert wird, signifikant angestiegen ist, sollte zum Anlass genommen werden, genauer zu betrachten, welche Bedarfe sich ggf. in den Einrichtungen und Teams geändert haben, und was es braucht, um sich daraus ergebende Prozesse zu unterstützen. Eine vertiefte Befragung zu Teamarbeit, Teamklima usw. könnte Aufschluss geben.
- Insgesamt wird empfohlen, die bisherigen und möglichen zukünftigen Trägerstrategien für den Bereich „Verfügungszeiten“ inkl. ihrer Ausgestaltung (Inhalte, Verteilung der Zeitkontingente auf Fachkräfte etc.) systematisch zu evaluieren bzw. zu monitoren, um daraus datenbasiert weitere Handlungsoptionen und ggf. Praxisempfehlungen/Handreichungen ableiten zu können.

Empfehlungen zu qualitätsbezogenen Aspekten: Fokusthema „Qualitätsmanagement“ (Los 2)

- Der Befund, dass laut Leitungsangaben rund ein Drittel der QB noch nicht über eine entsprechende Qualifikation für ihre Aufgabe verfügt, verweist auf entsprechend viel Nachqualifizierungsbedarf. Bislang wird im KiTaG § 20, Abs, 1 ein/e „qualifizierte/r Beauftragte/r“ vorgeschrieben, ohne die konkrete Art der Qualifizierung auszuführen. Folglich besteht in den Einrichtungen möglicherweise eine Unsicherheit bezüglich der konkreten gesetzlichen Anforderungen, die vor allem für die Personen relevant sein dürften, die als Teil des Teams bzw. der Leitungsebene die Funktion des/der QB (mit-)übernehmen. Hier gilt es perspektivisch, die Qualifikationsanforderungen klarer zu definieren und entsprechend darüber zu informieren.
- Vor dem Hintergrund des Befundes, dass die Qualifikation der qualitätsbeauftragten Person in positivem Zusammenhang mit der Qualität des Interaktionsklimas in den Einrichtungen steht, wird empfohlen, die (Nach-)Qualifizierung voranzubringen und entsprechende Fort- und Weiterbildungsangebote systematisch auszubauen.

Empfehlungen zu qualitätsbezogenen Aspekten: Fokusthema „Pädagogische Fachberatung“ (Los 2)

- Eine wichtige Voraussetzung für die gewinnbringende Inanspruchnahme päd. Fachberatung sind entsprechende zeitliche Ressourcen auf Seiten der Leitungs- und Fachkräfte.
- Es wird angeraten, päd. Fachberatung prozesshaft und alltagsbegleitend zu gestalten und strukturell in den KiTas und bei den Trägern als dauerhaftes Element zu verankern. Dazu sollte die im KiTaG genutzte Begrifflichkeit „*kontinuierliche* Inanspruchnahme päd. Fachberatung“ konkretisiert und entsprechend finanziell hinterlegt werden. So könnten sowohl verbindliche Stundenkontingente als auch ein Richtwert zur Kontaktregelmäßigkeit diskutiert werden.
- Des Weiteren wird empfohlen, über eine Erhöhung des Nutzungsanspruchs für Einrichtungen mit (Struktur-) Merkmalen (wie z. B. „Brennpunkt-Kitas“, hohe Fluktuation im Team), die eine höhere Beratungsintensität zur Folge haben, zu diskutieren. Bei der Ermittlung eines angemessenen Zeitkontigents je Einrichtung sollte erörtert und diskutiert werden, welche spezifischen Bemessungsgrundlagen und Faktoren hierbei Berücksichtigung finden sollten. Dabei sollten insbesondere die Einrichtungsleitungen und Fachberatungen selbst einbezogen werden. Bei der Einführung einer Beratungsdichte empfiehlt sich eine wissenschaftliche Begleitung zur Erörterung der Wirkung und etwaiger Nachsteuerungsbedarfe.
- Zur Sicherstellung der Fachberatungsqualität sollte eine bedarfsgerechte Fort- und Weiterbildungslandschaft für päd. Fachberatungen sichergestellt werden. Die vorliegenden Evaluationsergebnisse zu den Angaben von Fachberatungen zu ihren Kompetenzen und Schwerpunktthemen könnten hierbei Anregung zur Gestaltung der Fort- und Weiterbildungen geben.

- Zudem wird zur Gewährleistung der benötigten fachlichen Kompetenzen und thematisch umfangreichen Beratungstätigkeit der päd. Fachberatungen eine Intensivierung der Netzwerkarbeit im Fachberatungssystem nahegelegt. Hierbei sollte sowohl der Aufbau eines Netzwerkes zwischen den päd. Fachberatungen als auch die Austauschmöglichkeiten mit Politik und Verwaltung gefördert und erweitert werden.
- Um Zugangsbarrieren zum Fachberatungssystem abzubauen und Träger und Einrichtungen dabei zu unterstützen, eine passende pädagogische Fachberatung zu finden, sollten entsprechende einrichtungsübergreifende Strukturen geschaffen werden (wie z.B. eine Online-Plattform zur Vermittlung von päd. Fachberatung).
- Vor dem Hintergrund, dass die Evaluationsergebnisse das Reformelement „Inanspruchnahme von päd. Fachberatung“ nachweislich als einen der Indikatoren für gute pädagogische Prozessqualität der Einrichtungen identifiziert haben, erscheint es lohnend, weiteren Aspekten pädagogischer Fachberatung (wie z. B. Qualifikationsanforderungen, die Beratungsqualität und Kontaktintensität) in Bezug auf mögliche Zusammenhänge mit der pädagogischen Qualität wissenschaftlich nachzugehen.

Empfehlungen zu qualitätsbezogenen Aspekten: Fokusthema „Kindertagespflege“ (Los 2)

- Als besonders relevant stellen sich im Reformbereich „Kindertagespflege“ die Vertretungsregelungen bei Ausfallzeiten von KTPP und deren Umsetzung dar. Hier gilt es, verlässliche Vertretungsangebote auszubauen, sodass Eltern, welche darauf angewiesen sind, auch tatsächlich entsprechende und zu ihnen passende Betreuungsalternativen bei Ausfallzeiten ihrer KTPP erhalten können.
- Bei den Planungen von Vertretungsregelungen und -modellen sollten die aus Elternsicht relevanten Kriterien (wie vorheriges Kennenlernen der Vertretungsperson, eine gute Beziehung zwischen dieser und dem Kind, gewohnte Betreuungszeiten sowie eine gute Erreichbarkeit des Betreuungsorte) einbezogen werden, damit Betreuungsalternativen auch tatsächlich zu den Bedarfen von Eltern passen und von ihnen in Anspruch genommen werden.
- Der Evaluationsbefund, wonach einzelne oder auch mehrere örtliche Träger ihren Aufgaben im Bereich der KTP bisher noch nicht ausreichend nachkommen (wie Förderung von Zusammenschlüssen von KTPP sowie die Bereitstellung alternativer Betreuungsmöglichkeiten bei Ausfall von KTPP, Abgrenzung von KTP zu Kindertageseinrichtungen und Bereitstellung von ausreichend Fortbildungsangeboten für KTPP) sollte perspektivisch mit entsprechenden Maßnahmen aufgegriffen werden.
- Bei der Weiterentwicklung der Angebotsplanung auf Seiten der örtlichen Träger sollte sich besonders auf diejenigen Angebotsformate konzentriert werden, welche bisher noch nicht vorgehalten werden (insbesondere Angebote in der Schnittstelle zwischen KTP und Kita wie Austausch- und auch Hospitationsmöglichkeiten).

Empfehlungen zu qualitätsbezogenen Aspekten: Zusätzliches Fokusthema „Überprüfung der Mindestqualität (Qualitätsaufsicht) und Angebot von Zusatzqualität“ (Los 2)

- Der Evaluationsbefund, laut dem es bei allen Fördervoraussetzungen, bei welchen die örtlichen Träger zur Überprüfung der Einhaltung und Umsetzung verpflichtet sind, örtliche Träger gibt – einzelne bis hin zu einem großen Anteil –, welche ihrer Verpflichtung noch nicht nachkommen, sollte verstärkt in den Blick genommen und Lösungsansätze diskutiert werden. Dazu gehört auch die Klärung von Fragen nach Zuständigkeiten, Verfahren, Aufgaben, Regelungen und Ermächtigungen.
- Dass die mit dem KiTaG eingeführte Mindestqualität teilweise niedriger liegt als bisherige Träger-Qualitätsstandards und es dadurch bei Trägern/Einrichtungen zu einer Rückführung der Qualität gekommen ist, die ggf. nicht durch (bereichsspezifische) Zusatzqualität ausgeglichen wird, ist kritisch zu diskutieren.

Empfehlungen zu qualitätsbezogenen Aspekten: Zusatzfokusthema „Stärkung der Eltern“ und „finanzielle Entlastung der Eltern“ (Los 2)

- In der Fülle an Unterstützung- und Beteiligungsmöglichkeiten, die mit der Evaluation angesprochen wurden, sollten insbesondere die Angebote in den Blick genommen werden, welche bislang weniger in den Einrichtungen verfügbar sind (z. B. Hospitationsmöglichkeiten, Elterntreffs, Mitsprache bei alltagsorganisatorischen Fragen), sowie die, welche sich als für die Eltern zentral darstellen (z. B. Sicherstellung verlässlicher und flexibler Betreuungszeiten).
- Der Evaluationsbefund, wonach Eltern und Elternvertretungen fast durchgängig seltener Angebote in ihrer Einrichtung als vorhanden wahrnehmen als Leitungen, deutet insofern auf eine unzureichende Kommunikation in den Einrichtungen hin, als dass entsprechende Angebote zwar theoretisch vorgehalten, aber von den Eltern nicht als für sie verfügbar wahrgenommen werden. Hier braucht es perspektivisch effektivere Kommunikationsformen, um die Eltern zu informieren.
- Insgesamt verweisen die Ergebnisse auf einen Diskussionsbedarf zur gesetzlichen Vorgabe der Elternpartizipation allgemein und der Beteiligung von Elternvertretungen an wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Einrichtungen konkret – und zwar sowohl hinsichtlich der Interpretation des Umfangs und der Reichweite als auch der Erwartungen und Einstellungen der verschiedenen Akteursgruppen. So bedarf es unter anderem transparenter Verfahren der Entscheidungsprozesse, damit das Verständnis von Beteiligung klar definiert und für alle Akteursgruppen einheitlich verständlich ist. Neben transparenter Kommunikation hierüber braucht es für die Einrichtungen Erprobungen passender Beteiligungs- und Mitentscheidungsformate für Eltern.
- Der Dialog und die Verständigung über das Thema Beteiligung/Partizipation sollte dabei neben der Elternpartizipation auch die Partizipation von Kindern im Einrichtungsalltag umfassen.

- Wo dies noch nicht erfolgt, wird zur Durchführung und Auswertung diesbezüglicher Evaluations- und Monitoring-Aktivitäten geraten – z. B. durch regelmäßige und systematische Elternbefragungen, die neben den Abfragen zum Vorhandensein und zur Nutzung von Unterstützungs- und Beteiligungsangeboten auch die Elternzufriedenheit und Elternbedarfe erfassen.
- In Bezug auf die Möglichkeit für Eltern, Delegierte zur Wahl der Kreiselternvertretung zu werden und somit die Kreiselternvertretung zu wählen oder selbst als Mitglied gewählt zu werden, sollte die Informationslage von Kindertagespflegepersonen und Eltern noch weiter gestärkt werden.
- Die Höhe der monatlichen Elternbeiträge und der Verpflegungskostenbeiträge stellt sich als zentrales und weiter in den Blick zu nehmendes Thema dar. Bei allen weiteren Reformentscheidungen ist zu berücksichtigen, dass der Reformaspekt der finanziellen Entlastung von Eltern nicht gegen Qualitätsaspekte der pädagogischen Arbeit vor Ort in den Kitas ausgespielt werden darf. An dieser Stelle wird auf die diesbezüglichen Ausführungen und die Empfehlungen im Evaluationsbericht zum Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) verwiesen.

Empfehlungen zu qualitätsbezogenen Aspekten: Zusatzfokusthema „Alltagsintegrierte sprachliche Bildung“ (Los 2)

- Es wird empfohlen, die Elternbeteiligung im Bereich Sprachbildung auszuweiten. Angestrebt werden sollte, dass
  - möglichst alle Kindertageseinrichtungen schriftliche mehrsprachige Kommunikation entsprechend der Familienzusammensetzung der Einrichtung anbieten.
  - die Konzeption in weiteren Familiensprachen zur Verfügung steht.
  - die Elternvertretung am Sprachförderkonzept beteiligt wird, um die Bedarfe der Eltern zu erfassen und in der päd. Arbeit zu berücksichtigen.
- Ein spezifisches Konzept zur alltagsintegrierten Sprachbildung sollte Grundlage der sprachlichen Bildungsarbeit in den Einrichtungen sein.
- Ebenso wird zur Ausweitung von Evaluations- und/oder Monitoring-Aktivitäten in den Bereichen der Alltagsintegrierten sprachlichen Bildung und der entsprechenden Fachkräftequalifizierung auf Seiten der Träger angeraten.
- Ein bedarfsgerechtes Fort- und Weiterbildungsangebot im Bereich der sprachlichen Bildung ist nachhaltig vorzuhalten. Zudem wird auch für päd. Fachberatungen eine entsprechende Qualifizierung empfohlen.

Empfehlungen zu qualitätsbezogenen Aspekten: Zusatzfokusthema „Erhöhung des Betreuungsschlüssels“ (Los 2)

- Um die gesetzlich festgelegte Erhöhung des Betreuungsschlüssels umsetzen zu können, bedarf es gelingender Strategien zum Umgang mit Personalausfall sowie zur mittel- und längerfristigen strategischen und nachhaltigen lebensphasenorientierten Personalplanung. Etablierte und neuere Ansätze (dazu gehören auch die Themen PiA, „Helfende Hände", Quereinstieg etc.) gilt es hierfür vertieft in den Blick zu nehmen und zu diskutieren.

Empfehlungen zu qualitätsbezogenen Aspekten: Zusatzfokusthema „Reduzierung der maximalen Gruppengröße“ (Los 2)

- Wo noch nicht vorhanden sollten von den Trägern regelmäßige Evaluations- und Monitoring-Aktivitäten zur Sicherstellung der Einhaltung der maximalen Regelgruppengröße durchgeführt werden, um steuerungsrelevantes Handlungswissen einrichtungsbezogen zu generieren und die Strategien danach auszurichten.

Empfehlungen zu qualitätsbezogenen Aspekten: Zusatzfokusthema „Bedarfsplanung“ (Los 2)

- Perspektivisch gilt es, Strategien zu entwickeln, um die Platzbedarfe zu decken. Dies erscheint umso wichtiger vor dem Hintergrund, dass alle örtlichen Träger einheitlich für die nächsten Jahre weiterhin einen Fachkraftmangel prognostizieren.
- Bei der Bedarfsplanung sind weitere Faktoren, wie z. B. demografische Entwicklungen in Form veränderter Kinderzahlen, zu berücksichtigen.
- Zudem ist sowohl für den Kita-Bereich als auch den KTP-Bereich zu überlegen, welche Akteursgruppen stärker als bislang an der Bedarfsplanung beteiligt werden sollten.

Empfehlungen zu qualitätsbezogenen Aspekten: Zusatzfokusthema „Personalqualifikation“ (Los 2)

- Vor dem Hintergrund der vielfältigen beruflichen Qualifikationen wird empfohlen, die Einführung und Nutzung von Aufgabenverteilung und Multiplikator:innen-Rollen in den Einrichtungen voranzubringen und Profile im pädagogischen Team herauszuarbeiten, um die verschiedenen Schwerpunktsetzungen der Fachkräfte einzubinden und bestmöglich im Kita-Alltag nutzen zu können.
- Die Entwicklung der PiA und der Einsatz von PiA-Auszubildenden in den Einrichtungen sollte wissenschaftlich begleitet werden.

Empfehlungen zur „pädagogischen Prozessqualität“ (Los 2)

- Insgesamt lassen sich die Befunde zum Niveau der globalen päd. Qualität aus den untersuchten Kitas (gemessen mit der KES-RZ) und Krippen (gemessen mit der KRIPS-RZ) in Schleswig-Holstein mit Ergebnissen aus anderen von pädquis durchgeführten bundesweiten Evaluatio-

nen vergleichen. Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung sollten sich auf die Bereiche konzentrieren, die den Evaluationsbefunden zufolge im niedrigen Qualitätsbereich liegen (z. B. Pflege/Routinen) sowie auf die Bereiche mit Qualitätseinbußen im Verlauf der Evaluation (z. B. Interaktionen, sprachliche und kognitive Anregungen).

- Bezüglich der bereichsspezifischen Qualität der Kitas in Schleswig-Holstein (gemessen mit der KES-E) weisen die Befunde auf deutliche Entwicklungsbedarfe hin, die mit gezielten Maßnahmen adressiert werden sollten (z. B. sprachliche Anregung). Vergleicht man diese Qualitätswerte mit Befunden aus anderen von pädquis durchgeführten bundesweiten Evaluationen, so kann allerdings ebenfalls festgestellt werden, dass sich dieses Befundmuster in ähnlicher Weise auch dort wiederfindet.
- Die Beobachtungsstudie gibt einen ersten Überblick zur pädagogischen Qualität in den Einrichtungen in Schleswig-Holstein. Es wird empfohlen, daran anzusetzen und perspektivisch regelmäßig umfangreichere Daten zur pädagogischen Qualität im Land zu erfassen und auszuwerten. Damit können weitere Handlungsempfehlungen abgeleitet und Bildungspolitik, Trägerhandeln sowie die pädagogische Arbeit vor Ort noch gezielter und empirisch fundiert gestaltet werden (Stichwort: landesweites datenbasiertes Qualitätsmonitoring).
- Neben der Betrachtung der globalen und bereichsspezifischen pädagogischen Qualität in Kitas und Krippen empfiehlt es sich, dabei auch den Hort- und Ganztagsangebotebereich und die Kindertagespflege in den Blick zu nehmen. Dabei könnten auch inhaltliche Schwerpunkte gesetzt werden, z. B. sprachliche Anregungsqualität, Qualität der Partizipation von Kindern und Eltern.

Krankenstand in Berufen der Kinderbetreuung und -erziehung

Eine Auswertung von Krankenkassendaten

Davin P. Akko

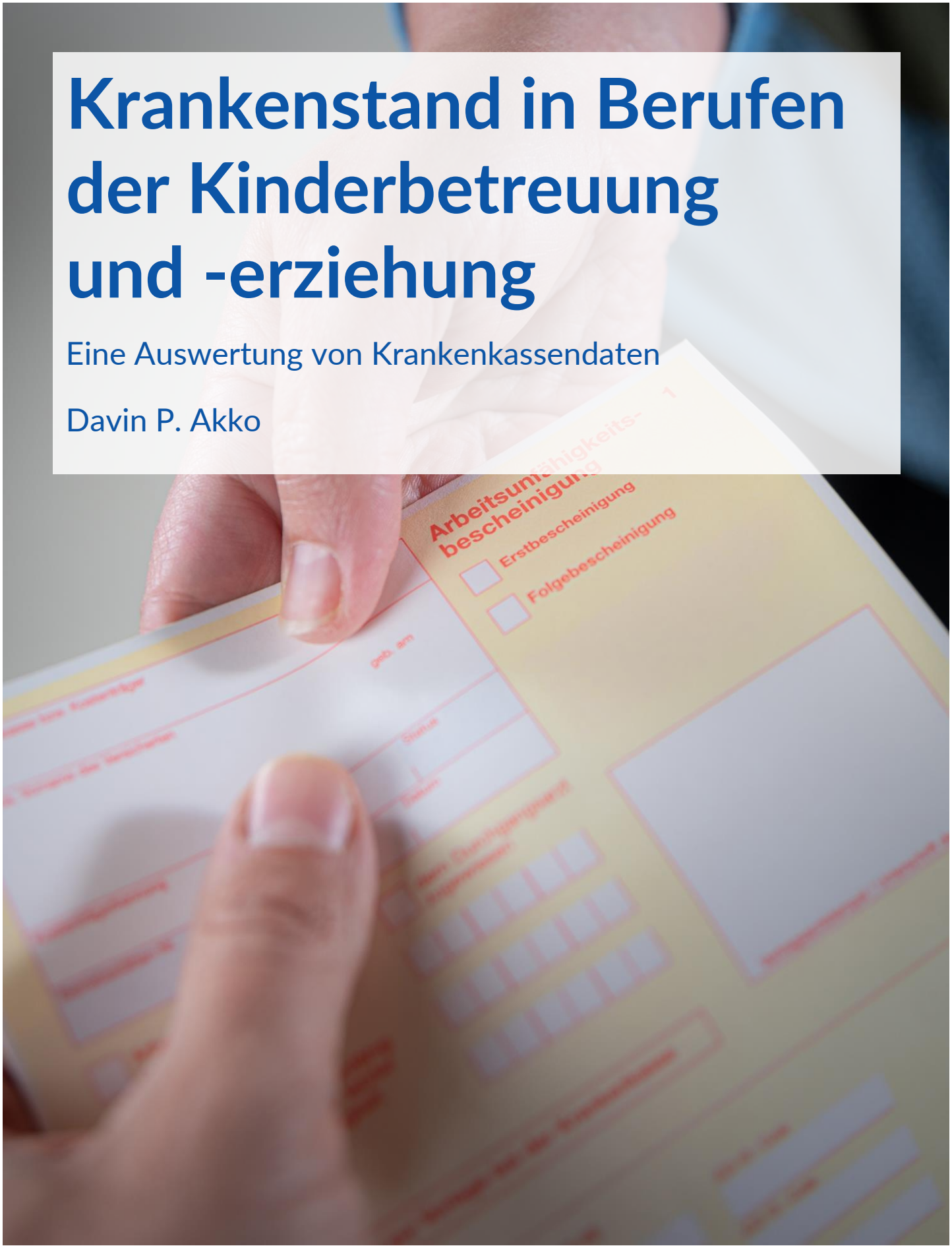

BertelsmannStiftung

Impressum

© Bertelsmann Stiftung, Gütersloh
August 2024

Bertelsmann Stiftung
Carl-Bertelsmann-Straße 256
33311 Gütersloh

Anette Stein
Director Bildung und Next Generation
Telefon +49 5241 81-81274

anette.stein@bertelsmann-stiftung.de
bertelsmann-stiftung.de

© Titelfoto: mpix-foto, Adobe Stock

DOI-Nummer: 10.11586/2024108

Krankenstand in Berufen der Kinderbetreuung und -erziehung

Eine Auswertung von Krankenkassendaten

Autor:

Davin P. Akko

Über uns

Frühkindliche Bildung

Das Projekt "Frühkindliche Bildung" setzt sich für Chancengerechtigkeit und ‚gute' Bildung, Betreuung und Erziehung für alle Kinder in KiTas ein. Um diese zu gewährleisten, braucht es professionelle frühkindliche Bildungssysteme, die wir mit unseren Projektaktivitäten unterstützen möchten. Die Beteiligung aller am FBBE-System beteiligten Menschen steht für uns dabei im Mittelpunkt.

Das Angebot und die Qualität der Kindertagesbetreuung unterscheiden sich in Deutschland stark je nach Wohnort eines Kindes und seiner Familie. In einigen Bundesländern sind Fachkräfte in KiTas für doppelt so viele Kinder verantwortlich wie in anderen. Aber auch innerhalb der Bundesländer erfahren Kinder je nach Region sehr unterschiedliche KiTa-Qualität.

Um für alle KiTa-Kinder unabhängig von ihrem Wohnort vergleichbare Bildungschancen zu gewährleisten, unterstützen wir mit dem Projekt "Frühkindliche Bildung" professionelle frühkindliche Bildungssysteme durch drei Handlungsansätze. Sie zeichnen unser Gesamtprojekt „Frühkindliche Bildung“ und die dazugehörigen Teilprojekte aus:

- Transparenz herstellen – Kommunikation und Dialog fördern
- Professionalität unterstützen – Eigenverantwortung stärken
- Beteiligung ermöglichen – Empowerment fördern

Inhalt

1 Hintergrund....2

2 Ergebnisse....3

3 Schlussfolgerung....6

4 Methodische Hinweise....7

5 Literaturverzeichnis....8

1 Hintergrund

Seit der Einführung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung ab dem ersten vollendeten Lebensjahr, zum 01.08.2013, hat sich die Zahl der pädagogisch Tätigen in KiTas von 491.789 (2013) auf 722.043 (2022) Fachkräfte erhöht (vgl. Bertelsmann Stiftung, 2023). Die strukturellen Rahmenbedingungen haben sich hingegen nicht genügend verbessert. Anhand des Personalschlüssels lässt sich erkennen, dass im Jahr 2022 62 % der Krippengruppen und 54 % der Kindergartengruppen einen Personalschlüssel aufweisen, der deutlich ungünstiger ist als empfohlen (vgl. Bertelsmann Stiftung, 2023). Zudem weist eine Vielzahl von Studien darauf hin, dass der gesetzlich verankerte Förderauftrag mit den aktuell zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen nicht erfüllt werden kann (vgl. Bock-Famulla et al., 2024; Klusemann et al., 2022). In einer Umfrage gaben 58,1 % des pädagogischen Personals an, in ihrem Arbeitsalltag häufig oder konstant mit Personalmangel konfrontiert zu sein (vgl. Hildebrandt et al., 2023). Unter diesen Bedingungen entsteht für die Fachkräfte eine Mangelsituation zwischen den pädagogischen Ansprüchen auf der einen und den verfügbaren Ressourcen auf der anderen Seite (vgl. Klusemann et al., 2022). Diese erschwerten Arbeitsbedingungen werden seitens des pädagogischen Personals zunehmend als Belastung wahrgenommen. Hierbei werden das unangemessene Gehalt, Unterbrechungen und Störungen bei der Arbeit, zu wenige Möglichkeiten zur beruflichen Weiterentwicklung sowie die geringe Anerkennung als besonders belastend empfunden (vgl. Gambaro et al., 2021).

Es besteht mittlerweile ein umfangreicher Forschungskonsens darüber, dass eine permanent überhöhte Arbeitsbelastung sowohl physische als auch mentale Auswirkungen bei den Beschäftigten nach sich ziehen kann (vgl. Akko et al. 2024; Dettmers et al., 2020). Darüber hinaus berichten die Krankenkassen TK, AOK sowie DAK den bisher höchsten Anstieg des Krankenstandes im Jahr 2022 (vgl. Techniker Krankenkasse 2023; Badura et al., 2023; vgl. Hildebrandt et al., 2023). Eine Studie ergab, dass Beschäftigte in Branchen mit hohem Personalmangel besonders häufig von Schmerzen, Schlafstörungen und Erschöpfung betroffen sind. Dies resultiert in einer Zunahme der Arbeitsunfähigkeitstage in entsprechenden Berufsgruppen (vgl. Hildebrandt et al., 2023). Hingegen liegen derzeit keine Daten vor, die Aussagen über die Entwicklung der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeitstage des pädagogischen Personals in den jeweiligen Bundesländern ermöglichen. Der vorliegende Beitrag liefert mit Hilfe einer Sonderauswertung der DAK-Gesundheit wertvolle Erkenntnisse in diesem Kontext.

Im Folgenden wird anhand von bereitgestellten Daten der DAK-Gesundheit analysiert, inwieweit das KiTa-Personal in den Jahren 2020 bis 2023 von Arbeitsunfähigkeit betroffen war. Berechnungsgrundlage sind die DAK-Gesundheitsreports 2021 bis 2024 (vgl. Marschall et al., 2021; Schuhmann et al., 2022; Hildebrandt et al., 2023; Dehl et al., 2024) sowie eine Sonderauswertung für die Berufe in der Kinderbetreuung und -erziehung der DAK-Gesundheit. Weitere Informationen zum methodischen Vorgehen finden Sie in dem Abschnitt „Methodische Hinweise“.

2 Ergebnisse

Im Jahr 2023 weist das KiTa-Personal in nahezu allen Bundesländern eine durchschnittliche Anzahl von mehr als 30 Arbeitsunfähigkeitstagen auf (vgl. Tabelle 1). Lediglich die Bundesländer Baden-Württemberg (22,6 AU-Tage) und Bayern (23,8 AU-Tage) weisen verhältnismäßig geringe Arbeitsunfähigkeitstage auf. Darüber hinaus werden in Ostdeutschland mit 34,0 Tagen deutlich höhere Arbeitsunfähigkeitsmeldungen registriert als in Westdeutschland (28,9 AU-Tage). Im Vergleich zu den anderen Berufsgruppen ist das KiTa-Personal im Jahr 2023 durchschnittlich 9,5 Tage mehr aufgrund von Arbeitsunfähigkeit abwesend. Die größten Diskrepanzen zwischen allen Berufsgruppen und dem KiTa-Personal treten 2023 in den Stadtstaaten Berlin (+15,3 AU-Tage) und Hamburg (+14,3 AU-Tage) auf (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1
Durchschnittliche Anzahl der AU-Tage je DAK-Versicherungsjahr in allen Berufsgruppen (alle BG) und in den Berufen in der Kinderbetreuung und -erziehung (BG KiTa) nach Datenjahren

	2020			2021			2022			2023		
	Alle BG	BG KiTa	Differenz	Alle BG	BG KiTa	Differenz	Alle BG	BG KiTa	Differenz	Alle BG	BG KiTa	Differenz
BW	12,6	18,7	6,1	11,9	18,5	6,6	17,2	25,4	8,2	17,1	22,6	5,5
BY	13,7	19,7	6,0	13,2	19,4	6,2	18,2	26,8	8,6	17,5	23,8	6,3
BE	15,4	27,1	11,7	14,3	27,0	12,7	19,6	33,7	14,1	20,4	35,7	15,3
BB	18,9	30,2	11,3	18,7	29,6	10,9	24,7	36,8	12,1	23,8	34,6	10,9
HB	15,0	26,2	11,2	13,9	22,0	8,2	19,3	34,1	14,8	21,6	33,4	11,8
HH	13,1	23,4	10,4	12,9	22,7	9,8	18,4	33,7	15,3	18,9	33,2	14,3
HE	15,0	22,8	7,8	14,5	22,6	8,1	20,4	30,4	10,0	20,9	30,7	9,8
MV	18,2	27,2	9,0	17,9	26,5	8,6	24,9	37,4	12,5	24,0	34,7	10,7
NI	15,0	24,4	9,5	14,6	25,1	10,5	20,6	33,0	12,5	20,8	31,2	10,4
NW	14,9	22,3	7,4	14,3	24,0	9,7	19,7	30,2	10,5	20,7	30,5	9,9
RP	16,0	24,1	8,1	15,4	25,8	10,4	20,8	33,0	12,2	21,4	30,3	8,9
SL	18,1	25,3	7,2	17,3	23,5	6,2	22,9	33,9	11,0	24,3	32,4	8,1
SN	16,9	30,7	13,8	16,4	26,5	10,1	21,2	33,2	12,0	21,3	33,0	11,7
ST	19,2	29,3	10,1	19,2	29,9	10,7	24,8	34,6	9,8	24,7	34,0	9,3
SH	15,0	20,7	5,7	14,6	21,9	7,3	20,1	31,5	11,4	21,1	32,0	11,0
TH	18,6	28,7	10,1	18,6	29,9	11,3	24,0	38,4	14,4	23,2	31,9	8,7
OST	18,5	29,4	10,9	18,2	28,7	10,5	24,1	36,4	12,3	23,5	34,0	10,5
WEST	14,5	22,1	7,6	13,9	22,6	8,7	19,4	30,0	10,6	19,7	28,9	9,2
DE	15,0	23,2	8,2	14,5	23,5	9,0	20,0	31,0	11,1	20,1	29,6	9,5

Anmerkung: Weitere Informationen zu der methodischen Aufbereitung dieser Tabelle finden Sie in dem Abschnitt „Methodische Hinweise“.

Bei Betrachtung der zeitlichen Entwicklung wird ersichtlich, dass die Anzahl der AU-Tage in nahezu allen Bundesländern im Jahr 2022 den höchsten Stand aufwies. Obgleich die Werte im Jahr 2023 eine leichte Abnahme verzeichnen, befinden sich die AU-Tage im Jahr 2023 im Vergleich zu den Daten aus den Jahren 2020 und 2021 nach wie vor auf einem außerordentlich hohen Niveau. In den Ländern Berlin (35,7 AU-Tage), Hessen (30,7 AU-Tage) und Schleswig-Holstein (32,0 AU-Tage)

sind die Arbeitsunfähigkeitsmeldungen im Jahr 2023 sogar am höchsten (vgl. Tabelle 1). Als Ursachen für die enormen Anstiege seit 2022 werden seitens der Krankenkassen insbesondere eine Zunahme von Atemwegserkrankungen sowie die verbesserte Daten-Erhebung durch die neu eingeführte digitale Krankmeldung genannt (vgl. DAK-Gesundheit, 2023). Darüber hinaus tragen jedoch im großen Maße auch psychische Erkrankungen zu den hohen AU-Tagen des KiTa-Personals bei.

Abbildung 1
Entwicklung der durchschnittlichen AU-Tage je DAK-Versicherungsjahr nach Berufsgruppen, Deutschland und Ost- bzw. Westdeutschland

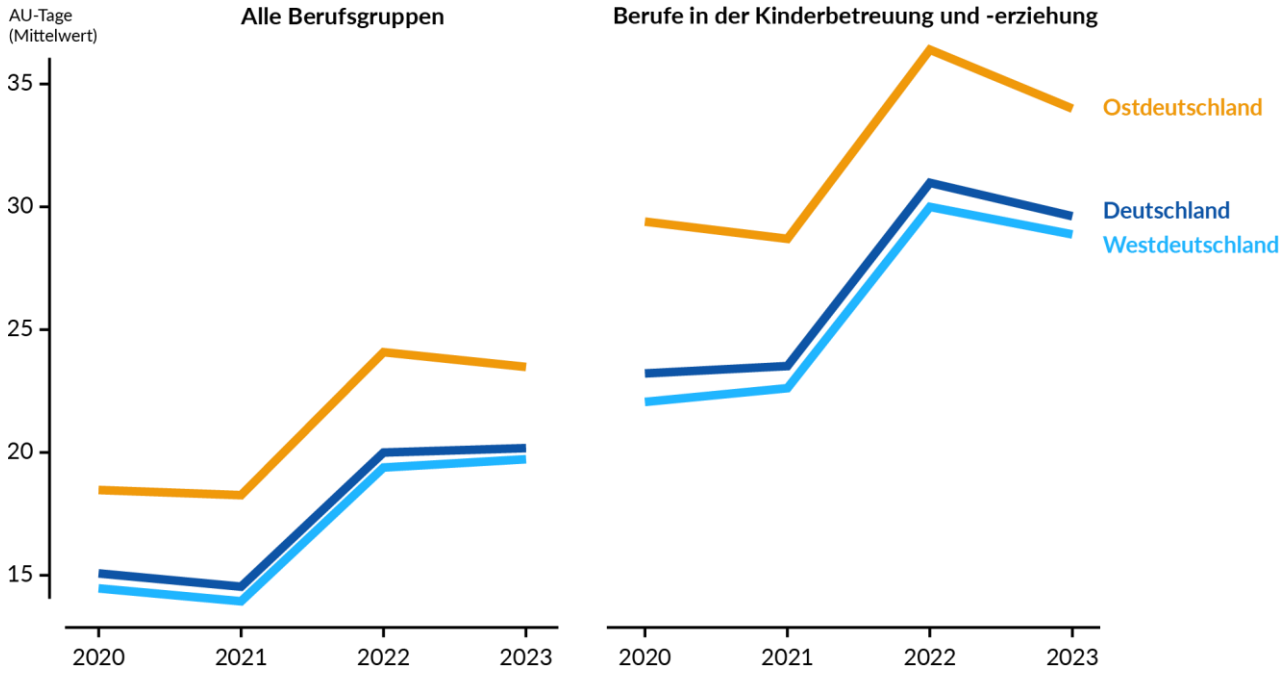

Anmerkung: Weitere Informationen zu der methodischen Aufbereitung dieser Abbildung finden Sie in dem Abschnitt „Methodische Hinweise“.

Gemessen an der Anzahl der AU-Tage je versicherter Person sind psychische Erkrankungen in Berufen in der Kinderbetreuung und -erziehung laut Techniker Krankenkasse der zweithäufigste Grund für Fehlzeiten (vgl. Techniker Krankenkasse, 2024). Darüber hinaus deuten erste Analysen darauf hin, dass die Anzahl der AU-Tage aufgrund psychischer Erkrankungen auch im Jahr 2024 weiterhin steigt (vgl. DAK-Gesundheit, 2024).

Bei der Entwicklung der AU-Tage aufgrund von psychischen Erkrankungen fällt auf, dass sich beim KiTa-Personal bundesweit ein Anstieg von durchschnittlich 5,2 (2020) auf 6,0 (2023) AU-Tage ergibt (vgl. Tabelle 2). Berufsgruppenübergreifend lagen die Werte 2020 bei 2,65 (vgl. Marschall et al., 2021) und 2023 bei 3,23 (vgl. Dehl et al., 2024). Folglich ist die Anzahl der Fehltage aufgrund einer psychischen Erkrankung beim KiTa-Personal nahezu doppelt so hoch im Vergleich zu allen anderen Berufsgruppen. Mit 8,4 Tagen ist der Anteil der Arbeitsunfähigkeiten aufgrund psychischer Erkrankung beim KiTa-Personal im Saarland 2023 besonders hoch. Es folgen Hamburg mit 7,9 und Bremen mit 7,7 AU-Tagen.

Betrachtet man den prozentualen Anteil der AU-Tage aufgrund psychischer Krankheiten an allen AU-Tagen bei Personen in Berufen der Kinderbetreuung und -erziehung, so fällt auf, dass der bundesweite Anteil insbesondere in 2020 (22,5 %) und 2021 (25,5 %) Höchststände erreicht (vgl. Tabelle 2). Diese Entwicklung deckt sich mit den Ergebnissen einer Studie des Robert Koch-Instituts, welche während der Coronapandemie eine Zunahme von Depressionen und Angstsymptomen feststellte (vgl. Robert Koch-Institut, 2022). Die höchsten Anteile psychisch bedingter Arbeitsunfähigkeitstage treten im Datenjahr 2021 für Hamburg (33,9 %) und das Saarland (30,1 %) auf (vgl. Tabelle 2). Im Jahre 2022 fallen die Anteile der AU-Tage aufgrund psychischer Krankheit in allen Bundesländern deutlich ab. Grund hierfür ist der bereits beschriebene prozentuale Anstieg der Atemwegserkrankungen im Jahr 2022 (vgl. DAK-Gesundheit, 2023). 2023 entwickeln sich die Anteile in den Bundesländern sehr unterschiedlich. In einigen Bundesländern sinken (BW, HH, RP), in anderen steigen (BY, BE, BB, HE, SL, ST, SH) die Anteile der AU-Tage aufgrund psychischer Erkrankung. Deutschlandweit machen sie 2023 20,3 % aller AU-Tage des KiTa-Personals aus (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2
Prozentualer Anteil der AU-Tage je DAK-Versicherungsjahr aufgrund psychischer Erkrankungen in den Berufen in der Kinderbetreuung und -erziehung

	2020		2021		2022		2023	
	AU-Tage	% an allen AU-Tagen	AU-Tage	% an allen AU-Tagen	AU-Tage	% an allen AU-Tagen	AU-Tage	% an allen AU-Tagen
BW	3,6	19,30 %	4,4	23,60 %	4,4	17,20 %	3,8	16,90 %
BY	4,5	22,60 %	4,7	24,20 %	4,8	18,10 %	4,9	20,70 %
BE	6,2	23,10 %	7,2	26,70 %	5,4	15,90 %	7,3	20,50 %
BB	6,9	22,70 %	7,3	24,80 %	6,1	16,50 %	7,2	20,80 %
HB	7,5	28,90 %	5	22,90 %	8,1	23,70 %	7,7	23,00 %
HH	6,8	29,20 %	7,7	33,90 %	9	26,70 %	7,9	23,70 %
HE	5,2	22,80 %	5,2	22,90 %	5,7	18,70 %	6,2	20,20 %
MV	6	21,90 %	6,4	24,10 %	7,7	20,50 %	7,4	21,50 %
NI	5	20,60 %	7,5	29,90 %	6,7	20,20 %	6,4	20,50 %
NW	5,5	24,50 %	6,1	25,20 %	5,9	19,40 %	6,2	20,20 %
RP	5,1	21,30 %	7,1	27,30 %	7	21,30 %	5,3	17,40 %
SL	6,7	26,50 %	7,1	30,10 %	7,2	21,20 %	8,4	26,00 %
SN	7,7	25,00 %	5,7	21,60 %	6,1	18,50 %	6,2	18,80 %
ST	5,8	19,70 %	6,4	21,20 %	5,7	16,30 %	7,6	22,30 %
SH	4,4	21,40 %	6,1	28,00 %	6,6	20,80 %	7,6	23,90 %
TH	5,4	18,90 %	7,2	24,00 %	6,7	17,40 %	5,9	18,60 %
OST	6,4	21,90 %	6,8	23,60 %	6,4	17,60 %	7	20,60 %
WEST	5	22,60 %	5,9	25,90 %	5,8	19,30 %	5,8	20,20 %
DE	5,2	22,50 %	6	25,50 %	5,9	19,00 %	6	20,30 %

Anmerkung: Weitere Informationen zu der methodischen Aufbereitung dieser Tabelle finden Sie in dem Abschnitt „Methodische Hinweise“.

3 Schlussfolgerung

Die vorliegenden Daten bestätigen, dass das KiTa-Personal mit deutlich höheren Arbeitsunfähigkeitsmeldungen konfrontiert ist als alle Berufsgruppen insgesamt. Zudem lässt sich seit 2022 ein enormer Anstieg der AU-Tage beim KiTa-Personal beobachten, der sich auch über alle Berufsgruppen hinweg abzeichnet. Darüber hinaus ist der Anteil der Arbeitsunfähigkeiten aufgrund psychischer Erkrankung in Berufen in der Kinderbetreuung und -erziehung im Durchschnitt deutlich höher im Vergleich zu den anderen Berufsgruppen. Die bisherige Studienlage sowie die hier ausgewiesenen Ergebnisse lassen ein Muster erkennen, welches sich in besonderem Maße nachteilig auf die Einrichtungen der Frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung (FBBE) auswirkt: Der ohnehin hohe, strukturell bedingte, Personalmangel führt zu ungünstigen Arbeitsbedingungen (vgl. Bock-Famulla et al., 2024), was sich wiederum in einer höheren Arbeitsbelastung des Personals niederschlägt (vgl. Gambaro et al., 2021). Eine höhere Arbeitsbelastung kann weiter zu erhöhten krankheitsbedingten Fehlzeiten beitragen (vgl. Hildebrandt et al., 2023), und so zu einem zusätzlichen Anstieg des Personalmangels führen (vgl. Abbildung 2).

Abbildung 2
Möglicher Kreislauf von Personalmangel und Fehlzeiten

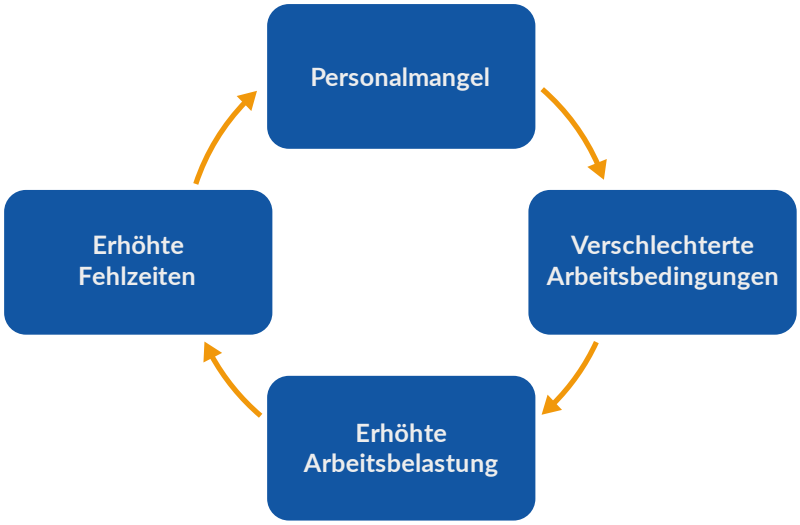

Die vorliegenden Ergebnisse unterstreichen die Notwendigkeit einer zusätzlichen Personalausstattung für Vertretung. Eine verlässliche Kompensation der Ausfallzeiten könnte die Arbeitsbedingungen des pädagogischen Personals verbessern und die Arbeitsbelastung sowie weitere krankheitsbedingte Ausfälle reduzieren.

4 Methodische Hinweise

Die Kategorie „Berufe in der Kinderbetreuung und -erziehung“ (KldB = 8311) beinhaltet die folgenden Berufsgruppen: Helfer:innen- und Anlerntätigkeiten (z. B. Kindergartenhelfer:innen, Tagesmütter / Tagesväter, Kinderpflegehelfer:innen oder Au-pairs), fachlich ausgerichtete Tätigkeiten (z. B. sozialpädagogische Assistent:innen oder Kinderpfleger:innen) und komplexe Spezialist:innentätigkeiten (z. B. Krippen- und Kindergartenerzieher:innen, Erzieher:innen in Jugendheimen und Kinderdörfern, Heimerzieher:innen oder Horterzieher:innen). Die hier dargestellten Daten beziehen sich daher hauptsächlich, aber nicht ausschließlich, auf das pädagogische Personal in KiTas.

Nicht alle der 2,4 Mio. erwerbstätigen Mitglieder sind ganzjährig bei der DAK versichert. Deshalb werden die Mitglieder auf „ganzjährig versicherte Mitglieder“ umgerechnet, die sogenannten Versicherungsjahre. Wer beispielsweise im Jahr 2023 nur sechs Monate bei der DAK versichert war, entspricht demnach 0,5 Versicherungsjahren. Insgesamt kommt die DAK im Jahr 2023 auf 2,1 Mio. Versicherungsjahre.

In der Berufsgruppe „Kinderbetreuung und -erziehung“ (KldB = 8311) werden im Jahr 2023 bundesweit 85.782 Versicherungsjahre bei der DAK gezählt (2020 sind es 87.898, 2021 sind es 87.847 und 2022 sind es 86.471 Versicherungsjahre). Vergleicht man die Anzahl der Versicherungsjahre der DAK 2023 mit der Anzahl des pädagogischen Personals am 01.03.2023 (702.205 Personen; vgl. Statistisches Bundesamt 2024), so repräsentieren die Daten der DAK einen Anteil von 12,2 % des KiTa-Personals. Da die Berufsgruppen in der DAK-Statistik und der KJH-Statistik unterschiedlich gebildet werden, sind diese Werte allerdings nur eingeschränkt miteinander vergleichbar.

Eine Arbeitsunfähigkeit kann nur dann von der DAK erfasst werden, wenn diese durch einen Arzt oder eine Ärztin bescheinigt wurde. Da einige Arbeitgeber:innen in der Regel erst ab dem vierten Kalendertag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung verlangen, ist davon auszugehen, dass ein Großteil der Fehlzeiten mit einer Dauer von 1-3 Tagen in dieser Statistik nicht erfasst wird. Somit handelt es sich bei den hier ausgewiesenen AU-Tagen lediglich um die ärztlich bescheinigten Fehlzeiten. Darüber hinaus werden Fehlzeiten im Zusammenhang mit Schwangerschaften (mit Ausnahme von Schwangerschaftskomplikationen) und Kuren nicht mitgezählt.

Vereinzelnd kommt es in den Daten der DAK in der Berufsgruppe 8311 zu Fällen, die sich keinem deutschen Bundesland zuordnen lassen (beispielsweise aufgrund von Auslandaufenthalten). Beispielsweise betrifft dies im Datenjahr 2023 140,4 Versicherungsjahre. Diese Fälle werden in den hier ausgewiesenen Daten nicht berücksichtigt.

In diesem Beitrag wurde die Formulierung „psychische Erkrankungen“ gewählt. Genaugenommen handelt es sich dabei um alle AU-Tage, die aufgrund der Diagnose psychische- und Verhaltensstörung (ICD-10, F00-F99) erfolgt sind. Der Anteil der AU-Tage aufgrund psychischer Erkrankungen meint den prozentualen Anteil der AU-Tage aufgrund psychischer und -Verhaltensstörungen an allen AU-Tagen in der Berufsgruppe Kinderbetreuung und -erziehung (KldB = 8311).

Berlin gehört krankenversicherungsrechtlich zum Rechtskreis West und wird deshalb in den ausgewiesenen Daten nicht zu Ostdeutschland, sondern zu Westdeutschland gezählt.

5 Literaturverzeichnis

Akko, D. P., & Dettmers, J. (2024). Parents' work demands on next day's cortisol awakening response-the moderating role of family-to-work conflict. Psychoneuroendocrinology, 167, 107107.

Badura, B., Ducki, A., Baumgardt, J., Meyer, M., & Schröder, H. (Eds.). (2023). Fehlzeiten-Report 2023: Zeitenwende-Arbeit gesund gestalten. Springer.

Bertelsmann Stiftung. (2023). Ländermonitoring Frühkindliche Bildungssysteme. https://www.laendermonitor.de/de/startseite. Zugegriffen: 13. August 2024.

Bock-Famulla, K., Berg, E., Girndt, A., Akko, D.P., Krause, M. & Schütz, J. (2024). Länderreport Frühkindliche Bildungssysteme 2023: Transparenz schaffen - Governance stärken. Verlag Bertelsmann Stiftung.

DAK-Gesundheit. (2023). Negativrekordwert: 2022 höchster Krankenstand seit einem Vierteljahrhundert. https://www.dak.de/dak/bundesthemen/negativrekordwert-2022-hoechster-krankenstand-seit-einem-vierteljahrhundert-2597674.html#/. Zugegriffen: 13. August 2024.

DAK-Gesundheit. (2024). Starker Anstieg bei psychischen Erkrankungen im ersten Halbjahr 2024. https://caas.content.dak.de/caas/v1/media/76676/data/ac146e192f5dd7f33455244d37cad0e5/240718-download-pm-krankenstand-2024-1-halbjahr.pdf. Zugegriffen: 13. August 2024.

Dehl, T., Hildebrandt, S., Zich, K., Nolting, H. D., & Storm, A. (2024). Gesundheitsreport 2024: Analyse der Arbeitsunfähigkeiten. Gesundheitsrisiko Hitze. Arbeitswelt im Klimawandel. medhochzwei.

Dettmers, J., Wendt, C., Biemelt, J., 2020. Already exhausted when arriving at work? A Diary Study of Morning Demands, Start-of-work-day Fatigue and Job Performance and the Buffering Role of Temporal Flexibility. Eur. J. Work Organ. Psychol. 29, 806–821. https://doi.org/10.1080/1359432X.2020.1810666.

Gambaro, L., Spieß, C. K., & Westermaier, F. (2021). Erzieherinnen empfinden vielfache Belastungen und wenig Anerkennung. DIW Wochenbericht, 88(19), 324-332.

Hildebrandt, S., Dehl, T., Zich, K., Nolting, H. D., & Storm, A. (2023). Gesundheitsreport 2023: Analyse der Arbeitsunfähigkeiten. Gesundheitsrisiko Personalmangel: Arbeitswelt unter Druck. medhochzwei.

Klusemann, S., Rosenkranz, L., Schütz, J., Bock-Famulla, K. (2022). Professionelles Handeln im System der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung. Beltz Juventa.

Marschall, J., Hildebrandt, S., Gerb, J., Nolting, H. D. (2021). Gesundheitsreport 2021: Coronakrise und Digitalisierung. medhochzwei.

Robert Koch-Institut. (2022). Faktenblatt: Entwicklung der psychischen Gesundheit in der erwachsenen Bevölkerung in Deutschland während der COVID-19-Pandemie.

https://www.rki.de/DE/Content/Gesundheitsmonitoring/Studien/MHS/COVID-Pandemie-und-psychische-Gesundheit-Erwachsener.html. Zugriff: 13. August 2024.

Schumann, M., Marschall, J., Hildebrandt, S., Nolting, H. D. (2022). Gesundheitsreport 2022: Analyse der Arbeitsunfähigkeitsdaten Risiko Psyche: Wie Depressionen, Ängste und Stress das Herz belasten. medhochzwei.

Statistisches Bundesamt. (2024). Kita-Betreuung: 51 % mehr pädagogisches Personal im März 2023 als zehn Jahre zuvor. https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/01/PD24_N004_p002.html#:~:text=Im%20M%C3%A4rz%202023%20waren%206,%25)%3A%20auf%2040%20200%20Personen. Zugegriffen: 13. August 2024.

Techniker Krankenkasse. (2023). Gesundheitsreport 2023 – Arbeitsunfähigkeiten. https:// www.tk.de/resource/blob/2146912/44b10e23720bf38c1559538949dd1078/gesundheitsreport-au-2023-data.pdf. Zugegriffen: 13. August 2024

Techniker Krankenkasse. (2024) TK-Fehlzeitentool. https://fehlzeitentool.tk.de/ Zugegriffen: 13. August 2024.

Adresse | Kontakt

Bertelsmann Stiftung
Carl-Bertelsmann-Straße 256
33311 Gütersloh
Telefon +49 5241 81-0
bertelsmann-stiftung.de

Anette Stein
Director Bildung und Next Generation
Telefon +49 5241 81-81274
anette.stein@bertelsmann-stiftung.de
www.bertelsmann-stiftung.de/LfB